Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Band 2

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

O
7
1847/49
BW 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1847/49,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1847—49.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

1/2+3

Zweites Protokollheft.

ERSTE KAMMER DER STAENDE-VERSAMMLUNG

Karlsruhe.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

g

QB 999, 1847/49 II LS

Inhalt

des zweiten Protokollheftes.

Seite

39. öffentliche Sitzung am 15. Mai 1848.

Vorlage folgender Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:

1) den Gesetzesentwurf wegen Erhebung der directen und indirecten Steuern für die letzten sechs Monate des Kalenderjahrs 1848 1
2) den Gesetzesentwurf über die Ausübung der Jagd 1
3) den Gesetzesentwurf über die Beeidigung auf die Verfassung 1
4) den Gesetzesentwurf wegen Erklärung eines Ortes oder Landestheiles in den Kriegszustand 1
5) den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen 1
6) den Gesetzesentwurf über Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession 1
7) den Gesetzesentwurf über die Bestimmung eines Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen 2

Benennung der Mitglieder zweier Commissionen . . . 2

Verlesung eines höchsten Rescripts, den von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog bewilligten Beitrag von 100,000 fl. zu Bestreitung der durch die Zeitereignisse gesteigerten Bedürfnisse der Staatscasse, insbesondere der außerordentlichen starken Ausgaben der Kriegsverwaltung betreffend 2

Antrag des Freiherrn v. Rinck auf eine Dankadresse . . 2

Seite

Mündliche Berichtserstattung über den Gesetzesentwurf, die Bestimmung eines Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen betreffend . . . . . 2—3

Discussion . . . . . 3—12

Annahme des Gesetzesentwurfs 12

40. öffentliche Sitzung am 17. Mai.

Vorlage folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) den Gesetzesentwurf in Betreff des standrechtlichen Verfahrens beim Militär 13
2) den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aselfingen betreffend 13
3) eine Adresse, betreffend die Vergütung von Reisekosten und Diäten an die im Großherzogthum gewählten Mitglieder der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt 13

Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen . . 14

Uebergabe einer Petition des Valentin Görig von Kuppenheim, Beschwerde wegen ungesetzlichen Eingriffs in seine Vermögensverhältnisse 14

Erstattung der Commissionsberichte über die Gesetzesentwürfe, betreffend:

1) die Ausübung der Jagd 14
2) die Beeidigung auf die Verfassung 14

Discussion des Berichts über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums . . . . . 14—16

Beschluß 16

Erstattung von Berichten der Petitionscommission:

1) über die Petition des Michael Zipf von Kippen-

Seite

heimweiler, wegen verweigerter Auszahlung seines Arbeitslohns beim Eisenbahnbau 16
Discussion . . . . . 16—19
Beschluß 19
2) über die Bitte mehrerer Unteroffiziere und Soldaten um Verwendung dafür, daß Se. Großh. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm das Commando über die badischen Truppen wieder übernehmen möchte 19
Discussion und Beschluß 19
3) über die Petition vieler Schiffer von Rust, Weisweil, Ober- und Niederhausen, Verbesserung, beziehungsweise Schutz für ihr Gewerbe betreffend 19
Discussion . . . . . 19—21
Beschluß 21

41. öffentliche Sitzung am 19. Mai.

Benennung der Mitglieder zweier Commissionen . . . 22
Mittheilung von der geschehenen Ueberreichung der in der Sitzung vom 15. d. M. votirten Dankadresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog . . . . . 22—23
Niederlegung einer Beschwerde des Freiherrn v. Andlaw zufolge seiner am 29. April abgegebenen Erklärung 23—24
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aselfingen betreffend 24
Annahme des Gesetzesentwurfs 24
Discussion über den Gesetzesentwurf, die Beeidigung auf die Verfassung betreffend . . . . . 24—30
Annahme des Gesetzesentwurfs 30
Bericht der Budgetcommission über die Adresse der zweiten Kammer, die Steuererhebung für die letzten sechs Monate des Kalenderjahrs 1848 betreffend . . . 30
Discussion . . . . . 30—32
Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . 32
Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog wegen des von Höchstdenselben bewilligten Beitrags zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der Kriegsverwaltung im laufenden Jahr . . . . . 32—33

42. öffentliche Sitzung am 20. Mai.

Discussion des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer zurückgegebenen Gesetzesentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend . . . . . 34—45
Annahme des Gesetzesentwurfs 45

43. öffentliche Sitzung am 25. Mai.

Verlesung eines Entschuldigungsschreibens des Hofdomänenkammer-Directors Beger 46
Erstattung der Commissionsberichte über die Gesetzesentwürfe:
1) die Erklärung eines Ortes oder Landestheiles in den Kriegszustand betreffend 46
2) das standrechtliche Verfahren bei dem Militär betreffend 46
3) in Betreff der Staats- und Gemeindebeamten, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen 46
Bericht der Budgetcommission über die Adresse der zweiten Kammer, die Vergütung von Reisekosten und Zahlung von Diäten an die im Großherzogthum gewählten Mitglieder zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt betreffend . . . . . 46—47
Discussion . . . . . 47—48
Beitritt zu der Adresse 48

44. öffentliche Sitzung am 29. Mai.

Verlesung eines Schreibens des Abgeordneten der Universität Heidelberg, Hofdomänenkammer-Directors Beger, die Niederlegung seiner Abgeordnetenstelle betreffend 49
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörde betreffend . . . 49
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, das standrechtliche Verfahren bei dem Militär betreffend 50—56
Annahme des Gesetzesentwurfs 56
Discussion des Berichts über das provisorische Gesetz, die Erklärung eines Ortes oder Landestheiles in den Kriegszustand betreffend . . . . . 56—65
Annahme des Gesetzes 65

45. öffentliche Sitzung am 30. Mai.

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ablösung der Weiderechte betreffend . 66
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf in Betreff der Staats- und Gemeindebeamten, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen, oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen 66—79
Annahme des Gesetzesentwurfs 79

46. öffentliche Sitzung am 5. Juni.

Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Hauptstaatsrechnung und der von dem landständischen Ausschusse geprüften Rechnungen der Amortisationscasse, der Zehntschuldentilgungscasse, des Domanialgrundstocks, des Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungscasse, sodann der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige der Post- und Eisenbahnbetriebsver-

Seite

waltung, der Eisenbahnbetriebsmaterialverwaltung, der Haupteisenbahnbauverwaltung, der Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung und der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1845 und 1846 80
Beschluß 80
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Ablösung der Weiderechte betreffend 80--90
Annahme des Gesetzesentwurfs 90

47. öffentliche Sitzung am 19. Juni.

Mittheilung des Präsidenten, den Austritt des Generalmajors v. Fischer aus der Kammer betreffend . . 91
Vorlage folgender Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:
1) den Gesetzesentwurf über Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen 91
2) den Gesetzesentwurf über Umwandlung der Weinsteuern und Bieraccise in Bauschsummen 91
3) den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen 91
4) den Gesetzesentwurf wegen Ergänzung des Gesetzes vom 16. Mai 1848 über den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen 92
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend . . . . . 92—97
Annahme des Gesetzesentwurfs 97

48. öffentliche Sitzung am 20. Juni.

Benennung der Mitglieder einer Commission 98
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 16. Mai 1848, den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen betreffend 98
Discussion . . . . . 98—99
Annahme des Gesetzesentwurfs 99

49. öffentliche Sitzung am 27. Juni.

Verlesung eines höchsten Rescripts, die Ernennung des Oberstlieutenants v. Roggenbach zum Mitglied der ersten Kammer betreffend 100
Beeidigung des neu eingetretenen Mitglieds 100
Vorlage folgender Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend die Gesetzesentwürfe:
1) über die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft 100
2) über die Einführung einer Kapitalsteuer 100
3) über die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer 101
4) über die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten 101
5) über die Ausübung der Jagd 101
Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen . . 101
Erstattung der Commissionsberichte über die Gesetzesentwürfe, betreffend:
1) die Umwandlung der Weinsteuer und Bieraccise in Bauschsummen 101
2) die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen 101
3) die Einführung einer Kapitalsteuer 101
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Weinsteuern und Bieraccise in Bauschsummen betreffend . . . . . 101—113
Annahme des Gesetzesentwurfs 113
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen betreffend . . . . . 113—115
Annahme des Gesetzesentwurfs 115

50. öffentliche Sitzung am 30. Juni.

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession betr. 116
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend . . . . 116—136
Annahme des Gesetzesentwurfs 136
Erstattung der Commissionsberichte über die Gesetzesentwürfe, betreffend:
1) die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten 136
2) die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer 136

51. öffentliche Sitzung am 3. Juli.

Vorlage des Protokolls über die Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg (Graf v. Kageneck) 137
Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzesentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend 137
Discussion . . . . . 137—151
Annahme des Gesetzesentwurfs 151

52. öffentliche Sitzung am 5. Juli.

Mündliche Berichtserstattung über die Ersatzwahl eines grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg . 152
Anerkennung der Wahl 152

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend . . . . . 152—171
Annahme des Gesetzesentwurfs 171
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft betreffend 171

53. öffentliche Sitzung am 7. Juli.

Beeidigung des Grafen von Kageneck 172
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer betr. 172—192
Verwerfung des Gesetzesentwurfs 192

54. öffentliche Sitzung am 8. Juli.

Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft betr. 193—198
Annahme des Gesetzesentwurfs 198

55. öffentliche Sitzung am 20. Juli.

Eröffnung des Staatsministers v. Dusch, die Anerkennung der Frankfurter Beschlüsse vom 28. und 29. Juni d. J. von Seite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend . . . . . 199—200
Erstattung des zweiten Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflicht versäumen 200

56. öffentliche Sitzung am 25. Juli.

Vorlage folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) den Gesetzesentwurf über die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungscasse betrff. 201
2) den von derselben in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf über die Ablösung der Weiderechte betreffend 201
3) ein Schreiben des Präsidiums derselben, die Wahl des Abgeordneten Weller zum ersten und des Abgeordneten Baum zum zweiten Vicepräsidenten der Kammer betreffend 201
4) eine Mittheilung über die Bewilligung eines weiteren Kredits zu den außerordentlichen Ausgaben für die Gebäude der Bezirksstrafgerichte 201
Benennung der Mitglieder einer Commission . . . 202
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend 202
Discussion . . . . . 202—205
Annahme des Gesetzesentwurfs 205
Discussion des zweiten Berichts über den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflicht versäumen . . 205—209
Annahme des Gesetzesentwurfs 209

57. öffentliche Sitzung am 26. Juli.

Benennung der Mitglieder der ersten Kammer, welche in die, zur Vereinbarung mit der Regierung über die Bedingungen und das einzuschlagende Verfahren bei Aufnahme des beschlossenen Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungscasse niederzusetzende Commission gewählt worden sind 209
Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzesentwurf, die Ablösung der Weiderechte betreffend 209
Discussion . . . . . 209—215
Annahme des Gesetzesentwurfs 215
Erstattung des Commissionsberichts über die Mittheilung der zweiten Kammer, die Verwilligung eines Kredits von 266,526 fl. für den Weiterbau der Gebäude der Bezirksstrafgerichte betreffend 215
Discussion . . . . . 215—216
Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer . . 216

58. öffentliche Sitzung am 23. October.

Gedächtnißrede des Präsidenten auf das Hinscheiden der Kammermitglieder Freiherrn v. Laroche und Geheimen Rath Vogel 217
Mündliche Berichtserstattung über die Wahl eines Abgeordneten für die Universität Heidelberg (Staatsrath v. Stengel) 218
Anerkennung der Wahl 218
Beeidigung des Staatsraths v. Stengel 218
Verlesung der Entschuldigungsschreiben des Geheimen Raths v. Hirscher und des Grafen v. Kageneck . 218
Anzeige neuer Eingaben, und zwar
a. Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) den Gesetzesentwurf über Einführung der Geschwornengerichte in Strafsachen betreffend 218
2) die Wahl des Abgeordneten Huber zum Secretär der Kammer betreffend 218
b. Petitionen:
3—5) von Staatsdienern in Karlsruhe, Ettlingen und Villingen, den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend . 218
6) des Cameralisten Herrmann Huber zu Constanz, den Bau einer Eisenbahn über Villingen nach Constanz betreffend 218
7—17) der evangelisch-protestantischen Gemeinden St. Georgen, Brigach, Langenschiltach, Peterzell, Singen,, Söllingen, Langensteinbach, Auerbach,

Seite

Spöck, Staffort und Durmersheim, Erklärung gegen Einführung von Kommunalschulen betreffend . 218

18) Schreiben des Senats der Universität Freiburg, womit eine Anzahl Exemplare des von dem Prorector v. Woringen geschriebenen Programms, eine Abhandlung über die Geschwornengerichte enthaltend, übersendet wurden 218

19—20) der Staatsdiener in Sinsheim und Wiesloch, den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend 219

21—22) der evangelisch-protestantischen Gemeinden Meissenheim und Nonnenweier, Erklärung gegen Einführung der Kommunalschulen betreffend . . 219

23) Schreiben der Redaction des Schulblattes in Heidelberg, womit eine Anzahl Exemplare der neuesten Petition der badischen Schullehrer übersendet wird 219

59. öffentliche Sitzung am 30. October.

Mittheilung von Seiten des Präsidenten, die Abhaltung Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs von der Theilnahme an den Verhandlungen der Kammer betreffend 220

Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend 220

Anzeige folgender Petitionen:

1—5) der Staatsdiener in Rheinbischofsheim und Neufreistedt, in Altbreisach, Pforzheim, Gernsbach, Jestetten, den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend . . . 221

6) der evangelisch-protestantischen Gemeinden Mönchweiler und Stockburg, sammt dem Filialort Einstetten, die Errichtung von Kommunalschulen betreff. 221

Benennung der Mitglieder einer Commission . . . 221

Eröffnung zweier höchsten Rescripte:

1) die Ernennung des Ministerialraths Brauer zum ständigen Regierungscommissär für das Justizministerium;

2) die Ernennung des Hofgerichtspräsidenten Obkircher zum Mitglied der ersten Kammer betreffend . . 221

Beeidigung des Hofgerichtspräsidenten Obkircher . . 221

60. öffentliche Sitzung am 31. October.

Vorlage einer Petition der evangelisch-protestantischen Gemeindeglieder der Pfarrei Strümpfelbronn, die Errichtung von Kommunalschulen betreffend . . 222

Benennung der Mitglieder von Commissionen . . . 222

Interpellation des Oberforstmeisters v. Kettner in Bezug auf den §. 31 der Grundrechte des deutschen Volks, die Aufhebung der Familienfideikommisse betreffend . 222—223

Seite

Antwort des Herrn Regierungscommissärs . . . 223

Weitere Besprechung dieses Gegenstandes, insbesondere in Bezug auf die geschlossenen Hofgüter . . . 223—226

Interpellation des Freiherrn v. Andlaw wegen der gefährdeten Lage des Volks und der Regierung . . 226—230

Antwort des Herrn Regierungscommissärs . . . 230—234

Weitere Erörterungen hierüber . . . . . 234—237

61. öffentliche Sitzung am 7. November.

Anzeige folgender neuen Eingaben:

1) Mittheilung der zweiten Kammer, die Bewilligung der im außerordentlichen und nachträglichen Budget in Anforderung gebrachten Mittel zu Unterstützung und Beförderung des Uhrenmachergewerbes auf dem Schwarzwalde betreffend 238

2) desgleichen, den Gesetzesentwurf über die Steuererhebung in den Monaten November 1848 bis März 1849 betreffend 238

3—4) Petitionen von Staatsdienern in Freiburg und in Lörrach, den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend . 238

Uebergabe einer Petition des badischen ärztlichen Vereins — Durlacher Bezirksvereins — die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend . 238

Uebergabe von Petitionen:

1) der evangelisch-protestantischen Gemeinde Buchenberg, die Errichtung von Kommunalschulen,

2) der Gemeindevorstände zu Wilferdingen, die Ausscheidung des Religionsunterrichts aus der Volksschule betreffend 238

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend 239

Anfrage des Freiherrn v. Göler, die Vornahme der Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg betreffend 239

62. öffentliche Sitzung am 11. November.

Anzeige zweier Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:

1) den Gesetzesentwurf über die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden,

2) die Zustimmungsadresse zu dem provisorischen Gesetz vom 27. September d. J. wegen Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung und Entscheidung der hochverrätherischen Unternehmungen . . . 240

Uebergabe einer Petition der Spinnerei und Gewehrfabrik St. Blasien, wegen käuflicher Ueberlassung des Meiereiguts an den Staat 240

Benennung der Mitglieder von Commissionen . . . 240—241

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Mündliche Berichtserstattung über den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten December 1848 bis einschließlich März 1849 betreffend . . . 241
Discussion . . . . . 241—244
Annahme des Gesetzesentwurfs 244
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Altdorf und Engen betreffend . . . . . 244—245
Annahme des Gesetzesentwurfs 245

63. öffentliche Sitzung am 16. November.

Anzeige einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesvorschlag über den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatrechte betreffend 246
Uebergabe einer Petition der Staatsdiener in Bretten, den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend 246
Anzeige von der Ersatzwahl des Hofgerichtspräsidenten Obkircher in eine Commission 246
Erstattung folgender Commissionsberichte:
1) über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte in Strafsachen betreffend . . 246—247
2) über die Bitte der Uhrenmacher des Schwarzwaldes, um Beihülfe des Staats zur Hebung ihres Gewerbes, insbesondere um Errichtung einer Uhrengewerbeschule und einer Musterwerkstätte . . 247
3) über die Adresse der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 27. September d. J. über die Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen 247
Discussion des letztern Berichts . . . . . 247—250
Beitritt zu der Adresse 250

64. öffentliche Sitzung am 21. November.

Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend das Budget für den Eisenbahnbau während der Jahre 1848 und 1849 251
Benennung der Mitglieder einer Commission . . . 251

65. öffentliche Sitzung am 27. November.

Anzeige folgender neuen Eingaben:
1) vier Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend
a. den Gesetzesentwurf über die Hundstaxe . . 252
b. den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei Eideserhebungen 252
c. den Gesetzesentwurf über die Bildung des bei dem Geschwornengerichte zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen niederzusetzenden Urtheilssenats 252
d. die Adresse wegen des provisorischen Gesetzes vom 14. September d. J. in Betreff der Erhebung von Zuschlagszöllen zum Vereinstarif von 1846 bis 1848 252
2) Petition des badischen ärztlichen Vereins (Kraichgauer Bezirksvereins), die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend . . 252
Benennung der Mitglieder einer Commission . . . 252
Anzeige des Freiherrn v. Andlaw in Betreff einer ihm wiederholt zugekommenen Petition des Mathias Zeller und der Maria Hänsler aus Scherzingen wegen ihrer Beschwerde gegen die Gemeindevorgesetzten allda . 252
Bemerkung des Prälaten Hüffell in Betreff der bei der Petitionscommission sich befindenden Eingaben von Schullehrern über ihre Besoldungs- und Rechtsverhältnisse 253
Discussion des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend . . 253—271

66. öffentliche Sitzung am 29. November.

Benennung der Mitglieder einer Commission . . . 272
Discussion des Berichts über die Bitte der Uhrenmacher des Schwarzwaldes um Beihülfe des Staats zu Hebung ihres Gewerbes, insbesondere um Errichtung einer Uhrengewerbschule und einer Musterwerkstätte . . . . . 272—278
Beschluß 278
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Bildung des bei dem Geschwornengericht zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen niederzusetzenden Urtheilssenats betreffend 278
Discussion und Annahme des Gesetzesentwurfs . . . 278
Erstattung des Commissiosberichts über den Gesetzesentwurf, die Hundstaxe betreffend 278
Erstattung des Berichts der Petitionscommission über die Petition von 165 Staatsdienern, den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend 278

67. öffentliche Sitzung am 30. November.

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend . 279—291

68. öffentliche Sitzung am 1. December.

Anzeige einer Petition der Metzger in Karlsruhe, um Herabsetzung der Hundstaxe 292
Uebergabe einer Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Walldürn, um Errichtung kleiner Verwaltungsämter in dem Odenwald 292

Seite

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend . . 292—305
Wunsch zu Protokoll wegen Bearbeitung einer vollständigen Redaction der ganzen Strafprozeßordnung . 305
Annahme des Gesetzesentwurfs 305

69. öffentliche Sitzung am 4. December.

Erstattung der Commissionsberichte über die Gesetzesentwürfe, betreffend:
1) das Verfahren bei Eideserhebungen 306
2) den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatrechte 306
Discussion über den Gesetzesentwurf, die Hundstaxe betr. 306—309
Annahme des Gesetzesentwurfs 309

70. öffentliche Sitzung am 7. December.

Erstattung des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Eisenbahnbaues für 1848 und 1849 und die Nachweisungen über den Bauaufwand bis zum 31. December 1847 310
Discussion über den Gesetzesentwurf, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatrechte betreffend . . . . . 310—331

71. öffentliche Sitzung am 9. December.

Anzeige folgender von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwürfe:
1) die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend 332
2) die Verfassung der Gerichte betreffend . . . 332
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatrechte betreffend . . . . . 332—337
Annahme des Gesetzesentwurfs 337
Discussion über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend . . . . . 337—345
Annahme des Gesetzesentwurfs 345
Wunsch zu Protokoll wegen Minderung der Eide . . 345

72. öffentliche Sitzung am 15. December.

Vorlage folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend 346
2) den Gesetzesentwurf, die Abtretung eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend 346
Benennung der Mitglieder von Commissionen . . . 346—347

Seite

Discussion des Berichts der Petitionscommission über die Petition von 165 Staatsdienern, den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend 347
Beschluß 347
Discussion des Berichts der Budgetcommission über das Budget des Eisenbahnbaues für 1848 und 1849, und die Nachweisungen über den Bauaufwand bis zum 31. December 1847 . . . . . 347—354
Beschluß 354
Erstattung der Commissionsberichte über
1) die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen am Gesetzesentwurf über Einführung der Schwurgerichte 354
2) den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend . 354

73. öffentliche Sitzung am 18. December.

Vorlage folgender von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwürfe:
1) über die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener, beziehungsweise die Erneuerung des Gesetzes vom 3. August 1844 betreffend . . . 355
2) die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend . . 355
3) über die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes 355
Benennung der Mitglieder einer Commission . . . 355
Beantwortung eines in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer der ersten Kammer gemachten Vorwurfs in Bezug auf die Erledigung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession betreffend . 355—356

74. öffentliche Sitzung am 19. December.

Anzeige eines Schreibens des Präsidiums der zweiten Kammer, die Erledigung des Gesetzesentwurfs über Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession betreffend 357
Benennung der Mitglieder von Commissionen . . . 357
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener, beziehungsweise die Erneuerung des Gesetzes vom 3. August 1844 betreffend . . . . . 357—358
Discussion darüber . . . . . 358—363
Annahme des Gesetzesentwurfs 363
Erklärung des Ministerialpräsidenten Staatsrath v. Bekk bezüglich des in der gestrigen Sitzung zur Sprache gebrachten Gegenstandes in Betreff des Gesetzes-

Seite

entwurfs über die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession . 363

Vorlage der Acten über die Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg 363

75. öffentliche Sitzung am 20. December.

Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern, Tit. XVIII. Landesgestüt, betreffend 364

Mündliche Berichterstattung über die Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg . . . . . 364—365

Mündliche Berichterstattung über den Art. 1 des Gesetzesentwurfs, die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betrffnd. 365

Annahme desselben 365

Discussion des Commissionsberichts über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen am Gesetzesentwurf über die Einführung der Schwurgerichte . . . . . 365—373

Annahme des Gesetzesentwurfs 373

Berichtigungen.

Im ersten Protokollheft.

Seite 208, Spalte 1, Zeile 10 von unten lese: „immerhin" statt: „nimmerhin."

Im gegenwärtigen Protokollheft.

Seite 13 bis 21, im Columnentitel, lese: „17. Mai" statt: „16. Mai."
„ 80, Spalte 1, Zeile 2 von unten lese: „1845 und 1846" statt: „1844 und 1845."
„ 152 „ 2 „ 2 „ „ „ „der" statt: „die"
„ 355 „ 1 „ 8 „ „ „ „1844" statt: „1848."

Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Mai 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye,
" " Generalmajors v. Fischer und
" " Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister v. Dusch und
" Geheimer Referendär Junghanns.

Später:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht bekannt, daß folgende Mittheilungen der zweiten Kammer eingetroffen seien:

1) Den Gesetzesentwurf, wegen Erhebung der direkten und indirekten Steuern für die letzten 6 Monate des Kalenderjahres 1848 betreffend,

Beilage Nro. 143.

Dieselbe wird an die Budgetkommission verwiesen.

2) Der nach den neuesten Beschlüssen der zweiten Kammer abgeänderte Gesetzesentwurf über die Ausübung der Jagd,

Beilage Nro. 144.

Derselbe wird der für diesen Gegenstand bestehenden Kommission zugewiesen.

3) Der in abgeänderter Fassung angenommene Gesetzesentwurf, die Beeidigung auf die Verfassung betreffend,

Beilage Nro. 145.

4) Der Gesetzesentwurf, die Erklärung eines Ortes oder Landestheils in den Kriegszustand betreffend,

Beilage Nro. 146.

5) Der in abgeänderter Fassung angenommene Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche seit dem 1. März d. J. oder während der Dauer der eingetretenen politischen Bewegung ohne Noth ihre Stellen verlassen, oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumt haben,

Beilage Nro. 147.

6) Der Gesetzesentwurf über Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession,

Beilage Nro. 148.

7) Der Gesetzesentwurf in Betreff der Bestimmung eines Gerichtes zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen,

Beilage Nro. 149.

Die Kammer beschließt hinsichtlich der Gegenstände 3, 4, 5, 6 und 7, in einer Vorberathung das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Von dem Sekretariat wird sodann die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seien:

1) Für den Gesetzesentwurf, die Ablösung der Weiderechte betreffend:

Freiherr v. Rüdt,
„ v. Göler und
Oberforstrath v. Gemmingen.

2) Für den Gesetzesentwurf, über die Abgabe eines Theiles der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörde:

Geheimer Rath Vogel,
Oberstlieutenant v. Laroche und
Staatsrath v. Rüdt.

Staatsminister v. Dusch verliest folgendes Rescript:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, erwägend die augenblickliche große Stockung der Gewerbe und des Handels, welche leider noch durch die verbrecherischen Störungen der Ruhe und gesetzlichen Ordnung vermehrt wurde, und von den in dieser drangvollen Zeit gesteigerten Bedürfnissen der Staatskasse unterrichtet, haben sich gnädigst bewogen gefunden, derselben für die Bestreitung der außerordentlichen starken Ausgaben der Kriegsverwaltung im laufenden Jahre mit einem allerhöchsten Beitrage von einmalhunderttausend Gulden zu Hilfe zu kommen. Von gleicher Gesinnung beseelt, haben sich auch die höchsten Mitglieder der großherzoglichen Familie zu einem außerordentlichen Beitrage für dieses Jahr zusammen von fünf und zwanzigtausend Gulden bereit erklärt.

Hievon lassen Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Staatsministerium zur Besorgung des Weiteren in Kenntniß setzen.

Karlsruhe den 11. Mai 1848.

2c. 2c.

Freiherr v. Rinck: Ich trage darauf an, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in einer Adresse den Dank der Kammer auszusprechen.

Dieser Antrag wird von vielen Seiten unterstützt und sofort einstimmig angenommen.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghans: Ich erlaube mir Ihnen, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, den Gesetzesentwurf in Betreff der Aufstellung einer Kommission zur Untersuchung der hochverrätherischen Unternehmungen, welche sehr dringlich ist, zur schleunigen Erledigung zu empfehlen.

Die Kammer beschließt sofort, auf den Vorschlag des durchlauchtigsten Präsidenten, diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu behandeln.

Die Sitzung wird hierauf unterbrochen, in einer Vorberathung eine Kommission, bestehend aus Geh. Rath Klüber, Geh. Rath Vogel und Geh Rath v. Marschall erwählt, welche sofort zu einer Kommissionsberathung zusammentritt.

Nach der Wiedereröffnung der Sitzung erstattet Geh. Rath Klüber Namens der Kommission mündlichen Bericht über den betreffenden Gesetzesentwurf wie folgt:

Durchlauchtigste hochgeehrteste Herren! Sie haben beschlossen, daß über den vorliegenden wichtigen Gegenstand in abgekürzter Form berathen werden solle; da nun Ihrer Kommission zu der Vorbereitung desselben für den Zweck Ihrer Berathung nur sehr kurze Zeit vergönnt war, so werden Sie mir gestatten, Ihnen den Bericht derselben mündlich vorzutragen:

Wir haben den Gesetzesentwurf, wie solcher aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, und wie derselbe dort die Zustimmung der Regierungskommission erhalten hat, unserer Arbeit zum Grunde gelegt. Hierbei hat sich der Kommission zuvörderst die Frage aufgeworfen, ob zur Annahme des vorliegenden Gesetzes einfache Stimmenmehrheit genüge, oder ob dasselbe mit Rücksicht auf den §. 15 der Verfassungsurkunde als ein unter die Bestimmung des §. 64 der Verfassungsurkunde fallendes Gesetz zu betrachten, und

somit eine Mehrheit von zwei Dritteln zur Annahme desselben erforderlich sei.

Die Majorität Ihrer Kommission war der erstern Ansicht; sie glaubte, daß es sich im gegenwärtigen Fall nicht davon handle, Jemanden seinem ordentlichen Richter zu entziehen, indem vielmehr gerade durch dieses Gesetz ein ordentlicher Richter bestellt werde.

Ich für meine Person habe mich gegen die Ansicht der Majorität ausgesprochen, indem ich glaube, daß das vorliegende Gesetz für bereits begangene Verbrechen einen außerordentlichen Richter bestellt, daß dieser Richter zwar allerdings durch das Gesetz competent wird; daß aber die Frage über das Zustandebringen des Gesetzes nach dem §. 64 der Verfassungsurkunde zu behandeln ist. Allerdings dürfte indessen die letztere Frage in dem vorliegenden Fall insofern nicht praktisch werden, als aller Wahrscheinlichkeit nach mehr als zwei Drittheile der Stimmen in jeder der beiden Kammern das Gesetz annehmen werden.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, so hat die Kommission bei den §§. 1 und 2 nichts zu erinnern gefunden, daher sie die unveränderte Annahme derselben vorschlägt.

Dagegen schlägt sie, jedoch auch wieder nur in ihrer Majorität, zu welcher diesmal auch der Berichterstatter gehört, in §. 3 die folgende Einschaltung vor:

„Wenn bei dem Schlusse der Untersuchung, in Folge der der zweiten Kammer bereits gemachten Vorlage, ein Gesetz über die Einführung des Schwurgerichts noch nicht erlassen ist, so tritt für diese Aburtheilung jener Entwurf über die Einführung von Geschwornengerichten, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, in Kraft“.

Die Aufnahme dieser Bestimmung hält die Kommission für nothwendig, weil ein Gesetz über Einführung von Schwurgerichten noch nicht besteht, und möglicherweise auch bei dem Schlusse der fraglichen Untersuchung noch nicht bestehen wird. In letzterem Fall würde die Regierung, da nun einmal die zweite Kammer sich für die Mitwirkung von Geschwornen entschieden ausgesprochen hat, und diese Kammer der betreffenden Bestimmung wohl auch beitreten wird, in der Lage sein, ein provisorisches Gesetz erlassen zu müssen; man sollte sie aber nicht in die Verlegenheit setzen, eine so große Verantwortung übernehmen zu müssen.

Der Vorschlag der Kommission ist zwar ein ungewöhnlicher, allein er rechtfertigt sich durch die außergewöhnlichen Umstände und durch die Rücksicht auf die zahlreichen Verhafteten, deren Haft leicht verlängert werden könnte, wenn nicht eine Bestimmung gegeben wird, welche sicherstellt, daß die Aburtheilung sogleich nach dem Schlusse der Untersuchung stattfinden kann.

Im Uebrigen beantragt die Kommission, dem Gesetzesentwurfe, wie er sich nach den Beschlüssen der zweiten Kammer gestaltet hat, die Zustimmung zu ertheilen.

Die Diskussion hierüber in abgekürzter Form, wird von dem hohen Präsidium sofort eröffnet.

Geheimer Rath Vogel: Sie haben, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, aus dem so eben Vorgetragenen vernommen, daß die Kommission über zwei Punkte verschiedener Ansicht war. Hinsichtlich des ersten Punktes werde ich meine abweichende Ansicht beim Artikel 3 vorbringen.

Der andere Punkt betrifft die allgemeine Frage, ob dieses Gesetz als ein Verfassungsgesetz anzusehen sei.

Hier hat die Majorität der Kommission, zu welcher ich gehöre, die Ansicht ausgesprochen, daß das vorliegende Gesetz kein Verfassungsgesetz sei, mithin durch einfache Stimmenmehrheit angenommen werden könne, indem in dem vorliegenden Falle Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, vielmehr durch das Gesetz ein Richter bestellt werden soll, welcher eben dadurch, daß ihn das Gesetz dazu bestellt, der ordentliche Richter ist.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghanns: Die von dem geehrten Redner vor mir berührte Frage ist auch in der zweiten Kammer Gegenstand der Diskussion gewesen, und die Majorität derselben hat sich dafür entschieden, daß es sich hier nicht um ein Verfassungsgesetz handle.

Die zweite Kammer ist nämlich gleichfalls von der Ansicht ausgegangen, daß Jemand seinem ordentlichen Richter nicht entzogen wird, wenn man ihn vor einen Richter stellt, den ein Gesetz bestimmt. Letzteres ist auch die Ansicht der Regierung.

Dieselbe hat zudem das Hofgericht in Freiburg in

Vorschlag gebracht, welches eines der fora delicti commissi ist, und zwar dasjenige, in dessen Bezirk die meisten der unter das Gesetz passenden Vergehen vorgekommen sind.

Da die Diskussion bis jetzt nur über das Allgemeine des Gegenstands eröffnet zu sein scheint, so will ich mich zur Zeit auf diese Bemerkung beschränken und bei §. 3 das Weitere vorbringen.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich habe mich in der Kommission ebenfalls dafür erklärt, daß es sich hier nicht um ein Verfassungsgesetz handle.

Wenn dieses Gesetz ein Verfassungsgesetz wäre, dann müßte man alle neuen Gesetze über Organisation der Gerichte für Verfassungsgesetze erklären.

Der §. 15 der Verfassungsurkunde, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, ist maßgebend gegenüber der Regierung, aber nicht in der Art bindend für die gesetzgebende Gewalt, daß diese die Gerichte nicht anderweit organisiren könnte.

Freiherr v. Andlaw: So einfach der vorliegende Gesetzesentwurf auch scheint, so haben wir doch sowohl aus dem Berichte der zweiten Kammer, als auch dem mündlich vorgetragenen Bericht des Herrn Geheimen Raths Klüber vernommen, daß sich an dieses Gesetz Fragen von großer Wichtigkeit knüpfen.

Ich muß es daher sehr bedauern, daß dieses Gesetz mit so ungewöhnlicher Eile in der hohen Kammer berathen und zur Abstimmung gebracht werden soll.

Ich kann mich mit der Ansicht, welche von der Majorität der Kommission in Beziehung auf die Frage, ob das vorliegende Gesetz ein Verfassungsgesetz sei, ausgesprochen worden ist, nicht vereinigen.

Ich theile vielmehr die Ansicht des Herrn Geheimen Raths Klüber und glaube, daß sich auch seiner Ansicht noch Weiteres beifügen läßt. Es ist nicht sowohl die Frage, ob im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung eine Abweichung von dem §. 15 der Verfassungsurkunde beschlossen werden soll, sondern es ist hauptsächlich die rückwirkende Kraft, welche mir an dem Gesetze bedenklich erscheint.

Ich glaube, daß man gerade in einer so bewegten Zeit, wie der gegenwärtigen, jedes Ausnahmsgesetz vermeiden sollte.

Die Gesetzgebung kann zuverlässig verfügen, es solle ein neues gerichtliches Verfahren in das Leben treten; ob sie aber auch verfügen darf, daß dasselbe auf früher vorgekommene Fälle Anwendung finden solle, möchte zweifelhaft sein.

Wir haben schon seit einer Reihe von Jahren, ähnlich wie heute, solche in einem vitiosen Zirkel sich bewegenden Diskussionen gehabt; ich will deshalb nicht tiefer auf diese Frage eingehen. Man hat einmal in dieser Beziehung ein praecedens geschaffen, auf welches man sich seitdem beruft; ich bin aber der Ansicht, daß man damals unrecht hatte.

Ich bedaure nur, daß die Bestimmung der Verfassung nicht eingehalten worden ist, und ich würde hierin, wie in verschiedenen andern Zuständen eine dringende Veranlassung erblicken, eine Revision der Verfassung vorzunehmen.

Ich glaube, daß in Beziehung auf die Bildung der außerordentlichen Gerichte jedenfalls Garantieen gegeben werden müßten, die ich im Gesetz vermisse.

Ich erlaube mir schließlich noch die Frage, in welcher Weise die fünf Richter bestellt, ob sie durch das Gericht ernannt oder durch das Loos bestimmt werden sollen; sodann, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, deren Zahl zu vermehren, und auch das Rekusationsrecht eintreten zu lassen, damit die Gerichte der öffentlichen Meinung gegenüber eine Unabhängigkeit bewahren, die gerade in diesem Falle besonders wünschenswerth ist. Ein weiterer Punkt, dessen Berücksichtigung ich in dem vorliegenden Entwurfe vermisse, betrifft die wichtigen Fragen der Staatsanwaltschaft der Anklagekammer.

Dies sind im Allgemeinen die Bedenken, welche ich bei dem vorliegenden Gegenstand hege. Ich bedaure sehr, nicht die nöthige Zeit gehabt zu haben, mich auf die heutige Diskussion vorzubereiten, und deshalb nicht in der Lage zu sein, bestimmte Anträge stellen zu können.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Was die zuletzt berührten Fragen der Staatsanwaltschaft und der Anklagekammer betrifft, so hängen diese mit der Einführung der Schwurgerichte zusammen; in jenem Gesetz sind die näheren Bestimmungen enthalten; es würde zu weitläufig gewesen sein, auch in dem vorliegenden Gesetze diese Fragen zu erörtern. Die Zahl der

Richter anlangend, so ist hier von sechs die Rede; es ist möglich, daß damit nicht ausgereicht werden kann; in diesem Falle muß eben Aushülfe gegeben werden, durch Solche, welche unter der Aufsicht jener Richter arbeiten, so wie dies überall geschieht, ohne daß man das Personale der Richter selbst vermehrt.

Was nun die Hauptfrage betrifft, so kann man darüber weniger im Zweifel sein, ob nicht das vorliegende Gesetz ein solches ist, welches die Verfassung ergänzt, erläutert oder abändert, als vielmehr darüber, ob nicht durch dasselbe der §. 15 der Verfassungsurkunde verletzt wird. Es handelt sich nämlich hier nicht um eine Bestimmung in thesi, sondern um eine solche in hypothesi; es könnte daher nur das Bedenken Platz greifen, daß das vorliegende Gesetz eine Bestimmung enthalte, welche mit der Verfassung im Widerspruch steht; von einer Abänderung der Verfassung selbst kann dagegen keine Rede sein.

Ein Bedenken jener Art ist hier allerdings möglich; allein es scheint mir, daß man demselben keinen Raum geben sollte. Der Zweck des §. 15 der Verfassungsurkunde ist offenbar nur der, daß die Regierung gehindert werden soll, eigenmächtig anzuordnen, daß Jemand vor einen andern Richter gestellt werde, als denjenigen, welcher nach dem Gesetze der zuständige ist. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß im Wege der Gesetzgebung für einen besonderen Fall ein anderer Richter bestellt werde, als derjenige, welcher im Allgemeinen der zuständige ist.

Im vorliegenden Falle ist das in Vorschlag gebrachte Gericht überdies dasjenige, das für die Mehrzahl der Fälle, um die es sich hier handelt, ohnehin competent wäre.

Man mag überhaupt weniger juristischen Bedenken Raum geben, als vielmehr den praktischen Zweck dieses Gesetzes im Auge haben. Daß ein gemeinschaftliches Gericht bestellt werde, ist im Interesse der Beschleunigung der Untersuchung, sowie zur Vermeidung von Rechtsungleichheit durchaus nothwendig.

Eine Befürchtung, als handle es sich hier um eine Kabinetsjustiz, wird dadurch ausgeschlossen sein, daß das Gesetz von den Ständen berathen und angenommen sein wird. Einer solchen vorzubeugen, ist aber die alleinige Absicht des §. 15 der Verfassungsurkunde; dieser ist mithin wenigstens in seinem Geiste, in seiner Absicht, nicht verletzt.

Geheimer Rath Klüber: Ich bin mit dem größten Theile des soeben vernommenen Vortrages vollkommen einverstanden. Derselbe hat aber mein Bedenken nicht gehoben. Es bleibt immer noch die Frage übrig, ob das durch das vorliegende Gesetz zu bestellende Gericht mit einfacher Majorität beschlossen werden könne, oder ob hierzu die Majorität des §. 64 erforderlich sei.

Meiner Ansicht nach ist jedes Gericht ein außerordentliches, welches nicht im Allgemeinen zuständig, sondern nur für einen besonderen Fall eingesetzt ist. Wie nun der §. 15 der Verfassungsurkunde zunächst den Zweck hat, willkührlichen Anordnungen der Regierung vorzubeugen, ebenso hat der §. 64 den Zweck, gegen allzu leicht gefaßte Beschlüsse der Kammern zu schützen. Ich halte aber das vorliegende Gesetz, welches einen Richter für einen einzelnen Fall und zwar für bereits begangene Verbrechen bestellt, für ein die Verfassung ergänzendes. Es ist zwar allerdings nur ein Ausnahmsgesetz, dessen Wirksamkeit sich nur auf eine Anzahl bestimmter Fälle erstreckt, aber eben für diese Fälle ist es immerhin ein die Verfassung ergänzendes Gesetz. Im übrigen glaube ich, wie ich dieß schon vorhin geäußert habe, daß die ganze Frage hier nicht praktisch werden wird, da das Gesetz wohl mit einer bedeutenden Majorität angenommen werden wird.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich will mich lediglich darauf beschränken zu erklären, daß ich mich der Ansicht der Minorität der Kommission anschließe.

Geheimer Rath Vogel: Ich will die Diskussion über diesen Gegenstand nicht noch mehr in die Länge ziehen, mich vielmehr auf die Bemerkung beschränken, daß meiner Ansicht nach weder der Geist des §. 15 der Verfassungsurkunde, noch auch der Buchstabe desselben durch das vorliegende Gesetz verletzt wird.

Ich halte zwar auf den Buchstaben des Gesetzes, juristisch angewendet, nicht viel, und ich beklage es, daß es viele Richter gibt, die gar zu streng und pünktlich in formeller Beziehung sind, so daß das wahre Recht manchmal sehr dadurch Noth leidet; allein mit

Bezug auf den vorliegenden Fall glaube ich, daß selbst der skrupulöseste Jurist wird anerkennen müssen, daß ein Richter, welcher in Folge verfassungsmäßiger Vereinbarung der Faktoren der Gesetzgebung als solcher bestellt worden ist, als der ordentliche Richter angesehen werden muß.

Staatsrath von Rüdt: Ich theile die Ansicht des letzten Herrn Redners, und glaube nicht, daß das vorliegende Gesetz als ein die Verfassung abänderndes oder ergänzendes anzusehen ist. Daß es durchaus nothwendig ist, eine Bestimmung darüber zu treffen, welches Gericht unter den verschiedenen konkurrirenden Gerichtshöfen die Untersuchung und Entscheidung vorzunehmen habe, hierüber kann nicht wohl ein Zweifel bestehen.

Wir finden schon einen Beweis der Nothwendigkeit in den vielen Ausschreiben in der Karlsruher Zeitung, wo oft eine und dieselbe Person von drei oder vier Gerichten vorgeladen wird. Wenn die Untersuchung gegen jeden Einzelnen von dem betreffenden Gerichte vorgenommen würde, so wäre eine endlose Verwirrung die nothwendige Folge hievon, und eine rasche Erledigung der Untersuchung und Aburtheilung würde dadurch unmöglich gemacht.

Wenn ich nun zu den formellen Fragen übergehe, und untersuche, ob durch die als nothwendig anerkannte Einsetzung eines gemeinschaftlichen Gerichtes jene Vorschrift der Verfassung, es solle Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, abändere oder ergänze, so muß ich diese Frage mit nein beantworten. Jene Vorschrift soll künftig unverändert in Wirksamkeit bleiben, und es handelt sich hier nur um ein sogenanntes transitorisches Gesetz, welches sich lediglich auf Verbrechen einer bestimmten Art, welche in einem bestimmten Zeitraume begangen worden sind, bezieht, und mit der Aburtheilung dieser das Ende seiner Wirksamkeit erreicht hat.

Die Bestimmung der Verfassung bleibt, wie bemerkt, vor wie nach bestehen, und wir berathen hier lediglich über eine durch die Nothwendigkeit gebotene vorübergehende Maßregel.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

§. 1.

Geheimer Rath von Marschall: Es sind an der durch die Regierung vorgeschlagenen Fassung dieses Artikels von der zweiten Kammer drei Abänderungen vorgenommen worden. Einmal wurde der Ausdruck „Unternehmungen" in den Ausdruck „Handlungen" verwandelt, sodann der Ausdruck „stattfinden" in jenen „stattfanden und bis zum Schluß der Untersuchung stattfinden werden", endlich wurde statt „Kommission" „Untersuchungsgericht" gesetzt. Die Kommission hat übrigens hierbei in keiner Weise einen Anstand gefunden. Namentlich kann ich für meinen Theil beifügen, wie ich nicht glaube, daß der von der zweiten Kammer gewählte Ausdruck „Handlungen" ein engerer ist, als der von der Regierung anfänglich gewählte Ausdruck „Unternehmungen." Ein Unternehmen ist ohne eine Handlung nicht denkbar, während eine Handlung vielleicht kein Unternehmen konstatirt. Durch diese Abänderung der zweiten Kammer hat daher eher eine Erweiterung des Begriffs stattgefunden, als eine Beschränkung desselben. Uebrigens ist ein wesentlicher Unterschied nicht abzusehen.

Geheimer Rath Klüber: Wenn der geehrte Redner vor mir glaubt, daß in der Kommission keine Bedenken gegen den Paragraphen erhoben worden seien, so muß ich diesem widersprechen. Ich habe nemlich dort allerdings die Ansicht ausgesprochen, daß strenge genommen, die Fassung der Regierung vorzuziehen gewesen wäre, wenn ich auch zwischen beiden Ausdrücken einen großen Unterschied nicht finde. Der gelehrte Richter wird nicht im Zweifel darüber sein, welche Handlungen von hochverrätherischer Natur sind. Aber hier sollen ja Schwurgerichte zum erstenmal in Thätigkeit treten und über den Thatbestand entscheiden. Diese Schwurgerichte werden sich in einem ihnen ganz neuen Berufe befinden, und ihr schwieriges Amt wird ihnen dadurch noch besonders erschwert werden, daß sie einem Rechtsanwalt gegenüber stehen werden, welcher es sich angelegen sein lassen wird, ihren Mangel an Erfahrung zu Gunsten der Angeschuldigten auszubeuten. Dieser Rechtsanwalt wird ohne Zweifel einen Unterschied herauszustellen suchen, zwischen einer Handlung und einer Unternehmung.

Ich hätte daher gewünscht, daß der allgemeinere Ausdruck beibehalten worden wäre, damit die Geschwornengerichte nicht in Versuchung kommen, hochverrätherische Versuche unbestraft zu lassen.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghanns:

Wir hätten auch gewünscht, daß der von der Regierung zuerst gewählte Ausdruck beibehalten worden wäre. Dieser Ausdruck gründet sich auf das Strafgesetzbuch, welches bereits durch das Regierungsblatt verkündet ist, und hat in sofern eine feste Grundlage. Der Ausdruck, welchen der gelehrte Berichterstatter der zweiten Kammer beantragt hat, ist dagegen der in den bisherigen Lehrbüchern übliche. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken ist indessen nicht vorhanden.

Die Vertheidiger des Angeschuldigten werden wohl alles aufbieten, um deren Freisprechung herbeizuführen, aber weder der gesunde Sinn der Richter, noch der der Geschwornen, wird sich verleiten lassen, irgend eine That, sie mag durch Wort oder Schrift begangen worden sein, darum für nicht strafwürdig zu erklären, weil sie in derselben etwa keine Handlung erkennen. Dieselben werden vielmehr die Ueberzeugung festhalten, daß man auch durch die Schrift eine hochverrätherische Handlung begehen kann. Es scheint mir sogar der Ausdruck Unternehmung noch enger zu sein, als der von der zweiten Kammer angenommene Ausdruck „Handlung."

Geheimer Rath Vogel: Ueber die bisher besprochene Abänderung will ich nichts mehr sagen. Die Wolken, welche über den Verhandlungen der Kommission schwebten, sind alle zerstäubt, und wir sind beim hellen Sonnenschein in diesen Saal eingezogen. Ich gehe daher zu einem andern Punkt über.

Wie aus der Fassung dieses Artikels erhellt, sollen auch die in Urlaub befindlichen Militärpersonen, welche hochverrätherische Handlungen begangen haben, unter das Civilgericht gestellt werden. Ich habe hiergegen nichts zu erinnern, sondern wollte nur mit Bezug auf eine frühere Rede die Bemerkung anknüpfen, daß es meiner Ansicht nach zwar unzulässig ist, daß Gerichte die Rückwirkung eines Gesetzes annehmen; daß aber der gesetzgebenden Gewalt stets das Recht zustehen muß, einem Gesetze rückwirkende Kraft beizulegen.

Ein Beispiel hievon liegt uns hier vor; ebenso waren wir erst vor zehn Tagen bei Berathung des Jagdgesetzes in dem Fall, eine Rückwirkung gesetzlich auszusprechen.

Bei der Abstimmung wird der §. 1. dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

§. 2.

Geheimer Rath Vogel: Es wird wohl keinem Anstand unterliegen, daß das Hofgericht auch solche Beamte in die Kommission ernennen kann, welche in andern Hofgerichtsbezirken angestellt sind.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghanns: Dies ist auch die Ansicht der Regierung.

Geheimer Rath Vogel: Ebenso wird es auch nicht nöthig sein, daß das aus fünf Mitgliedern bestehende Untersuchungsgericht während der ganzen Dauer der Untersuchung vollzählig in Freiburg versammelt ist. Die einzelnen Untersuchungsrichter werden sich vielmehr an diejenigen Orte begeben, wo die in Untersuchung befindlichen Personen verhaftet sind; sie werden nur von Zeit zu Zeit wieder zusammen kommen, um gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen.

Diese Ansicht habe ich in der Kommission ausgesprochen, und der Herr Regierungskommissär hat sie als richtig bestätigt.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghanns: Allerdings können die Untersuchungskommissäre, Jeder für sich allein, die zur Untersuchung nöthigen Handlungen vornehmen, und zwar nicht allein in Freiburg, sondern auch in andern Orten, wo Untersuchungen vorkommen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie sich von Zeit zu Zeit versammeln und gemeinschaftliche Berathungen vornehmen werden.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

§. 3.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghanns: Die zweite Kammer hat an diesem Artikel zwei Abänderungen vorgenommen. Sie hat erstens die Bestimmung aufgenommen, daß über die im Laufe der Untersuchung vorkommenden Beschwerden das Hofgericht des Oberrheinkreises entscheiden solle. Es versteht sich wohl von selbst, daß hierunter nur diejenigen Beschwerden verstanden sind, welche gegen das Untersuchungsgericht selbst erhoben werden. Die Erledigung aller andern Beschwerden kann nur dem Untersuchungsgericht zustehen. Die zweite Kammer hat sodann die Mitwirkung von Geschwornen beschlossen. Die Regierung willigt hiezu gerne ein, weil die Einführung von Schwurgerichten ohnehin beschlossen

ist, und keinem Zweifel mehr unterliegt. Die Kommission dieser hohen Kammer hat nun einen Zusatz beantragt, nach welchem für den Fall, daß zur Zeit der Beendigung der Untersuchung ein Gesetz über Einführung von Schwurgerichten noch nicht erlassen sein sollte, die Bestimmungen des von der Regierung der zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs zur Anwendung kommen sollen. Es läßt sich nicht verkennen, daß manche Gründe für die Aufnahme eines solchen Zusatzes sprechen; indessen dürfte derselbe bei näherer Betrachtung doch als überflüssig erscheinen.

Die Regierung setzte bei der Vorlage dieses Gesetzes voraus, daß zu der Zeit, wo die Aburtheilung erfolgen kann, ein Gesetz über die Einführung von Schwurgerichten bereits vereinbart sein würde. Sollte nun diese Voraussetzung nicht eintreffen, so wird die Regierung entweder die schleunige Berathung des Gesetzes durch die Kammern veranlassen, oder sie wird ein provisorisches Gesetz erlassen, welches ohnehin auf den gleichen Grundlagen beruhen wird, wie der der zweiten Kammer vorgelegte Entwurf. Es scheint mir daher, daß man wegen dieses, im Grunde unwichtigen, Zusatzes nicht das Gesetz an die zweite Kammer zurückgehen lassen sollte, welche ohnehin demnächst vertagt werden wird, da die schleunige Erledigung des Gegenstandes sehr wichtig ist. Es könnte etwa in dem Mittheilungsschreiben an das Präsidium der andern Kammer der Ansicht dieser Kammer in Bezug auf den fraglichen Zusatz Erwähnung geschehen. Der Zweck würde wohl auch hiermit erreicht werden.

Geh. Rath Vogel: Gegen den von der Majorität der Kommission beantragten Zusatz bildete ich die Minorität. Der Herr Regierungskommissär hat schon die meisten Gründe angeführt, welche auch mich bestimmten, mich dem Antrage nicht anzuschließen.

Der Zweck, der nach der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs dadurch erreicht werden könnte, daß wir unsere Ansicht in dem Mittheilungsschreiben des Präsidiums aussprächen, wird wohl schon genügend dadurch erreicht, daß bei der heutigen Verhandlung dieser hohen Kammer die Gründe entwickelt werden, aus denen wir uns bewogen finden, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten. Im Ganzen scheint mir die Meinungsverschiedenheit nicht sehr erheblich zu sein.

Die Quelle der Meinungsverschiedenheit scheint mir in der Annahme zu liegen, daß es noch nicht vollkommen gewiß sei, ob überhaupt Geschwornengerichte bei uns werden eingeführt werden. Allein hierüber kann doch wohl kaum noch ein Zweifel bestehen, nachdem die großherzogliche Regierung in Folge einer Adresse beider Kammern die desfallsige Vorlage zugesagt, und eine solche nun wirklich gemacht hat. Die Kommission will nur Fürsorge treffen für den Fall, daß die Untersuchung beendigt sein wird, ehe das Gesetz über die Einführung der Geschwornengerichte publizirt sein wird. Wird aber dieser Fall eintreten, so wird die Regierung entweder die Kammern zusammenberufen, um jenes Gesetz schleunig zu berathen, oder sie wird ein provisorisches Gesetz erlassen, welches ohnehin im Wesentlichen dieselben Bestimmungen enthalten wird, wie der bereits vorgelegte Gesetzesentwurf.

Das Resultat wird mithin dasselbe sein, ob wir den Zusatz beschließen oder nicht. Ich würde deshalb auch kein Bedenken tragen für denselben zu stimmen, wenn mich nicht die Erwägung davon abhielte, daß dadurch das Zustandekommen des Gesetzes verzögert werden würde, was ich für einen großen Nachtheil hielte. Ich halte es überdies für bedenklich, im Voraus schon einem Gesetze, welches man noch gar nicht kennt, wenn auch nur für einen einzelnen Fall, die Sanktion zu ertheilen.

Ich trage daher auf die unveränderte Annahme des §. 3 an.

Staatsrath v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag der Minorität der Kommission.

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die Untersuchung nicht so schnell zu Ende sein wird, daß nicht vorher das Gesetz über die Einführung der Geschwornengerichte in's Leben treten könnte. Sollte aber dieser Fall doch eintreten, so ist die Regierung nach meinem Dafürhalten vollkommen berechtigt, nachdem beide Kammern sich für die Mitwirkung von Geschwornen bei der Aburtheilung ausgesprochen haben, provisorisch diejenigen Bestimmungen zu erlassen, wie solche in dem Gesetzesentwurfe über die Einführung von Geschwornengerichten enthalten sind. Ich halte es daher auch nicht für nöthig, in dieser Beziehung eine besondere Erklärung zu Protokoll zu nehmen, oder in dem Mittheilungsschreiben

des durchlauchtigsten Präsidiums eine Bemerkung deshalb zu machen.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich halte den Zusatz, den die Kommission vorgeschlagen hat, für so unumgänglich nothwendig, daß, falls er nicht angenommen werden sollte, ich nicht für das Gesetz stimmen könnte, so hoch ich auch die Vortheile der daraus hervorgehenden Beschleunigung der Untersuchungen anschlage.

Ich hege zwar nicht den mindesten Zweifel darüber, daß Schwurgerichte bei uns werden eingeführt werden. Wenn ich aber frage: haben wir Gewißheit dafür, daß ein Gesetz über Schwurgerichte zur Zeit der Beendigung der hier in Betracht kommenden Untersuchung schon in das Leben getreten sein wird, so werden Sie diese Frage mit mir verneinen müssen. Angenommen nun, daß ein solches Gesetz zu jener Zeit noch nicht besteht, so entsteht die weitere Frage, ob man etwa nach geschlossener Untersuchung den Angeschuldigten noch auf das Gesetz und mit diesem auf das Urtheil warten lassen kann. Jedermann wird mit nein antworten, und verlangen, das Urtheil müsse sogleich nach Beendigung der Untersuchung gegeben werden. Was bleibt nun übrig? Man hat gesagt, man könne die Kammern zusammenberufen, oder ein provisorisches Gesetz erlassen.

Ob man aber die Kammern gerade zu jener Zeit wieder zusammenberufen kann, ist bei den dermaligen Zeitverhältnissen nicht so gewiß, und wenn man sie zusammenberuft, so erfordert die Berathung des Gesetzes in beiden Kammern immer noch eine längere Zeit, und es wäre sicherlich ein großer Mißstand, wenn aus irgend einer Nebenrücksicht die Berathung eines so wichtigen Gesetzes durch die Faktoren der Gesetzgebung übereilt werden sollte.

Es bliebe daher nur der zweite Ausweg übrig, daß nämlich die Regierung ein provisorisches Gesetz erließe. Ich bestreite aber, daß man durch ein provisorisches Gesetz Jemanden seinem ordentlichen Richter entziehen dürfe, und verweise hiebei auf die heute schon mehr erwähnten §§. 15 und 64 der Verfassungsurkunde. Ein solches Verfahren enthielte in der That eine Kabinetsjustiz.

Ich empfehle ihnen daher mit voller Ueberzeugung den Antrag der Majorität der Kommission.

Geheimer Rath Klüber: Ich theile die Ansicht des Freiherrn von Marschall vollkommen, und erkläre, daß ich dem ganzen Gesetze meine Zustimmung nur dann geben werde, wenn der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz angenommen wird.

Soll ich auf den Standpunkt der in der Kommission gepflogenen Berathung zurückkommen, so muß ich erklären, daß es mir besser geschienen haben würde, wenn statt des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes, der Satz beigefügt worden wäre: „insofern die Schwurgerichte bis dahin gesetzlich eingeführt sind.“

Dieser Vorschlag ist in der Kommission besprochen worden, allein man gab ihm keine Folge.

Ich habe daher, um nicht in zu großen Widerspruch mit der andern Kammer zu gerathen und um das Zustandekommen des Gesetzes über die Schwurgerichte nicht zu verzögern, dem Zusatz, wie er gegenwärtig vorliegt, beigestimmt.

Ob zur Zeit des Schlusses der Untersuchung das Gesetz über die Geschwornengerichte erlassen sein wird, halte ich für zweifelhaft, weil die Kammern demnächst beurlaubt werden sollen, und es sich nicht voraussehen läßt, wann sie wieder zusammen berufen werden können. Es war nicht ein Zweifel darüber, ob überhaupt die Schwurgerichte bei uns werden eingeführt werden, welcher mich abgehalten hat, dem vorliegenden Gesetzentwurf beizustimmen, sondern das Bedenken, daß ein Geschwornengericht eben gar leicht auf ungeeignete Weise zusammengesetzt werden könnte. Ueber diese Zusammensetzung werden sich gewiß noch sehr ernsthafte Debatten seiner Zeit entspinnen, und ich möchte einen so wichtigen Gegenstand nicht dem Zufalle preisgegeben sehen.

Geheimer Rath Vogel: Ich erlaube mir auf eine Bemerkung des Herrn Geheimen Raths von Marschall einige Worte zu entgegnen. Ich glaube nicht, daß das in Frage stehende provisorische Gesetz zu so großen Bedenken wird Anlaß geben können, oder daß man gar in demselben einen Akt der Kabinetsjustiz wird erkennen können. Von was handelt es sich denn? Es handelt sich um die Frage, wie es werden soll, wenn die Untersuchung schon geschlossen sein wird, bevor die Geschwornengerichte gesetzlich eingeführt sind. Die Regierung wird nun dann in einem provisorischen Gesetze bestimmen, daß

der Entwurf, der den Ständen vorgelegt ist, zur Anwendung kommen soll. Hierbei kann doch wohl von einer Kabinetsjustiz nicht die Rede sein, sondern man wird darin nur eine Maßregel erkennen, die nicht anders als zweckmäßig befunden werden kann. Darin gebe ich dem Geheimen Rath v. Marschall Recht, wenn er sagt, daß es vielleicht nicht thunlich sein werde, die Kammern gerade zu jener Zeit einzuberufen. Ich meines Theils halte indessen die ganze Frage für unpraktisch, denn ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Untersuchung beendigt ist, wir auch das Gesetz über die Geschwornengerichte haben werden.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghanns: Ich will nur noch auf einen Mißstand aufmerksam machen, welcher leicht durch die Fassung Ihrer verehrlichen Kommission herbeigeführt werden kann. Nach dieser Fassung wäre nämlich die Regierung erst dann, wenn die Untersuchung vollständig beendigt ist, berechtigt, den Gesetzentwurf über die Geschwornengerichte im Regierungsblatt bekannt zu machen, und nach den darin enthaltenen Bestimmungen die Geschwornenlisten bilden zu lassen; die Bildung der Geschwornenlisten erfordert aber einen Zeitraum von 6 — 8 Wochen. So aber, wie der Entwurf jetzt ohne den Kommissionszusatz steht, wäre die Regierung wohl ermächtigt, wenn sie voraussehen würde, daß ein Gesetz zur richtigen Zeit nicht zu Stande kommen könne, den Entwurf schon vor beendigter Untersuchung zum provisorischen Gesetz zu erheben.

Freiherr von Andlaw: Mir scheint, daß es wohl im Interesse der Regierung läge, sich dem Vorschlag der Majorität der Kommission anzuschließen. Mich haben die vortrefflichen Ausführungen des Herrn Geheimen Raths von Marschall und des Herrn Geheimen Raths Klüber vollständig überzeugt, und ich will denselben nur wenige Bemerkungen beifügen. Wir können uns nicht verbergen, daß wir verhängnißvollen Tagen entgegensehen, und so dürfte es im Interesse der Sache liegen, den Gerichten alle möglichen Mittel an die Hand zu geben, um so rasch als möglich zum Ziel zu gelangen.

Ich glaube nicht, daß die Untersuchung dieses wichtigen Prozesses sich viele Monate hinausziehen dürfte, ohne daß große Nachtheile daraus erwüchsen.

Wir haben heute gesehen, daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, über besonders wichtige Gegenstände in einer nicht üblichen Weise hier zu verhandeln und sogleich zu entscheiden.

Wenn wir nun aber den heutigen Gesetzesentwurf zwar als einen wichtigen betrachten müssen, so steht gewiß seine Wichtigkeit außer allem Vergleich mit jenem über die Einführung der Schwurgerichte.

Die meisten Mitglieder der hohen Kammer sowie der großherzoglichen Regierung waren bis vor kurzer Zeit gegen Schwurgerichte und gaben vielmehr gelehrten Richtern den Vorzug. Die Frage wurde nun aber gleichsam im Sturm, und dem Grundsatze nach wohl mit Recht, zu Gunsten der Schwurgerichte entschieden.

In der Art der Ausführung wird es sich erst zeigen, ob dieses Institut zum Segen oder Verderben des Landes zu wirken geeignet ist. Ich glaube daher nicht, daß wir seiner Zeit über einige hundert Paragraphen mit der gleichen Sturmeseile hinweggehen sollten, mit welcher wir heute über dieses Gesetz hinweggehen; es wird vielmehr die Berathung jenes Gesetzes längere Zeit erfordern.

Ich glaube ferner, daß es nicht im Interesse der Wohlfahrt des Landes liegen kann, daß in dieser höchstwichtigen Angelegenheit ein Versuch mit Schwurgerichten gemacht werden sollte, in einer Lage der Dinge, welche der Herr Berichterstatter treffend geschildert hat, gegenüber der Unerfahrenheit unserer Geschworenen, gegenüber der Beredsamkeit unserer Anwälte, gegenüber der Befangenheit, welche nach verschiedenen Richtungen hin in der Bevölkerung besteht und wahrscheinlich zu der Zeit der Urtheilsfällung in diesem Prozesse noch fortbestehen wird. Ich müßte hiernach unbedingt gegen das Gesetz stimmen, wenn der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz nicht angenommen werden sollte.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube, daß es das Natürlichste gewesen wäre, den Zusatz zu beschließen, welchen Herr Geheimer Rath Klüber in der Kommissionsberathung vorgeschlagen und vorhin erwähnt hat.

Die Kommission hat aber erwogen, daß die Annahme dieses Zusatzes uns in einen vielleicht unauflöslichen Widerspruch mit dem Beschlusse der zweiten Kammer versetzen würde. Die hohe Kammer hat nun aber durch

die Verhandlungen in der letzten Zeit schon mehrmals dargethan, daß sie sich ohne Noth in einen solchen Widerspruch nicht versetzen wolle; sie hat zu allen Beschlüssen der andern Kammer ihre Beistimmung ertheilt, welchen sie dieselbe, nach Lage der Verhältnisse, ohne ihre Pflicht zu verletzen, ertheilen konnte. — Dies war der Grund, aus welchem die Kommission jenen Antrag nicht stellen wollte, sich vielmehr in ihrer Majorität auf den vorliegenden Antrag vereinigte.

Was spricht nun aber gegen diesen Antrag? Man hat gesagt, der vorgeschlagene Zusatz sei überflüssig, die Regierung werde sich auch ohne denselben schon aus der Verlegenheit helfen können. Angenommen aber, daß manche Mitglieder des Hauses in dessen Annahme ein superfluum erkennen, so wäre dies kein genügender Grund denselben so eifrig zu bekämpfen.

Als einzigen eigentlichen Mißstand hat man sodann den angegeben, daß das Gesetz noch einmal an die zweite Kammer zurückgehen müßte.

Wir würden aber in der That zu weit gehen in unserer Rücksicht, wenn wir gegen unsere bessere Ueberzeugung, lediglich aus diesem Grunde, das Gesetz unverändert annehmen und alle die Mißstände gewärtigen wollten, die nach dem bereits Gesagten daraus hervorgehen könnten.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir, vor der Abstimmung noch eine Frage an den Herrn Regierungskommissär zu stellen, von deren Beantwortung ich zum Theil meine Abstimmung abhängig machen werde; die Frage nämlich: ob die Regierungskommission selbst durch die Verhandlungen der zweiten Kammer zu der Vermuthung gelangt ist, daß diese Kammer gegen den von unserer Kommission vorgeschlagenen Zusatz, welchem ich sehr geneigt wäre beizustimmen, anstreben würde; denn wenn wir darüber eine Voraussicht hätten, daß sie sich demselben nicht widersetzen werde, so fände ich in der That keine Veranlassung, warum wir den Zusatz nicht aufnehmen sollten.

Freilich sollte eine solche Rücksicht für unsere Abstimmung kein ganz entscheidender Grund sein, allein bei den besonderen Zuständen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, und bei den Verhältnissen der Zeit im Allgemeinen, wäre es sehr zu beklagen, wenn das Gesetz gar nicht zu Stande kommen sollte; es würde dadurch die Regierung in eine sehr unangenehme Verlegenheit versetzt werden. Es würde deshalb eine größere Nachgiebigkeit von unserer Seite, zu dem Zwecke, das Zustandekommen des Gesetzes zu sichern, in diesem Falle wohl gerechtfertigt sein, wenn wir vermuthen müßten, daß die zweite Kammer unserm Zusatze nicht beitreten werde.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghanns: Die zweite Kammer war zu der Zeit, als sie die Verhandlungen über dieses Gesetz gepflogen hat, noch nicht im Besitz der Regierungsvorlage über die Schwurgerichte. Dennoch habe ich keinen Grund anzunehmen, daß die zweite Kammer dem Vorschlag Ihrer Kommission einen besonderen Widerspruch entgegensetzen werde; denn auch sie muß sich vergegenwärtigen, daß, wenn zur Zeit der Aburtheilung ein Gesetz über die Geschwornengerichte auf die gewöhnliche Weise noch nicht zu Stande gekommen ist, gar nichts anderes übrig bleibt, als durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, und daß, wenn die Regierung ein provisorisches Gesetz erläßt, sie keine anderen Grundlagen wählen wird, als diejenigen, welche sie bereits in ihrem Entwurfe aufgenommen hat.

Geheimer Rath Vogel: Ich bin mit dem durchlauchtigsten Redner der Ansicht, daß bei unserer Abstimmung uns nicht die Rücksicht darauf leiten sollte, wie Andere darüber denken werden.

Aber darauf, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, bitte ich Sie, ein großes Gewicht zu legen, daß sie in Betrachtung ziehen, was Sie thun, indem Sie diesen Zusatz annehmen.

Sie geben damit im Voraus schon einem Gesetze, welches Sie noch gar nicht kennen, gewissermaßen Ihre Sanction. Dies scheint mir aber sehr bedenklich zu sein.

Sie zwingen ferner dadurch die Regierung, bei ihrem Entwurfe stehen zu bleiben, was ich wieder für bedenklich halte, indem vielleicht die Regierung durch neue Erfahrungen zur Zeit der Beendigung der Untersuchung in den Stand gesetzt werde, wesentliche Verbesserungen an dem Entwurfe vorzunehmen.

Geheimer Rath Klüber: Der von dem geehrten Redner vor mir ausgesprochenen Besorgniß, daß die hohe Kammer durch Annahme des von der Kommission

vorgeschlagenen Zusatzes einen gefährlichen Weg einschlagen würde, indem sie einem Gesetz, welches sie noch gar nicht kennt, im Voraus ihre Zustimmung gäbe, muß ich auf das Bestimmteste entgegentreten. Ich finde zu einer solchen Besorgniß gar keinen Grund. Ich will, daß die Frage über die Zusammensetzung und das Verfahren des Geschwornengerichts, nicht von der Willkühr, nicht von verschiedenen zufälligen Einflüssen, abhängen soll. Ich will, daß die Schwurgerichte gebildet werden nach der Ansicht, welche von der großherzoglichen Regierung bereits hierüber ausgesprochen wurde, und nicht nach künftig möglichen Ansichten der Kammern, welche vielleicht erst in einem halben Jahre wieder zusammen kommen; Sie haben bisher nur zwei Auswege als möglich angenommen für den Fall, daß unser Zusatz nicht in das Gesetz aufgenommen würde; entweder müßte die Regierung ein provisorisches Gesetz erlassen, oder sie müßte die Kammern wieder zusammenberufen. Es gibt aber noch einen dritten Fall; sie könnte die in Untersuchung befindlichen Gefangenen sitzen oder laufen lassen. Auch um dieses zu vermeiden wünschte ich, daß jetzt schon eine feste Grundlage für das Verfahren gegeben werde, welches bei der Aburtheilung dieses wichtigen Prozesses beobachtet werden soll.

Freiherr v. Andlaw: Ich werde nicht als Lobredner unserer bisherigen Rechtspflege auftreten. Aber dennoch würde ich vorziehen, daß dieser Prozeß nach dem alten Verfahren abgeurtheilt würde, als daß ich meine Zustimmung dazu gäbe, daß ein Gesetz über die Geschwornengerichte ohne Zustimmung der Kammern ins Leben treten dürfe.

Regierungskommissär Geh. Referendär Junghanns: Wenn zu der Zeit, wo diese Untersuchungen zur Aburtheilung kommen, ein Gesetz über Einführung der Schwurgerichte nicht zu Stande gekommen ist, so bleibt nichts anderes übrig, als durch ein provisorisches Gesetz die Schwurgerichte einzuführen.

Wenn Sie aber die Fassung der verehrlichen Kommission annehmen, so bedarf es eines besonderen provisorischen Gesetzes nicht mehr, sondern es tritt sodann durch eine bloße Erklärung der Entwurf für den Fall, von welchem hier die Rede ist, in Kraft.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Es ist allerdings nicht ganz unbedenklich, daß wir mit der Annahme des Zusatzes einen Gesetzesentwurf gewissermaßen sanctioniren, den wir gar nicht kennen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Auch in dem Gesetz über die Entschädigungspflicht bei tumultuarischen Zusammenrottungen, welches Sie angenommen haben, ist von der andern Kammer ein ähnlicher Satz eingeschaltet worden, durch welchen die Entscheidung der Frage, wieviel von der Entschädigungssumme in einer Gemeinde nach Köpfen umgelegt werden soll, an ein Schwurgericht verwiesen wurde. Die hohe Kammer ist dieser Bestimmung beigetreten, obgleich damals die Gesetzesvorlage über Einführung von Schwurgerichten noch sehr ferne stand.

Freiherr v. Andlaw: Es hat sich dort nicht um ein Gesetz von so hoher Wichtigkeit gehandelt wie heute.

Geheimer Rath v. Marschall: Durch provisorische Gesetze können keine Gerichtshöfe constituirt werden. Dieser Ausweg ist daher als nicht vorhanden zu betrachten.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es soll ja durch ein auf die ordentliche Weise zu Stand gekommenes Gesetz der Grundsatz ausgesprochen werden, und nur die Art und Weise der Ausführung bliebe dem provisorischen Gesetze überlassen; übrigens gestehe ich, daß es etwas Mißliches hat, über einen solchen Gegenstand ein provisorisches Gesetz zu erlassen, und ich wüßte gegen die vorgeschlagene Bestimmung an und für sich nichts zu erinnern.

Die Kammer beschließt sofort die Annahme des §. 3 mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze.

Bei der sofort erfolgten Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit allen übrigen gegen zwei Stimmen, (Seine Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg und des Freiherrn v. Andlaw) angenommen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Vierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Hofdomänenkammer-Direktor Beger,
" " Generallieutenants v. Lasollaye,
" " Generalmajors v. Fischer und
" " Oberforstraths v. Gemmingen.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) Den Gesetzesentwurf in Betreff des standrechtlichen Verfahrens beim Militär,

Beilage Nro. 150.

2) Einen solchen, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aselfingen in eine Gemeinde,

Beilage Nro. 151.

3) Eine Adresse, betreffend die Vergütung von Reisekosten und Diäten an die im Großherzogthum Baden gewählten Mitglieder der deutschen Nationalversammlung.

Beilage Nro. 152.

Die Kammer beschließt in einer Vorberathung das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Das Sekretariat macht sofort die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seien.

1) Zum Entwurf einer Dankadresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog wegen des von Höchstdenselben bewilligten Beitrags von 100,000 fl. zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der Kriegsverwaltung im laufenden Jahr:

Freiherr v. Rinck,
Prälat Hüffell und
Freiherr v. Andlaw.

2) Für den Gesetzesentwurf über Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession:

Geheimer Rath v. Hirscher,
Prälat Hüffell und
Staatsrath v. Rüdt.

3) Für den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen haben:

Geheimer Rath v. Marschall,
Geheimer Rath Klüber und
Freiherr v. Göler.

4) Für den Gesetzesentwurf, die Erklärung eines Ortes oder Landestheils in den Kriegszustand betreffend:

Geheimer Rath Vogel,
Geheimer Rath v. Marschall und
Geheimer Rath Klüber.

5) Für den Gesetzesentwurf, die Beeidigung auf die Verfassung betreffend:

Geheimer Rath v. Hirscher,
Oberforstrath v. Gemmingen und
Freiherr v. Andlaw.

Das Sekretariat übergibt ferner eine bei demselben eingelaufene Petition des Valentin Görig von Kuppenheim, Beschwerde wegen ungesetzlichen Eingriffs in seine Vermögensverhältnisse betreffend,

Beilage Nro. 155 (ungedruckt),

welche an die Petitionskommission verwiesen wird.

Oberforstmeister v. Kettner zeigt sodann an, daß der Kommissionsbericht über den von der zweiten Kammer zurückgekommenen Gesetzesentwurf, die Ausübung der Jagden betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nro. 153.

Geheimer Rath v. Hirscher macht die gleiche Anzeige in Betreff des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Eidesleistung auf die Verfassung betreffend,

Beilage Nro. 154.

Die Kammer beschließt auf den Antrag mehrerer Mitglieder, diese beiden Berichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Die Tagesordnung führt zu der Diskussion des von Freiherrn von Andlaw erstatteten Kommissionsberichts über die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1844 und 1845.

Zu dem Tit. I. bis III. wird keine Bemerkung gemacht, und der Kommissionsantrag auf Anerkennung der Ausgaben wird zum Beschluß erhoben.

Zu Tit. IV. Ausgaben wegen Errichtung des Staatsrathes bemerkt

Geheimer Rath Vogel: In dem Kommissionsberichte ist von einer Ueberschreitung die Rede, die in den Ausgaben für den Staatsrath bestehen soll.

Der Staatsrath wurde nach dem Edikt vom 23. Dezember 1844 im Mai 1845 eingeführt, nachdem die Stände selbst mehr als einmal den Wunsch, ja sogar das Verlangen ausgesprochen hatten, daß eine derartige oberste Behörde errichtet werden möge, insbesondere zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, welche nicht in das Gebiet des Privatrechts, sondern in das des öffentlichen, des Verwaltungsrechts gehören, sowie über Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden hinsichtlich ihrer Zuständigkeit u. s. w. Ueber den Betrag, welcher wegen der erforderlichen Ausgaben für den Staatsrath in das Budget aufgenommen wurde, fand in der zweiten Kammer auf dem Landtag von 1846 eine Beanstandung statt, welche aber weniger den Staatsrath selbst als die Frage berührte, ob nicht zur Errichtung desselben ein Gesetz nothwendig gewesen wäre.

Die Regierung sagte hierauf die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu und die zweite Kammer bewilligte die Ausgaben für den Staatsrath auf die Dauer der Budgetperiode; sie wurden in das ausserordentliche Budget aufgenommen.

Wie hierbei jetzt von einer Ueberschreitung die Rede sein kann, vermag ich nicht zu verstehen. Die Ausgabe ist genehmigt worden, sie ist geschehen, und nur von dieser Ausgabe, welche in den Rechnungsnachweisungen vorkommt, handelt es sich.

Es ist jetzt nicht davon die Rede, ob künftig Ausgaben für einen Staatsrath gemacht werden sollen, und ob das Gesetz über den Staatsrath angenommen werden wird. Das wird sich zeigen bei den Berathungen über das Budget und den Gesetzesentwurf über die Organisation des Staatsraths.

Von einer Ueberschreitung hätte nur dann bei diesen Rechnungsnachweisungen die Rede sein können, wenn die Regierung für den Staatsrath mehr ausgegeben hätte, als im ausserordentlichen Budget dafür bewilligt war.

Der Kommissionsbericht sagt, die Regierung müsse das Ungeeignete und Mangelhafte dieses Organisationsversuchs selbst eingesehen haben, denn sie habe auf dem Landtag von 1846 ein Gesetz darüber zugesagt. Die Regierung hat aber gezeigt, daß sie den Staatsrath für eine nützliche Einrichtung hält, denn sie will ihn bestehen lassen, und hat den Ständen einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach der Staatsrath (in der Hauptsache so, wie er jetzt ist,) fortbestehen soll.

Der Bericht sagt ferner, es sei über die Thätigkeit des Staatsraths im Publikum wenig laut geworden. Dieses ist an sich schon nicht gerade ein Fehler; es ist aber aber auch natürlich, weil die Beschlüsse des Staatsraths nicht von ihm selbst, sondern nach Vorschrift des Organisationsedikts, von dem Staatsministerium erlassen werden.

Die vielen Personen, deren Angelegenheiten von dem Staatsrath begutachtet oder entschieden worden sind, können von ihm sprechen, und wenn der Herr Berichterstatter die Annalen der badischen Gerichte seiner Aufmerksamkeit werth halten will, so wird er mancher Gegenstände erwähnt finden, worüber Entscheidungen des Staatsrathes ergangen sind.

Wenn ich mir erlaubt habe, über den Staatsrath, dessen Mitglied ich bin, zu sprechen, so kann ich die Versicherung ertheilen, daß ich dabei von keinem persönlichen Interesse geleitet worden bin. Mein persönliches Interesse wäre, wie ich glaube, nicht gefährdet, wenn der Staatsrath aufgelöst würde.

Wäre es aber der Fall, so würde das mich nicht bewogen haben, für das Bestehen des Staatsrathes zu sprechen.

Ich erfülle eine durch meinen Eid als Mitglied der Ständeversammlung mir obliegende Pflicht, wenn ich den Staatsrath für eine zweckmäßige, nützliche und nothwendige Einrichtung nach meiner gemachten Erfahrung und gewissenhaften Ueberzeugung erkläre.

Staatsrath v. Rüdt: Da ein Gesetzesentwurf über die Organisation des Staatsraths der andern Kammer vorgelegt worden ist, so behalte ich mir auf die künftige Berathung über diesen Gegenstand vor, meine Ansicht über das Institut des Staatsraths überhaupt auszusprechen. Jene Vorlage war in so fern überraschend, als sie gleichsam der Anfang zu den Veränderungen zu sein schien, welche beabsichtigt wurden, um unsere Staatsverwaltung zu vereinfachen, und die Kosten zu vermindern, welche auch jetzt dringend nothwendig sind, da die Einführung neuer Steuern bevorsteht. Nach meinem Dafürhalten hätte man damit beginnen sollen, diejenigen Beschränkungen in Antrag zu bringen, welche in der Verwaltungsmaschine von unten herauf nothwendig sind, um den behaupteten großen Kostenaufwand nach und nach zu vermindern.

Erst nachdem dieses geschehen wäre, hätte die Frage über das Fortbestehen des Staatsraths, als des Schlußsteines der ganzen Einrichtung berathen werden können.

Ich erkläre ebenfalls, daß ich durchaus nur von meiner Ueberzeugung und von der Kenntniß der Geschäfte und Verhältnisse, welche mir während meiner Dienstführung eigen geworden ist, ausgehe, und weder Vortheile noch Nachtheile dabei suchen werde.

Der Wunsch, der früher in der zweiten Kammer hinsichtlich der Entscheidung der Jurisdiktionskonflikte, sowie der Kompetenzkonflikte, und der etwa vorkommenden wichtigen Rekurse ausgesprochen wurde, ging nicht sowohl dahin, daß eine ständige größere Staatsbehörde eingeführt werde, als vielmehr dahin, daß eine vorübergehend zusammengesetzte Behörde die Entscheidung dieser Fälle erledigen solle.

Es kam daher Vielen das Edikt über die Organisation des Staatsraths unerwartet, und wurde von vielen Seiten beanstandet.

Hier handelt es sich zunächst um eine Mehrausgabe, welche in einer Zeit geschehen ist, für welche die Stände für den Staatsrath nichts bewilligt haben.

Die Regierung hat zwar allerdings das Recht, selbstständig organische Einrichtungen zu treffen, sie bedarf aber verfassungsmäßig überall da, wo neue Mittel erforderlich sind, der Verwilligung dieser Mittel durch beide Kammern.

Indessen habe ich bei dem Antrag der Kommission auf den Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer nichts zu erinnern.

Freiherr v. Andlaw: Ich habe zunächst die Verpflichtung, die Vertheidigung des Kommissionsantrags zu übernehmen, gegen welchen zwar bis jetzt kein Widerspruch erhoben wurde.

Ich kann dieses zwar um so leichter thun, da ich mir bewußt bin, keine einzelne Person bei diesem Anlasse im Auge gehabt zu haben, am allerwenigsten meinen Freund, den Herrn Geh. Rath Vogel, von welchem ich überzeugt bin, daß er auch in dem Staatsrath jenen Eifer, jene Pflicht- und Berufstreue, jene Thätigkeit und Unabhängigkeit des Karakters stets zeigen wird, welche wir bei den Berathungen dieses Hauses bei jedem Anlaß an ihm schätzen lernen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es ist allerdings richtig, daß die Errichtung des Staatsrathes in Folge eines mehrfach in den Kammern laut gewordenen Wunsches geschehen ist. Allein die Errichtung selbst hätte unter Mitwirkung der Kammern geschehen sollen. Ich verweise auf die im Jahr 1846 über diesen Gegenstand in dem hohen Hause gepflogenen Verhandlungen, wo ein Mitglied desselben durch treffende Gründe bewiesen hat, daß in der Schaffung des Staatsraths Merkmale liegen, welche der ständischen Mitwirkung nicht entzogen werden durften.

Daß eine Ueberschreituug hier wirklich vorliegt, ist in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer nachgewiesen. Die Kommission dieser Kammer hat sich der dort ausgesprochenen Ansicht angeschlossen, aber einen Antrag daran nicht geknüpft. Letzteres hat sie hauptsächlich aus dem Grunde unterlassen, weil ein Gesetzentwurf über den Staatsrath nunmehr vorgelegt ist.

Hofmarschall v. Göler: Ich erlaube mir nur Eines zu berichtigen, was, wie mir scheint, in dem Kommissionsbericht übersehen worden ist.

In der Ueberschreitung von 14,000 fl. sind nicht allein die Ausgaben für den neu errichteten Staatsrath begriffen, sondern sie enthält auch die Besoldung von 9,600 fl. für den Präsidenten des Staatsministeriums, eine Stelle, welche damals ganz neu geschaffen worden ist; es bleiben somit nur 4000 bis 5000 fl. übrig, welche für den Staatsrath ausgegeben wurden. Ungeachtet der Behauptung des Herrn Geh. Rath Vogel muß ich diesen Aufwand für eine Ueberschreitung erklären, denn im Budget waren keine Mittel für den Staatsrath vorgesehen.

Indessen habe ich keine Veranlassung, diese Ueberschreitung jetzt noch zu beanstanden, nachdem die Kammern schon auf dem letzten Landtag den Aufwand für die spätere Budgetperiode genehmigt haben.

Freiherr v. Andlaw: Der Kommission ist dieser Umstand keineswegs entgangen; sie hat nur dasselbe nicht wiederholen wollen, was schon der Kommissionsbericht der zweiten Kammer, sowie die Regierungsvorlage enthalten.

Geh. Rath von Marschall: In dem Budget für 1844 und 1845 waren allerdings Bewilligungen für Anstellung eines Präsidenten des Staatsministeriums und die Errichtung eines Staatsrathes nicht vorgesehen. Eine Ueberschreitung ist daher unzweifelhaft hier vorhanden, aber nach seitherigen Vorgängen eine solche, die von den Kammern jetzt nicht wohl mehr beanstandet werden kann. Im Jahr 1846 wurde nämlich eine Position für den Staatsrath auf die Budgetperiode von 1846 und 1847 durch die Kammern selbst im ausserordentlichen Budget bewilligt. Mit dieser Bewilligung für die nächste Zukunft war natürlich stillschweigend gesagt, daß man auch die gleichnamige Ausgabe für die Vergangenheit nicht beanstanden werde.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen, und die Rechnungsnachweisungen dem Kommissionsantrage gemäß als gerechtfertigt anerkannt.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Staatsrath von Rüdt berichtet zunächst über die Petition des Michael Zipf von Kippenheimweiler, wegen verweigerter Auszahlung seines Arbeitslohns beim Eisenbahnbau,

Beil. Nr. 156.

Geh. Rath Klüber: Ich bin der Ansicht, daß hier ein einfaches Vertragsverhältniß vorliegt, über welches die Gerichte zu entscheiden haben.

Daß der Petent bei verhältnißmäßig geringer Bezahlung seiner Leistung in Verlegenheit gekommen sein mag, will ich gern glauben, allein es scheint dies lediglich die Folge seines leichtsinnigen Verfahrens bei der Steigerung zu sein.

Ich beantrage deshalb den Uebergang zu der Tagesordnung.

Geh. Rath Vogel: Es wird hier nicht übersehen werden dürfen, daß nach §. 67 der Verfassungsurkunde Beschwerden einzelner Staatsangehöriger nur dann an die Kammern gebracht werden können, wenn sie eine Kränkung in den verfassungsmäßigen Gerechtsamen jener Staatsbürger zum Gegenstand haben, und erst nachdem sich dieselben vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet haben. Hier ist nun aber, wenn auch selbst der Petent Recht haben sollte, von der Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes offenbar nicht die Rede. Zudem ist eine Enthörung nicht nachgewiesen.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Geh. Raths Klüber zur Tagesordnung überzugehen.

Staatsrath von Rüdt: Ich habe bereits im Kommissionsbericht auseinandergesetzt, daß der Petent angibt, er habe auf den Rechtsweg verzichtet. Ich erkenne an, daß dem strengen Buchstaben der Verfassung nach ein großer Theil der Petitionen, welche von den Kammern an das Staatsministerium überwiesen werden, sich gar nicht zu der Berathung in den Kammern eignen. Allein es hat sich zu einer Zeit, wo die Regierung nicht entgegengetreten ist, die Uebung gebildet und seitdem stets forterhalten, daß wir Beschwerden annahmen und unserer Prüfung und Berathung unterzogen, bei welchen die Voraussetzungen des §. 67 streng genommen nicht vorhanden sind. Ich glaube nun, wir sollten bei dieser Vorstellung nicht gerade den Anfang machen, von dieser Uebung abzugehen.

Der Petent hat sich im vorliegenden Falle bis an das Ministerium des Innern gewendet.

Unserer obersten Staatsbehörde kann es auch in der That nicht zugemuthet werden, daß sie über alle Rekurse in solchen geringfügigen Gegenständen entscheide. Es bestehen deshalb bekanntlich seit 1833 Bestimmungen, nach welchen die meisten Rekurse an die einzelnen Ministerien als letzte Instanz gewiesen sind. Die Kommission hat sich hiernach ganz nach der bestehenden Uebung benommen, indem sie der Beschwerde des Petenten Rücksicht getragen hat. Ich glaube, daß aus den im Bericht angeführten Gründen eine kleine Aufbesserung hier billig wäre.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich kann mich der Ansicht nicht anschließen, daß es mit der buchstäblichen Auslegung des erwähnten Paragraphen der Verfassungsurkunde so streng zu nehmen sei. Das Petitionsrecht ist ein sehr wichtiges Recht der Staatsangehörigen, und das Recht, Petitionen zu empfangen, ein sehr wichtiges Recht der Kammern. Wenn nun auch in der Verfassung steht, daß bei den Ständen nur solche Petitionen angebracht werden dürfen, bei denen die Enthörung nachgewiesen ist, so hat diese Bestimmung gewiß keinen andern Zweck, als gänzlich unbegründete, ja oft unsinnige Petitionen von Prozeßkrämern, oder von Leuten, welche die Tragweite ihrer Ansprüche nicht zu beurtheilen vermögen, ferne zu halten, oder wenigstens die Anzahl solcher Petitionen nicht in's Unendliche sich vermehren zu lassen. Soviel von der allgemeinen Frage. Was den einzelnen Fall betrifft, so bin ich nach dem, was ich aus der bisherigen Verhandlung entnommen habe, der Ansicht, daß man unbedenklich diese Petition zur Kenntnißnahme der großh. Regierung überweisen kann, um so mehr, als nach den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters nicht hergestellt ist, daß eine Enthörung nicht stattgefunden habe, vielmehr diese Frage nur zweifelhaft ist.

Ich bin überhaupt der Ansicht, daß dieses Haus, welches im Vergleiche zu der zweiten Kammer nur wenige Petitionen empfängt, solche nicht ohne gute Gründe von der Hand weisen sollte, da wir uns hiedurch in dem öffentlichen Vertrauen nur schaden können.

Geh. Rath Vogel: Wenn ich schon oft im Fall war, dem Antrage auf Ueberweisung einer Petition entgegenzutreten, und wenn man die Worte des durchl. Redners vor mir gehört hat, so könnte man vielleicht glauben, ich wäre in dieser Beziehung ausserordentlich streng. Dieses bin ich aber nicht, sondern ich meine, daß man gerecht, mild und streng zugleich sein kann. Ich will das Petitionsrecht wahrlich nicht beschränken, auch nicht die Uebung, wie solche sich gegen den Sinn der betreffenden Bestimmung der Verfassungsurkunde gebildet und ausgedehnt hat.

Meine Meinung, welche ich kurz zusammenfassen will, ist die, daß in einem Fall, in welchem der Rekurs nicht an die höchste Staatsbehörde gelangen kann, wenn es sich nämlich um Beschwerden über Verfügungen handelt, welche gleichlautend von mehreren Behörden ergangen sind, wir eine an uns gebrachte Beschwerde auch nicht an das Staatsministerium überweisen sollten, weil eine solche Ueberweisung nicht den mindesten Erfolg verspricht.

Geheimer Rath Klüber: Ich abstrahire von der Bestimmung des §. 67 der Verfassungsurkunde, von deren Auslegung und Anwendung schon oft und erst heute wieder ausführlich die Rede gewesen ist. Es ist aber die Frage gestellt worden, ob man bei Vertragsverhältnissen wie das vorliegende von Seiten der Regierung im Allgemeinen streng oder milde zu Werke gehen solle. Mir scheint diese Frage allgemein nicht beantwortet

werden zu können, denn die Milde gegen den Einen ist nicht selten Strenge gegen einen Andern, und abgesehen hiervon, darf man nicht vergessen, daß es kein Verdienst ist, auf fremde Kosten Milde zu üben.

Nach dem Kommissions-Antrag soll der Staatskasse eine Ausgabe aufgebürdet werden, welche ihr rechtlich nicht zur Last fällt. Hierzu finde ich in den angeführten Umständen keinen hinreichenden Grund, außerdem aber würde nach meiner Ansicht in einer, dem Petenten gewährten Aufbesserung eine Ungerechtigkeit gegen Diejenigen liegen, welche bei der Versteigerung der fraglichen Arbeit mit ihm concurrirt haben. Die Verwaltung würde hiernächst pflichtwidrig gehandelt haben, wenn sie nicht auf genauer und vollständiger Erfüllung des Akkordes bestanden hätte.

Die Staatskasse verliert ohnedem schon durch die dem Bittsteller bereits bewilligte Aufbesserung von 150 fl.; derselben nun noch einen ferneren Zuschuß zuzumuthen, scheint mir das Maaß der Billigkeit zu überschreiten.

Ich wiederhole den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Prälat Hüffell: Ich schließe mich an das an, was Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg gesagt hat. Wir müssen dem Petitionsrecht eine doppelte Rechnung tragen und dürfen nicht vergessen, wie wohl es Manchem im Stillen Gekränkten thut, wenn er noch hoffen darf, sich durch eine Petition an die hohe Kammer Hülfe zu schaffen. Ich muß daher den Antrag der Kommission empfehlen, diese Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Staatsrath v. Rüdt: Ich habe schon früher bemerkt, daß man die Bestimmungen der Verfassung zu einer gewissen Zeit hätte festhalten sollen; allein man hat dieselben schon sehr lange verlassen.

Ich muß noch hinzufügen, daß wir bereits im Laufe dieses Landtags mehrere solche Petitionen an das großh. Staatsministerium gegeben haben, und selbst solche, hinsichtlich welcher die Petitionskommission auf Tagesordnung angetragen hatte.

Nach diesen Vorgängen müssen wir folgerichtig auch die vorliegende Petition überweisen.

Von einer Benachtheiligung der Staatskasse durch unsern Beschluß kann nicht die Rede sein, da wir ja nur dem Staatsministerium von der Petition Kenntniß geben, und dieses über das Weitere zu entscheiden hat.

Geh. Rath von Marschall: Die Diskussion hat eine solche Ausdehnung erhalten, daß ich mich als Direktor des Eisenbahnbaues fast für verpflichtet erachte, über das Materielle dieses vorliegenden Falles einigen Aufschluß zu geben.

Der Petent ist, trotz mehrfacher Ermahnungen, seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht nachgekommen, und hat auch eine letzte Frist, welche ihm die Behörde hierzu bestimmt hatte, unbenützt verstreichen lassen. Es ist dadurch die Nothwendigkeit eingetreten, die Arbeit, damit die Eröffnung der Bahn nicht verzögert werde, in kürzester Zeit durch einen Andern auf Kosten des Akkordanten, wie dies in der Regel vertragsmäßig vorbehalten wird, besorgen zu lassen, wobei der Aufwand viel höher kam.

Dadurch hat der Petent allerdings einen bedeutenden pekuniären Schaden erlitten, allein er hat sich diesen selbst zuzuschreiben. Derselbe hat sich mit einem Gesuche um Aufbesserung zunächst an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gewendet. Diese hat ihn, da sie keine Gnaden auszutheilen hat, abgewiesen, aber doch, weil der Verlust des Mannes verhältnißmäßig sehr bedeutend war, und ungünstige Verhältnisse mitgewirkt hatten, seine Bitte dem Ministerium des Innern empfohlen.

Durch Beschluß des Ministeriums des Innern ist nun dem Petenten eine Aufbesserung um 150 fl. wirklich verwilligt worden.

Damit ist aber schon etwas ganz Außerordentliches geschehen, mehr kann wohl nicht verlangt werden.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze jede Petition, welche der Unterstützung fähig ist, denn ich lege auf formelle Bestimmungen keinen großen Werth.

Nach der von dem geehrten Redner vor mir gegebenen Erläuterung könnte ich es indessen mit meinem Pflichtgefühl nicht vereinbaren, für die Ueberweisung dieser Petition an das großh. Staatsministerium zu stimmen.

Ich glaube, daß es sowohl im Interesse der technischen Behörden, als der Staatskasse liegen muß, solche aus der Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten

hervorgegangene Ansprüche nicht zu begünstigen. Ich muß mich daher für den Uebergang zur Tagesordnung erklären.

Der Kommissionsantrag wird bei der Abstimmung verworfen, der Antrag des Geh. Raths Klüber dagegen angenommen.

Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm verläßt hierauf den Saal und Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg übernimmt das Präsidium.

Prälat Hüffell erstattet sofort Namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte mehrerer Unteroffiziere und Soldaten, um Verwendung dafür, daß Se. Großherzogl. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm das Kommando der badischen Truppen wieder übernehmen möchte,

Beilage Nro. 157.

Geheimer Rath Vogel: Auch ich bedauere, wie die verehrliche Kommission, innig den Rücktritt unseres durchlauchtigsten Präsidenten von dem Kommando der Truppen. Mein Bedauern ist um so mehr gerechtfertigt, weil ich in einer Reihe von Jahren, in welchen die Militär-Justizsachen bei dem Armeekorps-Kommando mir zugewiesen waren, Gelegenheit hatte, mich davon zu überzeugen, wie gerechtigkeitsliebend, wie human, wie erfahren in allen militärischen Verhältnissen, wie väterlich besorgt für die Truppen und wie bedachtnehmend auf eine gute Mannszucht der hochverehrte Kommandeur des Armeekorps sich stets gezeigt hat.

Schon mehrmals, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! haben wir uns darüber ausgesprochen, daß es immer ein betrübendes Ereigniß ist, wenn ein erfahrener, ausgezeichneter, im Dienste und selbst im Feldkriegsdienste erprobter Offizier oder Unteroffizier aus den Reihen der Truppen ausscheidet. Um wie viel mehr ist nun unser Bedauern groß und begründet über den Rücktritt des obersten Führers, des ruhmgekrönten Feldherrn, des väterlichen Freundes der Truppen.

Geheimer Rath Klüber: Ich schließe mich vollkommen Demjenigen an, was der geehrte Redner vor mir ausgesprochen hat; indessen scheint es mir, daß die hohe Kammer, wie sehr sie auch ohne Zweifel den Rücktritt des Herrn Markgrafen von dem Kommando des Armeekorps beklagt, doch in jeder desfallsigen Aeußerung gegenüber dem Staatsoberhaupte sehr vorsichtig sein muß, indem es nicht ihre Absicht sein kann, sich in Dingen, die verfassungsmäßig der alleinigen Entscheidung Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs angehören, irgend eine Einmischung zu erlauben. Dem Staatsoberhaupte allein steht aber die Besetzung der Stellen im Staatsdienste zu, und ganz vorzugsweise muß dieses Recht gewahrt werden in Bezug auf Besetzung der Militärstellen.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, es wird mit der empfehlenden Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium der gewünschte Zweck doch nicht erreicht werden, indem leider Gesundheitsrücksichten es dem Herrn Markgrafen für jetzt unmöglich machen, das Kommando des Armeekorps wieder zu übernehmen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Kammer wolle zu Protokoll erklären, daß sie sich unter vollkommener Anerkennung der guten Absicht und der anerkennungswerthen Gesinnungen der Petenten Demjenigen anschließt, was Geheimer Rath Vogel gesagt hat.

Dieser Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt und nach Verwerfung des Kommissionsantrags einstimmig angenommen.

Prälat Hüffell: berichtet schließlich über die Petition vieler Schiffer von Rust, Weisweil, Ober- und Niederhausen, Verbesserung, beziehungsweise Schutz für ihr Gewerbe betreffend,

Beilage Nro. 158.

Frhr. v. Andlaw: Ich schließe mich dem Kommissionsantrage an, da der Verdienst dieser Leute, durch die neu entstandene Konkurrenz der Eisenbahn bedeutend Noth gelitten hat.

In dieser Petition ist unter andern ein Punkt enthalten, welcher die Aufmerksamkeit der großherzogl. Regierung in hohem Maße verdient; der Punkt nämlich, daß sie aus allen Kräften dahin wirken möge, daß die Rheinzölle ermäßigt oder ganz aufgehoben werden.

Ich glaube, daß die unter den dermaligen Verhältnissen besonders nothwendige Hebung des Verkehrs dies durchaus erfordert, und daß im entgegengesetzten Fall durch die großen Monopole die Existenz von sehr vielen Familien bedroht würde.

Es ist noch ein weiterer in der Petition berührter Punkt der Berücksichtigung wohl werth, der Wunsch nämlich, daß die Frachtpreise für gewisse Artikel, von deren Transport die Eisenbahn ohnedies keinen großen Vortheil zieht, wie z. B. der Transport von Masseln, erhöht werden.

Dieser Punkt, sowie noch mehrere andere, worüber ich mich nicht ausführlicher erklären will, machen es jeden Falls wünschenswerth, daß dem Antrag der Kommission Folge gegeben werde, damit die großherzogl. Regierung in ihrer Weisheit erwäge, in welcher Weise man den gemeinsamen Wünschen der Petenten entgegen kommen kann, da wirklich ihre Existenz in ihren Grundfesten bedroht ist.

Geheimer Rath Klüber: Ich muß sehr bedauern, daß kein Regierungs-Kommissär anwesend ist, welcher uns über die in der Petition aufgestellten Behauptungen Aufklärungen geben könnte. In Ermangelung solcher Aufklärungen kann ich mich weder für noch gegen den Kommissionsantrag aussprechen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß wohl noch viele andere Staatsangehörige, welche durch die Einrichtung der Eisenbahnen Verlust erlitten haben, mit gleichem Rechte wie die Petenten, ähnliche Ansprüche, wie sie, würden geltend machen können. Ich will nur der vielen Wirthe und Hauseigenthümer erwähnen, welche, an den früher frequenten Landstraßen wohnend, und jetzt von den Stationen der Eisenbahnen entfernt, durch die Entwerthung ihrer Häuser und die Verschlechterung ihres Gewerbes oft einen großen Theil ihres Vermögens eingebüßt haben.

Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Eisenbahn neben ihren Vortheilen für den großen Verkehr, auch andere sichtbare wohlthätige Folgen für die Bewohner des Landes hat. Ich will in dieser Beziehung nur an einen Fall erinnern. Die zahlreichen und großen Truppendurchzüge, welche gerade im gegenwärtigen Augenblick so häufig stattfinden, werden meist mit der Eisenbahn befördert. Wie wohe würde es dem Lande thun, wenn das Militär von Ort zu Ort marschiren und verpflegt werden müßte.

Frhr. v. Rinck: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Petition nur mit Bezug auf einen der darin ausgesprochenen Wünsche, denjenigen nämlich, der sich auf die Abschaffung der Rheinzölle bezieht, in Rücksicht auf diesen aber, empfehlend dem Staatsministerium zu überweisen.

Hofmarschall v. Göler und Geheimer Rath Klüber unterstützten diesen Antrag.

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte es für bedenklich halten, einen einzelnen Punkt hervorzuheben.

Es sind zwar einige in der Petition ausgesprochene Wünsche nicht leicht zu gewähren, allein der Gegenstand in seiner Gesammtheit ist ein wichtiger. Es handelt sich darum, einer bedeutenden Klasse von Gewerbsleuten, welche mit großen Opfern ihr Gewerbe auf einen gewissen Höhepunkt gebracht haben, dasselbe nun aber plötzlich durch den Umschwung der Verhältnisse bedroht sehen, helfend unter die Arme zu greifen. Ich glaube, daß die Regierung von ihrem Standpunkte aus Mittel finden wird, um dem Uebel zu begegnen.

Prälat Hüffel: Die Kommission konnte nur beispielsweise auf andere Gewerbsleute hindeuten, welche durch die Eisenbahn auch viel verlieren. Die Petenten scheinen indessen ganz vorzugsweise eine Berücksichtigung zu verdienen, indem es sich hier nicht um eine, sondern um 4 bis 5 Gemeinden handelt, deren Bürger fast sämmtlich ihre Existenz bedroht sehen.

Was den Punkt der Rheinzölle betrifft, so hat die Kommission denselben absichtlich nicht besonders hervorgehoben, indem sie der Ansicht war, daß die großherzogl. Regierung schon diejenigen Punkte herausfinden werde, hinsichtlich deren eine Abhülfe möglich und zweckmäßig ist.

Uebrigens habe ich gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Rinck nichts zu erinnern.

Staatsrath v. Rüdt: Da man wegen der Nichtanwesenheit eines Regierungskommissärs in dieser Sache einen genauen Aufschluß nicht erhalten kann, so sollte man sich nicht auf eine Empfehlung spezieller Punkte einlassen, sondern bei dem Antrag der Petitionskommission stehen bleiben.

Frhr. v. Rinck: Nach meinem Antrage wird die ganze Petition zur Kenntniß des großherzogl. Staatsministeriums kommen; nur wünsche ich, daß der Punkt wegen der Rheinzölle als derjenige hervorgehoben werde,

dessen Berücksichtigung von der hohen Kammer besonders empfohlen wird.

Frhr. v. Göler: Ich unterstütze diesen Vorschlag, und muß dem Herrn Staatsrath von Rüdt erwidern, daß wir kürzlich einen ähnlichen Beschluß gefaßt und damals keinen Anstand genommen haben, eine Petition in Beziehung auf einen einzelnen Punkt dem hohen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Rinck zum Beschluß der Kammer erhoben und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Mai 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Hofdomänenkammer-Direktors Beger,
" " Generallieutenants v. Lasollaye und
" " Generalmajors v. Fischer.

Von Seiten der Regierungskommission:
der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann,
Herr Ministerialrath Fröhlich, und
" " Prestinari;
später der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seien:

1) für den Gesetzesentwurf über das standrechtliche Verfahren beim Militär,
Geheimer Rath Klüber,
" " Vogel,
" " v. Marschall;

2) für den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aselfingen in eine Gemeinde,
Graf v. Hennin,
Frhr. v. Rüdt,
Staatsrath v. Rüdt.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir, der hohen Kammer die Mittheilung zu machen, daß mir gestern die Ehre zu Theil geworden ist, die votirte Dankadresse Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog zu überreichen.

Seine Königliche Hoheit haben mit jener väterlichen Freundlichkeit, welche Höchstdemselben eigen ist, unsere

Dankesbezeugung und den Ausdruck unserer Gesinnungen entgegen genommen, und die hohe Kammer Höchst-Ihres Wohlwollens versichern lassen.

Ich freue mich, die hohe Kammer hievon in Kenntniß setzen zu dürfen.

(Die Dankadresse ist diesem Protokoll als Beilage beigedruckt.) V. 32.

Frhr. v. Andlaw bittet hierauf um das Wort und trägt vor:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Nachdem die hohe Kammer in Folge meiner am 29. April begründeten Motion an den formellen Bestimmungen der Verfassung festhalten wollte, sehe ich mich heute veranlaßt, nach meiner damals abgegebenen Erklärung eine Beschwerde niederzulegen. Zur Erläuterung habe ich einige Bemerkungen beizufügen. Man hat die Gründe meines Schrittes nicht überall richtig beurtheilt. Mich bestimmte zu demselben allein die Liebe zu meinem Vaterlande und zu meinen Landsleuten, welche durch die letzten Ereignisse so schwer heimgesucht wurden, und die ich vor noch größerem Unglück, das sie bedroht, bewahren möchte.

Ein Rückblick auf die Versäumnisse der Regierung kann mithin ihre Energie und Schnellkraft zu Unterdrückung des Aufruhrs nur erhöhen. Ich habe früher geschwiegen, in der Hoffnung, die großherzogl. Regierung werde, gestärkt durch die Vertrauensvota der andern Kammer, mit aller Kraft die Ordnung im Lande aufrecht erhalten.

Die Ereignisse im Oberlande, wovon ich theilweise selbst Zeuge und Opfer war, haben aber jene Hoffnung getäuscht und so durfte ich mich verpflichtet glauben, sogleich beim Wiederzusammentritt dieser hohen Kammer meine Stimme zu erheben, wie ich gethan habe.

Ehrgeizige Absichten sind mir dabei fremd; diejenigen Leute, welche glauben, daß ich in den Staatsdienst treten wolle, mögen nicht übersehen, daß man, dem Vernehmen nach, bereits im In- und Ausland die Stelle eines Präsidenten des Justizministeriums abgelehnt hat, in welchem Vorgang allein schon nichts Einladendes für einen unabhängigen Mann liegen mag, in den Staatsdienst zu treten.

Hätte ich mich hiezu berufen und geneigt gefühlt, so würde ich es im Laufe meiner langen parlamentarischen Wirksamkeit wohl längst früher versucht haben.

Dies habe ich aber zu irgend einer Zeit so wenig, als heute gethan.

Es konnte sodann auch nicht meine Absicht sein, durch den geschehenen Schritt eine Veränderung des Gesammtministeriums herbeizuführen; ich habe in der Beschwerde ausdrücklich mit Achtung und Anerkennung der Männer Erwähnung gethan, welche das allgemeine Vertrauen besitzen und verdienen.

Die Minister eines konstitutionellen Staates müssen ohnehin der Regel nach aus der entschiedenen Mehrheit der zweiten Kammer hervorgehen.

Die Nichtbeachtung oder nicht klare Auffassung dieses Verhältnisses ist zunächst Schuld an unsern peinlichen Versuchen, mit einer schwankenden Majorität oder gar manchmal mit einer wirklichen Minorität regieren zu wollen, was häufig zu den kläglichsten Erscheinungen führte, die wir in den letzten Jahren erlebten. Ein Minister darf sich unter keiner Bedingung ins Schlepptau einer Kammer nehmen lassen, die große Mehrheit einer Kammer muß frei und offen dem Minister folgen, sollen denselben nicht Konzessionen auf Kosten der Ruhe und Ordnung am Ruder halten. Man mußte sich längst bei uns von dem Doppelsysteme lossagen, nach welchem man es mit den größern deutschen Mächten nicht verderben, und auf der andern Seite sich auch nicht ganz von der konstitutionellen Bahn entfernen wollte, die man einzuhalten verpflichtet war.

Dieser Vorwurf trifft, der Mehrzahl nach, nicht die heutigen Minister, er fällt auf ein seit langer Zeit und nicht bei uns allein beobachtetes inkonsequentes und prinzipienloses System. Inkonsequenzen und falsche Stellungen sind aber das Verderben der Staaten.

Wer die Regierung auf Abwegen erblickt, muß, besonders wenn er ein Abgeordneter ist, sie davor warnen, sonst erfüllt er seine Pflicht nicht. Ob eine Regierung wirklich auf Abwegen sich befinde, müssen die Thatsachen, ihre Handlungen, beweisen, dadurch bleibt die Verhandlung objektiv. Ich wünsche, daß diese Rücksicht festgehalten werde, sie kann allein zu einer klaren Ansicht und richtigen Beurtheilung führen.

Ich nehme die Freiheit des Gedankens und des

Wortes auch für mich in Anspruch, und übe dieses Recht in dem Gefühle aus, daß ich frei von jeder Parteiansicht, sowie von persönlichem Interesse stets den offenen Weg der Ueberzeugung gehe.

Der durchlauchtigste Präsident: Da seit der Motionsbegründung des Frhrn. v. Andlaw die großherzogliche Regierung eine so große Thätigkeit entwickelt hat, wodurch wohl die meisten frühern Beschwerdegründe desselben weggefallen sein dürften, so scheint es mir angemessen, dem Frhrn. v. Andlaw vorzuschlagen, seine Beschwerdeschrift zurückzuziehen. Die Letztere würde sodann im Sekretariat zur Einsicht der Mitglieder der Kammer aufgelegt werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich habe der Sitzung vom 29. April nicht beigewohnt und kenne die Verhandlung nur aus den Blättern, halte jedoch den von dem durchlauchtigsten Präsidenten bezeichneten Weg für den zweckmäßigsten.

Frhr. v. Andlaw: Ich erkenne allerdings an, daß von der Regierung manche Schritte zur Unterdrückung des Aufruhrs seitdem geschehen sind, und füge mich deshalb gerne dem Wunsche des durchlauchtigsten Präsidiums, der auch jener der Kammer zu sein scheint; ich will deshalb vorerst meine Beschwerdeschrift zurückbehalten.

Geheimer Rath Klüber: Ich schließe mich der Bemerkung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg an, glaube jedoch, daß die patriotischen Gesinnungen des Frhrn. v. Andlaw die Anerkennung der Kammer verdienen.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier nicht um eine Abstimmung irgend einer Art; durch die Aeußerung des durchlauchtigsten Präsidenten und meine eigene darauf gegebene Erklärung ist der Gegenstand für heute erschöpft.

Graf v. Hennin erstattet hierauf Namens der hiefür gewählten Kommission über den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aselfingen im Amtsbezirke Bonndorf betreffend, mündlich Bericht wie folgt:

Die beiden im Amtsbezirk Bonndorf liegenden kleinen Gemeinden Ueberachen und Aselfingen sind zwar bisher in verschiedenen Orten eingepfarrt gewesen, hatten aber jede ihre eigene Gemarkung. Ueberachen hat 10 Bürger und 67 Einwohner; Aselfingen 19 Bürger und 137 Einwohner; zusammen daher 29 Bürger und 204 Seelen.

Die Gemarkung von Ueberachen umfaßt 370 Morgen und jene von Aselfingen 382; zusammen daher 752 Morgen.

Das Steuerkapital von Ueberachen beträgt 42,500 fl., jenes in Aselfingen 50,500 fl., zusammen 93,000 fl.

Das Gemeindevermögen in beiden Orten besteht in ungefähr 1500 fl., worauf in Aselfingen 140 fl. und in Ueberachen 500 fl. Schulden lasten.

Beide Gemeinden haben bisher ihre gemeinschaftliche Schule in Aselfingen gehabt, und dieselbe soll auch in Zukunft daselbst verbleiben.

Im vorigen Jahr haben sich die beiden Gemeinden schon an die hohe Regierung gewendet, um eine Vereinigung zu erzielen, indem hierdurch ihr beiderseitiges Interesse gefördert und namentlich ihre Gemeindeausgaben vermindert werden.

Die Regierung des Seekreises sowohl, als das Ministerium des Innern und die zweite Kammer haben bei dieser Vereinigung keinen Anstand gefunden, und eben so wenig die Mitglieder Ihrer Kommission.

Ihre Kommission trägt daher auf Annahme des Gesetzesentwurfes an, welcher nur in einem einzigen Artikel besteht.

Zugleich stellt sie wegen der Einfachheit des Gegenstandes den Antrag, denselben in abgekürzter Form zu berathen.

Die Kammer beschließt sofort die Annahme des letzteren Antrags.

Der Antrag der Kommission in der Hauptsache wird gleichfalls, ohne Bemerkung, angenommen, und das Gesetz bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Beeidigung auf die Verfassung betreffend.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich habe der Ausführung im Kommissionsberichte nichts Weiteres mehr beizufügen. Die einzige wesentliche Abänderung, welche die zweite Kammer in dem Entwurfe vorgenommen hat,

besteht darin, daß nicht nur die Gemeindebürger, sondern alle Staatsbürger, und zwar mit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit auf die Verfassung beeidigt werden sollen. Gegen diese Abänderung, welcher die Absicht zu Grunde liegt, die Beeidigung auf die Verfassung auf alle Badener auszudehnen, hatte Ihre Kommission nichts einzuwenden.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe in der Kommission sehr gerne der schönen Ausführung unseres Herrn Berichterstatters beigestimmt; in der Hauptsache bin ich auch mit ihm einverstanden. Ich lege geringen Werth auf die Fassung der Eidesformel, großen Werth aber auf den Eid. Dem wahren Christen, überhaupt jedem Manne von Ehre und Glauben, wird der geschworene Eid heilig sein, gleichgültig, in welcher Form er denselben abgelegt hat.

Ein schmerzliches Gefühl kann ich nicht unterdrücken bei dem Gedanken, daß das vor nicht langer Zeit so lebhaft kundgegebene Verlangen nach der Beeidigung auf die Verfassung zum Theil von Männern ausgegangen ist, welche kurz darauf offen auf den Umsturz der Verfassung hingearbeitet haben. Diese betrübende Thatsache bestärkt mich in einer Ansicht, für welche auch sonst manche Gründe sprechen. Die immer mehr zunehmende Vielfältigkeit der Eide ist geeignet, das Ansehen dieser erhabenen Handlung zu schwächen; es ist notorisch, daß die Meineide überall überhand nehmen, und die über die Bestrafung des Meineides bestehenden Gesetze werden in der Regel nicht mit der gebührenden Strenge gehandhabt. Durch alle diese Erwägungen habe ich die Ansicht gewonnen, daß die Beseitigung des Eides überhaupt rathsam wäre. Ich möchte daher der Regierung empfehlen, der Frage, ob der Eid nicht vollständig zu beseitigen sein dürfte, — welche Frage allerdings nur in der Prozeßordnung zur Entscheidung kommen kann, — ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Prälat Hüffell: Ich muß mich entschieden gegen die Abschaffung des Eides erklären. Im strengen Sinn der christlichen Lehre genügt zwar das einfache „ja“ und „nein,“ allein die Menschen sind auf der Stufe noch nicht angelangt, daß sie des Eides nicht bedürften. Wenn derselbe auch mitunter mißbraucht wird, so ist dies kein genügender Grund, diese hochwichtige Handlung, welche eine wahre Erhebung des Herzens zu Gott, eine Appellation des Individuums an den höchsten Richter enthält, gänzlich abzuschaffen.

In Bezug auf die Form desjenigen Eides, um den es sich hier zunächst handelt, bedauere ich zwar schmerzlich, daß die Erwähnung des heiligen Evangeliums, welches gerade das eigentlich christliche Moment in der bisherigen Eidesformel ist, wegbleiben solle, allein ich bin dennoch mit dem Kommissionsantrag deshalb einverstanden, weil auch viele Nichtchristen diesen Eid schwören sollen. Dabei muß ich aber den Wunsch aussprechen, daß für den gerichtlichen Eid die bisherige Formel beibehalten werde.

Geheimer Rath Vogel: Der gerichtliche Eid kann durch das vorliegende Gesetz keine Abänderung erleiden.

Es wäre indessen sehr zu wünschen, daß die Eidesformel für alle Eide gleichförmig wäre, so daß nicht der Eid bei den Gerichten nach einer Formel, der Eid auf die Verfassung und andere Eide nach andern Formeln geleistet würden.

Mir würde es am meisten zugesagt haben, wenn man für alle Eide diejenige Formel einführen würde, welche der §. 69 der Verfassung für die neu eintretenden Ständemitglieder festsetzt.

Geheimer Rath Klüber: Ich erkläre mich mit der von dem Frhrn. v. Andlaw ausgesprochenen Ansicht in so weit einverstanden, als auch ich die Beseitigung aller politischen und überhaupt aller promissorischen Eide wünsche, und zwar deswegen, weil dieselben häufig einen leichtsinnigen Eidesbruch zur Folge haben.

Der versichernde Eid scheint mir, strenge genommen, der allein zulässige zu sein, und mit dessen Abschaffung würde ich mich jedenfalls nicht einverstanden erklären können.

Was die Eidesformel betrifft, so war in derselben bis jetzt allerdings beinahe überall die Anrufung des heiligen Evangeliums enthalten; diese Anrufung hat aber zunächst eine historische Bedeutung, und sie bezeichnet eine Art des körperlichen christlichen Eides. Der Eid an und für sich selbst, die Betheuerung unter Anrufung des göttlichen Namens, ist nicht erst christlichen Ursprungs, er hat schon vor dem Christenthum bestanden und besteht neben demselben.

Früher hat man unterschieden zwischen dem feierlichen und dem gewöhnlichen Eide. Die alten Deutschen schwuren in feierlicher Weise bei ihren Waffen, die Christen bei ihren Reliquien, bei dem Kreuz oder bei dem Evangelium, und dies geschah in der Form, daß der Schwörende die Hand auf den angerufenen Gegenstand legte, wodurch die Bedeutung der vorgenommenen Handlung seinen Sinnen näher gebracht werden sollte. Man nannte dieses den körperlichen Eid.

Eine zweite Form der feierlichen Beeidigung war diejenige, bei welcher Eideshelfer zugezogen wurden; eine dritte die des sogenannten Bestabungseides, dessen Wesen darin besteht, daß dem Schwörenden vor seiner Beeidigung die Eidesformel vorgesagt wird.

Diese letzte Eidesformel scheint mir wegen der in derselben liegenden Feierlichkeit vorzüglich geeignet zu sein, einen erhebenden Eindruck auf den Schwöenrden hervorzubringen. Die Beeidigungen, von denen es sich in dem vorliegenden Gesetze handelt, werden nun meines Wissens überall in der Form des bestabten Eides vorgenommen. In dieser scheint mir eine genügende Feierlichkeit zu liegen, und ich lege deshalb darauf, ob in der Eidesformel gerade des Evangeliums erwähnt werde, keinen besonderen Werth. Demnach bin ich mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden.

Staatsrath v. Rüdt: Es wäre sehr zu wünschen, wenn man der Versicherung durch den Eid gar nicht mehr bedürfte, sondern wenn Manneswort wieder die Kraft hätte, die es in älteren Zeiten gehabt hat. Allein man hat sich an gewisse Formen gewöhnt, und zugleich haben auch die Lehrer der christlichen Religion sowohl wie der israelitischen auf die Bestätigung durch den Eid einen hohen Werth gelegt. Es wurde dadurch nach und nach der Werth des Handgelübdes herabgedrückt, so daß dasselbe als nicht viel anderes, als ein einfaches Versprechen angesehen wird.

Ist es nun der Fall, daß, abgesehen von religiösen Gründen, auch in Beziehung auf die Verhältnisse der Bürger zum Staate und der Bürger unter sich eine Versicherung durch den Eid unentbehrlich ist, so scheint es mir eine Forderung der Klugheit zu sein, daß man auch an den einmal eingeführten Eidesformeln keine Abänderungen treffen sollte, wo nicht gerade gewichtige praktische Gründe dafür sprechen. Eine Nothwendigkeit der Abänderung der bisherigen Eidesformel scheint mir aber heute nicht vorzuliegen.

Darin, daß auch Nichtchristen den Verfassungseid zu leisten haben, kann ich eine solche nicht erkennen, da auch bisher viele Israeliten im Militär gedient und den Fahneneid geschworen haben und ebenso auch täglich Israeliten gerichtliche Eide nach der besonders für sie eingeführten Eidesformel schwören.

Ich hätte überhaupt gewünscht, daß eine Bestimmung darüber, wie der Eid geleistet werden soll, gar nicht in das vorliegende Gesetz aufgenommen worden wäre, sondern daß man sich darauf beschränkt hätte, zu sagen, es sollen die Offiziere und Soldaten mit dem Fahneneide, die übrigen öffentlichen Diener mit dem Diensteide, die anderen Staatsbürger mit dem Huldigungseide zugleich den Eid auf die Verfassung leisten.

Unser Militär, welches bereits den Eid auf die Verfassung geleistet hat, hat sicherlich seinen Eid gewissenhaft geschworen.

Es ist dies ein Grund mehr für die Beibehaltung der bisherigen Eidesformel; denn durch die Einführung einer neuen könnten bei Vielen Zweifel darüber entstehen, ob die nach der frühern Formel geleisteten Eide überhaupt noch bindend seien.

Der vorliegende Gesetzentwurf veranlaßt mich noch zu einer Anfrage an den Herrn Regierungskommissär, ob nämlich nach der Ansicht der Regierung dieses Gesetz den Sinn hat, daß auch diejenigen Staatsbürger, welche bereits den Eid auf die Verfassung geschworen haben, diesen Eid nun nochmals leisten sollen? Aehnliches ist, wie ich bereits bemerkt habe, in Bezug auf das Militär geschehen, welches, wiewohl es schon die Gesetze im Allgemeinen, unter denen ja die Verfassung als das wichtigste obenan steht, beschworen hatte, doch noch auf die Verfassung besonders beeidigt worden ist.

Ich glaube, daß diejenigen Staatsangehörigen, welche den Bürgereid schon geleistet haben, verbunden sind, demselben bis zum letzten Tag ihres Lebens getreulich nachzukommen, und daß die Einführung einer neuen Eidesformel sie nicht verpflichten sollte, nun diesen Eid zu erneuern. — Ich behalte mir vor, bei der speziellen Diskussion die mir geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich muß mich ebenfalls gegen die Beseitigung des Eides erklären. Ich billige zwar nicht, daß oft um geringer Kleinigkeiten willen viele Eide geschworen werden, wie dies jetzt geschieht. Allein gerade der Eid, um den es sich hier handelt, ist ein sehr wichtiger, da er das Band ist, welches den Staatsbürger an Fürst und Gesetz bindet.

Auch ich bedauere und beklage es, daß die Worte: „und sein heiliges Evangelium," aus der Eidesformel weggelassen werden sollen; allein es sprechen doch auch gute Gründe dafür, daß für Alle, welche diesen Eid auszuschwören haben, worunter ja auch Nichtchristen sind, eine gemeinschaftliche Formel eingeführt sei.

Die Frage, ob für alle Arten des Eides eine gleiche Formel eingeführt werde, halte ich nicht für sehr erheblich und darum glaube ich, daß dem Antrag der Kommission auf Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz Folge gegeben werden sollte.

Prälat Hüffell: Ich habe mich bereits mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden erklärt, obgleich ich es ebenfalls bedauert habe, daß die Worte: „und sein heiliges Evangelium" weggelassen worden sind. Damit könnte ich mich aber nicht einverstanden erklären, daß die schon beeidigten Staatsangehörigen jetzt nach der neuen Formel noch einmal schwören sollten, denn es könnten hiedurch die unteren Volksklassen leicht zu dem Irrthum verleitet werden, der frühere Eid sei durch die Einführung der neuen Formel nun nicht mehr so wirksam und bindend wie bisher.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es sind also zwei Punkte, um die es sich hier handelt. Zunächst gab der Schlußsatz der Bestabungsform Anlaß zu Erörterungen. Diese Frage nun, ob man nämlich in der Eidesformel die Anrufung des Evangeliums beibehalten, oder dieselbe weglassen solle, scheint mir nicht von sehr großer Bedeutung zu sein. Es ist zwar nicht durchaus nothwendig, daß für Alle, welche auf die Verfassung beeidigt werden, die gleiche Eidesformel besteht; allein es sprechen doch Gründe der Zweckmäßigkeit für die Einführung einer gleichförmigen Eidesformel, namentlich mit Rücksicht auf die alljährlich geschehende gemeinschaftliche Beeidigung der jungen Bürger.

Eine zweite Frage wurde von Herrn Staatsrath v. Rüdt angeregt, die Frage nämlich, ob die schon früher auf die Verfassung beeidigten Bürger nun nochmals beeidigt werden sollen. Diese Frage wird durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Dasselbe schreibt weder die nochmalige Beeidigung vor, noch steht es derselben entgegen. Es muß hiernach dem Ermessen der Regierung anheimgestellt bleiben, ob sie eine solche als zweckmäßig erkennt, nnd deshalb vornehmen läßt oder nicht. Als früher in der zweiten Kammer der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchten alle Staatsbürger auf die Verfassung aufs neue beeidigt werden, ist die Regierung hierauf in dieser Ausdehnung nicht eingegangen; sie hat damals Anstand genommen, eine allgemeine neue Beeidigung vorzunehmen, indem sie befürchtet hat, es möge durch eine solche Maßregel die bestehende Aufregung noch vermehrt werden.

Später aber, als die bekannten Angriffe auf die Verfassung geschehen sind, wurde von vielen Seiten bemerkt, daß es im Interesse der Staatsordnung gelegen wäre, wenn damals eine allgemeine Beeidigung vorgenommen worden wäre.

Der künftige Gang der Ereignisse wird lehren, ob es angemessen sein wird, auf eine solche Maßregel nochmals zurückzukommen.

Die Entscheidung dieser Frage ist indessen, wie gesagt, auf die Fassung des vorliegenden Gesetzes von keinem Einfluß.

Staatsrath v. Rüdt: Nach der Erläuterung des geehrten Redners der Regierung habe ich nicht die Absicht, einen Antrag auf Abänderung dieses Gesetzesentwurfs zu stellen.

Geheimer Rath Vogel: Auf eine früher gestellte Anfrage, ob auch hinsichtlich der Eidesformel für den gerichtlichen Eid eine Aenderung eintreten sollte, habe ich geantwortet, daß dies durch das vorliegende Gesetz nicht geschehen könne. Im Allgemeinen halte ich es aber für wünschenswerth, daß eine durchgängige Gleichförmigkeit aller Eidesformeln hergestellt werde.

Eine Abänderung in Beziehung auf die gerichtlichen Eide halte ich vollends ganz insbesondere für nöthig, weil es doch gewiß als ein Mißstand erkannt werden muß, daß nicht einmal für diese eine übereinstimmende

Formel, sondern eine besondere für die privatrechtlichen Streitsachen, eine andere für das Strafverfahren besteht.

In Bezug auf den heute unserer Berathung unterliegenden Gesetzesentwurf bestimmt mich der Umstand, daß die verehrten geistlichen Mitglieder der Kommission kein wesentliches Bedenken bei der von der zweiten Kammer vorgenommenen Abänderung gefunden haben, und daß auch der Herr Regierungskommissär sich mit derselben einverstanden erklärt hat, der uns vorliegenden Fassung beizustimmen, obgleich ich am liebsten sehen würde, daß die im §. 69 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eidesformel für alle Eide eingeführt werde.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich war früher geneigt, es für bedenklich zu halten, daß auch diejenigen, welche schon früher die Verfassung beschworen haben, dieselbe nun noch einmal beschwören sollten. Allein die Sache hat auch eine andere Seite, und nach der soeben vernommenen Erörterung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern muß ich es mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Landes für zweckmäßiger erklären, daß eine neue allgemeine Beeidigung vorgenommen werde, indem übernommene, selbst eidliche, Verpflichtungen nach Ablauf längerer Zeit, von Manchem leichtsinnig vergessen werden. Eine erneute feierliche Uebernahme derselben ist aber wohl geeignet, auch einen Solchen zu seiner Pflicht zurückzurufen.

Es wird durch eine solche Maßregel ferner die Lage der Geistlichkeit, welche jetzt eine sehr schwierige ist, wesentlich erleichtert werden. Wenn dieselbe jetzt ihrer Verpflichtung, mit Nachdruck gegen das perfide Treiben der Gegenwart aufzutreten, getreulich nachzukommen strebt, so erndtet sie dafür in der Regel nur Haß und Hohn.

Wenn aber die Regierung in dem ganzen Lande eine neue Beeidigung vornehmen ließe, und mithin die gesammte Geistlichkeit in der Lage sein würde, zu dieser Beeidigung vorzubereiten, so würde dieselbe um so wirksamer auftreten können, als man ihr keine eigenmächtige Einmischung vorwerfen könnte, sie vielmehr in Folge höhern Auftrags handeln würde.

Ich glaube hiernach, daß eine neue allgemeine Beeidigung beim Volke einen guten Eindruck machen, und möglicherweise einen wirksamen Umschwung der Verhältnisse herbeiführen kann.

Ich wiederhole daher den von mir vorgetragenen Wunsch, es möchte die Regierung sorgfältig in Erwägung ziehen, ob nicht eine allgemeine Beeidigung vorzunehmen sein möchte.

Frhr. v. Andlaw: Ich bedauere, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern beim Anfang der Diskussion nicht gegenwärtig war. Ich habe nämlich mit Rücksicht auf die stets zunehmende Vielfältigkeit der Eide und auf den weitern Umstand, daß viele Meineide, zum Theil wohl mit völlig klarem Bewußtsein, geschworen werden, und daß selbst die gerichtliche Verfolgung dieser Meineide nicht mit der nöthigen Strenge betrieben zu werden pflegt, den Wunsch ausgesprochen, die großherzogl. Regierung möchte den Gedanken in Erwägung ziehen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Eid ganz abzuschaffen.

Der Herr Geheime Rath Klüber ist dieser Ansicht theilweise beigetreten, indem auch er wünschte, daß wenigstens der politische Eid, und überhaupt alle promissorischen Eide, abgeschafft werden sollten.

Ich kann mich mit der Ansicht nicht vereinigen, welche der Herr Geheime Rath v. Hirscher zuletzt ausgesprochen hat. Ich glaube auch nicht, daß die Regierung Grund hat, Reue darüber zu empfinden, daß sie nicht eine allgemeine neue Beeidigung auf die Verfassung hat vornehmen lassen.

Man muß zweierlei Menschen unterscheiden, die Wissenden und die Nichtwissenden. Die Ersteren haben wohl in klarem Bewußtsein ihren Eid übertreten; und Solche, die nicht wußten, was sie thaten, werden auch, wenn der Eid erneuert wird, dadurch kaum eine klare Vorstellung über ihre Pflichten erhalten. Um einen Eid zu begreifen, muß man einen religiösen Sinn und ein klares Bewußtsein haben; wo diese fehlen, wird die Bedeutung des Eides verschwinden, und jede Vielfältigung des Eides das Uebel nur vergrößern.

Der Herr Geheime Rath v. Hirscher hat geglaubt, es werde durch eine neue Beeidigung den Geistlichen Gelegenheit gegeben, das Volk gehörig zu belehren; mir scheint, daß solche Belehrungen ohnedies erfolgen können. Der Priester ist auf der Kanzel verpflichtet, seine Gemeinde auf alle Uebelstände aufmerksam zu machen und namentlich auf solche, wie sie in der jüngsten Zeit

vorgekommen sind; ich glaube nicht, daß der Eindruck seiner Rede eine große Verstärkung durch den Umstand erhalten kann, daß er dabei im Auftrage der weltlichen Behörde handelt.

Ich möchte hier noch an die verehrliche Regierungskommission die Anfrage stellen, wie man wohl verfahren würde, wenn Einzelne die Eidesleistung verweigern sollten?

Prälat Hüffell: Ich habe gewichtige Bedenken gegen die Ansicht, welche der Herr Geheime Rath v. Hirscher geäußert hat. Ich möchte der großherzogl. Regierung sehr warm an's Herz legen, daß sie eine allgemeine Erneuerung des Eides in dieser Zeit nicht verfügen möge, indem eine solche voraussetzen läßt, daß der frühere Eid morsch und unwirksam geworden, während doch jeder geschworene Eid unverbrüchlich ist. Eine solche Voraussetzung würde große Nachtheile für die Moralität des Volkes mit sich führen. Auch möchte der gewünschte Zweck der Maßregel wohl nirgends erreicht werden, denn wer sich durch einen einmal geschwornen Eid nicht für verbinblich hält, der wird sich auch durch einen zweiten Eid nicht binden lassen.

Auf einen Umstand, den der Frhr. v. Andlaw berührt hat, bitte ich die großherzogl. Regierung noch ihr Augenmerk zu richten, wenn sich nämlich nicht eben nur ein Einzelner, sondern eine ganze Gemeinde weigern wollte, zu schwören, unter dem Vorwande, daß die Bürger bereits geschworen haben.

Daß von Seite der Geistlichen zur Belehrung über die Wichtigkeit des Eides geschehen soll, was geschehen kann, versteht sich von selbst, und in meinen Verhältnissen als Geistlicher habe ich keine Gelegenheit versäumt, die Wichtigkeit des Eides auseinander zu setzen. Wir haben sogar die bestimmte Vorschrift, daß in jedem Jahre mindestens einmal ganz ausführlich von der Wichtigkeit des Eides gepredigt werden soll.

Geheimer Rath v. Marschall: Jeder Staatsangehörige hat bereits den Eid auf die Verfassung geleistet, dadurch, daß er mit dem Huldigungseide auch die Befolgung der Gesetze, von welchen die Verfassung das oberste und wichtigste ist, verspricht. Wenn nun bestimmt wird, daß künftig unter den Gesetzen die Verfassungsurkunde bei der Beeidigung noch besonders herausgehoben werden soll, so wird dadurch eigentlich nur in der Form etwas geändert, nicht aber in der Sache selbst. Die Ansicht, daß in Folge des vorliegenden Gesetzes eine allgemeine neue Beeidigung aller Staatsbürger stattzufinden habe, wird durch den Wortlaut des Gesetzes selbst widerlegt, welcher die Beeidigung auf die Verfassung nur vorgenommen wissen will gleichzeitig mit dem Fahneneide, Diensteide, oder Huldigungseide, also unmöglich in den Fällen, wo solche Eide bereits geleistet sind, sondern nur in denen, wo sie künftig geleistet werden.

Es scheint mir hiernach nur nöthig, daß diejenigen Staatsbürger nach der neuen Formel beeidigt werden, welche den Huldigungseid, den Fahneneid oder den Diensteid nicht bereits geleistet haben. Hinsichtlich derer, die diesen bereits geleistet haben, wird angenommen werden müssen, daß die frühere Eidesformel vollkommen dasjenige erfüllt, was durch die neue bewirkt werden soll.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Bei den Offizieren und Soldaten ist das schon geschehen, um was es sich bei den Andern handelt.

Was den allgemeinen Eid der Staatsangehörigen betrifft, so scheint mir das nicht ganz richtig zu sein, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat.

In dem Huldigungseid, den die Staatsangehörigen geleistet haben, ist von den Gesetzen nicht die Rede. Das, was ich in dieser Beziehung gesagt habe, bezieht sich lediglich auf den Fahneneid der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Es fragt sich, ob man nothwendig findet, nicht nur die Bürger, welche erst das 21. Jahr künftig zurücklegen, sondern auch die älteren, schon beeidigten Bürger von neuem zu beeidigen, und die Verfassung ausdrücklich in den Eid aufzunehmen.

Ich glaube, daß es am zweckmäßigsten ist, wenn man diese Frage vorerst übergeht und nichts davon in's Gesetz aufnimmt; ihre Entscheidung hängt rein von politischen Gründen ab. Ich muß in dieser Beziehung bekennen, daß dasjenige, was der Herr Geheime Rath v. Hirscher gesagt hat, nicht ohne Bedeutung ist, daß es vielmehr in einer solchen Zeit schwankender Gesinnungen wohl nützlich wirken kann, wenn man dem Lauen und Gleichgültigen durch die Vornahme der feierlichen Handlung die Pflicht, die Verfassung heilig zu halten,

wieder in's Gedächtniß zurückruft, obgleich es auf der andern Seite allerdings eine Verlegenheit wäre, wenn da oder dort eine Eidesverweigerung stattfände. Eigentliche Zwangsmittel giebt es hier nicht, wenigstens keine wirksamen. Man kann zwar nach der alten Eidesordnung polizeiliche Strafe erkennen, und man kann die durch den Huldigungseid bedingte Ausübung staatsbürgerlicher Rechte entziehen, aber am Ende kann man den Eid doch nicht erzwingen, wenn Derjenige, der schwören soll, sich dennoch nicht dazu versteht. Indessen kann diese Verlegenheit auch später bei der Beeidigung der volljährig gewordenen Bürger da und dort vorkommen.

Ich wiederhole, daß es von den Ereignissen abhängt, welche Gründe überwiegend sind, und daß es darum räthlich ist, in diesem Gesetze gar nichts davon zu sagen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Wenn ich auch den Moment nicht für praktisch erachte, über die zuletzt besprochene Frage zu entscheiden, so will ich nur kurz bemerken, daß die Sache meiner Ansicht nach sehr viel für, aber auch sehr viel gegen sich hat. Mir scheint, daß es keiner Strafe bedarf für Solche, welche nicht schwören wollen; daß vielmehr etwa eine öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen wirksamer wäre, als eine polizeiliche Strafe.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Zu den beiden Artikeln wird nichts erinnert und dieselben werden dem Kommissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Bei der sofort vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs einstimmig beschlossen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf Hofmarschall v. Göler Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Steuererhebung für die letzen 6 Monate des Kalenderjahres 1848 betreffend, wie folgt:

Die großherzogl. Regierung hat den Ständen, und zunächst der zweiten Kammer, einen Gesetzentwurf übergeben, welcher dahin lautet:

„Die direkten und indirekten Steuern sind für die „letzten 6 Monate des Kalenderjahres 1848 nach dem „bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen „zu erheben, so weit nicht durch besondere Gesetze Ab„änderungen eintreten.“

Die zweite Kammer hat nun in Uebereinstimmung mit der großherzogl. Regierung beschlossen, diesen Gesetzentwurf als Finanzgesetz zu behandeln, und denselben in nachstehender Fassung angenommen:

„Für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben „des Staates in dem Jahre 1848 ist das Finanzgesetz „des Jahres 1847 maßgebend.

„Demgemäß sind die direkten und indirekten Steuern „für die letzten sechs Monate des Kalenderjahres 1848 „nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden „Tarifen zu erheben.

„Wesentliche Abweichungen von dem Finanzgesetz „für 1847 in einzelnen Positionen sind durch besondere „Gesetze oder eintretende Aenderungen der betreffenden „Verhältnisse zu begründen.“

Hinsichtlich des Eingangs des Gesetzes glaubt die Budgetkommission bemerken zu müssen, daß er eigentlich nicht zu dem Gesetz gehört. Es hätte gesagt werden sollen, daß dieses Gesetz nach dem §. 54 der Verfassungsurkunde als das Auflagegesetz für das Jahr 1848 zu betrachten sei, nicht aber als Finanzgesetz, welches nur aus seinem Inhalte erkannt werden kann.

Dieses ist auch wahrscheinlich der Sinn des Beschlusses der zweiten Kammer gewesen.

Duch den Gesetzentwurf selbst wird das Auflagengesetz von 1847 auf das Jahr 1848 ausgedehnt; dadurch wird im Grund ein Wunsch dieser hohen Kammer, wie er schon oft gehegt wurde, erfüllt; es wird hieraus eine große Zeitersparniß hervorgehen, indem bisher auf die Berathung des Budgets viele Zeit verwendet werden mußte.

Der Antrag der Kommission geht nun dahin, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten.

Die Kammer beschließt sofort, den Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich finde, daß die Feststellung eines Budgets für das laufende Jahr nicht zweckmäßiger erfolgen kann, als auf die hier vorgeschlagene Art. Ich erlaube mir übrigens bei diesem Anlasse eine dringende Bitte an die großherzogl. Regierungskommission

zu stellen, sie möge nämlich dahin wirken, daß das bereits den Ständen vorgelegte Budget für die Finanzperiode 1848 und 1849 nunmehr, nachdem für das Jahr 1848 besonders gesorgt ist, behandelt werde als ein solches, welches für die Jahre 1849 und 1850 gelten soll.

Seit der unglücklichen Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar ist niemals mehr ein Budget rechtzeitig berathen und publizirt worden. Es bringt dies nicht nur die vollziehenden Staatsbehörden in eine höchst unangenehme Lage, sondern führt den weitern Nachtheil mit sich, daß, da das provisorische Ausschreiben der Steuern nicht auf länger als auf 6 Monate nach Ablauf der Budgetperiode geschehen darf, im Falle einer Auflösung der Stände kurz vor Ablauf dieses Termins, die Regierung leicht in die Lage kommen könnte, gar keine Steuern mehr erheben zu können, ein Verhältniß, welches dem Lande unabsehbaren Nachtheil zu bringen nicht verfehlen kann.

So lange man nun den gegenwärtigen Rechnungstermin beibehält, und zugleich die Stände immer erst im November oder Dezember zusammenberuft, muß jener Mißstand fortdauern, da es nicht möglich ist, das Budget in den ersten paar Wochen des Beisammenseins der Stände zu erledigen.

Ich bitte daher die großherzogl. Regierung dringend, die Frage, ob hier nicht die nöthige Hülfe in der Art geschaffen werden soll, wie ich es eben bezeichnet habe, in nähere Erwägung zu ziehen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Ich erkenne an, daß der von dem Redner vor mir bezeichnete Zustand mißlich ist; ich muß aber in Abrede stellen, daß derselbe erst seit der Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar eingetreten ist, indem er vielmehr auch früher schon bestanden hat.

Ein Bedenken gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Marschall liegt darin, daß man nach demselben auf eine sehr entfernte Zukunft hin, für einen Zeitraum, innerhalb dessen sich die Verhältnisse bedeutend ändern können, die Einnahmen und Ausgaben voraus bestimmt. Ich will dies jedoch nur als einen möglichen Einwand aussprechen. Ich habe mir über den Gegenstand eine bestimmte Ansicht noch nicht gebildet, und werde denselben jedenfalls näherer Erwägung für werth halten.

Was die Form des von der zweiten Kammer herübergegebenen Gesetzesentwurfs betrifft, so sollte diese hohe Kammer keinen Anstand dabei finden, da es in der zweiten Kammer so gemeint war, wie es die verehrliche Kommission ansieht.

Staatsrath v. Rüdt: Ich theile die Ansicht des Herrn Geheimen Raths v. Marschall vollkommen. Der erwähnte Uebelstand besteht aber schon sehr lange in unserer Verwaltung; er bestand schon ehe der Rechnungstermin verlegt wurde.

Unsere Verfassungsurkunde sagt im §. 54: „das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben;“ sie erlaubt also auch, Ausnahmen zu machen.

Ein solcher Ausnahmsfall liegt hier vor; nämlich die Kammer sieht sich veranlaßt, wegen der dermaligen Verhältnisse ein Budget für ein Jahr zu genehmigen; die Sitzungen währen indessen fort und es wäre Zeit und Gelegenheit gegeben, über ein Budget zu berathen, da ohnedies auch für das nächste Jahr ein solches berathen werden muß.

Ich möchte wünschen, daß nunmehr den gegenwärtig versammelten Ständen ein Budget für die Jahre 1849 und 1850 vorgelegt werde, da dies das einzige Mittel ist, den lange bestandenen Mißstand zu heben.

Man wird zwar entgegenhalten, daß die Mitglieder einer Kammer nicht für eine weitere Zukunft, als für welche ihre Mandate dauern, etwas beschließen können. Ich finde dies aber nicht begründet; die Ständeversammlung ist in ihrer Thätigkeit immer dieselbe, obgleich sie immer wieder theilweise aus andern Mitgliedern zusammengesetzt wird.

Was also die erste und zweite Kammer im Jahr 1848 zum Besten der Ordnung im Staatshaushalt beschließt, bleibt einmal beschlossen, denn die Ständeversammlung ist in dieser Beziehung als eine permanente zu betrachten.

Ich stelle daher den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle zu Protokoll erklären, daß „sie den von mir ausgesprochenen Wunsch theile.“

Oberforstmeister v. Kettner: Ich schließe mich vollkommen dem von dem Geheimen Rath v. Marschall

und Staatsrath v. Rüdt ausgesprochenen Wunsche an. Auch ehe der Rechnungstermin verlegt wurde, ist das Budget nicht rechtzeitig votirt worden. Damals trugen die Stände die Schuld hieran. Jetzt aber, da die Stände erst im November oder Dezember einberufen werden, ist es unmöglich, mit dem Budget rechtzeitig fertig zu werden; es ist daher jetzt eine Aenderung durchaus nothwendig.

Geheimer Rath Vogel: Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, daß er den Gegenstand der näheren Erwägung für werth halte, scheint mir die beantragte Erklärung zu Protokoll nicht mehr nöthig.

Staatsrath v. Rüdt zieht darauf seinen Antrag zurück.

Die Kammer beschließt sonach, dem Kommissionsantrage gemäß, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

(Beilage zum Protokoll der 41. Sitzung vom 19. Mai 1848.)

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Den vielen Beweisen landesväterlicher Huld, welche Eure Königliche Hoheit seit Höchst-Ihrer Thronbesteigung in einer langen Reihe von Jahren Ihrem Volke unausgesetzt und so reichlich zugewendet, haben Höchstdieselben einen neuen anzureihen geruht, indem Eure Königliche Hoheit in Berücksichtigung der, durch die beklagenswerthen Ereignisse der jüngsten Zeit ungemein gesteigerten, Bedürfnisse der Staatskasse, insbesondere der Kriegsverwaltung, sich gnädigst bewogen gefunden haben, aus eigenen Mitteln die Summe von 100,000 fl. zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben zu bestimmen.

Von denselben huldvollen Gesinnungen für des Landes Wohl beseelt, wie das hohe Haupt, haben auch die Mitglieder der Großherzoglichen Familie sich in höchst würdiger Weise beeilt, ein reiches Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen.

Wenn die erste Kammer Ihrer getreuen Stände bei der heute erfolgten Mittheilung über diese hochherzigen Gaben von dem einen Gefühl des wärmsten ehrfurchtsvollsten Dankes tief ergriffen war, so war sie nicht minder bewegt von dem betrübenden Gedanken, daß so schwere Bedrängnisse über unser schönes Vaterland gekommen sind durch eine Anzahl entarteter und verirrter Söhne desselben; daß dem Herzen des besten Vaters, der, ohne nur seine Kräfte zu Rath zu ziehen, seit achtzehn Jahren unablässig bemüht ist, Unglück zu heilen oder zu mildern, wo es immer ganze Bezirke, einzelne Gemeinden oder die Hütte des Nothleidenden nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse heimgesucht hat; der erst in den kaum vergangenen Nothjahren durch unerschöpfliche Spenden die Gräuel des Hungers tilgte, daß diesem edlen Herzen so tiefe und schmerzliche Wunden des schändlichsten Undanks geschlagen wurden.

Je drückender das Gefühl solcher Kränkung ist, um so erhabener und großartiger erscheint die neue Großmuth Eurer Königlichen Hoheit, denn sie fühlt nur die Noth des bedrängten Volks und vergißt die selbsteigene des tief verletzten Gemüthes.

Geruhen Eure Königliche Hoheit daher, mit unserm innigsten, ehrfurchtsvollsten Danke auch den ungeheuchelten Ausdruck unserer gerechten Würdigung dieser Ihrer doppelten Großmuth huldreich entgegenzunehmen.

Die erste Kammer Ihrer getreuen Stände hegt das Vertrauen zu Gott, daß Er Eure Königliche Hoheit

und das gesammte Großherzogliche Haus für dieses neue Bestreben, den traurigen Nothstand des Landes zu lindern, reichlich segnen, daß Er die Herzen der Verführer und der Verführten beschämen und erleuchten, und daß Er durch Zurückführung derselben zur schuldigen Pflicht und Treue den innern Frieden sowohl, als die gestörte Wohlfahrt des theuren Vaterlandes wieder herstellen wird.

Indem wir zugleich den erneuerten Ausdruck unserer unverbrüchlichen Treue zu den Füßen Eurer Königlichen Hoheit niederlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 15. Mai 1848.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Mai 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Hofdomänenkammer-Direktors Beger,
" " Generallieutenants v. Lasollaye und
" " Generalmajors v. Fischer.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Ministerialassessor Rüßlin.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des vom Oberforstmeister v. Kettner erstatteten Kommissionsberichts über den von der zweiten Kammer zurückgegebenen Gesetzesentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend.

Oberforstmeister v. Kettner: Aus der nunmehrigen Fassung des Ihnen nun wieder vorliegenden Gesetzesentwurfs ersehen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß die zweite Kammer dem von Ihnen aufgestellten Prinzipe nicht beigetreten ist, vielmehr im Wesentlichen bei ihren frühern Beschlüssen beharrt. Von entscheidendem Einfluß auf die Beschlußfassung der andern Kammer war gewiß die von der Regierungskommission verfochtene Ansicht, daß das Jagdrecht kein nutzbares Recht, sondern hauptsächlich ein Ausfluß der Polizeigewalt sei. Wollte ich selbst die Richtigkeit dieser Auffassungsweise zugeben, so könnte ich doch keinen Grund dafür finden, daß selbst da, wo der Staat selbst das Grundeigenthum besitzt, die Jagdpolizei durch die Gemeinde ausgeübt werden soll. Allein wie falsch jene Unterstellung ist, hat sich durch die in der letzten Zeit geschehenen Verpachtungen von Jagden durch viele Gemeinden gezeigt, indem die in Folge derselben den Gemeinden zu gut kommenden Pachtsummen theilweise sehr hoch sind. So ist mir eine Gemeinde bekannt, welche ganz neuerlich die Jagd auf ihrer keineswegs bedeutenden Gemarkung um jährlich 250 fl. verpachtet hat. Die polizeilichen Functionen werden dagegen, da die Jagdpolizei durch das vorliegende Gesetz im Wesentlichen

geordnet wird, sehr unbedeutend sein, und der in der zweiten Kammer angestellte Vergleich zwischen der Jagd und dem Kehricht kann in der That nicht ein glücklicher genannt werden. Weit besser würde ein Vergleich derselben mit den Weiderechten passen.

Aus den angegebenen und den im Kommissionsbericht näher ausgeführten Gründen hat sich die Kommission zu dem Antrage veranlaßt gesehen, den früheren Entwurf dieser hohen Kammer wieder herzustellen. Sollte jedoch die Kammer der Ansicht sein, daß man dem Entwurfe der zweiten Kammer näher kommen sollte, was sich nur aus rein praktischen Gründen rechtfertigen läßt, so hat für diesen Fall die Kommission einige Modifikationen vorgeschlagen.

Frhr. v. Rinck: Der Gesetzesentwurf über die Jagd kommt nun zum dritten Male zu unserer Berathung, weil beide Kammern sich über den im Artikel 1 festgestellten Grundsatz nicht vereinigen konnten. Es handelt sich im Wesentlichen nur eben um diesen Artikel; alle andern stehen mit diesem in einem nothwendigen Zusammenhange und ihre Gestaltung hängt lediglich von der Frage ab, welcher Hauptgrundsatz in jenem Artikel an die Spitze gestellt ist.

Dieses hohe Haus hat von Anfang an an dem Grundsatz festgehalten, daß durch die Aufhebung der Jagdberechtigung die Jagd den Grundeigenthümern anheimfallen müsse. Ich halte diesen Grundsatz allein für gerecht, und stelle daher, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Kommission, den Antrag auf Wiederherstellung des früheren Entwurfs.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin der gleichen Ansicht, wie der Herr Sprecher vor mir. Ich würde nur ungern den von der Kommission, deren Mitglied ich bin, eventuell vorgeschlagenen Modifikationen beistimmen. Der von dieser hohen Kammer früher angenommene Grundsatz scheint mir der einzig gerechte zu sein.

Geheimer Rath Klüber: Die Kommission hat eigentlich keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern nur einen alternativen; ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Rinck.

Frhr. v. Andlaw: Ein Punkt ist in dem Kommissionsberichte und den bisherigen Berathungen noch nicht angeregt worden, nämlich das ökonomische Interesse der Staatskasse. Offenbar wird nämlich, wenn die Beschlüsse der zweiten Kammer durchdringen, die Staatskasse nach verschiedenen Richtungen verkürzt und belästigt, während dies bei der Annahme des Antrags des Frhrn v. Rinck weniger der Fall sein würde.

Einmal erleidet nämlich nach jenen Beschlüssen die Staatskasse einen großen Ausfall dadurch, daß sie einer Einnahme von jährlich über 33000 Gulden verlustig wird.

Verbleibt dagegen, wie es nach dem Vorschlag des Frhrn. v. Rinck der Fall ist, auf dem Areal des Domänenfiskus die Jagd dem Staate, so wird diese Einnahme der Staatskasse nach wie vor zufließen.

Sodann übernimmt nach dem gegenwärtigen Gesetze der Staat die Verbindlichkeit, die bisherigen Berechtigten zu entschädigen. Auch in dieser Beziehung wird es einen sehr wesentlichen Unterschied machen, ob man dem einen oder dem andern Vorschlage folgt. Nach dem Vorschlage des Frhrn. v. Rinck wird nämlich an alle diejenigen Jagdberechtigten, welche das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden ausgeübt haben, keine Entschädigung zu zahlen sein, weil sie im Besitz des Rechtes verbleiben. Es leuchtet ein, daß die von dem Staat im Ganzen zu zahlende Summe für Entschädigungen in diesem Fall eine weit geringere sein wird, als wenn sämmtliche bisherige Jagdberechtigten entschädigt werden müssen.

Was den zweiten eventuellen Antrag der Kommission betrifft, so glaube ich, daß dessen Annahme außerordentlich viele Streitigkeiten und Irrungen herbeiführen würde, die dagegen bei der Annahme eines allgemeinen Rechts der Grundeigenthümer nothwendig verschwinden würden. Ich will eines Falls erwähnen.

Der Besitzer einer Grundfläche von 100 Morgen hätte nach jenem Vorschlage das Recht, für sich allein diese Grundstücke zu benützen. Findet sich nun aber innerhalb dieses Areals eine kleine Parzelle, welche einem Dritten gehört, so könnte die Bestimmung auf das Besitzthum jenes Grundeigenthümers keine Anwendung finden. Es ist sehr schwer, richtige Bestimmungen zu treffen, wo die Verhältnisse so wandelbar sind. Ich halte daher die Fassung der ersten Kammer sowohl aus Gründen der Rechtsgleichheit, als der Zweckmäßigkeit für

allein entsprechend, und jede Abweichung von dem Grundsatze würde eine Rechtsverletzung nach sich ziehen.

Staatsrath v. Rüdt: Dieser Gesetzesentwurf ist nun zum zweiten Male von der zweiten Kammer an dieses hohe Haus gelangt.

Die zweite Kammer hat sich bestimmt dafür ausgesprochen, daß sie bei der von ihr früher dem Gesetze gegebenen Fassung stehen bleibe. Insofern nun diese hohe Kammer ebenfalls bei ihrem frühern Beschlusse beharrt, so wird dieses, da sich die Ansichten beider Häuser direkt entgegenstehen, einer Verwerfung des Gesetzes gleichkommen. Es hat wenigstens bisher die Uebung bestanden, daß ein Gesetz nach einer zweimaligen Zurückweisung der beschlossenen Abänderungen von der betreffenden Kammer verworfen worden ist.

Nach meiner Ansicht ist es nun aber unumgänglich nothwendig, daß ein Gesetz über die Jagd in's Leben trete, und es wird diese Ansicht wohl von den meisten Mitgliedern dieses Hauses getheilt werden.

Ich schließe mich daher dem von dem Herrn Berichterstatter eventuell gestellten Vermittlungsvorschlage an, umsomehr, als er mit demjenigen übereinstimmt, was ich schon in einer früheren Sitzung vorgeschlagen habe.

Gegen das Prinzip, welches diese hohe Kammer in ihrer Majorität aufgestellt hat, wurden in der andern Kammer wesentliche Einwände vorgebracht. Es ist dort bemerkt worden, daß es sich hier nicht sowohl um ein Nutzungsrecht handeln könne, als darum, daß Maßregeln getroffen werden, um den Ertrag der Grundstücke zu sichern. Diese Ansicht ist von der großherzogl. Regierungskommission in ihren Motiven adoptirt worden.

Ein weiterer Einwand bestand darin, daß das Jagdrecht durchaus kein Ausfluß des Eigenthumsrechts sei, welcher Ansicht auch ich bin. Ich finde wenigstens in dem Landrecht keinen Satz, welcher diese Behauptung widerlegen könnte. Zu der Annahme, daß das Wild, das über ein Grundstück springt, Eigenthum des Besitzers jenes Grundstückes sei, finde ich nicht nur keinen gesetzlichen, sondern auch keinen natürlichen Grund. Ich habe deshalb schon bei der letzten Verhandlung die Regalität des Jagdrechts behauptet. Einen andern Boden, als diesen, sehe ich nicht.

Es sind in dem Berichte unserer Kommission gegen die Ansicht der zweiten Kammer verschiedene Bemerkungen gemacht und namentlich gesagt worden, es sei die offenbarste Rechtsverletzung, daß die Güterbesitzer, welche bisher im Besitze der Jagd waren, dieselbe verlieren sollen.

Hiegegen muß ich bemerken, daß der bei weitem größere Theil der Jagden nicht den Grundeigenthümern gehörte, vielmehr meist in dem Besitze Solcher war, welche in der Gemarkung gar kein Eigenthum besaßen. Die Fälle, in denen der Grundeigenthümer zugleich auch Jagdberechtigter war, waren unbezweifelt sehr selten. Es ist ferner bemerkt worden, daß die Ueberweisung der Jagd an die Gemeinden, diesen selbst nachtheilig sein könne, indem da, wo Ausmärker einen bedeutenden Grundbesitz in einer Gemarkung haben, diese eine Trennung von dem Gemarkungsverbande der Gemeinde veranlassen könnten. Hiegegen muß ich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Trennung auf keine andere Weise geschehen kann, als im Wege der Gesetzgebung. Ich bezweifle, ob des Jagdwesens wegen eine Spaltung in der Gemarkung wird zugegeben werden, wenn nicht andere wichtigere Gründe dafür sprechen.

Ich bleibe hienach bei meiner frühern Ansicht stehen und sage: der Staat übergibt die Jagd den Gemeinden, so weit nicht einzelne Besitzer ein so großes Areal besitzen, daß sie die erforderlichen polizeilichen Maßregeln selbstständig treffen können; ferner macht der Staat in Beziehung auf die Jagdbenützung bei allen denen, die ihr Besitzthum einschließen, eine Ausnahme. Wir haben dann Gemeinden, welche Namens des Staats die Jagdpolizei verwalten, wir haben ferner Besitzer größerer Theile von Gemarkungen, welche verbunden sind, die Polizeiaufsicht besorgen zu lassen, und sich gewissen polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen; wir haben endlich solche Privateigenthümer, welche, indem sie ihr Terrain schließen, jeden Andern von der Jagd abwehren können.

Diese Ansicht scheint auch dem ursprünglichen Regierungsentwurf zu entsprechen, und hierin dürfte die hohe Kammer für dieselbe eine Unterstützung finden.

Ich will nicht davon sprechen, ob die Jagd große Vortheile gewähre oder nicht. Dieses ist relativ; manche haben durch die Jagd ihr Vergnügen eigentlich theuer

bezahlt. Den Eigenthümern der Grundstücke muß jedenfalls das Recht verbleiben, das Wild vertreiben zu lassen.

Es bleibt noch übrig zu bestimmen, wie groß das Terrain sein soll, welches den Eigenthümer zum selbstständigen Jagdbetriebe berechtigt. In dieser Beziehung glaube ich, daß man sich mit dem Vorschlag der Regierung vereinigen oder etwa eine Modifikation desselben in der Art eintreten lassen sollte, daß etwa bestimmt würde, auf Feldstücken über 100 Morgen, auf gemischten Grundstücken über 150 Morgen und in Waldungen von etwa 200 Morgen, hat der Grundeigenthümer das Jagdrecht.

Eine weitere Bedingung wird hiebei immer vorausgesetzt werden müssen, welche auch in dem Entwurf der Regierung enthalten ist, nämlich, daß das Terrain ein zusammenhängendes sein muß, und daß der Grundeigenthümer, wenn er auch noch andere Grundstücke hat, die Jagd auf denselben mit seinem Bezirk doch nicht verbinden kann, sondern diese Parzellen mit in die Verpachtung der Gemeinde aufgenommen werden.

Es ist vorauszusehen, daß ohne diese Bedingung das Gesetz gar nicht ausführbar sein würde, weil Keiner wohl einen Nichtberechtigten über sein Feld wird gehen lassen wollen.

Ich wiederhole daher meine Unterstützung des eventuellen Antrags des Herrn Berichterstatters mit der Modifikation, welche ich in Bezug auf die Eigenthümer größerer zusammenhängender Grundstücke vorgeschlagen habe.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der von dem Berichterstatter gestellte Antrag ist nur ein eventueller, indem die Kommission zunächst auf die Wiederherstellung der früheren Beschlüsse anträgt.

Es müßte daher vor Allem über den Hauptgrundsatz abgestimmt werden und dann erst könnte dieser Vorschlag zur Sprache kommen.

Gerade das ist das beste und einzige Mittel, die Wilderer unschädlich zu machen, daß die Jagd auf den Eigenthümer übergeht. Was den Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt in Bezug auf die Besitzer größerer zusammenhängender Grundstücke betrifft, so finde ich denselben nicht billig. Es kann nach demselben Jemand ein Areal von 300 Morgen Waldung haben, und es liegt ein kleines Stück Feld dazwischen, welches einem Andern gehört, dann hätte er keine Jagd.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Staatsrath v. Rüdt hat die Ansicht ausgesprochen, daß wenn ein Gegenstand zum zweiten Male in die hohe Kammer gebracht worden sei, und dieselbe bei ihrer Ansicht beharre, eine Verwerfung des Gesetzes die Folge hiervon sein müsse. Dies ist aber nicht der Fall; eine Uebung dieser Art ist mir nicht bekannt; ich erinnere vielmehr an das Strafgesetzbuch, welches zum dritten Male in diesem Hause zur Berathung kam; ich erinnere an das Zehntablösungsgesetz vom Jahre 1833, welches in dieser hohen Kammer auch drei Mal zur Berathung kam und durch wechselseitiges Nachgeben seine jetzige Gestalt erhalten hat. Ich glaube daher, daß diese Rücksicht hier nicht entscheidend sein kann.

Derselbe verehrte Redner hat ferner angenommen, es ließen sich gewissermaßen nur zwei Möglichkeiten denken, welche das Jagdrecht überhaupt als ein Recht erscheinen ließen, entweder sei dasselbe ein Regal oder ein Ausfluß des Eigenthums. Als letzteres dasselbe anzuerkennen, finde er keinen Grund, weder in den Gesetzen, noch in der Natur der Dinge; es müsse daher als ein Regal angesehen werden.

Ich glaube, daß jedes Regal nichts Anderes ist, als der Ausfluß eines Obereigenthums, und insofern wäre auch das Jagdrecht nichts anderes, als der Ausfluß eines Eigenthums; dies liegt in der Natur der Sache. Ich kann mir daher nicht vorstellen, wie man eine prinzipielle Trennung der Jagd von dem Eigenthum rechtfertigen will.

Der Herr Staatsrath v. Rüdt ist eigentlich auch dieser Ansicht, nur wünscht er, daß das Regal, was bisher dem Feudalherrn zustand, nun an die Gemeinde als neue Feudalherrin übergehen soll. Diesem Prinzip aber muß ich mit allen Kräften entgegentreten; wir wollen unter keiner Gestalt neue Feudalrechte schaffen; wir würden dadurch neue Verlegenheiten, neue Belästigungen des Eigenthums schaffen, welche weit größer sein würden, als die bisherigen.

Ich verweise nur auf das, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß nämlich die Gemeinden jetzt schon bedeutende Summen aus der Verpachtung der Jagd lösen.

Ich erkenne in einer solchen Begünstigung der Gemeinden wie der Grundeigenthümer einen Uebelstand, dem wir mit Macht entgegentreten müssen; wir haben weder die Interessen der großen noch der kleinen Güterbesitzer in's Auge zu fassen, wir wollen die Freiheit mit allen ihren Folgerungen; sie soll nur da beschränkt werden, wo das Interesse Aller es erheischt. Das Interesse Aller erheischt aber hier, daß wir an dem Grundsatz festhalten, den die Kommission aufgestellt hat.

Geheimer Rath Klüber: Niemand wird läugnen, daß es bei der Beurtheilung jedes Gesetzesentwurfs zunächst darauf ankommt, die Hauptgrundsätze zu ermitteln, von denen der Verfasser des Entwurfs ausgegangen ist; wenn man sich dann mit den Hauptgrundsätzen nicht vereinigen kann, so muß man eben andere Grundsätze aufstellen, von welchen ausgehend man den Gesetzesentwurf umarbeitet. Diesem natürlichen Gang ist die Kammer gefolgt; sie hat an die Stelle des Grundsatzes, wie er in der Vorlage sich befand, einen andern gesetzt. Von diesem Grundsatz jetzt abzugehen, dazu ist kein genügender Grund vorhanden; zudem wäre das Aufgeben eines Grundsatzes, den man für den allein richtigen erkannt hat, kein Vermitteln zwischen den Ansichten beider Kammern, sondern ein nicht zu rechtfertigendes Nachgeben.

Die hohe Kammer hat den Grundsatz aufgestellt, daß das Jagdrecht ursprünglich ein Bestandtheil des Eigenthumsrechts sei.

Der verehrte Redner vor mir hat eine Meinung ausgesprochen über den Ursprung dieses Regals, welchem ich zu meinem Bedauern nicht beipflichten kann. Das Jagdregal ist in manchen Ländern früher ein Bestandtheil des Eigenthums gewesen, und der Staat hat in diesen Ländern das Jagdrecht rein aus polizeilichen Gründen an sich gezogen.

So in Deutschland.

In andern Ländern war das Jagdrecht früher auch ein Bestandtheil des Eigenthums, wurde aber nicht aus polizeilichen Gründen, sondern vermöge des Rechts der Eroberung, vom Staate an sich gezogen, wie dies namentlich in England der Fall war.

Unser Gesetz über die Aufhebung der Feudalrechte hat das Jagdregal aufgehoben, und zwar offenbar im Interesse der Eigenthümer. Es ist also eine unverkennbare Inkonsequenz, wenn man die aufgehobenen Jagdrechte nun nicht dem Eigenthümer zurückgeben will, sondern sie beibehält und lediglich im Interesse der Polizei den Gemeinden überträgt.

Ich begreife ferner nicht, warum die Gemeinden das Jagdrecht und die Jagdpolizei mehr im Interesse des Staatswohls sollen ausüben können, als der Landesherr, oder als diejenigen, denen dasselbe von dem Landesherrn lehenweise übertragen war.

Daß es etwas Unerhörtes sei, das Wild, das über mein Grundstück läuft, als einen Bestandtheil meines Grundeigenthums anzusehen, widerstreitet den juristischen Begriffen, die ich erlernt habe.

Mir ist gelehrt worden, daß Alles das, was auf meinem Eigenthum, in der Luft über meinem Grundstücke, oder unter dem Boden desselben sich befindet, mein Eigenthum sei.

Wie weit es führen könnte, von diesem Grundsatz abzugehen, will ich durch ein Beispiel erläutern. Auch der Bergbau ist bei uns ein Regal und er gehört zu jenen Regalien, welche als solche noch fortbestehen. Wenn man nun auch dieses Regal aus Gründen des Staatswohles aufheben wollte, so kann ich mir nicht denken, wie es zu rechtfertigen sein würde, wenn man das Recht des Bergbaues den Gemeinden geben wollte. Meiner Ansicht nach dürfte dasselbe wohl keinem Andern, als dem Eigenthümer des Grundstücks, zufallen.

Ich glaube, die Unhaltbarkeit des von mir angefochtenen Grundsatzes läßt sich nicht schlagender darstellen, als durch eben dieses Beispiel.

Ich wiederhole meine Unterstützung des Vorschlags des Frhrn. v. Rinck.

Geheimer Rath Vogel: Es scheint, daß es sich nur noch um zwei Ansichten handelt, von denen die eine oder andere in der hohen Kammer zur Annahme kommen wird, nämlich um die Frage, ob der Entwurf, wie er früher von dieser hohen Kammer angenommen wurde, ungeändert beibehalten, oder aber der vermittelnde Vorschlag des Berichterstatters, welcher von dem Herrn Staatsrath v. Rüdt unterstützt worden ist, angenommen werden soll.

Es wäre bei dieser Lage der Sache unpraktisch, noch

von weitern Vorschlägen reden zu wollen. Unter den beiden Vorschlägen, von denen es sich jetzt handelt, stimme ich demjenigen des Herrn Staatsraths v. Rüdt bei, kann mich jedoch, beiläufig bemerkt, mit seinen Ansichten über die Regalität des Jagdrechts nicht befreunden. Sein Vorschlag steht auch offenbar am meisten im Einklang mit dem Prinzipe, welches dem Regierungsentwurf zu Grunde lag. Sehr große Berücksichtigung scheint mir die Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Rüdt über das Erforderniß des Zusammenhangs des Besitzthums derjenigen, welche selbstständig die Jagd sollen ausüben dürfen, zu verdienen. Bei dieser Gelegenheit wollte ich um eine Erläuterung bitten.

Wenn der Hauptvorschlag der Kommission angenommen wird, daß es bei dem Entwurf der hohen Kammer verbleiben soll, so entsteht die Frage, ob nicht noch eine weitere Bestimmung aufgenommen werden sollte.

Es ist nämlich in dem Artikel 1 gesagt:

„Der Grundeigenthümer allein hat das Recht, auf „seinem Grundstück zu jagen oder jagen zu lassen.“

Es ist hier ein besonderer Fall, meiner Ansicht nach, in Betracht zu ziehen, der Fall nämlich, daß ein Grundeigenthümer, der nur ein ganz kleines Besitzthum hat, sich entschließen sollte, von dem Jagdrecht auf seinem Boden Gebrauch zu machen, und sich durch die Höhe des Betrags der Jagdkarte nicht irre machen ließe, wiewohl er vielleicht nur einen Hasen auf seinem Besitzthum hätte. Es kann Menschen geben, welche die Jagd ausüben wollen, selbst wenn ihr Besitzthum nur einen halben Morgen groß ist. Mir scheint nun, daß diejenigen, deren Besitzthum sehr klein ist, die Jagd nicht selbst sollten ausüben dürfen; es wäre dieses gemeingefährlich. Darum, glaube ich, wäre eine Bestimmung nicht überflüssig, welche die Grundeigenthümer, welche nur ein kleines Besitzthum haben, verbindlich machte, dieselbe gemeinschaftlich zu verpachten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Durch eine solche Bestimmung würde das Prinzip der Freiheit und Gleichheit verlassen werden.

Oberforstmeister v. Kettner: Schon in einer der letzten Sitzungen hat die Diskussion über das Allgemeine seine Erledigung gefunden, und da es sich nur um abgeänderte spezielle Bestimmungen handelt, so scheint mir, daß die hohe Kammer von einer weitern Fortsetzung der allgemeinen Diskussion Umgang nehmen könnte.

Was das von dem Geheimen Rath Vogel geäußerte Bedenken betrifft, so muß ich wiederholen, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, daß die Kommission nicht der Ansicht war, in dem Gesetz direkt eine Bestimmung zu treffen, welche dem angenommenen Grundsatze entgegenstände. Sie hat aber ein anderes Auskunftsmittel gefunden, diesem Uebelstand entgegen zu treten, indem sie die Jagdkarten auf 10 fl. gestellt hat, während nach den Beschlüssen der zweiten Kammer der Betrag dafür nur auf 6 fl. festgesetzt wurde. Ein Grundeigenthümer, der nur ein kleines Areal hat, wird nicht 10 fl. für eine Jagdkarte bezahlen.

Wenn der Grundsatz der ersten Kammer angenommen wird, so sollte man hinsichtlich des Betrags für die Jagdkarte nicht auf 6 fl. herabgehen, sondern auf unserm frühern Beschlusse beharren.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich halte die Bemerkung des Geheimen Raths Vogel vollkommen begründet. Es ist sehr wohl möglich, daß, weil der Pachtertrag für den einzelnen Grundeigenthümer jedenfalls sehr gering ist, die Mehrzahl derselben die Jagd selbst ausüben zu wollen sich erklärt, und so kann es kommen, daß auf einer Gemarkung eine Masse kleiner Grundeigenthümer sich befindet, welche die Jagd selbst ausüben, so daß der Gemarkungsbezirk ein wahres Schachbret von Jagdbezirken darbietet. Ich glaube daher vorzugsweise aus diesem Grunde, daß der frühere Entwurf dieses Hauses nicht ganz unverändert wieder hergestellt werden sollte, stelle vielmehr den Antrag, die hohe Kammer möge ihren weitern Beschlüssen die Anträge der Kommission der zweiten Kammer zu Grunde legen. Dieselben adoptiren das Prinzip, welches unseren frühern Beschlüssen zu Grunde liegt, modifiziren diese auf eine, wie mir scheint, nicht unzweckmäßige Weise, und nur wenn wir uns so weit der zweiten Kammer nähern, läßt sich eine Vereinbarung mit Rettung unsers Prinzips erwarten.

Regierungskommissär Ministerialassessor Rüßlin: Der Entwurf hat nun schon so viele Aenderungen bei den Berathungen der beiden Kammern erlitten, daß es gewiß wünschenswerth wäre, zu einem festen Resultate zu

gelangen; es ist dieses um so wünschenswerther, als der alte Rechtszustand aufgelöst ist, und so lange nicht ein anderer an dessen Stelle gesetzt wird, die Unordnung und der Unfug immer mehr um sich greifen muß. Die Rücksicht auf bestehende Rechte wird dem hier zu fassenden Beschlusse kaum im Wege stehen.

Die Jagd ist nach unserer bestehenden Gesetzgebung ein Ausfluß der Regalität. Daß die Regalien nicht überall aus dem Obereigenthum entsprungen sind, hat der Herr Geheime Rath Klüber bereits mit Recht hervorgehoben; es ist namentlich die Jagd häufig den Gerichtsherrn oder Ortsherrn, und zwar nur aus polizeilichen Rücksichten, zugestanden worden. Nach Aufhebung der Regalität eines Rechts hat man freie Hand, über das Recht zu verfügen, wie man es für gerecht oder zweckmäßig hält. Das Natürlichste wäre gewiß, daß der Eigenthümer des Grund und Bodens das Recht erhält, sich des Wildes zu bemächtigen, nicht weil das einzelne Stück Wild Eigenthum des Grundbesitzers ist, sondern weil das Recht, sich alles dessen zu bemächtigen, was auf seinem Grund und Boden ist, aus dem Eigenthumsrecht fließt.

Es ist jedoch schon darauf hingewiesen worden, daß andere Rücksichten eine Beschränkung des Eigenthumsrechts nothwendig machen, namentlich die große Zersplitterung des Grundbesitzes und die Rücksicht für die öffentliche Sicherheit. Man hat aus diesem Grund den kleineren Güterbesitzern es erschweren zu müssen geglaubt, daß sie die Jagd selbst ausüben, und man hat dies theils durch die Bestimmung erreichen wollen, daß die Gemeinde für sie eintritt, theils dadurch, daß man den Betrag für die Jagdkarte so hoch stellt, daß dem kleineren Güterbesitzer die Lust vergeht, selbst die Jagd auszuüben. Die Frage ist hier nur die: wie weit eine Beschränkung des Eigenthumsrechts durch das öffentliche Interesse geboten sei.

Die zweite Kammer hat angenommen, es soll in allen Fällen die Gemeinde an die Stelle der Eigenthümer treten; hier hat man nur indirekt eine Beschränkung zugelassen. Nach dem eventuellen Vorschlag der verehrlichen Kommission wird nun ein Mittelweg eingeschlagen, wornach nur bei den kleinen Grundeigenthümern eine Beschränkung eintreten; die größern dagegen das Jagdrecht behalten sollen. Hierdurch wird im Wesentlichen der Regierungsentwurf wieder hergestellt.

Ich glaube, um endlich zu einem Resultat zu gelangen, wird es wohl räthlich sein, daß die hohe Kammer entweder sich dem Beschluß der zweiten Kammer anschließe, oder den eventuellen Vorschlag der Kommission annehme. In diesem Fall scheint es mir nothwendig, auf das einzugehen, was der Herr Staatsrath v. Rüdt vorgeschlagen hat, daß nämlich der größere Güterbesitzer nur dann, wenn sein Eigenthum ein zusammenhängendes ist, die Jagd selbst ausüben kann; denn sonst unterscheidet er sich nicht von dem kleineren Güterbesitzer, welcher die Jagd ohne Verletzung der Rechte Dritter nicht selbst ausüben könnte.

Geheimer Rath Klüber: Ich hatte nur den allgemeinen Grundsatz im Auge, als ich den Antrag des Frhrn. v. Rinck unterstützte. Ich bin aber auch der Ansicht, daß diese hohe Versammlung wohl daran thun wird, sich den Ansichten der andern Kammer zu nähern. In dieser Beziehung glaube ich, daß der Antrag der Kommission der andern Kammer, welcher mit unsern Ansichten einigermaßen in Einklang steht, zunächst in's Auge gefaßt und in Erwägung gezogen werden dürfte.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es scheint mir nothwendig, daß man zuerst über den Hauptgrundsatz eine feste Entscheidung fasse, ehe man auf einzelne Bestimmungen näher eigehen kann.

Staatsrath v. Rüdt: Ohne der Entscheidung der Frage und Abstimmung vorzugreifen, will ich nur auf einige Bemerkungen antworten.

Meine erste Behauptung, welche bestritten worden ist, ging dahin, daß zu befürchten sei, das Gesetz werde in der andern Kammer verworfen werden, wenn die hohe Kammer auf der frühern Fassung des Artikel 1 beharre, welcher Artikel den Hauptgrundsatz enthält und eben darum der wichtigste ist.

Bei den Verhandlungen über das Zehntgesetz, sowie über das Strafgesetzbuch, war ein ganz anderes Verhältniß; dort sind es 5 bis 6 Punkte gewesen, über welche sich die Kammern nur successive vereinigen konnten; daher gingen die Gesetzentwürfe mehrere Male hinüber und herüber. Hier aber betrifft der Streitpunkt die ganze Richtung des Gesetzes; hier würde daher eine sofortige

Verwerfung im andern Hause wohl sicher erfolgen. Die Frage, was ein Eigenthumsrecht sei, ist hier in verschiedener Weise interpretirt worden.

Ich halte mich an das Landrecht, und zwar an den Satz 544 u. s. f. Der Ausdruck: „schalten und walten über den Genuß" ist nicht zweifelhaft, aber ein Verfügungsrecht auch in Beziehung auf Das anzunehmen, was in der Luft über meinem Eigenthum sich befindet, dazu finde ich nirgends im Gesetz einen Anhaltspunkt.

Auch die Vergleichung mit dem Recht des Metallgrabens paßt nicht ganz. Das Metall ist ein Produkt der Erde und es möchte jedenfalls zweifelhaft sein, ob es ein Zubehörde des Eigenthums des betreffenden Grundstücks sei.

Es ist gesagt worden, daß die Jagd ursprünglich ein Ausfluß des Eigenthumsrechts sei. Ich muß dieser historischen Bemerkung Einiges entgegenhalten. Einmal ist es bekannt, daß der Wildbann in der Regel in den Händen der Fürsten war, und daß der g ößte Theil der Jagdberechtigten denselben gar nicht ausüben durften.

Also kann man nicht sagen, daß dieser ein Ausfluß des Eigenthums war.

Ferner ist bemerkt worden, daß durch die Uebertragung der Ausübung der Jagd an die Gemeinden eine Art von Feudalverhältniß hergestellt werde. Dieses kann ich nicht finden. Der Staat hat gewisse Rechte, die er als Staat besitzt; dieses sind die höhern Hoheitsrechte; die Ausübung dieser Rechte kann er an Andere nicht übertragen. Sodann niedere Hoheitsrechte, welche er an Andere zur Nutzung und Ausübung übertragen kann. Ein solches Recht ist das Jagdrecht. Es handelt sich nun darum, den Gemeinden dieses Recht lediglich aus polizeilichen Rücksichten zu übertragen, und die Kosten desselben sollen aus dem Ertrag der Jagden geschöpft werden. Die Gemeinden haben eine Polizeigewalt von Staatswegen; sie haben das Gemarkungsrecht; sie erhalten hier nicht ein Feudalrecht, sondern es geschieht nur Das, was nach unserer Staatsorganisation und nach dem Edikt über die Rechte der Gemeinden bereits verfassungsmäßig ausgesprochen ist. Hierunter leidet die Freiheit und Gleichheit der Rechte durchaus nicht.

Geheimer Rath Klüber: Die hohe Kammer wird entscheiden, ob sie über den Grundsatz besonders abstimmen oder ihn in irgend eine bestimmte Fassung aufnehmen will.

Nach meiner Ansicht dürfte an die Spitze des §. 1 der Hauptgrundsatz gestellt werden:

„Der Grundeigenthümer hat allein das Recht, die Jagd auf seinem Grundstück auszuüben."

Dann würde die Bestimmung nachzufolgen haben, daß Eigenthümer von mindestens 100 Morgen zusammenhängenden Gutes die Jagd selbstständig ausüben dürfen, die kleineren Grundeigenthümer dagegen dieselbe durch einen gewählten Ausschuß ausüben lassen, wobei der reine Ertrag der Jagd unter sie vertheilt würde.

Hierauf geht mein Antrag, vorbehaltlich der Redaction.

Oberforstmeister v. Kettner: Dieser Antrag geht noch viel weiter, als der Artikel 1 des früheren Entwurfs. Es ist daher nicht zu erwarten, daß er die Beistimmung der zweiten Kammer erhalten würde.

Wenn man den größern Grundeigenthümern die Ausübung der Jagd überlassen will, dann muß man für die kleinern die Gemeinden eintreten lassen; man kann aus den kleinern Grundeigenthümern allein nicht wohl eine Genossenschaft bilden.

Wenn der Antrag in dieser Richtung modifizirt würde, so würde ich demselben beistimmen.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich wünsche, daß der eventuelle Antrag der Kommission, den ich unterstütze, angenommen werden möchte. Ich wünsche dies namentlich aus dem Grunde, weil sonst eine Vereinbarung mit der zweiten Kammer nicht zu Stande kommen möchte, was jedenfalls beklagenswerth wäre.

Frhr. v. Göler: In letzterer Erwägung finde ich keinen genügenden Grund, um das von uns angenommene Prinzip zu verlassen. Wenn kein Gesetz zu Stande kommt, so behält Jeder das Recht, einen Fremden von seinem Grundstück wegzuweisen. Die Polizeibehörde wird alsdann Maßregeln ergreifen, damit die Jagdliebhaber nicht hundertweise herumlaufen.

Ich lege deshalb keinen großen Werth darauf, ob das Gesetz zu Stande kommt, oder nicht.

Hofmarschall v. Göler: Ich theile im Allgemeinen die Ansicht des Herrn Geheimen Raths Klüber, jedoch

würde ich einen besonderen Ausschuß der kleineren Grundeigenthümer nicht bestellen, sondern ich würde Verpachtung der Jagd auf deren Grundstücken durch den Gemeinderath geschehen lassen, so daß es nicht nöthig wäre, noch einen besonderen Ausschuß zu wählen. Sodann wünschte ich auch nicht, daß der Jagderlös nach Abzug der Hutkosten ꝛc. an die betreffenden Güterbesitzer vertheilt werde.

Wenn etwas Wahres bei der Diskussion der zweiten Kammer über diesen Gegenstand gesagt worden ist, so ist es das, daß eine solche Vertheilung rein unmöglich ist, denn wenn man annimmt, daß in einer Gemarkung die Jagd oft um 20 bis 30 fl. verpachtet wird, so weiß ich nicht, wie man diesen Betrag an vielleicht 200 Grundeigenthümer vertheilen soll.

Ich würde bestimmen, daß der Erlös in die Gemeindekasse fließt, wo er ja auch wieder indirekt den Gutsbesitzern zu gut kommt.

Ich möchte sodann den weitern Zusatz vorschlagen, daß wenn ein Eigenthümer von 100 Morgen und darüber die Jagd auf seinem Areal verpachten will, der Erlös daraus der Gemeindekasse zufließt, und derselbe nur dann nichts beizutragen haben soll, wenn er die Jagd selbst ausüben will. Ich kann mir aber nicht denken, daß der Fall häufig vorkommen wird, daß ein Eigenthümer von nur 100 Morgen selbstständig die Jagd ausübt, denn ein Areal von 100 Morgen ist so klein, daß eine Jagd nicht leicht darauf ausgeübt werden kann; der Eigenthümer wird daher in der Regel dieses Areal verpachten, oder suchen, die Jagd von den benachbarten Grundeigenthümern dazu zu bekommen.

Es wird dann der letzte Satz dieses Artikels in einen eigenen Artikel gefaßt werden müssen, weil sonst zu viele Bestimmungen in den Artikel 1 kommen. In dieser Richtung unterstütze ich den Vorschlag des Herrn Geheimen Raths Klüber.

Geheimer Rath Klüber: Ich sehe dies nicht als eine Unterstützung meines Antrags an.

Staatsrath v. Rüdt: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Hofmarschalls v. Göler an.

Regierungskommissär Ministerialassessor Nüßlin: Das Jagdrecht hat nur einen Werth, wenn man es entweder selbst ausübt, oder doch den Ertrag aus demselben empfängt. Nach dem zuletzt gemachten Vorschlage würde die Gemeinde die Ausübung und den Ertrag haben. Es scheint mir dies nicht in Uebereinstimmung zu stehen mit dem Hauptgrundsatze, welcher beibehalten werden will.

Die Ausnahme würde zur Regel und der erste Satz rein illusorisch.

Frhr. v. Rüdt und Frhr. v. Andlaw unterstützen den Vorschlag des Frhrn. v. Rinck.

Die Kammer schreitet sofort zur Abstimmung und beschließt, dem Hauptantrag der Kommission gemäß den Artikel 1 des Gesetzesentwurfs in seiner früheren Fassung wiederherzustellen; jedoch mit Weglassung des Nachsatzes: „Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Dienstbarkeit nicht bestellt werden.“

Die Kammer beschließt, diesen Satz als Artikel 2 aufzunehmen.

Artikel 3 wird nach der früher beschlossenen Fassung (Art. 2) angenommen; ebenso

Artikel 4 (früher Art. 3), mit Weglassung des Satzes: „für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.“

Der Artikel 5 soll mit diesem Satz beginnen, wie der Entwurf der zweiten Kammer besagt.

Artikel 6.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es ist die Bestimmung dieses Artikels ganz übereinstimmend mit unsern frühern Beschlüssen.

Hofmarschall v. Göler: Ich halte es nicht für möglich, daß man in drei Monaten mit dem Ausschluß der Grundstücke aus einem großen Wildpark fertig wird.

Regierungskommissär Ministerialassessor Nüßlin: Es heißt hier: „erst drei Monate nach verlangtem Ausschluß.“ Man könnte die Zeit bis zu Erlassung des neuen Gesetzes noch benützen, um mit der Ausscheidung jener Grundstücke zu beginnen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich glaube nicht, daß man den Antrag der Kommission verlassen sollte; in drei Monaten kann man den Ausschluß sehr gut bewerkstelligen.

Frhr. v. Göler: Ich schlage vor, die Zeit auf sechs Monate festzusetzen.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 6 nach dem Vorschlag der Kommission angenommen. Ebenso der

Artikel 7,

zu welchem nichts erinnert wird.

Zu den Artikeln 8 und 9 wird nichts bemerkt; sie erhalten die unveränderte Annahme.

Artikel 10.

Oberforstrath v. Gemmingen: Hier ist zwischen den Beschlüssen beider Kammern nur der Unterschied, daß die zweite Kammer 6 fl. als Gebühr für eine Jagdkarte festgesetzt hat, während dieselbe nach unserem Beschlusse 10 fl. betragen sollte.

Die Kommission trägt auf Annahme der Fassung der zweiten Kammer an.

Frhr. v. Göler: Ich halte es für besser, den Betrag von 10 fl. beizubehalten, denn je wohlfeiler die Jagdkarten sind, desto größer wird der Unfug werden.

Geheimer Rath Vogel: Ich erlaube mir nur, um eine Erläuterung zu bitten.

Das Recht des Rekurses an die Staatsbehörde wird wohl so zu verstehen sein, daß es nicht weiter geht, als an die der Gemeindebehörde zunächst vorgesetzte Stelle.

Frhr. v. Andlaw: Es müßte dann hinzu gesetzt werden: ohne weiteren Rekurs. Ich theile jedoch die Ansicht des Herrn Geheimen Raths Vogel vollkommen.

Regierungskommissär Ministerialassessor Rüßlin: Wenn man das Rekursrecht auf eine Instanz beschränken will, so wird es der Deutlichkeit wegen allerdings angemessen sein, zu sagen: „ein weiterer Rekurs findet nicht statt."

Geheimer Rath Vogel: Ich stelle nunmehr den Antrag, dem letzten Satz dieses Artikels folgende Fassung zu geben:

„Gegen eine Weigerung des Gemeinderaths findet „ein Rekurs nur an die zunächst vorgesetzte Staats„behörde statt."

Frhr. v. Rüdt unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 10 mit der vom Geheimen Rath Vogel vorgeschlagenen Modifikation angenommen.

Artikel 11.

Graf v. Hennin: Ich trage darauf an, daß es bei der Bestimmung des Regierungsentwurfs bleibt, wornach den Minderjährigen unter dem 18 Jahr Jagdkarten nicht ausgestellt werden können.

Geheimer Rath Vogel: Es wäre dies eine Abänderung unseres eigenen frühern Beschlusses.

Frhr. v. Andlaw: Wenn eine Aenderung an diesem Artikel beliebt werden sollte, so scheint sie mir an einem andern Platz wichtiger zu sein. Es möchten nämlich mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit im dritten Absatz vielleicht die Worte einzuschalten sein: „Solche die von einer peinlichen Strafe betroffen worden sind."

Regierungskommissär Ministerialassessor Rüßlin: Diese Einschaltung möchte überflüssig sein, da der folgende Artikel hierüber die erforderlichen Bestimmungen enthält.

Die Kammer beschließt hierauf die unveränderte Annahme des Artikels 11.

Artikel 12.

Geheimer Rath Vogel: Die von dem Frhrn. v. Andlaw vorhin gemachte Bemerkung halte ich für vollkommen begründet. Wenn ich Anstand nehme, einen Antrag der Art zu stellen, so geschieht dies nur aus dem formellen Grunde, weil es nicht angemessen scheint, daß von uns gefaßte Beschlüsse wieder durch uns abgeändert werden.

Der Artikel 12 wird hierauf unverändert angenommen.

Die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Artikel 21.

Frhr. v. Andlaw: Es frägt sich, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, hier ein Bestimmung darüber aufzunehmen, wie es in Beziehung auf die Entschädigung der Jagdpächter zu halten sei. Mann könnte dann sagen:

„alle Jagdverträge sind für aufgelöst erklärt, ohne „daß die Jagdpächter eine Entschädigung zu for„dern haben."

Regierungskommissär Ministerialassessor Rüßlin: Es versteht sich dies eigentlich von selbst. Das Gesetz macht das Fortbestehen der Pachtverträge unmöglich Es ist daher eine höhere Gewalt, welche den Verpächter außer Stand setzt, seiner Verbindlichkeit nachzukommen, und welcher eben der Pächter weichen muß.

Oberforstrath v. Gemmingen: Man hat es in der letzten Sitzung für besser gefunden, eine solche Bestimmung nicht aufzunehmen, weil sie aus der Annahme des Gesetzes sich von selbst ergiebt.

Geheimer Rath v. Marschall: Dem Jagdberechtigten ist in dem Gesetz über Aufhebung der Feudallasten eine Entschädigung im Allgemeinen zugesagt.

Ehe nun für diese Entschädigung bestimmte Namen gegeben sind, möchte es jedenfalls nicht an der Zeit sein, über die Entschädigungsansprüche der Jagdpächter etwas festzusetzen.

Frhr. v. Andlaw: Die Frage scheint mir doch nicht ganz unerheblich. Der Jagdpächter könnte dem Eigenthümer erklären: „du bist Eigenthümer der Jagd auf deinem Grundstücke, ich bin dein Pächter, folglich spreche ich das Recht an, nach wie vor auf deinem Grundstücke zu jagen.“

Geheimer Rath Vogel: Der Frhr. v. Andlaw hat bei früheren Verhandlungen mehrmals einen Anstand dabei gefunden, daß man privatrechtliche Verträge durch ein Gesetz aufheben wollte. Dieser Anstand scheint mir nicht unbegründet zu sein; aber folgerichtig sollte er auch hier Anstand nehmen, eine privatrechtliche Entschädigungsklage durch das Gesetz von vorn herein unmöglich zu machen. Es wäre dieses ein Schritt, gegen welchen ich Bedenken hätte. Es scheint mir weit besser zu sein, daß man die Entscheidung dieser Frage dem richterlichen Ermessen überläßt, als daß man hier eine Bestimmung darüber aufnimmt. Der Richter wird dann zu prüfen haben, ob einer Entschädigungsklage Raum zu geben sei, und die juristische Wissenschaft und Praxis wird hier den richtigen Weg zu finden wissen. Es wird nicht unpassend sein, bei diesem Anlasse auf einen andern Gegenstand aufmerksam zu machen, nämlich auf die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken. Man hat der alsbaldigen Aufhebung derselben namentlich auch den Anstand entgegengehalten, daß man, wenn die Aufhebung alsbald von Staatswegen geschehen sollte, die Pächter entschädigen müsse. Es möchte nun weder gerecht noch folgerichtig sein, hier, bei ganz ähnlichem Verhältnisse, jeden Entschädigungsanspruch von vorn herein abzuschneiden. Ich möchte daher die Entschädigungsfrage hier ganz außer Acht gelassen wissen.

Regierungskommissär Ministerialassessor Rüßlin: Es besteht zwischen dem Spielpachtvertrage und den Jagdpachtverträgen doch ein sehr wesentlicher Unterschied. Bei der Spielbank in Baden ist nämlich der Staat selbst Kontrahent; er kann daher nicht einseitig den Vertrag aufheben; hier aber werden alle Jagdpachtverträge durch ein Gesetz aufgehoben.

Geheimer Rath Vogel: Ich möchte doch dieser Unterscheidung einen Zweifel entgegensetzen. Ich glaube, daß, wenn der Staat einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat, er dennoch immer berechtigt ist, denselben aus Gründen des öffentlichen Wohles wieder aufzuheben.

Frhr. v. Andlaw: Der Unterschied zwischen dem Jagdpacht- und Spielpachtvertrag ist allerdings zu groß, als daß eine Vergleichung derselben angestellt werden könnte.

Dem geehrten Redner vor mir muß ich noch erwidern, daß das Unrecht, welches jedenfalls durch die willkürliche Aufhebung der Verträge geschieht, dadurch in meinen Augen nicht vermindert, sondern noch vermehrt wird, wenn der Jagdeigenthümer bei der großen Unsicherheit des Rechts, wie sie in unserer Gesetzgebung liegt, in die Lage kommen könnte, auch noch zur Entschädigung verurtheilt zu werden.

Ich wünsche deshalb, daß zum Schutze der bisherigen Besitzer auch etwas geschehen sollte, weil ich für sie die Gefahr beseitigen möchte, weitern Rechtsverletzungen und Belästigungen ausgesetzt zu sein.

Hofmarschall v. Göler: Man könnte ja die Worte hineinsetzen: „ohne Entschädigung.“

Staatsrath v. Rüdt: Dagegen muß ich einwenden, man würde durch eine solche Bestimmung zu sehr in die Privatrechte eingreifen. Der Pächter kann meiner Ansicht nach allerdings eine Entschädigungsklage gegenüber dem Staat aufstellen, wenn plötzlich der Vertrag aufgehoben wird.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es ist das Beste, wenn man gar nichts beisetzt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw verworfen, und der Artikel 21 dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Oberforstmeister v. Kettner: Wenn dieses Gesetz

durchgehen sollte, so müßten auch die Verordnungen über den Transport und Verkauf des Wildprets aufgehoben werden.

Regierungskommissär Ministerialassessor Nüßlin: Es wird überhaupt eine Vollzugsverordnung nöthig werden, bis zu deren Erlassung bleiben die alten Verordnungen in Kraft.

Oberforstrath v. Gemmingen: Eine Vorkehr von Seite der Regierung möchte auch dagegen nothwendig sein, daß die Gemeinden nicht fortfahren, die Jagden zu verpachten.

Regierungskommissär Ministerialassessor Nüßlin: Es ist eine allgemeine Verfügung erlassen worden, wornach die Gemeinden einstweilen die Jagd verpachten, aber den Erlös zurücklegen sollen. Eine solche vorläufige Bestimmung hat, um der freien Pürsch entgegen zu wirken, durchaus erlassen werden müssen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich muß es beklagen, daß eine solche Verordnung erlassen worden ist. Auch hätte ich eine solche jetzt, in der geschlossenen Zeit, nicht für nöthig gehalten.

Der Gesetzentwurf wird sofort bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf, mit Ausnahme von 3 Stimmen, (Staatsrath v. Rüdt, Geheimer Rath v. Marschall und Geheimer Rath Vogel,) angenommen und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Freiherrn v. Andlaw,
" Freiherrn v. Rinck,
" Herrn Hofdomänenkammer-Direktors Beger,
" " Generallieutenants v. Lasollaye,
" " Staatsraths v. Rüdt,
" " Generalmajors v. Fischer und
" " Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium verliest ein Schreiben des Hofdomänenkammer-Direktors Beger, welcher sein Ausbleiben wegen Unpäßlichkeit entschuldigt.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Kommissionsberichten, und zwar

1) durch den Geheimen Rath Klüber über den Gesetzesentwurf, die Erklärung eines Ortes oder Landestheiles in den Kriegszustand betreffend,
Beilage Nro. 159;

2) durch denselben, über den Gesetzesentwurf, das standrechtliche Verfahren bei dem Militär betreffend,
Beilage Nro. 160;

3) durch den Geheimen Rath v. Marschall über den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen,
Beilage Nro. 161.

Die Kammer beschließt, diese Berichte mit Umgehung deren Verlesung sogleich zum Druck zu befördern.

Oberforstrath v. Gemmingen erstattet hierauf der Tagesordnung gemäß Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Vergütung der Reisekosten und Zahlung von

Diäten an die im Großherzogthum Baden gewählten Mitglieder zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt betreffend, wie folgt:

Bezüglich dieses Gegenstandes wurde von der Regierung an die zweite Kammer die Mittheilung gemacht, daß man von Seite des Finanzministeriums einen Kredit zu eröffnen beabsichtige, aus welchem die Tagsgebühren und Reisekosten für die in dem Großherzogthum gewählten Mitglieder der Nationalversammlung geschöpft werden sollen.

Die zweite Kammer hat ihre Zustimmung zu dieser Maßregel in einer Adresse niedergelegt.

Ihre Budgetkommission hat ihrerseits durchaus keine Veranlassung gefunden, etwas hiergegen einzuwenden, und ich bin beauftragt, der hohen Kammer vorzuschlagen, daß sie sich der vorliegenden Adresse anschließe.

Es wurde zwar bei der Berathung der Kommission die Bemerkung gemacht, daß die Gebühr von 5 fl. per Tag, welche auch die Ständemitglieder hierorts beziehen, für Frankfurt, wo man ungleich theuerer lebt, unverhältnißmäßig gering sei, und wir waren der Ansicht, daß eine höhere Gebühr wohl hätte beansprucht werden können.

Da nun aber die zweite Kammer einmal diese Bestimmung getroffen hat, so will die Budgetkommission ihrerseits keinen Anstand erheben, sondern trägt auf unveränderte Annahme der Adresse und zugleich auf Berathung in abgekürzter Form an.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Diskussion in abgekürzter Form.

Geheimer Rath Klüber: Ich bin Mitglied der Budgetkommission und habe in dieser Eigenschaft zu dem eben vernommenen Antrage derselben mitgewirkt.

Ich will nicht läugnen, daß, seitdem die Berathung in der Kommission stattgefunden hat, mehrere Bedenken bei mir entstanden sind, welche mich zwar nicht dazu bestimmen werden, auf Verwerfung oder Abänderung der Adresse anzutragen, wohl aber von der Art sind, daß ich wünsche, die hohe Kammer möge davon Kenntniß nehmen.

Vor allen Dingen glaube ich, kann es sich nur von einer Bewilligung für die laufende Budgetperiode und nur für die dermalige Nationalversammlung handeln.

Das zweite Bedenken besteht darin, daß nach der mir bekannt gewordenen, zur Zeit noch auf dem Beschlusse des Vorparlaments beruhenden, Bestimmung die Abgeordneten nicht aus den einzelnen Wahlbezirken, sondern überhaupt aus den betreffenden Bundesstaaten gewählt werden.

Diese Betrachtung führt mich zu der Ansicht, daß die Gewählten nur dann gesetzlich als Abgeordnete betrachtet werden können, wenn sie von der Regierung des Staates, welchem sie angehören, als gültig gewählt anerkannt werden.

Ich entnehme diese meine Ansicht namentlich aus dem Umstande, daß nach den Beschlüssen des Vorparlaments der Wahlmodus den einzelnen Bundesregierungen ausdrücklich überlassen worden ist.

Daraus scheint mir hervorzugehen, daß die Regierungen von einer Regulirung dieser Wahlen keineswegs ausgeschlossen sind, und ein sehr in die Augen fallendes Beispiel, zu dessen Kenntniß ich seit der betreffenden Sitzung der Budgetkommission gelangt bin, hat mir die Wichtigkeit dieser Betrachtung ganz besonders an's Herz gelegt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es handelt sich allerdings nur davon, die Diäten und Reisekosten für die gegenwärtige Nationalversammlung und für die laufende Budgetperiode zn bewilligen.

Geheimer Rath Klüber: Ich hälte es nicht für passend, von meiner Seite tiefer auf den von mir zuletzt berührten Gegenstand einzugehen und ich glaube auch, daß die hohe Kammer in dem gleichen Fall sein möchte. Ich beschränke mich daher auf den Wunsch, daß die hohe Kammer dieser Bewilligung einen meinen soeben gemachten Bemerkungen entsprechenden Sinn beilegen möge.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren. Sie werden nicht erwarten, daß ich in die Prinzipienfrage näher eingehe, auch nicht, daß ich über den speziellen Fall, welcher hier zur Sprache gekommen ist, nähere Erläuterungen gebe.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Diäten nur für die laufende Budgetperiode bewilligt werden, denn sie bilden einen Theil des Budgets und bedürfen, wie das Budget überhaupt, bei jeder Wiederholung der Anforderung einer neuen Genehmigung.

Daß sie nur für die Dauer der gegenwärtigen Nationalversammlung in Frankfurt bewilligt werden, liegt in der Natur der Sache, da es Sache der Versammlung in Frankfurt selbst sein wird, für die Zukunft hierüber Beschlüsse zu fassen.

Der geehrte Redner vor mir hat eine Bemerkung in Bezug auf die Gültigkeit der Wahlen gemacht; sie wurden in dem von ihm angedeuteten Sinne behandelt; jedem einzelnen Gewählten wurde von der Regierung eine Legitimation darüber ausgestellt, daß er in diesem oder jenem Wahlbezirk nach den Vorschriften der badischen Wahlordnung als gültig gewählt zu betrachten sei.

In Beziehung auf einen andern Fall hat die Regierung alle diejenigen Schritte gethan, welche nothwendig sind, um ihre Würde und die Würde der Nationalversammlung in Frankfurt aufrecht zu erhalten und zu bewahren.

Geheimer Rath Klüber: Ich halte mich durch diese Erklärung für vollkommen beruhigt.

Der Antrag der Kommission, der Adresse beizutreten, wird sofort von der Kammer angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Mai 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye und
" " Generalmajors v. Fischer.

Von Seite der Regierungskommission:
der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk,
der Präsident des Kriegsministeriums Herr Generalmajor Hoffmann und
Herr Generalauditor v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der durchlauchtigste Präsident ein Schreiben des Abgeordneten der Universität Heidelberg, Herrn Hofdomänenkammer-Direktors Beger, worin derselbe anzeigt, daß er sich aus Gesundheitsrücksichten veranlaßt sehe, seine Abgeordnetenstelle niederzulegen.

Der durchlauchtigste Präsident spricht sein Bedauern aus, daß ein so thätiges, umsichtiges und einsichtsvolles Mitglied aus der Kammer scheide.

Prälat Hüffell: Ich stimme in das soeben von dem durchlauchtigsten Präsidenten geäußerte Bedauern von ganzem Herzen ein, kann aber aus eigener Wahrnehmung bestätigen, daß die Gesundheitsverhältnisse des Hofdomänenkammer-Direktors Beger wirklich von der Art sind, daß er neben den anstrengenden Geschäften seiner Staatsstelle das Amt eines Abgeordneten in diesem hohen Hause nicht länger versehen kann.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Kommissionsberichts von Geheimen Rath Vogel, über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörde betreffend,

Beilage Nro. 162.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung sofort dem Druck zu übergeben.

Staatsrath v. Rüdt spricht nunmehr den Wunsch

aus, es möchte die Ersatzwahl für den aus der Kammer getretenen Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg, Herrn Obersten von Roggenbach, baldigst angeordnet und thunlichst beschleunigt werden.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf der Tagesordnung zufolge die Diskussion des von Geheimen Rath Klüber erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das standrechtliche Verfahren beim Militär betreffend.

Geheimer Rath Vogel: Ehe ich einige Bemerkungen, welche ich mir zunächst erlauben will, vortrage, will ich bemerken, daß ich dem vorliegenden Gesetze meine Zustimmung ertheilen werde.

Ich habe mich nur in der Absicht erhoben, in Bezug auf die in dem Kommissionsbericht geäußerte Meinung, als ob das standrechtliche Verfahren bei uns nur auf dem Herkommen oder der Uebung beruhe, Einiges zu bemerken.

Wir können von einer Uebung hier offenbar nicht sprechen, da das Standrecht bei uns bisher äußerst selten vorkam; ja wir haben sogar eine Reihe von Jahren in Kriegszeiten durchlebt, in welchen das Standrecht gar nicht angewendet worden ist.

Von einem Herkommen kann unter diesen Verhältnissen ebenfalls nicht die Rede sein; wie ich denn auch im Allgemeinen das Herkommen als eine mögliche Gesetzesquelle für das Großherzogthum Baden nicht anerkenne. Wir haben aber für das Standrecht in unserer Gesetzgebung eine andere Quelle. Es wurde nämlich bekanntlich durch das 9. Organisationsedikt das Kriegsrecht von Cavan für kriegsrechtliche Verhältnisse als Norm angenommen. Dieses enthält aber auch Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren; aus einem Versehen wohl ist hierüber nichts in das Register aufgenommen, was wohl zu der irrthümlichen Annahme veranlaßte, daß dieses Gegenstandes in jenem Werke keiner Erwähnung geschieht.

Es ist von der Rechtsgültigkeit des Cavan'schen Rechts viel gesprochen worden.

Die Frage, wie weit sich die Anwendungskraft dieses, auch in Preußen verkündeten, Kriegsrechts erstreckt, war eine streitige.

Es sind deshalb Prozesse entstanden, welche bis vor das Oberhofgericht kamen, welches auch für das Militär die dritte Instanz bildet. Bis zum Jahr 1836 hat das Oberhofgericht angenommen, daß das Cavan'sche Kriegsrecht Gesetzeskraft habe. Vom Jahr 1836 an hat diese Ansicht zu schwanken angefangen, und hat in zwei Prozessen die Entscheidung abgegeben, das Cavan'sche Kriegsrecht habe, wo es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handle, keine Kraft.

Ich will annehmen, diese Meinung ist gegründet, weil wir eine eigene bürgerliche Prozeßordnung haben, und die bürgerlichen Rechtsverhältnisse durch Kriegsgesetze überhaupt nicht berührt werden sollen.

Ganz anders verhält es sich aber in Beziehung auf die Vorschriften, welche für das strafrechtliche Verfahren bei Militärgerichten gegeben sind; in Bezug auf diese ist das Kriegsrecht von Cavan unstreitig heute noch in Kraft, und bildet für alle kriegsrechtlichen Verhältnisse, mithin auch für das Standrecht, vorderhand die alleinige Norm.

Ich habe dieses nur zur Erläuterung bemerkt, lege übrigens keinen besonders großen Werth darauf, weil die großherzogliche Regierung uns nun ein eigenes Gesetz vorgelegt hat, wodurch jene Frage unpraktisch geworden ist.

Dieses Gesetz hat das Standrecht in einer Beziehung aufgefaßt, in welcher es auch in andern Militärgesetzen vorkommt.

Eine andere Beziehung, welche der Herr Berichterstatter erwähnt, ist dabei nicht mit aufgenommen worden. Ich will darüber keinen Antrag stellen und mich in dieses Gebiet nicht näher einlassen. Nur im Allgemeinen will ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß es immer gut und zweckmäßig ist, sich in Uebereinstimmung zu halten mit andern deutschen Gesetzbüchern, sie mögen bürgerliche oder Militärverhältnisse betreffen.

In Bezug auf letztere aber halte ich es für ganz besonders wünschenswerth und nothwendig, eine solche Uebereinstimmung, wo immer möglich, zu erzielen. Zu allernächst scheint mir hiernach das Bestreben dahin gerichtet werden zu müssen, daß für die Staaten, welche zusammen ein Armeekorps bilden, eine vollkommen übereinstimmende Militärgesetzgebung zu Stand komme.

Es wäre aber freilich noch weit besser, wenn für

alle deutsche Staaten eine gemeinsame Militärgesetzgebung bestände, und es ist wohl auch nach den dermaligen Verhältnissen zu hoffen, daß wenigstens eine allgemeine deutsche Militärstrafgesetzgebung gegeben werden wird.

Wenn in irgend einem Gebiet der Gesetzgebung die Einführung übereinstimmender Normen nicht mit ganz großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so ist es in diesem Gebiete, und es dürfte daher, wie ja schon in manchen andern Beziehungen allgemeine Bestimmungen gegeben worden sind, die Einführung eines für ganz Deutschland gültigen Militärstrafgesetzes zu erwarten sein.

Ist diese Aussicht gegründet, so wird die Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes nur eine vorübergehende sein, und es ist deshalb um so weniger Veranlassung vorhanden, jetzt Abänderungen an demselben vorzunehmen, wenn sie sich nicht als durchaus nothwendig darstellen. Solche finde ich aber im vorliegenden Entwurfe nicht. Es wird daher wohl gerathen sein, denselben unverändert anzunehmen.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Die allgemeine Bemerkung des Herrn Sprechers über den Stand der badischen Militärgesetzgebung ist ohne Zweifel richtig.

Es ist bei dem Abmangel eines eigentlichen Militär-Strafgesetzbuchs durch landesherrliche Verordnung bestimmt worden, daß an die Stelle eines solchen die Bestimmungen treten sollen, welche in dem Handbuche des preußischen Generalauditors Cavan niedergeschrieben sind.

Allein die weitere Bemerkung des Herrn Geheimen Raths Vogel rücksichtlich der Uebung und des Herkommens scheint mir nicht ganz entsprechend zu sein, denn wenn der Landesherr erklärt, daß ein Handbuch die Stelle eines Gesetzes vertreten solle, so haben wir eben kein eigentliches Gesetz, sondern nur ein sanctionirtes Herkommen.

Geheimer Rath Klüber: Das achte Organisationsedikt von 1803 empfiehlt die Anwendung des Cavan. Zwischen einer solchen Empfehlung eines wissenschaftlichen Werkes für die Auslegung und Anwendung der Gesetze und seiner Erklärung zum Gesetz ist aber ein großer Unterschied.

Wenn Herr Geheimer Rath Vogel bemerkt hat, daß die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens durch das Herkommen während der letzten Kriegsjahre nicht hinreichend gerechtfertigt sei, so weise ich hiegegen auf die Motivirung des vorliegenden Entwurfs, und bin auch außerdem der Ansicht, daß unter gewissen Umständen das Herkommen allerdings volle Gesetzeskraft erlangen könne. So ist meines Erachtens namentlich in dem vorliegenden Fall das konstante und unzweifelhafte Herkommen zum Gesetze geworden, eben so wie dasselbe auch in der bürgerlichen Gesetzgebung häufig zur Rechtsquelle wird.

Deshalb halte ich es indessen durchaus nicht für unzweckmäßig, wenn die Regierung unter den jetzigen Umständen und während unsere Gesetzgebung in jeder Regierung eine so große Thätigkeit entwickelt, auch über jenen wichtigen Zweig der Strafrechtspflege ein geschriebenes Gesetz zu Stande zu bringen gesonnen ist.

Ich komme auf eine zweite Bemerkung des Herrn Geheimen Raths Vogel, auf diejenige nämlich, daß in dem Werke von Cavan Normen für das standrechtliche Verfahren gegeben seien. Ich wünschte, daß der geehrte Sprecher in der Kommissionsberathung diesen Gegenstand zur Sprache gebracht und mir dadurch Gelegenheit gegeben hätte, mich darüber zu belehren. Es war damals allerdings davon die Rede, daß das Werk von Cavan bei uns im Allgemeinen als Gesetzesquelle betrachtet werde, daß dasselbe aber namentlich Bestimmungen über das Standrecht enthalte, habe ich nicht gehört. Hätte ich es gehört und so verstanden wie heute, so würde ich davon Veranlassung genommen haben, mich mit jenem Werke noch genauer bekannt zu machen, als ich es gethan habe. Ich gestehe, daß ich Bestimmungen über das Standrecht in demselben nicht gefunden habe, obschon ich mich keineswegs auf das bloße Durchsehen des Registers beschränkt, sondern das ganze Werk ziemlich genau durchgesehen habe. Wohl enthält dasselbe Vorschriften über ein standgerichtliches Verfahren; diese sprechen aber von ganz anderen Fällen, als diejenigen sind, um die es sich in dem vorliegenden Gesetze handelt.

Cavan spricht und handelt von Kriegs- und Standgerichten, wie sie auch in Preußen durch Herkommen entstanden sind; er stellt diese Gerichte den ordentlichen

Kriegsgerichten gegenüber und zählt die Eigenthümlichkeiten auf, die ihnen beiwohnen.

Nach ihm unterscheiden sich beide von den Gerichten, welche durch unseren Gesetzentwurf eingeführt werden sollen, oder schon früher zu gleichem Zweck bei uns bestanden haben:

1) durch eine andere Art der Zusammensetzung,
2) dadurch, daß ihnen nothwendig Auditore, also richterliche Beamte, beisitzen müssen,
3) dadurch, daß sie über alle Arten von Verbrechen, nicht blos über die mit der Todesstrafe bedrohten, erkennen,
4) dadurch, daß ihre Erkenntnisse in allen Fällen der Bestätigung des Fürsten, oder doch, bei geringeren Strafen, der Bestätigung des Kommandeurs oder Chefs des betreffenden Truppentheiles bedürfen, wobei auch eine Milderung der Strafe eintreten kann,
5) dadurch, daß dabei in manchen Fällen ausnahmsweise das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig ist.

Daß hiernach ein großer und wesentlicher Unterschied zwischen diesem standgerichtlichen und unserem standrechtlichen Verfahren besteht, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Ich glaube hiernach noch immer, daß das standrechtliche Verfahren, so wie es bei uns bisher geübt worden ist, nicht auf Cavan's Werk, sondern lediglich auf einem davon unabhängigen Herkommen beruht, und dieses scheint mir vielmehr der österreichischen Gesetzgebung entnommen zu sein. So viel ich weiß, besteht nach der österreichischen Gesetzgebung die Bestimmung, daß nicht allein im Kriege, sondern auch in dem Fall eines Aufruhrs und überhaupt in allen Fällen, wo gewisse gefährliche Verbrechen sehr überhand nehmen, das Standrecht verkündet werden kann.

Ich habe geglaubt, diese Bemerkungen zur Rechtfertigung des Kommissionsberichtes machen zu müssen.

Staatsrath v. Rüdt: Alle die bisher gemachten Bemerkungen sind nicht gerade sehr wesentlich, indem wir ein neues Gesetz vor uns haben, und es daher ziemlich unerheblich ist, ob das Standrecht bisher auf dem Herkommen oder auf einem geschriebenen Gesetze beruhte. Ich trage daher darauf an, die allgemeine Diskussion zu schließen und zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes überzugehen.

Geheimer Rath Vogel: Eine kurze Erwiderung werde ich mir doch wohl noch erlauben dürfen. Was der Herr Geheime Rath Klüber über die Unterschiede zwischen unserem Standrechte und dem standgerichtlichen Verfahren gesagt hat, ist allerdings richtig. Die Standgerichte sind auch bei uns längst eingeführt; sie kommen in jeder Garnisonsstadt sehr häufig vor, und es wird vielleicht in dem gegenwärtigen Augenblick ein solches abgehalten. Es sind dies die regelmäßigen Militärgerichte für Strafsachen. Daß ich aber ein solches gewöhnliches Militärstrafgericht mit dem Institute des Standrechts nicht verwechseln werde, wird man mir wohl zutrauen dürfen, um so mehr, als ich beinahe mein ganzes Leben hindurch mit dem strafgerichtlichen Verfahren des Militärs, vermöge meines Berufes, beschäftigt war.

Meine Behauptung, daß das Herkommen im Allgemeinen keine Gesetzesquelle mehr bei uns sein könne, habe ich aus der Bestimmung des Landrechts entnommen, welche sich meiner Ansicht nach nicht blos auf privatrechtliche Verhältnisse, sondern auf das ganze Gebiet der Gesetzgebung bezieht.

Daß das Standrecht im Werke von Cavan vorkömmt, habe ich in der Berathung der Kommission allerdings schon vorgebracht. Ich will indessen die Geduld des Herrn Staatsraths v. Rüdt nicht mehr länger ermüden, sonst würde ich die betreffende Stelle aus dem Cavan vorlesen.

Frhr. v. Rinck: Jedenfalls ergänzt das vorliegende Gesetz eine fühlbare Lücke unserer Militärstrafgesetzgebung. So viel scheint aus dem bisher Bemerkten hervorzugehen, daß ein gewaltiges Chaos in dieser Sache bestanden hat. Diesem unsichern Verhältniß soll nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein Ende gemacht werden. Es wird dies immerhin ein Vortheil sein, obgleich ich sehnlichst wünsche, daß die Militärbehörde gar nicht in die traurige Lage kommen möge, von diesem Gesetz, welchem ich ohne Zusatz beistimme, Gebrauch machen zu müssen.

Staatsrath v. Rüdt: Meine Geduld würde durchaus

nicht ermüdet worden sein, wenn ich auch noch eine Stelle aus dem Cavan hätte hören müssen.

Als ich auf den Schluß der allgemeinen Diskussion antrug, war es nicht entfernt meine Absicht, das freie Wort hemmen zu wollen; allein eine lange fortgesetzte Diskussion zwischen zwei Mitgliedern der Kommission in der Berathung der Kammer schien mir nicht ganz angemessen zu sein. In Bezug auf den vorliegenden Gegenstand erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß wir ein praktisches Standrecht schon lange haben, denn ich erinnere mich, daß zur Zeit des Rheinbundes standrechtliche Erkenntnisse ergangen sind, und daß man sie, als ganz dem Rechte angemessen, vollzogen hat. Ich erkläre mich für die unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfs.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Die großherzogliche Regierung hat den zweifelhaften Zustand erkannt, in welchem wir uns bisher befanden, und darum hat sie diesen Gesetzentwurf vorgelegt.

Es wird nunmehr zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Artikel 1

wird ohne Bemerkung, dem Kommissionsantrage gemäß, unverändert angenommen.

Artikel 2.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Die hier von der zweiten Kammer beschlossene Aenderung in der Fassung ist lediglich im Interesse der größeren Deutlichkeit geschehen.

Es dürfte übrigens nicht überflüssig sein, anzudeuten, was die großherzogliche Regierung hier eigentlich hat sagen wollen.

Die Erklärung des Standrechts soll nämlich schon nach der ursprünglichen Absicht der Regierung Niemanden zustehen, als dem Kommandeur der zweiten Division des achten deutschen Armeekorps. Dieser kann unmittelbar das Standrecht bei den Truppenabtheilungen verkünden und dasselbe sogleich in Ausführung bringen lassen. Wenn jedoch die Erklärung des Standrechts in einem Landestheil nöthig wird, welcher von dem Aufenthaltsort dieses Kommandirenden weit entfernt liegt, so soll es dem demselben zunächst untergeordneten Kommandirenden gestattet sein, vorerst in seinem Namen das Standrecht zu verkünden.

Nach dieser Erläuterung wird wohl fernerhin kein Zweifel über den Sinn dieses Paragraphen mehr obwalten.

Geheimer Rath Vogel: Da es ohnedies die Absicht ist, das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer anzunehmen, so wird auch hier keine Aenderung zu treffen sein. Auch nach den bisher bestandenen Vorschriften war dem Oberkommandanten das Recht eingeräumt, das Standrecht anzuordnen.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Es ist bisher das Standrecht bei uns niemals zur Anwendung gekommen, außer durch französischen Oberbefehl. Hier ist nur von dem Divisionskommandanten die Rede, weil das badische Militär nur eine Division bildet.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 2 dem Kommissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Artikel 3.

Geheimer Rath Klüber: Die Kommission hat den in ihrem Bericht angeführten Zusatz, wonach bei der Anwendung und Verkündung des Standrechts auch für eine nach den bestehenden Gesetzen zwar strafwürdige, aber nicht mit der Todesstrafe bedrohte, bestimmte Handlung diese Strafe für die Dauer des Standrechts angedroht und festgesetzt werden könnte, aufzunehmen nicht eigentlich beantragt. Sie hat zwar eine solche Bestimmung für zweckmäßig gehalten, hat aber das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes durch Abänderungsanträge nicht verzögern wollen, und sich deshalb darauf beschränkt, der Kammer anheim zu stellen, ob sie die Vorlage eines besonderen Gesetzes bei der Regierung in Antrag bringen, oder sich mit der Hoffnung beruhigen wolle, daß in Bälde für das ganze deutsche Bundesheer ein gemeinschaftliches Kriegsgesetz zu Stande kommen werde.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Die Regierung hat nicht die Absicht, ein besonderes Gesetz in der von dem Herrn Sprecher vor mir bezeichneten Richtung vorzulegen. Dieselbe ist vielmehr der Ansicht, daß das vorliegende Gesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung vollständig ausreichen werde. Die in dem Artikel angeführten drei

Klassen von Verbrechen umfassen überdies beinahe alle möglichen militärischen Verbrechen.

Geheimer Rath Klüber: Der Herr Präsident des Kriegsministeriums hat das Bedenken, welches die Kommission zur Niederlegung des bezeichneten Wunsches in ihren Bericht veranlaßt hatte, durch seine letzte Bemerkung größtentheils gehoben, und ich zum wenigsten sehe mich dadurch vollkommen beruhigt.

Staatsrath v. Rüdt: Es ist die Absicht, durch dieses Gesetz einen Theil der Militärstrafgesetzgebung zu ergänzen; wenn ich diesen Gesichtspunkt festhalte, so scheinen mir die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vollkommen genügend. Wollten wir eine dem Wunsche der Kommission entsprechende Bestimmung aufnehmen, so würden wir damit das Gebiet dieses Gesetzes erweitern, und würden es konsequent bei dieser einen Bestimmung nicht belassen können; wir müßten dann weiter gehen, und auch etwa festsetzen, wie weit ein standrechtliches Verfahren gegen Mordbrenner stattfinden dürfe. Es scheint mir aber nicht angemessen, in eine permanente Gesetzgebung so weit gehende Bestimmungen aufzunehmen.

Ich bin daher vollkommen damit einverstanden, daß wir es bei den vorliegenden Bestimmungen belassen sollten.

Geheimer Rath Vogel: Ich schließe mich vollkommen an das an, was der Herr Geheime Rath Klüber gesagt hat. Einen Wunsch in's Protokoll niederzulegen, insofern man nicht einen förmlichen Antrag stellen will, möchte ich in diesem Fall nicht für statthaft erkennen, denn mit Wünschen zu Protokoll kann man die Regierung nicht um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs bitten.

Der Artikel 3 wird sohin dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Zu den Artikeln 4 und 5 wird nichts bemerkt; dieselben werden nach dem Kommissionsantrage unverändert angenommen.

Artikel 6.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Es sind in diesem Artikel von der zweiten Kammer einige Abänderungen vorgenommen worden, jedoch sind dieselben nicht von solchem Belang, daß sie die Grundlage des Entwurfs verrücken. Es wird indessen wohl am Platze sein, über diese Abänderungen Einiges zu bemerken.

Die zweite Kammer hat nicht verlangt, daß das zum Standrecht berufene Gericht wirklich alle geringfügigen Nebenumstände, die sonst in Friedenszeiten in Betracht kommen, in Erwägung ziehe. Eine Berücksichtigung aller Nebenpunkte im ausgedehnteren Sinne ist in der That nicht möglich, wenn die Sache innerhalb 24 Stunden erledigt werden soll.

Die zweite Kammer hat hierüber nichts in den Paragraph ausdrücklich aufgenommen, weil sie dies als selbstverstanden annahm. Dagegen gibt es aber auch Rücksichten, welche man geneigt sein könnte, für Nebenpunkte zu halten, welche aber in der That sehr erheblich sind, und daher nicht außer Acht gelassen werden dürfen. So wäre es z. B. nicht zu rechtfertigen, wenn man die Behauptung eines Angeklagten, er habe nicht im Zustande freien Willens gehandelt, nicht berücksichtigen würde.

Im Ganzen ist hiernach die zweite Kammer mit der Regierung und wohl auch mit dieser hohen Versammlung einverstanden, wenn man den Sinn ihrer Abänderung richtig auffaßt.

Was die Ziffer 3 betrifft, so wollte sich die Regierung der Aufnahme der Bestimmung nicht widersetzen, daß der Angeschuldigte sich selbst einen Vertheidiger wählen dürfe. Dieses ist zwar sonst nicht gebräuchlich, aber bei einem solchen wichtigen Fall erscheint es doch wohl als gerecht.

Die zweite Kammer hat sodann zu Ziffer 4 einen Zusatz beschlossen, welcher den Anschein haben könnte, als sollte durch denselben eine Beschränkung herbeigeführt werden; allein eine solche ist nicht beabsichtigt; es enthält vielmehr der Zusatz nichts weiteres, als eine Präzisirung des in den Motiven zum Regierungsentwurf bereits Gesagten.

Was die Abänderung zu Ziffer 6 betrifft, so hält es zwar die Regierung nicht für räthlich, solche Spezialitäten in das Gesetz aufzunehmen, indessen hält sie die aufgenommene Bestimmung nicht gerade für schädlich, und beruhigt sich daher gerne bei der gegenwärtigen Fassung.

Geheimer Rath Klüber: Wäre nicht die Rücksicht

der Dringlichkeit so sehr überwiegend, so würde ich zu Ziffer 3 dieses Paragraphen noch eine Aenderung vorschlagen. Die Bestimmung derselben scheint mir nämlich in der gegenwärtigen Fassung zu beschränkt. Wenn ein Soldat vor dem Standgerichte steht, so hat er das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen, aber nur unter den am Orte anwesenden Militärpersonen. Daß er nun gerade zu einer solchen volles Vertrauen habe, ist nicht immer anzunehmen. Nach der französischen Gesetzgebung war es, zum wenigsten früher, jedem Bürger, jedem Anwesenden, erlaubt, die Vertheidigung für einen vor dem Standgericht stehenden Soldaten zu übernehmen, und ich halte diese Bestimmung für sehr billig und human.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Daß der Vertheidiger anwesend sein muß, wird wohl als nothwendig anerkannt werden müssen, denn sonst wäre es nicht möglich, das Verfahren in 24 Stunden zu beendigen.

Daß der Vertheidiger eine Militärperson sein muß, hat darin seinen Grund, weil man annehmen muß, daß eine solche am besten in der Lage ist, die Verhältnisse zu beurtheilen. Daß der Vertheidiger, wenn er von dem Gerichte bestellt wird, aus den Kampfgenossen des Angeschuldigten genommen werden muß, dies ist eine Beschränkung, auf welcher die zweite Kammer bestund.

Wenn übrigens der Angeschuldigte seinen Vertheidiger selbst wählt, so darf er denselben auch aus einer andern Rangklasse nehmen.

Geheimer Rath Vogel: Es scheint mir, daß wir ohne Bedenken der Fassung dieses Paragraphen beitreten können.

Was die Abänderung zu Ziffer 2 betrifft, so versteht es sich, wie schon von anderer Seite bemerkt wurde, allerdings von selbst, daß hier unbedeutende Nebenpunkte nicht berücksichtigt werden können. Die Entscheidung der Frage, ob etwas ein Nebenpunkt sei, ist in einzelnen Fällen schwierig; sie muß eben dem jedesmaligen Ermessen des standrechtlichen Gerichtes anheimgegeben bleiben.

Es kommen indessen auch Nebenumstände vor, deren Aufklärung von großer Wichtigkeit ist; in solchen Fällen ist nichts gerechter und natürlicher, als daß das Standgericht seine Funktion aufgibt und die Sache an das ordentliche Militärgericht verweist.

Was den Punkt der Vertheidigung des Angeschuldigten betrifft, so scheint mir die aufgenommene Fassung zweckmäßig zu sein; wenn ich dieselbe für zu beschränkt hielte, so würde ich derselben nicht beistimmen. Ich bin der Ansicht, daß man die Vertheidigung so frei lassen müsse, als es immer mit dem abgekürzten Verfahren vereinbar ist.

Wenn man aber die entsprechenden Gesetze anderer Staaten in Beziehung auf diese Bestimmung mit dem vorliegenden vergleicht, so wird man hier nicht wohl von einer beschränkten Vertheidigung reden können, und darum glaube ich, daß man es bei der Fassung der zweiten Kammer belassen kann. Daß der Vertheidiger nur unter den Anwesenden gewählt werden kann, hat schon der Herr Regierungskommissär gerechtfertigt; es kann dies ja auch offenbar nicht anders sein, denn wenn ein Vertheidiger von außen her genommen werden dürfte, wäre ein standrechtliches Verfahren, dessen Wesen in der Raschheit der Aburtheilung und des Urtheilsvollzuges liegt, unmöglich gemacht.

Was die Ziffer 5 betrifft, so muß ich hier einen neuen Punkt berühren. Ich bin nämlich der Ansicht, daß die Stimme des Präsidenten des Kriegsgerichts da, wo es sich um ein Todesurtheil handelt, jedenfalls mitgezählt werden sollte. Es entspricht dies den in den übrigen Staaten des 8. Armeekorps, in Württemberg und Hessen, bestehenden Bestimmungen; dort gibt auch der Präsident seine Stimme ab, und es ist dort zur Erlassung eines Todesurtheils erforderlich, daß von den 7 Richtern mindestens 5 für dasselbe gestimmt haben; während es nach der Bestimmung des vorliegenden Gesetzes vorkommen kann, daß bei einer Majorität von 4 Stimmen gegen 3, von welchen letztern aber eine sich nicht aussprechen durfte, ein Todesurtheil vollzogen wird. Es scheint mir auch, daß gerade die Stimme des Präsidenten, von welchem man im Allgemeinen voraussetzen muß, daß er eines der durch Erfahrung und Umsicht hervorragendsten Mitglieder des Gerichtes ist, da, wo es sich um das Leben eines Menschen handelt, jedenfalls gehört werden sollte.

Ich beruhige mich jedoch in Bezug auf dieses Bedenken,

mit der Hoffnung, daß der Präsident des Kriegsgerichts, welcher mit einem ausgesprochenen Todesurtheil nicht einverstanden ist, schon Mittel und Wege finden wird, bei dem Oberkommando die geeigneten Anträge zu stellen.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach Paragraph 7 Satz 2 das Oberkommando sich die Prüfung und Genehmigung des Urtheils vorbehalten kann. Diese wird wohl für alle Fälle vorbehalten werden, wo ein Todesurtheil nur durch Stimmenmehrheit, nicht durch Stimmeneinhelligkeit, ausgesprochen wird. — Jedenfalls steht auch dem Präsidirenden des Kriegsgerichts das Recht zu, den Obergeneral von einem erlassenen Todesurtheil in Kenntniß zu setzen und die geeigneten Anträge bei demselben zu stellen.

Geheimer Rath Vogel: Ein Theil meiner Bedenken ist durch die Erklärung des Herrn Kriegspräsidenten gehoben, es bleibt nur noch das eine Bedenken übrig, daß die Bestimmung mit dem württembergischen und dem großherzoglich hessischen Gesetze nicht im Einklang steht. Diese sprechen sich ganz einfach und klar dahin aus, das Todesurtheil könne nur mit einer Majorität von mindestens 5 gegen 2 Stimmen beschlossen werden.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Gerade wegen des Uebergewichts, welches der Vorsitzende vermöge seiner Stellung üben könnte, haben wir ihn bei der Stimmenzählung weggelassen.

Geheimer Rath Vogel: Mir schien es immer noch entsprechender, wenn der Vorsitzende mitgestimmt und man die Majorität von 5 gegen 2 angenommen hätte.

Frhr. v. Andlaw: Ich fühle mich allerdings sehr geneigt, der Ansicht des geehrten Redners vor mir beizustimmen.

Eine höhere Garantie läge allerdings darin, wenn, mit Einzählung der Stimme des Vorsitzenden, das Verhältniß von 5 gegen 2 Stimmen angenommen würde.

Die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs, welcher zuletzt gesprochen hat, scheint mir zur Rechtfertigung der vorliegenden Bestimmung nicht ganz genügend, weil ja die Abstimmung von unten nach oben stattfindet, mithin die Stimme des Präsidenten für die Abstimmung der übrigen Gerichtsmitglieder von keinem Einfluß sein kann.

Ich glaube, daß nichts desto weniger materiell dieses Bedenken nicht erheblich genug ist, um das vorliegende Gesetz abzuändern.

Ich finde vielmehr in den vorliegenden Bestimmungen hinlängliche materielle Garantien für die Güte des Urtheils und beruhige mich daher gerne bei denselben.

Artikel 6 wird hierauf dem Kommissionsantrag gemäß angenommen. — Ebenso der Artikel 7, zu welchem nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz erhält sofort die unveränderte Annahme.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geheimen Rath Klüber erstatteten Kommissionsberichts über das provisorische Gesetz, die Erklärung eines Ortes oder Landestheiles in den Kriegszustand betreffend.

Frhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich konnte dem soeben berathenen Gesetzesentwurfe meine Zustimmung ertheilen; minder glücklich bin ich in Bezug auf das uns jetzt vorliegende provisorische Gesetz.

Bei Anlaß der Berathung über das Strafgesetz habe ich schon vor Jahren die Ansicht ausgesprochen, es müsse ein richtiges Verhältniß zwischen dem Verbrechen und seiner Strafe bestehen; das gesunde Gefühl des Volkes läßt es leicht erkennen, ob der Gesetzgeber dieses Strafmaß richtig festgesetzt hat.

Die Gesetze üben bekanntlich einen unermeßlichen Einfluß auf die Gesittung eines Volkes aus. Wenn sich die Begriffe über Recht und Unrecht so grenzenlos verwirren, wie es leider die Erfahrung der letzten Zeit bei uns zeigte, so trägt die Erziehung nicht allein die Schuld, die Gesetzgebung hat die Verantwortung einer nicht geringen Mitschuld auch zu tragen.

Ich habe mich bei so vielen Gesetzesvorlagen bemüht, den sittlichen und objektiven Gesichtspunkt des Gegenstandes darzustellen, daß ich mich füglich auf das oft Gesagte beziehen kann. Diese Richtung wird aber meistens überwältigt durch jene subjektive Ansicht, welche in das eigene Ermessen stellt, was man für Recht und Unrecht halten will, und jede Gesetzesbestimmung in der Anwendung dadurch lähmt, daß man sie der Auslegung des Einzelnen preisgibt.

Ist es mithin zu wundern, wenn der Versuch eines

Umsturzes der Verfassung, wenn Aufruhr, Hoch- und Landesverrath, wenn Mord und Raub bei Vielen nur Gleichgültigkeit, bei Andern sogar Theilnahme hervorgerufen haben; wenn man den Räuber dem Eigenthümer als einen Gleichberechtigten entgegenstellt? Man hört häufig sagen, dies seien eben Ansichten, gleichsam offene Fragen, worüber die Meinungen getheilt sein können; man findet es natürlich, daß auch geglaubt werden dürfe, es müsse über Leichen und allgemeine Beraubung ein anderer Zustand der Dinge herbeigeführt werden, es könne irgend ein Aufrührer ganze Bevölkerungen mit Schrecken erfüllen, und seinen Zwecken dienstbar machen; er verfolge nichts desto weniger edle Pläne, die er mit Entsetzen und Blut besiegelt.

Diese Erscheinungen bestehen bei uns, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sie bedrohen uns mit moralischem und materiellem Untergang.

Die Regierung erkannte im Interesse ihrer Selbsterhaltung die Gefahren und sucht durch eine Reihe von Gesetzen dem Uebel zu begegnen.

Das wichtigste dieser Gesetze, die Verkündung des Kriegszustandes, liegt uns heute zur Berathung vor.

Ich finde nicht, daß dieses Gesetz den Ansprüchen unserer Tage genügt, und zwar nicht nur deswegen nicht, weil es in mancher Beziehung den Strafzweck nicht erfüllen kann, sondern weil es in seinen Kathegorien, wie sie der Paragraph 2 enthält, zu unbestimmt, zu unklar die verschiedenartigsten Verbrechen und einfache Uebertretungen durchaus nicht sondert und nichtsdestoweniger einen zu engen Spielraum der Strafe festsetzt.

Wir haben in Folge der letzten Begebenheiten eine große Anzahl Gefangener, worunter gewiß verhältnißmäßig nicht sehr viele mit schwerer Schuld belastet sein dürften. Ich bitte, mich nicht falsch zu verstehen. Nicht, als ob ich die Theilnahme an dem Aufruhr nicht als ein ungeheures Verbrechen betrachtete; aber die subjektive Schuld wird bei Vielen durch den materiellen und moralischen Zwang, den sie erfuhren, nicht allein gemildert, sondern auch durch die Verwirrung der Begriffe und der Dinge, welche lange ungeahndet walten konnten, und Viele, Viele wie in einem Taumel hinrissen, auf welchen für Manchen ein trauriges Erwachen folgte.

Gegen Solche massenhaft die Strenge des Gesetzes anzuwenden, würde eine Erbitterung erzeugen, welche den Sinn des Volkes nur noch mehr entfremden und neuen Täuschungen überantworten dürfte.

Von der mildern Anwendung des Gesetzes scheide ich aber alle Jene aus, welche im vollen Bewußtsein längst gehegte Pläne mit Hartnäckigkeit und allen Künsten der Verführung verfolgten, welche heute noch die erste Gelegenheit wieder ergreifen würden, um den Kampf mit allen Waffen nochmals aufzunehmen. Vergleiche ich die ungebesserte, den sozialen Zuständen im Allgemeinen feindliche Sinnesrichtung solcher Verbrecher mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, bedenke ich die Beihülfe, welche dieselben in einer verblendeten Bevölkerung fanden, und, wie ich besorge, auch fortan finden dürften, so kann ich das Mißverhältniß zwischen diesen Verbrechen und den dagegen schützenden Strafbestimmungen nur mit Bedauern wahrnehmen.

Milde und Nachsicht sind gewiß eine schöne Zierde des Regenten und jedes Mächtigen; aber diese Milde darf nicht Tausende von Unschuldigen Gefahren aller Art blosstellen, sie soll nur da eintreten, wo Garantien einer veränderten, gebesserten Gesinnung vorhanden sind, sonst wird diese Milde zur Weichlichkeit, sie wird zu einem schreienden Unrecht an harmlosen Mitbürgern, welche solchem Unrecht fluchen müßten.

Man hat wohl nicht ohne Grund der Regierung vorgeworfen, daß ihre Schonung gegen die Urheber unseres Bürgerkriegs in dieser Richtung Unheil aller Art über unser theures Vaterland gebracht hat. Möge ihr und uns das Blut nicht angerechnet werden, das in diesem unseligen Kampfe vergossen wurde; möchte kein weiteres Blut vergossen werden!

Vergeben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wenn meine Erinnerung sich fort und fort an die Ereignisse der letzten Wochen kettet, wenn die Besorgniß vor deren Wiederkehr mein Gemüth, sowie manches andere Gemüth bewegt. In der That! wenn ich bedenke, wie so viel Elend hätte abgewendet werden können, und wie viel neues Elend droht, so finde ich in dem Gesetze, wie es vorliegt, keinen genügenden Schutz gegen die stets noch schwebende Gefahr. Ich weiß recht wohl, daß gegen die Gesinnung Gesetze und selbst

Waffengewalt nichts vermögen; aber eben so wenig darf eine Regierung durch strafbare Nachsicht für reuelose Schuld sich den Schein von Gleichgültigkeit gegen so entsetzliche Verbrechen geben, und dazu beitragen, daß dieselben bei so Vielen nicht mehr als fluchwürdige Verbrechen gelten; eine Regierung muß alle Triebfedern, welche ihr zu Gebote stehen, in Bewegung setzen, um solche moralische Verwüstungen von dem Volke abzuhalten. Ich könnte Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eine Reihe erschütternder Bilder aus der Stunde des Freiburger Sturms und von anderwärts mittheilen, welche als Belege des Gesagten dienen würden; ich hebe deren ein einziges hervor: Zwei Frauen, sie gehören nicht Freiburg und nicht den untersten Ständen an, verläugnend ihr Geschlecht und dessen glaubensfrommen Sinn, feuerten aus Fenstern auf einige Nassauer; die Gefährdeten dringen in die Wohnung ein und schützen selbst die nun Verzagenden vor der gerechten Wuth der nachstürzenden Kameraden. Beispiele solchen erhabenen Edelmuths von Seiten der Führer und Geführten gab es in großer Zahl, treffliche Zucht und treffliche Mannschaft auf der einen Seite und ach! auf der andern heute noch so viel Wahnsinn, so viel Bosheit, so viel ungebrochener Stolz! Kann und darf solchem Sinne gegenüber eine allgemeine Milde walten?

Solchen Thatsachen gegenüber hat die Regierung schwere Pflichten. Möge sie dieselben erkennen! Die Lücke, welche die Gerechtigkeit läßt, wird leicht gefüllt durch beklagenswerthe Eigenmacht.

Daß diese Eigenmacht nicht schon zum Ausbruch kam, ist ein gerechtes Lob der wackern Truppen.

Ich will hier nicht auf Einzelnes im Gesetze selbst eingehen, da ich Anträge bei einigen Paragraphen stellen werde. Die Regierung beschleunige nach Kräften die Untersuchung, sie entlasse bald und großmüthig die leicht erkennbaren Verführten und die Reuigen. Ich höre mit Befriedigung, daß sie diesen Weg bereits betreten hat. Sie beschleunige aber auch das Urtheil der Strafbaren, sie lasse Milde walten, wo sie kann und darf, hemme aber nicht aus falscher Nachsicht den Lauf der Gerechtigkeit, zu deren Wächter sie ein Höherer bestellte.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, scheint sich nicht auf den Gegenstand der heutigen Diskussion zu beziehen; denn es handelt sich hier nicht um ein Strafgesetz gegen Hochverräther, hierüber haben wir an andern Orten genügende Bestimmungen.

Daß man übrigens hauptsächlich gegen die Verführer und Aufwiegler streng sein müsse, wird von keiner Seite widersprochen werden. Ob man aber gegen alle Andern eine so außerordentlich große allgemeine Nachsicht eintreten lassen könne, wird eine andere Frage sein.

In dieser Beziehung scheint mir der Schluß des Vortrags des Herrn Sprechers mit dem Eingange desselben im Widerspruche zu stehen, indem ja der Herr Redner im Eingange seines Vortrags der Regierung sogar eine zu große Nachsicht und Milde vorgeworfen hat.

Wenn ich gleich diesen Vorwurf für grundlos halte, und übrigens auf eine Widerlegung der vom Herrn Redner schon wieder zur Sprache gebrachten Beschuldigungen der Regierung jetzt mich nicht einlassen kann, so bin ich in Beziehung auf das fernere Verfahren doch der Meinung, daß die Regierung in der Milde nicht so weit gehen könne, als es Frhr. v. Andlaw nach dem Schlusse seines Vortrags wünscht.

Die Kammer schreitet hierauf zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes.

§. 1.

Geheimer Rath v. Marschall: Es frägt sich hier, ob der im Regierungsentwurf enthaltene zweite Absatz dieses Paragraphen nicht durch ein bloßes Kanzleiversehen in der uns vorliegenden Ausfertigung der Beschlüsse der zweiten Kammer weggelassen worden ist. Mir scheint dies nach den gedruckten Verhandlungen des andern Hauses keinem Zweifel zu unterliegen. Ich lege aber gerade auf diesen Satz großen Werth. Wenn derselbe wegbleibt, könnte leicht der Fall eintreten, daß entweder die von dem betreffenden Ort entfernte oberste Staatsbehörde aus bloßer Befürchtung schon den Kriegszustand erklären würde, ehe es nöthig wäre, oder daß derselbe gar nicht erklärt würde, weil kein hiezu Berechtigter am Orte anwesend wäre.

Aber gerade das ist die Hauptsache, daß die Maßregel weder zu früh noch zu spät ergriffen werde. Ich stelle daher für den Fall, daß es sich bei eingezogener Erkundigung herausstellen sollte, daß die Weglassung des

zweiten Satzes nicht Folge eines Kanzleiversehens ist, den Antrag, diesen Satz wieder aufzunehmen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Ich glaube ebenfalls, daß der zweite Satz dieses Paragraphen nur durch ein Versehen des Bureau's der andern Kammer weggelassen worden ist. Ich weiß es nicht anders zu erklären, da bei der Diskussion von einer derartigen Abänderung nicht die Rede war. Auch ich halte die Beibehaltung jenes Satzes für wichtig.

Der eventuelle Antrag des Geheimen Raths v. Marschall wird von Frhrn. v. Andlaw unterstützt und von der Kammer angenommen.

Artikel 2.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bemerkt, daß eine Sonderung der Fälle, welche hier aufgeführt sind, mir durchaus nöthig scheint; ich glaube dies, damit einem doppelten Uebelstand vorgebeugt werde; einmal müßte für untergeordnete, mehr polizeilichen Vergehen der Spielraum der verhängten Strafe enger gezogen sein; sodann sollte der mit schwerer Schuld Belastete nicht glauben dürfen, das Minimum der Strafe, wie der Paragraph 5 sie verhängt, könnte auch ihn treffen, wenn man auch selbst annehmen wollte, daß dies nicht geschehen würde. Ich verkenne nicht, daß es schwierig ist, die einzelnen Fälle namhaft zu machen, und auch die Gefahr nicht, daß nicht genannte Fälle eintreten und deshalb straflos bleiben könnten, weil sie nicht genannt sind. Nichtsdestoweniger will ich eine Ausscheidung versuchen.

Unter die offenbar geringern Vergehen gehören:

1) das bloße Tragen einer Waffe, wenn davon kein Gebrauch gemacht wurde und Nichts eine bösliche Absicht vermuthen läßt;
2) die bloße Mittheilung eines falschen Gerüchtes unter gleicher Voraussetzung wie oben;
3) eine in gleicher Weise erfolgte Uebertretung eines im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen oder erneuerten polizeilichen Verbots.

Solche Vergehen, wenn keine dolose Absicht zu Grunde liegt, sind mit 3 bis 8 Tagen Gefängniß wohl hinreichend bestraft.

Der Paragraph 2 wirft aber Alles durcheinander, gibt der Willkür und der Angeberei einen weiten Spielraum, und bedroht hingegen den wahrhaft Schuldigen nicht mit hinreichendem Ernste. Ein höherer Grad von Schuld fällt z. B.

1) auf Solche, welche Waffen in offenbar feindseliger Gesinnung selbst tragen, und Andere dazu auffordern;
2) die der Sache der Ordnung ungünstige Gerüchte böswillig ausstreuen, in der Absicht, die Maßregeln der Behörden zu beirren;
3) Volksversammlungen zu dem Zwecke der Auflehnung anwohnen, zu der Theilnahme an denselben auffordern, oder sie gar veranlassen;
4) gegen zuständige Handlungen der Behörden sich widersetzen.

Solche Handlungen in gefahrdrohenden Zeiten sind der Regel nach zuverlässig mit Arbeitshaus-Strafe nicht zu scharf geahndet.

1) Die Aufreizung durch Schrift und Rede zu Hochverrath, Landesverrath u. s. w.
2) die Berufung von bewaffneten Volksversammlungen zu solchem Zwecke;
3) die Verleitung des Militärs zur Untreue;
4) die Zerstörung der Eisenbahn in genannter Weise,

verdienen jedenfalls die Zuchthausstrafe innerhalb gewisser Schranken.

Die bloße That darf bei Erkennung des Strafmaßes nicht allein in's Auge gefaßt werden, man muß den ganzen Menschen mit seinem Leumund und seinem bisherigen Lebenswandel erfassen, wie denn die Gesetzgebung ohnehin den Rückfall schon deswegen schärfer ahndet, weil die verbrecherische Gesinnung sich darin stärker zeigt. Die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit soll man aber nie verletzen. Eine That kann objektiv sich sehr strafbar zeigen, sie kann es im Hinblick auf die Vorgänge des Schuldigen subjektiv viel weniger sein, und umgekehrt ist ein Verbrecher oft weit schuldiger, als der Thatbestand es ausweist, und der öffentlichen Sicherheit viel gefährlicher, als ein anderer, dem Anscheine nach größerer Verbrecher. Bei Gesetzen, wie das vorliegende, sind diese Bedenken von der höchsten Bedeutung, wie ich bei der allgemeinen Diskussion bereits angedeutet habe. Allen diesen Rücksichten trägt leider schon unser Strafgesetz nicht genügende Rechnung, noch weniger das vorliegende Ausnahmsgesetz, das in keiner Weise dem Richter jene

Anhaltpunkte gewährt, welche z. B. unser früheres Strafedikt auf wahrhaft geniale Weise hervorhebt, wodurch dieses im Uebrigen so mangelhafte Gesetz in der Hand eines pflichtgetreuen Richters eine höhere Garantie für Gerechtigkeit bot, als das neue, und namentlich als das gegenwärtige Gesetz. Ich trage auf eine Trennung der Vergehen an, wie ich sie bezeichnet habe.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Der Strafzusatz, welcher im Paragraph 5 des Gesetzes angedroht wird, ist der Sache nach etwas Untergeordnetes. Der ganze Paragraph 5 könnte gestrichen werden, ohne daß damit der Gesetzesentwurf um ein Wesentliches geändert wäre.

Die eigentliche Tendenz dieses Gesetzes besteht darin, daß man wegen der besondern Gefahren, welche solche Zeitverhältnisse mit sich bringen, einige Handlungen verbieten wollte, welche in ruhigen Zeiten keine Gefahr bringen, und deshalb nicht verboten sind, und daß in den Fällen des Paragraphen 2, wo etwas Gefährliches (sei es schon an sich im Allgemeinen strafbar oder nicht) geschehen ist, die gewöhnliche, weitläufige Prozedur nicht eintreten soll, sondern daß von einem Civil- und zwei Militärbeamten über die Person dessen, welcher sich einer solchen Handlung schuldig macht, verfügt und sie durch eine schnelle einstweilige Gefangennehmung unschädlich gemacht wird, ganz abgesehen von der Frage, ob und welche Strafe diese Person nach dem Strafgesetz überdies verwirkt hat. Man will nur zur Abwendung der Gefahr die Person einstweilen festnehmen, um sie dadurch zu verhindern, etwas auszuführen, was die öffentliche Sicherheit benachtheiligen könnte.

In dieser Beziehung sollen die gewöhnlichen Bedingungen, unter welchen sonst eine Verhaftung nur erkannt werden kann, nicht gefordert werden, und es soll nicht der gewöhnliche Richter über dieselbe entscheiden, sondern die Militärbehörde.

Dieses ist das eigentliche Wesen des ganzen Gesetzesentwurfs.

Die Strafen wollte man nicht anders bestimmen, als sie in dem allgemeinen Strafgesetze enthalten sind; nur bestimmt Paragraph 5, daß ein Strafzusatz hinzukommen soll, weil die in solchen Zeiten weit größere Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung die Strafbarkeit derselben erhöht. Es kommen alsdann in diesem Gesetze noch Bestimmungen über Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener vor. Diese haben den Zweck, der öffentlichen Gewalt größeren Schutz gegen Angriffe zu gewähren, sie von der Verpflichtung einer ängstlichen Befolgung der allgemeinen Vorschriften über Anwendung von Waffengewalt freizusprechen.

Es scheint mir, daß es kaum der Mühe werth ist, lediglich wegen des blos sekundären Strafzusatzes des Paragraphen 5 eine größere Sonderung der Fälle des Paragraphen 2 vorzunehmen.

Der Richter wird die von dem Frhrn. v. Andlaw aufgestellten Grundsätze bei Anwendung des Paragraphen 5 schon finden und darnach handeln; er wird auf die größere oder geringere Gefährlichkeit, und überhaupt auf die größere oder geringere subjektive Strafbarkeit Desjenigen, der die Uebertretung sich hat zu Schulden kommen lassen, die gebührende Rücksicht nehmen.

Daß ein harmloser Mann, welcher auf der Straße etwa Waffen getragen hat, mit dem Maximum der Strafe belegt werden könnte, fürchte ich nicht; der Richter wird schon das richtige Maß zu finden wissen. Daß man aber bei einer solchen Lage der Dinge, wie sie das Gesetz im Auge hat, überhaupt eine gewisse Strenge üben muß, um Mißbräuchen vorzubeugen, und daß man schon das bloße Tragen der Waffen mit mindestens 14 Tagen Haft bestrafen muß, halte ich für nothwendig; es steht ja Jedem frei, solche Handlungen zu unterlassen, und die Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu übertreten. Ist aber Jemand im einzelnen Falle durch besondere Umstände entschuldigt, so kommen auch in den hier bezeichneten Fällen die im allgemeinen Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über Strafmilderung zur Anwendung.

Für die von Frhrn. v. Andlaw unterstellten schweren Fälle des Paragraphen 2 ist schon nach der bestehenden allgemeinen Gesetzgebung Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe angedroht, und der Paragraph hat alsdann nichts Weiteres im Gefolge, als daß zu dieser Arbeits- oder Zuchthausstrafe, welche schon nach der allgemeinen Gesetzgebung erkannt werden muß, noch ein Strafzusatz in der nämlichen Strafart erkannt wird. Ich glaube

überhaupt, daß man in der Gesetzgebung nicht gar zu viel Casuistik aufnehmen, sondern dem gesunden Menschenverstand und der wissenschaftlichen Bildung des Richters auch etwas zutrauen sollte. Der allgemeine Theil des Strafgesetzbuchs gibt dem Richter für die Strafausmessung Anhaltspunkte genug, so daß eine bedeutende Irrung rücksichtlich derselben nicht wohl zu befürchten ist.

Staatsrath v. Rüdt: Ich trage darauf an, daß der Artikel 2 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen werde.

Die Kommission ist nach dem Berichte selbst dieser Meinung, indem sie zu erkennen gibt, sie würde nur die Fassung, wenn sie solche zu machen gehabt hätte, verändert haben, allein doch kein Bedenken trägt, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten.

Die wenigen Worte, welche sie aufgenommen hat, dürften sich von selbst verstehen. Bei mir ist die Hauptrücksicht die, daß der Gesetzentwurf recht bald in's Leben trete.

Der hauptsächlichste Zweck des Gesetzes ist ja nur die einstweilige Unschädlichmachung Derjenigen, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich sind; deren höhere Bestrafung ist nur ein Nebenzweck. Eine zu große Spezialisirung in Strafgesetzen ist aber überhaupt nicht räthlich, denn je spezieller ein solches Gesetz ist, desto unvollständiger ist es, indem es doch nicht möglich ist, für alle vorkommenden Fälle mit ihren Verschiedenheiten in einem Gesetz Vorsorge zu treffen.

Was die Abänderung des Artikel 5 betrifft, so glaube ich, sollte diese der spätern Diskussion über diesen Paragraphen vorbehalten bleiben.

Ich wiederhole daher meinen Antrag auf unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Geheimer Rath Klüber: Die Kommission, welche Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, über den vorliegenden Gesetzentwurf berichtet hat, besteht zufällig aus den nämlichen Mitgliedern, wie diejenige, welche für das vorher verhandelte Gesetz über das standrechtliche Verfahren bei dem Militär von Ihnen ernannt war.

Dieselben haben sich bei beiden Gesetzen in der unangenehmen Lage befunden, die Rücksicht der höchsten Dringlichkeit und Eile obenan zu stellen, und darum haben sie sich enthalten, besondere Anträge über Abänderungen dieser Gesetze zu stellen. So hat denn die Kommission auch bei dem jetzt in Frage stehenden Paragraphen keinen Antrag gestellt, und hat nur ihre Ansicht ausgesprochen, der hohen Kammer es überlassend, welchen Gebrauch sie davon machen wolle.

Nichtsdestoweniger muß ich dem Herrn Staatsrath v. Rüdt darin widersprechen, daß dasjenige, was hier gesagt worden ist, sich von selbst verstehe. Ich glaube, daß die Kommission Wichtiges und Neues vorgebracht hat; sie hat unterschieden zwischen Kriegsgefangenen und Strafgefangenen, ein Unterschied, der weder in der andern Kammer, noch von Seiten der Regierungskommission gemacht worden ist. Sie hat gesagt, daß Kriegsgefangene nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln seien, als Strafgefangene; sie hat gewünscht, daß die in dem Paragraphen 2 bezeichneten Personen, wenn sie ergriffen werden, zunächst gleich den Kriegsgefangenen behandelt werden möchten, und hieraus hat sie gefolgert, daß der Paragraph 15 der Verfassungsurkunde nicht auf sie anwendbar sein könne; sie hat ferner daraus gefolgert, daß über beide Klassen von Gefangenen dem Oberbefehlshaber der Militärmacht größere Befugnisse zustehen sollten, als das vorliegende Gesetz sie ihm gibt, wonach unter Umständen namentlich nicht selten eine weit gelindere Behandlung derselben eintreten könnte, als es nach dem Gesetzesentwurf der Fall sein muß.

Wenn diese Ansicht der Kommission zur Geltung käme, dann würde auch der Zweifel des Frhrn. v. Andlaw gelöst sein.

Ich bemerke nochmals, daß die Kommission wegen der Dringlichkeit der Sache keinen abändernden Antrag stellen zu können geglaubt hat, und nur aus diesem Grunde kann ich auch den Vorschlag des Frhrn. von Andlaw nicht unterstützen.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe mich gefreut, von Seiten des Präsidenten des Ministeriums des Innern Grundsätze vertheidigen zu hören, die ich vor vier Jahren in dieser hohen Kammer erfolglos vertheidigt habe.

Derselbe hat gesagt, daß der Richter bei Erkennung des Strafmaßes mehr nach leitenden Grundsätzen als nach casuistischen Bestimmungen des Gesetzes handle.

Ich bedauere nur, daß man bei Abfassung des Strafgesetzes von diesem Grundsatze abgegangen ist,

denn die Casuistik spielt in dem Strafgesetzbuch eine große Rolle.

Der Herr Regierungskommissär hat behauptet, der Paragraph 5 sei so unwesentlich, daß es fast gleichgültig sei, ob er in dem Gesetze stehe, oder nicht; der Hauptzweck des Gesetzes sei die Ergreifung derjenigen, welche man für schuldig halten könne.

In Bezug auf die Unterscheidung zwischen Kriegsgefangenen und Strafgefangenen, wie sie vom Herrn Geheimen Rath Klüber gemacht wurde, bin ich vollkommen mit demselben einverstanden, und ich bedauere, daß diese Rücksicht die Kommission nicht dazu bestimmt hat, einen Vorschlag zu machen, welcher sich dem meinigen annähern würde.

Die Rücksicht, daß ein Gesetz möglichst schnell zu Stande kommt, ist allerdings eine gewichtige; sie darf aber nicht in allen Fragen die entscheidende sein. Ich habe mich für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs über das standrechtliche Verfahren erklärt, weil ich materiell mit diesem Gesetze im Ganzen einverstanden bin, und ich würde auch für die unveränderte Fassung dieses Gesetzes stimmen, wenn ich mich in gleicher Lage befände. Ich glaube übrigens nicht, daß das vorliegende Gesetz von so großer Dringlichkeit ist, wie das vorgehende, weil gerade jetzt der Termin der Gültigkeit der ersten Anwendung desselben abläuft, und derselbe ohnedies zu jeder Zeit wieder von der Regierung in's Leben gerufen werden kann.

Wir müssen suchen, die Gesetze so zu machen, daß wir den Zweck, der erreicht werden soll, auch wirklich erreichen.

Meine Absicht ging nicht dahin, der Regierung das Recht zu bestreiten, Kriegsgefangene zu machen. Ich kann mir aber nicht anders denken, als daß der Paragraph 2 in einer indirekten Verbindung mit dem Paragraphen 5 stehe, weil nach den eigenen Worten des Herrn Regierungskommissärs in den Fällen des erstern Paragraphen Strafen verhängt werden könnten, welche nach dem Wortlaut des Strafgesetzbuchs nicht verhängt werden dürften.

Es ist ferner bemerkt worden, daß die Trennung der Fälle im Paragraphen 2 im Grunde nicht nöthig sei. Ich glaube aber, daß sie nöthig ist, um dem Richter einen Anhaltspunkt zu geben, wie er den Paragraph 5 anzuwenden habe; die Gradation der Schuld muß entweder in dem Paragraphen 5 oder Paragraphen 2 in eine Art von Klassifikation gebracht werden, damit der Schuldige nicht selbst in die Lage kommt, zu glauben, man habe ihm ein Unrecht angethan.

Ich sehe nicht ein, welchen Mißstand eine solche Klassifikation hier zur Folge haben sollte.

Das Geringste, was man von diesem Artikel 2 sagen könnte, ist das, daß die Vergehen unlogisch geordnet sind.

Der Herr Regierungskommissär hat ferner behauptet, daß das Strafgesetzbuch schon diese Anhaltspunkte gewähre. Ich muß mich gegen diese Ansicht aussprechen. Das Strafgesetz gibt dem Richter einen außerordentlich weiten Spielraum, und dieser Spielraum wird der Willkür des Richters einen viel größern Lauf gewähren, als mit der Gerechtigkeit vereinbar scheint.

Es sind sehr viele Strafbestimmungen, welche zwischen Gefängniß- und Zuchthausstrafe schwanken.

Es kann für einen solchen Kriegsgefangenen nicht gleichgültig sein, ob der Richter die ganze Strenge des Gesetzes walten läßt, und ich glaube, daß eine Garantie für einen Minderschuldigen in dieser Sonderung läge.

Es war nicht meine Absicht, solche, die in geringeren Straffällen sich befinden, ganz straffrei ausgehen zu lassen.

Ich habe gesagt, daß ein Strafzusatz von 3 Tagen mir genügend erscheint; eine Strafe von 14 Tagen für das Tragen von Waffen scheint mir zu schwer. Mir sind Fälle bekannt, in welchen eine solche Strafe eine wahre Grausamkeit gewesen wäre.

Im Interesse der Gerechtigkeit und der persönlichen Freiheit glaube ich meinen Antrag begründen zu müssen, und ich würde es sehr bedauern, wenn er den Beifall der hohen Kammer nicht erhielte.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Ich glaube, daß eine vierzehntägige Gefängnißstrafe nicht zu streng ist für das Uebertreten einer Gesetzesvorschrift in Zeiten der Gefahr.

Was die Klassifikation der Vergehen betrifft, so wiederhole ich, daß der Richter diese schon herausfinden kann.

Das Strafgesetzbuch enthält allerdings Anhaltspunkte über die Ausmessung der Strafe, und wenn der Herr Sprecher sagt, daß das Strafgesetzbuch eine zu große Casuistik enthalte, so steht dies im Widerspruch mit seiner andern Behauptung, daß sehr viel Spielraum in demselben gegeben sei. Wenn man diesen Spielraum noch mehr beschränken wollte, so würde die Casuistik noch größer werden. Auch der Vorwurf, daß die Vergehen unlogisch geordnet seien, scheint mir nicht begründet zu sein. Die Vergehen sind nicht aufgeführt als in irgend einem innern Zusammenhange stehend, sondern es ist nur eine Reihe von Handlungen neben einander aufgeführt, die unter den obwaltenden Umständen gefährlich, und ihrer Gefährlichkeit wegen verboten und mit Strafe bedroht sind.

Man wird, wenn der Artikel 5 gestrichen wird, keineswegs gegen den Artikel 1 des Strafgesetzbuchs verstoßen; man wird alsdann keine Strafe erkennen können, und der Nachtheil wird nur darin bestehen, daß der Thäter als Kriegsgefangener behandelt wird; im Uebrigen wird er nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs behandelt. Man hat indessen für zweckmäßig gehalten, neben den Nachtheilen der Behandlung als Kriegsgefangener noch einen Strafzusatz androhen zu müssen.

Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung über die Ansicht der Kommission in Bezug auf den Vorschlag, welchen sie für den Fall macht, daß der Entwurf wegen einer andern Abänderung an die zweite Kammer zurück ginge.

Ich für meinen Theil könnte bei dem Ausdruck "Kriegsgefangenen" nichts einwenden, es ist ja auch der ursprüngliche Ausdruck der Regierung, allein ich halte es nicht gerade für erheblich, daß man auf demselben beharre.

Die andere Kammer hat geglaubt, dadurch, daß Jemand Kriegsgefangener ist, sei er zu sehr der Willkür des Militärkommandanten preisgegeben; sie hat deshalb verlangt, es sollen die besondern Nachtheile, die dem Angeklagten zur Last fallen, speziell aufgeführt werden.

Dies ist der einzige Grund, warum der Ausdruck „Kriegsgefangener" in der zweiten Kammer Anstand gefunden hat.

Was den Vorschlag betrifft, einen Solchen gleich denen im offenen Kampf Ergriffenen als Kriegsgefangenen zu behandeln, so halte ich ihn auch nicht für gut. Wer auf dem Schlachtfeld gefangen genommen wird, ist Gefangener nach Kriegsgebrauch, und es ist nicht nöthig, für Solche eine besondere Bestimmung zu geben. Hier sind aber Fälle aufgeführt, wo sonstige Vergehen verübt werden, oder Handlungen, die sonst keine Vergehen sind, und wo gleichwohl wegen der damit verbundenen Gefahr eine vorläufige Gefangennehmung und Festhaltung für eine gewisse Zeit ohne alle weiteren gesetzlichen Formen gestattet sein soll. Ich halte es daher nicht für räthlich, diejenigen, welche nach Maßgabe des Artikel 2 verhaftet werden, mit den Kriegsgefangenen auf gleiche Linie zu stellen, welche auf dem Schlachtfeld gefangen genommen worden sind.

Der Artikel 2 wird hierauf unverändert von der Kammer angenommen.

Artikel 3.

Geheimer Rath v. Marschall: Es ist hier zu bemerken, daß unter dem Ausdruck „Kriegsbeamten" wohl auch Offiziere verstanden werden müssen, denn sonst wäre es in den meisten Fällen nicht möglich, ein Gericht zusammen zu bringen. Sodann wird es Sache einer von der Regierung zu erlassenden Instruktion sein, zu bestimmen, wer dieses Gericht aufzustellen hat, und wer die Kriegsbeamten ernennt.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Unter den Kriegsbeamten haben wir allerdings, und zwar vorzugsweise, Offiziere verstanden. Die Bestimmungen über die Art und Weise, wie das Gericht zusammengesetzt werden soll, sind allerdings Sache einer Vollzugsverordnung, welche auch die Regierung erlassen wird.

Die Kammer beschließt hierauf die unveränderte Annahme des Paragraphen 3.

§. 4

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 5.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir bei diesem Paragraphen nur ein Bedenken zu äußern, von welchem ich glaube, daß es der Erwägung der Regierung und der Kammer verdient.

Es ist hier von einem Strafzusatz die Rede, und

ausdrücklich sind die Fälle ausgeschlossen, wenn die That mit Todesstrafe bedroht ist. — Ich glaube, daß dieses Gesetz eine viel entsprechendere Wirksamkeit haben wird, wenn bei den hier festgesetzten Zusatzstrafen ausgesprochen wird, daß gegen die Urheber einer Empörung die Todesstrafe durch Standrecht erkannt wird, wenigstens in allen denjenigen Fällen, für welche das Strafgesetz die Todesstrafe unbedingt androht.

Ich stelle zwar keinen besondern Antrag hierauf, allein ich glaube, daß diese Rücksicht vielleicht eine der vorzüglichsten ist, warum das Gesetz nicht eine günstige Aufnahme gefunden hat.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es liegt auf flacher Hand, daß hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche allgemein mit der Todesstrafe bedroht sind, ein Zusatz nicht stattfinden kann. Das standrechtliche Verfahren aber steht in gar keinem Zusammenhang mit der Bestimmung dieses Paragraphen. Ob die Regierung ein weiteres Gesetz hätte vorlegen sollen, wornach das standrechtliche Verfahren auch gegen Andere, als Militärs, anzuwenden wäre, ist eine abgesonderte Frage.

Würden sich die aufrührerischen Bewegungen erneuert haben, so wäre dies wohl geschehen; so aber hat man, nachdem die dringendste Gefahr beseitigt gewesen ist, die Vorlage eines solchen Gesetzes nicht für nöthig gehalten. Sollten indessen sehr stürmische Zeiten wiederkehren, so wird allerdings die Nothwendigkeit erheischen, daß man das Standrecht auch gegen Nichtmilitärs anwenden wird. In diesem Fall wird die Regierung von der ihr durch den Paragraphen 66 der Verfassungsurkunde ertheilten allgemeinen Ermächtigung Gebrauch machen, und ein provisorisches Gesetz in der angegebenen Richtung erlassen. Ich habe dies bereits auch in dem anderen Hause erklärt.

Geheimer Rath Klüber: Ich freue mich der soeben vernommenen Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, denn auch ich halte die allgemeine Einführung des Standrechts für den Fall der Wiederkehr aufrührerischer Bewegungen eben so, wie die österreichische und die bayerische Gesetzgebung dasselbe für solche Fälle vorschreibt, für dringend nothwendig.

Für eben so nothwendig halte ich es, daß die großherzogliche Regierung in solchen Fällen von dem Paragraphen 66 der Verfassungsurkunde Gebrauch mache, da das Zustandekommen eines förmlichen Gesetzes zu lange Zeit erfordern würde.

Dürfte ich nicht dieser Erwartung Raum geben, so schiene mir mit dem vorliegenden Gesetze gar nichts gethan zu sein, denn da nach Paragraphen 52 des Strafgesetzbuchs die Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe überall, wo weder Eigennutz noch sonst eine schändliche Gesinnung vorliegen, in Festungsarrest umgewandelt werden soll, so wird diese bedeutende Strafmilderung wahrscheinlich immer eintreten, wo den Geschworenen nicht durch die Stellung der Fragen sehr bestimmte Grenzen gesetzt sind.

Wird bei dem in Aussicht stehenden Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte in der angegebenen Beziehung einer irgend laxen Observanz Raum gegeben, so werden die Geschworenen bei der Aburtheilung der in Frage stehenden Verbrechen und Vergehen gewiß in der Regel annehmen, daß keine schändliche und eigennützige Absicht dabei vorgewaltet habe, und damit eine übergroße Milde vorwalten lassen, durch welche der Zweck des Gesetzes vielfältig vereitelt werden wird.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Ich muß nur entgegnen, daß nach dem Strafgesetze in den Fällen eines hochverrätherischen Aufruhrs mindestens auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden muß, dem urtheilenden Gerichtshof aber nur in Bezug auf eine Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe die Befugniß zusteht, zu erkennen, daß dieselbe in einer Festung vollzogen werde.

Der Paragraph 5 wird hierauf unverändert angenommen.

Die Paragraphen 6 und 7 erhalten ohne Bemerkung die unveränderte Annahme.

§. 8.

Frhr. v. Andlaw: Ich hoffe, daß die Gemeinde als solche die Kosten der Besatzung zu tragen, und die Kriegssteuer zu zahlen haben werde, die staatsbürgerlichen Einwohner dagegen von diesen Lasten befreit bleiben. Die Letzteren werden ohnehin bei jeder Gelegenheit über Gebühr beschwert. Namentlich ist dies in der letzten Zeit in Bezug auf die Einquartierung an vielen Orten der Fall gewesen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es würde unbillig sein, der Gemeinde als solcher jene Lasten

aufzulegen, indem einerseits unter den staatsbürgerlichen Einwohnern, wie unter den Gemeindebürgern gleich viele Schuldige und Unschuldige sein können, und anderseits die Ausmärker durch eine solche Bestimmung ganz unverdient beschwert würden.

Daß in Bezug auf die Vertheilung der Einquartierung an manchen Orten Unbilligkeiten vorgekommen sind, ist zu meiner Kenntniß gekommen. Ich habe deshalb eine Generalverfügung erlassen, wonach in jeder Gemeinde der Theilungsmaßstab öffentlich aufgelegt werden muß, so daß jeder Einwohner sich überzeugen kann, ob die Vertheilung eine gerechte ist, und, wenn er sich durch dieselbe benachtheiligt findet, sich bei der vorgesetzten Staatsbehörde beschweren kann.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir nur, auf ähnliche Bestimmungen in Solothurn mich zu beziehen, welche allgemeinen Anklang gefunden haben.

Der Paragraph 8 wird hierauf dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Ebenso der

§. 9.

Das Gesetz wird sofort bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf mit allen Stimmen gegen die des Frhrn. v. Andlaw angenommen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
" " Generallieutenants v. Lasollaye und
" " Generalmajors v. Fischer.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt Frhr. v. Rüdt der Kammer an, daß der von ihm zu erstattende Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung der Weiderechte betreffend, fertig sei.

Beilage Nro. 163.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Vorausdruck dieses Berichts.

Die Tagesordnung führt sodann zur Diskussion des von Geheimen Rath v. Marschall erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf in Betreff der Staats- und Gemeindebeamten, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen, oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen.

Frhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich kann mich im Allgemeinen mit demjenigen einverstanden erklären, was der Kommissionsbericht im Grundsatz ausspricht. Meine abweichenden Ansichten betreffen nur mehr untergeordnete Punkte. Die Widersprüche, welche zwischen dem konstitutionellen Wesen und der Dienerpragmatik bestehen, hat die jüngste Zeit auf eine Weise dargethan, die man nicht genug beklagen kann.

Die Regierung sah sich dadurch veranlaßt, eine Vorlage zu machen, welche in civilisirten Staaten als etwas ganz Ungewöhnliches zu betrachten ist, nämlich ein Spezialgesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Noch mehr, dem Referate des Landtagsboten nach wurde sogar von der Regierungsbank aus in der zweiten Kammer der Grundsatz ausgesprochen, die Gesetzgebung könne aus Unrecht Recht machen, also auch Gesetzesbestimmungen erlassen und auf Vergangenes anwenden, wie es gerade paßt.

Gegen einen solchen unerhörten, sittlich wie juristisch unhaltbaren Satz lege ich feierliche Verwahrung ein.

Es würde alsdann gar keiner Gesetze mehr bedürfen und eine glückliche Folge wäre wenigstens, daß wir diese Unzahl von Gesetzen augenblicklich über Bord werfen könnten, die uns heute nicht genügend, nicht ausreichend, ja sogar schädlich sind, weil sie theilweise verhindern, daß Ruhe und Ordnung, Vertrauen und Gesittung in unserem Lande wiederkehren.

Zu solchen bedauerungswürdigen Extremen führt der Konflikt verschiedener Regierungsmaximen. Das Verlangen nach einer so großen Sicherheit für den Beamtenstand ist ein Ueberbleibsel des absoluten Staats und war gegen allenfallsige Willkür der Fürsten gerichtet. Die Willkür selbst wurde aber dadurch häufig nicht beseitigt. Dem konstitutionellen Prinzip ist aber diese Sicherheit durchaus entgegen, will man bei dem unvermeidlichen Wechsel in den obersten Kreisen der Verwaltung das Land nicht mit theuern Pensionen aller Art belasten.

Eine konstitutionelle Regierung muß auf ihre untergeordneten Organe in jeder Weise zählen können, oder sie ist in ihrer so nothwendigen Schnellkraft gelähmt, wie wir es leider in den letzten Zeiten erfahren haben. Mit dem Minister müssen die Verwaltungsbeamten stehen und fallen, soll nicht Unheil aller Art dem Volke erwachsen.

Die Regierung wird die Nothwendigkeit erkennen, das Staatsdieneredikt in seinen innersten Grundlagen umzugestalten und einigermaßen in Uebereinstimmung mit den Bedingungen eines konstitutionellen Staats zu bringen.

Zu diesem Zwecke genügt es nicht, das gegenwärtig aus einer speziellen Lage hervorgegangene Gesetz in ein definitives zu verwandeln, es würde dies nur wieder ein Stückwerk sein. Eine vollständige Revision und eine Beschränkung der mit unsern übrigen Verhältnissen unvereinbaren Rechte der Staatsdiener ist durchaus geboten. Die Erfahrung muß diese Letztern selbst überzeugt haben, daß ein unnatürlicher Schutz die gewünschte Bürgschaft ohnehin nicht gewähre; wir würden nicht zu dem Extrem gekommen sein, welches in dem Entwurfe der Regierung liegt, hätten die Mittel des Gesetzes ausgereicht.

Ich stimme dem Kommissionsberichte darin vollkommen bei, daß nur das Verschulden der Beamten die Nachtheile für sie erzeugen soll, welche das Gesetz ausspricht.

Von der Unzufriedenheit etwa einer Fraction die Strafe abhängig machen zu wollen, ist eine Abweichung von dem objektiven Standpunkt des Gesetzes, welche sich durchaus nicht rechtfertigen läßt.

Aus gleichem Grunde scheint mir der Beizug von drei Bürgern in der vorgeschlagenen Weise ganz unstatthaft; dies hieße ja den Untergebenen zum Richter über den Vorgesetzten bestellen, die Thatkraft des Letzteren lähmen, ihm hundert Rücksichten zum Nachtheil seiner Amtspflicht unterlegen, wenn er in jedem Bürger möglicherweise einen künftigen Richter seiner Handlungen sehen müßte. Wie ist sodann der Fall nur denkbar, daß in aufgeregter Zeit unparteiische Männer durch Wahl sich so leicht finden würden, welche weder für, noch gegen den Beamten eingenommen sind.

Nichtsdestoweniger thut es noth, der Wirksamkeit der Beamten eine Kontrole an die Seite zu setzen, indem der Mangel einer gehörigen Ueberwachung derselben sich längst fühlbar machte.

Eine solche Kontrole glaube ich in Visitationen zu finden, nicht etwa in solchen, welche blos die Registraturen durchsehen, sondern denen es obliegt, materiell die Befähigung und dienstliche Thätigkeit der Beamten zu prüfen. Diese Kommissäre, welche aus irgend einem Verwaltungszweige, lediglich mit Rücksicht auf Tauglichkeit für ein solches Geschäft, zu nehmen wären, hätten sodann eine bestimmte Anzahl der ansäßigen, notorisch würdigsten, Bürger beizuziehen, denselben bestimmte Fragen vorzulegen, und sie allenfalls auf Pflicht und Gewissen und unter Gelöbniß des Stillschweigens darüber zu vernehmen. Solche Institute greifen in das wirkliche Leben ein, sie nähern den Bürger den allgemeinen wirklichen Interessen und befreunden ihn mit denselben, ohne ihn geradezu zum Richter zu bestellen.

Die Erfahrung hat in allen Zeiten das Wohlthätige solcher Einrichtungen gezeigt, sobald das Geschäft treuen und erfahrenen Händen anvertraut war.

Wenn ich für das Gesetz in seiner vorgeschlagenen Fassung mit geringer Ausnahme stimme, so geschieht es nur, weil ich den Mangel eines Gesetzes vorerst ergänzt sehen möchte; ich wünsche jedoch mit allem Ernst, daß die Regierung ungesäumt die Revision des Staatsdieneredikts auf noch breiterer Grundlage, als jener des Entwurfes von 1837, einleiten wolle, und glaube, daß mancher Widerstand nun wegfallen werde, welchen man damals gegen solche Gesetzesänderungen wohl besorgen mochte.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Der verehrte Redner vor mir sagt mit Recht: „Wenn die gewöhnlichen Mittel ausgereicht hätten, und das Staatsdieneredikt von der Art wäre, daß man Beamte, welche ihre Pflicht versäumen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entfernen könnte, so wäre eine solche besondere Vorlage nicht nöthig gewesen.“

Ich verkenne nicht, daß das Staatsdieneredikt in seiner Fürsorge für die Beamten zu weit geht; es hält gar zu schwer, einen nachlässigen und selbst schlechten Beamten aus dem Staatsdienste zu entfernen.

Ehe man zu dem letzten der Besserungsversuche, welche das Dieneredikt vorschreibt, gelangt, ist ein Beamter schon unmöglich geworden, und häufig ist man dann gezwungen, ihn zu pensioniren, und so fällt er der Staatskasse zur Last.

In dieser Beziehung habe ich schon lange anerkannt, daß das Dieneredikt nicht genügt, und daß es eine zu ängstliche Fürsorge für die Staatsbeamten enthalte.

Auf der andern Seite kann ich jedoch der von dem Herrn Sprecher geäußerten Meinung, daß die Staatsbeamten, wie es allerdings in manchen andern konstitutionellen Staaten der Fall ist, mit den Ministern stehen und fallen sollen, nicht beipflichten.

Diese Einrichtung hat neben den Vortheilen auch ihre bedeutende Schattenseite, und es frägt sich, welche Seite die überwiegende ist.

Bekannt ist, daß da, wo alle Staatsbeamte rein von der Willkür des Ministers abhängen, wo sie mit der geänderten Politik, mit dem Falle des Ministers, selbst fallen, die Korruption naturgemäß viel größer ist, als in unsern Ländern, wo ein solches System nicht besteht.

Jeder, welcher nicht weiß, ob er morgen oder übermorgen noch eine sichere Existenz hat, ist leicht geneigt, auch durch unerlaubte Mittel vorzusorgen, damit er, wenn er abtreten muß, sich etwas bei Seite geschafft habe, woraus er künftig leben könne.

Dazu kommt noch, daß die gleichzeitige Entlassung einer großen Anzahl öffentlicher Diener die Zahl der Unzufriedenen im Lande bedeutend vermehrt, und daß diese dann nicht nachlassen, zu wühlen und zu treiben, bis sie es dahin bringen, daß die neue Regierung falle, und die ihrige wieder empor komme.

Auf ein System dieser Art möchte ich daher nicht eingehen, obgleich ich, wie gesagt, anerkenne, daß unser Dieneredikt die Kraft der Centralgewalt über die Staatsdiener zu sehr lähmt, und daß zu wenig Möglichkeit vorhanden ist, die Staatsbeamten, welche ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen, von ihrem Amte zu entfernen, ohne daß man sie auf Kosten der Staatskasse zu pensioniren gezwungen ist.

Der geehrte Herr Redner hat sodann gesagt, es sei in der andern Kammer von Seite der Regierung bemerkt worden, aus Unrecht könne die Gesetzgebung Recht machen. Allerdings, ich selbst habe diesen Satz in der andern Kammer ausgesprochen; aber in dem Zusammenhange, in welchem ich ihn dort aussprach, hatte er nur den Sinn: „Aus Unrecht könne die Gesetzgebung formelles Recht machen.

Es ist nämlich dort die Meinung ausgesprochen worden, daß ein so ungerechtes Gesetz von dem Richter nicht werde vollzogen werden. Hierauf habe ich entgegnet, daß die Richter zu vollziehen haben, was das Gesetz vorschreibt; für den Richter gelte das formelle Recht, selbst wenn das größte materielle Unrecht darin liege.

Ich habe dem Satze, daß die Gesetzgebung aus (materiellem) Unrecht (formelles) Recht machen könne, beigefügt, daß ein solches Werk stets verwerflich sei, daß die Sache materiell unrecht sei und bleibe, daß aber dem Einzelnen, welcher das Gesetz nur anzuwenden hat, ein Urtheil darüber nicht zustehe, sondern daß er sich an das einmal bestehende Gesetz, welches für ihn bindend ist, zu halten habe.

Was endlich die Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw hinsichtlich der rückwirkenden Kraft des Gesetzes betrifft,

so ist jetzt hierüber nicht mehr zu debattiren, da die andere Kammer die betreffende Bestimmung aus dem Gesetzentwurfe entfernt, und Ihre verehrliche Kommission auf deren Wiederaufnahme nicht angetragen hat.

Da übrigens der Gegenstand einmal berührt worden ist, so will ich mir einige kurze Bemerkungen darüber erlauben.

Wenn es auch richtig ist, daß die Rückwirkung, welche ein Gesetz zum Abbruche bereits bestehender Rechte sich selbst gibt, ein materielles Unrecht enthält, so bleibt immerhin die Frage übrig, ob die Bestimmung, welche unser Entwurf enthielt, eine Rückwirkung in diesem Sinne überhaupt enthielte? Es ist zwar, wie gesagt, hier nicht am Orte, auf die Erörterung dieser Frage näher einzugehen, weil sie nicht mehr praktisch ist; aber ich will doch darauf hinweisen, daß eine Rückwirkung im gewöhnlichen, verwerflichen Sinne, welche im L. R. S. 2 untersagt ist, darin nicht erkannt werden kann, wenn die Gesetzgebung über die Berechtigungen der Staatsdiener abgeändert wird, und in Folge davon der Staatsbeamte nach dem Gesetze behandelt wird, welches zu der Zeit gilt, zu welcher das Verfahren gegen ihn eröffnet wird. Es ist eine durchaus falsche Ansicht, wenn man das Verhältniß des Staatsbeamten zur Staatsgewalt, oder zum Staate selbst, als ein Vertragsverhältniß ansieht. Ein solches ist es nicht, und ist es nie und nirgends gewesen.

Der Staat verfügt mit Rücksicht auf seine eigenen Interessen, wie die Staatsdiener behandelt werden sollen. Um seine eigenen Organe, die Minister, in ihrer Willkür gegen Andere zu hemmen, bestimmt er, unter welchen Bedingungen sie einen untergeordneten Beamten sollen entlassen können.

Hat er darüber heute verfügt, so kann er morgen anders verfügen. Dies ist Sache der Gesetzgebung, und wenn derjenige Staatsdiener, der unter der früheren Gesetzgebung eine gesicherte Stellung gehabt hat, nach der inzwischen geänderten Ansicht der Gesetzgebung eine weniger gesicherte Stellung erhält, so mag er zwar bedauern, daß der Staat in Behandlung seiner Diener andere Grundsätze aufgestellt hat, welche ihm weniger günstig sind, als es die früheren waren; über eine Rechtsverletzung wird er sich aber nicht beklagen können.

Geheimer Rath Vogel: Das Wichtigste, was hier zur Sprache gekommen ist, betrifft die Frage über die Rückwirkung des Gesetzes.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat mit Recht gesagt, es sei nicht von praktischer Bedeutung, darüber weitläufig zu debattiren, weil der Punkt der Rückwirkung schon in der zweiten Kammer gestrichen worden ist, und die verehrliche Kommission dieser hohen Kammer auf die Wiederherstellung nicht angetragen hat.

Da nun aber dieser Gegenstand in der allgemeinen Diskussion zur Sprache kam, so halte ich mich für verpflichtet, meine Ansicht in Kürze darüber vorzutragen.

Das Verbot der Rückwirkung, welches der L. R. S. 2. ausspricht, bezieht sich nur auf den Richter. Der Richter darf ein gegebenes Gesetz nicht rückwirkend anwenden; für den Gesetzgeber aber kann der Grundsatz nicht anerkannt werden, daß er einem neuen Gesetze die rückwirkende Kraft nicht beilegen dürfe. Dieses hat sich schon in sehr vielen Fällen gezeigt, denn wir haben viele Gesetze, welche die Bestimmung der rückwirkenden Kraft enthalten.

Wenn man die Verhältnisse der Staatsdiener betrachtet, von denen schon der Herr Präsident des Ministeriums des Innern mit Recht gesagt hat, daß sie nicht auf einem Vertrag beruhen, so kann man hier in der That nicht davon reden, daß ein Vertragsverhältniß, am wenigsten ein privatrechtliches Verhältniß, verletzt werde.

Es freut mich sehr, von Seite der Ministerbank die Ansicht haben aussprechen zu hören, daß das Rechtsverhältniß der Staatsdiener nicht auf einem Vertrag beruht; es stimmt diese Ansicht vollkommen mit der meinigen überein.

Wenn die Gesetzgebung die Bestimmung träfe, daß von morgen an die Pensionen der Staatsdiener um 20 Prozent niedriger sein sollen, als gegenwärtig, so würde man nicht sagen können, die Gesetzgebung habe hier eine unrechtmäßige Rückwirkung aufgenommen, und die Staatsdiener, wenn sie gleich unter anderen günstigern Verhältnissen in den Staatsdienst getreten sind, könnten sich nicht mit Recht darüber beschweren, daß jetzt andere Bestimmungen getroffen worden sind.

Allein dieser Grundsatz findet nach meinem Dafürhalten

auf die vorliegende Frage keine Anwendung, denn wenn man die Bestimmung nach dem Regierungsentwurfe wieder aufnehmen wollte, so wäre es keine eigentliche Rückwirkung in dem angegebenen Sinne, sondern es wäre gewissermaßen ein Urtheilsspruch, welcher gegen Personen wegen Handlungen erginge, welche sie zu einer Zeit begangen haben, da das Gesetz eine Bestrafung derselben nicht angedroht hat.

Zwischen einer Rückwirkung der letztern Art und dem Falle, daß die Gesetzgebung nach allgemeinen Rücksichten Bestimmungen mit rückwirkender Kraft trifft, die von den bisher bestandenen abweichen, besteht gewiß ein sehr wesentlicher Unterschied.

Ein Rückwirkung jener Art halte ich nicht nur für materiell unrecht, sondern auch für durchaus unstatthaft.

Frhr. v. Andlaw: Ich mißkenne durchaus nicht, daß das konsequent durchgeführte konstitutionelle System auch seine Schattenseite hat; ich halte aber eine Mischung von Systemen immerhin für weit nachtheiliger, als die strenge Durchführung des einen oder anderen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Korruption, wie wir solche in großartigem Maßstabe vor noch nicht langer Zeit in andern Ländern erlebten, eine Erscheinung ist, welche sich sehr häufig an diese Verhältnisse knüpft.

Aber ich frage, ist diese Erscheinung eine durchaus unvermeidliche? Liegt nicht vielmehr in der Hand des pflichtgetreuen Ministers auch die Möglichkeit, diesem Uebelstande zu begegnen, insoweit wenigstens, als man überhaupt Uebeln, die aus dem freien Willen der Menschen hervorgehen, begegnen kann?

Ich verweise auf das Beispiel von Belgien, wo Korruptionsfälle wahrscheinlich auch mitunter vorkommen, wo aber der Beamtenstand dennoch eine sehr würdige Stelle einnimmt, wie er sie in allen konstitutionellen Ländern einnehmen sollte.

Gerade in der dem Minister nach dem konstitutionellen Systeme zustehenden größern Gewalt über die Beamten liegt, wie mir scheint, ein leichtes Mittel, der Korruption entgegen zu wirken. Leider ist dies in manchen Fällen deshalb nicht geschehen, weil gerade da die Korruption stattfand, von wo die Abhülfe hätte ausgehen sollen.

Ein anderes Mittel hiezu, welches zugleich eine nothwendige Folge des konstitutionellen Systems ist, liegt in der Verminderung der Zahl der Beamten, und dem Ueberlassen eines großen Theils ihres bisherigen Geschäftskreises an die Gemeinden. Dieses System hat leider bei uns, wo die Bevormundung so tiefe Wurzeln geschlagen hat, bisher nicht durchgreifen können.

Ich vertraue zu dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß er es zu einer seiner wichtigsten Lebensaufgaben machen wird, auch dieses System bei uns durchzuführen.

Was die von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ausgeführte Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Recht betrifft, so halte ich eine solche Unterscheidung für unzulässig; eine solche praktisch angewendet, ist nichts anderes, als eine versagte Rechtshülfe.

Wenn ich materiell in meinem Rechte bin, so versagt man mir die Rechtshülfe, wenn man mir durch ein angeblich formelles Recht das materielle Recht entzieht.

Ich habe nicht behauptet, daß ein Vertragsverhältniß zwischen der Regierung und den Staatsdienern bestehe, und bin nicht geneigt, mich für ein solches auszusprechen; allein es bestehen doch wechselseitige Pflichten und Rechte.

Wenn nun diese Rechte gesichert sind durch Bestimmungen, wie der Herr Geheime Rath Vogel sehr richtig bemerkt hat, so müssen sie erhalten werden.

Man kann nicht Strafen vollziehen, die nicht angedroht sind, und nur aus diesem Gesichtspunkt, in welchem der geehrte Redner vor mir vollkommen mit mir übereinzustimmen scheint, habe ich die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes angegriffen.

Ich gehe nicht weiter in diesen Punkt ein, weil, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, die Frage dadurch unpraktisch geworden ist, daß die betreffende Bestimmung aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde.

Ich sah mich nur deshalb zu dieser Aeußerung veranlaßt, um im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Aenderung unserer Gesetzgebung hinzuweisen, weil die Regierung sonst in vorkommenden Fällen in die Lage versetzt wird, etwas selbst zu thun, was sie nicht als Recht anerkennen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staatsrath v. Rüdt: Ich gebe zu, daß das Dieneredikt in einigen Punkten der Abänderung bedarf. Dasselbe ist kurz nach der Einführung der Verfassung erlassen worden, und hat damals mit den Bestimmungen derselben in keinem Widerspruch gestanden. Allein in der Folge haben sich die Verhältnisse geändert. Mit der weiteren Entwickelung der Verfassung, beziehungsweise des konstitutionellen Lebens, hat die Verfassung eine Ausbildung erhalten, es sind Grundsätze in Aufnahme gekommen, mit welchen das nicht mit der Zeit fortgeschrittene Dieneredikt nicht mehr harmonirt. Diese Nothwendigkeit einer Abänderung des Dieneredikts wurde auch schon seit längerer Zeit gefühlt, allein von der einen Seite wollte man dasselbe nur in einzelnen Beziehungen modifiziren, von anderer Seite wurde es in seinem ganzen Systeme angegriffen, und so hat man sich bis jetzt über zweckmäßige Modifikationen nicht vereinigen können.

Wenn ich nach dem soeben Bemerkten mit einer Abänderung dieses Edikts zwar einverstanden bin, so ist es doch keineswegs meine Ansicht, daß alle sichernden Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltungsbeamten aufgegeben werden sollten. Ich halte im Gegentheil solche für zweckmäßig und billig; auch ist mir aus einer langjährigen Erfahrung bekannt, daß die gesicherte Stellung, welche den Beamten durch das Staatsdieneredikt gegeben ist, auf deren Charakter und Dienstleistungen im Allgemeinen einen wohlthätigen Einfluß geübt hat. Unsere Verhältnisse sind nicht die gleichen wie in manchen größeren Staaten, wo die Staatsdiener oft andere Mittel an der Hand haben, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen.

Die Meisten derjenigen, welche sich bei uns dem Stand der Administrativbeamten widmen, besitzen großentheils nur weniges Vermögen. Wollte man dem Staatsdienste die Eigenschaft der Versorgung benehmen, so würden die Meisten, und namentlich gerade die Talentvolleren, vorziehen, einem anderen Berufe zu folgen, und es würde dann sehr schwer, vielleicht unmöglich sein, tüchtige Administrativbeamte zu finden.

Ueberrascht hat es mich, von einer Seite, von welcher in einer der letzten Sitzungen so eifrig gegen jede Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden angekämpft worden ist, heute den Wunsch äußern zu hören, man möge die Zahl der Beamten vermindern, und einen Theil ihres Geschäftskreises den Gemeinden zuweisen.

Es wird der Regierung schwer werden, diesen sich widersprechenden Wünschen des nämlichen Herrn Sprechers zu willfahren.

Eine Beaufsichtigung der Verwaltungsbeamten durch Dienstvisitationen besteht schon lange, und diese erstrecken sich namentlich auch auf die Beobachtung der im Bezirke gegen den Beamten herrschenden Stimmung.

Im Allgemeinen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Beamtenstand in neuester Zeit die Zielscheibe vieler, zum Theil ungerechter Angriffe gewesen ist. Wenn es auch mehrfach vorgekommen ist, daß Beamte, durch die neuesten Ereignisse überrascht, übereilte Beschlüsse gefaßt und ihrer Pflicht zuwider gehandelt haben, so besitzt doch unsere Verwaltung auf der andern Seite eine große Anzahl wahrhaft tüchtiger und kräftiger Beamten.

Schließlich erlaube ich mir, noch darauf aufmerksam zu machen, daß das vorliegende Gesetz als ein die Verfassung abänderndes, nach der Bestimmung des §. 64 der Verfassungsurkunde zu behandeln, mithin zu seiner Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln beider Kammern erforderlich ist.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin der Ansicht, daß die durch das Dieneredikt eingeführte fünfjährige Probezeit es der Regierung möglich macht, daß sie jeden Staatsdiener genügend kennt, bevor sie ihn durch seine definitive Anstellung der ihm durch das Dieneredikt gewährten gesicherten Stellung theilhaftig werden läßt.

Auf die Thatsache, daß ein Beamter in seinem Bezirke unbeliebt ist, lege ich nicht viel Gewicht; er ist häufig gerade deshalb unbeliebt, weil er Maßregeln der Regierung, welche nicht den Beifall der Bewohner seines Bezirkes haben, dennoch pflichtgetreu durchführt.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube ebenfalls, daß namentlich in der Bestimmung, wornach der Diener eine fünfjährige Probezeit bestehen muß, der Regierung das Mittel gegeben ist, vorzugsweise nur tüchtigen Beamten die Vortheile des Dieneredikts zu Theil werden zu lassen.

Die Probezeit beträgt sogar eigentlich nicht 5, sondern etwa 10 Jahre, indem die jungen Männer dem Staate mindestens 5 Jahre als Praktikanten dienen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bevor sie mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden. — Wenn man nun schon während dieser ersten Probezeit dieselben gehörig beaufsichtigt, und nur diejenigen zu Staatsdienern befördert, von denen man sich überzeugt hält, daß sie nach ihrem Charakter und ihrer Bildung sich hierzu eignen; wenn man dann noch die weitere Probezeit von 5 Jahren vor der unwiderruflichen Anstellung gehörig benutzt, um den Diener kennen zu lernen, so sind in der That der Regierung Mittel genug an die Hand gegeben, um nur Solche der Vortheile des Dieneredikts theilhaftig werden zu lassen, welche sich wenigstens der Regel nach auch später bewähren.

Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Regierung nicht hinlänglich die ihr zustehende Befugniß ausübt. Zweckmäßig möchte es sein, auch für die noch nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Diener eine Art von Dienergraden einzuführen.

Man kann zwar einwenden, daß man solche Diener ohnedies jeden Augenblick entlassen könne; allein man sieht, wie schwierig dies ist, wenn man nicht Warnungen vorausgehen läßt und zu rechter Zeit einschreitet, und will man Jemand auch seiner Existenz nicht berauben, so ist es in allen Fällen doch gut, dasjenige zu thun, wodurch man sich desselben leichter wieder entledigen kann.

Durchaus nothwendig erscheint es mir aber, daß den würdigen Staatsdienern eine gesicherte Stellung verbleibe. Wenn es überhaupt in einem kleinen Staat nicht räthlich ist, die Folgerungen des konstitutionellen Systems auf die Spitze zu treiben, so ist dies ganz besonders der Fall bei dem Verhältniß der Staatsdiener zur Staatsgewalt. Müßten alle Verwaltungsbeamte, wie einer der Herren Redner gesagt hat, mit den Ministern stehen oder fallen, so würden sich die bessern Köpfe, da sie nicht, wie in großen Staaten, nach ihrer Entfernung aus dem Staatsdienst sogleich eine neue Erwerbsquelle finden können, dem Staatsdienste nicht mehr widmen.

Es ist aber auch in kleinen Staaten eine derartige strenge Durchführung aller Konsequenzen jenes Systems um so weniger nothwendig, als die große Politik in Solchen staaten eine kleine Rolle spielt.

Ich muß daher nur wiederholt den Wunsch aussprechen, daß die Regierung die Diener genauer beaufsichtige, und schon bei der ersten Anstellung vorsichtig zu Werke gehen möge.

Geheimer Rath Klüber: Insofern es sich bei der gegenwärtigen Diskussion von der Auslegung und Anwendung unseres Dieneredikts handelt, erlaube ich mir die Bemerkung, daß nach meiner Ansicht die Vergehen, von denen der vorliegende Gesetzentwurf spricht, gar nicht unter denjenigen begriffen sind, welche das Dieneredikt mit Ahndung bedroht.

Diese Betrachtung wäre für mich ein Grund, in dem §. 1 des Regierungsentwurfs keine rückwirkende Bestimmung in dem Sinne zu finden, daß Besserungsversuche auch hier anwendbar wären.

Das Dieneredikt spricht nur von Nachlässigkeit und von unwürdigem Betragen, in den Fällen des vorliegenden Gesetzentwurfs aber handelt es sich überall um einen Treubruch, also um ein Vergehen, bei welchem die Anwendung der Besserungsversuche durch das Dieneredikt nicht vorgeschrieben, und daher auch nicht statthaft ist. Ueberdieß sind die Warnungsgrade des Dieneredikts meiner Ansicht nach nicht als Strafen zu betrachten, die Bestimmung, welche sie einführt, ist vielmehr als eine rein prozessualische anzusehen.

Ich bin hiernach der Ansicht, daß zwar der gemeine Verstand in der Bestimmung, um welche es sich hier handelt, eine rückwirkende Kraft finden kann, aber nicht so das juristische Urtheil.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Ich will die allgemeine Diskussion nicht verlängern, und deshalb nur ganz kurz auf Einiges erwidern. Demjenigen, was der Herr Geheime Rath Klüber hinsichtlich der Auslegung des Dieneredikts sagte, kann ich nicht beipflichten. Ich glaube, daß die Verfehlungen, von welchen der vorliegende Gesetzentwurf spricht, allerdings auch die Ertheilung eines Warnungsgrads nach Maßgabe des Dieneredikts rechtfertigen würden.

Die im §. 10 des Dieneredikts aufgezählten Fälle sind nur beispielsweise angeführt; die Besserungsversuche können auch wegen aller anderen, dort nicht besonders genannten, Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen des Dieners angewendet werden.

Für diejenigen Fälle, wo ein wirklicher Treubruch

vorliegt, wo etwa ein Beamter den Aufruhr begünstigt, bedarf es keines neuen Gesetzes. Es würde hier ein Verbrechen vorliegen, in Folge dessen der Beamte nach §. 5 des mehrerwähnten Edikts alsbald aus dem Staatsdienst entfernt werden könnte.

Mit den Rednern, welche in der fünfjährigen Probezeit eine hinreichende Sicherheit dafür erkennen, daß die Staatsdiener für alle Zukunft sich der ihnen durch das Dieneredikt gewährten Vortheile würdig zeigen werden, kann ich mich nicht einverstanden erklären, indem auch bei älteren Beamten Verhältnisse vorkommen können, welche dieselben unhaltbar machen.

Hinsichtlich der Aeußerung des Frhrn. v. Andlaw über das Verhältniß des formellen und materiellen Rechts muß ich bemerken: man sollte zwar nichts zum formellen Rechte machen, was nicht auch materiell recht ist; allein die Frage, ob Etwas materiell recht ist, bleibt dem Urtheil jedes Einzelnen überlassen. Wenn nun aber auch ein Einzelner die Bestimmungen eines Gesetzes für materiell unrecht hält, so ist er dennoch verpflichtet, sich demselben zu unterwerfen, nach dem Grundsatze, daß die Minderheit sich der Mehrheit fügen muß.

Frhr. v. Göler: Bei Gelegenheit der Diskussion dieses Gesetzes, welches als die theilweisen Verschulder unseres Unglücks diejenigen Beamten bezüchtigt, die ohne Noth ihre Plätze verließen, möchte ich die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf eine kürzlich in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Verfügung der königl. württembergischen Regierung wenden.

Diese hat nämlich praktischer als die unsere, welche ebenfalls unlängst an die Landwirthschaftlichen-, Handels- und Gewerbsvereine um geeignete Vorschläge zu unserem Wiederaufkommen sich wendend, dabei aber die sogenannten Reichen und, gewiß mit Unrecht, als solche verdächtigend, welche ihr Geld vergraben hielten — diese württembergische Regierung, sage ich, hat dagegen die Beamten und Richter angewiesen, jedem Recht, zu dessen Schutz sie angerufen würden, ohne Furcht vor böswilligem Geschrei, diesen schleunig angedeihen zu lassen.

Solche Verfügungen lobe ich als zweckmäßig, und wünsche darum eine ähnliche, die uns zur Hebung des allgemeinen Vertrauens sehr noth thut.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Was unsere Bekanntmachung betrifft, so habe ich von anderer Seite Urtheile über dieselbe vernommen, welche demjenigen des Frhrn. v. Göler ganz entgegengesetzt sind.

Ich weiß wohl, daß in den Monaten März und April in vielen Bezirken eine so bedeutende Stockung des Verkehrs und Handels, und dadurch eine so völlige Erwerbslosigkeit eingetreten ist, daß die Zahlungshilfe sehr erschwert war. Auch war damals die Macht der Beamten vielfach durch andere Verhältnisse gelähmt, und es kam oft vor, daß erlassene Befehle den Schuldnern nicht insinuirt wurden.

Allein in der letzten Zeit ist dieses alles nicht mehr der Fall, wenigstens wurde mir nichts hievon bekannt, und ich wäre begierig, spezielle Vorkommnisse zu vernehmen.

Geheimer Rath Vogel: Ich kann versichern, daß die erwähnte Bekanntmachung in der Karlsruher Zeitung nicht allein auf mich, sondern auf eine große Anzahl meiner Bekannten, einen sehr wohlthätigen Eindruck gemacht hat, und daß nur der Wunsch laut geworden ist, es möchte diese Bekanntmachung in allen Gegenden des Landes, und namentlich auch da, wo die Karlsruher Zeitung nicht gelesen wird, verbreitet werden.

Staatsrath v. Rüdt: Ich kann mich der Aeußerung des geehrten Redners vor mir nur anschließen. Eine Bekanntmachung, wie sie Frhr. v. Göler wünscht, würde übrigens nicht in den Ressort des Ministeriums des Innern, sondern in den des Justizministeriums einschlagen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs geschritten.

Der Artikel 1 wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Artikel 2.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin mit dem Antrage unserer Kommission vollkommen einverstanden, indem es dem besten Beamten nicht überall gelingen kann, die Zufriedenheit seines Bezirkes zu erlangen.

Frhr. v. Rinck: Auch ich bin mit dem ersten Theil der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung einverstanden, weil ich hier kein anderes Kriterium, als das Verschulden der Beamten, für zulässig halte.

Dem zweiten Theile derselben, nach welchem der Staatsbeamte der Vergütung der Zugskosten ganz oder

theilweise verlustig erklärt werden kann, kann ich dagegen nicht beipflichten. Dieses Können ist zu fakultativ, und ich wünsche eine apodiktischere Fassung gewählt zu sehen. Es ist zwar im Kommissionsbericht hervorgehoben, daß Fälle eintreten können, wo ein Beamter durch die Entziehung der Vergütung für Zugskosten doppelt gestraft würde.

Es ist ferner im Kommissionsbericht gesagt, daß die Strafe eine ungleiche werden könne, je nach der Entfernung des Ortes, nach welchem die Versetzung erfolgt. Ich gebe dieses als richtig zu. Auf der andern Seite aber bin ich überzeugt, daß, wenn die Fassung unverändert bleibt, das Gesetz sehr selten zur Anwendung kommen wird; die Beamten werden nämlich durch Bitten, Vorstellungen und Protektionen es fast immer dahin bringen, daß man ihnen die Strafe nachläßt. Durch die Nichthandhabung eines Gesetzes aber wird im Allgemeinen die Mißachtung gegen Gesetze, welche bei uns leider ohnehin eine Krankheit der Zeit ist, noch befördert.

Ich trage daher darauf an, hinsichtlich des zweiten Theils die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, so daß es heißt: „haben keine Vergütung der Zugskosten anzusprechen.“

Staatsrath v. Rüdt: Der §. 2 zerfällt in zwei Sätze. Der erste Satz bestimmt, in welchen Fällen eine Versetzung stattfinden könne; der zweite bestimmt, daß in diesen Fällen die Vergütung der Zugskosten unterbleiben kann.

Unsere Kommission hat den ersten Satz sehr erweitert; in dem Entwurf der zweiten Kammer ist lediglich der Fall in's Auge gefaßt, wenn der Beamte durch sein Verschulden die Unzufriedenheit im Amtsbezirk gegen sich erregt; in der Fassung unserer Kommission ist ganz allgemein von dem Fall die Rede, daß er durch sein Verschulden seine Versetzung nöthig macht.

Gegen diese weitere Ausdehnung habe ich nichts zu bemerken; wenn die andere Kammer derselben beistimmt, so ist dadurch der Regierung eine direktere, strengere Einwirkung auf das Benehmen der Beamten gegeben, als sie selbst verlangt hat.

Ich vereinige mich deshalb mit der Fassung des ersten Satzes nach dem Vorschlag der Kommission; dagegen möchte ich dem Entwurf, wie er von der zweiten Kammer hierher gekommen ist, hinsichtlich des zweiten Satzes den Vorzug geben. Es wird der Regierung dann immer noch vorbehalten bleiben, im einzelnen Falle zu erwägen, ob aus Rücksicht der speziellen Umstände, etwa wegen Familienverhältnissen, oder wegen sehr großer Entfernung, im Wege der Gnade einen Beitrag zu den Zugskosten gegeben werden soll.

Ich möchte nicht gänzlich ausschließen, daß die schon im Kommissionsbericht gerügte Ungleichheit, die in einer Versetzung von 50 Stunden Wegs gegenüber einer solchen von 10 Stunden liegt, gemildert werden könne.

Ich spreche daher wiederholt meine Ansicht dahin aus, daß hinsichtlich des ersten Satzes die von der Kommission vorgeschlagene Fassung, hinsichtlich des andern die Fassung der zweiten Kammer beibehalten werde.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Hinsichtlich des ersten Satzes erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Die Regierung kann von ihrem Standpunkte aus natürlich dagegen nichts erinnern, wenn man ihre Befugnisse gegenüber den Beamten erweitert, indem man es ganz allgemein ihrem Ermessen anheimgibt, den Beamten der Zugskosten für verlustig zu erklären, insofern er aus seinem Verschulden versetzt worden ist. Ich glaube aber, daß diese Aenderung in der andern Kammer bedeutenden Anstand finden wird.

Es ist nach dem Vorschlag Ihrer Kommission kein besonderes Verfahren bestimmt, wie man sich dieses Verschuldens vergewissern soll, und es wäre sonach das Ermessen der Regierung nach demselben ein ganz unbeschränktes.

Wer nun überhaupt an dem Ermessen der Regierung Anstoß nimmt, und stets geneigt ist, von dieser Seite Willkür zu fürchten, der wird auch an dieser Bestimmung Anstoß nehmen.

Nach der Fassung der zweiten Kammer kommt zu dem Verschulden noch ein weiterer Anhaltspunkt hinzu, nämlich die Unzufriedenheit im Bezirk.

Trifft Beides zusammen, so hat man einen Haltpunkt mehr, den Beamten der Zugskosten verlustig zu erklären.

Die Bemerkung des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, daß ein Beamter gerade durch große Pflichttreue die Unzufriedenheit seines Bezirks erregen könne,

ist zwar richtig, allein in diesem Fall wird ihn die Bestimmung des Paragraphen nicht treffen, da es stets der Beurtheilung der Regierung überlassen bleibt, ob denselben ein Verschulden treffe, ein solches aber hier nicht angenommen werden wird.

Ich möchte daher rathen, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, weil dieselbe einmal unbedenklich ist und ein Beitritt zu der Fassung Ihrer Kommission von dem andern Hause wohl nicht erfolgen dürfte.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Kommission hat allerdings zwei Aenderungen in der Fassung dieses Paragraphen beantragt. Hinsichtlich des letztern Punktes, der Verlustigerklärung der Zugskosten, hatte übrigens die Kommission nicht die Absicht, an dem Beschluß der zweiten Kammer dem Wesen nach etwas abzuändern; denn wenn es dort heißt, jene Staatsbeamte haben keine Vergütung der Zugskosten anzusprechen, so ist damit der Regierung ebenfalls noch überlassen, zu ermessen, ob sie dem Beamten dennoch Zugskosten geben will oder nicht.

Es ist dieses eine Aenderung in der Fassung, welche nur den Zweck hat, dasjenige, was die Kommission will, vollkommen klar und unzweideutig auszusprechen.

Was die erste Abänderung betrifft, so ist sie eine wesentliche. Es ist zwar ganz richtig, was eben von Seiten des Herrn Regierungskommissärs bemerkt wurde, daß sowohl nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, wie nach den Anträgen ihrer Kommission zur Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung immer ein Verschulden des Beamten vorhanden sein muß, und daß die Unzufriedenheit des Bezirks nach der Ansicht der andern Kammer nur als weiteres Kriterium hinzukommen soll. Ihre Kommission wünschte aber nicht, daß der Beamte aus Rücksichten für seine Person in den Fall kommen könne, zwischen treuer Pflichterfüllung und Erlangung der Zufriedenheit seines Bezirks zu wählen. Nach der Fassung der zweiten Kammer könnte es sogar scheinen, als ob man ein größeres Gewicht auf die Unzufriedenheit des Bezirks lege, als auf das Verschulden des Dieners, denn nur wenn das Letztere diese Unzufriedenheit herbeiführt, soll er bestraft werden.

Da nun aber das Verschulden an sich strafbar ist, einen Beamten, dem kein Verschulden zur Last fällt, auch niemals eine Strafe treffen kann, so glaubte die Kommission, das Verschulden auch als das einzige Kriterium der Strafbarkeit hinstellen zu müssen.

Geheimer Rath Vogel: Mir scheint es auch, daß die Bestimmung, wornach die Zufriedenheit des Bezirks besonders maßgebend sein soll, besser zu streichen sei.

Ich habe bei derselben noch ein Bedenken, welches bisher nicht zur Sprache kam. Es müßte nämlich, wenn jene Bestimmung aufgenommen würde, nothwendig eine Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz erlassen werden. Ich kann mir nämlich, wenn nicht besondere Vorschriften hierüber gegeben werden, nicht denken, wie die Thatsache erhoben werden soll, ob der Beamte sich die Unzufriedenheit des Bezirkes zugezogen hat oder nicht.

Eine Vorschrift hierüber zu geben, wird aber ebenfalls seine großen Schwierigkeiten haben.

Schon diese Erwägung hält mich ab, für die Fassung der zweiten Kammer zu stimmen.

In Bezug auf den zweiten Punkt wäre es mir am liebsten, wenn der Paragraph so gefaßt würde: „Staatsdiener, welche durch ihr Verschulden versetzt werden, haben keine Vergütung der Zugskosten anzusprechen.“ Nichteinverstanden würde ich sein, wenn es hieße: „sie haben keine Zugskosten zu empfangen. Nach der ersteren Fassung kann die Regierung immer noch im einzelnen Falle Milde üben.

In dem ersten Satze aber würde ich das Kriterium der Unzufriedenheit ganz streichen, und nur das Kriterium des Verschuldens annehmen, über welches zu entscheiden der Staatsregierung nicht schwer fallen wird.

Geheimer Rath Klüber: Ich bleibe bei der Fassung, welche die Kommission vorgeschlagen hat, und ich halte die von derselben beantragte Abänderung für so nothwendig, daß ich, wenn der Paragraph in der Fassung der zweiten Kammer angenommen würde, dem Gesetze meine Zustimmung versagen müßte. Für den Fall aber, daß die Mehrheit der hohen Kammer den Ausdruck: „Verschulden“ für zu allgemein halten sollte, stelle ich den Antrag, einige Worte beizufügen, welche sich zwar aus dem Zusammenhang des Gesetzes ohnedies ergeben, welche aber doch einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen geeignet sind. Ich schlage nämlich für diesen Fall vor, den Satz so zu fassen: „Staatsbeamte, welche

durch ihr Verschulden nach Maßgabe des §. 1 eine Versetzung auf eine andere Stelle nöthig machen ꝛc."

Frhr. v. Rinck: Der Antrag des Herrn Geheimen Rath Vogel ist beinahe gleichlautend mit dem meinigen, und darum vereinige ich mich mit demselben.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin mit dem von Herrn Geheimen Rath Klüber Gesagten vollkommen einverstanden. Es können Verhältnisse vorkommen, welche eine große Ungleichheit in der Behandlung der Beamten herbeiführen.

Es kann ein Beamter ohne Vergütung von Zugskosten in einen sehr entfernten Bezirk versetzt und damit das Maß des Verdienten weit überschritten werden. Darum möchte ich den Wunsch aussprechen, daß diese Versetzungen so wenig als möglich vorkommen mögen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Dieses hat auch seine zwei Seiten, denn in vielen Fällen ist die Versetzung noch das einzige Mittel, den Frieden wieder herzustellen; der Beamte, welcher in einen neuen Bezirk kommt, kann da oft wieder wohlthätig wirken, während dies auf seiner frühern Stelle nicht mehr möglich gewesen wäre.

Was die heute gemachten Vorschläge betrifft, so halte ich noch am gerathensten, denjenigen der Kommission beizubehalten.

Ich gebe zwar zu, daß, wenn es heißt, der Beamte habe keine Zugskosten anzusprechen, damit nicht gesagt ist, daß er keine erhalten dürfe. Gibt aber die Regierung willkürlich einem Beamten solche Zugskosten, wodurch vielleicht die Budgetposition überschritten wird, so kann man mit Recht hiegegen sagen, er habe keine Zugskosten anzusprechen gehabt.

Wenn man daher beabsichtigt, daß es je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse in dem Ermessen der Regierung liegen soll, Zugskosten zu geben, oder solche nicht, oder nur theilweise zu geben, dann, glaube ich, kann man nur die Fassung der Kommission annehmen.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich halte es auch für zweckmäßig, daß nach dem Antrage des Herrn Geheimen Raths Klüber Bezug auf §. 1 genommen wird, denn sonst geht der §. 2 weit über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht auch.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Wenn man sich in diesem Paragraphen auf den §. 1 beziehen würde, so würden nur diejenigen Fälle unter der Bestimmung des §. 2 begriffen sein, welche in dem frühern Paragraphen genannt sind, d. h. die Fälle, wo Jemand ohne Pension entlassen, oder auf eine geringere Stelle versetzt werden kann.

In diesen Fällen wird man nun keine andere Auslegung annehmen können, als daß der Beamte im Falle des §. 1 auch keine Zugskosten anzusprechen hat. Die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen soll aber eine weit allgemeinere sein. Es ist hier, im Gegensatz zu den bestimmten Fällen des §. 1, ganz allgemein von Beamten die Rede, welche durch ihr Benehmen die Unzufriedenheit des Bezirks erregt haben, und welchen dabei ein wirkliches Verschulden zur Last fällt. Ob nun dies gerade mit aufrührerischen Bewegungen zusammenhängt, oder ob es in ganz ruhigen Zeiten geschieht, dies sollte hier keinen Unterschied begründen.

Wenn man das Kriterium der Unzufriedenheit streicht, wird die Bestimmung wohl zu allgemein werden.

Geheimer Rath Vogel: Was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, läßt sich nicht widersprechen.

Die Rückbeziehung auf den §. 1 wird kaum als statthaft erklärt werden können.

Wenn ein Beamter ein so großes Verschulden verübt hat, daß er nicht nur auf eine andere, sondern auf eine niederere Stelle versetzt wird, dann sollte man ihm nicht noch Zugskosten geben; es möchte darum der beantragte Beisatz hier nicht geeignet sein.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich halte den Kommissionsantrag für den richtigsten.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube nicht, daß es einen Anstand hat, das Verschulden als einziges Kriterium festzusetzen.

Wird Jemand wegen seines Verschuldens versetzt, so ist es sehr möglich, daß er dadurch etwas erreicht, was er schon lange wünscht. Dieser soll wenigstens nicht noch die Annehmlichkeit dabei finden, daß ihm die Zugskosten vergütet werden. Uebrigens glaube ich, daß der Antrag des Geheimen Raths Klüber mißverstanden worden ist. Seine Absicht war die, daß nur die im §. 1

bezeichneten Fälle als Verschulden im Sinne dieses Paragraphen angesehen werden sollen.

In Bezug auf die letzte Bemerkung des Herrn Geheimen Raths Vogel muß ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß immer einzelne Fälle vorkommen werden, für welche es dem Ermessen der Regierung überlassen bleiben muß, ob sie von dem Paragraphen Gebrauch machen will, oder nicht.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 nach dem Vorschlag der Kommission angenommen.

§. 3 wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 4.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Dieser neue Paragraph scheint mir auch keinen Anstand zu haben. Ich halte es für billig und gerecht, daß der Beamte nicht gar zu lang in Ungewißheit sei. Es muß ein kurzer Termin gesetzt werden, und dazu mögen die drei Monate genügend sein.

Was nun den andern §. 4, welcher gestrichen werden soll, betrifft, so ist dieser auch nicht im Regierungsentwurfe enthalten gewesen. Ich verkenne nicht die wichtigen Gründe, welche die Kommission gegen diesen Paragraphen geltend gemacht hat. Ich meine aber nur, man könnte etwa den Zweck, welchen die zweite Kammer im Auge gehabt hat, erreichen, ohne den Nachtheil dabei zu haben, welchen die verehrliche Kommission hervorhebt, wenn man den Paragraphen anders faßt.

Die zweite Kammer beabsichtigte, es sollten nicht Beamte gegen andere Beamte ganz selbstständig die Untersuchung führen. „Manus manum lavat," dies ist der Grundsatz, der dort entgegen gehalten wurde, und darum soll ein bürgerliches Element beigezogen werden, welches bei Führung der Untersuchung mitwirkt.

Es ist nicht zu verkennen, daß in den Fällen des §. 1, wo stets eine Aufregung besteht, die mitwirkenden Personen sehr parteiisch sein könnten, namentlich wenn sie vom Gemeinderath gewählt werden, welcher vielleicht gerade der Gegner des Beamten ist.

Ich halte es daher nicht für gut, wenn der Paragraph nach der Fassung der zweiten Kammer stehen bleibt. Man könnte etwa sagen: Zur Führung der Untersuchung wird der mit derselben beauftragte Beamte 3 Bürger u. s. w. als Urkundspersonen beiziehen. Alsdann wäre das Wesentliche des Zweckes der andern Kammer erreicht, und es wäre zugleich Hoffnung vorhanden, daß die zweite Kammer darauf eingeht.

Staatsrath v. Rüdt: Ich habe mich erhoben, um den Antrag zu stellen, daß der §. 4 nach dem Entwurf der zweiten Kammer mit einer Modifikation angenommen werden möchte.

Ich finde hiezu um so mehr Grund, als die hohe Kammer den §. 2 nach dem Vorschlag der Kommission angenommen hat.

Da hierin die Befugniß der Regierung erweitert ist, so halte ich es für nothwendig, daß der Beamte Urkundspersonen beizuziehen hat, damit nicht etwa ein Vorwurf gegen die Untersuchungsrichter oder gegen die Regierung gemacht werden könnte.

Die Fassung des ersten Satzes des §. 4 ist ohnedies nicht logisch. Ich trage darauf an, denselben in folgender Weise zu fassen:

„Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat „wenigstens 3 unbescholtene Bürger aus dem Amts„bezirk als Urkundspersonen zu den Ver„handlungen beizuziehen, welche am Schluß der „Untersuchung einzeln oder im Ganzen über solche „zu Protokoll zu hören sind."

Hofmarschall v. Göler: Ich unterstütze den Antrag des letzten geehrten Sprechers, nach welchem jene 3 Bürger als Urkundspersonen den Verhandlungen beizuziehen sind. Ich habe auch nichts dagegen, wenn man den Schlußsatz stehen läßt, daß diese 3 Urkundspersonen mit ihrem Gutachten gehört werden, oder ihre Meinung zu Protokoll niederlegen können; denn 3 Urkundspersonen beizuziehen, welche nur stumme Zuschauer sein sollen, darauf würde ich keinen Werth legen. Ich habe daher kein Bedenken, wenn man ihre Ansicht hört, und dieselbe in das Untersuchungsprotokoll einverleibt.

In dieser Richtung unterstütze ich den Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bei der allgemeinen Diskussion ganz dieselbe Ansicht geäußert, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern solche vertheidigt hat. Ich wünsche nur, daß Doppeltes geschehe, daß nämlich einmal in das Gesetz selbst die Bestimmung

aufgenommen werde, daß die beigezogenen Urkundspersonen im Orte ansässig sein, und daß sie notorisch einen guten Leumund haben müssen.

Im Allgemeinen stimme ich dem Vorschlage des Herrn Staatsraths v. Rüdt bei; jedoch glaube ich, daß man sagen könnte: „eine bestimmte Anzahl von Urkundspersonen." Man könnte es dem Untersuchungsrichter überlassen, wie viele Urkundspersonen er beiziehen will. Dann glaube ich, daß die Regierung durch eine Instruktion jedenfalls das Weitere, was ich für zweckmäßig erachtet habe, ergänzen sollte; namentlich wäre der Punkt aufzunehmen, daß diesen beigezogenen Bürgern bestimmte Fragen vorzulegen sind, und daß sie auf Pflicht und Gewissen diese zu beantworten haben und zwar unter dem Gelöbniß des Stillschweigens. In dieser bewegten Zeit wird es zur Beruhigung des Volkes dienen, wenn mehr Garantien in das Untersuchungsverfahren gelegt werden.

Geheimer Rath Vogel: Ich fürchte, das Vertrauen zu den Beamten würde durch Aufnahme einer solchen Bestimmung noch mehr geschwächt werden. Sodann würde ich kein richtiges Verhältniß finden zwischen dem hier vorgezeichneten Verfahren und dem Verfahren in Untersuchungen, wo es sich um wirkliche Verbrechen der Beamten handelt. Wenn wirklich Verbrechen von einem Beamten verübt werden, die auf seinen Bezirk eine ganz nahe Beziehung haben, z. B. das Verbrechen der Untreue in Bezug auf Gelderverwaltung, wo sehr bedeutende Strafen in Frage stehen, wird man wohl bei der Untersuchung keine Urkundspersonen aus dem Bezirke beiziehen; es möchte dies wenigstens die unparteiische Führung nicht befördern.

Wenn aber für größere Verbrechen diese Einrichtung nicht besteht, so scheint sie mir für die kleineren Verschulden, um welche es sich hier handelt, noch weniger am Platze zu sein. Ich kann mir auch wirklich keinen praktischen Nachtheil davon denken, wenn man die Bestimmung wegläßt, denn wenn irgend etwas bei der Untersuchung vergessen wird, sind immer Leute vorhanden, welche darauf aufmerksam machen können.

Frhr. v. Rinck: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Staatsraths v. Rüdt an und glaube folgende Fassung vorschlagen zu müssen: „Zur Untersuchung hat der damit beauftragte Beamte 3 unbescholtene Bürger als Urkundspersonen beizuziehen, welche am Schluß der Untersuchung mit ihrem Gutachten zu hören sind."

Frhr. v. Andlaw: Ich würde damit einverstanden sein, wenn die Zahl 3 wegbliebe.

Oberforstrath v. Kettner: Dieser Paragraph schreibt eine Untersuchung vor, welche im Entwurfe der Regierung nicht vorgeschrieben war. Hiedurch scheint mir die Kompetenz der Regierung über Gebühr beschränkt zu werden, denn es können gewisse Fälle eintreten, wo die Regierung den Diener versetzen muß, ohne erst das unsichere Ergebniß einer Untersuchung abzuwarten. Ich unterstütze daher den Antrag der Kommission, den Paragraphen, wie ihn die zweite Kammer beschlossen hat, zu streichen, trage aber darauf an, die Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

Geheimer Rath v. Marschall: Wenn in diesem Paragraphen, welchen die Kommission überhaupt entfernt zu sehen wünscht, nichts weiteres gesagt werden soll, als was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern vorgeschlagen hat, so wäre damit nichts weiteres bestimmt, als was die Regierung jeden Augenblick ohne vorgängige Gesetzesbestimmung anordnen kann; es ist sodann nicht nöthig, eine solche Bestimmung zu geben. Wenn aber etwas Weiteres damit gesagt werden sollte, daß nämlich diese Bürger auch nur etwa mit einem Gutachten gehört werden sollen, so müßte ich mich dagegen unumwunden erklären, weil diesem Gutachten sodann bei der Aburtheilung nothwendig die gebührende Rücksicht getragen werden muß, soll diese Einrichtung nicht das Gegentheil von dem hervorbringen, was man wünscht, erhöhtes Mißtrauen statt erhöhtes Vertrauen. Die beigezogenen Bürger würden sodann immerhin zugleich als Richter über den Beamten erscheinen, was unzulässig ist.

Ich glaube ferner, daß solche Untersuchungen so wenig als möglich publik gemacht werden sollten, weil sonst die Beamten, ohne daß Gewißheit vorliegt, daß man sie entfernen kann, das Vertrauen noch mehr verlieren. Ich wünsche auch aus diesem Grunde die Bestimmung über die Beiziehung von 3 Bürgern ganz aus dem Gesetz entfernt zu sehen. Die Regierung wird schon dafür Sorge tragen, daß die nöthigen Urkundspersonen

vorhanden sind, und daß alle Diejenigen vernommen werden, die etwa zur Aufklärung der Sache beitragen können. Ich weiß aber auch gar nicht, warum man gerade für diese Fälle den Zuzug von Urkundspersonen ausdrücklich anordnen will, während man diese Bestimmung bei andern Untersuchungen als sich von selbst verstehend annimmt.

Um jedes öffentliche Aufsehen, welches, wie ich schon bemerkt habe, das Ansehen eines Beamten noch immer mehr untergräbt, zu vermeiden, möchte ich es sogar für zweckmäßig halten, wenn in den Fällen dieses Paragraphen der Beamte, bevor eine Untersuchung eingeleitet wird, stets befragt würde, ob er sich nicht freiwillig dem hier angedrohten Nachtheile unterziehen wolle.

Ich bestehe daher auf dem Antrage der Kommission.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube, daß die fragliche Bestimmung nothwendig ist, um Verdächtigungen möglichst zu begegnen. Dieses System ist das einzige, welches gefährlichen Wühlereien entgegengesetzt werden kann; die Bürger müssen stets wissen, wie die Regierung gehandelt hat.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 nach dem Vorschlag des Staatsraths v. Rüdt angenommen.

Es wird hierauf zu der Diskussion des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes, welcher den §. 5 bilden soll, übergegangen.

Graf v. Hennin: Ich halte den Termin für etwas zu lang, und glaube, er könnte auf vier Wochen herabgesetzt werden. Die Unzufriedenheit könnte sich steigern, wenn ein Beamter, welchen ein Verschulden der hier angegebenen Art trifft, drei Monate lang nicht vernommen würde.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Gründe für eine Verlängerung des Termins sind im Kommissionsbericht angegeben. Es sind die nämlichen, welche in der zweiten Kammer für den Strich des Paragraphen überhaupt geltend gemacht wurden.

Der von der Kommission in Vorschlag gebrachte neue §. 5 wird hierauf genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juni 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Prälaten Hüffell,
" " Generallieutenants v. Lasollaye,
" " Generalmajors v. Fischer und
" " Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:
Herr Ministerialrath Prestinari,
" Ministerialassessor Dietz.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattet Oberforstrath v. Gemmingen Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Hauptstaatsrechnung und der von dem landständischen Ausschuß geprüften Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domanialgrundstocks, des Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sodann der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbetriebsmaterialverwaltung, der Haupteisenbahnbauverwaltung, der Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung und Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1847 und 1848.

Beilage Nro. 164.

Dem Kommissionsantrage gemäß beschließt die Kammer im Einverständniß mit der Regierungskommission die Berathung in abgekürzter Form.

Der Kommissionsantrag, diese Rechnungsnachweisungen als richtig anzuerkennen, wird sofort ohne Bemerkung angenommen.

Die Tagesordnung führt zu der Diskussion des von Frhrn. v. Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Ablösung der Weiderechte betreffend.

Frhr. v. Göler: Ich habe in der Kommissionsberathung einen Antrag gestellt, dessen der Kommissionsbericht keine Erwähnung gethan hat.

Ich war nämlich insofern mit der ganzen Richtung

des Gesetzes nicht einverstanden, als nur auf Verlangen des Belasteten ein Weiderecht abgelöst werden soll. Nach den Erfahrungen, welche man hinsichtlich der Feudallasten gemacht hat, scheint mir, hätte man beiden Theilen das Recht geben sollen, die Ablösung zu verlangen, sonst möchten später die Berechtigten einmal in die Lage kommen, ohne Entschädigung ihre Berechtigungen aufgeben zu müssen, was zu vielen Klagen und Prozessen führen wird.

Meine Ansicht ist daher die, daß die Ablösung auf beiderseitiges Verlangen geschehen soll, und daß demgemäß in dem ersten Satze des Artikels 1 die Worte: „oder der Berechtigten" aufzunehmen sind.

Ich kann indessen nicht hoffen, daß mein Antrag eine erfolgreiche Unterstützung findet.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Die Bestimmung, welche in dem vorgelegten Gesetzentwurfe aufgenommen worden ist, entspricht den frühern von beiden Kammern ausgesprochenen Wünschen.

Auch den Berechtigten die Befugniß einzuräumen, die Ablösung zu verlangen, hat seine Bedenken. Der Belastete könnte durch eine solche Aufkündigung des Berechtigten in große Verlegenheiten gerathen. Der Belastete wird wohl in vielen Fällen nach dem Aufhören der Weide sich in der Lage sehen, eine ganz andere Bewirthschaftung seiner Güter einzurichten, wozu er längerer Vorbereitungen und eines Kapitals bedarf, welches nicht immer zu seiner Verfügung steht.

Wenn man dem Belasteten allein die Initiative überläßt, so kann dieser ermessen, zu welcher Zeit er die Aenderung in seinem Wirthschaftsbetrieb am besten vornehmen kann, der Berechtigte aber kann durch das Fortbestehen seines Rechts keinen Nachtheil erleiden. Es bestehen keine volkswirthschaftlichen Rücksichten, welche es nothwendig machten, auch ihm die Befugniß zu geben, die Ablösung zu verlangen.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile in gewisser Beziehung die Ansicht des Frhrn. v. Göler. Ich glaube nämlich auch, daß die Gründe, welche der Kommissionsbericht gegen die gleiche Berechtigung des Berechtigten und Belasteten aufstellt, nicht ganz den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, wenn ich gleich zugestehen muß, daß politische Rücksichten für den Kommissionsantrag mit Recht angeführt werden können. — Sollte indessen die hohe Kammer von der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfes abgehen, nach welcher der zwanzigfache Ablösungsfuß festgesetzt ist, so würde ich für diesen Fall den Vorschlag des Frhrn. v. Göler unterstützen, weil ich alsdann den Ablösungsfuß für so niedrig erachte, daß die Bedenken, welche unsere Kommission und der Herr Regierungskommissär geltend gemacht haben, wegfallen, und es mir in der That billig scheint, daß bei einem sehr geringen, etwa nur in dem zwölffachen Jahresbetrag bestehenden Ablösungsfuß, auch den Berechtigten das Aufkündigungsrecht einzuräumen sei.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn der Antrag des Frhrn. v. Göler angenommen wird, so bedarf das Gesetz einer vollständigen Umarbeitung und dasselbe müßte alsdann an die Kommission zurückgewiesen werden. Dies wird mir auch der Herr Regierungskommissär bestätigen.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Es scheint mir auch, daß in dem angegebenen Falle das Gesetz an die Kommission zurückgewiesen werden müßte.

Frhr. v. Göler: Aus diesem Grunde eben habe ich schon bei der allgemeinen Diskussion meine Bemerkung vorgebracht.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube, daß es weder nothwendig noch zweckmäßig wäre, auch den Berechtigten das Aufkündigungsrecht einzuräumen.

Wenn der Berechtigte in der Lage gelassen wird, sein Recht auszuüben, so kann er sich nicht beschweren, daß ihm das nicht zu Theil werde, was ihm gebührt.

Es läßt sich aber sehr wohl denken, daß Weiderechte auf Grundstücken ausgeübt werden, ohne daß die Ertragsfähigkeit des Grundstücks hiedurch gemindert wird, also ohne daß dem Belasteten durch die Ausübung jenes Rechts irgend ein wesentlicher Nachtheil zugeht.

In diesem Falle wäre es offenbar unbillig, wenn der Belastete durch den Berechtigten zur Zahlung einer Ablösungssumme genöthigt werden könnte. Es wäre auch vom nationalökonomischen Gesichtspunkte im Allgemeinen nicht zu rechtfertigen, wenn man ein Recht aufhören ließe, welches auf der einen Seite Niemanden schadet, auf der andern Seite aber Nutzen bringt.

Frhr. v. Göler: Es scheint mir im Interesse des

Staates zu liegen, daß Verhältnisse, welche zu fortwährenden Streitigkeiten und Prozessen Anlaß geben, möglichst beseitigt werden. Dies wäre aber am besten zu erreichen, wenn man beiden Theilen das Aufkündigungsrecht gewähren würde.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Frhr. v. Göler: Ich trage nunmehr förmlich darauf an, den Artikel 1 in der von mir bei der allgemeinen Diskussion vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Frhr. v. Rinck: Die von Frhrn. v. Göler zur Begründung seines Antrags vorgebrachte Behauptung, es würde durch denselben Prozessen vorgebeugt, scheint mir nicht richtig zu sein.

Wenn der Belastete das Weiderecht an und für sich in Abrede stellt, so wird dem Berechtigten sein Aufkündigungsrecht wenig nützen, und es würde jedenfalls ein Prozeß entstehen. Erst nachdem der Prozeß entschieden wäre, könnte der Artikel 1 in Wirksamkeit treten. Prozesse werden überhaupt nicht leicht über die Modalitäten der Ablösung, welche in diesem Gesetze klar bestimmt werden, entstehen, wohl aber über das Recht selbst; diesem kann aber das vorliegende Gesetz nicht vorbeugen.

Die von der Kommission dafür angeführten Gründe, daß nur der Belastete das Aufkündigungsrecht haben soll, scheinen mir einleuchtend zu sein.

Ich bin daher für die unveränderte Annahme dieses Artikels.

Staatsrath v. Rüdt: Ich erkläre mich auch für die Beibehaltung der vorliegenden Fassung. Ich gehe davon aus, daß es die Absicht des Gesetzes ist, die Belastung des Bodens so weit zu beseitigen, als dieselbe für nachtheilig erachtet wird.

Das Urtheil darüber aber, ob diese Belastung eine nachtheilige sei, wird offenbar am billigsten dem Ermessen des Belasteten selbst überlassen.

Der Berechtigte weidet auf fremdem Boden und kann durch die Ausübung dieses Rechts einen wirthschaftlichen Nachtheil nicht erleiden, während den Belasteten dadurch in den meisten Fällen ein Nachtheil trifft, und zwar häufig ein größerer Nachtheil, als wenn er die Summe bezahlt, welche erforderlich ist, um die Last abzulösen. So lange man also bei dem nach meiner Ansicht allein richtigen Gesichtspunkte stehen bleibt, daß in landwirthschaftlicher Beziehung Vorsorge getroffen werden soll, wird man auch die Bestimmung beibehalten müssen, daß dem Belasteten allein die Aufkündigung zustehe.

Geheimer Rath Klüber: Das Hut- und Weiderecht ist in Deutschland ursprünglich ein entweder aus der Gemeindeverfassung oder aus einem gutsherrlichen Verhältnisse oder aus einem ursprünglichen Gesammteigenthum hervorgegangenes Gerechtsam, welches zwar in der Form einer Dienstbarkeit ausgeübt wird, darum aber doch nicht nach den bei eigentlichen Dienstbarkeiten geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen ist. Namentlich können dabei nicht die für die einseitige Aufhebung zweiseitiger Verträge geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, und niemals kann dem Berechtigten die Befugniß zugestanden werden, den Belasteten zur Ablösung zu nöthigen. Einem solchen Begehren könnte der Belastete stets die Einrede entgegenstellen, er habe nichts dagegen, daß Jener von seinem Recht Gebrauch mache.

So viel vom Standpunkte des allgemeinen Rechtes. Es bestehen aber auch Rücksichten der Billigkeit, welche den Gesetzgeber abhalten müssen, eine besondere Bestimmung zu geben, nach welcher die Belasteten zur Ablösung des Weiderechts gezwungen werden könnten. Es kann Niemand sich darüber beschweren, daß ihm ein Recht, das ihm zusteht, seinem wirklichen Werthe nach, in Geld abgekauft werde; aber unbillig wäre es, wenn Jemanden, welchem eine Verpflichtung obliegt, die nicht in der Zahlung einer Summe Geldes besteht, zugemuthet würde, diese Verpflichtung in eine Geldleistung umzuwandeln, welche ihm in vielen Fällen weit schwerer fallen kann, als die fernere Zulassung der Ausübung des Rechtes in der bisherigen Weise.

Frhr. v. Göler: Wenn, wie es häufig der Fall ist, die Gemeinde Belastete ist, und nun diese nicht aufkündigt, wohl aber durch alle möglichen handgreiflichen Chikanen die Ausübung des Rechtes verhindert, so werden andere Streitigkeiten entstehen, und die Staatsregierung wird in der unangenehmen Lage sein, einschreiten zu müssen. Dies würde vermieden durch Annahme meines Antrags.

Staatsrath v. Rüdt: Ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß seit Einführung des Landrechts und seit der Verordnung von 1818 Veranlassung gegeben war, überall, wo Weiderechte waren, die Grenzlinien zwischen Recht und Pflicht festzusetzen, so daß jetzt wenige Berechtigungen übrig sein werden, bei welchen dieses nicht wirklich geschehen ist. Die Belasteten haben die aus dem römischen Recht herübergekommene Theorie, daß die Nutzungsrechte des Eigenthümers, soweit immer möglich, neben Servituten und Benutzungsrechten Dritter fortbestehen, stets benützt, um die Belastungen möglichst zu beschränken, und wenn in Folge hiervon in dem jetzigen Augenblick die Verhältnisse zwischen einzelnen Berechtigten und Belasteten schwierig und bestritten sind, was besonders da der Fall ist, wo Korporationen betheiligt sind, so muß man doch wohl annehmen, daß diese Verhältnisse sich wieder anders gestalten werden und müssen, und daß alsdann das gute Recht wieder überall Anerkennung finden wird.

Wir haben von Zeit zu Zeit Perioden, in welchen Ansichten hervortreten, welche nicht ganz mit den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen harmoniren.

Solche Perioden gehen aber auch wieder vorüber, und wir dürfen wohl hoffen, daß auch die jetzige Periode vorübergehen wird, umsomehr, als jetzt viel weniger Grund vorhanden ist, die Verhältnisse des Einzelnen mit der Korporation schwierig zu finden, nachdem die Gegenstände, welche Mißverhältnisse veranlassen könnten, schon fast alle durch die Gesetzgebung beseitigt sind.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn der Grundsatz des Frhrn. v. Göler durchgehen sollte, dann müßte das Gesetz an die Kommission zurückgewiesen werden. Eine bedeutende Herabsetzung des Ablösungsfußes müßte in diesem Falle nothwendig erfolgen.

Geheimer Rath v. Marschall: Auch unter der Voraussetzung, daß der Ablösungsfuß sehr nieder gestellt würde, könnte ich dem Antrag des Frhrn. v. Göler nicht beistimmen.

Gerade wenn der Ablösungsfuß nieder wäre, und dennoch manche Belastete nicht freiwillig ablösen würden, sondern sich erst dazu zwingen ließen, würde dies beweisen, daß es sich von einem Recht handelt, das dem Belasteten gar keinen wirklichen Nachtheil bringt.

Es gibt bekanntlich Felder, welchen das Weiden in keiner Weise nachtheilig ist. Hier darf aus den Gründen, die ich schon am Anfang der Diskussion angegeben habe, ein Zwang zur Ablösung nicht stattfinden.

Geheimer Rath Vogel: Es wäre vielleicht zweckmäßig, sogleich hier auch den Artikel 21 zu besprechen.

Staatsrath v. Rüdt: Neben dem §. 136 des Forstgesetzes enthält der §. 36 desselben Gesetzes noch eine besondere Bestimmung; dort wird das Weiden der Schaafe und Geisen in Waldungen ganz untersagt und der §. 136 betrifft die Frage einer Entschädigung für das Aufhören der Weiden. Die Forstbehörde hat nun überall praktisch die Ansicht geltend gemacht, daß der §. 136 jenes unbedingte Verbot des §. 36 aufhören mache.

In der neuern Zeit sind, theils um unangenehmen Eingriffen in die Waldungen zu begegnen, theils weil überhaupt viele Ansprüche gemacht worden sind, Entschädigungsforderungen wegen dieses Einstellens entstanden, und es haben einzelne Waldbesitzer sogar gegen das Gesetz das Weiderecht wieder eingeräumt. Hiedurch entstand für Andere ein ganz eigenes Verhältniß, welches in diesem Gesetz auch geregelt werden sollte.

Ich gehe davon aus, daß es in dem Forstgesetz vergessen worden ist, in Beziehung auf die Entschädigung dieser Weiderechte etwas zu sagen, denn, wo dasselbe auf einem Rechtstitel oder auf einer Verjährung beruhte, wäre meiner Ansicht nach der Waldbesitzer verpflichtet gewesen, bei Aufhebung des Triebrechts eine Entschädigung für dasselbe zu geben. Nun hat das vorliegende Gesetz für alle andern Fälle der Weideberechtigungen den Grundsatz der Ablösung durch eine Entschädigung in Geld angenommen.

Ich glaube hiernach, daß billigerweise ein Zusatz beschlossen werden sollte, welcher auch für den Fall des §. 36 des Forstgesetzes die Entschädigungsgebühr bestimmt. Es scheint mir eine solche Bestimmung sogar nothwendig, um zu verhüten, daß neue Anstände entstehen, und daß namentlich die Forstkultur dadurch zu sehr leide, denn wenn in einem Walde der Trieb einmal erlaubt ist, so wird er in andern nicht lange mehr verwehrt werden können. Wir hätten alsdann bald in der Praxis wieder Das eingeführt, was das Gesetz verbietet.

Oberforstrath v. Gemmingen: Das Gesetz verbietet zwar allerdings das Weiden der Schaafe und Geisen in Waldungen. Es ist jedoch damit nicht ausgeschlossen, daß dasselbe in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Forstbehörde ausnahmsweise stattfinden kann.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Die Frage, ob den Berechtigten eine Entschädigung gebühre, wenn auf den Grund des §. 36 des Forstgesetzes ein Weidrecht aufgehört hat, hätte bei Berathung des Forstgesetzes ihre Erledigung finden müssen. Es scheint nicht räthlich, diese Frage jetzt aufzugreifen, um eine Bestimmung zu treffen, welche damals der Gesetzgeber nicht treffen wollte.

Der §. 36 des Forstgesetzes bestimmt ausdrücklich, in welchen Fällen das Weiderecht nicht geübt werden darf; in solchen Fällen aber, wo das Gesetz die Ausübung des Rechtes untersagt, kann auch eine Enschädigung nicht gefordert werden.

Auch durch die Verordnung von 1818 wurden im Interesse der Kultur Weiderechte eingestellt, und zwar ohne Entschädigung. Konsequenter Weise kann man nun hier einen Entschädigungsanspruch nicht gewähren. Es ist dies übrigens, wie gesagt, eine Frage, welche nicht hierher gehört, welche vielmehr schon lange gesetzlich erledigt ist.

Staatsrath v. Rüdt: Es wäre allerdings gut, wenn es nicht nöthig gewesen wäre, diese Frage hier zur Sprache zu bringen; aber wie die Verhältnisse liegen, muß dieselbe meiner Ansicht nach jetzt entschieden werden.

Meine Absicht geht nur dahin, daß hier gesetzlich ausgesprochen werde, daß auch im Falle des §. 36 des Forstgesetzes eine Entschädigung gewährt werden solle, und ich sehe keinen Grund ein, warum diese Entschädigung nicht ebenfalls nach den im vorliegenden Gesetz aufgestellten Regeln stattfinden soll.

§. 136 des Forstgesetzes schreibt noch eine besondere Form vor; er verlangt nämlich die Genehmigung des Staatsministeriums.

Die Verordnung von 1818 hat ausdrücklich nur diejenigen Weiderechte in den Waldungen aufgehoben, welche nicht auf einem Rechtstitel beruhen.

Durch den §. 36 des Forstgesetzes sind aber Weiderechte ohne Rücksicht auf ihre Rechtstitel aufgehoben worden, und die Entschädigungsfrage wurde dabei nicht in Betracht gezogen.

Da wir nun jetzt ein Gesetz über Ablösung von Weiderechten vor uns haben, so dürfen wir es meiner Ansicht nach nicht umgehen, auch jener Fälle hier eine Erwähnung zu thun, damit auch sie endlich erledigt werden.

Ich halte es nicht für klug, diese Bestimmung wegzulassen, denn wenn man nicht eine solche schwarz auf weiß hat, so gibt es Veranlassung zu unangenehmen Konflikten und es führt zuletzt dahin, daß entweder der Berechtigte sein Recht ohne alle Entschädigung verliert, oder daß jene Weiderechte gegen die gesetzliche Bestimmung wieder ausgeübt werden. In letzterem Fall aber würde der Forstkultur ein großer Nachtheil zugefügt, weil sie natürlich ein solches Weiden nie ohne größern oder geringern Nachtheil, je nach dem Bestand und Alter der Waldungen, ertragen kann.

Geheimer Rath Vogel: Es ist nicht zu verkennen, daß der Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt etwas für sich hat, aber bei näherer Anschauung wird man ihm dennoch nicht beitreten können, und zwar aus folgenden Gründen: einmal kann man nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für ein Rechtsverhältniß, welches durch ein Gesetz aufgehoben worden ist, ohne daß zugleich eine Entschädigung festgesetzt und ohne daß nur die Entschädigungsfrage in Betracht gezogen wurde, nicht nachträglich eine Entschädigung festsetzen.

Mit dem Aufhören des Rechtsverhältnisses ist vielmehr auch die Entschädigungsfrage erledigt; ich stimme in dieser Beziehung dem von dem Herrn Regierungskommissär Gesagten vollkommen bei.

Es würde, wenn dem Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt Folge gegeben würde, jene Art der Rückwirkung eines Gesetzes sanktionirt, vor welcher in diesem Hause schon öfter gewarnt worden ist, und welche ich für durchaus unzulässig halte.

Sodann aber kann ich auch nicht glauben, daß die Folgen eintreten, von welchen der Herr Staatsrath v. Rüdt annimmt, daß sie eintreten werden, wenn sein Antrag nicht durchgeht. Ich glaube vielmehr, daß wohl nicht ein einziges Schaaf mehr in den Wald getrieben

werden wird, wenn wir die beantragte Bestimmung nicht aufnehmen.

Hofmarschall v. Göler: Mir scheint die Frage des Herrn Staatsraths v. Rüdt durch das Forstgesetz und durch das vorliegende Gesetz bereits vollkommen entschieden zu sein. Ueberall, wo noch eine solche Berechtigung mit Erlaubniß der Forstbehörde besteht, muß, wenn ein solches Weiderecht in Zukunft aufgehoben werden soll, eine Entschädigung gegeben werden. Diese Frage ist nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht zweifelhaft. Wo dagegen das Recht in Folge des §. 36 des Forstgesetzes aufgehört hat, da ist, wie Herr Geheimer Rath Vogel richtig bemerkt hat, das Recht erloschen; es ist demnach keine Entschädigung zu leisten. Wenn nun in der dermaligen bewegten Zeit wieder solche erloschene Berechtigungen in Anspruch genommen werden, so ist das die Folge eines Zustandes, welcher nicht mehr ein Rechtszustand ist, und wenn man alle die Forderungen, die jetzt an das Eigenthum gestellt werden, auf dem Wege der Gesetzgebung erledigen wollte, so würde man nie fertig werden, da bekanntlich die unsinnigsten Forderungen zu Tage kommen.

Wenn der Waldeigenthümer mit unbegründeten Ansprüchen bedrängt wird, so muß er durch die Gerichte und durch die Verwaltungsbehörden geschützt werden, denn die papiernen Gesetze können ihn nicht schützen. Wenn derselbe aber durch Mißbrauch der Gewalt gezwungen wird, ein solches Recht wieder einzuräumen, so muß man ihm dazu verhelfen, daß dasselbe wieder aufgehoben werde.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich muß nur bemerken, daß deshalb, weil im Forstgesetze die Entschädigungsfrage nicht berührt, noch nicht angenommen werden kann, daß ein Entschädigungsanspruch nicht bestehe. Vielmehr haben die Gerichte in vielen Fällen die entgegengesetzte Ansicht angenommen. Die Staatskasse mußte bis zu 30,000 fl. Entschädigung für solche Forstberechtigungen bezahlen.

Ueberhaupt scheint mir, daß man annehmen muß, jener Paragraph des Forstgesetzes habe nicht die Berechtigung selbst aufgehoben, sondern nur die Ausübung derselben aus forstwirthschaftlichen Gründen untersagt.

Staatsrath v. Rüdt: Die Fälle, welche ich vor Augen hatte, in welchen solche eingestellte Triebrechte wieder in Anspruch genommen wurden, rühren von früheren Jahren her, also stehen sie mit den augenblicklichen Zeitverhältnissen in keinem Zusammenhang. Die neuesten Ereignisse haben aber allerdings in manchen Orten nun eine Wiedereröffnung dieser untersagten Weiderechte, und damit ein ganz eigenes Verhältniß hervorgerufen, und man wird freilich mit dem Gesetze in der Hand sich nicht aller Zumuthungen entschlagen können.

Ich glaube, sämmtliche Mitglieder des hohen Hauses werden mir zugeben, daß, wo solche Triebrechte auf einem Rechtstitel oder auf unfürdenklicher Verjährung beruht haben, dieselben ohne eine Entschädigung nicht aufgehoben werden sollten.

Wenn angenommen wird, die Forstbehörde könne mit Zustimmung des Waldeigenthümers einen durch jenen Paragraphen des Forstgesetzes eigentlich verbotenen Trieb erlauben, so ist dieses etwas rein fakultatives für den Waldeigenthümer; es ist das Recht eben doch aufgehoben, und für dieses aufgehobene Recht hat der Berechtigte, nach meinem Dafürhalten, eine Entschädigung gerechterweise anzusprechen.

Der zweite Punkt ist der, daß diese Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes stattzufinden hätte.

Es liegt dieses im wesentlichen Interesse der Berechtigten und der Forstkultur, denn wenn eine solche Bestimmung hier nicht gegeben wird, wird in manchen Fällen eine weit größere Entschädigung gegeben werden müssen.

Es scheint mir daher durchaus nothwendig, daß die Rechte, welche §. 36 aufgehoben sind, unter dieses neue Gesetz subsumirt werden.

Will man die von mir vorgeschlagene Fassung nicht, obgleich ich sie für zweckmäßig halte, so möge man eine andere in ähnlichem Sinne wählen, denn sonst können solche aufgehobenen Triebrechte noch nach 12 oder 14 Jahren wieder eröffnet werden.

Ich bin überzeugt, daß, wenn die Gerichte in einem solchen Fall angegangen werden, sie stets sagen werden, entweder muß das Triebrecht hergestellt, oder es muß volle Entschädigung geleistet werden. Es sind mir sogar Fälle bekannt, wo auf sehr hohe Entschädigungssummen

von den Gerichten erkannt wurde. Um nun unangenehmen Konflikten und Prozessen vorzubeugen, ist es gewiß das Einfachste, in diesem Gesetz der Bestimmung des §. 36 des Forstgesetzes zu erwähnen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn in Folge des §. 36 des Forstgesetzes Entschädigungsansprüche bestehen, so können für dieselben immer nur die Normen jenes Gesetzes maßgebend sein.

Frhr. v. Göler: Mir scheint es nothwendig, daß dasjenige, was der Frhr. v. Rüdt fordert, in das Gesetz aufgenommen werde, denn wenn die Gerichte die Entschädigung ermitteln müssen, werden dieselben einen ganz andern Maßstab der Entschädigung annehmen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt.

Frhr. v. Rüdt: Mir scheint die Entschädigungspflicht des Waldbesitzers im Falle des §. 36 des Forstgesetzes immerhin sehr zweifelhaft zu sein, denn man kann annehmen, daß das Triebrecht wider seinen Willen durch höhere Macht aufgehoben worden ist. Ist aber auch ein Entschädigungsanspruch vorhanden, so erscheinen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes hinreichend, und der hier angenommene Ablösungsmaßstab für das Weiderecht wird dann auch in jenen Fällen Anwendung finden.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Der §. 136 des Forstgesetzes bezieht sich auf alle Ablösungen von Forstberechtigungen, also auch auf den Fall des §. 36.

Der §. 136 ist im dritten Abschnitt des Forstgesetzes. Es ist deshalb nicht nöthig, dieses Paragraphen besonders zu erwähnen, da dasjenige, was der Herr Staatsrath v. Rüdt beabsichtigt, auch ohne dies erreicht wird. Eine Bestimmung abweichend von jenen des Forstgesetzes zu treffen, nämlich eine Entschädigung zu geben für solche Fälle, für welche das Forstgesetz keine geben will, halte ich aus den schon angegebenen Gründen nicht für geeignet.

Staatsrath v. Rüdt: Ich habe unterschieden zwischen solchen Weiderechten, deren Aufhören das Staatsministerium ausspricht, und zwischen jenen, die das Gesetz unmittelbar aufhebt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Genehmigung des Staatsministeriums wird für alle Ablösungen von Weiderechten vorbehalten.

Frhr. v. Göler: Ich ziehe meine Unterstützung des Antrags des Herrn Staatsraths v. Rüdt zurück, weil nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs und des Frhrn. v. Gemmingen mein Anstand beseitigt ist.

Der Artikel 1 wird hierauf dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Artikel 2.

Frhr. v. Rüdt: Es dürften hier zur Verdeutlichung nach dem Wort "Jahrestermine" die Worte "zu 5 Prozent verzinslich," eingeschalten werden, sonst könnten bei den Gerichten in Fall einer Klage Zweifel entstehen.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Ich bin mit diesem Vorschlage, welcher mir der Billigkeit zu entsprechen scheint, einverstanden. Man kann zwar sagen, es sei die beantragte Bestimmung schon im Artikel 3 enthalten, allein jener Artikel ist durch eine Aenderung der zweiten Kammer etwas undeutlich geworden.

Geheimer Rath Klüber: Ich erlaube mir die Frage, von welcher Zeit an laufen die Termine?

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Von dem Aufhören des Weiderechts an.

Frhr. v. Andlaw unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Rüdt.

Oberforstmeister v. Kettner: Auch ich unterstütze den Antrag mit dem weitern Beifügen, daß noch eine Bestimmung getroffen werden möchte, nach welcher die jährlich abzutragenden 100 fl. in einer Summe abgetragen werden müssen. Ich trage demnach darauf an, nach den Worten 100 fl. die Worte: „in einer Summe" einzuschalten.

Geheimer Rath Klüber unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 3 mit den von Frhrn. v. Rüdt und Oberforstmeister v. Kettner beantragten Abänderungen angenommen.

Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß genehmigt.

Artikel 10.

Frhr. v. Andlaw: Die Berechnung des Ablösungskapitals ist der wichtigste Theil dieses Gesetzes und ich erlaube mir hier einige Betrachtungen beizufügen, welche auf den §. 10 und einige folgende sich beziehen; ich

stelle keine Anträge, hoffe jedoch, daß bei freiwilligen Vereinbarungen, welche mir immer die zweckmäßigsten scheinen, auf meine Berechnungen, die mir aus sicherer Erfahrung bekannt wurden, Rücksicht werde genommen werden.

Um einen gerechten Maßstab der Ablösung zu finden, bedarf es überall der Berücksichtigung zunächst folgender Momente:

1) der Kosten der Fütterung
   a. im Freien,
   b. im Stalle,
2) der sonstigen Verpflegungskosten,
3) des Ertrags der Heerde und des Pferchs.

Auf solche Angaben und Betrachtungen wirken indessen gar mancherlei Umstände ein, indem die Weiden, das Vieh selbst, nach Gegenden, ja nach einzelnen Orten, nach dem Umfang der Berechtigung, nach Schaafracen, alt und jung Vieh, Mastung oder Nachzucht, Nähe oder Entfernung der Weide, verschiedenartige Verhältnisse bedingen und begründen.

Meine nachstehenden Bemerkungen beruhen auf lokalen Beobachtungen, lassen sich aber überall mit jenen Modifikationen nach Lage und Umständen anwenden.

Ad. 1. a. Ein Schaaf bedarf 4 Morgen Weide, wenn hievon der fünfte Theil aus Wiesen besteht (also vierfünftels Morgen) und der siebente Theil mit Klee angeblümt ist.

Vier Morgen nach diesem Verhältniß sind gleich 5¼ Morgen Ackerweide, d. h. solchen Feldes, welches unterm Pflug gehalten wird, wobei aber die Kleefelder nur nach der Verordnung vom 12. Mai 1818 befahren werden dürfen; vom 16. Oktober bis 1. März, (Reg.-Blatt Nro. XI.)

Im Allgemeinen gelten zwei Morgen Ackerweide für einen Morgen Wiesen.

Vergleicht man den Unterhalt der Schaafe im Stalle, so zeigt sich sogleich der hohe Aufwand, welchen die Stallfütterung dagegen erfordert, wenn schon die Qualität der Wolle feiner wird, in nachstehenden Kosten.

Ein Schaaf täglich 2½ Pfd. Heu oder 7⅓ Zentner durchschnittlich um 50 kr. per Zenter, 8 fl.; ⅓ Pfd. Streustroh à 122 Pfd. circa 1 fl.; 2 Pfd. Salz jährlich per Stück, dessen es bei der Weide auch bedarf.

Hieraus ergibt sich wohl unbezweifelt, daß die Weide den Ertrag des Schaafs gewähren muß, und wohl nur da verschwinden soll, wo die Theilung der Güter und die Kulturverhältnisse ihre Beseitigung aus nationalökonomischen Gründen wünschenswerth machen. In wenig bevölkerten Gegenden unseres Landes wurde im entgegengesetzten Falle ein Theil unseres Landesreichthums aufgegeben, wie der Kommissionsbericht auch gründlich ausführt.

Ad. 1. b. Die sonstigen Kosten sind in beiden Fällen so ziemlich gleich und berechnen sich wie folgt:

Zins vom Kapital auf

ein Schaaf	20 kr.
Schäferhund	30 „
Wasch und Schur	6 „
Stallraum und Stallgeschirr	15 „
Abgang	10 „

2) Der Ertrag des Schaafes berechnet sich natürlich nach der Qualität der Wolle durchschnittlich wohl auf 3 fl.; Fleisch und Unschlitt ebenso 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Das Verhältniß des Letzteren ist umgekehrt zu jenem der Feinheit der Wolle, mehr bei der geringern Sorte.

Der Pferch wird gewöhnlich zu einem Drittheil des Früchtenertrags berechnet und ist namentlich in der Pfalz auch häufig um die dritte Garbe, daher Pferchgarbe oder Pferchhaufen verpachtet, und steigert sich auch dadurch höher, als durch die Geldverpachtung.

Der sogenannte Nürnberger Morgen, wie er in der Pfalz z. B. noch vorkommt und 69 Ruthen mehr hat als der badische, gibt 6—10 fl. Pferchpacht, in Getreide und futterbauenden Gegenden bei Handelsgewächsen namentlich Tabake über 20—30 fl. und noch mehr. Man berechnet, daß 300 Schaafe in einer Woche ein Morgen hinreichend düngen, jedoch wird der Pferch gar häufig sparsamer angewendet.

Der Reinertrag für Weidgeld und Pferchung wird am Stück gewöhnlich auf 1 fl. 30 kr. bis auf 2 fl. berechnet und Pachtzinse in diesem Betrag geleistet.

In Württemberg und in Baden hat man nach diesem Maßstab auch schon abgelöst.

Wenn wir diesen Maßstab auf den Morgen sub b

anwenden, so würde die einfache Ablösung 24—30 kr. und zwanzigfach 8—10 fl. Betrag sein, was viel scheint, aber was der Befreiung wohl werth sein dürfte; der zwölffache Betrag würde sich allerdings auf 4 fl. 48 kr. bis 6 fl. ermäßigen.

Ich erlaube mir, die hohe Kammer noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher der Erwägung der großherzoglichen Regierung wohl werth sein dürfte, und was ich eigentlich bei der allgemeinen Diskussion hätte anführen sollen. Ich füge es hier an, weil es mit der Berechnung des Ertrags zusammenhängt.

Der verstorbene Herr Staatsminister v. Türkheim hat damals bei der Diskussion, wo es sich um Entwerfung einer Adresse handelte, auf die große Verschiedenheit hingewiesen, welche sich zeigt in Bezug auf die gerichtliche Entscheidung und die Höhe der Entschädigungssumme. Er hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte Vorkehr getroffen werden, daß bei der Schätzung wenigstens eine gewisse Norm angenommen wird, dadurch, daß man diese Schätzung einer technischen Centralbehörde, vielleicht dem landwirthschaftlichen Verein überlassen werde, wodurch vielen Prozessen vorgebeugt wird.

Regierungskommissär Ministeralassessor Dietz: Die großherzogliche Regierung hat diese Bemerkung des verstorbenen Herrn Staatsministers v. Türkheim wohl in Erwägung gezogen, ist aber zu der Ansicht gekommen, daß es nicht möglich sei, eine Centralbehörde zu bestimmen, welche die Taxation controliren oder festsetzen könnte. Es ist dies darum nicht möglich, weil die Verhältnisse in unserem Lande äußerst verschieden sind, und daher Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse unumgänglich nothwendig wären. Wollte man Mitglieder einer solchen Behörde in die einzelnen Gegenden hinsenden, so würden sie längere Zeit für Sammlung der Materialien brauchen. Inzwischen sind einige Vorsichtsmaßregeln getroffen worden. Der §. 25 bestimmt die Art der Erwählung der Schätzer; dieselbe geschieht durch die Parteien, und diese haben alles Interesse, dafür zu sorgen, daß sachkundige Männer gewählt werden; das Gesetz trifft ferner die Anordnung, daß aus benachbarten Orten Schätzer beigezogen werden.

Es wird übrigens nichts anderes übrig bleiben, als der Kommission Sachverständiger die endgültige Entscheidung zu überlassen, weil von einer höhern Instanz kaum ein besseres Urtheil erwartet werden kann. Auch die in der Gegend angesessenen Schätzer können sich täuschen. Eine Täuschung ist aber bei einer Centralbehörde ebenfalls möglich.

Frhr. v. Andlaw: Es wirken auf solche Schätzungen gar viele andere Verhältnisse ein; deshalb würde es besser sein, wenn sich ein gewisser Gerichtsgebrauch bilden würde, durch welchen die Leidenschaftlichkeit, die so häufig im Spiele ist, beseitigt würde.

Der Artikel 10 wird hierauf dem Kommissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Artikel 11.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich halte die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung in der Fassung dieses Artikels, wornach für das Wort „ist" das Wort „kann" gesetzt werden soll, nicht für richtig, denn das Fakultative der Bestimmung ist schon in dem Nebensatze enthalten, wornach sie nur Platz greifen soll, wenn die Betheiligten sich darüber vereinigen. Sobald aber diese Vereinigung einmal stattgefunden hat, so soll die Berechnung nach der gegebenen Bestimmung erfolgen, und handelt es sich nicht mehr von einen Können.

Ich trage daher darauf an, den Artikel in der Fassung zu belassen, welche ihm die zweite Kammer gegeben hat.

Staatsrath v. Rüdt unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird derselbe zum Beschluß erhoben.

Die Artikel 12 bis 20 werden ohne Bemerkung dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Artikel 21.

Frhr. v. Göler: Ich bin in der Kommission hinsichtlich dieses Artikels in der Minorität geblieben. Wenn ich auf Unterstützung hoffen dürfte, so würde ich beantragen, daß der zwanzigfache Betrag des Reinertrags des Weiderechts als Ablösungssumme festgesetzt werde. Die Weideberechtigten sind zum großen Theil wenig vermögliche Leute, und es würde nach meiner Ansicht eine große Ungerechtigkeit gegen sie sein, wollte man ihnen zumuthen, ihr Weiderecht gegen Bezahlung des zwölffachen Jahresertrages, wie es die zweite Kammer

beschlossen hat, oder auch des sechszehnfachen, wie die Kommission vorschlägt, ablösen zu lassen.

Ich stelle den Antrag, den achtzehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags als Ablösungssumme festzusetzen.

Frhr. v. Andlaw: Ich halte den achtzehnfachen Betrag für den den Verhältnissen entsprechenden, und unterstütze deshalb den Antrag des Frhrn. v. Göler. Bei diesem Anlaß erlaube ich mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, welche Gründe wohl dafür vorlagen, daß die zweite Kammer von dem Vorschlag ihrer Kommission abgegangen ist. Man wird doch das Weiderecht nicht als ein Feudalrecht angesehen haben? In diesem Fall könnte jedes Eigenthumsrecht gegen den zwölffachen Ablösungsfuß aufgehoben werden.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: In der zweiten Kammer ist man von der Ansicht ausgegangen, daß das Weiderecht mit dem steten Fortschreiten der Kultur einen immer geringern Werth erhalte, und mit der Zeit beinahe werthlos werde; und dies mag wohl der hauptsächlichste Grund sein, warum die zweite Kammer die Ablösungssumme auf den blos zwölffachen Betrag der Jahresrente festgesetzt hat.

Hofmarschall v. Göler: Weder die Annahme des zwölffachen, noch die des sechszehn- oder achtzehnfachen Jahresbetrags hat einen Boden. Wenn man indessen den zwölffachen Betrag als Ablösungssumme festsetzt, so drückt man eben dem Gesetze den Stempel der Zeit, nämlich den der Revolution, auf, in welcher das Eigenthum eben so wenig gesichert ist, als andere Rechte.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich bin auch der Ansicht des geehrten Herrn Sprechers vor mir, daß man keinen festen Haltpunkt hat; allein wenn man glaubt, daß der Werth der Weiderechte sich vermindern werde, so scheint es mir, man sei im Irrthum, da die Kultur eher im Rückschritt als Fortschritt begriffen ist. Man kann allerdings annehmen, daß das Weiderecht künftig nicht mehr in dem Maaß ausgeübt werden wird, wie bisher. Ich kann mich nur aus diesem Grunde entschließen, von dem zwanzigfachen Betrag, welchen ich sonst für den richtigen halten würde, auf den achtzehnfachen herabzugehen, aber gegen die Festsetzung des zwölffachen Betrags muß ich mich entschieden erklären, weil die meisten Weiderechte in den Händen von Personen sind, die einen so bedeutenden Verlust sehr hart empfinden werden.

Geheimer Rath Vogel: Ich erkläre mich für die Annahme des Kommissionsantrags, welcher gerade in der Mitte zwischen dem zwanzigfachen und zwölffachen Betrag liegt.

Geheimer Rath Klüber: An die Stelle des Weiderechts soll Geld gesetzt und der Betrag soll niedrig bestimmt werden, weil man annimmt, daß das Weiderecht, wenn es fortbestünde, an seinem Werthe allmälig verlieren würde. Es ist aber auch möglich, daß das Geld im Verhältniß zu den Erzeugnissen des Bodens im Werthe sinkt, und dieses wird dann gewiß der Fall sein, wenn sich die Kultur des Bodens verbessert.

Diese Rücksicht bestimmt mich, für den achtzehnfachen Betrag zu stimmen.

Frhr. v. Rüdt: Mit Widerstreben ist die Majorität der Kommission bei diesem Artikel von dem Boden des Rechts abgewichen und hat einen niedrigen Ablösungsfuß vorgeschlagen, nur um leichter eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Es ist wohl mit Rücksicht auf die zu erwartende allmälige Verringerung der Rente am gerechtesten, den achtzehnfachen Betrag des Jahresertrags als Ablösungssumme festzusetzen.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler, in diesem Artikel statt des Wortes „zwölffachen," „achtzehnfachen" zu setzen, wird hierauf von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Die Artikel 22 bis 41 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Artikel 42.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Die Frage, ob eine solche Bestimmung in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden solle, ist auch von der großherzoglichen Regierung in Erwägung gezogen worden. Man hat aber die Ansicht gewonnen, daß dies nicht nothwendig sei. In Gemäßheit des §. 81 c. der Gemeindeordnung steht allerdings den Gemeinden das Recht zu, kraft ihres Gemarkungsrechtes durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung eine Weide als Art der Besteuerung einzuführen. Es ist jedoch hiezu die Staatsgenehmigung erforderlich; und diese wird in

dem von der Kommission unterstellten Falle wohl künftig nicht mehr ertheilt werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich glaube, es werde doch ganz zweckmäßig sein, den von der Kommission vorgeschlagenen Artikel aufzunehmen, indem man hiedurch die Grundeigenthümer vor jeder derartigen Beeinträchtigung sicher stellen und die Regierung spezieller Bescheide entheben würde.

Hofmarschall v. Göler: Ich halte diese Bestimmung auch für wohlthätig, da der Fall leicht vorkommen kann, daß jene zwei Dritttheile der Gemeindebürger gerade die wenig Besitzenden sind, und gern Beschlüsse fassen, die den Besitzenden nachtheilig und zugleich gegen das Interesse der Kultur sind. Es ist mir ein Fall bekannt, in welchem eine Gemeinde, welche sich schon lange über ein bestehendes Weiderecht beschwerte, indem sie behauptete, dasselbe sei der Kultur nachtheilig, die unentgeldliche Aufhebung desselben nicht gewollt hat, weil sie selbst den Besitz des Weiderechts wünschte.

Geheimer Rath v. Marschall: Auch ich bin der Ansicht, daß eine Vorkehr hier nothwendig ist, glaube aber, daß der von der Kommission vorgeschlagene Artikel über den Bereich des Gesetzes hinausgeht. Man sollte nur bestimmen, daß da, wo in Folge dieses Gesetzes ein Weiderecht abgelöst wird, dasselbe als gemeine Weide nach Gemarkungsrecht nicht wieder eingeführt werden kann; worauf ich den Antrag stelle.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube, man soll bei der Fassung der Kommission stehen bleiben, wenn man nicht etwa hier oder bei einem andern Artikel sagen will, daß überhaupt keine neue Art von Weiderechten ohne Zustimmung der Eigenthümer eingeführt werden kann.

Geheimer Rath Klüber: Ich bin mit dem Kommissionsantrag einverstanden, und will nur dem Ermessen des hohen Hauses anheim geben, ob es nicht zweckmäßig wäre, nach den Worten: "rücksichtlich der nicht einwilligenden Gemarkungsgenossen" noch die Worte einzuschalten: "ohne Entschädigung." Man könnte sonst vielleicht aus dieser Bestimmung des Paragraphen für die Gemeindebehörden das Recht ableiten, den Widersprechenden eine Abgabe in Geld als Aequivalent zuzumuthen.

Frhr. v. Göler: Ich theile diese Ansicht und es kann dies um so leichter geschehen, da das Gesetz ohnedies wieder an die zweite Kammer gelangen muß.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Solche Weiderechte sind nicht selten verpachtet. Soll nun der Pächter ohne Entschädigung dieses Weiderecht verlieren, oder soll eine Entschädigung geleistet werden, und von wem? Dieses sind die Fragen, die mir der Erwägung wohl werth scheinen.

Geheimer Rath v. Marschall: Man müßte allerdings, um gerecht zu sein, auch für diesen Fall die im Artikel 2 festgesetzte Frist von 3 Jahren nach erfolgter Aufkündigung gelten lassen.

Frhr. v. Rüdt: Ich hatte auch in der Kommission diesen Antrag gestellt, konnte aber mit demselben nicht durchdringen.

Bei der Abstimmung wird die Annahme des Artikels 22 nach dem Kommissionsantrage beschlossen, die vom Geheimen Rath Klüber beantragte Einschaltung verworfen.

Der Gesetzentwurf wird bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juni 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
" Freiherrn v. Andlaw,
" Herrn Geheimen Rath v. Marschall,
" " Generallieutenants v. Lasollaye und
" " Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:
der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalmajor Hoffmann,
Herr Generalauditor v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Der durchlauchtigste Präsident theilt der Kammer mit, daß der Generalmajor v. Fischer wegen anhaltender Kränklichkeit sich veranlaßt gesehen habe, seinen Austritt aus der Kammer anzuzeigen.

Höchstderselbe fügt hinzu, daß Er den Austritt eines so thätigen und ausgezeichneten Mitgliedes des hohen Hauses lebhaft bedauere.

Geheimer Rath Klüber bemerkt, er zweifle nicht, daß das soeben von dem durchlauchtigsten Präsidenten geäußerte Bedauern von sämmtlichen Mitgliedern des Hauses getheilt werde. Auf seinen Vorschlag erheben sich sämmtliche Mitglieder von ihren Sitzen, um ihre Uebereinstimmung mit den von dem durchlauchtigsten Präsidenten geäußerten Worten kund zu geben.

Von dem hohen Präsidium werden hierauf folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht:

1) Der Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsumme betreffend,
Beilage Nro. 165.

2) Der Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Weinsteuern und Bieraccise in Bauschsummen betreffend.
Beilage Nro. 166.

3) Der Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen,

oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen,

Beilage Nro. 167.

4) Der Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 16. Mai 1848 über den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen betreffend,

Beilage Nro. 168.

Die Kammer beschließt, hinsichtlich dieser Mittheilungen in einer Vorberathung das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des vom Geheimen Rath Vogel erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörde betreffend.

Geheimer Rath Vogel: Ich muß vor allem einige Druckfehler berichtigen, welche sich in dem Kommissionsbericht eingeschlichen haben.

Auf Seite 4, zehnte Zeile von oben, sollte es statt „weit größerem Rechte" heißen: „mit größerem Rechte;"

ferner in der vierzehnten Zeile derselben Seite, statt „Lebenslauf," „Lebensberuf;" sodann

auf der neunten Zeile von unten statt „zusammengesetzten Militärgesetzen," „zusammengefaßten" Militärgesetzen; endlich

auf Seite 5, zweiundzwanzigste Zeile von oben, statt „breitesten Ausdehnung," „weitesten Ausdehnung."

Im Uebrigen behalte ich mir vor, bei der allgemeinen Diskussion meine Bemerkungen vorzutragen.

Oberforstmeister v. Kettner: Nach der ausführlichen Erörterung des Kommissionsberichts will ich mir nur einige kurze Bemerkungen erlauben.

Als eine ausgemachte Sache mag es wohl angesehen werden, daß eigentliche militärische Vergehen, sowie die von Militärpersonen während des Kriegs begangenen Vergehen durchaus von Militärgerichten abgeurtheilt werden müssen. Es handelt sich daher eigentlich nur um die Frage, in welchem Maße hinsichtlich anderer von Militärpersonen verübter Vergehen die Gerichtsbarkeit an die Civilgerichte zweckmäßig übergehen könne.

Mir scheint, der Kommissionsbericht hat das richtige Maß gefunden, und seine Anträge mit überzeugender Klarheit begründet.

Wenn der Soldat im Urlaub ein gemeines Verbrechen begeht, dann kann er wohl unbedenklich von dem Civilgerichte abgeurtheilt werden. Für äußerst bedenklich würde ich es aber halten, wenn man auch hinsichtlich aller gemeinen Vergehen, welche ein im Dienste befindlicher Soldat verübt, die Kompetenz den Civilgerichten einräumen wollte. Es wäre dieses deswegen äußerst unbillig und hart, weil der Soldat leicht wegen eines und desselben Falles zwei Strafen erleiden könnte, indem er einmal von seinen militärischen Vorgesetzten disziplinarisch, und dann noch in Folge eines von dem Civilgerichte erlassenen Urtheils bestraft würde.

Die Militärgerichte würden auch dadurch um nichts erleichtert werden, indem die kleinern Vergehen der Soldaten im Dienste in der Regel disziplinarisch bestraft werden, es sich aber nach den Anträgen der Kommission, welche hinsichtlich der schweren Verbrechen den Civilgerichten die Kompetenz einräumen will, nur um leichtere Vergehen hier handelt.

Ich meinestheils möchte in diesem Punkt weiter gehen, als der Kommissionsantrag, indem ich es zweckmäßiger fände, daß auch die mit peinlicher Strafe bedrohten gemeinen Verbrechen der im Dienste Befindlichen von Militärgerichten abgeurtheilt würden.

Es scheint mir aber auch jener Beschluß der zweiten Kammer nicht praktisch zu sein, da nach demselben in vielen Fällen die Führung der Untersuchung schwierig und beinahe unmöglich würde.

Ganz offen träte der Mißstand einer Kompetenzverwickelung hervor, wenn man sich den Fall denkt, daß das Land im Kriegszustand war, und dieser Zustand eben aufgehört hat.

Es würde nämlich hier die Frage entstehen, ob die während des Kriegszustands durch Militärpersonen verübten gemeinen Vergehen, wegen welcher vor den Militärgerichten Untersuchungen anhängig, welche aber noch nicht spruchreif sind, von dem Militärgericht abgeurtheilt, oder an die Civilgerichte überwiesen werden sollen.

Das Eine wie das Andere würde dann bedenklich sein, denn in dem einen Falle würde man ein Ausnahmsgericht statuiren, und in dem andern Falle würden Hindernisse und Verzögerungen aller Art stattfinden. Es erscheint daher räthlich, den Soldaten, so lange er im

Dienste steht, auch hinsichtlich aller gemeinen Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit zu belassen.

Geheimer Rath Klüber: Der Kommissionsbericht ist ohne Zweifel von der Betrachtung ausgegangen, daß wenn im Dienste befindliche Soldaten wegen peinlicher Vergehen, auf welchen eine schwere Strafe haftet, in Untersuchung kommen und dem Civilgerichte übergeben werden, sie dadurch längere Zeit dem Militärdienste abgehen. Es tritt dabei noch der Uebelstand ein, daß wenn ein Soldat in Folge einer Anklage der Art vom Civilgericht freigesprochen wird, und nun in den Militärdienst zurücktritt, er vielleicht nicht mehr mit der gleichen Ergebenheit, wie früher, dienen wird.

In letzterer Beziehung möchte ich allerdings die Ansicht des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner theilen; ich sehe aber voraus, daß wenn die hohe Kammer allen zur Geltung kommenden Ansichten begegnen wollte, sie ihren Zweck ganz verfehlen würde, da am Ende kein Gesetz zu Stande käme, was noch viel nachtheiliger für das Militär wäre.

Diese letzte Rücksicht bestimmte mich, dem Entwurfe nach dem Vorschlage unserer Kommission beizutreten, und dem Bedenken zu entsagen, was ich gleichwohl mit dem Herrn Oberforstmeister v. Kettner theile.

Frhr. v. Göler: Es ist eine Stelle im Kommissionsbericht, wornach mit Sicherheit zu erwarten sei, daß in Bälde ein für ganz Deutschland gleichmäßig geltendes Militärstrafgesetzbuch eingeführt werden wird. Ich meine, die Kommission hatte Unrecht, daß sie aus diesem Satze nicht den Schluß zog, daß es für jetzt besser sei, die Sache ganz auf sich beruhen zu lassen. Ich sehe nicht ein, warum man jetzt ein ganz neues Gesetz machen soll, was in nächster Zeit durch allgemeine Maßnahmen wieder geändert wird. Ich trage daher darauf an, daß die Idee einer Vertagung dieses Gesetzes zum Beschluß der hohen Kammer erhoben werde.

Geheimer Rath Vogel: Als Berichterstatter will ich mir noch einige Bemerkungen erlauben, da, wie es scheint, bei der allgemeinen Diskussion kein weiterer Anstand mehr erhoben wird. Die Ansicht des geehrten Herrn Redners vor mir scheint die zu sein, daß man auf die Berathung dieses Gesetzes überhaupt jetzt nicht eingehen, sondern es auf sich beruhen lassen solle, in der Hoffnung, daß ein allgemeines deutsches Militärstrafgesetz bald zu Stande komme.

Diese Hoffnung hat die Kommission freilich ausgesprochen. Allein es wurde von Seite der Regierung die allermöglichste Beschleunigung der Berathung dieses Gesetzes sehr gewünscht. Aus diesem Grunde und darum, weil unser dermalen bestehendes Strafgesetz wirklich der Verbesserung nothwendig bedarf, haben wir keinen Anstand genommen, die Prüfung des Gesetzes sogleich vorzunehmen.

Bezüglich des vom Herrn Geheimen Rath Klüber geäußerten Wunsches muß ich bemerken, daß allerdings das eintreten kann, wovon er gesprochen hat. Es kann nämlich der Fall vorkommen, daß ein an die Civilbehörde abgegebener Soldat von derselben freigesprochen wird, und alsdann wieder in's Militär eintreten muß. Dieser Fall hat sich indessen in unserer Praxis sehr selten ergeben, weil in der Regel bei einer solchen Abgabe eine Verurtheilung in das Zuchthaus erfolgt.

Diese Abgabe an das Civilgericht bei ganz großen Verbrechen hat bisher schon stattgefunden, und es ist dies auch eine von beiden Kammen sowohl als von der Regierung für zweckmäßig erkannte Maßregel. Wir haben darum vorgeschlagen, den Entwurf der Regierung anzunehmen, wonach in solchen schweren Fällen eine Abgabe an die Civilbehörde stattfindet. Im Uebrigen ist gegen den Vorschlag der Kommission nichts eingewendet worden, daher man füglich zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs wird schreiten können.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Was den Punkt wegen eines peinlichen Verbrechens betrifft, so ist im Gesetz nicht gerade gesagt, daß damit, weil die Sache dem Civilgericht überlassen wird, nothwendig auch von vorne herein eine Abgabe der Soldaten an das Civilgericht erfolgen muß, sondern es wird zunächst nur seine militärische Eigenschaft suspendirt sein.

Frhr. v. Göler: Ich denke, es ist keine Gefahr auf dem Verzug. Wenn jetzt ein neues Gesetz berathen wird, so dauert es doch noch einige Zeit, bis es vollzogen wird. Ich glaube, wir leiden ohnedies schon viel zu sehr an Gesetzmacherei, und man könnte sich deshalb füglich mit dem neu zu erwartenden allgemeinen Gesetzbuch bescheiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Regierung hat das Versprechen gegeben, alle privilegirten Gerichtsstände aufzuheben, unser Kommissionsbericht führt aber mit der größten Evidenz aus, daß es sich hier nicht um einen privilegirten Gerichtsstand handle. Ich begreife darum nicht, warum mit diesem Gegenstand so sehr geeilt wird.

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Ein Militärstrafgesetz ist uns durch die Kriegsverfassung des deutschen Bundes längst versprochen. In der jetzt bestehenden Militärstrafgesetzgebung ist allerdings eine Aenderung nothwendig, und diese muß jetzt gemacht werden, weil es noch längere Zeit anstehen kann, bis das vom deutschen Parlament zu erwartende Strafgesetzbuch, so wie das Gesetz über das Gerichtsverfahren zum Vollzug kommt.

Von einem Privilegium kann in Bezug auf die Militärstrafgerichtsbarkeit nicht die Rede sein, wohl aber ist der befreite Gerichtsstand der Militärpersonen in Civilrechtssachen ein eigentliches Privilegium, weil wir keine eigene Civilgesetzgebung für das Militär haben, sondern die für alle Staatsangehörigen bestehende Gesetzgebung auch auf die Militärpersonen Anwendung findet. Es ist daher jedenfalls ein Privilegium, wenn die Militärpersonen für Civilstreitigkeiten unter einem besondern Gerichte stehn; es wäre nur dann kein Privilegium, wenn diese besondern Gerichte nach eigenen Kriegsgesetzen zu urtheilen hätten. Dies ist aber in keinem Staat noch versucht worden, außer in England, allein es hat dies nicht lange gedauert.

Es ist, wie gesagt, sehr zu wünschen, daß dieser Gesetzentwurf zur Berathung und Erledigung komme, weil die allgemeine Gesetzgebung namentlich in Beziehung auf die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren noch lange auf sich warten lassen könnte.

Geheimer Rath Klüber: Der Ausdruck Privilegium hat etwas Gehässiges, und darum muß man ihn entfernen. Es gibt im gesetzlichen Sinne eigentliche und uneigentliche Privilegien. Die eigentlichen Privilegien sind die durch den Gesetzgeber zu Gunsten Einzelner festgesetzten Ausnahmen von den allgemeinen Rechten; die uneigentlichen Privilegien, oder besser „besondere Rechte“ genannt, sind solche, die für ganze Klassen von Staatsangehörigen aus Rücksichten für deren eigenthümliche Verhältnisse, sowohl zu deren Gunst als auch Ungunst, gesetzlich bestehen, und diese kann man gewiß nicht zu denen zählen, welche gehässig sind; sie sind in der That keine Bevorzugungen von einzelnen Personen oder Klassen, sondern lediglich jura singularia, welche aus der Natur der Dinge fließen.

Es wird Niemand behaupten wollen, daß für das Militär ein Vorzug darin liege, daß es wieder vom Militär, und sonach in der Regel mit verhältnißmäßig größerer Strenge, abgeurtheilt wird.

Geheimer Rath Vogel: Es wurde schon oft wiederholt, daß das Militär dadurch, daß es einen besondern Gerichtsstand hat, ein Privilegium genießt. Es ist dies aber ein unhaltbarer Gedanke, wie schon im Kommissionsbericht ausgeführt ist. Ich bin mit dem einverstanden, was der Herr Generalmajor Hoffmann gesagt hat. Man kann in gewissen Beziehungen allerdings sagen, es ist eine Art von Privilegium, wenn man den Gerichtsstand weiter ausdehnt, als es nach den besondern militärischen Standesverhältnissen nothwendig ist. Die Frage aber, wie weit er auszudehnen sei, ist früher anders beurtheilt worden. Es kommt hier nicht auf das Wort an, sondern auf die Sache selbst. Man kann darüber nicht wohl im Zweifel sein, daß es geboten ist, die bürgerlichen Streitigkeiten der Militärpersonen an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen. Schon in dieser Beziehung mußte ein Gesetz vorgelegt werden. Wenn man auch annehmen wollte, daß vom deutschen Parlament eine allgemeine Militärstrafgesetzgebung zu Stande kommt, so müssen wir ein Gesetz dafür geben, daß die Civilsachen an die Civilbehörden übergehen werden, und daß die Strafsachen wegen gemeiner Vergehen des Beurlaubten zur Aburtheilung an die bürgerlichen Gerichte überwiesen werden. Es ist daher nichts natürlicher, als zu sagen, was beim Militär verbleiben soll.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Es läßt sich kein Grund einsehen, warum der Soldat in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einen andern Gerichtsstand haben soll, als die übrigen Staatsbürger, und schon aus diesem Gesichtspunkt ist man genöthigt gewesen, ein Gesetz vorzuschlagen. Was die Militärstrafgerichtsbarkeit betrifft, so bin ich auch nicht der Meinung,

die Militärgerichte ein Privilegium zu nennen; ich wäre mit dem Herrn Geheimen Rath Klüber eher geneigt, solche als ein Privilegium odiosum zu bezeichnen.

Wenn nun vollends die Schwurgerichte eingeführt und hiernach die Bürger gewissermaßen dem Militär gleichgestellt sind, so sehe ich nicht ein, in was der Soldat noch ein Vorrecht genießen soll.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel dieses Gesetzes übergegangen.

Artikel 1.

Geheimer Rath Klüber: Ich bin mit dem Antrag unserer Kommission im Ganzen einverstanden, jedoch gebe ich anheim, ob nicht in Nro. 3 die Worte: „in Friedenszeiten" eingeschaltet werden sollten, so daß es hieße: „die im Dienst in Friedenszeiten begangenen gemeinen Vergehen und Verbrechen," denn es wird sonst ein Widerspruch eintreten zwischen der Bestimmung des Artikels 1 und jener des Artikels 23.

Da der Artikel 1 die Grundsätze aufstellt, die für das ganze Gesetz maßgebend sind, so scheint es mir nothwendig, daß darin gleich auch jene Worte eingeschaltet werden.

Ich hatte noch die Absicht, einen Zusatz vorzuschlagen, welcher sich auf eine Unterscheidung zwischen militärisch ausgezeichneten und zwischen reinen Verbrechen im Dienste bezieht, allein der Herr Berichterstatter hat mir erwidert, daß es zweckmäßiger sei, einen solchen Unterschied in dem vorliegenden Gesetz nicht zu machen, da der Begriff der militärisch ausgezeichneten Verbrechen ein zu schwankender sei. Ich beschränke mich hiernach auf meinen ersten Antrag.

Geheimer Rath Vogel: Die militärisch ausgezeichneten Verbrechen werden zum Theil wirklich militärische Verbrechen sein, und mit Recht erscheinen sie dann im Militärstrafgesetzbuch; von allen kann man dies zwar nicht sagen, wohl aber von einzelnen; so wird namentlich der Kameradendiebstahl als ein Militärverbrechen angenommen werden können. Allein es war nicht nöthig, in dem vorliegenden Artikel zwischen militärisch ausgezeichneten und den rein militärischen Verbrechen einen Unterschied zu machen, oder irgend eine Klasse hervorzuheben, weil wir darauf antragen, daß sie alle unter der Militärgerichtsbarkeit verbleiben.

In Beziehung auf den ersten Punkt, welchen der Herr Geheime Rath Klüber zur Sprache gebracht hat, und welcher einen Beisatz bezweckt, glaube ich bemerken zu können, daß solcher nicht nöthig ist, denn es wird dort von den Fällen gesprochen, in welchen die Militärgerichtsbarkeit hinsichtlich gemeiner Vergehen an die Civilgerichte übergehen soll.

Nun könnte die Bemerkung des Herrn Geheimen Raths Klüber sich nur auf den Fall beziehen, daß während der Kriegszeit ein Mann beurlaubt ist; es scheint mir aber kein Grund vorhanden zu sein, warum, wenn ein Beurlaubter in Kriegszeiten ein gemeines Verbrechen verübt, es nicht von dem Civilgericht abgeurtheilt werden sollte.

Geheimer Rath Klüber: Der Einwurf des geehrten Herrn Redners vor mir führt mich zu dem Wunsche, daß überhaupt nicht unterschieden werden möchte zwischen Kriegszustand und Friedenszustand, sondern daß dem Ausdruck „Dienst," überall die „Fahne" substituirt werden möchte.

Geheimer Rath Vogel: Da nun einmal der Ausdruck „im Dienste" im Regierungsentwurf angewendet ist, und auch die zweite Kammer diesen Ausdruck beibehalten hat, so sollte man es, meiner Ansicht nach, dabei belassen.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 1 nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Zu den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 wird nichts bemerkt; dieselben erhalten dem Kommissionsantrag gemäß die unveränderte Annahme.

Artikel 9.

Geheimer Rath Klüber: Die Bestimmung des §. 39 Nro. 2 der Prozeßordnung, welche hier wiederholt wird, scheint mir in der Anwendung auf den vorliegenden Fall eine große Härte zu enthalten.

Wenn in bürgerlichen Verhältnissen ein allgemeiner und ein besonderer Gerichtsstand eines mit einer Civilklage belangten Bürgers konkurriren, so wird es demselben nicht schwer fallen, bei dem einen oder dem andern Forum sein Recht geltend zu machen; ganz anders ist es aber mit dem Soldaten, der gegen seinen Willen etwa nach Rußland zieht, und gegen welchen nun im Rücken eine Klage angestellt und er dann vielleicht verurtheilt

wird, ohne daß er nur von der Klage etwas erfahren hat.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Weder ein Soldat noch ein Bürger kann verurtheilt werden, ohne daß ihm die Gelegenheit verschafft wird, sich zu vertheidigen.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 9 unverändert angenommen.

Zu den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14 und 15 wird nichts erinnert, und dieselben werden dem Kommissionsantrage gemäß genehmigt.

Artikel 16.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Eine ganz kleine Einschaltung möchte ich hier vorschlagen; in der zweiten Zeile heißt es nämlich: „der bürgerliche Untersuchungsrichter habe dasjenige zu verfügen ꝛc.;“ man weiß nun nicht, welcher Untersuchungsrichter gemeint ist; es sollte deshalb wohl heißen: „der zuständige bürgerliche Untersuchungsrichter.“ Im Uebrigen versteht sich der von der zweiten Kammer vorgeschlagene Zusatz von selbst, denn es ist gemeinrechtlich, daß in einem Fall, wo eine privilegirte Person ein Verbrechen begeht, namentlich wenn die Ergreifung auf frischer That erfolgt, nicht abgewartet werden kann, bis der ferne liegende Ausnahmsrichter sich an Ort und Stelle begibt, sondern der sonst zuständige Richter provisorische Maßregeln ergreift.

Dieses ist auch hinsichtlich der Militärpersonen unbezweifelt zulässig. Die Regierung hat jedoch gegen diesen Satz nichts zu erinnern.

Geheimer Rath Klüber: Ich habe mir dieses Bedenken auch gestellt, und habe darum geglaubt, daß es besser wäre, zu setzen: „der Untersuchungsrichter des Bezirks, in welchem das Verbrechen begangen worden ist.“

Geheimer Rath Vogel: Ich glaube, daß sich dieses ganz von selbst versteht. Das Nämliche ist der Fall bei dem Vorschlage des Herrn Regierungskommissärs, weil kein anderer Untersuchungsrichter gemeint sein kann, als der im Allgemeinen zuständige, und weil das Gesetz nicht von einem unzuständigen bürgerlichen Untersuchungsrichter sprechen kann. Nur glaube ich nicht, daß man diesen Artikel als ganz überflüssig bezeichnen kann, sonst müßte der Artikel, womit der Abschnitt der Strafrechtspflege anfängt, und ferner der Artikel, welcher sagt, was dem Militärgericht verbleibt, ebenfalls vorweg als sich selbst verstehend, gestrichen werden. Das wird nicht widersprochen werden, daß diese Bestimmungen im Grunde schon aus dem Artikel 1 hervorgehen, aber mit dem Ausdruck, es verstehe sich von selbst, wird oft etwas mitbegriffen, was nicht alle Menschen verstehen. Ich halte es, wenn die von mir bezeichneten andern Artikel im Gesetze angenommen werden, für nothwendig, daß auch diese Bestimmung angenommen wird, daß man nämlich im Gesetz sage, was die bürgerlichen Gerichte zu thun befugt sind in Bezug auf die hier genannten Verbrechen, für welche die Militärgerichte zuständig sind.

Hofmarschall v. Göler: Es ist hier die Rede von einem Verbrechen, welches außerhalb der Garnison oder deren Grenzen begangen wird. Sind nun damit die Gemarkungs- oder Ortsgrenzen gemeint?

Ministerialpräsident Generalmajor Hoffmann: Es wird angenommen, eine Stunde vor dem Thore des Garnisonsorts sei die Grenze.

Staatsrath v. Rüdt: Ich muß den Vorschlag des Herrn Geheimen Raths Klüber beanstanden, denn es kann der Fall vorkommen, daß in einem Bezirk ein Verbrechen begangen wird, und der Verbrecher macht sich flüchtig; hier hat nicht der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, sondern derjenige des Orts, an welchem der Flüchtige ergriffen wird, einzuschreiten. Ich bin daher der Ansicht, man sollte überhaupt nur sagen: „der zuständige bürgerliche Untersuchungsrichter.“

Frhr. v. Göler: Ich halte es für das Beste, den Artikel ganz zu streichen.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt den Antrag des Staatsraths v. Rüdt.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 16 mit der von Herrn Staatsrath v. Rüdt vorgeschlagenen Einschaltung des Wortes „zuständig,“ dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Artikel 17.

Geheimer Rath Vogel: Hier dürfte es besser statt „abgesendeten,“ heißen „entsendeten,“ weil der erstere Ausdruck schon mehrmals gebraucht ist.

Mit dieser Aenderung wird der Artikel 17 dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Artikel 18, 19 und 20 werden ohne Bemerkung nach dem Vorschlage der Kommission genehmigt.

In den Artikeln 21 und 22 wird auf den Vorschlag des Geheimen Raths Klüber nach den Allegaten des Artikels 1 Abth. 3 „b“ eingeschaltet.

Im Uebrigen werden diese beiden Paragraphen unverändert angenommen.

Die Artikel 23 und 24 werden ohne Bemerkung von der Kammer dem Kommissionsantrag gemäß genehmigt.

Artikel 25.

Regierungskommissär Generalauditor v. Jagemann: Da es sich hier um Militärpersonen handelt, so dürfte statt „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ der Ausdruck: „privatrechtliche Streitigkeiten“ gewählt werden.

Geheimer Rath Vogel: Ich mache diesen Vorschlag zu dem meinigen, denn es ist jedenfalls gut, den nämlichen Ausdruck beizubehalten.

Geheimer Rath Klüber unterstützt diesen Vorschlag, welcher bei der Abstimmung zum Beschluß erhoben wird.

Zu den Artikeln 26, 27, 28, 29, 30 und 31 wird nichts erinnert; dieselben werden nach dem Antrag der Kommission unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
" Freiherrn v. Andlaw,
" Herrn Geheimen Raths v. Marschall,
" " Generallieutenants v. Lasollaye und
" " Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:
Herr Geheimer Referendär Junghanns,

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung

1) für den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen betreffend, und
2) für den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Weinsteuern und der Bieraceise in Bauschsummen betreffend,

eine Kommission, bestehend aus dem
Frhrn. v. Rinck,
Oberforstmeister v. Kettner,
Hofmarschall v. Göler,
Staatsrath v. Rüdt und
Frhrn. v. Göler,
gewählt worden sei.

Geheimer Rath Klüber erstattet der Tagesordnung gemäß den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gesetzes vom 16. Mai 1848, den Gerichtsstand für die hochverrätherischen Handlungen betreffend,

Beilage Nro. 169.

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Berichterstatters und mit Genehmigung des Regierungskommissärs, die Berathung in abgekürzter Form. Die Diskussion wird sofort eröffnet.

Artikel 1
wird ohne Bemerkung angenommen.

Artikel 1 a.

Geheimer Rath Klüber: Die Gründe, aus welchen

diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, welche unter den §. 594 des Strafgesetzbuchs zu subsumiren sind, nicht durch die Kommission untersucht werden sollen, sind schon im Kommissionsbericht angegeben. Bemerken will ich nur noch, daß für diese Fälle nur bürgerliche Strafen angedroht sind, welche zu den schweren Strafen des vollendeten Hochverraths in keinem Verhältnisse stehen.

Frhr. v. Rinck: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, ob die hierher gehörigen Preßvergehen dem gewöhnlichen Gericht zur Untersuchung und Aburtheilung anheim fallen, oder ob dieselben der Spezialkommission zugewiesen werden sollen.

Regierungskommissär Geh. Ref. Junghanns: Die Untersuchungen über Preßvergehen fallen dem Untersuchungsgerichte zu Freiburg nur dann zu, wenn der Staatsanwalt die Klage darauf richtet, daß das Preßvergehen ein hochverrätherisches Unternehmen zur Folge gehabt hat.

Sobald die Anklage des Staatsanwalts hierauf nicht gerichtet ist, das Vergehen mithin nur als eine vorbereitende Handlung erscheint, welche kein hochverrätherisches Unternehmen zur Folge hatte, wird die Untersuchung durch den nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Richter geführt, und das Urtheil nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von dem Hofgericht gefällt, in dessen Bezirk das Verbrechen verübt worden ist.

Der Hauptnachtheil, welcher darin läge, wenn man alle durch die Presse begangenen hochverrätherischen Handlungen vor das Untersuchungsgericht in Freiburg ziehen wollte, wäre der, daß dadurch die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher jede polizeilich verfügte Beschlagnahme längstens drei Tage nach deren Anlegung von dem ordentlichen Gericht bestätigt werden muß, in vielen Fällen unmöglich wäre.

Wenn z. B. die Polizeibehörde in Konstanz einen Beschlag anlegen würde, so sollte derselbe innerhalb drei Tagen vom Gericht zu Freiburg bestätigt werden; es ist nun innerhalb dieser Frist kaum möglich, die Anzeige nach Freiburg zu machen, und den Bescheid nach Konstanz zurückgehen zu lassen; es wäre aber eine so schnelle Erledigung bei einer weiten Entfernung vom Gerichtssitze offenbar unmöglich, besonders wenn eine sehr große Zahl solcher Vergehen von diesem Gerichte untersucht werden sollte. Deshalb hauptsächlich war es nöthig, eine Beschränkung auf die allerwichtigsten hierher gehörigen Fälle eintreten zu lassen.

Geheimer Rath Klüber: Derselbe Anstand wird sich auch bei andern, nicht hierher gehörigen Fällen ergeben, indem die Bestätigung der Beschlagnahme auch sonst nicht immer in drei Tagen wird erfolgen können.

Die Kammer genehmigt hierauf diesen Artikel dem Antrage der Kommission gemäß.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz einstimmig angenommen und die Sitzung sodann geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
" Herrn Prälaten Hüffell,
" " Grafen v. Hennin,
" " Oberstlieutenants v. La Roche und
" " Generallieutenants v. Lasollaye.

Weiter anwesend:

Herr Oberstlieutenant v. Roggenbach.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister v. Dusch und
" Ministerialrath Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Staatsminister v. Dusch verliest ein allerhöchstes Reskript, wonach Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, den Oberstlieutenant v. Roggenbach an die Stelle des wegen Krankheit ausgetretenen Generalmajors v. Fischer zum Mitglied der hohen ersten Kammer zu ernennen.

Beilage Nro. 170.

Das neu eingetretene Mitglied leistet hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Von dem hohen Präsidium werden hierauf folgende von der zweiten Kammer angenommene Gesetzesentwürfe,

1) über die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft,

Beilage Nro. 171.

2) über die Einführung einer Kapitalsteuer,

Beilage Nro. 172.

3) über die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer,

Beilage Nro. 173,

4) über die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten,

Beilage Nro. 174,

und

5) der von derselben in abgeänderter Fassung angenommene Gesetzesentwurf über die Ausübung der Jagd,

Beilage Nro. 175,

vorgelegt.

Hinsichtlich der Gegenstände sub 1 und 5 wird die Verweisung an eine Vorberathung beschlossen. Bezüglich derjenigen sub 2, 3 und 4 macht das Sekretariat bekannt, daß bereits in der letzten Vorberathung wegen Dringlichkeit folgende Kommissionen gewählt worden sind:

1) für den Gesetzesentwurf über die Einführung einer Kapitalsteuer,

Frhr. v. Andlaw,
Staatsrath v. Rüdt,
Frhr. v. Rinck;

2) für den Gesetzesentwurf über die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer,

Geheimer Rath v. Marschall,
" " Klüber, und
Oberforstmeister v. Kettner;

3) für den Gesetzentwurf, die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend,

Geheimer Rath Vogel,
Frhr. v. Rüdt, und
" v. Rinck.

Frhr. v. Rinck erstattet sofort Namens der Kommission Bericht über den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Weinsteuern und Bieraccise in Bauschsummen betreffend,

Beilage Nro. 176.

Derselbe berichtet ferner über den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen betreffend,

Beilage Nro. 177.

Staatsrath v. Rüdt übergibt den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend,

Beilage Nro. 178.

In Bezug auf den letzten Bericht beschließt die Kammer, denselben mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

In Bezug auf den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Weinsteuern und Bieraccise in Bauschsummen betreffend, wird auf den Antrag des Berichterstatters, mit Genehmigung der Regierungskommission, die Berathung in abgekürzter Form beschlossen, und die Diskussion sofort eröffnet.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich sehe in dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Versuch, einem Wunsche zu entsprechen, welchen die öffentliche Stimme schon so oft und laut kund gegeben hat.

Wenn dieser Versuch, wie ich befürchte, auch nicht den entsprechenden Erfolg haben wird, so dürfte er doch jedenfalls das Gute mit sich führen, die öffentliche Meinung aufzuklären, und die Steuerpflichtigen zu belehren, in wie weit ihre Wünsche zu ihrem eigenen Vortheile ausführbar sind oder nicht.

Die großen Schwierigkeiten der Ausführung in's Auge fassend, freue ich mich vorzugsweise der Bestimmung des Artikels 7, nach welchem der Verein die ihm auferlegte Bauschsumme durch Erhebung der Steuer nach dem gesetzlichen Tarif von den einzelnen Mitgliedern aufbringen kann.

Dieser Artikel wird zuletzt Hülfe verschaffen, wenn man sich über die Repartition im Verein selbst nicht zu vereinbaren vermag.

Ich hätte gewünscht, daß noch eine weitere Bestimmung in dieser Richtung aufgenommen worden wäre, nämlich daß es auch den einzelnen Vereinen gestattet worden wäre, auf die Erhebung in Bauschsummen zu verzichten, und dem Staat anheim zu geben, die Steuer wieder nach dem gesetzlichen Tarif erheben zu lassen. Daß die Regierung eine solche Bestimmung nicht aufgenommen hat, ist ganz natürlich; nachdem aber der hauptsächlichste Wunsch der Regierung, daß nämlich das Aufsichts- und Erhebungspersonal zum größten Theil entbehrt werden könne, durch den abändernden Beschluß der zweiten Kammer, nach welchem die Erhebung der

Accise von Privaten durch die Vereine nicht geschehen darf, nun doch unerfüllt bleibt, wäre die Aufnahme der von mir bezeichneten Bestimmung um so eher zulässig. Ohne dieselbe scheint mir die Ausführbarkeit des Gesetzes nicht gesichert.

Ich würde, wenn es überhaupt in diesem Hause gestattet wäre, zu einem Finanzgesetze Amendements zu stellen, nicht anstehen, einen derartigen Antrag zu stellen; da dies aber nicht gestattet ist, genügt es mir, meine Ansicht hier ausgesprochen zu haben.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Die Regierung hat die Schwierigkeiten, welche mit dem Vollzug dieses Gesetzes verknüpft sein werden, nicht verkannt. Sie hat sich nicht verhehlt, daß auch für die Finanzadministration manche Unannehmlichkeiten entstehen werden; ebenso hat sie nicht übersehen, daß auch, wenn man das Interesse der Steuerpflichtigen vorzugsweise in das Auge faßt, sich Bedenken gegen das vorliegende Gesetz erheben lassen, indem namentlich Zerwürfnisse und Feindseligkeiten unter den einzelnen Mitgliedern der Vereine vielfach entstehen werden. Die Regierung hat dennoch, nachdem der Wunsch nach einer solchen Einrichtung so häufig und in neuerer Zeit immer lebhafter ausgesprochen worden ist, geglaubt, nicht anstehen zu sollen, zur Lehre für uns und für die Steuerpflichtigen einen Versuch mit derselben zu machen. Welchen Erfolg dieser Versuch haben wird, darüber läßt sich ein sicheres Urtheil wohl noch nicht fällen, da in der Ausführung manches sich anders gestaltet, als es uns in der Idee vorschwebte.

Ich wünsche indessen aus vollem Herzen, daß die neue Einrichtung zur Befriedigung der betreffenden Gewerbsleute gereichen möge; die Regierung wird jedes Mittel ergreifen, dieselben so viel als möglich hierin zu unterstützen.

Wenn der Herr Geheime Rath v. Marschall wünscht, daß die Einführung der Bauschsummen besser fakultativ zu bewerkstelligen sein möchte, so muß ich ihm bemerken, daß die Regierung sich diese Frage auch gestellt hat, aber zu der Ansicht gelangt ist, daß bei einer solchen Einrichtung jene Mitglieder der Vereine, welche durch die Erhebung in einer Bauschsumme einen Vortheil zu erreichen glauben, auf dieser bestehen würden, während die Andern die Steuer in der bisherigen Weise bezahlen wollten, wodurch innerhalb der Vereine selbst Verwickelungen und Unannehmlichkeiten unausbleiblich entstehen würden.

Dieses war der Grund, warum die Regierung sich für die Meinung entschieden hat, daß entweder gar keine Bauschsummen, oder solche ganz allgemein einzuführen seien.

Frhr. v. Rinck: Der Herr Geheime Rath v. Marschall hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Mitglieder dieses Hauses bei dem vorliegenden Gesetz nicht in der Lage seien, Amendements stellen zu dürfen. Er betrachtet nämlich dieses Gesetz als ein Finanzgesetz, bei welchem es diesem Hause nur zusteht, das Gesetz im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn es sich hier davon handelt, den Begriff eines Finanzgesetzes festzustellen, so muß ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß nur solche Gesetze Finanzgesetze sind, in welchen die Einnahmen und Ausgaben in bestimmten Summen, wie dies im Budget der Fall ist, dargestellt sind. Gesetze aber, welche nur die Art der Erhebung von Staatseinnahmen betreffen, und dem Betrage nach gänzlich unbestimmte Einnahmen in Aussicht stellen, sind keine Finanzgesetze, und es kann daher das Recht der freien Berathung und Abstimmung über dieselben dieser hohen Kammer nicht bestritten werden.

Geheimer Rath Vogel: Ueber das, was ein Finanzgesetz sei, ist schon gar viel gesprochen worden; die Frage ist im einzelnen Falle oft sehr schwer zu entscheiden, und Zweifel über dieselbe werden wohl so lange bestehen, als unsere Verfassung besteht. Ich theile übrigens mit dem letzten geehrten Herrn Sprecher die Ansicht, daß das vorliegende Gesetz kein Finanzgesetz sei, halte es jedoch vorerst, da ein abändernder Antrag nicht gestellt ist, nicht für wünschenswerth, auf die Erörterung der Frage näher einzugehen.

Im Allgemeinen theile ich die Bemerkungen des Herrn Geheimen Raths v. Marschall; der Erfolg wird zeigen, in wie weit dieses Gesetz den gehegten Erwartungen entsprechen wird.

Zwei Punkte sind es vorzugsweise, welche bei mir Bedenken erregt haben; sie beziehen sich auf die Durchschnittsberechnung, und auf die Vergütung von 5 Prozent.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierüber behalte ich mir jedoch das Nähere auf die spezielle Diskussion vor.

Geheimer Rath Klüber: Mir scheint es doch wünschenswerth zu sein, daß die hohe Kammer, wenn auch nicht durch förmlichen Beschluß, doch im Wege der Besprechung, sich über den Begriff eines Finanzgesetzes vereinige, und danach feststelle, ob das vorliegende ein Finanzgesetz sei oder nicht; denn es könnte bei Umgehung jener Frage vielleicht manches Mitglied des Hauses sich veranlaßt finden, seine Ausstellungen gegen einzelne Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes blos deshalb zu unterdrücken, weil es eben dasselbe für ein Finanzgesetz und danach dessen Bekämpfung im Einzelnen überall für unzulässig und folglich für überflüssig hielte.

Dadurch könnte möglicherweise sogar der Nachtheil herbeigeführt werden, daß das Gesetz im Ganzen verworfen würde, während dasselbe außerdem mit gewissen Modifikationen von der Kammer angenommen worden wäre. Ich für meine Person halte das vorliegende Gesetz nicht für ein Finanzgesetz, und ich werde demnach keinen Anstand nehmen, mich für oder gegen einzelne Artikel zu erklären.

Staatsrath v. Rüdt: Es scheint mir bei diesem Gesetzentwurfe die Wahrheit in der Mitte zu liegen. Er ist zum Theil ein Finanzgesetz, zum Theil enthält er Bestimmungen, welche durchaus nicht die Natur eines Finanzgesetzes haben.

Aus Veranlassung einer Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg wurde im Jahre 1828 über die Frage, was als Finanzgesetz zu betrachten sei, ein ausführlicher Kommissionsbericht erstattet, dessen Ansicht damals die hohe Kammer getheilt und sich auch bei den jeweiligen Vorlagen nach derselben gerichtet hat. Es wurde nämlich dort unterschieden zwischen den rein finanziellen Theilen eines Gesetzes und zwischen denjenigen Theilen, welche reglementärer Natur sind, oder in andere Fächer der Gesetzgebung einschlagen. Die hohe Kammer hat sich in Folge dieser Unterscheidung stets für befugt gehalten, hinsichtlich aller jener Paragraphen, welche nicht das eigentliche Finanzgesetz berühren, nach Gutfinden Aenderungen zu beschließen, und es wurde dieses Verfahren weder von Seite der Regierung, noch von der zweiten Kammer je beanstandet.

Ich glaube, daß dieses auch die Regel sein und bleiben muß, da man offenbar der Regierung nicht die Möglichkeit geben darf, durch Vorlagen gemischten Inhalts die Mitwirkung dieses Hauses zum Zustandekommen neuer Gesetze zu beschränken. Die Steuergesetze tragen fast alle den Charakter solcher gemischter Gesetze; es ist z. B. in denselben meist der Finanzbehörde eine gewisse Strafgewalt eingeräumt. Hinsichtlich dieser nun kann die erste Kammer offenbar unbeschränkt ihre Ansicht aussprechen und Beschlüsse fassen. Es ist in neuerer Zeit öfter als früher der Fall gewesen, daß eine Menge reglementarischer Bestimmungen im Gesetzesentwurf aufgenommen worden sind, welche die Regierung vor 20 Jahren nicht aufgenommen hätte.

Was nun das vorliegende Gesetz betrifft, so muß dasselbe in seinem reglementären, den Vollzug betreffenden, Theile meiner Ueberzeugung nach ebensowohl der ungeschmälerten Berathung dieser hohen Kammer unterstellt werden, wie derjenigen der andern Kammer. Ich lege Gewicht darauf, daß dieser Gesichtspunkt festgehalten werde, namentlich mit Rücksicht auf den demnächst zur Berathung kommenden Gesetzesentwurf über die Einführung einer Kapitalsteuer, welcher gleichfalls eine große Anzahl reglementärer Bestimmungen enthält.

Wenn eine solche Unterscheidung nicht festgehalten wird, so wird am Ende die hohe erste Kammer bei allen Gesetzesentwürfen, welche das Finanzministerium vorlegt, so viel wie gar kein Mitwirkungsrecht mehr haben, denn einzelne Abänderungen könnte sie nicht beschließen, und das Recht der Zustimmung oder Verwerfung im Ganzen ist doch eigentlich nur eine Form, welche keinen großen Werth hat.

Geheimer Rath Vogel: Die Verfassung kennt solche Gesetze nicht, welche zum Theil Finanzgesetze sind, zum Theil nicht. Ich muß auch bekennen, daß ich es für einen wahren Mißstand hielte, wenn wir mit Gesetzesbestimmungen zu thun hätten, welche zum Theil Finanzgesetze wären, zum andern Theil nicht.

Ich würde, wenn es sich um die Vorlage eines Gesetzes handelte, dessen Inhalt in der Art ein gemischter wäre, daß es unbezweifelt in einzelnen Theilen als ein Finanzgesetz betrachtet werden müßte, in andern Theilen aber Bestimmungen vorgeschlagen wären, welche in andere

Gebiete der Gesetzgebung gehören, nichts natürlicher und zugleich nothwendiger finden, als daß eben zwei verschiedene Gesetze vorgelegt würden, denn offenbar dürfen Gesetzesbestimmungen, für deren Zustandekommen die Verfassung verschiedene Wege vorzeichnet, nicht in eines und dasselbe Gesetz aufgenommen werden. Es würde auch, abgesehen von der gesetzlichen Unzulässigkeit, zu unendlichen Verwickelungen führen, wenn wir einzelne Artikel in einem Gesetz als Finanzgesetz, andere wieder als der allgemeinen Gesetzgebung angehörend, betrachten wollten.

Bei dem vorliegenden Gesetz finde ich hauptsächlich deshalb keine Veranlassung, die Frage, ob wir es mit einem Finanzgesetz zu thun haben, hier zu erörtern, weil die zweite Kammer selbst nicht die Ansicht zu haben scheint, daß dieses Gesetz ein Finanzgesetz sei. Hätte sie diese Ansicht gehabt, so würde sie die Anzahl der Stimmen, welche sich in ihrer Mitte für und gegen das Gesetz erklärt haben, uns mitgetheilt haben.

Staatsrath v. Rüdt: So viel ich mich erinnere, ist auch bei der Mittheilung des Gesetzes über die Einführung einer Kapitalsteuer die Stimmenzahl nicht erwähnt. Ich zweifle dennoch nicht, daß die andere Kammer dieses Gesetz als ein die Finanzen betreffendes angesehen hat.

Hofmarschall v. Göler: Herr Staatsrath v. Rüdt hat bereits die Grundsätze angegeben, nach welchen dieses Haus die Frage, ob ein Gesetz ein Finanzgesetz sei oder nicht, stets beurtheilt hat. Ich will nur hinzufügen, daß man da, wo gar keine Abänderungen beantragt wurden, die Erörterung dieser Frage gerne ganz umgangen hat. In der Regel hat man außer dem eigentlichen Finanzgesetz, dem Budget, nur solche Gesetze als Finanzgesetze anerkannt, welche entweder eine neue Steuer einführen, oder bestehende Steuern aufheben. Alle anderen Gesetze, welche nur Aenderungen in der Erhebungsweise der gesetzlich bestehenden Steuern, Strafbestimmungen und dergleichen bezwecken, hat man nicht als Finanzgesetze betrachtet. Aus diesem Grunde scheint auch die zweite Kammer das vorliegende Gesetz nicht als ein Finanzgesetz angesehen zu haben, da sie sonst die Zahl der Stimmen angegeben hätte, was sie unterlassen hat. Ich bin nach dem soeben Bemerkten gleichfalls der Ansicht, daß dieses Gesetz kein Finanzgesetz ist; weil es weder eine Steuer aufhebt, noch eine solche einführt, sondern nur eine Abänderung der bisherigen Erhebungsart bezweckt. Dieses ist aber offenbar nicht etwas, was die Finanzen berührt, denn dem Betrage nach wird die Summe, welche diese Steuer abwerfen soll, die nämliche bleiben, wie bei der bisherigen Erhebungsweise. Da indeß nicht darauf angetragen worden ist, einen eigentlichen Beschluß über diese Frage zu fassen, was ich auch nicht für praktisch halten würde, so könnte man wohl am besten zur Sache selbst übergehen.

Geheimer Rath Vogel: Es möchte gut sein, wenn bei jedem Gesetz, welches nach der Ansicht der Regierung als ein Finanzgesetz oder als ein Verfassungsgesetz betrachtet und behandelt werden soll, zugleich bei der Vorlage von der Regierung diese Ansicht ausgesprochen würde. Dadurch würde wohl mancher Zweifel schwinden und die Geschäftsbehandlung würde um so sicherer und rascher vorwärts gehen.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich kann mich mit den von mehreren geehrten Rednern vor mir über die Eigenschaft eines Finanzgesetzes geäußerten Ansichten nicht einverstanden erklären. Ich halte jedes Steuergesetz für ein Finanzgesetz, also auch das vorliegende. Darin bin ich mit dem Herrn Geheimen Rath Vogel einverstanden, daß es keine gemischten Gesetze gibt. Der Charakter eines Gesetzes wird durch seine Grundprinzipien bestimmt. Sprechen die Hauptbestimmungen dafür, daß ein Gesetz ein Finanzgesetz sei, so kann das Hinzufügen reglementärer Bestimmungen demselben jene Eigenschaft nicht benehmen.

Ich möchte auch sehr bezweifeln, ob die zweite Kammer anderer Ansicht war.

Ob dieselbe in dem Mittheilungsschreiben an diese hohe Kammer die Anzahl der Stimmen für und wider angegeben hat, ist mir nicht bekannt; ich erinnere mich indessen aus der dortigen Verhandlung, daß die Stimmenzahl genau erhoben wurde.

Wenn man der Ansicht des Herrn Staatsraths v. Rüdt folgen wollte, so würde die Bestimmung des §. 60 der Verfassungsurkunde dadurch gänzlich wirkungslos.

Jener Paragraph der Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich, daß der ersten Kammer in Betreff der die

Finanzen betreffenden Gesetzesentwürfe nur das Recht der Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung zustehe.

Das Gesetz drückt sich hier so bestimmt aus, daß wohl kein Zweifel darüber übrig sein kann, daß auch etwaige reglementäre Bestimmungen, welche in einem solchen Gesetze enthalten sind, eine Abänderung in diesem hohen Hause nicht erleiden dürfen.

Der durchlauchtigste Präsident: Im Interesse der Zeitersparniß erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, daß man zu der Sache selbst übergehe, da der ganze Streit, ob das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz ist, oder nicht, für jetzt wenigstens, da die Kommission die unveränderte Annahme beantragt, unpraktisch ist.

Dieser Gegenstand ist in der hohen Kammer schon häufig erörtert worden, und wir haben jeder Zeit einen Ausweg in dem Verfahren gefunden, welches der Herr Hofmarschall v. Göler angegeben hat.

Geheimer Rath Klüber: Ich habe vorhin die Meinung geäußert, daß die besprochene Frage allerdings von praktischem Werth sei, und ich kann bei aller Verehrung für den durchlauchtigsten Präsidenten von dieser Meinung nicht abgehen.

Ich halte Steuergesetze für etwas ganz anderes, als Finanzgesetze, und glaube, daß wenn der §. 60 der Verfassungsurkunde eine so weite Ausdehnung beabsichtigt hätte, als der Herr Regierungskommissär sie demselben beimißt, gewiß ein anderer Ausdruck gewählt worden wäre. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es Finanzeinrichtungen, und folglich auch Finanzgesetze, geben könnte, ohne alle Steuern. Ohne mich im Uebrigen in eine weitere Erörterung des Prinzipes einzulassen, will ich für den Augenblick nur den Wunsch aussprechen, daß sich die hohe Kammer in den einzelnen Fällen nicht durch das allgemeine Phantom abschrecken lassen möchte, daß sie in Steuerangelegenheiten gar nichts zu sagen habe. Sollte dieselbe auch wirklich seit den 28 Jahren ihres Bestehens geglaubt haben, über diese Frage leichter hinweggehen zu können, so möge sie jetzt wohl erwägen, daß dieselbe niemals so wichtig war, als in dem gegenwärtigen Augenblick, wo es sich um nichts weniger, als um eine gänzliche Umänderung unseres Steuersystems handelt.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich will mich nur noch entschuldigen, daß ich durch eine Bemerkung von meiner Seite Veranlassung gegeben habe, daß die besprochene, schon oft behandelte, Frage heute wieder so ausführlich zur Erörterung gekommen ist. Mit den Ansichten des Herrn Hofmarschalls v. Göler und Herrn Staatsraths v. Rüdt bin ich übrigens vollkommen einverstanden. Die Thatsache läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es Gesetze gibt, welche finanzielle Bestimmungen und neben diesen andere, nicht in das Gebiet der Finanzen gehörige, Bestimmungen enthalten. Man denke nur an das Hauptfinanzgesetz selbst, welches sogar Modifikationen des Staatsdieneredikts enthält. Da übrigens der in der Verfassung gewählte Ausdruck ein ziemlich unbestimmter ist, so ist es eben am Ende jedem einzelnen Ständemitgliede überlassen, ihm eine Auslegung zu geben. Nicht die Regierung, nicht eine Kammer für sich kann entscheiden, und wenn die Frage im einzelnen Fall streitig wird, so müssen sich eben die drei Faktoren der Gesetzgebung so zu benehmen wissen, daß ein praktisches Resultat erzielt wird.

Meiner individuellen Ansicht nach handelt es sich übrigens nur dann von einer finanzgesetzlichen Bestimmung, wenn eine Auflage festgesetzt, oder eine Steuer nachgelassen wird.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich will nur in Kürze gegen eine Auslegung mich verwahren, welche Herr Geheimer Rath Klüber meiner Aeußerung über das Wesen der Finanzgesetze zu geben scheint. Ich habe nicht etwa gesagt, nur Steuergesetze seien Finanzgesetze. Unter den Begriff "Finanzgesetze" fallen vielmehr auch noch manche andere Gesetze. Nach der Auslegung des Herrn Hofmarschalls v. Göler würde das vorliegende Gesetz in die Klasse der Finanzgesetze gehören, denn es wird hier eine Steuer, welche durch die Accis- und Ohmgeldsordnung regulirt war, ganz aufgehoben, und an deren Stelle eine ganz neue Steuer eingeführt. Der zufällige Umstand, daß durch die neue Steuer ungefähr derselbe Ertrag erzielt wird, wie durch die aufgehobene, kann dem Charakter des vorliegenden Gesetzes keinen Eintrag thun. Uebrigens verzichte ich gerne darauf, hier die Prinzipienfrage noch weiter zu verfolgen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Artikel 1.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Es muß hier heißen: „vom 1. Juli 1848 an" statt „vom Juli 1848 an." Es scheint diese Auslassung nur ein Versehen des Setzers zu sein.

Die Kammer beschließt, den Artikel 1 mit der erwähnten Einschaltung dem Kommissionsantrag gemäß anzunehmen.

Artikel 2.

Geheimer Rath Vogel: Wenn einmal Bauschsummen festgesetzt werden sollen, so ist es natürlich, daß sie nach dem durchschnittlichen Ertrage der nächstverflossenen Jahre berechnet werden. So richtig dies im Allgemeinen ist, so ist doch zu besorgen, daß gerade hier bei dem Vollzuge im Einzelnen manche Mißstände und Unbilligkeiten vorkommen können, welche das Gesetz gewiß nicht haben will. Ich bin insbesondere durch einen ganz verständigen braven Wirth im Oberland aufmerksam gemacht worden, daß diese Bestimmung für manche Orte sehr hart ist, namentlich für Mittelorte, deren Verkehr in den letzten Jahren insbesondere in Folge der Vollendung der Eisenbahn bedeutend gelitten hat. Als Beispiel wurde mir namentlich Emmendingen angeführt. Dieser Ort hat in den Jahren, von denen hier die Rede ist, einen weit größeren Verkehr gehabt, einen Verkehr, welcher mit dem jetzigen in gar keinem Verhältniß steht. Wenn man nun auch in solchen Orten den Durchschnitt von 5 Jahren annimmt, so muß sich nothwendig ein Verhältniß ergeben, welches für die Wirthe sehr drückend ist und in der That nicht gerechtfertigt werden kann.

In anderen Orten wieder besteht gerade das umgekehrte Verhältniß, daß nämlich der Verkehr sich bedeutend gesteigert hat, mithin die dortigen Wirthe durch die vorliegende Bestimmung über Gebühr werden begünstigt werden.

Ich beklage diesen Umstand, gestehe aber, daß ich ein Mittel der Abhilfe nicht vorzuschlagen weiß.

Vielleicht kann die Regierung hier auf irgend eine Weise Abhilfe leisten; es würde mir in der That sehr angenehm sein, wenn ich hierüber eine beruhigende Erklärung erhalten würde.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Diese Bemerkungen sind nicht nur in der andern Kammer zur Sprache gekommen, sondern waren auch vorher schon Gegenstand der Erwägung der Regierung. Es war derselben nicht unbekannt, daß durch die Veränderung, welche der Betrieb der Eisenbahn in den Verkehrsverhältnissen mancher Orte hervorgebracht hat, die Konsumtion an manchen Orten abgenommen, in anderen zugenommen hat.

Ein Mittel, diesem Uebel von vornherein abzuhelfen, konnte nicht aufgefunden werden. Es besteht nämlich über die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen in der Konsumtion keine allgemeine und zuverlässige Schätzung, die für die Repartition der Steuer hätte zu Grund gelegt werden können. Um dem Uebelstande auf andere Weise abzuhelfen, hat die Regierung vorgeschlagen, über den Ortsvereinen Bezirksvereine und Kreisvereine zu bilden. Wenn durch Bezirksvereine sich diese Verhältnisse ausgleichen lassen, so wird es durch diese geschehen, im anderen Falle werden die Kreisvereine die Sache in die Hand nehmen.

Um aber auch von vornherein die Möglichkeit zu geben, die Ungleichheiten zu heben, hat die zweite Kammer im Artikel 25 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß, sofern Anträge auf andere Vertheilung der Gesammtbauschsumme von einzelnen Ortsvereinen gestellt sind, der Bezirksverein sogleich außerordentlicherweise auf Einladung des Oberamts sich versammeln, und über jene Anträge beschließen kann. Ich sehe dieses als das einzige Mittel an, um über die großen Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es ist überhaupt eine Schattenseite aller Aversen, daß Ungleichheiten und Unbilligkeiten gar nicht zu vermeiden sind.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich theile vollkommen die Besorgnisse des Herrn Geheimen Raths Vogel; es sind dies Besorgnisse, die ich schon bei früheren Verhandlungen berührt habe. Ich bin überzeugt, daß die Bezirksvereine und Kreisvereine nicht die nöthigen Anhaltspunkte haben werden, um die Steuer in gerechter Weise auf die einzelnen Ortsvereine zu vertheilen, so-

bald die bisherigen Rechnungsresultate nicht mehr als maßgebend anerkannt werden können.

Ich habe noch einen andern Anstand bezüglich des Vollzugs des Artikels 2, und ich hoffe, darüber eine beruhigende Erklärung von Seite der großherzoglichen Regierung zu erhalten.

Es ist mir ganz klar, daß es nach dem Regierungsvorschlag etwas Leichtes war, die Bauschsummen für die einzelnen Orte zu bestimmen, weil man aus den Steuerlisten der Obereinnehmereien mit einem Blick entnehmen kann, wie viel Wein in einem Ort eingelegt, und wie viel Steuer dafür bezahlt worden ist.

Nach der in der zweiten Kammer beschlossenen Abänderung kommt es nun aber darauf an, zu berechnen, welcher Theil des überhaupt erhobenen Accises von Privaten, und welcher von Wirthen bezahlt worden ist.

Dieses kann wohl nur mittelst einer Entzifferung aller Accismanualien des Landes geschehen; und wenn man diese Entzifferung vorgenommen hat, so werden erst noch die Abgänge und Nachlässe ebenfalls entziffert werden. Allein die Accismanualien von 5 Jahren zu entziffern, ist ein Riesengeschäft und sie werden nicht einmal mehr vorhanden sein, da sie in der Regel alle 2 Jahre vertilgt werden. Das Geschäft dieser Entzifferung wird jedenfalls ein so außerordentlich großes sein, daß es nicht möglich sein wird, vor dem 1. Juli mit demselben fertig zu werden.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Es ist allerdings schwierig für die Verwaltung, das Gesetz so, wie es sich jetzt gestaltet hat, schnell zu vollziehen. In dem ursprünglichen Gesetzesentwurf war bekanntlich vorgeschlagen, die ganze Accise und das Ohmgeld in die Bauschsumme aufzunehmen, und die Erhebung des Accises von Privaten den Vereinen zu überlassen. Dieser Vorschlag hatte jedoch verschiedene Bedenken in der andern Kammer gefunden, und dieselbe hat beschlossen, die Aversirung der Steuern auf jene zu beschränken, welche die im Artikel 1 aufgezählten Gewerbsstände zu entrichten haben.

Es ist nun allerdings für die Verwaltung eine schwierige Aufgabe, genau zu ermitteln, wie viel von den Steuern bisher von den Wirthen, und wie viel von Privatpersonen entrichtet worden ist. Die Regierung hat indeß angeordnet, was zum Vollzug nothwendig ist. Es ist bereits durch eine Verordnung vom 6. Juni eine Vorschrift erlassen worden, wie diese Bauschsummen zu berechnen sind. Durch die Weineinlageregister, welche bei jedem Accisamt geführt werden, wird diese Berechnung wesentlich erleichtert. In dem Falle, wo die Register der früheren Jahre nicht mehr vorhanden sind, hat man nur die beiden letzten Jahre als Durchschnittsperiode angenommen. Ich glaube, dieses Mittel wird nicht leicht weit vom Ziele abführen, weil in jedem einzelnen Fall die Konsumtionsverhältnisse so ziemlich stätig geblieben sind. Man wird jedenfalls von Seite der Steuerverwaltung bemüht sein, auf richtige Resultate zu kommen, und ich hoffe, daß die Berechnung auch zur rechten Zeit fertig sein wird.

Geheimer Rath Klüber: Ich darf annehmen, daß es nicht in der Absicht der Regierung lag, die Besteuerung des Weines aufzuheben, sondern daß sie nur die Erhebungsweise ändern wollte. Steht dieses fest, so ist die Frage nicht müßig, ob das vorliegende Gesetz eine Erhöhung oder eine Verminderung des Ertrags der Weinsteuer zur Folge haben würde.

Das in dieser Beziehung von mir schon früher gehegte Bedenken ist nun aber noch bestärkt worden durch das, was ich von dem Herrn Regierungskommissär und von dem Herrn Geheimen Rath v. Marschall heute vernommen habe. Die Vorlage der Regierung bezweckte die gänzliche Abschaffung der Weinaccise und dagegen die durchgängige Erhebung der Weinsteuer in der Form von Bauschsummen. In der andern Kammer ist die wesentliche Abänderung beschlossen worden, daß nur die Besteuerung der Wirthe durch Bauschsummen statthaben, von den Privaten dagegen noch fernerhin die bisherige Accise erhoben werden solle. Nun entsteht die Frage, ob die bisherigen Kosten der Erhebung der Weinaccise sich in Folge des neuen Gesetzes auch bei der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Abänderung in entsprechendem Maße vermindern werden, namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 21.

Wenn anzunehmen wäre, daß die Kosten der Erhebung sich nicht um ein Erhebliches niedriger stellen würden, als bisher, so würde ich gegen das Gesetz, so wie es uns vorliegt, und namentlich gegen den dritten

Absatz des Artikels 21 große Bedenken hegen, denn im Ganzen stimme ich mit der Regierung darin überein, daß es eben so unzweckmäßig wäre, den Ertrag der Weinsteuer bei dem Fortbestehen der Erhebungskosten auf ihrer bisherigen Höhe zu vermindern, als sie etwa ganz aufzuheben. Es ist bei der gegenwärtigen Lage der Dinge überall eine sehr bedenkliche Sache, bestehende Steuern aufzuheben, ehe man neue an deren Stelle eingeführt hat. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Regierungskommissär, ob bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes der Ertrag der Steuern nicht zu sehr durch die Schlußbestimmnng des Art. 2 vermindert werden wird.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich gestehe, die Frage, die soeben an mich gestellt worden ist, nicht genau mit Zahlen beantworten zu können. Bei der Annahme einer Verminderung der Kosten um 10% des Bruttoertrags hat man sich nur an eine allgemeine Durchschnittsberechnung gehalten. Es ist uns selbst nicht genau bekannt, in welchem Verhältniß künftig die noch fortbestehende Steuer der Privaten zu dem bisherigen Gesammtertrag der Steuer stehen wird. Erst wenn darüber genaue Notizen vorliegen, läßt sich der Betrag, um den sich die Kosten vermindern, mit Sicherheit bestimmen. Man hat nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung angenommen, daß bisher nur etwa $1/7$ der Steuer von Privaten entrichtet wurde. Bei Annahme dieses Verhältnisses glaubte man, daß man die von den Wirthen zu zahlende Steuersumme um 10% vermindern könne, ohne daß in dem Reinertrage ein Ausfall für die Staatskasse entstehen würde. Jedenfalls wird der etwaige Ausfall nicht so bedeutend, daß er zu erheblichen Bedenken Veranlassung geben könnte. Freilich wird im Anfang der Aufwand etwas bedeutender sein, in der Folge aber wird er sich vermindern. Richtig ist, daß in Folge der Bestimmungen des Art. 21 weitere Kosten entstehen, allein die Bezirksvereine werden nur alle zwei Jahre zusammenkommen, die Kreisvereine nur alle vier Jahre und nur zu den letztern wird die Staatskasse die Hälfte der Kosten beitragen. Die Kosten der Versammlung des Centralausschusses werden nun nur nach sehr großen Zwischenräumen entstehen, und darum, wenn man sie auf das einzelne Jahr ausschlägt, nicht von Bedeutung sein. Eine Verminderung der Steuer war nicht beabsichtigt; ob eine solche in der Folge eintreten kann, wird sich zeigen, wenn man das ganze Steuerwesen in's Auge faßt.

Geh. Rath v. Marschall: Es ist mir gar nicht zweifelhaft, daß die Regierung mit Recht 10% der Steuersumme in Folge der Verminderung der Kosten in Abrechnung bringen konnte, unter der Voraussetzung, daß ihr Vorschlag angenommen werden würde. Wenn man alle Kontrole hätte aufheben können, dann würde eine Ermäßigung um 10% ohne Verminderung des Reinertrags haben stattfinden können. Da nun aber die Privaten nach dem Beschluß der zweiten Kammer die Accise auch ferner in der bisherigen Weise zu entrichten haben, so wird sich der Aufwand nicht wesentlich vermindern, denn nun müssen die bisherigen Einrichtungen im Wesentlichen fortbestehen, um die Privaten zu kontroliren, welche wegen ihrer viel größeren Anzahl schwerer zu beaufsichtigen sind als die Wirthe. Es wird daher jedenfalls ein Ausfall stattfinden, auf welchen nicht gerechnet worden ist.

Im Uebrigen bin ich durch die Erläuterungen des Herrn Regierungskommissärs nicht beruhigt worden. Ich habe in denselben die Bestätigung meines Bedenkens gefunden, daß die Mühe der Entzifferung eine sehr große sein wird. Ich habe mich noch von einem weitern sehr großen Mißstande überzeugt. Ich behaupte nämlich, daß der Art. 2 gar nicht zu vollziehen ist; man muß nach der Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs darauf verzichten, auf die Rechnungsresultate von fünf Jahren die Durchschnittssumme zu gründen, und will in den Rechnungsresultaten von zwei Jahren einen Anhaltspunkt für den fünfjährigen Durchschnitt finden. Es scheint mir aber zweifelhaft, ob dieses mit dem Gesetze bestehen kann. Die Regierung ist nun zwar nach dem Art. 2 berechtigt, wenn die Materialien nicht von allen fünf Jahren vorhanden sind, die Durchschnittssumme auch nach dem Durchschnitt einer geringeren Anzahl von Jahren, also auch von 2 Jahren, zu berechnen. Aber davon spricht das Gesetz nichts, daß wenn nur die Materialien für 2 Jahre vorhanden sind, man durch Kombination die Berechnung künstlich auf fünf Jahre ausdehnen könne.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich kann das Bedenken des Herrn Geheimen Raths von Marschall nicht theilen. Der Art. 2 gibt der Regierung eine gewisse Latitude bei Festsetzung der Bauschsummen. Zur Berechnung des fünfjährigen Durchschnitts liegen in den Obereinehmereirechnungen die nöthigen Materialien vor. Nur dadurch, daß die Accise von Privatpersonen ausgeschieden werden muß, entsteht eine nicht ganz angenehme Weitläufigkeit in der Berechnung. Ich habe vorhin schon angeführt, daß wir an den wichtigsten Erhebungsstationen zuverlässige Verzeichnisse über die Weineinlagen der Wirthe haben, so daß in der Regel ein fünfjähriger Durchschnitt wird gebildet werden können. Sind die Umstände der Art, daß man sich auf diese Durchschnittssumme nicht vollkommen verlassen kann, so wird man auf den vier-, drei-, oder zweijährigen Durchschnitt greifen müssen, und dieses gestattet der Art. 2. Die Bedenken, welche weiter in Bezug auf den Betrag der Kosten, die künftig noch zu bestreiten sein werden, erhoben worden sind, vermag ich nicht vollkommen zu widerlegen, ehe wir bestimmte Erfahrung gemacht haben. Nach der bisherigen Erfahrung sind übrigens die Weineinlagen der accispflichtigen Privatpersonen leichter zu beaufsichtigen, als die der Wirthe, bei welch' letzteren das Ohmgeld noch hinzukommt, was den Reiz des Schmuggels erhöht. Ich hoffe, daß auch in der Folge an dem Aufwand etwas gespart werden wird, da wir mit einer geringen Zahl von Aufsehern ausreichen können; diese Ersparniß wird übrigens sehr unerheblich sein, da wir die Aufseher auch zur Beaufsichtigung anderer Steuergattungen nöthig haben.

Was die Maßregel betrifft, um die Bezirks- und Kreisvereine über den Geschäftsumfang der einzelnen Steuerpflichtigen in Kenntniß zu erhalten, so will ich nur anführen, daß wenn auch größtentheils die Kontrole aufgehoben wird, die Transportkontrole nicht wird beseitigt werden können und daß die Transportscheine immer wieder einen Anhaltspunkt werden geben müssen.

Geheimer Rath Klüber: Wenn auch die bisherige Diskussion manches Belehrende für mich gehabt hat, so sind doch meine Bedenken durch dieselbe keineswegs gehoben. Ich trage daher darauf an, daß in dem letzten Absatz dieses Artikels statt 10% 5% gesetzt werde.

Bei der Abstimmung wird sodann die unveränderte Annahme des Art. 2 beschlossen. Zu den Art. 3 und 4 wird nichts erinnert.

Art. 5.

Staatsrath von Rüdt: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, wie die Accise von Privatpersonen ausgeschieden wird, da diese in dem Art. 5 hier nicht ausgeschieden ist.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: In Folge der neuen Fassung des Art. 1 ist das Ausscheiden der von Privatpersonen zu entrichtenden Accise hier nicht zu erwähnen; es versteht sich nach jenem Artikel von selbst, daß nur die von Wirthen zu entrichtende Steuer in Berechnung kommt.

Der Art. 5 wird hierauf unverändert angenommen. Ebenso Art. 6.

Art. 7.

Geheimer Rath von Marschall: Für Fälle, in welchen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen kann, wie dies z. B. der Fall sein kann, wenn nur zwei Wirthe in einem Orte sind, sollte ein weiteres Auskunftsmittel gegeben sein, in der Art etwa, daß in einem solchen Fall der Gemeinderath oder eine andere Behörde über die Sache zu entscheiden hätte. Es könnte dies etwa Gegenstand einer Vollzugsverordnung sein.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Kommt ein Beschluß nicht zu Stande, dann bleibt es beim Alten.

Geheimer Rath Klüber: Die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 hat ohne Zweifel auf der Voraussetzung beruht, daß die Erhebung der Accise auch von den Privaten in Bauschsummen stattfinden sollte. Bei der gegenwärtigen veränderten Fassung scheint mir diese Bestimmung nicht mehr ausführbar. Es ist dies indessen ein Bedenken, dessen Beseitigung lediglich die Regierung angeht.

Die unveränderte Annahme des Art. 7 wird hierauf beschlossen.

Art. 8.

Geheimer Rath Vogel: Die Bestimmung über die sammtverbindliche Haftbarkeit aller Vereinsglieder scheint mir in der That bedenklich zu sein. Wenn darunter

nur verstanden ist, daß die Staatskasse keinen Nachtheil erleiden soll, und daß der Betrag der Bauschsumme von allen Uebrigen bezahlt werden muß, dann läßt sich nichts dagegen einwenden. Wenn aber unter der solidarischen Haftbarkeit dasjenige verstanden ist, was das Landrecht darunter versteht, so könnte irgend Einer der Wirthe nach Belieben von der Steuerbehörde angehalten werden, den ganzen Betrag zu bezahlen. So wird es aber doch wohl nicht gemeint sein, sondern es werden Alle nach dem Verhältnisse ihres Antheils an der Bauschsumme an dem Fehlenden zu zahlen haben.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Man wird zunächst nur die übrigen Wirthe gemeinschaftlich in Anspruch nehmen, und zwar hat es die Steuerbehörde nicht mit den Einzelnen zu thun, sondern mit dem von dem Verein aufgestellten Verrechner. Im äußersten Fall aber könnte das allerdings eintreten, was der geehrte Redner gesagt hat; in diesem Falle wird aber allen Andern das Recht der Ausübung ihres Gewerbes entzogen werden.

Geheimer Rath Klüber: Es scheint mir eine besondere Härte darin zu liegen, daß neben der Exekution auch noch die Niederlegung des Gewerbes stattfinden soll. Handelte es sich um die Redaktion eines neuen Gesetzes, so würde ich dieser Bestimmung entgegentreten, für jetzt beruhige ich mich aber mit der Hoffnung, daß es die Finanzbehörde mit dem Vollzug jener Maßregel in ihrem eigenen Interesse nicht so genau nehmen wird.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Nicht die Regierung hat das Recht, den Steuerpflichtigen das Recht der Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen, sondern die übrigen Vereinsglieder sind es, denen dieses Recht zusteht. Diese harte Bestimmung ist von dem Generalverein der Wirthe in einer Petition selbst verlangt worden. Es ist dies allerdings ein sehr gewichtiges Zwangsmittel, um die Bauschsumme aufbringen zu können.

Geheimer Rath Vogel: Um zu zeigen, daß meine erste Bemerkung nicht unerheblich ist, will ich den Fall praktisch darthun. Wenn in einem Ort, in welchem ein großer Gewerbsstand ist, der allerhöchst besteuerte der dortigen Wirthe auf einmal zahlungsunfähig würde, und dieser Mann mit seinem Antheil an der Bauschsumme im Rückstand wäre, könnte nach dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung der Steuererheber sagen: „Ich gehe zum Zweithöchsten und sage: zahlen Sie mir das, was der Erste schuldig war, da derselbe nicht zahlen kann.“

Die einzig gerechte Auslegung würde aber wohl die sein, daß der schuldige Betrag auf alle Uebrigen repartirt würde. Wenn die Bestimmung etwa durch eine Vollzugsverordnung in diesem Sinne erläutert werden soll, dann bin ich beruhigt.

Freiherr v. Andlaw: Es war meine Absicht gar nicht, bei der gegenwärtigen Diskussion das Wort zu ergreifen. Ich bin durch die Worte des Herrn Geheimen Raths Vogel veranlaßt, demselben meine volle Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Ich glaube nämlich, daß in dieser Bestimmung eine unendliche Härte liegt, eine Härte, die noch gesteigert werden kann durch den Gewerbsneid. Wenn die Wirthe selbst mit dieser Bestimmung einverstanden sind, so möchte ich darin keine Garantie für ihre Güte finden.

Ich erlaube mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, in wie ferne in irgend einem Land Erfahrungen gemacht worden sind, die zu Gunsten dieser Bestimmung sprechen.

Ich kann nicht glauben, daß die bisherige Ordnung der Dinge so plötzlich über den Haufen gestoßen werden soll, in so fern man nicht schon in andern Ländern Versuche gemacht hat, welche glücklich genannt werden können.

Ich bin der Ansicht, daß Versuche und Aenderungen im Steuerwesen immer mit sehr großen Bedenken verknüpft sind. Wir sind nun in der Lage, eine Menge Veränderungen in unserem Steuerwesen zu erhalten; ganz neue Steuern, ganz neue Verhältnisse sollen geschaffen werden. Ich frage daher den Herrn Regierungskommissär, in wie fern die Erfahrung die Bestimmung rechtfertigt, welche in diesem Gesetze liegt. Sie scheint mir zum Theil so verwickelt, so unpraktisch, daß ich von diesem Gesetz, so wie von andern nur schlimme Folgen erwarte. Nur etwas hat mich an dem vorliegenden Gesetz angesprochen, dieses sind die Vereine; allein auch die hierauf bezüglichen Bestimmungen scheinen mir schwach, ohne Halt, ohne Zusammenhang zu sein. Meine Ansicht steht fest, ich werde jedenfalls gegen das vorliegende Gesetz stimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Der Fall, daß die Steuern durch die Pflichtigen unter sich selbst umgelegt werden, ist nicht so selten, als der geehrte Redner vor mir zu glauben scheint. Er ist namentlich in den größeren Städten Frankreichs, wo die indirekten Abgaben meistens im Wege der Bauschsummen erhoben werden, schon längst praktisch.

Ebenso besteht in Bezug auf die direkten Steuern in vielen Ländern die Einrichtung, daß durch Gesetze nur im Allgemeinen bestimmt wird, wie viel Steuern von einem Orte erhoben werden sollen, und die Umlage auf die Einzelnen durch die Steuerpflichtigen des Orts geschieht. Ein ganz ähnliches Verhältniß liegt hier vor, es wird festgesetzt, wie viel Steuer an den einzelnen Orten aufzubringen ist; wie aber diese Summe auf die einzelnen Steuerpflichtigen umzulegen ist, bestimmen die Ortsvereine. Ich glaube daher nicht, daß diese Bestimmung als unpraktisch und unausführbar bezeichnet werden kann.

Allerdings müssen hier erst Erfahrungen abgewartet werden, da man sich nicht an bestimmte Vorbilder halten konnte; die Erfahrung wird uns darüber aufklären, welche Mängel etwa noch zu verbessern sind. Ich bin auch der Meinung, daß dieses Gesetz von vorübergehender Dauer sein wird, indem es uns auf eine andere Einrichtung führen dürfte, und zwar dahin, daß man ein Patentgesetz macht, mit einer gewissen Reihe von Klassen. Dies wird aber erst dann möglich sein, wenn einmal über die Höhe der Abgabe bestimmte Erfahrungen gesammelt sein werden. Es wird alsdann viel Unbequemes, was das vorliegende Gesetz unläugbar im Gefolge hat, wegfallen. Aber, wie gesagt, einen Uebergang müssen wir haben, um auf ein besseres System zu kommen und ich hoffe, die Uebergangsperiode wird nicht ehr lange dauern.

Staatsrath von Rüdt: Wir hatten früher schon Aversen; durch Uebung gewöhnt man sich an solche, wie an jede andere Besteuerungsweise. Was die Haftbarkeit der Steuerleistung betrifft, so scheint mir diese nicht bedenklich, denn einmal hat der Verein das nächste Interesse, daß alle Mitglieder ihr Betreffniß bei Zeiten berichtigen; sadann sollen die Zahlungen in Monatsraten stattfinden. Bleibt einer der Steuerpflichtigen einen Monat im Rückstand, dann wird der Verein Anstalt treffen, um die Zahlung zu bewirken. Ein Monatsratum ist aber nicht so bedeutend, daß nicht ein Wirth, welcher in der Regel eine gehörige Wirthschaftseinrichtung und Gebäude hat, die erforderliche Summe aufbringen könnte; die Sammtverbindlichkeit wird nur dann für die Einzelnen bedenklich werden, wenn der Verein selbst nachlässig ist. Wenn diese Bauschsumme monatlich repartirt und monatlich beliefert werden muß, so wird der Verein in keine große Gefahr kommen, wenn auch der eine oder andere Wirth mit einem Monatsratum in Rückstand kommen sollte.

Die Mitglieder des Vereins müssen eben aufmerksam sein und nicht nachlässig.

Durch das einstweilige Einstellen des Gewerbes werden die Wirthe, welche für den Säumigen zahlen müssen, auch keinen Schaden leiden, weil sich das Geschäft derselben dadurch nothwendig vermehren muß.

Der Art. 8 wird hierauf genehmigt.

Art. 9.

Freiherr v. Andlaw: Ich setze voraus, daß wenn dieser Artikel von Wirkung sein soll, der Verein sich seiner Verpflichtung entledigen könnte. Ein Beisatz in der Art und Weise, wie der Herr Geh. Rath Vogel sich ausgesprochen hat, wird vielleicht diese Bedenken heben.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich glaube nicht, daß ein solcher Beisatz im Sinne des Gesetzes liegt; er würde gerade zu der fakultativen Einführung der Bauschsummen führen, was von mir schon im Anfang der Sitzung als unzweckmäßig bezeichnet wurde. Könnte Jeder wieder zu der früheren Erhebungsweise nach Belieben zurückkehren, so würde die ganze Maßregel der Bauschsumme durchlöchert sein. Es würden nämlich diejenigen Gewerbtreibenden, die es ihrem Interesse angemessen fänden, wieder zu der früheren Zahlungsweise zurückkehren, was eine erhöhte Steueraufsicht nothwendig machen würde. Ich glaube daher, daß es ganz im Geist des Gesetzes liegt, diesen Art. 9. aufrecht zu erhalten.

Derselbe wird sofort bei der Abstimmung angenommen.

Art. 10.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Regierungskommissär, nach wel-

chem Tarif der Verein den Weinproduzenten die Accise anzusetzen hat?

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Nach dem bestehenden Accisgesetz vom Jahr 1828 und der Ohmgeldordnung von 1812 ganz in derselben Weise, wie diese Abgaben von der Staatskasse erhoben werden. Der Grund, warum hier eine Ausnahme der Bestimmung des Art. 1 gemacht ist, liegt darin, weil die Ertheilung solcher neuen Berechtigungen auf den Ertrag der vorhandenen Wirthschaften von wesentlichem Einfluß sein wird, indem sonst die Leute alle zu den Weinproduzenten gehen würden, und die Wirthe dennoch die höhere Bauschsumme entrichten müßten.

Geheimer Rath von Hirscher: Ich habe nur die Befürchtung, die Wirthe möchten die Weinproduzenten zu sehr beeinträchtigen, und ihnen den freien Ausschank erschweren.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Es ist dies ein Punkt, welcher die Polizei angeht. Auch von Seite der Steuerverwaltung wird man indessen jeder Ungebühr gegenüber den Weinproduzenten entgegenwirken.

Der Art. 10 wird hierauf unverändert angenommen. Ebenso die Art. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20, zu denen nichts erinnert wird.

Art. 21.

Freiherr v. Andlaw: Es wird durch diesen Artikel eine innere Organisation der Vereine herbeigeführt, welche Kosten veranlaßt, die den einzelnen Mitgliedern des Vereins beschwerlich fallen werden. In der Vollzugsverordnung wird jedenfalls weitere Vorkehr getroffen werden müssen, denn ich glaube nicht, daß die hier enthaltenen Bestimmungen allein genügen werden.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich hoffe, daß die Kosten nicht bedeutend sein werden. Bei den Ortsvereinen wohnen ja die Mitglieder im Orte selbst. Ein unerheblicher Aufwand wird sich hier für Anschaffung von Schreibmaterialien ergeben. Es wird indessen derjenige Wirth, bei welchem die Versammlung stattfindet, auch die Schreibmaterialien gerne aus eigenen Mitteln besorgen.

Bei den Bezirksvereinen werden die Kosten etwas erheblicher sein, aber auch nicht bedeutend, denn in den meisten Fällen werden voraussichtlich die gewählten Abgeordneten der Klasse der Wohlhabenderen angehören, welche diese Abordnung als ein Ehrenamt betrachten, und keine Versäumnisse und Reisegebühren in Anspruch nehmen werden. Sollten Einzelne dabei sein, welche minder bemittelt sind, so wird der Verein eine kleine Umlage anordnen.

Etwas erheblicher werden die Kosten der Kreisvereine sein, allein diese werden selten zusammenkommen, und an diesen Kosten trägt ja die Staatskasse die Hälfte.

Freiherr von Andlaw: Ich erlaube mir nur auf den Schwarzwald zu verweisen, wo die Ortschaften sehr weit auseinander liegen, und wo man den Abgeordneten jedenfalls Diäten wird bewilligen müssen. Zudem handelt es sich nicht allein von den Kosten, sondern von der durch die Abwesenheit der Wirthe zum Besuch der Vereine entstehenden Vernachlässigung des Gewerbsbetriebs.

Bei der Abstimmung wird der Art. 21 unverändert angenommen.

Art. 22.

Oberforstmeister v. Kettner: Wie soll es gehalten werden, wenn ein Rekurs stattfindet, und dieser nicht durch alle fünf Instanzen erledigt werden kann?

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Der Art. 6 ist hier maßgebend. Es kann übrigens das geäußerte Bedenken nur auf die erste Repartition der Bauschsummen Anwendung finden.

Die Annahme des Art. 22 wird hierauf beschlossen; ebenso des

Art. 23,

zu welchem nichts erinnert wird.

Art. 24.

Geheimer Rath Vogel: Daß hier eine Vergütung durch das Gesetz ausgesprochen wird, ist ganz gerecht. Nur frägt es sich, ob der Betrag, welcher vergütet wird, für die bereits entrichtete Accise genügend ist. Er wird vielleicht in manchen Fällen mehr als hinreichend sein; er kann aber auch in manchen Fällen das nicht erreichen, was der Gerechtigkeit angemessen wäre. Ich bin hierüber auch von einem achtbaren Bürger und Gastwirth belehrt worden, und er hat mich überzeugt, daß in vielen Fällen damit keine genügende Vergütung geleistet werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn ein Wirth in den fünf Durchschnittsjahren einen großen Vorrath sich angeschafft hat, so hat er davon Accise und Ohmgeld bezahlt, und in Folge dieser Bestimmung über Aversalsummen muß er nun nochmals bezahlen.

Wenn aber ein solcher Wirth für lange Zeit hinaus gar keine weiteren Vorräthe anzuschaffen braucht, indem er in den letzten zwei Jahren, welche gute Weinjahre waren, vielen Wein angeschafft hat, würde es gerecht sein, wenn er diesen Wein, den er schon versteuert hat, nochmals versteuern soll? Dies ist offenbar nicht gerecht. Eine Abhülfe möchte aber schwer zu treffen sein.

Staatsrath von Rüdt: Dieser Punkt wurde auch in der Kommissionsberathung besprochen; man hat aber zuletzt geglaubt, eine Entschädigung von 5% sei mehr als hinreichend. Es ist hiebei nicht zu übersehen, daß es den Wirthen gestattet ist, Patentkeller zu haben, daß auch die meisten Wirthe solche haben, und in diesem Falle die Accise und das Ohmgeld erst dann bezahlen, wenn sie den Wein nach ihrem Bedürfniß in den Wirthschaftskeller einlegen. Ich glaube, daß manche Wirthe durch die Vergütung von 5% nicht nur nichts verlieren, sondern gewinnen, und wenn Einzelne verlieren, so ist es ihre eigene Schuld. Sie können den Wein schon im Patentkeller mischen, und die Preisangabe, nach welcher sich der Accis und das Ohmgeld berechnet, werden sie gewiß nicht hoch stellen. Ich bin daher der Meinung, daß man bei 5% stehen bleiben kann.

Geh. Rath v. Marschall: Ein Mittel, hier zu helfen, würde das sein, daß man diesen Nachlaß von 5% als eine Summe ansieht, die den einzelnen Wirthen je nach ihren Ansprüchen zu gut geschrieben und nicht gleich dem Aversum vertheilt wird. Es wäre gut gewesen, dieses im Gesetz selbst auszusprechen, allein es bleibt auch ohne dieß den Vereinen überlassen, hiernach die Vertheilung anzuordnen.

Frhr. v. Andlaw: Man müßte diese Summe berechnen und von der Bauschsumme in Abzug bringen.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich gebe zu, daß allerdings Fälle vorkommen können, wie sie der Herr Geh. Rath Vogel bezeichnet hat; allein bei der Ausführung einer großen Maßregel ist es ganz unmöglich, auf jeden möglichen Fall Rücksicht zu nehmen. Man muß sich bei der Ueberzeugung beruhigen, im Allgemeinen ein billiges Verhältniß hergestellt zu haben; im Einzelnen wird sich die Sache wieder ausgleichen.

Der Herr Geheime Rath Vogel hat des Falles erwähnt, daß ein Wirth in den Jahren 1846 und 1847 sich ganz besonders mit Weinen vorgesehen hat; in diesem Fall wird er zu den bedeutenden und vermöglicheren Wirthen gehören; er wird dann auch eine höhere Bauschsumme bezahlen können. Diese 5% kommen ihm dann auch an der höheren Bauschsumme zu gut. Zudem ist in's Auge zu fassen, daß der vermöglichere Wirth aus der Regulirung der Bauschsummen im Allgemeinen mehr Vortheil haben wird. Wenn er auch bei der Ausgleichung etwas weniger Vortheil hat, so wird er bei der ganzen Maßregel mehr Vortheil haben, als der unbemittelte Wirth.

Der Art. 24 wird sofort unverändert angenommen; ebenso der

Art. 25 und 26,

zu welchen nichts bemerkt wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird die Annahme des Gesetzes mit allen Stimmen gegen Frhrn. v. Andlaw beschlossen.

Die Kammer beschließt hierauf, den von Freiherrn v. Rink erstatteten Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen betreffend, sofort in abgekürzter Form zu berathen.

Geheimer Rath Klüber: Bei der allgemeinen Berathung über das vorliegende Gesetz will ich zunächst nur den bezeichnenden Umstand hervorheben, daß dasselbe unstreitig allein den Metzgern nicht aber den Konsumenten Vortheil bringen wird.

Geheimer Rath v. Marschall: Es sind in diesem Gesetze dieselben Grundsätze entwickelt, wie in dem vorhergegangenen. Auch dieses Gesetz hätte in der ursprünglichen Fassung leichter vollzogen werden können; aber durch die Abänderung in der andern Kammer wird auch hier eine Entzifferung der Manualien nöthig.

Meine Abstimmung darüber wird davon abhängen, ob nachgewiesen werden kann, daß durch die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Aversen auf die Zeit von nur sechs Monaten, denn mit Ende dieses Jahrs hört

die Abgabe ja ganz auf, ein Zweck erreicht wird, der mit der außerordentlich großen Mühe der Aversirung auch nur einigermaßen im Verhältniß steht. Die Schlachtviehaccise ist seit mehr als 30 Jahren nach bestimmten Tarifen erhoben worden und könnte füglich bis Neujahr noch in gleicher Weise erhoben werden.

Ich erlaube mir daher an den Herrn Regierungskommissär die Frage, welcher wesentliche Zweck durch diese Aversirung erreicht werde.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Es ist ohne Zweifel bekannt, und namentlich durch zahllose Petitionen der Metzger bekannt geworden, daß von diesen Gewerbspflichtigen die Beaufsichtigung der Steuer hier am allerdrückendsten empfunden wurde. Weil die Unterschlagung der Schlachtviehaccise gar leicht möglich ist, so muß die Aufsicht sehr streng sein. Die Klagen über diese Aufsicht durch die Steuerverwaltung und über die Kontrolvorschriften, deren Vollzug eben nothwendig ist, und die zahllosen Strafverhandlungen wegen Umgehung der Kontrolvorschriften, haben sich bei dieser Steuer mehr als bei jeder andern gezeigt

Es wurde darum von diesen Gewerbspflichtigen auf baldige Aufhebung oder Umwandlung dieser Steuer gedrungen. Gerade hier hat die Regierung am Meisten zugegeben, daß die Umwandlung wirklich nothwendig ist. Daß die Schlachtviehaccise mit dem 1. Januar aufhören soll, ist in einem andern Gesetzesentwurf vorgeschlagen. Es wäre möglich gewesen, daß jener Gesetzesentwurf die Zustimmung der Kammern nicht erhalten hätte, dann wäre also das vorliegende Gesetz von längerer Dauer gewesen.

Wenn nur ein Theil der indirekten Steuern, wie die Wein- und Biersteuer in Bauschsummen erhoben werden soll, so wird die Regierung nicht in die Lage gesetzt, die Aufsicht erheblich zu vermindern. Darum stehen die beiden Gesetzesentwürfe mit einander in enger Verbindung.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Es scheint mir, daß die Redaktion der Absicht, welche die zweite Kammer hatte, nicht ganz entspricht. Nach der Diskussion sollte der Artikel so gefaßt werden, daß vom 1. Juli 1848 an die Schlachtviehaccise in Bauschsummen erhoben werden soll, ohne daß zugleich gesagt würde, bis zu welcher Zeit dieses Gesetz gilt. Es ist dies indessen nur eine Redaktionssache, die sich sehr leicht verbessern lassen wird.

Geh. Rath von Hirscher: Ich bin ganz für die Weglassung der Beschränkung, indem ich große Bedenken hätte, ob ich, wenn die Schlachtviehaccise ganz aufgehoben werden sollte, für ein solches Gesetz stimmen könnte. Wird diese Accise aufgehoben, so haben zum Theil die Metzger, zum Theil die Fleischkonsumenten einen Vortheil davon. Wenn aber von der Erleichterung des Volkes und Verminderung der Abgaben die Rede ist, so glaube ich, sollte eine andere Steuer aufgehoben werden, eine Steuer, die von Allen im Volke gleichmäßig getragen wird, wie z. B. die Salzsteuer, von welcher Herabsetzung der arme Mann größeren Vortheil hätte.

Geheimer Rath Klüber: Der geehrte Redner vor mir hat gesagt, daß durch die Aufhebung der Fleischaccise die Metzger und auch die Fleischkonsumenten erleichtert werden würden. Letzterem muß ich widersprechen, indem es ein Widerspruch sein würde mit dem, was ich vorhin im Allgemeinen bemerkt habe. Aus den Eingaben der Metzger an die zweite Kammer geht nur hervor, daß sie einer für sie drückenden Last enthoben sein wollen. Von einer Herabsetzung der Fleischpreise aber ist darin nirgends die Rede.

Die Fleischkonsumenten werden nichts gewinnen, ja sie werden sogar durch die Aufhebung der Accise verlieren, und zwar aus einem Grunde, den ich aus der Erfahrung kenne. Wenn nämlich die Versteuerung des zu schlachtenden Viehs nach dem Stück aufgehoben wird, so hat dies zur unausbleiblichen Folge, daß die Metzger leichteres Vieh schlachten als bisher, mithin den Konsumenten bei unverändertem Preis geringeres Fleisch liefern werden, als das bisher gewöhnliche.

Freiherr v. Rinck: Die Aufhebung der Schlachtviehaccise hat auf die Konsumenten keinen Einfluß, denn die Polizeibehörde bestimmt ja die Fleischpreise.

Oberforstmeister von Kettner: Die Produzenten und die Metzger werden sich in den Gewinn theilen, die Konsumenten aber werden nichts gewinnen.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal:

Ich glaube, daß sowohl die Produzenten und die Metzger, als die Konsumenten dabei gewinnen werden. Der Metzger wird keinen so großen Vortheil haben, als vorausgesetzt wird, denn die polizeiliche Taxe wird sich darnach richten, so daß nicht die ganze Ersparniß der Abgabe in die Tasche der Metzger fallen wird. Für die Produzenten war diese Abgabe mittelbar eine Last, sie werden daher durch deren Aufhebung gewinnen. Was den von Herrn Geh. Rath Klüber angedeuteten Verlust der Konsumenten betrifft, so glaube ich doch, daß er in dieser Weise nicht vorkommen wird. Gerade die Veraccisung nach Stück hat viele Metzger abgehalten, schwere Mastochsen zu schlachten.

Im Allgemeinen glaube ich, daß die Aufhebung der Schlachtviehaccise von wohlthätigen Folgen sein wird. Ich kann darum das Bedenken des Herrn Geh. Raths v. Hirscher nicht theilen. Man kann allerdings sagen, der Reichere esse mehr Fleisch, diese Steuer treffe daher vorzugsweise ihn; allein auf der andern Seite könnte man nicht ohne Recht sagen, daß gerade die Accise den Aermeren bisher von dem Genuß des Fleisches abgehalten hat.

Es ist noch ein weiterer Umstand zu berücksichtigen, der für die Aufhebung dieser Steuer spricht, nämlich der, daß sie in unsern Nachbarländern nicht mehr besteht. Auch in dieser Beziehung wird das Herbeiführen einer gleichmäßigen Behandlung der nahe liegenden Volksstämme wohlthätig wirken.

Eine Herabsetzung der Salzsteuer wäre gewiß auch zu wünschen; allein unsere Nachbarländer haben dieselbe Salzsteuer, und ohne zu bedeutendem Schmuggel Veranlassung zu geben, kann die Salzsteuer nicht in dem einen Lande aufgehoben werden, und in einem andern benachbarten fortbestehen.

Diejenigen, welche von der Saline auch entfernt wohnen, bezahlen keine höheren Salzpreise, denn die Kosten des Transports werden von der Staatskasse geleistet.

Die Diskussion über die einzelnen Artikel wird hierauf eröffnet.

Sämmtliche Artikel werden ohne Bemerkung nach dem Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit Ausnahme von vier Stimmen (Freiherr v. Andlaw, Geh. Rath Klüber, Geh. Rath v. Hirscher und Geh. Rath v. Marschall) angenommen, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Fünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juni 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein, und
" " Generallieutenants v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungskommission:
Der Präsident des Finanzmisteriums, Herr Staatsrath Hoffmann, und
Herr Ministerialrath Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Kommissionsberichts des Geheimen Raths von Hirscher über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend.

Beilage Nr. 179.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck dieses Berichts.

Die hohe Kammer geht hierauf zu der Berathung des von Staatsrath von Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf wegen Einführung einer Kapitalsteuer über.

Staatsrath v. Rüdt: Vor der Eröffnung der Diskussion will ich nur darauf aufmerksam machen, daß sich in dem Kommissionsbericht ein Druckfehler eingeschlichen hat.

Es muß nämlich auf Seite 3, Art. 3, zweite Zeile, statt „Kapitalsteuerzinse" heißen „Kapitalsteuer", und nach diesem Worte ist das Wort „hinsichtlich" ausgelassen.

Geh. Rath Klüber: Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren. Wenn man die Eile erwägt, mit welcher der vorliegende Gesetzentwurf schon heute in diesem Hause besprochen und erledigt werden soll, nachdem der gedruckte Bericht unserer Kommission erst im Laufe des gestrigen Tages in die Hände der Mitglieder gelangt ist, so möchte man versucht sein, zu glauben, daß es mit der Berathung dieses Gegenstandes nicht

eben ernstlich gemeint sei, wenn auch die drängenden Verhältnisse, dringend geltend gemacht, allerdings wohl einen Beweggrund zu ungewöhnlicher Beschleunigung hergeben konnten.

Dabei scheint man es von der einen oder der anderen Seite als eine ausgemachte Sache anzusehen, daß die erste Kammer dem Gesetzesentwurf beistimmen müsse, etwa, weil die Regierung ihn vorlegte, und die zweite Kammer ihn bereits mit großer Stimmenmehrheit angenommen hat, daß demnach die Berathung in dieser Kammer eine bloße Form sei. Der hier bezeichnete ist aber nicht der verfassungsmäßige Standpunkt der ersten Kammer.

Die ebenerwähnte Ansicht scheint unter andern auch auf der Meinung zu beruhen, daß das in Frage stehende Gesetz ein Finanzgesetz sei, und daß demnach auf den vorliegenden Entwurf desselben die §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde Anwendung finden, in welchem Falle bei der großen Majorität, welche sich bereits in der andern Kammer für den Gesetzentwurf ausgesprochen hat, und bei der jetzt so sehr geringen Anzahl der Mitglieder dieses Hauses, allerdings auch dann, wenn die Mehrzahl der Letzteren sich gegen den Gesetzentwurf aussprechen wollte, derselbe bei dem Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern doch durchgehen würde.

Ein Zustandekommen des Gesetzes in der so angegebenen Weise würde ich für meine Person aber als gesetzlich nicht anzuerkennen vermögen, da ich ein Gesetz, welches eine ganz neue Steuer nach neuen Besteuerungszusätzen einführt, als ein „die Finanzen betreffendes Gesetz" im Sinne des §. 60 der Verfassungsurkunde nicht ansehen kann. Die Finanzhoheit des Staates umfaßt allerdings auch das Steuerregal, vermöge dessen direkte und indirekte Steuern erhoben werden, dieselbe umfaßt aber auch außerdem aus gleichem Grund alle die anderen Regalien, alle die anderen Berechtigungen des Staates, welche ihm unmittelbar Geld oder Geldeswerth einbringen, und wenn nun bei der Gesetzgebung über solche Regalien, deren unmittelbarer Ertrag nicht einmal immer einziger Zweck, auf jeden Fall niemals die einzige zu beherzigende Rücksicht ist, wenn durch neue darüber zu erlassende Gesetze das Eigenthum und nicht selten auch die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen betroffen wird, so sind dieselben nicht bloß „die Finanzen betreffende Gesetze" von denen der §. 60 der Verfassungsurkunde spricht, sondern sie sind Gesetze, welche „die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen", und zu welchen nach §. 65 der Verfassungsurkunde, „die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern" erforderlich ist.

Niemand würde das Gesetz, durch welches der Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zoll- und Handelsverein festgesetzt worden ist, für ein nur die Finanzen betreffendes Gesetz erklärt haben, und doch sind durch jenes Gesetz die Grundsätze, auf welchen bis dahin unsere Steuerverfassung beruhte, weit weniger verändert und erschüttert, die einzelnen Staatsangehörigen weit weniger berührt worden, als durch den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher den Anfang macht zu der Einführung eines ganz neuen Prinzips der Besteuerung.

Ein „die Finanzen betreffendes Gesetz" im Sinne des §. 60 der Verfassungsurkunde ist nur ein solches, welches die Ordnung des Finanzhaushaltes nach den durch schon bestehende Gesetze anerkannten Grundsätzen bezweckt, welches die spezielle Anwendung dieser Grundsätze und die Bestimmung des Maßes, in welchem im einzelnen Fall oder für einen bestimmten Zeitraum das Eigenthum der Staatsangehörigen auf den Grund schon bestehender Gesetze in Anspruch genommen werden soll, festsetzt.

Die Gründe, welche die andere Kammer bewogen haben, in ihrer Mehrheit dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen, sind mir unbekannt, bekannt ist mir nur der Grund, welchen die Kommission der andern Kammer als sie für das Gesetz bestimmend in ihrem Bericht angegeben hat. Sie sagt darin gleich im Eingang:

Ueber die Frage, ob die Kapitaliensteuer, d. i. die Besteuerung des Besitzes verzinslicher Aktivforderungen, gerecht, ob sie zweckmäßig sei oder nicht, sind zwar noch nicht die Gelehrten einig, wohl ist es aber das Volk, wenigstens nach seiner großen Mehrzahl. Es hat in dieser Beziehung seinen Willen in vielfachen Petitionen schon kund gegeben und die Kammer hat sich auch schon zu wiederholten Malen mit entschiedener Mehrheit für

die Bejahung der Frage ausgesprochen. Diese Vorgänge, insbesondere die früheren Verhandlungen in der Kammer überheben Ihre Kommission der Mühe, sich in eine nähere Erörterung der Frage über die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Steuer einzulassen.

Ich gestehe, daß ich mich mit dieser Argumentation nicht befreunden, ja daß ich sie nicht begreifen kann.

Wie man bei der Gesetzgebung den Standpunkt der Gerechtigkeit als einen ganz gleichgültigen betrachten und ihn ohne Weiteres verlassen kann, um einer angeblichen Mehrheit des Volkes zu huldigen, ist mir rein unfaßlich, und was wäre diese Mehrheit in dem vorliegenden Fall, was würde sie ausdrücken und bedeuten? Wollte man die Mehrheit des Volkes, welche keine Kapitalien besitzt, fragen, ob sie damit einverstanden sei, daß man zu ihrer Erleichterung die Kapitalien Anderer besteuere, so möchten wohl viele Stimmen bejahend antworten, und auf diese Weise sind dann auch wohl die bei der andern Kammer eingegangenen Petitionen, deren der angeführte Kommissionsbericht erwähnt, entstanden und mit Unterschriften versehen worden.

Ganz anders aber würde meines Erachtens und nach dem Vertrauen, welches ich zu dem Gerechtigkeitssinne der Mehrheit unseres Volkes hege, die Antwort ausfallen, wenn nach vorhergegangener Belehrung die Frage so lautete: ob eine Kapitalsteuer eine gerechte sei oder nicht, und wenn alsdann auch die Stimmen der doch immerhin gleichberechtigten Kapitalienbesitzer mitgezählt würden.

Nachdem nun aber der angeführte Kommissionsbericht die Rücksicht der Gerechtigkeit beseitigt hat, fährt derselbe nichtsdestoweniger in seiner Argumentation in folgenden Worten fort:

„Betrachtet man überhaupt das Einkommen als einen Maßstab gerechter Besteuerung, so ist kein genügender Grund vorhanden, weßhalb das Einkommen von Kapitalforderungen von der Besteuerung frei gelassen werden soll.“

Dieser Schluß wäre allerdings richtig, wenn der Vordersatz gegründet wäre, dies ist aber, wie gesagt, nicht der Fall.

Und nun heißt es weiter:

„Es ist ein Einkommen, welches mit weniger Mühe verknüpft ist, als jedes andere — ein Einkommen, welches des Schutzes des Staates mehr bedarf, als jedes andere; warum sollte sich also der Kapitalist weigern, das Seinige zur Bestreitung der Kosten des Staatsverbandes beizutragen?“

Trennen wir die beiden hier ausgesprochenen Sätze:

Daß die Erhebung des Einkommens von Kapitalien, d. h. die Erhebung der Zinsen, mit weniger Mühe verknüpft sei, als die jedes andern Einkommens, ist nicht einmal wahr; in vielen Fällen ist diese Erhebung sogar weit schwieriger, als die Erhebung von Pachtgeldern, Miethe u. s. w. Aber auch angenommen, es wäre so, so wird man mir doch zugeben, daß die Kapitalien in der großen Regel das Produkt der Arbeit, oft der angestrengtesten Arbeit sind, und zwar in der Regel der Arbeit gerade des Besitzenden, während liegendes Eigenthum, ja selbst größere Gewerbseinrichtungen weit öfter von den Vorfahren ererbt sind.

Und wenn nun weiter von dem Schutze gesprochen wird, welchen der Staat den Kapitalien gewähre, und dessen diese mehr bedürften als jedes andere Eigenthum, so ist einestheils dieses Mehrbedürfniß keineswegs erwiesen, anderntheils würde man, wenn die zweite Kammer diesen Grund wirklich anerkannt hätte, in der That nicht begreifen können, wie sie dem Vorschlage der Regierung, auch auswärts, im Auslande, angelegte Kapitalien zu besteuern, welche doch gewiß von dem Staate keinen Schutz genießen, habe zustimmen können.

Komme ich nun aber auf das Prinzip der Gerechtigkeit zurück, welches nach meiner Beurtheilung und nach meiner hieraus genommenen Ueberzeugung bei dem vorliegenden Gesetzentwurf und bei den bisherigen Verhandlungen über denselben mit Unrecht aus den Augen gesetzt worden ist, so darf ich wohl auch auf die wenigen Worte zurückkommen, welche ich ausschließend in dieser Beziehung über den ähnlichen Gesetzentwurf, den die hohe Regierung bei dem vorigen Landtage vorgelegt hatte, in der Sitzung dieser hohen Kammer vom 6. August 1846 gesprochen habe. Ich wäre nicht im Stande, diese Worte kürzer zu fassen, als sie in dem gedruckten Protokoll jener Sitzung enthalten sind, und erlaube mir deshalb im Interesse der Zeitersparniß, sie zu verlesen:

„In dem Bericht Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, und in dem Lauf der gegenwärti-

gen Berathung ist mehrmal geäußert worden, daß eine Kapitalsteuer in der Theorie gerecht, nur in der Ausführung zu schwierig und daher unzweckmäßig, dabei auch nicht zeitgemäß sei. Gegen jene erste Behauptung muß ich mich aus Gründen erheben, welche ich für unwiderleglich halte.

Daß die Kapitalien als Realitäten der Besteuerung unterliegen müssen, leidet keinen Zweifel. Kapitalien liefern aber an und für sich selbst keinen Ertrag, sie liefern einen solchen nur dann, wenn sie einem ertragsfähigen Object beigefügt werden. Ein Kapitalist macht sein Kapital dadurch rentbar, daß er es einem Grundbesitzer, einem Hauseigenthümer oder einem Gewerbetreibenden, diese letzte Benennung in ihrem ausgedehntesten Sinne genommen, darleiht. Durch dieses Darleihgeschäft wird der Gläubiger Theilhaber an dem Erwerbsbetrieb des Schuldners, der Schuldner gibt ihm in der Gestalt von Zinsen einen gewissen Theil des gemeinschaftlichen Erwerbes ab, das ganze Erwerbsgeschäft wird von dem Schuldner in der Grund-, Häuser-, Gewerbe- oder Klassensteuer, welche er dem Staat entrichtet, versteuert, und wollte der Staat nun noch eine besondere Steuer von dem Gläubiger fordern, so würde dessen Kapital offenbar doppelt besteuert werden. Eine solche Besteuerung würde nur dadurch vermieden werden können, daß der von dem Gläubiger als Kapitalsteuer entrichtete Betrag von dem Staate dem Schuldner wieder herausbezahlt, oder ihm bei der Entrichtung seiner Steuer zu gut gerechnet würde. Bei solcher Procedur würde aber der Staat gar nichts gewinnen, und der Schuldner würde auch nichts gewinnen, denn sein Gläubiger würde ohne allen Zweifel den Betrag der Kapitalsteuer in die gemeinschaftlichen Erwerbsunkosten eingerechnet wissen wollen, oder den Zinsenbetrag um eben so viel erhöhen. Der Schuldner würde das auch ganz gerecht finden, und er würde es gerecht finden müssen, denn der Werth oder Ertrag des Kapitals, welches er geliehen hätte, würde sich bei ihm um den Betrag der ihm zu gut gerechneten Kapitalsteuer erhöhen; nach dem Werth aber, den ein Kapital für den Schuldner in seinem Erwerbsbetriebe hat, nach dem Ertrage, den es ihm liefert, richtet sich der Zinsfuß.

Wenn wir gar keine Steuern hätten, würde sich der Zinsfuß um den dermaligen Betrag dieser Steuern erhöhen; dadurch also, daß der Kapitalist jetzt geringere Zinsen bezieht, nimmt er Theil an der Steuerzahlung.

Die Kapitalien könnten allenfalls einer besonderen Quasi-Einkommensteuer unterworfen werden, die man vielleicht neben unserer bisherigen Vermögens- oder Ertragssteuer — eine solche stellt unser jetziges Steuersystem dar — einzuführen sich veranlaßt sehen möchte; dann müßte aber eine solche Steuer, die eine dem größeren Reichthume vorzugsweise auferlegte Zusatzsteuer sein würde, nicht blos von Kapitalien, sondern von allen ertragsfähigen Objecten ohne Unterschied erhoben werden, der Grundbesitzer und der Gewerbsmann müßten sie von ihrem reinen Einkommen eben so gut entrichten wie der Kapitalist."

So viel von der Gerechtigkeit der in Frage stehenden Steuer; über ihre Zweckmäßigkeit will ich nur wenige Worte hinzufügen, zu denen eine Zeitungsnachricht über die neuesten Ereignisse in Frankreich mir den Stoff und die Veranlassung darbietet. Aehnliche Projekte, deren Erfindung man Louis Blanc zuschreibt, und welche die am Ruder stehenden Männer der Revolution ausgebeutet haben, einer progressiven Einkommens- und einer Kapitalsteuer, haben dort sehr große Aufregung hervorgebracht. Die öffentlichen Nachrichten schreiben ihnen hauptsächlich die gänzliche Stockung des Geldumlaufs, des Verkehrs und der Gewerbe in Frankreich zu, sie sagen aus, wie dort auf die Kunde von den von Seite der Regierung beabsichtigten Maßregeln Massen von Kapitalien nach England und Amerika geflüchtet worden seien, wie zahlreiche Vereine von Wohlhabenden sich gebildet haben, die mit ihrer Habe auszuwandern sich anschicken. Aehnliches bereitet sich nach deutschen Blättern auch bei uns vor. Verfolgten auch bei uns, wie es in Frankreich geschehen, die Regierungen die Kapitalien, so stehen uns Zustände bevor, wie die dortigen, ja wie in der Türkei, wo die Kapitalien bekanntlich häufig vermauert und vergraben werden, um sie den Augen der Regierung zu entziehen, Zustände, wie einst der dreißigjährige Krieg sie über Deutschland gebracht hat.

Ich werde, durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren, nach diesen Betrachtungen gegen den Gesetzes-

entwurf stimmen, auf die Gefahr hin, damit gegen die jetzt allerdings vorherrschende öffentliche Meinung anzustoßen, aber in der festen Ueberzeugung, daß eine spätere, besser unterrichtete öffentliche Meinung, mir Gerechtigkeit widerfahren lassen wird.

Freiherr v. Andlaw: Ich habe mir in der Kommissionssitzung vorbehalten, meine Ansichten in der Kammer selbst vorzutragen, werde aber heute nicht auf die Gründe zurückkommen, welche gegen eine Kapitalsteuer sprechen. Ich habe deren manche in meinem Kommissionsbericht von 1845 aufgeführt; die hohe Kammer hat sich vor zwei Jahren in einer der gründlichsten Berathungen, welche wohl über diesen Gegenstand überhaupt gepflogen worden sind, gegen diese Steuer ausgesprochen, namentlich hielten Freiherr v. Göler und Staatsrath Regenauer damals erschöpfende Vorträge in diesem Sinne. Wurden ihre Gründe widerlegt oder sind sie es heute? Großentheils nicht. Man geht über Gründe leicht hinweg. Das Volk verlange diese Steuer, heißt es, Alles müsse besteuert werden, die Kapitalsteuer sei gerecht und was dergleichen allgemeine Redensarten sind.

Ich will dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums keinen Vorwurf darüber machen, daß er uns die Kapitalsteuer bringt. Niemand erkennt mehr, als ich, die Schwierigkeit seiner Lage.

Ich finde es natürlich, daß ein Finanzminister in Zeiten so außerordentlichen Dranges gerne nach einem Auskunftsmittel greift, dem sich, insoweit dies bei Steuern überhaupt möglich ist, eine Art von öffentlicher Gunst zuwendet. Die Kapitalsteuer wird aber wohl nur von Jenen günstig betrachtet, welche eine Erleichterung für die ärmere Klasse oder für sich selbst von derselben erwarten. Jeder Steuerpflichtige ist in der Regel geneigt zu finden, Andere leisten eigentlich im Verhältniß zu ihm zu wenig; und es ist dies ganz begreiflich. Ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich behaupte, die allgemeine Stimme werde sich bald gegen die Kapitalsteuer erheben, wenn sie einmal besteht.

Wir haben uns in diesem Hause schon mehrmals für eine Kapitalsteuer, als Theil einer Einkommensteuer ausgesprochen. Die Regierung erfüllt unsere Wünsche reichlich, indem sie eine Einkommensteuer neben der Kapitaliensteuer einzuführen gedenkt. Dies ist nicht inkonsequent, indem alle übrigen Steuern, mit geringer Ausnahme beibehalten werden sollen, also eine doppelte Besteuerung eintritt, so durfte der bisher nominell unbesteuerte Theil des Nationalvermögens nicht unverhältnißmäßig erleichtert bleiben. Ich füge mich gerne besserer Einsicht, doch ist mir nicht klar, ob es nicht einfacher gewesen wäre, die Einkommensteuer von der Kapitalsteuer nicht zu trennen und für die verschiedenen Vermögenstheile eine verschiedene Skala der Steuerquote eintreten zu lassen.

Unverkennbar geben Aktivkapitalien einen höheren, und mit viel geringerem Aufwand zu erhebenden, Ertrag als entsprechende Kapitalwerthe, welche in liegenden Gütern angelegt sind. Wenn nun schon bei beiden nicht der Stock, sondern die Rente besteuert werden soll, so darf nicht übersehen werden, daß das reine Einkommen sich bei dem Einen viel leichter als bei dem Andern berechnen läßt, weil nicht nur die Lasten bei dem Gewinn der Bodenrente viel größer sind, sondern diese letztere von viel mehr Schwankungen abhängt, als sie der immerhin stetere Zinsfuß veranlaßt. Will man daher nicht ungerecht sein, so darf die Skala nicht für alle Einnahmen die gleiche sein. Diese Betrachtung gehört streng genommen nicht hierher, ich habe sie nur angeführt, um zu zeigen, daß es meiner Ansicht nach nur einer Gesetzesvorlage für Kapital- und Einkommensteuer bedürft hätte. Durch die natürliche Verbindung aller Einnahmstheile ist es allein möglich, einen billigen Maßstab der Besteuerung aufzufinden, der auf der einen Seite den Kredit im Allgemeinen nicht zu sehr bedroht, und auf der andern den erforderlichen Ertrag nachhaltig sichert.

Man sagt uns, dieses Gesetz sei ein Versuch, es trage mithin keinen bleibenden Charakter. Versuche im Staatsleben sind immer bedenklich.

Der unverkennbare Krankheitszustand unseres Landes ist die Folge vierzigjähriger Versuche aller Art. Aber hier kömmt noch ein anderer Umstand dazu, der meine Besorgniß steigert.

Eine Hauptursache, warum vor zwei Jahren die Adresse um Einführung der Kapitalsteuer zurückgewiesen wurde, bestand darin, daß der damalige Präsident des Finanzministeriums erklärte, es bedürfe keiner neuen Steuer. Heute sind wir minder glücklich: wir bedürfen

nicht nur einer Kapital- sondern nebenbei einer Einkommensteuer. Nichtsdestoweniger beantragt die zweite Kammer eine gleichzeitige Verminderung und Aufhebung anderer Steuern, und die Regierung willigt ein.

Die Beseitigung bestehender Steuern und ihr Ersatz durch andere drückt aber einem Steuergesetz einen bleibenden Charakter auf; das Provisorium, das man uns verkündet, droht also ein ständiges Verhältniß zu werden. Wenn aber irgendwo wechselnde Bestimmungen empfindliche Folgen auf das Volk ausüben, so ist dies gewiß bei Besteuerungen der Fall. Jede neue Steuer schlägt Wunden in das Eigenthum, die langsam heilen und vernarben; eine Reihe von Jahren, fast ein Menschenalter, bringt erst die wohlthätige Ausgleichung. Abänderungen in der Steuergesetzgebung, insofern es nicht wirkliche Steuererleichterungen sind, müssen daher mit äußerster Vorsicht getroffen werden, sollen nicht zu den alten Uebeln neue sich gesellen.

Haben wir nun eine bestehende Steuer aufgehoben und durch eine andere ersetzt, so müß e, wenn diese letztere nicht entspräche, entweder die frühere wiederhergestellt, oder versuchsweise nochmals auf eine andere Bedacht genommen werden. Welche Verwirrung und welche verderbliche Folgen würde dies nach sich ziehen!

Gesetzt aber, der Grad von Tugend, wie ihn der Kommissionsbericht der zweiten Kammer voraussetzt, sei im Volke nicht vorhanden, und es gelänge Manchem oder Vielen, Kapitalien der Steuer zu entziehen, oder auf den Schuldner die Last zu wälzen; gesetzt, der Zinsfuß würde sich durch dieselbe noch mehr steigern, die Kapitalien suchten keine Anlage mehr, oder wenigstens nicht im Land, und der Nothstand würde steigen. Würde, der gemachten Erfahrungen ungeachtet, die Steuer beibehalten werden wollen, oder müßten sodann neue Experimente gewagt werden?

Ich glaube zwar, daß manche der gehegten Besorgnisse in so ferne verschwinden werden, als Kapitalien sich bald nirgends mehr werden hinflüchten können, ohne von der Steuer getroffen zu werden. Als Theil des Einkommens finde ich dies auch gerecht und billig, aber nicht in dieser objectiven Auffassung. Wenn überall der Druck der Besteuerung auf die Kapitalien fällt, so wird die Befruchtung des Gewerbes im Allgemeinen, es wird die Arbeit überall vermindert, es wird der Armuth nicht begegnet, sondern diese letztere allenthalben vermehrt werden. Eine Nachhülfe kann unter diesen Verhältnissen nur noch der Rechtsschutz gewähren, damit das Vertrauen soweit als möglich wiederkehre und die Kapitalien mit größerer Leichtigkeit umlaufen können. Ich besorge, daß der Zustand unseres Landes, so wie jener unserer Gesetzgebung diese Bedingungen nicht erfülle. Es bedarf der politischen Sicherheit, der kräftigen Handhabung, der öffentlichen Ordnung, höheren Schutzes des Eigenthums als wir ihn besitzen, es bedarf rascher und materiell gerechter Entscheidungen der Richter, um ein Gleichgewicht gegen die Besteuerung der Kapitalien herbeizuführen. Wir haben dafür keine hinreichenden Garantieen. Ich stimme gegen das Gesetz.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Frage, ob ein Gesetz ein Finanzgesetz sei, oder nicht, ist schon sehr oft zur Sprache gekommen. Die Regierung hat sich indessen noch nie darauf eingelassen, sich bestimmt über dieselbe auszusprechen. Ich kann dies auch heute nicht thun, weil die Regierung sich bis jetzt eine feste Ansicht über den Begriff eines Finanzgesetzes nicht gebildet hat. Wenn in einem einzelnen Falle eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern entstehen sollte, welche von praktischen Folgen begleitet wäre, so müßte die Regierung diese Frage allerdings in nähere Berathung ziehen. Ich muß jedoch hinzufügen, daß, wenn irgend ein Gesetz ganz unzweifelhaft ein Finanzgesetz ist, es diejenigen Gesetze sind, welche neue Steuern in's Leben rufen, oder bestehende Steuern aufheben oder umwandeln. Hiefür spricht auch die Praxis anderer Staaten.

Was die Frage betrifft, ob die Einführung einer Kapitalsteuer gerecht sei, oder nicht, so gestehe ich, daß die vorgetragenen Bedenken nicht ganz unbegründet sind. Unbegründet sind sie nur hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche in Staatspapieren angelegt sind, denn unser direktes Steuersystem trifft solche Papiere nirgends. Begründet sind aber die Bedenken bezüglich der Kapitalien, welche auf Grundstücke, Gebäude oder Gewerbe angelegt sind, denn hier kann man mit Recht sagen, daß der ganze Werth dieser Kapitalien schon durch eine direkte Steuer, nämlich die Grund-, Häuser-, oder

Gewerbesteuer, betroffen ist. Allein auch hinsichtlich dieser Kapitalien hat nicht der Kapitalist Grund, gegen die Einführung dieser Steuer sich zu beschweren; im Gegentheil, er hat Grund sich zu bedanken, daß er nicht schon längst besteuert worden ist. Nur der könnte sich etwa beschweren, dem es nicht gestattet ist, den Betrag seiner Schulden bei der Berechnung der Steuersummen in Abzug zu bringen, und auch dieser nur dann, wenn in Folge der Einführung der Kapitalsteuer der Zinsfuß stiege, was bei dem geringen Betrage der Steuer nicht zu erwarten steht. Die übrigen geäußerten Bedenken sind nicht sowohl speziell gegen die Kapitalsteuer, als vielmehr gegen unser Steuersystem im Allgemeinen gerichtet, und diese können nur beseitigt werden, wenn unser Steuersystem geändert wird. In dieser Beziehung kann ich die Erklärung abgeben, daß die Regierung mit dem Entwurfe eines Gesetzes beschäftigt ist, nach welchem eine allgemeine Vermögenssteuer in Verbindung mit einer Einkommensteuer in das Leben treten soll. Wenn wir ein solches Gesetz bis jetzt noch nicht vorgelegt haben, so geschah dies darum, weil es nicht möglich war, in kurzer Zeit ein solches Werk auszuarbeiten. Ich hoffe, daß die Einführung einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer es möglich machen wird, daß auch ein Theil der indirekten Steuern aufgehoben werden kann. Das vorliegende Gesetz ist nur als ein Uebergang zu betrachten und darum ist auch der Betrag der Steuer sehr nieder gegriffen. Die jetzt baldige Einführung der Kapitalsteuer halten wir aber durch die dermaligen Zeitverhältnisse für dringend geboten, weil noch andere, offenbar ungerechtere Abgaben bestehen, welche abgeschafft werden müssen.

Bei der Frage über die Zweckmäßigkeit der Kapitalsteuer wurde von einem geehrten Redner auf Frankreich hingewiesen, wo in neuester Zeit viele Leute auswandern. Ich habe nicht gelesen, daß man dort eine Kapitalsteuer einführen will. Dieses ist jedenfalls nicht der Grund, warum die Leute wegziehen, sondern die Gründe liegen näher.

Ein anderer verehrter Redner glaubt, man hätte die Kapitalsteuer mit der Einkommensteuer in Verbindung setzen sollen. Ich gebe zu, daß man dies hätte thun können, allein das Ergebniß wäre das gleiche, und ein gemeinsames Gesetz für beide Steuern möchte doch wohl zu komplizirt geworden sein. Wir sind mißverstanden worden, wenn man glaubt, wir wollten mit dieser Steuer nur einen Versuch machen; wir wollen vielmehr durch dieselbe einen Uebergang bahnen.

Was nun endlich die allgemeine Stimme betrifft, welche die Einführung einer Kapital- und Einkommensteuer verlangt, so kann ich nicht läugnen, daß diese Stimme zur Vorlage dieses Gesetzes mitgewirkt hat. Ich glaube nicht, daß diese Stimme sich ändern wird, wenn diese Steuer eingeführt sein wird, und andere drückendere Steuern dagegen abgeschafft sein werden.

Geheimer Rath Vogel: Ueber den Gegenstand selbst ist es nicht meine Absicht zu sprechen; ich will vielmehr dies besser unterrichteten Rednern und der großherzoglichen Regierungskommission überlassen. Ich werde für den Kommissionsantrag, nämlich für die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs stimmen. Ich habe zwei Gründe hiefür. Der erste Grund besteht in der nach meiner Ansicht vorhandenen Nothwendigkeit, dieses Gesetz einzuführen, und der andere Grund besteht darin, daß ich es für bedauerlich hielte, wenn ein Gesetz, durch welches vorzugsweise die Wohlhabenderen gegenüber den Aermeren getroffen werden sollen, in dieser hohen Kammer, nachdem es von der Regierung vorgelegt und in der andern Kammer angenommen worden ist, verworfen würde. Meine Absicht ist nur die, über jene von zwei verehrten Rednern zur Sprache gebrachte Frage, ob dieses Gesetz ein Finanzgesetz sei, zu sprechen, und in dieser Beziehung darf ich wohl hoffen, daß das, was ich sagen werde, zur Abkürzung der Verhandlung beitragen wird.

Diese Frage ist heute allerdings sehr praktisch, wie Freiherr v. Andlaw richtig bemerkt hat; sie ist deßhalb praktisch, weil, wenn das Gesetz ein Finanzgesetz ist, Verbesserungs- und Abänderungsvorschläge keinen Erfolg haben können, wir vielmehr alsdann das Gesetz nur entweder im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen haben. Ueber den Begriff des Finanzgesetzes, ist in diesem Hause schon so viel gesprochen worden, daß man ein ganzes Buch darüber schreiben könnte. Besonders merkwürdig war es mir immer, daß bei der ersten Verhandlung, welche hier statt hatte, nämlich bei der Berathung der Geschäftsordnung, weder in der ersten noch in der

zweiten Kammer irgend ein Zweifel über die §§. 60 und 76 der Geschäftsordnung erhoben worden, man vielmehr ganz sorglos darüber hinweggegangen ist. Erst im Jahre 1822 hat diese Frage angefangen zweifelhaft zu werden, und der Zweifel ist seitdem niemals gelöst worden. Im Jahr 1828 kam der Gegenstand neuerdings zur Sprache, und es wurden damals ganz gehaltvolle Verhandlungen hierüber gepflogen, deren Resultat dahin ging, man müsse es eben der Entscheidung jedes einzelnen Falles überlassen, ob ein Gesetz ein Finanzgesetz sei, oder nicht. Im Jahr 1837 kam die nämliche Frage wieder zur Sprache, und wurde in gleicher Weise erledigt; ein anderes Ergebniß wird man auch heute und auch künftig nicht erhalten. Es läßt sich eben kein fester Begriff hierüber aufstellen.

Wenn aber je ein Gesetz unzweifelhaft ein Finanzgesetz ist, so ist es das vorliegende. Sie mögen alle verschiedenen bis jetzt gegebenen Begriffsbestimmungen durchgehen, so werden Sie finden, daß dieses Gesetz als ein Finanzgesetz betrachtet werden muß. Ein leider zu früh gestorbenes Mitglied der zweiten Kammer, Duttlinger, sagte, daß dasjenige Gesetz ein Finanzgesetz sei, dessen Bestimmungen von der Finanzverwaltung zur Anwendung gebracht werden. Dieser Begriff hat Anklang gefunden, und man hat ihn namentlich als richtig anerkannt, als im Jahr 1837 bei dem Gesetz über die Hundstaxen der alte Zweifel wieder entstand. Die Hundstaxe ist eine Steuer, welche nicht aus finanziellen Rücksichten eingeführt ist, sondern aus polizeilichen Gründen, und weil nicht die Finanzverwaltung jenes Gesetz zu überwachen hat, so wird auch dasselbe nicht als Finanzgesetz betrachtet werden können. So ist es auch bei dem Gesetz über die Gebühren und Sporteln im Rechtspolizeifache; auch dieses ist kein Finanzgesetz, weil es in den Bereich des Justizministeriums gehört. Dagegen wurden von jeher alle Gesetze, welche Steuern oder Auflagen einführen oder abschaffen, sowie Gesetze über Staatsanlehen unzweifelhaft als Finanzgesetze angesehen; und so ist denn auch das vorliegende Gesetz ohne Zweifel ein Finanzgesetz.

Nur ein Zweifel in anderer Richtung kann sich dabei aufwerfen durch die Frage, wie es zu halten sei, wenn in einem Finanzgesetz Bestimmungen vorkommen, welche ihrer Natur nach nicht in den Bereich desselben, sondern in ein allgemeines Gesetz gehören.

In Bezug auf diese Frage muß ich wiederholen, was ich bei einem andern Anlasse vor einigen Tagen gesagt habe.

Vor allem ist nämlich der Regierung zu empfehlen, daß sie solche Bestimmungen aus Finanzgesetzen ausscheide und besondere Gesetze darüber erlasse. Solche Bestimmungen aber, bei denen dies nicht wohl geschehen kann, und welche ihres Zusammenhanges wegen mit in das Finanzgesetz gehören und auch darin aufgenommen sind, folgen eben dem Charakter des Finanzgesetzes.

Man darf in keinem Falle einzelne Theile eines Gesetzes herausziehen, und nach eigenen Grundsätzen behandeln.

Es hat sich eine ähnliche Betrachtung im Jahr 1837 ergeben, und es wurde damals auch die Frage aufgeworfen, wie es zu halten sei, wenn in einem allgemeinen Gesetz einzelne Bestimmungen liegen, welche den Charakter des Finanzgesetzes an sich tragen.

Man hat nach meinem Dafürhalten mit vollem Recht diese Frage nach dem von mir vorhin bezeichneten Grundsatze, nur in umgekehrter Richtung, entschieden, daß nämlich, sobald eine Bestimmung, welche an und für sich eine finanzielle ist, in ein allgemeines Gesetz hineingezogen ist, sie den Charakter eines Finanzgesetzes verliere; die hohe Kammer demnach in einem solchen Gesetz Aenderungen treffen könne.

Es hat sich damals noch die weitere Frage aufgeworfen, wie es zu halten sei, wenn in einem Gesetz, welches seiner Natur nach ein Verfassungsgesetz ist, Bestimmungen aufgenommen sind, welche eigentlich Gegenstand eines Finanzgesetzes sind; auch hier hat man abermals, geleitet von dem richtigen allgemeinen Grundsatz, angenommen, sowie das Gesetz ein Verfassungsgesetz sei, so falle die Eigenschaft des Finanzgesetzes weg.

Nach diesem klaren Sachverhältnisse besteht das Resultat darin, daß das Gesetz, welches wir jetzt berathen, ein Finanzgesetz ist, und daß es, obgleich sich einzelne Bestimmungen in demselben befinden, von denen man sagen könnte, sie hätten in ein eigenes Gesetz gehört, von unserer Seite keiner Abänderung unterliegen, son-

dern das Gesetz nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden kann.

Hofmarschall v. Göler: Ich will über die Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit oder Nothwendigkeit der Einführung einer Kapitalsteuer, mit Rücksicht auf unser gegenwärtiges Steuersystem nicht reden, weil ich meine Meinung hierüber im Jahr 1846 ausführlich dargelegt habe, und man überhaupt in gegenwärtiger Zeit mit Gründen für oder gegen eine Sache nicht weit kommt, namentlich wenn man, wie der Berichterstatter der zweiten Kammer, die Frage kurz mit Anführung des Grundes abmacht, daß das Volk die Einführung einer Kapitalsteuer wolle.

Wenn man einen solchen Grund als maßgebend anerkennt, ist freilich jedes Raisonnement damit abgeschnitten.

Meine im Jahr 1846 geäußerte Meinung über diese Steuergattung, namentlich mit Rücksicht auf unser gegenwärtiges Steuersystem, steht noch immer bei mir fest.

Allein die Verhältnisse haben sich seit jener Zeit wesentlich geändert.

Ich habe schon damals meinen Vortrag damit begonnen, daß ich, als die Hauptfrage, welche vor allen andern zu erörtern sei, diejenige hinstellte, ob die finanzielle Lage des Landes die Einführung einer neuen Steuer fordere oder nicht.

In dieser Beziehung wird man nicht läugnen können, daß sich die Umstände seit 1846 sehr wesentlich geändert haben, und ich werde deßhalb wohl nicht einer Inkonsequenz gezeiht werden können, wenn ich jetzt für Einführung der Kapitalsteuer stimme, während ich mich damals gegen dieselbe ausgesprochen habe.

Damals waren unsere Finanzen noch in einer blühenden Lage, wir hatten stets bedeutende Ueberschüsse, und es war in keiner Weise nothwendig, eine neue Steuer einzuführen. Gegenwärtig befinden wir uns im umgekehrten Verhältnisse; unser finanzieller Zustand gebietet es, daß wir neue Hülfsquellen aufsuchen.

Es kommt ferner jetzt der Umstand hinzu, daß die Regierung die Aufhebung der Schlachtviehaccise beantragt. Das Schicksal des betreffenden Gesetzes ist noch unbekannt, da es noch nicht zur Verhandlung gekommen ist. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob durch die Aufhebung der Schlachtviehaccise den Konsumenten ein Vortheil zugehen wird, die Zeit wird lehren, ob dieses der Fall ist oder nicht. Uebrigens ist diese Accise eine verhaßte Steuer, und ich habe deßhalb nichts dagegen, wenn sie aufgehoben wird. Es wird sich später zeigen, ob die Steuerpflichtigen die Einführung der Kapitalsteuer dem Fortbestehen der Schlachtviehaccise vorziehen werden.

Es kommt ferner noch ein dritter Erwägungsgrund hinzu, welcher im Jahr 1846 nicht für die Einführung der Kapitalsteuer sprach, heute aber für dieselbe spricht. Er besteht darin, daß der Zinsfuß in den letzten zwei Jahren bedeutend gestiegen ist. Im Jahr 1846 betrug derselbe durchschnittlich nicht über 3½ %, während er jetzt etwa 5 % beträgt. Aus dieser Rücksicht ist die Kapitalsteuer jetzt mehr gerechtfertigt als damals. Wenn noch die Frage besprochen wurde, ob das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz sei oder nicht, so hatte ich schon mehrfach Gelegenheit, über diesen Punkt zu reden; allein es verhält sich mit demselben, wie Herr Geheimer Rath Vogel gesagt hat, man wird nämlich in der Theorie diese Frage nie erschöpfend lösen können. Ich will daher nur das bemerken, daß man die Frage nicht auf die Spitze treiben sollte, denn wenn man behauptet, daß jedes Gesetz, welches irgend einen Einfluß auf die Finanzen des Landes habe, ein Finanzgesetz sei, so hat man gerade so Unrecht, als wenn man behauptet, daß jedes Gesetz, welches neben finanziellen Bestimmungen noch andere, nicht finanzielle, enthält, kein Finanzgesetz sei.

Die Wahrheit liegt hier in der Mitte. Man hat von jeher angenommen, daß Gesetze, welche eine neue Steuer einführen, Finanzgesetze seien. Diese hohe Kammer handelt nach meiner Meinung in ihrem eigenen Interesse, wenn sie sich zu diesem Grundsatze bekennt, denn sie entgeht dadurch der moralischen Verantwortlichkeit, welche mit der Einführung solcher Gesetze auf den Ständen ruhen bleibt.

Wenn bezüglich des vorliegenden Gesetzes im Volke eine Unzufriedenheit besteht, so hat dieses die zweite Kammer vor den Augen der öffentlichen Meinung allein zu verantworten, was ich nicht als einen Nachtheil für die hohe erste Kammer betrachte.

Freiherr v. Andlaw: Der Herr Präsident des Finanzministeriums, hat meinem Prinzip Gerechtigkeit

widerfahren lassen, indem er zugestand, daß es allerdings konsequent gewesen wäre, die Kapitalsteuer mit der Einkommensteuer in einem Gesetz zusammenzufassen; er hat aber zur Rechtfertigung der getrennten Vorlage dieser beiden Gesetze angeführt, ein solches Operat würde zu komplizirt gewesen sein, um es in der kurzen Zeit, welche gegeben war, ausarbeiten zu können. Ich will diesen Grund nicht widersprechen. Allein das kann ich nicht zugeben, daß es dem Resultate nach gleichgültig sei, ob die Steuerpflichtigen der doppelten Besteuerung durch zwei getrennte Gesetze unterliegen, oder ob sie nur durch ein einziges Gesetz in der von mir bezeichneten Richtung zur Steuerzahlung verpflichtet sind. Hiebei waltet vielmehr, wie ich glaube, ein großer Unterschied ob. Ich würde nämlich nur die Besteuerungsweise für gerecht und billig halten, wenn eine besondere Kapitalsteuer nicht existirte, sondern blos eine Einkommensteuer, jedoch mit einer je nach Verschiedenheit der Einnahmequelle verschiedenen Skala der Steuerquote, in der Art, daß das Einkommen aus denjenigen Vermögenstheilen, welche einen höheren und mit einem geringeren Aufwand zu erhebenden Ertrag liefern, einer höheren Besteuerung unterliegen würde.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat ferner gesagt, es handle sich nicht um einen Versuch, sondern um einen Uebergang zu einer neuen Gesetzgebung. Jeder Uebergang, welcher durch eine in ihren Wirkungen unbekannte, noch nicht im eigenen Lande erprobte Einrichtung geschehen soll, ist nothwendig ein Versuch, weil eben die Wirkung eine ungewisse ist. Ich muß bezweifeln, daß im vorliegenden Falle die Wirkung eine glückliche sein wird.

Es ist allerdings, wie Herr Hofmarschall v. Göler richtig bemerkt, eine schwierige Sache, gegen ein bestehendes Vorurtheil anzukämpfen, weil man eben mit Gründen hier nicht mehr ausreicht. Ich will dieses auch nicht versuchen, allein ich möchte doch ganz subjektiv eine Ansicht wiederholen, die ich schon früher geäußert habe, daß ich nämlich nicht die Erleichterung und nicht die Bevortheilung einer reicheren Klasse zum Nachtheil einer ärmeren verlange, welche Verdächtigung häufig vorgeschützt wird, um die Reichen im Voraus zu perhorresziren. Ich bin nicht in der Lage, von diesem Gesetze getroffen zu werden, aber viele Hunderte und Tausende werden der That nach durch dasselbe betroffen werden, welche nach der Absicht der Gesetzgeber nicht durch dasselbe betroffen werden sollten. Ich fürchte nämlich, daß in Folge dieses Gesetzes eine Stockung des umlaufenden Kapitals eintreten wird. Ich fürchte dies nicht etwa deßwegen, weil vom 100 Gulden Steuerkapital 6 Kreuzer Steuer erhoben werden sollen, hiezu ist der Betrag der Steuer zu unbedeutend; allein die Spannung, die Unsicherheit, der Mangel an hinreichenden Erfahrungen werden es sein, welche hier störend eingreifen.

Der Herr Hofmarschall v. Göler hat sich gegen die Ansicht verwahrt, als möchte es ihm für eine Inkonsequenz ausgelegt werden, wenn er heute für die Kapitalsteuer spreche, während er sich auf dem vorigen Landtage so entschieden gegen dieselbe ausgesprochen habe. Er hat allerdings damals Motive hervorgehoben, welche in Folge der seit jener Zeit erfolgten Umgestaltung der Dinge weggefallen sind. Aber gerade in Beziehung auf den letzten von mir berührten Punkt hat er im Jahre 1846 Argumente vorgebracht, die heute noch in voller Kraft bestehen. Man hält uns stets das Beispiel Württembergs entgegen, wo eine Kapitalsteuer schon seit Jahren bestehe. Ich möchte dagegen mich auf die Franzosen und Engländer berufen, welche bessere Rechner sind, und an die Einführung dieser Steuer noch nicht gedacht haben. Indessen sind in Württemberg die Stimmen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Kapitalsteuer jedenfalls getheilt.

Ich habe hier ein Schreiben eines der ausgezeichnetsten Staatsmänner Württembergs vor mir liegen, welcher sich mit Ungunst gegen die Kapitalsteuer ausspricht.

Ich erlaube mir, auf einen andern Punkt zurückzukommen. Der Herr Geh. Rath Vogel hat gesagt, man möge unter allen verschiedenen bisher gegebenen Definitionen des Begriffes „Finanzgesetz“ adoptiren, welche man wolle, so werde man das vorliegende Gesetz als unter dieselbe passend anerkennen müssen.

Es ist allerdings richtig, daß ein Gesetz über Erhebung einer Steuer unzweifelhaft ein Finanzgesetz ist.

Eine andere Frage ist aber die, ob ein Gesetz, welches die Bedingungen regelt, unter welchen eine Steuer eingeführt werden soll, ebenfalls als ein Finanzgesetz zu betrachten sei. Diese Frage aber verneine ich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der §. 65 der Verfassungsurkunde sagt, daß zu allen, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden neuen Landesgesetzen die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich sei. Daß das vorliegende Gesetz das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden; es muß deßhalb bei dessen Berathung der ersten Kammer die gleiche Befugnisse zustehen, wie der zweiten Kammer.

Es liegt indessen allerdings in der Hand der Regierung, dem ganzen Streit ein Ende zu machen. Sie dürfte nur zwei Gesetze vorlegen, wovon das eine lediglich die Bedingungen der Einführung der Kapitalsteuer, das andere die Art der Erhebung bestimmen würde. Sobald aber in einem und demselben Gesetze eine Mischung von polizeilichen, rechtlichen und finanziellen Bestimmungen vorkömmt, so ist es gewiß unzulässig, dieses Gesetz für ein Finanzgesetz zu erklären und dadurch die ohnedies beschränkten Rechte der ersten Kammer noch weiter zu beschränken, als es in dem Geiste der Verfassung liegt.

Hofmarschall v. Göler: Der Hauptgrund, warum ich heute nicht gegen die Kapitalsteuer auftrete, besteht darin, daß ich deren Einführung für nothwendig halte wegen des Mangels an anderen Hülfsquellen, welche etwa das zu befürchtende Defizit in unserem Finanzhaushalte decken könnten. Bezüglich der Räthlichkeit der Einführung einer Kapitalsteuer im Allgemeinen habe ich meine Meinung durchaus nicht geändert.

Prälat Hüffell: Auch ich habe mich, als dieser Gegenstand früher hier verhandelt wurde, gegen die Einführung einer Kapitalsteuer ausgesprochen. Ich habe damals, wie immer, aus Ueberzeugung gehandelt, und ich halte noch zur Stunde die Kapitalsteuer für eine durchaus ungerechte, und zugleich für eine höchst nachtheilige Steuer. Ungerecht ist sie, weil ein Kapital dreimal versteuert wird, nämlich als Kapital, als Objekt und als Einkommen. Ich glaube gleichwohl, daß der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet wäre, gegen die Vorlage der Regierung zu stimmen. Die Gründe, welche der Herr Hofmarschall v. Göler vorgebracht hat, sind richtig, es waren damals die finanziellen Verhältnisse ganz anderer Natur, als heute. Mich bestimmt aber ein anderer Grund, nämlich ein rein moralischer. Wir leben in einer Zeit, wo es zur Pflicht geworden ist, dem moralischen Sinne Opfer zu bringen. Die untern Stände sind zu den höheren in ein Mißverhältniß getreten, welches sonst nicht bestanden hat. Diese Erfahrung muß die höheren Stände bestimmen, von ihrer Seite alles Mögliche dazu beizutragen, das Mißverhältniß zwischen Kapital und Arbeit auszugleichen. Es ist eine entschiedene Sache, daß der Kapitalist in einer besseren Lage ist, als derjenige, der das Kapital aufnimmt, und daß das Einkommen aus Kapitalien leichter zu erheben ist, als dasjenige aus andern Vermögensobjekten. Ebendeßhalb sind die Kapitalisten aber auch vorzugsweise dem Neid und der Mißgunst ausgesetzt. Es besteht deßhalb für sie eine moralische Nöthigung, sich zu Opfern bereit zu erklären, welche das Maß der billigen Ansprüche überschreiten. Was insbesondere den Standpunkt dieser Kammer betrifft, so möchte es ein übles Licht auf uns werfen, wenn wir bei der gegenwärtigen Sachlage das Gesetz verwerfen würden. Ich werde deßhalb für dasselbe stimmen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Da nun einmal die Verwahrung gegen einen Vorwurf der Inkonsequenz an der Tagesordnung ist, so bin auch ich in der Lage mich gegen einen solchen verwahren zu müssen. Ich war im Jahr 1846 ebenfalls gegen die Kapitalsteuer, weil ich im Allgemeinen der Ansicht bin, daß die Vortheile, welche diese Steuer den Finanzen bringt, gering sind im Verhältniß zu den allgemeinen Nachtheilen, welche sie mit sich führt. Die veränderten Zeitverhältnisse und unsere dermalige Finanzlage bestimmen mich aber, heute für dieses Gesetz zu stimmen. Auch ich hätte übrigens gewünscht, daß keine besondere Kapitalsteuer, sondern nur eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt würde.

Geheimer Rath Klüber: Ich will nicht auf alles Einzelne entgegnen, was von Seite mehrerer geehrten Redner meinen Ansichten Widerstreitendes gesagt worden ist. Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat den Grundsatz zugegeben, daß sich die Kapitalsteuer von dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit nicht überall vollständig rechtfertigen lasse. Er hat jedoch hinzugefügt,

dieselbe sei vollständig gerecht in Bezug auf diejenigen Kapitalien, welche in Staatspapieren angelegt sind.

Es müssen nun, wie ich glaube, vor allen Dingen zwei Arten von Staatspapieren unterschieden werden, nämlich die inländischen und die ausländischen; die inländischen Staatsanlehen sind vorzugsweise im Inland aufgenommen, und ihre Verzinsung richtet sich nach dem landesüblichen Zinsfuße, der hinwiederum durch das Maß der im Lande bestehenden Steuern und durch den Werth, welchen danach die Kapitalien für den inländischen Landwirth und Gewerbsmann haben, bestimmt wird. Daraus folgt, daß der Kapitalist, welcher inländische Staatspapiere besitzt, dadurch, daß er in Folge der bestehenden Steuergesetzgebung aus diesen Kapitalien einen verhältnißmäßig geringeren Zins bezieht, eben sowohl schon einmal besteuert ist, wie die Besitzer anderer Kapitalien.

Ich komme also auf den allgemeinen Satz zurück, daß die doppelte Besteuerung der Kapitalien, welche durch das vorliegende Gesetz eingeführt werden soll, ungerecht ist, und zwar ebenso ungerecht in Bezug auf die in inländischen Staatspapieren angelegten, wie in Bezug auf die in anderer Weise ausgeliehenen Kapitalien.

Wenn ich nun auf die auswärtigen Staatspapiere übergehe, so frage ich, mit welchem Rechte wir ein Kapital besteuern dürfen, welches in England oder in Italien angelegt ist? Ein vor allem nothwendiger Rechtfertigungsgrund für jede Steuer ist doch wohl der, daß der Staat Schutz für das Eigenthum gewährt, dieser Grund fällt aber in Bezug auf die im Auslande angelegten Kapitalien offenbar weg.

Wir haben sodann aus dem Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums entnommen, daß es der Wunsch der Regierung sei, die indirekten Steuern wo nicht ganz abzuschaffen, doch wenigstens möglichst zu vermindern, und dagegen die direkte Besteuerung mittelst einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer durchzuführen. Ich gestehe, daß ich dies bedauere. Ich bin kein Feind der indirekten Steuern, im Gegentheil, ich schätze sie aus zwei Gründen; einmal weil sie viel Geld einbringen, sodann weil sie für die Steuerpflichtigen weniger drückend sind, als die direkten Steuern. Sie sind nämlich deßhalb weniger drückend für die Steuerpflichtigen, weil sie in kleinen Quoten erhoben werden, und weil es großentheils freiwillige Steuern sind; indem sie vorzugsweise auf Gegenständen des Luxus haften.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher dem Luxus entsagt, kann sich dadurch von diesen Steuern mehr oder weniger befreien, und sie sind deßhalb auch dem Prinzipe der Freiheit entsprechender, als die direkten Steuern. Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat ferner gesagt, die Kapitalsteuer sei außerordentlich gering, und darum nicht drückend.

Hierüber wollen wir das Urtheil einer späteren Zeit abwarten; mir scheint, daß die Steuer sehr drückend werden wird, zumal wenn sie unter den Modalitäten eingeführt werden soll, welche der vorliegende Gesetzentwurf enthält.

Auf die Frage, was ein Finanzgesetz sei, komme ich ungern zurück. Da aber von einigen verehrten Rednern viel darüber gesagt worden ist, so erlaube ich mir doch noch wenige Worte hinzuzufügen.

Man hat eine Begriffsbestimmung angeführt, welche der verstorbene Duttlinger aufgestellt hat.

Ich habe große Achtung vor diesem Gelehrten, allein wenn er sagt, daß alle die Gesetze, die vom Finanzministerium zum Vollzug gebracht werden, Finanzgesetze seien, so ist er damit doch wohl zu weit gegangen. Er hätte sagen sollen, daß alle diejenigen Gesetze, welche vorzugsweise vom Finanzministerium ausgehen, und durch dasselbe zum Vollzug kommen, Finanzgesetze sind, insofern sie auf der Grundlage schon bestehender Gesetze beruhen. Wenn aber ein Gesetz ganz neue Grundsätze aufstellt, sei es auch nur zu dem Zweck, Geld beizuschaffen, so ist ein solches Gesetz kein Finanzgesetz, sondern ein allgemeines Gesetz, welches das Eigenthum der Personen trifft, und unter die Bestimmung des Art. 65 der Verfassungsurkunde fällt.

Solche neue Grundsätze werden durch das vorliegende Gesetz in größerem Umfange aufgestellt. Ich kann daher in demselben ein Finanzgesetz nicht erkennen. Der Herr Hofmarschall v. Göler hat gesagt, der Zinsfuß sei seit dem Jahr 1846 gestiegen, und dies sei ein Grund, warum man der Kapitalsteuer jetzt eher, als damals, beistimmen könne; er scheint der Ansicht zu sein, daß der Kapitalist sich jetzt in einer bessern Lage

befinde, als damals. Ich frage Sie aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! ob dieses der Fall ist?

Nennen Sie mir einen Kapitalisten, der nicht in diesem Jahr bedeutende Verluste erlitten hat, und dessen Vermögen sich nicht bedeutend vermindert hat! Der Kapitalist befindet sich in der That gerade in der neuesten Zeit in einer sehr traurigen Lage; der Zinsfuß ist nicht deßwegen gestiegen, weil die Kapitalien an Werth gewonnen haben, sondern weil denselben jede Sicherheit genommen ist; und wer leidet unter dieser Unsicherheit vorzugsweise? Doch wohl der Kapitalist.

Der Herr Hofmarschall v. Göler hat als weiteren Grund seines beistimmenden Votums den angeführt, daß die Kapitalsteuer durch die Zeitverhältnisse geboten sei. Dies ist ein Grund, welchen ich im Allgemeinen anerkenne.

Allein er bestimmt mich nicht, das Gesetz in der Fassung anzunehmen, wie es vorliegt; er würde mich eher dazu bestimmen, einem kombinirten Kapital- und Einkommensteuergesetz beizutreten, und auch dann nur, wenn ein solches Gesetz als ein vorübergehendes, für eine bestimmte Zeit gegebenes, angekündigt würde.

Wir haben schon einmal ein Kapital- und Einkommensteuergesetz gehabt, welches am 19. April 1815 verkündet wurde. So wie damals in Baden, so ist jetzt auch in Bayern ein Kapitalsteuergesetz vom 4. d. M., vorübergehend auf 1 Jahr, eingeführt worden; auch in Württemberg ist die nämliche Steuer eigentlich nur als eine vorübergehende eingeführt. So sollten auch wir sie heute ansehen, nicht aber dieselbe als den geringen Anfang eines ausgedehnten neuen Systems leicht hinnehmen.

Man hat endlich zur Rechtfertigung dieser Steuer noch gesagt, die Finanzmänner seien in der Lage, überall da zu nehmen, wo sie etwas finden. Wenn ich die Ehre hätte, ein Finanzmann zu sein, so würde ich es wohl auch so machen. Allein man muß bei der Anwendung dieses Grundsatzes sehr vorsichtig sein, sonst könnte es kommen, daß man das Geld der Zirkulation entzöge und es etwa, wie es in der Türkei geschieht, vergrübe, nur damit es die Finanzmänner nicht finden. Wie traurige Folgen dies haben könnte, brauche ich nicht näher auszuführen.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich werde für das vorliegende Gesetz stimmen. Der Hauptgrund, welchen man gegen dasselbe angeführt hat, besteht darin, daß man sagt, es sei ungerecht, weil in Folge desselben die Kapitalien zwei bis dreimal versteuert werden müssen. Ich gebe zu, daß in Folge dieses Gesetzes, die Kapitalien zwei bis dreimal versteuert werden; allein ich gebe nicht zu, daß der Kapitalist zwei bis dreimal besteuert wird, sondern dieser wird nur einfach besteuert. Die andere Steuer trägt eben derjenige, welcher das Kapital aufgenommen hat.

Ich kann deßhalb die Kapitalsteuer durchaus nicht für ungerecht halten, sondern stimme derselben bei, und will dabei den Wunsch aussprechen, daß nicht eine andere Ungerechtigkeit begangen werde, sondern, daß die Einführung der Kapitalsteuer denjenigen Klassen im Allgemeinen zu gut komme, welche vorzugsweise in der Lage sind, Kapitalien aufnehmen und verzinsen zu müssen.

Ich wünsche nämlich, daß alle ärmeren Landesangehörigen in irgend einer Weise erleichtert werden; dies geschieht aber nicht, wenn die Fleischaccise aufgehoben wird, denn dies kommt nur den Metzgern zu gut, nicht aber Tausenden von armen Schuldnern, welche Zinsen bezahlen müssen, aber das ganze Jahr hindurch kein Fleisch zu essen haben. Ich glaube, daß man den soeben von mir bezeichneten Zweck am wirksamsten erreichen könnte, wenn man, wie ich schon in der letzten Sitzung vorgeschlagen habe, die Salzsteuer vermindern würde. Dann könnte man sagen, daß das Prinzip der Gerechtigkeit bei der Einführung des vorliegenden Gesetzes gewahrt sei.

Geheimer Rath v. Marschall: Die vielfach verbreitete Ansicht, das Kapitalvermögen sei nicht bei uns besteuert, ist gewiß irrig. Die Zinsrente bestimmt sich im Allgemeinen durch den Ertrag, den ein Kapital, in produktiven Gewerben angelegt, zu liefern vermag. Da nun aber die Kapitalien in den Gewerben, wo sie nutzbringend beschäftigt sind, unter dem Titel „Betriebskapitalien" wirklich besteuert erscheinen, so ist ihr Ertrag dort kleiner, als bei der Steuerfreiheit der Gewerbe der Fall wäre. Die Zinsrente ist demzufolge ebenfalls kleiner und der Kapitalist ist es somit, der zuletzt, wenn auch indirekt, die Steuer trägt. Die Frage, die sich aufwirft, ist daher eigentlich die, ob nicht auch

direkt noch eine weitere Steuer den Kapitalisten auferlegt werden soll.

Ich will nun in dieser Beziehung nicht gerade sagen, daß die Gerechtigkeit dem widerspräche, denn der Kapitalist ist in allen Fällen in einer sehr günstigen Lage, aber ich behaupte, es wird nicht zweckmäßig sein.

Eine bedeutende Kapitaliensteuer hat zur Folge, entweder daß die Kapitalien theilweise in das Ausland wandern, was in volkswirthschaftlicher Hinsicht unstreitig ein großer Nachtheil für das Land ist, oder, daß der Schuldner zuletzt die Steuer bezahlen muß, indem in Folge der Einführung derselben der Zinsfuß steigt; dies wäre aber der Absicht des Gesetzes geradezu entgegen. In Württemberg hat man sich veranlaßt gefunden, diese Steuer zweimal herabzusetzen, zuerst von 20 kr. auf 12 kr., dann auf 6 kr. von 100 fl., und es wurde bei der letzten Herabsetzung zugleich ausgesprochen, daß die Steuer ganz wegfallen solle, sobald es die Finanzverhältnisse irgend gestatten würden. Setzt man aber, um die eben bezeichneten Mißstände zu beseitigen, die Steuer wieder an, so stehen die großen Mißhelligkeiten, welche mit Aufstellung der Kataster unvermeidlich verbunden sind, mit dem Ertrag der Steuer nicht im richtigen Verhältniß.

Ich halte hiernach die Kapitalsteuer nur als eine außerordentliche Steuer in Zeiten, welche außerordentliche Bedürfnisse hervorrufen, für gerechtfertigt, in solchen aber für sehr wohl gerechtfertigt. In solchen Zeiten befinden wir uns aber jetzt in der That. Aus diesem Grunde stimme ich für das vorliegende Gesetz.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich will auf die allgemeinen Gründe für und gegen die Zweckmäßigkeit der Einführung der Kapitalsteuer nicht näher eingehen.

Man sagt, die öffentliche Meinung verdamme das bestehende Steuersystem, und um derselben Rechnung zu tragen, seien die beiden Gesetzesentwürfe, über Einführung der Kapitalsteuer und der wachsenden Einkommensteuer, vorgelegt worden. Ich habe nun gegen eine Kapitalsteuer im Allgemeinen nichts einzuwenden, allein wenn diese beiden Gesetzesentwürfe geeignet sind, unser Steuersystem zu verbessern, dann muß es bisher sehr im Argen gewesen sein. Ich gebe zu, daß die Einführung einer Kapitalsteuer durch den Drang der Verhältnisse geboten ist; allein mit der Basis des hierüber vorgelegten Gesetzesentwurfes kann ich mich nicht einverstanden erklären, ebensowenig mit einem Theil der Modalitäten, unter welchen diese Steuer eingeführt werden soll. Ueber die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit dieser Steuer ist im Kommissionsbericht schon Vieles gesagt, und es haben auch manche verehrte Redner hierüber erschöpfend gesprochen. Ich will daher nur von einigen einzelnen Bestimmungen reden, mit welchen ich mich nicht vereinigen kann. Ich halte es einmal für unzulässig, daß man Kapitalien besteuert, welche den Staat nichts angehen; ich halte es sodann für inkonsequent, daß man Angehörige auswärtiger Staaten in Bezug auf einen Theil ihrer Kapitalien von der Zahlung der Steuer befreit, und sie in Bezug auf andere Theile zu derselben beizieht. Die Frage, ob es klug sei, die Kapitalien der Fremden zu besteuern, will ich dahingestellt sein lassen. Ich glaube, daß die nächste Folge davon die sein wird, daß die Besitzer dieser Kapitalien dieselben zurückziehen.

Wenn ich dieses Gesetz nicht als ein Finanzgesetz betrachten müßte, so würde ich einzelne Aenderungen vorschlagen; allein da das Gesetz nur im Ganzen angenommen oder verworfen werden kann, so werde ich für die Verwerfung des Gesetzes stimmen. Wie will man es rechtfertigen, daß man die Ehre und das Gewissen der Steuerpflichtigen bei einer Fassion in Anspruch nimmt, und hintendrein mit einem Schatzungsrath und mit Strafbestimmungen kommt, womit im Gesetz ausgesprochen ist, daß man auf die Ehre und das Gewissen kein großes Vertrauen setzt, mithin schon im Gesetz gewissermaßen eine Ehrenkränkung ausspricht. Ebensowenig scheint es mir gerechtfertigt, daß man diese Fassionen zur allgemeinen Aufsicht auflegen will; man wird dadurch dem Kommunismus den Weg zeigen, wie er am Besten zur Befriedigung seiner Absichten gelangen kann; man wird ferner denjenigen, dem viel daran liegen muß, seinen Kredit aufrecht zu erhalten, dadurch moralisch nöthigen, sein Kapital höher zu fatiren, als er es dem wirklichen Betrag nach zu fatiren hätte. Was mich vollends am meisten abschreckt, ist der Umstand, daß der Steuerpflichtige sogar noch über den Tod hinaus mit Strafandrohungen verfolgt wird.

Staatsrath v. Rüdt: Wir haben in unserem Staate,

wie es überall der Fall war, bezüglich des Finanzwesens verschiedene Perioden durchzumachen gehabt. Zu allen Zeiten wird in der Regel den Leitern der Staatsfinanzen vorgeworfen, daß die jeweils bestehende Gesetzgebung nichts werth sei, und das Verlangen an sie gerichtet, wieder neue Einrichtungen zu treffen; bald ist man auch mit den neueren wieder nicht zufrieden, und so kommt es, daß in der Finanzgesetzgebung ein steter Wechsel stattfindet. Dabei sind die Bedürfnisse der Staatskasse stets im Wachsen begriffen, so daß immer größere Beiträge von den Staatsangehörigen verlangt werden müssen, und die Bemühungen der Finanzbehörde, diese Bedürfnisse beizubringen, sich immer mehr steigern. In dieser Beziehung sind wir jetzt wieder an einer neuen Periode angelangt. Die ältern, zum Theil bei ihrem Erscheinen nicht mit Unzufriedenheit aufgenommenen Finanzgesetze und Steuern sind nun nach und nach für verwerflich erkannt, und es soll dafür ein neues Steuersystem eingeführt werden. Ich wünsche, daß es nicht nur in der Theorie richtig sei, sondern auch in der praktischen Ausführung den Erwartungen, die man daran knüpft, entspreche, daß es namentlich die möglichste Gleichheit der Besteuerung der Staatsangehörigen herbeiführe.

Diese liegt wohl unstreitig darin, daß Jeder nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu der Deckung der Bedürfnisse des Staats beitrage, weil er auch nach diesem Verhältnisse des Staatsschutzes genießt.

Die hier vorgeschlagene Kapitalsteuer ist der Anfang des Uebergangs zu dem bezeichneten Systeme, und so, wie das Gesetz vorliegt, eigentlich nur ein Provisorium, oder gewissermaßen eine Zusatzsteuer zu der Einkommensteuer.

Wenn man von diesem Gesichtspunkt aus die Sache betrachtet, werden diejenigen Gegner der Kapitalsteuer, welche sich für eine Einkommensteuer erklärt haben, sich beruhigt finden, denn es ist, wie gesagt, diese Kapitalsteuer nicht mehr und nicht weniger, als eine Zusatzsteuer zu der einzuführenden Einkommensteuer.

In wie fern sie gerecht sei, darüber hat sich der Kommissionsbericht nicht äußern können und wollen, weil man zu viele Gründe sowohl dafür als dagegen anführen kann. Wer glaubt, daß er selbst von dieser Steuer nicht hart betroffen werde, wird sie gerecht finden, während bei denen, welche zunächst unter deren Einführung leiden, die entgegengesetzte Ansicht sich geltend machen wird. Ich glaube, wir müssen bei der Beurtheilung des vorliegenden Gegenstands folgende Punkte im Auge behalten:

1) das vorhandene Bedürfniß muß gedeckt werden,
2) es muß dies mit der möglichsten Rücksicht auf die Erleichterung der ärmeren Klasse stattfinden, so daß die Reicheren vorzugsweise dazu beisteuern sollen.

Ich glaube, daß gerade in der Stellung dieser hohen Kammer ein Grund liegt, hier beizustimmen.

Auch mit Rücksicht auf unsere bestehende Steuergesetzgebung finde ich die Kapitalsteuer nicht so ungerecht. Man hat sie nämlich für ungerecht aus dem Grunde erklärt, weil die Kapitalien schon einmal besteuert seien. Ich muß entgegenhalten, daß nur ein geringer Theil derselben, nämlich nur die in gewerblichen und landwirthschaftlichen Unternehmungen angelegten Kapitalien, schon besteuert sind, während die große Menge der Kapitalien, welche in anderer Weise verwendet, etwa an müßige Privatpersonen dargeliehen, oder in Staatspapieren angelegt sind, einer Besteuerung zur Zeit nicht unterliegen.

Ich glaube, daß wenigstens in Bezug auf diesen großen Theil der Kapitalien die Besteuerung um so mehr für billig erachtet werden muß, als eben die Kapitalien, welche in Gewerben und Gütern stecken, schon besteuert sind.

Allerdings muß auch bei Einführung einer neuen Steuer auf die öffentliche Meinung einige Rücksicht genommen werden, unter einer solchen verstehe ich aber die Ansicht, die nach und nach unter der Mehrheit der Steuerbaren die herrschende geworden ist. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, haben die indirekten Steuern Vieles gegen sich, namentlich die Fleischaccise, obgleich ich sie für die Unvermöglichen noch für weniger lästig halte, als die Bieraccise, da das Bier nach und nach zu einem Bedürfnisse des gemeinen Mannes, namentlich des Arbeiters, geworden ist.

Ueber die Frage, ob das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz sei, oder nicht, ist nun schon Vieles gesprochen worden.

Die Ansicht, welche die hohe Kammer im Jahr 1828

aussprach, und bei deren Diskussion ich auch Antheil genommen habe, ist heute ganz außer Acht gelassen worden. Man wird aber in dieser Sache niemals zu einem Resultat kommen, wenn man nicht die finanziellen Theil, gemischter Gesetze von denjenigen Theilen, welche in andere Kreise der Gesetzgebung gehören, trennt. Dies hat sich auch durch die bisherige Uebung gezeigt. Die großherzogliche Staatsregierung kann und darf diese Zweifel nicht durch Eintheilung in verschiedene Gesetzesentwürfe zu heben suchen, da häufig finanzielle und reglementäre Bestimmungen in so enger Beziehung zu einander stehen, daß sie durchaus nicht getrennt werden können. Die zweite Kammer würde glauben, sich von ihrer Befugniß etwas zu vergeben, wenn sie auf eine feste Bestimmung über den Begriff eines Finanzgesetzes einginge. Es bleibt nur übrig, daß sich die hohe Kammer an eine bestimmte Uebung halte, welche als das bestehende Recht angesehen wird. Weil sich eine solche feste Ansicht noch nicht gebildet hatte, hat die Kommission den ganzen Entwurf als Finanzgesetz behandelt, obgleich sie zuerst der Meinung war, daß einzelne Bestimmungen derselben durchaus nicht die Finanzen betreffen, so daß die hohe Kammer unbedenklich Abänderungen derselben hätte treffen können. Schließlich will ich nochmals darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nur um ein Provisorium handelt, wie auch von Seite der großherzoglichen Regierungskommission schon bemerkt worden ist; es ist vorauszusehen, daß eine umfassende Arbeit über die künftige Einrichtung unserer Steuergesetzgebung in Bälde vorgelegt werden wird. Dort wird es sich erst zeigen, ob und wie weit eine besondere Kapitalsteuer vortheilhafter, oder ob sie besser in die Einkommensteuer mit aufzunehmen sei, was schon darum gut wäre, damit nicht derselbe steuerbare Gegenstand mehreremale besteuert werden, und mehreremal fatirt werden müsse.

Hiemit wird die Diskussion über das Allgemeine geschlossen und zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes übergegangen.

Art. 1

wird ohne Bemerkung nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Art. 2.

Freiherr v. Andlaw: Ich theile eine in dem Kommissionsbericht in Bezug auf diesen Artikel ausgesprochene Ansicht, und stelle den Antrag, statt des schwankenden und unbestimmten Ausdrucks „domizilirt" das Wort „Staatsbürgerrecht" zu gebrauchen, vorbehaltlich der Redaktion.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Regierung hat den von ihr gewählten Ausdruck gerade so verstanden, wie ihn Ihre Kommission verstanden wissen will. Eine Abänderung wird daher nicht nöthig sein.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 2. unverändert angenommen.

Art. 3.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die im Kommissionsbericht enthaltene Voraussetzung ist nicht ganz richtig. Der im Lande wohnende Angehörige eines andern deutschen Staates wird mit allen seinen Kapitalien zur Steuer beigezogen, die er in Deutschland angelegt hat, mit Ausnahme der in seinem Heimathlande angelegten. Dagegen ist der im Lande wohnende Ausländer hinsichtlich aller in Deutschland angelegten Kapitalien steuerpflichtig.

Der Grund, warum er auch hinsichtlich der in andern deutschen Ländern befindlichen Kapitalien steuerbar ist, liegt in dem Zustandekommen der Einheit Deutschlands, in Folge deren er den Schutz seines Eigenthums in gleicher Weise, wie er ihn in Baden genießt, in ganz Deutschland genießen wird.

Oberforstmeister v. Kettner: Es kann aber doch wohl Keinem zugemuthet werden, die Steuer in mehreren deutschen Staaten zugleich zu zahlen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Nein. Wenn er bei uns wohnt, so zahlt er sie bei uns und wohnt er in Württemberg, so kann er bei uns nicht besteuert werden.

Die Kammer beschließt hierauf dem Kommissionsantrag gemäß die unveränderte Annahme des Art. 3.

Art. 4.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich muß die hohe Kammer auf eine Härte aufmerksam machen, welche mir in der Bestimmung dieses Artikels zu liegen scheint. Ich setze den Fall, daß eine Wittwe, welche sonst

kein Einkommen hat, 600 fl. Kapital besitzt; nun soll sie von diesen 600 fl. Kapitalsteuer bezahlen. In dem Gesetzentwurf über die Einkommensteuer sind, wenn ich mich recht erinnere, ledige Leute bis zu einem Einkommen von 200 fl. und Leute mit Familie bis zu einem Einkommen von 300 fl. von der Steuer befreit. Es scheinen mir jene Befreiungen mit den in diesen Artikel aufgenommenen nicht im richtigen Verhältniß zu stehen. In dem von mir bezeichneten Fall bezieht die Wittwe aus ihrem Kapital 30 fl. Zinsen, und soll dagegen 36 kr. Steuer bezahlen. Ich hätte gewünscht, daß hier unterschieden worden wäre, und daß es etwa geheißen hätte: "Kapitalien von 2000 bis 3000 fl., welche das einzige rentirende Vermögen des Besitzers bilden, sind von der Kapitalsteuer befreit."

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Zu hoch durfte man das Minimum nicht ansetzen, sonst würde die Kapitalsteuer zu wenig eintragen. Daß man etwa auf die Wittwen besondere Rücksicht hätte nehmen können, will ich zugeben. Man wird dann bei der Umarbeitung diesen Punkt berücksichtigen können.

Freiherr v. Andlaw: Ich möchte der Ansicht des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher gerne beistimmen, ich glaube aber, daß sein Wunsch dadurch am zweckmäßigsten erreicht würde, wenn man einen bestimmten Kapitalbetrag von der Besteuerung befreien, und nur hinsichtlich derjenigen Summe, um welcher das Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen jenen Betrag übersteigt, die Steuer erhöbe. Im angegebenen Falle würde dann die Wittwe nur von dem sechsten Hundert die Steuer zu bezahlen haben.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Für jedes ausgedehntere Steuergesetz wird durch eine solche Einrichtung der Vollzug sehr erschwert. Richtig ist, daß wenn eine Summe von 500 bis 600 fl. das einzige rentable Vermögen einer unterstützungsbedürftigen Person bildet, es etwas hart ist, sie für diesen ganzen Betrag zur Zahlung der Steuer anzuhalten. Allein ganz allgemein die ersten 500 fl. freizugeben, halte ich nicht für gerechtfertigt, weil dies vielen Personen zu Gut kommen würde, welche ein reichliches Einkommen haben.

Staatsrath v. Rüdt: Wann unterschieden werden soll, so darf doch wohl nicht die Wittweneigenschaft das Maßgebende sein, es wird vielmehr auf Alter und Arbeitsfähigkeit vor allem Rücksicht zu nehmen sein. Ich glaube indessen, daß man, wenn man hier Rücksichten eintreten lassen will, eine Menge Schwierigkeiten hervorrufen wird, durch welche die Festsetzung des Katasters ungemein erschwert würde.

Bei der Abstimmung wird der Art. 4 angenommen.

Art. 5.

Freiherr v. Rinck: Ich erlaube mir die Frage an die großherzogliche Regierungskommission ob Kirchen und Schulstiftungen nicht auch von der Kapitalsteuer ausgeschlossen sind. Ich glaube, der Zweck der Stiftungen würde gefährdet, wenn sie zur Kapitalsteuer beigezogen werden sollten.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Die Stiftungen sind von keiner der andern Steuern befreit, und eine Ausnahme bei der Kapitalsteuer zu machen, dazu schien der großherzoglichen Regierung kein Grund vorzuliegen.

So viel mir bekannt ist, sind auch in einem Nachbarstaat, welcher diese Steuer schon 28 Jahre hat, die Kirchen und Schulstiftungen nicht von derselben befreit.

Staatsrath v. Rüdt: Nur die Staatsanstalten sind befreit, unter diesen sind z. B. Irren- und Siechenanstalten verstanden, welche ihre Dotationen aus der Staatskasse beziehen.

Der Art. 5. wird hierauf angenommen.

Art. 6.

Geheimer Rath Klüber: Ich muß hier die verehrte Regierungskommission um eine Erläuterung bitten. Es ist mir nämlich nicht ganz klar, warum hier ausnahmsweise die Gewerbesteuer die Kapitalsteuer ersetzen soll.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Diese Gegenstände sind bereits durch die bestehende Gewerbssteuer betroffen. Die Bestimmung wurde aufgenommen, weil man jene Kapitalien nicht doppelt besteuern wollte.

Geheimer Rath Klüber: Demnach wird hier von der großherzoglichen Regierung der Grundsatz anerkannt, daß es nicht gerecht sei, den nämlichen Vermögenstheil doppelt zu besteuern. Ich erlaube mir noch die zweite Frage, wie es mit solchen Kapitalien gehalten werden

soll, welche ein Wechsel nicht sowohl gewerbweise benützt, als vielmehr mehr oder weniger dauernd anlegt?

Hofmarschall v. Göler: Nur derjenige Theil des Kapitalvermögens der hier genannten Personen ist steuerfrei, welcher als Betriebskapital der Gewerbesteuer unterliegt.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Wenn der Banquier Kapitalien auf Grundstücke dargeliehen hat, ist er in Bezug auf diese natürlich zur Zahlung der Kapitalsteuer verpflichtet.

Geheimer Rath Klüber: Es ist aber in dem Gesetz nichts davon gesagt, daß diejenigen Kapitalien, welche nicht auf Grundstücken ausgeliehen sind, nicht besteuert werden sollen.

Geheimer Rath v. Marschall: In so weit ein Banquier seine Staatspapiere oder sein Geld als Betriebskapital in seinem Geschäfte verwendet, ist er dafür der Gewerbssteuer unterworfen, und nur soweit er dieser unterworfen ist, ist er von der Kapitalsteuer befreit.

Geheimer Rath Klüber: Es ist dies aber nicht ausdrücklich gesagt, und darum wollte ich den Wunsch äußern, daß es klar ausgedrückt werden möge.

Freiherr v. Andlaw: Sehr viele Kapitalien werden durch den Art. 6 dieses Gesetzes der Besteuerung entzogen werden; eine Kontrole wird hier kaum möglich sein.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich sehe nicht ein, wie man die Sache hätte bestimmter fassen können. Für denjenigen, welcher seine Steuersumme richtig angeben will, genügt es zu wissen, daß alles Kapital, welches er besitzt, entweder der Gewerbssteuer, oder der Kapitalsteuer unterliegt. Zugleich ist der Artikel so gefaßt, daß das auf Hypotheken ausgeliehene Kapital hieher nicht bezogen werden kann.

Hofmarschall v. Göler: Alle Banquiers müssen paraphirte Bücher führen, welche sie geeignetenfalls vorzulegen verpflichtet sind. In diesen Büchern wird das Betriebskapital verrechnet, und alles was zu seinem Geschäftsbetrieb gehört. Es wird daher die Ausscheidung des der Gewerbsteuer unterliegenden Kapitals von dem der Kapitalsteuer unterliegenden nicht sehr schwierig sein.

Geheimer Rath Klüber: Diese Bücher sind aber nicht öffentlich, sie werden in der Regel von dem Banquier geheim gehalten, und werden nur, ehe sie in Gebrauch genommen werden, für den Fall möglicher gerichtlicher Verhandlungen paraphirt.

Art. 6. wird hierauf angenommen.

Art. 7.

Freiherr v. Göler: In diesem Artikel liegt eine große Ungerechtigkeit, und es sind auch die Voraussetzungen des Kommissionsberichts der zweiten Kammer nicht gegründet. Ich kann mir keinen Grund denken, warum gerade nur Faustpfandschulden sollen abgezogen werden dürfen.

Staatsrath v. Rüdt: Ich hätte es auch für besser gehalten, wenn man die Bestimmung hinsichtlich der Faustpfandschulden nicht aufgenommen hätte. Z. B. die Gemeinden, die noch Zehntkapital schuldig sind, haben noch bei der Amortisationskasse Aktivkapitalien.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Bedenken der Herrn Sprecher sind allerdings nicht unbegründet, und wenn das Gesetz nochmals auszuarbeiten wäre, so würde ich eine Aenderung vorschlagen. Man wird aber in den meisten Fällen durch die Fassion selbst helfen können. Jedenfalls wird bei der spätern Revision des Gesetzes auf eine Abänderung dieser Bestimmung Bedacht genommen werden.

Die hohe Kammer beschließt sofort die Annahme des Art. 7.

Art. 8.

Freiherr v. Andlaw: Unter diesen Kapitalien werden natürlich auch die Zehntkapitalien begriffen sein; allein wie wird es gehalten werden mit den Belastungen dieser Zehntkapitalien. Der Zehntbesitzer läßt in der Regel das ganze Zehntkapital auf seinem Namen laufen, es fallen aber sehr häufig anderen Personen Theile desselben zu; es sind dies z. B. die sogenannten Kompetenzkapitalien. Diese werden doch jedenfalls in Abzug gebracht werden können, sonst würde hier eine doppelte Besteuerung eintreten.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Allerdings werden sie abgezogen.

Geheimer Rath v. Marschall: Es wäre übrigens sehr gut, wenn in der Vollzugsverordnung etwas darüber bestimmt würde. Ich habe noch einen Zweifel in Bezug auf Ziffer 5. dieses Artikels.

Daß unverzinsliche Zieler ihrer Natur nach der Besteuerung unterliegen müssen, ist mir klar, aber daß auch sonstige unverzinsliche Kapitalforderungen besteuert werden sollen, scheint mir mit dem Art. 1. dieses Gesetzes, welches die Rente besteuern will, im Widerspruch zu sein.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Es kommt in Ziffer 3. 4. und 5. das Wort Forderung oft vor; es beruht dieses darauf, daß es sich bei Ziffer 3. überhaupt um verzinsliche Forderungen aller Art handelt. In der zweiten Kammer wurde es näher bestimmt, daß nur Kapitalforderungen darunter verstanden sind. Gewerbsforderungen sollen darunter nicht verstanden sein, weil sie dem gewerblichen Betriebskapital angehören.

Geheimer Rath Marschall: Ein Kapital kann erst dann zur Steuer gezogen werden, wenn es dem, der es versteuern soll, wirklich zufällt; wenn er nur einen bedingten Anspruch hat, dessen Bedingung vielleicht erst nach 20 Jahren eintritt, kann man ihm doch nicht zumuthen, die Forderung jetzt schon zu versteuern.

Ich habe nur an dem Wort "unverzinslich" Anstand genommen. Ich glaube, daß hier wirklich nur ein Redaktionsfehler obwalten kann.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Es würde allerdings genügend sein, wenn man sagt: „unverzinsliche Zieler". Es scheint mir auch, daß die Sache auf einem Versehen beruht.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Nach Ziffer 5 wird von einem Kapital, welches erst nach 20 Jahren fällig wird, nicht die Steuer vom ganzen Kapital angesetzt; vielmehr wird ein solches Kapital auf den gegenwärtigen Werth reduzirt und nur in diesem Betrage besteuert.

Geheimer Rath v. Marschall: Gerade dies scheint mir ganz unzuläßig; ich beruhige mich nur bei der Erklärung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums.

Art. 8 wird hierauf angenommen.

Ebenso

Art. 9,

zu welchem nichts erinnert wird.

Art. 10.

Geheimer Rath Klüber: Ich sehe nicht ein, warum man den Steuerpflichtigen hier zwingen will persönlich das Protokoll zu unterzeichnen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Es soll dies nur eine Bescheinigung sein, daß die Fassion übergeben worden ist. Die Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf den Fall, daß die Uebergabe der Fassion persönlich geschieht. Wir werden in der Vollzugsverordnung noch das Nöthige anordnen, damit nicht Jeder glaube, er müsse persönlich kommen, um das Protokoll zu unterzeichnen.

Art. 11.

Frhr. v. Göler: Die Finanzverwaltung wird einen schlechten Dank einärndten, wenn man jetzt die Staatspapiere nach dem Nennwerthe besteuern will. Es liegt darin ein offener Hohn zu erlittenem Verlust.

Hofmarschall v. Göler: Auch die Lotterieloose sollen nach ihrem Nennwerthe besteuert werden.

Nach dem bestehenden Grundsatz soll Jeder Steuer entrichten aus dem Ertrag des Steuerkapitals.

Nun frage ich, was haben die Lotterieloose für einen Ertrag?

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Staatslotterieloose geben eben so gut einen Ertrag als andere Staatspapiere; nur gehen bei ersteren die Renten nicht in regelmäßigen Terminen ein, sondern der Werth der Loose selbst erhöht sich fortwährend um den jeweiligen Betrag der Zinsen. Der Besitzer hat demnach die Steuer vorzuschießen; weil er erst mit der Heimzahlung des Looses die Zinsen erhält.

Dem ersteren Herrn Sprecher muß ich bemerken, daß die Zinsen der Staatspapiere nicht herabgesetzt worden sind. Wer jetzt Staatspapiere kauft, macht ein sehr vortheilhaftes Geschäft, weil er die Papiere wohlfeil erhält und große Zinsen bezieht.

Geh. Rath Klüber: Die Zinsen vieler Staatspapiere sind sehr unsicher, wären sie dieses nicht, so würden die Papiere dermal nicht so sehr gefallen sein.

Staatsrath v. Rüdt: Das Fallen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatspapiere kommt daher, daß der Zinsfuß gestiegen ist.

Art. 11 wird angenommen.

Ebenso

Art. 12,
zu welchem Nichts erinnert wird.

Art. 13.

Frhr. v. Andlaw: Die von der Kommission gegebene Erläuterung beruhigt mich keineswegs, denn wenn die Katastereinträge nur summarisch bewirkt werden, so weiß ich nicht, wozu diese Maßregel nützen soll, wenn nicht etwa zur Befriedigung der Neugierde des Publikums.

Es ist schon von Herrn Geheimer Rath Klüber ausgeführt worden, daß eine solche Bestimmung für den Kredit der Gewerbsleute sehr gefährlich ist; es gibt in der That Finanzlagen, welche die Oeffentlichkeit ohne die Gefahr einer gänzlichen Zerstörung des Kredits nicht ertragen können.

Betrachten Sie sodann die ganze Richtung der Zeit, den Haß gegen den Besitz jeder Art, die irrigen Begriffe der untern Klassen über Vermögensverhältnisse überhaupt, die übermäßigen Ansprüche, die man an dasjenige macht, was man Reichthum nennt, und was es sehr häufig nicht ist, wenn man die Belastung der meisten Vermögen in's Auge faßt. Diesen Erscheinungen gegenüber muß man es für höchst gefährlich halten, der ärmern Klasse die Einsicht in die Vermögensverhältnisse der Uebrigen zu gestatten.

Wenn dieser Art. 13 nicht eine Fassung erhält, wie sie dem von der Kammer angegebenen Zwecke entspricht, so würde dies ein hinreichender Grund für mich sein, gegen das Gesetz zu stimmen.

Geheimer Rath Klüber: Nicht allein das Interesse der Steuerpflichtigen, sondern auch dasjenige der Schuldner ist zu berücksichtigen. Das Gesetz von 1815 war viel wohlwollender; es enthielt die Bestimmung, daß das Verzeichniß der Hypotheken nur versiegelt übergeben werden solle. Später wurde durch eine eigene Verordnung bestimmt, daß alle die erhobenen Fassionen urkundlich verbrannt werden sollten.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Diese Verhältnisse werden auch nach dem vorliegenden Gesetze nicht offen zu Jedermanns Einsicht liegen. Alle diese Spezialdeklarationen kommen in die Fassionen, aber nicht in das Kataster. Dieses enthält nur das Resultat. Die Deklarationen selbst müssen geheim gehalten werden.

In dem Gesetz über die Einkommensteuer ist letzteres ausdrücklich bestimmt. Im übrigen halte ich die Veröffentlichung des Katasters für eine gute Kontrole, welche Viele abhalten wird, zu gering zu fatiren.

Auch halte ich die Besorgnisse des Frhrn. v. Andlaw nicht für begründet, ich glaube vielmehr, daß jeder rechtliche Gewerbsmann mit der Einrichtung einverstanden sein wird.

Hofmarschall v. Göler: Ich kann in dieser Bestimmung durchaus keinen Nutzen sehen, außer etwa den, daß die Neugierde befriedigt wird, und daß sie zu Denunziationen und Gehässigkeiten aller Art Anlaß geben wird. Dagegen erkenne ich in derselben einen himmelschreienden Eingriff in die persönliche Freiheit.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Es liegt im Interesse eines jeden Steuerpflichtigen, zu erfahren, daß Jeder mit dem richtigen Maß zur Besteuerung gezogen wurde.

Geheimer Rath Klüber: Es ist nach meiner Ansicht ein Hauptfehler dieses Gesetzes, daß es die eigene Fatirung verlangt. Eine Schätzung durch die Behörde würde bei weitem keine so große Belästigung für den Steuerpflichtigen sein, als wenn er gezwungen wird, den Stand seines Vermögens selbst an den Tag zu legen.

Oberforstrath von Gemmingen: Die öffentliche Auflage des Katasters hat auch den Nachtheil, daß mancher Steuerpflichtige, um seinen Kredit aufrecht zu erhalten oder noch zu erhöhen, ein bedeutendes Vermögen versteuert, das er nicht besitzt. Es wird hierdurch das Publikum getäuscht, und bedeutende Verluste für Einzelne herbeigeführt. Es ist mir bekannt, daß in Würtemberg solche Fälle oft vorgekommen sind.

Staatsrath von Rüdt: Ich halte diese Maßregel nicht für so bedenklich, wie die bisherigen Sprecher. Einmal gibt der Katastereintrag nichts, als eine Hauptsumme, welche aber nicht das richtige Resultat seines Kapitalvermögens ist, weil hier die Schulden nicht abgezogen werden dürfen. Es kann also das Publikum hierauf keine feste Basis gründen. Der einzelne Neugierige wird das Kataster einmal durchsehen und bald wieder vergessen, was er aus demselben ersehen hat.

Eine Fatirung durch Dritte hat auch ihre Bedenken, denn diese können eine richtige Einsicht in die Vermö-

gensverhältnisse des Einzelnen nicht haben, und werden in den meisten Fällen eine zu hohe Summe annehmen.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Härte dieser Bestimmung tritt bei dem gegenwärtigen Gesetze allerdings weniger hervor als bei dem Gesetze über die Einkommensteuer. In ihr liegt aber der Hauptgrund, aus welchem ich jeden Versuch, eine Einkommensteuer direkt auf Fassionen hin zu erheben, auf die Dauer für unausführbar halte.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich glaube zwar, daß der Art. 13 Manchem unangenehm sein wird, indem man bisher besonders bemüht war, die Vermögensverhältnisse der Oeffentlichkeit zu entziehen.

Theilweise ist dieses namentlich der Fall bei Handelsleuten, welche ihren Kredit glauben steigern zu können, wenn man nicht genau ihre Vermögenszustände kennen lernen kann. Auf der andern Seite wird aber die Oeffentlichkeit auch ihren Nutzen haben. Irrige Begriffe vom Reichthum Einzelner werden vielfach berichtigt werden. Ich zweifle auch, daß der solide Kredit durch die Oeffentlichkeit der Kataster Schaden leiden wird. Es ist mir kaum ein Land bekannt, wo der Privatkredit mehr gesichert wäre, als im Kanton Zürich, wo die nämliche Maßregel besteht.

Bei der Abstimmung wird der Art. 13 angenommen.

Zu den Art. 14 bis 20 wird nichts bemerkt.

Bei der sofort erfolgten Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz gegen fünf Stimmen (Frhr. v. Andlaw, Frhr. v. Rinck, Frhr. v. Göler, Oberforstmeister v. Kettner und Geheimer Rath Klüber) angenommen.

Frhr. v. Rüdt übergibt den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend.

Beilage Nr. 180.

Sein Antrag, denselben mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben zu lassen, wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Das Nämliche geschieht bezüglich des von dem Geh. Rath v. Marschall vorgelegten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer betreffend.

Beilage Nr. 181.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Juli 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, und
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungskommission:
Der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk,
Herr Ministerialassessor Nüßlin.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk übergibt das Protokoll über die Wahl eines Abgeordneten des Grundherrlichen Adels oberhalb der Murg (Grafen v. Kageneck) statt des ausgetretenen Obersten v. Roggenbach.

Das hohe Präsidium bemerkt, daß die sechs ältesten Mitglieder der Kammer sich mit der Prüfung dieses Wahlprotokolls beschäftigen werden.

Oberforstmeister v. Kettner erstattet hierauf Namens der Kommission Bericht über den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzesentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend.

Beil. Nr. 182.

Die Kammer beschließt, mit Genehmigung der Regierungskommissäre, die Diskussion in abgekürzter Form.

Staatsrath v. Rüdt: Ich kann dem Antrag Ihrer verehrlichen Kommission nicht beipflichten, theils weil ich im Allgemeinen Bedenken dabei habe, theils auch, weil die vorgeschlagene Form der Geschäftsordnung nicht ganz entsprechend ist. Ich glaube aber, daß man an der bisher üblichen Form festhalten sollte. Ich möchte deshalb rathen, daß wir den Weg der Vermittlung nochmals versuchen, da ich noch immer für möglich halte, daß wir durch denselben zum Ziele gelangen können.

Wenn wir dem Gesetze nur für eine bestimmte Zeitdauer unsere Zustimmung geben, so ist dieses, wie schon bemerkt, eine in dieser hohen Kammer noch nie vorgekommene Form des Beschlusses. Nach der Geschäftsordnung und der bisherigen Uebung steht es uns nur zu, einem Gesetze entweder zuzustimmen, oder dasselbe zu verwerfen. Wir können zwar einen Artikel hinzufügen, nach welchem eine Revision des Gesetzes auf dem nächsten Landtag vorgenommen werden soll, allein dann ist

das nicht erreicht, was die Kommission erreichen will; wir haben dann vielmehr ein definitives Gesetz, und um es wieder abzuändern, ist die Zustimmung beider Kammern nöthig. Es hat also dann das Prinzip der zweiten Kammer die Oberhand gewonnen. Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß auf ein neues Gesetz in dem gegenwärtigen wohl hingewiesen werden kann, daß aber dasselbe nicht wird zu Stande gebracht werden.

Was die Rücksicht auf die Beschlüsse der hohen deutschen Reichsversammlung betrifft, so ist zwar allerdings in dem Entwurfe der Grundrechte das Prinzip anerkannt, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigenthums sei, aber es ist einmal noch zweifelhaft, ob diese Bestimmung bei der künftigen Berathung und Abstimmung angenommen werden wird, und, wenn dies auch der Fall ist, wird es eine weitere Frage sein, ob da, wo gesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Staaten bestehen, diese ohne weiteres über den Haufen geworfen werden können, um so mehr, wenn solche erst in neuerer Zeit gegeben worden sind.

Wir sind also, wenn wir den Weg, den die Kommission uns einzuschlagen anräth, wirklich einschlagen, in der Lage, daß wir gegen unsere eigentliche Ueberzeugung den Gesetzesentwuf in der Fassung der zweiten Kammer definitiv genehmigen, und das Uebrige einer ungewissen Zukunft anheimstellen. Die Frage, ob in der Zukunft eine Aenderung in unserem Sinne erfolgen werde, dürfte aber immerhin noch sehr problematisch sein.

Ich habe schon bei den früheren Berathungen über diesen Gegenstand von den Vorschlägen der Kommission abweichende Anträge gestellt, und ich erlaube mir auch heute wieder, einen neuen Vermittlungsvorschlag zu machen. Ich glaube nämlich, wir sollten den von uns schon früher aufgestellten Grundsatz zwar aussprechen und festhalten, aber da, wo nicht ein gewisses Maß von Grundbesitzthum zusammenhängt, den Gemeinden unbedingt die Fürsorge aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überweisen. Wir würden uns dadurch einmal mit den Ansichten der großherzogl. Regierung vereinigen, und es wäre dieses ferner ein Mittel, um ein Gesetz zu erhalten, welches beibehalten werden könnte, und, wenigstens in der Hauptsache, nicht schon nach 1½ Jahren einer Revision unterliegen müßte.

Ich bin zu diesem Antrag darum veranlaßt, weil der dermalige Zustand, wenn er durch ein, auch nur provisorisches, Gesetz einmal befestigt sein wird, in 1½ Jahren nicht so leicht wieder geändert werden kann; die Verpachtungen, welche theilweise jetzt schon vor sich gegangen sind, auch nicht leicht auf den kurzen Zeitraum bis zum 1. Februar 1850 beschränkt werden können; denn das ist klar, daß, wenn nicht eine längere Pachtperiode zugesichert werden kann, der Ertrag der Verpachtungen ein äusserst geringer sein wird, da es sich in der nächsten Zeit nur um die Wiederherstellung der Jagd handeln wird, und da die meisten Leute, welche pachten wollen, nicht nach so kurzer Zeit wieder in den unsichern Fall neuer Verpachtungen kommen wollen.

Ich glaube daher, der einzige praktische Weg ist der, daß wir durch eine veränderte Fassung des Art. 1. und in Folge derselben einiger andern Artikel eine Ausgleichung zwischen den Ansichten der Regierung, denjenigen der zweiten und denjenigen der ersten Kammer versuchen. Sollte dieser Weg nicht gewählt werden, so wird die hohe erste Kammer freiwillig auf den von ihr für den einzig richtigen erkannten Grundsatz verzichtet und dazu mitgewirkt haben, einen ihren Ansichten zuwiderlaufenden provisorischen Zustand gegründet zu haben, der höchst wahrscheinlich in einen definitiven übergehen wird.

Mein Antrag geht daher dahin, den Art. 1 folgendermaßen zu fassen:

„Jeder Güterbesitzer hat das Recht, auf seinem Grundeigenthum zu jagen oder jagen zu lassen. Beträgt jedoch sein Grundeigenthum

1) in Waldungen und Feldstücken nicht wenigstens 200 Morgen zusammenhängende Fläche oder

2) an Feldstücken nicht wenigstens 100 Morgen, so hat die Gemarkungsgemeinde aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die in Bezug auf den Wildstand erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

Dadurch wäre einerseits unser Prinzip gewahrt, anderseits rücksichtlich Derer, welche ein kleines Areal besitzen, die Absicht der zweiten Kammer erreicht. Es werden sich auf diese Weise, indem jeder Theil etwas nachgibt, die Ansichten leicht vereinigen lassen. Ich gehe bei meinem Vorschlag auch noch von der Betrachtung aus, daß es für den einzelnen Grundeigenthümer gewiß

bei der sehr großen Zersplitterung des Grundeigenthums nicht wünschenswerth ist, daß die Jagd in einem Verein der Grundeigenthümer selbst ausgeübt wird. Es wird eine solche Einrichtung vielmehr zu Chikanen aller Art Anlaß geben. Namentlich werden sich manche Eigenthümer veranlaßt sehen, von dem Rechte der Einfriedigung ihrer Grundstücke Gebrauch zu machen; dies wird aber für den Betrieb der Jagd sehr störend sein.

Ich bin sodann überzeugt, daß die Kosten einer solchen Einrichtung groß sein werden, und der Ertrag sich dadurch so sehr mindern wird, daß die Mühe einer Theilung sich nicht lohnen dürfte. Es wird auf diese Weise für die Eigenthümer nichts gewonnen werden, als Hader und Verdruß, weil mit Gewißheit zu erwarten steht, daß bei Konsortien von 4 bis 500 Menschen eine Vereinbarung nicht zu erziehlen sein wird. Durch eine Bestimmung, wie die von mir vorgeschlagene, wird aber so vorgesorgt, daß das Recht des Grundeigenthümers gesetzlich ausgesprochen ist, aber diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit hervorgehen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der geehrte Redner vor mir will das Recht geltend machen und begeht dabei ein neues Unrecht. Dieser Vorschlag wird auch in der zweiten Kammer noch viel weniger durchgehen, als unsere früheren Vorschläge, nach welchen allen Grundeigenthümern die Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden zustehen sollte, denn der Hauptanstoß besteht dort gerade darin, daß die größeren Güterbesitzer die Jagd nicht haben sollen. Ich meinestheils kann mich auch nicht damit einverstanden erklären, daß man zuerst einen Grundsatz an die Spitze des Gesetzes stellt, dann aber zum Schaden der kleinen Güterbesitzer wieder von demselben abgeht. Ich bin ebenfalls für das Festhalten des Grundsatzes dieser hohen Kammer, allein ich bin vor allem dafür, daß überhaupt dem gegenwärtigen Zustande abgeholfen werde. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit halte ich daher für räthlich, daß wir dem Kommissionsantrage beistimmen. Wir können ganz unbedenklich das Gesetz annehmen und am Schlusse desselben die Bestimmung beifügen, daß das Gesetz nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gelte. Es ist dies durchaus nicht der Geschäftsordnung zuwider. Wenn die Kammer sich im November 1849 wieder versammeln wird, dann kann sie sich mit der Berathung eines neuen Gesetzes beschäftigen. Die erste Kammer will nur in Berücksichtigung des dermaligen anarchischen Zustands das Zustandekommen eines Gesetzes, so gut als es eben jetzt erreichbar ist, befördern. Eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse thut aber doppelt Noth, da jetzt überall Jagden vergeben werden, ohne daß nur Bedingungen aufgestellt werden; während, wenn ein Gesetz vorhanden sein wird, nur noch nach den in demselben festgestellten Bestimmungen verpachtet werden kann. Den Einwand, daß die Pachtzeit bis zum Februar 1850 zu kurz sei, daß wohl gar keine Pachtverträge zu Stande kommen würden, halte ich nicht für begründet, denn es hat sich gezeigt, daß Jagden selbst auf 3 Monate um einen übertriebenen Erlös verpachtet wurden.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es scheint mir auch, daß der Vorschlag der Kommission allein zum Ziele führt. Der Herr Staatsrath v. Rüdt hat die Ansicht geäußert, daß dieser Vorschlag gegen die Geschäftsordnung verstoße und noch nie ein solcher Fall vorgekommen sei. Ich muß dies bestreiten, denn es sind schon mehrere Gesetze angenommen worden, in welchen eine bestimmte Zeit der Wirksamkeit ausgesprochen war. Der Vorschlag der verehrlichen Kommission geht nicht dahin, daß das Gesetz nach 1½ Jahren einer Revision unterworfen werden soll, sondern daß das Gesetz nur bis 1. Februar 1850 gelten soll, so daß man nicht sagen kann, es bedürfe in anderthalb Jahren einer Vereinbarung über eine Aenderung, sondern das Gesetz verliert von sich selbst seine Kraft, wenn es vor Ablauf dieses Termins nicht erneuert wird. Man wird also mit Ablauf dieses Termins auf demselben Standpunkte stehen, auf welchem man sich jetzt befindet. Die hohe erste Kammer wird dann nicht in einer schlimmern Lage sein, als jetzt, sie wäre nur etwa dann in einer schlimmern, wenn das Gesetz nur eine Revision vorbehielte, denn alsdann bliebe es bei dem Gesetz, bis man sich über eine Aenderung verständigt hätte. Man hat z. B. neulich das Gesetz über die Erklärung in Kriegszustand angenommen und da lautet ein Artikel dahin, daß das Gesetz bis zum Schluß des nächstfolgenden Landtags seine Wirksamkeit verliere. In formeller Beziehung

scheint mir demnach nichts im Wege zu stehen, daß die Kammer dem Kommissionsantrage ihre Zustimmung ertheile.

Was das Materielle betrifft, so kann man über die Sache sehr viel dafür und dagegen sagen; allein man kommt damit zu keinem Ziele, denn es bestehen einmal in der andern Kammer sowohl als hier feste Ansichten. Ich sehe mich daher auch nicht veranlaßt, darauf näher einzugehen. Nur das ist wünschenswerth, daß überhaupt eine Vereinbarung zu Stande komme, indem der jetzige Zustand unmöglich länger fortdauern kann. Eine Aenderung dieses Zustandes ist aber nur durch ein Gesetz möglich, und ein solches kann nur durch Vereinbarung zu Stand kommen. Es würde mich deshalb interessiren, zu erfahren, was nach der Ansicht des hohen Hauses geschehen sollte, wenn eine Vereinbarung nicht zu Standgebracht wird. Die Regierung wird dann in einer großen Verlegenheit sein. Etwas Wirksames wird sie ohne ein Gesetz zur Beseitigung des gegenwärtigen anarchischen Zustandes nicht thun können. Wenn sie aber der Sache ihren Lauf läßt, so wird das Land, und namentlich alle Grundeigenthümer in Verlegenheit und Noth, und die Ordnung überall gefährdet sein.

Der Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt ist in materieller Beziehung, wie ich glaube, nicht so übel; er ist ähnlich dem, was die Regierung in ihrem Entwurf vorgeschlagen hat. Allein es ist schon von dem vorigen Herrn Sprecher mit Recht bemerkt worden, daß derselbe auf Annahme in der andern Kammer noch weniger Aussicht hat, als die früheren Beschlüsse dieses hohen Hauses.

Wir haben der Kommission der andern Kammer den nämlichen Vorschlag bei ihrer letzten Berathung gemacht, allein schon diese Kommission, obgleich sie bisher in der Sache viel nachgiebiger und sich dem Beschlusse der ersten Kammer zu nähern geneigter war, als die zweite Kammer selbst, hat diesen Vorschlag durchweg abgelehnt, umsomehr würde dies in der Kammer selbst der Fall sein.

Es wurde in der Kommission gegen den Vorschlag eingewendet, daß, wenn die großen Güterbesitzer die Jagd auf ihren Grundstücken behalten, die kleinen Nachbarn sich gegen den Wildschaden nicht schützen können; es wären nämlich alsdann die größeren Güterbesitzer frei von der Entschädigungsverbindlichkeit in Beziehung auf den Schaden, welchen das Wild auf fremden Gütern angerichtet hat, und doch seien sie in der Lage, auf ihren großen zusammenhängenden Grundstücken das Wild in solchem Maße hegen zu können, daß nicht zu vermeiden wäre, daß dasselbe auf die benachbarten Grundstücke hinausginge. Deswegen sowohl, als auch wegen der, vielleicht zu sehr theoretischen, Rechtsgleichheit wollte man auf die vorgeschlagene Unterscheidung in der Behandlung der größeren und der kleineren Grundeigenthümer nicht eingehen.

Man mag nun aber das Recht, zu jagen, als einen Ausfluß des Grundeigenthums oder als einen Ausfluß des Gemarkungsrechts betrachten, so muß in beiden Fällen eben eine Anordnung über die Ausübung des Rechts getroffen werden, denn wenn man sie als einen Ausfluß des Grundeigenthums betrachtet, kann man offenbar nicht die Absicht haben, gewissermaßen die freie Pürsch einzuführen.

Wer etwa nur einen Morgen Wald hat, und befugt ist, auf diesem einen Morgen mit dem Jagdgewehr zu jagen, wird sich nicht immer innerhalb der Grenzen seines Grundeigenthums halten; es ist vielmehr zu erwarten, daß er auf den Nachbargrundstücken herum jagen und alles zusammen schießen wird; es wird aber dann weit schwerer sein, ihn eines Frevels zu überführen, als jetzt, wo er gar nicht jagen darf. Auch wird durch eine solche Ausdehnung des Jagdrechts eine nicht unbedeutende Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen. Wenn selbst, wie es in dem Entwurf der Grundrechte der Fall ist, das Jagdrecht als ein Recht des Grundeigenthümers anerkannt würde, so würde man gleichwohl über die Art der Ausübung und zwar einer gemeinschaftlichen Ausübung, Vorsorge gegen die Unordnung und Demoralisirung treffen müssen, welche naturgemäß mit der Freipürsch verbunden ist.

Wenn demnach auch das Prinzip der hohen ersten Kammer durchgedrungen wäre, so würde man über die Art und Weise der Ausübung der Jagd noch besonderer Vorschriften bedurft haben.

Ich will mich nun nicht weiter auf das Materielle einlassen, sondern nur die Frage stellen, was geschehen soll, wenn keine Vereinbarung zu Stande kömmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn über irgend ein Gesetz eine Verständigung dringend nothwendig erscheint, so ist es hier. Jeder Theil muß etwas ab- und zugeben; die zweite Kammer hat schon ein, freilich nicht sehr bedeutendes, Zugeständniß gemacht, indem sie zugab, daß der ganze Ertrag der Jagd nun den Güterbesitzern zu Gut kommen soll. Die Hauptsache ist jetzt, daß man sich über Bestimmungen vereinbare, nach welchen durch gemeinschaftliche Verpachtung oder Aufstellung von Jägern die Jagd in einer Weise ausgeübt werde, daß der Kultur des Bodens so wenig, als möglich, oder gar kein Schaden zugefügt werde.

Hofmarschall v. Göler: Ueber die formellen Bedenken des Herrn Staatsraths v. Rüdt haben mehrere geehrte Redner vor mir das Nöthigste bemerkt. Es hat übrigens die Kommission ihren Vorschlag allerdings in einer Weise gefaßt, nach welcher diese Bedenken nicht ohne Grund waren.

Es wird meiner Ansicht nach nothwendig sein, einen neuen Artikel am Schluß des Gesetzes beizufügen, welcher bestimmt, daß das Gesetz am 1. Februar 1850 außer Wirksamkeit trete. Alsdann wird jedes Bedenken schwinden.

Ich will an ein Gesetz erinnern, das einen ähnlichen Zusatz hatte; nämlich das Gesetz vom Jahr 1844 über die Pensionirung der Staatsdiener, dessen Wirksamkeit mit dem Schluß des laufenden Jahres erlöschen wird.

In Bezug auf die Sache selbst muß ich bemerken, daß der Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt eigentlich der frühere Vorschlag dieser hohen Kammer ist, nur mit dem Unterschied, daß er die großen Grundeigenthümer vor den kleinen bevorzugt, während die hohe erste Kammer zwischen diesen keinen Unterschied machen wollte.

Nun hat der Herr Präsident des Ministeriums des Innern ausgeführt, daß die zweite Kammer voraussichtlich auf diesen neuen Vorschlag nicht eingehen werde, nachdem sie den früheren Vorschlag der ersten Kammer verworfen hat. Es wird daher eine vergebliche Mühe sein, wenn wir uns jenem Vorschlage anschließen. Wenn man übrigens die Sache genau betrachtet, so ist im Grund der Streit zwischen beiden Kammern ein sehr geringfügiger. Wenn der Antrag der ersten Kammer angenommen worden wäre, so hätten allerdings alle Güterbesitzer das Recht gehabt, auf ihrem Eigenthum zu jagen, und wenn man die Sache so oberflächlich betrachtet, so kann man wohl zur Ansicht kommen, daß es schwierig gewesen wäre, mit allen Grundeigenthümern eine Vereinbarung zu Stand zu bringen. Allein man muß das ganze Gesetz in seinem Zusammenhange im Auge haben; man muß namentlich bedenken, daß der Artikel, welcher das Erforderniß der Jagdkarte ausspricht und den Preis derselben festsetzt, von bedeutender Wirkung sein wird, denn es ist nicht wohl anzunehmen, daß ein Eigenthümer, welcher z. B. nur einen Morgen Feld besitzt, Lust haben wird, 6 fl. für eine Jagdkarte auszugeben. Es wären demnach die kleinern Grundeigenthümer in der Regel doch nicht in der Lage gewesen, die Jagd selbst auszuüben. Der Art. 1 des Entwurfs der ersten Kammer bestimmt aber ausdrücklich, daß, sobald die Eigenthümer ihr Recht nicht selbst ausüben, sie die Jagd gemeinschaftlich verpachten müssen.

Es wären also faktisch alle kleinern Güterbesitzer veranlaßt gewesen, das Jagdrecht gemeinschaftlich zu verpachten, und nur die großen Güterbesitzer wären in dem Fall gewesen, ihr Jagdrecht selbst auszuüben. Ob in letzterer Beziehung eine große Gefahr vorhanden gewesen wäre, daß ein übermäßiger Wildstand gehegt werde, glaube ich nicht, denn wenn man auch wenig von der Jagd versteht, so weiß man, daß das Wild allein in den Wäldern nicht leben kann, und sobald die Angrenzer finden, daß es ihnen Schaden anrichtet, so können sie es todtschießen, denn es ist leichter auf das Wild im Felde zu schießen, als im Walde zu jagen.

Wenn man aber der hohen ersten Kammer vorwirft, sie hätte bezweckt, das alte Jagdrecht zu erhalten, so grenzt dieses an das Unsinnige, denn wenn man Jedem das Jagdrecht auf seinem Grundeigenthum einräumt, so kann man nicht behaupten, man wolle wieder das Jagdrecht wie es früher bestanden habe. Es scheint dieser Vorwurf einem Redner der andern Kammer im Zorn entwischt zu sein, und es wird überflüssig sein, auf dessen Widerlegung näher einzugehen.

Ich stimme für den Vorschlag der Kommission, und glaube, daß man, wenn man diesen annimmt, in Kurzem wieder auf den Vorschlag der ersten Kammer zurückkommen wird; denn man wird alsdann finden, daß,

wenn man der Gemeinde das Jagdrecht auf ihrer Gemarkung einräumt, namentlich da, wo der Ortsvorgesetzte Jagdliebhaber ist, alle Grundeigenthümer es bejammern werden, daß die Jagd durch die Gemeinde verpachtet worden ist. Ein solcher Vorgesetzter wird eine sehr strenge Jagdpolizei einführen und wird sich durchaus nicht geniren, zu hegen, und die Eigenthümer werden nichts thun können, als zuwarten, bis die Pachtzeit zu Ende ist.

Der frühere Vorschlag dieser hohen Kammer hätte gegen solche Mißstände eine wirksamere Abhilfe möglich gemacht. Allein nach dem jetzigen Stande der Sache wäre es nicht praktisch, auf jenen nochmals zurückzukommen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der Art. 9 setzt hier Schranken.

Freiherr v. Rink: Ich gestehe offen, daß ich erwartet habe, unsere verehrliche Kommission werde unbedingt an jenem Grundprinzip festhalten, welches sie in ihrem zweiten Kommissionsbericht geltend gemacht hat und welches auch in dieser hohen Kammer in der Sitzung vom 20. Mai angenommen wurde. Dem Wunsche, sich mit der andern Kammer und der Regierung zu verständigen, hat nun unsere verehrliche Kommission, zwar nur momentan, den Grundsatz geopfert, daß die Jagd dem Grundeigenthume anheim fallen müsse, von dem Augenblick an, wo die frühere Jagdberechtigung aufhöre. Die verehrliche Kommission sagt auch in ihrem dermaligen Berichte noch, daß sie von der Gerechtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt sei. In ihrem früheren Berichte war sie von einer andern Ueberzeugung durchdrungen, indem sie gesagt hat, sie betrachte den von der andern Kammer gefaßten Beschluß, welcher den Gemeinden die Ausübung des Jagdrechts zuweist, als eine offenbare Rechtsverletzung. Auch ich sehe die Nothwendigkeit ein, daß man dem gegenwärtigen anarchischen Zustande bald steuern müsse; ich bin auch stets herzlich gerne zu einer Vereinbarung geneigt, aber nur dann, wenn es geschehen kann, ohne daß man ein Prinzip opfern muß.

Der von dieser hohen Kammer neulich gefaßte Beschluß scheint mir auch heute noch der allein richtige und gerechte zu sein. Ich will nicht darauf zurückkommen, daß der nämliche Grundsatz von dem Ausschuß der Reichsversammlung in dem Entwurfe der Grundrechte ausgesprochen worden ist. Was mich ganz besonders gegen die Annahme des Gesetzes, wie es von der zweiten Kammer herüberkam, bestimmt, ist der Umstand, daß der Art. 2 den Art. 1 Lügen straft. Der Art. 2 sagt nämlich: „die Befugniß auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Dienstbarkeit nicht bestellt werden," während der Art. 1 eine neue Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde, welche eine moralische Person repräsentirt, bestellt. Eine solche Logik vermag ich nicht zu begreifen. Ich will nicht auf die Gründe eingehen, welche die zweite Kammer bestimmt haben, den Entwurf des Ausschusses der Reichsversammlung als gar nicht vorhanden anzusehen; ich halte es auch nicht der Würde der hohen Kammer angemessen, daß sie alle jene Verdächtigungen widerlege, welche von Mitgliedern der zweiten Kammer gegen dieselbe vorgebracht worden sind. Es genügt, dieselben lediglich zurückzuweisen.

Ich aber meinerseits lege großes Gewicht auf den erwähnten Entwurf des Ausschusses der deutschen Reichsversammlung, und ich erwarte mit voller Zuversicht, daß die in Aussicht gestellte Bestimmung, nach welcher für ganz Deutschland das Jagdrecht dem von uns angenommenen Prinzipe gemäß geordnet werden soll, recht bald zu Stande kommen werde. Nach offiziellen Zeitungsnachrichten wird heute die Berathung des Entwurfs der Grundrechte beginnen, mithin wohl in wenigen Tagen ein definitiver Beschluß über jenen Artikel gefaßt werden. Ich halte daher die Maßregel, ein provisorisches Gesetz bis zum Jahr 1850 über das Jagdrecht zu erlassen, nicht für geeignet, da im Laufe dieses Sommers noch ein von der Reichsversammlung zu erlassendes Gesetz zu Stand kommen dürfte.

Unter dieser Voraussetzung stelle ich den Antrag, das vorliegende Gesetz so lange zu vertagen, bis das allgemeine deutsche Gesetz erlassen sein wird.

Freiherr v. Göler: Ich unterstütze diesen Antrag.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Der gegenwärtige Zustand ist ein schlimmer, und es wäre sehr zu beklagen, wenn er noch lange fortdauern sollte. Wenn indessen, wie der geehrte Redner vor mir sagte, zu erwarten stünde, daß durch die Nationalversammlung ein Gesetz über die Ausübung der Jagd im Laufe dieses

Sommers erlassen würde, dann könnte man sich wohl noch eine kurze Zeit gedulden. Allein wenn dieses wirklich geschehen sollte, so würde das vorliegende Gesetz alsdann von selbst außer Wirksamkeit treten; dasselbe würde unter dieser Voraussetzung nicht bis zum 1. Februar 1850, sondern nur bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem ein deutsches Reichsgesetz verkündet wird, wirksam sein. Sie können daher heute unbedenklich dem Antrage Ihrer verehrlichen Kommission beitreten, da, wie gesagt, die Wirksamkeit eines etwa zu erlassenden Reichsgesetzes in keiner Weise verzögert werden wird. Ich vermuthe aber, daß die Nationalversammlung nichts bestimmtes über die Ausübung des Jagdrechts verfügen, sich vielmehr auf den Ausspruch des Satzes beschränken wird, welchen der dortige Ausschuß vorgeschlagen hat, wornach nämlich das Jagdrecht ein Recht des Eigenthümers sein soll. Wird aber nur dieser allgemeine Grundsatz ausgesprochen, so sind wir um kein Haar weiter, als wir jetzt sind; denn wenn Sie auch annehmen, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Eigenthums sei, so wird sich hieraus als nothwendige Abänderung nur etwa die ergeben, daß man statt der Gemeinde die Gesammtheit oder einen Ausschuß der Grundeigenthümer als die Behörde aufstellt, welche für die Ausübung der Jagd die nöthigen Vorkehrungen zu treffen hat. In Bezug auf die Art und Weise dieser Vorkehrungen kann man dann zu dem nämlichen Resultate kommen, wie wir es hier haben, daß nämlich diese Fürkehr darin bestehen soll, daß die Genossenschaft die Jagd entweder verpachtet oder dieselbe durch einzelne besonders aufgestellte Jäger ausüben läßt.

In Bezug auf die Ausübung wird es also keinen wesentlichen Unterschied machen, ob sie der Gemeinde zugewiesen wird, oder der Gesammtheit der Grundeigenthümer.

Nur dann wäre ein Unterschied vorhanden, wenn man, nach dem früheren Vorschlag dieser hohen Kammer, die Genossenschaft der Grundeigenthümer nicht verpflichten würde, eine gemeinsame Vorkehr zu treffen, sondern jedem Einzelnen überließe, die Jagd auf seinem Grundstück auszuüben. Daß es aber auf diese Weise gehalten werden solle, ist in dem Satze, welchen der Ausschuß der Reichsversammlung aufgestellt hat, durchaus nicht ausgesprochen.

Im Uebrigen scheint mir nicht, daß der Art. 2 den Art. 1 des vorliegenden Entwurfs aufhebe, oder mit ihm im Widerspruch stehe.

Dienstbarkeit ist das Recht eines Dritten auf fremdem Gut. Als eine solche Dienstbarkeit soll nun nach Art. 2 die Befugniß zu Jagen nicht mehr bestellt werden können. Allein die Gemeinde hat ja kein Privatrecht, auf dem Gut des Einzelnen zu jagen, sondern sie soll als Polizeibehörde befugt und zugleich verpflichtet sein, die in Bezug auf den Wildstand erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die Jagd entweder zu verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ordnungsmäßig ausüben zu lassen, so daß der Kultur des Bodens kein bedeutender Schaden erwachse, und zugleich dem Unfug der Freipürsch vorgebeugt werde. Die Gemeinde übt diese Befugniß nicht im eigenen, sondern im Namen der Gesammtheit der Grundeigenthümer aus.

Nach dem soeben Bemerkten scheint mir in dem Umstande, daß der Ausschuß der Nationalversammlung den mehr erwähnten Vorschlag gemacht hat, kein Grund zu liegen, diese Sache jetzt zu vertagen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß möglichst bald Anordnungen getroffen werden, daß dem gegenwärtigen anarchischen Zustande ein Ende gemacht werde.

Was das Formelle betrifft, so werde ich mir eine kleine Aenderung vorzuschlagen erlauben. Ich werde nämlich beantragen, daß die Verpachtung stattfinden müsse, mithin in dem Art. 1 die Worte: „oder durch besonders aufgestellte Jäger“ gestrichen werden, denn ich glaube nicht, daß es im Interesse der Gemeinden liegt, Jäger aufzustellen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Wie soll es aber dann gehalten werden, wenn sich kein Pächter findet?

Oberforstrath v. Gemmingen: Es würde eine Fassung zu wählen sein, nach welcher die Befugnisse, Jäger aufzustellen, auf den erwähnten Fall zu beschränken wäre.

Staatsrath v. Rüdt: Ich bin auch, wie der geehrte Redner vor mir, von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß etwas geschehen müsse. Meine Ansicht differirt von der seinigen nur in so fern, daß ich ein definitives Gesetz wünsche, während seine Ansicht dahin geht, ein Pro-

visorium bis zum Jahrgang 1850 zu bestellen. Welches bis dahin der Standpunkt der hohen ersten Kammer sein wird, ist problematisch, und was sich überhaupt bis dahin zutragen kann, ist für uns Alle ein Geheimniß; allein das ist jedenfalls richtig, daß wenn wir eine definitive Bestimmung haben, darin ein größerer Anhaltspunkt liegt, als wenn wir nur ein Gesetz erlassen, welches mit dem 1. Februar 1850 aufhört. Ich frage, was soll geschehen, wenn die Regierung alsdann ein neues Gesetz vorlegt, und die zweite Kammer auf ihrem Grundsatz beharrt? man hat alsdann nur das Verhältniß ungewisser gemacht, und die Jagd dazu noch ganz verdorben.

Was wird der Erfolg unseres Provisoriums sein? Das Gesetz wird eben so lange als Provisorium fortdauern müssen, bis man sich dereinst über ein anderes vereinbart, wobei nichts gewonnen wird, als daß der Ertrag der Jagdverpachtungen ungleich geringer ausfallen wird, als wenn die Verpachtungen auf längere Zeit geschehen könnten.

Der Einwand, daß auch für Verpachtungen auf ganz kurze Zeit, ich glaube gehört zu haben auf drei Monate, sehr hohe Pachtzinse bezahlt worden seien, steht meiner Behauptung nicht entgegen; wahrscheinlich wurde bei diesen Verpachtungen auf den augenblicklichen hohen Wildstand Rücksicht genommen; die Pächter werden darauf spekulirt haben, alles Wild innerhalb der drei Monate zu erlegen, so daß dann die Jagd auf 10 Jahre ruinirt war.

Oberforstrath v. Gemmingen: Gerade da, wo die Verpachtung, die ich im Auge hatte, geschah, ist der Wildstand sehr klein, und die Jagd schlecht.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube, daß wir im besten Fall im Jahre 1850 gerade so weit sind, als jetzt, während ich auf der andern Seite überzeugt bin, daß wir gegenwärtig ein definitives Gesetz wohl zu Stande bringen könnten.

Auch in materieller Beziehung ist gegen meinen Vorschlag Vieles erinnert worden; aber auch von Seite des Herrn Regierungskommissärs wurde zugestanden, daß der Unterschied zwischen meinem Antrage und dem der Kommission nicht sehr bedeutend sei.

Mein Antrag weicht von dem letztern nur darin ab, daß ich die Ausnahme enger bezeichnet haben will. Ich will nämlich, daß das Jagdrecht nur bei einem bestimmten Maße des Grundbesitzes von dem Eigenthümer ausgeübt werden kann; die zweite Kammer stimmt in so weit mit mir überein, als auch sie von der allgemeinen Regel Ausnahmen macht; allein diese sind nicht so bestimmt abgegrenzt, so daß oft im einzelnen Falle die Auslegung schwer sein wird; durch meinen Antrag wird, glaube ich, jedes streitige Verhältniß vermittelt werden. Ich will sodann nicht verhehlen, daß ich bei demselben einen weitern, nicht unwichtigen Zweck zu erreichen hoffe, nämlich den, daß ein großer Theil der Jagden dem Domänen-Fiskus erhalten werde.

Die Staatskasse wird nämlich, wenn die Vorschläge der zweiten Kammer angenommen werden, einen Verlust von etwa 45,000 fl. Revenüen erleiden; und ich halte es für meine Pflicht, dazu mitzuwirken, daß noch etwas hiervon gerettet werde. Ich glaube, dieser Umstand sollte nicht ganz außer Acht gelassen werden, denn, wenn dieser Verlust für die Staatskasse eintritt, so werden ihn die Steuerpflichtigen durch Bezahlung neuer Steuern ersetzen müssen.

Sollte man mich im Verdachte haben, als leiteten mich bei meinem Vorschlage egoistische Absichten, so würde ich gerne auf jedes Jagdrecht feierlich verzichten, denn mein vorgerücktes Alter gestattet mir ohnehin nicht die Jagd zu genießen. Meine Absicht ist aber in der That nur die, die verschiedenen Ansichten, die sich schroff entgegenstehen, zu vermitteln, und das Interesse der Staatskasse zu wahren.

Auf eine Vertagung dieses Gegenstandes möchte ich aus den schon von dem Herrn Ministerialpräsident Bekk angegebenen Gründen nicht eingehen, denn sicher wird ein deutsches Grundverfassungsgesetz sich nicht auf spezielle Bestimmungen einlassen, sondern nur allgemeine Grundsätze aufstellen.

Freiherr v. Andlaw: Es ist eine eigenthümliche Erscheinung unserer Zeit, daß wenn Jemand ein Eigenthum besitzt, und ein Anderer auf dieses Eigenthum Anspruch macht, man den ersteren für partheiisch erklärt. Ich glaube, der Zweite ist es auch. Es ist die Verrückung des objektiven Gesichtspunkts überhaupt.

Man hat gesagt, die Nationalversammlung werde

höchstens einen allgemeinen Grundsatz aussprechen. Ich glaube ebenfalls, daß sie sich hierauf beschränken wird; sie wird aber denselben Grundsatz aussprechen, welchen unsere Kommission in ihrem zweiten Berichte ausgesprochen hat. Es ist aber durch die blose Aufstellung dieses Grundsatzes deutlich genug ausgesprochen, daß man sich nicht ein Eigenthum nehmen zu lassen braucht, wie es nach dem Vorschlag der zweiten Kammer der Fall sein würde. Es wird der erste Satz des Vorschlags der zweiten Kammer wohl stehen bleiben können, dagegen wird der zweite Satz, welcher bestimmt, daß die Ausübung der Jagd durch die Gemeinde, und zwar entweder durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Jäger auf Rechnung der Gemeindekasse zu geschehen habe, wegfallen müssen, denn wer das Geld für eine Sache empfängt, ist der Eigenthümer oder Nutznießer derselben.

Höchstens können etwa die Bedingungen, an welche die Ausübung des von der Nationalversammlung des deutschen Volkes anerkannten Rechtes zu knüpfen ist, durch eine Verordnung ausgesprochen werden; aber das Recht selbst darf man nicht zu Gunsten eines Dritten verkümmern. Mir genügt vollkommen der von dem Ausschuß der Nationalversammlung ausgesprochene Grundsatz, und ich würde keiner Sophistik das Recht einräumen, an diesem Grundsatze zu rütteln.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat es für zweifelhaft erklärt, ob ein Reichsgesetz über die Ausübung des Jagdrechts in nächster Zukunft erscheinen werde. Ich halte ein solches gar nicht für nothwendig. Ich stimme dem Herrn Ministerialpräsidenten darin bei, daß wir nicht erst den Ausspruch der Nationalversammlung abzuwarten haben; derselbe ist meiner Ansicht nach faktisch als schon erfolgt anzusehen. Ich stehe dafür ein, es wird kein anderes Prinzip in die Grundrechte des deutschen Volkes aufgenommen werden, als dasjenige, welches in diesem hohen Hause als das richtige erkannt wurde, und welches nun der Ausschuß der Nationalversammlung aufzunehmen vorschlägt. Was aber nach der förmlichen Annahme des Prinzipes durch die Nationalversammlung noch zu geschehen hat, kann jeden Augenblick von Seite der Regierung selbst geschehen.

Ich würde vorschlagen, in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf folgendes Verfahren einzuschlagen. Material liegt nach einer dreimaligen Berathung in beiden Kammern genug vor, und es kann demnach für die Regierung eine leichte Arbeit sein, die polizeilichen Vorschriften, die sich an die Ausübung dieses Rechts knüpfen müssen, in einer neuen Vorlage an die Kammern zu bringen.

Ueber den Grundsatz wird man sich nicht mehr auszusprechen haben, denn er steht fest.

Die Ausübung wird an diejenigen Bedingungen zu knüpfen sein, welche durch das Interesse der öffentlichen Ordnung, Sitte und Freiheit geboten sind. Ueber diese wird man sich in kurzer Zeit verständigen können, nachdem die Prinzipienfrage selbst keinen Anlaß zu abweichenden Meinungen mehr geben kann. Ich glaube, die jetzige Lage der Dinge ist nicht schlimmer, als sie vor Monaten war; im Gegentheil, der Kampf hat so ziemlich aufgehört, weil das Objekt des Kampfes nur noch in sehr seltenen Exemplaren vorhanden ist. Wenn die Regierung auch noch 3 bis 4 Wochen warten muß, so sehe ich dieses nicht als einen großen Verlust für die Sache an. Wohl würde ich es aber für höchst ungerecht halten, wenn man uns durch Umwege irgend einer Art Rechte entziehen wollte, welche uns die Nationalversammlung gewährt.

Ich stimme demnach für die Verwerfung des vorliegenden Gesetzes, knüpfe aber hieran den Wunsch, daß die Regierung in kürzester Frist das gewähren möge, was ich in dieser Lage der Dinge als die einzig mögliche Bedingung wahrer Freiheit erkenne.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Ich muß den geehrten Redner vor mir fragen, worinn denn eigentlich die Vorschriften bestehen sollen, deren Vorlage er von der Regierung erwartet. Angenommen, daß der Grundsatz, welcher von dem Ausschusse der Nationalversammlung vorgeschlagen wurde, bereits wirklich feststünde, so würde hieraus in Bezug auf die Art und Weise der Ausübung des Rechts gar nichts gefolgert werden können, sondern man würde dann wieder fragen müssen: kann jeder Grundeigenthümer hinaus und darf jagen, oder ist es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moral begründet, daß eine gemeinschaftliche Ausübung der Jagd von Seite aller Berechtigten angeordnet werde? Alsdann wären wir wieder gerade so weit wie jetzt.

Eine neue Vorlage scheint in keinem Fall nothwendig zu sein, denn alle Vorschläge, die man in dieselbe aufnehmen könnte, liegen schon in den vorliegenden Entwürfen der Regierung und der beiden Kammern.

Wer der Meinung ist, daß eine gemeinschaftliche Ausübung der Jagd im Interesse der öffentlichen Ordnung vorgeschrieben werden muß, wird dem Entwurf der zweiten Kammer im Wesentlichen beitreten können; er wird nur etwa die Modifikation vorschlagen, daß an die Stelle der Gemeinde die Genossenschaft der Eigenthümer trete. Ich glaube, daß eine solche Modifikation auch von der zweiten Kammer angenommen werden würde.

Freiherr von Andlaw hat den Absatz 2 des Art. 1 getadelt, weil derselbe sagt; das Jagdrecht sei für Rechnung der Gemeindekasse auszuüben; ich gebe zu, daß dieser Satz auf einem falschen Prinzipe beruht, allein der Absatz 3 des nämlichen Artikels hebt denselben faktisch wieder auf, indem er sagt, daß der Ertrag für die Kosten der Feld- und Waldpolizei zu verwenden wäre.

Ich glaube nun nicht, daß ein Mitglied dieser hohen Kammer die Meinung hat, als wenn der Jagdpachtertrag diese Kosten übersteigen werde. Folglich ist es dasselbe, wie wenn gesagt wäre, und aus dem Erlöse der Jagden werden die Kosten der Feld- und Waldpolizei bestritten, welchen Aufwand sonst die Grundeigenthümer zu bestreiten hätten.

Frhr. v. Rinck: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat gesagt, der Entwurf des Reichstagsausschusses enthalte blos den Ausspruch des allgemeinen Grundsatzes, und es sei nicht zu erwarten, daß die Versammlung ein förmliches Jagdgesetz erlassen werde. Es wird nun aber deutlich in dem 2. Absatz des Art. 14 jenes Entwurfs, auf ein zu erlassendes Jagdgesetz hingewiesen.

Ein solches Gesetz wird nun nicht allein die Grundsätze über die Jagdberechtigung, sondern auch die hinsichtlich der Ausübung des Rechts erforderlichen Bestimmungen enthalten, und darum könnte man unbedenklich meinem Antrag, die Sache zu vertagen, beitreten. Vorläufig könnte die Regierung durch dienstpolizeiliche Verordnungen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit etwa nothwendigen Verfügungen treffen, wozu sie unzweifelhaft berechtigt ist.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Der Herr Sprecher hat den zweiten Absatz jenes Artikels im Entwurf der Grundrechte wohl nicht richtig aufgefaßt. Die künftige Gesetzgebung, auf welche in demselben verwiesen wird, wird nicht von der Reichsversammlung, sondern von den einzelnen Ländern ausgehen.

Graf v. Hennin: Ich unterstütze den Antrag des Freiherrn v. Rinck in der Hoffnung, daß wir in einigen Wochen schon ein Gesetz von der Reichsversammlung erhalten werden.

Oberstlieutenant v. Roggenbach: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt, weil er den Grundsatz, den die hohe erste Kammer früher aufgestellt hat, nicht umstößt, und weil er mir praktisch zu sein scheint, ich auch die Hoffnung hege, daß die andere Kammer auf denselben eingehen werde.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die zweite Kammer wird auf diesen Antrag nie und nimmermehr eingehen. Die diesseitige Annahme desselben wäre ein Mittel, das Ziel in eine sehr weite Ferne zu rücken.

Geheimer Rath Vogel: Es ist nicht unsere Sache, die Bestimmungen, welche von der Reichsversammlung gegeben werden, unserer Berathung und Auslegung zu unterwerfen. Allein es ist dennoch nothwendig, einen Blick dahin zu richten, weil die Art und Weise, in welcher wir jenen Art. 14 des Entwurfs der Grundrechte auslegen, uns für die Entscheidung, ob wir dem Antrag des Freiherrn von Rinck beistimmen sollen oder nicht, maßgebend sein wird.

Ich kann mir nun nicht denken, daß jener Artikel so zu verstehen sei, daß die Reichsversammlung lediglich im Allgemeinen sagen werde, die Ausübung des Jagdrechts sei ein Recht der Eigenthümer des Grund und Bodens, über die Ausübung des Rechtes aber gar nichts weiteres bestimmen werde. Im Gegentheil glaube ich den Beisatz, welcher auf eine nähere gesetzliche Regelung hinweist, auf die Erlassung eines allgemeinen deutschen Gesetzes beziehen zu müssen. Es wäre auch wirklich zu beklagen, wenn in den einzelnen Staaten verschiedene Bestimmungen gerade bei diesem Gegenstande gelten sollten, bei welchem hiezu gar kein besonderer Grund vorhanden ist. Ich meinestheils hoffe zuversichtlich, daß der Grundsatz, daß die deutsche Gesetzgebung in allen

Beziehungen, wo nicht besondere Ausnahmsverhältnisse vorliegen, eine möglichst gleiche werde, durchgängig zur Geltung gelangen werde.

Wenn nun aber auch die Meinung, daß ein Reichsgesetz werde erlassen werden, bei mir feststeht, so kann ich dennoch nicht wünschen, daß wir dasselbe abwarten und den gegenwärtigen verderblichen Zustand einstweilen fortdauern lassen.

Auch ich bin nicht gesonnen, einen wichtigen Grundsatz zu opfern, aber ich fühle mich verpflichtet, das Meinige dazu beizutragen, daß endlich einmal der dermalige beklagenswerthe Zustand ein Ende nehme. Ich kann hier nicht aus eigener Erfahrung sprechen, weil ich nicht selbst Jäger bin, allein ich habe von Sachverständigen gehört, wie dringend wünschenswerth es sei, daß ein Gesetz über das Jagdwesen möglichst bald zu Stande komme. Ich würde, wenn ich meiner Ueberzeugung in dieser Sache folgen dürfte, am allerliebsten dem Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt beistimmen, denn dieser Antrag leuchtet mir allein ein. Er ist ungefähr derselbe, welchen bei der ersten Berathung unsere Kommission gestellt hat, und ich glaube, daß von ihm der beste Erfolg zu hoffen wäre.

Es stimmt dieser Antrag im Grund auch mit dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung überein, und es ist mir in der That nicht ganz klar, aus welchem Grunde nun doch auch von Seite der Regierung dieser Vermittlungsvorschlag bekämpft wird. Es scheint mir eben, daß nun auch die Regierung unbedingt dafür ist, daß dasjenige zur Geltung komme, was die andere Kammer will. Welche Gründe sie hiezu bestimmen, ist mir, wie gesagt, nicht klar.

Mir scheint, daß das, was der Herr Staatsrath v. Rüdt verlangt, vollkommen in der Natur der Dinge begründet und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend ist.

Was ist denn mit der Jagd geschehen? Die Jagdrechte, wie sie bisher bestanden, haben gesetzlich aufgehört. Was tritt nun an deren Stelle? Der Grundsatz, daß jeder Güterbesitzer auf seinem Grund und Boden dieses Recht ausüben darf. Mit dem Augenblick des Aufhörens der früheren Jagdberechtigungen hat aber naturgemäß jeder Eigenthümer das Recht, auf seinem Grund und Boden zu jagen. Es frägt sich nun aber, kann dies geschehen, kann Jeder die Jagd selbstständig ausüben, oder liegt es im öffentlichen Interesse, daß die Ausübung des Rechtes beschränkt werde. Mir scheint es nun, daß es vernünftigerweise nicht ausführbar ist, daß man unbedingt jedem Grundeigenthümer, auch wenn er nur ein kleines Feldstück hat, die selbstständige Ausübung des Jagdrechts zugestehe. Dagegen scheinen mir gar keine Gründe dafür vorzuliegen, daß man auch Denjenigen, welche wirklich große Besitzungen haben, die Ausübung des Jagdrechts nicht gestatte. Es ist aber eine irrige Ansicht, wenn man uns vorwirft, daß wir, indem wir die kleinen Eigenthümer in der Ausübung ihres Rechtes beschränken, die großen aber nicht, die Letztern vor den Erstern begünstigen wollen. Wir gestatten vielmehr den Letztern nur, ein wohlbegründetes Recht auszuüben, gestatten dies aber den Erstern nicht, weil sie ihr Recht ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht ausüben können.

Einem Privilegium oder einer Begünstigung der Reichen vor den Armen, oder der Großen vor den Kleinen, würde ich nicht das Wort reden, denn die Reichen und Großen sind ohnehin durch die Verhältnisse glücklicher gestellt, haben daher keinen Anspruch auf gesetzliche Begünstigung.

Wenn ich nun den Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt zwar als den natürlichsten und zweckmäßigsten anerkenne, und demselben dennoch nicht beistimme, so geschieht dies aus den Gründen, die der Herr Präsident des Ministeriums des Innern angeführt hat.

Ich glaube nämlich auch, daß nicht die geringste Hoffnung vorhanden ist, daß der Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt in der zweiten Kammer angenommen werde.

Wir müssen also, da nun das Gesetz zum vierten Male von einer Kammer in die andere gebracht werden soll, etwas thun, was einen Erfolg verspricht; wir müssen, um mich eines Sprichworts zu bedienen, in einen sauern Apfel beißen.

Ich werde deshalb, wiewohl ungern, dem Kommissionsantrage beistimmen. Ungern thue ich es deshalb, weil es mir nicht einleuchten will, daß man ein Gesetz annehme, dessen Dauer man von vornherein auf eine

ganz kurze Zeit beschränkt. Man hat zwar gesagt, es seien schon früher andere Gesetze gegeben worden, deren Wirksamkeit auf kurze Zeit bestimmt worden sei, allein dies ist nur bei solchen Gesetzen geschehen, welche in das Gebiet der Finanzverwaltung gehören.

Es wurde in dieser Beziehung auch das Gesetz über den Kriegszustand angeführt, allein hier liegt in der Natur der Sache, daß ein transitorisches Gesetz erlassen werde. Die Jagd ist nun zwar auch eine Art des Kriegszustandes, aber eine solche, welche nie aufhören wird.

Allen meinen Bedenken gegenüber ist, wie gesagt, die Rücksicht entscheidend, daß ich sehnlich wünsche, den gegenwärtigen bedauerlichen Zustand möglichst bald beendigt zu sehen. Diese Rücksicht ist es, die mich bestimmt, dem Kommissionsantrag beizutreten.

Geh. Rath Klüber: Ich schließe mich dem Antrag des Freiherrn v. Rinck an. Dieser schließt den Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt nicht aus, sondern bezweckt nur die Vertagung der Entscheidung bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nationalversammlung ein umfassenderes Gesetz über den Gegenstand erlassen wird. Im Uebrigen will ich nur noch auf zwei Punkte einiges erwiedern. Der Ertrag der Jagd ist von einer Seite als äußerst gering dargestellt worden; er ist aber doch nicht so ganz gering, denn wir haben gehört, daß der Domänenfiskus allein durch den Verlust des Jagdrechts 30 bis 40,000 fl. einbüßt. Rechnet man hierzu die jährlichen Einkünfte aus den Jagdberechtigungen der Standes- und Grundherrn und die aller übrigen Jagdberechtigten, so wird die Summe eine sehr bedeutende sein.

Der zweite Punkt, den ich berühren will, betrifft das in neuerer Zeit vielfach hervortretende Bestreben, den Rechtskreis der Gemeinden zu erweitern.

Ich halte eine solche Erweiterung der Rechte der Gemeinden nicht für rechtlich und politisch begründet, ja ich halte sie geradezu für staatsgefährlich.

Hieran knüpfe ich die Betrachtung, daß mir damit, daß man die Jagdpolizei an die Gemeinden übergehen lassen will, nicht geholfen zu sein scheint. Es ist richtig bemerkt worden, daß mit Aufhebung des Jagdregals die Grundeigenthümer von selbst in den Besitz des Jagdrechts wieder eingetreten sind.

Wollen sie nun die Jagd ausüben, oder auch die Ausübung unterlassen, das eine oder das andere auf eine Weise, welche gemeinschädlich werden kann, so ist es Pflicht der Polizeigewalt des Staates, fürsorglich einzuschreiten, aber nur dem Staate steht mit dieser Pflicht auch das Recht eines solchen Einschreitens zu, nicht den Gemeinden. Zudem wird auch der Staat viel bessere Mittel besitzen, die Jagden gut zu verwalten, als die Gemeinden; sollten aber, wenn derselbe sich veranlaßt finden sollte, die Jagd zu verpachten, die Einnahmen die nothwendigen Ausgaben für die nothwendige Feld- und Waldpolizei bedeutend überschreiten, so finde ich gar keinen Anstand dabei, daß die Ueberschüsse einstweilen admassirt werden, bis über den Grundsatz entschieden sein wird, wem dieselben gehören sollen. Die Staatskasse wird bis dahin nicht schwer an denselben tragen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Herr Geheimer Rath Klüber hält den Jagdertrag für bedeutend. Es ist von einer Summe von 30 — 40,000 fl. die Rede gewesen, welche die Staatskasse bisher als Jagdertrag jährlich eingenommen hat. Wie ich aber vernommen habe, so gehört der bei weitem größere Theil aller Jagden im Land dem Staat. Wenn ich annehme, daß nur die Hälfte der Jagden dem Staat gehört, mithin sämmtliche Jagden im Land das doppelte der erwähnten Summe ertragen, so wird eine Gemeinde künftig durchschnittlich 40 — 50 fl. jährlich aus ihrer Jagd einnehmen. Nun wird mir jedes Mitglied der hohen Kammer zugeben, daß die Aufstellung der Wald- und Feldhüter für sich allein mehr als das Dreifache von dem ausmachen wird, was der Ertrag der Jagd gewährt. Ist dieses der Fall, so kann von einem Ueberschuß nicht die Rede sein; der ganze Ertrag wird daher zu Gunsten der Grundeigenthümer verwendet werden.

Es ist auch meine Ueberzeugung, daß das Jagdrecht dem Grundsatze nach als ein Recht des Eigenthümers anerkannt werden muß, allein dies ist nicht der Gegenstand, um den es sich zunächst handelt. Es kommt jetzt lediglich auf die Entscheidung der Frage an, wie das Jagdrecht ausgeübt werden soll, und in dieser Beziehung wird man, ob man das genannte Prinzip anerkennt oder nicht, zu dem nämlichen Resultat kommen, daß nämlich die Fürsorge entweder der Gemeinde oder der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Genossenschaft der Eigenthümer zu übertragen sei. Auch auf die Modalitäten, unter welchen das Gesetz zu Stande kommt, lege ich kein sehr großes Gewicht; die Hauptsache ist, daß überhaupt ein Gesetz zu Stande komme.

Könnte ich die zweite Kammer bestimmen, den früheren Beschlüssen dieser hohen Kammer, oder dem Antrage des Herrn Staatsraths v. Rüdt beizustimmen, so würde ich es mit Vergnügen thun. Allein jede Hoffnung in dieser Beziehung ist vergeblich; die zweite Kammer wird nicht nur aus dem heute schon angeführten Grunde, weil nämlich der letztgenannte Vorschlag eine Bevorrechtung der Reichen zu enthalten scheint, nicht beitreten, sondern auch aus dem einleuchtenden materiellen Grunde, daß, wenn ein großer Gutsbesitzer das Wild hegt, seine kleinen Nachbarn sehr gefährdet sind. Dieses ist immerhin ein Grund, der sich hören läßt, und ein Sachverständiger in der andern Kammer hat denselben für richtig erklärt.

Der Freiherr v. Rinck hat in seiner ersten Rede gesagt, daß er nicht von dem früheren Beschluß abgehen werde, weil er mit seiner Meinung nicht markten lasse. Wenn aber Jedermann an diesem Grundsatze festhalten würde, käme nie ein Gesetz zu Stande; man muß stets das Erreichbare im Auge haben und in einzelnen Punkten nachgeben, wenn dieser der einzige mögliche Weg ist, um überhaupt etwas zu Stande zu bringen. Man muß unterscheiden zwischen den Fällen, in denen es sich um die Frage der Zweckmäßigkeit handelt, und solchen, in denen es sich etwa um die Verübung einer Ungerechtigkeit, oder um einen Beschluß handelt, der das öffentliche Wohl gefährden könnte.

In Fällen der letzteren Art kann eine feste Meinung bestehen, und hier wäre es unrecht, von derselben abzuweichen. Der vorliegende Fall ist aber anderer Art. Das Jagdrecht ist aufgehoben, und es liegt ein absolutes Bedürfniß vor, Fürsorge zu treffen, wie die Jagd von nun an ausgeübt werden soll. Es ist dies lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, welche nur dadurch zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden kann, daß jeder Theil in etwas nachgibt.

Der Freiherr v. Rinck hat vorgeschlagen, den Beschluß der Nationalversammlung abzuwarten.

Ich habe den neuesten Vorschlag derselben vor mir liegen, nach welchem die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden für aufgehoben erklärt, und das Weitere den Gesetzgebungen der einzelnen Länder überlassen wird. Dies ist auch der natürliche Gang der Sache, denn wo sollte es hinkommen, wenn die Nationalversammlung, welche noch so viele Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit zu entscheiden hat, sich mit solchen Details befassen wollte. Hierdurch dürfte der Vorschlag des Freiherrn v. Rinck beseitigt sein.

Ich muß nun zum Schlusse wiederholen, daß ich auch heute keinen Vorschlag darüber vernommen habe, wie wir es machen sollen, wenn kein Gesetz zu Stande kommt.

Wir werden uns, wenn diese große Kalamität einträte, mit dem Bewußtsein trösten müssen, daß wir das Unsrige gethan haben, und Diejenigen, die das Zustandekommen verhindert haben, werden auch die Verantwortung zu tragen haben.

Freiherr v. Andlaw: Ich bedauere, daß ich mich mit den Trostgründen des geehrten Sprechers der Regierung nicht vereinigen kann. Ich habe mich praktisch mit der Jagd in meinem ganzen Leben nicht so lange beschäftigt, als ich dies theoretisch in 3 bis 4 Sitzungen gethan habe. Damit ich übrigens nicht etwa in den Verdacht einer persönlichen Befangenheit komme, will ich bemerken, daß die Gemeinde, in deren Gemarkung meine Grundherrschaft liegt, mir vorgeschlagen hat, die Jagd unter Bedingungen, die für mich ziemlich günstig wären, zu behalten.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern behauptet, keine Vorschläge für den Fall vernommen zu haben, daß das Gesetz jetzt nicht zu Stande komme. Derselbe scheint meine Vorschläge überhört zu haben.

Ich habe bemerkt, daß auch ich eine Vorkehr getroffen wissen will, und diese liegt in zwei Bestimmungen, nämlich in der polizeilichen Fürsorge und in der Einführung der Jagdwaffenpässe.

Ich habe die Regierung aufgefordert, aus den Materialien, wie sie vorliegen, mit Umgehung der in beiden Kammern streitigen Punkte, ein neues Gesetz den Kammern vorzulegen, basirt auf die Grundzüge, welche die Nationalversammlung ausgesprochen hat.

Der Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt trifft allerdings in seinem ersten Theile ganz mit dem überein, was ich will. Mit einem Theile desselben aber werde

ich mich nie vereinigen können, nämlich mit den Ausnahmsbestimmungen; ich will das Recht für Alle, und will kein Monopol. Ich sehe nicht ein, warum man die polizeiliche Fürsorge nicht den Gemeinden überlassen sollte, allein ich trenne diese polizeiliche Fürsorge von dem Eigenthumsrecht; die zweite Kammer aber will ein Eigenthumsrecht der Gemeinden an den Jagden schaffen.

Die Ausübung der Jagd wird ferner an einen Waffenpaß zu knüpfen sein, wodurch jedenfalls ein großer Theil der Besorgnisse wegfällt. In diesen beiden Bestimmungen liegt die Wichtigkeit des ganzen Gesetzes, und ich kann mir nicht denken, daß man sich hierüber nicht verständigen könnte, sobald man den Hauptanstoß, die Frage des Eigenthums, ferne hält. Ich würde mich übrigens sogar mit dem Vorschlag der Kommission vielleicht noch vereinigen können, wenn damit das Ziel sicher erreicht würde, das man von allen Seiten zu erreichen wünscht, daß nämlich der endliche Abschluß heute erfolgt. Das Gesetz wird aber nach diesem Antrage jedenfalls an die zweite Kammer zurückgehen, und wenn es diesen Weg wieder gehen soll, so sehe ich nicht ein, warum man Grundsätze aufopfern soll. Ich will auf meinen Vorschlag nicht zurückkommen, aber jedenfalls unterstütze ich den Vorschlag des Freiherrn von Rinck, denn das, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern von der Form des neuesten Vorschlags in der Nationalversammlung gesagt hat, ist ja vor der Hand auch nur ein Vorschlag, dessen Annahme noch ungewiß ist. Es ist demnach nicht geeignet, den Antrag des Freiherrn v. Rinck schlechthin zu beseitigen.

Frhr. v. Göler: Ich besorge, daß wenn wir auch das Gesetz nach dem Entwurf der zweiten Kammer annehmen, wir über den gegenwärtigen bedauerlichen Zustand dennoch nicht hinauskommen werden, weil die Regierung nicht die Gewalt besitzen wird, mit Denjenigen fertig zu werden, welche unbefugt jagen. Ich erkläre mich daher gegen das Gesetz.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es ist in der zweiten Kammer bemerkt worden, die Hofgerichte nähmen an, daß, weil das Jagdrecht aufgehoben sei, es keine Wilderei mehr gebe, also keine Strafe mehr verhängt werden könne. Wenn Sie nun dieses Gesetz nicht annehmen, so übernehmen Sie damit die Verantwortung des gesetzlosen Zustandes.

Freiherr v. Göler: Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Durch die Aufhebung der Jagdberechtigung sind nur die Eigenthümer in das Recht eingetreten, auf ihren Grundstücken zu jagen. Andere aber haben das Recht, zu jagen, nicht erworben, sind mithin, wenn sie dasselbe dennoch ausgeübt haben, jedenfalls strafbar.

Es wäre im Grunde nichts weiteres nöthig, als ein Gesetz über Einführung von Waffenpässen.

Geh. Rath v. Marschall: Nach den weitläufigen Besprechungen, welche über diesen Gegenstand gepflogen wurden, sollten wir meiner Ansicht nach nicht erst, wie die Kommission vorschlägt, ein provisorisches, sondern ein definitives Gesetz zu Stande bringen. Es müßte aber ein Gesetz sein, durch welches der von uns für richtig erkannte Grundsatz gewahrt wäre. Der Antrag des Herrn Staatsrath von Rüdt möchte in der andern Kammer aus den schon mehrfach erwähnten Gründen keinen Beifall finden, wohl aber glaube ich, daß so, wie sich die Verhältnisse jetzt gestaltet haben, ein Antrag bereits vorliegt, auf den sich beide Kammern vereinigen lassen möchten.

Es ist dies der Antrag, den die Kommission der zweiten Kammer in der Sitzung vom 11. Mai gestellt hat, und den ich nunmehr zu dem meinigen mache. Ich kann mir keinen Grund denken, warum die zweite Kammer diesen Antrag jetzt noch verwerfen sollte, nachdem der Grundsatz, welcher den diesseitigen Wünschen gemäß an seiner Spitze steht, in Folge der Frankfurter Beschlüsse bald der in ganz Deutschland geltende sein wird, und da der Antrag im übrigen alles enthält, was die zweite Kammer bei diesem Grundsatz ihren Absichten gemäß möglicher Weise erreichen kann.

Oberforstrath v. Gemmingen. Es ist dies eigentlich der erste Vorschlag unserer Kommission, allein er hat in der zweiten Kammer keinen Anklang gefunden. Wenn wir uns in den Anträgen so sehr zersplittern, so werden wir in die Lage kommen, gar kein Gesetz zu erhalten.

Staatsrath v. Rüdt: Insofern mein Antrag die Zustimmung der hohen Kammer nicht erhalten sollte, werde

ich, durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß ein Gesetz zu Stande kommen muß, für den Kommissionsantrag mich erklären.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Ich theile die Ansicht des Herrn Oberforstraths von Gemmingen, daß der von Hrn. Geh. Rath v. Marschall gestellte Antrag in der zweiten Kammer nicht durchgehen wird.

Im Erfolg wird er auf dasselbe hinauslaufen, wie der Vorschlag der Kommission.

Geh. Rath v. Hirscher: Ich werde für den Antrag der Kommission stimmen, und zwar aus dem doppelten Grunde, damit einmal das Gesetz in Wirksamkeit trete und der dermalige gesetzlose Zustand aufhöre, sodann, weil die etwa nöthigen Abänderungen nach anderthalb Jahren von der zweiten Kammer vielleicht eher werden angenommen werden, denn im Augenblick stehen sich die verschiedenen Ansichten so schroff gegenüber, daß man wünschen muß, daß die Zeit, welche alles eben macht, auch hier ausgleichend wirken möge.

Frhr. v. Rinck: Ich habe nur meine Ueberzeugung ausgesprochen, und habe gesagt, daß ich in jedem andern Grundsatz, welcher meiner Ueberzeugung gegenüber steht, eine offenbare Rechtsverletzung erblicke; mit meiner Ueberzeugung aber lasse ich nicht markten.

Oberforstmeister von Kettner: Ich will auf die Hauptfrage nicht nochmals eingehen, sondern nur die Kommission gegen einen Vorwurf rechtfertigen, welchen Herr Staatsrath von Rüdt derselben gemacht hat. Es kann ein späterer Kommissionsbericht mit Berücksichtigung der Lage der Sache von einem früheren abweichende Grundsätze aufstellen, ohne daß deshalb die Kommission ein Tadel trifft. Allein dies ist in ihrem Berichte nicht einmal geschehen; dieser hält vielmehr fest an dem im ersten Berichte und von der hohen ersten Kammer ausgesprochenen Grundsatze; er sucht auch nur denselben Zweck zu erreichen, welchen der Freiherr v. Rinck will. Wenn wir diese Frage vertagen, bis von der Reichsversammlung ein Beschluß gefaßt und derselbe vollzugsreif sein wird, dann wird es länger dauern, als bis zu dem Termin, den die Kommission als den Schlußtermin der Wirksamkeit des Gesetzes vorgeschlagen hat.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten. Die Anträge des Freiherrn von Rinck und des Staatsrath v. Rüdt werden verworfen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit 10 gegen 7 Stimmen (Prälat Hüffell, Frhr. v. Andlaw, Graf v. Hennin, Frhr. v. Rinck, Frhr. v. Göler, Geh. Rath v. Marschall und Geh. Rath Klüber) angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Prälaten Hüffell, und
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungskommission:
Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, und
Herr Ministerialrath Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Eingeladen von dem hohen Präsidium erstattet Graf v. Hennin Namens der nach Maßgabe des §. 3 der Geschäftsordnung hiefür niedergesetzten Kommission mündlichen Bericht über die Ersatzwahl eines grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg, wie folgt:

Von den Wahlberechtigten, deren es nach den vorliegenden Akten 74 sind, und welche zur gehörigen Zeit zur Vornahme der Wahlhandlung vorgeladen wurden, erschienen 35, die theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte, 35 Wahlzettel abgaben, Graf von Kageneck hatte 24 Stimmen, also etwas mehr als $^2/_3$ aller Stimmen erhalten. Nach ihm hatte Legationsrath von Türckheim die meisten Stimmen, nämlich 5. Da Herr Graf von Kageneck schon früher Mitglied dieser hohen Kammer war, mithin das vorgeschriebene Alter und die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzt, auch der Wahlakt vorschriftsgemäß vor sich gegangen ist, so trägt Ihre Kommission darauf an, die Wahl des Grafen von Kageneck zum grundherrlichen Abgeordneten dieser hohen Kammer als gültig anzuerkennen.

Der Kommissionsantrag wird von der Kammer ohne Bemerkung angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Frhrn. Karl v. Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend.

Freiherr v. Andlaw: Der vorliegende Gesetzentwurf hat mich mit wahrem Erstaunen erfüllt! Im Gegensatz zu dem Bedürfnisse und dem Verlangen der Zeit nach Vereinfachung, und nach dem Aufhören des Papierregi-

ments, sehen wir uns mit einer Masse Gesetze wahrhaft überfluthet. Ist dies etwa nur der Uebergang zu einem bessern Zustand, der es noch einmal nöthig macht, die Schleußen aller Bureau's gleichsam zum Abschied zu öffnen? Ich besorge, nein, und werde darthun, daß wenigstens dieses Gesetz solchem Zwecke nicht entspricht. Es verlegt den Sitz der Regiererei nur theilweise aus der Schreibstube des Beamten in Gemeindeschreibstuben, und Bezirksschwurgerichtsstuben; es hebt die Tyrannei nicht auf, sondern vermehrt nur die Zahl der Tyrannen, nimmt aber unter diese Zahl den Nachbar rechts und links, den Gegner, wie den Freund, gleichviel, auf, wie es gerade kömmt.

Solche Vorkehr nennt man sodann Volksfreiheit. Es sollen dies Akte der Souveränetät eines freien Volkes sein! — Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es gibt übel und falsch verstandene Schlagwörter, unter deren Druck ganze Völker viel zu leiden haben, so das Wort „Souveränetät.“ Es ist von französischer Abstammung und französischem Klang. Ludwig XIV. trieb diese despotische Erfindung auf die Spitze. — Verheerung knüpfte sich oft an diese Machtvollkommenheit des absoluten Herrschers! Aber die Sache gefiel und fand allenthalben Nachahmung. Große und kleine Juristen und Herren, erst für sich, sodann später die Bureaukraten im Namen ihrer Fürsten wollten souverän sein und wurden es dem Wortlaut nach. Sie ließen Deutschland ohne Schutz nach außen und entwickelten häufig nur nach innen verwüstend ihre Souveränetät.

Man nennt heute das Volk souverän! Welcher Volkstheil ist souverän? jener, welcher hier die Märzaufläufe machte, oder in Offenburg Gesetze gab? oder die aufrührerische Schaar an unsern Grenzen bildete, oder zu Wien und Berlin zügellos herrschte? oder in Prag und Paris von Kartätschen vernichtet wurde?

Wir bekämpfen uns im Großen und im Kleinen. Theile des Ganzen ringen nach der Herrschaft und wollen Alle unterdrücken. Alle wollen, statt der Freiheit für Alle, souverän für sich, d. h. ohne Macht, machtvollkommen gegen Alle sein, und dafür sind Alle mit wechselseitiger Ohnmacht bedroht.

Ich fürchte, diese Souveränetät des Volkes führe zu gleich verderblichen Wirkungen, wie jene der Fürsten: sie lasse uns schutzlos nach Außen, und wühle verwüstend in unserem Innern, statt uns in Begeisterung dem großen Ziele einer mächtigen Einheit entgegen zu führen. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Souverän ist nur Gott allein, der den Einzelwillen frei gab, welchen der Mensch weder im eigenen noch im Namen Aller, unter dem Trugbild von souveräner Freiheit, in Bande schlagen soll.

Könnte man in Deutschland nur einmal den abstrakten Begriffen und den zahllosen Fiktionen entsagen, die sich an solche knüpfen. Möchte man damit den Anfang machen, dieses Wort „Souveränetät“ über Bord zu werfen.

Die Abgötterei, die man mit dem göttlichen Recht der Fürsten trieb, war ein Abfall von Gott. Mit dem Begriff des souveränen Volks wird in ähnlicher Weise Götzendienst getrieben, der nur ein noch tiefer gehender Abfall, eine Art von Selbstvergötterung ist.

Der Versuch, die Volkssouveränetät in Bezug auf die Besteuerung praktisch zu machen, liegt in dem vorliegenden Gesetze, und deshalb schon finde ich es verwerflich. Man denkt sich den einzelnen Pflichtigen der Gesammtheit für die genaue Angabe und Ablieferung seiner Steuerquote verantwortlich, und stellt ihn unter die Controlle und das Richteramt gewählter Bürger.

Damit hat man angeblich der Freiheit eine Huldigung gebracht, daß man den Einzelnen allen Verationen Preis gibt, und eine täuschende Wahl zum Deckmantel eines gesteigerten Despotismus macht.

Abgesehen davon, daß alle Steuern ursprünglich freiwillige waren, wenn sie nicht durch Waffengewalt Besiegten auferlegt wurden, erreicht man durch solche Mittel nichts Gutes.

Man wirft der Gährungsstoffe nur noch mehr in die Bevölkerung, die Steuern werden nicht reichlich fließen, ihre Ader stockt, weil das Vertrauen schwindet. Der Pflichtige hat es nicht mehr, wie bisher, mit den Einzelnen zu thun, er ist den Argusaugen Aller ausgesetzt. Jeder kann in Jedem einen Feind, einen Auflauerer, einen Angeber und Richter erblicken, der in das Innerste seiner Verhältnisse einzudringen berechtigt ist! Mancher Unbefangene und Redliche, wird sich in solchen Fallstricken verwickeln, während der schlaue Unredliche Aus-

wege aller Art, noch mehr als bisher, finden wird, um den Verbindlichkeiten nicht weiter zu entsprechen, als ihm zusagt.

Und also wieder Wahlen! Man hat schon in der zweiten Kammer Stimmen gegen diese Vervielfältigung der Wahlen vernommen!

Wie lange glaubt man noch mit solchen formellen Dingen den Freiheitsdurst des Volkes nach wirklichen Rechten stillen zu können? Ueberall gibt sich unabweisbar ein entgegengesetztes Bedürfniß in ungewöhnlicher Aufregung kund, und unsere Freiheitsmänner glauben noch mit abgenützten Formen und Zahlengruppirungen das Volk zügeln und gängeln zu können? Man lasse doch einmal Jedem sein Recht und seine Freiheit, und wolle dem Volke nicht glauben machen, es sei frei, wenn die Vertreter der ideellen Interessen, also meist Advokaten und Professoren, ohne Vollmacht, aber im Namen des souveränen Volkes, nach künstlichen und verfälschten Wahloperationen die wirklichen Interessen beherrschen und bedrücken.

Zu dem Volke gehören Alle, und die Leiter des Volkes beginnen damit, erst einen großen Theil des Volkes gleichsam mundtodt zu machen, durch alle Mittel seine gleichen Rechte zu beeinträchtigen, um ungestört ihren eigenen Willen, gestützt auf eine Masse, als unumschränktes Gesetz Allen aufzudringen. Nicht dem Volke, sondern der Reaktion gehört sodann an, wer gegen solchen neuen Despotismus, gegen diese Oligarchie sich erhebt, die unter dem täuschenden Worte „Souveränetät des Volkes“ herrscht.

Es sind theils alte, theils neue Bureaukraten, welche hier wieder nach dem Ruder greifen, und heute dem souveränen Volke, oder vielmehr einer Partei, schmeicheln, wie Manche gestern den souveränen Fürsten schmeichelten.

Die Steuerschatzungsräthe und Schwurgerichte sollen also durch Volkswahlen gebildet werden. Es besteht ein Zwang zu Annahme eines solchen Vertrauensamtes. In unsern Zeiten wird Muth dazu gehören, um nicht durch alle Mittel diesen Dienstleistungen sich zu entziehen. Sie werden mithin häufig in die Hände Solcher fallen, welche andere Zwecke damit verfolgen, und in der subjektiven Zusammensetzung dieser Steuerbehörden wird alsdann wenig Bürgschaft für die redliche Erfüllung ihrer Pflichten liegen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich beschränke mich darauf, darzuthun, welche nachtheilige Folgen für die wirthschaftlichen Zustände jedes Erwerbenden die Ermittlung des steuerbaren Einkommens auf andere Weise, als durch eigene Fatirung von Seite des Pflichtigen, äußern müsse, soll bei der zarten Natur dieses Gegenstandes nicht sogar in manchen Fällen der Ruin ganzer Familien erfolgen.

Ich weise dies bei den einzelnen Erwerbsarten nach:

1) In Bezug auf den Handel.

Die Hauptgrundlage, oft die einzige für die Fortdauer eines Handelsgeschäftes, ruht auf dem Vertrauen in die persönliche Befähigung des Geschäftsinhabers, d. h. im Kredit.

Dieser ist die durchlaufende Ader, die neben noch so großen materiellen Mitteln aller Thätigkeit fortdauernde Befruchtung zuführen muß. Wo die Geldmittel fehlen, ist der Kredit nur eine um so höhere Nothwendigkeit. Und wo fehlen die materiellen Mittel nicht mehr oder minder?

Der Kaufmann, der Güter empfängt und sie wiedergibt, ist der Träger fremder Bedürfnisse, und bewirkt die Ueberlieferung auf der Grundlage des Kredits. Für den Großhandel kann der Umfang der beträchtlichsten Summen nicht ausreichen ohne Herbeiführung einer Stockung in der Cirkulation des Geldes. Der Kredit füllt die weiteren Lücken, selbst in den günstigsten Verhältnissen, und zwar hier am meisten, aus.

Wo die Baarsummen nicht ausreichen, sogar wo sie ganz fehlen, belebt und erhält der Kredit die Geschäftsthätigkeit.

Er ist dargestellt im einfachen Mittel des Wechsels.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Sie hören täglich Klagen über Geldmangel, über Verschwinden des baaren Geldes. Hat ja doch selbst eine taktlose Stelle einer gutgemeinten Regierungsverfügung von Verstecken des Geldes und dergleichen gesprochen und damit gleichsam den Besitz im Allgemeinen verdächtigt. Mag hie und da ein ängstlich Besorgter ein Paar Gulden vergraben oder verstecken, dies äußert noch keinen Einfluß auf den großen Geldmarkt. Die Kreditlosigkeit ist die wahre ungeheuere

Ursache der Stockung in der Cirkulation des Geldes. Diese Erscheinung erklärt sich ganz einfach dadurch, daß in Folge großer und allgemeiner Unsicherheit der Wechselverkehr gehemmt ist, wenn auch nur die unerläßlich nothwendige Vermittelung der Tauschwerthe stattfindet, wie sich denn der zeitliche Handel auf dieses äußerst Nothwendige in der That beschränkt, so werden die Baarsummen in diesen höheren Verkehrsregionen fast absorbirt, weil das erschütterte Vertrauen keine Wechsel, sondern baare Geldsendungen nöthig macht.

Dies Verhältniß ist um so folgenreicher, je mehr Industrie und Handel vorher einen höheren Aufschwung genommen hatten.

Der Handelskredit ist nicht nur schüchtern, er ist ungemein zart und einer Pflanze gleich, welcher das vorliegende Gesetz den Boden gewaltsam entreißen will, um sie und weiß Gott welchen plumpen Händen von Schatzungsräthen und Schwurmännern zu überliefern.

Sie werden über das Schicksal dieser Pflanze nicht lange in Ungewißheit bleiben.

2) Die Gewerbe, zumal im größeren Umfange der Fabrikation, sind, wie wir täglich sehen, in der Lage, sich die Mittel ihres Betriebes ebenfalls durch Kredit zu verschaffen, selbst oft dann, wenn der Absatz der Erzeugnisse gerade nicht stockt oder fehlt; fremde Hülfe muß über die Zwischenräume der augenblicklichen Verlegenheiten jeder Art hinüberführen.

Es trifft also hier Alles ein, was ich von dem Handel gesagt habe. Selbst der kleinere Gewerbsmann bleibt nicht davon unberührt, wäre es auch nur durch die natürliche Rückwirkung der Lage des größeren Geschäftsbetriebs auf ihn.

3) Die Urproduktion der Güter, namentlich der Landwirthschaft bedarf allerdings so reichlicher Geldmittel nicht, wie Handel und Gewerbe, weil ihre Einnahmen sicher und so ziemlich in gegebenen kurzen Fristen die Vorauslage wieder bringen. Sie kann auch gegen sicheres Unterpfand auf eigenes Besitzthum sich einen Betriebsfond verschaffen.

Oft bedarf aber der Landmann neben der doppelt versicherten Summe weiterer Anleihen, etwa bei unverschuldetem Unglück, wie Mißwachs, Verlust an Vieh u. s. w. Er nimmt sodann ebenfalls zu dem Kredit seine Zuflucht. Wenn nun der Preis des Geldes steigt, und die landwirthschaftlichen Produkte im Preis fallen, so wird der Landmann in jeder Weise empfindlich getroffen. Wie schwierig wird für ihn und Andere die Einschätzung seines Vermögens zu dem Zwecke der Besteuerung.

Alle genannten Erwerbsarten finden mithin in ungünstigen Wechselfällen ihre Stütze in dem Vertrauen, dessen die Unternehmer genießen, in dem Kredit.

Welches sind die Ursachen dieses Kredites? Im Allgemeinen wird er durch den Ruf der Rechtschaffenheit bedingt sein.

Der Kreditirende wird aber nebenbei von der Unterstellung ausgehen, er oder wenige Andere seien mit ihm ausschließlich die Gläubiger, das Vermögen des Schuldners decke vollkommen für alle Fälle die Größe des Schuldbetrags. Ein Unternehmer kann, ohne alle böse Absicht, seinen Bedarf daher von mehreren Personen entleihen, welche von einander nichts wissen, um seinen Kredit aufrecht zu erhalten. Fügen es ungünstige Umstände, daß einige oder alle Gläubiger von dieser Vertheilung des Vertrauens Kenntniß erhalten, so tritt die gewöhnliche Folge ein, daß jeder vor dem Anderen auf eigene Sicherstellung auf Rückzahlung seiner kreditirten Forderung denkt. Ein derartiges Zusammenfallen aller Forderungen macht sehr oft die Befriedigung Aller für den Augenblick unmöglich. Der Kredit, mit ihm die Mittel zum Fortbestehen des Unternehmens hören auf, und es ist um die Erwerbenden geschehen.

Wird damit nur der Schwindelei begegnet, so wäre dies nicht zu beklagen; im Gegentheil, Maßnahmen dagegen müßten nun alle Bewilligung verdienen. Aber man vernichtet damit den Kredit im Allgemeinen, vorzüglich jenen mancher Anfänger, deren geistige Kraft und Thätigkeit alles Vertrauen erwecken würde, wenn sie Gelegenheit hätten, sich zu erproben.

Der Kredit verhüllt sich überall vor dem Auge der Neugierde, weil er vor ihr nicht besteht, nicht immer, weil er Mittel der Täuschung zu Benachtheiligung Anderer anwenden will, sondern weil er hofft, zeitweise ungünstige Erwerbsverhältnisse mittelst des Kredites glücklich zu bestehen, was tausendfältig auch gelingt.

Diese inneren Verhältnisse sollten nun ungestraft in Bezug auf Handel, Gewerbe und Ackerbau an's Tages-

licht gezogen werden, zu dem Zwecke gleichheitlicher Besteuerung? Nimmermehr!

Um diesen Preis Gleichheit zu erzielen, heißt den Baum erst fällen, um sich der Früchte leichter zu bemächtigen.

Die nothwendige Schonung dieser zarten Verhältnisse tritt um so weniger ein, je zahlreicher die Prüfungskommissionen, die Schatzungsräthe, Schwurrichter u. s. w. sind, je mehr die Oeffentlichkeit gestattet wird.

In Städten, wo gerade die wichtigeren Privatverhältnisse bestehen, ist dies auch am meisten der Fall, und der Kredit der Handlungswelt wird dort den größten Gefahren blosgestellt sein.

Man hat sich jüngst auf das Beispiel des Kantons Zürich berufen, um die neuen Steuereinrichtungen zu rechtfertigen. Ich weiß nicht, ob in jenem Kantone gleich künstliche Anordnungen wie hier bestehen; das aber weiß ich, daß die dortigen Verhältnisse zuverlässig aus einem praktischen Bedürfnisse hervorgegangen sind und von erfahrenen und praktischen Männern, woran dieser Kanton so reich ist, gehandhabt werden. Ich weiß, daß es bei der großen Wohlhabenheit des Kantons die Besitzenden sind, die sich in diesem Freistaate selbst besteuern, während unsere Verarmung den Nichtbesitzenden Gewalt über die noch Besitzenden, unter Mitwirkung der Regierung verleihen soll, und die Belastung des Volkes in der Schweiz unverhältnißmäßig im Allgemeinen geringer ist, während sie bei uns unerschwinglich zu werden droht. Ich weiß, daß in dem Kanton Zürich Achtung und Schutz für das Eigenthum besteht, während beides bei uns mangelt.

Geben Sie uns erst die Gunst der Schweizerverhältnisse und wir werden uns mit solchen Formen auch befreunden können.

Ich stimme gegen das Gesetz.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die erste Hälfte des Vortrags des Frhrn. v. Andlaw enthielt einen Ausfall gegen das Prinzip der Volkssouveränetät überhaupt. Ich werde ihm auf dieses Feld nicht folgen. Die Volkssouveränetät ist zur Thatsache geworden; alle Regierungen in Deutschland haben sie anerkannt, und die Reichsversammlung in Frankfurt hat sie proklamirt.

Bei dem Standpunkte, von welchem der Herr Sprecher ausgeht, ist es nicht zu verwundern, daß er seine Mißbilligung über die Vorlage der Regierung ausspricht. Es ist richtig, das Gesetz, das wir vorgelegt haben, soll mitwirken, die Volksregierung in's Leben zu rufen, es soll namentlich die Selbstbesteuerung des Volkes herbeiführen.

Der zweite Theil der Rede des Frhrn. v. Andlaw sucht auszuführen, daß das vorliegende Gesetz viele Vexationen im Gefolge haben werde. Ich behaupte das Gegentheil, und Ihre verehrliche Kommission ist hierin mit mir vollkommen einverstanden. Sie sagt namentlich, es werde durch die vorliegenden Bestimmungen vor dem fluchwürdigen Institut einer Vermögensinquisition bewahrt; hierin erkenne auch ich den Hauptvorzug des Gesetzes.

Der Schatzungsrath, wie er gebildet werden soll, wird von den Gemeindebehörden unter Mitwirkung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker gewählt. Er wird die Selbstfassionen der Steuerpflichtigen prüfen, ohne jedoch inquisitorische Maßregeln in Anwendung bringen zu dürfen, er kann nur, auf offenkundige Thatsachen gestützt, den Steuerpflichtigen belehrend und erinnernd entgegenkommen. Erst wenn auf diesem Wege eine Vereinbarung nicht zu erzielen ist, ist der Schatzungsrath befugt, eine Erhöhung des Ansatzes nur insoweit zu beschließen, als nach erhobenen zuverlässigen Nachweisen die Angabe des Steuerpflichtigen zu gering war.

Es dürfen keine Bücher eingesehen werden; nur Zeugen, Sachverständige und öffentliche Urkunden dürfen als Beweismittel benützt werden. Alles, was Frhr. v. Andlaw bezüglich der Zerstörung des Kredits gesagt hat, zerfällt in sich selbst. Dieser würde etwa dann gefährdet sein, wenn die Kontrole eine sehr strenge wäre, namentlich wenn man etwa die Einsicht der Bücher des Steuerpflichtigen zulassen würde.

Richtig ist allerdings, daß bei unserem Systeme die Kontrole der Oeffentlichkeit vorhanden ist; allein auch diese ist eine höchst beschränkte, denn nicht die detailirten Deklarationen der Steuerpflichtigen werden der Oeffentlichkeit Preis gegeben, sondern nur das Endresultat derselben, der Kataster, wird 14 Tage lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Richtig ist auch, was Ihre verehrliche Kommission sagt, daß das Institut des Schatzungsrathes und des Steuerschwurgerichtes in der vorliegenden Gestalt sich noch nirgends erprobt hat. Ich glaube aber, es ist jetzt die Zeit gekommen, einen Versuch mit demselben zu machen. Die Erfahrung wird uns lehren, ob wir auf diesem System fortbauen, oder dasselbe wieder verlassen sollen.

Ihre verehrliche Kommission hat nur einzelne Bedenken gegen das Gesetz ausgesprochen. Ich bekenne, daß ich die meisten derselben als richtig anerkenne; jedoch sind sie theilweise nicht von so hoher Bedeutung, daß ich glaube, in ihnen einen Grund zur Aenderung des Gesetzes zu finden; theilweise kann, wenn es nothwendig befunden wird, durch einen Nachtrag zum Gesetz abgeholfen werden, wenn man nicht vorzieht, deren Beseitigung bis zu der jedenfalls bevorstehenden Revision des Gesetzes zu verschieben.

Für jetzt wünsche ich sehr, daß Aenderungen an diesem Gesetze nicht vorgenommen werden möchten, damit es nicht wieder an die zweite Kammer zurückgehen müsse, weil dadurch der Vollzug desselben aufgeschoben würde. Der Vollzug ist nämlich sehr dringend, weil ohne dieses Gesetz die neuen Steuergesetze nicht in's Leben gerufen werden können.

Ich ersuche Sie daher, den Schlußantrag Ihrer verehrlichen Kommission anzunehmen.

Geh. Rath Vogel: Die Kommission, wie Sie aus dem Berichte ersehen haben werden, trägt darauf an, den Gesetzentwurf anzunehmen; sie hat nur bei einzelnen Bestimmungen desselben einzelne Bedenken geäußert.

Es könnte hiebei die formelle Frage aufgeworfen werden, ob das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz sei, welches wir nur im Ganzen annehmen oder verwerfen können, oder ob es uns zusteht, Aenderungen an demselben vorzunehmen. Es scheint, daß unsere Kommission so wie die großherzogliche Regierung darin mit einander einverstanden sind, daß das vorliegende Gesetz kein Finanzgesetz ist.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Einer Erklärung darüber, welches die Ansicht der Regierung in diesem Punkt ist, enthalte ich mich; aber meine persönliche Ansicht ist die, daß es zweifelhaft ist, ob das Gesetz ein Finanzgesetz sei oder nicht; es betrifft den Vollzug von Steuergesetzen, und kann aus dieser Rücksicht wohl für ein Finanzgesetz gehalten werden.

Geh. Rath Vogel: Der Zweifel muß gelöst werden, sonst kommen wir nicht über die Sache hinaus. Mir scheint dieses Gesetz kein Finanzgesetz zu sein. Die Gründe, aus welchen ich es nicht für ein solches halte, will ich nicht nochmals auseinander setzen. Wir haben erst kürzlich die Frage über den Begriff eines Finanzgesetzes hier ausführlich behandelt. Wende ich meine damals ausgesprochenen Ansichten auf den vorliegenden Fall an, so komme ich zu dem Resultate: daß dieses Gesetz kein Finanzgesetz sei. Es geht aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, aus dem vorliegenden Fall wieder recht deutlich hervor, wie schwierig es ist, über diese Frage ein allgemeines Prinzip aufzustellen. Erst in der letzten Sitzung hat man sich auf die Ansicht eines verstorbenen Mitgliedes der zweiten Kammer, Duttlinger, berufen.

Derselbe hat nach vielfachen Erörterungen über diesen Gegenstand mit vielseitigem Beifall die Begriffsbestimmung aufgestellt, Finanzgesetze seien diejenigen Gesetze, welche die Finanzverwaltung zu vollziehen habe. Nach dieser Definition würde auch das vorliegende Gesetz unter den Begriff fallen, und dennoch ist es kein Finanzgesetz. Es ist darum nothwendig, daß die Entscheidung der Frage dem einzelnen Falle überlassen bleibe. Die verehrliche Kommission hat zu dem vorliegenden Gesetze keine Abänderungen vorgeschlagen, obgleich sie mannigfache Bedenken hinsichtlich einzelner Artikel in ihrem Berichte niedergelegt hat.

Der Grund, warum sie keine Aenderung vorgeschlagen hat und welchen auch der Herr Präsident des Ministeriums der Finanzen angeführt hat, um uns zu der unveränderten Annahme zu bestimmen, ist der, daß es von Seite der Regierung dringend gewünscht werde, daß das vorliegende Gesetz in Bälde zum Vollzug gebracht werde.

Unter den von der Kommission gemachten Bemerkungen befinden sich jedoch einige, welche für so erheblich erachtet werden könnten, daß die hohe Kammer sich veranlaßt fände, in Folge derselben dennoch Abänderungen

vorzunehmen. Dieses wird sich bei der Berathung der einzelnen Artikel zeigen.

Man wird vielleicht erst beim Art. 14 auf ein solches wesentliches Bedenken stoßen.

Es wird jedenfalls bei der Diskussion das Gesetz in den gewöhnlichen Formen zu berathen und das Recht, Abänderungsvorschläge zu machen, nicht zu beschränken sein. Am Schlusse der Berathung möchte sich dann die Kammer darüber zu entscheiden haben, ob die etwa vorgenommenen Abänderungen von solchem Belange sind, daß eine Verzögerung des Gesetzes gerechtfertigt scheine, oder aber man wegen der großen Dringlichkeit das Gesetz unverändert annehmen wolle.

Ich meinestheils wünsche, daß die von der Kommission in Uebereinstimmung mit der großherzoglichen Regierung geäußerte Meinung, man solle keine Aenderungen vornehmen, in Berücksichtigung gezogen werden möge. Es scheint mir, daß man sich in dieser Beziehung bei demjenigen beruhigen könnte, was der Herr Präsident des Finanzministeriums gesagt hat, daß nämlich in einem Nachtrag zu diesem Gesetze die als erwünscht sich darstellenden Aenderungen zusammenzufassen wären; ich glaube sogar, daß eine von Seiten der großherzoglichen Staatsregierung erlassene Vollzugsverordnung die wesentlicheren Bedenken heben könnte. In das Materielle des Gesetzes will ich nicht versuchen, näher einzugehen.

Ich will nur einen Punkt mit wenigen Worten berühren, nämlich den Kredit, welcher einen Hauptgegenstand der Rede des Frhrn. v. Andlaw bildete. In dem meisten, was er hierüber gesagt hat, kann man ihm nur beistimmen. Allerdings wird durch die vorliegenden Bestimmungen in vielen Fällen der Kredit beeinträchtigt. Dies ist allerdings ein wesentlicher Nachtheil; es wird aber auf der andern Seite die gute Wirkung haben, daß man nicht zu maßlosen Kredit gibt, denn das allzu große Vertrauen hat schon Manchem Verderben gebracht.

Staatsrath v. Rüdt: Ich bin auch der Ansicht, daß das vorliegende Gesetz kein Finanzgesetz sei, und daß die hohe Kammer Abänderungen an demselben vorzunehmen berechtigt ist. Ich habe indessen nicht die Absicht, mich über diese erst kürzlich erörterte Frage heute näher auszusprechen.

Ich habe mich vielmehr nur erhoben, um zu erklären, daß ich für die unbedingte und unveränderte Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer stimmen werde und zwar aus dem Grunde der Nothwendigkeit und Dringlichkeit.

Dringend ist die Sache, weil, wie uns Allen bekannt ist, außerordentliche Bedürfnisse gedeckt werden müssen, weil ein Theil der in Folge der neuen Gesetze dem Staat zufließenden Einnahmen schon in der allernächsten Zeit verwendet werden muß, wenn nicht die öffentliche Verwaltung stocken soll. Ein weiterer Grund gegen die Vornahme von Abänderungen möchte aus der Erwägung zu entnehmen sein, daß wir in diesem Gebiete der Gesetzgebung noch gar keine Erfahrungen besitzen, vielmehr solche erst sammeln müssen. Wir würden bei jeder Abänderung Gefahr laufen, die Sache zu verschlechtern, statt zu verbessern.

Die Hauptbedenken, welche gegen die neue Besteuerungsweise ausgesprochen worden sind, theile ich nicht; ich glaube vielmehr, daß dieselbe im Verhältniß zu der bisherigen bureaukratischen Behandlung der Sache ein wesentlicher Fortschritt ist. Es ist gewiß der freieren Richtung der Zeit angemessen, daß das Geschäft nicht mehr durch einzelne Beauftragte der Staatsregierung fertig gemacht wird, sondern daß der einzelne Steuerpflichtige seine Steuersumme auf Pflicht und Gewissen selbst zu bestimmen und in streitigen Fällen ein Judicium parium zu entscheiden hat.

Ich hege die Ueberzeugung, daß, wenn das neue System einmal in das Leben getreten sein wird, man dasselbe bald allgemein der bisherigen bureaukratischen Einrichtung vorziehen wird.

Es möchte nicht ohne Interesse sein, hier auch die Erfahrungen der Vergangenheit zu Rathe zu ziehen. Ich hatte Gelegenheit, die Arbeit der Einschätzung bei Einführung der neuen Grundsteuer kennen zu lernen.

Jene Einschätzung hat eine Menge von Rekursen, Prüfungen und Entscheidungen hervorgerufen, und am Ende waren anerkanntermaßen die Einschätzungen noch immer fehlerhaft, und sind es heute noch. Es ist in der That unbegreiflich, wie man die Güter so hat taxiren können, wie es an vielen Orten geschehen ist.

Einzelne Steuerperäquatoren nahmen diese Einschätzung vor, und bei Erledigung der Steuerbeschwerden

stellte es sich sehr häufig heraus, daß dieselben willkürlich den Einen begünstigten und den Andern beschwerten. Ich erinnere mich namentlich eines Falles, wo in einem Theil einer Gemarkung in Folge einer Steuerreklamation die Schätzung ermäßigt wurde, während sie in dem anderen Theil derselben erhöht worden ist.

Wenn wir nun dieses anerkennen, so wird man der neuen Einrichtung wenigstens eben so viel Vertrauen schenken, wie der bisherigen, ja ich hoffe noch mehr.

Was nun die Benachtheiligung des Kredits durch die neue Einrichtung betrifft, so ist zwar allerdings nicht zu läugnen, daß es Manche geniren wird, ihr Vermögen offen und frei anzugeben. Es wird dieses namentlich der Fall sein bei der Kapitalsteuer, in Bezug auf welche die Bestimmung getroffen ist, daß die Passiven von den Aktiven nicht abgezogen werden dürfen; hier wird Mancher mit einem unverhältnißmäßig großen Kapital im Kataster erscheinen, weil er die Schulden für sich behält. Ich hoffe indessen, es wird sich dieser Mißstand durch die Gesetzgebung der nächsten Zukunft ausgleichen lassen. Der Kredit des Einzelnen dürfte, so wie jetzt die Fassionen aufgestellt werden, durch die Einsicht derselben nicht sehr leiden, denn diese Fassionen enthalten nur die ganze Summe, also bei der Einkommenssteuer die reine Summe des Einkommens; es müßte aber ein Dritter genau unterrichtet sein, wenn er hieraus den Vermögensstand genau erkennen sollte. Am allerwenigsten wird die Oeffentlichkeit der Fassionen den Kredit benachtheiligen in Bezug auf große Handelsgesellschaften, wo bekanntlich nur bestimmte Summen eingeworfen werden, andere Vermögenstheile aber ganz frei von der Firma bleiben.

Sodann wird es im Ganzen nicht unvortheilhaft sein, wenn man durch die Oeffentlichkeit der Einschätzung Andern eine annähernd richtige Vorstellung von fremden Vermögensverhältnissen erhält, man wird alsdann weniger veranlaßt sein, einem Vermögenslosen oder wenig Vermöglichen einen großen Kredit zu gewähren. Der Kredit wird sich in Zukunft mehr nach dem wirklichen Vermögen richten, als bisher, wo er sich mehr nach dem Ruf gerichtet hat, und dadurch nicht selten bedeutende Verluste für den Kreditgeber entstanden sind.

Geh. Rath v. Marschall: Ich halte es für sehr zweckmäßig, daß man die einzelnen Staatsangehörigen bei Aufstellung der Steuerkataster in Mitwirkung ziehe. Im Prinzip halte ich demnach das vorliegende Gesetz für gut, dagegen halte ich es in Verbindung mit den übrigen Gesetzen darin nicht für entsprechend, daß es zwei Wege zugleich einschlägt, die sich nach meinem Dafürhalten gegenseitig ausschließen müssen.

Verlangt man von einem Bürger, daß er das Endresultat seiner gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit auf Ehre und Gewissen angibt, so darf man nach meiner Ansicht diese Angabe nicht zum Gegenstand der Untersuchung für einen Schatzungsrath, für ein Steuerschwurgericht machen. Man darf diese Angaben nicht öffentlich auflegen zu dem Endzwecke, daß Jeder diese Angabe zum Stoff seiner Betrachtung und seiner etwaigen Reklamationen mache.

Glaubt man einer solchen Angabe nur so geringes Vertrauen schenken zu können, daß man für nöthig hält, sie einer weiteren Kontrole zu unterwerfen, so muß man auf diese ganze Methode verzichten, und die Einnahmequellen der Steuerpflichtigen auf eine andere Weise untersuchen.

Eine solche Untersuchung wird aber von vornherein etwas Unmoralisches haben. Leute, welche selbst viel Moralität besitzen, werden sich sehr verletzt fühlen, wenn sie sich einer solchen Untersuchung unterziehen müssen.

Es ist bemerkt worden, daß nicht die Detailangaben der Steuerpflichtigen veröffentlicht werden, sondern nur das Endresultat derselben. Allein es wird nicht geleugnet werden können, daß gerade das Endresultat für sehr Viele gerade dasjenige ist, was sie weniger der Oeffentlichkeit wollen übergeben wissen, als alle Details aus denen das Endresultat nicht mit Sicherheit entnommen werden kann.

Ich glaube daher, man muß entweder die Selbstfatirung ohne alle weitere Kontrole zulassen, oder auf dieselbe ganz verzichten, und denjenigen Weg einschlagen, auf welchen man am sichersten die Wahrheit ermitteln kann.

Es mag allerdings Fälle geben, in denen man auf die gewissenhafte Angabe der einzelnen Pflichtigen nicht bauen kann; allein als Regel kann man diesen Satz nicht aufstellen. Ich würde deßhalb gewünscht haben, daß das Prinzip der Selbstbesteuerung in dem Gesetze strenge durchgeführt worden wäre. Trotz der so eben

geäußerten Bedenken bin ich jedoch mit mir darüber in das Reine gekommen, daß wir unsere Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetze nicht verweigern, sondern dieselbe ertheilen sollen. Wir müssen einmal einen Versuch machen; die Erfahrung wird lehren, ob das Gesetz sich als gut bewähre, oder der Abänderungen bedürfe. Die Nachtheile der Nichtannahme des Gesetzes würden im gegenwärtigen Augenblick ganz gewiß größer sein, als die Nachtheile der einzelnen Mängel des Gesetzes.

Geh. Rath Klüber: Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, heute nicht zu sprechen, und ich könnte es auch um so eher unterlassen, als bereits Frhr. v. Andlaw Vieles zur Sprache gebracht hat, was mit meinen Ansichten vollkommen übereinstimmt.

Dennoch will ich einige wenige Worte zur Aufklärung einiger speziellen Punkte hinzufügen.

Frhr. v. Andlaw hat von der Volkssouveränetät gesprochen, und der Herr Präsident des Ministeriums der Finanzen hat ihm erwidert, daß die Volkssouveränetät nicht mehr in Zweifel gezogen werden könne, nachdem alle deutsche Regierungen sie anerkannt hätten, und die Reichsversammlung dieselbe förmlich proklamirt habe.

Ich glaube, daß der Herr Präsident des Finanzministeriums die Aeußerung des Frhrn. v. Andlaw nicht ganz richtig aufgefaßt hat, denn gegen das Prinzip der Volkssouveränetät kann und wird sich der Frhr. v. Andlaw nicht aussprechen wollen.

Dieses Prinzip ist von allen denkenden Männern und Nationen von jeher anerkannt worden, und es ist über jeden Zweifel erhaben, daß die Souveränetät ursprünglich bei dem Volke beruht hat; sie beruht in der Masse und Kraft des Volkes. Man hat nur in früheren Zeiten, da man in der Gesetzgebung vorsichtiger war, als jetzt, jenen Ausdruck gerne vermieden, um nicht Mißverständnisse und Ansprüche hervorzurufen, denen man nicht genügen konnte.

Aber ebenso, wie alle denkenden Männer darüber einig gewesen sind, daß die Souveränetät ursprünglich und grundsätzlich im Volke beruhe, so ist man auch darüber immer einig gewesen, daß das Volk unfähig sei, diese Souveränetät selbst auszuüben, daß mithin die Ausübung derselben auf ein Individuum oder auf eine beschränkte Mehrheit von Individuen übertragen werden müsse. Ist die Ausübung der Volkssouveränetät auf ein einzelnes Individuum übertragen, so haben wir eine Monarchie; ist sie auf mehrere übertragen, so haben wir eine Republik.

In dem §. 5 unserer Verfassungsurkunde ist gesagt, der Großherzog vereinige in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Dieser Begriff ist nicht gleichbedeutend mit dem der Souveränetät, sondern mit dem der Ausübung der Souveränetät.

Unsere neuere Gesetzgebung will nun die Ausübung der Souveränetät mehr, als bisher, in die Hände der Bürger legen. Sie will es insbesondere durch das vorliegende Gesetz, indem sie die Kontrole über die Vertheilung der Steuern Behörden übertragen will, welche durch das Volk und aus dem Volk gewählt werden sollen.

Ich will aber, ganz abgesehen von der Güte dieses Systems in theoretischer Beziehung, die Prophezeihung wagen, daß in der Wirklichkeit immer nur wenige Mitglieder dieser Behörden handeln, die meisten bei der näheren Kenntnißnahme der Verhältnisse ihrer Mitbürger nur ihre Neugierde befriedigen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Publicität der Steuerkataster für den Kredit entstehen, hat schon Frhr. v. Andlaw genügend dargethan, eine solche Einrichtung hat aber noch andere positive Nachtheile, welche noch nicht zur Sprache gekommen sind.

Es werden in vielen Fällen, durch jene unbeschränkte Publicität erhebliche Nachtheile für die Steuerpflichtigen entstehen, ohne Noth und ohne verhältnißmäßigen Nutzen. Häufig ist es für die Erhaltung des Familieneigenthums wie für die des Friedens unter den Anverwandten, keineswegs gleichgültig, ob diese alle die Vermögensverhältnisse des Hauptes der Familie genau kennen lernen, vielmehr kann dieß häufig in den beiden angegebenen Beziehungen sehr üble Folgen haben.

Man hat zwar gesagt, es würden nicht die Detailangaben der Steuerpflichtigen, sondern nur das in den Kataster aufgenommene Endresultat derselben veröffentlicht. Allein den Mitgliedern des Schatzungsraths sind auch die Detailangaben bekannt, und wenn ihnen auch durch das Gesetz die Pflicht auferlegt wird, alles, was ihnen über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen bekannt wird, geheim zu halten, so weiß man, wie

es um ein Geheimniß steht, welches von so Vielen getheilt wird. Dasselbe wird aber von sehr Vielen getheilt werden, da die Mitglieder jener Behörden oft wechseln werden.

Ich halte es für einen wesentlichen Fehler des Gesetzes, daß es das Selbstfatiren von Seiten der einzelnen Steuerpflichtigen verlangt.

Die Nachtheile, die hiemit verbunden sind, hat schon Herr Geh. Rath v. Marschall angedeutet. Den Hauptnachtheil erkenne ich darin, daß dem Steuerpflichtigen, dessen Fatirung angefochten wird, nichts übrig bleibt, als seine ganzen Vermögensverhältnisse offen darzulegen; dies ist in der That eine große Härte. Ich glaube, daß in dem Gesetze ein anderer Weg hätte gewählt werden sollen, auf welchem man den beabsichtigten Zweck mit geringeren Nachtheilen erreicht hätte, etwa mittelst einer Einschätzung durch Dritte, sei es durch eine Regierungs- oder durch eine Volksbehörde; eine solche Einrichtung würde dem Kredit weit weniger schaden, die Familienverhältnisse weit weniger verletzen, als der Vollzug der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Zur Rechtfertigung der neuen Steuergesetze überhaupt hat man angeführt, daß außerordentliche Bedürfnisse vorliegen, zu deren Deckung außerordentliche Maßregeln erforderlich seien.

Ich habe schon bei anderer Gelegenheit gesagt, daß ich mich von der Existenz so außerordentlicher Bedürfnisse nicht überzeugen könne.

Wir haben in finanzieller Beziehung viel schwierigere Zeiten erlebt, als die gegenwärtige. Die eigentliche Schwierigkeit, durch welche die Finanzverwaltung in dem jetzigen Augenblick gelähmt ist, besteht darin, daß die bestehenden Steuern nicht eingetrieben werden können oder wollen. Ich glaube diesem Mißstand sollte man zunächst abhelfen, und erst dann, falls es noch nöthig sein sollte, durch eine außerordentliche Besteuerung nachhelfen.

Ueber die Frage, ob das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz sei, oder nicht, will ich noch einige Worte hinzufügen, um das, was ich früher hierüber gesagt habe, heute nochmals zu rechtfertigen.

Ich stimme mit der Ansicht des verstorbenen Abgeordneten der zweiten Kammer, Geh. Raths Duttlinger überein, indem ich behaupte: „Jedes Gesetz, welches eine Steuer einführt, ist nicht Finanzgesetz, jedes Gesetz welches eine Steuer ausführt, ist Finanzgesetz; und darum halte ich das vorliegende Gesetz nicht für ein Finanzgesetz.

Frhr. v. Andlaw: Herr Geh. Rath Klüber hat richtig gesagt, daß ich von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums falsch verstanden worden sei. Es konnte nicht meine Absicht sein, eine Thatsache zu läugnen; eine Thatsache ist aber die Machtvollkommenheit des Volkes, wenn es einig und begeistert für Recht und Wahrheit sich erhebt Die Grundlage der Machtvollkommenheit ist aber nothwendig Einigkeit und Recht. Der eingeschlagene Weg hat aber diese Grundlage nicht, daher fehlt es auch an Machtvollkommenheit.

Der Herr Regierungskommissär hat zugegeben, es sei in diesem Gesetz dem Prinzip der Selbstregierung Rechnung getragen. Niemand ist mehr geneigt, als ich, Jedem die Führung des Eigenen zu überlassen; aber ich will nicht, daß die Führung der Angelegenheiten Anderer Einzelnen aus dem Volke in dieser Wahlform übertragen werde. Hierin unterscheiden sich meine Freiheitsideen, von denen Anderer, die da regieren wollen im Namen Aller zu ihrem eigenen Vortheil.

Der Herr Regierungskommissär hat in Bezug auf die von mir geäußerte Befürchtung, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes der Kredit des Einzelnen untergraben werden könne, behauptet, es werde dies nicht geschehen; er hat auf das Zeugniß des Kommissionsberichts hingewiesen, in welchem mit Dank anerkannt werde, daß das fluchwürdige Institut eines Vermögens-Inquisitionsgerichts ferne gehalten worden sei.

Ich kann mich über diesen Punkt ganz kurz fassen, denn ich stimme, mit Ausnahme der Schlußworte, dem vollkommen bei, was der Herr Geh. Rath v. Marschall gesagt hat. Ich glaube, daß in der Erklärung, welche auf Pflicht und Gewissen abgegeben werden soll, und in dem Umstande, daß man dieser Erklärung dennoch nicht vollkommenen Glauben beimißt, ein Widerspruch liegt, aus welchem die schlimmsten Folgen entstehen werden. Wie kann man glauben, daß Vexationen nicht vorkommen werden?

Ich bitte nur in den Motiven der Regierung zu Art. 12 nachzulesen, welche Vorkehrungen getroffen wer-

den sollen, um das Steuerkapital eines Bürgers zu ermitteln. Ich frage, hat ein solches Endresultat nur den geringsten praktischen Werth? Es hat keinen Werth ohne Details. Es sollen Erkundigungen bei den öffentlichen Behörden und Privaten, Gutachten von Sachverständigen erhoben werden; und die noch beigefügten Worte „u. s. w.“ geben für Verationen jeder Art den weitesten Spielraum. Es ist zwar dort auch gesagt, der Steuerpflichtige könne nicht angehalten werden, seine Bücher und sonstigen Privatpapiere vorzulegen, sofern er nicht etwa freiwillig dazu schreite. Aber es wird dem mit Unrecht Verfolgten nichts anderes zu seiner Rechtfertigung übrig bleiben, als seine Papiere, und damit die Kenntniß seiner innersten Privatverhältnisse Preis zu geben.

Man hat mir entgegengehalten, daß die detaillirten Angaben der Steuerpflichtigen nicht zur Kenntniß des Publikums kommen, indem nur das in den Kataster aufgenommene Endresultat derselben veröffentlicht werde. Die Kenntniß dieses Endresultats wird aber auf der einen Seite für das Publikum von keinem Werthe sein, auf der andern Seite zu Verdächtigungen, zu grundlosem Einschreiten des Schatzungsraths reichen Stoff geben.

Herr Staatsrath v. Rüdt hat dargethan, daß alle Versuche, die für die Grundsteuer vorgenommenen Einschätzungen zu berichtigen, nur dahin geführt haben, Gebrechen in Menge an den Tag zu bringen, ohne ihnen abzuhelfen. Ich werde diesen Gegenstand bei der Berathung über die Einkommensteuer näher in's Auge fassen.

Die Verdächtigungen, die zunächst durch das vorliegende Gesetz werden hervorgerufen werden, muß man nothwendig in Vereinigung mit der Stimmung, die im Volke gegen die Besteuerung nicht allein, sondern gegen die Vermöglichen gerichtet ist, betrachten.

Wenn es überhaupt möglich ist, dem letzteren Uebelstande zu begegnen, so möchte vielleicht das einzige Mittel hiezu darin liegen, daß man in Bezug auf die Wahlen der Schatzungsräthe nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse Abtheilungen bildete, analog den Bestimmungen, wie sie in Bezug auf Wahlen der Gemeindebehörden in dem Gemeindegesetz vorkommen.

Ich bin von solchen künstlichen Unterscheidungen im Allgemeinen durchaus kein Freund; ich glaube jedoch, daß man konsequent verfahren, und jedes Mittel anwenden sollte, welches dazu dienen kann, Nachtheile ferne zu halten.

Ich will indessen die Diskussion nicht länger aufhalten, da es bei der Berathung des Einkommensteuergesetzes Gelegenheit geben wird, über verwandte Punkte zu sprechen.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube noch Einiges in Beziehung auf den Schatzungsrath und auf die Schwurgerichte bemerken zu müssen.

Ich halte für die Einschätzenden die in das Gesetz aufgenommene Einrichtung gegenüber einer andern, die man vorschlagen wollte, nämlich derjenigen, daß statt der Selbsteinschätzung eine Schätzung durch ein Schatzungsgericht erfolgen solle, für minder bedenklich.

Die Mitglieder der Schatzungsbehörde sind nämlich selbst Steuerbare, und zwar Steuerbare aus den verschiedenen Klassen, welche die Gemeindeordnung unterscheidet; die Behandlung aber, welche sie gegen Andere eintreten lassen, wird einen Maßstab für die Behandlung abgeben, welche man gegen sie selbst beobachten wird, denn es versteht sich von selbst, daß auch die Mitglieder des Schatzungsraths der gleichen Kontrole unterliegen, wie andere Steuerpflichtige, und daß, wo es sich um die Beurtheilung der Steuerangabe eines Solchen handelt, sich derselbe durch einen Ersatzmann vertreten lassen muß.

Was die Neugierde betrifft, so wird diese durch Einsicht der Kataster keine große Befriedigung finden; bis zu einem gewissen Grade könnte dieselbe übrigens unter allen Umständen befriedigt werden, wenn wir diese Einrichtung auch nicht träfen, denn wir können auch bei dem bisherigen Zustande nicht verhindern, daß Jemand die Steueranschläge eines Andern kennen lernt.

Liegen nicht die Hebregister bei dem Accisor und die Steuerzettel in der Gemeindekanzlei auf, welche eingesehen werden können, und werden nicht die verbrauchten Schatzungsregister als Makulaturpapier verkauft?

Es hält daher auch nach dem bisherigen System durchaus nicht schwer, zu erfahren, wie hoch der Steueranschlag eines Pflichtigen in einem Orte ist.

Eine Einschätzung durch Dritte halte ich bei einer Vermögenssteuer für rein unmöglich, denn ein großer Theil der Besteuerten hat an verschiedenen Orten sein Vermögen, und nur der Pflichtige selbst ist in der Lage, es zusammentragen und richtig anschlagen zu können. Wir würden gewiß eine Menge begründeter Steuerreklamationen sehen, wenn ein Ausschuß, er mag gewählt werden, wie er will, dem Mann am Rock ansehen soll, wie viel er an Kapitalien oder Gütern im Auslande besitzt.

Freiherr v. Göler: Ich glaube, es ist der Stellung der hohen ersten Kammer gar nicht angemessen, daß sie eine Reihe von Gesetzen ohne Abänderung annimmt, obgleich sie einzelne Modifikationen als wünschenswerth erkennt; wollten wir ein solches Verfahren einschlagen, so wäre es meiner Ansicht nach besser, wir gingen aus einander. Die Kommission hat zwar einige Verbesserungsvorschläge gemacht, ohne jedoch dieselben als eigentliche Anträge aufzunehmen. Auch Herr Geheimer Rath v. Marschall hat einige Ausstellungen gemacht, welche, wie mir scheint, sehr erheblich sind, und nähere Berücksichtigung verdienen. Sollte trotzdem das Gesetz in der gegenwärtigen Fassung angenommen werden, so werde ich gegen dasselbe stimmen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1.

Freiherr v. Rüdt: Wenn bei der Berathung der einzelnen Artikel das Verfahren beobachtet werden soll, welches Herr Geheimer Rath Vogel vorgeschlagen hat, daß einstweilen auch die Abänderungsvorschläge zur Berathung ausgesetzt werden, und erst am Ende ein Beschluß darüber gefaßt werden soll, ob das Gesetz unverändert oder mit den beschlossenen Abänderungen angenommen werden solle, so wird auch die zu diesem Artikel bemerkte Abänderung als Kommissionsantrag zu betrachten sein.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung ist keine materielle, sondern eine rein formelle, und ist nicht von der Bedeutung, daß etwa wegen derselben das Gesetz an die zweite Kammer zurückgehen sollte.

Hofmarschall v. Göler: Der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz spricht nur etwas aus, das sich eigentlich von selbst versteht.

Staatsrath v. Rüdt: Ja wohl, die Steuerperäquatoren haben für solche Fälle bestimmte Stellvertreter.

Ministerialrath Kühlenthal: Die Worte: „in der Regel" wurden darum gewählt, weil wir noch keine definitiven Steuereinrichtungen haben. Die Materialien zu den Klassensteuerkatastern sind bis jetzt durch andere Behörden als durch die Steuerperäquatoren gesammelt worden. Man kann daher nicht kathegorisch aussprechen, daß die Materialien durch Steuerperäquatoren gesammelt werden müssen. Der Steuerperäquator kann auch durch Krankheit verhindert sein, und in diesem Fall muß ohnehin ein anderer Beamter dieses Geschäft besorgen.

Geheimer Rath v. Marschall: Es wäre gut gewesen, zu sagen: die Aufstellung des Katasters geschehe „durch den Steuerperäquator oder durch seinen Stellvertreter".

Daß übrigens der Art. 1. auch auf die Aufstellung von Steuerkatastern Bezug hat, auf welche das Gesetz bis jetzt noch keine Anwendung findet, versteht sich wohl von selbst. Die Sache ist indessen nicht von Erheblichkeit.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Wenn eine Abänderung angenommen werden soll, so möchte die beste Fassung die sein, daß man statt der Worte: „in der Regel durch den Steuerperäquator", sagen würde: „durch einen Beamten der Steuerverwaltung".

Geheimer Rath Klüber: Ich nehme diesen Vorschlag als den meinigen auf, und stelle den Antrag auf Annahme dieser Fassung.

Freiherr v. Rüdt: Ich unterstütze diesen Antrag.

Der Artikel wird hierauf mit der von Geheimer Rath Klüber beantragten Modifikation angenommen.

Zu Art. 2. und 3. wird nichts bemerkt.

Art. 4.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Kommission hat hier nur einige Bedenken vorgetragen, aber keinen bestimmten Antrag gestellt.

Diese Bedenken werden indessen so lange fortbestehen, bis irgend ein Mitglied der Kommission oder der hohen Kammer selbst einen förmlichen Antrag begründet. Ich habe mir diese Bemerkung nur erlaubt, um dadurch vielleicht zur Abkürzung der Diskussion beizutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Freiherr v. Göler: Das erste Bedenken der Kommission bezieht sich auf das Aufgeben der Mitwirkung der Staatsbehörde bei der Wahl der Schatzungsräthe. Ich wünsche ebenfalls, daß die Staatsbehörde hierbei nicht ausgeschlossen werde, und stelle daher den Antrag, in dieser Beziehung den Entwurf der Regierung wieder herzustellen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Nach diesem Entwurfe hatte die Regierung sich das Recht vindicirt, aus den in dreifacher Anzahl Gewählten die Schatzungsräthe und deren Ersatzmänner zu ernennen. Allein sie ist im Lauf der Diskussion der zweiten Kammer von jenem Verlangen selbst abgegangen, weil sie glaubte, daß das nöthige Vertrauen und die Unparteilichkeit des Schatzungsraths durch eine solche Bestimmung Noth leiden könnte.

Freiherr v. Rinck: Nach dem Regierungsentwurf ist gesagt, daß bei der Ernennung auch auf die minder bemittelte Klasse der Steuerpflichtigen Rücksicht genommen werden solle. Ohne nun irgend einen Antrag zu stellen, glaube ich, wäre es besser gewesen, und hätte mehr Vertrauen erweckt, wenn man auf die in der Gemeindeordnung aufgestellte Eintheilung in die Klassen der Höchstbesteuerten, der Mittelbesteuerten und der Niederstbesteuerten Rücksicht genommen, und aus jeder dieser Klassen eine bestimmte Anzahl von Schatzungsräthen entnommen hätte.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Der Grund, warum dieses nicht geschehen ist, liegt darin, weil die Wahl des Schatzungsraths allzu komplizirt geworden wäre.

Nach dem Art. 3. müssen nämlich die Schatzungsräthe aus den verschiedenen Ständen nach einem festgesetzten Verhältnisse entnommen werden. Hätte man nun damit noch die von Freiherrn v. Rinck erwähnte Bestimmung in Verbindung gebracht, so wäre das Verfahren wohl etwas zu verwickelt geworden. Aus dieser Rücksicht hat man in letzterer Beziehung nicht eine kathegorische Bestimmung, sondern nur eine Anleitung aufgenommen. Ich gebe zu, daß eine solche streng genommen nicht in ein Gesetz gehört; allein sie ist jedenfalls unschädlich.

Geheimer Rath Vogel: Die Kommission hat, in Berücksichtigung des dringenden Wunsches der großh. Regierung, daß das Gesetz unverändert angenommen werden möchte, keinen Antrag auf Abänderung gestellt. Sie hat es auch darum nicht gethan, weil sie die Bedenken, welche sie selbst in ihrem Berichte niedergelegt hat, nicht für so bedeutend hielt, um hierwegen die Annahme des Gesetzes zweifelhaft zu machen.

Es läßt sich also hier nicht erwarten, daß die Kommission oder einzelne Mitglieder derselben, Anträge auf Abänderung stellen werden. Erst am Schlusse der ganzen Verhandlung dürfte sich noch einmal die Frage aufwerfen, ob die bereits beschlossene Abänderung, oder noch zu beschließende Modifikationen an und für sich so bedeutend sind, daß wegen derselben eine Zurückweisung des Gesetzes an die andere Kammer wünschenswerth ist.

Geheimer Rath Klüber: Ich glaube, wir müssen auf dem nunmehr betretenen Weg der Beschlußfassung über die einzelnen Artikel fortfahren. Im Speziellen habe ich zu dem Art. 4. nur eine Bemerkung zu machen, welche nur die, wie mir scheint, unvollständige Redaktion betrifft.

Nach dem Entwurf der Regierung sollte der Schatzungsrath von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß gewählt werden.

Ganz konsequent hätte in diesem Falle das Oberamt bei der Entscheidung über vorgebrachte Entschuldigungen nur den Gemeinderath und Bürgerausschuß zu vernehmen. Die zweite Kammer hat aber das active Wahlrecht auf den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker ausgedehnt, es muß also nothwendiger Weise das Oberamt, wenn es über einen Entschuldigungsgrund entscheiden will, auch diesen Ausschuß beiziehen, und danach müssen in dem vorletzten Satze des Artikels die Worte eingeschaltet werden: „Ueber Entschuldigungsgründe entscheidet das Oberamt nach Vernehmung des Gemeinderaths, Bürgerausschusses und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker“.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Ich sehe durchaus keinen Grund, den staatsbürgerlichen Ausschuß auch hierzu beizuziehen.

Die Kammer beschließt hierauf die unveränderte Annahme des Art. 4.

Art. 5 und 6.

Frhr. v. Göler: Es möchte zweckmäßig sein, die Zeit der Wirksamkeit der Schatzungsräthe etwa auf 10 Jahre zu erstrecken, jedoch will ich hierüber keinen Antrag stellen, vielmehr diesen Punkt der Erwägung der hohen Kammer anheimgeben.

Jedenfalls ist es aber nöthig, daß für den Fall der Auflösung des Schatzungsrathes durch das Finanzministerium, und der Entlassung einzelner Mitglieder desselben durch die Steuerdirektion, den Ausgetretenen das passive Wahlrecht auf eine Anzahl von Jahren entzogen werde.

Ich stelle den Antrag, daß die Bestimmung aufgenommen werde, daß die in den erwähnten Fällen ausgetretenen Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren ihres passiven Wahlrechtes verlustig gehen.

Geh. Rath v. Marschall: Ich halte dies nicht für nöthig, da das Recht der Regierung, den Schatzungsrath aufzulösen, nicht beschränkt ist.

Geh. Rath Vogel: Die Ansicht des Frhrn. v. Göler ist an und für sich gewiß richtig, und es wäre ohne Zweifel besser gewesen, man hätte im Gesetz einen Termin bestimmt, vor dessen Ablauf die Entlassenen nicht wieder gewählt werden dürfen. Die Bestimmung, wie sie hier steht, kann allerdings bei Gemeinden, welche sich nicht gerne fügen, Mißstände herbeiführen.

Da indessen der Weg immer übrig bleibt, welchen der Frhr. v. Marschall bezeichnet hat, und man Abänderungen nicht vornehmen sollte, wo sie nicht dringend nothwendig sind, so möchte ich zu einer Aenderung nicht rathen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Entlassung durch die Steuerdirektion wird nur auf den Antrag des Schatzungsrathes erfolgen. Eine Wiedererwählung des Entlassenen ist daher sehr unwahrscheinlich. Sollte aber auch ein Entlassener wieder gewählt werden, so wird er sich hüten, in den Schatzungsrath einzutreten.

Staatsrath v. Rüdt: Es ist gar nicht gesagt, daß der Entlassene wieder gewählt werden kann. Im Art. 5 heißt es, die Austretenden seien wieder wählbar; dies bezieht sich aber wohl nur auf die freiwillig Austretenden. Findet der Gemeinderath, daß ein solcher Mann für diesen Dienst geeignet ist, so wird er ihn wieder wählen; wenn demselben aber die öffentliche Achtung fehlt, so wird er ohnehin nicht wieder gewählt werden. Ich sehe daher in der gegenwärtigen Fassung nichts Bedenkliches.

Geh. Rath Klüber: Ich wünschte ebenfalls, daß die Entlassenen nicht sogleich wieder wählbar wären.

Sodann glaube ich, man hätte im Interesse der Sache, und um den Schatzungsräthen eine Unannehmlichkeit zu ersparen, die Gründe, aus welchen einzelne Schatzungsräthe entlassen werden können, nicht speziell in das Gesetz aufnehmen sollen.

Der Grund, aus welchem die Entlassung eines Mitglieds des Schatzungsrathes nöthig wird, wird in der Regel der sein, daß derselbe bei den Sitzungen des Schatzungsrathes nicht erscheint, und sich überhaupt unthätig verhält.

In solchen Fällen würde ich es angemessener halten, wenn dem Schatzungsrath überlassen würde, den Antrag auf Entlassung des säumigen Mitgliedes zu stellen, ohne vor dem Publikum aussprechen zu müssen, daß dasselbe dienstunfähig oder mit einer die öffentliche Achtung entziehenden Strafe belegt worden sei. Der Schatzungsrath würde sich dann über die Gründe nur der höheren Behörde gegenüber auszuweisen haben.

Geh. Rath Vogel: Der Herr Staatsrath v. Rüdt scheint es als natürlich vorauszusetzen, daß ein Mann, der das öffentliche Vertrauen nicht verdient, nicht wieder gewählt werden wird; ich halte dies zwar auch für natürlich; allein es geschieht auch Vieles Unnatürliche. Es könnte ein solcher Mann dennoch wieder gewählt werden, und was soll dann geschehen?

In dem Art. 5 heißt es, ein Austretender könne wieder gewählt werden.

Die Entlassung darf zwar freilich nur auf den Antrag des Schatzungsrathes verfügt werden; allein es kann doch leicht der Fall vorkommen, daß die Wähler sich auch in Opposition mit dem Schatzungsrath stellen.

Ich würde, wenn ich es zu thun gehabt hätte, dieses Falls gar nicht in dem Gesetze erwähnt haben. Da dies nun aber geschehen ist, so wird der Steuerdirektion im einzelnen Falle nichts Anderes übrig bleiben, als die Entlassung des Betreffenden so oft zu wiederholen, bis er nicht wieder gewählt werden wird.

Frhr. v. Andlaw: Es ist ziemlich gleichgültig, ob

etwas hierüber im Gesetze steht oder nicht, denn am Ende wird ein solcher Mann, wenn die Wähler es wollen, doch wieder gewählt werden.

Trotz der vielen Bestimmungen in der Gemeindeordnung hinsichtlich der Bürgermeisterwahlen hat man, gegen den ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes, dennoch Bürgermeister nach deren Verwerfung wiedererwählt, bis sie am Ende von der Regierung bestätigt wurden. Stat pro ratione voluntas.

Geh. Rath v. Marschall: Gerade aus der Verbindung der Art. 5 und 6 läßt sich schließen, daß im Falle des Art. 6 eine solche Wiedererwählung nicht zulässig ist.

Hofmarschall v. Göler: Eine Entlassung ist nicht als ein Austreten im Sinne des Art. 6 zu betrachten; dieses scheint mir sehr klar zu sein.

Frhr. v. Göler: Ich beruhige mich bei der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs.

Die Art. 5 und 6 werden dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Zu den

Art. 7, 8, 9, 10 und 11

wird nichts erinnert.

Art. 12.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: In der Zeile 1 dieses Artikels ist ein Druckfehler zu berichtigen, indem es statt „Frage“ heißen muß „Sorge.“

Geh. Rath v. Hirscher: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungskommissär eine kurze Frage.

Das ganze Gesetz sorgt dafür, daß der Einzelne sein steuerbares Einkommen richtig angebe, nach dem natürlichen Grundsatze, daß die Steuer nach Gerechtigkeit umgelegt werden muß.

Wie verhält es sich aber damit, wenn eine Gemeinde im Ganzen sich einschätzt, und wie verhält sich die Einschätzung der einen Gemeinde zu jener der anderen, und des einen Landestheils zu jener des anderen? Ich denke es sollte auch hier für eine Gleichheit gesorgt sein.

Mein Wunsch ist daher, daß in allen Landestheilen und allen Gemeinden eine gleichmäßige Besteuerung bestehe, und mein Hauptbedenken ist eben das, daß das vorliegende Gesetz hiefür nicht genügend sorgt.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Regierung wird durch ihre einzelnen Steuerbeamte, dafür sorgen, welche durch die vorhandenen Materialien hinlänglich unterrichtet sind. Wenn die Entscheidung des Schatzungsrathes nicht den Ansichten jener Beamten entspricht, so wird bei dem Schwurgerichte ein Antrag gestellt werden müssen.

Etwas Weiteres läßt sich in das Gesetz nicht aufnehmen.

Geh. Rath Klüber: Auch ich hege den Wunsch, daß die Schätzung der einzelnen Steuerpflichtigen nicht durch eigenes Fatiren geschehen möge.

Durch den bloßen Beizug eines Kommissärs zum Schatzungsrath wird das Bedenken des Herrn Geh. Raths v. Hirscher nicht beseitigt werden.

Staatsrath v. Rüdt: In Bezug auf die Einkommen- und Kapitalsteuer ist es gleichgültig, ob Jemand im Seekreis oder im Unterrheinkreis sich einschätzen läßt; er hat seine Angabe nach Maßgabe seines Vermögensstands zu machen, und es kann eine Uebervortheilung nicht leicht statt finden.

Hinsichtlich der Klassensteuer ist ebenso eine bestimmte Grundlage vorhanden, und bezüglich der Grundsteuer ist nichts zu befürchten, weil an den bestehenden Steueranschlägen nichts geändert werden wird. Es wird also im Lande im Allgemeinen eine gleichmäßige Besteuerung stattfinden.

Was die Gewerbssteuer betrifft, so befinden sich im Gesetze Vorschriften, die dafür sorgen, daß eine Bevortheilung des einen Bezirks gegenüber dem andern nicht stattfinden kann.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Das von dem Herrn Geh. Rath v. Hirscher geäußerte Bedenken hat bei der Abfassung des Entwurfs auch bei der Regierung bestanden.

Auf der einen Seite hat sie geglaubt, ihm dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß sie bei Konstituirung des Schatzungsrathes sich eine Auswahl vorbehalten hat.

Dieses Mittel wurde bei den Verhandlungen der zweiten Kammer wieder aufgegeben, und die Regierung glaubte, sich auch dabei beruhigen zu können. Auf der andern Seite hat sie sich das Bedenken durch den Gedanken an die Verbindung widerlegt, in welcher die verschiedenen Steuern nebeneinander stehen.

Die Grundsteuer und Häusersteuer bestehen seit einer Reihe von Jahren und die Einschätzungen sind hier im Allgemeinen überall auf das richtige Maß gebracht worden.

Es handelt sich nur um die Einschätzung der neuen Steuern. Da könnte vielleicht der Versuch gemacht werden, ein geringeres Steuermaß für einzelne Orte zu erzielen; allein es wird in dem Interesse der Gemeinden selbst liegen, daß die Einschätzungen richtig vorgenommen werden, weil die aufzunehmenden Kataster auch die Grundlage für die Gemeindeumlagen bilden werden.

Auch die Grund- und Häusersteuer-Ordnung wird übrigens seiner Zeit einer Revision unterworfen werden müssen, es ist dies übrigens eine Sache, die ihren eigenen Gang gehen wird.

Geh. Rath v. Marschall: Es werden hier zwei Momente mit einander in Widerspruch kommen, nämlich die Güterquelle und die pflichtmäßige Angabe des Besteuerten. Man wird in die richtige Angabe eines fleißigen Gewerbsmannes gewiß keinen Zweifel setzen.

Die Kammer schreitet hierauf zur Abstimmung und der Art. 12 wird unverändert angenommen.

Ebenso der

Art. 13.

zu welchem nichts erinnert wird.

Art. 14.

Frhr. v. Rinck: Dieser Artikel hat der Kommission zu den meisten Bedenken Veranlassung gegeben; die Regierung selbst hat das Ominöse in demselben wohl erkannt, wie aus ihren Bemerkungen in der Begründung zu der Vorlage hervorgeht.

Ich finde den hauptsächlichsten Anstand in der Bestimmung, daß der Schatzungsrath Zeugen herbeirufen kann; es könnte dies leicht auch da geschehen, wo man weiß, daß diese Zeugen gegen den Steuerpflichtigen feindlich gesinnt sind; man könnte z. B. entlassene Dienstboten herbeirufen. Nun frage ich, gibt es eine schlimmere Art von Inquisition, als diejenige, welche durch solche Zeugen statthaben soll?

Ich trage daher darauf an, in diesem Art. 14 die drei letzten Worte: „und Zeugen vernehmen" zu streichen.

Hofmarschall v. Göler: Ich unterstütze diesen Antrag. Es ist sehr richtig, was die Kommission in ihrem Berichte gesagt hat, daß die Zeugenabhör durch den Schatzungsrath eine der gehässigsten Maßregeln, und zugleich ganz unwirksam ist, wenn man ihm nicht auch die Macht geben will, in so ferne die Zeugen nicht erscheinen, Ungehorsamsstrafen gegen dieselben zu erkennen, was nicht in der Absicht des Gesetzes zu liegen scheint.

Ich glaube zwar, daß man dem Schatzungsrath das Recht nicht bestreiten kann, zum Zwecke der Erhebung von Thatsachen, Zeugen zu vernehmen, vorausgesetzt, daß diese Zeugen Depositionen machen wollen; dieses hat aber keinen anderen Werth, als daß es möglicherweise auf die Spur von Thatsachen führen kann, die man zu erheben nöthig hat.

Zugleich möchte ich darauf antragen, daß man die Worte in der letzten Zeile „u. s. w." streicht, denn es sieht in einem Gesetze nicht gut aus, wenn ein u. s. w. darin vorkömmt, weil ein solcher Ausdruck zu allerlei Zweifeln Veranlassung geben könnte.

Mit dem Ausdruck: Staats-, Gemeinde- nnd Stiftungsbehörden scheint mir Alles gesagt zu sein.

Frhr. v. Rinck: Ich unterstütze diesen Antrag.

Frhr. v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Rinck sowohl, als den des Herrn Hofmarschalls v. Göler. Ich glaube ferner, man könnte die beiden ersten Sätze dieser Artikel zusammenfassen, und die Frist zur abzugebenden Erklärung auf 3 Tage festsetzen.

Frhr. v. Göler: Ich glaube, daß die gemachten Vorschläge sehr zweckmäßig, zugleich aber so wichtig sind, daß ich wünschen muß, daß sie an die Kommission zur Begutachtung verwiesen werden.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich halte das Bedenken Ihrer verehrlichen Kommission, das in direkter Richtung gegen diesen Artikel spricht, nicht für so erheblich, wie es dargestellt worden ist.

Es wird zunächst nothwendig sein, daß wir das vorliegende Gesetz mit dem Einkommensteuergesetz und dem Kapitalsteuergesetz zusammenhalten.

Es wurde einmal getadelt, daß der Steuerpflichtige soll vorgeladen werden dürfen, während es doch an einer Bestimmung fehlt, nach welcher der Schatzungsrath die Befugniß hätte, ein Kontumazialerkenntniß gegen ihn zu erlassen. Die Bestimmung, wie sie im Gesetz vorgeschrieben ist, hat aber eben nichts anderes zum Zweck, als

dem Schatzungsrath das Recht einzuräumen, den Steuerpflichtigen zum persönlichen Erscheinen einzuladen.

Für diesen Fall sagt das Gesetz über die Kapitalsteuer, daß der Schatzungsrath berechtigt ist, die Summe festzusetzen, mit welcher der Steuerpflichtige in das Kataster aufgenommen wird.

Es ist also durch diese 2 Gesetze zusammengenommen, dasjenige erreicht, was die verehrliche Kommission will.

Das zweite Bedenken ist gegen das Recht der Zeugeneinvernahme gerichtet.

Möglich ist es, daß Fälle vorkommen können, welche gehässiger Art sind; allein sie werden nur sehr selten vorkommen. Der Schatzungsrath ist berechtigt, Abschätzungen zu veranlassen und Zeugen zu vernehmen. In der Regel wird diese Zeugeneinvernahme nur so weit gehen, daß z. B. ein Schuldner zur Vorlage der Quittung über eine Kapitalforderung aufgefordert wird. — Von Dienstboten wird wohl nicht die Rede sein, denn es ist von einem Schatzungsrath nicht zu erwarten, daß er zu den gehässigsten Kleinlichkeiten schreiten werde, um die richtige Steuersumme zu ermitteln.

Geh. Rath Vogel: Wenn die großherzogliche Regierung durch die Vollzugsverordnung dieser Ansicht Geltung verschafft, so wird man sich beruhigen können. Die Zeugeneinvernahme darf sich nur auf offenkundige Momente erstrecken, sonst ist sie im Widerspruch mit dem Geist des Gesetzes. Es wäre im Allgemeinen sehr zu wünschen, daß der Antrag des Frhrn. v. Rinck angenommen würde, wenn nicht der Umstand einträte, daß alsdann das Gesetz wieder an die zweite Kammer zurückgehen müßte, was ich, wenn nicht noch weitere wichtigere Abänderungen beschlossen werden, nicht für zweckmäßig hielte.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Ich kann im Namen der Regierung die Versicherung geben, daß man in der Vollzugsverordnung darauf Bedacht nehmen wird, daß von dem Rechte der Zeugeneinvernahme nur ein beschränkter Gebrauch gemacht werde.

Oberforstmeister v. Kettner: Auch ich unterstütze die Anträge des Frhrn. v. Rinck und des Hofmarschalls v. Göler, so wie den weiteren Antrag des Frhrn. v. Göler, diesen Artikel wieder an die Kommission zurückzuweisen. Gerade, wenn man den Eingang dieses Artikels mit den beiden andern Gesetzen über die Kapitalsteuer und Einkommenssteuer zusammenhält, so findet man darin einen Widerspruch, denn nach dem ersteren Gesetz ist der Steuerpflichtige nicht gebunden, sich persönlich einzufinden, während er nach dem gegenwärtigen Gesetze hierzu verpflichtet ist.

Es öffnet dieser Art. 14 der Willkür Thür und Thor, denn der Schatzungsrath kann in allen Fällen die Steuer für zu nieder halten.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Auch hierüber kann die Vollzugsverordnung eine Bestimmung enthalten, daß nicht gerade das persönliche Erscheinen nöthig ist.

Frhr. v. Andlaw: Es wäre doch weit einfacher, solche Bestimmungen im Gesetze selbst zu geben, statt sie nachträglich in einer Vollzugsverordnung zu bringen.

Es soll kein Zwang in der Vorladung der Zeugen stattfinden.

Hierin finde ich gerade etwas Beunruhigendes, denn rechtliche Zeugen werden sich nicht zudrängen, um bei den Gerichten Aussagen zu machen; dagegen Leute genug, welche von unedlen Motiven geleitet sind, und es wird so dem Denunziationsgeiste eine sehr weite Thüre geöffnet sein.

Ich werde daher mit Vergnügen eine Aenderung dieses Artikels sehen, wie überhaupt noch manches im Gesetze der Aenderung bedürfte. Ich unterstütze daher auch den Vorschlag, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Man darf mit Gesetzen nicht spielen. Solche Gesetze haben eine tiefgehendere Wirkung, als man glaubt, und wenn wir etwas schaffen, so sollen wir es suchen so zu machen, daß wir es mit unserem Gewissen in Einklang zu bringen vermögen. Auf den Einwand, daß es mit der Einführung des Gesetzes sehr große Eile habe, lege ich kein großes Gewicht, da aus den Aeußerungen des Herrn Regierungskommissärs hervorgeht, daß noch Vorarbeiten nöthig sind.

Ich unterstütze jedenfalls den Vorschlag auf den Strich der auf die Zeugeneinvernahme sich beziehenden Bestimmung.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Es ist von der Regierungsbank aus nicht gesagt worden,

es müssen noch Vorarbeiten gemacht werden, sondern es wurde nur gesagt: ehe zur Aufstellung der Kataster geschritten werden könne, seien noch Vorarbeiten nöthig.

Es würde auch der Vollzug der beiden andern Gesetze aufgehalten werden, wenn man die Annahme dieses Gesetzes verzögerte, da schon in der ersten Hälfte des Monats Juli die Fassionen eingereicht und vorher die Schatzungsräthe erwählt werden müssen.

Es hat also die höchste Eile, daß dieses Gesetz verkündet werde.

Geheimer Rath Vogel: Man muß wohl berücksichtigen, daß es sich hier von einem ganz neuen Gesetze handelt, von einem Gesetze, welches noch nirgends besteht, und bei welchem also Versuche gemacht werden müssen. Es läßt sich hiernach mit Gewißheit annehmen, daß das Gesetz in ganz kurzer Zeit einer Revision unterworfen werden muß, und daß ein Nachtrag zu diesem Gesetze nicht ausbleiben wird.

Es ist daher kein großes Bedenken dabei, daß man das Gesetz jetzt annehme, um so mehr, da die Regierung erklärt hat, daß in einer Vollzugsverordnung namentlich wegen der Zeugen das Erforderliche erläutert werden wird.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Eine Zurückweisung an die verehrliche Kommission könnte nur den Zweck haben, daß das Gesetz abgeändert würde, und an die zweite Kammer zurückgehen müßte, wodurch das Erscheinen desselben in die Länge gezogen wird. So wichtig sind aber in der That die Bedenken nicht, daß eine solche Verzögerung gerechtfertigt wäre. Man wird sich um so eher beruhigen können, als wohl schon auf dem nächsten Landtag, bis zu welcher Zeit wir Erfahrungen gesammelt haben werden, eine Revision des Gesetzes erfolgen wird.

Frhr. v. Rüdt: Ich nehme meinen Antrag zurück, wenn in Folge desselben beschlossen werden sollte, denselben an die Kommission zu überweisen.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer den Art. 14 dem Kommissionsantrag gemäß anzunehmen und vorbehaltlich der Endabstimmung über die beschlossenen Modifikationen die Worte „und Zeugen vernehmen," dem Antrag des Frhrn. v. Rinck zu Folge zu streichen.

Zu den

Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21

wird nichts erinnert und dieselben werden unverändert angenommen.

Art. 22.

Hofmarschall v. Göler: So viel ich vernommen habe, sind die Kosten dieser Einrichtung auf 40,000 fl. angeschlagen. Ist dieses nun ein neuer Aufwand, oder kann diese Summe an einer andern Position erspart werden?

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Es ist allerdings ein neuer Aufwand, allein er wird sich in Folge der Errichtung größerer Bezirke auf etwa die Hälfte reduciren.

Frhr. v. Andlaw: Ich weiß nicht, auf welcher Grundlage die Regierung diese Summe berechnet hat; jedenfalls wird auch bei größeren Bezirken der Kostenaufwand sich nicht um die Hälfte ermäßigen, weil die Diäten und Reisekosten auch noch dazuzuschlagen sind.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die neuen Bezirke werden etwa dreimal so groß sein, als die jetzigen Amtsbezirke. Statt drei Schwurgerichten wird demgemäß nur eines gebildet werden. Es werden also hierdurch die Kosten der Hin- und Herreise und Diäten der Richter von zwei Schwurgerichten erspart. Der durch Entschädigung wegen der längeren Zeitversäumniß entstehende Aufwand wird sich jener Ersparniß bei weitem nicht gleich stellen.

Geh. Rath v. Marschall: Es ist an und für sich klar, daß die Kosten sich nicht einmal annähernd berechnen lassen, denn es kommt darauf an, wie viele Reklamationen begründet, wie viele unbegründet erachtet werden; man muß diesen Aufwand als eine Last der Weitereinnahme betrachten.

Hofmarschall v. Göler: Ich habe immer geglaubt, der Hauptvortheil der Selbstregierung bestehe darin, daß sie weit weniger koste, als das bureaukratische System.

Dies ist in England der Fall, dort zeichnen sich diese Institutionen dadurch aus, daß sie nichts kosten; wenn aber, wie dies bei uns der Fall zu sein scheint, das Selbstregieren mehr kostet, als das bisherige bureaukratische Regiment, dann wüßte ich keinen Grund, warum man das Volk zwingen soll, zu seiner Beglückung noch mehr Steuern und Abgaben zu bezahlen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Durch

jede neue Einrichtung werden neue Kosten veranlaßt, aber in anderer Beziehung wird die Steuerverwaltung in Folge der neuen Gesetze bedeutend vereinfacht werden, und dadurch, namentlich durch Verminderung der Staatsbeamten, jedenfalls im Ganzen genommen eine Ersparniß eintreten.

Art. 22 wird hierauf unverändert angenommen.

Zu den

Art. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33

wird nichts erinnert.

Art. 34.

Geh. Rath Vogel: Ich kann mir nicht recht denken, wie weit sich die Verpflichtung des Geheimhaltens erstrecken soll. So wird z. B. im Volk die natürliche Frage entstehen, ob ein Mitglied des Schatzungsraths, wenn es nach Hause kömmt, auch seiner Frau nichts sagen dürfe.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Das Resultat der Entscheidung kann er allerdings Anderen mittheilen.

Die Kammer nimmt hierauf den Art. 34 unverändert an.

Art. 35.

Geh. Rath v. Marschall: Es scheint mir, daß der 2. und 5. Satz dieses Artikels nicht mit einander übereinstimmen. Nach dem erstgenannten Satze müssen die an die Geschwornen zu stellenden Fragen bestimmt und so gefaßt sein, daß sie nur mit ja oder nein zu beantworten sind. Wenn diese Vorschrift befolgt wird, so kann es nicht wohl vorkommen, daß der Ausspruch der Geschwornen ungenügend (unvollständig oder unklar) ist.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Es kann sich durch eine Reihe von Fragen, welche gestellt worden sind, am Ende dennoch ein unklares Resultat herausstellen.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe noch ein weiteres Bedenken, welches sich an das des Frhrn. v. Marschall anreiht. Das Gesetz soll Vertrauen beim Volke erwecken. Nun hat der Oberamtsvorstand die Verhandlung zu leiten; er hat die Fragen an die Geschwornen zu stellen und ist sogar befugt, die Fragestellung zu wiederholen.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Befugnisse den Amtsvorstand in eine Stellung versetzen, vermöge deren er einen gewissen Einfluß auf das Schwurgericht ausüben kann; er mag die Fragestellung richten, wie er will, so wird es an Stimmen nicht fehlen, die ihn beschuldigen werden, er habe auf die Geschwornen in irgend einer Weise eingewirkt.

Ein solches Verhältniß wird die Stellung der Beamten nicht erleichtern sondern erschweren, weil auf der einen Seite der ganzen Sache ein Anschein von Volksregierung verliehen wird, und auf der andern Seite dem Beamten so viel Einfluß übrig bleibt, daß, wenn er seine Pflicht verkennen will, er sehr leicht in der Lage ist, seinen Einfluß geltend zu machen. Ich möchte daher darauf antragen, daß der Absatz 5 gestrichen werde.

Geh. Rath v. Marschall: Wenn von einer Aenderung die Rede sein sollte, so würde ich lieber den zweiten Satz als den fünften streichen, indem die Fragestellung nicht leicht überall so geschehen kann, daß nur mit ja oder nein zu antworten ist; es schiene mir sogar wünschenswerth, daß den Antworten der Geschwornen mehr Latitude gegeben würde. Ich möchte indessen keine einzelnen Aenderungen in Vorschlag bringen.

Geh. Rath Klüber: Die Beantwortung verschiedener Fragen kann Widerspruch herbeiführen, und darum stimme ich für den Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Geh. Rath Vogel: Mir scheint, daß diese Bestimmung ganz zweckmäßig ist, und keiner Aenderung bedarf.

Die Vorschrift, daß die Frage nur so gestellt werden soll, daß mit „ja“ oder „nein“ darauf zu antworten sei, kann in ihrer Ausführung wahrlich keine Schwierigkeit herbeiführen. Gibt man diese Bestimmung nicht, so ist zu besorgen, daß der Eine oder Andere sich in förmliche Vorträge einlassen möchte.

Es ist aus demselben Grunde in unserer Verfassung auch vorgeschrieben, daß die Ständemitglieder nur mit „einverstanden“ oder „nicht einverstanden“ abstimmen.

Wir haben in Deutschland eine Kammer, in welcher eine motivirte Abstimmung stattfindet, und was ist daraus hervorgegangen? Nichts, als daß jeder glaubt, er müsse seinem „einverstanden“ oder „nicht einverstanden“ eine kleine Rede beisetzen. Ebenso zweckmäßig halte ich die Bestimmung des Absatzes 5, daß der Vorsitzende die Sache in nochmalige Erwägung geben kann.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v.

Andlaw verworfen und der Art. 35 unverändert angenommen.

Zu den

Art. 36, 37 und 38

wird nichts erinnert.

Geh. Rath Vogel: Nachdem nun die Berathung des vorliegenden Gesetzes vollendet ist, und nur drei Aenderungen beschlossen wurden, welche mit Ausnahme einer wesentlichen Abänderung im Art. 14 ziemlich unwesentlich sind; nachdem ferner der Herr Präsident des Finanzministeriums uns die Zusage gemacht hat, daß in Bezug auf den Art. 14 durch eine Vollzugsverordnung das Nöthige verfügt werden soll, trage ich wegen Dringlichkeit der Sache darauf an, dieses Gesetz, wie es von der zweiten Kammer herüber gekommen ist, unverändert anzunehmen.

Staatsrath v. Rüdt und Geh. Rath v. Marschall unterstützen diesen Antrag.

Derselbe wird angenommen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf gegen sechs Stimmen (Geh. Rath Klüber, Frhr. v. Rinck, Frhr. v. Andlaw, Oberstlieutenant v. Laroche, Frhr. v. Göler und Oberforstmeister v. Kettner) angenommen.

Hofmarschall v. Göler übergibt sofort den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft betreffend,

Beilage Nro. 183.

Die Kammer beschließt, den Bericht mit Umgehung der Verlesung dem Drucke zu übergeben.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, und
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye.

Weiter anwesend:

Herr Graf v. Kageneck.

Von Seite der Regierungskommission:

Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, und
Herr Ministerialrath Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Eingeladen von dem hohen Präsidium, leistet das neu eingetretene Mitglied Graf v. Kageneck den verfassungsmäßigen Eid.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geh. Rath v. Marschall erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer betreffend.

Frhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wenn ich heute das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um Abänderungsvorschläge zu machen, von welchen ein Erfolg ohnehin nicht zu erwarten wäre.

Andere Gründe bestimmen mich zu sprechen. Das vorliegende Gesetz ist einmal nun ein vorübergehendes; es soll ein Versuch sein, fällt er glücklich aus, was ich bezweifle, so wird die Umgestaltung unseres Steuerwesens dessen Folge sein.

Es ist mithin immer wichtig, die Grundzüge zu besprechen, von welchen man bei einem solchen Gesetz ausgehen soll.

Ich ergreife sodann nicht ungern diesen Anlaß, um über die Mittel gegen die Steuerausfälle überhaupt und über die mögliche Erleichterung des Volkes Einiges zu bemerken, wozu sich in unserem Hause so selten die Gelegenheit bietet.

Eine wachsende Einkommensteuer kann in der beabsichtigten Ausdehnung neben der bisherigen Steuererhebung ohne wesentliche Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Interessen nur dann gerechtfertigt werden, wenn

sie vorübergehend ist. Außerordentliche Ausgaben fordern außerordentliche Deckungsmittel. Aber hierin liegt eine dringende Aufforderung Vorkehr zu treffen,

1) dafür, daß solche Verhältnisse nicht unvorbereitet überraschen können, und

2) daß der Wohlstand des ganzen Volkes nicht bedroht erscheine durch die Mittel der Abhülfe.

Soll die Einkommensteuer eine bleibende werden und allenfalls eine unserer vorzüglichsten Staatseinnahmen bilden, so muß die Grundlage, auf welcher das vorliegende Gesetz beruht, durchaus eine andere sein.

Ich habe diesen Gedanken an einem anderen Orte angedeutet, ich führe ihn hier weiter aus:

Eine Einkommensteuer muß nothwendig alle Theile des Einkommens umfassen.

Damit ist nicht gesagt, daß alle einzelnen Einkommenstheile in gleicher Höhe besteuert werden sollen, sondern es muß sorgfältig die Art des Einkommens unterschieden werden; die sichern und unveränderlichen Einnahmen muß man billiger Weise höher treffen, als den ungewissen und zufälligen, wenn auch anscheinend höhern, Ertrag. Fixe Pachtschillinge, Zinse aus Staatspapieren oder Activforderungen, so lange sie nämlich fließen, und Besoldungen bilden ein bequemeres und festeres Einkommen, als dasjenige ist, das aus dem unmittelbaren Ertrag der Liegenschaften und aus manchen Gewerben hervorgeht. Die Scala kann mithin eine ganz andere für jene, als für diese sein, ohne dadurch ungerecht zu werden.

Wollte man die Scala überall gleich machen, ohne Berücksichtigung der Einnahmequelle, wie es der vorliegende Gesetzesentwurf thut, so beruht die Anlage offenbar auf dem Mißstande der Ungleichheit der Vertheilung. Die besseren Kräfte, die in progressiven Anwüchsen minder empfindlich und andauernd fließen, würden dem geringeren Vermögen gegenüber auf den untersten Graden der Scala unverhältnißmäßig gering angezogen sein.

Das reine Einkommen, sei es aus Grundbesitz, besonders aber aus persönlichem Verdienst, z. B. im Staatsdienst aus Besoldungen, oder vom Geschäftsbetrieb mit umlaufendem Kapital, liegt, wenn es etwa 2000 fl. beträgt, schon so weit über den Anforderungen der ersten Lebensbedürfnisse, welche dagegen ein Einkommen von 1000 fl. für eine Familie gegenwärtig kaum nothdürftig decken wird, daß billiger Weise der Mehrbetrag über 1000 fl. in höher steigendem Maße, als dies nach dem vorliegenden Entwurf der Fall ist, besteuert werden sollte. Je höher die Einnahme steigt, desto mehr macht sich, vorzugsweise bei Besoldungen, das Mißverhältniß geltend. Wenn man die höchsten Staatsstellen ausnimmt, wächst mit der höheren Besoldung die Annehmlichkeit und die Leichtigkeit des Erwerbs, und die Erfahrung zeigte bisher nicht undeutlich, das die Besoldungen mit der Anstrengung des Amtes nicht überall im richtigen Verhältniß stehen.

Die Scala darf sodann bei einer Rente von 5000 fl. nicht abschließen. Von dort an können ohne entsprechende Opfer die Annehmlichkeiten des Lebens ungestört Befriedigung finden, so daß eine höhere Steuer, als die 3prozentige, dort minder empfindlich wäre, als bei den niedersten Stufen ein halb und drei viertel Prozent.

Es ist dies beinahe der einzige Punkt, in welchem ich mit dem trefflichen Kommissionsberichte nicht vollkommen einverstanden bin; doch glaube ich, daß auch hier unsere Ansichten sich einander annähern lassen, wenn ich anerkenne, daß die Scala nicht in das Unendliche fortlaufen dürfe, weil sonst der Fall denkbar wäre, daß die Steuer der Einnahme gleich käme, sondern auf irgend einem Punkte einhalten müsse; nur scheint mir das höchste Ziel mit 2 Prozent jedenfalls für den größeren Besitz zu nieder gestellt; und ich möchte daher vorschlagen, daß von 3000 fl. an bis zu 5000 fl. für je 1000 fl. die Abgabe um ein halb Prozent und von 5000 fl. an bis zu einem gewissen Ziele für jedes weitere 1000 um 1 Prozent steigen sollte.

Nur dürfte dabei die Rücksicht eintreten, daß die höhere Besteuerung immer blos die unmittelbar vorhergehende Summe träfe. Ich erkenne zwar an, daß die Ermittlung des Steuerbetrags in diesem Falle einige Mühe erfordern wird; allein der dafür sprechenden Rücksicht der Billigkeit gegenüber schlage ich diese Schwierigkeit nicht hoch an. Finanzielle Gründe unterstützen jetzt schon meine Ansicht. Die Ausfälle für die aufzuhebende Fleischaccise und Kaufbriefstare sollen gedeckt werden. Die ergiebigere und minder drückende Ader fließt aus der größeren einkommenreicher und nachhaltiger, als aus jener der untersten Schichten, deren wirthschaftliche

Zustände im Allgemeinen wie im Einzelnen mehr wandelbar sind und dem Wechsel der Verhältnisse unterliegen. Solches Einkommen wird daher nicht nur empfindlicher getroffen, sondern kann selbst viel eher ganz aufhören. Wenn daher gleichwohl kleinere Steuerbeträge, die massenweise eingehen, große Einnahmen gewähren, so ist auch größere Gefahr vorhanden, daß diese Quelle plötzlich massenweise versiege.

Schwieriger gestaltet sich die Sache bei jenem Einkommen, welches seiner Natur nach wandelbar ist und von vielerlei Bedingungen abhängt.

Ackerbau und kleinere Gewerbe fallen zunächst unter diese Verhältnisse.

Ich wollte, abgesehen von der Ungunst des Augenblicks, welche vorübergehend sein möge, an die große Mehrheit der Grundeigenthümer und Gewerbsleute die Frage stellen, ob sie gewissenhaft ihr reines Einkommen anzugeben im Stande sind? Ich würde wenigstens in Bezug auf meine persönliche Lage eine solche Anfrage verneinen müssen.

Die Einnahme aus Grundstücken läßt sich gerechter Weise gar nicht anders als aus der Ertragsfähigkeit des Bodens berechnen, nach Abzug des Aufwandes, welcher den Ertrag überhaupt bedingt. Eine Berechnung in Geld, wie sie unser Steuersystem festsetzt, ist ohne alle sichere Basis; sie kann, soll sie gerecht sein, nur nach dem Naturalienerzeugniß aufgestellt und dieses letztere jeweils in zeitweisen Geldwerth umgesetzt werden.

Dieser Maßstab ist sodann nicht einmal der einzige. Ein kleines Gut, natürlich nicht unter einem gewissen Maß, wird einen verhältnißmäßig höheren Reinertrag gewähren, als ein sehr ausgedehntes; der selbstbauende Landmann wird in der Regel einen höheren Ertrag erzielen, als der Pächter, dieser letztere wieder einen höheren als ein großer Gutsbesitzer, welcher eigene Landwirthschaft treibt; dies alles, natürlich nur unter gleichen Verhältnissen, abgesehen von den unendlichen Zwischenstufen, wie sie Einsicht, Fleiß, Betriebskapital, Glück und andere Umstände bedingen.

Auf diesen Verschiedenheiten beruhte und beruht theilweise noch, wie ich glaube, die österreichische Rustikal- und Dominikalsteuergesetzgebung, und diesem Umstande einer größeren Belastung bei verhältnißmäßig geringerer Einnahme ist es vielleicht zuzuschreiben, daß so viele Parzellenverpachtungen bei uns eintreten, daß man die Ertragsfähigkeit der Felder vielleicht über ein natürliches Verhältniß hinaus zu steigern sucht, ein Verfahren, dessen Rückwirkung sich an manchem Orte jetzt schon fühlbar macht. Es wird dadurch eine Art von Wettlauf nach Gewinn veranlaßt, der die scharfen Unterschiede zwischen Besitz und Proletariat nur noch mehr hervortreten läßt.

Der höhere Ertrag ist aber dann, wie ich glauben muß, ohne nachhaltige, weil von unnatürlicher Wirkung.

In keinem Falle kann aber die gesteigerte Ertragsfähigkeit des Bodens die Grundlage einer gerechten Besteuerung bilden.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, da solche Gesetze in das Wohl und Weh vieler Tausende von Familien eingreifen und so oft zerstörend eingegriffen haben, wird mich entschuldigen, wenn ich die Geduld der hohen Kammer noch länger in Anspruch nehme, und der Prüfung der Regierungskommission die nachfolgenden Betrachtungen dringend empfehle:

Die Steuerberechnung des Einkommens aus Liegenschaften darf nur den wirklichen d. h. nachhaltigen Reinertrag treffen, der Grundstock und das Betriebskapital müssen frei bleiben, wenn nicht die Besteuerung eine doppelte, unerschwingliche werden soll. Unserer bisherigen Besteuerung lag die Vereinigung eines doppelten, widersprechenden Prinzips zu Grunde, indem man die Kaufpreise verschiedener Zeitabschnitte und zugleich den angeblichen, reinen Ertrag zum Maßstabe der Einschätzung nahm. Es darf aber der reine Ertrag so wenig als der Rohertrag der Grundstücke unbedingt zur Grundlage der Besteuerung dienen, und selbst die momentane Beschaffenheit der Grundstücke gibt keinen sichern Anhaltspunkt für die Besteuerung. Ich beweise meinen Satz.

Die Kauf- und Pachtpreise können aus Mangel an Lokal- und Sachkenntniß weit über die wirkliche Werthsumme gesteigert werden, oder es kann ein hoher Affektionspreis dafür gezahlt worden sein, abgesehen von vielen andern, möglicherweise mitwirkenden Ursachen, welche zu dem gleichen Resultate führen können.

Im Gegentheil werden Liegenschaften oft auch weit unter ihrem eigentlichen Werthe erstanden, nicht allein

bei Zwangsversteigerungen, sondern auch aus Leichtsinn oder Noth des Verkäufers und aus vielen andern Gründen. Nicht überall wird die Beurtheilung des wahren Kaufpreises, nach Maßgabe des Ertragswerthes zu Rathe gezogen werden.

Die Berechnung des Rohertrags und des Reinertrags aus dem Selbstbetriebe, wie aus der Verpachtung, kann neben dem ständigen oder wirklichen Ertrage liegen und zu dem Zwecke der Besteuerung täuschen und verletzen.

Wie einerseits der Ertrag durch unzweckmäßige Behandlung, aus Unkenntniß oder Nachläßigkeit sich vermindert, so kann er umgekehrt, namentlich im Wege der zerstückelten Verpachtung weit über den wahren Ertrag hinaufgeschraubt werden, um über die Pachtrente noch den möglichst hohen Gewinn daraus zu ziehen. Hier ist nicht zu übersehen, daß unter dem Aufwande des Betriebskapitals der Sammtbestellung ein gesteigerter Aufwand an Arbeitskräften, Dungmitteln u. s. w. die Produktion treibhausartig über die natürliche Grenze der Ausdauer hinauszwingt, die aber lange nicht andauern kann, indem er unverhältnißmäßig mehr verschlingt als aufbringt.

Die unausbleibliche Folge ist die schädliche Rückwirkung zunächst auf den Zeitbeständer, und durch ihn auf den Verpächter, Eigenthümer.

Die öffentlichen und die Verwaltungen vieler Privatgrundeigenthümer, welche Güter in parzellirtem Zustande auf dem Wege öffentlichen Aufstrichs verpachten, liefern unzählige Fälle, in welchen die Einzelpächter die hohen Pachtzinse nicht leisten konnten, das Pachtgut verließen und eine nachfolgende Wiederverpachtung eine weit geringere Pachtsumme lieferte.

Ein weiterer, selbst hievon unabhängiger Uebelstand ist die Bestimmung des Pachtzinses in baarem Geld.

Diese Grundlage zu dem Behufe der Besteuerung ist darum eine irrthümliche und auf die Beurtheilung der Werthschätzung nicht anwendbare, weil die Preise der Erzeugnisse, wie ich wiederholt angedeutet habe, in ganz kurzen Zeiträumen so sehr wechseln, daß dieselben im Laufe etwa eines Jahres zwischen 25 und 100 % schwankten, und überhaupt an eine Menge zufälliger, nicht vorauszusehender Umstände geknüpft sind.

Hieran reiht sich in Bezug auf die Größe der Güter, namentlich der geschlossenen Hofgüter, eine wichtige Betrachtung. Die Besteuerung dieser letztern läßt den gleichen Maßstab nicht zu, nach welchem der Reinertrag der parzellirten Güter berechnet werden kann, sei es daß derselbe im Wege des Selbstbetriebs oder der Verpachtung erzielt werde.

Wenn auch Letztere in der Hand von Beständern, die nebenher noch Grundeigenthum besitzen, einen unverhältnißmäßig hohen Pacht aushalten, so geschieht dies deshalb, weil sie keines besonderen eigenen Betriebskapitals für Ackergeräthschaften und Arbeitspflege bedürfen, sie sind für die Bewirthschaftung des übrigen Eigenthums schon vorhanden und nehmen leicht wenige einzelne Pachtstücke mit in den Betrieb des Hauptstockes auf.

Große Güter bedürfen aber unausweichlich eines ausgedehnten Betriebskapitals, welches bei Berechnung des Bruttoertrags in Abzug kommen muß.

Die Beschaffenheit oder der ertragbare Zustand eines Gutes zur Zeit seiner Einschätzung kann allein ebenfalls kein sicherer Leitfaden sein, um dessen Reinertrag zu finden.

Auch hier wird der Wirthschaftsbetrieb mit zu viel oder wenig Aufwand am umlaufenden Kapital und meist über oder unter dem wahren Normalertrage stehen, er kann vernachläßigt oder künstlich hinaufgetrieben sein. Oder es kann selbst mit dem größten Aufwande, aber in verkehrter Richtung kein entsprechender Nettoertrag erzielt werden, wenn, was auch geschieht, die Bewirthschaftung aus Liebhaberei, oder Vorliebe für ein bestimmtes Gut mit reichhaltigen Mitteln betrieben wird; oder umgekehrt kann ein Gut mit überwiegender Intelligenz und einschlagenden Versuchen auf eine Ertragshöhe gesteigert werden, daß solches vor andern in blühendem Zustande ist; dieser ist aber an die Subjektivität des Besitzers gebunden und von keinem objektiven Normalbestande, daher auch nicht von durchgreifender Dauer. So einfach diese Verhältnisse scheinen, wurden sie nichtsdestoweniger namentlich von philosophischen Unterökonomen vielfach nicht erkannt.

Es bleibt mithin nur die Ertragsfähigkeit wie ich oben sagte, und zwar die mittlere übrig, um das reine Einkommen aus Grundbesitz und darnach die Besteuerung richtig zu ermessen.

So erhebt die Beschaffenheit des Bodens an sich die Produktivkraft unter gleichen, allgemeinen Verhältnissen, ohne Rücksichtsnahme auf eine bessere oder vernachläßigte Behandlung des Besitzes, welche, mit Ausnahme von Veränderungen etwa durch unvorhergesehene Fälle, wie Naturereignisse, Verheerungen u. s. w. andauernd fortbestehen.

Ich will nur ganz vorübergehend erwähnen, daß es in Bezug auf die Gewerbsteuerfassion, namentlich der kleineren Gewerbe, nicht minder als bei dem Güterbesitz großer Vorsicht bedarf, muß aber die tiefere Beurtheilung dieser Verhältnisse Fähigeren überlassen.

Die kleineren Gewerbe sind ohnehin gedrückt durch den fabrikartigen Betrieb so vieler Unternehmungen mit großen Kapitalien und entsprechenden Kräften. Isolirung schwächt mehr und mehr die Einzelnen, führt viele der Armuth entgegen, und vermehrt die Masse der Unzufriedenen. Auch hier sind schärfere Begrenzungen durchaus geboten, wenn man auch annehmen darf, daß nicht viel unter das aufgestellte Maß der Einkommensbesteuerung fallen werden. Gerade dieser Umstand macht es zweifelhaft, ob die Einkommensteuer überhaupt sehr fruchtbar sein werde.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich vermag es nicht ohne einen großen Schmerz auszusprechen: Die Entwickelung unserer Finanzverhältnisse, seit Jahren der Gegenstand meiner lebhaften Sorge, zeigt mehr und mehr einen verderblichen Weg. Daß man die Armuth und die Kraft der Hände besteuert, — oft die einzige Quelle des nothdürftigen Unterhalts so mancher Familie! Wer beklagt dies mehr als ich! Ich fürchte aber, wir schreiten einem anderen Extreme entgegen, indem wir dahin gelangen werden, den Wohlhabenden in die gleiche Lage mit dem Armen, in eine Lage von Hülflosigkeit zu versetzen. Wir können es uns nicht verhehlen, die Verarmung macht reißende Fortschritte, eine Steuererleichterung des Unvermöglichen wird bald von selbst eintreten, auch ohne Gesetz, denn er vermag nicht mehr zu geben; der sogenannte Mittelmann geht denselben Weg, er kämpft vielfach mit dem Untergang.

Ein hoffnungsloser Kampf der Art äußert aber die empfindlichsten Folgen nach allen Richtungen hin. Häufig tritt Entmuthigung ein. Wie viele überlassen sich einem betäubenden Wohlleben, bis der letzte Vermögensrest aufgezehrt ist, und setzen ihre Aussicht auf die Unterhaltungspflicht der Gemeinden für sich und die Ihrigen, wo nicht auf Theilung des Besitzes, auf die in ihrem Sinn identischen Begriffe von Republik und Kommunismus.

Dieser Mehrzahl stehen in den Gemeinden Wenige, oft sehr Wenige gegenüber, deren ökonomische Lage sie vor Mangel schützt; von Ueberfluß ist wohl selten mehr die Rede. Wollen Sie auf diese Letztern die ganze Last des Staatshaushaltes wälzen? Sollen sie noch die weitere Last der unglaublichen übrigen Leistungen, namentlich der vielfältig erdrückenden Gemeindebeiträge übernehmen? Müssen sie vollends die drohende Armentaxe entrichten? Nichtsdestoweniger werden sie der Gegenstand vielfacher Anfeindung bleiben, eine Richtung, welche die Gesetzgebung in jeder Weise begünstigt.

Die Naturalien sind entwerthet, der Verdienst ist verschwunden, Verpflichtungen aller Art bleiben unerfüllt.

Wir stehen an der Schwelle der Gleichheit, nur wird dieses Ziel nicht in der Art erreicht, daß Wohlstand, wie man träumt, Alle beglücken, sondern unsere einbrechende Gleichheit ist bald allgemeine Hülflosigkeit.

In dieser Lage ist eine Umkehr der Dinge durchaus geboten. Ich möchte wissen, ob das Volk eine solche Umkehr zu Ruhe, Glück und Segen auch mit dem Worte: „Reaktion“ brandmarken würde? Ich möchte wissen, wer es wagen wollte, das Volk länger in vielfachen Täuschungen hinzuhalten?

Erleichtern Sie den Unvermöglichen noch so sehr, nehmen Sie ihm keine Art von Steuer ab, beschränken Sie den Reichen auf ein gewisses Maß des Besitzes und theilen Sie den Ueberschuß; versuchen Sie die Erhaltung der Arbeitslosen und Arbeitsscheuen auf öffentliche Kosten, wie jüngst in einem großen Nachbarlande — wir wissen mit welchem Erfolge es geschah!

Ihre Mittel reichen nicht, die Goldminen Peru's würden hiezu nicht genügen. Arbeit, Arbeit, immer nur Arbeit ist die nie versiegende Quelle des Reichthums. Spanien führte die Schätze einer neuen Welt auf zahllosen Schiffen nach der Heimath, diese Schätze gingen auf das gewerbreiche Holland und England über, und das Mutterland des Goldreichthums verarmte mit seinen Kolonien. Arbeit ist die wahre Wünschel-

ruthe, welche geheime Reichthümer entdeckt, welche sie dem „Verstecke“ entlockt. Die Arbeit gedeiht aber ohne Eigenthum und ohne hinreichenden Schutz des Eigenthums nicht, sie gedeiht ohne Selbstständigkeit des Einzelnen nicht. Beide, gesichertes Eigenthum und Selbstständigkeit, d. h. die Möglichkeit des Erwerbes, geben den nothwendigen Sporn, welcher die Erzeugung von Wohlstand und Reichthum möglich macht.

Der Staat allein vermag nicht Alles zu thun. Welche ungeheure Bauten hat er nicht ausgeführt! Wo ist davon die nachhaltige Wirkung? Die Möglichkeit, durch Arbeit sein Fortkommen zu finden, muß allenthalben unstreitig vorhanden sein, es bedarf jedes Land, jede Gegend dieser immerwährenden Befruchtung der Kapitalwerthe, die werthlos sind oder es werden ohne Arbeit.

Diese Möglichkeit beruht aber auf dem nothwendigen Unterschied des Besitzes, auf der freiwilligen Ausgleichung eines nur anscheinenden Mißverhältnisses, einer Bedingung, welche Gott an das Bestehen der Menschheit geknüpft hat. Es bedarf Solcher, die da Arbeit geben und sie lohnen, und Anderer, welche sie verrichten und den Lohn empfangen. Zwang in diesen Dingen lähmt wie mit einem Zauberschlag die Kräfte ganzer Länder, ganzer Völker, und führt sie dem Elend durch Verblendung zu, wie die Geschichte des Tages es im Lapidarstyle zeigt; wäre es sonst möglich, daß an manchem Orte die Vertreter der materiellen Arbeit gewöhnlichster Art, diese selbst neben dem Rücken der Herrschaft ungestört ergreifen konnten, während die höchste Thätigkeit des Geistes, während höheres Besitzthum, Sitte, Bildung, alles bisher höher Stehende beinahe geächtet erschien.

Allerdings liegt in solchen Erscheinungen eine furchtbare, eine providentielle Strafe des Mißbrauches dieser Geistesgaben nicht minder, als des materiellen Reichthums.

Soll unser soziales Gebäude aber nicht zusammenstürzen, so müssen die Begriffe überall sich wieder berichtigen, es müssen nicht allein die Menschen, es muß die Wissenschaft und die Gesetzgebung in allen Zweigen, es muß die Verwaltung ihren Irrthümern entsagen.

Es kann und darf meine Aufgabe nicht sein, diesen Gegenstand im Allgemeinen weiter zu verfolgen, ich werde nur Einiges, was die Finanzen betrifft, hier noch anschließen.

Aus dem Wohlstand der Völker fließt die Hauptquelle der Staatseinnahmen, Wohlstand gedeiht aber nur durch Ruhe, Ordnung und Freiheit.

Das Finanzministerium als solches vermag allerdings diese Bedingungen reicher Einnahmen nicht einseitig zu schaffen, noch zu erhalten; dasselbe kann nicht bewirken, daß die Lasten des Volkes vermindert werden, so lang die Gesetzgebung auf dem eingeschlagenen Wege verharrt.

Es sind die bisherigen direkten Steuern auch nicht allein, welche drücken, sie sind nur ein Gewicht und bei weitem nicht das schwerste in der Weise namenloser Belastung besonders durch Gemeindebeiträge, Brandversicherung, hohe Sporteln aller Art neben den zahlreichen, immer zahlreicheren Privatverbindlichkeiten. Nichtsdestoweniger kann auch die Finanzverwaltung durch richtige Verwaltungsprinzipien, zweckmäßige Vertheilung und Erhebung der Steuern einen wesentlichen Einfluß auf die Ruhe und Ordnung, mithin auf den Wohlstand des Volkes, üben.

Ich werde nur kurz die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf einige Punkte lenken, die mir von Bedeutung scheinen, da es weder in meinen Kräften noch in meiner Aufgabe liegt, ein Steuersystem in Vorschlag zu bringen.

1) Man sollte für Staatsbauten irgend einer Art zu keinen neuen Anleihen mehr schreiten, die regelmäßigen Einnahmen sollen für solche Zwecke genügen; gehen die Arbeiten dann auch langsamer voran, so sind dieselben desto nachhaltiger. Große und rasche Arbeiten ziehen eine Masse von auswärtigen Theilnehmern heran, welche später leicht Verlegenheiten aller Art bereiten.

Wenn die Geldpreise so tief sinken, wie es noch vor kurzer Zeit der Fall war, liegt darin allerdings ein Reiz zu Ausführung von Arbeiten aller Art, aber die Ansprüche dauern auch bei veränderten Verhältnissen fort, und belasten die Gegenwart und Zukunft über Vermögen und Gebühr.

2) Ich wünsche sodann, die Regierung wende der Domänenverwaltung ein ernstes Augenmerk zu.

Ich irre wohl kaum, wenn ich voraussetze, daß die Geldpreise geraume Zeit noch steigen werden; bis sich ein natürliches Gleichgewicht in den Tauschwerthen wieder ergibt, muß der Landmann und das kleine Ge-

werde diese Verhältnisse drückend empfinden. Die Regierung wird vielleicht gezwungen sein, von der reinen Geldwirthschaft abzugehen und der Naturalwirthschaft sich wieder mehr zu nähern.

Ich würde dies im Allgemeinen nicht beklagen, aber es bedarf einer großen Vorsicht, um nicht nur eigenen Schaden abzuhalten, sondern durch drohende Konkurrenz die Lage des Landmannes nicht noch mehr zu drücken. Fruchtmagazine, deren Abgang man vor Jahreslauf so empfindlich entbehrte, Besoldungstheile in Naturalien, wie es auch in den Wünschen mancher Staatsdiener liegt, und wodurch zu gleicher Zeit so große Opfer und so namenlose Noth abgehalten worden wären, dürften nach beiden Beziehungen hin, von wechselseitigem Vortheile für die Verwaltung wie für das Volk sein.

Der Drang der Zeit wird uns von selbst, möchte es nicht zu spät sein! auf die Nothwendigkeit führen, die Ausgaben nach den Einnahmen zu regeln.

Diesem Grundsatz wird man auch in den Gemeinden folgen müssen, deren manche das Nothwendige und Nützliche mit dem Ruin der einzelnen Bürger erkaufen mußten.

Ich habe früher schon erwähnt, wie gefährlich Aenderungen im Steuerwesen sind. Unser ganzes Steuerwesen soll aber versuchsweise eine Umbildung erleiden. Ich kann meine Bedenken deshalb nochmals zu äußern nicht unterdrücken.

Es gibt gar keine Steuer, welche nicht Ungleichheiten irgend einer Art bewirkte. Ungerechtigkeiten der Art soll man aber so wenig als möglich erneuern, hat sie einmal die Zeit ausgeglichen.

Ich tadle dieses Gesetz vor allem als Versuch, ohne daß eine weit genauere Kenntniß des möglichen Ertrags und der Erhebungskosten, so wie aller anderen erforderlichen Notizen demselben voranging. Man sagt nun allerdings, der Versuch werde auf diese Kenntniß führen.

Erregt ein solcher Versuch indessen nicht Hoffnungen auf der einen, und Befürchtungen auf der andern Seite? Dies beunruhigt die Gemüther und trägt zu der Stockung der Arbeit bei. Nothwendig werden Enttäuschungen in manchen Erwartungen eintreten und diese Folge wird die Stockung noch vermehren.

Wenn ich die einzelnen Theile des Gesetzes betrachte, so steigert sich diese Besorgniß.

Alles hängt von der Berechnung des reinen Einkommens ab, worüber die Ansichten nothwendig weit auseinander gehen werden. Glauben Sie, daß in solchen veratorischen Kämpfen das Vertrauen wiederkehren werde? Sie können es um so weniger glauben, wenn Sie das Wechselverhältniß der Besitzenden und Nichtbesitzenden erwägen, wenn Sie die Entscheidungsweise der Steuerstreitigkeit betrachten.

Noch mehr, der §. 14 gibt die Einsicht der Kataster Jedermann preis. Es wurde zwar in der Kommission und neulich in der hohen Kammer bemerkt, dies gelte nicht vom Einzelnen, nur von den allgemeinen Summen. Hievon steht in dem Gesetz nichts, und gesetzt auch, es wäre so, genügt solche öffentliche Kunde im Allgemeinen nicht schon, um den Kredit so Mancher gründlich zu verderben?

Die Einnahmsquellen werden unter solchen Umständen nicht reichlich fließen und die Erleichterung des Unvermöglichen ihm keine Vortheile gewähren, denn wenn er nichts verdient, so nützt ihm auch die Steuerfreiheit nicht.

Um so dringender scheint es geboten, die Ausgaben nach Möglichkeit zu vermindern, nicht in kleinen Dingen, sondern in großen Zügen. Dem Vernehmen nach steht ein Organisationsplan bevor. Ich halte meine Ansicht hierüber bis dahin zurück. Der Gegenstand berührt überhaupt nur entfernt den vorliegenden Gesetzesentwurf, gegen den ich stimme.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Rede des Frhrn. v. Andlaw zerfällt in drei Theile. Zunächst hat derselbe die traurige Lage unseres Landes und, ich möchte sagen, aller Länder in gegenwärtiger Zeit geschildert. Diese Schilderung hat ihn zu Betrachtungen über die höchst wichtige Frage der Arbeit geführt. Aber diese hier so nebenbei zu berathen, kann weder in der Absicht der hohen Kammer, noch in derjenigen des Herrn Sprechers selbst liegen; ich werde mich daher einer speziellen Beantwortung der hieher bezüglichen Fragen enthalten.

Ein anderer Theil des soeben vernommenen Vortrags enthielt Ermahnungen an die Finanzverwaltung sowohl

in Beziehung auf eine Revision des Steuersystems, als in Beziehung auf andere Fragen der Finanzverwaltung. Was die Revision des Steuersystems betrifft, so sind wir eben damit beschäftigt, zu prüfen, auf welche Grundlagen das einzuführende neue Steuersystem zu stellen sei, und dabei werden auch die Bemerkungen des Herrn Redners zur Sprache kommen. Der geehrte Redner hat uns ermahnt, wir sollen für Staatsbauten keine Anlehen aufnehmen. Es ist dieses aber stets nur zum Zweck des Baues der Eisenbahn geschehen; für Straßenbauten hat man in unserm Land noch niemals ein Anlehen gemacht.

Eine weitere spezielle Ermahnung bezog sich auf die Domänenadministration; der Herr Abgeordnete glaubt nämlich, daß es zweckmäßig sein werde, wieder zur Naturalwirthschaft zurückzukehren. Ich zweifle, daß dies je geschehen wird, doch kommt es auch dabei auf die Gestaltung der Zeitverhältnisse an. Für jetzt können wir daran nicht denken.

Eine weitere Ermahnung bezog sich darauf, daß die größte Sparsamkeit einzuführen sei. Dieser Punkt ist unstreitig der wichtigste, und ich kann darüber beruhigende Mittheilung machen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat uns besonders anbefohlen, daß wir in allen Zweigen des Staatshaushaltes die möglichste Sparsamkeit einführen sollen, und wir werden alles aufsuchen, was zur Minderung der Staatsausgaben beitragen kann. Ich hoffe, wir werden hiebei erkleckliche Resulte erzielen.

Der dritte Theil des Vortrags bezog sich unmittelbar auf das vorliegende Gesetz.

Die geäußerten Bemerkungen treffen übrigens ziemlich mit den Ausführungen im Kommissionsbericht zusammen; ich glaube sie daher am Besten beantworten zu können, wenn ich zu den von der verehrlichen Kommission hervorgehobenen Punkten übergehe.

Ihre verehrliche Kommission schlägt Ihnen durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Annahme des Gesetzes nur vor, weil die fragliche Steuer als eine für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse außerordentliche — und weil die Rücksicht auf diese Verhältnisse als begründet zu betrachten sei; ferner, weil aus der Nichtannahme des Gesetzes Verlegenheiten entstehen würden. Zugleich sagt aber Ihre verehrliche Kommission, daß der Weg, welchen der Gesetzesentwurf einschlage, zu Ungerechtigkeiten führe und derselbe daher für die Dauer keinen Falls gewählt werden dürfe.

Ich könnte fast schweigen, weil auch wir diesen Weg noch nicht definitiv festgesetzt haben; wir wollen erst Erfahrungen darüber sammeln, ob die dermalige Bildungsstufe des Volks der Art ist, daß ein auf solche Grundlagen gebautes Steuergesetz derselben entspricht, oder ob das Volk jene Stufe noch nicht erreicht hat.

In letzterem Falle werden wir von dem gewählten Systeme abgehen und einen andern Weg einschlagen, der aber nicht sowohl eine ganz neue Grundlage, als vielmehr nur eine theilweise Aenderung des gegenwärtigen Steuersystems enthalten wird.

Die verehrliche Kommission ist der Ansicht, daß auf dem vorgeschlagenen Wege zur Ermittelung des reinen Einkommens eine gerechte Besteuerung nicht erreicht werden könne; sie glaubt vielmehr, daß der bisherige Weg, wonach man die einzelnen sichtbar hervortretenden Quellen des Einkommens besteuert und zweckmäßige Aufwandssteuern beifügt, in der Hauptsache nicht verlassen werden sollte. — Dieser Vorschlag beruht auf der Ansicht, daß die Ueberwälzung der Steuern von dem einen auf den andern erwirkt, daß sie zuletzt doch nur auf dem Einkommen haften bleiben.

Ich theile diese Ansicht nicht, indem ich eine vollständige Ueberwälzung der Steuer nicht für möglich halte, und eine solche nie zu dem Endziele der verhältnißmäßigen Besteuerung des reinen Einkommens führt. Eine Ueberwälzung der Steuer kann nur stattfinden, wenn ein Gewerbszweig mit einer besondern Steuer belegt wird, welche andere Gewerbszweige nicht trifft. Werden sämmtliche Gewerbszweige von einer gleichmäßigen Steuer getroffen, so ist ein Grund zur Ueberwälzung nicht vorhanden, da eine Aenderung des Konkurrenzverhältnisses dadurch nicht veranlaßt wird, aber nur eine Aenderung dieses Verhältnisses die Preise der Produkte steigern, also eine Ueberwälzung der Steuer bewirken könnte.

Ungleichheiten in der Besteuerung verschiedener Gewerbszweige werden zwar eine theilweise, nie aber eine gänzliche Ueberwälzung möglich machen.

Wenn aber auch eine vollständige Ueberwälzung der

Steuer möglich wäre, so würde dieselbe eben nicht zu einer Besteuerung des Einkommens, sondern der Konsumtion führen. Man kann nun zwar die Besteuerung der Konsumtion als eine indirekte Besteuerung des Einkommens betrachten; allein es wird niemals eine solche Besteuerung so angelegt werden können, daß sie nach dem Einkommen sich gleichheitlich vertheilt; es wird bei allen Steuersystemen, welche auf der Ueberwälzungstheorie beruhen, immer der Arme verhältnißmäßig zu stark gegenüber dem Reichen angezogen werden.

Nur eine ganz direkte Einkommensteuer halte ich für vollkommen gerecht, und darum ist wohl auch der Weg, den der vorliegende Gesetzesentwurf einschlägt, der richtigere.

Die demselben vorgeworfenen Mängel sind:

1) daß der Steuerpflichtige sein reines Einkommen nicht genau anzugeben vermöge, und daß er
2) zu gewissenhafter Angabe nicht immer bereit sein werde.

Was den ersten Punkt betrifft, so kann es sich natürlich nur darum handeln, daß der Steuerpflichtige sein künftiges Einkommen nach dem bisherigen bemesse, denn, was die Zukunft ihm bringen werde, kann Niemand vorauswissen.

Es wird aber jeder Einzelne seine bisherigen Einkünfte besser anzugeben wissen, als man es durch ein Inquisitionsverfahren zu erforschen im Stande wäre. Zudem wird durch eine Verordnung nähere Belehrung gegeben werden.

Was die gewissenhafte Angabe betrifft, so hat der Gesetzesentwurf alle Mittel an die Hand gegeben, das reine Einkommen zu erfahren, ohne zu inquisitorischen Maßregeln greifen zu müssen. Die Schatzungsräthe werden in den einzelnen Fällen die Steuerpflichtigen durch Vorhalten der Quellen ihres Einkommens veranlassen, richtige Angaben zu machen. In den Katastern der übrigen direkten Steuern sind die Mittel zur Controle gegeben.

Nur Wenige werden übrig bleiben, welche gewissenlos handeln können, und durch diese Wenigen wird die Gerechtigkeit der Besteuerung im Ganzen nicht sehr alterirt werden. Zeigt sich übrigens bei dem Vollzug dieses Gesetzes, daß das Volk zur Selbstbesteuerung nicht reif ist, so werden wir einen andern Weg, aber immer wieder einen direkten, zur Besteuerung des Einkommens einschlagen.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Kommission hat in keiner Weise die Gerechtigkeit des Ziels verkannt, welches die großh. Regierung in ihrem Gesetzesentwurf sich vorgesteckt hat. Nur den Weg, auf welchem das Ziel erreicht werden soll, kann sie nicht für den angemessenen erachten. Nur dann könnte man den eingeschlagenen Weg als einen richtigen anerkennen, wenn wir die Gewißheit hätten, einmal, daß die einzelnen Steuerpflichtigen in der Lage sind, ihr reines Einkommen zu kennen, und sodann, daß sie dasselbe auch gewissenhaft angeben wollen. Diese Gewißheit haben wir aber nicht, wie auch die großh. Regierung anerkennt, da sie die Fassion auf Ehre und Gewissen einer näheren Prüfung und Untersuchung unterwerfen will.

Mein Hauptanstand gegen das Gesetz ist nun aber gerade der, daß man zwei verschiedene Systeme in dieser Weise kombiniren will. Wenn einmal der Grundsatz der Selbstbesteuerung zur Geltung kommen soll, so muß auch der Fassion vollkommener Glaube beigemessen werden; wenn man derselben aber nicht glauben will oder kann, so muß man darauf verzichten und das Einkommen in erster Linie durch eine Behörde schätzen lassen, denn ist einmal eine eigene Fassion vorhanden, so ist die Basis für die nähere Untersuchung verrückt.

Man darf ja nicht glauben, daß es so sehr schwierig ist, das Einkommen der Einzelnen nach sichtbaren, ihrer Gewerbsthätigkeit und ihrem Aufwand entnommenen Merkmalen zu besteuern, und daß das Ziel durch eigene Angaben der Steuerpflichtigen besser erreicht werden könnte.

Ich halte die in dieser Beziehung gegebenen Ausführungen des Kommissionsberichts durch die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs nicht widerlegt.

Ein unzuverlässiger Steuerkataster, wie er das Resultat von Fassionen allein sein kann, und eine darauf sich gründende, ganz direkte Besteuerung des reinen Einkommens genügt für eine gerechte Vertheilung der Steuern um so weniger, als für die einzelnen gewerblichen Thätigkeiten die Möglichkeit nicht mehr besteht, die Steuer, durch welche sie bei der Mangelhaftigkeit des Katasters

prägravirt werden, auf diejenigen überzuwälzen, denen sie gerechter Weise zufallen muß.

Ich gebe zwar zu, daß, wenn einzelne Gewerbsleute im Verhältniß zu einander prägravirt sind, diese in allen Fällen die Steuer nicht gegenseitig überwälzen können. Aber unter den volkswirthschaftlichen Thätigkeiten im Großen wird bei einem Steuersystem, wie unser gegenwärtiges, eine Ausgleichung immer stattfinden.

Der Satz kann nicht bestritten werden, daß die Steuer zuletzt zu den nothwendigen Produktionskosten des besteuerten Gegenstandes gehört. Derjenige, welcher produzirt, muß sich natürlich die Produktionskosten ersetzen lassen, und deßhalb wird es dem organischen Zusammenhang der volkswirthschaftlichen Thätigkeiten gelingen, die Steuer auf denjenigen zu werfen, welcher konsumirt oder genießt, wenn auch nicht in ganz vollständiger, doch in annähernder Weise. Der Herr Regierungskommissär hat zugegeben, daß wenn man von dieser Ansicht ausgeht, zuletzt der Konsument besteuert ist. Nun wird es aber von keinem wesentlichen Unterschied sein, ob ich Jemanden für seinen Aufwand besteuere, oder für sein reines Einkommen. Es bleibt nämlich bei diesem Systeme nur derjenige Theil des reinen Einkommens unbesteuert, welcher zurückgelegt wird; dieser tritt aber alsbald wieder werbend in den Verkehr, und unterliegt in dieser Weise der Besteuerung.

Ich würde es für keinen Nachtheil erachten, sondern für einen Vortheil, wenn Konsumtionssteuern noch in ausgedehnterem Maße eingeführt werden könnten. Man hat zwar gegen dieselben eingewendet, die Armen würden in gleicher Weise betroffen, wie die Wohlhabenden; allein dies ist unrichtig, denn die Armen konsumiren weit weniger, und überdies wird man die Rücksicht nehmen, daß man die Steuer auf solche Gegenstände legt, deren der Arme nur selten bedarf.

Man wird in der That nicht sagen können, daß nach unserem jetzigen Steuersysteme der Arme hoch besteuert sei.

Als eine für den Armen sehr lästige Steuer wird in der Regel die Salzsteuer hervorgehoben; allein ich glaube, daß es im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich ist, sie abzuschaffen, und wenn man denjenigen, der nichts besitzt als Händekraft, von allen übrigen Steuern frei läßt, so wird ihn die kleine Salzsteuer nicht sehr belästigen. Wollte man die Arbeiter sehr hoch besteuern, so würde sich offenbar der Arbeitslohn steigern und so mittelbar wieder den Wohlhabenden ein Theil der Steuer zur Last fallen, woraus hervorgeht, daß auch bei einer geringen Steuer nicht gesagt werden kann, daß sie der Arbeiter allein trägt.

Einen Hauptmangel des Gesetzes erkenne ich in der Schwierigkeit für die Steuerpflichtigen, ihr reines Einkommen selbst zu berechnen.

Der Herr Regierungskommissär hat das Vorhandensein dieser Schwierigkeit in Abrede gestellt. Auch was er hierüber gesagt hat, konnte meine Ansicht nicht ändern. Nehmen sie einen Landmann, der sein eigenes Häuschen bewohnt, sein Feld bebaut und dessen Produkte genießt. Er wird sagen, er habe gar kein reines Einkommen, weil er gerade nur soviel beziehe, als er für seinen täglichen Unterhalt nothwendig bedürfe. Er wird erst beim Vollzug des Gesetzesentwurfs erfahren, daß er überhaupt ein reines Einkommen hat.

Ich frage weiter, hat ein Hausbesitzer den Miethzins, den er aus seinem Hause ziehen könnte, wenn er es nicht selbst bewohnte, als ein reines Einkommen zu berechnen? Hierüber werden die Ansichten verschieden sein; ich weiß nicht, von welcher Ansicht die Regierung ausgeht. Bewohne ich mein eigenes Haus, so spare ich nur eine Ausgabe und beziehe noch kein Einkommen. Ich habe aber an dem Hause einen Garten, welcher so groß ist, daß er alle meine Lebensbedürfnisse befriedigt, wie ist dann mein reines Einkommen zu berechnen?

Auch damit kann man die Schwierigkeiten nicht beseitigen, daß man sagt, man solle das Einkommen angeben, wie es bisher war, denn wenn der Steuerpflichtige weiß oder fürchtet, daß er im künftigen Jahre viel weniger einnehmen wird als im vergangenen, so wird er natürlich nur das Einkommen in Rechnung zu nehmen haben, das ihm die Zukunft voraussichtlich bringen wird, um so mehr, als ihm nach dem Gesetz gar nicht gestattet ist, Ab- und Zugänge nachträglich namhaft zu machen. Das Hauptergebniß meiner Betrachtungen ist das, daß das Gesetz namentlich daran scheitern wird, daß in demselben zwei Systeme kombinirt sind, Fassion und Abschätzung, welche sich naturgemäß gegenseitig aus-

schließen, und welche kombinirt eben so wenig als einzeln im Stande sind, das reine Einkommen der Steuerpflichtigen auf direktem Wege klar zu stellen und in Anspruch zu nehmen. Wenn ich dem bisherigen Steuersysteme vor dem neuen den Vorzug gebe, so habe ich dabei nur die ganze Richtung desselben im Auge, gestehe aber gerne zu, daß es im Einzelnen nicht überall zu dem wünschenswerthen Resultate führt, und daß es bedeutender Verbesserungen fähig ist.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Der geehrte Redner vor mir sagt, die Steuer gehöre zu den nothwendigen Produktionskosten. Ich sage nein, in so fern es sich um eine allgemeine Einkommensteuer handelt. Die Steuer wird bezahlt für die Genüsse, die der Staat uns gewährt, und für die Sicherheit, die uns der Staat leistet. Die Einkommensteuer ist eine Ausgabe für Lebensbedürfnisse, wie jede andere der Art. Der Herr Sprecher sagt ferner, die Besteuerung der Konsumtion sei in ihren Wirkungen der Besteuerung des Einkommens gleich.

Ich gebe dieses zu, insofern es möglich ist, die Konsumtion des Reichen nach der Größe des Werthes ebenso zu treffen, wie jene des Armen, aber ich läugne diese Möglichkeit. Und selbst wenn es möglich wäre, so würde ich dennoch die Besteuerung der gesammten Konsumtion für eine Ungerechtigkeit halten, weil der nothwendige Lebensunterhalt, der durch die bisherigen Konsumtionssteuern gewöhnlich am meisten getroffen wird, steuerfrei bleiben sollte.

Und auf diesem Prinzip, daß der nothwendige Lebensunterhalt steuerfrei bleibe, beruht der von uns vorgelegte Gesetzesentwurf, nach welchem die Einkommensteuer eine progressiv wachsende ist.

Man kann nämlich nicht annehmen, daß alle Staatsangehörigen der gleichen Quote ihres Einkommens zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhaltes bedürfen, in welchem Falle allein eine gleiche Besteuerung des großen und kleinen Einkommens gerechtfertigt wäre; man muß vielmehr annehmen, daß der Aermere einer größern Quote seines Einkommens zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhaltes bedarf, als der Reichere, und auf dieser Annahme beruht die Verschiedenheit der Steuer vom großen und kleinen Einkommen.

Ich erlaube mir dies durch ein Beispiel klar zu machen.

Bei einem Einkommen von 500 fl. wird man den Bedarf für den nothwendigen Lebensunterhalt etwa auf 400 fl. berechnen müssen, und es müssen also 400 fl. steuerfrei bleiben, und nur die übrigen 100 fl. des Einkommens der Besteuerung unterliegen.

Bei einem Einkommen von 2000 fl. kann man dagegen nicht annehmen, daß die gleiche Quote, nämlich vier Fünftheile des reinen Einkommens, zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderlich ist, sondern man muß annehmen, daß nur etwa 1000 fl., also die Hälfte des reinen Einkommens, zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderlich sind, und daß die weiteren 1000 fl. der Besteuerung unterliegen müssen. Würde man nun jenes Einkommen von 500 fl. und dieses Einkommen von 2000 fl. gleichheitlich besteuern, so wäre jenes kleinere Einkommen, wenn man den Aufwand für den nothwendigen Lebensunterhalt abrechnet, weit höher besteuert, als dieses größere. Würde man z. B. die Steuer auf 1 Prozent des gesammten Einkommens festsetzen, so wäre jenes kleinere Einkommen, welches nur 100 fl. über den Bedarf für den nothwendigen Lebensunterhalt beträgt, mit 5 Prozent, das größere Einkommen und 2000 fl. dagegen nur mit zwei und ein halb Prozent besteuert. Es wäre also das geringere Einkommen viel höher besteuert, als das höhere.

Da man nun den nothwendigen Lebensunterhalt nicht leicht auszuscheiden vermag, mithin die Steuer auf das ganze Einkommen gelegt werden muß, so erscheint die Steuer nur gerecht, wenn sie eine progressive ist.

Der Berichterstatter hat zuletzt von der Schwierigkeit der Berechnung des Einkommens gesprochen. Ich verkenne nicht, daß es für viele Steuerpflichtige schwierig sein wird, den Betrag ihres Einkommens genau anzugeben. Es läßt sich aber immerhin annehmen, daß derjenige, der das Einkommen bezieht, eher in der Lage sein wird, dasselbe berechnen zu können, als jede Kommission, da eine solche immer nur nach äußeren Erscheinungen urtheilen kann.

Wir werden in der Vollzugsverordnung nähere Vorschriften erlassen, um den Steuerpflichtigen die Selbstfassion soweit möglich zu erleichtern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Daß wir neben der Selbstfassion auch noch einige Kontrole durch die Schatzungsräthe angeordnet haben, ist eine im Interesse Aller liegende Nothwendigkeit, die sich in allen derartigen Steuergesetzen findet. Unsere Vorschriften bleiben aber ferne von allen vexatorischen Maßregeln.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich lasse der Absicht der großh. Regierung bei Vorlage dieses Gesetzesentwurfs alle Gerechtigkeit widerfahren; indem ich dieses aber öffentlich ausspreche, kann ich nicht umhin, auch mein Bedenken dagegen zu äussern, daß diese Absicht auf dem betretenen Wege erreicht werden kann.

Was den finanziellen Theil des Gesetzes betrifft, so theile ich die Anstände, die bereits von andern Rednern erörtert worden sind.

Ich glaube namentlich, daß eine sichere Angabe des reinen Einkommens in den meisten Fällen sehr schwer sein wird. Ich bin ferner überzeugt, daß eine große Zahl von Steuerpflichtigen nicht geneigt sein wird, das steuerbare Einkommen redlich und gewissenhaft anzugeben. Ich glaube auch, daß der Schatzungsrath nicht im Stande sein wird, genugsam nachzuhelfen, denn die meisten Bürger werden sich scheuen, ihre Mitbürger dadurch sich zu Feinden zu machen, daß sie die von denselben gemachten Angaben als unrichtig bezeichnen.

Die Schatzungsräthe selbst unterliegen fast gar keiner Kontrole, und wenn sie, wie dies wohl oft der Fall sein wird, selbst nicht genau fatiren, so können sie um so weniger streng gegen ihre Mitbürger verfahren.

Meine Bedenken gegen den finanziellen Theil dieses Gesetzes sind indessen die weniger erheblichen. Die weit wichtigern beziehen sich auf die moralische Seite desselben. Ich sehe nämlich in der Auflage, sich selbst zu besteuern, eine grenzenlose Versuchung gegen die Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit des Volkes sich über das ganze Land verbreiten.

Ich meine, ein Finanzgesetz sollte keine Bestimmungen enthalten, welche die Moralität der Steuerpflichtigen sosehr gefährden. Die unredliche Angabe, welche nicht fehlen wird, ist nicht eine vereinzelte unredliche Handlung, sondern sie ist von außerordentlicher Rückwirkung auf den moralischen Charakter; ich glaube, ein Volk, welches falsche Steuerangaben macht, und dieses im Großen thut, sei von einer öffentlichen Kalamität betroffen, denn die Versuchung, wenn es um pecuniäre Vortheile oder Nachtheile gilt, ist bei dem gemeinen Manne ohnehin die allerhäufigste und gefährlichste, welcher kaum wirksam entgegen gearbeitet werden kann.

Wenn das Volk die Worte: „führe uns nicht in Versuchung" aufrichtig betet, so kann es dieses Gesetz nicht mit Beifall aufnehmen. Ich erkläre mich daher im sittlichen Interesse gegen dieses Gesetz.

Freiherr v. Andlaw: Der Herr Finanzministerialpräsident hat ganz richtig den Sinn meiner Worte dahin aufgefaßt, daß sie sich weniger auf das vorliegende Gesetz als auf ein künftiges bezogen.

Er hat mich zu diesen Worten gewissermaßen selbst veranlaßt, indem er sagte: würden wir es nochmals zu thun haben, so würden wir diese oder jene Aenderung eintreten lassen.

Ich hielt es nicht für außerhalb der Grenzen unserer heutigen Berathung liegend, jene Betrachtungen hier auszusprechen. Ich kann nur wünschen, daß sie von Seite der Regierung berücksichtigt werden mögen.

Der Herr Finanzministerialpräsident hat gesagt, es seien keine Anlehen gemacht worden, außer zum Zweck des Eisenbahnbaues.

Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß man früher zu diesem Zwecke keine Anlehen hätte machen sollen. Meine Bemerkung bezog sich nicht auf die Vergangenheit, sondern auf künftige Fälle, und hinsichtlich dieser möchten meine Gründe schwerlich widerlegt werden. Derselbe hat mir sodann erwidert, wenn auch der Einzelne nicht im Stande sei, sein reines Einkommen ganz genau anzugeben, so werde er am Schatzungsausschuß einen Beirath finden.

Ich befürchte, es sind dieses zwei Blinde, die mit einander in eine Grube fallen.

Auf einen solchen Beirath möchte ich indessen mein Vertrauen auch deßhalb nicht setzen, weil die beiderseitigen Interessen sehr verschieden sind.

Der Herr Präsident hat sich ferner in dem Sinne geäußert, als erkauften die Steuerpflichtigen durch die Zahlung der Steuern gewissermaßen die Sicherheit und Genüsse, welche der Staat ihnen gewährt. Ich halte

es nicht für zulässig, diese an jene Bedingung zu knüpfen. Die Gründe der Steuerpflichtigkeit sind wohl andere.

Mit den Bemerkungen des Herrn Geheimen Raths v. Marschall kann ich mich einverstanden erklären, und ich theile auch die Bedenken, die derselbe gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf geäußert hat. Sie scheinen mir nicht widerlegt, sondern gewissermaßen von der Regierungskommission selbst getheilt zu werden. Ich besorge, daß weder die Vollzugsverordnung, noch die Erfahrung die vorhandenen Schwierigkeiten und Bedenken hinreichend heben wird.

Geheimer Rath Vogel: Der Herr Geh. Rath v. Marschall hat an dem Entwurfe eine Seite hervorgehoben, welche gewiß große Berücksichtigung verdient. Er findet einen Widerspruch darin, daß man auf der einen Seite von dem Steuerpflichtigen verlangt, er solle auf Ehre und Gewissen seine Angabe machen, und daß man auf der andern Seite ihm wieder nachgeht, erforscht und untersucht, ob seine Angabe richtig ist, somit von vornherein wieder einen Zweifel in die Angabe setzt, die er auf Ehre und Gewissen gemacht hat. Es ist nicht zu verkennen, daß hierin wirklich ein Mißstand liegt, dessen Beseitigung wünschenswerth wäre. Es möchte aber in der Anwendung schwer sein, einen andern Weg zu finden, der zum Ziele führt.

Der Herr Geh. Rath v. Marschall hat gesagt, es wäre besser, wenn durch eine Behörde, etwa durch den Schatzungsrath von vornherein der Betrag der Steuer festgesetzt würde. Allein der Herr Sprecher wird selbst zugeben müssen, daß diese Behörde immerhin in der Lage sein wird, den Steuerpflichtigen beiziehen zu müssen; es werden dann eben auch die Angaben des Steuerpflichtigen maßgebend sein; und eben deßhalb wird er seinen Worten eine gewisse Kraft geben und die Verantwortlichkeit für dieselben übernehmen müssen. Ich wenigstens kann mir keinen andern Weg denken, der zum Ziele führen könnte. Es würde mich übrigens sehr freuen, wenn mir ein solcher angegeben würde.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube auf die Bemerkung des Herrn Geh. Raths Vogel eine Antwort schuldig zu sein. Es ist allerdings nicht möglich, den Steuerpflichtigen ganz zu umgehen, wenn es sich davon handelt, den Betrag seiner Steuer zu bestimmen. Allein es ist ein großer Unterschied, ob ich von ihm verlange, daß er seine Güterquellen im Allgemeinen bezeichne, oder ob ich von ihm verlange, daß er mir das finanzielle Endergebniß seiner gesammten Kraft und Thätigkeit in Zahlen genau angebe.

Das Einkommen fließt aus gewissen sichtbaren Gegenständen; solche Güterquellen sind die Arbeit, das Kapital, die Grundrente. Man schätzt nun die Güter und Häuser, man forscht nach den in den Gewerben beschäftigten Kapitalien, man untersucht überhaupt alle sichtbaren Quellen des Einkommens. Es schließt ein solches Verfahren nicht aus, daß eine Progression der Steuer stattfinde, sofern man eine solche für gerecht hält.

Es handelt sich nur um den Weg, welchen man wählt, und namentlich darum, daß man nicht zwei entgegengesetzte Wege kombinirt. Der Steuerpflichtige muß meiner Ansicht nach allerdings verpflichtet sein, sämmtliche Quellen seines Einkommens zu bezeichnen; allein das Verlangen, daß er das Endresultat aller seiner Bestrebungen angebe, halte ich in vielen Fällen für äußerst hart. Sehr Viele z. B. werden in die Lage kommen, bekennen zu müssen, daß sie ihr Geschäft nicht verstehen, damit man sie nur nicht für unredlich halte; Andere werden ihren Kredit beeinträchtigen müssen. In solche Lagen sollte man die Steuerpflichtigen nicht versetzen.

Staatsrath v. Rüdt: Der größte Theil dessen, was bis jetzt gesagt wurde, scheint mir auf das später zur Berathung kommende Gesetz sich zu beziehen, welches den allgemeinen Finanzplan enthält.

Ich glaube deßhalb in dieser Beziehung mir das Weitere vorbehalten zum üssen, und beschränke mich heute darauf, in Bezug auf die Einkommensteuer zwei Punkte hervorzuheben. Wenn ich frage, in wie weit die Besteuerung des Einkommens gerecht sei, so muß ich mit vielen Andern, und mit Männern vom Fach, welche sehr erfahren und berühmt sind, mich dahin erklären, daß eine Einkommensbesteuerung dem Grundsatze nach viel richtiger ist, als eine indirekte Besteuerung der Konsumenten, oder eine direkte Besteuerung einzelner sichtbarer Bestandtheile des Besitzthums. Unsere bestehende direkte Besteuerung namentlich hat viele Gebrechen; man darf diese wohl gestehen, und Jeder, welcher mit dem

Gegenstand vertraut ist, wird es anerkennen. Es zahlen Manche Steuer, welche nicht einen Kreuzer verdienen, und dieses ist sehr hart, während Andere verhältnißmäßig wenig Steuern bezahlen.

Ich glaube, es liegt im Prinzip des Besteuerungsrechts, daß Jeder an den Bedürfnissen des Staats je nach seinen Vermögensverhältnissen beitrage; es mag nun sein um des Staatsschutzes oder um des Genusses seiner Institute willen. Es ist ein Vermögen, welches der Staatsangehörige besitzt; je größer dasselbe ist, desto größeren Vortheil zieht er vom Staate, desto mehr muß er folgeweise zur Bestreitung der Lasten desselben beitragen.

Die indirekte Besteuerung aber hat ebenfalls manche Bedenken gegen sich.

Man hat gesagt, bei den Konsumtionssteuern finde eine Ausgleichung stets statt. Ich kann dies nicht anerkennen, denn der weniger Bemittelte zahlt ohne Zweifel mehr Konsumtionssteuer im Verhältnisse zu seinem Vermögen als der Reiche, namentlich dann, wenn der Erstere eine zahlreiche Familie hat und der Letztere nicht.

Auch sind gerade die Gegenstände, welche bei uns der Besteuerung unterliegen, nach und nach zum Bedürfniß geworden; ich erinnere nur an die Biersteuer, an welcher der weniger Bemittelte offenbar mehr bezahlt, als der Vermögliche.

Der andere Punkt, den ich berühren wollte, ist die Frage, ob es zweckmäßiger sei, die Selbstbesteuerung, oder eine Erforschung des Vermögens durch eine Kommission eintreten zu lassen. In dieser Beziehung muß ich erklären, daß nach meinem Gefühl, und gewiß auch nach der Natur der Sache, eine Selbstbesteuerung dem andern System durchaus vorzuziehen ist. Einmal läßt sich nicht bestreiten, daß für den Steuerpflichtigen eine Eruirung seines Einkommens durch Dritte gewiß unangenehmer ist, als wenn er selbst zur Angabe desselben verpflichtet und berechtigt ist. Sodann aber, wenn man den Gegenstand praktisch betrachtet, so frage ich, wie es möglich ist, daß der einzelne Staatsangehörige, welcher an einem dritten Ort seinen Wohnsitz hat, oder dessen Besitzthum in verschiedenen Ländern oder Orten zerstreut ist, von dem Lokalschatzungsausschuß fatirt werden kann; es werden Einkommenstheile vorhanden sein, welche der Lokalschatzungsausschuß gar nicht zu eruiren im Stande ist. Wenn der Vermögliche nicht verpflichtet ist, sein Einkommen selbst anzugeben, und er erklären kann, man solle abschätzen, was er habe, so wird oft der größte Theil seines Einkommens unbekannt bleiben, und es wird dadurch eine sehr ungerechte Begünstigung der Reichern vor den Aermeren entstehen, deren Verhältnisse man natürlich leichter überschauen kann. Wenn aber der Steuerpflichtige keine Verpflichtung hat, selbst zu fatiren, so ist er also auch nicht strafbar, wenn er viel zu gering besteuert ist, denn der Staat soll untersuchen, was er einnimmt; er ist von aller Verantwortung frei.

Es kommt alsdann noch eine weitere Frage in Betracht, wie nämlich ein Dritter erforschen soll, was der Steuerpflichtige für ein Einkommen habe. Es ist klar, daß hier Willkürlichkeiten mannigfacher Art vorkommen würden, und daß der Steuerpflichtige, um nicht über Gebühr beigezogen zu werden, oft in die Lage kommen wird, seine geheimsten Papiere vorlegen zu müssen.

Ich erkenne es daher als einen Vorzug des Gesetzes, daß es dem Einzelnen überlassen ist, gewissenhaft anzugeben, ein wie großes Einkommen er besitze. Ohnedies werden die Fassionen von Jahr zu Jahr erneuert, und eine Uebung in der Sache wird sich dann bald ergeben; es werden zudem durch diese Einrichtung enorme Kosten erspart. Ich bitte nur zu bedenken, welchen Aufwand die Steuerperäquation veranlaßt hat, und darnach zu bemessen, welche Kosten entstehen würden, wenn man diese Schätzung durch Kommissionen vornehmen lassen wollte.

Die Finanzbehörde müßte eine Menge von Bediensteten aufstellen, ausführliche Instruktionen geben, und am Ende würde doch kein genügendes Resultat erreicht.

Ich gebe zu, daß Mancher sich in seiner Rechnung verstoßen wird, daß Mancher weniger angeben wird als sein Einkommen beträgt, allein dieses wird auch auf dem andern Wege nicht vermieden werden können, und wenn Derjenige, welcher weniger angeben möchte, sich aus der Einsicht der Angaben der Mehrzahl seiner Mitbürger überzeugt, daß sie ihr Einkommen richtig angegeben haben, so wird er durch die Furcht, daß sein wirkliches Einkommen bekannt werden, und er wegen seiner unrich-

tigen Angabe bestraft werden kann, dahin kommen, daß er wenigstens annähernd richtige Angaben macht.

Es kann allerdings Fälle geben, in denen ein Steuerpflichtiger sein Einkommen nicht geradezu auf den Kreuzer oder Gulden berechnen kann; wenn er dann denjenigen Betrag angibt, den er der Wahrscheinlichkeit nach für den richtigen hält, so hat er genug gethan.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Die Erinnerungen, welche gegen das vorliegende Gesetz gemacht worden sind, berühren dasselbe theils in seiner Eigenschaft als vorübergehendes Gesetz, theils aber seiner gegenwärtigen Form und seinem Inhalt nach als ein alsbald in das Leben tretendes Gesetz.

In der letztern Richtung ist es ihm namentlich zum Vorwurf gemacht worden, daß es die Selbstschätzung des Steuerpflichtigen einführt und dieselbe doch noch einer Kontrole unterwirft.

In dieser Beziehung überhebt mich der Vortrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt einer weitern Auseinandersetzung.

Wenn wir die Selbstschätzung nicht aufgenommen hätten, hätte man uns gewiß einen Vorwurf daraus gemacht, daß dieß nicht geschehen sei. Dieselbe hat sich überall, wo sie eingeführt ist, als gut bewährt. Wenn man aber dem Steuerpflichtigen so viel Vertrauen schenkt, daß man ihm überläßt, selbst anzugeben, welches steuerpflichtige Einkommen er beziehe, so ist doch immer noch nöthig, daß die Möglichkeit gegeben sei, eine Prüfung der gemachten Angabe eintreten zu lassen.

Es ist eine zu bekannte Sache, daß man nicht der ganzen Bevölkerung irgend eines Staats so schlechthin den Vollzug eines Gesetzes in die Hand geben kann; man kann nicht annehmen, daß die ganze Bevölkerung irgend eines Staates von Eigennutz frei und über die Verletzung des Gesetzes erhaben sei, es wird vielmehr überall Personen geben, welche eine Umgehung des Gesetzes versuchen.

Der Herr Staatsrath v. Rüdt hat auch bereits ausgeführt, mit welcher außerordentlichen Weitläufigkeit es verknüpft wäre, wenn von der Schatzungsbehörde jedes einzelne Einkommen geschätzt werden sollte, und in welche Verwickelungen diese Behörde gerathen müßte.

Ich erkenne zwar an, daß ein solches Verfahren in England besteht, allein gerade dort ist dasselbe schon seit langer Zeit eingeführt, und in einem Land, wo der Verkehr so ausgebildet ist, gibt es auch viele Personen, denen eine richtige Schätzung anvertraut werden kann; sie wissen bald ihre Leute heraus zu finden; und sie wissen die einzelnen Gewerbszweige richtig zu tariren.

Es ist gegen die Prüfung der Einkommensfassionen durch den Schatzungsrath erinnert worden, daß dieser sich selbst einzuschätzen habe, und daher wohl nachsichtig zu Werke gehen, und es dann auch mit seinen Mitbürgern nicht so genau nehmen werde.

Ich halte dieses zwar für möglich, allein man kann es nicht als einen allgemeinen Satz aufstellen, vielmehr wird meiner Ueberzeugung nach nur selten ein solcher Versuch gemacht werden. Es ist schon bei der Diskussion eines andern Gesetzes die Bestimmung des §. 14 zur Sprache gekommen, welcher gegen ein solches Verfahren von Seite der Schatzungsräthe einen mächtigen Damm bilden wird.

Da nach demselben das Kataster zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird, so kann von Jedermann gerügt werden, wenn der Schatzungsrath sich oder Andere zu nieder eingeschätzt hat.

Die zweite Erinnerung, welche gemacht wurde, ist theils im Kommissionsbericht enthalten, theils durch den Berichterstatter weiter ausgeführt worden. Dieselbe betrifft die Schwierigkeit der Fatirung für jeden Einzelnen.

Dieser Vorwurf ist eigentlich nicht gegen das System, sondern nur gegen die Kürze des Gesetzes gerichtet, welche nicht gestattet hat, ganz detaillirte Bestimmungen aufzunehmen, da solche ebensowohl in einer Vollzugsverordnung nachgetragen werden können.

Die Art und Weise, wie eine solche Anleitung getroffen werden kann, ist auch schon durch frühere Vorkommnisse festgestellt; es werden natürlich Anweisungen gegeben werden müssen, welche den Steuerpflichtigen in Stand setzen, sein Einkommen richtig zu fatiren; mit ihrer Hülfe wird er seine Einkommenstheile untersuchen, und sagen können, aus dieser Einnahmsquelle beziehe er dieses Einkommen, aus jener Quelle ein anderes.

Ich habe den Bericht Ihrer verehrlichen Kommission mit Aufmerksamkeit gelesen, und bin auch der weiteren Ausführung des Herrn Berichterstatters, namentlich

wegen der Frage über die Ueberwälzung der Steuern, genau gefolgt.

Ich bin aber nicht zur völligen Klarheit seiner Meinung gekommen. Ich erkenne an, daß bei einem Theil der Steuern eine Ueberwälzung möglich ist und auch stattfinden muß. Sie findet aber nicht bei allen Steuern statt.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat bereits diesen Punkt widerlegt, allein der Herr Berichterstatter hat sich in der Erwiderung auf jene Rede für noch keineswegs überzeugt erklärt.

Eine Ueberwälzung der Steuern muß da stattfinden, wo eine Steuer als Verzehrungssteuer auftritt, sei es nun, daß sie eine Produktionssteuer oder daß sie auf die Hand des Verkäufers gelegt ist; wie z. B. die Biersteuer, die Schlachtviehaccise, die Zollabgaben u. s. w. Dort muß natürlich die Steuer wieder ersetzt werden, wenn die Produktion, das Handelsgeschäft u. s. w. nachhaltig fortbetrieben werden sollen.

Anders ist dies bei den direkten Steuern.

Ich glaube nicht, daß es je dahin kommen kann, daß jeder Produzent seine direkte Steuer überwälzen kann, denn wer soll die Steuer tragen? Der Landmann ist außer Stande seine direkte Steuer auf denjenigen überzuwälzen, welcher Früchte kauft. Der Gewerbsmann kann freilich sagen, ein Theil seines Gewinnes, den er gemacht hat, sei der Ersatz der von ihm bezahlten direkten Steuer. Allein welchen praktischen Nutzen hat es, wenn ein Gewerbsmann, der von einem Gewerbseinkommen von 1000 fl. 40 fl. Steuer bezahlt, also 960 fl. zur eigenen Verwendung übrig hat, die Meinung hegt, sein Gewerbseinkommen bestehe nur in 960 fl., die übrigen 40 fl. seien aber nur der Ersatz der von ihm bezahlten Staatssteuer.

In der Hauptsache kommt es ja auf eines und dasselbe heraus.

Eine weitere Bemerkung hat Frhr. v. Andlaw gemacht, indem er von Gradationstarifen spricht; er findet es unbillig, daß ein Gradationstarif festgesetzt wurde, er hätte es für billiger gefunden, eine andere Abstufung zu wählen. Dieses kommt im Erfolg wieder ganz auf dasselbe heraus. Man kann einen Tarif machen, wie ihn der Frhr. v. Andlaw vorgeschlagen hat, es ist dann eine solche Umwandlung nur eine schwierigere mathematische Aufgabe. Wenn z. B. das Gesetz ein Einkommen von 500 fl. mit 1%, und das weitere Einkommen bis 1000 fl. mit 2% Steuer belegt, so wird von einem Einkommen von 1000 fl. im Ganzen eine Steuer von 15 fl., also 1½% zu bezahlen sein; es wird also von der gleichen Wirkung sein, wie wenn das Gesetz festsetzt, daß bei einem Einkommen bis zu 500 fl. 1%, bei einem solchen bis zu 1000 fl. 1½% Steuer vom Ganzen zu bezahlen ist.

Der in diesem Gesetze vorgeschlagene Tarif ist auf diesem Wege entstanden, und er hat den Zweck die Steuerberechnung zu erleichtern, weil sonst ein großer Theil der Steuerperäquatoren mit Aufstellung der Hebregister nicht fertig werden würde. Man würde auch, wenn man dem Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw folgen wollte, die ganze Tarifscala hinaufschrauben.

Hofmarschall v. Göler: Der Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, geht in der progressiven Besteuerung des Einkommens nur bis auf 3%, es spricht aber für diese Scala weder die Natur der Sache noch eine bestimmte Norm; man könnte eben so gut auf 50 oder 100% hinaufgehen.

Hieraus schließe ich, daß das ganze Prinzip, auf welchem die progressive Steuer beruht, kein gerechtes ist. Eine progressive Einkommensteuer besteht aber eigentlich jetzt schon, denn auch nach dem bisherigen Steuersystem bezahlt Derjenige, welcher ein größeres Einkommen hat, auch eine höhere Steuer. Wenn aber die Progression eine gerechte sein soll, darf sie nur in dem gleichen Verhältniß mit dem Einkommen steigen.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Ich will die Frage des Herrn Vorredners mit einer andern Frage erwidern. Ich frage nämlich, warum geht man im Steuersatz bei der Grundsteuer nur auf 19 kr. von 100 fl. Steuerkapital; man könnte ebenso gut einen höheren Betrag annehmen: Es muß eben irgend eine Grenze gegeben werden, und diese muß das Gesetz bestimmen.

Der Grund, warum hier die Grenze nieder bestimmt wurde, ist der, weil diese Steuer nur ein Steuerzuschlag ist. Nimmt man an, daß das in Grund und Boden angelegte Kapital einen Ertrag von 4% abwerfe, so be-

trägt die Grundsteuer 19 kr. vom 100 fl., was etwas mehr als 7% des Einkommens aus jenem Kapital ist. Ein Steuerpflichtiger, dessen ganzes Einkommen aus Grund und Boden fließt, und welcher im Ganzen ein Einkommen von 5000 fl. bezieht, wird im Ganzen 10% seines Einkommens an Steuern zu zahlen haben, nämlich 7 Prozent Grundsteuer und 3 Prozent Einkommensteuer. Aehnlich ist es auch mit dem Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes. Niederer wird sich die Steuerleistung stellen bei dem Einkommen aus Kapitalien, weil die Kapitalsteuer nur etwa 2 Prozent des Einkommens beträgt.

Es liegt hiernach in diesem Gesetze durchaus keine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, insofern man überhaupt den Grundsatz annimmt, daß man zu einer wachsenden Einkommensteuer übergehe. Es wird durch dieses Gesetz nur beabsichtigt, das höhere Einkommen mit einer höheren Steuer zu treffen.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe auch Berechnungen angestellt, welche mich aber nicht zu dem nämlichen Resultate führen, wie die Berechnungen des Herrn Regierungskommissärs. Mit solchen Durchschnittsberechnungen kommt man zu ganz besonderen Resultaten, wie ich neulich schon ausgeführt habe.

Geh. Rath v. Marschall: Der Herr Regierungskommissär hat gefragt, wer nach den Ansichten der Kommission am Ende die Steuer bezahle? Der Kommissionsbericht gibt bereits die Antwort dahin, daß dem Produzenten die Steuer, welche zu den nothwendigen Hervorbringungskosten des Produkts gehört, im Preise ersetzt werden muß, so weit ihn dieselbe verhältnißmäßig zur Besteuerung der andern gewerblichen Thätigkeiten nicht mit Recht trifft. — Die Steuer vertheilt sich unter alle, welche in irgend einer Beziehung zum Genusse kommen. Wenn der Herr Regierungskommissär anerkennt, daß diese Steuer zu den nothwendigen Produktionskosten gehört, so muß er auch anerkennen, daß eine Ueberwälzung der Steuern in dieser Weise stattfindet.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat uns sodann auf die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeit für die Steuerpflichtigen, ihr Einkommen im Voraus anzugeben, auf eine zu erlassende Instruktion vertröstet. Es wird aber einmal sehr schwierig sein, genügende Anleitungen in einer Vollzugsverordnung zu geben, und es wird nur noch darauf ankommen, ob sich Jeder dieser Anleitung unterwerfen will.

Die Bemerkung des Herrn Hofmarschall v. Göler ist nicht widerlegt worden. Der Steuerfuß muß sich nach dem Bedürfnisse richten, und daraus erklärt sich, warum gerade 19 kr. und nicht mehr und nicht weniger erhoben werden; allein in dem progressiven Wachsen der Steuer liegt offenbar eine Willkürlichkeit; warum die Kommission die im Gesetze angenommene Progression nicht beanstandet hat, ist im Kommissionsbericht erörtert.

Der Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Rüdt pflichte ich vollkommen bei, daß, wenn man eine Einkommensteuer direkt erheben will, es nicht leicht thunlich sein wird, die Abschätzung des Einkommens lediglich einer Kommission zu überlassen. Meine Ansicht ist aber die, daß eine gerechte Einkommensteuer nur auf indirektem Wege, durch Kombinirung mehrerer Steuern, welche zusammen zu diesem Ziele führen, zu erreichen ist.

Geh. Rath Klüber: Der Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf aufmerksam folgend, habe ich mir zur Begründung meiner Abstimmung über denselben die folgenden Sätze abstrahirt:

Eine Steuer soll:

1) Geld einbringen;

2) nicht beschweren, d. h. so wenig als möglich das Gefühl der Belästigung, am wenigsten das der Ueberbürdung, hervorrufen.

Deßhalb sind:

1) bei der Größe des Bedarfes unseres Staatshaushaltes, auch in gewöhnlichen Zeiten, die indirekten Steuern bei uns nicht zu entbehren, uns es wird aus diesem Grunde das System einer ausschließenden Einkommensteuer, so wie dasselbe in dem vorliegenden Gesetzesentwurf sich ankündigt, rein keinenfalls durchgeführt werden können.

Sodann kann

2) die Besteuerung dem weniger Bemittelten nicht erlassen werden, und es wird dies auch nicht nöthig sein, da der weniger Bemittelte immer am ehesten im Stande sein wird, die von ihm bezahlte Steuer auf diejenigen zu überwälzen, für welche er schafft und arbeitet.

3) Drückender wird immer diejenige Steuer sein,

welche in größeren Beträgen, als diejenige, welche in öfter wiederkehrenden kleineren Beträgen erhoben wird; deswegen wird die vorgeschlagene Steuer, zumal in ihrer angekündigten späteren Ausbildung, sehr drückend sein.

4) Neue Steuern drücken immer mehr als länger bestehende, bei welchen einzelne Ueberbürdungen sich durch die Ueberwälzung bereits ausgeglichen haben. Das ganz neue Steuersystem, dessen Einführung beabsichtigt wird, wird also schon aus diesem Grunde, und zwar für lange Zeit, schwerer empfunden werden, als das bis jetzt bestehende.

5) Drückend wird jede Steuer sein, von welcher der Steuerpflichtige glaubt, daß er dadurch im Verhältniß zu Andern überbürdet sei. Dieses wird bei der vorgeschlagenen Einkommensteuer, wegen der größern Willkür bei der Selbstschätzung vielfältiger eintreten, als bei den meisten der bisherigen Steuern, und dabei kömmt es nicht etwa darauf an, daß die Mehrzahl der durch die Einkommensteuer Betroffenen, oder vollends die der davon frei Bleibenden, an eine gerechte und billige Vertheilung derselben im Ganzen glaubt, wenn nur die Mehrzahl der Einzelnen sich selbst ausnahmsweise für überbürdet hält.

6) Am drückendsten für Viele würde das Endresultat des folgerichtig durchzuführenden Prinzips der wachsenden Einkommensteuer sein, das nämlich, daß man den Bemittelten am Ende den ganzen Ueberschuß seiner Einnahme, nach Abzug des zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse nothwendigen Betrages als Steuer abnähme.

7) Drückend wird auf jeden Fall das Gefühl des Bemittelten sein, wenn er in seinem vermehrten Einkommen sofort wieder das Ergebniß seiner angestrengteren Thätigkeit besteuert sieht, ehe er sich nur selbst desselben erfreut hat, wenn er auf diese Weise gewissermaßen Zinsen von Zinsen bezahlen soll.

8) Drückend wird auch die Aufgabe für die Steuerpflichtigen sein, sich selbst zu schätzen, weil niemand gern seine ganze Vermögenslage, das Endresultat seiner ganzen Thätigkeit, nach eigenem, also unzweifelhaftem, Bekenntniß vor aller Welt Augen, vor Fremden und Angehörigen, vor Gewerbsgenossen und präsumtiven Erben, offen legt. Deshalb wäre es unter allen Umständen vorzuziehen, wenn eine Behörde die Schätzung vornähme, vorbehaltlich des Rechts des Steuerpflichtigen, im einzelnen Fall nachzuweisen, daß er zu hoch geschätzt sei. Nur auf diese Weise würde es auch möglich sein, einige Uebereinstimmung in die Grundsätze zu bringen, auf denen die einzelnen Abschätzungen beruhen müssen.

9) Drückend wird endlich die Einkommensteuer mit Selbstschätzung in vielen Fällen auch noch sein, wegen der damit verbundenen Beschwerung der Gewissen. Niemanden wird zugemuthet werden wollen, daß er sein Einkommen achtzehn Monate voraus und mit Rücksicht auf die immer zu erwartenden Ausfälle anders angebe, denn eher zu gering als zu hoch; der gewissenhafte Mann wird also während der ganzen Steuerperiode in dem Falle sein, sich selbst Vorwürfe wegen zu geringer, nicht selten auch wegen zu hoher, ihm und den Seinigen nachtheiligen Angabe, zu machen.

Aus allen diesen Sätzen entnehme ich mir für mich und für meine Abstimmung das Resultat, daß, wenn eine neue Steuer nach einem dem vorgeschlagenen ähnlichen neuen System überhaupt nothwendig und nicht zu vermeiden ist, eine Verbrauchsteuer, durch Schatzungsbehörden nach äußerlich erkennbaren Merkmalen umgelegt und vertheilt, ohne steigende Scala, und die Steigerung der Steuer des mehr Bemittelten oder Reicheren lediglich in der freien Selbstbesteuerung durch daneben beizubehaltende, zweckmäßige, indirekte, vorzugsweise den Luxus treffende Steuern, suchend, der vorgeschlagenen wachsenden Einkommensteuer mit Selbstschätzung vorzuziehen sein würde, von dieser Einkommensteuer dagegen ein entsprechender und befriedigender Erfolg auf keinen Fall zu erwarten sein wird.

Es wird hierauf zu der Diskussion der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1

wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 2.

Geh. Rath Klüber: Ich erlaube mir die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn ein Staatsangehöriger seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums in einem Lande hat, in welchem er von einer Einkommensteuer nicht getroffen wird?

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Er wird mit dem ganzen Einkommen besteuert.

Die Bemerkung der Kommission ist im Prinzipe richtig. Wir haben aber die Bestimmung so, wie sie in dem Entwurf enthalten ist, deshalb aufgenommen, weil wir nicht wollten, daß die im Auslande wohnenden Staatsangehörigen günstiger behandelt werden, als die im Inland wohnenden. Von großem praktischem Erfolg wird die Sache nicht sein, da wohl in nächster Zukunft überall in Deutschland die Einkommensteuer eingeführt sein wird.

Geh. Rath v. Hirscher: Der erste Satz des Art. 2 belegt auch diejenigen Einkommenstheile eines Staatsangehörigen, welche aus dem Ausland bezogen werden, mit einer Steuer. Nun habe ich als den Grund der Pflicht zur Steuerzahlung immer den Schutz anführen hören, welchen die Staatsgewalt dem Steuerpflichtigen gewährt. Wenn man aber von dieser Annahme ausgeht, so ist es offenbar inkonsequent, auch das aus dem Ausland bezogene Einkommen, welches des Staatsschutzes nicht bedarf, der Steuer zu unterwerfen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Der Fremde, welcher bei uns wohnt, genießt des Schutzes der Person und des Eigenthums ebenso, wie der Inländer. In gleicher Weise genießt dieses Schutzes der Inländer, welcher seine Einkünfte aus dem Auslande bezieht.

Frhr. v. Andlaw: Die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs, wonach der Staatsangehörige, welcher im Ausland wohnt, nur von der Versteuerung desjenigen Einkommens frei ist, für welches er in jenem Lande eine Einkommensteuer bezahle, kann doch wohl nur auf das bewegliche, und auf das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen Anwendung finden; er könnte ja auch aus unbeweglichem, im Ausland liegenden Vermögen Einkommen haben, und ich glaube nicht, daß es sich rechtfertigen ließe, wenn er auch von dem hieraus bezogenen Einkommen Steuer zahlen müßte.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Diese Bemerkung ist eher begründet in Bezug auf die Vermögenssteuer als auf die Einkommensteuer. Das Grundeigenthum, welches Einer im Auslande besitzt, wird allerdings bei der Vermögenssteuer nicht wohl beigezogen werden können; allein bei der Einkommensteuer wird mit vollem Recht das gesammte Einkommen versteuert, und eine Befreiung ist nur hinsichtlich desjenigen Einkommens begründet, welches schon anderwärts versteuert wird.

Geh. Rath Klüber: Es wird das Verfahren ein sehr schwieriges werden, wenn man das Vermögen eines im Auslande Wohnenden besteuern will. Der Schatzungsrath wird in der Regel seine Verhältnisse nicht kennen, es wird in diesem Fall jede Kontrole seiner Angaben unmöglich sein. Ich trage darauf an, daß im 2. Absatz die Worte: „und dort von der Einkommensteuer getroffen sind,“ gestrichen werden.

Frhr. v. Andlaw und Geh. Rath v. Marschall unterstützen diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird derselbe verworfen und der Art. 2 unverändert angenommen.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube, die hohe Kammer sollte sich darüber aussprechen, ob sie dieses Gesetz als ein Finanzgesetz betrachtet, oder nicht. In letzterem Falle würde sie meiner Ansicht nach den Vorwurf einer großen Inkonsequenz auf sich laden, nachdem sie das Gesetz über Einführung der Kapitalsteuer als ein Finanzgesetz behandelt hat.

Sollte an diesem Gesetz eine Aenderung vorgenommen werden, so gibt dies nicht nur eine Veranlassung zu weiteren Verhandlungen mit der anderen Kammer, wodurch die Bekanntmachung des Gesetzes aufgehalten wird, sondern es läßt sich auch fast mit Gewißheit voraussehen, daß die erste Kammer Unrecht erhalten und das Gesetz dennoch als ein Finanzgesetz betrachtet werden wird.

Prälat Hüffell: Diese Erwägung bestimmte mich, dem Antrag auf Abänderung des Art. 2 nicht beizustimmen; denn auch ich glaube, daß es außer unserer Kompetenz liegt, auf Abänderungen des Gesetzes uns einzulassen.

Geh. Rath v. Marschall: Wenn die Mehrzahl der Stimmen der hohen Kammer dahin geht, daß hier ein Finanzgesetz vorliegt, so wird dieses durch die einzelnen Abstimmungen schon klar werden. Eine förmliche Abstimmung über diesen Punkt scheint mir nicht nöthig und nicht zweckmäßig zu sein.

Art. 3 wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 4.

Frhr. v. Andlaw: Ich wünschte, daß hier wenigstens 500 fl. für Personen mit Familie frei gegeben wären, aus den Gründen, welche im Kommissionsbericht

bezüglich des Lebensunterhalts der Taglöhner angegeben sind.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Eine weitere Ausdehnung der Steuerfreiheit würde den Ertrag der Steuer bedeutend mindern. Die Steuer der ersten Klasse mit ½ Prozent ist auch so wenig bedeutend, daß sie nicht sehr drückend ist.

Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir die Frage, ob öffentliche Anstalten, welche eigenes Vermögen besitzen, auch davon die Steuer bezahlen müssen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Diese sind frei, wenn sie unter die Kathegorien des Art. 4 fallen.

Graf v. Kageneck: Es existiren aber auch Anstalten, welche unter keine der Kathegorien des Art. 4 subsumirt werden können, und welche meiner Ansicht nach dennoch frei sein sollten. Ich habe z. B. das Damenstift in Pforzheim und das Albert-Karolinen-Stift in Freiburg im Auge, welche bedeutendes eigenes Vermögen besitzen; ich glaube, daß dieses der Steuer nicht unterliegen kann, wenn man dem Grundsatze folgt, daß derselbe Gegenstand nicht dreimal besteuert werden dürfe. Eine dreimalige Besteuerung würde hier in der That eintreten, da diejenigen, welche die Präbenden beziehen, von diesen ebenfalls die Einkommensteuer zahlen müssen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Das Vermögen dieser Anstalten kann nur behandelt werden, wie das Vermögen von Privatpersonen, ich sehe keinen Grund, warum solche Anstalten frei sein sollen.

Staatsrath v. Rüdt: Es dürfte Gegenstand der Instruktion sein, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Mir scheint auch, daß derjenige Theil des Einkommens der genannten Anstalten, welcher auf Präbenden verwendet wird, von der Steuer befreit sein sollte.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Der Art. 10 wird die Frage des Herrn Grafen v. Kageneck beantworten.

Die Präbenden werden als Lasten bei der Feststellung der Steuersumme abzurechnen sein.

Der Art. 4 wird hierauf unverändert angenommen.

Zu den Art. 5 und 6 wird nichts erinnert.

Art. 7.

Frhr. v. Andlaw: Der Sinn dieses Artikels wird wohl kein anderer sein, als daß die Summe des Einkommens des Ehemannes und desjenigen der Ehefrau zusammengeschlagen wird.

Ich glaube, daß es die Billigkeit erheischen würde, daß der Ehemann sein Einkommen besonders fatirte, und ebenso die Ehefrau das ihrige besonders. Es würde dies mit Rücksicht auf die Progression der Steuer zu einem wesentlich andern Resultate führen.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Der Art. 7 geht von der entgegengesetzten Ansicht aus; er fordert ausdrücklich, daß der Ehemann gleichsam als der Bezieher des ganzen Einkommens betrachtet wird.

Es würde zu zahllosen Schwierigkeiten und Verwicklungen führen, wenn man nach der Ansicht des Frhrn. v. Andlaw verfahren wollte, denn wie das Vermögen innerhalb einer Familie getheilt ist, läßt sich in den meisten Fällen gar nicht genau ermitteln.

Frhr. v. Andlaw: Ich halte die Bestimmung des Paragraphen nach der Auslegung des Hrn. Regierungskommissärs für eine sehr harte.

Geh. Rath v. Marschall: Die Kommission hat hier keinen Anstand gefunden, und das was der Frhr. v. Andlaw im Auge hat, wird durch den Art. 7. vollkommen erreicht. Wo eine Gütergemeinschaft stattfindet, ist eine Scheidung des Einkommens nicht möglich; wo dagegen völlig abgesonderte Vermögensverhältnisse bestehen, ist sie nach Art. 7 gestattet.

Der Artikel wird hierauf angenommen.

Art. 8.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Bestimmung dieses Artikels entspricht den Bestimmungen in anderen Staaten, namentlich in Bayern; es ist auch da kein Ab- und Zugang zulässig. Ich erkenne es übrigens an, daß hie und da eine Härte vorkommen kann, und ich werde es auf meine Verantwortung nehmen, in solchen Fällen Steuernachlässe zu bewilligen.

Die Kammer beschließt sofort die unveränderte Annahme des Art. 8.

Art. 9.

Geh. Rath Vogel: Ich erlaube mir hier eine Anfrage. Wenn ein Mann eine Revenue von jährlich 75,000 fl. hat, und er gibt davon seinem Sohne, welcher Familie hat, 50,000 fl. jährlich, und dieser hat wie-

der einen Sohn, dem er 25,000 fl. von seinen 50,000 gibt, sollen nun da der Vater, der Sohn und des Sohnes Sohn, alle ihr volles Einkommen versteuern? Es werden in diesem Fall nicht 75,000 fl. sondern 150,000 fl. versteuert.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Dies ist der Fall, welchen der Art. 10 im Auge hat. Der Vater wird nur für den Betrag seines reinen Einkommens steuerpflichtig sein. Er wird nämlich die 50,000 fl. welche er seinem Sohne abgibt, bei der Berechnung des reinen Einkommens in Abzug bringen.

Geh. Rath v. Marschall: Es handelt sich hier von dem Fall, wo der Vater sein Einkommen verwendet, um dem Sohn ein Einkommen zu gewähren, von einer freiwilligen Gabe und somit von keiner Passivrente. Der Art. 10 wird daher hier dem Mißstande nicht abhelfen. Der Vater wird in dem angegebenen Fall mit dem Sohn und dem Großsohn in irgend einer Weise ein förmliches Geschäft abschließen müssen, um die übergroße Steuerlast zu beseitigen.

Der Art. 9 wird hierauf unverändert genehmigt.

Art. 10.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann. Die von Ihrer Kommission gewünschte Erläuterung in einer Vollzugsverordnung ist allerdings nothwendig.

Geh. Rath v. Marschall: Zu pos. 8 dieses Artikels müßte in der Vollzugsverordnung ausdrücklich gesagt werden, daß das Einkommen der Gemeinden, das aus Umlagen bezogen wird, nicht unter dieser Bestimmung begriffen ist.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Es wird in der Vollzugsverordnung dafür gesorgt werden.

Der Art. 10 wird hierauf genehmigt.

Ebenso die Art. 11 und 12.

Art. 13.

Geh. Rath v. Marschall: Ich sehe nicht ein, warum der Steuerpflichtige den Eintrag der schriftlich abgegebenen Fassion im Verzeichniß des Schatzungsraths noch einmal unterzeichnen muß.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Damit ein Beweis vorliegt, daß er seine Erklärung abgegeben hat. Es ist dieses auch in dem Gesetze über die Kapitalsteuer vorgeschrieben.

Geh. Rath v. Marschall: Wenn der Steuerpflichtige in der durch Art. 12 festgesetzten Frist seine Fassion nicht einreicht, so wird er gemahnt, und diese Mahnung stellt den nöthigen Beweis her. Es scheint mir daher in der genannten Bestimmung des Art. 13 eine überflüssige Härte zu liegen, welche wenigstens durch die Vollzugsverordnung gemildert werden sollte.

Der Art. 13 wird sofort unverändert angenommen.

Ebenso die Art. 14 und 15.

Art. 16.

Geh. Rath v. Marschall: Wenn ich mich nicht scheute einen Antrag auf Abänderung einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzes zu stellen, so würde ich hier beantragen, daß Derjenige, welcher dem Schatzungsrathe die Einsicht seiner Bücher gewährt hat, wenigstens nach seinem Tode nicht mehr von Strafbestimmungen getroffen werden kann. Es könnte eine solche Bestimmung vielleicht ebenfalls in der Vollzugsverordnung eine Stelle finden. Es ist doch ein beunruhigendes Gefühl für den Steuerpflichtigen, daß seine Familie noch nach seinem Tode solchen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein kann.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal: Man wird gegen Todte nicht strenger verfahren, als gegen die Lebenden. Es ist ja ein Spielraum gegeben, innerhalb dessen eine Bestrafung noch nicht stattfindet. Die Bestimmung hat hauptsächlich den Fall im Auge, daß eine Einkommensquelle ganz verschwiegen wird.

Dem Kommissionsantrag gemäß wird hierauf der Art. 16 unverändert genehmigt.

Ebenso der

Art. 17,

zu welchem keine Bemerkung erfolgt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit 10 Stimmen (Geh. Rath. v. Hirscher, Geh. Rath Klüber, Frhr. v. Rinck, Hofmarschall v. Göler, Graf v. Kageneck, Frhr. v. Andlaw, Frhr. v. Rüdt, Oberstlieutenant v. Laroche, Frhr. v. Göler und Oberforstmeister v. Kettner), gegen 7 Stimmen verworfen, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Prälaten Hüffell, und
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungskommission:
Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, und
Herr Ministerialrath Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des stellvertretenden zweiten Vicepräsidenten, Herrn Staatsrath v. Rüdt.

Die Tagesordnung führt zu der Diskussion des von Hofmarschall v. Göler Namens der Budgetkommission erstatteten Berichts über den Gesetzesentwurf, die Regelung der Finanzen für die nächste Zukunft betreffend.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Hochgeehrteste Herren! Nachdem Sie gestern das Gesetz über die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer verworfen haben, so scheint es mir eine nothwendige Folge des gestrigen Beschlusses zu sein, daß Sie heute auch dieses Gesetz verwerfen; denn dasselbe steht mit dem Einkommensteuergesetz in dem innigsten Zusammenhange, und letzteres ist mehrmals in dem erstern citirt. Es möchte daher zur Vermeidung einer überflüssigen Diskussion wohl am zweckmäßigsten sein, sogleich die Abstimmung vornehmen zu lassen.

Hofmarschall v. Göler: Da das Gesetz über Einführung einer wachsenden Einkommensteuer ein Finanzgesetz ist, und in dem andern Hause mit einer sehr bedeutenden Majorität angenommen, hier aber nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen verworfen wurde, so wird dasselbe voraussichtlich trotz dieses verwerfenden Beschlusses dennoch in das Leben treten. Da es nicht in unserer Macht liegt, dies zu verhindern, so können wir auch aus unserem gestrigen Beschlusse keinen Beweggrund ableiten, das vorliegende Gesetz zu verwerfen. Indessen sind in dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch manche andere Bestimmungen enthalten, welche mit der Einkommensteuer in keiner Weise zusammenhängen; es ist namentlich von der Aufhebung der Schlachtviehaccise, der Kauf- und Tauschbriefaccise und der Herabsetzung

der Immobilienkaufaccise die Rede. Die Ansicht, daß unser gestriger Beschluß für das heute von uns zu beobachtende Verfahren präjudiziell sei, scheint mir hiernach jedes Grundes zu entbehren, und ich glaube vielmehr, daß die hohe Kammer den vorliegenden Gegenstand ganz unbefangen prüfen und berathen sollte.

Geheimer Rath Vogel: Es scheint auch mir, daß die hohe Kammer jedenfalls zu erwägen haben wird, welche Folge sie dem heute vorliegenden Gesetzesentwurf geben will.

Wenn die Stimmen der Mitglieder beider Kammern, wie dies verfassungsmäßig bei Finanzgesetzen zu geschehen hat, zusammengezählt werden, so wird es sich ohne Zweifel ergeben, daß das Gesetz über die Einführung der Einkommensteuer von der Mehrheit angenommen ist. Heute handelt es sich nun um die Frage, ob wir auch dem vorliegenden Gesetze unsere Zustimmung versagen, oder dasselbe annehmen wollen. Die Entscheidung dieser Frage muß aber, wie mir scheint, dem Ermessen jedes einzelnen Mitgliedes anheim gestellt bleiben, und ich werde mir nicht erlauben, diesem Ermessen dadurch vorzugreifen, daß ich Betrachtungen darüber anstelle, in wie weit unser gestriger Beschluß für den heutigen präjudiziell sei. Ich will vielmehr eine andere Frage berühren, die, wie mir scheint, heute nicht umgangen werden kann, nämlich die, ob das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz sei; denn wenn man darüber im Unklaren bleibt, so werden auch heute wieder Zweifel hinsichtlich des bei der Diskussion zu beobachtenden Verfahrens sich ergeben.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube ebenfalls, daß es lediglich der Kammer und deren einzelnen Mitgliedern zu überlassen sein wird, zu beurtheilen, ob es die Konsequenz fordere, daß das vorliegende Gesetz verworfen werde.

Ich glaube übrigens nicht, daß es gerade im Interesse der großh. Regierung liegen kann, zu beweisen, daß das hohe Haus durch die Annahme dieses Gesetzes eine Inkonsequenz begehe. Meiner Ansicht nach liegt auch in der That hierin keine Inkonsequenz.

Mit völlig gleichem Grund könnte man, wenn man das Gesetz verwerfen würde, darin eine Inkonsequenz in Bezug auf den früheren Beschluß finden, durch welchen wir das Gesetz über die Kapitalsteuer angenommen haben.

Die hohe Kammer hat schon oft Finanzgesetze im Ganzen genehmigt, obgleich sie mit einzelnen Bestimmungen derselben nicht einverstanden war. Ebenso wird sie auch dieses Gesetz im Ganzen wohl annehmen können, wenn sie auch mit einzelnen Theilen desselben nicht einverstanden ist.

Geheimer Rath v. Hirscher: Auch mir scheint die Konsequenz, welche der Herr Präsident des Finanzministeriums aus unserem gestrigen Beschlusse ziehen will, nicht richtig zu sein. Ich glaube nämlich nicht, daß die hohe Kammer sich gegen die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer im Allgemeinen aussprechen wollte. Wenigstens ich für meinen Theil bin mit der Einführung einer solchen im Prinzipe durchaus einverstanden, allein es schien mir in der Ausführung dieses Prinzips manches zu liegen, das mir nicht einleuchten wollte. Dies war der Grund, aus welchem ich nicht für das Gesetz stimmen konnte. Ich bin daher der Meinung, daß wir das vorliegende Gesetz annehmen können, ohne mit uns selbst in Widerspruch zu kommen. Dasselbe weist nämlich zwar im Allgemeinen auf das Einkommensteuergesetz hin, berührt aber nicht dessen einzelne Modalitäten.

Geheimer Rath Klüber: Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat ganz Recht, wenn er glaubt, daß der gestrige Beschluß dem heutigen in gewisser Art präjudizire; indessen muß man doch unterscheiden zwischen der Kammer im Ganzen, und zwischen den einzelnen Mitgliedern derselben.

Manche der Mitglieder haben das Einkommensteuergesetz verworfen, weil sie mit dem Prinzipe desselben nicht einverstanden waren, andere vielleicht blos deßhalb, weil sie sich mit einzelnen Modalitäten jenes Gesetzes nicht vereinigen konnten. Hiernach wird nun jeder Einzelne für sich darüber zu entscheiden haben, wie er über das heute vorliegende Gesetz nach seinem Gewissen, und ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, abzustimmen hat, und dann wird sich bei der Abzählung der Stimmen das Resultat ergeben, rücksichtlich dessen man auch im Fall der Annahme des Gesetzes durch Stimmenmehrheit die Kammer im Ganzen eines Widerspruches mit

sich selbst nicht wird zeihen können. In jedem Falle wird die Berathung des Gesetzes in der gewöhnlichen Weise erfolgen müssen.

Dasjenige, was der Herr Präsident des Finanzministeriums zu vermeiden wünscht, nämlich ein überflüssiger Zeitaufwand, wird ohnedies schwerlich stattfinden, denn es scheint nicht, daß über dieses Gesetz im Allgemeinen viel gesagt werden wird; wir werden daher mit der Berathung voraussichtlich zu Ende sein.

Geheimer Rath Vogel: Dem natürlichen Gang der Dinge nach hätte eigentlich dieses Gesetz zur Diskussion kommen sollen, ehe die speziellen Gesetze über die Einführung der neuen Steuern berathen worden wären.

Dieses Gesetz enthält den allgemeinen Finanzplan, in welchem die Mittel, welche die Regierung zur Regelung der finanziellen Verhältnisse zu ergreifen vorschlägt, zusammengestellt sind. Bei der Berathung dieses allgemeinen Finanzplanes hätten dann die Mitglieder des Hauses Gelegenheit gehabt, sich sogleich über die in unsere Gesetzgebung einzuführenden Steuergattungen im Allgemeinen auszusprechen.

Geheimer Rath Klüber: Um darzuthun, daß aus einer etwaigen Verwerfung des heutigen Gesetzes für die Regierung wohl keine Verlegenheit entstehen würde, will ich nur bemerken, daß wenn ich gleich früher den Begriff eines Finanzgesetzes enger gezogen habe, als die hohe Kammer denselben angenommen hat, ich dessen ungeachtet das vorliegende Gesetz unbedingt für ein Finanzgesetz halte.

Hofmarschall v. Göler: Nach der Meinung der Kommissionen, welche zu Begutachtung der verschiedenen Steuergesetze niedergesetzt waren, und nach der Meinung der Budgetkommission sollte, wie es auch wirklich geschehen ist, das Gesetz über die Kapitalsteuer und dasjenige über die wachsende Einkommensteuer zuerst diskutirt werden. Ich habe die Bemerkung in dem Kommissionsberichte zu Art. 1 in dieser und der weiteren Voraussetzung niedergelegt, daß die Gesetze über die neuen Steuern angenommen werden würden, indem ich an die Möglichkeit der Verwerfung dieser Gesetze deßhalb nicht wohl denken konnte, weil ich dieselben für Finanzgesetze halte.

Wenn der Herr Präsident des Finanzministeriums gesagt hat, daß er das Gesetz über die steigende Einkommensteuer als verworfen betrachte, so kann ich dies nicht begreifen; es müßte nur sein, daß die Regierung durch die gestrige Diskussion zu einer andern Ansicht gelangt wäre, und das Gesetz zurückziehen wollte. Dies käme mir aber gerade vor, wie wenn sie ein Gesetz zurückziehen wollte, das in der zweiten Kammer mit einer geringen Majorität angenommen worden wäre.

Ich meinestheils werde für das vorliegende Gesetz stimmen, ohne daß ich hierdurch die geringste Inkonsequenz zu begehen glaube. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ist es augenscheinlich, daß die Finanzverwaltung des Großherzogthums für dieses Jahr eines außerordentlichen Zuschusses bedarf, namentlich wegen der Ueberschreitung im Etat des Kriegsministeriums.

Man kann nun allerdings darüber verschiedener Meinung sein, in welcher Weise dieser Mehrbedarf der Staatskasse gedeckt werden solle; daß er aber überhaupt gedeckt werden muß, kann nicht zweifelhaft sein. Da ich nun keinen andern bessern Weg kenne, um zur Deckung des Bedarfs zu gelangen, so stimme ich dem Gesetze bei.

Die drei ersten Artikel sprechen von der Regelung der Finanzen für das Jahr 1849. Nach dem zweiten Artikel sollen einige bestehende Steuern aufgehoben werden; hiegegen habe ich nichts einzuwenden, kann daher dem Artikel beistimmen. Auch dem Art. 1, welcher von der Einführung einer Kapitalsteuer und einer wachsenden Einkommensteuer spricht, kann man füglich beistimmen, da die Regierung, nachdem die Annahme der betreffenden Finanzgesetze durch die Kammern in verfassungsmäßiger Weise bereits erfolgt ist, vollkommen berechtigt ist, jene Steuern einzuführen, sobald der Regent den Gesetzen die Sanktion ertheilt hat.

Der Art. 3 spricht sodann von weiteren Erleichterungen in den Steuern, welche in dem Falle eintreten sollen, daß sich erhebliche Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ergeben sollten. Ich habe im Kommissionsbericht darauf hingewiesen, daß dieser Artikel etwas Ueberflüssiges sage und eigentlich nicht in das Gesetz gehöre, worüber wohl auch keine Meinungsverschiedenheit obwalten wird.

Einen Antrag auf den Strich des Art. hat indessen

die Kommission, abgesehen von der Frage, ob eine Abänderung am Gesetze überhaupt hier zulässig ist, schon deßhalb nicht gestellt, weil sie nicht den Schein auf sich ziehen wollte, als wolle sie etwaigen Steuererleichterungen entgegentreten.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Es freut mich, aus den Bemerkungen mehrerer geehrten Redner zu entnehmen, daß sie für das vorliegende Gesetz stimmen wollen. Ich muß eine Berichtigung eintreten lassen in Bezug auf eine Aeußerung des letzten geehrten Redners, welcher glaubt, ich sehe das Gesetz über die Einkommensteuer als verworfen an.

Ich habe nur gesagt, diese hohe Kammer habe jenes Gesetz verworfen, und es sei eine nothwendige Folge hievon, daß sie auch dieses Gesetz verwerfe.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes übergegangen.

Zu Art. 1 wird nichts erinnert und derselbe wird dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Art. 2.

Geheimer Rath Vogel: Nach meinem Dafürhalten sind die Kaufbriefe nicht so gering anzuschlagen, wie dies im Kommissionsbericht der zweiten Kammer geschehen ist.

Es handelt sich vielmehr hier um eine seit sehr langer Zeit bei uns bestehende Einrichtung, welche auch ihr Gutes hatte. Es ist zwar richtig, daß zur Gültigkeit eines Kaufvertrages ein Kaufbrief, wie er gewöhnlich ausgestellt wird, nicht nöthig ist; es ist sogar richtig, daß es zur Gültigkeit eines Kaufes nicht einmal einer schriftlichen Abfassung bedarf, daß vielmehr der Eigenthumsübergang erfolgt, sobald beide Theile über die Sache und den Preis einig sind. Allein die rechtliche Wirksamkeit gegenüber dritten Personen erhält der Kauf erst dadurch, daß er in das Grundbuch eingetragen wird. Diese Kaufbriefe nun sind in gewisser Art so zu betrachten, als wenn sie Auszüge aus den Grundbüchern wären. Es sind aber an vielen Orten die Grundbücher nicht das, was sie sein sollten; sie haben sehr häufig nur den Werth von Gewähr-, Kauf- und Tauschbüchern.

Diese Eintragung in das Grundbuch ist für Jeden, welcher ein Eigenthum erwirbt, nothwendig, wenn er überhaupt einen Gebrauch von seinem Eigenthumsrecht machen will. Ich habe mich schon bei der Diskussion des Gesetzes über die Katastervermessung über diesen Gegenstand ausgesprochen, allein der Gegenstand ist von so großer Bedeutung, daß er auch hier mit einigen Worten erwähnt zu werden verdient.

Der Eintrag in das Grundbuch ist in allen Fällen nothwendig, auch wenn der Eigenthumsübergang durch Erbfolge oder durch Schenkung erfolgt, ja selbst wenn der Sohn die Güter von seinem Vater erbt; jeder Uebergang eines Eigenthums muß in das Grundbuch eingetragen werden, es enthält diese Handlung die Beurkundung, daß alles in Ordnung ist.

Allein es ist nicht zu verkennen, daß bisher unverhältnißmäßig große Kaufbriefstaxen damit verbunden waren, und dieses hat in der Regel die weniger bemittelten Leute getroffen, da oft das Eigenthum zersplittert wurde.

Es ist mir daher ganz recht, daß diese Taxen aufgehoben werden. Wenn man die Kaufbriefe kann bestehen lassen, ohne die Taxen, so bin ich ganz mit der Aufhebung der letztern einverstanden; allein dieses wird nicht geschehen, weil die Geschäfte und Schreibereien zu groß sind. Es wird sich jeder Interessent einen Auszug aus dem Grundbuch zu verschaffen wissen, und dieser beweist das nämliche, was der Kaufbrief beweist.

Ich stimme bei, weil die Bestimmung eine Erleichterung für die ärmere Klasse ist. Mir wäre es auch ganz recht gewesen, wenn man die Kaufaccise sogleich hätte ganz aufheben können. Die Gründe hiefür sind im Kommissionsberichte der zweiten Kammer geltend gemacht worden. Ein Hauptgrund, warum die Aufhebung der Kaufaccise gewünscht wird, besteht darin, daß der Abschluß der Verträge einen wahrhaft unglücklichen Gang dadurch genommen hat, daß die Leute die Zahlung des Accisbetrags zu umgehen suchen. Es haben nachdenkende Advokaten Wege herausgefunden, Eigenthumsübergänge möglich zu machen, ohne daß Accise davon bezahlt wird; es geschehen nämlich Scheinkäufe, die der Moralität des Volkes schaden, abgesehen von dem Verluste, den die Staatskasse dadurch erleidet. Es gehört aber ein nicht ungewöhnlicher Scharfblick dazu, um solche Scheinkäufe zu durchschauen. Ich kann daher mit der Herab-

setzung der Accise, welche den letztbesprochenen Mißstand wenigstens theilweise beseitigen wird, nur einverstanden sein.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich theile die von dem Herrn Vorredner zuletzt geäußerte Ansicht; auch ich hätte gewünscht, daß die großh. Regierung die vollständige Aufhebung der Kaufaccise vorgeschlagen und dagegen auf die Aufhebung der Schlachtviehaccise verzichtet hätte. In Folge des Wegfallens der Schlachtviehaccise wird zwar die Regierung von einer Unannehmlichkeit befreit, aber ein wahrer volkswirthschaftlicher Vortheil wird dadurch nicht erzielt, wie er durch die Aufhebung der Immobilienaccise erzielt werden könnte. Man wendet alle Mittel an, um Handel und Wandel zu befördern, aber gerade bei diesem werthvollsten Theile des Besitzes hat man gewissermaßen ein Interdikt auf den Eigenthumswechsel ausgesprochen. Man möchte fast sagen, Grund und Boden kommt dadurch fast überall in todte Hand. Wer nicht die Absicht hat, für sein ganzes Leben Eigenthümer eines Gutes zu sein, läßt sich durch die hohe Accise abhalten, überhaupt ein solches zu kaufen.

Da es nun nicht zweifelhaft ist, daß die Einkommens- und Kapitalsteuer größere Einkünfte liefern werden, als diejenigen sind, welche in Folge des vorliegenden Gesetzes verschwinden, so knüpfe ich hieran den Wunsch, daß die Immobilienaccise die nächste Steuer sein möchte, welche aufgehoben wird.

Mir ist es kaum begreiflich, daß diese Abgabe in unserem Steuersysteme noch erhalten wurde, nachdem der Wunsch nach deren Beseitigung schon von beiden Kammern wiederholt ausgesprochen worden ist. Ich meinestheils habe die Ueberzeugung, daß keine Steuer prinziploser, keine nachtheiliger ist, als gerade diese, und ich möchte deßhalb der hohen Regierung nochmals recht dringend an das Herz legen, daß sie auf die baldige, gänzliche Beseitigung derselben bedacht sei.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Ich theile Alles, was rücksichtlich der Immobilienaccise gesagt worden ist. Ich halte dieselbe sogar für eine höchst ungerechte Abgabe.

Wenn dennoch die Regierung für jetzt deren Aufhebung noch nicht vorschlägt, so geschieht dies nur deßhalb, weil sie die Schlachtviehaccise, welche bereits in allen Nachbarstaaten, ja sogar, mit Ausnahme von einigen Städten, in ganz Deutschland aufgehoben ist, während dagegen die Immobilienaccise noch überall besteht, zuerst aufheben wollte. Es muß nämlich unser Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, in Deutschland ein möglichst gleichmäßiges Steuersystem zu erhalten. Es liegt übrigens in der Absicht der Regierung, die Immobilienaccise sobald als thunlich aus der Gesetzgebung verschwinden zu lassen.

Freiherr v. Göler: Ich habe oft Liegenschaften gekauft; allein ich muß sagen, daß mich der Kaufpreis stets mehr genirt hat als die Accise, die ich ohne Bedenken jeweils bezahlt habe.

Geheimer Rath v. Marschall: Der Herr Sprecher vor mir hat eben billig gekauft, um zu behalten, und nicht mit der Aussicht, wieder zu verkaufen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Kaufaccise trifft mehr den Verkäufer, als den Käufer.

Hofmarschall v. Göler: Es kommen auch Fälle vor, wo der Käufer die Accise zahlen muß. Ich halte übrigens einen sehr großen Wechsel des Grundeigenthums in volkswirthschaftlicher Beziehung nicht für vortheilhaft, denn jeder Acker, welchen man zu verkaufen gedenkt, wird jedesmal in dem letzten Jahr vor dem Verkauf schlechter bestellt, als wenn er bestimmt wäre, in derselben Hand zu verbleiben. Das zu häufige Verkaufen befördert also die Ergiebigkeit der Grundstücke nicht. Aus allem dem, was mehrere geehrte Sprecher gegen die Liegenschaftsaccise vorgebracht haben, folgt übrigens nur, daß man dieselbe etwa noch mehr herabsetzen könnte, aber nicht gerade, daß man sie gänzlich aufheben soll.

Art. 3 wird hierauf angenommen.

Art. 4.

Freiherr v. Göler: Es handelt sich hier von der Deckung der außerordentlichen Kosten der Kriegsverwaltung. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir an die Regierungskommission die Frage, ob das beunruhigende Gerücht, daß die baierischen und württembergischen Truppen wieder aus unserem Lande zurückgezogen werden sollen, irgend einen Grund habe? Die Regierung wird wenig Dank ernten, wenn sie die Staatsangehörigen in die Lage setzt, wieder auf eine Plünderung sich gefaßt

halten zu müssen. Ich hoffe deßhalb, eine beruhigende Erklärung auf meine Anfrage zu erhalten.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Wenn die Absicht wirklich bestehen sollte, das Militär zurückzuziehen, so wird sich die Regierung deßhalb an die Zentralgewalt wenden, damit unser Land vor der Wiederholung der unglücklichen Vorgänge, welche im letzten Frühjahre stattgefunden haben, geschützt bleibe.

Graf v. Kageneck: Dieser Art. 4 bestimmt mich ganz vorzugsweise, dem Gesetze meine Zustimmung zu geben, obgleich ich gestern ein negatives Votum abgab. Um den Vorwurf der Inkonsequenz von mir abzuwenden, will ich nur kurz erklären, daß mir wegen des bei der Einkommensteuer angenommenen Grundsatzes der Selbstbesteuerung das Gesetz nicht annehmbar erschien.

Ich bin indessen weit entfernt, der Regierung die Mittel zu verweigern, welche sie jetzt in höherem Maße nöthig hat, um das Land gegen Anarchie zu schützen, und wünsche nur, daß ihr dieses gelingen möge.

Geheimer Rath v. Marschall: Wenn der Kommissionsbericht die Billigkeit einer außerordentlichen Besoldungssteuer in Zweifel zieht, so muß ich bemerken, daß auch ich eine Art von Billigkeit darin finde, daß gerade die fixen Besoldungen in Anspruch genommen werden, indem diese Bezüge immer gleich reichlich fließen, während die Einkünfte der Gewerbsleute in Folge der Stockung des Verkehrs bedeutend gemindert sind.

Hofmarschall v. Göler: Ich theile diese Ansicht nicht, namentlich billige ich nicht, daß auch die Diener der Standes- und Grundherren zu der Steuer beigezogen werden. Diese Leute stehen im Dienste von Privatpersonen, welche schon hinlänglich besteuert sind. Wenn der Grundsatz konsequent durchgeführt werden sollte, so müßten auch die Angestellten in großen Fabriken, Banquierhäusern ꝛc. beigezogen werden. Eine so weite Ausdehnung wäre aber nicht gerecht, denn die Staats- und Kirchendiener, welche unter dem Schutze der Dienerpragmatik stehen, haben eine viel sicherere Stellung, als andere Diener, welche eines solchen gesetzlichen Schutzes nicht genießen. Dieser Umstand bestärkt bei mir die Ansicht, daß diese ganze Maßregel nicht auf der Billigkeit beruht, sondern nur durch den Nothstand gerechtfertigt ist, dem man eben nicht anders abhelfen kann. Es handelt sich eigentlich nicht sowohl darum, Summen flüssig zu machen, als Ausgaben zu unterlassen, welche sonst gemacht worden wären.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Ich will es anerkennen, daß man auch Diener größerer Fabriken und Banquierhäuser, welche fixe Gehalte über 1000 fl. beziehen, hätte aufnehmen sollen; doch es wird sich fragen, ob bei dieser dem Verkehr ungünstigen Zeit nicht auch die fixen Bezüge dieser Leute geschmälert werden.

Art. 4 wird hierauf angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz mit 13 gegen 3 Stimmen, (Geh. Rath Klüber, Frhr. v. Andlaw und Frhr. v. Göler) angenommen und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juli 1848.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Freiherrn v. Andlaw,
des Herrn Grafen v. Hennin,
des Herrn Grafen v. Kageneck,
des Freiherrn v. Rinck,
des Herrn Oberstlieutenants v. Laroche,
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye,
des Herrn Geheimen Raths Vogel, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:
Herr Staatsminister v. Dusch.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung ergreift Staatsminister v. Dusch das Wort: Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren! Seit Ihrer letzten Versammlung hat sich eines der größten, wichtigsten und erfreulichsten Ereignisse in der politischen Entwickelung Deutschlands begeben. Es sind die Frankfurter Beschlüsse vom 28. und 29. Juni, durch welche die deutsche Nationalversammlung in Erwägung der politischen Weltlage und des Dranges der Verhältnisse unseres Vaterlandes zur Bildung einer provisorischen Zentralgewalt und zur Wahl eines Reichsverwesers in der Person des Erzherzogs Johann von Oesterreich geschritten ist.

Die Nationalversammlung durfte dabei auf die allseitige Uebereinstimmung zählen, und sie ist dieser Uebereinstimmung auch von Seite aller deutschen Regierungen in dem Ausdruck des an dem nämlichen denkwürdigen Tage gefaßten Bundesbeschlusses begegnet. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat die Wahl des Erzherzogs zum Reichsverweser mit der lebhaftesten Freude begrüßt. Ueberzeugt von der Dringlichkeit der Einsetzung

einer provisorischen Zentralgewalt, vertrauend auf die große Bürgschaft, welche in der Persönlichkeit des Fürsten liegt, der sie für die Einigung, Freiheit und Macht unseres großen Vaterlandes ausüben soll, und bereit, die gemeinsamen Opfer mit Freuden zu bringen, die dazu nöthig erscheinen, hat der Großherzog die Beschlüsse der Nationalversammlung anerkannt.

Wir sind beauftragt, Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, gleich bei Ihrem ersten Wiederzusammentritt davon in Kenntniß zu setzen, und die Regierung kann nicht zweifeln, daß Sie, von gleichen Gesinnungen belebt, Ihre freudige Uebereinstimmung damit aussprechen werden.

Der durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm von Baden: Ich darf annehmen, daß die uns von Seiten der großherzoglichen Regierung gewordene Mittheilung von allen Mitgliedern dieses hohen Hauses mit aufrichtigster Freude entgegen genommen worden ist, und daß demnach die darin erwähnten ersten Ergebnisse der deutschen Einheit auch hier den Anklang finden werden, welchen sie bisher überall in unserem großen Vaterlande gefunden haben. In dieser Voraussetzung lade ich Sie, hochgeehrteste Herren, ein, Ihre Uebereinstimmung mit den Ansichten und der Erklärung unserer hohen Regierung durch Erheben von Ihren Sitzen an den Tag zu legen.

Sämmtliche Mitglieder der hohen Kammer geben durch Erheben von ihren Sitzen ihre Uebereinstimmung mit den Erklärungen der hohen Regierung und des durchlauchtigsten Präsidenten zu erkennen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Kommissionsberichts des Geh. Raths v. Marschall über den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stelle verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflicht versäumen,

Beilage Nro. 184.

Die Kammer beschließt, den Bericht mit Umgehung der Verlesung sogleich dem Druck zu übergeben.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Juli 1848.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Freiherrn v. Andlaw,
des Herrn Oberstlieutenants v. Laroche,
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye,
des Herrn Geheimen Raths Vogel, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann,
Herr Ministerialrath Fröhlich, und
Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend,
Beilage Nro. 185;

2) den von derselben in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf, die Ablösung der Weiderechte betreffend,
Beilage Nro. 186;

3) ein Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer, wornach in Folge des Austritts des Abgeordneten Bader aus der Kammer der bisherige zweite Vicepräsident, Abgeordneter Weller, zum ersten und der Abgeordnete Baum zum zweiten Vicepräsidenten gewählt worden ist,
Beilage Nro. 187 (ungedruckt);

4) eine Mittheilung über die Bewilligung eines weiteren Kredits zu den außerordentlichen Ausgaben für die Gebäude der Bezirksstrafgerichte,
Beilage Nro. 188.

Der zweite Gegenstand wird an die für denselben bestehende Kommission, der vierte Gegenstand an die Budgetkommission verwiesen.

Hinsichtlich des ersten Gegenstandes zeigt das Sekre-

tariat an, daß zu dessen Begutachtung bereits in der letzten Vorberathung eine Kommission, bestehend aus:

Oberforstmeister v. Kettner,
Staatsrath v. Rüdt, und
Geheimer Rath Klüber,

gewählt worden ist.

Eingeladen von dem hohen Präsidium erstattet Geh. Rath Klüber sofort Namens der letztgenannten Kommission Bericht über den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend,

Beilage Nro. 189.

Hofmarschall v. Göler: Da der vorliegende Gegenstand ein sehr dringlicher ist, und derselbe, wiewohl es sich um eine sehr bedeutende Summe handelt, doch sehr einfacher Natur ist, so erlaube ich mir den Antrag, daß derselbe in abgekürzter Form berathen werde.

Staatsrath v. Rüdt und Oberforstrath v. Gemmingen unterstützen diesen Antrag. Derselbe wird, mit Genehmigung der Regierungskommission, zum Beschluß der Kammer erhoben.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Der ausführlichen Darstellung im Kommissionsberichte habe ich im Allgemeinen nichts beizufügen. Nur zur Beseitigung eines möglichen Mißverständnisses erlaube ich mir eine kurze Bemerkung.

Der ursprüngliche Entwurf der Regierung hatte im Art. 1 die Aufnahme eines Anlehens von nur 1½ Millionen verlangt.

Die Kommission der zweiten Kammer hielt aber für gerathen, die Summe des Anlehens auf 2½ Millionen zu erhöhen. Der hierauf gerichtete Antrag derselben wurde zum Beschluß der Kammer erhoben.

Es könnte nun scheinen, als wollte von der Kammer mehr bewilligt werden, als die Regierung verlangt. Wir haben aber schon in der Begründung der Vorlage selbst Zweifel darüber geäußert, ob mit 1½ Millionen werde ausgereicht werden können. Wir mußten bei den damaligen ungünstigen Verhältnissen trotz den für die Gläubiger günstigen Bedingungen des Anlehens zweifeln, ob eine größere Summe aufgebracht werden könne. Deßhalb haben wir uns damals im Art. 1 auf die Anforderung von 1½ Millionen beschränkt, jedoch für den Fall der Möglichkeit, eine größere Summe aufzubringen, durch den Art. 9 Vorkehr getroffen. Seitdem haben sich nun die Verhältnisse gebessert, so daß wir nicht zweifeln, die Summe von 2½ Millionen aufzubringen.

Wir hätten sogar gewünscht, daß wir das ganze, für den Eisenbahnbau noch übrige Erforderniß sogleich hätten aufbringen können, und daß dieses Anlehen unser letztes gewesen wäre; allein die Zeitverhältnisse sind doch noch nicht von der Art, daß wir ein so großes Anlehen unter günstigen Bedingungen hätten zu Stande bringen können.

In Ihrem Kommissionsberichte, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist an die Regierungskommission die Frage gestellt, ob der durch das Anlehen aufzubringende Betrag auch wirklich vollständig auf den Eisenbahnbau verwendet, ob er lediglich diesem Zwecke gewidmet werde. Ich kann Ihnen im Namen der Regierung die Erklärung geben, daß dieses allerdings ihre Absicht ist; man will die Summe lediglich darauf verwenden, den Eisenbahnbau bis zur südlichen Landesgrenze fortzuführen und die Bahn in vollständig betriebsfähigen Stand zu setzen.

Geheimer Rath Klüber: Ich bin durch die Erklärung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums vollkommen befriedigt. Wenn ich gleich auch von dem Wunsche beseelt bin, daß die Volksarbeit in anderer Weise unterstützt und die inländischen Gewerbe gehoben werden, so halte ich es doch vor allem Andern für wichtig, daß der Eisenbahnbau gefördert werde.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Hauptfrage ist die, ob es wirklich nothwendig ist, dermalen ein Anlehen zu bewirken. Die Nothwendigkeit wird aber derjenige nicht bezweifeln, der sich erinnert, daß das Bedürfniß für den Eisenbahnbau niemals vollständig vorgesehen wurde. Die Summe ist ja auch nach den Motiven der Regierung insbesondere erforderlich, weil die Amortisationskasse der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach und nach über 4½ Millionen vorgeschossen hat, deren Rückerstattung jene gesetzlich verlangen kann.

Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, das Anlehen sei eine Folge der Ueberschreitungen beim Eisenbahnbau. Das Bedürfniß für den Eisenbahnbau war vielmehr, wie gesagt, niemals vollständig gedeckt. Allerdings hoffte man es decken zu können ohne weitere Anlehen durch

Ueberschüsse aus dem Ertrage des Eisenbahnbetriebs, und ich bin überzeugt, daß diese Hoffnung auch vollkommen in Erfüllung gegangen wäre, wenn nicht die mißlichen Zeitverhältnisse eingetreten wären.

Es ist allerdings auch eine Ueberschreitung des Baubudgets eingetreten, aber diese beträgt nur 1,200,000 fl. und hat ihren Grund in unerwarteten Terrainschwierigkeiten zwischen Schliengen und Efringen, und im Zähringer und Uffhauser Einschnitt.

Die Diskussion über das Allgemeine des Gegenstandes wird hiermit geschlossen und zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1.

Staatsrath v. Rüdt: Ich behalte mir vor, wenn das Budget des Eisenbahnbaues zur Berathung kommt, einige Bemerkungen vorzutragen, hinsichtlich der Verschiedenheit des Aufwandes für den Bahnbau in den oberen und desjenigen für den Bahnbau in den unteren Landesgegenden, und der gerade in dem umgekehrten Verhältniß stehenden Ertragsfähigkeit. Hier will ich einen andern Punkt berühren.

Wenn für ein Anlehen bestimmte Domänen speziell als Unterpfand eingesetzt werden, so ist damit eine besondere Vorsorge nicht getroffen, denn der Staat ist für alle seine Anlehen mit seinem gesammten Vermögen und natürlich auch mit seinem Realbesitz haftbar.

Ich glaube daher, daß auch hier die gemeinrechtliche Regel gelten wird, daß im Fall einer Zahlungsunfähigkeit die ältern Gläubiger den jüngern vorgehen.

Es wird daher hier ein spezielles Unterpfand wohl nur in der Absicht gegeben, um die etwa schüchternen Banquiers dadurch zu ermuthigen.

In solcher Beziehung wird diese spezielle Verpfändung, wie ich hoffe, ihren Werth haben, wenn gleich ein wirklicher Zugriff auf die verpfändeten Domänen schwerlich je eintreten kann, noch wird. Eine solche besondere Sicherheitsbestellung ist auch in der That nicht nothwendig, da ja das ganze Vermögen des Staats und der Staatsangehörigen für alle Schulden des Staats haftbar ist, das erstere unmittelbar, das letztere durch das dem Staat zustehende Besteuerungsrecht.

Art. 1 wird hierauf dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Art. 2.

Hofmarschall v. Göler: Die Bestimmung dieses Artikels scheint mir einer Erläuterung zu bedürfen. Ich habe zwar nicht die Absicht, einen Antrag auf Abänderung desselben zu stellen; allein es wird gut sein, sich über die Frage zu verständigen, wie diese Bestimmung zu verstehen sei.

Wenn, wie hier steht, eine Kommission nach Art des ständischen Ausschusses der Regierung zur Seite stehen soll, so ist dies wohl so zu verstehen, daß die Kommission aus 10 Mitgliedern, nämlich aus 4 Mitgliedern der ersten und 6 Mitgliedern der zweiten Kammer gebildet wird. Die 4 Mitglieder dieser hohen Kammer werden aus dem Präsidenten und 3 gewählten Mitgliedern zu bestehen haben, so daß der Präsident dieser hohen Kammer, Präsident der Kommission ist. Wenn dies der Sinn der Bestimmung ist, so bin ich vollständig mit derselben einverstanden.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Dies ist allerdings der Sinn der Bestimmung. Es wird gerade so gehalten werden, wie bei dem ständischen Ausschuß.

Geheimer Rath v. Marschall: Da die zu bildende Kommission nach Art des ständischen Ausschusses zusammengesetzt, und ihre Beschlüsse fassen soll, so ist sie eine berathende Behörde, die ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt und dem großherzoglichen Staatsministerium zur Entscheidung vorlegt. Nach dem Amortisationskassengesetz vom 31. Dezember 1831 genügt absolute Stimmenmehrheit, da die Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern nur dann erforderlich ist, wenn es sich um Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder um die Aufnahme eines Anlehens handelt. Von der Zustimmung zu einem Anlehen handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht mehr, da die Kammern schon selbst ihre Zustimmung gegeben und nur die Feststellung der Modalitäten an die Mitwirkung der Kommission gewiesen haben.

Die endgültige Entscheidung über diese Modalitäten muß aber der Regierung zustehen, ihr bleibt die ganze Verantwortlichkeit, was um so mehr nöthig ist, als sich der Fall denken ließe, daß eine Vereinbarung des Ausschusses mit der Regierung nicht zu Stande kömmt, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

es nicht die Absicht sein kann, daß in diesem Fall die Aufnahme des Anlehens ganz unterbleiben soll.

Ich glaube, daß der Art. 15 des Gesetzes über die Amortisationskasse, der ausdrücklich von der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses bei Negozirung eines schon konsentirten Anlehens handelt, ganz klar das Verhältniß der zu bildenden Kommission in der von mir eben bezeichneten Weise bestimmt.

Geheimer Rath Klüber: Ich hatte auch die Absicht, in dieser Richtung einige Bemerkungen zu machen, Herr Geh. Rath v. Marschall ist mir aber darin zuvorgekommen. Ich wollte nämlich darauf aufmerksam machen, daß die Stellung und Kompetenz dieser Kommission grundsätzlich eine ganz andere ist, als diejenige des ständischen Ausschusses, denn es handelt sich in dem vorliegenden Falle nur um eine berathende Mitwirkung der Kommission bei der Ausführung, welche letztere im übrigen der Regierung, unter deren alleiniger Verantwortlichkeit, in die Hand gegeben wird.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Kommission wird allerdings nicht darüber mit zu entscheiden haben, daß ein Anlehen und ein wie großes Anlehen kontrahirt werden soll. Diese Fragen werden durch die Faktoren der Gesetzgebung bereits entschieden sein. Allein über die zu machenden Bedingungen, so wie über das einzuhaltende Verfahren, wird die Kommission in Gemeinschaft mit der Regierung zu berathen und zu beschließen haben. Wir werden daher der Kommission einen Plan hierüber vorlegen; sie wird über denselben berathen, und wenn die Regierung mit dem Resultat der Berathung einverstanden ist, so wird das Anlehen sofort in Vollzug kommen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, dann muß eben die Regierung eine andere Vorlage machen, anders kann sie nicht verfahren.

Geheimer Rath v. Marschall: Diese Ansicht glaube ich eben, gemäß dem Wortlaut des in Berathung liegenden Art. 2 bestreiten zu müssen, da hiernach diese Kommission auch in Bezug auf die Festsetzung der Bedingungen und des Verfahrens keine andere Befugniß haben soll, als diejenige, welche dem ständischen Ausschusse in Bezug auf die Bestimmung der Modalitäten eines bereits beschlossenen Anlehens gesetzlich eingeräumt sind.

Dieser Ausschuß ist nicht eine Vervollständigung der Regierungsbehörde, sondern er besteht für sich und faßt selbstständig Beschlüsse. Der Regierung muß es aber freistehen, dessen Beschlüsse zu adoptiren oder nicht.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Ich kann der Ansicht des letzten Herrn Sprechers nicht beipflichten. Die Kommission soll vielmehr über das Verfahren und die Bedingungen gemeinschaftlich mit der Regierung berathen und beschließen. Ich bin übrigens überzeugt, daß eine große Meinungsverschiedenheit nicht stattfinden wird.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich kann mir die Eventualität nicht vorstellen, daß die zu pflegende Berathung zu dem Resultat führen könnte, daß gar kein Anlehen endgültig abgeschlossen werden kann.

Ueber die Frage, ob ein Anlehen kontrahirt werden soll, beschließen ja die Faktoren der Gesetzgebung, bevor die Wirksamkeit der Kommission beginnt. Ich glaube daher nicht, daß eine Meinungsverschiedenheit der Kommission und der Regierung dahin führen könnte, daß eine neue Vorlage zu machen wäre. Ich schließe mich vielmehr der Ansicht des Frhrn. v. Marschall an.

Geheimer Rath Klüber: Ich glaube, daß der Kommissionsbericht alle Bedenken ziemlich vollständig widerlegt hat, und daß man sich bei dem Artikel, wie er vorliegt, vollkommen wird beruhigen können, wenn man voraussetzen darf, daß die verehrlichen Mitglieder, welche von Seite dieses Hauses in die Kommission gewählt werden, sich innerhalb derjenigen Grenzen halten, welche ihre in dem Kommissionsbericht bezeichnete Stellung ihnen vorschreibt.

Staatsrath v. Rüdt: Die Stellung der Kommission ist offenbar nicht ganz dieselbe, wie diejenige des ständischen Ausschusses, denn der Art. 2. bestimmt ausdrücklich, daß die Regierung gemeinschaftlich mit einer Kommission die Bedingungen und das Verfahren festzustellen hat. Es wird hier also offenbar eine gemeinschaftliche Verhandlung vorausgesetzt.

Ich glaube, es kann das Resultat nur das sein: entweder ist man einverstanden, dann wird das Anlehen nach der Verabredung gemacht, oder es ergibt sich eine Meinungsverschiedenheit, dann muß die großherzogliche

Regierung auf ihre Verantwortung hin andere Bedingungen für Aufnahme eines Anlehens festsetzen, und ebenso auf ihre Verantwortung hin das Anlehen negoziren; denn insofern nicht eine Verständigung herbeigeführt wird, kann auch der Ausschuß nicht mehr thätig bei der Sache mitwirken.

Dieses wird der ganze Inhalt der Instruktion sein, welcher dem Ausschusse gegeben werden dürfte.

Will die Regierung nicht auf ihre alleinige Verantwortung die Bedingungen feststellen, so mag sie der Majorität der Kommission nachgeben; wenn sie aber auch dies nicht will, bleibt nichts anderes übrig, als daß sie eine weitere Vorlage mache.

Dieses würde indessen die Ausführung des Anlehens nicht nur in die Länge ziehen, sondern auch erschweren. Im Uebrigen scheint mir, daß diese Bedenken nicht sehr praktisch sein dürften.

Ich vermuthe, daß der Plan bereits durch sachverständige und mit dem Stand des Geldmarkts vertraute Männer berathen worden ist, und daß die in die Kommission gewählten Mitglieder der beiden Kammern sich in dieser Beziehung nicht für besser unterrichtet und erfahrener halten werden, als diejenigen Männer, welche die Ausführung der Sache zunächst zu besorgen haben, und welche auch mit den früheren Anlehen, welche bei uns bekanntlich im Vergleich zu den Anlehen anderer Staaten immer unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu Stand gekommen sind, zu thun hatten.

Ich glaube daher, man sollte unbedenklich den Art. 2 annehmen.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich habe in keiner Weise bei dem Art. 2 einen Anstand; er drückt ganz klar aus, was ich durch meine Erläuterung noch näher aufklären wollte.

Ich habe auch nicht die Befürchtung, daß eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht zu Stande kommen wird. Ich würde auch kein Bedenken dabei gehabt haben, wenn die Stände lediglich den Betrag des Anlehens bestimmt und das Uebrige ganz der Regierung überlassen hätten, weil sie am besten im Stande ist, die Verhältnisse zu kennen; es wäre mir sogar lieber, wenn die Regierung dieses Geschäft allein besorgte, weil ich nicht liebe, daß sich die Verantwortlichkeit so sehr zersplittere.

Es ist aber immerhin nothwendig, sich klar zu machen, welche Stellung diese Kommission einzunehmen hat.

Nun heißt es hier, sie habe ihre Beschlüsse zu fassen nach Art des ständischen Ausschusses; dieser hat aber nach Art. 15 des Amortisationskassengesetzes seine Erinnerungen oder Vorschläge zu dem von dem Finanzministerium geleiteten Geschäft an das Staatsministerium abzugeben, welches dann „über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet“.

Wenn dieser Ausschuß in Gemeinschaft mit der Regierung berathen und beschließen sollte, wäre er nur eine Verstärkung der Regierung selbst, er könnte dann offenbar keine selbstständigen Beschlüsse fassen.

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari: Diese Kommission wird allerdings ihre Beschlüsse selbstständig zu fassen haben. Die Regierung ist aber in keinem Falle berechtigt, den Beschlüssen der Kommission zuwider zu handeln. Kann sie sich mit denselben nicht vereinigen, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als eine neue Vorlage zu machen.

Geheimer Rath Klüber: Die Sache scheint hinlänglich aufgeklärt zu sein, darum trage ich auf Abstimmung an.

Die Kammer beschließt hierauf dem Kommissionsantrag gemäß, die unveränderte Annahme des Art. 2.

Art. 3

wird ohne Bemerkung angenommen.

Das ganze Gesetz wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zu der Diskussion des von Geh. Rath v. Marschall erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf gegen Staats- und Gemeindebeamte, welche ohne Noth ihre Stellen verlassen oder aus Furchtsamkeit die Erfüllung ihrer Amtspflichten versäumen.

Geheimer Rath Klüber: Ich will in Bezug auf die formelle Behandlung dieses Gegenstandes nur die schon bei der früheren Berathung desselben von mir geäußerte Bemerkung wiederholen, daß ich das vorliegende Gesetz für ein das Dieneredikt ergänzendes halte, weil nach meiner Ansicht die Straffälle, von denen dasselbe handelt, unter die in dem Dieneredikt von 1819 erwähnten nicht subsumirt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von diesen Fällen hatte das Dieneredikt vielmehr angenommen, daß sie sich zur richterlichen Untersuchung eignen; da dies aber in der That nicht immer der Fall ist, so beabsichtigt der vorliegende Gesetzesentwurf, das Dieneredikt in der angegebenen Beziehung zu ergänzen und die Fälle der zuletzt angegebenen Art unter dessen Kompetenz zurück zu führen.

Es wird sofort zur Berathung der einzelnen von der zweiten Kammer abgeänderten Paragraphen geschritten.

§. 4.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe mich nur erhoben, um den Antrag der Kommission auf Strich dieses Paragraphen zu unterstützen und glaube, diese meine Unterstützung nicht näher begründen zu müssen, da ich hierüber bei der früheren Verhandlung schon ausführlich gesprochen habe.

Geheimer Rath Klüber: Die hohe Kammer hat früher beschlossen, diesen Artikel zu streichen, und ich stimme auch heute wieder mit unserer Kommission für deren Strich.

Es handelt sich um zwei Fragen, einmal um die Frage, ob die drei Bürger, welche an der Untersuchung Theil nehmen sollen, von dem Gemeinderath, beziehungsweise dem engeren Bürgerausschuß gewählt, oder ob sie von dem die Untersuchung führenden Beamten beigezogen werden sollen; sodann um die Frage, welche Mitwirkung diesen drei Bürgern zu gestatten sei.

In beiden Beziehungen scheint mir, daß wir uns den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht anschließen dürfen.

Der Berichterstatter jener Kammer hat gesagt, daß die in Frage stehenden Bürger die künftigen Geschwornen ersetzen sollen.

Der Entwurf der zweiten Kammer legt ihnen aber weit größere Befugnisse bei, als sie die Geschwornen in irgend einem Lande haben; er läßt sie in einer Art wählen, die mit der Art der Wahl von Geschwornen nicht übereinstimmt; er gibt ihnen Einfluß auf die Entscheidung der Rechtsfrage und der Strafausmessung, während die Geschwornen überall nur über Thatfragen zu entscheiden haben. Er gewährt dem Angeschuldigten nicht das Recht der Rekusation, welches demselben gegen Geschworne in einem gewissen Maße zustehen müßte.

Die zweite Kammer stellt sodann hiebei den Grundsatz auf, daß nämlich nach unserer künftigen Gesetzgebung bei Untersuchungen in Strafsachen Geschworne mitzuwirken haben sollen.

Dieser in seinen Folgen höchst wichtige Grundsatz kann aber doch wohl nicht so nebenbei, bei Gelegenheit der Berathung eines speziellen Gesetzes, sanktionirt werden; er erfordert vielmehr eine umfassende Prüfung, welcher in keiner Weise vorgegriffen werden sollte.

Regierungskommissär Ministerialrath Fröhlich: Der §. 4, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, bezweckt eine Einrichtung einzuführen, welche bisher bei uns nicht bestanden hat. In unserm bisherigen Untersuchungsverfahren kennen wir nur solche Urkundspersonen, welche beim Schlußverhör anwesend sind und das Protokoll mit unterzeichnen. Hier aber sollen dem Richter zur Führung der Untersuchung drei Bürger beigegeben werden, welche allerdings einen bedeutenden Einfluß auf die Leitung der Untersuchung haben werden. Ich halte die Bemerkung im Kommissionsberichte, daß in der Regel der Gemeinderath des Wohnsitzes des Beamten nicht eben jeder Parteilichkeit fremd sein werde, für vollkommen richtig; ich kann mir auch keinen Grund denken, warum gerade diesem Gemeinderath ein so überwiegender Einfluß auf die Führung der Untersuchung gegeben werden sollte. Ich glaube daher auch, daß die hohe Kammer auf dem Strich dieses Paragraphen bestehen sollte.

Der Kommissionsantrag wird hierauf genehmigt.

§. 5.

Staatsrath v. Rüdt: Ich trage darauf an, daß dieser Paragraph gestrichen werde.

Wenn nach dem Vorschlage der Kommission die Verjährungsfrist auf ein Jahr verlängert werden soll, so hat diese Frist eigentlich keinen Zweck mehr; vielmehr scheint mir in einer solchen Bestimmung ein großer Vorwurf für die Regierung zu liegen, von welcher man gewissermaßen voraussetzt, daß sie Jahr und Tag zuwarten werde, bevor sie das strafbare Benehmen ihres Beamten in Berücksichtigung zieht.

Die in §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen der Beamten sind ohne dies schon ihrer Natur nach öffentlich, so daß die Regierung, wie ich glaube, sobald sie von der Verübung derselben Kenntniß erhält, was wohl

durch eine Anzeige der Aufsichtsbehörde oder durch die Publizität stets bald erfolgen wird, einschreiten muß. Der Fall wird gewiß höchst selten vorkommen, daß die Regierung erst nach Jahr und Tag in die Lage kommt, eine solche Untersuchung einleiten lassen zu können.

Wenn die Regierung von einer der Uebertretungen des §. 1 Nachricht erhält, so liegt es wohl in ihrer Pflicht, vor allen Dingen den betreffenden Beamten zu seiner schriftlichen Rechtfertigung aufzufordern. Dieses kann wohl nicht über ein Jahr hinausgeschoben werden, ohne daß die Regierung sich selbst dem Publikum gegenüber einem Vorwurf aussetzen wird.

Es läuft also die ganze Bestimmung nur darauf hinaus, daß man sagen wollte, die Regierung oder die vorgesetzte Behörde soll nicht wenigstens ein ganzes Jahr warten, ehe sie irgend eine Vorkehr trifft; dies versteht sich aber von selbst. Sobald man daher die Frist von drei Monaten auf ein Jahr verlängern will, so wird es gerathener sein, den ganzen Paragraphen fallen zu lassen.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß wenn die hohe Kammer diesen Paragraphen fallen läßt, alsdann eine Frist, nicht von einem Jahr, aber von zehn Jahren gegeben ist.

Ich bin vollkommen mit der Ansicht des geehrten Redners vor mir einverstanden, daß eine Frist von drei Monaten schon groß ist; allein die Kommission wollte sich der Ansicht der zweiten Kammer etwas nähern und hielt eine Verlängerung der Frist auch aus dem Grunde für gerechtfertigt, weil es oft schwierig ist, zu entscheiden, wann die strafbare Handlung vollendet ist.

Irgend ein Ziel muß aber gesetzt werden, denn es gibt nichts nachtheiligeres und gehässigeres als Verfolgungen wegen politischer Ansichten. Nun läßt sich aber leicht der Fall denken, daß bei einem Systemswechsel die neuen Machthaber, welche einer andern politischen Richtung angehören als ihre Vorgänger, Diener, welche als deren Organe gewirkt haben, wegen längst vergangenen Handlungen verfolgen könnten. Gegen solche Verfolgungen sollen aber dieselben durch die Bestimmung einer Verjährungsfrist geschützt werden.

Die Kommission war der Ansicht, daß Vergehen dieser Art, welche ihrer Natur nach nur in unruhigen Zeiten vorkommen, auch noch zu einer Zeit, wo die Eindrücke derselben nicht verwischt sind, zur Untersuchung kommen sollten; sie glaubte, daß, wenn die Regierung eine solche länger anstehen läßt, sie sich dann auch auf die Ausübung derjenigen Befugnisse beschränken mag, welche ihr das Dieneredikt überhaupt einräumt.

Staatsrath v. Rüdt: Allen diesen Besorgnissen, welche der Herr Geh. Rath v. Marschall geäußert hat, begegnet die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung durchaus nicht, denn nach derselben hätte lediglich die Einvernahme des Beamten schon im ersten Jahre zu geschehen.

Es wird also, wenn man doch politische Verfolgungen hier fürchtet, der Möglichkeit derselben durch die Annahme des Kommissionsantrags nicht vorgebeugt sein, da es immerhin den in Folge eines Systemswechsels zur Regierung Berufenen möglich sein wird, nach Verlauf mehrerer Jahre eine Untersuchung da reassumiren zu lassen, wo jene erste Einvernahme stattgefunden hat. Es müßte daher, wenn man den Zweck erreichen wollte, etwa noch ausdrücklich bestimmt sein, daß die Untersuchung nach jener ersten Einvernahme sogleich fortgesetzt werden muß.

Ich wiederhole daher den Antrag, den §. 4 fallen zu lassen.

Geheimer Rath Klüber: Das Bedenken des Herrn Staatsraths v. Rüdt wird bei allen Verjährungen von Strafen vorkommen.

Es ist allerdings wahr, die verfolgende Behörde könnte vorkommenden Falls einen Beamten vernehmen, die Untersuchung dann liegen lassen und sie dann nach neun Jahren wieder aufgreifen. Dieser Fall ist aber bei jedem Strafverfahren möglich, und die entfernte Möglichkeit eines solchen nicht sehr wahrscheinlichen Verfahrens von Seite der Staatsbehörde kann, wie ich glaube, kein Grund sein, eine an und für sich höchst wohlthätige Bestimmung aus dem Gesetze zu entfernen.

Der allgemeine Grund, warum eine Verjährung der Strafen überhaupt eintritt, besteht einmal ohne Zweifel darin, daß nach Ablauf einer längeren Zeit der Thatbestand nicht mehr mit genügender Sicherheit hergestellt werden kann, sodann darin, daß die Rücksicht des öffent-

lichen Interesses nicht mehr in demselben Grade besteht, wie kurz nach der vollbrachten That.

Es tritt aber hier noch ein dritter, eigenthümlicher Grund hervor, welcher dafür spricht, daß eine kürzere Verjährungsfrist festgesetzt werde. Dieser besteht in dem Umstande, daß die individuelle Ansicht und Ueberzeugung des Richters in der Zeit wechseln kann. Dieses Verhältniß tritt ganz besonders bei politischen Vergehen hervor. Es liegt hierin der Grund, warum gerade nur für politische Verbrechen Amnestien gebräuchlich sind. Aus demselben Grund ist es auch hier mehr als bei andern Verbrechen geboten, eine nicht allzulange Verjährungsfrist zu bestimmen. Ich bin hiernach durchaus nicht der Ansicht, daß diese hohe Kammer die Verjährung ganz fallen lassen solle, vielmehr möchte ich wünschen, daß es bei dem früheren Beschluß dieser hohen Kammer sein Verbleiben behielte. Ich stimme indessen dem Vermittlungsvorschlag unserer Kommission bei, in der Hoffnung, daß mit diesem ausgedehnten Termin die zweite Kammer sich einverstanden erklären werde.

Freiherr von Göler: Ich bin der Ansicht, daß dieser Paragraph für die Gesammtheit keinen praktischen Werth hat, sondern nur etwa für die betreffenden Beamten. Nehmen wir den Fall, daß ein politischer Systemswechsel eingetreten ist, so wird es trotz dieser Bestimmung nicht möglich sein, den Beamten an seiner bisherigen Stelle zu halten; er wird dennoch versetzt werden.

Geheimer Rath Klüber: Es handelt sich nicht allein von Versetzungen, sondern von Versetzungen auf geringere Stellen und von Entlassung ohne Pension.

Staatsrath v. Rüdt: Es handelt sich hier nicht eigentlich von politischen Vergehen, sondern von Dienstvergehen; es sind also die Befürchtungen, die in dieser Beziehung geäußert worden sind, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf im Allgemeinen nicht anwendbar.

Es besteht sodann hier offenbar eine Begriffsverwechslung; man behandelt nämlich die Vernehmung eines Beamten und die Untersuchung als synonym.

Wenn aber der Regierung eine Handlung der Art zur Kenntniß gelangt, so wird zunächst sie den Beamten darüber vernehmen und erst, nachdem dies geschehen, wird sie erwägen, ob sie eine Untersuchung gegen denselben einleiten lassen wolle; denn es kann auch der Fall vorkommen, daß der Beamte durch seine erste Erklärung sich als frei von Schuld erweist. Zudem wird die Absicht, welche man bei Aufnahme dieser Bestimmung hat, durchaus nicht erreicht. Es wird nämlich durch dieselbe die Verjährungsfrist nicht abgekürzt, sondern im Gegentheil verlängert, denn eine Vernehmung im ersten Jahr bringt die Folge mit sich, daß erst nach 10 Jahren von der Zeit dieser Vernehmung die Strafe des Vergehens verjährt, während, wenn man die vorgeschlagene Bestimmung wegläßt, die Frist von der Zeit an läuft, zu welcher das Vergehen begangen wurde.

Wenn man darauf hinwirken will, eine kurze Verjährungsfrist eintreten zu lassen, so müßte, wie ich schon bemerkt habe, der Bestimmung noch hinzugefügt werden, daß der Beamte vernommen, und sogleich die Untersuchung stattfinden müsse. Ich bin fortwährend der Meinung, daß man den Satz fallen lassen soll.

Freiherr v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag auf Strich des Paragraphen.

Regierungskommissär Ministerialrath Fröhlich: Es ist hier die Rede von Dienstvergehen der Beamten, die der dienstpolizeilichen Ahndung unterliegen; es finden hier die allgemeinen Bestimmungen über Strafenverjährung keine Anwendung; wenn daher eine spezielle Bestimmung nicht gegeben wird, tritt gar keine Verjährung ein.

Dieser Paragraph dient daher allerdings zum Schutze der Beamten. Ich glaube, es sollte wohl eine Verjährungsfrist festgesetzt werden.

Wenn die Untersuchung eingeleitet ist, so darf man von der Regierung auch erwarten, daß sie zum Schlusse gebracht wird; unzweifelhaft steht aber auch dem angeschuldigten Beamten das Recht zu, zu verlangen, daß die Untersuchung beendigt und abgeurtheilt werde.

Hofmarschall v. Göler: Wenn ein Beamter wegen eines Vergehens vernommen wird, so ist hierdurch die Untersuchung eröffnet, denn ich kann mir eine andere Vernehmung nicht denken. Wenn er als Zeuge vernommen wird über die Vorfallenheiten in seinem Amtsbezirke, so kann man nicht sagen: er ist im Sinne des §. 5 vernommen worden, sondern die Vernehmung muß in Beziehung auf seine Schuld stattgefunden haben; sobald aber dieses geschehen ist, so ist er in Untersuchung.

Jeder, der in Untersuchung steht, hat aber das Recht, zu verlangen, daß die Untersuchung vollendet und ein Urtheil erlassen werde.

Die Strafenverjährung, welche die Strafgesetzgebung festsetzt, muß übrigens ohne Zweifel auch auf diese Dienstvergehen Anwendung finden, denn ich kann mir nicht denken, daß ein Beamter etwa noch nach 20 Jahren wegen eines der im §. 1 genannten Vergehen in Untersuchung genommen werden kann, während das Verbrechen der Tödtung oder des Diebstahls in 10 Jahren verjährt.

Ich bin daher mit dem Vorschlag der Kommission ganz einverstanden.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich muß anerkennen, daß es sich hier nur von Dienstvergehen handelt, allein es sind solche Dienstvergehen, welche eine erhöhte Bedeutung dadurch gewinnen, daß sie in Zeiten großer politischer Aufregung erfolgen. Wenn gesagt wurde, diese Bestimmung habe für die Gesammtheit keinen Werth, so ist dieses zwar theilweise richtig; allein sie hat in so fern auch für die Gesammtheit Werth, als es in dem Interesse derselben liegt, daß jedes Gesetz ein gerechtes sei.

Man hat bemerkt, der Beamte sei durch die Bestimmung, daß seine erste Einvernahme binnen Jahresfrist erfolgen muß, nicht genügend geschützt. Hierauf muß ich erwidern, daß ich wenig dabei zu erinnern finde, wenn die Untersuchung nach jener Einvernahme hinausgeschoben wird, denn wenn der Beamte einmal vernommen ist, so weiß er wenigstens, daß man ihm eine Schuld zur Last gelegt hat. Er hat dann selbst das Recht, darauf zu dringen, daß die Untersuchung zu Ende geführt werde, und kann sein Vertheidigungsmittel bereit halten. Das soll aber verhütet werden, daß, wenn nicht einmal eine Vernehmung stattgefunden hat, man etwa nach 9 Jahren das Verhältniß wieder aufrüttelt, während der Beamte gar nicht mehr daran denkt, daß er sich je etwas habe zu Schulden kommen lassen, was ihm eine Untersuchung herbeiführen könnte.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Art. 5 nach dem Vorschlage der Kommission.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Juli 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Prälaten Hüffell,
des Freiherrn v. Andlaw,
des Herrn Oberstlieutenants v. Laroche,
des Herrn Geheimen Raths v. Marschall,
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye,
des Herrn Geheimen Raths Vogel und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Geheimer Referendär Junghanns und
Herr Ministerialassessor Dietz.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung in die nach den Beschlüssen beider Kammern zur Vereinbarung mit der Regierung über die Bedingungen und das einzuschlagende Verfahren bei Aufnahme des beschlossenen Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse niederzusetzende Kommission von Seite dieses Hauses

Geheimer Rath Klüber,
Hofmarschall v. Göler und
Staatsrath v. Rüdt

gewählt worden sind.

Freiherr v. Rüdt erstattet Namens der Kommission Bericht über den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzesentwurf, die Ablösung der Weiderechte betreffend,

Beilage Nro. 190.

Auf den Vorschlag des durchlauchtigsten Präsidenten und mit Genehmigung der Regierungskommission beschließt die Kammer die Diskussion in abgekürzter Form, welche sofort über die einzelnen von der zweiten Kammer abgeänderten Artikel eröffnet wird.

Art. 8.

Freiherr v. Rinck: Ich finde die Aenderung der zweiten Kammer ganz zweckmäßig. Was bei uns früher

nur fakultativ gehalten war, ist jetzt apodiktischer ausgedrückt. Der Artikel ist dadurch präziser geworden, und er beschränkt die Weiderechte der früheren Besitzer gar nicht.

Geheimer Rath Klüber: Daß die Weideberechtigten im Fall dieses Artikels kraft Gesetzes das Durchfahrtsrecht in Zukunft haben sollen, versteht sich wohl von selbst.

Auch nach der früheren Redaktion dieses Artikels wäre es der Fall gewesen, ohne daß man es speziell ausgedrückt hätte. Es handelt sich daher hier um eine bloße Redaktionsänderung.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Es findet aber doch der Betreffende eine größere Garantie für die künftige Benützung des Rechts darin, daß ihm dieses Recht im Gesetz ausdrücklich zuerkannt wird und auch die Zeitdauer bestimmt wird, innerhalb der es ihm zukommen soll.

Die Kammer beschließt dem Kommissionsantrage gemäß die Zustimmung zum Beschluß der zweiten Kammer.

Art. 13.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es ist hier in der Sache keine Aenderung eingetreten, sondern es sind nur die Absätze 2, 3 und 4 in den Art. 16 versetzt worden. Man wird daher ohne Bedenken der Fassung der zweiten Kammer beitreten können.

Der Artikel wird hierauf dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Art. 21.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich möchte der hohen Kammer anempfehlen, dem Kommissionsantrag gemäß diesen Artikel in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil bei dieser Ablösung offenbar die Berechtigten und Belasteten in einer andern Lage sich befinden, als bei andern ähnlichen Verhältnissen. Diese Berechtigung wird mit der zunehmenden Kultur immer mehr an Werth verlieren, es ist daher billig, daß man den Ablösungsmaßstab etwas niederer stelle, als bei solchen Berechtigungen, bei welchen eine Werthsverminderung nicht stattfindet. Wenn daher gerade hier von Seite dieses hohen Hauses auf einer Erhöhung des Ablösungsfußes bestanden würde, so würde uns ein Vorwurf deßhalb nicht ganz mit Unrecht treffen. Wenn wir auch annehmen müssen, daß die Bestimmung des Ablösungskapitals auf den fünfzehnfachen Betrag des Reinertrags nicht vollkommen den gerechten Anforderungen entspricht, so entspricht er denselben doch gewiß annähernd, und es möchte sich deßhalb nicht der Mühe lohnen, das Gesetz wieder an die zweite Kammer zurückzugeben und dadurch dessen Zustandekommen zu verzögern. Ich wiederhole darum meinen Vorschlag, das hohe Haus möge sich nach dem Antrage seiner Kommission mit dem Ablösungsfuß im fünfzehnfachen Betrag vereinigen.

Geheimer Rath Klüber: Wenn die hohe erste Kammer von ihrem früheren Beschlusse abgehen will, um sich demjenigen der zweiten Kammer anzuschließen, so ist es billig, daß sie sich zuvor über die Gründe hiezu Rechenschaft gebe. Meiner Ansicht nach liegen nun allerdings Gründe hiezu vor. Es wäre zwar jedenfalls nicht unbillig gewesen, wenn die Weideberechtigten den achtzehnfachen Betrag der reinen Rente als Ablösungskapital erhalten hätten; sie können sich aber auch am Ende mit dem fünfzehnfachen Betrage begnügen, und zwar zunächst aus dem von der Kommission angegebenen Grunde, daß das Weiderecht unverkennbar mit der wachsenden Kultur an Werth immer mehr abnimmt, sodann aber noch aus andern Gründen. Einmal nämlich ist die Ablösung von ähnlichen Berechtigungen nach diesem Maßstabe nichts Unerhörtes und nichts Neues in unserer Gesetzgebung, indem z. B. der Blutzehnte auch im fünfzehnfachen Betrage abgelöst wurde. Sodann kommt bei den Weiderechten noch besonders in Betracht, daß, obgleich sie ganz das Ansehen von Privatberechtigungen haben, sie doch größtentheils aus der Gemeindeverfassung, aus einem in Anspruch genommenen gemeinschaftlichen Eigenthum, oder aus gutsherrlichen Verhältnissen entstanden sind. Gewiß sehr wenige dieser Berechtigungen sind auf onerosem Wege erworben worden. Wenn daher bei irgend einer Berechtigung ein mäßiger Ablösungsfuß gerechtfertigt erscheint, so ist es hier der Fall.

Ich stimme darum dem Kommissionsantrage bei.

Staatsrath v. Rüdt: Ich bin der gleichen Ansicht mit den beiden letzten geehrten Rednern, und erlaube mir noch einen weitern Grund hinzuzufügen, der etwa noch bestehende Bedenken gegen die Annahme des Kom-

missionsantrags beseitigen möchte. Ich glaube nämlich, daß, wenn eine Unbilligkeit in dem vorgeschlagenen Ablösungsmaßstabe liegt, sie sich in den meisten Orten ausgleichen wird, denn wenige Berechtigte haben nur Weiderechte, die meisten derselben besitzen zugleich Feld- oder Waldgrund, auf welchem solche Berechtigungen Anderer ruhen; wenn daher auf der einen Seite eine Schäfereiberechtigung auch etwas zu wohlfeil abgelöst wird, so wird der Berechtigte auf der andern Seite seine Grundstücke von der Belastung auch wohlfeil befreien können, und wird dadurch für den etwaigen geringen Verlust entschädigt sein.

Der Kommissionsantrag auf Annahme des Art. 21. nach der Fassung der zweiten Kammer wird sodann zum Kammerbeschluß erhoben.

Art. 23 wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 42.

Graf v. Kageneck: Ich fürchte sehr, daß die Fassung dieses Artikels viele Gemeinden zu der Meinung verleiten wird, daß lediglich die Majorität der Gemeindeangehörigen darüber zu entscheiden habe, ob Gemeindeweiden neu eingeführt werden sollen. Ich kann dem Artikel nur in der Voraussetzung beistimmen, daß die nicht einwilligenden Güterbesitzer an den Beschluß der Majorität nicht gebunden sein sollen.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Dies ist der Sinn des Artikels. Wenn nur ein einziger Grundeigenthümer nicht einwilligt, so kann die Gemeindeweide nicht eingeführt werden.

Hofmarschall v. Göler: Nach der vorliegenden Fassung ist es jedenfalls zweifelhaft, ob die Mehrheit der Güterbesitzer entscheiden oder die Einwilligung Aller erforderlich sein soll.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Man muß, um diesen Artikel richtig zu verstehen, nur die Tendenz desselben in's Auge fassen. Diese ist nach der Ansicht der zweiten, wie dieser Kammer, keine andere, als dem Mißstande zu begegnen, daß ein Weiderecht gegen den Willen eines Eigenthümers auf seinem Grundstücke geschaffen wird.

Bei dem Wortlaut, welchen diese hohe Kammer gewählt hatte, war dieser Sinn ganz außer Zweifel gestellt. Ich weiß nun aber nicht, ob derselbe auch durch die Fassung der zweiten Kammer ebenso deutlich ausgesprochen ist.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube aus zwei Gründen, daß der vorliegende Artikel nicht anders verstanden werden darf, als in der Weise, daß jeder Grundeigenthümer auf der Gemarkung berechtigt ist, einzuwilligen oder seine Einwilligung zu versagen, und daß im letztern Fall die Gemeindeweide überhaupt nicht eingeführt werden kann. Mein erster Grund ist der, daß die Absicht des ganzen Gesetzes gerade die ist, die Belastung des Eigenthums durch Berechtigungen Dritter zu beseitigen, woraus mit Nothwendigkeit hervorgeht, daß neue Belastungen dieser Art wider den Willen des Eigenthümers in keinem Falle geschaffen werden dürfen. Der zweite Grund besteht darin, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Gemeinde hier nicht durch bloße Stimmenmehrheit einen bindenden Beschluß fassen kann, weil es sich um jura quaesita der Einzelnen handelt. Sie kann und darf hier dem Einzelnen wider seinen Willen keine Last auflegen, und jeder einzelne Gemeindeangehörige kann über nichts weiter verfügen, als über sein Eigenthum, nicht aber über das Eigenthum seiner Mitbürger. Jede andere Auslegung würde somit gegen den Sinn und die Absicht dieses Gesetzes, sowie gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze verstoßen.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Die Intention auch der zweiten Kammer scheint mir die zu sein, daß der Widerspruch eines einzelnen Grundeigenthümers die Einführung des Uebertriebs auf der ganzen Gemarkung als Gemeindeweide unmöglich macht. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Grundeigenthümer auf ihren eigenen Gütern eine Beweidung statt finden lassen können, soweit die Nachbarn hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Auslegung des Artikels ist durch das Interesse der Landwirthschaft geboten. Wenn man die Auslegung zulassen wollte, daß der Uebertrieb auf den Grundstücken der Einwilligenden stattfinden dürfte, so wären die Nichteinwilligenden der Sache nach doch an den Mehrheitsbeschluß gebunden, sie müßten denn ihre Grundstücke einzäunen lassen, was man denselben billigerweise nicht zumuthen kann.

Ich glaube daher, es wird der Annahme der Fassung der zweiten Kammer, welche der Intention dieses

hohen Hauses vollkommen entspricht, nichts entgegenstehen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Mit dieser Auslegung bin ich vollkommen einverstanden; nur bin ich noch im Zweifel, ob dieser Wortlaut nicht noch eine andere Auslegung zuläßt.

Geheimer Rath Klüber: Jeder Zweifel muß schwinden, wenn man sich zwei Fragen stellt.

Die erste Frage ist die: kann die Gemeinde als solche ein neues Weiderecht beschließen? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen, denn nach dem Art. 1 können alle bestehenden Weiderechte auf Verlangen der Belasteten abgelöst werden. Hiemit wäre die Annahme, daß es der Gemeinde zustehen solle, zu ihren Gunsten fremdem Eigenthum eine solche Belastung aufzulegen, in zu grellem Widerspruch.

Die zweite Frage ist die: kann die Majorität der Grundeigenthümer einen für die Minorität bindenden Beschluß fassen, nach welchem eine Gemeindeweide konstituirt wird? Auch diese Frage ist meiner Ansicht nach nicht schwer zu entscheiden.

Die Bestimmung, daß die Majorität einen für die Minorität bindenden Beschluß fassen kann, ist eine positive und willkührliche. Wenn ich Mitglied einer Genossenschaft bin, so ist die Regel die, daß dieselbe einen wirksamen Beschluß nicht fassen kann, außer ich muß zu demselben einwilligen.

Jeder Einzelne hat das Veto.

Die Bestimmung, daß die Majorität zu entscheiden hat, ist überall, wo sie vorkommt, immer eine ausnahmsweise. Sie wird aber, wo es sich, wie hier, um privatrechtliche Verhältnisse handelt, nirgends vorkommen. Da nun namentlich hier diese Ausnahmebestimmung nicht vorkommt, so bin ich mit dem Herrn Regierungskommissär einverstanden, daß fortan kein Weiderecht in einer Gemeinde neu konstituirt werden kann, ohne daß alle Grundeigenthümer einwilligen.

Hofmarschall v. Göler: Ich bin mit dem Grundsatz einverstanden, daß Jeder in einer Genossenschaft ein Veto hat, insofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß die Majorität entscheiden soll.

Es existirt aber bekanntlich eine Gemeindeordnung, in welcher ausdrücklich gesagt ist, daß in allen Angelegenheiten der Gemeinde die Majorität entscheidet, sei es nun diejenige der Gemeindeversammlung oder diejenige des großen Ausschusses.

Nun ist die Frage die, ob nicht irgend eine Bestimmung in der Gemeindeordnung enthalten ist, auf welche gestützt die Gemeinde im Wege der Besteuerung ein solches Weiderecht wieder einführen könnte; wenn dies der Fall wäre, könnte es auch gegen den Willen einzelner Grundbesitzer geschehen. Hierüber muß man sich zuerst verlässigen, und wenn man mit Grund sagen kann, es sei unmöglich, daß die Gemeinde einen solchen Beschluß rechtsgültig fassen könne, so bin ich beruhigt.

Freiherr v. Rüdt: Der §. 81 c. der Gemeindeordnung gab der Gemeinde allerdings die Befugniß, eine solche Besteuerung durch Mehrheit von zwei Dritttheilen und mit Staatsgenehmigung einzuführen.

Diese Befugniß wird nun aber durch den vorliegenden Artikel offenbar aufgehoben. Die Fassung der ersten Kammer war zwar noch klarer, allein auch die gegenwärtige Fassung scheint mir unbedenklich zu sein.

Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns: Das Recht der Gemeinde, eine sogenannte Gemeindeschäferei einzuführen, beruht nicht auf den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, sondern es wird aus dem Konstitutionsedikt über die Rechtsverhältnisse der Gemeinde und zwar aus den §§. 2 und 5, welche von dem Bannrecht sprechen, hergeleitet. Die Gemeinden haben geglaubt, hieraus das Recht ableiten zu können, nicht nur Schäfereiberechtigungen, sondern auch andere Belastungen der ganzen Gemarkung einzuführen, wie z. B. Durchfahrtsrechte. Die neue Gemeindeordnung enthält kein Wort über solche Berechtigungen.

Wenn nun der Art. 24 des vorliegenden Gesetzesentwurfs bestimmt, es könne die Gemeinde künftig nicht kraft ihres Gemarkungsrechts eine solche Dienstbarkeit einführen, sondern es sei dazu die Einwilligung der Grundeigenthümer nothwendig, so ist das Argument ganz richtig, welches ein geehrter Redner vorgebracht hat, nämlich, daß der Artikel damit festsetze: nicht die Mehrheit könne einen solchen Beschluß erzielen, sondern es sei dazu die Einstimmigkeit nöthig, weil ein dingliches Recht auf ein Grundstück ohne Einwilligung aller Betheiligten nicht konstituirt werden kann. Wenn nun

die frühere Fassung jeden Anstand hierüber beseitigte, so scheint mir das Gleiche auch bei der Fassung der zweiten Kammer der Fall zu sein.

Staatsrath v. Rüdt: Ich habe mit Vergnügen die Aeusserungen der beiden Herren Regierungskommissäre vernommen, weil ich daraus ganz folgerecht schließen darf, daß die Auslegung dieses Artikels zum Nachtheil der einzelnen Grundeigenthümer in der Anwendung nicht wird zugelassen werden.

In dem Edikt über die Grundverfassung der Stände ist, soviel ich mich erinnere, durchaus nirgends eine Bestimmung, nach welcher vermöge des sogenannten Gemarkungsrechts Berechtigungen dieser Art errichtet werden könnten. Es wurde auch in der Regel angenommen, daß solche nur durch die gemeinschaftliche Uebereinstimmung aller Grundbesitzer in das Leben gerufen werden können.

Diese Ansicht war indessen nicht überall vorherrschend, denn ich kenne Fälle, in welchen die Gerichte in anderem Sinne entschieden haben.

Nachdem übrigens heute die Regierung ihre Ansicht dahin geäußert hat, daß der Art. 42, sogar wie er jetzt vorliegt, in der Weise zu interpretiren sei, daß der Widerspruch eines Einzelnen die Einführung der ganzen Gemeindeweide unmöglich mache, so wird wohl daraus hervorgehen, daß der Artikel unbedenklich angenommen werden kann.

Geheimer Rath Klüber: Es ist, wie mir scheint, nicht blos die eigene individuelle Ansicht des Herrn Regierungskommissärs, welche er vorhin geäußert hat, sondern seine Ansicht trifft mit dem historischen Gange der Sache zusammen.

Die Weiderechte in Deutschland sind größtentheils durch ein in Anspruch genommenes Gemarkungsrecht entstanden, nicht sowohl auf dem Wege der vertragsmäßigen Bestellung, als vielmehr auf dem der einseitigen Auflage. Auch aus dem Edikt über die Grundverfassung der verschiedenen Stände kann dem historischen Zusammenhange nach das Recht, kraft Gemarkungsrechts eine Weideberechtigung zu konstituiren, hergeleitet werden. Jenes Edikt, wo es von den Gemarkungsrechten spricht, handelt aber von den Gemarkungsrechten, wie sie früher bei uns bestanden haben. Damals war dieses Verhältniß ein ganz natürliches; man konnte das Weiderecht ohne wesentlichen Schaden für den Eigenthümer ausüben; dies ist indessen mit der zunehmenden Kultur anders geworden. Ich bin der vollen Ueberzeugung, daß jetzt, nach der Gemeindeordnung, den Gemeinden nicht das Recht zusteht, ein neues Weiderecht einzuführen.

Freiherr v. Rinck: Ich finde in der Fassung der zweiten Kammer die Absicht nicht wieder ausgedrückt, welche wir in diesen Paragraphen gelegt haben, und bis jetzt hat mir Niemand die Ueberzeugung verschafft, daß durch die Fassung der zweiten Kammer das erreicht wird, was wir erreicht haben wollen. Ich bestehe daher auf der Fassung, wie sie von dieser hohen Kammer früher beschlossen worden ist.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Die Absicht der ersten Kammer war ohne Zweifel, zu verhindern, daß künftig durch einen Gemeindebeschluß ein Weiderecht eingeführt werde. Dies ist früher in Folge der Bestimmung des §. 81 c. der Gemeindeordnung manchmal versucht worden. Zu einem solchen Beschlusse war aber eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen und außerdem noch die Staatsgenehmigung erforderlich, welche letztere in einzelnen Fällen ertheilt, in andern versagt worden ist.

Diese Staatsgenehmigung wird aber künftig niemals mehr ertheilt werden, nachdem beide Kammern sich dahin ausgesprochen haben, daß dies nicht mehr geschehen soll.

Die erhobenen Bedenken sind hiemit wohl beseitigt.

Freiherr v. Rinck: Mein hauptsächlichstes Bedenken ist das, daß die bestehenden Gemeindeweiden der fraglichen Art noch 2 Jahre fortbestehen sollen. Sonst hört die bestandene Uebung bei Erlassung eines neuen Gesetzes sogleich auf. Ich sehe keinen Grund, warum von dieser Regel hier eine Ausnahme gemacht ist.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Diese Bestimmung war nothwendig, um Prozesse zu verhüten, denn es haben manche Gemeinden die Weiden verpachtet und es müßten die Gemeinden die Pächter entschädigen.

Durch diese Bestimmung wird es nun den Gemeinden möglich gemacht, sich vorher mit den Pächtern abzufinden.

Freiherr v. Rinck: Was dem Einen recht ist, ist

dem Andern billig. Man hätte es bei dem Jagdgesetz auch so machen sollen.

Freiherr v. Göler: Es handelt sich in der neuen Fassung der zweiten Kammer nicht von einem Gemeindebeschluß, sondern von einem Beschluß der Grundeigenthümer. Ueber Beschlüsse von Grundeigenthümern ist aber durchaus keine gesetzliche Bestimmung gegeben, weder in der Gemeindeordnung, noch in einem andern Gesetze. Es kann daher hier gar nicht die Rede davon sein, daß die Mehrheit die Minderheit binde; es muß vielmehr die allgemeine Regel Anwendung finden, daß die Einstimmigkeit aller Betheiligten zu einem wirksamen Beschlusse erforderlich ist. Es scheint mir daher bei dem Paragraphen auch in seiner gegenwärtigen Fassung gar kein Bedenken mehr vorhanden zu sein.

Die hohe Kammer könnte sich mithin füglich bei derselben beruhigen.

Graf v. Kageneck: Wenn die hohe Kammer die Fassung der zweiten Kammer annimmt, so wird sie den Dank der Advokaten erlangen, nicht aber denjenigen der Stellen, welche über die entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben werden.

Es kommt den Gemeinden nicht darauf an, solche Berechtigungen je nach Umständen zu schaffen und wieder abzuschaffen. Wenn das Gesetz selbst Ausdrücke wählt, welche verschiedene Auslegungen zulassen, so wird eben diejenige Auslegung von den Gemeinden angenommen werden, die ihnen am besten zusagt. Ich glaube, man sollte den Ausdruck: „sämmtliche Güterbesitzer" wählen, worauf ich meinen Antrag stelle.

Oberstlieutenant v. Roggenbach: Ich unterstütze diesen Antrag.

Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghans: Wenn Sie, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, eine Einschaltung beschließen, so müßte das Gesetz wieder an die zweite Kammer zurückgehen, und dann könnten auch die anderen Artikel wieder in Frage gestellt werden.

Staatsrath v. Rüdt: Nach der von der großh. Regierungskommission erhaltenen Auskunft scheinen mir alle Besorgnisse geschwunden zu sein, und da die baldmöglichste Erlassung dieses Gesetzes so sehr gewünscht wird, so sollte man keine Aenderung vornehmen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich schließe mich dieser Erklärung an.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Die Intention der zweiten Kammer war keine andere, als diejenige, die ich bereits bezeichnet habe.

Graf v. Kageneck: Wenn in der zu erlassenden Instruktion diese Ansicht geltend gemacht wird, dann habe ich keinen Anstand bei der Annahme der dermaligen Fassung und unter dieser Voraussetzung nehme ich meinen Antrag zurück.

Regierungskommissär Ministerialassessor Dietz: Sofern überhaupt eine Vollzugsverordnung erlassen wird, unterliegt es keinem Anstand, daß dem Wunsche des Herrn Grafen v. Kageneck entsprochen werde.

Geheimer Rath Klüber: Daß dieser Artikel zu vielen Prozessen Veranlassung geben wird, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen. Ich habe indessen trotz meiner Bedenken einen Antrag auf Abänderung, aus der von dem Herrn Geh. Referendär Junghanns angeführten Rücksicht, daß es zu bedauern wäre, wenn das Gesetz nicht zu Stande käme, unterdrückt.

Die von dem Frhrn. v. Rinck gemachte Ausstellung theile ich vollkommen, denn es ist richtig, daß hier gegenüber dem Jagdgesetz mit ungleichem Maße gemessen wird.

Die Kammer beschließt hierauf dem Kommissionsantrage gemäß die Annahme des Art. 42 nach der Fassung der zweiten Kammer.

Das ganze Gesetz wird hierauf bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Göler den Kommissionsbericht über eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Verwilligung eines Kredits von 266,526 fl. für den Weiterbau der Gebäude der Bezirksstrafgerichte,

Beilage Nro. 191.

Die Kammer beschließt die Diskussion hierüber in abgekürzter Form.

Geheimer Rath Klüber: Die Vorlage der Regierung hat das Erfreuliche, daß wir in einer Zeit leben, wo man sich nicht allein mit Einreißen, sondern auch mit Aufbauen beschäftigt. Die Mittel sind fast unerschwinglich, welche bei uns für das Aufbauen im engsten

Sinne angefordert werden, und man sieht sich fast in die Zeiten der Kurpfalz mit ihren herrlichen Bauten zurück versetzt.

Ich glaube, die hohe Kammer wird der Vorlage der Regierung nichts entgegensetzen können, sondern sie wird dem Zuge der Zeit folgen und diese Summen, wie die früheren für den gleichen Zweck, bewilligen müssen, damit die erwünschten Gebäude, denen zumal die Volksgunst zugewendet wird, zu Stande kommen. Der Himmel gebe es aber, daß die großen Anforderungen auch endlich einmal ein Ende nehmen, damit nicht die Kräfte des Landes zu sehr in Anspruch genommen werden.

Der Kommissionsantrag, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, wird hierauf angenommen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1848.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Herrn Grafen v. Kageneck,
des Freiherrn v. Andlaw,
des Herrn Hofmarschalls v. Göler,
des Herrn Oberstlieutenants v. Roggenbach, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Der durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Nach einer Unterbrechung von mehreren Monaten freue ich mich, Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wieder in diesem Saale begrüßen zu können, wo uns neue Arbeiten erwarten.

Aber mit schmerzlichem Gefühle zeige ich Ihnen den Verlust zweier von uns Allen hochgeschätzten Mitglieder dieses Hauses an, die in einer Reihe von Jahren mit unermüdlichem Eifer sich ihrem Berufe gewidmet hatten, und deren Plätze wir nun erledigt sehen.

Wenn an sich schon die Trennung von Personen sehr betrübend ist, die unsere Hochachtung in so hohem Maße in Anspruch nahmen, wie dies bei den beiden uns zu früh dahin Geschiedenen der Fall war, so müssen wir deren Verlust jetzt doppelt beklagen, wo ihrer Thätigkeit ein noch so weites Feld offen gestanden wäre, und ihre Kräfte dem Vaterlande, und besonders diesem Hause, die ersprießlichsten Dienste hätten leisten können.

Darum werden sie mit mir die Empfindungen theilen, von denen mein Herz durch den Tod des Frhrn. v. Laroche, sowie des Geheimen Raths Vogel bewegt ist, und werden mit mir ihren Verlust schmerzlich bedauern. Friede ihrer Asche!

Sämmtliche Mitglieder des Hauses geben durch Aufstehen von ihren Sitzen ihre Uebereinstimmung mit den von dem durchlauchtigsten Präsidenten geäußerten Worten zu erkennen.

Namens der aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer bestehenden, zur Prüfung des Protokolls über die Wahl eines Abgeordneten für die Universität Heidel-

berg zusammengetretenen Kommission erstattet sofort Graf v. Hennin mündlichen Bericht, wie folgt:

Sobald der Austritt des Herrn Hofdomänendirektors Beger bekannt wurde, hat die Regierung eine neue Wahl eines Abgeordneten für die Universität Heidelberg ausgeschrieben. Alle Mitglieder der Universität, sowohl die aktiven als die pensionirten, wurden zur Wahlhandlung eingeladen; es waren deren 32. Hievon sind 25 erschienen, von denen 19, also über $\frac{3}{4}$, ihre Stimmen dem damaligen Geh. Referendär, jetzigen Staatsrath, v. Stengel gaben. Alle gesetzlichen Erfordernisse sind im Uebrigen vorhanden, und darum trägt Ihre Kommission auf Genehmigung der Wahl an.

Die Wahl wird sofort von der Kammer für unbeanstandet erklärt.

Der inzwischen auf die Einladung des durchlauchtigsten Präsidenten in den Sitzungssaal eingetretene Staatsrath v. Stengel leistet hierauf den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid.

Das hohe Präsidium verliest hierauf ein Schreiben des Geh. Raths v. Hirscher und ein solches des Grafen v. Kageneck, worin sich dieselben wegen ihrer Abwesenheit entschuldigen.

Von Hochdemselben werden sodann folgende neue Eingaben bekannt gemacht.

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, den von derselben angenommenen Gesetzesentwurf über Einführung der Geschwornengerichte in Strafsachen betr.,
Beilage Nro. 192;

2) eine Mittheilung derselben, wornach der Abgeordnete Huber an die Stelle des zum zweiten Vicepräsidenten ernannten dritten Sekretärs Baum, beziehungsweise des hiezu berufen gewesenen, aber ausgetretenen, Abgeordneten Bleidorn zum Sekretär der Kammer erwählt worden ist,
Beilage Nro. 193 (ungedruckt);

3) eine Petition vieler Staatsdiener in Karlsruhe, den Gesetzesentwurf über die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend,
Beilage Nro. 194 (ungedruckt);

4) eine solche der Staatsdiener in Ettlingen, in gleichem Betreff,
Beilage Nro. 195 (ungedruckt);

5) eine solche der Staatsdiener in Villingen, ebenfalls in gleichem Betreff,
Beilage Nro. 196 (ungedruckt);

6) Petition des Kameralisten Herrmann Huber zu Konstanz, den Bau einer Eisenbahn über Villingen nach Konstanz betreffend,
Beilage Nro. 197 (ungedruckt);

7) Petition der evangelisch-protestantischen Gemeinde St. Georgen, Erklärung gegen Einführung von Kommunalschulen betreffend,
Beilage Nro. 198 (ungedruckt);

8) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Brigach,
Beilage Nro. 199 (ungedruckt);

9) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Langenschiltach,
Beilage Nro. 200 (ungedruckt);

10) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Peterzell,
Beilage Nro. 201 (ungedruckt);

11) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Singen,
Beilage Nro. 202 (ungedruckt);

12) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Söllingen,
Beilage Nro. 203 (ungedruckt);

13) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Langensteinbach,
Beilage Nro. 204 (ungedruckt);

14) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Auerbach,
Beilage Nro. 205 (ungedruckt);

15) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Spöck,
Beilage Nro. 206 (ungedruckt);

16) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Staffort,
Beilage Nro. 207 (ungedruckt);

17) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Durmersheim,
Beilage Nro. 208 (ungedruckt);

18) Schreiben des Senats der Universität Freiburg, womit 15 Abdrücke des kürzlich von dem derzei-

tigen Prorektor v. Woringen geschriebenen Programms, enthaltend eine Abhandlung über die Geschwornengerichte, übersendet werden,

Beilage Nro. 209 (ungedruckt);

19) Eingabe der Staatsdiener in Sinsheim, worin sie sich in Bezug auf den Gesetzesentwurf über die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener der Petition der Karlsruher Staatsdiener anschließen,

Beilage Nro. 210 (ungedruckt);

20) desgleichen der Staatsdiener in Wiesloch,

Beilage Nro. 211 (ungedruckt);

21) Petition der evangelisch-protestantischen Gemeinde Meißenheim gegen Errichtung von Kommunalschulen,

Beilage Nro. 212 (ungedruckt);

22) desgleichen der evangelisch-protestantischen Gemeinde Nonnenweier,

Beilage Nro. 213 (ungedruckt);

23) Schreiben der Redaktion des Schulblatts in Heidelberg, womit die neueste Petition der badischen Schullehrer und neun gedruckte Exemplare für die Mitglieder der Petitionskommission und andere Kammermitglieder übersendet werden,

Beilage Nro. 214 (ungedruckt).

Der erste Gegenstand wird an eine Vorberathung, die Petitionen an die Petitionskommission verwiesen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Weiter anwesend:

Herr Hofgerichtspräsident Obkircher.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister v. Dusch und
der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Der durchlauchtigste Präsident richtet folgende Worte an die Versammlung:

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Erbgroßherzog habe ich den Auftrag erhalten, der hohen Kammer sein lebhaftes Bedauern darüber auszudrücken, daß seine Gesundheit es ihm für den Augenblick noch nicht gestatte, an den Verhandlungen dieses hohen Hauses thätigen Antheil zu nehmen. Ich erlaube mir, Ihnen das an mich gerichtete eigenhändige Privatschreiben Seiner Königlichen Hoheit vorzulesen, aus welchem ich die frohe Hoffnung schöpfe, daß der Zeitpunkt seines Eintretens in dieses Haus nicht sehr entfernt ist.

Nach Vorlesung des Schreibens fährt der durchlauchtigste Präsident fort:

Die hohe Kammer wird sicherlich mit mir lebhaft bedauern, daß Seine Königliche Hoheit vorerst noch verhindert ist, unter uns zu erscheinen, zugleich aber auch mit mir den innigsten Wunsch theilen, daß seine Gesundheit sich recht bald zu unser Aller Freude vollkommen herstellen möge.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die ganze hohe Kammer mit diesem Bedauern und mit diesem Wunsche von ganzem Herzen übereinstimmt. Möge der Himmel unser Aller heiße Gebete erhören und Seine Königliche Hoheit recht bald gesund und kräftig wieder in unsere Mitte zurückführen.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer geben hierauf durch Erheben von ihren Sitzen ihre Beistimmung zu erkennen.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Vereini-

gung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend, bekannt,

Beilage Nro. 215.

Das Sekretariat zeigt an, daß folgende Petitionen eingekommen seien:

1) Eine Petition der Staatsdiener in Rheinbischoffsheim und Neufreistett, den Gesetzesentwurf über die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend,

Beilage Nro 216 (ungedruckt);

2) desgleichen der Staatsdiener in Altbreisach,

Beilage Nro. 217 (ungedruckt);

3) desgleichen der Staatsdiener in Pforzheim,

Beilage Nro. 218 (ungedruckt);

4) desgleichen der Staatsdiener in Gernsbach,

Beilage Nro. 219 (ungedruckt);

5) desgleichen der Staatsdiener in Jestetten,

Beilage Nro. 220 (ungedruckt);

6) Eine Petition der evangelisch-protestantischen Gemeinde Mönchweiler und Stockburg, sammt dem Filialort Einstetten, die Errichtung von Kommunalschulen betreffend,

Beilage Nro. 221 (ungedruckt).

Von dem Sekretariat wird sodann angezeigt, daß in der letzten Vorberathung für den Gesetzesentwurf über die Einführung der Geschwornengerichte in Strafsachen eine Kommission, bestehend aus

Herr Staatsrath von Rüdt,
Herr Geh. Rath Klüber, und
Frhrn. v. Rüdt,

gewählt worden sei.

Staatsminister v. Dusch verliest hierauf ein höchstes Reskript, die Ernennung des Ministerialraths Brauer zum ständigen Regierungskommissär für das Justizministerium bei der ersten und zweiten Kammer betreffend,

Beilage Nro. 222.

Von dem Ministerialpräsidenten Staatsrath v. Stengel wird ein weiteres höchstes Reskript verlesen in Betreff der Ernennung des Hofgerichtspräsidenten Obkircher zum Mitglied der ersten Kammer an die Stelle des mit Tod abgegangenen Geh. Raths Vogel,

Beilage Nro. 223.

Das neu eingetretene Mitglied leistet hierauf den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid.

Die auf der heutigen Tagesordnung befindliche Interpellation des Oberforstmeisters v. Kettner in Bezug auf den Art. 31 der Grundrechte des deutschen Volkes wird auf den von mehreren Seiten geäußerten Wunsch, daß der Präsident des Ministeriums des Innern, welcher heute zu erscheinen verhindert ist, der Verhandlung über diesen Gegenstand beiwohne, auf die nächste Sitzung verschoben.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Sechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1848.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Petition der evangelisch-protestantischen Gemeindeglieder der Pfarrei Strümpfelbronn vor, in Betreff der Errichtung von Kommunalschulen,

Beilage Nro. 224 (ungedruckt).

Von dem Sekretariat wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung gewählt worden seien:

1) Zur Verstärkung der Kommission für den Gesetzesentwurf über Einführung der Geschwornengerichte in Strafsachen:

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Friedrich von Baden, und
Herr Hofgerichtspräsident Obkircher.

2) Eine Kommission zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend, bestehend aus

Herrn Grafen v. Hennin,
Herrn Grafen v. Kageneck, und
Frhrn. v. Rüdt.

Die Tagesordnung führt zunächst zu der Interpellation des Oberforstmeisters v. Kettner in Bezug auf den §. 31 der Grundrechte.

Der Interpellant trägt vor: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Reichsversammlung in Frankfurt hat bekanntlich die Grundrechte für das deutsche Volk vorläufig festgestellt. Nach dem §. 31 dieser Grundrechte sollen nun alle Familienfideikommisse aufgehoben werden, mit Vorbehalt der Bestimmungen über die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Es geht nun aus der Fassung dieses Paragraphen nicht deutlich hervor, ob er nur ein Verbot der künftigen Errichtung oder die alsbaldige Aufhebung auch der bereits bestehenden Fideikommisse bezweckt. — Abgesehen von der Rechtsfrage, welche namentlich in dem Fall, daß die Bestimmung des §. 31 eine rückwirkende sein sollte, wohl manches Bedenken hervorrufen kann, liegen die Nachtheile klar vor Augen, die der erwähnte Para-

graph für den Wohlstand unseres engeren Vaterlandes und eines großen Theiles des übrigen Deutschlands droht.

Ich fühle mich nicht berufen, die Fideikommisse und Stammgüter als Prärogative des Adels in Schutz zu nehmen; ich will vielmehr die Frage nur von dem Standpunkt der Volkswirthschaft beleuchtet wissen, und in dieser Beziehung fasse ich zunächst die geschlossenen Hofgüter in's Auge, die dort, wo sie bestehen, Wohlstand hervorgebracht haben, welcher durch ihre Zertrümmerung zweifelsohne zu Grabe getragen wird. Die Folge der hiedurch herbeigeführten maßlosen Zersplitterung des Grundbesitzes wird keine andere sein, als der Ruin vieler Familien, eine vermehrte Zunahme der Bevölkerung und ein rasches Anwachsen des Proletariats.

Noch ist die zweite Abstimmung über jenen Paragraphen nicht erfolgt, mithin ist derselbe noch nicht definitiv angenommen. Es ist gegenwärtig noch Zeit, den bedenklichen Folgen desselben entgegenzuarbeiten, und in dieser Rücksicht glaube ich, daß eine Thätigkeit der großherzoglichen Regierung vielleicht nicht ohne Erfolg sein dürfte.

Ich erlaube mir daher an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern die Frage, was die großherzogliche Regierung etwa zu thun gesonnen sei, um den harten Schlag, den diese Bestimmung unserem Lande droht, abzuwenden.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Nachtheile, welche aus der Aufhebung der Familienfideikommisse und der geschlossenen Hofgüter hervorgehen müssen, sind auch mir klar. Es lassen sich allerdings Gründe für die Aufhebung dieser Institute anführen, allein die Gegengründe, von welchen der Herr Sprecher die wichtigsten erwähnt hat, sind meiner Ueberzeugung nach weit überwiegend.

Was nun aber die Frage betrifft, ob und was die Regierung thun könne, um den drohenden Nachtheilen zu begegnen, so bedauere ich, sagen zu müssen, daß die Regierung als solche keine Mittel an der Hand hat, das Zustandekommen eines Beschlusses der Nationalversammlung in der angedeuteten Richtung abzuwenden. Sie wissen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß die Einzelregierungen mit der Nationalversammlung in keinem Verkehr stehen; jeder Versuch einer Einwirkung würde eher nachtheilig als förderlich sein. Der §. 31 ist, wie der Herr Interpellant bemerkt hat, noch nicht definitiv angenommen, sondern wird bei der zweiten Lesung nochmals in Erwägung gezogen werden. Es ist daher denjenigen, welche bei der Erhaltung der Familienfideikommisse ein besonderes Interesse haben, anzurathen, daß sie eine Umstimmung der Mitglieder der Nationalversammlung etwa dadurch herbeizuführen suchen, daß sie die Schattenseiten der in dem ersten Beschluß enthaltenen Maßregeln recht klar in's Licht stellen, namentlich den Gegenstand in den Ständeversammlungen der verschiedenen deutschen Länder in diesem Sinne zur Sprache bringen, und durch die Presse die öffentliche Meinung bearbeiten. Es dürfte dies vielleicht seine Wirkung auf die zweite Abstimmung der Reichsversammlung nicht verfehlen.

Es wird daher, wenn es sich auch um eine förmliche Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand nicht handeln kann, immerhin nützlich sein, denselben hier angeregt zu haben, um durch Besprechung der Gründe eine moralische Einwirkung auf die Schlußfassung der Reichsversammlung wenigstens zu versuchen.

Freiherr v. Andlaw: Ich erlaube mir, nur mit wenigen Worten auf die Bemerkungen des Herrn Redners der Regierung Einiges zu erwidern. Es wird heute wohl nicht am Platze sein, eine förmliche Diskussion über diesen Gegenstand einzuleiten, worauf schon der Herr Präsident des Ministeriums des Innern aufmerksam gemacht hat. Ich würde es vorgezogen haben, wenn dieser wichtige Gegenstand im Wege der Motion behandelt worden wäre, hätte ich nicht das Bedenken dabei, daß binnen kurzer Zeit über diese Frage schon entschieden werden und deßhalb eine schnellere und kürzere Behandlung nothwendig erscheinen dürfte.

Der geehrte Redner vor mir hat gesagt, daß der großh. Regierung keine Mittel zu Gebot stünden, um bezüglich dieses Gegenstandes direkt bei der Reichsversammlung einzuwirken. Ich glaube aber, daß derselbe von der Regierung jedenfalls auf das Reiflichste geprüft werden muß, wäre es auch nur, um einer Pflicht gegen das Land zu genügen. Diese Pflicht erheischt dringend, daß die Regierung diese Verhältnisse nicht allein ernstlich

prüfe, sondern daß sie mit aller Kraft ihrer Ueberzeugung die Reichsversammlung über dieselben aufkläre.

Es kann nicht in der Absicht der Nationalversammlung liegen, daß sie Theorien zu lieb den Wohlstand der Bevölkerungen ganzer Länder vernichtet. Wir werden nicht allein stehen, denn ein großer Theil von Deutschland ist in einer ähnlichen Lage, wie wir; allein der Impuls sollte von allen Seiten zugleich gegeben werden, um desto sicherer zu wirken.

Ich glaube, die Regierung darf sich nicht damit begnügen, es Anderen zu überlassen, daß sie die Schattenseiten dieses Verhältnisses hervorheben; sie muß vielmehr die Frage selbst gründlich prüfen, das Für und Gegen erwägen und der Nationalversammlung vorhalten.

Es ist eigen, daß man heut zu Tage immer darauf zurückkommen muß, sich bei jedem Gegenstande, der zur Berathung kommt, für unbetheiligt zu erklären, wenn man nicht mannigfachen Verdächtigungen ausgesetzt sein will. Ich freue mich in der nämlichen Lage zu sein, wie der Herr Oberforstmeister v. Kettner; auch ich habe keine Fideikommißgüter. Ich bin zwar von jeher gewohnt gewesen, meine Ansicht frei auszusprechen; es hat mich nie ein anderer Beweggrund geleitet, als demjenigen Geltung zu verschaffen, was nach meiner Ueberzeugung zum wahren Besten des Landes gereicht. Dieser Beweggrund leitet mich auch bei meinen heutigen Bemerkungen über den wichtigen Punkt der Fideikommisse.

Ich kann aus meiner eigenen Beobachtung der Verhältnisse nur bestätigen, daß die Aufhebung der geschlossenen Bauerngüter bei uns die verderblichsten Folgen haben wird. Wir werden der verderblichen Folgen genug auf dem flachen Land zu beklagen haben, allein hier läßt sich der Zustand noch eher ertragen, da die große Fruchtbarkeit des Bodens nachhilft; in den Waldgegenden aber läßt sich dieses Verhältniß nicht lösen, ohne unglückselige Katastrophen herbeizuführen. Wir haben das Beispiel Frankreichs vor uns. Ich frage: ist die Lage der ärmeren Klassen dort glücklicher, als bei uns? Warum aber wollen wir fort und fort experimentiren und den natürlichen Verhältnissen keine Rechnung tragen?

Ich wünsche dringend, daß die großh. Regierung diesem Gegenstande die ernsteste Aufmerksamkeit widme; ich halte ihn für eine Lebensbedingung der Wohlfahrt Deutschlands.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Der geehrte Redner hat in dem letzten Theil seines Vortrags von geschlossenen Hofgütern gesprochen. Von diesen Gütern war in der Interpellation nicht die Rede, sie werden auch durch den §. 31 der Grundrechte nicht berührt; wohl aber werden auch diese Güter durch einen andern Paragraphen der Grundrechte aufgehoben. Was nun diese Aufhebung betrifft, so bin ich darüber vollkommen im Klaren, daß ich sie für eine wahre Kalamität halten muß.

Ich hatte die Absicht, einen Gesetzesentwurf in der entgegengesetzten Richtung ausarbeiten zu lassen, nach welchem auch da, wo eine unbeschränkte Theilbarkeit der Güter besteht, eine Beschränkung hätte eintreten können, weil ich überzeugt bin, daß dadurch allein das mächtige Ueberhandnehmen des Proletariats einigermaßen aufgehalten werden kann.

Die ganz großen Hofgüter sind allerdings aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte nicht zu rechtfertigen, in so fern sie nämlich von solcher Größe sind, daß sie nicht mehr von einer Familie gehörig bebaut werden können.

Allein das Gesetz von 1808 gibt der Regierung die Ermächtigung, da, wo ein solches Hofgut unverhältnißmäßig groß ist, und wo bei der Theilung ein wesentlicher Mehrertrag zu erzielen wäre, eine solche Theilung unter zwei oder mehrere Familien zu gestatten.

Die Einwendungen, die man vom wirthschaftlichen Standpunkt aus gegen die Untheilbarkeit dieser Güter geltend machen kann, sind hiernach durch unsere Gesetzgebung beseitigt; allein eine endlose Zerstückelung des Güterbesitzes, namentlich in unfruchtbaren Gegenden, würde ohne allen Zweifel die Bevölkerung, aber damit auch das Proletariat, vermehren.

Ich erkenne in dieser Beziehung die Wichtigkeit der Gründe an, welche bis jetzt vorgetragen wurden.

Der Frhr. v. Andlaw verlangt, die Regierung solle die Nationalversammlung über diese Verhältnisse aufklären. Wenn es sich um eigenthümliche Verhältnisse unseres Landes handelte, so könnte man vielleicht sagen, es wäre die Mittheilung statistischer Notizen von Bedeutung; allein es kommen ja die fraglichen Institute fast

überall in Deutschland vor; es ist daher gerade für uns kein spezieller Grund vorhanden, die Reichsversammlung, deren meiste Mitglieder die Verhältnisse aus ihren Heimathsländern bereits kennen können, über dieselben zu belehren.

Ich wüßte aber auch, wie schon bemerkt, über den formellen Punkt nicht hinwegzukommen, da wir uns mit der Reichsversammlung in keinerlei Verkehr setzen können.

Sie kennen ja, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Eifersucht, welche diese Versammlung gegen die Einwirkung der Regierungen auf ihre Beschlüsse zur Zeit noch beherrscht; sie hat durch das Gesetz vom 28. Juni d. J. hinsichtlich der Vertretung der Einzelregierungen bei der Zentralgewalt ausdrücklich bestimmt, daß diese Vertretung keinen korporativen Charakter haben darf, und daß die einzelnen Bevollmächtigten sich bei den Verfassungsfragen nicht betheiligen können. Vielleicht kommt ein Zeitpunkt, wo eine solche Einwirkung mit mehr Erfolg geschehen kann, vorerst möchte aber der Versuch einer solchen eher nachtheilig sein, und für jetzt bleibt, soweit es sich nur um die Schlußfassung von Seiten der Nationalversammlung handelt, nichts übrig, als die Bearbeitung der öffentlichen Meinung und die Darlegung der Gründe, die bei einer künftigen Diskussion in der Reichsversammlung möglicherweise eine Würdigung finden werden.

Nur von diesem Gesichtspunkt aus habe ich es für räthlich gehalten, daß hier dieser Gegenstand besprochen werde. Es wird dies vielleicht zur Folge haben, daß auch anderwärts Stimmen in dem gleichen Sinne laut werden.

Staatsrath v. Rüdt: Ich erlaube mir darauf anzutragen, daß diese Interpellation als Motion behandelt und an eine zu wählende Kommission zur Berichterstattung verwiesen werde. Ich bin mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern der Ansicht, daß die Regierung nach der ihr angewiesenen Stellung nicht direkt auf die Nationalversammlung wird einwirken können, daß es vielmehr dem patriotischen Bestreben der Einzelnen überlassen bleiben muß, eine Abänderung des fraglichen Beschlusses zu erzielen. So wie ich die Sache betrachte, soll durch die Grundrechte die Untheilbarkeit der Güter für die Zukunft aufgehoben werden; eine rückwirkende Kraft aber kann diese Bestimmung nicht haben, wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Die Aufhebung der Untheilbarkeit wird sich aber auf alle Güter erstrecken, die bisher ein untheilbares Besitzthum bildeten; sie wird sich auf die Lehen, auf die Stammgüter und Fideikommisse und endlich auch auf alle geschlossenen, bisher nicht theilbaren Bauerngüter erstrecken.

Der hauptsächlichste Einwand, den man gegen den Fortbestand dieser größeren Güterkomplexe geltend macht, ist nach meiner Meinung längst gehoben. Dieser Einwand besteht nämlich darin, daß auf diesen großen Güterkompleren die Anbauung stets eine mangelhafte sei. Allein die steigenden Belastungen haben die Besitzer genöthigt, ihr Besitzthum in möglichst ausgedehntem Maße zu benützen und die Kultur zu bessern, so daß diese jetzt fast überall auf der gleichen Stufe steht, wie bei den getheiltesten Gütern. Zudem sind solche größeren Güter von wesentlichem Vortheil für die Landwirthschaft, indem in der Regel nur die Besitzer solcher in der Lage sind, zu dem Zwecke, wichtige und kostbare Versuche der Verbesserung zu unternehmen, Opfer bringen zu können.

Im Uebrigen scheint mir die Bestimmung des §. 31 der Grundrechte mit einem früheren Beschlusse der Reichsversammlung in direktem Widerspruch zu stehen, mit dem Beschluß nämlich, durch welchen der Adel aufrecht erhalten wird. Entweder sollte man den Adel für aufgehoben erklären, oder man sollte demselben auch die Grundlage erhalten, denn sonst sinkt derselbe zu einem leeren Prädikat herab, das für unsere neuen Zustände nicht paßt.

Ich wiederhole meinen Antrag, daß diese Interpellation als Motion behandelt und an eine Kommission verwiesen werde.

Freiherr v. Andlaw: Ich danke dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern für seine Erklärung, die dem Volke gewiß eine große Beruhigung gewähren wird. Ich erkenne darin eine Schutzwehr gegen das Ueberhandnehmen des Proletariats. Der verehrte Sprecher der großh. Regierung hat behauptet, daß die geschlossenen Hofgüter unter jenem Beschlusse über die Aufhebung der Fideikommisse nicht begriffen seien. Ich würde es aber für eine große Ungerechtigkeit halten, wenn man für die Bauerngüter den alten Zustand er-

halten, für die Güter des Adels aber denselben aufheben wollte. Die Gerechtigkeit wird erheischen, daß hier ein gleicher Maßstab angelegt werde.

Ich bin weit entfernt, daran zu denken, daß von Seite der Regierung ein direktes Einschreiten bei der Reichsversammlung stattfinden sollte. Die Regierung besitzt aber in ihrem Bevollmächtigten bei der Zentralgewalt ein Organ, durch welches das Reichsministerium jedenfalls über diese Frage belehrt werden kann; und wenn auch zu einer solchen Belehrung gerade von unserer Seite keine besondere Veranlassung vorhanden ist, da diese Institute auch in anderen Gegenden Deutschlands vorkommen, so wird es doch immerhin höchst ersprieslich sein, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse in unserem Lande zur Sprache kommen, und wenn durch den Schritt unserer Regierung ein Beispiel gegeben wird, welches vielleicht andere Regierungen nachahmen werden. Wenn von verschiedenen Seiten Belehrungen und Vorstellungen einlaufen werden, läßt sich kaum bezweifeln, daß Mancher, der früher nicht hinlänglich über das Sachverhältniß aufgeklärt war, bei der zweiten Lesung der Grundrechte eine andere Ansicht aussprechen wird.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: In dem Gesetz vom 28. Juni d. J. ist dem Reichsministerium ausdrücklich untersagt, in irgend einer Weise sich einzumischen, wo es sich um Verfassungsgegenstände handelt. Was einzelne Mitglieder des Ministeriums als Parlamentsmitglieder thun, gehört natürlich nicht hierher.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Nachdem wir von Seiten des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen haben, daß eine direkte Einwirkung von Seite der Regierung nicht nur von keinem Erfolg sein könnte, sondern sogar als unzulässig und nachtheilig erscheint, so wird es auch zwecklos sein, dem Antrag weitere Folge zu geben, daß diese Interpellation als Motion behandelt und an eine Kommission verwiesen werde. Die Folge einer solchen Behandlung des Gegenstands könnte nur die sein, daß derselbe entweder auf sich beruhen müßte, oder daß eine Adresse an den Großherzog erlassen würde; letztere würde aber nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern von keiner Wirkung sein können. Ich glaube daher, daß es eher am Platze sein wird, wenn die Inhaber von Fideikommißgütern die speziellen Interessen ihrer Person und ihres Standes selbst vertreten und direkt bei der Reichsversammlung im Weg der Petition vorschreiten. Wenn der Gegenstand in diesem hohen Hause noch eines Weiteren erörtert werden sollte, so sehe ich keinen praktischen Nutzen hiebei.

Ich kann mich daher mit dem Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt nicht einverstanden erklären und glaube, die hohe Kammer könnte sich begnügen, die Sache zur Sprache gebracht zu haben, da dies immerhin ein Mittel ist, auf die Ueberzeugung des Publikums zu wirken.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Die gewünschte Behandlung dieses Gegenstandes als Motion könnte wohl keine andere unmittelbare Folge haben, als daß die hohe Kammer einen Wunsch zu Protokoll ausspräche. Eine Adresse möchte nicht geeignet sein, außer wenn man etwa durch dieselbe veranlassen wollte, daß auch die andere Kammer sich über den Gegenstand ausspreche.

Dieser Gegenstand wird hierauf verlassen und zu der von dem Frhrn. v. Andlaw angekündigten Interpellation wegen der gefährdeten Lage des Volks und der Regierung übergegangen.

Freiherr v. Andlaw: Schmerzlich fällt es mir, die traurige Lage unseres Landes in diesem hohen Hause wieder zu besprechen! — Meine Warnungsworte vor Monaten schon waren umsonst gesprochen; sie hatten keine andere Wirkung, als die Ehrlichkeit meiner Absichten geschmäht, wenigstens vielfach verkannt zu sehen!

Soll ich heute wiederholt verlorene Worte reden? — Immerhin! — Mannespflicht erheischt, um den Erfolg nicht bekümmert, so lange der Beruf für ihn besteht, zu sprechen. Ich glaube heute, wie damals an diesen nochmaligen Beruf; ich finde ihn in den Ereignissen der letzten Wochen, in diesem Zustande des Landes, der kein Friede ist und auch kein Krieg, fast schlimmer als ein offener Krieg.

Aber heute bedarf es glücklicher Weise für mich keiner neuen Schilderung der Versäumnisse und Mißgriffe der Regierung; die schweizerische Note, wie die Blätter sie veröffentlicht haben, hat diese mir unerfreuliche Aufgabe auf eine empfindliche Weise gelöst.

Die Vorwürfe, welche der Schweiz gemacht wurden, waren nur zu gerecht. Das allbekannte Treiben an den Grenzen und seine Begünstigung sind notorisch; Augenzeugen bestätigen die Zufuhr von Pulver in Begleitung von Landjägern, die Lieferung von Gewehren und den Vorschub aller Art, dessen sich die Freischaaren von der Schweiz aus zu erfreuen hatten. Ein solches Benehmen eines Nachbarstaates untergräbt jedes internationale Verhältniß. Der Mangel an auch nur gewöhnlicher Voraussicht von Seiten unserer Regierung mußte aber der Schweiz einen Vorwand zu ihrer angeblichen Rechtfertigung verleihen, der ihr willkommen war und geschickt benützt wurde. Die Regierung erkennt zuverlässig die Nothwendigkeit, in kürzester Frist die öffentliche Anklage, welche in den angeführten Vorwürfen liegt, durch erwiesene Thatsachen zu entkräften.

Ich wünsche, daß es ihr gelingen möge! — Der Schein zeugt aber gegen sie.

Mehr noch als der Schein. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Sie gedenken des Inhaltes meiner Motion vom 29. April d. J., Sie gedenken in deren Folge der motivirten Beschwerde vom 20. Mai, wozu man mir von Seiten der Regierung gleichsam selbst die Verbindlichkeit auferlegt hatte; ich sollte nähere Beweise für das Gesagte bringen; ich brachte diese Beweise und man wollte dieselben sodann nicht hören. Ich begnügte mich damit, den Beschwerdeakt, nach dem Wunsche des durchlauchtigsten Präsidiums und der hohen Kammer, in dem Sekretariat niederzulegen und gab mich der Hoffnung hin, es werde keiner weiteren Mahnung mehr bedürfen, damit die Regierung ihre Aufgabe erfülle.

Ich brachte alle persönlichen Rücksichten dabei zum Opfer, und wollte nicht weiter gehen, als die äußerste Noth erheischte; ich wollte die tiefen Schäden unseres Landes, wie ich sie fast plötzlich erkannte, nicht blosstellen dem Auge Aller; nicht durch mich sollte denkbarer Weise der Anstoß zu Maßregeln gegen das Land und sein selbstständiges Bestehen gegeben werden, worauf seitdem namentlich durch einen Staatsmann eines Nachbarstaats öffentlich hingedeutet wurde. Schritte in diesem Sinne mochten etwa damals schon eingeleitet worden sein.

Unser überschlimmer Zustand liegt aber nun offen da; ohne mein Zuthun ergibt sich klar die trostlose Lage, in welche ein seit langen Jahren unseliges Regierungssystem uns versetzt hat.

Die Vergangenheit lasse ich hinter mir, sie ist unheilbar und unheilvoll; aber in ihr liegt zugleich der Same ungeheuern Unglücks. Der Zukunft unseres Landes, unseres Volkes erbarme sich die Regierung. Dies ist heute mein Klageruf und meine Bitte.

Ich frage: sollen Truppenzüge und Waffengewalt die dauernden Stützen der materiellen Ordnung in unserem Lande bleiben, während fort und fort in gesteigerter Verblendung nach so mancher Seite hin die moralischen Grundfesten unterwühlt werden?

Man verpönt den Mord und umgibt nichtsdestoweniger mit einer gewissen schüchternen Aufmerksamkeit den Mörder; nicht allein die intellektuellen Urheber des Mordes, denn es scheint erlaubt, den Mord gutzuheißen, und dazu öffentlich aufzumuntern, sondern selbst gegen wirkliche Mörder läßt man nicht die Strenge des Gesetzes walten. Man billigt nicht geradezu den Raub, und spricht ihn doch selbst in zahlreichen Gesetzen aus; man weist die rothe Republik dem Worte nach zurück, findet aber nichts Tadelnswerthes in dem Verlangen nach dieser Republik, so lange die Kraft zur That gebricht, und verzeiht fast alsogleich der aufrührerischen That; man gibt vor, die That zu hassen, und findet den Gedanken in ideeller Auffassung doch manchmal groß, schön, erhaben, nur vorerst nicht praktisch, nicht ausführbar. Unsere Krieger stehen muthig ein für Recht und Ordnung, unsere Bürger werden schutzlos bedroht, sogar hingemordet, beraubt, empörender Muthwille vereinigt sich mit cynischer Rohheit; wüthende Tyrannei herrscht unter dem sinnverrückten Namen der Freiheit. Habe, Freiheit und Leben von Tausenden sind blosgestellt, nur die Freiheit der Dränger darf nicht beengt erscheinen. Die Freiheit der Barbarei und Knechtung durch die Führer ist, unter der Larve des Volkswillens, das einzige Palladium, das heilig scheint. Wie vermag das Volk die Widersprüche in diesen Ansichten und Erscheinungen des Tages zu vereinen mit den Strafen, welche man gegen die Einzelnen verhängt? Denn Hunderte wurden eingekerkert, Verbrecher allerdings, — aber in verkehrter Weise seit Jahrzehnten wurden diese Ver-

brechen und Verbrecher groß gezogen! Nun wundert man sich, wenn Aeusserungen partieller Souveränetätsgelüste im Volke sich gegen die Regierungen und jedes Bestehende wenden!

Dieses Bestehende erscheint nun allerdings Manchem unerträglich mit seinen steigenden Lasten und verminderten Erwerbsquellen, mit allen erregten Erwartungen und hundertfältigen Enttäuschungen. Die Gründe aber dieser Entwicklungen vermögen die Wenigsten zu würdigen, eben so wenig als den Umstand, daß in den Mitteln, die man gegen diese Uebel ergreift, nur eine Steigerung des Uebels liegt. Hunderte büßten nun diese Aufruhrgelüste im Gefängnisse; Familienväter und Familiensöhne, die Stütze der Kinder, der Eltern, waren Monate lang den Ihrigen entrissen, nicht unverschuldet zwar, aber diese Hunderte waren meist Verführte (und leicht verführbar) neben wenigen Verführern. Gegen die Verführten waltete manchmal Strenge, oft Härte, aufgestachelt durch Parteienhaß und Rache; gegen die Verführer zeigte man Rücksichten, wie man sie allenfalls einer gleichberechtigten, kriegführenden Macht gegenüber hegen dürfte.

Damit baut man die Staatsordnung nicht wieder auf; damit kehren Verdienst und Kredit nicht wieder; damit kehrt kein Vertrauen, kein Wohlstand zurück.

Es wäre ungerecht, die gegenwärtige Verwaltung, am wenigsten den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, dessen Thätigkeit und guten Willen ich gerne anerkenne, mit der ganzen Schuld unserer Lage zu belasten. Sie ist, wie gesagt, eine Krankheit der Zeit, ein Erbstück langer Tage, nicht nur hier im Lande, sondern allenthalben, bald mehr, bald minder die Folge unheilvoller Regierungsprinzipien, über welche die Zeit nun den Stab gebrochen hat.

Aber eine wohlwollende Regierung muß die Gründe des Uebels erforschen und die Ursachen der Leiden beseitigen, damit nach und nach die Krankheit heile.

Bei jedem Anlasse wurde von Andern und mir auf diese Uebelstände hingewiesen; sie liegen in einer Erziehungsweise, welche jede göttliche und menschliche Autorität in der Jugend zu zerstören sucht; sie liegen in einer thatsächlichen Straflosigkeit selbst der größten Verbrechen, weil es nach der Zerstörung jedes objektiven Standpunktes kein Recht und kein Unrecht mehr geben kann, und das eigene Ermessen dahin führt, daß der Mörder Latour's gräßlich, und doch ehrlich in seiner Weise fragen konnte: „Habe ich nicht recht gethan?“ Fürwahr, weit strafbarer sind Jene, welche nicht verhinderten, daß eine solche Frage gestellt werden konnte; diese Ursachen der genannten Uebelstände liegen in dem freien Walten der Leidenschaften, welche keine Grenze für die eigene Lust, für den eigenen Willen erkennt.

Hat die Regierung nicht seit langen Jahren eine Richtung in der Erziehung begünstigt, welche die Wirkungen erzeugte, die wir beklagen? Begünstigt sie nicht zur Stunde noch diese Richtung? Ich will nicht wiederholt von dem Unterrichte in den Volksschulen sprechen; es ist bekannt, daß viele Schullehrer sich bei dem Aufruhre betheiligt haben. Aber selbst Geistliche sahen wir unter den Freischaaren. Seelsorger und Lehrer höherer Schulanstalten, bekannte Wühler, welche öffentlich in der Nationalversammlung selbst das Geständniß ihrer Gesinnungen ablegten, leiten die Erziehung unserer Jugend in trügerischer Weise, tragen zur Aufreizung bisher ruhiger Gegenden bei, bringen die Saat des Verderbens an alle Schulanstalten, — und man wundert sich über die Verwirrung in allen höheren Begriffen, die als „Aufklärung“ sich aller Klassen bemächtigt!

Eine Reihe von Beispielen aus den letzten Jahren und Tagen wird zeigen, wie tief das Ansehen des Beamtenstandes und der Geistlichkeit gesunken ist, und dieses Loos leider auch die Würdigeren und Würdigsten treffen muß, weil die Angriffe dem Stande als solchem gelten.

Die zahlreichen Verhaftungen von Beamten, ihre Mißhandlungen sind bekannt. Einer entging der Verfolgung dadurch, daß er sich dem Schutz eines einflußreichen Flüchtlings empfahl, der dicht an der Grenze sich der Gastfreundschaft der Schweiz erfreute. Jenem Beamten hatte die Verhaftung dieses Mannes obgelegen; er unterließ sie, und wurde als „Volksfreund“ dafür auch nicht verhaftet. Der Einfluß dieses Flüchtlings ist so groß, daß er z. B. einem Geistlichen der Gegend den Aufenthalt unmöglich machte; er ließ einmal durch den Rechtspraktikanten des Amtes, dem die Justiz oblag, einen Zeitungsartikel gegen diesen Geistlichen fertigen,

der eine Ehrenkränkungsklage nach sich zog, worüber der Verfasser nun selbst erkennen mußte und die Klage verwarf; das Hofgericht erkannte aber Strafe auf den ergriffenen Rekurs hin. Den Vollzug dieser Strafe, (14 Tage Gefängniß), verbat sich der Geistliche selbst, weil er ihn mehr als den Verurtheilten gefährdet hätte; er zog es vor, seine eigene Stellung aufzugeben.

Der Pfarrer von Warmbach und jener von Nollingen, ein ehrwürdiger Greis, wurden gefänglich in Lörrach von den Republikanern eingebracht; man spie ihnen in das Angesicht, und schlug Beide. Aehnliche Behandlung erfuhren der mehr als siebenzigjährige Pfarrer von Tuttlingen und der Pfarrer von Lienheim; — sie wurden nach ihrer Rückkehr wiederholt von Schweizern und badischen sogenannten politischen Flüchtlingen bedroht und gebrandschatzt. Ebenso der Pfarrer von Hohenthengen, der auf der Kanzel über die Pflichten des Bürgers in einem geordneten Staate sprach, und auf die Räuberbande hinwies, welche die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen ihren Hauptmann selbst erkenne. Hierauf erhob sich ein solcher Sturm in der Kirche, daß der Pfarrer sich über die Grenze flüchten mußte. Ein anderer Geistlicher segnete hingegen in der Kirche die Waffen der Freischaaren feierlich ein.

In Thiengen bei Waldshut übten sich am Feste der heiligen Dreifaltigkeit 1847 die Freiwilligen in ihren Waffen in der heiligen Kreuzkirche in Gegenwart von Pfarrer und Bürgermeister. Auf dem Altar stand ein Fäßchen Bier zur Erquickung der Bürger, ohne daß wohl die Meisten dabei etwas Arges in dieser Entheiligung des Ortes erkennen mochten.

Ein anderer Geistlicher versäumte einmal in der Fastenzeit d. J. den gewöhnlichen Sontagsgottesdienst, um hingegen zu derselben Stunde eine radikale Wahlverhandlung auswärts abzuhalten.

In Bräunlingen wurde der neuernannte Pfarrverwalter durch Gewalt von dem Antritt seines Amtes abgehalten, obschon die Aufrührer ausdrücklich erklärten, daß sie nichts gegen seine ihnen gänzlich unbekannte Person einzuwenden hätten. Das Bezirksamt Hüfingen erklärte sich machtlos, den wiederholt vom Ordinariate hingesendeten Geistlichen zu schützen; Jedermann kannte die Urheber der Auflehnung. Sie sagten öffentlich auf die Bemerkung, es würde militärisch gegen die Gemeinde eingeschritten werden: es wäre wohl der Mühe werth, wegen eines Pfaffen von der Militärmacht Gebrauch zu machen.

Auf solche Weise wird die Person so wenig wie das Amt geschützt. Die Wühler in Kirche und Staat wissen es recht gut, wie wenig die Regierung der ultramontanen, d. h. katholischen Richtung günstig ist, und pochen auf die Schutzlosigkeit, welche bei den Angriffen unter diesem Vorwande die Diener der Kirche erwartet, sie mögen sein, wie sie wollen. Man hat mich auch ultramontan genannt; ich bin es und will es nicht mehr und nicht weniger sein, als die 22 deutschen Bischöffe, welche in diesem Augenblicke zu Würzburg im heiligen Geiste und in Einheit mit dem sichtbaren Oberhaupte unserer Kirche über das berathen, was der katholischen Kirche in Deutschland noth thut.

Jeden anderen Ultramontanismus verwerfe ich.

Aus den angeführten Beispielen, deren ich noch weit mehr angeben könnte, welche aber mehr, als viele Worte unsere Lage bezeichnen, ergibt sich vor Allem jener Haß gegen die Kirche und ihre Diener, sodann damit eng verbunden jene Auflehnung auch gegen jede Obrigkeit und jede Ordnung, genährt und großgezogen in so vielen unserer untern und höhern Schulanstalten.

Auf die dadurch bewirkte Verwilderung der Jugend haben öffentliche Blätter, namentlich die Karlsruher Zeitung schon vielfach hingewiesen.

Diese Gefahr kann der großh. Regierung nicht entgehen. Ihre Pflicht erheischt vor Allem, ihre Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden. Ihre Pflicht erheischt, ihre Beamten und die Diener der Kirche in ihren Stellungen ganz und aufrichtig zu schützen. Vermag sie es nicht, ist ihre Kraft erschöpft, so muß die Kirche, es müssen die Einzelnen wissen, daß sie schutzlos sind, damit sie sich so gut wie möglich selbst zu helfen suchen. Dann bedarf es aber keiner kostspieligen Verwaltung mehr.

Eine weitere Gefahr liegt in der steigenden Verarmung des Volks. In ganz verkehrter Weise hemmte man den Umlauf des Kapitals, statt ihn zu fördern. Man wollte die Staatseinnahmen vermehren und das Volk erleichtern, und opferte Millionen durch den Aus-

fall, welchen man in den versiegenden Nahrungsquellen durch die Erschütterung des Kredits und die Unsicherheit des Eigenthums erzeugte.

Die drückenden und bleibenden Lasten des Landes müssen durchaus vermindert werden, zunächst in den Gemeinden selbst, durch rasches und sicheres Recht, durch Vereinfachung der Rechtspflege und der Verwaltung. Alles jedoch auf der Grundlage der Gerechtigkeit, welche das allein wahrhaft befruchtende Element des Volkswohlstandes bildet.

Man ist dazu um so mehr aufgefordert, wenn man die ungeheueren Kosten erwägt, welche durch die militärische Besetzung des Landes hervorgerufen sind.

Ich frage weiter: auf wen werden die Untersuchungskosten unseres Aufruhrs fallen?

Warum hat sodann die Regierung den Kammern nicht schon im Juli das Gesetz über das Standrecht vorgelegt, wodurch so manches Unheil von dem Lande abgewendet worden wäre?

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe nun in kurzen Zügen einige der Befürchtungen wiederholt ausgesprochen, welche mir seit so langer Zeit das Herz beschweren. Man wird vielleicht nicht ermangeln, des Wortes Reaktion sich wieder zu bedienen. Will ich denn seit 15 Jahren etwas Anderes, als das Wohlergehen des Landes, meines lieben Vaterlandes? Irre ich, so kostet mein Irrthum wenigstens dem Lande Nichts. Habe ich in so langer Zeit je Etwas für mich selbst erstrebt?

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Aus diesem Raume ging von Seite der Regierungsbank am 29. April gegen mich zuerst der Ruf „Reaktion“ hervor und widerhallte nah und fern. Wäre ich der Schadenfreude fähig, so könnte ich eine Genugthuung in dem Umstande finden, daß seitdem die gleiche Beschuldigung auf jenen Mann und seine Freunde in ungleich höherem Maße fiel. Ich freue mich aber nur der Wohlfahrt meines Volkes, nicht des Falles meiner Gegner.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der verehrte Redner vor mir hatte eine Frage angekündigt in Beziehung auf den Zustand des Landes und der Regierung.

In der Ankündigung war nicht gesagt, worin die Frage bestehen solle, und ich muß gestehen, daß ich jetzt, nachdem der verehrte Redner sich ausgesprochen hat, eigentlich noch nicht weiß, worin seine Frage besteht.

Er hat sehr viel über den traurigen Zustand gesprochen, in welchem wir uns befinden. Ich kann dem größten Theil dessen, was er sagte, vollkommen beipflichten.

Im Eingang seiner Rede hat er mehrere Mängel dargestellt, die als eine Beschuldigung gegen die badische Regierung betrachtet werden könnten; er hat aber selbst erklärt, daß es nicht allein von Baden, sondern von anderen Ländern gelte, und dann habe ich erst verstanden, was er mit den Beschuldigungen gemeint hat. Er hat sich z. B. auf das Verfahren gegenüber den Mördern Latour's berufen. Darüber und über Aehnliches können wir natürlicher Weise keine Rechenschaft geben.

Er hat auf der einen Seite von zu großer Nachsicht, von Straflosigkeit der Verbrecher gesprochen, und auf der andern Seite doch wieder anerkannt, daß eine Masse unglücklich Verführter in unserem Lande die Nachsicht verdiene.

Aus allem diesem entnehme ich nur, daß dasjenige, was die Regierung in dieser Beziehung gethan hat, wenigstens nicht bekämpft ist.

Ich hätte bestimmte Bemerkungen erwartet, worin die Regierung eigentlich gefehlt habe.

Daß allerdings die Verbrecher, die jetzt so vielfach erscheinen, namentlich in Beziehung auf die Störung der Staatsordnung, in einer grenzenlosen Verblendung leben, ja sogar ihre Handlungen als gerechtfertigt betrachten, und sich als Gleichberechtigte den bestehenden legitimen Gewalten gegenüber stellen, muß ich als wahr anerkennen. Ich kann es aber nur beklagen, da wir es nicht in der Hand haben, diese Verbrecher zu bessern.

Eine wohlwollende Regierung müsse berathen, sagt der Frhr. v. Andlaw, wie dieses Uebel beseitigt werden kann. Schwerer aber ist es, bei solcher Berathung die Mittel wirklich aufzufinden.

Wenn ich davon absehe, was der Redner über die Straflosigkeit größerer Verbrecher gesagt hat, so beschränkt sich dieses Mittel auf die Erziehungsweise, die er irreligiös und überhaupt verderblich findet.

Daß auch hierin Manches wirklich fehlerhaft ist, will

ich nicht widersprechen. Schwer aber wird es sein, auch hierin das Richtige zu treffen und zur Ausführung zu bringen.

Der verehrte Redner hat hingedeutet auf Schullehrer, welche sogar selbst an dem Freischaarenzug Theil genommen haben. Die Thatsache ist richtig; ob es aber, und durch was, möglich gewesen wäre, dieses zu verhindern, hat er nicht gesagt.

Er hat sich alsdann über einige Geistliche beschwert und auf der andern Seite erwähnt, wie viele Geistliche würdig seien, und dennoch auf die roheste Weise behandelt wurden. Auch diese Thatsache ist, wenn gleich nicht in allen vorgetragenen Einzelheiten, doch im Allgemeinen richtig; allein hier fehlt es ebenfalls an der Bezeichnung des Mittels, wie diesem Uebelstande hätte gesteuert werden, wie er hätte abgewendet werden können.

Religion und Sittlichkeit sind allerdings die Grundlagen besserer Zustände, allein diese Grundlagen herzustellen ist schwer und der Regierungsgewalt als solcher unmöglich.

Wollte man von der Staatsgewalt als solcher hinwirken auf religiöse Uebungen, auf die Befestigung des Glaubens im Volke, so würde man damit, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nach meiner Ansicht nur das Gegentheil hervorbringen.

Das Land, welches der geehrte Redner besonders im Auge hatte, das größte deutsche Land, hat in dieser Beziehung eine unserer Verfahrungsweise direkt entgegengesetzte Verfahrungsweise gehabt. Dort wurde mit Staatsmaßregeln dahin gewirkt, daß religiöse Uebungen stattfinden, daß Sitte auch äußerlich gehandhabt werde.

Zu was dieses aber geführt hat, dies lehrt der Augenschein. Die menschliche Natur läßt sich durch solche künstliche Mittel, durch die Mittel, die die Staatsgewalt als solche besitzt, nicht leiten; sie hat ihren Instinkt, ihren natürlichen Entwicklungsgang, und diesem wird sie folgen, was auch die Gewalt dagegen unternehme.

Man kann darauf hinwirken, daß die Auswüchse abgewendet, und daß auch die edleren Kräfte lebendig werden, aber dafür zu haften, daß die ganze Entwicklung einen guten Gang nehme und daß die Grundlage, die ich als solche anerkenne, nämlich die Religiosität und Sittlichkeit, wirklich herrschend werde, das vermag eine Regierung nicht.

Der Herr Sprecher hat ferner, nachdem er mehrere Beispiele angeführt hat, wie Beamte und Geistliche mißhandelt worden seien, noch gesagt, es sei Pflicht der Regierung, sie zu schützen, und, vermöge sie es nicht, so möge sie es sagen, damit die Beamten und Geistlichen sich selbst helfen.

Daß es Pflicht der Regierung ist, die Beamten und Geistlichen gegen Mißhandlung zu schützen, wird wohl von keiner Seite in Frage gestellt werden.

Wie weit die Macht in Erfüllung dieser Pflicht unter den gegebenen Verhältnissen in einzelnen Orten reicht, dies zu beurtheilen, will ich Ihrem weisen Ermessen überlassen.

Daß man aber, wenn es unmöglich ist, überall hin den schützenden Arm auszustrecken, darum den Schutz ganz aufgeben und die Beamten und Geistlichen lediglich ihrem eigenen Schicksal überlassen solle, dies wird man der Regierung im Ernst nicht anrathen wollen.

Die Staatsgewalt thut, was sie kann, und je nach Zeit und Umständen ist hierin ihre Macht groß oder nur klein.

Am Ende seiner Rede hat sodann Frhr. v. Andlaw von der steigenden Verarmung gesprochen.

Ich bin mit dem, was er sagte, vollkommen einverstanden; aber auch hier habe ich nur der Thatsache erwähnen hören, dagegen nicht erfahren, welche Mittel vorgeschlagen werden, um den Uebelstand zu beseitigen.

Der geehrte Redner spricht von Verminderung der Lasten. Dies ist allerdings ein wohlbegründeter Wunsch, aber er ist auch schwer in Erfüllung zu bringen, namentlich in Verhältnissen und Lagen, wie diejenige, in welcher wir uns jetzt befinden. Er hat auf die Vereinfachung der Verwaltung und Rechtspflege hingedeutet. Ich bin damit ganz einverstanden; allein die Regierung thut in dieser Beziehung, was sie thun kann; sie hat den Ständen Gesetzesentwürfe über diese Gegenstände vorgelegt. Ob diese das gewünschte Ziel erreichen werden, steht noch dahin; das Streben aber, durch Vereinfachung der Rechtspflege und der Verwaltung einen besseren Zustand und die gewünschte Erleichterung hervorzubringen, darf natürlich nicht aufgegeben werden. Daß aber unter

den dermaligen Verhältnissen von einer Erleichterung der Steuerpflichtigen nicht die Rede sein könne, dies wird Jeder einsehen, welcher unsere Lage kennt.

Wir haben dieses Frühjahr und den Sommer über an manchen Einnahmen des Staats so große Ausfälle erlitten, daß alle Ersparnisse, die man mit dem besten Willen versuchte und theils machte, gar nicht in Anschlag zu bringen sind gegen den kolossalen Mehraufwand, welchen die Aufstellung der Truppen veranlaßt hat, und welcher, was nicht wiedersprochen werden kann, eben wegen der aufrührerischen Bewegungen schlechterdings nicht zu vermeiden war.

Der Herr Sprecher fragte ferner, warum nicht schon im Juli das Gesetz über das Standrecht vorgelegt worden sei. Ich möchte demselben mit der Frage erwidern: warum er nicht schon im Juli eine Motion auf Vorlage eines Gesetzes über das Standrecht gemacht habe? Ich glaube übrigens, das Standrecht hätte bestehen mögen oder nicht, so, wie es im Juli zu Stande gekommen wäre, würde es wenig gefruchtet haben; jedenfalls wäre es nicht geeignet gewesen, den neuen Aufstand abzuwenden, und eben so wenig geeignet, ihn schneller zu unterdrücken, als dies jetzt durch die Tapferkeit unserer Truppen ohnehin geschehen ist.

Was der verehrte Redner von sich selbst sagt, daß er als Reaktionär verschrieen sei, berührt mich nicht; ich habe ihn nicht als Reaktionär bezeichnet. Jeder im Volke, wenn er an der Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten Theil nimmt, ist auch dem ungerechten Urtheil preisgegeben, und muß sich dies in Gottes Namen gefallen lassen; es geht mir ja auch nicht anders.

Ich habe es in der zweiten Kammer erklärt: ich bin auch Reaktionär, aber nur gegen die Anarchie, und dies werde ich bleiben. Ich fühle, wie nothwendig es ist, an der Verbesserung unserer Zustände zu arbeiten, und das Interesse des Volkes in jeder Weise zu fördern, und dem, was dahin zielt, werde ich nie Widerstand entgegensetzen. Wenn man mich in dieser Beziehung Reaktionär nennt, so tröste ich mich mit dem Bewußtsein, daß die Beschuldigung grundlos ist.

Es frägt sich nur, gegen was man reagirt, und meine Pflicht ist es, zu reagiren gegen die Verbrechen.

Wenn ich hiemit die Bemerkungen des Frhrn. v. Andlaw erwidert habe, so erlaube ich mir noch Einiges hinzuzufügen.

Die Verhältnisse, in denen wir leben, sind allerdings bedeutungsvoll, und in einer gewissen Beziehung schlimm; es ist, man kann wohl sagen, eine allgemeine Krankheit, ein fieberhafter Zustand, der in der Bevölkerung liegt, hervorgerufen durch Manches, was vorausgegangen ist.

Auf der einen Seite macht sich der kritisirende Geist fortwährend geltend; mit dem längeren Beisammensein in einer größeren Bevölkerung, welche wissenschaftlich arbeitet, welche Theorien aufstellt, erstarkt das öffentliche Bewußtsein, ob die Gedanken im Uebrigen reif oder unreif seien. Man gelangt dahin, daß das ganze Staatsleben, so wie es ist, angegriffen wird, und daß man Alles neu ordnen will. Die Ideen, welche in dieser Hinsicht schon seit Jahren Wurzel gefaßt haben, sind niedergehalten worden; dieses kann man nicht widersprechen; und dennoch sind sie in der Masse zu immer größerer Lebendigkeit gekommen, ohne Befriedigung zu finden. Ob das Einzelne, das seit Jahren dermaßen verlangt worden ist, gut oder schlecht sei, ist hier nicht zu erörtern. Ich spreche von der Thatsache, daß diese Ideen jedenfalls erstarkt sind. So mußte durch den Widerstand, der ihnen entgegengesetzt wurde, die Spannung immer größer werden, und das Band, welches an die in der Gegenwart bestehende Ordnung knüpfte, mußte eben dadurch immer lockerer werden. Was Wunder also, wenn in Folge des heftigen Anstoßes von dem Westen her die Erschütterung so mächtig ward, daß das Volksleben in einen wahrhaft fieberhaften Zustand gerieth? Der öffentliche Rechtszustand, wie er war, hat seinen Boden verloren, und ohne festen Haltpunkt ist das Staatsschiff überall den Wogen und Stürmen preisgegeben worden.

Wer nun glaubt, daß ein solches geistiges und politisches Fieber so leichthin sich wieder legen werde, daß die aufgeregte Masse, sei es durch Maßregeln der Strenge oder sei es durch Erfüllung von Wünschen, so schnell wieder zur Ruhe gebracht werden könne, der kennt die menschliche Natur nicht, der kennt die Geschichte nicht.

Die Sucht nach Veränderungen in solcher Lage ist unersättlich; es ist ein gähnender, nie satt werdender Schlund. Gewähren Sie heute, was gefordert wird, nun so wird in solcher Lage der Dinge schon morgen

wieder etwas anderes gefordert. Es liegt etwas im Innern, das treibt und treibt, und immer wieder treibt, ohne irgendwo Befriedigung zu finden; es ist eine sittliche und religiöse Verkommenheit, in welche diejenigen gerathen, welche sich diese stürmische Bewegung zu Nutze machen wollen. Es ist der negirende Geist, der wohl zerstören, aber Besseres nicht aufbauen kann, und welcher selbst das, was er selbst schafft, nur wieder zerstört. Hier reicht aber keine menschliche Kraft hin, Befriedigung zu gewähren oder den Schlund zu schließen. Man kann hierüber klagen, aber man kann die Natur der Dinge nicht ändern. Es ist dies übrigens ein Zustand, der auch vorübergehen wird.

Die Erfahrung und das Bewußtsein, daß auf solchem Wege nur Elend kommt, und nichts gedeihliches zu erzielen ist, wird nach wiederholten Krämpfen wieder Ruhe und Ordnung schaffen, und auf solche Weise ist es möglich, aus dem, jede große Erschütterung begleitenden Unheile wieder herauszukommen. Niemand wird im Stande sein, solche Erscheinungen mit einem Federstrich zu ändern; die Krankheit will ihren Verlauf haben, die geistige, wie die physische.

Der nur von außen kritisirende Zuschauer übersieht dieses gewöhnlich, und wenn auch in guter Absicht, so kommt er in der Regel, gegenüber denjenigen Männern, die an der Spitze der Verwaltung stehen, zu eben so grundlosen Beschuldigungen, wie auf der andern Seite der Umsturzsüchtige. In Lagen solcher Art ist die Wirksamkeit des Staatsmannes oder des Leiters der Staatsangelegenheiten größtentheils auf die Fürsorge für den Augenblick beschränkt, so daß er in wilder Fluth bald da und dort auftauchende Gefahren abwenden oder mildern kann. Dieses thut er nun in Festhaltung von Grundsätzen des Rechts, in weiser Berücksichtigung der Verhältnisse, die er nicht beherrschen kann, theils durch Entfernung von Mißständen, welche er kennt, theils durch andere Schöpfungen, die den bösen Geist bannen und den guten wecken, theils je nach Umständen durch die volle Strenge des Gesetzes, bis die Lage der Dinge es überhaupt möglich macht, einen geordneten, regelmäßigen und festen Gang einzuhalten.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Sie mögen dieses Verfahren tadeln, Sie werden aber nicht im Stande sein, es besser zu machen. Zeuge dessen ist die menschliche Natur und die Geschichte, und Zeugen sind die jüngsten Vorfälle in so vielen anderen Ländern.

Natürlich ist es, daß unter solchen Umständen — sowie die Hast nach Aenderung der Dinge objektiv, so auch die Sucht nach Aenderung in den Personen sich kundgibt und lebendiger wird.

Schon in der gewöhnlichen Zeit werden diejenigen, die an der Spitze der Verwaltung stehen, durch das Getriebe der Parteien bald früher bald später abgenützt, oder in dem öffentlichen Vertrauen herabgebracht. Dieses ist nun noch weit mehr der Fall in Zeiten einer solchen stürmischen Bewegung. Hier kann Keiner lange genügen; wir haben dies gesehen an den neuesten Beispielen in den letzten sieben Monaten, wo Männer, welche allgemeine Popularität besaßen, wenn sie an die Spitze der Verwaltung kamen, in wenigen Monaten, Wochen oder Tagen nicht nur der Gegenstand der Anfeindung, sondern einer großen Verunglimpfung wurden.

Ich gestehe, daß ich selbst eigentlich auch schon zu lange an meiner Stelle bin, wenigstens von meinem Standpunkte aus betrachtet. Denn so lange kann in einer bewegten Zeit Keiner entsprechen; obgleich es auf der andern Seite auch nachtheilig ist, daß durch den häufigen Wechsel der Personen der Veränderungssucht und dem zerstörenden Geiste nur noch mehr Nahrung verliehen wird. Dazu kommt indessen als ein Hinderniß häufig, und so auch hier, die Schwierigkeit, den Nachmann zu finden, welcher nicht nur besser den Bedürfnissen entspricht und den Verhältnissen gewachsen ist, sondern welcher sich unter diesen Umständen auch entschließt, eine solche Stelle anzunehmen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch eine Betrachtung: Sind auch die Erscheinungen der letzten sieben Monate vielfach sehr betrübend, so lassen Sie uns doch den Muth nicht verlieren, es sind dieses die naturgemäßen Erscheinungen jeder großen Krisis im Völkerleben. Die Gewitter, welche die Ernte des Landmannes oft zerstören, sind in ihren Nachwirkungen für die Frische des Erdreichs und für die Triebkraft desselben wieder gedeihlich. Nichts Großes, nichts Herrliches ist erschaffen worden, ohne schwere Geburtswehen. Nur durch den Weg vielfacher politischer Kämpfe und Krämpfe wird das Volk

nach und nach fähig, die Freiheit ohne fernere große Auswüchse zu ertragen.

So weit sind wir bisher noch nicht gekommen; dieses ist das Ziel, zu welchem die jetzige bedeutungs- und gefahrvolle Entwickelungsperiode führen mag.

Die Krisis, in welcher wir leben, ist noch in keinem Lande, das auf unserer Kulturstufe angelangt ist, vermieden worden. Ist sie dereinst vorüber und ist dem deutschen Volk neben seiner staatlichen Einigung eine große politische Freiheit daraus erwachsen, so wird es die Ereignisse segnen, welche ihm mit den vorübergegangenen Wehen eine seiner Stärke und Intelligenz entsprechende Stellung im Völkerbunde und Freiheit im Innern gebracht haben.

Prälat Hüffell: Ich theile die Ansichten des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern über unsere öffentlichen Zustände vollkommen. Auch ich erkenne darin eine weit verbreitete Krankheit, ein Fieber, das sich mehr und weniger über beinahe alle Theile von Europa ausgebreitet hat und nicht nachlassen wird, bis es ausgetobt hat. Eben darum klage aber auch ich keine Regierung unbedingt an und weiß auch eben so wenig, wie der verehrte Freiherr v. Andlaw, ausreichende Mittel für den Augenblick anzugeben. Könnte man in den gegenwärtigen Zeiten einen Engel vom Himmel herabrufen, er würde, ohne Anwendung übernatürlicher Mittel, nicht rathen, nicht helfen können; denn es muß sich erfüllen, was im Schooße vieler Jahre angelegt und vorbereitet worden ist.

Aber ich frage: wo liegt denn nun der letzte Grund dieser Erscheinungen, dieses fieberhaften Zustandes? Und da sage ich mit der ganzen Macht der innerlichsten Ueberzeugung: dieser liegt in der tiefen Entsittlichung der Massen durch Mangel an Religion. Ich rede nicht für Pfaffenthum, in welcher Weise es auch auftreten mag, nicht für Verdummung des Volkes, wie sehr dieser Ausdruck auch gemißbraucht wird; ich rede für die wahre Religion; denn diese ist mir das Heiligste, das dem Menschen geboten werden kann; diese ist der Verband mit Gott und dem Göttlichen, und wie die wahre Religion mit Gott verbindet, so ist sie zugleich die lauterste und kräftigste Sittlichkeit. Es gibt keine wahre Religion ohne Sittlichkeit, wie es keine wahre Sittlichkeit ohne Religion gibt. Hieran aber fehlt es offenbar, und weil es daran fehlt, darum unsere gegenwärtigen Zustände. Die Regierungen mögen einen Theil der Schuld tragen; aber sie tragen sie nicht allein, das Umsturzfieber mag ansteckend sein; aber in der Ansteckung liegt nicht der letzte Grund, denn ein gesunder Körper weiß zu widerstehen. Wo aber die innerlichste Entsittlichung und Religionslosigkeit voranschreitet, da wüthet die Krankheit ohne Widerstand. Was waren, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die letzten Ursachen der ersten großen französischen Revolution?

Die letzten und tiefsten waren die durch Voltaire und die Encyclopädisten schamlos verbreiteten irreligiösen und unsittlichen Lehren, welche den Kern des sozialen Verbandes krebsartig angefressen hatten und nun freilich überall Grund und Ursache fanden, das Bestehende, nicht besonnen zu reformiren, so weit es erforderlich war, sondern in wilder Raserei umzustürzen. Und was ist in Deutschland geschehen? Bald ist es ein Jahrhundert, daß man das Heilige schonungslos antastete, eben so dumm wie boshaft, die Grundlagen aller Religion und Sittlichkeit untergrub, daß man nur sogenannte aufgeklärte und freisinnige Lehrer anstellte, die verderblichsten Einfälle mancher philosophischen Schulen begünstigte, und so allmählig das edle deutsche Volk um die letzten Reste seines angestammten frommen Glaubens betrog. Man täuschte sich zwar selbst dabei mit fortschreitender Entwicklung und Bildung; aber man täuschte sich nur; denn wie wird dasjenige, was man also Bildung nannte, ein Ersatz für wahre Gottesliebe sein, und wenn man in den oberen Schichten der Gesellschaft auch damit zur Noth ausreichen könnte, so wird dieses in den Massen nie der Fall sein können.

Blicken Sie dagegen auf das freie große England. Was sehen Sie dort? Es beharrt ruhig und fest in seiner Ordnung, und warum? weil die Religion noch eine Macht ist. Gewiß bestehen auch dort Mißbräuche; aber man schreitet auf dem Wege sicherer Reformation vor, weil die Macht der Religion die überwiegende Mehrheit des Volkes mit tiefer Ehrfurcht gegen den Altar, den Thron und das Vaterland erfüllt.

Indessen wozu das in einer so erleuchteten Versammlung, wie sie dieses hohe Haus bildet, wird man fragen?

Der Freiherr v. Andlaw hat die Schulen berührt und ich wollte mit dem bisherigen mir den Weg anbahnen, um auch darauf in einer besonderen Beziehung zu kommen.

Dem Vernehmen nach wird von unserer Regierung eine neue Organisation des Schulwesens vorbereitet.

Ich kann darüber speziell noch nichts bemerken, aber dringend mahnen und bitten will ich den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß er wohl zusehe, was er thun will, auf daß nicht das Unwesen, welches bereits vorhanden ist, vollends gesetzlich sanktionirt werde; denn wird das religiöse Element auch noch aus den Volksschulen verordnungsmäßig entfernt, dann ist das Wehe vollendet und die Zukunft wird noch weit giftigere Früchte tragen, als die Gegenwart.

Freiherr v. Andlaw: Ich muß die hohe Kammer bitten, mir zu erlauben, Weniges erwidern zu dürfen.

Ich bin in der Lage, mich über das Meiste zu freuen, was aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern hervorgegangen ist. Ich finde eine Uebereinstimmung unserer Ansichten in vielen Punkten, welche ich in diesem Grade kaum erwartet habe.

Vor einigen Monaten wurde ich allzu großer Schärfe beschuldigt; nach meinem Dafürhalten scheint mir der Herr Sprecher der Regierung geneigt zu sein, mir jetzt eine zu große Milde zuzuschreiben. Derselbe fand keine Frage in meinem Vortrag, hat aber die meisten Fragen dennoch beantwortet. Er ist mir nur auf zwei Punkte eine Antwort schuldig geblieben: nämlich hinsichtlich der Schweizernote, und dann in Beziehung auf den Kostenpunkt, welcher allerdings von Bedeutung ist.

Bezüglich des Verhältnisses des Staats zur Kirche und der Kirche zum Staat hat der Herr Prälat Hüffell einige Betrachtungen angeknüpft. Ich kann über diesen Punkt ganz kurz sein.

Man hat mir das Beispiel Oesterreichs entgegengehalten und gezeigt, wie das Festhalten an äusserliche Religionsformen nicht das bewirke, was wünschenswerth erscheine. Dieser Einwand ist leicht zu widerlegen. Wer das Christenthum in seiner geistigen Bedeutung auffaßt, wird erkennen, daß die äussere Form dann von schlimmer Wirkung ist, wenn kein Funke von Geist mehr in ihr lebt. Eben so wenig jedoch wird sich in einem Volke der christliche Geist erhalten, wenn sich der Gottesdienst der äusseren Form entkleiden soll. Ich will gerade nicht, daß der Staat die Kirche in die Hand nehme, Geist und Form befehle und regiere; ich will die Kirche vielmehr frei und selbstständig in ihrem innern geistig höheren Wesen, wie in ihrer äusseren Form erhalten wissen.

Rücksichtlich der Schule hat der Herr Prälat Hüffell bereits angedeutet, daß die Ordnung der Gedanken, des Gefühls, des Wissens nicht erbaut werde durch Lehrer, welche der positiven Religion entgegenstreben. Ich habe Beispiele angeführt, daß die Regierung fort und fort diese Lehrer begünstige. So lange die Schule unter die ausschließliche Aufsicht des Staats gestellt ist, darf der Staat, wenn er nicht zu seinem eigenen Untergang mitwirken will, eine solche Richtung nicht begünstigen.

Der Herr Ministerialpräsident hat alsdann gesagt, daß die Regierung den Geistlichen den Schutz nicht entziehe, aber auf die Unmöglichkeit hingewiesen, überall materielle Hülfe gegen so zahlreiche Verletzungen zu leisten. Um diese letztere sollte es sich aber in einer guten Verwaltung weniger handeln. Der höchste Schutz ist immer der moralische; gewährt der Staat diesen, so wird der physische Schutz das natürliche Ergebniß dieses höheren Schutzes sein.

Es wurde mir ferner eingewendet, ich hätte keine Mittel angegeben, wie den Uebelständen begegnet werden könne. In dem Lauf einer Kammersitzung das Mittel anzugeben, welches eine langjährige Krankheit aller Staaten heilen soll, möchte mit einer jener Aufgaben zu vergleichen sein, von welcher der Herr Prälat Hüffell sagte, daß ein Engel vom Himmel kommen müßte, um dieselben zu lösen. Ich habe mich seit einer Reihe von Jahren über alle Verhältnisse ausführlich und deutlich ausgesprochen, ich habe seit Jahren auf die Entwicklung der Dinge hingewiesen, und glaube manches Mittel an die Hand gegeben zu haben, wodurch dem drohenden Uebel hätte gesteuert werden können.

Es gibt indessen ein Zauberwort, das heilt. Dieses Zauberwort heißt Freiheit. Ich meine aber die wahre Freiheit, nicht eine solche, die das Eigenthum und die Personen auf eine Weise verletzt, wie wir dies leider unter dem Namen einer falsch verstandenen Freiheit oft geschehen sehen. Ich fordere eine größere Freiheit in

allen Verhältnissen des Lebens; ich fordere die Ansprüche erfüllt, welche der Einzelne an den Staat machen kann; allein die Art und Weise, wie man von mancher Seite diese Freiheit zu verstehen scheint, führt gerade zu jener Zügellosigkeit, welche wir nur beklagen können.

Fest muß stehen das Recht des Einzelnen, und so lange dieses nicht fest steht, wird es sich Bahn zu brechen suchen, und endlich wird jene Zeit erscheinen, von welcher der Herr Präsident des Ministeriums des Innern mit Begeisterung gesprochen hat. Auch ich werde diese Zeit mit Begeisterung begrüßen.

Der Herr Sprecher der Regierung fragte, warum ich nicht selbst schon im Juli d. J. eine Motion über das Standrecht in die Kammer gebracht habe. Ich will ihn nur an meine Motion vom April und an meine Beschwerdeschrift vom Mai d. J. erinnern, wo ich auch dieses Punktes Erwähnung that.

Es wird mir ferner vorgehalten, ich hätte bezüglich des Faktums der steigenden Armuth vergessen, die Mittel der Abhilfe anzugeben. Ich habe diese Mittel deßhalb nur kurz berührt, weil es nicht meine Aufgabe sein konnte, mich über diese Frage heute ausführlich zu äussern. Ich habe gesagt, eine der Ursachen des Uebels liege in der Unsicherheit des Eigenthums, aus welcher die Erschütterung des Kredits entsteht, welche letztere den Verlust von Millionen herbeigeführt hat. Dieses sind Thatsachen.

Ich habe mich nicht darüber beklagt, daß man mich der Reaktion beschuldigt; ich würde mich sogar freuen, in der Gesellschaft des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern als Reaktionär gegen das Verbrechen zu gelten.

Mit einer Bemerkung desselben kann ich mich nicht einverstanden erklären, indem er sagte, man müsse die Sache eben ihren Gang gehen lassen. Ich glaube, man muß Hand anlegen, eher heute als morgen. Wäre dies früher geschehen, so würden wir den unglücklichen Zustand des Landes jetzt nicht zu beklagen haben. Ich fürchte, wenn man diesem System konsequent huldigt, so könnte ein allgemeiner Brand mehr und mehr die Welt bedrohen, ein Brand, der so leicht nicht mehr zu löschen sein wird.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Der verehrte Redner hat mich in einem Punkt mißverstanden, wenn er behauptet, ich hätte gesagt, man müsse die Sache gehen lassen, wie sie gehe. Dies ist meine Meinung nicht; ich habe nur bemerkt, daß unter den jetzigen Umständen, in dem Sturm, in welchem wir uns befinden, es eine Unmöglichkeit sei, zu helfen; man müsse die Krisis verlaufen lassen, bis ein fester Zustand wiederkehre, und einstweilen nur das thun, was den Verhältnissen nach möglich ist, um die Nachtheile und Gefahren, welche im Augenblick unvermeidlich sind, zu mildern oder zu beseitigen, im Uebrigen aber nicht unterlassen, zu schaffen, was geeignet ist, für die Zukunft bessere Zustände hervorzubringen. Es liegt nämlich nicht in unserer Macht, diese Verhältnisse zu beherrschen.

Der geehrte Redner sagte, was die Erleichterung betreffe, so habe er die Mittel angegeben; sie beziehen sich auf die Sicherheit des Eigenthums. Ich gebe allerdings zu, daß die Unsicherheit des Eigenthums den Umlauf des Kapitals stört, und daß hieraus eine große Verarmung erwächst. Aber das ist gerade die schwierige Aufgabe, wie es unter den dermaligen Umständen möglich und ausführbar ist, die Sicherheit des Eigenthums und den davon abhängenden Kredit aufrecht zu erhalten, damit der gewünschte Erfolg eintrete.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Unsicherheit nicht nur des Eigenthums, sondern unseres Rechtszustandes überhaupt eine Verarmung hervorruft; denn Jeder, welcher Etwas hat, hält mit dem Geld zurück, weil er nicht weiß, was geschieht, und ob nicht Alles, was er zur Gründung und Betreibung von Gewerben, oder überhaupt für die Produktion aufwendet, in der allgemeinen Verwirrung etwa verloren geht.

Das ist gerade der Hauptnachtheil, den die Unruhestifter verschulden. Es gibt zwar eine bedeutende Masse von solchen, welche die Folgen dieser Unruhe erkennen, allein bis die Gesammtheit oder ein so großer Theil derselben, daß er im Stande ist, die Anderen in ihrem unruhigen Treiben niederzuhalten, dieses erkennt, braucht es lange Zeit.

Was der geehrte Sprecher von dem Standrecht gesagt hat, lasse ich dahingestellt sein. In der Motion vom April d. J. hat er allerdings vom Standrecht gesprochen; er gab aber damals nur im Allgemeinen eine

Andeutung, daß das Standrecht hätte eingeführt werden sollen. Um die Sache zur Entscheidung zu bringen, hätte der Herr Abgeordnete diesfalls einen besonderen Antrag stellen sollen, der eine eigene Berathung hier und im anderen Hause und eine Adresse zur Folge gehabt hätte. Ich weiß wohl, wie es mit diesem Standrechte damals gegangen sein würde; es ist nicht ohne Grund geschehen, daß wir dasselbe im April d. J. nicht an die Stände brachten.

Ein Zauberwort sei die Freiheit, sagt der verehrte Sprecher. Ich stimme darin mit ihm vollkommen überein, und habe die lebendige Ueberzeugung, daß in den Kulturzuständen, in denen wir uns befinden, kein anderes Rettungsmittel mehr übrig ist. Allein über die Bedeutung, Ausdehnung und Anwendung dieses Wortes gibt es je nach den Parteien wieder verschiedene Ansichten.

Der geehrte Redner hat im Eingang seiner Erwiderung gesagt, daß ich zwei Punkte nicht berührt habe; der eine betreffe die schweizerische Note, der andere den Punkt der Untersuchungskosten. Bezüglich des letzteren werden die Gerichte entscheiden, denn wenn die Unruhestörer verurtheilt werden, müssen sie allerdings die Kosten bezahlen.

Was die Schweizernote betrifft, so habe ich allerdings vergessen, darauf zu antworten. Dasjenige, was der geehrte Redner gesagt hat, ist vollkommen der Wahrheit gemäß. Ich weiß hieran wenig zu ergänzen.

Daß die Schweizernote uns sogar zum Vorwurf macht, daß wir die Truppen von der Grenze zurückgezogen haben, ist wirklich naiv. Die Schweizer ziehen die Flüchtlinge an sich, lassen sie an der Grenze ihr Unwesen treiben und verlangen dann, daß wir die Grenze durch Militär bewachen. Im Uebrigen werden die Thatsachen mehr im Einzelnen wahrscheinlich in Bälde zur Kenntniß des Publikums kommen.

Daß von der Schweiz aus der Aufruhr ununterbrochen genährt worden ist, weiß indessen Jeder im Publikum; es wird kaum der Mühe werth sein, dieses näher zu besprechen. Einzelheiten will ich hier nicht erzählen, sie sind bereits der Zentralgewalt mitgetheilt worden. Die Masse dieser Thatsachen wird den Beweis liefern, wie völkerrechtwidrig die Schweiz uns gegenüber sich benommen, und wie sie den Herd des Aufruhrs geduldet hat.

Die Schweizernote sagt, Struve sei mit einer kleinen Anzahl unbewaffnet herübergekommen. Das ist wahr; er kam nur mit 25 Mann und zwar unbewaffnet, allein sie haben die Waffen auf eigenen Wagen vorausgeschickt oder nachgeführt. Es kommt auch nicht darauf an, wie viele von diesen Flüchtlingen in Begleitung von Struve eingedrungen sind; denn die Uebrigen sind an anderen Punkten von Muttenz, Rheinfelden, Zurzach ꝛc. zu gleicher Zeit herübergekommen, so daß also diese Note in jeder Beziehung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Ich will es dem Vorort nicht verargen, daß er diese Note so gefaßt hat, denn es ist möglich, daß er sich im Irrthum befand, und daß die Behörden mit der Wahrheit nicht herausgerückt sind. Es hat sich auch gezeigt, daß schweizerische Behörden das Rechtswidrige in neuester Zeit einsahen, indem sie nun Einzelne wenigstens fortgewiesen haben.

Darin, daß die Flüchtlinge in der Schweiz durch den Druck und die Einschmugglung von verbrecherischen Schriften thätig gewesen seien, will die Schweiz nichts Ungebührliches erkennen; sie sagt, man solle bei uns dafür sorgen, daß diese Schriften nicht herüberkommen, dort bestehe Preßfreiheit. Der Fehler, welchen man ihr vorwerfen kann, ist der, daß sie die Verfertiger dieser Schriften an der Grenze duldet. Wären die Flüchtlinge von den Grenzen entfernt gewesen, so hätten sie diese Fluth von verbrecherischen Schriften nicht so leicht herüberwälzen können.

Hiemit wird der Gegenstand verlassen und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. November 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Freiherrn v. Andlaw, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Bewilligung der im außerordentlichen und im nachträglichen Budget in Anforderung gebrachten Mittel zu Unterstützung und Beförderung des Uhrenmachergewerbes auf dem Schwarzwalde, beziehungsweise zur Errichtung einer Musterwerkstätte, und zur Erweiterung einer Gewerbschule betreffend,
Beilage Nro. 225;

2) eine Mittheilung derselben, den von ihr unverändert angenommenen Gesetzesentwurf in Betreff der Steuererhebung in den Monaten November 1848 bis März 1849,
Beilage Nro. 226;

3) eine Petition von Staatsdienern in Freiburg, den Gesetzesentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend,
Beilage Nro. 227 (ungedruckt);

4) eine Petition von Staatsdienern in Lörrach im gleichen Betreff,
Beilage Nro. 228 (ungedruckt).

Geheimer Rath v. Marschall übergibt eine Petition des badischen ärztlichen Vereins — Durlacher Bezirksvereins — die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend,
Beilage Nro. 229 (ungedruckt).

Prälat Hüffel übergibt Petitionen:

1) der evangelisch-protestantischen Gemeinde Buchenberg, die Errichtung von Kommunalschulen betreffend,
Beilage Nro. 230 (ungedruckt);

2) der Gemeindevorstände zu Wilferdingen, in Schulangelegenheiten, insbesondere die Ausscheidung des Religionsunterrichts aus der Volksschule oder die völlige Abnahme desselben vom Schullehrer betreffend,
Beilage Nro. 231 (ungedruckt).

Der erste Gegenstand wird an eine Vorberathung,

der zweite an die Budgetkommission, die übrigen an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zu Erstattung des Kommissionsberichts des Grafen v. Hennin über den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend,

Beilage Nro. 232.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den sofortigen Druck des Berichts.

Freiherr v. Göler: Ich erlaube mir an den Herrn Staatsrath v. Stengel die Anfrage, ob er in der Lage ist, mir Auskunft darüber zu geben, warum die Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg so lange nicht vor sich geht, da doch der Wahlkommissär schon längst ernannt ist.

Staatsrath v. Stengel: Kanzler Autenrieth, welcher zum Wahlkommissär ernannt ist, war bisher durch Unpäßlichkeit verhindert, diese Wahl vornehmen zu lassen. Es ist indessen vor einigen Tagen von dem Ministerium des Innern ein Erinnerungsschreiben an ihn abgegangen, und es steht nunmehr zu erwarten, daß die Wahl in den nächsten Tagen stattfinden wird.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. November 1848.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Herrn Prälaten Hüffell,
des Freiherrn v. Andlaw,
des Freiherrn v. Göler,
des Herrn Geheimenraths Klüber, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Prestinari, und
Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium verliest zwei Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) eine solche in Betreff des Gesetzesentwurfs über die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden,

Beilage Nro. 233;

2) die Zustimmungsadresse zum provisorischen Gesetz vom 27. September d. J., wegen Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung und Entscheidung der hochverrätherischen Unternehmungen,

Beilage Nro. 234.

Die Kammer beschließt, in einer Vorberathung das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Oberforstrath v. Gemmingen übergibt eine Petition des Geschäftsführers der Spinnerei und Gewehrfabrik St. Blasien, wegen käuflicher Ueberlassung des Meiereiguts an den Staat,

Beilage Nro. 235, (ungedruckt);

welche an die Petitionskommission verwiesen wird.

Das Sekretariat zeigt sodann an, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seien:

1) für die Mittheilung der zweiten Kammer, die Bewilligung der, zu Unterstützung und Beförderung des Uhrenmachereigewerbes auf dem Schwarzwalde, im ausserordentlichen und im nachträglichen Budget vorgesehenen Summen betreffend:

Herr Graf v. Kageneck,
Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, und
Herr Hofmarschall v. Göler;

2) für den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend:
Herr Geh. Rath v. Marschall,
Herr Staatsrath v. Rüdt,
Herr Graf v. Kageneck,
Freiherr v. Rüdt, und
Herr Geh. Rath Klüber.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf Hofmarschall v. Göler Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1848 bis einschließlich März 1849; wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich bin von der Budgetkommission beauftragt, über den von der Regierung vorgelegten und von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, die Erhebung der direkten und indirekten Steuern für die vier nächsten Monate betreffend, Bericht zu erstatten.

Es ist der hohen Kammer bekannt, daß bis jetzt ein Budget noch nicht vereinbart worden ist; da nun die Staatsmaschine doch im Gang erhalten werden muß, so bleibt nichts anderes übrig, als die Forterhebung der Steuern nach den bestehenden Tarifen zu verfügen.

Ohnedies muß immer im November jeden Jahres ein neues Steuerausschreiben angeordnet werden, weil das Steuerjahr mit dem 1. Dezember abläuft.

Ihre Budgetkommission trägt auf Annahme dieses Gesetzesentwurfs an, und zugleich darauf, daß über denselben in abgekürzter Form diskutirt werde.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Diskussion in abgekürzter Form.

Staatsrath v. Rüdt: So viel mir bekannt ist, wird in diesen Monaten der doppelte Steuerbetrag erhoben. Ist es nun die Absicht, daß diese Erhebung nun auf acht Monate ausgedehnt oder daß sie auf vier Monate beschränkt sein soll?

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari: Die Erhebung der direkten Steuern geschieht in sechs Abtheilungen.

Drei Theile werden in den Monaten Dezember, Januar und Februar und die anderen drei Theile in den Monaten Juli, August und September erhoben, während die indirekten Steuern bis Ende März zu erheben sind. Die direkten Steuern werden also für ein halbes Jahr erhoben, die indirekten für ein Vierteljahr.

Geheimer Rath v. Marschall: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich finde gegen die Genehmigung des vorliegenden Gesetzesentwurfs natürlich nichts zu erinnern, aber nicht kann ich es unterlassen, meine Befürchtung auszusprechen, daß er nicht genügt, um dasjenige zu erfüllen, was zur Zeit verlangt werden muß, indem die darnach bewilligt werdenden Steuern unmöglich hinreichen können, um der Staatskasse in den nächsten Monaten diejenigen Mittel zuzuführen, die sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, wenn auch nur der dringendsten Bedürfnisse, nöthig hat.

Es ist bekannt, wie sehr die Staatseinnahmen im letzten Jahr zurückgeschlagen haben, und wie ganz ausserordentlich die Staatsausgaben, wegen nicht zu beseitigenden Umständen, gewachsen sind.

Bei solchen Verhältnissen, bei Mindereinnahme auf der einen Seite und gleichzeitiger Mehrausgabe auf der andern, muß aber der Zeitpunkt, wo das Gleichgewicht in den Finanzen gestört erscheint, wo ein Deficit hervortritt, mit reißender Schnelligkeit herbeieilen.

Hier muß geholfen werden, und zwar schleunig geholfen werden, dies ist jedem klar, wenn er auch nicht leugnen wird, daß es sowohl für die Finanzverwaltung, wie für die Steuerpflichtigen, wenig angenehm sein mag, Hülfe zu schaffen.

Es ist nun übrigens bei uns noch nichts wahrhaft Wirksames geschehen, um die Ausfälle der Staatskasse decken, und den erhöhten Bedürfnissen die Stirne bieten zu können.

Man hofft zwar auf Ersparnisse und weist in der Begründung des Gesetzesentwurfs auf diese hin. Es soll Niemand mehr freuen, als mich, wenn sie erzielt werden, aber man weiß, wie es mit solchen Ersparnissen im Staatsleben geht. Werden sie hier erzielt, so tauchen dort neue Ausgaben auf. Die in Aussicht stehende, umfassende neue Organisation mag Ersparnisse herbeiführen, aber gewiß sind sie nicht, gewiß ist nur, daß ihre Einführung, der Uebergang vom Alten zum

Neuen, für den Augenblick sehr bedeutenden Aufwand erfordern wird. Jedenfalls gehören die Ersparnisse, wenn sie auch mehr sind, als Hoffnungen, der Zukunft an, und sind nicht geeignet der Gegenwart aufzuhelfen.

Diese Hülfe kann auch in den bereits sanktionirten neuen Finanzgesetzen nicht gefunden werden.

Freilich haben die Stände die Vorlagen der Regierung wegen Einführung einer Kapital- und einer Einkommensteuer bereitwillig genehmigt, diese Gesetze schaffen aber keine Hülfe in obiger Richtung, da die bezeichneten Steuern ausdrücklich erst in Wirksamkeit treten sollen, sobald andere Abgaben in gleichem Betrag aufgehoben sind.

Sie hätten zwar als ausserordentliche Steuern neben den übrigen Abgaben für das Jahr 1848 erhoben werden können, aber dieses Jahr neigt sich zu Ende, ohne daß eine Vollzugsverordnung erschienen, oder die Steuerpflichtigen nur aufgefordert worden wären, ihre Fassionen einzureichen. Was etwa nachträglich mit Rücksicht hierauf erhoben werden kann, wird keinenfalls weit reichen und keinenfalls bald erhoben werden können, und alles, was der Staatskasse bisher in ausserordentlicher Weise zugeflossen ist, besteht daher lediglich in den Abzügen, welche den Staatsdienern an ihren Besoldungen gemacht wurden, eine Summe, die ebenfalls kein großes Deficit zu decken vermag.

Allerdings ist in neuester Zeit ein Gesetzesentwurf vorgelegt worden, der Hülfe schaffen soll, ein Gesetzesentwurf, wonach die Amortisationskasse ermächtigt wird, der Generalstaatskasse bis zu 2,200,000 fl. Vorschüsse zu leisten; aber ich gestehe, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dieser Gesetzesentwurf hat meine Besorgnisse nicht beschwichtigt, er hat sie in hohem Grade vermehrt.

Abgesehen davon, daß es nicht entsprechend ist, derartigen Mehraufwand durch Anleihen zu decken, hat die Amortisationskasse die Mittel selbst noch nicht einmal, um diese Vorschüsse machen zu können, sie wird sie erst bekommen unter gewissen Bedingungen, nämlich sofern das für den Eisenbahnbau genehmigte Anlehen von 2½ Millionen vollständig aufgebracht wird, gleichzeitig eine Summe von mehr denn 600,000 fl. dem Eisenbahnbau wieder entzogen werden kann, auch andere Ausgaben der Amortisatisationskasse zurückgestellt werden, die einer Zurückstellung jedenfalls nur auf ganz kurze Zeit fähig sind.

Die erschöpfte Generalstaatskasse wird also wegen Befriedigung ihrer Bedürfnisse an die Amortisationskasse angewiesen, während mit voller Sicherheit gar nicht hergestellt ist, daß diese die Anweisungen nur honoriren kann.

Aber auch angenommen, sie kann die Anweisungen honoriren, so bin ich noch nicht beruhigt, weil überdies die ganze Anordnung auf der Voraussetzung beruht, daß man auf alle Ausgaben, wie sie bisher im ausserordentlichen Budget vorgesehen wurden, verzichtet, und daß alle öffentlichen Bauarbeiten, so weit die Mittel nicht bereits bewilligt sind, eingestellt werden.

Meine Herren, eine solche Maßregel schlägt dem Lande gewiß größere Wunden, als wenn in so ganz ausserordentlichen Zeiten, wie die jetzigen, auch ausserordentliche Steuern in angemessener Weise vorübergehend erhoben werden.

Bedenken Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wie viele längst ersehnte und im Bau begriffene Werke dann nutzlos liegen bleiben, und welche Masse von Arbeitern und namentlich auch Handwerkern, die bisher bei denselben Nahrung fanden, brodlos werden. In bisheriger Ausdehnung kann ihnen freilich keine Beschäftigung mehr gegeben werden, dies ist richtig, aber darf man deßhalb diese Quelle von Verdienst mit einem Schlag ganz versiegen lassen, gerade zu einer Zeit, wo alle Privaten in ihren Bedürfnissen sich einschränken, und aller Handel und alle Gewerbe ohnedies stocken. Gewiß nicht, der Staat muß hier mit gutem Beispiel vorangehen, er veranlaßt dann auch die Privaten, zu folgen. Wenn aber selbst der Staat in dieser Beziehung den Muth verliert, wie sollten ihn die Privaten nicht sinken lassen.

Die Staatsgesammtheit des gesegneten badischen Landes ist wahrlich nicht in der Lage, aus Mangel an Fonds die volkswirthschaftlichen Rücksichten hintansetzen zu müssen. Sie kann die nöthigen Fonds aufbringen, wenn sie nur ernstlich will und die Nothwendigkeit dazu erkennt. Jede Besorgniß in dieser Beziehung wäre ganz überflüssig.

Sparen am rechten Platze ist gut, aber nie darf sparen der oberste Grundsatz einer Finanzverwaltung sein, und nie darf die Scheu, Steuern zu verlangen, zu weit gehen.

Der Reichthum und das Wohlbefinden eines Volkes ist nicht blos abhängig von der Menge der werthvollen Güter, die es besitzt, sondern ebenso von der angemessenen Vertheilung dieser Güter. Man kann aber durch nichts in mehr direkter Weise auf eine angemessene Vertheilung hinwirken, als durch die Art, wie die Steuern erhoben und wie sie verwendet werden. Die Nothwendigkeit, Steuern zu erheben, ist daher an und für sich kein Uebel, sie hat eine sehr schöne, gute Seite. Ein Uebel ist sie erst, wenn die Steuern nicht nach richtigen Grundsätzen und auf richtigem Wege erhoben und verwendet werden, in einer Weise, welche die angemessene Vertheilung der vorhandenen Güter nicht fördert, sondern eher hemmt. Fördert die erhobene Steuer aber diese wirklich auf zweckmäßige Art, so wirkt sie dadurch zugleich auf Vermehrung und reichlicheren Erguß der Produktionsquellen, und fließt, nachdem sie fruchtbringend gewirkt, zurück in die Kanäle, aus denen sie geschöpft wurde.

Ich knüpfe an diese Bemerkungen zwei Bitten an die hohe Regierungskommission, einmal die Bitte, mit aller Sorgfalt zu Rathe zu gehen, ob die Mittel zur Deckung der nöthigen Staatsausgaben auch mit voller Sicherheit vorhanden sind, da eine, wenn auch nur augenblickliche, Verlegenheit in dieser Beziehung, die größten Nachtheile herbeiführen müßte, und es zu spät sein dürfte, zu helfen, wenn sich die Hoffnungen, die man jetzt hegt, nicht bewähren; — sodann aber die weitere Bitte, die Absicht aufzugeben, wonach die Thätigkeit in Ausführung öffentlicher Bauwerke ganz eingestellt, oder auf ein Minimum beschränkt werden soll. Die gegenwärtige Nahrungslosigkeit würde dadurch bedeutend vermehrt werden, und nur mit möglichster Beseitigung dieser kann vollständige Ordnung und Ruhe wieder eintreten. Gegen die Uebel, welche ein solches Verfahren direkt und indirekt schaffen würde, können die Mißstände, welche damit verbunden sind, Mittel beizuschaffen, hier nicht in Betracht kommen.

Könnte mir die hohe Regierungskommission in beiden Beziehungen jetzt gleich einige beruhigende Auskunft geben, so würde ich sehr dankbar dafür sein.

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari: Der gegenwärtige Zustand der Finanzen, bei dem neben bedeutend vermehrtem Aufwande eine wesentliche Verminderung der Einnahmen eingetreten ist, hat der Finanzverwaltung schon schwere Sorgen gemacht.

Die Mittel, welche die neuen Gesetze über die Kapital- und Einkommensteuer gewähren werden, sind nicht hinreichend, um den Ausfall an den Einnahmen und die Zunahme der Ausgaben auszugleichen; auch das Anlehen, welches die Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse aufgenommen hat, reicht hiezu nicht hin, und gewährt nur eine momentane Abhülfe.

Es bleibt daher nichts übrig, als eine weitere außerordentliche Steuer auszuschreiben. Ob aber diese in dem Maße ergiebig sein wird, daß auch die Möglichkeit gegeben ist, bedeutende Summen auf Staatsbauten zu verwenden, steht dahin, denn das Bedürfniß, welches, abgesehen von den Erfordernissen für Staatsbauten, durch außerordentliche Einnahmen zu decken ist, ist schon sehr bedeutend, so daß die Steuer dem Steuerpflichtigen zu drückend werden möchte, wenn man auch noch die Staatsbauten in dem bisherigen Umfang fortsetzen wollte.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung der neu einzuführenden Steuern sind vollendet. Die Kapitalsteuer, welche schon für dieses Jahr als außerordentliche Steuer erhoben werden darf, wird nicht sehr ergiebig sein; die Einkommensteuer darf aber für dieses Jahr noch nicht erhoben werden.

In diesem Jahr werden die Einnahmen um etwa 400,000 fl. nicht zureichen, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Mittel zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben des laufenden Jahres hat also das laufende Jahr gar nicht geliefert.

Sollten im nächsten Jahre ähnliche Verhältnisse fortbestehen, so wird, auch wenn man auf die Ausführung großer Wasser- und Straßenbauten verzichtet, eine außerordentliche Steuer von 2 bis 3 Millionen nöthig werden.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich sehe aus der Ausführung des Herrn Sprechers der Regierung, daß

meine Besorgnisse nur zu begründet sind. Eine baldige Abhülfe ist daher um so dringender nothwendig.

Wenn die neue ausserordentliche Steuer zweckmäßig vertheilt wird, so wird sie den Steuerpflichtigen jedenfalls minder drückend erscheinen, als die durch die Einstellung der Staatsbauten entstehende Verdienstlosigkeit einer Masse von Arbeitern, welche nicht nur diesen letztern drückend ist, sondern auf alle Gewerbe des Landes rückwirkt.

Die Hebung des Verdienstes wird vielen Uebelständen abhelfen.

Staatsrath v. Rüdt: Ich bin mit den von Herrn Geh. Rath v. Marschall geäußerten Ansichten nicht ganz einverstanden. Zu einer Zeit, in welcher der Staat sich in einer so großen Finanzverlegenheit befindet, wie dies gegenwärtig bei uns der Fall ist, sollten zunächst nur solche Ausgaben gemacht werden, welche zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Staats schlechthin nothwendig sind. Ich halte es daher bei unserer gegenwärtigen Finanzlage für vollständig gerechtfertigt, daß die Verwendungen für Staatsbauten, welche bisher aus den Ueberschüssen bestritten wurden, auf ein Minimum reduzirt werden.

Es sind diese Verwendungen mit Ausnahme der für den nothwendigen laufenden Unterhalt der Staatsbauten geschehenen, stets nur als Verwendungen der Ueberschüsse des Staatseinkommens zum Besten der arbeitenden Klasse und zur Hebung des Verkehrs betrachtet worden.

Diese Bauten haben nie in einer Gegend des Landes eine regelmäßige Nahrungsquelle dargeboten; es haben vielmehr nur theils ausländische, theils inländische Arbeiter, so lange sie bei öffentlichen Bauten Beschäftigung finden konnten, diese Arbeit einer andern vorgezogen. Für die ausländischen Arbeiter aber haben wir nicht zu sorgen, und was die inländischen betrifft, so kann ich aus eigener Erfahrung sagen, daß noch überall auf dem Lande eher Mangel als Ueberfluß an Taglöhnern, mithin genügende Gelegenheit zum Verdienste vorhanden ist.

Wir haben durch die seit einer Reihe von Jahren in großartigem Maßstabe betriebenen Staatsbauten eine Menge von ausländischen und inländischen Arbeitern auf Staatskosten genährt, und, so große Vortheile wir auch aus den Ergebnissen ihrer Thätigkeit ziehen, so werde ich doch die Zeit mit Freude begrüßen, da wir wieder auf das ordentliche Maß der Verdienstquellen zurückgeführt werden, da bei einer längeren Fortdauer der bisherigen Verdienstverhältnisse die Arbeiter den Güterbesitzern über den Kopf zu wachsen drohen.

Wenn eine neue ausserordentliche Steuer erhoben werden soll, so muß man sie den Wohlhabenderen auferlegen. Namentlich sollte man einer sehr bedrängten Klasse von Staatsbürgern, den kleinen Güterbesitzern keine weiteren Opfer zumuthen, da diese kaum mit angestrengtem Fleiße die Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und der schon bestehenden Steuern aufbringen können.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen, und der in einem Artikel bestehende Gesetzesentwurf dem Kommissionsantrage gemäß einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von dem Grafen v. Hennin erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf in Betreff der Vereinigung der Gemeinden Altdorf und Engen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Es sind die Gründe, welche für die Annahme des vorliegenden Gesetzes sprechen, sowohl in der Begründung der Regierungsvorlage, als im Kommissionsberichte, so vollständig und klar ausgeführt, daß ich denselben nichts beizufügen wüßte, sondern nur den Wunsch aussprechen will, es möchte dieses Gesetz angenommen werden.

Ich erlaube mir indessen, in Kürze die wichtigsten der angeführten Gründe zu reassumiren.

Das Verhältniß der fraglichen Gemeinden, daß nämlich zwei selbstständige Gemeinden in einer und derselben Gemarkung sich befanden, wodurch eine Menge von Rechten und Befugnissen gar nicht ausgeübt werden konnten, war ein so anomales, und steht so sehr im klaren Widerspruch mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung, daß es unbegreiflich scheinen könnte, daß dieses Verhältniß bis jetzt fortgedauert hat.

Eine Regelung desselben konnte aber nur geschehen, entweder durch eine Trennung der Gemarkung beider Gemeinden, oder durch eine Vereinigung der letzteren zu einer Gemeinde.

Es ist nun ein nicht zu läugnender Erfahrungssatz, daß eine Selbstständigkeit nur ungern aufgegeben wird.

Beispiele größerer und geringerer Art belegen dies hinreichend. Auch die Bürger jener beiden Gemeinden wollten deßhalb in eine Vereinigung nicht willigen und zogen eine Theilung der Gemarkung vor. Nachdem sie sich aber von den Schwierigkeiten, die einer solchen entgegenstehen, überzeugt haben, hat sich nunmehr die große Mehrheit der Bürger beider Gemeinden für die Vereinigung erklärt.

Da nun hinsichtlich des Schuldenstandes, des von den Bürgern von Altdorf zu entrichtenden Einkaufsgeldes oder zu leistenden Verzichts auf den Bürgernutzen für die drei nächsten Jahre, die erforderlichen Bestimmungen bereits durch Uebereinkunft vorläufig getroffen sind, so glaube ich meines Ortes, und so viel ich diese Gegend kenne, diesen neuen Zustand als einen erwünschten betrachten zu können, und darum schließe ich mich dem Antrage unserer verehrlichen Kommission an.

Der einzige Artikel des Gesetzesentwurfs wird hierauf angenommen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird jeder der beiden heute berathenen Gesetzesentwürfe einstimmig angenommen und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der zweite Sekretär:
F. v. Kettner.

Dreiundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. November 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Freiherrn v. Andlaw,
des Freiherrn v. Göler,
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher, und
des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:
der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium verliest eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesvorschlag über den Verzicht der Herren Fürsten v. Fürstenberg und v. Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatsrechte betreffend,

Beilage Nro. 236.

Das Sekretariat übergibt eine Petition der Staatsdiener in Bretten, den Gesetzesentwurf über die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend,

Beilage Nro. 237 (ungedruckt).

Der erstere Gegenstand wird an eine Vorberathung, der letztere an die Petitionskommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung beschlossen worden sei, die Adresse wegen des provisorischen Gesetzes vom 27. September d. J., die Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen betreffend, der früheren Kommission über das Gesetz, die Bestimmung eines Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen betreffend, zuzuweisen, und daß

Herr Hofgerichtspräsident Obkircher

zum Ersatz des mit Tod abgegangenen Geheimen Raths Vogel in diese Kommission gewählt worden sei.

Hofgerichtspräsident Obkircher zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Einführung von Geschwornengerichten in Strafsachen betreffend, zur Berichterstattung bereit liege. Er stellt den

Antrag, die hohe Kammer wolle beschließen, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck zu befördern, welcher Antrag von der Kammer sofort genehmigt wird,

Beilage Nro. 238.

Graf v. Kageneck übergibt den Kommissionsbericht über die Bitte der Uhrenmacher des Schwarzwaldes, um Beihilfe des Staates zur Hebung ihres Gewerbes, insbesondere um Errichtung einer Uhrengewerbeschule und einer Musterwerkstätte,

Beilage Nro. 239.

Die Kammer beschließt den Vorausdruck dieses Berichts.

Geheimer Rath Klüber erstattet sofort den Kommissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 27. September d. J. über die Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen,

Beilage Nro. 240.

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Staatsraths von Rüdt, mit Zustimmung des Regierungskommissärs, die Diskussion in abgekürzter Form.

Geheimer Rath Klüber: In dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer sind der Regierung zwei Wünsche an das Herz gelegt, der erste im Betreff einer von dem Justizministerium an die Untersuchungsrichter zu erlassenden Instruktion, wonach diese die Voruntersuchung auf die wesentlichsten Momente des ob- und subjektiven Thatbestandes beschränken möchten, der zweite die möglichste Beschleunigung der Amnestiefrage betreffend. Diese beiden Wünsche hat Ihre Kommission nicht in den Bericht aufgenommen, da in der Adresse der zweiten Kammer derselben keine Erwähnung gethan ist.

Es entsteht nun allerdings die Frage, ob die hohe Kammer mit diesen Wünschen einverstanden ist. Wir haben geglaubt, daß diese Frage keiner Beantwortung bedürfe. Die Sache liegt in den Händen der Regierung und sie wird wissen, was in beiden Beziehungen zu thun zweckmäßig und möglich ist.

Die gewünschte Instruktion an die Untersuchungsrichter ist nicht einmal nothwendig, da der Untersuchungsrichter ohnedies darauf Rücksicht nehmen wird, die Untersuchung mit Bezugnahme auf das neueste Gerichtsverfahren abzukürzen.

Was die Amnestiefrage betrifft, so kann die hohe Kammer mit Grund keine Ansicht darüber äussern, weil die Untersuchungsakten nicht bekannt sind, und weil demnach der Wunsch, daß Milde beobachtet werden möge, jedenfalls nur sehr allgemein würde ausgesprochen werden können.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Die Regierung wird diese Wünsche prüfen und seiner Zeit das Geeignete verfügen.

Es ist begreiflich, daß die an das frühere Verfahren gewöhnten Untersuchungsrichter leicht geneigt sind, die Untersuchung etwas weiter als nöthig auszudehnen.

Ich habe deßhalb schon früher, ehe jener Wunsch im Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausgesprochen worden ist, eine Instruktion an die Untersuchungsrichter erlassen, durch welche ich ihnen die möglichste Beschleunigung der Untersuchung anempfohlen habe. Etwas Weiteres zu thun, lag nicht in der Macht des Justizministeriums. Die Kommission besteht jetzt aus 21 Mitgliedern, und es ist zu hoffen, daß die Untersuchung zu Anfang oder längstens Mitte Dezembers beendigt sein wird.

Staatsrath v. Rüdt: Ich habe nur in Beziehung auf die Amnestie mir eine Frage erlauben wollen.

Ist diese nach der Absicht der Regierung so sehr ausgedehnt, daß diejenigen der Amnestirten, welche öffentliche Funktionen begleiteten, wie Staatsdiener, Geistliche oder Schullehrer, ohne Weiteres ihren Dienst wieder antreten können?

Es ist mir mitgetheilt worden, daß ein Geistlicher, welcher in seiner Gemeinde viel zur Aufregung beigetragen und sich auch dem Freischarenzug angeschlossen und dann in das Ausland geflüchtet hat, nur die Anzeige erstattete, daß er wieder da, und in seine Funktion eingetreten sei. Der nämliche Fall ist auch bei Schullehrern vorgekommen.

Wenn nun auch die Amnestie bei gerichtlichem Verfahren ihre Wirkung hat, so scheint es mir doch wohl, daß gegen einen solchen Amnestirten nach den früheren Vorgängen seines Benehmens, noch Maßregeln von Seiten seiner vorgesetzten Dienstbehörden zulässig sein sollten.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Die

Amnestie bezieht sich lediglich auf das strafrechtliche Verfahren. Wenn das Justizministerium in Folge allerhöchster Ermächtigung ausgesprochen hat, die Untersuchung niederzuschlagen, so theilt es die Akten der vorgesetzten Dienstbehörde mit. Was aber gegen einen Solchen, der in einem besonderen Dienstverhältniß steht, weiter vorzukehren sei, ist lediglich Sache der vorgesetzten Dienstbehörde.

Staatsrath v. Rüdt: Demnach wird ein faktisches Eintreten in die bisherige Funktion nicht stattfinden.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Wenn der Diener suspendirt war, so kann er wieder in seinen Dienst treten, oder die Behörde müßte erkennen, welche dienstpolizeilichen Maßregeln einzutreten haben.

Prälat Hüffell: Ich theile die Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Rüdt; allein ich finde keine rechte Antwort in dem, was der Herr Präsident des Justizministeriums gesagt hat, denn wenn Jemand, sei es ein Geistlicher oder ein Schullehrer, förmliche Amnestie erhalten hat, so heißt dies mit anderen Worten: er hat keine Strafe für seine Vergehen zu erleiden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist dadurch in eine sehr schwierige Lage versetzt, denn sie kann einen Solchen, ungeachtet der vorliegenden Thatsachen nicht einmal in deterius versetzen. Ich hätte gewünscht, daß die Regierung in Bezug auf öffentliche Diener das dienstpolizeiliche Einschreiten im Amnestiedekret ausdrücklich vorbehalten hätte.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich glaube, meine Antwort war ziemlich klar; sie hat sich nur in einem andern Sinn ausgesprochen, als der Herr Prälat die Antwort erwartet hat.

Ich habe gesagt, die Amnestie bezieht sich lediglich auf das strafrechtliche Verfahren. Was aber weiter gegen einen Solchen vorzukehren ist, der in einem besonderen Dienstverhältnisse steht, ist nicht Sache des Justizministeriums und nicht Sache der Amnestie, sondern der Dienstpolizeibehörde. Diese mag vielleicht mit dem einen oder andern Fall manchmal in einer schwierigen Lage sein; indessen kommt es bei jeder Behörde vor, daß sie bisweilen über schwierige Fragen zu entscheiden hat.

Staatsrath v. Rüdt: Ich bin durch die Antwort des Herrn Regierungskommissärs über meine Frage hinlänglich belehrt, allein die Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffell scheint mir dahin zu deuten, als ob hier bei dienstlichen und unmittelbar vorgesetzten Behörden eine Verwechslung der Begriffe vorkommen könnte.

Allerdings muß unterschieden werden zwischen der allgemeinen Folge eines Verbrechens, wegen dessen von Seite der Gerichtsbehörden eine Untersuchung stattfindet, und zwischen der Ahndung eines Benehmens, welches die Dienstpolizeibehörde durchaus nicht ignoriren kann oder darf, und welches sie im Dienstpolizeiweg zu rügen verpflichtet ist.

Es ist allerdings zu wünschen, daß die vorgesetzten Dienstbehörden die Sache so aufnehmen möchten, wie sie eigentlich aufgenommen werden muß, weil wir der Fälle noch mehr erhalten könnten, die zum Aergerniß der Gemeinde gereichen müßten, wenn ein solcher Bediensteter wieder in sein früheres Dienstverhältniß tritt.

Geheimer Rath Klüber: Ich halte die Antwort des Herrn Regierungskommissärs für vollkommen erschöpfend und theile deßhalb die Bedenken des Herrn Prälaten Hüffell nicht, wohl aber schließe ich mich dem von dem Herrn Staatsrath v. Rüdt geäusserten Wunsche an.

Aus der Erwiderung des Herrn Regierungskommissärs glaube ich entnommen zu haben, daß seines Wissens von Seite der großh. Regierung noch nichts geschehen ist, um auf dem Dienstweg gegen amnestirte Beamte, denen immer noch in dienstlicher Beziehung ein Mackel anklebt, vorzuschreiten.

Mein Wunsch ist der, daß die Behörden sich zu einem solchen dienstpolizeilichen Einschreiten veranlaßt sehen möchten, doch halte ich diesen Gegenstand nicht für so erheblich, daß eine besondere Adresse nothwendig sein wird; allein es wird angemessen sein, wenn die hohe Kammer jenem Wunsche sich anschließt, und wenn sie das Vertrauen ausspricht, daß von Seiten des anwesenden Herrn Regierungskommissärs, die zur Verwirklichung desselben führenden Maßregeln bei der Regierung in Vorschlag gebracht werden möchten.

Graf v. Kageneck: Ich bin ganz mit der Ansicht des Herrn Geh. Raths Klüber einverstanden und wünsche vorzugsweise, daß die obersten Schulbehörden auf ihre Diener ein wachsames und scharfes Auge richten mögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich erkenne es an, daß namentlich das Justizministerium gegen die ihm untergebenen öffentlichen Diener, welche sich an den hochverrätherischen Unternehmungen betheiligt haben, streng eingeschritten ist. Von Seiten mancher andern Behörden, namentlich den obern Schulbehörden, ist dieß leider nicht geschehen. Die Klagen hierüber sind allgemein und gerecht.

Ich gebe Ihnen nur die Lage eines Vaters zu bedenken, welchem das Wohl seiner Kinder ernstlich am Herzen liegt, und der nun bei dem herrschenden Schulzwange genöthigt ist, seine Kinder in die Schule zu einem Lehrer zu schicken, der eine so schwere Schuld wie die Betheiligung an der Revolution auf sich geladen hat.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube, es ist an und für sich schon Pflicht jeder oberen Behörde, gegen einen untergeordneten Diener, der sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, die ihm das nothwendige Vertrauen entziehen, einzuschreiten. Sie wird gegen einen solchen Diener ohne weitere Aufforderung die polizeiliche Untersuchung führen lassen und die erforderliche Entscheidung geben.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es versteht sich dieß von selbst. So oft eine Untersuchung niedergeschlagen ist, erhält die betreffende Dienstbehörde Nachricht.

Daß nun die Dienstbehörde gegen den Diener einschreiten wird, und die Erlassung einer besonderen Weisung nicht nöthig ist, ist klar.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn es sich auch von selbst versteht, so geschieht es eben nicht, was ein sehr frappantes Beispiel beweist.

Ein Geistlicher, der den Zug mitmachte, war in der Zeitung förmlich ausgeschrieben, und jetzt ist er wieder in seiner Function.

Prälat Hüffell: Das Eigenthümliche liegt in den verschiedenen Umständen.

Wenn ein Diener ein Verbrechen begangen hat, und das Urtheil vom ordentlichen Gerichte erfolgt ist, so kann die Dienstbehörde dann allerdings einschreiten und sagen, du darfst nicht im Dienst bleiben. Allein hier handelt es sich um eine ganz andere Gattung von Verbrechen, nämlich von einem solchen, das in Vieler Augen kein Verbrechen ist.

In dem ersten Amnestiedecret wurde allerdings nur eine gewisse Gattung bezeichnet. Wenn aber unbedingt ausgesprochen ist, alle diese politischen Verbrecher sind amnestirt, so ist ihr Verbrechen gesühnt.

Was soll nun die Dienstbehörde thun, wenn ein Solcher seinen Dienst nicht eigentlich verletzt hat; denn es können leicht Verbrechen begangen werden, ohne sich ein Dienstvergehen zu Schulden kommen zu lassen.

Ich glaube daher, die Amnestie könne nur in dem Sinne ausgesprochen werden, daß es den Dienstbehörden vorbehalten bleibt, noch besondere Untersuchung anzustellen und die Strafe zu verfügen; dann ist das erreicht, was ich wünsche.

Geheimer Rath Klüber: Das Amnestiedecret vom 15. August d. J. hat Beamte, welche ihre Stellung zur Beförderung hochverrätherischer Unternehmungen mißbraucht haben, von der Amnestirung ausgeschlossen; gegen diese Beamte soll das gerichtliche Verfahren fortbestehen.

Dieses ist also nicht der Fall, von welchem vorher die Rede gewesen ist, sondern wir haben von dem Fall gesprochen, wo ein Beamter wirklich amnestirt ist, und in die Kategorie vom 15. August d. J. fällt, ihm aber Vergehen zur Last fallen, welche nicht in den Bereich des Criminalrechts, sondern in den Bereich der Dienstpolizei gehören. Diese letzteren Vergehen sind nicht gesühnt durch die Amnestirung, sondern sie bestehen fort; sie unterliegen der Autorität, welche die Dienstpolizei ausübt, und es versteht sich von selbst, daß die Dienstbehörde, wo sie es für nöthig und zweckmäßig hält, rücksichtlich ihrer ihr Amt fernerhin auszuüben hat.

Hierauf war auch der Wunsch des Herrn Staatsraths v. Rüdt gerichtet, dem ich mich angeschlossen habe, der Wunsch nämlich, daß die gr. Regierung aus der heutigen Verhandlung Veranlassung nehmen möge, der Sache in der angegebenen Beziehung ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Graf v. Kageneck: Ich glaube, daß hier eine Verwechselung stattfindet.

Der Herr Geheime Rath Klüber spricht von den Beamten, welche ihre Stellung mißbraucht haben; hinsichtlich dieser bestreite ich ein strenges Einschreiten nicht. Ich habe aber jene Diener, und namentlich die Kirchen- und Schuldiener im Auge gehabt, die sich Vergehen zu Schulden kommen ließen, ohne eigentlich ihren Dienst zu mißbrauchen, aber doch das Vertrauen eingebüßt haben, und von diesen

glaube ich, daß sie ihren Dienst auch fernerhin nicht behalten können.

Staatsrath v. Rüdt: Daß eine Erörterung im dienstpolizeichen Wege wohl ein Fundament hat, wenn auch eine Amnestirung ausgesprochen ist, daran kann man kaum zweifeln, wenn man die Handlung selbst in Verbindung mit dem bestehenden Gesetze in's Auge faßt, welches über das Dienstverhältniß dieser Dienerclasse sich ausspricht. Ich möchte billig die Frage stellen, ob es nach jener Verordnung und nach der Natur des Dienstverhältnisses ganz ohne Rüge sein kann, wenn ein Beamter seine Stelle auf ein Vierteljahr verläßt, ohne allen Urlaub, und noch dazu wegen einer verbotenen Handlung.

Ich möchte ferner fragen, ob nicht in jenen Bestimmungen ausgesprochen ist, daß wenn der Betreffende eine Handlung sich erlaubt, welche dem nützlichen Wirken in seinem Berufe nothwendig Abtrag thun muß, nicht eine Dienstveränderung wird eintreten können. Ich glaube, dieses liegt in der Natur des Dienstverhältnisses und meine Absicht war nur, die betreffenden Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie wenigstens in dem Umfang ihrer Befugniß dasjenige thun, was nach meiner Ansicht dem allgemeinen Interesse entsprechen muß. Wenn aber gar nichts geschieht, dann ist eigentlich die Wiederholung solcher Vorfälle heraufbeschworen, was sehr zu bedauern wäre.

Ich bin weit entfernt von einer Bekriegung der Einzelnen, denn ich gönne ihnen die Amnestie, glaube aber, daß solche Anordnungen eintreten sollten, wie ich sie bezeichnet habe.

Freiherr v. Rinck: Ich trage darauf an, daß die hohe Kammer den Wunsch in's Protokoll niederlege: Die gr. Staatsregierung wolle alle jene Diener der Kirche und Schule, welche sich an dem ersten Aufstand betheiligt haben, und in Folge des Gesetzes vom 15. August amnestirt wurden, nicht wieder in ihre frühere Amtsthätigkeit einsetzen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Man kann keinen Wunsch aussprechen, wo nichts mehr zu wünschen ist: was gewünscht wird, ist schon geschehen und geschieht. Was den Fall wegen des erwähnten Geistlichen betrifft, so glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß dieser Geistliche nicht amnestirt wurde. Auffallend wäre es jedenfalls, wenn die Kirchenbehörde ihn nicht suspendirt hat.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube, daß durch die bisherigen Erörterungen der Zweck des gestellten Antrags schon erreicht ist, und die Dienstbehörden auf Entwickelung ihrer Thätigkeit aufmerksam gemacht sind. Ich weiß auch, daß manche Dienstbehörden darin ihre Pflicht gethan haben und daß mehrere Diener der bezeichneten Art entlassen worden sind.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg und Staatsrath v. Rüdt schließen sich der Ansicht des Herrn Geheimen Raths v. Marschall an.

Graf v. Kageneck: Wenn die andern Ministerien dieselbe Strenge hätten walten lassen, wie das Justizministerium, so wäre diese Frage gar nicht zur Sprache gekommen.

Prälat Hüffell: Das Justizministerium hat eine ganz andere Gewalt über seine Beamten, als wir über die Geistlichen und Schullehrer. Ich will übrigens keine weiteren Worte mehr darüber verlieren, da ich hoffe, daß diese Erörterung dazu dienen wird, um manches Licht in diese Sache zu bringen.

Die Kammer beschließt sofort, dem Commissionsantrage gemäß, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung
der zweite Secretär:
F. v. Kettner.

Vierundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. November 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Herrn Prälaten Hüffell,
des Freiherrn v. Rinck, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend das Budget für den Eisenbahnbau während der Jahre 1848 und 1849, bekannt.

Beilage Nr. 241.

Dieselbe wird an die Budgetcommission verwiesen.

Von dem Secretariat wird sodann angezeigt, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatsrechte betreffend, eine Commission, bestehend aus dem

Freiherrn v. Rinck,
Herrn Generallieutenant v. Lasollaye, und
Herrn Hofmarschall v. Göler

gewählt worden sei.

Hierauf wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler
F. v. Kettner.

Fünfundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. November 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, und des Herrn Grafen v. Langenstein.

Von Seite der Regierungscommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1. Vier Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:

a. den Gesetzesentwurf über die Hundstare.

Beilage Nr. 242.

b. Den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei Eideserhebungen.

Beilage Nr. 243.

c. Den Gesetzesentwurf über die Bildung des bei dem Geschwornengerichte zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen niederzusetzenden Urtheilssenats.

Beilage Nr. 244.

d. Die Adresse wegen des provisorischen Gesetzes vom 14. September d. J., in Betreff der Erhebung von Zuschlagszöllen zum Vereinstarif von 1846 bis 1848.

Beilage Nr. 245.

Diese Gegenstände werden an eine Vorberathung verwiesen.

2. Eine Petition des badischen ärztlichen Vereins, Kraichgau-Bezirksvereins, die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 246 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Das Secretariat erstattet hierauf die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs in Betreff der Hundstare eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus dem

Herrn Oberforstmeister v. Kettner,
Herrn Oberforstrath v. Gemmingen, und
Herrn Grafen v. Hennin.

Freiherr v. Andlaw zeigt an, daß ihm wieder eine Petition von Mathias Zeller und Anna Hänsler aus Scherzingen, Beschwerde gegen die Gemeindevorgesetzten dortselbst betreffend, zugesendet worden, die er aber zurückbehalten wolle, weil vor einigen Monaten eine ähnliche Petition von der hohen Kammer dem Staatsministerium überwiesen worden sei, er erlaube sich nur die Bitte, daß

das großh. Staatsministerium die Beschlußfassung beschleunigen möge.

Prälat Hüffell: Bei der Petitionscommission befinden sich viele Eingaben von Schullehrern, über ihre Besoldungs- und Rechtsverhältnisse.

Nach genommener Rücksprache mit dem Ministerialreferenten über das Schulwesen wird der Gegenstand auch in einem Gesetzentwurf an die Kammern kommen und darum dürfte vor der Hand eine Berichterstattung über diese Eingaben von keinem Erfolg sein und dieselben vorerst auf sich beruhen können.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend.

Geheimer Rath Klüber: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Berathungen darüber, wie und in welcher Form das Schwurgericht, über dessen Einführung in Deutschland die Nation entschieden hat, in unserem besonderen Vaterlande in das Leben gerufen werden soll, gehören unstreitig zu den wichtigsten, zu denen die Bewegungen unserer Tage Anlaß gegeben haben, denn stimmen Sie im Wesentlichen der Vorlage der großherzoglichen Staatsregierung und den Beschlüssen der anderen Kammer bei, so sind damit die Verhandlungen geschlossen und andere Gewalten als diejenigen, denen unsere und unserer Väter theuerste Güter seit Jahrhunderten anvertraut gewesen sind, schalten fortan über Eigenthum und Freiheit, Ehre und Leben der Bürger.

Und doch ist das Neue nicht ganz neu, da wir schon früher in Deutschland eine ähnliche Einrichtung der Gerichte gehabt haben, wie diejenige, welche wir für Strafsachen wieder neu einzuführen jetzt beabsichtigen. In den ältesten Zeiten ruhte, so erkennen wir es in der Form unserer Urtheilssprüche und in dem eminenten Rechte der Begnadigung noch heute an, die richterliche Gewalt ausschließlich in den Händen des Königes, welcher sie nicht selten selbst, öfter und in der Regel durch von ihm bestellte Richter, ausübte; aber dem königlichen Richter stellte sich bald eine zweite Macht an die Seite, die Volksgemeinde der Freien, welche indessen schon früh mit richtigem Takt die Ausübung des von ihr beanspruchten Rechtes Schöffen oder Scabinen übertrug, von dem Volke aus seiner Mitte gewählt. Dieser Schöffen waren schon im früheren Mittelalter gewöhnlich zwölf. Sie zogen bald den größeren Theil der richterlichen Gewalt an sich, die persönliche Rechtsprechung des Königes kam außer Uebung; dem königlichen Richter blieb nur der Beruf, das Gericht ordnungsmäßig zu bestellen, die Verhandlungen zu leiten, das Urtheil zu verkünden und zu vollziehen; das Recht selbst, nicht blos der Thatbestand wurde von den Schöffen mittelst Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen, nach Landes Recht und Gewohnheit gefunden, das heißt, aus geschriebenem sowohl als aus ungeschriebenem Recht, Herkommen und Gewohnheit des Landes, der Gemeinde, oder der betreffenden Stände ausgemittelt, indem jeder Einzelne erklärte, was ihm in Beziehung auf den vorliegenden Fall von Verfassung und Rechten bekannt sei, und darnach seine Meinung abgab, oft sogar nach gepflogener Rücksprache mit den der öffentlichen Gerichtssitzung beiwohnenden schöffenbaren Leuten aus dem Volke oder dem sogenannten Umstand. In der Folge ergab sich die wichtige Veränderung, daß statt des Volkes, die königlichen Richter die Schöffen wählten, immer aber mußten dieselben aus den Gemeinden und aus den Classen der Gesellschaft genommen werden, zu denen die Parteien, oder, in Strafsachen, der Angeklagte gehörten.

Diese Einrichtung hat wohl durch ein Jahrtausend in Deutschland bestanden, bis mit dem Ausgange des Mittelalters bei zunehmender Reichhaltigkeit der geschriebenen Rechtsquellen, und nachdem insbesondere das römische Recht aus Italien herübergekommen, und hierdurch die Ausübung des Richteramtes einestheils weit schwieriger geworden, anderntheils mit weit weniger Willkür verbunden war, als früher, Collegialgerichte, zum Theil auch Schöffenstühle genannt, und Juristenfacultäten, alle nur aus rechtsgelehrten Richtern bestehend, die Rechtsfindung an sich zogen, und die früheren Schöffen nur noch bei den Ortspolizeigerichten und bei den Untersuchungen in Strafsachen zugezogen wurden, in welcher Gestalt sie zwar hie und da noch bis in die neuesten Zeiten fortbestanden haben, meist aber nach und nach überall abgekommen sind.

Die Gerichtshöfe gelangten im Laufe der Zeit zu hohem Ansehen. Sie galten als die Beschützer des Volkes gegen Uebergriffe der Gewalt von Hohen und Höheren, und sie wurden als solche von dem Volke geehrt und geachtet. Aus ihnen ist der ehrenwerthe deutsche Beamtenstand her-

vorgegangen, den die neueste Zeit zu Grabe zu tragen sich befleißigt, der vielleicht unterliegen, der aber gewiß ein ehrenvolles Andenken hinterlassen wird.

Wie ähnlich nun aber auch, wie gesagt, unser heutiges Schwurgericht, welches wir unmittelbar aus Frankreich und mittelbar aus England hernehmen, dem alten deutschen Schöffengericht ist, so ist es doch keineswegs das nämliche, und wir würden in der Selbstanerkennung zu weit gehen, wenn wir glauben oder behaupten wollten, daß wir lediglich eine altdeutsche Einrichtung jetzt von Neuem bei uns zur Geltung brächten. Es besteht vielmehr zwischen den altdeutschen Schöffengerichten und den englisch-französischen Schwurgerichten, abgesehen davon, daß die letzteren nur in peinlichen und nicht zugleich wie jene auch in bürgerlichen Sachen zu urtheilen haben, der wesentliche Unterschied, daß bei jenen den Schöffen, mit alleiniger Ausnahme der formellen Leitung der Verhandlungen und der Verkündung und Vollziehung des Urtheils, das ganze Richteramt oblag, also nicht blos die Ermittelung des objectiven uud subjectiven Thatbestandes, sondern auch die Qualification des letzteren als ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen, und die Bestimmung und Ausmessung der nach den Gesetzen mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Falles dafür zu erkennenden Strafe, daß dagegen bei dem Schwurgerichte der Geschworne mit mehr oder weniger Beihülfe von Seiten der dem Gerichte beisitzenden rechtsgelehrten Richter, nur den objectiven Thatbestand zu ergründen, und hiernächst darüber zu urtheilen hat, ob eine danach sich herausstellende schadenbringende Handlung dem deßhalb Angeklagten zur Last falle oder nicht, wo alsdann den rechtsgelehrten Richtern erübrigt, den rechtlichen Charakter der schuldvollen Handlung festzustellen und die dafür von dem Gesetze bestimmte Strafe auszumitteln, zu bemessen und zu erkennen.

Ich erwähne dieses wesentlichen Unterschiedes vornämlich in der Absicht, um daraus eine Rechtfertigung für unsere bei der Anpreisung der neuen Einrichtung mit Unrecht so häufig verkannten Vorfahren herzuleiten; denn offenbar kann der frühere Uebergang von den altdeutschen Schöffengerichten zu den nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Collegialgerichten der letzten drei Jahrhunderte, bei deren, in der Stille und Ruhe streng gelehrter Forschung stattfindenden, Berathungen das schriftliche Verfahren und die Ausschließung der Oeffentlichkeit zum wenigsten des größeren Theiles der Gerichtsverhandlungen sich auf ganz natürliche Weise von selbst ergaben, keineswegs als ein Rückschritt, er muß vielmehr nach den Verhältnissen der damaligen Zeit unläugbar als ein Fortschritt angesehen und anerkannt werden, während es nunmehr allerdings wieder für einen neuen Fortschritt gelten mag, wenn in einer Zeit, in welcher die allgemeine Bildung im Volke weit mehr verbreitet ist, als früher, eine tiefere Ergründung und Sonderung der bei einem Urtheilsspruche zur Anwendung kommenden verschiedenen geistigen Thätigkeiten dahin geführt hat, bei mündlicher Verhandlung einen Theil dieser Thätigkeiten mit Recht und Vortheil den juristischen Schnürstiefeln zu entziehen und sie dem einfachen gesunden Menschenverstande zu überweisen. Hierdurch wird allerdings ein Gewinn erreicht, den ich höher anzuschlagen geneigt bin, als den vielgerühmten und mir doch noch zweifelhaften Vortheil der unmittelbaren Theilnahme des Volkes an dem Wirken der Strafgerichte und der politischen Bildung desselben.

Immerhin und des besprochenen Unterschiedes ungeachtet würde ich die neuen Strafgerichte lieber unter dem altdeutschen Namen von Schöffengerichten in das neue Deutschland eingeführt sehen, als unter dem aus England stammenden der Geschwornen- oder Schwurgerichte. Zu dieser letzten Benennung liegt ein durchgreifender Grund ohnedem eigentlich nicht vor, denn die Geschwornen haben diesen Namen, so viel ich weiß, in England nicht deßhalb erhalten, weil sie, was sich wohl von selbst versteht, einen Richtereid abzulegen haben, sondern wegen der historischen Entstehung der englischen Jury aus dem alten Institute der Eideshelfer.

Ich habe mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die gegenwärtigen Betrachtungen hauptsächlich deßwegen erlaubt, um vermittelst derselben darzuthun, daß das Schwurgericht sich an die seitherige historische Entwickelung unserer deutschen Rechtspflege so ziemlich natürlich anreiht und nicht gerade etwas durchaus Neues ist, und um hierdurch zu erklären, wie ich für meine Person bei voller Anerkennung unserer bisherigen Strafrechtspflege demselben an und für sich und im Allgemeinen durchaus nicht abhold bin. Wie groß und vielfach die zu erwartenden Vortheile im Verhältniß zu seinen auch nicht zu verkennenden Schatten-

seiten sich in der Folge erweisen werden, läßt sich meines Erachtens zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit voraussehen; daß bei der Einführung der Schwurgerichte in Frankreich durch die constituirende Nationalversammlung in dem Jahr 1790 und bei den interessanten Verhandlungen über ihre fernere Beibehaltung, welche in dem französischen Staatsrathe in den Jahren 1804 bis 1808 gepflogen wurden, sehr viele höchst gewichtige Stimmen, daß auch außerdem nicht wenige ausgezeichnete französische und deutsche Gelehrte und Schriftsteller sich gegen dieselben ausgesprochen haben, ist bekannt; eine gleich gründliche und unbefangene Prüfung könnte ähnliche ungünstige Urtheile vielleicht auch jetzt, wird ihrer jedenfalls in der Folgezeit manche hervorrufen, siegen werden aber in dem gegenwärtigen Augenblick ohne Zweifel die Stimmen, welche sich dafür erklären werden. Damit nun aber diese letzteren auch vor dem Richterstuhle der Zukunft dereinst Recht behalten, wird es wesentlich darauf ankommen, daß die einzelnen Modalitäten der neuen Einrichtung, insbesondere also zunächst die einzelnen Bestimmungen des Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vorliegenden Gesetzentwurfs, mit möglichster Unbefangenheit, Gründlichkeit und Umsicht geprüft werden Ihre Commission hat Ihnen schon, in dieser wahrhaft heiligen Pflicht von den Herren Regierungscommissären thätig unterstützt, mit aller Gewissenhaftigkeit vorgearbeitet, wovon sie bei der speciellen Discussion der einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs sich überzeugen und woran Sie, wie ich hoffe und wünsche, Ihre entscheidenden Beschlüsse gerne anknüpfen werden.

Freiherr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Berathung in diesem Hause wird wesentlich durch den Umstand abgekürzt, daß über die Vorfrage, über die Einführung der Geschwornen, bereits entschieden ist. Wir werden wohl die Wahl nicht haben, Schwurgerichte einzuführen oder nicht, weil wir sie haben müssen. Ich bedauere sogar, daß wir vor einer Reihe von Jahren dieselben nicht eingeführt haben.

Im Jahr 1844 war die Frage gewissermaßen eine drängende. Ich habe damals schon in der hohen Kammer erklärt, wir würden in die Lage kommen, Schwurgerichte zu erhalten, wenn wir für die Strafprozeßordnung in ihrer damaligen Vorlage stimmen würden; es hätte sich zwar damals nicht eine einzige Stimme zu Gunsten der Schwurgerichte in der hohen Kammer erhoben; mir schien aber, die Consequenz der Dinge müßte dahin führen, daß die Schwurgerichte binnen kurzer Zeit folgen müßten, und daß man sich dann für eine Sache werde aussprechen müssen, die man erst zurückweist.

Wie gesagt, hätten wir im Jahr 1844 die Schwurgerichte eingeführt, so würden wir nun in der Lage sein, Erfahrungen darüber gemacht zu haben, welche vielleicht zu glücklicheren Resultaten führen würden, als diejenigen sein werden, die uns die nächste Zukunft in Bezug auf die probeweise Anwendung der Schwurgerichte erwarten läßt.

Wenn ich jedoch für das vorliegende Gesetz mich nicht aussprechen kann, so leiten mich ähnliche Gründe, wie jene, aus welchen die hohe Kammer sich damals nicht für die Schwurgerichte entschieden hat.

Diese Gründe liegen nämlich in der durchaus zweifelhaften Lage der Sache.

Wenn wir den ausführlichen Bericht des Berichterstatters der zweiten Kammer und den schönen Bericht unserer verehrlichen Commission betrachten, so finden wir zunächst, daß auch hier zwei Systeme sich entgegenstehen. Es ist das englisch-amerikanische und das französische System.

Das Letztere hat sich fast überall Bahn gebrochen, ungeachtet der vielfachen Mängel, welche sich daran knüpfen.

Das Erstere nennt der Berichterstatter der zweiten Kammer zunächst das Urbild, welches Jedem vorschweben müsse, der sich mit der Gesetzgebung über Schwurgerichte beschäftigt.

Bekanntlich sind wir in einem stürmischen Fortschritt begriffen; was vor vier Jahren einem Jeden höchst unzweckmäßig erschien, ist heute ein „Müssen."

So glaube ich, daß binnen kurzer Zeit ein ähnliches „Müssen" in Bezug auf diese verschiedenen Systeme eintreten werde, und daß wir durch die Consequenz der Dinge von den französischen Schwurgerichten werden abgehen und zu dem englisch-amerikanischen System uns wenden müssen. Der Berichterstatter der zweiten Kammer warnt zwar vorerst vor diesem Schritt; er findet, daß dasjenige, was sich mit den Sitten und Gewohnheiten und den Gesetzen eines Landes so innig verbunden hatte, wie die Geschwornengerichte in England, nicht mit einem Zauberschlag in ein anderes Land versetzt werden kann. Der Berichterstatter folgert hieraus: eine Gesetzgebung, soll sie wohlthätig wirken für ein

Land, müsse sich natürlich an das Bestehende anschließen. Das Bestehende müsse umgestaltet, es müsse das Bessere herangezogen und gepflegt und so mit dem Leben vermischt werden.

Der Berichterstatter führt damit trefflich aus, was ich seit einer Reihe von Jahren empfinde.

Ich fürchte aber, daß der Uebergang uns diesem Ziel nicht entgegenführt. Wir haben Jahre lang gebraucht, um gegen die Schwierigkeiten von allen Seiten das zu erlangen, was man jetzt eine Verbesserung unserer Strafgesetzgebung nennt; noch ist die Sache, ungeachtet seit der Vorlage des neuen Strafgesetzbuchs acht Jahre verflossen sind, nicht in's Leben getreten. Nun soll das, was eigentlich noch nicht lebt, wieder todt geschlagen werden, und ein neues Verhältniß in's Leben treten.

Ich verkenne es nicht, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß es der Gründe für Einführung der Schwurgerichte außerordentlich viele gibt.

Ich selbst erkenne in den Geschwornengerichten, wie ich glaube, daß sie bestehen sollen, die höchste Garantie des Rechts. Wäre aber auch dieses nicht der Fall, so müßte die große Vorliebe, welche sich in dem Volk für Einführung der Geschwornengerichte zeigt, fast überall, wo sie bestehen, ein gewichtiges Argument für ihre Nützlichkeit abgeben.

Ich erlaube mir nur kurz die Gründe anzugeben, aus denen ich glaube, daß diese Vorliebe entstanden ist.

Zunächst ist es die bekannte Vorliebe für das germanische Recht, im Gegensatz zu dem römischen Recht, das gewissermaßen dieses alte deutsche Institut über den Haufen geworfen hat.

In diesen Punkt, worüber wir bereits den geehrten Redner vor mir vernommen haben, will ich nicht weiter eingehen. Es ist dann auch der Gedanke in Anregung gekommen, daß durch die Geschwornengerichte die Sicherheit der Personen und des Eigenthums weit mehr verbürgt sei, als auf andere Weise.

Ich glaube, daß dieses namentlich in denen Ländern gilt, in denen ein gewisses Rechtsgefühl neben dem Interesse der Erhaltung der Ordnung lebendiger im Volke lebt, als bei uns, wie z. B. in Frankreich und England.

Was den Geschwornengerichten viele Feinde zugezogen hat, sind zunächst die politischen Verbrechen, und ich glaube, daß wenn von dieser Seite manche Regierung sich gegen die Einführung der Schwurgerichte sträubte, sie nicht so ganz im Unrecht ist.

Ich erlaube mir nur auf einige Beispiele zurückzukommen, deren schon in einer früheren Sitzung Erwähnung geschah.

Es war in Frankreich das Bedürfniß einer Aenderung in der Gesetzgebung über die Geschwornengerichte sogar in den Kammern mit Lebhaftigkeit besprochen worden.

Der bekannte treffliche Gelehrte, der durch seine Vertheidigung Ludwig dem XVI. einen unsterblichen Namen verschafft hat, verlangt von dem Staat Garantien gegen die Mißbräuche der Geschwornen; er führt zum Beleg dessen nur einige Beispiele aus dem Leben an, um zu zeigen, wie wenig Sicherheit in der Stimmung des Volkes liegt.

Es brach ein Aufstand in Nismes aus; der commandirende General schützte mit seiner Person und seinem Degen inmitten eines Aufstandes die öffentliche Ordnung und die Bürger. Es trifft ihn ein Schuß in die Brust durch eine dicht vorgehaltene Waffe. Der Verbrecher ist ergriffen, die Thatsache erwiesen, eingestanden. Der Richter stellt die Frage: Fand diese Tödtung in Folge rechtmäßiger Selbstvertheidigung statt? Die Jury beantwortet die Frage bejahend, und der Verbrecher wird frei gesprochen.

Ein anderer Commandant in Toulouse will einen Aufruhr dämpfen und wird lebensgefährlich verwundet; man bringt ihn in seine Wohnung. Die Mörder stürmen das Haus und zerreißen buchstäblich den Verwundeten in Stücke. Sie werden vor Gericht gestellt; hier wird zu ihren Gunsten vorgebracht, sie hätten unmöglich einen Menschen tödten können, welcher bereits tödtlich verwundet war.

Es gibt noch andere Beispiele ähnlicher Art, die ich nicht alle aufzählen könnte.

Bekanntlich haben sich sehr viele Stimmen in Frankreich unter den Männern vom Fache gegen Geschworne ausgesprochen, ungeachtet der Vorliebe, welche sich an vielen Orten im Volke dafür zeigt, Männer wie Bourdeau, Comte, Carnot, Ravez u. s. w.

Eine weitere Ursache, warum das Verlangen nach Geschwornengerichten so groß geworden ist, lag in der Mangelhaftigkeit des bisherigen Zustandes.

Die Regierung hat es zum Theil selbst verschuldet, indem sie nacheinander manche Garantien, welche bisher

bestanden, entfernte und dadurch gewissermaßen die Bahn selbst brach, welche zu der Nothwendigkeit einer Aenderung und zwar einer consequenten Aenderung in der Gesetzgebung führte, während die Vorlagen, welche sie in den Jahren 1840 und 1843 machte, doch nicht so erschöpfend waren, wie sie hätten sein sollen um consequent mit den Forderungen der Zeit voranzugehen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Vier Jahre sind kaum verflossen, und die meisten Mitglieder dieses Hauses, welche sich damals an der Discussion betheiligt haben, gehören dieser hohen Kammer nicht mehr an. Namentlich wurde damals von einer Seite der Regierung zum Vorwurf gemacht, daß die mangelhafte Vertretung des Staatsanwalts, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten war, ein Haupthinderniß der wohlthätigen Folgen des Gesetzes sei. Ich will nicht in die Gründe eingehen, welche damals der Herr Staatsrath Nebenius mit eigenem Scharfsinn entwickelt hat. Es war ferner der Herr Geh. Legationsrath v. Marschall, welcher auch ebenfalls mit vieler Gründlichkeit dargethan hatte, daß der Gesetzentwurf in mancher Beziehung eine Lücke bietet, namentlich hinsichtlich der Recursfrage, und hinsichtlich der Schwierigkeiten, welche die Recusation bei einem Gerichtshof bietet.

Ich würde mich freuen, wenn der Herr Regierungscommissär, welcher damals auch auf der Bank der Regierung saß, die Mittel findet, um den Uebelständen vorzubeugen, welche er damals in dem französischen Gerichtsverfahren fand. Er sprach folgende Worte: „Es würden mit Annahme des französischen Prinzips unsere Untersuchungen herabsinken zu jenen französischen Voruntersuchungen, d. h. zu flüchtigen, prinziplos angelegten und mangelhaft durchgeführten Instructionen, die eine solide Grundlage des Schlußverfahrens nicht abgeben könnten."

Es ist bekannt, daß dieses die große Schattenseite der französischen Gesetzgebung ist.

In den Schriften von Comte und Berenger finden sich eine ganze Reihe von wirklich barbarischen Gerichtshandlungen, welche man aber in Frankreich von dem Wesen der Sache nicht zu trennen vermochte.

Ich würde Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ermüden, wenn ich eine Reihe von Erfahrungen in dieser Beziehung darlegen wollte, welche wirklich betrübender Natur sind.

Ungeachtet dessen liegt in der französischen Gesetzgebung in verschiedenen Punkten, namentlich was die Zusammensetzung der Jury betrifft, noch mehr Garantie, als in dem vorliegenden Gesetze, eine Garantie, welche vielleicht dem, was man das Volksthümliche und das Bedürfniß des Augenblicks nennt, nicht in dem ausgedehnten Maße genügt, wie es verlangt wird; aber jedenfalls eine Garantie im Interesse der Ordnung und Aufrechthaltung irgend einer Regierung. Eine große Schwierigkeit fällt nun heute weg. Ich habe schon bemerkt, daß die politischen Verbrechen es waren, die vorzugsweise dazu beitrugen, das Verlangen nach Jurys zu steigern. Politische Verbrechen gibt es eigentlich nach einer sich bildenden Praxis heut zu Tag bald keine mehr; höchstens nur Thaten, die im Interesse der Selbstvertheidigung gegen Angriffe auf sogenannte Volksrechte verübt wurden. Nur der Richter könnte allenfalls manchmal in die Lage kommen, als Verbrecher behandelt zu werden, wenn er das thun soll, was das Gesetz erheischt.

Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß, nachdem sich die Reichsversammlung für Geschwornengerichte ausgesprochen hat, es wohl der Eile nicht so sehr bedarf, um in dem einzelnen Staate jetzt schon ein Gesetz einzuführen, über welches vielleicht im Allgemeinen ganz andere Bestimmungen vorkommen werden, als diejenigen sind, die das vorliegende Gesetz in sich schließt. Ich glaube, daß wir in kurzer Zeit praktische Erfahrungen gemacht haben werden, die uns bestimmen müssen, da und dort eine Aenderung eintreten zu lassen, wie es das Bedürfniß erfordert. Ich meine demnach, ohne daß ich einen Antrag stellen werde, es geschieht vielmehr zur Rechtfertigung meiner eigenen Abstimmung, daß der Zeitpunkt, sich über Bestimmungen eines solchen Gesetzes auszusprechen, vor der Hand noch kein günstiger ist, und mit vollem Recht zugewartet werden soll, bis man über die Grundzüge der Geschwornengerichte, über die verschiedenen Systeme, die sich hier noch im Streit befinden, während der Sieg des consequenten Systems noch in Aussicht steht, sich entschieden hat.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Der geehrte Redner vor mir hat in seinem beredten Vortrage den Standpunkt, von welchem aus wir das vorliegende Gesetz zu beurtheilen haben, ganz richtig bezeichnet.

Die Frage, ob die Geschwornengerichte einzuführen seien, ist durch den Gang der Ereignisse definitiv entschieden. Es

hat die Regierung dem Volk die feierliche Zusicherung gegeben, dieses Institut zu gewähren; es hat die Reichsversammlung in Frankfurt den Grundsatz festgestellt, daß die schwereren Criminalfälle durch die Geschwornengerichte abzuurtheilen seien, so daß die allgemeine Discussion hierüber abgekürzt werden kann. Ich will mich daher nicht damit befassen, das Prinzip, auf welchem die Gesetzesvorlage ruht, zu erörtern. Nur über einige Punkte, welche mir in der Rede des Freiherrn v. Andlaw aufgefallen sind, will ich Einiges bemerken.

Zunächst verweist der geehrte Redner darauf, wie er bereits im Jahr 1844 bei der Berathung der Strafprozeßordnung vorausgesagt habe, es werde diese Vorlage, welche das bisherige heimliche und schriftliche Verfahren mit dem mündlichen vertauscht, nothwendig zu den Schwurgerichten führen. Er knüpft daran die weitere Prophezeiung, daß wir uns weiter veranlaßt sehen müßten, in naher Zukunft das englische System anzunehmen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Umstand, daß die großh. Regierung im Jahr 1844 das öffentliche und mündliche Verfahren vorschlug, hat auf die Einführung der Schwurgerichte in unserem Lande nicht den mindesten Einfluß gehabt.

Betrachten Sie die übrigen Länder Deutschlands, überall sind unterdessen die Schwurgerichte eingeführt worden, und es ist unmittelbar an die bisherige heimliche und schriftliche Untersuchungsweise das Schwurgerichtsverfahren angeknüpft worden.

Es ist daher die Strafprozeßordnung in dieser Beziehung ohne allen Einfluß.

Wenn der geehrte Redner ferner darauf hinweist, daß wir immer von den Vorzügen des englischen Systems reden, und zur Zeit nicht in der Lage seien, das englische System durchzuführen, und wir vielleicht in den Fall kommen können, dieses zu thun, so bedauere ich, daß der geehrte Redner den Unterschied zwischen dem englischen und französischen System nicht hervorgehoben hat. Es würde sich alsdann zeigen, daß die abweichenden Grundsätze des englischen Verfahrens bei uns nicht die allgemeine Stimme für sich haben würden. Fassen wir die Grundsätze des englischen Rechts in's Auge, welche wir in unserem Entwurfe nicht angenommen haben! Zunächst werden in England nicht nur schwere, sondern auch correctionelle Fälle unter Zuzug von Geschwornen abgeurtheilt. Prinzipiell ist dieser Grundsatz des englischen Rechts ganz consequent. Dieselben Gründe, welche für den Beizug der Geschwornen in schwereren Fällen gelten, sprechen auch in leichteren dafür. Allein der Grund, warum man sich in den meisten Ländern nicht für dieses System ausgesprochen hat, ist der, weil eine allzugroße Belästigung der Staatsangehörigen darin liegt.

Wenn wir die Competenz der Geschwornen bis auf die leichteren Fälle ausdehnen, so wird den Staatsangehörigen eine Last aufgebürdet, die ihnen fast unerträglich wird.

Ein anderer Unterschied zwischen dem englischen und unserem Verfahren liegt in dem Grundsatz der Einstimmigkeit in Beziehung auf den Urtheilsspruch.

Da die Geschwornen nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen, so liegt nach unserem Begriff etwas irreligiöses darin, wenn der Geschworne schwören soll, nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen, während er seine Ueberzeugung der seiner Collegen unterordnen muß.

Ja, um diesen Grundsatz durchzuführen, mußte das englische Gesetz Zwangsmaßregeln gegen die Geschwornen anordnen; es wird ihnen Freiheit, Nahrung und Feuer entzogen, bis sie sich über ein einstimmiges Verdikt vereinigt haben.

Diese Seite des englischen Rechts wird fast von allen Schriftstellern getadelt, und es hat auch keine Gesetzgebung außer der amerikanischen es gewagt, dieses Prinzip zu adoptiren.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß in England die Geschwornen nach einer bestimmten Beweistheorie urtheilen.

In England bildete sich eine Beweistheorie aus dem Bedürfnisse des Volkes, es hat sich im Laufe der Jahrhunderte ein bestimmtes Evidenzgesetz gebildet, dessen Uebertretung sogar die Kassation des Urtheils möglich macht.

Die Geschwornen kennen dieses Gesetz, es ist durch populäre Schriften Jedermann zugänglich.

Ganz anders hat der französische Gesetzgeber die Sache aufgefaßt, er verlangt von dem Geschwornen, daß er nur nach seiner innern Ueberzeugung urtheile.

Wenn es uns möglich wäre, ein Beweissystem, ein Evidenzgesetz im Sinne des englischen Rechtes einzuführen, so würde man nirgends Anstand nehmen, dem englischen System zu folgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wir sind aber, weil uns die Vorbedingungen fehlen, außer Stand gewesen, dem englischen Vorbilde zu folgen, und darum hat unser Gesetz die gleichen Grundsätze aufgestellt, wie sie überall in Deutschland angenommen wurden.

Es ist nicht das reine französische Recht, welches wir vorschlagen, sondern es ist dasselbe in vielen Stücken verbessert und geändert; es ist aber auch nicht ausschließlich das englische System, weil dieses mit unsern Sitten und Gewohnheiten nicht durchaus vereinbar ist.

Wenn der geehrte Redner sagt, es habe das Gesetz eigentlich keine Eile, indem die Nationalversammlung in Frankfurt sich mit dem Geschwornengesetz befasse, und wir genöthigt sein werden, in der Folge andere Grundsätze aufzustellen, so erlaube ich mir, ihm zu bemerken, daß von der Nationalversammlung im Allgemeinen nur einzelne Hauptsätze aufgestellt werden, welche den Gesetzgebungen der einzelnen Länder zur Richtschnur dienen sollen.

Diese Grundsätze, über welche man sich bereits in dem Ausschuß der Reichsversammlung vereinbart hat, und die der Regierung und der zweiten Kammer bekannt sind, wurden auch in unserem Gesetze berücksichtigt. Es sind dieses Sätze, welche sich so ziemlich in allen Entwürfen wieder finden.

Es hat endlich der geehrte Redner eine Aeußerung aufgegriffen, welche ich bei der Berathung des Entwurfs der Strafprozeßordnung vom Jahr 1844 in dieser hohen Kammer gethan habe.

Ich kann diese Aeußerung, deren Verbindung mit unserer Discussion mir übrigens nicht klar ist, noch heute wiederholen. Ich sehe nicht ein, wie in dieser Beziehung die Lage der Sache sich geändert hat.

Ich habe bei der Berathung der Prozeßordnung im Jahr 1844 davor gewarnt, daß man die Voruntersuchung nicht mit der Eile und Flüchtigkeit behandeln soll, wie es in Frankreich gewöhnlich geschieht; aber damals waren die Bedingungen ganz andere, damals hatten wir noch eine Beweistheorie, und es mußten bestimmte objective Merkmale für den Beweis vorhanden sein. Damals war eine gründliche Voruntersuchung nothwendig; denn die Anklagekammer war nur dann berechtigt, einen Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, wenn die Beweisminima vorhanden waren.

Ein fernerer Unterschied besteht darin, daß damals noch ein Recurs über die Thatfrage zulässig war. In Zukunft hat aber die Voruntersuchung eine andere Bedeutung, indem sie im Allgemeinen nur die Beweisquellen aufschließen soll.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich muß vordersamst um Nachsicht bitten, wenn ich mir erlaube, über einen Gegenstand zu sprechen, von welchem ich eigentlich wenig verstehe Der Herr Geh. Rath Klüber hat gesagt, daß es bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurfs sehr auf die Modalitäten ankomme, unter welchen derselbe angenommen wird. Nun habe ich auch einige Befürchtungen, hinsichtlich welcher ich hoffe, theils belehrt, theils beruhigt zu werden.

Ich halte das Institut der Schwurgerichte für sehr gut, in so fern nämlich durch dieses Gerichtsverfahren Leben, Eigenthum, Freiheit und Ehre unter den Schutz der Oeffentlichkeit gestellt wird, ich glaube, die Schwurgerichte sind eingeführt worden zum Schutz gegen die Despotie, welche die Gerichte zu Werkzeugen der Willkür zu erniedrigen geeignet wäre. Freilich bei uns kann von einer Despotie wohl keine Rede sein, denn nach meinem Dafürhalten ist der Richterstand nirgends unabhängiger, als in unserem Lande. Ich finde an den Schwurgerichten ferner das Gute, daß die Aburtheilung der Verbrechen öffentlich geschieht, während man bisher einen Verbrecher in's Gefängniß verbrachte und Monate lang nichts von ihm erfuhr, und erst nach langer Zeit das Urtheil vernahm. Dieses Verfahren hatte dem öffentlichen Rechtsgefühl nach meinem Dafürhalten zu wenig Rechnung getragen, und der Abscheu gegen Verbrechen wurde in Folge dieses Verfahrens nicht lebendig erhalten, und der Rechtssinn nicht gepflegt. Allein die Sache hat auch ihre Schattenseite.

Bei der öffentlichen Verhandlung wird der Vertheidiger des Angeklagten alle Kunst und Gewandtheit aufbieten, um den Klienten weiß zu waschen. Ich habe gefunden, daß wenn der Verbrecher vollkommen überwiesen worden, der sophistische Sachwalter das Verbrechen als eine Art Fatum hinstellte, oder daß er sagte: dieses oder jenes, namentlich die Erziehung ꝛc. trage die Schuld, und der Verbrecher sei eher zu bemitleiden als zu bestrafen. Und wenn nichts anderes übrig blieb, empfahl er den Verbrecher dem Mitleid der Richter. Kann solcher Schutz des Verbrechens anders als nachtheilig auf die Moralität des Publikums wirken? Ich habe ferner gefunden, daß wenn die That eingestanden war, die Sache von dem Vertheidiger gedreht und gedrechselt wurde, um wenigstens die böse

Absicht zu läugnen, oder doch zu verkleinern. Die Leute lernen daraus, wie sie läugnen müssen, und wie es am Ende darauf ankomme, daß sie nur die Absicht nicht gestehen, um die Schuld von sich zu wälzen. Auch dieses ist sehr nachtheilig.

Ich finde endlich die Schwurgerichte sehr gut, so fern aus der lebendigen Anschauung sich vielfach ein richtigeres Urtheil fällen läßt, als aus todten Acten. Allein wenn die Schwurrichter richtig urtheilen sollen, so muß ihnen ein gesunder Rechtssinn, eine scharfe Urtheilskraft, ein männlicher Charakter und eine religiöse Unbestechlichkeit inwohnen. Aber man muß das Volk nur ein wenig kennen, um zu gestehen, daß ein sophistischer Sachwalter die Leute so einnehmen und hinreißen kann, daß sie nicht mehr das sehen, was sie früher gesehen haben, nämlich, daß ihnen das Verbrechen nicht mehr als solches erscheint. Was ferner die Mannhaftigkeit und Eidestreue betrifft, so habe ich große Besorgnisse, wenn ich an die jüngste Vergangenheit denke, wo Tausende von verhältnißmäßig Wenigen terrorisirt worden sind. Ich erinnere daran, daß der Verfassungseid, der von der gesammten Bevölkerung geleistet worden ist, in den letzten Monaten fast wie vergessen war. Dieses bringt mir keinen hohen Begriff von der Achtung, welche beim Volke gegen den Eid besteht. Ich kann namentlich schwer glauben, daß ein gerechter Urtheilsspruch zu erwarten sein wird, sobald über politische Verbrechen, wo ein Terrorismus um so leichter ausgeübt werden kann, abgeurtheilt werden soll. Ich besorge, daß in gegenwärtiger Zeit, wo alle Begriffe verwirrt sind, und dem Gesetze Hohn gesprochen wird, es sehr bedenklich und gefährlich sei, Schwurgerichte einzuführen. Müssen sie aber eingeführt werden, so ist es an der Zeit zu fragen, was vorgekehrt werden soll, damit die Mannhaftigkeit gewahrt, die Eidestreue gesichert und die religiöse Grundlage, aus welcher allein die Gerechtigkeit eines Urtheiles hervorgehen kann, in ihren Vesten erhalten und bewahrt, überhaupt die Schattenseite, die ich hervorgehoben, beseitigt werde.

Geheimer Rath Klüber: Freiherr v. Andlaw ist zu einem andern Resultate gelangt, als zu welchem meine Ausführung mich geführt hat. Derselbe wünscht, daß die Schwurgerichte bei uns jetzt nicht eingeführt werden; er nimmt diesen Wunsch namentlich daher, weil er der Ansicht ist, daß sie mit unseren Sitten und Gebräuchen, mit unserer Volkseigenthümlichkeit zur Zeit nicht in Einklang stehen, wenigstens nicht in der Art, wie sie der vorliegende Gesetzesentwurf einführen will.

Ich habe in meinem Vortrag gerade das herauszuheben gesucht, daß ich das englisch-französische Schwurgericht, so wie es in dem Gesetzesentwurf zur Annahme empfohlen wird, für durchaus nichts Neues halte, vielmehr einen historischen Zusammenhang mit einer älteren Einrichtung darin erkenne.

Ob diese Ueberzeugung auf Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zu übertragen mir gelungen ist, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Wenn Freiherr v. Andlaw wünscht, daß die Schwurgerichte nach englischen und amerikanischen Grundsätzen bei uns eingeführt werden möchten, und wenn er hieran noch den ferneren Wunsch knüpft, daß die Einführung des Institutes überhaupt noch ausgesetzt werden möge, so kann ich nicht mit ihm übereinstimmen.

Ich wünsche die Schwurgerichte nur so gebildet, wie sie sich, modifizirt in ihrem Durchgang durch Frankreich, uns darbieten.

In Amerika ist es ein Grundzug der Volksstimmung, daß das Verbrechen von jedem einzelnen Gliede des Volkes mit der größten Energie verfolgt wird, und dieses kommt daher, weil die Bestrafung und Verfolgung des Verbrechers ein dringendes Bedürfniß jedes Einzelnen ist; denn der Amerikaner lebt häufig isolirt und mehr oder weniger entfernt von den Schutzmitteln, welche unser engeres Zusammenwohnen uns darbietet. Es liegt dem Amerikaner Alles daran, daß kein Verbrechen unverfolgt und unbestraft bleibe; deßhalb kann das Schwurgericht in Amerika seine Zwecke leichter und mit einfacheren Mitteln erfüllen, als solches bei uns der Fall sein wird.

Herr Frhr. v. Andlaw hat im Laufe seines Vortrags noch gesagt: „es gebe keine politischen Verbrechen mehr.“ Ich glaube nicht, daß es ihm mit dieser Aeußerung so ernst war, denn es gibt bei uns allerdings noch politische Verbrechen, welchen, wie ich hoffe, die Schwurgerichte mit Kraft entgegentreten werden. Gerade darum wünsche ich, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, recht wesentlich darauf bedacht sein möchten, die Modalitäten zu finden, die hier insbesondere zur Anwendung kommen müssen.

Auch der Herr Ministerialrath Brauer hat die Eigen-

thümlichkeiten der englischen Schwurgerichte hervorgehoben und dargethan, daß diese Eigenthümlichkeiten auf unsere Verhältnisse nicht passen.

Davon bin ich lebhaft überzeugt. Die Ursachen dieser Eigenthümlichkeiten sind in der englischen Rechtsgeschichte zu suchen. Der verehrte Redner hat namentlich des sonderbaren Umstandes erwähnt, daß in England Einstimmigkeit der Schwurrichter erfordert werde; gerade diese Einstimmigkeit ist ganz historischen Ursprungs, denn wie ich früher schon bemerkt habe, so ist die englische Jury aus den Eideshelfern entstanden; sie hatte den Zweck, dem Angeklagten einen Schutz zu verschaffen bei der früher sehr mangelhaften Staatseinrichtung. Zwölf seiner Nachbarn mußte er vor das Gericht bringen, diese mußten einstimmig seine Unschuld beschwören, worauf er frei wurde, während er verurtheilt ward, wenn die Zwölf den Eid verweigerten. Einstimmigkeit war hierbei unerläßliche Bedingung.

Der Herr Regierungscommissär hat auch des Umstandes erwähnt, daß in England die Geschwornen an eine Beweistheorie gebunden sind. Dies beruht auf der großen Achtung der Engländer vor dem geschriebenen Gesetz, welche ihnen von jeher eingeprägt worden ist, um die ursprüngliche Wildheit des Volkscharakters zu zügeln.

Das Vortreffliche, was der Herr Geheime Rath von Hirscher gesagt hat, kann ich nicht nur anerkennen, sondern muß ihm vollkommen beipflichten. Nur in einem Punkt bin ich nicht ganz mit ihm einverstanden. Er findet nämlich einen besonderen Vorzug der Geschwornengerichte darin, daß sie entgegenwirken dem möglichen Bestreben der Regierung, in den Gerichten sich Werkzeuge des Despotismus zu schaffen; er glaubt, daß es zu diesem Zwecke ganz besonders nützlich erscheine, daß die Schwurgerichte der Controle der Oeffentlichkeit unterworfen werden. Ich bin dieser Ansicht nicht, und lege überhaupt gar keinen Werth auf die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Ich habe schon nachzuweisen versucht, daß die Schwurgerichte eigentlich nur darum als ein Fortschritt zu betrachten seien, weil sie aus philosophischen Gründen einen Theil der Geistesthätigkeit des Richteramtes auf den gesunden Menschenverstand übertragen; die Oeffentlichkeit möchte ich dabei, wenn nicht ganz ausgeschlossen, doch möglichst beschränkt sehen.

Freiherr v. Andlaw: Der Herr Regierungscommissär hat behauptet, die Frage der Schwurgerichte hätte eigentlich keinen Einfluß auf die Gesetzgebung der letzten Jahre; der Zug der Zeit hätte mächtig nach Schwurgerichten gedrängt, und auch in andern Ländern hätte man Schwurgerichte annehmen müssen.

Dieses widerlegt in keiner Weise das, was ich sagte, denn ich habe behauptet, die Consequenz der Dinge hätte damals es erfordert, das System durchzuführen.

Der gelehrte Berichterstatter der zweiten Kammer erkennt dieses an mehreren Stellen selbst an. Er sagt, daß die Strafgesetzgebung bei uns von andern Grundlagen ausgehen mußte, wenn ihr Geschwornengerichte angepaßt werden wollten. Er sagt, sie seie auf die Beweistheorie und nur für rechtsgelehrte Richter berechnet. Was ist nun wohl natürlicher, als ein Strafgesetz zuerst in diesem Sinn abzuändern, um es mit den folgenden Gesetzen in Einklang zu bringen?

Wenn also die Annahme dieses Gesetzes vertagt wird, so wäre der weitere Vortheil gewonnen, daß man Zeit hätte, die Gesetzgebung in consequenter Weise umzugestalten.

Man wird mir vielleicht einwenden, ich dürfe nur die Schlußsätze des Gesetzes lesen, um zu erkennen, daß bereits die Gesetzgebung eine Modification erlitten hat.

Ich glaube, daß bei einer ruhigen Zeit und genauer Ueberlegung sich viele Stellen finden werden, welche eine Abänderung erleiden müssen, um sie in Zusammenhang mit den Fortschritten der Gesetzgebung zu bringen. Mit dem was der Herr Geheime Rath von Hirscher gesagt hat, bin ich vollkommen einverstanden. Ich glaube nämlich, daß das Recht in dem Volke leben und daß das Volk die hohe Aufgabe eines Schwurgerichts zu würdigen und anzuwenden verstehen muß. Ich bin sodann vollkommen der Ansicht, daß die richtige Erkenntniß und die Anschauung des Richters nur im tiefen religiösen Bewußtsein wurzeln.

Wir haben von dem Herrn Regierungscommissär gehört, daß das Verhältniß in England nur für England als zweckmäßig erachtet werde. Der Beweis davon liegt in dem Factum, daß mit Ausnahme einiger nordamerikanischen Staaten nirgends die englische Gesetzgebung Eingang gefunden hat; und daß selbst in Frankreich sehr bedeutende Modificationen vorgenommen worden sind, welche in ihrer Entwickelung durch die französischen Verhältnisse sich durchaus nicht günstig gezeigt haben. Das ist aber eben das große Geheimniß und die Trefflichkeit eines Instituts, daß

es sich ausbildet mit der Geschichte des Volkes selbst. Wir werden vielleicht in Zukunft dieses auch erringen, aber vielleicht unter bittern Erfahrungen und Leiden. — Nichts desto weniger trage ich die Ueberzeugung in mir, daß wir durch diese Erfahrung gehen müssen.

Wenn eine schlimmere Zukunft sich an diese neue Gesetzgebung knüpft, so sehe ich auch, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, einer bessern Zukunft entgegen.

Ich bedauere sehr die augenblickliche Abwesenheit des Herrn Regierungscommissärs, da ich einige Worte zum Lob des achten Organisationsedicts sagen wollte. Ich glaube, daß jenes Edict die Forderungen der Zeit vollkommen gewürdigt hat. Während in andern Ländern die Trümmer der Carolina viel schlimmere Folgen hervorbrachten, muß man zur Anerkennung unserer Gesetzgebung sagen, daß sie durch den Verlauf der Zeit sich so gut bewährt hat, als es unter den gegebenen Verhältnissen möglich war.

Ich wünsche, wir würden jetzt einen Gesetzgeber haben, wie damals, wo den speciellen Bedürfnissen genugsam Rechnung getragen wurde.

Der Herr Regierungscommissär hat mehrere Punkte nicht hervorgehoben, die eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den englischen und französischen Geschwornengesetzen darthun. Ich hätte in keiner Weise besser mich auszusprechen vermocht, worin diese Unterschiede bestehen, als dies in dem Berichte der Commission der zweiten Kammer auseinandergesetzt ist; ich hätte nur schwächer wiederholen können, was dort mit großer Sachkenntniß gesagt ist.

Ich erlaube mir noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der von dem Herrn Regierungscommissär nicht hervorgehoben worden ist. Er betrifft den wichtigen Unterschied, die Stellung des Sheriffs, welche die Grundlage des englischen Gesetzes ausmacht. Diese Stellung ist außerordentlich einflußreich. Man hat sie in Frankreich unvollständig nachgebildet, indem man dem Präfecten einen ähnlichen Einfluß aber unter ganz anderen Umständen übertragen, damit jedoch keine genügende Garantie für Wahrung des Rechtes gegeben hat. Um die Discussion nicht aufzuhalten, will ich aber auf diesen Punkt nicht tiefer eingehen.

Der Herr Geheime Rath Klüber scheint mich in den meisten Beziehungen nicht verstanden zu haben; zuverläßig ist dieß meine Schuld.

Ich habe nicht verlangt, daß man die Schwurgerichte nicht einführen soll, sondern ich habe ausdrücklich wiederholt, daß ich sie auch für eine Nothwendigkeit anerkenne. Ich habe auch nicht gewünscht, daß man die englisch-amerikanische Gesetzgebung zum Muster nehme, und ich habe darzuthun versucht, aus welchen Gründen man sich nicht dafür entscheiden kann. Mein Verlangen gieng dahin, man möchte abwarten, bis man über die vorzüglichsten Grundlagen der Gesetze in Deutschland überhaupt sich verständigt hat. Die Particulargesetzgebung, welche allenthalben auf Flick- und Stückwerk beruht, ist ein Unglück im Allgemeinen. Sind einmal die großen Grundzüge bekannt, sind Erfahrungen gewonnen, so lassen sich auf solche Vorgänge hin weit sicherere Folgerungen bauen, als wir jetzt zu bauen im Stande sein werden.

Dann habe ich nicht geglaubt, dahin verstanden zu werden, daß ich politische Verbrechen für unmöglich halte. Politische Verbrechen werden jeder Zeit begangen werden; aber bei der Verwirrung der Begriffe, wie sie leider die Gesetzgebung und ihre Handhabung mitverschuldet hat, sind sie häufig straflos geblieben und werden es auch in der Folge lange noch sein, oder ihre Wirkung auf das Volk verfehlen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe mir die Kulturgeschichte der Völker in drei Abstufungen gedacht. Es gibt eine oberste objective Stufe, auf welcher das Volk Recht, Recht und Unrecht, Unrecht nennet. Wenn man heruntersteigt auf eine Mittelstufe, so ist das Recht nicht mehr ganz Recht und das Unrecht nicht mehr ganz Unrecht. Auf der letzten Stufe endlich nennet man das Recht, Unrecht und das Unrecht, Recht.

Ein solcher Zustand, wenn er ein allgemeiner wird, bezeichnet den moralischen Tod der Völker.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der geehrte Redner wünscht, daß das Gesetz über die Schwurgerichte noch ausgesetzt bleiben möchte, bis eine Revision des Strafgesetzbuchs überhaupt stattgefunden hat, und namentlich diejenigen Abänderungen in unseren Strafgesetzen bewirkt sind, welche nothwendig werden bezüglich der neuen Beweistheorie.

Diese neue Beweistheorie ist namentlich von Einfluß auf die Strafprozeßordnung, weniger auf das Strafgesetz-

buch. In Bezug auf die Strafprozeßordnung enthält unser Gesetz alle diejenigen Vorschriften, welche erforderlich sind.

Ich glaube kaum, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, noch andere Abänderungen, als die von unserer Commission vorgeschlagenen in Antrag bringen werden.

Bei der Discussion des letzten Paragraphen wird sich indessen Gelegenheit geben, davon weiter zu sprechen.

Anders verhält es sich in Bezug auf das Strafgesetzbuch; dieses bedarf keiner so umfassenden Abänderung. Es wird vielleicht nur eine Revision einiger wenigen Bestimmungen desselben nothwendig werden.

Dem Herrn Geheimen Rath v. Hirscher erlaube ich mir noch Einiges zu erwidern. Ich glaube, seine Bedenken sind nicht sowohl gegen die Schwurgerichte gerichtet, als, wie schon von dem Herrn Geheimen Rath Klüber dargethan worden ist, gegen das öffentliche Verfahren. Dieses öffentliche Verfahren hat aber so außerordentliche Vorzüge, daß wohl Wenige unter uns sein werden, die es nicht eingeführt wissen möchten.

Der geehrte Redner hat als eine Schattenseite der Schwurgerichte hervorgehoben, daß der Vertheidiger des Angeschuldigten sich bemühen werde, das Verbrechen von einer Seite darzustellen, welche die That in einem minder gehässigen und strafbaren Licht erscheinen lasse. Dieses Bedenken mag Einiges für sich haben; allein es kann nicht gegen das Institut der Geschwornengerichte gerichtet werden, sondern gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welche wir ja bereits bei drei Gesetzen eingeführt haben.

Eine andere Schattenseite der Schwurgerichte soll darin bestehen, daß die Schwurrichter leicht terrorisirt werden könnten. Dieses mag wohl vorkommen in Tagen, wie die unsrigen; allein ich frage: kann dieses nicht eben so gut auch bei den rechtsgelehrten Richtern der Fall sein? Warum soll der rechtsgelehrte Richter nicht eben so sehr terrorisirt werden können, nicht nur allein vom Volk, vielleicht auch von einer schlechten Regierung?

Man hat Beispiele angeführt, daß von den Geschwornengerichten Urtheile gegeben worden seien, die gegen das offenbare Recht streiten, und welche klar auf der Hand liegende Thatsachen nicht anerkennen.

Aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wenn wir die geheimen Archive aufschlagen, glauben Sie nicht, daß wir ähnliche Fälle auch bei dem geheimen Verfahren finden werden? Ich möchte dieß nicht in Abrede stellen.

Allerdings müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Eidestreue der Geschwornen zu wahren; dieses geschieht insbesondere durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Geschwornenliste; das Gesetz muß Garantieen geben, damit nur tüchtige Geschworne in das Gericht kommen, und ihre Eidestreue wird dann garantirt sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die verschiedenen Bedenken, welche von zwei geehrten Rednern erhoben worden sind, haben bereits ihre Widerlegung gefunden durch die Vorträge der Herren Regierungscommissäre, so wie des Herrn Geheimen Raths Klüber.

Ich betrachte die Einführung der Geschwornengerichte als eine natürliche nothwendige Folge des Repräsentativsystems, auf welchem auch das Prinzip der Theilnahme des Volkes an den wichtigsten Angelegenheiten des Staats beruht.

Diese Theilnahme ist bereits anerkannt durch die Verfassungen in allen deutschen Staaten in Bezug auf Gesetzgebung, Besteuerung, Controlirung der Einnahmen und Ausgaben.

Nun verlangt man, daß sich dieses System noch weiter entwickle und daß dem Volke auch die Theilnahme an der Vollziehung der wichtigsten Gesetze gestattet werde, von dem Rechtsprechen über die Anklage auf Tod oder langwieriges Gefängniß.

Die Schwurgerichte sind von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten, nämlich von dem juridischen und dem politischen. Vom juridischen Standpunkte aus mögen allerdings verschiedene Gebrechen bestehen, die auch von den heftigsten Vertheidigern der Geschwornengerichte zugestanden werden.

Die wichtigste Seite aber ist die politische; die Schwurgerichte gewähren dem Bürger Schutz gegen Eigenmacht, seine persönliche Freiheit. Wie schon im Commissionsberichte ausgeführt ist, läßt sich jetzt nicht mehr streiten um die Frage: ob die Geschwornengerichte bei uns eingeführt werden sollen oder nicht.

Der Freiherr v. Andlaw hat keinen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes gestellt; ich übergehe daher die Gründe, die er im Allgemeinen geltend gemacht hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Ergänzung des Commissionsberichtes erlaube ich mir nur noch Weniges beizutragen.

In demselben finden Sie nirgends eine Erwähnung von einer Majorität und Minorität der Commission. Der Grund davon ist der, weil wirklich keine verschiedene Ansicht bestund. Nur in einem Punkt war der Berichterstatter abweichender Ansicht, aber reiferes Nachdenken hat auch seine Meinungsverschiedenheit gehoben, so daß alle Commissionsanträge auf Einhelligkeit beruhen.

In dem Commissionsberichte hat der Berichterstatter die Bemerkung gemacht, daß er es für überflüssig finde, hinsichtlich jener Bestimmungen des Entwurfs, welche von der Commission nicht beanstandet wurden, eine besondere Begründung noch nachfolgen zu lassen, da die Gründe für solche Bestimmungen theils in der Vorlage der Regierung, theils im Commissionsbericht der zweiten Kammer enthalten sind. Nur die Gründe für Abänderungen, welche die Commission vorzuschlagen für gut fand, sind in den Bericht aufgenommen worden.

Uebrigens sind doch einige Bestimmungen, und namentlich in den §§. 41 und 42 enthalten, rücksichtlich welcher die Motive der großh. Regierung sowohl als der Commissionsbericht der andern Kammer keine Gründe angeben.

Ich behalte mir vor, bei der speciellen Discussion das Weitere hinzuzufügen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser Paragraph bestimmt die Bildung des Gerichts aus zwölf Geschwornen und fünf rechtsgelehrten Richtern. Ein Grund für diese Zahl ist nirgends angegeben.

Es ist diese Bestimmung der Zahl der Geschwornen allerdings eine Nachahmung der früher bestandenen Einrichtung (der Eideshelfer oder der Schöffen). Anders verhält es sich mit der Zahl der rechtsgelehrten Richter. Wie dieser Paragraph vorschlägt, so war auch in der französischen Strafprozeßordnung bestimmt, daß fünf Rechtsgelehrte bei den Schwurgerichten mitwirken.

Die französische Gesetzgebung hat sich aber veranlaßt gefunden, im Jahr 1831 ein Gesetz zu geben, wornach nur drei Richter den Schwurgerichten beiwohnen.

Die französische Gesetzgebung gieng von der Ansicht aus, die wichtigste Function liege den Geschwornen ob, während die Richter nur die Function hätten, die Strafe auszusprechen.

Es ist in der heutigen Karlsruher Zeitung, wo von dem Sparsystem die Rede ist, die Frage aufgeworfen worden, warum bei uns fünf Richter mitwirken. Ich will gelegentlich nur anführen, daß auch in Frankreich jenes neue Gesetz keinen Beifall gefunden hat, denn es wurde später wieder ein Entwurf vorgelegt, wonach fünf Richter mitwirken sollen.

Der Entwurf kam aber nicht zur Discussion.

Ich halte aber die Gründe, welche für drei Richter aufgeführt worden sind, bei uns nicht für gültig; denn das Auffinden der Strafe ist nach unseren Gesetzen nicht etwas Leichtes. Unsere Strafgesetzgebung enthält nur relative Strafbestimmungen, und um die geeignete Strafe zu finden, muß der rechtsgelehrte Richter eben so gut wie das Geschwornengericht alle thatsächlichen Verhältnisse in's Auge fassen, und alle feinen Nuancen in Erwägung ziehen. Es ist ferner nicht aus dem Auge zu lassen, daß auch eine Civilpartie auftreten kann, welche ihre Entschädigungsansprüche geltend macht.

Nach unserem Entwurf kann über die Entschädigung kein Recurs stattfinden; der rechtsgelehrte Richter hat hier endgültig zu entscheiden, und darum möchte ich nicht, daß nur drei Richter, sondern fünf Richter das Recht sprechen.

Regierunscommissär Ministerialrath Brauer: Der Herr Berichterstatter hat bereits die Gründe angegeben, welche für die Annahme des §. 1 nach dem Vorschlag der Regierung sprechen.

Die hier bestimmte Zahl von Geschwornen entspricht den Gesetzen aller Länder, wo Geschwornengerichte bestehen. Man hat daher geglaubt, davon nicht abweichen zu können.

Was die Zahl der Richter betrifft, so entspricht sie unserer bisherigen Einrichtung; darin, daß die Beweisfrage an die Geschwornen gewiesen ist, lag für die Regierung kein Grund von der bestehenden Ordnung in Bezug auf die Richterzahl abzugehen.

Der §. 1 wird hierauf angenommen.

§. 2.

Oberforstmeister v. Kettner: Nach dem §. 2 des Regierungs-Entwurfes sind vier Urtheilsgerichtsbezirke projectirt worden, welche zugleich auch die Hofgerichtsbezirke

umfassen. Die zweite Kammer hat nun die Zahl dieser Bezirke auf sechs erhöht.

Ich habe den Verhandlungen der zweiten Kammer nicht beiwohnen können, und so viel mir aus öffentlichen Blättern bekannt ist, vermag ich auch die Motive zu dieser Aenderung mir nicht klar zu machen; weder in dem Comissionsbericht der zweiten Kammer, noch in dem Berichte unserer verehrlichen Commission ist hierüber etwas gesagt.

Nach meiner Meinung sollten schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Verfahrens und auf den sehr bedeutenden Kostenaufwand die Gerichtsbezirke nicht ohne Noth eine zu große Ausdehnung erhalten, jedenfalls nicht die Zahl der bestehenden Hofgerichte übersteigen.

Wenn auch nach dem Urtheil von Sachverständigen die Hofgerichte auf drei reducirt werden können, so werden sie immerhin noch diejenige Seelenzahl nicht umfassen, welche die Gerichtsbezirke in Rheinpreußen haben. Ich möchte daher die Rücksicht einer größeren Bequemlichkeit der Betheiligten nicht dem Kostenpunkt zum Opfer bringen. Ich will jedoch keinen Antrag stellen, sondern nur um gefällige Aufklärung von dem Herrn Berichterstatter bitten.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ueber den Entstehungsgrund, warum sechs Orte gewählt worden, wo alle drei Monate die Urtheilssitzungen stattfinden sollen, vermag ich keine Auskunft zu geben, da ich den Verhandlungen der zweiten Kammer, als dieser Beschluß gefaßt wurde, nicht beigewohnt habe.

Man hat, wie es scheint, vorausgesetzt, es seien vier Bezirke nicht genügend, gleichviel, ob die Hofgerichte vermehrt oder vermindert werden. Das wird sich wohl von selbst verstehen, daß jedenfalls die Orte gewählt werden, in denen Hofgerichte sind.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Man wollte anfänglich die vier Hofgerichtsbezirke auch als Bezirke für Schwurgerichte beibehalten; allein es wurde die nicht ungegründete Bemerkung dagegen gemacht, daß vier Gerichtssitze für die Geschwornen zu wenig seien. Man machte darauf aufmerksam, mit welchen Belästigungen es verbunden sei, wenn der Odenwälder nach Mannheim zum Gerichtssitze reisen müßte; ein Gleiches wird in einigen Bezirken des Seekreises und Oberrheinkreises der Fall sein, die nach Konstanz oder Freiburg gehören. Man vereinigte sich daher zu der Bestimmung des Entwurfs, wobei man noch weiter in Erwägung zog, daß es wohl möglich sein könnte, von den bestehenden Hofgerichten eines oder zwei aufzuheben.

Bezüglich des Kostenpunkts muß ich anführen, daß die Kosten durch den gegenwärtigen Vorschlag eher vermindert als vermehrt werden, denn es sollen ja nicht zwei weitere Hofgerichte errichtet werden, sondern die Hofgerichte delegiren ihre Mitglieder an den Ort, wo die Geschwornen sind. Das Hofgericht in Mannheim delegirt z. B. einen Theil seiner Mitglieder nach Mosbach. Daß hierdurch nicht so viel Kosten entstehen, als wenn eine Menge Geschworner und Zeugen den weitern Weg nach Mannheim machen müssen, ist wohl nicht zu verkennen. Ich muß daher bitten, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Geheimer Rath Klüber: Ich habe in der Commissionsberathung auch die Ansicht gehabt, daß es wünschenswerth sei, die Sitzungen der Geschwornen an den Hofgerichtssitzen zu halten. Diesen Wunsch hegte ich vorzugsweise deßhalb, weil ich indirect gerne auf die Beibehaltung der bisherigen Hofgerichte hingewirkt hätte. Auch die Rücksicht wurde dabei von mir in das Auge gefaßt, daß es zu wünschen sei, die bei dem Schwurgerichte thätigen rechtsgelehrten Richter möchten sich während der Sitzungen in der Umgebung derjenigen Hülfsmittel befinden, deren sie immerhin bedürfen werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir die Ansicht auszusprechen, daß ich die Verringerung der Anzahl der Gerichtssitze nicht zweckmäßig finde, und zwar aus einem Grunde, welcher bisher nicht berührt worden ist.

Es ist nämlich in Folge der Verhandlungen der zweiten Kammer näher präcisirt worden, daß das Hofgericht auf Antrag des Staatsanwalts verfügen kann, daß Urtheilssitzungen an einem Orte seines Sprengels stattfinden können.

Dieser Zusatz wurde von der Commission der zweiten Kammer vorgeschlagen und angenommen.

Mir scheint es nun, daß die Tragweite dieser Bestimmung an ihrer wohlthätigen Wirkung verlieren wird, wenn nicht durch eine größere Anzahl von Gerichten zur Anwendung dieses Falles mehr Gelegenheit gegeben wird, denn je größer die Bezirke sind, je seltener wird der Fall vorkommen, daß man auf eine größere Entfernung davon Anwendung machen kann.

Eine Hauptschwierigkeit der größeren Bezirke wird in der allzugroßen Entfernung der Zeugen und Sachverständigen liegen, wodurch viele Kosten entstehen, abgesehen von anderweitigen Belästigungen der betreffenden Personen. Ohne mich darüber einzulassen, wie viele Hofgerichte fernerhin fortbestehen sollen, erkläre ich mich für die Annahme des Commissionsantrags.

Freiherr v. Rinck: Ich bin mit der Regierungsvorlage, welche nur vier Gerichtssitze haben will, einverstanden, da die Bevölkerung für sechs Bezirke zu klein ist. Der Herr Oberforstmeister v. Kettner hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß anderwärts die Bezirke viel größer sind. Nach dem französischen Gesetz soll in jedem Departement nur ein Gerichtssitz bestehen. Es sind Departements darunter, wo die Bevölkerung so groß, wie die unseres ganzen Landes ist. Das oberrheinische Departement hat nur ein Gericht, ebenso das niederrheinische, sowie die ganze rheinbayerische Pfalz ebenfalls nur ein Gericht hat. Im Verhältniß der Zahl der Bevölkerung bei uns würden drei Gerichte hinreichend sein.

Es ist aber noch ein anderer Umstand in Erwägung zu ziehen, der nämlich, ob wir aus dem Richterstande Leute genug finden, welche den wichtigen Stellen eines Präsidenten, eines Staatsanwalts ꝛc. gewachsen sind.

Nach der französischen Gesetzgebung werden die Präsidenten der Assisen aus den Appellationsgerichtshöfen genommen; nun ist mir bekannt, daß bei der cour d'appel in Kolmar nur vier bis fünf Räthe sind, welche man zu den Assisen verwendet.

Obgleich in Frankreich diese Leute dazu herangebildet werden, so ist man immer in Verlegenheit, tüchtige Männer für dir Präsidentenstelle zu finden, weil der Präsident resumiren muß, was, wie ich hoffe, auch bei uns angenommen werden wird.

Ich stelle hiernach den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, wonach nur vier Gerichtshöfe bestehen sollen.

Staatsrath v. Rüdt: Diesen Antrag kann ich nicht unterstützen, sondern ich glaube, daß man bei dem von unserer Commission gestellten Antrage bleiben soll.

Ich finde den von dem Freiherrn v. Rinck gestellten Antrag nicht im Interesse der betreffenden Bezirke. Es wird, wie schon bemerkt wurde, sehr beschwerlich sein, wenn die Leute an die so entfernt und ohnedies nicht günstig liegenden Sitze der Hofgerichte gehen müssen.

Es werden dadurch ungleich größere Kosten entstehen, als wenn man die Bezirke vermehrt.

Man hat ferner in Zweifel gesetzt, ob die gehörige und taugliche Anzahl von Richtern gefunden werden könne.

Ich muß hierauf bemerken, daß die Hofgerichte bereits mehrere Criminalsenate haben, aus denen tüchtige Männer gefunden werden können.

Es wird hieran um so mehr genügen, als ja die weitere Bestimmung vorliegt, daß Richter von den Bezirksstrafgerichten beigezogen werden können.

Daß es wohl für den Anfang Schwierigkeiten haben wird, die Präsidentenwahl nun so zu treffen, wie es nach den Erfordernissen zweckmäßig scheint, wird wohl nicht bestritten werden, namentlich wenn der Vorschlag der Commission angenommen wird, daß der Präsident jedesmal das Resultat der Verhandlung resumiren soll. Allein, wie es in andern Staaten gegangen ist, so wird es auch bei uns gehen, daß eben das Studium und die Uebung das Fehlende ersetzen muß. Der Präsident wird sich nur auf Thatsachen beschränken, was größtentheils Gedächtnißsache ist, ich muß daher den Vorschlag der Commission zur Annahme empfehlen.

Geheimer Rath Klüber: Ich halte meine Bemerkungen durch die von dem Herrn Staatsrath v. Rüdt vorgetragenen Gründe nicht für entkräftet; darum unterstütze ich den Antrag des Freiherrn v. Rinck.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich würde das Bedenken des Freiherrn v. Rinck auch für gegründet erachten, wenn die Gerichtssitzungen nicht successiv stattfinden könnten, sondern gleichzeitig stattfinden müßten. Aus andern Gründen halte ich aber die Vermehrung der Gerichtssitze für sehr angemessen, nicht wegen der Bevölkerung, sondern wegen der geographischen Lage des Landes, indem es äußerst schwierig ist, für die vier Hofgerichte geeignete Orte zu wählen, die in der Mitte der Gerichtssprengel liegen. Man kann z. B. den Bewohnern des ehemaligen Main- und Tauberkreises nicht zumuthen, nach Mannheim zu gehen; eben so wenig den Bewohnern des Schwarzwaldes, daß sie alle entweder in Konstanz oder Freiburg Recht suchen. Ich stimme daher für sechs Gerichtssitze.

Freiherr v. Rinck: Es wird unvermeidlich sein,

daß die Assisen nicht gleichzeitig Sitzung halten, wir werden mit den Hofgerichtsräthen gewiß nicht ausreichen, wenn wir sechs Gerichtssitze haben. Die Masse der Verbrechen ist so groß, daß gewiß oft außerordentliche Sitzungen gehalten werden müssen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dieser Punkt spricht gerade gegen die Absicht des Antragstellers. Es würde die Last eine zu große sein, wollte man diese Leute ein ganzes Vierteljahr lang von ihren Arbeiten und übrigen Geschäften entfernt halten. Was den Punkt betrifft, daß wir bei den Hofgerichten nicht Räthe genug haben, welche einer so schwierigen Function, wie die eines Präsidenten des Gerichts gewachsen sind, so muß ich dies in Abrede stellen. Wir haben bei den Hofgerichten sehr tüchtige Kräfte, denen es nicht schwer fallen wird, sich in dieses Gesetz, so wie in das ganze Verfahren einzuarbeiten.

Geheimer Rath Klüber: Es scheint, daß der Herr Präsident des Justizministeriums die Ansicht der zweiten Kammer vertheidigt. Einen großen Werth lege ich auf die vorliegende Streitfrage nicht. Der Antrag auf Vervielfältigung der Gerichte scheint mir im übrigen mehr die Bequemlichkeit der Gerichtseingesessenen zu bezwecken, während die entgegengesetzte Ansicht, wie mir scheint, mehr die Gediegenheit der zu schöpfenden Urtheile in das Auge faßt. Diese letzte Rücksicht sollte nach meinem Dafürhalten überwiegen.

Freiherr v. Andlaw: Auch ich erlaube mir den Vorschlag des Freiherrn v. Rinck mit einer kleinen Modification zu unterstützen. Mir scheint es durchaus nicht nothwendig, daß der Sitz der Assisen mit dem Sitz des Hofgerichts verbunden sein solle, sonst müßte man ja sechs Hofgerichte haben, wenn man sechs Versammlungsorte der Assisen hätte.

Mit Rücksicht auf die geographische Lage unseres Landes erlaube ich mir meine Unterstützung dahin zu modificiren, daß jedenfalls Bruchsal und Freiburg als Sitze eines Assisenhofes beibehalten werden.

Nach Freiburg und Bruchsal kann man leicht gelangen.

Schwieriger gestaltet es sich in Beziehung auf den ehemaligen Main- und Tauberkreis, so wie den Seekreis. Ich glaube, daß es die Billigkeit erheischt, im Odenwald einen geeigneten Sitz für die Assisen zu wählen; es wird sich, wie ich hoffe, auch im Seekreis irgend ein Centrum für einen Gerichtssitz finden lassen.

Generallieutenant v. Lafollaye: Der Regierungsentwurf spricht von vier Hofgerichten, der Gesetzesentwurf, wie er jetzt vorliegt, von sechs Gerichtssitzen. Während der Verhandlungen ist die Bemerkung gefallen, daß die Zahl der Hofgerichte auf zwei oder drei reducirt werden könne.

Ich erlaube mir darum die Frage, ob es durchaus nothwendig ist, daß im §. 2 die Zahl von sechs Gerichtssitzen ausgesprochen wird, und ob es nicht genügen dürfte, im Allgemeinen zu sagen, daß alle drei Monate an den bestimmten Orten eine Gerichtssitzung stattfindet.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Zweckmäßig scheint es mir zu sein, daß man sich darüber verständigt, wie viel man Assisenhöfe haben will. Es liegt eine gewisse Begrenzung auch deßhalb im Interesse der Regierung, damit sie nicht von allen Seiten um Errichtung von solchen Assisenhöfen angegangen wird.

Oberforstmeister v. Kettner: Eine Vermehrung der Gerichtshöfe wird später leichter durchzuführen sein, als eine Verminderung. Ich habe mich erhoben um die Anträge des Freiherrn v. Rinck und Freiherrn v. Andlaw zu unterstützen. Nach dem was der Freiherr v. Rinck gesagt hat, erübrigt mir nur noch, über den Kostenpunkt einige Worte hinzuzufügen.

Ich kann in dieser Beziehung die Ansicht des Herrn Präsidenten des Justizministeriums nicht theilen, denn es liegt doch klar zu Tage, daß durch die Vermehrung der Gerichtshöfe oder Gerichtssitze sich die Kosten auch bedeutend erhöhen; wenn man sechs Assisenhöfe hat, so kosten sie mehr als drei. Auch die Reisekosten der Geschwornen und Richter an sechs verschiedenen Bezirken werden das Doppelte betragen, und ebenso die Zahl der Gerichtsgebäude.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube, daß der Herr Proponent seinen Antrag bestimmt stellen sollte, weil noch verschiedene modificirte Anträge zur Sprache kommen.

Freiherr v. Rinck: Ich will lediglich den Entwurf der Regierung hergestellt wissen.

Staatsrath v. Rüdt: Da ergibt sich das Bedenken, daß in der Regel in den vier Gerichtssitzen die Urtheilssitzungen abgehalten werden müssen, und daß die entfernteren Bewohner dadurch sehr benachtheiligt sind, denn es wird auf den Ort des Verbrechens nicht Rücksicht genommen werden. Hier werden nur der Fälle gedacht, wo sich

mehrere Untersuchungen gehäuft haben, oder wo die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes zu einer Ausnahme berechtigt. Ich glaube daher, man sollte eine zu große Entfernung nicht unterstützen, weil sie nicht nur die Staatscasse, sondern auch die betreffenden Staatsangehörigen sehr belästigt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich muß mich beharrlich für Aufrechthaltung des Commissionsantrags erklären und habe mich nur darum erhoben, um eine Ansicht des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner zu berichtigen. Er geht davon aus, als müßten sechs Gerichtshöfe und sechs Staatsanwaltschaften eingeführt werden. Dieses liegt keineswegs in dem Antrag der Commission, sondern sie will nur drei oder vier Gerichtshöfe und zugleich die Befugniß geben, auch noch an andern Orten Gerichtssitzungen abhalten zu lassen.

Da solche Sitzungen in den verschiedenen Orten nicht zu gleicher Zeit abgehalten werden, so ist es immer möglich, einen tauglichen Präsidenten für den betreffenden Gerichtssitz zu bestellen. Das Nämliche ist der Fall beim Staatsanwalt.

Hofmarschall v. Göler: Ich wünsche, daß die bisherigen vier Hofgerichte beibehalten werden. Ferner erscheint es mir wünschenswerth, daß die Sitzungen der Geschwornen je nach Umständen, und namentlich darnach, ob viele Strafsachen vorliegen, nicht gerade an den Hofgerichtssitzen gehalten werden sollen, sondern an irgend andern beliebigen Orten, wo ein geeignetes Gebäude vorhanden ist. Nach der Fassung der zweiten Kammer müssen alle drei Monate sechs Sitzungen der Geschwornen stattfinden, im Jahr also vierundzwanzig Sitzungen. Ob nun sehr viele Straffälle zu erledigen sind, oder nicht, ist ganz gleich. Sind viele Straffälle vorhanden, so gibt der Nachsatz Gelegenheit, besondere Sitzungen anzuberaumen. Ich glaube, daß wenn man auch nur vier Orte im Voraus bestimmt, alles erledigt werden kann, was zu erledigen ist, denn es ist dafür gesorgt, daß man nur vier Präsidenten und vier Staatsanwälte braucht, und diese können auch für die außerordentlichen Sitzungen verwendet werden, während wir nach dem Antrag unserer Commission sechs brauchen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wenn nur zwei Hofgerichte wären, so hätte jedes in seinem Sprengel drei Gerichtssitze. Der Staatsanwalt und Präsident könnte an allen drei Sitzen functioniren.

Hofmarschall v. Göler: Wenn dieses so verstanden wird, so wäre es ziemlich gleichgültig, wie man den Satz faßt. Ich halte für meinen Theil vier Gerichtssitze für hinreichend, zumal es in der Hand liegt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Dem Antrag würde ich beistimmen, daß man sagt, alle drei Monate sind an vier Orten Urtheilssitzungen zu halten, wie der Regierungsentwurf besagt. Den Satz wegen der Hofgerichte würde ich nicht beibehalten, und diesen es überlassen, zu bestimmen, an welchen Orten die Sitzungen der Geschwornen gehalten werden sollen. In der Regel werden diese Sitzungen schon nach den Grundsätzen der Bequemlichkeit an den Hofgerichtssitzen abgehalten werden; allein wenn Gründe vorhanden sind, sie an einen andern Ort zu verlegen, so wären sie dann nicht gebunden.

Geheimer Rath Klüber: Es scheint mir nicht in der Willkür der Hofgerichte zu liegen, die Sitzungen an dem einen Orte früher, an dem andern später abhalten zu lassen, denn im Gesetz steht ausdrücklich, daß sie alle drei Monate statt haben sollen, und diese Bestimmung scheint mir jene Willkür auszuschließen.

Ich lege besondern Werth darauf, daß die Sitzungen der Geschwornen an den Sitzen der Hofgerichte stattfinden, weil die Richter da von Hülfsmitteln umgeben sind. Für die Geschwornen kann es gleichgültig sein, an welchem Ort die Sitzungen abgehalten werden. Im Interesse des Werthes der Urtheile halte ich es daher für zweckmäßig, wenn die Urtheilssitzungen an den Hofgerichtssitzen stattfinden. Ich unterstütze daher den Antrag des Freiherrn v. Rinck in der Weise, daß der erste Satz dieses Paragraphen nach der ursprünglichen Fassung hergestellt und der zweite Satz so bleibt, wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat.

Freiherr v. Andlaw: Die Schlußbetrachtung des Herrn Hofmarschall v. Göler bestimmt mich um so mehr, auf der Ansicht zu beharren, daß die Urtheilssitzungen nicht an den Hofgerichtssitzen stattfinden sollten.

Wenn der Herr Geheime Rath Klüber das Interesse der Richter im Auge hat, so glaube ich, daß dieses Interesse den Interessen des Volkes weichen muß. Der Richter wird nicht erst Bücher aufschlagen müssen, um Recht zu sprechen, sondern er soll das Gesetz im Kopf und Herzen haben. Folglich scheinen mir alle Bedenken, welche man gegen

Vervielfältigung der Gerichtssitze ausgesprochen hat, durchaus nicht begründet.

Graf v. Kageneck: Ich unterstütze den Vorschlag des Freiherrn v. Rinck mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, namentlich wegen der Gebäude. Auch halte ich es für gut, die Gerichtssitze in größeren Städten zu haben, wo eine größere polizeiliche Aufsicht besteht und Militär vorhanden ist, um Unordnungen vorzubeugen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Man ist im Irrthum, wenn man glaubt, die Kosten würden vermehrt, wenn man sechs Gerichtssitze beschließt.

Wir haben die großen Bezirksstrafgerichtsgebäude, welche dazu verwendet werden können, namentlich in Villingen und Mosbach.

Der Vorschlag, sechs Gerichtssitze zu errichten statt vier, gründet sich namentlich auf die Kostenersparniß, welche nicht allein dem Staatsbeutel, sondern auch den Staatsangehörigen zu gut kommt, die durch eine allzugroße Entfernung von den Gerichtssitzen belästigt würden.

Freiherr v. Göler: Ich erkläre mich für vier Gerichtssitze, wovon ein Gericht im Odenwald, eines im Schwarzwald, und zwei in dem durch die Eisenbahn an einander gerückten Rheinthale errichtet werden könnten.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: An den Sitzen von zwei Hofgerichten wären alsdann keine Assisen, was wieder ein Uebelstand wäre.

Bei der Abstimmung wird der §. 2 nach dem Antrag der Commission angenommen.

Der von der Commission beantragte Zusatz §. 2 a, sowie der §. 3 werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 4.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich kann mich mit der beantragten Fassung dieses Paragraphen nicht einverstanden erklären. Die Frage, ob die Einführung der Schwurgerichte sich überhaupt bewähren werde, hängt hauptsächlich davon ab, daß die Bestimmungen über die Bildung und über die Reduktion der Geschwornenlisten auf die zweckmäßigste Weise getroffen werden. Das Amt eines Geschwornen, der mit allen den vielfach sich kreuzenden und widersprechenden Eindrücken, die er aus der öffentlichen Sitzung mitbringt, die Wahrheit zu finden und unbekümmert um die Folgen auszusprechen hat, ist ein äußerst schwieriges, und die Männer, die demselben gewachsen sind, werden, namentlich für die erste Zeit, nicht in so großer Menge vorhanden sein. Es setzt dasselbe nicht nur einen festen moralischen Charakter und gesunden Menschenverstand, sondern eine reiche Lebenserfahrung und Menschenkenntniß und einen nicht geringen Grad von Scharfsinn und Kombinationsgabe voraus. Man kann zwar einwenden, daß bei der Reduktion der Urlisten immer noch alle diejenigen ausgeschieden werden können, welche vermöge ihrer moralischen und intellektuellen Eigenschaften nicht zu dem Amt eines Geschwornen befähigt sind. Allein eine solche Reduktion ist an und für sich schon sehr schwierig und man darf sie nicht durch Aufstellung einer zu viel umfassenden Urliste noch erschweren. Die Furcht, diesfalls ganze Gruppen von Landesangehörigen zu verletzen, kann zwar aus einem lobenswerthen Gefühl stammen, das aber hier offenbar die rechte Richtung verloren hat. Klar ist an sich, daß nicht Jeder zu Allem taugt, und daß Jemanden die nach außen wirkende Bildung und Lebenserfahrung, die zum Geschwornen befähigt, fehlen kann, während er die wahrhafte, innere, moralische und religiöse Bildung, welche die eigentliche menschliche Würde ausmacht, in vollem Maße besitzt.

Von einer Verletzung kann daher nicht die Rede sein; wenn aber je die Rede davon sein könnte, so erscheint es für die Auszuscheidenden offenbar verletzender, alljährlich auf das Neue durch die Mitbürger ausgeschieden zu werden, als ein- für allemal durch das Gesetz.

Der von der Commission zu der Fassung der zweiten Kammer beantragte Zusatz wird keine erhebliche Folge haben; auch der Taglöhner bezahlt direkte Steuern, da ihm für seiner Arme Kraft ein persönliches Verdienstkapital zugeschrieben ist. Man müßte sagen: directe Steuer aus Eigenthum.

Ich stelle daher den Antrag, den §. 4 in der Fassung anzunehmen, welche die Commission der zweiten Kammer beantragt hat.

Eventuell schlage ich vor, dem von der Commission der ersten Kammer beantragten Zwischensatz nach Analogie des §. 37 der Verfassungsurkunde folgende Fassung zu geben: „seit einem Jahre irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum entrichten."

Prälat Hüffell: Ich unterstütze diesen Antrag aus voller Ueberzeugung und muß nur den Wunsch hinzufügen,

daß dieser Gegenstand an die Commission zur weiteren Berathung zurückgewiesen werden möchte. Ich glaube ferner der Erwägung anheim geben zu müssen, ob nicht statt des dreißigsten Lebensjahrs das vierzigste oder fünfundvierzigste Lebensjahr gesetzt werden könnte, denn das dreißigste Lebensjahr ist gerade der Schluß des Jünglingsalters, wo man noch viel zu lernen nöthig hat.

Freiherr v. Andlaw: Ich theile die Ansicht des Freiherrn v. Marschall in letzterer Beziehung, und glaube, daß die Einschaltung der Worte „aus Eigenthum" jedenfalls sehr zweckmäßig ist.

Der Gedanke der Commission scheint mir dahin gegangen zu sein, irgend eine Ansäßigkeit zu verlangen, um eine kleine Garantie bezüglich der Tüchtigkeit eines solchen Geschwornen zu geben, und dieser Gedanke erhält durch den Vorschlag des Freiherrn v. Marschall eine Vervollständigung. Den Vorschlag des Herrn Prälaten Hüffell möchte ich nicht unterstützen, denn wer mit dreißig Jahren die Männlichkeit nicht erworben hat, wird sie auch im vierzigsten Jahre nicht erhalten. Ich bin froh, daß man von einem Census nicht ausgegangen ist, denn ich halte einen solchen Census für ein höchst schädliches Prinzip. Die Garantie liegt nicht im Geldbesitz, sondern in der moralischen und politischen Ausbildung. Ist der Census sehr niedrig, so ist ohnedies seine Wirkung unbedeutend, ist er zu hoch, so werden tüchtige Kräfte ferne gehalten und die Auswahl ist zu beschränkt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn nur die Worte eingeschaltet werden „aus Eigenthum", so wäre der Zweck nicht erreicht, denn es würde dadurch der Gewerbsstand ganz ausgeschlossen sein; bei letzterem findet man oft mehr Intelligenz als bei manchem Grundbesitzer.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube, daß es räthlich ist, den Vorschlag der Commission anzunehmen, welcher nur eine sehr geringfügige Modification des Beschlusses der zweiten Kammer enthält. Gegen die Herstellung eines Census und Bezeichnung der Capacitäten läßt sich wohl einwenden, daß dadurch gleichsam das Recht zur Mitwirkung als Geschworne nicht als aus der freien Wahl des Volkes entstanden, sondern als Privilegium angesehen wird. Es kommt nach meinem Dafürhalten zunächst auf den gesunden Menschenverstand an, und man muß voraussetzen, daß Derjenige, der die gewöhnliche Vorbildung auch nur einigermaßen genossen hat, in einem Alter von dreißig Jahren recht gut die Thatsachen beurtheilen kann; es sind ja keine wissenschaftlichen Aussprüche zu thun.

Es scheint mir daher kein Grund vorhanden, das Alter höher als dreißig Jahre festzusetzen, da ja auch das Wahlrecht in die zweite Kammer nur das dreißigste Lebensjahr erfordert.

Dadurch, daß überhaupt ein Steuercapital verlangt ist, wird der Zweck erreicht, welchen man beabsichtigt; noch weiter zu gehen, dies würde eine sehr achtbare Classe von Mitbürgern ausschließen.

Ich erlaube mir noch einen weiteren Grund anzuführen, der von Bedeutung ist, nämlich den, daß die Auswahl der Geschwornen möglichst ausgedehnt werde, mit der Beschränkung, welche die Commission vorgeschlagen hat. Diese Ausdehnung wird auch unter gewissen Umständen eine größere Ausgleichung herbeiführen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Liste der Geschwornen ist allerdings bei dem Lebensalter von dreißig Jahren eine sehr umfangreiche; allein es ist im Gesetzesentwurf in den §§. 8 und 12 vorgesorgt, daß nur geistig befähigte Männer zu Geschwornen ausersehen werden. Es wird die Liste so gereinigt, daß man hoffen kann, es werden nur Taugliche dazu kommen. Der Herr Geheime Rath v. Marschall hat angedeutet, daß die Ausschließung von Geschwornen durch Reduction der Urliste verletzender sei, als wenn sie durch das Gesetz ausgesprochen würde. Allein es ist dem nicht so, da über Diejenigen, welche nicht zu Geschwornen gewählt werden, geschwiegen wird; es werden nur Diejenigen genannt, die nach dem Ermessen des Ausschusses für tüchtig erkannt werden. Ich beharre daher auf dem Vorschlag der Commission.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich habe bereits dargethan, warum die Reduction der Urliste mir nicht genügt und warum ich es für weniger verletzend halte, wenn eine ganze Gruppe von Staatsangehörigen durch das Gesetz ein- für allemal von diesem Ehrenamte ausgeschlossen ist, als jährlich die einzelnen Individuen von den Mitbürgern ausgeschieden werden. Ich erhalte so eben das heutige Blatt der allgemeinen Zeitung, welches eine bedeutende weitere Autorität für meine Ansicht abgibt. Das neueste baierische Gesetz enthält die Bestimmung, wie ich sie wünsche und stimmt mit dem Entwurf unserer Regie-

rung sowohl als den Anträgen der Commission der andern Kammer überein. Es sprechen drei gewichtige Autoritäten hiefür. Wenn wir noch weiter berücksichtigen, daß kaum irgend ein Gesetz bei Aufstellung der Urlisten so weit gegangen ist, daß ein bedeutender deutscher Staat, nämlich Baiern, ebenfalls nicht so weit geht, so können wir versichert sein, daß unser Gesetz, wenn es nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen werden sollte, jedenfalls nicht mit jenem übereinstimmen wird, welches bei der Nationalversammlung in Aussicht steht.

Freiherr v. Göler: Ich glaube, man sollte geradezu die baierische Bestimmung annehmen.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich halte es für das zweckmäßigste diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich kann die Ansicht des Herrn Geheimen Raths v. Marschall nicht theilen, daß die Ausschließung ganzer Gruppen von Staatsangehörigen von der Gesammtheit willfährig aufgenommen werden wird. Ich möchte daher, abgesehen von dem letzteren Vorschlag des Herrn Geheimen Raths von Marschall, mich nicht dazu verstehen, von der allgemeinen Bestimmung abzugehen, vielmehr wünsche ich, daß der Commissionsantrag angenommen werde.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich unterstütze jedenfalls den Antrag, diesen Paragraphen an die Commission zurückzuweisen, um die Vorschläge des Geheimen Raths v. Marschall in Erwägung zu ziehen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag verworfen, und der §. 4 zur Begutachtung der von dem Geheimen Rath v Marschall gemachten Vorschläge an die Commission zurückgewiesen.

Die Kammer beschließt ferner, die Berathung der weiteren Paragraphen des Gesetzesentwurfs vorerst auszusetzen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Sechsundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. November 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Herrn Staatsraths v. Stengel, und
des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung:

1. die Adresse wegen des provisorischen Gesetzes vom 14. September d. J., die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Vereinstarif von 1846 bis 1848 betreffend, der Zollcommission,
2. der Gesetzesentwurf, die Bildung des bei dem Geschwornengericht zu Freiburg, zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen, niederzusetzenden Urtheilssenats betreffend,

der früheren für die Adresse, das provisorische Gesetz vom 27. September d. J. über die Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung und Entscheidung der hochverrätherischen Unternehmungen betreffend, niedergesetzten Commission zugewiesen, und

3. für den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend,

folgende Commission gewählt worden sei:

Geheimer Rath v. Hirscher,
Prälat Hüffell,
Freiherr v. Andlaw.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von dem Grafen v. Kageneck erstatteten Berichts, die Bitte der Uhrenmacher des Schwarzwaldes um Beihülfe des Staats zu Hebung ihres Gewerbes, insbesondere um Errichtung einer Uhrengewerbschule und einer Musterwerkstätte betreffend.

Graf v. Kageneck: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Antrag Ihrer Commission besteht darin, daß die hohe Kammer zu der von der großh. Staatsregierung verlangten Summe ihre Zustimmung geben möge. Sie enthält die erstmalige Dotation und die jährlich wieder-

kehrenden Ausgaben für Besoldungen der Musterlehrer. Die einzelnen Sätze sind von der Regierung ganz genau motivirt worden, und wir haben uns überzeugt, daß diese Ausgaben nur auf das Nothwendigste beschränkt sind.

Die zweite Kammer hat auch keinen Anstand dabei gefunden und darum haben wir auch auf die unbedingte Aufnahme in das Budget angetragen.

Nur der Wunsch wird als gerechtfertigt erscheinen, daß die Verwilligung, zu welcher die hohe Kammer ohne Zweifel ihre Zustimmung geben wird, auch ihre Früchte tragen möge. Dies ist aber nur in der Voraussetzung möglich, daß auch die Schwarzwälder ihrerseits Alles aufbieten, um aus ihrer übeln Lage wieder herauszugerathen, und daß sie den Schritten der Regierung und Stände mit gutem Willen entgegen kommen.

Ich habe mir daher als Berichterstatter erlaubt, die Gründe des neuerlichen Verfalls des Uhrenmachergewerbs auf dem Schwarzwald auseinanderzusetzen.

Sie bestehen hauptsächlich in dem Unwesen, welches Packer und Spediteure dadurch ausüben, daß sie, statt baares Geld für die Waare zu geben, den Uhrenmachern Arbeitsmaterialien, Nahrungsmittel, oft sogar unnöthige Luxusartikel zu unverhältnißmäßigen Preisen aufdringen. Dann ist es der Mangel einer Regelung des Gewerbsbetriebs; ferner der Mißstand, daß in neuerer Zeit Juden sich auf dem Schwarzwald eindrängen, Uhren zu niederen Preisen aufkaufen und dadurch bewirken, daß auf die Güte der Uhren weniger Sorgfalt verwendet wird.

Ein Hauptgrund des Verfalls dieses Gewerbes liegt in den unerschwinglichen Zöllen, mit welchen fremde Staaten die Einfuhr der Schwarzwälder Uhren belegt haben. Dieser Uebelstand wird am besten bei dem Zollcongreß beseitigt werden können. Was aber noch mehr schadet als die Zölle, sind die von mehreren deutschen Regierungen getroffenen Maßregeln gegen das mit dem Uhrenhandel nothwendig verbundene Hausiren, wodurch der Schwarzwälder Uhrenhändler ebenfalls benachtheiligt ist, da er als Uhrenmacher bei dieser Gelegenheit die Uhren regulirt und selbst reparirt.

Die Vorlage der großherzoglichen Regierung, sowie die Commissionsberichte der ersten und zweiten Kammer werden so erschöpfend sein, daß über die Forderung der Staatsregierung gleich abgestimmt werden kann.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube auch, daß die Zustimmung der hohen Kammer zu dem Antrag unserer Commission keinem Anstand unterliegen kann.

Die einzige Einwendung, welche erhoben werden könnte, besteht darin, daß es sich hier nicht von Ausgaben zu einem eigentlichen Staatszweck handelt, sondern lediglich von Ausgaben im Interesse eines Theils der Einwohner eines bestimmten Bezirks. Dieser Anstand kann jedoch hier nicht entscheidend sein, da bei uns schon viele solcher Ausgaben auf die Staatscasse übernommen worden sind.

Es ist ein Fehler unserer Organisation, daß wir nur Staats- und Gemeindeausgaben kennen, und daß der Staat, wenn er wünscht, daß nutzbringende Unternehmungen gemacht werden, welche den Kreis eines Gemeindeverbands überschreiten, alsbald selbstthätig eingreifen muß. Es ist dieses nun bei uns schon oft geschehen und mag daher auch hier eintreten.

Ob die Hülfe, welche der Staat im vorliegenden Fall beabsichtigt, vollkommen den Zweck erreichen wird, welchen man wünschen mag, ist allerdings zweifelhaft; ich glaube das Uebel liegt tiefer, als daß hier so leicht geholfen werden könnte.

Das Hauptübel liegt in der großen Concurrenz.

Die Kunst der Fertigung der Uhren, welche wir Schwarzwälder Uhren nennen, ist keine Kunst mehr, welche wie früher dem Schwarzwälder eigenthümlich wäre, sondern hat sich überall hin weit verbreitet, und wenn wir den Schwarzwälder auch in die Lage setzen seine Kunstfertigkeit zu erhöhen, so ist doch nicht zu hoffen, daß der Handel in andere Länder den frühern Flor wieder erreichen werde.

Jedenfalls aber wird die von der Regierung vorgeschlagene Unterstützung einigen Erfolg haben; schon den Erfolg, daß jener Landestheil sieht, daß die Regierung und die Stände das Ihrige thun, und daß man der Hoffnung Raum geben kann, es werde auch der Schwarzwälder seine volle Kraft wieder anwenden. Wenn nun auch nicht der ganze wünschenswerthe Erfolg erreicht werden kann, so wird solcher doch der auszugebenden Summe werth sein.

Geheimer Rath Klüber: Daß der Staat auch für Gewerbe und Kunst etwas thun müsse, da er für die Wissenschaften sehr bedeutende Mittel verwendet, liegt auf flacher Hand. In so fern theile ich die Ansicht des geehrten Redners vor mir nicht. Bezüglich einer anderen Frage

aber wünsche ich von der großherzoglichen Regierung eine Belehrung zu erhalten. Wir haben bekanntlich eine ansehnlich ausgestattete Schule für das Gewerbswesen, die polytechnische Schule. Nach den uns vorliegenden Materialien soll nun eine Schule für ein ganz besonderes Gewerbe errichtet und die derselben zuzuweisenden Lehrgegenstände sollen aus dem Umfange der Aufgaben der polytechnischen Schule entnommen werden. Es ist nun zwar richtig, daß die Mittel, welche für diese besondere Anstalt gefordert werden, nicht bedeutend zu nennen sind; allein es ist eben so gewiß, daß wenn das beantragte Institut zu Stande kömmt, sehr bald Nachforderungen kommen werden; man wird den Schülern auch eine höhere allgemeine Bildung verschaffen wollen, als es mit den für den Augenblick in Anspruch genommenen beschränkten Mitteln geschehen kann.

Ich finde bei der Aufzählung der Positionen die Gehalte für vier Lehrer; ferner für einen Contremaitre einen Aufwand von 1800 fl.; für Literatur 150 fl., für mechanische und physikalische Apparate 1000 fl. u. d. gl.

Nun frage ich, ob nicht ein Theil dieser Lehrbedürfnisse schon in unserer polytechnischen Schule vorhanden ist, ob nicht auch der jetzt gewünschte erweiterte Kreis von besonderen Kenntnissen sich in dieses Institut einfügen ließe, ob es nicht möglich und einfacher sein würde, die neue Anstalt in unserer polytechnischen Schule zu gründen.

Ich sehe zwar wohl ein, daß es seine Schwierigkeiten haben dürfte, die Lehrlinge, von deren Unterricht es sich gegenwärtig handelt, nach Karlsruhe zu ziehen und sie der polytechnischen Schule beizuordnen, namentlich wegen ihres zum Theil schon vorgerückten Alters; nichts destoweniger aber erlaube ich mir an den Herrn Regierungscommissär die Frage zu stellen, ob es nicht besser wäre, den beabsichtigten Zweck durch Erweiterung der polytechnischen Schule, welche mit bedeutenden Mitteln ausgestattet ist, eine Bibliothek und manche Apparate besitzt, welche für die zu errichtende Uhrengewerbschule erst anzuschaffen wären, zu erreichen?

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Die Anstalt, welche wir jetzt gründen wollen, würde nach meinem Dafürhalten ihrem Zweck völlig entfremdet und nutzlos werden, wenn man sie in irgend eine Verbindung mit der polytechnischen Schule bringen wollte.

Die Schule ist das minder Wichtige, die Musterwerkstätte die Hauptsache.

Der Vorschlag ist hervorgegangen aus der Erwägung der Grundursachen, welche den Zerfall des Uhrmachergewerbs auf dem Schwarzwald herbeigeführt haben. Dieselben bestehen, wie bereits bemerkt wurde, in der Beschränkung durch Zölle und Hausirverbote in den deutschen Staaten selbst; in den Mißbräuchen, welche sich in neuerer Zeit in dem technischen und wirthschaftlichen Theile dieses Gewerbsbetriebs selbst auf dem Schwarzwald eingeschlichen haben; er ist entstanden durch die große Concurrenz des Auslandes, namentlich Frankreichs und der französischen Schweiz, welchen größeres Kapital und verfeinerte Technik zur Seite stehen.

Wie bereits schon im Commissionsbericht entwickelt wurde, so ist das Uhrmachergewerbe auf dem Schwarzwald ein Produkt häuslicher Industrie; das ganze Gewerbe wurde groß gezogen unter dem Schutz einer unbedingten Gewerbefreiheit, unter dem Schutz einer großen Arbeitstheilung.

Der ganze Schwarzwald ist als eine Uhrenfabrik zu betrachten. Frau und Kinder arbeiten an einem und demselben Gewerbe und darum sind die Uhren so wohlfeil. Allein so sehr dem Schwarzwälder eine manuelle Fertigkeit eigen ist, so blieb er dennoch gegen die vorerwähnten Staaten zurück, bei denen großes Kapital und verfeinerte Technik sich ihm gegenüberstellten. Es war also natürlich, daß dieses Gewerbe in Rückgang kommen mußte.

Die Aufgabe, welche sich die Regierung gestellt hat, ist nicht nur die, die Lehrlinge einen bessern technischen Unterricht genießen zu lassen, als vielmehr dem gewerbetreibenden Schwarzwald Gelegenheit zu geben, die Fabrikate eben so gut zu machen, wie das Ausland dieselben liefert.

Will man nun diesen Zweck erreichen, so genügt es nicht, daß man den angehenden Uhrmachern die nöthige technische Bildung beibringt, sondern es ist nöthig, daß der Uhrenmacher, der jetzt schon sein Gewerbe treibt, die verbesserten Fabrikate des Auslandes kennen lernt, daß er die nöthigen Rohstoffe, Werkzeuge und Modelle erhält, und tüchtige Meister; er muß in eine große Werkstätte gehen, wo ihm die Gelegenheit gegeben ist, dieses Gewerbe kennen zu lernen, und das in der unmittelbaren Umgebung zu finden, was er sonst nur durch weite Reisen in's Ausland sich aneignen könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es bestehen daher die Schwarzwälder auf einer solchen Einrichtung, weil sie sich einen unmittelbaren Nutzen davon versprechen.

Es ist natürlich, daß mit dieser Werkstätte alsdann auch eine Gewerbsschule verbunden werden muß, um die Jugend auch zu einem verbesserten Gewerbsbetrieb heranzubilden, und dem Uebelstande abzuhelfen, welcher sich gegenwärtig auf dem Schwarzwald gezeigt hat.

Sie werden einsehen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß alle diese Zwecke nicht erreicht werden könnten, wenn man eine solche Anstalt an die hiesige polytechnische Schule anreihen wollte. Ich muß daher die von dem Herrn Geheimen Rath Klüber gestellte Frage in Abrede ziehen. Auch Das muß ich bestreiten, daß es möglich wäre, einen Theil der Bedürfnisse des Unterrichts von der polytechnischen Schule an die künftige Musterwerkstätte auf dem Schwarzwald abzugeben.

Die polytechnische Schule ist mit solchen Apparaten nicht zu reich ausgestattet, sie bedarf das nothwendig, was sie hat, denn diese Apparate werden zu ganz verschiedenen Zwecken gebraucht. Fassen wir nun die Frage in's Auge, ob wir mit unserem Vorschlage das erreichen werden, was wir wollen, so bin ich eben so wenig als Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, im Stande, mit Sicherheit vorauszusehen, daß unsere Hoffnung in Erfüllung geht. Wir können uns aber dann sagen, daß Alles geschehen ist, um einem großen Landestheil aufzuhelfen, einem Landestheil, dessen Verhältnisse insbesondere auf den seit Jahrhunderten bestehenden Industriezweig hinweisen, welcher schon Millionen in das Land gebracht hat. Es wäre wirklich hart, wenn man bisher verfolgte Staatsverwaltungsgrundsätze hier verlassen wollte.

Wir haben von einzelnen ausgezeichneten Gewerbslehrern auf dem Schwarzwalde, welche sich damit beschäftigen, Unterricht in der praktischen Uhrmacherei zu ertheilen, sehr schöne Resultate erhalten.

Der zweite Grund, welcher auch von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden ist, betrifft den Mangel einer Gewerbeordnung.

Die Regierung hat ihr Augenmerk ebenfalls auf diesen Punkt gerichtet, und es sind die Verhandlungen noch im Lauf.

Es konnte wohl nicht anders kommen, als es wirklich kam, nämlich daß eine gewisse Regellosigkeit in das Gewerbe kommen mußte, weil keine Vorschriften vorhanden waren, und daß die unbedingte Freiheit und der Charakter der häuslichen Industrie, unter welcher sich dieses Gewerbe entwickelt, nach und nach auch zu Mißbräuchen führten. Je mehr aber in diesem Gewerbzweig der fabrikmäßige Betrieb aufkommen will, desto mehr scheiden sich die Uhrenmacher auf dem Schwarzwald in zwei Theile, in diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig mit größerer technischer Vollkommenheit betreiben, und in diejenigen, welche dasselbe als Gegenstand der häuslichen Industrie betreiben.

Die verschiedenen Interessen dieser Leute haben es auch verhindert, daß bis jetzt die Gewerbeordnung, wie sie uns vorgeschlagen wurde, zu Stande gebracht werde.

Diejenigen, welche mehr einen fabrikmäßigen Betrieb des Gewerbes wünschen, verlangen eben, daß man Jedem, welcher nicht ordnungsmäßig das ganze Gewerbe in allen seinen Bestandtheilen erlernt hat, die Ausübung desselben untersage, oder sie verlangen mit anderen Worten eine Art von Zunftzwang; wenigstens fordern sie die Unterdrückung der häuslichen Uhrenindustrie.

Dagegen waltet bei der Regierung ein großes Bedenken ob, und wir haben dieses Bedenken jenen Bezirken, in welchen die Uhrenmacherei auf dem Schwarzwald betrieben wird, mittheilen lassen.

Wir sehen neueren Vorlagen entgegen, um diesen Zwiespalt unter den Uhrenmachern auszugleichen.

Ein weiterer Umstand, welcher diesem Gewerbe feindlich entgegengetreten ist, besteht in den Beschränkungen von Außen.

Wir haben auch hiergegen zu Gunsten der Uhrmacher auf dem Schwarzwald gethan, was in unserer Macht gelegen, wir haben aber wenig erzielt, indem Großbritannien und Frankreich bedeutende Zölle angelegt haben und auf denselben bestehen, auch einige deutsche Staaten, wie Preußen, Kurhessen und Sachsen nicht zu bewegen waren, ihre, den Hausirhandel belästigenden Bestimmungen zurückzunehmen. Die größere Einheit, welche in unseren deutschen Verhältnissen eintreten wird, läßt auch hier auf eine günstigere Zukunft hoffen.

Im Uebrigen glaube ich, daß durch den gründlichen Commissionsbericht die ganze Materie über diese Frage vollständig erschöpft ist.

Prälat Hüffell: Ich habe mich nicht erhoben, um etwa gegen den Vorschlag der Commission zu sprechen, sondern ich wollte nur einige Bedenken vortragen, die ich mir aus einer zufälligen Bekanntschaft mit Leuten vom Schwarzwald geschöpft habe.

Ich frage, welches ist eigentlich das Geheimniß der Uhrenmacherei auf dem Schwarzwald? Dieses ist kein anderes, als daß die Schwarzwälder Uhren die besten und wohlfeilsten waren. Dieses Geheimniß wird nach meiner und anderer Männer Ansicht aber nicht durch eine Schule herzustellen sein, wie solche zu errichten hier beabsichtigt wird.

Der Ruf dieser Uhren hat sich durch alle Länder verbreitet.

Ich besorge, daß, wenn wir die Uhrenfabrikation auf dem Schwarzwald so gekünstelt einführen wollen, dasjenige gerade aufgehoben wird, was ich Geheimniß nannte. Die Uhren werden nämlich nicht mehr so wohlfeil sein, und vielleicht auch nicht mehr so gut, denn was kann am Ende verbessert werden? Daß die Uhren aus Metall fabricirt werden, statt wie bisher aus Holz.

Diese Vervollkommnung wird den Absatz nicht vermehren, das Fabrikat aber nur um so theurer machen.

Soll der arme Bewohner des Schwarzwaldes, der sich bisher in seiner Familie mit der Verfertigung der hölzernen Uhrenräder beschäftigt hat, sich das Material anschaffen, um künstliche Uhren aus Metall zu fabriziren?

Ich bitte, diesen Umstand in's Auge zu fassen, damit der Zweck nicht verfehlt wird. Mein Wunsch wäre, daß man das Geheimniß in der Vermehrung des Absatzes gesucht hätte.

Ich wünsche übrigens von Herzen, daß eine solche Musterschule irgend einen günstigen Erfolg haben möge.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Wir haben kein Geheimniß in Bezug auf die Fabrizirung der Schwarzwälder Uhren. Die Sache ist einfach, und gerade weil sie kein Geheimniß ist, sind die Schwarzwälder Uhren so sehr heruntergekommen. Man macht anderwärts Uhren, die besser sind, und um einen eben so billigen Preis. Gerade die Concurrenz, mit welcher der Schwarzwald zu kämpfen hat, ist die Hauptursache des Verfalls dieses Gewerbes.

Das Geheimniß der Wohlfeilheit lag in der Einfachheit des Fabrikats, in der bis in's Unendliche gehenden Arbeitstheilung, in dem Fleiß und der Genügsamkeit des Schwarzwälders.

Aber alles dies vermochte nicht, sie gegenüber der großen Concurrenz zu schützen; es mußten daher andere Mittel aufgesucht werden, um die Concurrenz des größeren fabrikmäßigen Betriebs auszuhalten. Man muß hier aus der Einfachheit heraustreten, und denjenigen Weg gehen, welchen man in Frankreich und der Schweiz gegangen, und eben darum ist es der Staat, welcher den Schwarzwäldern den Weg zeigen will.

Hofmarschall v. Göler: Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß, sobald sich die Fabrikation eines Gegenstandes in irgend einem Zweige im Großen bemächtigt, ein Einzelner nicht mehr concurriren kann. Dieser Satz hat sich hier auch vollkommen bestätigt.

Der Einzelne, welcher Schwarzwälder Uhren macht, kann mit dem großen Fabrikanten nicht mehr concurriren, und alle Bemühungen, die Fabrikation im Großen niederzuhalten und die im Kleinen zu heben, sind stets gescheitert, weil es ein widernatürliches Bemühen ist, mit großen Fabriken zu concurriren.

Ich bin daher der Meinung, daß man dem Schwarzwälder Uhrenmachergewerbe nur dadurch aufhelfen kann, wenn man dasselbe gleichsam wie eine große Fabrik betreibt.

Es ist nicht meine Meinung, daß man alle Uhrenmacher in ein großes Gebäude zusammensetzt; allein man muß die Sache so einzurichten suchen, daß man den ganzen Schwarzwald als eine gemeinschaftliche Fabrik ansehen soll, und da wird es wohl einleuchten, daß man auf dem Wege welchen die Regierung vorgeschlagen hat, diesem Ziele nahe kommen kann. Man muß die Schule gleichsam als die Unternehmer betrachten, und alle Fabrikanten als Gehilfen. Die Hauptsache ist auch, dahin zu trachten, daß der Verkauf mehr geregelt werde.

Was das Hausiren betrifft, welchem der Herr Berichterstatter das Wort gesprochen hat, so halte ich dieses für einen wahren Krebsschaden. Wenn dem Uhrenmachergewerbe aufgeholfen werden soll, so muß sich der Schwarzwälder vor allem daran gewöhnen, das Hausiren aufzugeben. Wenn es auch wahr ist, daß der Schwarzwälder bei seinem Hausiren die Uhren zugleich regulirt und repa-

rirt, so ist auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß insbesondere in Deutschland in jeder Stadt, beinahe in jedem Dorf Jemand ist, der solche Uhren repariren kann, es also nicht nothwendig ist, daß der Schwarzwälder selbst herumziehe.

Es ist ferner nicht außer Acht zu lassen, daß der Schwarzwälder, welcher hausiren geht, sehr viele Zeit damit verliert, große Reisekosten hat, und dadurch nothwendig in seinem Geschäft und Nahrungsstand zurückkommen muß.

Wenn einmal die Sache im Gange ist, so dürfte sich leicht eine wenigstens dahin zielende Einrichtung treffen lassen, daß der Absatz auf eine mehr kaufmännische Art geregelt wird, so daß der Nutzen nicht allein Demjenigen welcher diese Uhren spedirt, sondern der ganzen Gesellschaft zukäme.

Wenn man Bedenken dabei findet, daß der Staat Ausgaben macht, um einen solchen Fabrikationszweig in die Höhe zu bringen, und wenn der Herr Geheime Rath v. Marschall angeführt hat, daß solche Ausgaben im Grunde von dem betreffenden Bezirke zu machen wären, so glaube ich nur erwidern zu müssen, daß unser Land zu klein ist, um es in Bezirke einzutheilen, welche Ausgaben von dieser Bedeutung bestreiten könnten. Ich erachte deßhalb jedenfalls die von der großherzoglichen Regierung geforderte Summe für gerechtfertigt.

Staatsrath v. Rüdt: Ich halte diese Verwendung im Allgemeinen nützlich und zweckmäßig. Allein ich muß gestehen, daß ich mit vielen andern Personen große Zweifel hege, ob es möglich ist, das Gewerbe und den Handel der Uhrenmacher auf dem Schwarzwald wieder so herzustellen wie er früher bestand.

Zur Zeit, wo diese Fabrikation unbekannt oder neu war, wo der Schwarzwald kaum die Hälfte der jetzigen Bevölkerung hatte, und wo die Bedürfnisse viel einfacher waren, da konnte natürlich eine solche Fabrikation, die sich nach und nach nicht nur einen Markt in Europa, sondern auch in andern Welttheilen gebildet hat, nur vortheilhaft sein.

Nachdem man aber auch in andern Ländern auf diesen Industriezweig verfallen, nachdem in Amerika diese Fabrikation durch die Schwarzwälder selbst eingeführt worden ist, nachdem die nichtdeutschen Staaten kein Interesse haben werden, einen Industriezweig in Deutschland auf Kosten des ihrigen zu heben, muß ich Zweifel darüber hegen, ob der Erfolg den Erwartungen entsprechen kann.

Ich stimme aber gerne für die Verwendungen, weil ich darin überhaupt eine Grundlage zu einer technischen Unterrichtsanstalt für die Schwarzwälder erblicke, und weil ich vermuthe, daß nicht allein die Regierung, sondern auch die Bewohner des Schwarzwaldes selbst sich damit beschäftigen werden, neue Industriezweige aufzufinden, wo dann die hier verwendeten Mittel immer noch nützlich sein werden.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich habe nicht gesagt, daß es sich hier um eine Ausgabe handle, welche der Bezirk zu bestreiten hat, sondern ich habe nur den Wunsch ausgesprochen, es möchte im Allgemeinen eine Einrichtung bei uns bestehen, welche es möglich machte, daß solche Ausgaben von dem betreffenden Bezirke getragen werden könnten.

Ich glaube nicht, daß unser Land in dieser Beziehung zu klein ist. Ich bin z. B. vollkommen überzeugt, daß manche Bezirke schon die ihnen wünschenswerthen Straßen ausgeführt hätten, wenn sie nicht von dem Staat erwarten würden, daß er diese Ausführung ebenso wie anderwärts übernehme. Es gibt noch eine Masse von Bedürfnissen, welche als Sache des Bezirks leichter befriedigt werden, wie z. B. Bewässerungen, Entsumpfungen u. s. w.

Der Unternehmungsgeist der Bezirke muß gehoben werden, dieß ist eine Hauptsache.

Ich bin auch vollkommen der Ansicht, daß mit dieser Schule eine Werkstätte für die Schwarzwälder verbunden werden muß, aber man wird dennoch das Hauptaugenmerk darauf richten müssen, daß in dieser Werkstätte die Herstellung einer Gattung von Uhren gelehrt werde, welche wieder ein Gegenstand der häuslichen Industrie werden können, man wird in'sbesondere auf diejenigen Gattungen von Uhren Rücksicht nehmen müssen, welche besonders wohlfeil und ohne große mechanische Hilfsmittel gefertigt werden können.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Wir haben auch diesen Punkt bei der Berathung über diesen Gegenstand in's Auge gefaßt; wir sind sogar noch etwas weiter gegangen und glaubten, daß in dieser Werkstätte nicht nur die feinen Uhren, sondern die ganz gewöhnlichen gefertigt werden sollen, so daß man in jeder Gattung von Uhren Unterricht empfangen und Modelle benützen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wir waren auch der Ansicht, daß bloße Hülfsarbeiten zur Uhrenmacherei eine Reihe von Familien auf dem Schwarzwalde ernähren, und daß diese Arbeiten eben so betrieben werden sollen, wie z. B. das Schildmalen, das Ornamentenmalen, so daß, wer die Anstalt eine Zeit lang besucht, dann die Arbeit zu Hause aber viel besser betreiben kann.

Wir haben ferner geglaubt, daß wenn diese Anstalt einige Jahre bestanden hat, und sich tüchtige Uhrenmacher gebildet haben, diese wieder an anderen Orten des Schwarzwaldes werden Unterricht ertheilen können.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich erlaube mir nur die Frage, ob man mit der Musterwerkstätte nicht wandern könnte, so daß eine gewisse Zeit der Sitz derselben z. B. in Neustadt, dann später in Furtwangen u. s. w. wäre, dieß würde im Interesse der Lernenden liegen, denn es ist doch immer kostspielig, wenn die Leute an einem entfernten Ort sich aufhalten müssen. Mir scheint eine solche Versetzung keine Schwierigkeit zu haben.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Es würde sehr schwer sein, diesen Wunsch zu befriedigen, denn die Musterwerkstätte wird eine große Anstalt werden, welche nicht unbedeutende Localitäten, Wasserkräfte u. s. w. braucht. Eben so wird die Aufstellung vieler Instrumente und Werkzeuge eine Transferirung dieser Werkstätte nicht zulassen. Das Wandern würde ferner bedeutende Unterbrechungen im Unterricht zur Folge haben.

Es ist allerdings zu wünschen, daß der Besuch dieser Anstalt den Schwarzwäldern so viel als möglich erleichtert wird; um dieses zu erreichen, wird man auf zwei Mittel bedacht nehmen müssen: einmal sehr vorsichtig zu sein in der Auswahl der Localität, um die Anstalt dahin zu bringen, wo sie am meisten zugänglich ist; ferner den ärmeren Schülern kleine Unterstützungen, etwa aus den Ersparnissen der Budgetsätze zuzuwenden.

Der Commissionsantrag, den Beschlüssen der zweiten Kammer auf Bewilligung von 11,065 fl. als einmalige Auslage für erstmalige Anschaffungen im außerordentlichen Budget, und von 7,850 fl. als widerkehrender Aufwand, erstmals für das Jahr 1849, im nachträglichen Budget, die Zustimmung zu ertheilen, wird hierauf einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf Geheimer Rath Klüber den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Bildung des bei dem Geschwornengericht in Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen im Großherzogthum niederzusetzenden Urtheilssenats betreffend.

Beilage Nr. 247.

Die Kammer beschließt, über diesen Bericht in abgekürzter Form zu discutiren.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich hätte lieber gesehen, daß die erforderliche Anzahl von Richtern aus dem Hofgericht zu Mannheim genommen worden wäre, welches vollzählig ist, während dem Bruchsaler Hofgericht mehrere Mitglieder theils durch ihre Eigenschaft als Abgeordnete, theils aus anderen Gründen abgehen.

Die Regierungscommission hat aber in der Commissionsberathung versichert, daß die Stellen der zu dem Urtheilssenate Berufenen durch benachbarte Amtsrichter ersetzt werden sollen, wobei ich mich gerne beruhige.

Gegen den nur in einem Artikel bestehenden Gesetzesentwurf wird nichts weiter bemerkt und derselbe einstimmig angenommen.

Oberforstmeister v. Kettner übergibt hierauf den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Hundstaxe betreffend.

Beilage Nr. 248.

Die Kammer beschließt den Vorausdruck dieses Berichts.

Staatsrath v. Rüdt berichtet schließlich Namens der Petitionscommission über die Petition von 165 Staatsdienern dahier u. s. w., den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend.

Beilage Nr. 249.

Auf den Antrag des Grafen v. Kageneck beschließt die Kammer, diesen Bericht drucken zu lassen und in einer der nächsten Sitzungen zu berathen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Siebenundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. November 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen von Langenstein,
des Herrn Hofmarschall v. Göler.

Von Seite der Regierungscommission:

Der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel,
Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend.

Zunächst erstattet Hofgerichtspräsident Obkircher Bericht über den an die Commission zurückgewiesenen §. 4.

Beilage Nr. 250.

Die Kammer beschließt, über diesen Bericht in abgekürzter Form zu berathen.

Geheimer Rath Klüber: Ehe die hohe Kammer zur Berathung der einzelnen Vorschläge übergeht, trage ich darauf an, daß dieser zweite Commissionsbericht im Vorausdruck vervielfältigt werde, namentlich um den Beweis zu liefern, daß der Gegenstand einer wirklich gründlichen und allseitigen Prüfung unterworfen worden ist. Durch die Vertheilung des Commissionsberichts in der gewöhnlichen Weise wird er alsdann insbesondere auch zur Kenntniß der zweiten Kammer gelangen, was von großem Werth ist, weil der Gesetzentwurf demnächst auch dort zur Berathung kommen wird.

Staatsrath v. Rüdt unterstützt diesen Antrag, der von der Kammer angenommen wird.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich bin mit der Commission der Ueberzeugung, daß die neuen Vorschläge, welche in Folge der wiederholten Berathung zu Tag gefördert wurden, nicht geeignet sind, die Schwierigkeiten zu heben, welche sich hier aufwerfen.

Ich glaube, daß es sich wohl nur handeln kann, entweder um den früheren Vorschlag der Commission oder um den Hauptvorschlag, welchen ich gestellt habe. Meinen eventuellen Vorschlag habe ich aufgegeben, weil ich mich überzeugt habe, daß dasjenige, was nach der einen Richtung gewonnen würde, nach der andern verloren gienge.

Das Vortheilhafte meines Hauptvorschlags liegt darin, daß in Folge desselben eine ganze Gruppe von Staatsan-

gehörigen, welche nicht geeignet sind, als Geschworne zu fungiren, sogleich ausgeschieden werden, wodurch das Geschäft der Reduktion der Urliste sehr erleichtert und zugleich eine weitere Bürgschaft gegeben ist, daß zuletzt nur solche Männer aus der Urne hervorgehen werden, welche besser geeignet sind, die Schuld oder Nichtschuld auszusprechen.

Die einzige Einwendung, welche gegen diesen Vorschlag gemacht worden ist, ist die, daß kein badischer Staatsangehöriger vor einem andern in dieser Beziehung bevorrechtet werden soll und einzig und allein das Vertrauen der Mitbürger entscheiden dürfe. Nun behaupte ich aber, daß nach meinem Vorschlag Niemand ausgeschlossen ist, den das Vertrauen beruft.

Es ist allerdings richtig, er verlangt entweder Garantien und Nachweise darüber, daß gewisse geistige Fähigkeiten vorhanden sind, oder aber einen gewissen Census, aber nicht unbedingt, sondern nur für den Fall, daß das Vertrauen der Mitbürger durch eine Wahl sich nicht sonst schon bei anderer Gelegenheit gezeigt hat, denn Jeder kann in die Urliste aufgenommen werden, der als Ortsvorgesetzter oder Gemeinderath irgend wann einmal functionirte.

Auch nach meinem Vorschlag ist, um in die Liste aufgenommen zu werden, gar nichts weiter nöthig, als das Vertrauen der Mitbürger; eine Bedingung, welche Jedermann verlangt.

Ich glaube daher, daß mein Vorschlag, welcher eigentlich nicht der meinige, sondern der Vorschlag der Regierung und der Commission der zweiten Kammer ist, ein Vorschlag, welcher auch mit der baierischen Bestimmung übereinstimmt, der zweiten Kammer noch viel eher entsprechen wird, als der Vorschlag unserer Commission.

Wenn nur irgend eine Steuer verlangt wird, so sind wenigstens diejenigen ausgeschlossen, die gar keine Steuer bezahlen, während nach meinem Vorschlag gar Niemand ausgeschlossen ist, den das Vertrauen der Mitbürger berufen will, nur muß es sich beim Mangel aller andern Garantien zweimal äußern.

Im Commissionsbericht ist allerdings sehr gründlich nachgewiesen, daß die Kategorien, die ich aufgestellt habe, noch gar keine Garantie dafür bieten, daß derjenige, der sie nachzuweisen vermag, geeignet ist, in die Geschwornenliste gesetzt zu werden; dieß habe ich aber auch gar nicht nachzuweisen, und es ist für keinen der Vorschläge nachgewiesen worden; die Commission hätte vielmehr nachzuweisen, daß nach meinem Vorschlag solche, welche tauglich sind, ausgeschlossen werden, und dieß wird nicht behauptet werden wollen. Wer nicht schon durch irgend ein äußeres Merkmal nachgewiesen hat, daß er die geistigen Eigenschaften besitzt, welche hier erfordert werden, oder nicht schon einmal zu einem andern Amt von seinen Mitbürgern zu irgend einer Function gewählt wurde, kann nach meinem Dafürhalten nicht zu denjenigen gehören, welche besonders zu berücksichtigen sind.

Der Hauptgrund, warum ich auf meinem Vorschlag bestehe, ist der, weil ich durch ein allzugroßes Vertrauen auf Einzelne das Vertrauen auf das Institut nicht untergraben will.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Es kann nicht in meiner Absicht liegen, den Vorschlag des Herrn Geheimen Raths v. Marschall zu bekämpfen, da es der ursprüngliche der Regierung ist. Nur einige kurze Bemerkungen will ich mir erlauben.

Wenn die Sache noch auf dem Standpunkt stünde, wie Anfangs, wenn es sich nämlich noch um die Wahl handelte, ob wir das combinirte System der Kategorien und des Census, oder das System, welches die zweite Kammer vorgeschlagen hat, annehmen sollen, so wäre ich entschieden für ersteres.

Nun hat sich aber in der zweiten Kammer eine entschiedene Abneigung gegen das System der Kategorien kund gegeben.

Nach der jetzigen Lage der Sache ist die Hauptfrage die, ob die Fassung der zweiten Kammer so bedenklich ist, daß man daraus einen Differenzpunkt zwischen den beiden Kammern machen sollte. Hiezu scheinen mir keine genügenden Gründe vorzuliegen. Es ist nicht sehr wichtig, ob die Urliste etwas mehr oder weniger umfassend ist, sobald Garantien dafür vorhanden sind, daß die Reduction gut vorgenommen werde. Daß das System der Kategorien und des Census im Prinzip immer etwas Bedenkliches habe, läßt sich nicht läugnen. Der Hauptpunkt, auf den man sein Augenmerk richten muß, ist unstreitig der, daß die Bestimmungen über die Reduction der Urliste der Art sind, daß sie genügende Garantien für die gute Vornahme des Geschäfts bieten.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich glaube, man könnte diesen Paragraphen ganz entbehren, denn nach dem Inhalt

des §. 9 ist die Bildung einer Urliste ganz überflüssig. Wenn der Amtsrichter unter Zuzug der Commission nur diejenigen bezeichnen soll, welche die würdigsten sind, so sehe ich nicht ein, warum man eine Urliste braucht.

Geheimer Rath Klüber: Der geehrte Redner vor mir hat, wie es scheint, den §. 9 des Regierungsentwurfs im Auge gehabt. Nach dem §. 9 des Entwurfs der zweiten Kammer muß die Urliste von dem Bürgermeister an die Bezirksstaatsbehörde eingereicht werden, der Bürgermeister hat nur ein Gutachten des Gemeinderaths beizulegen.

Aus diesem Umstand glaube ich die Meinung entnehmen zu dürfen, daß der §. 4 nicht wohl entbehrt werden kann.

Staatsrath v. Rüdt: Nach der Fassung, in welcher der Gesetzesentwurf an die erste Kammer gegeben wurde, ist es durchaus nothwendig, den Grundsatz festzustellen, wer in die Urliste gehört oder nicht. Die Bestimmung, welche die Commission früher vorgeschlagen hat, hat sich in einem sehr weiten Raum bewegt; sie wollte gleich bei den Grundbestimmungen bezeichnen, wer überhaupt niemals zu der Function bei der Jury verwendet werden kann.

Besondere Kategorien auszusprechen, oder ein höheres Steuercapital zu bedingen oder den Beweis des Zutrauens im Volke als die Eigenschaft zu bezeichnen, welche zur Aufnahme in die Urliste berechtigen, dieses schiene in jedem Fall nach meinem Dafürhalten nicht in dem Zweck der Urlisten selbst zu liegen, da man wohl sagen kann, daß durch die nachfolgenden Paragraphen eine doppelte Sichtung eintritt.

Würde es sich davon handeln, daß gleich von vornherein diejenigen bezeichnet werden sollen, welche ohne Unterschied geeignet wären, die Geschwornen zu bilden, so könnte man nicht nur die vorgeschlagenen, sondern noch mehrere Unterscheidungen annehmen. Allein man müßte immer darauf Rücksicht nehmen, daß ja nicht nur

1. die Gemeindebehörde ihr Gutachten abgibt,
2. daß ferner aus den Bezeichneten immer nur für 500 Einer gewählt wird und daß
3. die künftigen Kreisausschüsse oder welche andern Bezirksstellen auch wieder ihren Umfang vermindern.

Wenn demnach die Urliste durch drei verschiedene Abtheilungen geprüft wird, bis sie an den Präsidenten des Gerichtshofs gelangt, so glaube ich, daß jede engere Bezeichnung durchaus wegfallen sollte, indem sie weder im allgemeinen System des Repräsentativrechts, noch in dem System einer aus dem Volke gewählten Jury liegen würde.

Die Bemerkungen, welche in Beziehung auf den ersten, nun zur Discussion gekommenen Vorschlag gemacht worden sind, werden sich nach dieser Ansicht und nach dem, was im Commissionsbericht noch ausführlicher dargestellt worden ist, hinreichend widerlegen, und es erscheint jedenfalls zweckmäßig, den Raum für die Urliste so weit auszudehnen, als es im Allgemeinen erforderlich ist, d. h. nur diejenigen auszuschließen, die sich durchaus nicht zu Geschwornen eignen.

Die Kategorie, daß derjenige Vorzug haben soll, welcher z. B. in den Gemeinderath gewählt worden ist, scheint mir keine zuverläßige Garantie zu bieten, denn es kann dieß auf einem reinen Zufall beruhen, auf welchen man einen Werth nicht wohl legen kann.

Ich glaube daher, daß man auf den Vorschlag, der bei der letzten Berathung dieses Gesetzes die Stimmenmehrheit nicht erhalten hat, nicht mehr eingehen sollte.

Prälat Hüffell: Für mich gibt es hier gar keine andere Kategorien als Verstand und Sittlichkeit. Alles Uebrige ist zufällig. Ganz richtig ist aber bemerkt worden, daß das Amt eines Gemeindevorgesetzten keine Garantien biete, namentlich wenn man weiß, wie oft bei solchen Gemeindewahlen ganz andere Triebfedern im Spiele sind. Auch die Bedingungen, welche eine Staats- oder Doctorsprüfung voraussetzen, sind für mich keine entscheidende Autorität; eben so wenig die Steuerquote.

Ich fühle mich um so mehr bestärkt, diese meine Meinung hier niederzulegen, als ich von meiner früheren Ansicht zurückgekommen bin. Ich kenne nur eine Kategorie, diese begreift einen verständigen, rechtlichen und sittlichen Mann.

Wenn ich gleich in der Minorität bleibe, so stelle ich meinen Antrag dahin, daß es heißen möge: „Alle badischen „Staatsangehörigen, die nach allgemeinem Urtheil für ver„ständige, rechtliche und sittliche Männer gelten, sind zu „Geschwornen wählbar."

Freiherr v. Andlaw: Ich würde dem Vorschlage des Herrn Prälaten sehr gerne beitreten, wenn er zugleich auch die Instanz bezeichnet hätte, die über das Vorhandensein dieser Eigenschaften zu entscheiden hat.

Prälat Hüffell: Es ist die öffentliche Stimme.

Freiherr v. Andlaw: Ich glaube, daß dasjenige,

was der Herr Oberforstmeister v. Kettner vorbrachte, uns über manche Schwierigkeiten führen könnte.

Ich würde daher einen Antrag unterstützen, der dahin gienge, den Paragraphen zu streichen; es müßte alsdann im §. 5 bezeichnet werden, wer nicht Geschworner sein kann.

Ich bin allerdings mit dem Herrn Prälaten Hüffell der Meinung, daß hier Kategorien durchaus nicht entscheidend sein können, wie schon in andern Ländern die Erfahrung gemacht worden, denn es werden nothwendigerweise die Schranken bald zu weit, bald zu eng gezogen.

Hat man sich auf den Boden gestellt, auf welchem dieses Gesetz überhaupt steht, so muß das Vertrauen der Gemeinde entscheiden. Ich glaube daher, daß die übrigen Paragraphen eine viel größere Bedeutung haben, als der §. 4, aus den Gründen, die der Herr Regierungscommissär schon auseinandergesetzt hat.

Wenn demnach der Herr Oberforstmeister v. Kettner einen Antrag in diesem Sinne stellen wollte, so würde ich geneigt sein, denselben zu unterstützen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der Strich dieses Paragraphen ist durchaus unmöglich, indem alle Einwohner die Urliste bilden würden, was nicht in Ihrer Absicht liegen kann.

Freiherr v. Göler: Ich bin gegen den Strich dieses Paragraphen, denn ich will nicht, daß eine akademische Legion aufsteht und das Schwurgericht bildet.

Geheimer Rath Klüber: Dieser Paragraph kann und darf aus den bereits angeführten Gründen nicht gestrichen werden.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich hatte allerdings den §. 9 des Regierungsentwurfs im Auge und ich glaube, daß es der Erwägung werth sei, auf diesen Paragraphen zurückzukommen. Es würde wohl die Urliste ganz entbehrt werden können, wenn der §. 4 angenommen wird, wie er im Regierungsentwurf enthalten ist.

Wenn in dieser Weise die Geschwornen gewählt werden, so braucht man keine Urliste. Eine Urliste würde höchstens die Beruhigung gewähren, daß Jeder, welcher glaubt, daß er zum Geschwornen geeignet sei, auch diese Urliste einsehen könne.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es spricht noch der Grund dafür, daß eine vollständige Uebersicht aller passiv Wahlberechtigten erlangt und kein zum Geschwornenamt Befähigter übergangen werde. Es hat jeder Bürger ein Recht darauf, diese Listen einzusehen, und man kann es nicht der Willkür des Gemeindevorgesetzten überlassen, Diesen oder Jenen zum Geschwornen zu bezeichnen.

Generallieutenant v. Lasollaye: Unverkennbar liegt die wichtigste Aufgabe bei der Sichtung der zu wählenden Geschwornen in der Bezirksbehörde, und es ist, wie ich glaube, kein so großer Werth darauf zu legen, welchen Umfang die Urliste erhält.

Nur ist mir aus den verschiedenen Vorlagen nicht klar, welche Theilnahme die Staatsbehörde bei dem Ausschließen der sechs Männer habe, ob nämlich der Regierungsbeamte oder sein Stellvertreter auch entscheidende Stimme hat oder ob er das Geschäft nur im Allgemeinen leitet.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Der Kreishauptmann wird nach der Intention der zweiten Kammer nur die Leitung des Geschäfts übernehmen; alles Uebrige ist Sache der Bürger.

Geheimer Rath Klüber: Es ist dies eine Frage, die erst noch entschieden werden muß. Wahrscheinlich wird derselbe nicht allein die Leitung des Geschäfts übernehmen, sondern auch ein Stimmrecht üben.

Staatsrath v. Rüdt: Dieser Gegenstand wird erst bei dem §. 10 zur Sprache kommen; übrigens will ich darauf aufmerksam machen, daß nach dem Gisetzesentwurf über die Verwaltungsbehörden in jedem Falle sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Ersatzmänner vorhanden sein sollen, und daß nur in gewissen Fällen der Kreishauptmann ein Stimmrecht übt, z. B. wenn Stimmengleichheit vorhanden ist.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich bin in der letzten Sitzung für die Einführung von Kategorien gewesen. Allein ich sehe jetzt die Schwierigkeiten davon ein, und glaube, daß der Paragraph, wie er in der zweiten Kammer angenommen wurde, allein der consequenteste ist. Hiernach hat Jeder, der nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist, das Recht, auf die Liste gesetzt zu werden. Und wenn es wahr ist, daß die Fähigkeit zum Schwurrichter von Rechtschaffenheit und Verstand hauptsächlich abhängt, so sollte auch der geringste Taglöhner nicht ausgeschlossen werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich muß nur hinzufügen, daß außer Verstand und Rechtschaffenheit auch noch erforderlich ist, daß man irgend ein Interesse am Staat

habe, und daß Leute, welche gar nichts besitzen, auch nicht geeignet sind, über das Leben und Vermögen ihrer Mitbürger abzuurtheilen.

Staatsrath v. Rüdt: Nach dem Vorschlag der Commission ist auch der geringste Taglöhner nicht ausgeschlossen. Es sollen nur Diejenigen ausgeschlossen sein, die gar keine Steuer bezahlen.

Geheimer Rath v. Marschall: Es ist gegen meinen Vorschlag noch eine Bemerkung gemacht worden, die noch nicht beleuchtet wurde; sie ist von dem Herrn Regierungs-Commissär ausgegangen und geht dahin, daß der vorliegende Gegenstand doch nicht so erheblich sei, um daraus einen Differenzpunkt mit der zweiten Kammer zu machen.

Ich glaube, diese Einwendung ist keine solche, welche Platz greifen kann, da die zweite Kammer bei ihrem Beschlusse unsere Ansicht noch gar nicht kannte. Es ist auch zu bedenken, daß der Vorschlag schon im Schooße der zweiten Kammer Anklang gefunden hat.

Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, es sei diese Sache nicht so wichtig, weil es gleich sei ob die Urliste der Geschwornen größer oder kleiner sei, da eine Reduction statt finde. Allein wir haben in keiner Weise die Garantie, daß die Behörden, welche die Reduction vornehmen, die hierzu vollkommen geeigneten sind. Es ist daher gut, daß man die Aufstellung der Urliste nicht als etwas Gleichgültiges betrachte.

Wenn dieser Punkt nicht sehr wichtig wäre, so würde man auch in andern Staaten nicht so großen Werth darauf gelegt haben, sie finden aber in allen Gesetzgebungen Beschränkungen, mit Ausnahme jener einiger Staaten von Amerika, hinsichtlich deren der Berichterstatter der zweiten Kammer die desfalls bestehenden Klagen nachgewiesen hat.

Wenn wir den Vorschlag der Commission annehmen, so werden wir nicht denselben Weg gehen, welchen die übrigen Staaten Deutschlands zu nehmen gesonnen sind; wir fangen an uns abzusondern.

Man kann nicht sagen es genüge, wenn die Männer, welche gewählt werden sollen, verständig und sittlich sind, es ist vielmehr absolut nothwendig, daß sie auch eine geistige Bildung besitzen und Lebenserfahrung haben, auch einigermaßen über äußere Mittel verfügen können, indem sie sonst nicht in der Lage sind, das mit Aufopferung und Kosten verbundene Amt eines Geschwornen übernehmen zu können.

Ich lege großen Werth darauf, daß schon aus der Urliste Diejenigen ausgeschlossen werden, von denen wir mit Gewißheit annehmen können, daß sie entweder nicht geeignet sind, in dieselbe aufgenommen zu werden, oder niemals in die Lage kommen können, das Amt eines Geschwornen zu übernehmen.

Freiherr v. Göler: Ich unterstütze diesen Vorschlag. Ich lege das größte Gewicht darauf, daß die andern Staaten auch diese Beschränkung haben.

Es wäre nicht gut, wenn wir gleich so weit, und auf alle Personen heruntergehen, die das dreißigste Jahr erreicht haben. Es ist immer noch möglich, herunterzugehen, wenn der Entwurf wieder aus der zweiten Kammer hierhergelangt.

Prälat Hüffell: Es wurde bemerkt, andere Staaten und andere Verfassungen hätten immer gewisse Kategorien und den Census. Dieses beweist mir gar nichts, oder wenigstens nur so viel, daß die Gesetzgebung die Sache nicht von ihrer letzten und eigentlichen Seite aufgefaßt habe, nämlich von der Sittlichkeit. Das Institut der Jury ist ein sittliches Institut; es soll gerade in der Ueberzeugung des Einzelnen der Punkt liegen, um welchen es sich handelt; verliert man diesen Gesichtspunkt aus dem Auge, so verliert man das Wesentliche aus der Sache.

Freiherr v. Andlaw hat gefragt, welches die Behörde sei, zu entscheiden, wer als sittlicher Mann gelte?

Dieses, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, entscheidet in jeder Gemeinde so gewiß die öffentliche Meinung, daß hier nicht leicht ein Irrthum stattfinden kann.

Wir haben z. B. in unserer Kirchenverfassung den bestimmten Artikel, daß Niemand das Amt eines Kirchenvorgesetzten annehmen darf, welcher nicht vorwurfsfrei ist.

Mein Herr Nachbar, der Geheime Rath v. Marschall, rechnet noch andere Eigenschaften dazu; z. B. Intelligenz und Erfahrung. Diese liegt aber in dem Begriff von: „verständig." Ein Mann, welcher nicht lesen und nicht schreiben kann, wird ein solches Amt nicht annehmen können. Der Begriff von „verständig" umfaßt daher jedenfalls Alles, was zur Versehung einer solchen Funktion bedingt ist; ebenso ist das Wort sittlich oder vorwurfsfrei ganz entscheidend, denn wenn ein Geschworner ein wahrhaft

sittlicher Mensch ist, so wird er auch den rechten Ausschlag in der Sache geben.

Staatsrath v. Rüdt: Eine jährliche Steuer von 15 fl. erfordert zu 19 kr. per 100 fl. ein Steuercapital von 5000 fl. Bedenken Sie nun, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, wie unendlich Viele dadurch ausgeschlossen werden. Wir haben viele Orte, in denen kaum ein Bürger ist, der 5000 fl. besitzt. Es würde das Recht, Jury zu werden, in vielen Gegenden ein wahres Privilegium.

Freiherr v. Andlaw: In Berücksichtigung dessen, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, glaube ich allerdings, daß es eine Art von Privilegium werden wird, namentlich wenn man die Nummer 2 des §. 19 in's Auge faßt. Nun frage ich, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, wie Viele es in kleineren Gemeinden geben wird, die ohne Vergütung von Kosten sich zwei bis drei Wochen von Haus entfernen können, abgesehen von den persönlichen Nachtheilen und den Nachtheilen des Geschäfts, welche eine solche Abwesenheit im Gefolge hat.

Es wird also factisch ein Privilegium für die Wohlhabendern geschaffen.

Der Herr Prälat Hüffell hat gesagt, es sei nicht so schwer, in einer Gemeinde die sittlichen und vorwurfsfreien Männer zu finden; die öffentliche Meinung bezeichne sie. — Dieses ist in der Theorie sehr schön, aber in der Praxis ist es manchmal anders; namentlich in der neuesten Zeit. Schon die Gesinnung, die man Einem zutraut, daß er z. B. ein Conservativer wäre, könnte ein Grund des Ausschlusses sein. Es ist etwas anderes in Bezug auf Jury als bei solchen Stellen, bei welchen materielle Vortheile in Aussicht stehen, und es wird wohl kein so großes Streben nach diesem Amte sich zeigen.

Nichts desto weniger hat meine Erfahrung mich dahin geleitet, daß selbst solche Stellen, die keinen pecuniären Vortheil mit sich brachten, dennoch von Leuten vielfach gesucht werden, welche augenblickliche Opfer bringen, um damit andere Zwecke zu erreichen, oder die, durch fremde Mittel unterstützt, diese Kosten tragen können; ich frage, ob mir widersprochen werden kann, wenn ich behaupte, daß solche Leute nicht immer die würdigsten sind.

Wenn ich mich für den Strich des Paragraphen ausgesprochen habe, so glaube ich auch eine Schwierigkeit zu beseitigen, die sich in der Commissions- und Kammerberathung gezeigt hat. Nachdem die fünf rechtsgelehrten Mitglieder, deren Kenntnisse wir hochschätzen, sich nicht über dieses Hinderniß vereinigen konnten, so schiene mir dasselbe gewissermaßen beseitigt, wenn man die Regel annimmt, daß jeder Geschworner sein kann, und daß man dann im §. 5 die Ausnahmen festsetzt; es wird auf dasselbe herauskommen.

Was mich bestimmt hat von diesem §. 4 abzugehen, ist nur der Umstand, daß ich vollkommen die Bedenken theile, die für Aufnahme eines Census im Gesetz bestehen. Ich glaube zwar, daß der Census sich von selbst ergibt, denn es werden sehr wenige in der Lage sein, die damit verbundenen Lasten zu tragen. Bei der Entwickelung der Dinge aber glaube ich, daß es unmöglich sein wird, nun gegen das, was man als öffentliche Stimme bezeichnet, aufzutreten. Ich hätte nichts zu erinnern, wenn man einen Census einführt, welcher die Garantien böte, wie sie in andern Ländern bestehen.

Hat man sich einmal auf den demokratischen Boden gestellt, so muß man auch das Prinzip auf consequente Weise durchführen.

Mir leuchtet der Gedanke vor, es sollte die Urliste auf ganz andere Weise gebildet werden. Ich glaube, daß die Urlisten unmittelbar aus den Gemeinden hervorgehen sollen, und etwa auf folgende Weise.

Obgleich ich nicht in der Lage bin, ein Gesetz zu improvisiren, so theile ich lediglich meinen Gedanken unter der Voraussetzung mit, daß derselbe vielleicht bei dem einen oder anderen Mitgliede der hohen Kammer Anklang finden kann.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß da, wo es sich um die Wahl eines Ortsvorgesetzten handelt, häufig Wahlkämpfe vorkommen. Ist der Ortsvorgesetzte gewählt, und es handelt sich später um eine neue Wahl, so tritt in der Regel Zwiespalt in den Gemeinden ein. Besitzt der Ortsvorgesetzte fortan das Vertrauen der Gemeinde, so ist er gewissermaßen der geborne Candidat. Hat er das Vertrauen eines Theils der Gemeinde nicht mehr, was sich sehr bald zeigt, so wirft sich ihm gegenüber eine Concurrenz auf; der Wahlkampf beginnt, und es gibt Partheiungen ohne Ende in den Gemeinden.

Ich habe geglaubt, daß für die Bildung der Urlisten in jeder Gemeinde wenigstens drei Bürger oder staatsbürgerliche

Einwohner unter sämmtlichen Wahlberechtigten erwählt werden sollen; man könnte in Bezug auf das Steigen der Einwohner einer Gemeinde die Anzahl der Urwähler, aus denen bis zu einer gewissen Höhe Alle auf diese Weise gewählt werden, in die Urliste aufnehmen, und es wäre alsdann Sache des Looses, zu entscheiden, wer aus dieser Liste für die Dauer eines Jahrs als Geschworner einzutreten hätte. Wir würden damit einer doppelten Verlegenheit entgehen. Bekanntlich ist es in Frankreich der Präfekt, welcher die Juryliste zusammensetzt; unser Gesetz ist von dieser Zusammensetzung abgewichen, und hat diese wichtige Befugniß in die Hände des Kreisausschusses gelegt.

Wir haben leider auch schon in anderer Beziehung die Erfahrung gemacht, daß die Nachahmung anderer Länder für unsere Zustände nicht ausführbar oder zweckmäßig war; wir haben Erfahrungen von Wahlen, welche aus Bezirksausschüssen hervorgegangen sind, und welche jedenfalls die Bedenken gegen diese Wahlform in hohem Grade gesteigert haben. Wenn wir demnach aus den Gemeinden selbst die Wahllisten hervorgehen sehen, so können wir glauben, daß die Würdigsten nicht allein, sondern auch Diejenigen daraus hervorgehen werden, welche den Lasten gewachsen sind.

Haben wir durch das ganze Land diejenigen Männer, auf welchen sich das Vertrauen concentrirt, so setzen wir uns wenigstens den Gefahren nicht aus, wie solche mir bei diesem Gesetze vorschweben.

Ich wage hieran keinen bestimmten Antrag zu knüpfen, weil ich es anerkenne, daß die ganze Composition der Urliste dadurch eine Umgestaltung erleiden müßte.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dieser Ansicht dürften sehr bedeutende Bedenken entgegen gehalten werden. Wir haben jetzt schon der Urwahlen sehr viele und ich glaube nicht, daß wir sie noch weiter vermehren sollten, um so mehr als der geehrte Redner vor mir selbst darauf aufmerksam gemacht hat, zu welchen Kämpfen diese Wahlen führen werden; ich will Sie nur an die Wahlen der Bürgermeister, Gemeinderäthe und der Bezirksausschüsse erinnern.

Das Wahlprinzip übrigens ist in dem Vorschlag, der jetzt in dem Antrag der zweiten Kammer liegt, bereits gewahrt, denn der Bezirksausschuß geht schon aus den Wahlen hervor. Er ist Derjenige, welcher das Vertrauen des ganzen Bezirks hat; er wird auch aus der Urliste die sittlichsten und geeignetsten Männer herauszufinden im Stande sein.

Der Freiherr v. Andlaw ist insbesondere zu seinem Antrag dadurch gelangt, daß er glaubte, man müsse ein anderes Prinzip aufstellen, weil die Commission sich für keinen Antrag habe vereinigen können. Derselbe dürfte im Irrthum sein, denn so viel ich weiß, war die Commission in ihrem Antrag einstimmig.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich würde dem Vorschlag der zweiten Kammer beitreten, wenn Alles, was sich auf die Bildung der Urlisten bezieht, gestrichen würde.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Geheimen Raths v. Marschall verworfen, und der §. 4 nach dem ursprünglichen Commissionsantrag angenommen.

Es wird sofort zur Discussion über den

§. 5

geschritten.

Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung in Beziehung auf die Redaction zu machen. Es heißt unter Ziffer 4: „namentlich wegen Diebstahl."

Das Wort „namentlich" scheint mir nicht das richtige zu sein, denn es hat, wo es in andern Gesetzen vorkömmt, schon häufig Veranlassung zu Mißverständnissen gegeben.

Ich weiß, daß bei Regierungsbehörden dieses Wort so ausgelegt wurde, als seien mit den unter dem Wort „namentlich" aufgeführten Fällen alle Fälle erschöpft, die das Gesetz vorgesehen haben wollte. Ich glaube daher, man sollte setzen: „z. B." statt „namentlich."

Geheimer Rath v. Marschall und Staatsrath v. Rüdt unterstützen diesen Antrag. Derselbe wird genehmigt und der §. 5 im Uebrigen nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

§. 6.

Freiherr v. Andlaw: Ich erlaube mir auf den Strich sowohl dieses Paragraphen als auch des vorgeschlagenen Zusatzes anzutragen.

Ich finde es nämlich nicht am Platze, daß, nachdem im vorigen Paragraphen von Mundtodten und Züchtlingen die Rede war, man hier auf die Geistlichen, die Mitglieder des Staatsministeriums u. s. w. zurückkommt. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß man diese Männer unter den §. 19 aufnehmen sollte, wo von Jenen die Rede ist, welche es ablehnen können, Geschworne zu werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierdurch könnten alle Bedenken der verehrlichen Commission vollständig gehoben werden. Entweder haben Diejenigen, die hier in Frage stehen, das Vertrauen des Volkes, und dann sehe ich nicht ein, warum man allgemein sie dieses Ehrenamtes für verlustig erklären soll. Werden sie vermöge ihrer Stellung vom Volke nicht gewählt, dann ist es gleichgültig, ob man eine Ausnahmsbestimmung für sie in das Gesetz aufnimmt oder nicht. Findet der Gewählte, daß er das Amt eines Geschwornen mit seinen übrigen Dienstpflichten nicht vereinbaren kann, dann kann er die Wahl ablehnen. Allen Rücksichten des Zartgefühls gegen die Geistlichen ist auch vollkommen Rechnung getragen, wenn diese Bestimmung in dem §. 19 aufgenommen wird, d. h. daß die Geistlichen zu denjenigen Personen gezählt werden, denen eine Ablehnung zusteht.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Die §§. 6 und 19 beruhen auf ganz verschiedenen Voraussetzungen. Der §. 19 zählt die Fälle auf, wo Jemand aus einem privativen Grund ermächtigt ist, das zeitraubende Geschäft eines Geschwornen abzulehnen. Der §. 6 hingegen zählt die Kategorien auf, wo öffentliche Interessen vorliegen, daß die Betreffenden nicht zu Geschwornen gewählt werden.

In Beziehung auf die Geistlichen ist es von den Geschwornengesetzen aller Länder anerkannt, daß das Amt eines Geschwornen mit dem Beruf eines Geistlichen nicht vereinbar ist. Die zweite Kammer glaubt nun, daß man dies dem Ermessen der Kirchenbehörde überlassen soll. Ich glaube mit Ihrer verehrlichen Commission, daß die Ansicht, welche schon der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte, die richtige war.

Der Fall ist doch gewiß in unserer Zeit denkbar, daß ein Geistlicher der Kirchenbehörde zum Trotz auf der Bank der Geschwornen sitzt.

Was kann ein Geistlicher für ein Vertrauen in der Gemeinde genießen, wenn er zu einem Bluturtheil mit beigetragen hat.

Das Institut der Geschwornen geht ferner davon aus, daß nicht gerade der Juristenverstand, oder derjenige Mann, welcher gewohnt ist, nach bestimmten Gesetzen zu urtheilen, zur Entscheidung der Thatfrage der geeignetste sei, sondern man will solche von Personen, welche diese Richtung des Geistes nicht haben; deßhalb sind die rechtsgelehrten Richter ausgeschlossen. Auch in dieser Beziehung können wir uns auf die Erfahrung aller Länder berufen.

Was die übrigen Kategorien betrifft, so sind es solche, welche mit der Polizei- und Executivgewalt zu thun haben; hier könnte man es allerdings der Beurtheilung der betreffenden Behörden überlassen, sie vom Amte eines Geschwornen freizusprechen; allein es liegen die Gründe nahe, wonach es zweckmäßig ist, wenn die Regierung auch den Verdacht von sich entfernt, als wollte sie bezüglich dieser Personen irgend einen unlautern Einfluß sich herausnehmen.

Dieses sind die Gründe, warum man die genannte Klasse von Staatsdienern im öffentlichen Interesse ausgeschlossen hat. Abgesehen davon enthält der §. 19 solche Kategorien, wo es dem Ermessen des Einzelnen überlassen ist, die Wahl abzulehnen oder anzunehmen.

Prälat Hüffell: Ich habe die größte Hochachtung vor unserer verehrlichen Commission, nur muß ich bedauern, daß sie dem geistlichen Stande diejenige Achtung nicht gezollt hat, wie die zweite Kammer. Ich habe gesucht, mir die Gründe klar zu machen, welche unsere Commission bewogen haben könnten, die Geistlichen von diesem Ehrenamte auszuschließen. Wie mir scheint, stehen diese Gründe aber auf schwachen Füßen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wenn ich Mitglied einer Jury wäre, und es stünde mir ein todeswürdiger Verbrecher gegenüber, so würde ich mit voller Beruhigung mit der Bibel in der Hand sagen: wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden; denn die heilige Schrift lehrt es.

Wenn man sich auf andere Staaten beruft, so darf man das Geschichtliche nicht vergessen, zu welcher Zeit die Jurys eingeführt wurden. Früher hat man die Geistlichen verfolgt und sogar geschlachtet; aber in unseren Tagen wird es nicht mehr so weit kommen, denn wenn man erwägt, was sie für die Erhaltung und Fortpflanzung des Christenthums gethan haben, so verdienen sie gewiß einen hohen Grad von Achtung, aber nicht einen Ausschluß von Ehrenämtern.

Dieser Ausschluß mag auch darin vielleicht seinen Grund finden, weil man einen Einfluß der Geistlichen auf die übrigen Mitglieder des Geschwornengerichts befürchtet, denn es ist von einem gebildeten Geistlichen jedenfalls eine größere

Intelligenz zu erwarten, als von andern nicht wissenschaftlich gebildeten Geschwornen.

Ich erlaube mir daher den bestimmten Antrag zu stellen, nach der Fassung der zweiten Kammer die Erwähnung der Geistlichen hier zu streichen, jedoch im §. 19 zu sagen, daß, wenn sie die Wahl ablehnen wollen, sie solches thun können.

Geheimer Rath Klüber: Ich freue mich, dem geehrten Herrn Prälaten entgegnen zu können, daß man in der Commission niemals darüber zweifelhaft gewesen ist, ob die Geistlichen das Vertrauen verdienen, welches für die Ausübung des Amts eines Geschwornen erfordert wird. Es ist dort in der That nicht daran gedacht worden, je eine Mißachtung gegen den geistlichen Stand auszusprechen. Die Commission hat im Gegentheil durch die fragliche Bestimmung die größte Achtung für die Geistlichkeit an den Tag zu legen gedacht.

Der Geistliche ist ein Bote des Friedens auf dieser Erde; er ist der natürliche Tröster des Unglücklichen, und wenn der Herr Prälat sagt, daß er, wenn er als Geschworner berufen wäre, mit der Bibel in der Hand gegen einen todeswürdigen Verbrecher den erwähnten Bibelspruch geltend machen würde, so achte ich zwar die Charakterstärke, welche er in diesem Fall an den Tag legen würde, kann mir aber nicht denken, daß die Mehrzahl seiner Standesgenossen zu gleicher Unabhängigkeit sich zu erheben im Stande sein würde.

Es heißt auch an einem andern Orte in der Bibel: „richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet werden."

Ich glaube nun, daß viele Geistliche in den Fall kommen würden, diesen letzten Spruch auf eine Weise zu interpretiren und anzuwenden, die für die Unbefangenheit des Urtheils nachtheilig wäre.

Aber abgesehen hiervon spricht noch ein anderer weit wichtigerer Grund dafür, daß Geistliche nicht zu Geschwornen berufen werden, der Grund, daß auf die Bank der Jurys Solche nicht zugelassen werden sollen, welche nachtheiligen Einflüssen von Außen allzusehr ausgesetzt sind. Wenn deßhalb ganz Vermögenslose ausgeschlossen werden, weil sie allzuleicht der materiellen Bestechung unterliegen können, so müssen mit gleichem Grunde die Geistlichen von der Geschwornenbank entfernt bleiben, weil sie ihrer Stellung nach kaum im Stande sein dürften, sich der moralischen Bestechung zu entziehen und unzugänglich zu machen.

Ich frage, ob ein Geistlicher, der seines Amtes würdig ist, der Familie eines Angeklagten seinen Beistand entziehen oder ihr seine Thüre verschließen kann. Wird er nicht sogar häufig den Angeschuldigten selbst hören und ihn trösten müssen, und wie kann er dann mit Unbefangenheit über ihn zu Gericht sitzen?

Ich wiederhole es, die Gründe, aus denen die Commission die Geistlichen zum Geschwornenamte nicht für fähig gehalten hat, gereichen diesen nur zur Ehre.

Geheimer Rath v. Hirscher: Die alte Kirche hat das Richteramt, wenn es ein Blutamt war, stets mit Mißliebe angesehen, so daß Christen nicht Blutrichter haben werden können, denn die Todesstrafe war dem Geist des Christenthums, wie es damals lebte, fremd.

Wenn demnach Geistliche von dem Richteramt und namentlich vom Blutrichteramt ausgeschlossen sind, so ist dieses ganz im Sinne des Christenthums und der Kirche. Nur hätte ich geglaubt, man hätte in der gegenwärtigen Zeit, wo die Trennung von Kirche und Staat in allen Verhältnissen durchgeführt wird, es der Kirche überlassen sollen, ob sie den Ausschluß der Geistlichen vom Geschwornenamte aussprechen oder dieselben zulassen wolle, da die bürgerliche Gesetzgebung, welche fortan von der Confession und Religion gar keine Notiz nimmt, sich in diese Sache nicht hätte einmischen sollen.

Ich bin der Ansicht, der Antrag der Commission sei ganz gerechtfertigt und es möchte beim §. 19 sein Bewenden behalten, denn ich setze voraus, die Kirchenbehörde werde es den Geistlichen verbieten, an einem solchen Gericht Theil zu nehmen.

Staatsrath v. Rüdt: Zur Zeit ist unser Staat noch immer als ein christlicher zu betrachten und ich glaube, daß die Rücksichten, welche die politische Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Kirchenbeamten nimmt, die zugleich Funktionen im Staate haben, geehrt werden müssen, weil sie in mancher Beziehung selbst die Kirchenbehörde vor Verlegenheit schützen kann. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man diesen Gegenstand angesehen.

Man glaubte, wenn in diesem Gesetz nur ausgesprochen ist, daß der Geistliche das Amt eines Geschwornen ablehnen kann, wenn er will, daß es dann der kirchlichen Oberbehörde schwierig werden wird, den Geistlichen, wenn sie ihn davon abhalten will, zurückzuhalten. Gerade um einen

solchen Zwiespalt zu beseitigen, hat man geglaubt, einen bestimmten Satz darüber aufnehmen zu müssen, um so mehr, als, wenn ein geistliches Mitglied sich zu einem solchen Ehrenamte entschließt, für die übrigen eine Verlegenheit bereitet wird.

Wenn aber die beiden verehrten Mitglieder aus dem geistlichen Stande indessen Werth darauf legen, daß der Beschluß der andern Kammer aufrecht erhalten werde, so wird die Commission sich vielleicht auch dazu verstehen. Allein ich glaube im Voraus behaupten zu können, daß im gegenwärtigen Fall für die Kirchenbehörde immer besser gesorgt ist, als wenn im Gesetz nichts gesagt wäre.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich würde dem vollkommen beistimmen, was der Herr Prälat Hüffell gesagt hat, allein dann müßte ich darauf antragen, daß die Geistlichen aus dem §. 19 gestrichen werden, d. h., daß sie das Amt eines Geschwornen nicht ablehnen können. Wenn man es in ihre Willkühr legt, dann werden die würdigsten Geistlichen jedenfalls ein solches Amt ablehnen.

Prälat Hüffell: Ich betrachte die Jury immer als ein absolut sittliches Institut und nicht als ein Blutgericht. Der Geistliche kann mit Ehren und ohne irgend eine Verletzung seines Gewissens ein solches Amt übernehmen, um so mehr, als er ja nicht ein Todesurtheil, sondern nur das Schuldig auszusprechen hat. Die öffentliche Stimme wird dieses ganz anders deuten, als mein Nachbar (Geheimer Rath v. Hirscher), welcher mich in meiner Ansicht nur noch mehr bestärkt hat; es ist ja nichts Unsittliches, was geschehen soll. Ganz anders ist es, wenn man die Sache facultativ stellt, nun da mag Jeder nach seiner Ueberzeugung handeln, obgleich ich anerkenne, daß in der alten Kirche Blutgerichte von den Geistlichen nicht stattfinden durften. Die frühere Zeit kann auch auf die jetzige nicht angewendet werden.

Ich wünsche und wiederhole daher dringend, daß man die Geistlichen nicht absolut ausschließt, und das facultative Verhältniß im §. 19 beläßt.

Geheimer Rath Klüber: Ich lege einen großen Werth darauf, daß der Antrag der Commission stehen bleibe, und darum muß ich der Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Rüdt begegnen, welcher der Meinung ist, als werde sich die Commission sehr leicht mit dem Beschluß der zweiten Kammer einigen. Ich für meine Person gehe nicht davon ab, und ich bezweifle, daß die Majorität der Commission davon abgehen werde. Ich will Gesagtes nicht wiederholen, sondern nur daran erinnern, was der Herr Regierungscommissär über die betreffende Frage bemerkt hat. Es kann hiernach nicht angenommen werden, daß die Commission der ersten Kammer das Amt der Geistlichen weniger beachtet habe, als die zweite Kammer.

Einige nähere Betrachtungen müssen ja gleich dahin führen, daß es nicht Mißachtung des Standes der Geistlichen ist, warum man sie nicht für geeignet gehalten hat, Geschworne zu sein, daß es zwar allerdings politische Gründe gewesen sind, aber solche, welche der Anerkennung der allgemeinen Berechtigung der Staatsangehörigen zur Ausübung politischer Aemter im mindesten nicht entgegentreten. Die erste Kammer will gute Geschworne haben, und Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen sehen, die dafür eine Gewähr leisten. Ich habe Gründe angegeben und ausgeführt, daß ein guter Geistlicher kein guter Geschworner sein kann; ich kann auch jetzt nicht anders, als bei meiner früheren Ansicht stehen bleiben.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich bin der Ansicht, daß es im öffentlichen Interesse liege, die Geistlichen vom Amte der Geschwornen auszunehmen.

Die Gründe sind hinlänglich ausgeführt worden.

Wenn aber von den zwei verehrten geistlichen Mitgliedern dieser hohen Kammer die Bemerkung gemacht wird, daß kirchliche Hindernisse nicht entgegenstehen, um die Geistlichen mit dem Amte von Geschwornen zu betrauen, dann muß man consequent mit der Ansicht des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen sagen, daß es nicht in die Willkür der Geistlichen gelegt werden soll, ob sie das Amt eines Geschwornen annehmen wollen oder nicht; sie müßten im §. 19 wirklich gestrichen werden.

Uebrigens wird diese Frage bei Berathung des §. 19 zur Sprache kommen.

Generallieutenant v. Lafollaye: Mir scheint die Frage, ob die Geistlichen Geschworne sein können oder nicht, eine sogenannte technische zu sein, worüber zu entscheiden die beiden geistlichen Mitglieder dieser hohen Kammer die competentesten Männer sein dürften. Ich glaube, die hohe Kammer müßte den Wunsch hegen, daß diese beiden Herren über die Frage sich aussprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Freiherr v. Andlaw: In Folge der Bemerkung des Herrn Ministerialpräsidenten v. Stengel ziehe ich meinen Antrag zurück.

Freiherr v. Göler: Ein Hauptgrund, der für die Annahme des Antrags der Commission spricht, ist für mich der, daß es durchaus nothwendig ist, die Leute von ihrem Dienste nicht abzuhalten, und zu entfremden.

Ueberhaupt alle Diejenigen, welche einen öffentlichen Dienst versehen und dafür vom Staate bezahlt sind, sollte man nicht auf andere Weise verwenden. Wir haben ohnedies so viele Staatsdiener, die in der zweiten Kammer sitzen, und deren Geschäfte zu Hause liegen bleiben. Ich glaube im Uebrigen, daß man die Fassung der zweiten Kammer beibehalten sollte, worauf ich meinen Antrag stelle.

Staatsrath v. Rüdt: Die Geistlichen, welche durchs Loos zu einem Geschwornengerichte gelangen, werden jedesmal in große Verlegenheit kommen, ob sie dieses Ehrenamt ablehnen wollen oder nicht.

Wenn es sich auch nicht immer um ein ganz schweres Verbrechen handelt, so ist doch so viel gewiß, daß bei jeder Jury Verbrechen vorkommen werden, worüber der Geistliche nach seiner Stellung und Eigenschaft, deren er sich nicht entschlagen kann, nicht wohl mit Unbefangenheit urtheilen kann.

Ich möchte nur die delicta carnis anführen. Ich glaube daher den Antrag der Commission empfehlen zu müssen.

In Beziehung auf eine Bemerkung des Freiherrn v. Göler will ich nur erwidern, daß die Commission sich längere Zeit mit diesem Gegenstand beschäftigte, daß es ihr aber durchaus nicht zweckmäßig schien, die Staatsdiener von dem Amte der Geschwornen gänzlich auszuschließen, sondern sie hat geglaubt, den Ausschluß nur in so weit beschränken zu sollen, als es die Dienstverhältnisse erfordern. Ein förmlicher Ausschluß derselben würde auch nicht am Platze sein, weil die Staatsdiener zu den Capacitäten gehören, welche einem Geschwornengericht nicht entzogen werden sollten.

Die kurze Entfernung eines Staatsbeamten vom Dienste wird auch nicht hoch in Anschlag zu bringen sein, da ja die Sitzungen der Geschwornen nicht so lange dauern, und ohnedies jeder Staatsdiener das Recht hat, jährlich einmal einen Urlaub für sich in Anspruch zu nehmen.

Freiherr v. Göler: Die Zeit welche der Staatsbeamte beim Geschwornengerichte zubringt, wird er wohl nicht als Urlaub ansehen.

Staatsrath v. Rüdt: Die Staatsbehörde kann ihm diese Zeit als Urlaub anrechnen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Das was die Commission vorschlägt besteht in Frankreich, England und Belgien, wo man gewiß den geistlichen Stand nicht mißachtet.

Es handelt sich dermalen um die Einführung eines neuen Instituts, welchem Vertrauen im Volke zu verschaffen ist. Das Volk wird in dem Geistlichen nicht gern den Blutrichter suchen, sondern es hofft in dem Geistlichen den Tröster zu finden. Darum erscheint es uns als nothwendig, die Geistlichen von diesem Amt ferne zu halten.

Uebrigens habe ich bei diesem Paragraphen noch weniges zu bemerken. Die Worte: „solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden", können zu dem Zweifel führen, als ob die Bürgermeister auch ausgeschlossen sind, da die Gerichtsverfassung in dem §. 15 in bürgerlichen Rechtssachen bis zum Werth von 15 fl. den Bürgermeistern das Richteramt überträgt. Man könnte nun fragen, ob dieses nicht ein ständiges Richteramt sei? Ich glaube jedoch diese Frage verneinen zu müssen, weil im §. 2 die betreffenden Staatsstellen aufgeführt sind, welche die Rechtspflege zu üben haben, dort aber der Bürgermeisterämter keine Erwähnung geschieht. Die Bürgermeister sind eigentlich nur Schiedsrichter oder Vergleichsrichter, da ihre Ausübung der Rechtspflege nicht so stricte an die Gesetzgebung gebunden ist.

Die Kammer beschließt hierauf, den §. 6 nach dem Antrage der Commission anzunehmen; ebenso die §§. 7, 8 und 9, zu welchen nichts erinnert wird.

§. 10.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser Paragraph bestimmt, daß auf 500 Einwohner ein Candidat auf die Liste kommen soll. Das Großherzogthum hat ungefähr eine Einwohnerzahl von 1,300,000, also 2,600 Geschworne oder für jeden Bezirk im Durchschnitt 433.

Diese Zahl, wovon die Ausscheidung dem Loose überlassen werden soll, ist doch zu stark. Ich glaube, es wäre genug, wenn 216 für einen solchen Sprengel gewählt werden, so daß auf 1000 Einwohner ein Geschworner zu wählen wäre.

Ich glaube, daß man eher 200 Taugliche bekömmt als 400.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Man hat diesen Maaßstab darum gewählt, um nicht die Möglichkeit abzuschneiden, die Geschwornen zu ersetzen; denn der Fall kann leicht vorkommen, daß mittlerweile Geschworne erkranken, sterben oder sonst am Erscheinen verhindert werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: In Frankreich dürfen nur 200 auf die Liste genommen werden, und zwar bei viel größeren Bezirken.

Geheimer Rath Klüber: Ich wünschte nicht, daß die Bezirksversammlung dadurch, daß sie ihre Wahl auf wenigere Individuen zu beschränken hätte, in die Lage gesetzt würde, sich nicht an ganz allgemeine Criterien bei der Wahl halten zu können.

Nach meiner Ansicht würde es deßhalb besser sein, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs beizubehalten.

Die Bezirksversammlungen sind dann weniger leicht im Fall, aus den Urlisten etwa Leute von einer gewissen politischen Richtung herauszuziehen, und aus solchen eine kleinere Liste zu fertigen, sondern sie müssen sich an die allgemeinen Qualitäten halten.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: In Frankreich bestehen ganz andere Verhältnisse; nach dem früheren Gesetz waren nur die Höchstbesteuerten Geschworne.

Graf v. Kageneck: Ich beklage es sehr, daß der Bezirksausschuß mit der Auswahl der Geschwornen behelligt werden soll. Der Bezirksausschuß tritt ganz aus seiner Stellung als Verwaltungsbehörde heraus, und wird dadurch zu einer politischen Corporation gestempelt. Die Bezirksausschüsse werden nur dann gut wirken, wenn sie sich lediglich mit der Verwaltung befassen, und allem politischen und Parteigetriebe fern bleiben.

Ich fürchte, namentlich in der jetzigen Zeit, daß solche Leute in den Bezirksausschuß kommen werden, die sich mehr durch ihre politische Farbe, als durch Verwaltungstalent bei ihren Wählern empfehlen, was dann wieder auf die Aufstellung der Geschwornen übel zurück wirken muß.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich theile die Bedenken des geehrten Redners vor mir. Es läßt sich nicht verkennen, daß der vorliegende Paragraph einer der wichtigsten im ganzen Gesetze ist.

Mit Rücksicht auf die so eben geäußerten Bedenken habe ich in Erwägung gezogen, ob nicht die Commission, welche zur Reduktion der Urlisten bestellt werden soll, in anderer Weise combinirt werden könnte. Ich muß gestehen, ich habe aber keinen Vorschlag gefunden, welchen ich mit hinlänglichen Gründen an die Stelle des Vorschlags setzen könnte.

Es ist nicht zu läugnen, daß das Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden an Werth verliert, wenn dieser Paragraph angenommen wird, aber für das vorliegende Gesetz liegt darin allerdings einige Garantie.

Wenn der Kreisausschuß, welcher von den Bürgern gewählt wird, um diejenigen Angelegenheiten zu besorgen, welche zunächst ihre persönlichen Interessen berühren, auch noch politische Funktionen übernehmen soll, so wird der einzelne Bürger, dem die Wahl zur Kreisversammlung obliegt, auch auf die politische Gesinnung des zu Wählenden Rücksicht nehmen, und nicht gerade den für das Geschäft Tüchtigsten wählen.

Am zweckmäßigsten wäre es, wenn, wie in England, durch einen einzigen Mann, welcher das Vertrauen des ganzen Bezirkes verdient, die Liste der Geschwornen gefertigt werden könnte. Dieses ist aber nach unserer ganzen Organisation nicht möglich. Es wird nach den jetzigen Verhältnissen keine andere Bestimmung zu treffen sein, als daß eine aus dem Volk gewählte Commission die Reduktion der Urliste besorgt, und dann mag es der Kreisausschuß sein. Gerade wegen der Schwierigkeit der Reduktion habe ich einen großen Werth darauf gelegt, daß die Urlisten auf eine Weise eingerichtet werden, die ich für eine zweckmäßige gehalten hätte.

Im Uebrigen finde ich mich veranlaßt, den Antrag des Herrn Präsidenten Obkircher zu unterstützen.

Wenn auf 500 Seelen einer eingetragen wird, dann wird die Urliste zu zahlreich. Bei sechs Bezirken kommen auf einen Bezirk 216,000 Seelen und da auf 500 Seelen ein Geschworner kommt, so würden 432 Namen in die Urne kommen, aus welchen 36 gezogen werden.

Nun nehmen sie an, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, der Zufall wolle, daß 36 minder Taugliche gezogen werden, dann werden Sie gewiß nicht sagen, daß wir ein Geschwornengericht haben, welches Vertrauen verdient. Dem Zufall sollte man nicht so viel überlassen; der Bezirks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ausschuß wird doch eher die Tüchtigen treffen, als der Zufall. Die Besorgniß ist ungegründet, daß man in die Lage kommen könnte, das Gericht nicht mehr ganz besetzen zu können. Nur wenn das Personal auf der Urliste zu gering wäre, dann könnte der Fall vorkommen, daß nicht genug Geschworne vorhanden wären.

Staatsrath v. Rüdt: Der Entwurf der Regierung hat keine Behörde vorgeschlagen, welche die Auswahl aus der Urliste vornehmen soll, sondern der Amtsrichter sollte dazu eine Anzahl von Bürgern, und darunter vier Ortsvorgesetzte des Bezirks versammeln. Nun wird man nicht in Abrede stellen können, daß hierin viel Zufälliges und Willkürliches liege.

Es wird der Amtsrichter, welcher ohnedies nach seiner Stellung die einzelnen Notabilitäten und die zur Jury sich besser Eignenden weniger als der Verwaltungsbeamte kennt, in große Verlegenheit kommen über die Auswahl eines Comite, welches die übrigen wählen soll. Besser ist es, daß eine aus dem Volk gewählte Behörde mit dem Bezirksausschuß die zur Jury sich eignenden Personen aufnimmt.

Die Kreisversammlung hiezu zu bestimmen halte ich nicht für zweckmäßig, denn gerade bei dem Kreisausschuß werden weniger politische Rücksichten vorkommen und wirken können, als bei den größern Kreisversammlungen, weil, wie es in der Natur der Sache liegt, die Kreisversammlung in kurzer Zeit bei der Wahl vorzüglich auf die Geschäftsleute Rücksicht nehmen wird.

Es ist zwar dieses Geschäft neben den übrigen Geschäftsgegenständen, welche dem Ausschuß zufallen, und die allein administrativer Natur sind, etwas Fremdartiges; allein es würde in der That nicht zweckmäßig sein, eine besonders aus dem Volk gebildete Behörde blos für diesen Zweck zu bestellen. Man kann bei dem Bezirksausschuß wohl voraussetzen, daß er im Stande sein werde, die gehörige Auswahl zu treffen.

Was den Antrag betrifft, statt auf 500 Seelen auf 1000 einen Mann herauszuziehen, so glaube ich, sollte man es bei dem Beschluß der zweiten Kammer belassen. Die Gründe sind bereits hinlänglich erörtert worden. Ich glaube daher den Antrag unserer Commission Ihnen empfehlen zu müssen.

Nach einer Zwischenfrage des Generallieutenants v. Lasollaye wird der §. 10 unverändert angenommen. Zu den §§. 11, 12 und 13 wird nichts erinnert, und dieselben werden den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf morgen anberaumt und die Sitzung sofort geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Achtundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. December 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen von Langenstein, und
des Herrn Staatsrath v. Rüdt.

Von Seite der Regierungscommission:

Der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium zeigt an, daß eine Petition der Metzger in Karlsruhe um Herabsetzung der Hundstare eingekommen sei.

Beilage Nr. 251 (ungedruckt).

Freiherr v. Andlaw übergibt eine Petition der sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Walldürn um Errichtung kleiner Verwaltungsämter in dem Odenwald, und Besetzung der bisherigen Amtsstadt Walldürn mit einem solchen.

Beilage Nr. 252 (ungedruckt).

Der erstere Gegenstand wird an die Commmission für den Gesetzesentwurf, die Hundstare betreffend, verwiesen, der letztere an die Petitionscommission.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend, und zwar zunächst über den §. 14.

Derselbe wird ohne Bemerkung angenommen.

Desgleichen die §§. 15 und 16.

§. 17.

Geheimer Rath Klüber: Der französische Codex verlangt nur vier Ersatzmänner. Hierin liegt eine Erleichterung für Diejenigen, welche die Verpflichtung auf sich haben, Ersatzgeschworne abzugeben, indem danach ihrer jedesmal nur wenigere von dieser Verpflichtung getroffen werden. Die Ersatzgeschwornen dürfen sich während der ganzen Sitzung nicht von Hause entfernen. Ohne einen Antrag zu stellen, glaube ich, daß vier Ersatzmänner genügen dürften.

Freiherr v. Rinck: Die Ersatzgeschwornen sollen bei uns in der Regel aus dem Orte selbst genommen werden, wo die Assisen beisammen sind, so daß es also gleich ist, ob vier oder acht Ersatzmänner bestimmt werden.

Der §. 17 wird sofort dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

§§. 18 und 19.

Freiherr v. Andlaw: Wie ich schon früher bemerkt habe, so ist der Abs. 2 des §. 19 derjenige, welcher insbesondere meine Bedenken erregt. Ich verkenne einerseits nicht, daß man die Ablehnungsgründe so viel als möglich vermindern müsse, denn es könnte sonst die Gefahr entstehen, daß sich Niemand mehr finde, der sich dem Amte eines Geschwornen unterzieht. Anderntheils erkenne ich es eben so gut an, daß eine große Härte darin liegt, von weniger Bemittelten ein Opfer zu verlangen, welches eine Vermögenszerrüttung herbeiführen kann.

Ich glaube, daß es in diesem Widerstreit der verschiedenen Interessen nützlich sein dürfte, etwa ein Minimum des Einkommens festzusetzen, welches die Grenze der Ablehnungsbefugniß bildet. Ich glaube, daß die Fassung der Ziffer 2 dieses Paragraphen eine außerordentlich schwankende ist. Es gehört nicht gerade ein Armuthszeugniß dazu, um von dieser Verpflichtung befreit zu werden, allein es wird jeder Ortsvorgesetzte bei mittelmäßigen Vermögensverhältnissen Anstand nehmen, Jemanden eine solche Last aufzubürden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es wird keineswegs ein Armuthszeugniß verlangt. Eine bestimmte Summe des Einkommens wird sich nicht wohl angeben lassen, weil die Menschen verschiedene Bedürfnisse haben. Der Eine braucht viel, der Andere wenig.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es ist eben schwer zu wissen, was Jemand im Vermögen hat. So lange nicht unsere Steuergesetzgebung hierüber bestimmte Thatsachen an die Hand gibt, wird ein solcher Vorschlag nicht realisirt werden können; man wird doch nicht verlangen, daß von Jedem ein Inventar vorgelegt werde. Es dürfte daher das Zeugniß des Gemeinderaths, der in der Regel die Verhältnisse kennt, genügen.

Freiherr v. Andlaw: Wenn der Geschworne in der Lage ist, sich auf vierzehn Tage bis drei Wochen von Haus entfernen zu müssen, so kann es sich nicht davon handeln, ob er ein genügsamer Mann sei oder nicht. Es muß jedenfalls im Gesetz eine Vorsorge getroffen sein, daß für ihn nicht Lasten entstehen, die vielleicht eine Vermögenszerrüttung zur Folge haben. Ich bin der Ansicht, daß wenn nicht Jemand ein Einkommen von 500 fl. hat, er von der Last als Geschworner befreit sein soll.

Geheimer Rath Klüber: Da das Gesetz keinen Census bestimmt hat, so werden die Bedenken des Freiherrn v. Andlaw nicht beseitigt werden können.

Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß jede Vermögensabschätzung etwas Gehässiges hat, namentlich wenn ein Einzelner eines bestimmten Zweckes wegen besonders abgeschätzt werden sollte. Ueberdieß kann auch Jemand, der sonst ein hinreichendes Einkommen hat, doch unter Umständen durch die Ausgabe, welche die Uebernahme des Amtes eines Geschwornen nach sich zieht, sich empfindlich beschwert finden.

Ich glaube daher, daß man die vorliegende Bestimmung nicht ändern sollte, so lange man keinen Census hat.

Graf v. Kageneck: Ich kann mich mit dem Vorschlag des Freiherrn v. Andlaw ebenfalls nicht einverstanden erklären. Es kann ein Einkommen auch unter 500 fl. unter Umständen hinreichen, während ein höheres zu gering sein kann; es kommt darauf an, ob eine große Familie vorhanden ist. Ich glaube, daß man bei dem Gesetz stehen bleiben soll, wonach ein Zeugniß des Gemeinderaths vorgelegt werden muß; nur bin ich der Ansicht, daß solche Zeugnisse etwas genauer sein sollen, als sie bisher waren, und daß sie in eine gewisse Form gebracht werden müssen. Es bestehen bekanntlich in Württemberg und Baiern bestimmte Vorschriften für solche Zeugnisse, und diese sollten bei uns auch erlassen werden.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich trage darauf an, neben den in Ziffer 4 aufgeführten Staatsbeamten und Militärpersonen, deren Unentbehrlichkeit im Dienst die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt, auch die Schullehrer unter derselben Voraussetzung aufzunehmen. Ich hielte es für sehr nachtheilig, wenn eine Schule deßhalb, weil der Lehrer Geschworner ist, drei Wochen lang müßte geschlossen werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher und Prälat Hüffell unterstützen diesen Antrag.

Oberforstmeister v. Kettner: Man könnte vielleicht den Vorschlag auf alle andern öffentlichen Diener ausdehnen.

Geheimer Rath Klüber: Bei diesen ist in der Regel ein Ersatz vorhanden.

Der Antrag des Herrn Staatsrath v. Stengel wird hierauf genehmigt. Im Uebrigen werden die §§. 18 und 19

in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu den §§. 20, 21 und 22

wird nichts erinnert, und die Annahme derselben dem Commissionsantrag gemäß beschlossen.

§. 23.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Hinsichtlich des zweiten Absatzes dieses Paragraphen habe ich ein Bedenken. Derselbe lautet: „Gegen das Straferkenntniß ist kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte nach Maßgabe des §. 223 der Strafprozeßordnung zuläßig."

Nun spricht der §. 223 der Strafprozeßordnung nicht nur von einer Wiederherstellungsbitte, sondern auch von dem Rechtsmittel der Beschwerdeführung; er gestattet den Zeugen, welche nicht erschienen sind, die Wiederherstellungsbitte; er gestattet ihnen aber noch weiter, wenn die Wiederherstellungsbitte verworfen wird, das Rechtsmittel der Beschwerdeführung.

Es ist mir nun nicht klar, ob es in der Absicht der Regierung liegt, das letztere Rechtsmittel zuzulassen oder nicht, im Fall der Geschworne in eine Strafe verfällt, eine Wiederherstellungsbitte angebracht und er damit zurückgewiesen worden ist. Ich sehe keinen Grund, warum dieses Rechtsmittel nicht zugelassen werden soll; dies wäre hart, wenn das Gericht die Wiederherstellungsbitte verwirft. Ist es die Absicht der Regierung, daß dieses Rechtsmittel auch noch zuläßig sein soll, so wird es besser ausgedrückt sein, wenn man den Satz auf folgende Weise faßt:

„Gegen das Straferkenntniß ist kein Recurs, sondern „nur eine Wiederherstellungsbitte, und gegen deren „Verwerfung das Rechtsmittel der Beschwerdeführung „nach Maßgabe des §. 223 der Strafprozeßordnung „zuläßig."

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Mit diesem Redactionsvorschlag ist nichts Anderes gesagt, als was die Regierung auch beabsichtigt, und sie hat dagegen nichts einzuwenden. Der §. 223 bestimmt nämlich, daß eine Wiederherstellungsbitte, und wenn diese verworfen wird, alsdann ein Recurs stattfindet.

Geheimer Rath Klüber: Nach meiner Ansicht stimmt diese Redactionsänderung nicht mit dem Geiste unserer Gesetzgebung überein. Das Geschwornengericht bildet eine höchste Instanz, gegen deren Aussprüche nirgend ein Recurs stattfindet. Wenn nun im Laufe der Verhandlungen der Gerichtshof eine Strafe erkennt oder eine Wiederherstellungsbitte zuläßt, so sollte auch hiergegen eine Berufung nicht zugelassen werden.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es handelt sich lediglich von Disciplinarstrafen, die nicht von den Geschwornen, sondern von dem Gericht verfügt werden, und gegen diese Entscheidung des Rechtsrichters findet eine Berufung statt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Zur Zeit, wo die Wiederherstellungsbitte einkommt, ist die Jury gar nicht versammelt, sondern die Sache geht an den Gerichtshof. Ich sehe nicht ein, warum gegen ein solches Urtheil, das in geheimer Sitzung gefällt wird, nicht ein Recurs stattfinden soll.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich finde den Vorschlag des Herrn Präsidenten Oberkircher jedenfalls zweckmäßig, um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, und unterstütze ihn.

Generallieutenant v. Lasollaye: Wenn der §. 223 in seinem vollen Umfang citirt wird, so steht er mit der Bestimmung des vorliegenden Paragraphen, daß kein Recurs stattfinden soll, im Widerspruch.

Bei der Abstimmung wird der §. 23 mit der von Hofgerichtspräsident Obkircher vorgeschlagenen Redaktionsänderung angenommen.

Die §§. 24 und 25 werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

§. 26.

Prälat Hüffell: Diesen Paragraphen halte ich aus den Erfahrungen, die ich theils mündlich, theils schriftlich gesammelt habe, für den delikatesten im ganzen Gesetz. Der Zeitraum von acht Tagen ist zu groß, denn es wird durch eine solche Bestimmung den Einflüsterungen und Bestechungen Thür und Thor geöffnet. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf einen Mann von Erfahrung, welcher jahrelang in einem Tribunal eines Nachbarlandes saß, der mir sagte, in diesem Punkte liege das Geheimniß aller Uebelstände, die Zukunft werde uns hier schmerzliche Lehren geben.

Geheimer Rath Klüber: Die Bemerkung des geehrten Redners vor mir ist ganz richtig. In Frankreich darf dem Angeklagten nur ein Tag vor der Sitzung die Liste bekannt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gegeben werden; wir bestimmen acht Tage, und dieses ist nach meinem Dafürhalten zu viel. Ich trage darauf an, daß die Frist auf drei Tage reducirt werde.

Prälat Hüffell und Freiherr v. Andlaw unterstützen diesen Vorschlag.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Gesetzentwurf gibt mit Recht ein ausgedehntes Ablehnungsrecht, er gestattet dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, neun der Geschwornen zu verwerfen. Der Angeklagte und der Staatsanwalt müssen sich um die Verhältnisse der nach der Liste berufenen Geschwornen erkundigen, ehe sie vom Ablehnungsrecht Gebrauch machen können. Wenn eine Einflüsterung oder Bestechung in dem Zeitraum von acht Tagen befürchtet wird, so kann dieselbe eben so gut auch innerhalb drei Tagen stattfinden. Jedenfalls halte ich den Zeitraum von drei Tagen für zu kurz.

Bei der Abstimmung wird der §. 26 mit der von Geheimer Rath Klüber vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

§. 27

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 28.

Der von der Commission beantragte Strich dieses Paragraphen wird angenommen.

§. 29.

Oberforstmeister v. Kettner: Nach diesem Paragraphen scheint der Angeschuldigte bei der Ziehung der Geschwornen anwesend sein zu müssen, während ihm nach dem §. 26 die Liste der Geschwornen drei Tage vorher mitgetheilt werden soll. Es scheint dies ein Widerspruch zu sein.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Bei der Ziehung aus der Urne ist der Angeklagte nicht anwesend.

Geheimer Rath Klüber: Im ersten Fall handelt es sich von der Verwerfung aus bestimmten Gründen, und hier handelt es sich von der unbedingten Verwerfung in der Sitzung selbst.

Der §. 29 wird sofort genehmigt.

Zusatz §. 29 a.

Geheimer Rath Klüber: Ich muß die hohe Kammer um Entschuldigung bitten, wenn ich eine Bemerkung, die ich hier machen muß, nicht in der Commission vorgebracht habe.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß dieser Zusatzparagraph nach seinem Zusammenhang noch vor dem §. 29 als §. 28 a. eingereiht werden sollte, indem er sich mehr auf die §§. 27 und 28 bezieht, als auf den §. 29.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser Paragraph sorgt für den Fall vor, wenn nach den Verwerfungen beiderlei Art gar nicht mehr zwölf Geschworne vorhanden wären, und darum kann er erst nach dem §. 29 eingeschaltet werden.

Geheimer Rath Klüber: Wenn dieses richtig ist, so müßte man auch den §. 29 in Parenthese einschalten.

Ich habe einen zweiten Antrag, indem ich glaube, es müßte hier nicht allein „Verwerfungen" heißen, sondern auch das Wort „Ablehnungen" mit hereingezogen werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Damit bin ich vollkommen einverstanden.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich theile die Ansicht, daß der §. 29 a besser nach dem §. 29 steht, als vor demselben, denn sein Inhalt wird erst vollkommen klar, wenn man den §. 29 kennt; überflüssig würde es übrigens nicht sein, wenn auch der §. 29 citirt wird.

Die Kammer beschließt hierauf den Zusatz §. 29 a. nach dem Vorschlage des Geheimen Raths Klüber, wonach nach dem Worte „Verwerfungen" die Worte „und Ablehnungen" eingeschaltet werden und den Citaten auch der §. 29 beigefügt wird, anzunehmen.

Zu den §§. 30 und 31

wird nichts erinnert, und dieselben werden dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

§§. 32 und 33.

Geheimer Rath Klüber: Ich habe hier eine Redaktionsverbesserung in Vorschlag zu bringen.

Die Schwurgerichte umfassen die Richter und die Geschwornen.

Hier ist ein Unterschied gemacht zwischen den Schwurrichtern und den Geschwornen. Es muß heißen „beginnt mit der Beeidigung der Geschwornen", — nicht „Mitglieder des Geschwornengerichts."

Freiherr v. Rinck: In dem Vorschlag der Commission fehlt auch der Nachsatz, wonach jeder Geschworne von dem Präsidenten einzeln aufgerufen werden muß.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es ist dies lediglich ein Versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prälat Hüffell: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß hier bei der Eidesabnahme lediglich nur vom Aufheben der Hand die Rede ist, während das neue Beeidigungsgesetz sagt: „der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält."

Nun glaube ich, daß man die neue Formel der Eidesabnahme auch hier wählen sollte.

Geheimer Rath Klüber: Bei der Eidesleistung der Geschwornen wird in Frankreich nur die Hand aufgehoben.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Das Bedenken des Herrn Prälaten Hüffell scheint mir allerdings begründet. Ich schlage vor, ohne von der Bestabungsformel etwas zu sagen, ganz allgemein auszudrücken, „jeder Geschworne wird einzeln von dem Präsidenten beeidigt."

Dieser Vorschlag wird vielfach unterstützt.

Graf v. Kageneck: Ist es wohl die Absicht, daß hier auch eine Eidesbelehrung vorangeht?

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Nach dem vorgelegten Gesetz über das Verfahren bei Eideserhebungen soll jeder Eidesleistung eine Belehrung vorausgehen.

Hofmarschall v. Göler: Es wird dieses kaum möglich sein; man müßte sonst vorher alle Diejenigen belehren lassen, welche aus der Urne gezogen worden sind.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: 36 müssen allerdings belehrt werden.

Geheimer Rath v. Hirscher: Nach dem neuen Gesetz ist die Eidesbelehrung in Folge Beschlusses der zweiten Kammer gestrichen worden. Wenn eine vorgängige Eidesbelehrung gefordert werden will, so müßte dies im Gesetze ausdrücklich bestimmt werden.

Prälat Hüffell: So viel ich weiß, hat die zweite Kammer die Eidesbelehrung vorgeschrieben.

Hofmarschall v. Göler: Es ist hier derselbe Fall, wie bei den Mitgliedern der Ständekammern, welche sich bis jetzt ja auch nicht belehren lassen mußten.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich glaube, man sollte über diesen Punkt hinweggehen; hier eine Ausnahme zu machen in Bezug auf die Geschwornen, würde ich nicht für angemessen erachten. Der Eid eines Geschwornen ist gewiß einer der wichtigsten Eide, welche geleistet werden müssen, und nach unserem neuen Gesetze über die Eidesleistungen bleibt eigentlich von den religiösen Formen des Eides nur noch die einzige übrig, daß der Schwörende sich vorher mit dem Geistlichen besprechen muß.

Diese beinahe einzige Form, welche eine confessionelle Beziehung hat, möchte ich um keinen Preis aufgeben, denn es wird hierdurch allein noch bei dem Volke der Glaube an die Heiligkeit des Eides bewahrt werden. — Wollte man für die Geschwornen eine Ausnahme machen, so müßte sie in das neue Gesetz über die Eidesleistung aufgenommen werden, wo auch für die Mitglieder der Ständeversammlung eine Ausnahme gemacht ist.

Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir nur an die Mitglieder der Commission die Frage, ob diese Eidesformel mit der Eidesformel in anderen Ländern übereinstimmt. Mir däucht, daß zu den Punkten, welche hier beschworen werden müssen, nämlich ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person, noch ein weiterer Punkt hinzugefügt werden sollte, und zwar „ohne alle Rücksicht auf Einflüsterung oder Furcht."

Hofmarschall v. Göler: Ich halte es für sehr bedenklich zu sagen, daß man Jemanden zumuthen wolle, er solle sich nicht fürchten.

Geheimer Rath Klüber: Ich bin nicht im Stande auf die Interpellation des Herrn Grafen v. Kageneck im Augenblicke anzugeben, wie die Gesetzgebungen anderer Länder sich in dieser Beziehung aussprechen. Das kann ich versichern, daß der neue französische Codex dieser Formel nicht entgegen ist, und wir haben auch gefunden, daß die gewählte Form genügt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich kann diese Bemerkung nur bestätigen, denn die vorliegende Eidesformel ist gleich der französischen und jener des Kantons Genf.

Der Antrag des Geheimen Raths Klüber, im ersten Satze statt „Mitglieder des Geschwornengerichts" zu setzen „der Geschwornen", so wie der weitere Antrag des Staatsraths v. Stengel, dem Nachsatze die Fassung zu geben: „Jeder Geschworne wird einzeln von dem Präsidenten beeidigt", werden von der Kammer genehmigt. Im Uebrigen werden die §§. 32 und 33 nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

§. 34.

Freiherr v. Andlaw: Es kann hier der Zweifel

entstehen, ob es in der Hand des Präsidenten liegt, den Anforderungen Folge zu geben, oder ob die Majorität des Gerichtshofs sich für die Vornahme solcher Handlungen entscheiden kann.

Geheimer Rath Klüber: Der Präsident kann diese Handlungen vornehmen, dies folgt schon aus seiner Befugniß, die Verhandlungen zu leiten.

Der §. 34 wird sofort nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 35.

Geheimer Rath Klüber: Es wird der hohen Kammer nicht entgehen, daß es sich hier um eine der wichtigsten Aenderungen handelt, welche die Commission vorgeschlagen hat.

Nach dem wohlerwogenen Entwurf soll der Präsident das Resume geben, wie es in Frankreich stattfindet, und wie es noch in weit ausgedehnterem Maße in England besteht.

Ich glaube die hohe Kammer wird dieser Abänderung beistimmen, denn es ist einleuchtend, daß dem Vertheidiger ein allzugroßer Einfluß eingeräumt wird, wenn unmittelbar nach dem Schluß der Anklage und der Vertheidigung die Geschwornen zur Berathung übergehen. Die natürliche Folge von einem solchen Verfahren wird die sein, daß, in das Berathungszimmer eingetreten, einer der Geschwornen ein Resume zu geben übernimmt; und dieses wäre wohl sehr gefährlich, weil dabei nicht die gleichen Garantien der Unpartheilichkeit vorhanden wären, wie wenn es durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung gegeben wird.

Möglich ist es allerdings, daß der Präsident von der hohen Pflicht größter Unpartheilichkeit bei der hier in Frage stehenden Zusammenfassung der Verhandlung etwas abweichen kann; aber bei keiner seiner Obliegenheiten wird er von dem anwesenden Publikum mehr controlirt werden, als gerade bei dieser. Die Erfahrung in Frankreich hat dieß gelehrt. Ein Präsident, welcher sich erlauben würde nur dem entferntesten Verdachte der Partheilichkeit Raum zu geben, würde augenblicklich das ganze Publikum gegen sich aufbringen. Wenn aber das Resume erst in dem Berathungszimmer der Geschwornen stattfindet, dann ist kein Publikum da, welches die Controle üben könnte. Ich empfehle daher den Vorschlag der Commission zur Annahme.

Hofmarschall v. Göler: Der Vorschlag der Commission erscheint mir so natürlich, daß ich glaube, daß wenn man auch den Antrag der zweiten Kammer annimmt, der Präsident immer eine Art von Resume machen muß; denn wenn er an die Geschwornen Fragen stellen soll, so muß er immer eine Art geschichtlicher Erzählung vorausgehen lassen.

Nun ist es eine eigene Sache, daß der Präsident ein Resume macht, ohne daß er sich erst eine Meinung über den speziellen Fall gebildet hat. Wenn ich Jemand sagen soll, Dieses und Jenes ist vorgegangen, so habe ich jedenfalls eine Ansicht, daß der Angeschuldigte die That begangen habe oder nicht. Ich halte den Nachsatz der Commission für sehr bedenklich, denn ich weiß nicht, wer darüber entscheiden soll, daß der Präsident eine Aeußerung gethan habe, welche eine von ihm gefaßte Meinung verrathen könnte. Der Gerichtshof, die Geschwornen oder der Vertheidiger können unmöglich darüber urtheilen. Dann frage ich, was ist die Folge, wenn dem Präsidenten eine solche Aeußerung entschlüpft? Es würde dieses bei jeder Urtheilsfällung Veranlassung zu langen Erörterungen geben, und ich kann mir nicht denken, wie diese Erörterungen eigentlich anders ausgehen müßten, als daß der Präsident erklärt: jetzt ist die Verhandlung geschlossen. Nur für den Vertheidiger könnte es eine Gelegenheit geben, irgend einen Nichtigkeitsgrund aus einer solchen Aeußerung abzuleiten.

Ich möchte daher vorschlagen, den Nachsatz wegzulassen.

Geheimer Rath Klüber: Ich muß mich hiegegen erklären. Ich habe schon gesagt, die öffentliche Meinung genügt. Das Gesetz muß dem Volke die Zusicherung geben, daß der Präsident bei der Zusammenfassung der Verhandlungen sich keine Meinungsäußerung erlauben darf.

Der geehrte Redner vor mir hat die Frage gestellt, wer entscheiden solle wenn der Präsident nichts destoweniger von seiner Pflicht abweicht; diese kann ich nur dahin beantworten: die Gewähr dafür, daß der Präsident in dieser Beziehung seine Pflicht erfüllen wird, liegt in der hohen Stellung eines souveränen Gerichtshofs.

Der Präsident ist nur Gott, seinem Gewissen und dem Volke verantwortlich, und wenn er diese hohe Stellung und seine Pflichten erkennt, dann wird er von denselben nicht abweichen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile vollkommen die Ansicht, daß das Resume am Schlusse der Verhandlung gegeben werden muß, und daß alsdann keine Erörterung

mehr nachfolgen kann, sondern es muß dasselbe hingenommen werden, urtheile das Publikum, wie es wolle; und wenn der Präsident auch in irgend einem Punkt seine eigene Ansicht verrathen haben sollte, so kann kein Rechtsmittel deßhalb ergriffen werden.

Geheimer Rath Klüber: Zu meinen frühern Betrachtungen kommt noch die weitere hinzu, daß wenn der Präsident sich erlauben sollte, eine Meinung zu äußern, dieses ohne allen Zweifel gerade die entgegengesetzte Wirkung auf die Geschwornen haben würde.

Hofmarschall v. Göler: Ich glaube auch, daß der Präsident gar kein Interesse hat, und daß es gar nicht in seiner Stellung liegt, irgend eine Meinung über den Fall zu äußern; allein der geehrte Redner vor mir wird nicht läugnen, daß es geschehen kann, und wenn behauptet wird, daß es geschehen sei, so sehe ich nicht ein, warum wir darin nicht einen Nichtigkeitsgrund erblicken sollen. Denn der Vertheidiger hat die Pflicht, alles aufzubieten, was dazu dienen kann, seinem Clienten durchzuhelfen, und darauf hin wird der Vertheidiger ein Kassationsgesuch begründen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieses letztere ist aber nach dem vorliegenden Gesetz nicht gestattet.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich halte es für nothwendig, daß der Präsident in einem Resume die Verhandlungen zusammenfaßt, es gehört dies in der That zu der Würde der Verhandlung.

Wenn von irgend einer Seite, sei es vom Staatsanwalt, Vertheidiger oder Angeklagten eine Thatsache einseitig dargestellt wurde, so ist es bei einer öffentlichen Sitzung nothwendig, daß auch Jemand berufen sei, die Thatsache, von einem unpartheiischen Standpunkte aus, gehörig zu beleuchten.

Allerdings ist nothwendig, daß der Präsident bei dieser Darstellung nicht die Ansicht verräth, die er über das zu fällende Urtheil gefaßt hat.

Ich glaube aber, daß die Wortfassung der Commission in dieser Hinsicht doch zu weit geht. Eine Meinung muß der Präsident doch äußern können in Beziehung auf einzelne Vorfälle und einzelne Zeugenabhöre. Nur bezüglich des Urtheils, welches zu fällen ist, soll er sich nicht aussprechen.

Ich glaube, man sollte den Nachsatz nicht streichen, sondern nur die Worte einschalten: „seine Meinung über das zu fassende Urtheil" und stelle hierauf meinen Antrag.

Geheimer Rath Klüber: Wenn ich diesen Vorschlag auch dankbar annehme, so vermag ich ihm dennoch meine Zustimmung nicht zu ertheilen. Es ist nämlich nicht hinreichend, daß der Präsident keine Meinung über das Resultat der ganzen Verhandlung ausspricht, sondern er darf auch keine Meinung über einzelne Theile derselben äußern.

Der wichtigste Fall, welcher hier in Betrachtung kommt, ist der, wo der Präsident über die Aussage eines Zeugen, über die Widersprüche, welche in derselben eben hervortreten, und demnach über deren Glaubhaftigkeit referiren muß.

Auch hiebei darf der Präsident keine Meinung äußern. Er wird den Geschwornen sagen, diese und jene Angaben der Zeugen scheinen sich in dieser oder jener Aussage zu widersprechen, und sie werden darüber urtheilen, in wie fern dieser Widerspruch besteht. Ich glaube daher, daß die allgemeine Fassung, wie sie die Commission vorgeschlagen hat, die einzig richtige ist.

Freiherr v. Rinck: Ich muß mich vollkommen für das Resume erklären, denn ich halte dieses für das Wichtigste.

Mit der Fassung dieses Paragraphen kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären. Ich hätte sehr gewünscht, daß die Commission die ganz einfache Fassung des Artikels 336 vom französischen Code d'instruction criminelle angenommen hätte, dort heißt es: Le président résumera l'affaire. — Il fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé. — Il leur rappellera les fonctions qu'ils auront.

Ich trage darauf an, diesen §. 336 einfach zu übersetzen und aufzunehmen.

Oberstlieutenant v. Roggenbach unterstützt diesen Antrag.

Freiherr v. Andlaw: Ich unterstütze den Vorschlag des Freiherrn v. Rinck ebenfalls, und zwar aus einem doppelten Grunde. Der Fall ist denkbar, daß der Präsident seine Pflicht verletzt, und wenn er sie verletzt, so wäre es Unrecht, keine Nullitätsklage erheben zu können. Wenn er sie nicht verletzt, so kann man auch nicht verlangen, daß er wie eine Maschine dasitzen und gar nichts von seiner Meinung äußern soll.

Geheimer Rath Klüber: Ich habe gegen den Antrag des Freiherrn v. Rinck nichts einzuwenden, ja er kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sogar zu einem guten Resultat führen. Durch denselben werden aber die Schlußworte, auf welche die Commission angetragen hat, nicht entwerthet.

Es ist immerhin gut, wenn dem Publikum im Voraus die Versicherung gegeben wird, daß der Präsident sich keine Meinungsäußerung erlauben darf.

Ich verlange von dem Präsidenten allerdings, daß er gar keine Meinung ausspreche, obgleich er eine Meinung haben wird und muß; und gerade darum wollen wir die Zusammenfassung der Verhandlung von Seite des Präsidenten; er muß beinahe zur Maschine werden, denn er darf nichts wiedergeben als die Hauptmomente der Anklage und der Vertheidigung, so wie sie vorgetragen worden sind, hinsichtlich der Darstellung aber unterliegt er gar keiner andern Controle, als der seines eigenen Pflichtgefühls und der anwesenden Zuhörer.

Einer Kassation kann nicht stattgegeben werden, weil diese durchaus dem Geist der Gesetzgebung und der Stellung des Geschwornengerichts widersprechen würde, um so mehr, als die Geschwornen in letzter Instanz urtheilen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich möchte dem Vorschlag des Freiherrn v. Rinck beitreten, allein ich glaube, daß er in der Commission noch näher berathen werden sollte, und stelle darauf den Antrag.

Hofmarschall v. Göler: Ich hätte gegen den Antrag des Freiherrn v. Rinck nichts einzuwenden, wenn ich nicht glaubte, daß er schon in dem Vorschlag der Commission enthalten ist. Er besagt das Nämliche, was der Code auch sagt.

Oberstlieutenant v. Roggenbach: In der Aufzählung der Gründe für und dagegen liegt die Unpartheilichkeit.

Hofmarschall v. Göler: Der Präsident muß auf das Ergebniß aufmerksam machen; er muß sagen, dieser Zeuge ist verdächtig oder nicht. Wenn man den Vorschlag des Geheimen Raths v. Marschall annimmt, dann halte ich die Sache für erschöpft. Der Ausdruck „verrathen könnte" ist auch zu unbestimmt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Das Resumiren darf keinen andern Zweck haben, als den Geschwornen in das Gedächtniß zurückzurufen, was vorgekommen ist.

Die Prüfung des Werths eines Beweises oder Gegenbeweises liegt nicht in der Function eines Präsidenten; er darf nicht sich aussprechen darüber, daß die Glaubwürdigkeit des Zeugen im Zweifel sei.

Wird aber die Glaubwürdigkeit durch einen andern Zeugen widersprochen, dann muß dieses von dem Präsidenten in das Resume aufgenommen werden.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich bin auch für die von der Commission vorgeschlagene Fassung. Der Vorschlag des Freiherrn v. Rinck fällt offenbar mit dem ersten Theil des Commissionsantrags zusammen; dieser enthält alles Das, was der französische Code sagt.

Was den Nachsatz betrifft, welcher dahin geht, daß der Präsident sich jeder Aeußerung, welche eine von ihm gefaßte Meinung verrathen könnte, zu enthalten habe, so glaube ich auch, daß man diese Worte nicht streichen sollte, denn es könnte der Präsident sonst leicht in Versuchung kommen, in dem Resume seine Meinung durchblicken zu lassen.

Es ist daher sehr zweckmäßig, wenn man ihn im Voraus darauf aufmerksam macht und dem Publikum die Versicherung gibt, daß der Präsident sich einer Meinungsäußerung zu enthalten habe.

Ein anderes Bedenken, auf welches der Herr Hofmarschall v. Göler aufmerksam gemacht hat, sollte man durch einen kleinen Zusatz beseitigen, wenn man nicht der Ansicht ist, daß dieses Bedenken schon nach der Fassung des Gesetzes nicht aufkommen kann, das Bedenken nämlich, ob man nicht einen Nichtigkeitsgrund daraus herleiten könnte, wenn der Präsident wirklich irgend seine Meinung hat durchschimmern lassen. Das Gesetz bestimmt zwar im §. 42 die Fälle, in welchen ein Nichtigkeitsgrund vorhanden ist; nun könnte man vielleicht doch zweifeln, ob dieses eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens ist, daß der Präsident seine Meinung nicht durchschimmern lassen darf. Ich glaube, daß dieses eine unabsehbare Quelle von Nichtigkeitsbeschwerden abgeben könnte, und möchte daher vorschlagen, dem vorliegenden Paragraphen folgenden Zusatz beizufügen:

„Eine Verletzung der Vorschrift dieses Paragraphen „ist kein Nichtigkeitsgrund."

Freiherr v. Rinck: Ich erlaube mir meinen Antrag, welcher Unterstützung gefunden hat, nun noch näher zu formuliren und denselben mit einem Theil des Vorschlags der Commission in Einklang zu bringen. Derselbe würde lauten:

„Nach geschlossener Verhandlung faßt der Gerichtsprä-
„sident den Inhalt derselben in mündlichem Vortrag
„zusammen, macht die Geschwornen auf die vorzüg-
„lichsten Beweise für und gegen den Angeschuldigten
„aufmerksam, und ruft ihnen ihre wichtigen Obliegen-
„heiten in's Gedächtniß zurück."

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich halte diese Fassung für unvollständig. Der Präsident hat nicht nur auf die vorzüglichsten Beweise für und gegen den Angeschuldigten aufmerksam zu machen, sondern er hat alle Thatsachen, die zur Vervollständigung gehören, zu wiederholen.

Was den letzten Absatz betrifft, so habe ich gegen den Strich desselben nichts zu erinnern, denn man kann in einer, den Gerichtspräsidenten zu ertheilenden Instruction sagen, wie sie das Resume zu fassen haben.

Freiherr v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich muß mich dagegen erklären, da die Frage sehr einfach ist.

Geheimer Rath v. Marschall: Es kommt noch eine dritte Frage zur Sprache, ob man nämlich die Schlußworte nicht beibehalten will, aber in einer etwas veränderten Fassung. Es muß denn doch eine Fassung gewählt werden, bei welcher die Bestimmung möglicherweise erfüllt werden kann.

Es ist für den Präsidenten aber in der That eine reine Unmöglichkeit, ein Resume über die Verhandlung zu geben, ohne über einzelne Punkte seine Meinung zu verrathen. Ich glaube, die Commission sollte sich entschließen, wenigstens das Wort „verrathen" zu ändern.

Geheimer Rath Klüber: Ich kann mich hiemit nicht einverstanden erklären. Allerdings kann der Präsident eine Meinung verrathen, oder vielmehr dem Zuhörer wird es gestattet sein, seine Meinung zu errathen. Der Präsident hat die Pflicht, den Inhalt der Verhandlung kurz zusammen zu fassen, und dabei sich jeder Meinungsäußerung zu enthalten. Man kann aber darum nicht sagen, daß man aus seinem Vortrage gar keine Meinung solle deduciren können.

Ich glaube, daß die Sache sich in der Praxis schon machen wird, wie dies auch in Frankreich der Fall ist; dort darf der Präsident auch keine Meinung äußern, und wenn dieses im Codex nicht ausdrücklich gesagt ist, so ist es dennoch eine Wahrheit, die in des Volkes Bewußtsein allgemein übergegangen ist.

Ich kann Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, versichern, daß das Volk die strengste Controle über den Präsidenten übt.

Die Kammer schreitet hierauf zur Abstimmung.

Fürs Erste entscheidet sich die Kammer für den von der Commission geltend gemachten und in Vorschlag gebrachten Grundsatz, daß der Präsident am Schlusse der Verhandlung ein Resume geben soll.

Sodann wird der von Oberforstrath v. Gemmingen gestellte Antrag, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, abgelehnt; eben so wird die von der Commission vorgeschlagene Wortfassung des ersten Absatzes des §. 35 verworfen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Da die Abstimmung kein Resultat geliefert hat, so trage ich darauf an, der zweiten Hälfte des ersten Absatzes folgende Fassung zu geben:

„wobei er sich jedoch jeder Aeußerung über seine Mei-
„nung für die Entscheidung im Einzelnen und im
„Allgemeinen zu enthalten hat."

Geheimer Rath v. Marschall: Ich vereinige meinen Antrag mit dem des Herrn Berichterstatters, weil ich glaube, daß derselbe alle bisher geäußerten Meinungen in sich faßt.

Freiherr v. Andlaw: Ich bin der Ansicht, es sollte vorerst über den Antrag des Freiherrn v. Rinck abgestimmt werden.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ueber den ersten Satz desselben ist bereits abgestimmt.

Das hohe Präsidium stellt hierauf die Frage, ob die Kammer dem Antrag des Freiherrn v. Rinck Folge geben wolle. Diese Frage wird verneint.

Der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher wird sofort in Verbindung mit dem Commissionsvorschlag angenommen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der von mir gestellte Antrag ist nicht unterstützt worden. Es wird jedoch die Frage entstehen, ob er nicht der nähern Erwägung werth ist, damit nicht aus jedem Wort des Präsidenten eine Nullitätsklage abgeleitet werden kann.

Geheimer Rath Klüber: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths v. Stengel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Oberforstrath v. Gemmingen: Eine solche Bestimmung, wie sie der Herr Staatsrath v. Stengel vorgeschlagen hat, würde dem Präsidenten die Befugniß geben, daß er Alles sagen kann, was er will, weil es für ihn keine schlimmen Folgen hat.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es sind in dem Gesetz eine Reihe von Vorschriften, bei denen Niemand zweifeln wird, daß, wenn sie verletzt werden, dies keine wesentliche Verletzung im Sinne des §. 42 ist. Der von mir beantragte Zusatz: „eine Verletzung der Vor„schrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen ist kein Nich„tigkeitsgrund" könnte vielleicht überflüssig erscheinen, aber er wird doch gut sein, um alle Bedenken zu beseitigen, die im Schoose dieses hohen Hauses erhoben wurden.

Ich erlaube mir denselben zur Annahme zu empfehlen.

Generallieutenant v. Lasollaye: Wenn der Fall eintreten sollte, der Präsident vergäße sich so weit, daß die Richter finden, er habe sich dergestalt ein Urtheil erlaubt, welches offenbar einen Grund zur Anfechtung geben könnte, wie wird es dann zu halten sein, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattfinden soll?

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dann wird die Aeußerung des Präsidenten von gar keinem Einfluß auf das Urtheil sein, denn es werden die Richter und die Geschwornen nach ihrer Ueberzeugung stimmen, der Präsident möge gesagt haben, was er wolle. Gerade darum glaube ich, daß eine derartige Aeußerung eines Präsidenten niemals einen Nichtigkeitsgrund abgeben kann. Er gibt lediglich seine Meinung kund, und welchen Werth die Geschwornen und Richter darauf legen, ist Sache ihrer Ueberzeugung.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ein Nichtigkeitsgrund liegt nicht darin, wenn der Präsident seine Meinung kund gibt. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, es ausdrücklich zu sagen, daß gegen ein solches Verfahren keine Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet, und ich kann mir auch nicht denken, wie sie nur begründet werden könnte. Schon die allgemeine Amtspflicht wird den Präsidenten abhalten, auf offene und grobe Weise die Vorschriften zu verletzen. Ich glaube, man sollte es darauf ankommen lassen, daß solche Nichtigkeitsbeschwerden erhoben werden.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Sie werden erhoben werden, davon bin ich überzeugt; sie werden aber auch verworfen werden.

Jedenfalls ist es besser, wenn sie nicht erhoben werden.

Hofmarschall v. Göler: Es nimmt sich in einem Gesetz nicht gut aus, wenn man eine Vorschrift gibt und hintendrein sagt, wenn die Vorschrift nicht befolgt wird, thut es auch nichts.

Wenn die Vorschrift nicht wesentlich ist, so liegt es in der Gesetzgebungspolitik, daß man alle unwesentlichen Bestimmungen ganz wegläßt.

Ich habe aus der Ausführung des geehrten Redners vor mir nichts Weiteres entnommen, als daß es im Interesse des Präsidenten liegt, sich Nichts zu Schulden kommen zu lassen, und gerade darum will ich keine solche Bestimmung, wie sie vorgeschlagen wurde.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Die Ansicht des geehrten Redners vor mir dürfte nicht richtig sein. Es nimmt sich nicht schlecht in einem Gesetze aus, wenn gesagt wird, dieser Punkt ist kein Nichtigkeitsgrund.

Es ist weder Ihrer verehrlichen Commission, noch sonst Jemand eingefallen, zu sagen, daß dieses sonderbar sei. Solche Bestimmungen kommen in unseren Gesetzen sehr häufig vor.

In dem §. 42 des vorliegenden Gesetzesentwurfs steht in der letzten Zeile ein ähnlicher Satz.

Graf v. Kageneck: Ich besorge, daß der Präsident allzu ängstlich sein wird, wenn ihm bevorstünde, daß bei jeder Aeußerung eine Nichtigkeitsklage erhoben werden könnte.

Geheimer Rath Klüber: Ich muß nur noch darauf aufmerksam machen, daß das nothwendige und heilsame Ansehen des Gerichtshofs darunter leiden würde, wenn man allzuviele Nichtigkeitsgründe zulassen wollte. Der Präsident wird seine Stelle wahrnehmen, er wird Rücksicht nehmen auf die Wichtigkeit seines Amtes und auf die Würde, die er seinem Amte erhalten muß.

Sollte im einzelnen Falle eine grobe Verletzung der Art stattfinden, so liegt dieses eben in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge.

Bei der Abstimmung wird der von Staatsrath v. Stengel vorgeschlagene Zusatz:

„eine Verletzung der Vorschrift des ersten Absatzes „dieses Paragraphen ist kein Nichtigkeitsgrund",

angenommen.

§. 36.

Freiherr v. Andlaw: Ich habe bei dem letzten Absatz dieses Paragraphen das Bedenken, ob der Gerichtspräsident gestatten kann, daß ein Dritter das Berathungszimmer betrete. Ich glaube, es sollte dieses unter keinen Umständen gestattet werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Eine solche Vorschrift ist nicht zulässig, denn es kann z. B. ein Geschworner während der Berathung erkranken, wo ein Arzt geholt werden muß.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Auch muß der Kanzleidiener Licht in die Zimmer bringen, und im Winter das Feuer unterhalten.

Freiherr v. Rinck: Das französische Gesetz erlaubt es mit schriftlicher Ermächtigung des Präsidenten.

Der §. 36 wird hierauf nach dem Commissionsantrag angenommen.

Zu §. 37 wird nichts erinnert.

§. 38.

Geheimer Rath v. Marschall: Dieser Paragraph, welcher von der Abstimmung handelt, nämlich davon, ob sie eine geheime oder eine offene sein soll, scheint mir einer der wichtigsten des Gesetzes zu sein.

Unsere Commission hat die Vortheile und Nachtheile beider Abstimmungsweisen auf Seite 7 und 8 ihres Berichts zwar kurz, aber gründlich und präzis ausgeführt.

Sie bemerkt am Schlusse ihrer Ausführung, daß es schwer zu bestimmen sei, welcher Abstimmungsweise eigentlich der Vorzug gebühre, daß sie aber dennoch keinen Anstand nehme, der offenen Abstimmung den Vorzug zu geben.

Ich theile diese Ansicht vollkommen, denn ich halte die offene Abstimmung für ganz unerläßlich, wenn die Berathungen unter den Geschwornen gründlich geführt werden, und ein gründlicher Meinungsaustausch dabei stattfinden soll. Muß man sich hiernach dafür entscheiden, daß eine offene Abstimmung eintreten soll, so fragt es sich nur noch, in wie weit es möglich ist, die Mißstände, die mit letzterer verbunden sind zu beseitigen, und ob nicht eine Einrichtung getroffen werden kann, um der offenen Abstimmung alle diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche man für die geheime Abstimmung geltend macht.

In einer Beziehung hat die verehrliche Commission dieses Ziel verfolgt, und auch erreicht, nämlich dadurch, daß sie den Geschwornen zur Pflicht macht, ihre Abstimmung geheim zu halten.

Ich halte dies für einen wesentlichen Gewinn, denn es werden dadurch nicht nur die Geschwornen vor Verfolgungen geschützt, sondern es hat das Urtheil der Geschwornen im Publikum mehr Gewicht, wenn es als ein Ganzes und nicht als ein Aggregat von verschiedenen Urtheilen Einzelner hervortritt. Es bleibt aber bei dieser von der Commission vorgeschlagenen Verbesserung noch ein bedeutender Mißstand bestehen, welcher bei dieser Art der Abstimmung eintritt, der Mißstand nämlich, daß die einzelnen Geschwornen ihr Urtheil nicht gleichzeitig, sondern nur successiv abgeben können.

Wer bekannt ist mit den Mißständen und Unannehmlichkeiten, die damit verbunden sind, wenn Jemand das letzte nach den bisher gefallenen Stimmen entscheidende Votum abzugeben hat, der wird es auch billig finden, daß ein solcher Mißstand wo immer möglich beseitigt werde. Es liegt dies auch im Interesse der Wahrheit des Urtheils, welche leiden kann, wenn ein Geschworner überrascht wird von dem Umstande, daß er nun Derjenige ist, welcher eigentlich allein das Urtheil ausspricht.

Der wesentlichste Vortheil der geheimen Abstimmung liegt darin, daß sie diesen Mißstand nicht kennt. Ich glaube, er läßt sich aber auch bei der offenen Abstimmung ganz einfach dadurch beseitigen, daß die Abstimmung gleichzeitig schriftlich gegeben werden muß.

Ich trage darauf an, dem ersten Absatz des §. 38 folgende veränderte Fassung zu geben:

„Nach geschlossener Berathung erfolgt die Abstimmung „schriftlich in der Art, daß jeder Geschworne seinen „Stimmzettel, mit Namensunterschrift versehen, dem „Obmann übergibt. Der Obmann verliest hierauf „die Stimmzettel und zählt die Stimmen, die sich für „und gegen jede Frage ergeben haben. Nach diesem „Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja" oder „nein" geschrieben."

Oberforstrath v. Gemmingen und Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützen diesen Antrag.

Die Kammer beschließt die Annahme des §. 38 mit der von Geheimer Rath v. Marschall vorgeschlagenen Abänderung.

Die §§. 39, 40 und 41 werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 42.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Commission hat hier zwar keine Bemerkung gemacht, allein bei reiferem Nachdenken haben sich mir mehrere Bedenken aufgedrängt, welche von einiger Wichtigkeit sein dürften.

Nach dem Entwurf der Regierung ist im §. 36 das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde unbestimmt gegeben, d. h. es ist keine Parthie bezeichnet, welcher dasselbe zustehen soll. In dem Beschluß der zweiten Kammer ist gesagt, daß dieses Rechtsmittel nur dem Angeschuldigten zustehen soll, so daß der Staatsanwalt mit jedem Rechtsmittel ausgeschlossen wäre.

Ich halte dieses nicht für gut, und glaube vielmehr, daß dieses Recht auch dem Staatsanwalt zustehen sollte, wenigstens in zwei Fällen. Der erste Fall ist der, wenn die Geschwornen das Schuldig aussprechen, das Gericht aber alsdann eine Strafe darauf baut, welche unter dem gesetzlichen Minimum liegt.

Wenn z. B. das einschlagende Gesetz Zucht- oder Arbeitshausstrafe spricht, und das Gericht würde einen Verweis oder Geldstrafe erkennen.

Ich glaube, daß in diesem Fall dem Staatsanwalt ein Recurs zugestanden werden muß.

Der zweite Fall ist der, wenn die Geschwornen das Schuldig ausgesprochen haben, das Gericht aber der irrigen Ansicht ist, als wenn die That mit keinem Strafgesetz bedroht wäre.

Ich erinnere an die Theorien, die in jüngster Zeit von einer gewissen Seite geltend gemacht werden, z. B. daß ein politischer Eid keine verbindende Kraft habe, und daß es keinen Hochverrath mehr gebe ꝛc.

Möglich wäre es nun, daß einzelne Richter auch dieser Theorie folgten, und wenn die Geschwornen einen des Hochverraths Angeschuldigten für schuldig erklärt haben, der Richter alsdann erklären könnte, es fehle an einer strafgesetzlichen Bestimmung.

Es gienge doch bestimmt zu weit, wenn in einem solchen Fall dem Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zustehen sollte.

Damit bin ich einverstanden, daß wenn die Geschwornen das Nichtschuldig aussprechen, in diesem Fall dem Staatsanwalt kein Recurs zustehen soll, wie er ihn auch in Frankreich nicht hat; er hat die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich im Interesse des Gesetzes, aber gegenüber dem durch die Geschwornen für nicht schuldig erklärten Angeschuldigten kann sie nicht stattfinden.

Ich trage daher darauf an, dem §. 42 folgende veränderte Fassung zu geben:

„Die unter Mitwirkung von Geschwornen ergangenen „Straferkenntnisse können nur im Wege der Nichtigkeits„beschwerde angefochten werden, und zwar:

I. von dem Angeklagten nur ꝛc. (nach der Fassung der zweiten Kammer"),

II. dem Staatsanwalt steht dieses Rechtsmittel nur zu:

1. wenn das erkennende Gericht auf eine geringere, als die gesetzlich zulässige Strafart erkannt hat;
2. wenn die Geschwornen den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt haben, das erkennende Gericht aber den Angeschuldigten aus dem unrichtigen Grunde freispricht, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei.

Geheimer Rath Klüber: Der Staatsanwalt ist nicht nur der Verfolgende des Angeschuldigten, sondern er muß auch Alles, was für denselben spricht, in Rücksicht ziehen. Deßwegen glaube ich, sollte es im Absatz II. 1. nicht heißen eine „geringere", sondern eine „andere" Strafart; im übrigen bin ich mit dem Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher einverstanden.

Oberforstrath v. Gemmingen und Hofmarschall v. Göler unterstützen ebenfalls diesen Vorschlag.

Geheimer Rath v. Marschall: Ehe über diesen Paragraphen abgestimmt wird, erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Die hohe Kammer hat zum §. 35 einen Zusatz beschlossen, wonach aus der Schlußrede des Präsidenten kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden kann. Es dürfte wohl folgerichtiger sein, den dortigen Beschluß mit dem vorliegenden Paragraphen zu verbinden, damit nicht zweimal im Gesetz von solchen Fällen die Rede ist.

Ich trage darauf an, dem letzten Satz des §. 42 folgende Fassung zu geben:

„Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der „gesetzlichen Schranken, und eben so die Verletzung

„der Vorschrift des ersten Absatzes im §. 35 ist kein „Nichtigkeitsgrund."

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschließt sofort die Annahme des §. 42 in der von Hofgerichtspräsident Obkircher und Geheimen Rath v. Marschall vorgeschlagenen Fassung.

Die §§. 43, 44 und 45 werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 46.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der ganze Gesetzesentwurf enthält über die Frage, wie das Verfahren vor den Geschwornen stattfinden soll, wenn ein Angeschuldigter oder Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig ist, keine Vorschrift. Man wird mir erwidern: darüber spricht die Strafprozeßordnung; allein die dort gegebenen Bestimmungen genügen nicht für das Schwurgericht, denn hier hat kein höherer Richter mehr zu prüfen, ob die Geschwornen mit Recht oder Unrecht ihren Ausspruch gethan haben; man braucht deßhalb auch keine Protokolle.

Es müssen in einem solchen Falle allerdings Dollmetscher beigezogen werden; allein es wird genügen, wenn der Dollmetscher die Fragen des Präsidenten an den Angeschuldigten so wie an die Zeugen, und die Antworten und Vorträge derselben, mündlich übersetzt und dem Geschwornengericht sogleich kund gibt, aber das Niederschreiben läßt sich doch beseitigen. Ich bedauere, im Augenblick nicht eine bestimmte Fassung vorschlagen zu können, stelle aber den Antrag, die Frage, wie in dem bezeichneten Fall vor dem Schwurgericht verfahren werden soll, an die Commission zurückzuweisen.

Geheimer Rath Klüber: Ich möchte diesen Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher beseitigt wissen. Ich glaube, man könnte das Niederschreiben der Aussagen der Zeugen und des Angeschuldigten in einzelnen Fällen wohl zulassen, nicht um die Aussage für die Zukunft zu erhalten, sondern um die bestimmten Fragen im Augenblick festzustellen.

Zu dieser meiner Ansicht bestimmt mich die Vergleichung des §. 168 der Strafprozeßordnung. In diesem Falle möchte ich das Niederschreiben der Antwort eines Taubstummen nicht entfernt sehen. Das Uebersetzen der Sprache eines Taubstummen kann Niemand controliren in der Versammlung, und darum ist es von großem Werth, daß der Taubstumme seine Antwort niederschreibt, wenn er dazu fähig ist.

Ich möchte daher darauf antragen, daß man das Niederschreiben der Aussagen nicht beseitigen, sondern es bei den Bestimmungen der Strafprozeßordnung belassen möge. Eine sehr große Verzögerung der Gerichtsverhandlung wird daraus nicht entstehen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Das Verfahren, welches der erwähnte Paragraph der Strafprozeßordnung in Beziehung auf die Taubstummen vorschreibt, halte ich für ganz zweckmäßig. Aber in dem andern Falle, wo die Zeugen und Angeschuldigten deutlich sprechen können, oder der Dollmetscher die Uebersetzung zugleich mündlich vornehmen kann, weiß ich nicht, zu welchem Zweck das Niederschreiben noch erfolgen soll.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es scheint mir, daß der Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher nicht absolut nothwendig ist. In der Voruntersuchung wird es allerdings bei der Bestimmung der Strafprozeßordnung sein Verbleiben behalten.

Bei der Schlußverhandlung aber dürfte diese Bestimmung schon aufgehoben sein dadurch, daß der Eingang des §. 46 besagt, daß alle Bestimmungen der Strafprozeßordnung, in so weit sie mit diesem Gesetz nicht im Einklang sind, aufgehoben werden. Nun ist es allerdings nicht zulässig, bei den Geschwornen noch Protokolle aufzunehmen. Es wird wohl bei der Revision der Strafprozeßordnung das Erforderliche berücksichtigt werden können.

Ich beabsichtige nämlich als Vorstand des großh. Justizministeriums, wenn die neuen Gesetze die Zustimmung der Kammern und die Sanction der Regierung erhalten haben, eine vollständige Redaction der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung vorzunehmen, und solche in einem zusammengestellten Entwurf vorzulegen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Commission hat in ihrem Berichte den Wunsch ausgesprochen, daß eine vollständige Redaction der erwähnten Gesetze vorgenommen werden möchte.

Nun glaube ich, daß wenn man die §§. 167 und 168 der Strafprozeßordnung nicht in vollem Maße gelten lassen will, dieses keine Redactionssache, sondern eine Abänderung des Gesetzes ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es stehen diese beiden Paragraphen mit dem Institut der Schwurgerichte so im Widerspruch, daß man sie hier nicht in Ausführung bringen kann.

Der §. 46 wird hierauf nach dem Antrag der Comission angenommen. Eben so die §§. 47 und 48, zu welchen nichts erinnert wird.

Das hohe Präsidium leitet sofort die Discussion zum Schlußantrag der Commission.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich kann in dieser Beziehung nur bemerken, daß ich die Zusage der Erfüllung dieses Wunsches bereits früher in der zweiten Kammer gegeben habe, und sie nun auch hier wiederhole.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich bin vollkommen mit dem von unserer Commission geäußerten Wunsche einverstanden, und die Zusicherung, daß derselbe erfüllt werden soll, ist bereits gegeben. Nur glaube ich, muß in der Modalität, wie dieses Ziel erreicht werden soll, eine Aenderung eintreten, denn ein gemeinschaftlicher Zusammentritt der Commissionen beider Kammern widerspricht dem §. 75 der Verfassungsurkunde.

Es wird am Schlusse des Antrags wohl die Abänderung stattfinden können, daß nicht von einem gemeinschaftlichen Zusammentritt der Commissionen beider Kammern die Rede ist, sondern von jeder Commission separat die Prüfung der Redaction erfolgt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Commission hat diesen Punkt nicht übersehen; sie gieng aber von der Betrachtung aus, daß die beiden Kammern aussprechen, sie wollen sachverständige Mitglieder ernennen, welche alsdann mit dem Gutachten über die Redaction beauftragt werden, und zwar nach erfolgtem gemeinschaftlichen Zusammentritt mit der Regierungscommission. Es ist von keiner Gesetzcreirungscommission die Rede.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es wird vielleicht zweckmäßiger sein, wenn man die sechs letzten Zeilen des Commissionsantrags wegläßt.

Meine Ansicht ist die, daß ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, worin gesagt ist: „nachstehende Gesetze erhalten in folgender Fassung Gesetzeskraft."

Generallieutenant v. Lasollaye: In Frankreich werden in solchen Fällen auch Deputationen von beiden Häusern ernannt.

Geheimer Rath Klüber: Ich halte die Ansicht des Herrn Staatsraths v. Stengel ganz gerechtfertigt. Die Commission hat keinen großen Werth auf ihren zweiten Satz gelegt, daher sie leicht davon abgehen kann.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Commission hat nur endlose Debatten über die Redaction vermeiden wollen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich erlaube mir, meinen Antrag zu wiederholen, mit dem Bemerken, die hohe Kammer wolle denselben als Wunsch zu Protokoll niederlegen.

Hofmarschall v. Göler unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschließt nunmehr, dem Antrag des Herrn Staatsraths v. Stengel gemäß den Wunsch zu Protokoll niederzulegen:

> Die großh. Regierung möge sobald als möglich eine mit dem Gesetz über Einführung der Schwurgerichte übereinstimmende, vollständige Redaction der ganzen Strafprozeßordnung bearbeiten und den Kammern zur Prüfung und Zustimmung vorlegen lassen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der ganze Gesetzesentwurf mit den bereits beschlossenen Abänderungen mit allen Stimmen gegen eine (Freiherr v. Andlaw) angenommen und die Sitzung sofort geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Neunundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. December 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein, und
des Herrn Staatsraths v. Rüdt.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialassessor Nüßlin.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium zeigt an, daß Geheimer Rath v. Hirscher den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf in Betreff des Verfahrens bei Eideserhebungen zur Erstattung bereit halte.

Beilage Nr. 253.

Die Kammer beschließt, mit Umgehung der Verlesung, diesen Bericht dem Druck zu übergeben.

Ein Gleiches wird beschlossen hinsichtlich des von dem Freiherrn v. Rinck übergebenen Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und v. Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatsrechte betreffend.

Beilage Nr. 254.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die Hundstaxe betreffend.

Oberforstmeister v. Kettner: Ehe die Discussion beginnt, erlaube ich mir noch mündlich zu berichten über eine Eingabe der hiesigen Metzger, welche sich benachtheiligt glauben, wenn ihnen nicht gleiche Begünstigung zu Theil werde, wie den andern Gewerbsleuten. Sie geben an, daß sie die Hunde hauptsächlich zu ihrem Schutze bedürfen, weil sie oft mit bedeutenden Baarvorräthen über Land gehen, ferner zur Bewachung der Haus- und Hofräume. Der erste Grund hat etwas für sich, allein es werden noch viele Andere diese Begünstigung ansprechen. Ich muß daher anheim stellen, ob die hohe Kammer auf diese Petition eingehen wolle oder nicht. Im Laufe der Discussion über den Gesetzesentwurf und insbesondere bei den einzelnen Artikeln wird sich Gelegenheit geben, dieselbe zu besprechen.

Es wird sofort zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs übergegangen.

Zu Art. 1. a.

wird nichts bemerkt, und derselbe angenommen.

Art. 1 b.

Graf v. Kageneck: Ich vermisse unter denjenigen, welche eine Ermäßigung der Hundstaxe in Anspruch nehmen können, einen Stand von Gewerbsleuten, von dem ich glaube, daß er berücksichtigt werden sollte. Es sind dies die Bleicher, welche ganz besonders für die Sicherheit des ihnen anvertrauten Gutes sorgen müssen, wozu sie Hunde absolut nothwendig haben. Ich trage daher darauf an, daß die Bleicher auch in den Art. 1 b. aufgenommen werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich kann mich mit diesem Vorschlag nicht einverstanden erklären, überhaupt glaube ich, daß man so wenig als möglich Ausnahmen machen sollte.

Der nämliche Antrag ist auch in der zweiten Kammer gestellt worden, er hat aber durchaus keinen Anklang gefunden, indem man dort auszuführen suchte, daß die Bleicher in der Regel vermögliche Leute seien.

Die zweite Kammer sah sich jedoch veranlaßt, auch noch andere Gewerbsleute auszuschließen.

Ich glaube, daß die Fassung dieses Artikels etwas verbessert werden sollte. Wenn man den vorhergehenden Artikel liest, so findet man zwei Criterien zur Ermäßigung, nämlich die Unentbehrlichkeit wegen der Sicherheit, und die Unentbehrlichkeit zum Gewerbsbetrieb.

Nun setzt der Art. 1 c. fest, daß die Musterungscommission bestimmt, welche Hunde als unentbehrlich zu betrachten sind. Sie kann also noch mehr Hunde als unentbehrlich bezeichnen. Nachdem im vorliegenden Art. 1 b. alle Kathegorien der der ermäßigten Taxe unterliegenden Hunde aufgenommen sind, so glaube ich, sollte man mindestens das Wörtchen „nur" einschalten, so daß es hieße: „als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetrieb unentbehrlich gilt nur der Hund ꝛc."

Oberforstmeister v. Kettner: Die Commission war auch der Ansicht, daß die Befugniß der Musterungscommission nicht weiter gehen sollte, als der Art. 1 b. bestimmt, und darum wäre gegen den Vorschlag des geehrten Redners vor mir nichts einzuwenden.

Freiherr v. Andlaw: Ich unterstütze den Antrag des Grafen v. Kageneck und kann mich mit den von dem Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher dagegen vorgetragenen Gründen nicht befreunden; warum man die Metzger und Feldhüter nicht begünstigt hat, darüber lassen sich allerdings Gründe denken. Bezüglich der Feldhüter finde ich es natürlich, daß die Last auf die Gemeinde kommt, und in Bezug auf die Metzger läßt sich denken, daß die Consumenten diese Last leicht ertragen können. Zudem ist für den Metzger ein Hund höchstens dann nothwendig, wenn er über Feld geht, für seine Wohnung bedarf er keines Hundes. Ganz anders verhält es sich mit den Bleichern, welche oft auf einer ausgedehnten Fläche über Tag und Nacht Tuch ausliegen haben. Hunde sind nöthig, damit sie den Wächtern ein Zeichen geben, wenn das Eigenthum bedroht ist. Dieses Eigenthum gehört Vielen, und ist außerordentlich vertheilt. Es entsteht dadurch für den Bleicher eine große Verantwortlichkeit, und nur durch unverhältnißmäßige Zahlungen kann er sich gegen drohenden Verlust schützen.

Man kann von dem Bleicher nicht sagen, daß er diese Last auf die Eigenthümer des Tuches schlagen kann, da die Bleicherlöhne einmal fixirt und außerordentlich gering sind.

Ich glaube, daß nicht leicht ein Gewerbe existirt, welches nöthiger macht eine solche Ermäßigung der Steuer eintreten zu lassen, als beim Bleicher. Das muß ich widersprechen, daß die Bleicher in der Regel reiche Leute sind, denn es ist zu bedenken, daß dieses Gewerbe mit vielen Beschwerden verbunden ist, welche die Gesundheit angreifen, und daß die große Quantität des Tuches auch die Gefahr des Verlustes erhöht.

Ich unterstütze daher mit voller Ueberzeugung den Vorschlag des Herrn Grafen v. Kageneck.

Geheimer Rath Klüber: Ich unterstütze denselben gleichfalls, und zwar um so mehr, als ich dem Bleichergewerbe ein größeres Emporkommen wünsche. — Wenn im übrigen die hohe Kammer eine Aenderung in dem Gesetzentwurf beschließen sollte, so würde ich vorschlagen, noch eine fernere Kathegorie aufzunehmen, und zwar die Führer von Landkutschen und sogenannten Omnibus, denen häufig viel fremdes Gut anvertraut ist, und die zur Bewachung desselben Hunde oft sehr nöthig haben.

Freiherr v. Andlaw: Ich trage auf den Strich des ersten Absatzes des Art. 1 b. an, denn wenn nach Art. 1 c. die Musterungscommission es in ihren Händen hat, die Befreiung zu bestimmen, so entgeht man jeder Schwierigkeit, denn die namentliche Aufführung führt zu Schwierigkeiten und zu Ungleichheiten.

Geheimer Rath Klüber: Das Urtheil welches der

Musterungscommission nach Art. 1 c. anheim gegeben ist, bezieht sich wie mir scheint nur darauf, ob im einzelnen Fall die Bedingungen vorhanden sind, welche nach dem Sinne des Gesetzes eine Befreiung begründen.

Den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, im Art. 1 b. das Wörtchen „nur" einzuschalten, unterstütze ich.

Hofmarschall v. Göler: Wenn man es der Musterungscommission überlassen wollte, nach ihrem Belieben eine Befreiung auszusprechen, so würde dies eine Art von Musterkarte von Befreiungen abgeben, denn es werden in jedem Orte andere Befreiungen und Protektionen aller Art eintreten. Die Bleicher unter die zu Begünstigenden aufzunehmen, halte ich nicht für angemessen, denn das Bleichergeschäft ist ein sehr lucratives, weil dazu nur ein kleines Betriebscapital gehört, der Bleicher hat keine Kapitalien aufzuwenden, bei denen er Gefahr zu bestehen hätte; er braucht nichts als einige Wiesen zu miethen.

Was die Metzger betrifft, so unterstütze ich den Antrag auf ihre Begünstigung auch nicht, denn sie brauchen eigentlich gar keine Hunde, besonders nicht so viele.

Oberforstrath v. Gemmingen: Der Verlauf der Discussion zeigt, daß wenn man weiter in den Ausnahmen geht, immer noch neue in Vorschlag gebracht werden, womit ich mich nicht einverstanden erklären kann. Eben so wenig kann ich mich damit einverstanden erklären, daß die Musterungscommission die Fälle bestimme, welche eine Befreiung zulässig machen. Ich glaube vielmehr, daß man es bei den Ausnahmen belassen sollte, die das vorliegende Gesetz enthält.

Geheimer Rath Klüber: Ich habe gegen die Ausnahmen nichts einzuwenden, nur müssen sie mit dem Geist und Zwecke des Gesetzes übereinstimmen.

Das vorliegende Gesetz ist ein rein polizeiliches; es will nichts anderes, als die unnützen Hunde, die häufig herrenlos oder ohne Aufsicht herumlaufen, vermindern, weil sie, da Niemand an ihnen Interesse nimmt, im Zustande der Verwahrlosung der Hundswuth sehr ausgesetzt und deßhalb gefährlich sind.

Deßhalb lege ich keinen Werth darauf, ob der Bleicher von seinem Hunde ansehnlichen Gewinn hat oder nicht; er braucht ihn aber und wird ihn deßhalb in guter Aufsicht und Pflege halten; außerdem haben wir aber ohne Zweifel auch arme Bleicher, denen die Ermäßigung der Taxe wohl zu gönnen ist.

Die Metzger möchte ich nicht aufgenommen wissen. Der Metzger braucht keinen Hund. Es ist eine grundlose Behauptung, daß er zu seinem Schutze dessen bedürfe; er nimmt ihn mit sich, um das von ihm geführte Vieh zu hetzen, und dieß ist verboten. Ein solcher unerlaubter Gebrauch sollte auf keine Weise begünstigt werden.

Graf v. Kageneck: Ich bestehe auf meinem Vorschlag wegen der Bleicher und muß es bestreiten, daß sie meistens wohlhabend sind. Ich möchte namentlich die kleineren Bleicher begünstigt wissen, damit die bisherige Art zu bleichen erhalten bleibe, weniger diejenigen, welche das Geschäft fabrikmäßig betreiben und zum Bleichen der Tücher chemische Präparate anwenden, wodurch das Tuch an Dauerhaftigkeit und Güte verliert.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich kann mich um so weniger dafür erklären, daß den im Gesetzesentwurf bereits aufgeführten Ausnahmen noch weitere Ausnahmen beigefügt werden, als ich es streng genommen nicht einmal für gerechtfertigt halte, Gewerbe, welche für ihren Betrieb die Hunde nöthig haben, von der Steuer zu befreien.

Wenn ein Gewerbe eine lebendige Kraft zu seinem Betriebe bedarf, und diese durch einen Hund ersetzt werden kann, so hat es schon dadurch eine Erleichterung gegen andere Gewerbe.

Wenn in Folge des Vorschlags des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher eine Aenderung dieses Artikels ohnedieß beschlossen werden sollte, so möchte ich auch darauf antragen, die Zollwächter hier zuerst zu erwähnen, denn man kann diese nicht zu den Gewerbsleuten, unter welchen sie aufgeführt sind, rechnen.

Freiherr v. Andlaw: Es verdient gewiß kein Gewerbe eine größere Begünstigung als die Bleicher; daß sie, wie der Herr Hofmarschall v. Göler glaubt, ein ganz geringes Betriebscapital haben, muß ich bestreiten, denn die Anschaffung des Kessels, der Bütten, so wie die Erwerbung des Bodens erfordert eine namhafte Summe.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geheimen Raths v. Marschall, das Wort „Zollwächter" vornehin zu setzen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen v. Kageneck verworfen.

Der Art. 1. b. wird mit der von Hofgerichtspräsident Obkircher beantragten Einschaltung des Wörtchens „nur", so wie mit der von Geheimen Rath v. Marschall vorgeschlagenen Redactionsänderung angenommen.

Art. 1. c.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich halte es für zweckmäßig, wenn man hier nach dem Worte „Gewerbsbetrieb" den Art. 1. b. citirt, damit die Musterungscommission darauf aufmerksam gemacht wird, daß sie keine andere Befreiungen eintreten läßt, als die im Art. 1. b. bezeichneten.

Hofgerichtspräsident Obkircher, Prälat Hüffell und Generallieutenant v. Lasollaye unterstützen diesen Antrag.

Derselbe wird angenommen.

Staatsrath v. Stengel: Ich trage darauf an, in diesem Art. 1. c. die Worte: „mit dem Kreisausschuß" zu streichen.

Ich glaube nämlich, daß es für das neue Institut des Kreisausschusses nichts Nachtheiligeres geben kann, als wenn man dasselbe mit so vielen Kleinigkeiten und Gegenständen behelligt, die nicht ein allgemeines öffentliches Interesse haben.

Diese Frage, die nur einen Gegenstand von dem Werth weniger Gulden betrifft, kann man wohl der Staatsbehörde allein zur Entscheidung überlassen.

Freiherr v. Andlaw und Hofmarschall v. Göler unterstützen diesen Antrag.

Geheimer Rath v. Marschall: Auch ich unterstütze diesen Antrag, jedoch in dem Sinne, daß erst bei der Berathung des Gesetzes über den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden darüber entschieden werden soll, ob diese Angelegenheit auch dem Kreisausschuß zufällt oder nicht.

Der Art. 1. c. wird hierauf mit den von Oberforstmeister v. Kettner und Staatsrath v. Stengel vorgeschlagenen Abänderungen angenommen, wonach hinter dem Worte „Gewerbsbetrieb" eingeschaltet wird: „nach Art. 1. b., und die Worte „mit dem Kreisausschusse" gestrichen werden.

Art. 1. d.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich erlaube mir nur an den Herrn Regierungscommissär die Frage: ob die Verordnung, nach welcher große Hunde verkorbt werden müssen, zurückgenommen ist, denn ich finde in neuester Zeit, daß diese Thiere auch ihre Märzerrungenschaft haben, und frei laufen, was ich mit Mißbehagen wahrgenommen habe. Im Interesse des Publikums sollte diese Verordnung festgehalten werden.

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: Es besteht noch eine Bestimmung, wonach bei der Musterung bissige Hunde ganz entfernt werden sollen; im Uebrigen ist die Vorschrift wegen der Maulkörbe nicht zurückgenommen, obgleich auch von manchen Seiten behauptet wird, es sei nicht räthlich, dieselbe zu allgemein auszudehnen, weil die Hunde durch die Maulkörbe verhindert werden, sich gehörig abzukühlen, und so dadurch im heißen Sommer die Wuthkrankheit sogar hervorgerufen werden kann.

Generallieutenant v. Lasollaye: Ich theile die Ansicht des Geheimen Raths v. Hirscher vollkommen, und es ist sehr zu wünschen, daß die Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verordnung republizirt werde.

Was das Tragen der Maulkörbe betrifft, so lassen diese dem Hunde immer noch Raum genug, um sich abzukühlen.

Graf v. Kageneck: Weil doch von polizeilichen Verordnungen die Rede ist, so will ich darauf aufmerksam machen, daß noch eine Verordnung besteht, die nicht genug gehandhabt wird, die Verordnung nämlich wegen des freien Herumlaufenlassens der Hunde. Einzelne Aemter halten sich an diese Verordnung, andere nicht. Ich glaube, es wäre gut, wenn dieselbe ebenfalls republizirt würde.

Der Art. 1. d. wird hierauf angenommen.

Der Gesetzesentwurf wird bei der sofort vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig genehmigt, und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Siebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. December 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, und
des Herrn Grafen von Langenstein.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialrah Brauer, und
Herr Ministerialassessor Nüßlin.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Freiherr v. Andlaw übergibt Namens der Budgetcommission den Bericht über das Budget des Eisenbahnbaues für 1848 und 1849 und die Nachweisungen über den Bauaufwand bis zum 31. December 1847,

Beilage Nr. 255,

welcher mit Umgehung der Verlesung zum Drucke befördert wird.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von Freiherrn v. Rinck erstatteten Commissionsberichts über die Gesetzesvorlage, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatsrechte betreffend.

Geheimer Rath Klüber: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die verehrliche Commission hat in dem vorliegenden Berichte daraus, daß die Standesherrschaften von Fürstenberg und von Leiningen auf die bisher nach dem Art. 14. der deutschen Bundesacte als vormalige Reichsstände durch die sogenannte Declaration vom 12. December 1823 ihnen zugestandenen Rechte verzichtet haben, drei Grundsätze abgeleitet, mit denen ich mich nur theilweise einverstanden erklären kann, auch abgesehen davon, daß die Begründung der Regierung weit mehr Gegenstände umfaßt, als in dem Gesetzesentwurf selbst genannt sind, in so fern wir nicht von ihrem Inhalt das Eine oder das Andere herleiten, worüber der Gesetzesentwurf selbst nichts sagt. Ich gestehe, daß ich am wenigsten dem ersten Grundsatze huldige, welchen die verehrliche Commission in ihrem Berichte geltend gemacht hat, daß nämlich die Verzichtleistung einem künftigen Reichsgesetze nicht in den Weg treten könne.

Ihre verehrliche Commission hat sich damit den Bewegungen der Zeit und unserer Tage zu sehr hingegeben, und das ist gerade das Grundübel des Augenblicks, daß man zu sehr geneigt ist, alles Bestehende schlechthin auf-

zugeben und sich ohne Compaß und Leitstern kopflos in die Zukunft hineinzustürzen.

Der Art. 14 der deutschen Bundesacte ist eine derjenigen Bestimmungen, von denen in der Schlußacte des Wiener Congresses gesagt ist, daß sie so zu betrachten seien, als wären sie wörtlich in jener Schlußacte wiederholt.

Einen völkerrechtlichen Vertrag wie die Schlußacte des Wiener Congresses wischt man aber nicht sogleich weg. Die constituirende Nationalversammlung hat nicht daran gedacht, sich an die Schlußacte des Wiener Congresses zu wagen; sie hat es namentlich in Bezug auf den Art. 14 nicht gethan, wenn auch nach der neuesten Fassung der Art. 6 der Grundrechte lautet: „alle Standesvorrechte sind abgeschafft."

Dieses geht schon aus den Motiven hervor, welche der Ausschuß dieser Bestimmung hinzugefügt hat. Es geht noch weiter hervor aus dem §. 36 der Grundrechte, wonach die Fideicommisse des ehemals reichsunmitelbaren Adels fortbestehen sollen.

Gesetze haben ein zähes Leben. In Frankreich, wo nun sechszig Jahre seit der ersten Revolution verflossen sind, werden noch heute ältere Ordonanzen angeführt und befolgt.

Möglich ist es allerdings, daß von dem Luftzug der Zeit geschoben, die künftige Reichsgesetzgebung Gesetze erlassen werde, welche mehr oder weniger in Privatrechte eingreifen und dem bisherigen Völkerrecht Gewalt anthun.

Allein so weit wird die Reichsgesetzgebung nie gehen, daß sie aus der bestehenden Gesetzgebung einzelne wohlerworbene Rechte, die sich auf dem Wege des Vertrags gebildet haben, umstürzt.

Der erste Grundsatz der verehrlichen Commission ist jedenfalls zu allgemein. Gegen den zweiten habe ich nichts einzuwenden. Was den dritten betrifft, so kann dieser Grundsatz wieder nicht zu Recht bestehen, denn wenn die beiden Standesherrschaften durch ihre Verzichtleistung nicht hätten beeinträchtigt werden wollen, so hätte es offenbar keines Verzichtes bedurft.

Der Begriff einer Verzichtleistung enthält nothwendigerweise das Aufgeben eines Rechts. Es scheint, die verehrliche Commission hat mit dem dritten Grundsatz nur sagen wollen, daß die den Verzichtenden erwachsenden Nachtheile keine übermäßigen sein sollen.

Dieser Begriff ist indessen rein relativ, und entstehen Zweifel darüber, wie es nach dem Inhalt des Commissionsberichts wirklich schon geschehen ist, so muß neben dem unzweifelhaften Wortlaut die muthmaßliche Absicht der Verzichtenden entscheiden.

So viel habe ich im Allgemeinen über den vorliegenden Commissionsbericht bemerken wollen.

Eine weitere allgemeine Bemerkung, die ich zu machen habe, ist die, daß das vorliegende Gesetz, in so fern es die Verordnung vom 23. April 1818 abändert, da letztere in dem §. 23 der Verfassungsurkunde als ein Theil derselben anerkannt worden ist, ein Verfassungsgesetz ist.

Freiherr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich kann mich über die Grundsätze, die der geehrte Redner vor mir ausgesprochen hat, nur freuen; sie zeugen von einem tiefen Rechtsgefühl.

Was derselbe jedoch in Bezug auf die drei Punkte bemerkt hat, beruht nach meinem Dafürhalten wohl auf einem kleinen Mißverständniß. Ich glaube, daß die Fassung derselben neben den allgemeinen Grundsätzen, die der geehrte Redner hervorgehoben hat, vollkommen bestehen kann.

Wenn ich den ersten Punkt in's Auge fasse, so kann damit wohl nicht von einer Beschränkung der Rechte der Standesherren durch die Reichsgesetzgebung die Rede sein, sondern vielmehr von einer Erweiterung ihrer Rechte. Ich finde nämlich, daß die Verzichtleistung durch die Standesherren nicht in der Weise ausgelegt werden kann, daß wenn das Gesetz etwa eine ungünstige Richtung für die Standesherren erhält, es auf diese Weise zu interpretiren wäre. Es wäre der umgekehrte Fall denkbar; es würde z. B. ein Reichsgesetz sagen: es sollen die Patronatrechte den Standesherren erhalten werden. Ich glaube nicht, daß dieses geschehen wird, aber vorkommenden Falls sollten die Standesherren an die Bestimmungen des Vertrags nicht gebunden sein. Was den dritten Punkt betrifft, so glaube ich, daß der geehrte Redner von einer Ansicht ausgegangen ist, die sich jedenfalls anders auslegen läßt. Es ist nicht damit gesagt, daß bei irgend einer Verzichtleistung lediglich Nachtheile für den Verzichtenden entstehen können, und daß also die beiden Standesherren den Verzicht nicht angeboten hätten, wenn sie nicht hätten beeinträchtigt werden wollen.

Ich bin überzeugt, daß man auf eine Sache vollständig verzichten kann gegen entsprechende Vortheile, die man auf der andern Seite übernimmt, so daß die Vortheile und Nachtheile sich vollkommen ausgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich rechne unter die Vortheile ein festgestelltes Verhältniß, nach welchem bisher die Standesherren vergebens strebten. Ich rechne dazu die Ruhe, die dadurch in ihren persönlichen Verhältnissen bezweckt wird. Dieser Vortheil ist groß genug, um etwaiger Benachtheiligung eine vollständige Ausgleichung zu geben.

Wenn ferner der geehrte Redner davon gesprochen hat, daß die Wiener Schlußacte factisch noch bestehe, so glaube ich, daß ein Irrthum obwaltet; die Bundesacte hat thatsächlich aufgehört; die Schlußacte ist aber wohl nichts anderes, als eine Ergänzung und Erläuterung der Bundesacte. Wenn also der Hauptact sein Ende erreicht hat, so wird der Erläuterungsact schwerlich noch daneben bestehen können.

Eine andere Frage ist die, ob wohlerworbene Privatrechte auf solche Weise aufgehoben werden können.

Ich glaube, daß eine Berufung auf die Schlußacte in dieser Hinsicht nicht von einem günstigen Erfolg begleitet sein kann, wohl aber möchte dies der Fall sein bei allgemeinen Privatrechten, welche in anderer Weise nicht aufgehoben werden können, ohne Gewaltseingriffe in die Rechte Aller.

Ich glaube demnach, daß die Grundsätze, die im Commissionsbericht ausgesprochen sind, vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Geheimer Rath Klüber: Den ersten Theil der Bemerkungen des geehrten Redners vor mir lasse ich unberührt, indem ich der hohen Kammer die Beurtheilung darüber anheim gebe. Nur dem letzten Theil muß ich widersprechen. Nach meinem Dafürhalten hat der Grundvertrag des deutschen Bundes noch nicht aufgehört zu sein. Ich komme auf die allgemeine Betrachtung, die ich angestellt habe, zurück; das Bestehende übt seine Gewalt, die Masse hat ihr Recht; die Gewohnheit selbst ist eine Macht. Es ist aber auch die Thatsache nicht richtig, daß die Schlußacte des Wiener Congresses von 1815 nur eine Erläuterung oder Zugabe der deutschen Bundesacte sei.

Die Schlußacte des Wiener Congresses umfaßt weit mehr Gegenstände als die deutsche Bundesacte, sie ordnet spanische, schweizerische und andere Verhältnisse. Es ist demnach nicht durchzuführen, daß die Schlußacte nicht mehr bestehe. Ich berufe mich vielmehr auf ihren Bestand und habe die Gründe in dieser Beziehung aufgeführt, sowohl Rechtsgründe, als solche, die aus der Erfahrung hervorgegangen sind.

Freiherr v. Rinck: Der geehrte Redner vor mir hat zwei von den Grundsätzen angegriffen, die die Commission aufgestellt hat. Was den ersten betrifft, so hoffe ich, daß der geehrte Redner vielleicht der Einzige in der hohen Versammlung ist, welcher in diesem Grundsatz das gefunden hat, was er fand. Er gab zu verstehen, die Commission hätte sich von den Bewegungen der Zeit hinreißen lassen, Bewegungen, in welche sich Viele kopflos hineingestürzt hätten. Die Commission hat sich nicht kopflos in diese Bewegung der Zeit stürzen, sondern derselben aufhaltend entgegentreten wollen; gerade im Interesse der Standesherren hat die Commission diese Grundsätze aufgestellt. Was gewinnen denn die Standesherrn? Sie verlieren Alles und es bleibt ihnen nur der Grundbesitz übrig, wie den andern Staatsangehörigen.

Gerade um ein Recht zu wahren für die Hinkunft, hat Ihre Commission den Grundsatz aufgestellt, daß dieser Verzicht, welcher ihnen Alles nimmt, nur so lang bindend sein soll, als bis die Reichsversammlung wieder etwas gibt, was zu Gunsten der Standesherren ist. Nachdem man diesen Grundsatz allgemein angenommen und alle Regierungen sich dem Beschlusse der Reichsversammlung unterworfen haben, so muß man annehmen, daß also für diesen Fall der Verzicht aufhöre, und daß die Standesherren in die Rechte eintreten, welche ihnen die Reichsversammlung geben wird.

Was den dritten Punkt betrifft, so haben die betreffenden Standesherren deßhalb bereitwillig verzichtet, weil die Regierung wegen der im Volke herrschenden Stimme sie dazu aufgefordert, auf ihr Recht zu verzichten; es ist die von ihrer Seite gezeigte Bereitwilligkeit immerhin der Anerkennung werth und die Billigkeit erheischt, daß man ihnen die den abgetretenen Rechten entsprechenden Lasten abnehme.

Was der Herr Geheime Rath Klüber endlich darüber gesagt hat, daß das vorliegende Gesetz ein Verfassungsgesetz sei, so ist die Commission nicht dieser Ansicht. Die Regierung hat es nicht für ein solches angesehen und auch die zweite Kammmer nicht.

Geheimer Rath Klüber: Wenn ich zum drittenmal das Wort ergreife, so geschieht es nur, um auf Weniges

zu antworten. Was den Ausdruck kopflos betrifft, so habe ich solchen natürlich nicht auf unsere Commission bezogen, sondern ich habe ihn gegen unbekannte Dritte angewendet; auch wollte ich eigentlich sagen kopfüber. Von der Commission habe ich nur gesagt, daß sie sich den Bewegungen des Tages hingegeben habe. So viel über den formellen Punkt.

Wichtiger ist das Andere, was ich bemerkt habe. Der geehrte Redner vor mir scheint im Irrthum zu sein, wenn er glaubt, durch das, was ich sagte, hätte ich die Standesherren etwa in Schutz nehmen wollen.

Ich habe keine überwiegende Sympathieen für die Standesherren, namentlich nicht für diejenigen, die von jeher verschmähten, in dieser Versammlung zu erscheinen.

Ich habe den Standesherren ihr Recht angedeihen lassen, aber nur aus einem Rechtsgefühl, welches Freiherr v. Andlaw zu meiner Freude anerkannt hat.

Ich will nicht haben, daß die Standesherren bei besser wehendem Winde aus der heutigen Discussion einen Grund hernehmen möchten, zu sagen, sie hätten damals nur gezwungenerweise den Verzicht geleistet.

Generallieutenant v. Lasollaye: Ich will nur das bestätigen, was der Herr Berichterstatter in Bezug auf den von der Commission adoptirten ersten und dritten Grundsatz auseinandergesetzt hat. Es wurde namentlich hinsichtlich des ersten Punkts reiflich berathen, in welchem Maß die Beschlüsse der Reichsversammlung in Zukunft in den einzelnen Staaten Anwendung finden können.

Unverkennbar hat der Herr Geheime Rath Klüber, nach der Aeußerung, welcher sich derselbe bedient hat, im Auge gehabt, daß dieser Grundsatz den betreffenden Standesherren wesentlich zum Nachtheil gereichen werde. Ihre Commission ist aber von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen, sie hat geglaubt, daß nachdem von den Standesherren der an sie ergangenen Aufforderung wirklich sehr loyal entsprochen worden, es auf der anderen Seite in dem Beruf der Commission lag, günstigen Beschlüssen für dieselben nicht entgegentreten zu sollen.

Ich beschränke mich auf diese kurze Erklärung und glaube, daß die Commission in dieser Beziehung nicht gefehlt hat.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich habe den ersten Grundsatz, welchen die Commission ihrer Betrachtung vorausgeschickt hat, nicht in der Weise aufgefaßt, wie der Herr Geheime Rath Klüber, sondern so, wie er von dem Berichterstatter erläutert wurde. Aber auch nach dieser letztern Auffassung kann ich mich mit demselben nicht ganz einverstanden erklären.

Die Vereinbarung, welche durch das vorliegende Gesetz bestätigt werden soll, wird in allen Fällen in Kraft bleiben müssen; es müßte denn sein, daß dadurch ein Verhältniß herbeigeführt würde, welches mit der künftigen Reichsgesetzgebung ganz unverträglich wäre, was nicht anzunehmen ist.

Auch mit dem dritten Grundsatz bin ich nicht ganz einverstanden.

Ich glaube, daß die Standesherren auf das vorliegende Recht Verzicht leisten aus Rücksicht für das öffentliche Wohl, und darum müssen sie auch die Benachtheiligungen annehmen, die mit diesem Verzicht nothwendig verbunden sind. Der Schluß darf nicht gezogen werden, daß gar keine Benachtheiligung stattfinden dürfe, sondern nur der Schluß wird gerecht sein, daß man die Nachtheile nicht größer machen darf, als der Zweck verlangt.

Es wird übrigens nicht auf diesen Grundsatz, sondern nur darauf ankommen, zu untersuchen, ob in Folge desselben in dem Antrag der Commission etwas aufgenommen wurde, was nicht gebilligt werden könnte.

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: Ueber die Grundsätze, die in dem Commissionsbericht niedergelegt sind, will ich mich nicht verbreiten, weil in die Anträge selbst keine Bestimmung aufgenommen ist, welche diese Ansichten praktisch machen könnte.

Nur darauf muß ich aufmerksam machen, daß es sich nicht darum handelt, den Standesherren gegen ihren Willen Rechte zu nehmen, sondern daß vielmehr auf ihren Verzicht hin die Verhältnisse geordnet werden sollen, und zwar im Wege der Gesetzgebung, weil die Declaration des Herrn Fürsten von Leiningen auch auf diesem Wege zu Stande gekommen ist, und weil in Folge dieser Verzichtleistung Lasten übernommen werden müssen.

Wird das Verhältniß später durch die Reichsgesetzgebung geändert, so wäre die Folge die, daß in neue Unterhandlung getreten werden müßte. Ohne solche wird dieses Gesetz, das auf einer Uebereinkunft beruht, nicht geändert werden. Ich glaube daher auch nicht, daß der vorliegende Gesetzentwurf als Verfassungsgesetz behandelt werden kann. Die Verfassung gibt zwar den Standesherren Rechte, aber sie zwingt dieselben nicht, diese Rechte

auszuüben und zu erhalten. Wenn also die Standesherren freiwillig verzichten, so kann dieser Verzicht angenommen werden, ohne daß eine Aenderung in der Verfassung bewirkt worden wäre. Die Declaration mit der Standesherrschaft Leiningen ist niemals als Verfassungsgesetz behandelt worden.

Es wurde gesagt, daß es sich nicht um freiwillige Verzichtleistung handle, sondern daß diese durch die Zeitverhältnisse herbeigeführt worden sei. Ich will darauf nur bemerken, daß mit der Standesherrschaft Leiningen schon vor den Märztagen hierwegen Verhandlungen gepflogen wurden, und auch die Standesherrschaft Fürstenberg schon früher diese Rechte uns angeboten hat; sie wollte schon im vorigen Winter Verzicht leisten, aber freilich unter andern Bedingungen als jetzt.

Es wird sofort zur Discussion der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs übergegangen.

Art. 1.

Geheimer Rath Klüber: Ich trete dem Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission nicht geradezu entgegen, halte jedoch denselben zur Zeit nicht für vollständig begründet.

Die großherzogliche Staatsregierung und die Standesherrschaften waren, wie es scheint, darüber einig, daß das zwischen beiden neu zu bildende Rechtsverhältniß durch ein unter Mitwirkung der Stände zu erlassendes Gesetz geordnet werde, und daß bis zur Erlassung dieses Gesetzes ein provisorischer Zustand eintreten solle. Aber auch dieses könnte nur im Wege der Uebereinkunft herbeigeführt werden, und eine solche Uebereinkunft ist der hohen Kammer zur Zeit nicht bekannt geworden.

Wir wissen lediglich aus dem Art. 1 des Gesetzesentwurfs, daß es die Absicht der Regierung ist und war, daß die Vortheile und Lasten der Gerichtbarkeit und Polizeigewalt mit dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes auf den Staat übergehen sollen, während wir aus dem Commissionsbericht ersehen, daß die Standesherrschaft wünscht, der Uebergang möchte vom Tag der Verzichtleistung erfolgen. Dieser letztere Wunsch müßte vollständig begründet und die von der Commission aufgestellte Behauptung müßte streng erwiesen werden. Das fragliche Verhältniß läßt sich allerdings aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht herleiten und darum müßte auf jeden Fall ein bestimmter Verzicht angenommen werden.

Die großherzogliche Regierung hat nun seit dem 8. April allerdings die Kosten für die forstpolizeiliche Aufsicht vorschußweise aus der Staatscasse bestritten, und einige Beamte im Leiningenschen Gebiet angestellt, die bisher von der Standesherrschaft zu ernennen waren; hieraus deducirt die Standesherrschaft, daß die Regierung auch die Besoldungen und Gehalte für die Förster und Pfarrer vom 8. April an zahlen müsse. Die Regierung hat sich dieser Zumuthung widersetzt, weil sie vorerst mit den Ständen eine Vereinbarung zu Stande bringen will. Käme solche nicht zu Stande, so wäre die Regierung verpflichtet, ihre Beamten zurückzunehmen und die durch deren Anstellung bis dahin erwachsenen Kosten zu tragen.

Die vorliegende Frage scheint mir nur die zu sein, ob nach Rechts- und Billigkeitsgründen dem Gesetz eine rückwirkende Kraft zu geben sei.

Die zweite Kammer hat diese Frage verneinend beantwortet. Es wird nun darauf ankommen, ob in Folge der von der Commission gemachten Bemerkungen die Standesherrschaft Grund zu einer entgegengesetzten Beantwortung findet. Es ist nicht gerade nöthig, daß der 8. April als Anfangstermin festgesetzt werde.

Das wird man der Standesherrschaft zugeben müssen, daß, wenn Bestimmungen getroffen werden, die mit dem Inhalt ihres Verzichts im Widerspruch wären, sie dann nicht verbunden wäre, diesen Bestimmungen sich zu fügen. Von vornherein anzunehmen, daß die Regierung durch Anstellung einiger Beamten ein Versehen begangen habe, dazu finde ich keinen Grund. Sie konnte zu dieser Handlung in der Absicht bestimmt werden, je nachdem das Gesetz zu Stand kommt oder nicht, den geleisteten Vorschuß definitiv in Ausgabe zu stellen.

Ob ich nun der von der Commission beantragten Abänderung werde beipflichten können, hängt von der weiteren Begründung derselben ab.

Staatsrath v. Stengel: Ich schließe mich vollkommen dem an, was der geehrte Redner vor mir so eben gesagt hat, und füge von unserm Standpunkt aus nur bei, daß ich glaube, wir müssen den Art. 1, wie er von der zweiten Kammer beschlossen wurde, annehmen, worauf ich den Antrag stelle. Wir müssen auf dieser Fassung bestehen, denn sowohl die Regierung, als die zweite Kammer und wohl auch die Standesherren sind der Ansicht gewesen, daß der

Vertrag nur mit Zustimmung der Stände gültig abgeschlossen werden könne; er kann daher auch erst von dem Augenblick der ständischen Zustimmung an wirksam sein.

Ich könnte mich vielleicht dazu verstehen, diesem Vertrag eine rückwirkende Kraft beizulegen, wenn gewichtige Gründe hiezu vorhanden wären, aber solche Gründe scheinen mir nicht vorzuliegen, wenigstens kann ich diejenigen nicht dafür gelten lassen, die die verehrliche Commission aufgestellt hat. Diese Gründe könnten etwa Entschädigungsansprüche, Abrechnungen zwischen der Regierung und den Standesherrschaften im Gefolge haben; allein dem Vertrag selbst eine rückwirkende Kraft beizulegen, dazu reichen sie mir nicht hin.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

Generallieutenant v. Lasollaye: Der Herr Geheime Rath Klüber, welcher sich zuerst gegen den Vorschlag der Commission erhoben hat, scheint mir in einigen Widerspruch gerathen zu sein mit der beachtenswerthen Theilnahme, die er bei der allgemeinen Discussion für die Standesherren an den Tag gelegt hat; er greift nämlich die Fassung des Art. 1 an als eine den Standesherrschaften zugedachte günstige Bestimmung.

Die Commission, geleitet von Rücksichten der Billigkeit und des Rechts, nahm die Daten der Verzichtleistung an; sie wurde namentlich durch Vorgänge in andern Staaten, besonders in Hessen, wo ein solcher Anfangstermin des Verzichts angenommen worden ist, zu ihrem Antrag bestimmt. Da es sich ohnedies um eine Rücksicht auf den freiwilligen Verzicht der Standesherren handelt, so glaubte Ihre Commission in dieser Beziehung nicht markten zu dürfen, sondern eine Bestimmung annehmen zu müssen, die den Grundsätzen der Billigkeit am meisten entspricht. Ich wiederhole, daß die Commission, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe, auf ihrem Vorschlag beharren muß.

Hofmarschall v. Göler: Der Vorschlag der verehrlichen Commission hat eigentlich nur ein praktisches Interesse in Bezug auf die Ausübung der Forstpolizei, welche bisher der Standesherrschaft Leiningen zugestanden hat; ferner auf einige Patronatrechte, von denen aber nachgewiesen werden könnte, daß die Besoldungslast künftig der Standesherrschaft abgenommen werden könnte.

Ich glaube nicht, daß die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft dabei sehr interessirt ist; sie könnte auch nur bei einigen Patronatrechten ein praktisches Interesse haben.

Wenn man diesen Verzicht nach den Regeln des Privatrechts behandeln wollte, so glaube ich, daß dieses hier, wo ein staatsrechtliches Verhältniß in Frage kommt, nicht zulässig ist.

Es kommt auch dabei auf den Inhalt der Vereinbarung zwischen der Standesherrschaft Leiningen und der großh. Regierung weniger an, als auf den Gehalt der Sache. Wenn man aber diesen Verzicht nach den Regeln des Privatrechts behandeln wollte, so könnte man unbedingt behaupten, daß die Standesherrschaft unmittelbar nur mit der großh. Regierung zu thun hat; die Standesherrschaft Leiningen hat sich um die ständische Zustimmung gar nichts zu kümmern; diese einzuholen, ist lediglich Sache der Regierung.

Wenn die hohe Kammer etwa diesen Gesetzesentwurf nicht annehmen sollte, was nicht vorauszusehen ist, so wäre die Standesherrschaft der Regierung gegenüber in derselben Lage, wie sie jetzt ist; sie würde sagen, ich habe einmal auf dieses Recht verzichtet, also macht Ihr, was Ihr wollt.

Es hat ferner der Herr Geheime Rath Klüber behauptet, es komme darauf an, ob die großh. Regierung diesen Verzicht angenommen habe, und ob sie ihn unbedingt hätte annehmen können, da die ständische Zustimmung erforderlich sei.

Ich glaube, die Regierung hat diesen Verzicht factisch angenommen, dadurch, daß sie über die fürstlich leiningenschen Diener verfügt hat, ohne den Standesherrn zu fragen; sie hat sich factisch in den Besitz aller derjenigen Rechte gesetzt, welche die Standesherrschaft Leiningen abgetreten hat. Hiernach scheint es mir folgerichtig, daß sie die Lasten auch übernehmen muß von dem Tag der Verzichtleistung an, oder von dem Tag, seit welchem sie die Rechte in Besitz genommen hat. Es wäre allerdings schwierig und weitläufig, den Tag festzusetzen, aber nach dem Vorgang der großh. hessischen Regierung erscheint es mir billig, wenn die großh. badische Regierung eben so handeln und den Tag des Verzichts als den Tag des Uebergangs annehmen würde. Aus diesen Gründen glaube ich bei dem Vorschlag der Commission beharren zu müssen.

Staatsrath v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsrath v. Stengel, daß es bei der Fassung

der zweiten Kammer verbleiben möchte. Es ist unzweifelhaft, daß man bei der Uebereinkunft die Zustimmung der Kammern, in so weit es sich um Uebernahme von Lasten und Verbindlichkeiten auf die Staatscasse handelt, gleichsam als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt hat, denn es ist nicht der erste Vertrag, welcher mit der Standesherrschaft Leiningen abgeschlossen wurde. Sie werden sich erinnern, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß früher schon Uebereinkünfte abgeschlossen wurden, und die Zustimmung der Stände zur Uebernahme der Lasten auf die Staatscasse vorbehalten blieb.

Wenn man nun dieses als unbestritten voraussetzen muß, namentlich in Bezug auf die Forst- und Jagdpolizei, worüber schon früher Verhandlungen gepflogen wurden, die sich wieder zerschlagen haben, weil die Standesherrschaft die Entschädigung für frühere Forst- und Jagdgefälle nicht zurückgeben wollte, so kann man darüber nicht im Zweifel sein, daß die Wirksamkeit des Vertrags erst von der Zeit beginnen kann, wenn der Gesetzesentwurf die Zustimmung der Kammern erlangt hat.

Wenn dieses in Bezug auf die Forstpolizei nothwendig vorausgesetzt werden muß, so wird solches hinsichtlich der Jurisdictionsrechte weniger der Fall sein, denn diese waren bisher nur ein formelles Recht, womit besondere Onera nicht verbunden sind; es bestand namentlich in der Befugniß, im Theilungsfach recipirte Scribenten zu Amtsrevisoratsstellen, oder Juristen als Beamte in Vorschlag zu bringen. Die Besoldungen hat die Staatscasse auch bisher bezahlt.

Es zerfällt demnach die Uebereinkunft in zweierlei, nämlich Verzicht 1. auf solche Rechte, die bloße Ehrenrechte sind, und 2. auf solche, auf welchen onerose Bedingungen ruhen.

In ersterer Beziehung konnte die großh. Staatsregierung, sobald erklärt war, der Fürst von Leiningen verzichte auf seine Rechte, allerdings eine Verfügung treffen, denn ohnedieß hatte sie das Bestätigungsrecht bisher auch geübt.

Ich glaube daher, daß man die Bestimmung, wie sie im Gesetzesentwurf enthalten ist, beibehalten sollte; entsteht Streit über das Eine oder Andere, so mag der Richter entscheiden. Auf diese Weise hat man es auch bei früheren Verträgen gehalten; es ist hier nach meiner Ansicht viel räthlicher, sich in weitere Bestimmungen nicht einzulassen, deren Deutung immer wieder nachtheilige Folgen haben und nur Anlaß zu Steitigkeiten geben kann.

Durch die Abtretung der Forstpolizei wird die Standesherrschaft Leiningen bedeutend erleichtert, denn die Lasten davon betragen ungefähr 15,000 fl. Dadurch, daß ein Theil der Gehalte der Beamten der Standesherrschaft verbleibt, wird nur das Bedürfniß vorbehalten, welches zur Administration der eigenen Waldungen nothwendig ist. Durch diesen Vertrag wird nicht nur der Mehrbetrag der Besoldungen, sondern auch aller übrigen Lasten auf die Staatscasse gebracht.

Ich glaube daher nicht, daß man hier gegen den Antrag der Regierung eine Erweiterung oder Zurückdatirung dieser Lasten beschließen, sondern sich lediglich auf die Fassung der Regierung beschränken soll.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich kann eigentlich nicht einsehen, warum man hier von einer Rückwirkung spricht. Die Veranlassung dieses Gesetzes ist der Verzicht der Standesherrschaft, und auf diesen hin wurde dasselbe eingebracht. Wenn hier kein fester Termin bestimmt wird, so kann man gar nicht in's Reine kommen, namentlich bezüglich der Abrechnung ꝛc. Ich bin daher für den Commissionsantrag.

Was die Forstpolizei betrifft, so ist allerdings richtig, daß der Standesherrschaft damit eine große Last abgenommen wird; aber es ist auch wieder ein Vortheil für den Staat damit verbunden, daß er dadurch in die Lage kommt, jetzt zweckmäßigere Bezirkseintheilungen vornehmen zu können.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Grundsätze, die der Herr Staatsrath v. Stengel entwickelt hat, sind gewiß vom allgemeinen Gesichtspunkt aus vollkommen richtig. Offenbar ist aber die Regierung von diesen Grundsätzen nicht ausgegangen, sonst hätte sie nicht bereits sich in den Besitz der Rechte gesetzt, auf welche die Standesherrschaften verzichtet haben. Wahrscheinlich ist die Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß, weil sie in Folge eines Wunsches der zweiten Kammer der Standesherrschaft den Verzicht angesonnen hat, der Vertrag mit der Annahme von Seiten der Standesherrschaft schon perfect gewesen sei. Unser ganzes Gesetz beruht auf dem Verzicht und es kommt darauf an, es mit dem Wortlaut der Verzichtleistung nicht in Widerspruch zu bringen.

Von dieser Ansicht ausgehend, stelle ich den Antrag,

diesen Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, jedoch das Wort: „sofort" zu streichen. Das Wort: „sofort" drückt offenbar aus, daß die Gerichtsbarkeit erst übergeht von dem Augenblick an, wo das Gesetz publicirt ist; es wäre damit etwas beschlossen, was möglicher Weise der Verabredung über den Verzicht entgegen sein könnte. Wenn das Wort „sofort" gestrichen wird, so kommt es lediglich auf eine Auslegung dieses Gesetzes und des Vertrags an. Es wird alsdann der Staat nach der gewöhnlichen Auslegung gehalten sein, von dem Tag an die Lasten zu tragen, wo er sich in den Besitz der Rechte gesetzt hat. Mit dem Vorschlag der Commission dürfte in dieser Beziehung nicht geholfen sein, denn es könnte hier wieder ein Streit erhoben werden, hinsichtlich der Frage: welches ist der Tag der Verzichtleistung? Man könnte behaupten, der Verzicht könnte erst perfect werden durch die Zustimmung der Stände, und Andere könnten dieses wieder bestreiten.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, den Art. 1 nach der Fassung der andern Kammer anzunehmen und nur das Wort: „sofort" daraus zu streichen.

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: Es handelt sich um einen Verzicht auf belastete Rechte; ein solcher Verzicht kann nicht als perfect gelten, so lange er nicht angenommen ist, denn auf seine Lasten kann Niemand einseitig Verzicht leisten. Es konnte aber die Regierung solche Lasten nicht ohne Zustimmung der Stände annehmen, und sie konnte darum auch keine Vollzugsmaßregeln ergreifen, so lange die ständische Zustimmung nicht erfolgt war.

Dieses ist der Grund, warum man sich geweigert hat, die Lasten zu übernehmen.

Der Umstand, daß die großh. Regierung im standesherrlichen Gebiet einige Beamte angestellt oder versetzt hat, wird wohl hieran nichts ändern, denn diese Anstellung ist erfolgt mit Zustimmung der Standesherrschaft; diese hatte erklärt, daß sie sich nichts darum bekümmern wolle. Es wurden übrigens nur Beamte vom Verwaltungs- und Justizfache angestellt, welche ohnehin von dem Staat besoldet wurden, und es betraf daher ein einfaches Ehrenrecht, das ohne Zustimmung der Stände ausgeübt werden konnte. Eben so wenig wird der Umstand Einfluß üben, daß von der Regierung die Forstgerichtsbarkeitslasten vorschußweise bezahlt wurden, denn sie wurden ja nur als Vorschuß und auf Abrechnung geleistet. Wenn indessen die großh. Regierung der Ansicht war, daß eine Forderung des Rechts nicht bestehe, so hat sie doch anerkannt, daß Rücksichten der Billigkeit vorliegen, die einen frühern Abrechnungstermin zulassen würden, namentlich deßwegen, weil die vorläufige Annahme der Regierung schon im Mai d. J. erfolgte, und weil es durch die Beurlaubung der Kammermitglieder nicht möglich wurde, dieses Gesetz sogleich zu berathen. Es ist dieses ein Hinderniß, das weder der Regierung noch der Standesherrschaft zur Last fällt. Es ist darum von Seite der Regierung nichts zu erinnern, wenn man den Abrechnungstermin auf frühere Zeit hin verlegt.

Durch die Weglassung des Wortes „sofort" wird übrigens die Sache nicht so ganz klar erledigt sein. Es ließe sich immerhin noch bezweifeln, ob die großh. Regierung die Befugniß hat, schon vom 8. April an die Vergütung zu leisten. Es wäre darum wohl vorzuziehen, wenn die Fassung das deutlicher ausdrücken würde, was die Absicht der hohen Kammer ist.

Dabei erlaube ich mir noch einige Worte auf einen Vorwurf, den der Commissionsbericht gegen die Regierung enthält. Es wird gesagt, daß die großh. Regierung eine sehr ungleiche Behandlung in Bezug auf beide Standesherrschaften befolgt habe. Ich glaube nicht, daß dieser Vorwurf gerechtfertigt ist, denn es wurden rücksichtlich beider die ganz gleichen Grundsätze geübt. In der Wirkung ist wohl eine Verschiedenheit, weil die Verhältnisse verschieden sind. Der Herr Fürst von Fürstenberg hat schon im Jahr 1836 auf die Forstgerichtsbarkeit verzichtet, und darum hat derselbe keine Lasten mehr. Die fürstlich leiningensche Standesherrschaft dagegen hat die Lasten noch immer, weil sie sich früher nicht zu einem Verzicht verstanden hatte.

Freiherr v. Andlaw: Die Einwendungen, die von einiger Seite gegen den Vorschlag der Commission gemacht worden sind, haben mich nicht überzeugt.

Wenn man von der Betrachtung ausgeht, daß die contrahirenden Theile die Regierung und die Standesherrschaft Leiningen sind, und man die Vollendung des Verzichts als den Ausgangspunkt in der Sache betrachtet, so glaube ich, daß die Verzichtleistung von Seite der Standesherrschaft in keiner Weise in Zweifel gezogen werden kann, eben so, daß die Annahme des Verzichts von Seite der

Regierung daraus hervorgeht, daß die Regierung Maßregeln ergriffen hat, Vollzugsmaßregeln des Vertrags, welche factisch die Annahme des Verzichts darthun. Es kann also nach meinem Dafürhalten gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Tag der Vornahme solcher Vollzugsmaßregeln auch der Tag der Abrechnung sein muß.

Ich glaube, daß der Art. 1 einer Verbesserung fähig ist; man könnte etwa die Worte einschalten: „von dem Tag der Verzichtleistung der Standesherren"; allein ich lege keinen Werth darauf, weil ich finde, daß sich die Sache von selbst versteht. Ich wollte nur damit dem Einwand begegnen, welcher von einiger Seite dagegen erhoben worden ist. Ich glaube nicht, daß es in der Würde der Regierung und der hohen Kammer liege, dem Richter die Entscheidung zu überlassen, über das, was hier mit wenigen Worten selbst entschieden werden kann.

Es hat der Herr Staatsrath v. Rüdt gesagt: wenn Streit entstehe, so könne der Richter entscheiden. Es besteht aber bereits Streit; also frage ich, ob es recht wäre, auf die weite Bahn des Richters die Entscheidung zu schieben?

Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, die Sache wäre längst in Ordnung, wenn die Beurlaubung der Stände nicht eingetreten wäre. Dafür kann aber weder die Standesherrschaft noch das Land etwas, daß diese Beurlaubung so lange gedauert hat; sie hat vielleicht stattgefunden aus einer Rücksicht gegen einzelne Personen, welche nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigt ist.

Ich glaube demnach für den Antrag der Commission stimmen zu müssen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich erkläre mich sowohl gegen den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz, als auch gegen den Antrag des Herrn Geheimen Raths v. Marschall, daß das Wort: „sofort" zu streichen sei. Es handelt sich hier nicht um einen Verzicht, der einseitig geleistet werden kann, sondern um einen Verzicht auf Rechte, die mit Lasten verbunden sind. Derjenige, welcher die Last übernehmen soll, muß zu einer solchen Verzichtleistung seine Zustimmung geben, und erst von dem Augenblick der Zustimmung an kann der Vertrag als perfect betrachtet werden.

Wenn das Geschichtliche dieser Verzichtleistung nach dem Commissionsbericht richtig ist, so ist der Verzicht noch nicht geleistet und angenommen. Die Standesherrschaft hat unter der Bedingung Verzicht geleistet, daß die Lasten sogleich übernommen werden; die Regierung aber hat erklärt, sie könne nicht von diesem Zeitpunkt an die Lasten übernehmen, sondern sie bedürfe die Zustimmung der Kammer und zu dem Ende hat sie einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Erst mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist die Zustimmung der Regierung und des Landes anerkannt. Ich glaube daher, daß das Wort „sofort" den Vertrag als bereits zu Stande gekommen richtig bezeichnet.

Staatsrath v. Rüdt: Ich frage den Herrn Regierungscommissär, ob in dem Vertrag ein Vorbehalt in Bezug auf die Zustimmung der Kammern enthalten ist oder nicht?

Regierungscommissär Ministerialassessor Rüßlin: Eine förmliche Uebereinkunft ist noch nicht abgeschlossen. In der Zustimmung vom vorigen Winter war allerdings die ständische Genehmigung vorbehalten. Im verflossenen Frühjahr erklärte die Regierung, daß sie der Zustimmung der Kammern bedürfe, und die Lasten nicht übernehmen könne, so lange nicht der Vertrag sanctionirt sei.

Staatsrath v. Rüdt: Nach den bis jetzt vorgekommenen Erläuterungen glaube ich einen Vermittlungsvorschlag mir erlauben zu dürfen, da schon mehrere andere Vorschläge gemacht worden sind. Mein Antrag gienge dahin, die Fassung der zweiten Kammer zwar beizubehalten, aber nur folgenden Zusatz zu machen: „und zwar letztere vom 1. Juni d. J. an." Der Ausdruck „sofort" würde dann wegfallen. Es ist der Gesetzesentwurf im Mai vorgelegt worden, und das muß man anerkennen, daß es außer der Macht der leiningenschen Standesherrschaft lag, das Verhältniß zu ändern, da sie auf die Beurlaubung der Ständemitglieder keine Einwirkung hat. Ohne Zweifel würde dieser Gegenstand schon früher erledigt worden sein, wenn diese Beurlaubung nicht eingetreten wäre.

Ich glaube, daß durch meinen Vorschlag Recht und Billigkeit so ziemlich gewahrt wird.

Es wurde auch angegeben, daß, wenn man die Fassung der zweiten Kammer annimmt, wieder ein Streit über den Zeitpunkt der Wirkung dieser Bestimmung entstehen könne; allein wir haben bestimmte gesetzliche Vorschriften, welche angeben, von welchem Zeitpunkt ein promulgirtes Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Durch meinen Vorschlag, glaube ich, wird der Streit zwischen Milde und strengem Recht ausgeglichen werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich muß den Antrag unserer Commission unterstützen, und wenn dieser nicht durchgeht, so stimme ich dem Vermittlungsvorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt bei.

Hofmarschall v. Göler: Ueber den Zeitpunkt der Verzichtleistung erlaube ich mir eine kurze Bemerkung zu machen, weil gesagt worden ist, es könnte hierüber ein Zweifel entstehen. Die Commission hat vorgeschlagen, zu sagen: „vom Tag der Verzichtleistung an." Damit ist doch offenbar der 8. April für die Standesherrschaft Leiningen und der 30. März für die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft gemeint. Wenn man sich aber hier stellt, als sei es eine besondere Gnade, daß man der Standesherrschaft diese Rechte abnimmt, so muß ich doch bemerken, daß der Commissionsbericht der zweiten Kammer ausdrücklich sagt: daß seit dem Bestehen der Verfassung die standes- und grundherrlichen Rechte ein Gegenstand des Angriffs von Seite der zweiten Kammer gewesen seien.

Wenn diese Bemerkung wahr ist, dann sollte man von Seite der Regierung und der zweiten Kammer mit beiden Händen darnach greifen, und sollte die geringen Lasten, die dadurch auf den Staat kommen, nicht so hoch anschlagen. Es scheint mir aber, daß diese Bemerkung, die der Berichterstatter der zweiten Kammer gemacht hat, nicht ganz wahr, sondern jedenfalls übertrieben ist.

Staatsrath v. Stengel: Ich bestehe auf meinem Antrag, denn ich habe bis jetzt nichts vernommen, was eigentlich gegen denselben spricht.

Man hat insbesondere angeführt, daß die Verzichtleistung dadurch vollgültig geworden sei, daß die Regierung dieselbe factisch vollzogen habe. Es ist schon bemerkt worden, daß dem eigentlich nicht so ist; die Regierung hat den Verzicht nicht vollzogen, sondern sie fand sich nothgedrungen, im Interesse der öffentlichen Ordnung Maßregeln zu treffen, weil die fürstlich leiningensche Standesherrschaft sich weigerte, dieses zu thun.

Die Regierung hat also eine Pflicht erfüllt, die sie erfüllen mußte. Wenn aber auch dem so wäre und die Regierung wirklich einseitig den Verzicht vollzogen hätte, so würde ich fragen: haben wir von unserm Standpunkt aus nicht mehr Grund zu behaupten: wir lassen den Verzicht erst von dem Tage an gelten, wo wir unsere Zustimmung gegeben haben? Ich will nicht, daß die Regierung Ihnen Gesetze vorlegt, zu denen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nur noch Ja sagen könnten; die Regierung soll nicht eher vollziehen, als bis die andern zwei Factoren der Gesetzgebung ihre Zustimmung gegeben haben. Wir können also nur verlangen, daß das Gesetz erst von dem Tag an in Wirksamkeit tritt, an welchem es die Zustimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung erhalten hat. Man fürchtet, es würden Streitigkeiten entstehen; ich fürchte diese darum nicht, weil beide Contrahenten ein sehr großes Interesse daran haben, daß namentlich die Forstpolizei an den Staat übergeht, und weil es dem Staat im allgemeinen öffentlichen Interesse daran liegen muß, daß in Zukunft keine Cremtionen mehr stattfinden; der Staat wird gerne Opfer bringen, aber der Herr Fürst von Leiningen, um den es sich hauptsächlich handelt, wird froh sein, einer enormen jährlichen Last los zu werden.

Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen früheren Antrag.

Freiherr v. Rinck: Ich muß vor Allem damit beginnen, dem Herrn Regierungscommissär zu danken für Das, was er hier in öffentlicher Sitzung vorgebracht hat. Er erkennt es als billig und gerecht an, das ein Termin festgesetzt wird; er hat die Gründe dafür entwickelt, und ich will sie nicht wiederholen. Diese seine Rede scheint selbst auf ein geehrtes Mitglied der hohen Kammer einen guten Eindruck gemacht zu haben, nämlich auf den Herrn Staatsrath v. Rüdt. Er findet nun doch, daß es unrecht wäre, wenn man keinen Termin festsetzen würde; er will aber nur ein halbes Recht; er will den 1. Juni, während die Commission den Termin vom Tage der Verzichtleistung annimmt.

Wenn also das Recht nicht bestritten, sondern vielmehr anerkannt ist, so wäre es der Würde der hohen Kammer zuwider, nur ein halbes Recht zu geben.

Der Herr Regierungscommissär hat der Commission den Vorwurf gemacht, als ob sie die Regierung beschuldige, sie hätte exceptionell nur bei einer Standesherrschaft so gehandelt.

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Herr Regierungscommissär Anfangs seiner Rede sagte, es wären keine Forstpolizeibeamte gewesen, welche die Regierung versetzt hätte, sondern es seien Administrativbeamte gewesen. Der Herr Fürst von Fürstenberg hätte schon im Jahr 1836

seine Forstpolizei abgegeben. Ich sage: dieses ist aber exceptionell. Wenn der Herr Fürst von Fürstenberg dieses Recht schon abgegeben hat, so konnte die Regierung nicht mehr in dieses Recht eingreifen; sie konnte keine Versetzungen der Beamten vornehmen wie bei der leinigenschen Standesherrschaft. Ich glaube, daß dieses hinreichend begründet ist, da sie wirklich so gehandelt hat, und gehe darum über zu dem großen Glück, was der Standesherrschaft zu Theil geworden ist. Es ist von einem geehrten Mitgliede zugestanden worden, daß es für die Regierung höchst erwünscht sei, die Forstpolizei zu erhalten; die Regierung hätte eben so gut eine andere Eintheilung in den Forstpolizeibezirken machen, als die Versetzung der Beamten vornehmen können; folglich ist die Regierung auch verpflichtet, die Lasten zu übernehmen.

Der Herr Staatsrath v. Stengel hat behauptet, er wäre zu der Ueberzeugung gelangt, daß man den Artikel nicht so belassen könne; er hat in seiner ersten Rede gesagt, es bleibe dann der Regierung überlassen, sich mit Leiningen abzufinden.

Wenn eine solche Abrechnung zu Stande kommt, wo die Regierung Entschädigung an die Standesherrschaft Leiningen geben muß, so müssen solche Gelder im Budget vorkommen und von Ihnen genehmigt werden. Ich frage nun, ist es nicht besser, daß man im Gesetz sagt: „von diesem Tag an wird Dieses und Jenes übernommen."

Der Herr Geheime Rath v. Marschall findet auch, daß es recht und billig ist, einen Termin festzusetzen; er hat aber einen Umweg eingeschlagen. Man muß darunter subsumiren, daß man auch abrechnen werde. Es ist aber gründlich dargethan worden, daß dadurch einer Masse von Prozessen Thür und Thor geöffnet wird.

Nach meinem Dafürhalten findet sich also die rechte Mitte nur in der Fassung der Commission.

Geheimer Rath Klüber: Ich erkenne die Zweckmäßigkeit des Vorschlags der Commission im vollen Maaße an; allein ich habe auch aus den bisherigen Verhandlungen nichts entnommen, was meine Zweifel gelöst hätte.

Die Commission und diejenigen Mitglieder der hohen Kammer, welche ihr beistimmen, sagen zwar: es sei nicht möglich einen andern Termin zu wählen, als denjenigen vom Tage des Verzichts. Aber es haben sich auch andere Meinungen geltend gemacht.

Ich glaube, daß ein Vertrag nur durch gegenseitige Uebereinstimmung zu Stande kommt, und daß die Einwilligung von Seite der Regierung verfassungsmäßig erst erfolgen konnte nach dem Zustandekommen des jetzt vorliegenden Gesetzes.

Das Gesetz könnte allerdings einen anderen Termin bestimmen, es könnte sich rückwirkend aussprechen, aber dazu müßte ein bestimmter Grund vorhanden sein. Ein solcher Grund ist mir nicht klar geworden. Der Herr Hofmarschall v. Göler hat gesagt, es sei wahrscheinlich, daß die Kammer das Gesetz annehmen werde; diese Wahrscheinlichkeit ist aber noch keine Gewißheit. Jedenfalls steht noch nicht fest, wann die fragliche Verzichtleistung eigentlich stattgefunden hat.

Es könnte die leiningensche Standesherrschaft behaupten, daß mit der von der Regierung an sie ergangenen Aufforderung der Uebergang der Rechte und Pflichten statttgefunden habe; spätere Termine könnten auch festgesetzt werden; es liegt aber immer noch kein positiver Grund dazu vor.

Wenn gesagt wird, es könne der Standesherrschaft ein großer Vortheil durch diese Uebereinkunft erwachsen, so erwiedere ich, daß ich der Standesherrschaft keine Vortheile zuweisen will.

Ich schließe damit, daß ich den Antrag des Herrn Staatsraths v. Stengel unterstütze.

Generallieutenant v. Lasollaye: Nebst der Rücksicht auf Recht und Billigkeit hat namentlich in der Commission die Betrachtung gewirkt, daß die Bedingungen der Verzichtleistung von der großh. Regierung vollzogen worden sind, und zwar dermaßen, daß sogar Beschlag auf das Getreide gelegt worden ist zum Zwecke des Vollzugs.

Es ist gesagt worden, daß die drei Factoren der Gesetzgebung hier nothwendiger Weise die entscheidende Stimme haben. Allein, wenn man diesen Satz logisch verfolgen wollte, so hätte diese hohe Kammer, ehe die Aufforderung zur Verzichtleistung an die Standesherrschaft ergieng, auch darüber gefragt werden müssen.

Obersorstrath v. Gemmingen: Die angedeutete Beschlagnahme war nothwendig, weil die Forstbeamten keinen Kreuzer Besoldung von der leiningenschen Standesherrschaft mehr erhalten haben.

Daher wünschte ich, daß ein bestimmter Termin zur Abrechnung festgesetzt werde.

Prälat Hüffell: Die Sache wurde von beiden Seiten so gründlich erörtert, daß es in der That schwer ist, eine bestimmte Meinung zu fassen. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt an, den 1. Juni als Termin festzusetzen.

Da das Gesetz am 23. Mai vorgelegt worden ist, und solches in der Zwischenzeit hätte erledigt werden können, so glaube ich, daß man den Termin der Wirksamkeit vom 1. Juni an annehmen sollte.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1 nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Art. 2.

Prälat Hüffell: Bei diesem Artikel habe ich zwei Anstände; einmal gegen die ursprüngliche, von der zweiten Kammer angenommene, Fassung der Regierung, dann gegen den Vorschlag unserer Commission.

Was den ersten Anstand betrifft, so frage ich, was geschehen soll, wenn die Regierung die Patronatrechte wegen der Größe der darauf ruhenden Lasten ablehnt; die Standesherrschaft behält sie nicht und die Regierung will sie nicht. Hier scheint mir offenbar eine Lücke zu sein. In dem, was die verehrliche Commission vorschlägt, hat letztere einen Ausweg gesucht, aber nicht gefunden. Wenn die betreffende Kirche die Mittel nicht hat, was soll dann werden?

Ueberhaupt scheint mir dieser Punkt kirchenrechtlich von unserer Commission nicht ganz klar aufgefaßt worden zu sein; es ist dies einer der schwächsten Punkte im ganzen Commissionsbericht.

Die Patronatrechte sind entweder privatrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur. Dieser Satz steht ganz unzweifelhaft fest. Sind sie privatrechtlicher Natur, so muß auch das Privatrecht in Betracht gezogen werden, d. h. wer Vortheile erhalten hat, hat auch die Lasten zu tragen, die die damit verbunden sind.

Ist das Patronatrecht staatsrechtlicher Natur, so muß auch der Staat die Lasten übernehmen, nicht die Kirche.

Ich stelle daher den Antrag, den Commissionszusatz zu streichen und den zweiten Satz so zu fassen:

„in so weit nicht bei einzelnen derselben privatrechtliche „Verrichtungen vorkommen."

Die übrigen fallen dem Staat zur Last; wo aber privatrechtliche Verrichtungen vorkommen, können sie nicht aufgehoben werden. Der Grundsatz kann nicht gelten, daß es von der Regierung abhängen soll, die Sache wegen der Größe der Lasten aufzugeben.

Es sind nicht bloß die Pfarreien, sondern auch die Schulen, die hier betheiligt sind, namentlich bezüglich der Kirchen- und Schulhausbauten, worüber nicht willkürlich von den Staatsbehörden entschieden werden kann. Wenn die Kirche keine Mittel hat, so ist sie auch nicht verpflichtet, aus dem allgemeinen Kirchenvermögen einer privatrechtlichen Last zu Hülfe zu kommen.

Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen Antrag.

Geheimer Rath Klüber: Ich bin in der unangenehmen Lage, weder mit der Commission noch mit dem Herrn Prälaten Hüffell mich einverstanden erklären zu können.

Einverstanden mit der Commission bin ich nur darin, daß das Patronatrecht kein Regal sei, sondern daß es vielmehr ursprünglich überall ein von der Kirchengewalt abhängiges Recht sei, daß es dem Staatsoberhaupt nicht als solchem zustehe oder jemals zugestanden habe, sondern nur in einzelnen Fällen vermöge eines besondern Rechtstitels.

Der Herr Prälat Hüffell hat unterschieden zwischen Patronatrechten in staatsrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung. Ich kann diese Unterscheidung nicht anerkennen. Auch da, wo ein Patronat dem Staate zusteht, ist es ein Privatrecht. Abgesehen davon, ist das Patronatrecht seinem Wesen nach, namentlich da, wo es von Layen geübt wird, ein Ehrenrecht. Nur ausnahmsweise sind Pfarrstellen so schlecht dotirt, daß sie einen Zuschuß von Seite des Patronatsherrn bedürfen.

Wenn nun der Art. 14 der deutschen Bundesacte das Kirchenpatronat dem reichsunmittelbaren Adel zugesichert hat, so hat er ihm dasselbe nicht als ein Hoheitsrecht, also nicht ganz allgemein für den Umfang seines Gebiets zugeschieden, eben so wenig als ein nutzbares Recht, sondern als ein Ehrenrecht und dabei unter der Voraussetzung und mit Rücksicht darauf, daß die Opfer, welche die Vorfahren gebracht haben, auf den Domanialgenuß oder auf bestimmte Grundstücke privatrechtlich radicirt sind. Unter solchen Umständen verzichtet die Standesherrschaft jetzt nur auf das Ehrenrecht, während sie sich der Lasten entledigt. Es ist daher keineswegs unbillig, wenn der Staat sich vorbehält, bei der Uebernahme des Ehrenrechtes gewisse

Bedingungen an die gleichzeitige Uebernahme der entgegenstehenden Verpflichtungen zu knüpfen. Dies ist Sache der gegenseitigen Uebereinkunft, und die Fassung des leiningenschen Verzichts muß hier wieder entscheiden.

Dies bestimmt mich von der Fassung des Gesetzesentwurfs abzugehen.

Eben so wenig gerechtfertigt erscheinen mir die Gründe des Antrags unserer verehrlichen Commission, daß der Staat die fraglichen Lasten auf die betreffende Kirche überwälzen solle.

Nach meinem Dafürhalten muß die Last, die auf dem standesherrlichen Gebiet haftet, bleiben, oder der Staat muß sie übernehmen; allein ein Grund, sie auf die Kirche zu übertragen, liegt nicht vor.

Hiernach werde ich meine Abstimmung leiten.

Staatsrath v. Stengel: Ich muß mir vorerst eine Bemerkung erlauben, welche sich mehr auf die Redaction als auf die Sache selbst bezieht. Sowohl die Fassung der Regierung, als jene, welche die zweite Kammer angenommen hat, scheint mir nicht richtig zu sein. Es heißt im ersten Absatz: „ebendasselbe gilt von den Patronatrechten in den fürstlich fürstenbergischen und fürstlich leiningenschen Standesgebieten."

Es ist wohl nicht die Absicht der Regierung und der Commission, alle in diesen standesherrlichen Gebieten bestehenden Patronatrechte aufzuheben; denn es können auch noch andere Personen als die Standesherren Patronatrechte in diesen Gebieten besitzen.

Es ist doch wohl nur die Absicht des Gesetzes, die Patronatrechte der fürstlich fürstenbergischen und leiningenschen Standesherrschaft aufzuheben. Es würde darum heißen müssen: „Ebendasselbe gilt von den Patronatrechten der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen."

Ein wichtigerer Punkt ist aber der zweite.

Ich möchte hier vor Allem fragen: was versteht man eigentlich unter den Lasten des Patronatrechts; was sind für Lasten hier gemeint?

Zu dieser Frage veranlaßt mich insbesondere das, was der Herr Geheime Rath Klüber so eben bemerkt hat. Ich glaube nämlich, es gibt keine Lasten des Patronatrechts, welche eigentlich von irgend einer Bedeutung sind. Es gibt keine Lasten des Patronats nach unserm heute bestehenden Staats- und Kirchenrecht.

Das Patronatrecht ist bei uns nichts weiter als ein Ehrenrecht; es beschränkt sich lediglich auf die Präsentation zu einer Pfründe. Die Lasten, die damit verknüpft sind, sind so unbedeutend, daß es kaum der Mühe werth ist, davon zu reden. Man hat sich etwas ganz Anderes darunter vorgestellt. Ursprünglich entstanden die Patronatrechte der Layen dadurch, daß ein Laye eine Pfründe dotirte, daß er eine Stiftung machte, daß ihm dann die Kirche das Ehrenrecht zugestand, die Präsentation zu dieser Pfründe auszuüben. Wo das Patronatrecht auf diese Art entstanden ist, wird man nicht sagen können, daß das Verhältniß aufgehoben werden soll. Ich glaube, was die Vorfahren, die Stifter einer Pfründe gegeben haben, um diese Pfründe zu dotiren, davon kann gar nicht die Rede sein, daß dieses an die Nachfolger und an die jetzigen Standesherren zurückgegeben wird.

Die Verwendung dieser Stiftungen ist durch die Verfassung garantirt, und von Abnahme einer Last, oder mit andern Worten, von der Zurückgabe der Dotation kann nach meinem Dafürhalten keine Rede sein; was für eine Pfründe gestiftet ist, bleibt der Pfründe auf ewig zugethan.

Eine andere Art, wie die beiden Standesherren beeinträchtigt sein können, besteht nach dem Commissionsberichte darin, daß sie als vormalige Landesherren mit den Domänen zugleich auch die Verbindlichkeit übernommen haben, die Pfarrer, die früher schon aus diesem Eigenthum bezahlt wurden, auch künftig zu bezahlen. Hier kann man also wieder nicht von der Last des Patronats sprechen, sondern dieses ist eine Last, die auf der Domäne ruht, welche der Standesherrschaft belassen wurde. Daß man jetzt der Standesherrschaft die Domäne frei geben, und sie von der Last befreien will, kann auch nicht die Absicht sein; es liegt kein Grund dazu vor. Was auf den Domänen ruht, muß die Standesherrschaft nach wie vor fortentrichten.

Ich glaube, daß es sich hier einfach um den Verzicht auf das Präsentationsrecht handelt. Dieses Recht aber ist mit gar keiner Last verknüpft.

Nach dieser Voraussetzung stelle ich den Antrag, den Satz so zu fassen:

„Die Patronatrechte der Herren Fürsten von Fürsten-
„berg und von Leiningen sind aufgehoben."

„Auf die Dotation der Pfründen hat diese Aufhebung
„keinen Einfluß."

Geheimer Rath Klüber und Prälat Hüffell unterstützen diesen Antrag.

Geheimer Rath v. Hirscher: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Was den zweiten Punkt dieses Paragraphen betrifft, den der Herr Staatsrath v. Stengel näher beleuchtet hat, so bin ich mit dieser Beleuchtung vollkommen einverstanden.

Ich kann mir keine Lasten denken, welche mit dem Verzicht auf die Patronatrechte auf irgend Jemand übergehen sollen. Kommen diese Lasten von der ursprünglichen Dotation her, so kann man diese Dotation nicht zurückziehen; also kann nur von jenen Lasten die Rede sein, die vermöge der Secularisation an die Standesherren übergegangen sind. Die Klöster hatten nämlich Patronatrechte auf verschiedenem Wege erworben; hiemit waren zugleich auch die Lasten von Besoldungen verknüpft, die mit dem Klostergut an die Standesherren übergegangen sind. Daß diese Lasten nicht aufgehoben werden können, versteht sich von selbst. Dann kann es noch Lasten geben, deren Ursprung man nicht nachweisen kann; allein die Präsumtion ist so lange dafür, daß die Lasten auf Schenkung, Kauf, Tausch 2c., sonach auf einem bleibenden Rechtstitel beruhen, als das Gegentheil nicht erwiesen werden kann. Es werden demnach die Standesherren alle Lasten forttragen müssen, die bisher mit den Patronatrechten verbunden waren.

Wenn von Uebernahme der Lasten auf die Kirche die Rede sein sollte, so müßte man sehr vorsichtig sein. Es läßt sich denken, daß der Staat (der Regent) seine Patronatrechte gleichfalls abtritt; nun könnte man eine Masse von Lasten unter irgend einem Titel auf die Kirche überwälzen wollen. Dieses ist ein Punkt, welcher der reiflichsten Erwägung und Vorsicht bedarf.

Ich habe auch hinsichtlich des ersten Theils dieses Paragraphen Einiges zu bemerken. Er heißt nämlich: „Ebendasselbe gilt von den Patronatrechten 2c." Hiegegen habe ich nun ein Bedenken; nämlich der Staat kann keine Patronatrechte haben oder erwerben. So lange die Kirche nicht eine Staatsanstalt ist, so lange kann auch der Staat die Diener der Kirche nicht bestellen. Der Großherzog hat in Folge der Säcularisation mit den Domänen auch die darauf ruhenden Patronatrechte erhalten; vermöge des Reichsdeputationshauptschlusses sind die Kirchengüter dem Landesherrn übergeben worden, nicht dem Staat, und eben der Landesherr, welcher diese Güter erhalten hat, erhielt damit auch die Patronatrechte.

Ich halte daher den Ausdruck: „die Patronatrechte gehen an den Staat über" für ungeeignet, denn es können die Standesherren ihre Patronatrechte nur wieder an eine andere Person übertragen. Diese ist im vorliegenden Falle der Großherzog. Ich halte es für nothwendig, daß hier Staat und Kirche in geeigneter Weise auseinander gehalten werden.

Dann muß ich weiter bemerken. In Folge der ausgesprochenen Kirchenfreiheit wird es nicht umgangen werden können, daß in der Besetzung der Kirchenstellen ein ganz anderes Verfahren eintritt, als das bisherige ist. Da die Zeit, wo dieses geschehen mag, nicht fern sein kann, so sollte das Gesetz nicht sagen: „Die Patronatrechte gehen an den Staat über," sondern es sollte dasjenige, was Ihre verehrliche Commission in's Protokoll niederzulegen wünscht, in das Gesetz selbst aufgenommen werden, nämlich daß der Satz etwa laute:

„Es gehen die Patronatrechte an den Landesfürsten „über, auf so lange, bis das künftige Verfahren bei „Besetzung der Kirchenstellen auf Grundlage der Kirchen„freiheit regulirt sein wird."

Ich stelle der hohen Kammer anheim, ob dieses nicht im Gesetz ausgedrückt werden soll.

Staatsrath v. Rüdt: Es mag über die Patronatrechte verfügt werden, wie man will, so dürfen in keinem Fall die Pfründrechte in Frage gestellt werden; es muß der dermalige Patron die Lasten so lange tragen, bis ein anderer an seine Stelle tritt.

Dieser Punkt ist für die Standesherren mehr eine staatsrechtliche als privatrechtliche Frage.

Was die frühern Verhältnisse dieser Standesherrschaften betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß namentlich die ganze leiningensche Standesherrschaft aus altem geistlichen Besitzthum an Leiningen übergegangen ist, und es wird Niemand bestreiten, daß die Domänen der Kurfürsten von Mainz und Würzburg zunächst für die Besorgung des Cultus bestimmt waren. Sie sind mit vollem Recht an die Standesherrschaft Leiningen übergegangen.

Ein zweiter Umstand ist nicht zu übersehen, daß nämlich bei der eingetretenen Mediatisirung ausdrücklich eine Re-

venüenausscheidung stattgefunden, daß man die Lasten abgekauft hat, und gegenüber dem Staat, welcher die Steuer übernahm, sie in Aufrechnung brachte; es wurde auch damals zwischen dem Staat und den Domänenbesitzern abgerechnet, so daß die Letztern einen Anspruch auf den Staat in keiner Weise mehr hatten.

Wenn sich herausstellt, daß die Verbindlichkeit, die Pfründe zu leisten, wenigstens in dieser Standesherrschaft unbezweifelt auf den Domänen ruht, und wenn sich ferner nicht bestreiten läßt, daß sie als Last aufgerechnet wurde, so muß ich bemerken, daß eine Uebernahme solcher Pfründen auf die Staats- und Domanialmittel wirklich ein reines Geschenk wäre.

Dasselbe Verhältniß existirt aber nicht bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft; diese besteht aus dem uralten Besitzthum der fürstlichen Familie.

Auch da war die Einrichtung so, daß bei der Ausscheidung der Staats- und Domanialrevenüen, welche der Standesherrschaft blieben, die Lasten aufgerechnet wurden, und daß auch einzelne Säcularisirungen vorgekommen sind und die Lasten mit den Vortheilen damals übernommen wurden.

Mir scheint überhaupt, daß lediglich nur bei der Pfründe ein Anstand sein könnte, welche von den Vorfahren der dermaligen Besitzer aus besonderer Pietät aus ihren Mitteln gestiftet wurden, und daß nun dort das Patronatrecht nicht entzogen werden darf, ohne auch die Lasten abzunehmen.

Wenn ich nun glaube, daß nach diesen Gesichtspunkten ein Recht, mit Aufhören des Patronats auch der Pfründelast enthoben zu sein, rechtlich nicht behauptet werden kann, und also der Staat das, was er in dieser Beziehung thut, nur freiwillig übernimmt, so würde mich dieses zu einer Modification des Art. 2 veranlassen. Ehe ich mir aber einen Antrag erlaube, muß ich auf die Fassung dieses Artikels sowohl nach dem Regierungsentwurf als jenem der zweiten Kammer zurückkommen; sie scheint mir nämlich nicht vollkommen genügend.

Es ist nach meinem Dafürhalten die Absicht, daß nicht allein die Ernennungsrechte zu Pfarrpfründen übergehen sollen, sondern auch jene zu Schulstellen.

Dieses muß aber im Gesetz gesagt sein, denn sonst werden Streitigkeiten entstehen, namentlich bei Besetzung von Schul- und Meßnersdiensten, so wie bei Besetzung von Mittelschulen.

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: Der Art. 3 hebt die entsprechenden Declarationen auf und beseitigt dadurch jeden Zweifel.

Staatsrath v. Rüdt: Ich nehme den Ausdruck „Patronatrechte" so, wie er im bisherigen Sprachgebrauch war. Ich glaube ferner, daß man den Staat facultativ nicht beschränken darf, nur das zu übernehmen, was er zu übernehmen für gut findet.

Ich erlaube mir daher folgende Fassung des Art. 2 vorzuschlagen:

„Die den fürstlich fürstenbergischen und fürstlich leinin-
„genschen Standesherrschaften zustehenden Kirchen-
„patronatrechte und Besetzungsrechte der Lehrer- und
„Schulstellen gehen mit den Lasten, welche die Standes-
„herren aus eigenen Mitteln beigetragen, an den Staat
„über, in so fern nicht bei einzelnen, wegen der Größe
„der übernommenen Verbindlichkeit, dieselben mit dem
„Rechte abgelehnt werden."

Freiherr v. Andlaw: Als ich von den Patronatlasten hörte, so konnte ich mir nicht recht denken, wie solche Lasten entstehen können, die nicht auf staatsrechtlichem und nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen sollen. Ich kann mich ganz dem anschließen, was der Herr Staatsrath v. Stengel mit vieler Gründlichkeit dargethan hat. Ich knüpfe daran noch einige Betrachtungen, die ich der hohen Kammer zu unterstellen mir erlaube.

Ich wünsche, daß uns der Herr Regierungscommissär darüber aufkläre, welcher Natur diese Patronatrechte sind, die mit Lasten in der Weise erscheinen können.

Die Ausführungen verschiedener geehrter Redner vor mir haben mich zu der Ueberzeugung geführt, daß von einer eigentlichen staatsrechtlichen Last hier nicht die Rede sein kann; sie fällt mit der privatrechtlichen Verpflichtung zusammen. Entweder haben die Fürsten die Lasten übernommen aus staatsrechtlichen Gründen, aber mit der Verbindlichkeit, sie fortzuleisten, oder diese Leistung war mit dem Zehnten verbunden; sie wurde mit dem Zehnten abgelöst, oder sie kam aus irgend einem andern privatrechtlichen Titel hervor, wo dann die Last nicht abgenommen werden kann.

Dieses erkennt die Ausführung Ihrer verehrlichen Commission vollkommen an. Ich wünschte deßhalb zu erfahren, worin diese Leistungen bestehen. Der Herr Regierungscommissär wird uns sagen, welche Ansprüche die Standesherrschaft Leiningen in dieser Beziehung macht, und auf welche Gründe sie ihre Ansprüche basirt.

Es wäre nur der einzige Fall denkbar, welchen der Herr Staatsrath v. Rüdt zur Sprache gebracht hat. Vorbehaltlich der Redaction wäre ich geneigt, seinen Vorschlag zu unterstützen.

Es wäre nämlich denkbar, daß, seitdem die beiden Standesherren in den Besitz ihrer Standesherrschaften getreten, in dieser Beziehung staatsrechtliche Ansprüche erwachsen sind, und von denselben Pfründen aus eigenen Mitteln dotirt worden sind, mit der ausdrücklichen Bedingung des Vorbehalts der Patronatrechte.

Man hat gesagt, das Patronatrecht sei lediglich ein Ehrenrecht. Ich glaube, daß dieses nicht ganz richtig ist. Es knüpfen sich an das Patronatrecht sehr große Annehmlichkeiten und Vortheile, ohne daß dadurch den Pflichten des Patrons zu nahe getreten wird.

Ich erinnere nur an die große Annehmlichkeit, Dienste der Väter in würdigen Söhnen zu belohnen; oder einen Pfarrer an eine Stelle zu bringen, welcher dem Patron persönlich bekannt oder befreundet ist. Dieses sind moralische Vortheile, welche sehr schwer wiegen gegenüber allenfallsigen pecuniären Opfern, die man dabei hat. Es wird sich also hier lediglich um derartige Verhältnisse handeln.

Ich glaube, ehe über irgend einen Punkt abgestimmt werden kann, sollte man die gewünschte Aufklärung von Seite des Herrn Regierungscommissärs abwarten.

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: Ueber die Gattung und Anzahl der von den Standesherrschaften geleisteten Lasten haben wir keine vollständige Notizen. Ein Verzeichniß von der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft ist vorgelegt worden, und darin findet sich eine Anzahl von Holzabgaben, Früchten 2c.

Die Regierung hat sich noch nicht überzeugen können, daß diese Leistungen reine Patronatlasten seien; sie gieng aber davon aus, daß wenn Letzteres erwiesen, dann natürlich mit dem Rechte auch die Lasten zu übernehmen wären.

Um die Vorlage dieses Gesetzes nicht aufzuhalten, wurde die vorliegende Fassung gewählt; es wird Sache der Vollzugsverordnung sein, das Uebrige zu reguliren.

Uebrigens kommt es doch vor, daß eine nothwendige Verbindung zwischen einer Leistung und dem Patronatrecht besteht, namentlich in dem Fall, wenn eine Pfründe gestiftet, und in Folge dessen von dem Stifter dieser Pfründe das Patronatrecht erworben wird.

Es wird die Gründung einer Pfründe nicht geschehen, um ein Patronatrecht damit zu erwerben; allein das Patronatrecht ist nach canonischen Grundsätzen die Folge dieser Gründung gewesen.

Wenn nun eine jährliche Leistung zu geben ist, so wird man dem Standesherrn nicht zumuthen, diese Leistung fort zu entrichten, in so fern er das Patronatrecht nicht mehr übt.

Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die Standesherrschaft Leiningen den Verzicht auf das Patronatrecht nur in der Weise angeboten hat, daß die Lasten mit übernommen werden.

Die Last des Patronatrechts wird nach meinem Dafürhalten im Allgemeinen übernommen werden müssen, und das Weitere kann dem Vollzug überlassen werden.

Freiherr v. Göler: Es scheint eine gänzliche Mißkennung der Verhältnisse zu sein, wenn man glaubt, die Standesherren wollten sich die Lasten abschütteln, und deßhalb auf die Patronatrechte verzichten. Hievon handelt es sich nicht, sondern davon, ob mit ihnen ein Vertrag gemacht werden soll, wonach sie auf die Patronatrechte verzichten. Die Patronatrechte, auf denen Lasten ruhen, können doch nicht anders übernommen werden, als mit diesen Lasten, und ob eine Last auf einem Patronat ruht oder nicht, ist eine Thatfrage.

In so fern eine Pfründe früher gegründet wurde unter der Bedingung, daß dem Stifter Patronatrechte zustehen, kann man ihm doch nicht die Patronatrechte nehmen und ihm die Lasten belassen.

Ich glaube, daß man diesem Paragraphen den im Commissionsantrag der zweiten Kammer aufgenommenen Satz:

„und den erweislich auf den Patronatrechten ruhenden „Lasten"

einschalten sollte.

Ich setze den Fall, daß der Vertrag nicht zu Stande kommt, und daß diese Patronatrechte an den Landesherrn übergehen, so kann es nicht fehlen, daß der Landesherr auch die Lasten übernehmen muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geheimer Rath Klüber: Herr Freiherr v. Andlaw hat die Aeußerung, daß die Patronatrechte Ehrenrechte seien, nicht gebilligt. Ich habe unter Ehrenrecht ein solches Recht verstanden, welches dem lucrativen Rechte entgegensteht.

Ich glaube wohl, daß die Ausübung der Patronatrechte mit einer Befriedigung religiöser Bedürfnisse verbunden sein kann; nichts destoweniger sind dieselben nach meiner Ansicht jedenfalls vorzugsweise Ehrenrechte.

Wichtiger ist mir das, daß Freiherr v. Andlaw mir in der Ansicht beigestimmt hat, daß die Patronatrechte privatrechtlicher Natur seien und nicht staatsrechtlicher. Diese Ansicht ist von großer Bedeutung und sie rechtfertigt insbesondere den Antrag des Herrn Staatsraths v. Stengel, welchen ich nochmals der hohen Kammer zur Annahme empfehle.

Ich finde durchaus keine Unbilligkeit darin, wenn die leiningensche Standesherrschaft die bisher von ihr getragene Last auch künftig leistet, denn sie hat das Object in Besitz, auf welches diese Last radizirt ist.

Es ist allerdings möglich, daß unter den im Gesetzesentwurf enthaltenen und im Antrag des Herrn Staatsraths v. Stengel näher bezeichneten Beschränkungen einer der betreffenden Standesherren Anstand nehmen könnte, bei seinem Verzicht zu beharren, beziehungsweise den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sich zu unterwerfen.

Die großh. Regierung wird und muß wissen, ob dies zu erwarten ist oder nicht.

Da die Sanctionirung des Gesetzes zunächst der Regierung anheim gestellt ist, so kann sie vor Bekanntmachung des Gesetzes dasselbe den betreffenden Standesherren mittheilen und dieselben zur Erklärung darüber auffordern, ob sie mit dem Gesetz in seiner definitiven Fassung einverstanden sind oder nicht.

Im letztern Fall wird die großh. Regierung eben in der Lage sein, das Gesetz nicht bekannt machen zu können.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es ist ein ganz eigenes Verhältniß mit diesen Patronatrechten; viele sind ganz ungleich behandelt worden.

Im Jahr 1813 hat man den Standesherren dieselben entzogen, im Jahr 1814 wieder gegeben, und im Jahr 1816 hat man die Lasten damit verknüpft.

Es ist gesagt worden, von einer Rückwirkung des Gesetzes könne keine Rede sein; ich habe indessen einen Fall vor mir liegen, wo eine Rückwirkung stattfand, ehe nur ein Gesetz vorhanden war.

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: In dem in Frage stehenden Fall hat aber das Staatsministerium nicht ausgesprochen, daß das Patronatrecht aufgehoben sei, sondern nur gesagt, daß man mit den Standes- und Grundherren in Unterhandlung stehe, und daß man nicht gestatte, während der Dauer der Verhandlung ohne Zustimmung beider Theile eine Aenderung eintreten zu lassen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Nach der höchsten Entschließung sollen die Patronatrechte aufgehoben werden; dies ist doch eine Rückwirkung des Gesetzes.

Prälat Hüffell: Es ist nicht gesagt, sie seien aufgehoben, sondern sie sollen aufgehoben werden; es ist nur suspensiv.

Oberforstrath v. Gemmingen: Hier wirkt aber das Gesetz zurück, was ganz frappant ist.

Ich werde nicht nur den Antrag des Freiherrn v. Göler unterstützen, sondern noch darauf antragen, daß der Vorschlag der Commission der zweiten Kammer in's Gesetz aufgenommen werde.

Staatsrath v. Rüdt: Es wird jedenfalls die Fassung geändert werden müssen, weil nur von Patronatrechten im standesherrlichen Gebiet die Rede ist, denn die Standesherren haben auch in andern Gebieten des Landes Patronatrechte; es müßte mehr direct auf diejenigen Patronatrechte hingewiesen werden, welche die Standesherren bisher ausgeübt haben. Hierauf muß ich aufmerksam machen, denn sonst wird über Rechte verfügt, über welche die Standesherren selbst nicht verfügen können; auch sind viele Patronatrechte getheilt.

Staatsrath v. Stengel: Dies ist mein früherer Antrag, der vielfältig unterstützt wurde.

Wenn man unter Patronatlasten das versteht, was der Herr Regierungscommissär und Freiherr v. Göler darunter verstehen will, so würde ich für dieses Geschenk herzlich danken, welches uns die Standesherren machen wollen. Ich würde deßwegen sehr danken, weil das Patronatrecht zum großen Theil dadurch entstanden ist, daß eine Pfründe durch eine Stiftung dotirt wurde.

Wer nun eine solche Stiftung gemacht hat, hat es in

der Absicht gethan, daß die Pfründe zu ewigen Zeiten dotirt bleibe.

Will nun Jemand auf das kleine, wenig bedeutende Recht, einen Pfarrer oder Lehrer zu präsentiren, verzichten und sich dadurch wieder in den Besitz der Dotation einer Pfründe setzen, so gibt er etwas, worauf wenig Werth zu legen ist, und eignet sich dagegen einen oft sehr bedeutenden Geldvortheil an. Ich würde nichts dabei zu erinnern haben, wenn man den Standesherren das Präsentationsrecht beließe, allein man kann ihnen für dieses geringe Recht nicht die großen Lasten abnehmen und ihnen die Pfründdotationen überlassen. Wollte man die Standesherren der Dotationen entbinden, so würde ich lieber gegen das ganze Gesetz stimmen, denn auf das Patronatrecht ist nach meinem Dafürhalten ein sehr kleines Gewicht zu legen.

Ich hoffe, daß die ganze Sache doch in der nächsten Zeit fällt, und daß der Staat die Besetzung der Kirchenpfründen dahin gibt, wo sie hin gehört, nämlich der Kirche.

Der Staat würde also etwas acquiriren, was er in der nächsten Zeit doch wieder abgeben wird; die Standesherrschaft käme nur in Vortheil und die Kirche in Nachtheil.

Der Herr Geheime Rath v. Hirscher hat bemerkt und einen Antrag darauf gestellt, wornach die Patronatrechte, resp. das Recht, die Kirchenpfründen zu besetzen, nicht an den Staat übergehen, wenigstens nicht definitiv, sondern nur transitorisch, bis das Verhältniß eintritt, von welchem ich gesprochen habe, und von dem ich hoffe, daß es eintreten werde, nämlich, daß die Kirchenpfründen künftig von den Kirchen besetzt werden.

Durch meinen Antrag ist das Bedenken des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher beseitigt.

Ich sage in meinem Antrag nicht: „Die Patronatrechte sollen auf den Staat übergehen," sondern ich sage: „die Patronatrechte der Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen sind aufgehoben." Daraus folgt, daß so lange unsere gegenwärtige Gesetzgebung besteht, allerdings auch der Staat das Besetzungsrecht der Pfarrstellen in dem standesherrlichen Gebiete hat. Tritt eine Aenderung in der Gesetzgebung ein, so bezieht sie sich auch auf diese standesherrlichen Gebiete.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich bin mit dem Grundsatz vollkommen einverstanden, den der Herr Staatsrath v. Stengel in seiner ersten Rede aufgestellt hat; nicht aber mit seinem Antrage.

Ich glaube, wir dürfen die ganze Basis unserer dermaligen Verhandlung nicht verrücken. Wir haben hier nicht ein Gesetz zu berathen, wie es im Allgemeinen zweckmäßig wäre, sondern wir haben lediglich einen Vergleich anzunehmen oder zu verwerfen.

Wenn wir Bestimmungen aufnehmen, welche dem Verzicht nicht entsprechen, so können wir allerdings nicht verlangen, daß die Standesherrschaft dieses Gesetz unbedingt annehme, und sich darnach behandeln lasse.

Ich möchte aber nicht, daß ein von den drei Factoren der Gesetzgebung gebilligtes Gesetz von der Standesherrschaft wieder abgelehnt werden könnte. Dies wäre eine unangenehme Lage. Es heißt in dem Verzicht, wie ihn die beiden Standesherren einzugehen bereit sind, daß sie auch die Lasten mit aufgehoben wissen wollen. Wenn nun die Uebernahme der Patronatrechte auch die Uebernahme der Lasten involviren soll, so bin ich damit auch nicht einverstanden. Ich sehe in der Beseitigung dieser Patronatrechte keinen so großen Staatszweck, daß der Staat sich deßhalb bedeutende Kosten gefallen lassen könnte.

Ich trage daher darauf an, den ganzen Passus wegen der Patronatrechte zu beseitigen.

Freiherr v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht auch, wünsche aber eine mögliche Vereinigung des Vorschlags des Herrn Staatsraths v. Stengel mit dem Mittelsatz des Vorschlags der Commission der zweiten Kammer, und mit dem Schlußsatz unserer verehrlichen Commission; ich glaube, daß uns eine solche Vereinigung zum Ziele führen wird.

Hofmarschall v. Göler: Der Herr Geheime Rath v. Marschall hat vollkommen Recht, wenn er sagt, daß die Grundlage dieses Gesetzes der Verzicht der Standesherrschaften ist; man muß aber dabei bedenken, worin dieser Verzicht seine Entstehung hat, und da darf ich behaupten, daß derselbe kein freiwilliger, sondern ein durch die Verhältnisse gezwungener Verzicht ist.

Wenn im Großherzogthum Baden noch ein Rechtszustand bestünde, so hätten diese beiden Herren Fürsten nicht nöthig gehabt, auf diese ihre Rechte zu verzichten; allein man hat sie moralisch und physisch dazu gezwungen, so wie man die Grundherren auch dazu gezwungen hat, weil ihr Besitzthum nicht mehr sicher war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es klingt wie Hohn, wenn der Herr Präsident des Justizministeriums sagt, die Herren Fürsten sollen nur die Rechte behalten, wenn sie wollen, daß man ihnen die darauf ruhenden Lasten abnehmen solle. Sie haben nur der Gewalt nachgegeben, und wenn man ihnen mit Gewalt diese Rechte nimmt, so ist es billig, daß man ihnen auch die Lasten abnimmt.

Ein Unterschied zwischen privatrechtlichen und staatsrechtlichen Patronatrechten besteht eigentlich nicht. Es ist nur von Patronatlasten die Rede.

Der Commissionsbericht erkennt ausdrücklich an, daß man den Patronatherren diese Lasten mit Aufhebung des Patronatrechts abnehmen muß. Wer diese Last übernehmen muß, dies wird sich bei dem Vollzuge des Gesetzes zeigen.

Die Commission hätte auch gerne den Vorschlag der Commission der zweiten Kammer zu dem ihrigen gemacht, allein sie nahm davon Umgang, weil eine Wiederverwerfung desselben von Seite der andern Kammer zu befürchten wäre. Sie hat indessen einen ähnlichen Vorschlag, nur in anderer Fassung und Richtung gemacht.

Die Kirchenmittel, auf welche solche Lasten übernommen werden könnten, sind in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer angegeben; denn es heißt dort insbesondere, daß namentlich aus den Intercallargefällen diese Lasten berichtigt werden können.

Ich empfehle daher nochmals den Vorschlag unserer Commission zu Ihrer Annahme.

Staatsrath v. Stengel: Ich will mich über einen Ausdruck des Herrn Hofmarschalls v. Göler nicht aussprechen, weil ich es nicht für angemessen halte, über Persönlichkeiten in diesem hohen Hause zu debattiren. Erklären will ich nur, daß ich mich dem Antrage des Herrn Geheimen Raths v. Marschall widersetzen müßte, wenn er unterstützt wäre.

Graf v. Kageneck: Ich unterstütze denselben.

Staatsrath v. Stengel: Allerdings ist es der Verzicht der beiden Standesherren, welcher unserer heutigen Discussion zu Grund liegt; aber wir dürfen gerade darum die Bedingungen berathen, unter denen wir diesen Verzicht annehmen oder verwerfen wollen. Wir haben unsere Zustimmung zu einem Vertrag zu geben; wir dürfen sagen, was ist diesem Verzicht noch beizufügen oder was ist daraus zu entfernen.

Wir dürfen auch verlangen, daß wenn wir den Verzicht der Standesherrschaft auf die sehr lästigen Forstpolizeigefälle annehmen, daß sie uns dann auch die Patronatrechte mit in Kauf gebe. Wenn wir diesen Artikel streichen, so wäre vorherzusehen, daß wir über kurz oder lang abermals wegen dieser Patronatrechte mit der Standesherrschaft in Unterhandlung treten müßten. Deßwegen sollten wir lieber gleich uns darüber entscheiden.

Wir mögen heute beschließen, was wir wollen, so setze ich voraus, daß die großh. Regierung, ehe sie dieses Gesetz publizirt, sich mit den beiden Standesherren in's Benehmen setzt und frägt, wollt Ihr unter diesen Umständen den Vertrag annehmen oder nicht. Im letztern Fall müßte die großh. Regierung von der Publication des Gesetzes Umgang nehmen.

Graf v. Kageneck: Ich habe darum den Antrag des Herrn Geheimen Raths v. Marschall unterstützt, weil diese Angelegenheit mit den Grundrechten steht oder fällt.

Wenn zu vermuthen ist, daß die Patronatrechte an die Kirche übergehen, dann könnte man der Standesherrschaft Leiningen überlassen, mit der Kirche über diese Patronatrechte und die damit zusammenhängenden Lasten zu paciziren.

Weil ich doch am Worte bin, so muß ich auf eine Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs zurückkommen, bezüglich eines Vorfalls, der von dem Freiherrn v. Gemmingen zur Sprache gebracht worden ist. Wenn ich denselben recht verstanden habe, so muß ich gestehen, daß mich diese in Erstaunen setzt. Auß dieser Aeußerung ersehe ich, daß die Regierung einen neuen modus acquirendi gefunden hat. Viele Grundherren haben sich in Folge einer an sie ergangenen Aufforderung der Regierung ausgesprochen, unter welchen Bedingungen sie ihre Patronatrechte abgeben, z. B. zum Vortheil der Kirche.

Darauf kam von Seite des Ministeriums des Innern die Antwort: sie möchten in eine unbedingte Verzichtleistung eingehen, da die Bedingung, daß die Patronatrechte an die Kirche übergehen sollen, nicht zugegeben werden könne. Diese unbedingte Verzichtleistung erfolgte nun natürlich nicht, und dennoch will die Regierung jetzt die Grundherren in Ausübung des Patronatrechtes beschränken.

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: Wenn die Aeußerung so aufgefaßt wurde, als wolle sich die Regierung einseitig in den Besitz der Patronatrechte setzen, so

ist dies ein Mißverständniß. Die ganze Sache ist lediglich ein Vertragsverhältniß. Das Verhältniß des Staats zur Kirche muß aber besonders geregelt werden, und es schien daher nicht angemessen, wegen einzelner Fälle schon vorher Aenderungen eintreten zu lassen.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich ziehe meinen Antrag in der Voraussetzung zurück, daß der Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Stengel angenommen werde.

Was die Lasten betrifft, die auf den Patronatrechten haften, so verwahre ich mich für meinen Theil dagegen, daß man sie, ohne daß sie genau bekannt und angeschlagen sind, auf die Kirche hinüberschiebt. Man müßte in jedem Falle wissen, um welchen Betrag es sich handelt.

Wenn die Ansicht geltend gemacht werden wollte, daß derjenige, welcher eine Pfründe gegründet und damit das Patronatrecht erworben hat, mit letzterem auch die Lasten abgeben könne, so wäre dies ein Irrthum. Die Stifter haben nicht wegen des Patronats, sondern wegen der Kirche die Pfründe gestiftet. Wenn die Nachkommen eines Stifters im öffentlichen Interesse auf ihr Patronatrecht verzichten, so können sie nicht auch die Lasten abwälzen. Man hat den ehemaligen Reichsstädten die Patronatrechte genommen und nicht wieder zurückgegeben. Sie haben Pfründen in ihren Mauern und zum Theil auch außer denselben gegründet; sie tragen die Lasten ihrer Stiftungen fort, wie früher.

Man kann nicht wohl läugnen, daß es ein öffentliches Interesse sei, die Patronatrechte abzugeben, damit die Besetzungen der Kirchenstellen nach einer allgemeinen Norm geschehen können. Auch würde die Gefahr wegfallen, daß das Patronatrecht hier und da, wie wohl geschehen ist, in simonistischer Weise geübt werde.

Ich wünsche sehr, daß der Antrag des Herrn Staatsraths v. Stengel angenommen werde.

Freiherr v. Rinck: Es wird mir gestattet sein, als Berichterstatter zu Gunsten des Commissionsantrags noch Einiges in Kürze zu sagen.

Die Bedenken, die gegen die Lastenübernahme geäußert worden sind, sind in der That nicht so groß, als man sich vorstellt. Die Hauptlast ruht auf dem Zehnten und hierüber kann man sich verständigen. Von einer Last ist noch nicht gesprochen worden, nämlich von den sogenannten Gratialien; diese muß fort entrichtet werden, so lange die dermaligen Pfründnießer am Leben sind. Geben die beiden Standesherren ihre Patronatrechte auf, so müssen diese Gratialien aus Kirchenmitteln bestritten werden. Nun geht aus dem Commissionsbericht der andern Kammer hervor, daß wenigstens bei dem evangelischen Confessionstheil solche Kirchenmittel vorhanden sind. Der Vorstand des evangelischen Oberkirchenraths war der Berichterstatter in der zweiten Kammer und von ihm kann man doch erwarten, daß er das Kirchenrecht studirt hat. Er gibt in seinem Bericht die Mittel an, aus welchen diese Lasten bestritten werden können. Alle andern Lasten sind auf irgend ein Object radizirt. Daß diese Lasten fortbezahlt werden müssen, damit bin ich vollkommen einverstanden.

Ich glaube demnach, die hohe Kammer wird gut thun, den §. 2 nach dem Vorschlag der Commission anzunehmen, und dabei die von Herrn Staatsrath v. Stengel beantragte Redactionsverbesserung zu berücksichtigen. Der erste Theil des §. 2 würde daher lauten: „Ebendasselbe gilt von den Patronatrechten, welche bisher den Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen zugestanden haben."

Prälat Hüffell: Es ist gesagt worden, die evangelische Kirche habe hinlänglich Mittel, um diese Lasten zu bestreiten. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf den Herrn Staatsrath v. Rüdt, welcher früher Director der evangelischen Kirchensection war, und will die Frage an ihn stellen, ob wir im Stande sind, überall die Verluste zu decken, die dem evangelischen Kirchenvermögen in Folge der Aenderung der bestehenden Verhältnisse erwachsen sind. In einzelnen Bezirken ist dieses Kirchenvermögen allerdings reich, in andern Bezirken wieder desto ärmer; ein allgemeiner Fond ist nicht vorhanden.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube das bestätigen zu müssen, daß in Beziehung auf den evangelischen Religionstheil überhaupt kein allgemeiner Kirchenfond vorhanden ist. Für einzelne Theile desselben mag allerdings das frühere Verhältniß fortbestehen; aber es wäre eine Rechtsverletzung, wenn man aus den reichern Fonds die ärmern Nichtbetheiligten dotiren wollte.

Was die Intercallargefälle betrifft, so haben diese schon ihre Bestimmung; sie dienen zur Unterstützung in solchen Fällen, wo Geistliche nicht im Stande sind, ihre Pfarreien selbst zu besorgen, nämlich, wenn solche alt, gebrechlich oder krank sind.

Ich muß endlich bitten, sich ja zu hüten nicht noch mehr Pfarreien offen zu halten. Wer die Pfründe schuldig ist, soll sie zahlen; aber die Kirche soll nichts beitragen, wozu sie nicht durchaus verbunden ist. Das Kirchenvermögen darf man nicht als einen Reservefond ansehen.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche gestellten Anträge verworfen.

Freiherr v. Andlaw: Ich erlaube mir noch einen Antrag zu entwickeln, welcher vielleicht der Zustimmung der andern Kammer sich zu erfreuen haben dürfte. Ich bedauere zwar, daß ich nicht in der Lage bin, Ihnen eine vollständige Redaction vorlegen zu können; wohl will ich, so weit möglich, dieselbe versuchen.

Ich habe behauptet, daß eine Verschmelzung der drei Anträge wohl nach allen Seiten hin die verschiedenen Bedenken entfernen könnte. Nach meiner Ansicht würde ich die Fragen so trennen: Der erste Satz würde vollkommen übereinstimmen mit dem, was der Herr Staatsrath v. Stengel vorgeschlagen hat, nämlich:

1. „Die Patronatrechte der Herren Fürsten von Fürsten„berg und von Leiningen sind aufgehoben."
2. „Die Dotationen der betreffenden Pfründen dürfen „nicht geschmälert werden."
3. „Was die Uebernahme erweislich auf den Patronat„rechten ruhender Lasten betrifft, so hat sich die großh. „Regierung mit der betreffenden Kirche zu verständigen."

Ich glaube, daß der letzte Satz durchaus keine Schwierigkeiten bietet. Nach dem, was wir bereits aus der bisherigen Verhandlung wahrgenommen haben, werden die Lasten sich auf ein Minimum reduziren; bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft bestehen gar keine Lasten der Art.

Ich stimme ganz der Ausführung des Herrn Staatsraths v. Rüdt bei, daß die Intercallargefälle für andere Zwecke bestimmt sind, als für Bestreitung der erwähnten Lasten; die Kirche wird jedoch die Mittel ausfindig machen, die dafür nöthig sein werden.

Ich bin auch Patronatbesitzer, und als an mich die Aufforderung ergieng, auf das Patronatrecht zu verzichten, so habe ich nicht daran gedacht, ob ich etwa Lasten in Abzug bringen könne; ich habe nicht pecuniäre Vortheile dabei erstreben wollen, und darum habe ich in Anbetracht der dermaligen Zeitverhältnisse nur die Bedingung gestellt, daß der Herr Erzbischof in meine Patronatrechte eintrete.

Ich wiederhole daher nochmals meinen Antrag.

Freiherr v. Rinck und Generallieutenant v. Lasollaye unterstützen denselben.

Staatsrath v. Rüdt: Ich trage darauf an, den Art. 2 zur weiteren Berathung an die Commission zurückzuweisen, und letztere durch die beiden Herren Antragsteller, Freiherrn v. Andlaw und Staatsrath v. Stengel zu verstärken.

Hofmarschall v. Göler: Ich glaube, man sollte über den Vorschlag des Freiherrn v. Andlaw abstimmen, vorbehaltlich der bestimmteren Redaction.

Freiherr v. Marschall: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Rüdt, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Freiherr v. Andlaw: Im Prinzip scheint man einig zu sein, und darum kann ich bedingungsweise auch für die Zurückweisung an die Commission stimmen.

Regierungscommissär Ministerialassessor Rüßlin: Der Antrag des Freiherrn v. Andlaw scheint mir eine Lücke zu enthalten. Es ist in demselben auf eine Verständigung der großh. Regierung mit der Kirche hingewiesen; allein es ist nicht gesagt, wie es dann gehalten werden soll, wenn eine Verständigung nicht zu Stande kommt.

Der Antrag des Freiherrn v. Andlaw wird bei der Abstimmung verworfen. Dagegen beschließt die Kammer nach dem Antrag des Staatsraths v. Rüdt, den Art. 2 an die Commission zurückzuweisen, und diese durch Freiherrn v. Andlaw und Staatsrath v. Stengel zu verstärken.

Art. 3.

Freiherr v. Rinck: In der uns vorliegenden gedruckten Gesetzesvorlage ist ein Druckfehler eingeschlichen; es soll statt §. 5 in der ersten Zeile heißen §. 25, was zur Vermeidung etwaigen Irrthums zu berichtigen ist.

Staatsrath v. Stengel: Ich bedauere auch hier, weder mit dem Antrag unserer Commission, noch mit jenem der zweiten Kammer mich einverstanden erklären zu können. Ich werde einen andern Antrag stellen, der sich mehr auf die Fassung als auf die Sache selbst bezieht.

Die andere Kammer hat vielleicht aus einer zu übertriebenen Rücksicht auf die Wahrung ihrer Rechte die fürstlich fürstenbergische Declaration nicht citiren wollen. Ich kann dieses Bedenken nicht theilen, denn man kann ja auch etwas für aufgehoben erklären, was bisher bestanden hat, obgleich es nicht für zu Recht bestehend anerkannt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich hätte kein Bedenken dabei gehabt, wenn die Fassung der Regierung beibehalten worden wäre. Allein die Fassung unserer verehrlichen Commission kann ich nicht billigen. Man kann wohl nicht davon sprechen, daß aufgehobene Gesetze eine Wirksamkeit haben sollen auf andere Rechtsverhältnisse.

Die Commission will, daß die aufgehobenen Bestimmungen der Declaration von dem Fürsten von Leiningen auch auf den Fürsten von Fürstenberg angewendet werden soll. Ich glaube, dieses ist ein unrichtiger Ausdruck; man kann nicht von aufgehobenen Bestimmungen sprechen, wenn man ihnen eine Wirksamkeit beilegt.

Um alle Bedenken zu beseitigen, würde ich vorschlagen, den Artikel so zu fassen:

„Die Aufsicht der genannten Standesherren in Kirchen-, „Stiftungs- und Schulsachen ist in Bezug auf die „Patronatrechte aufgehoben. In Bezug auf die Polizei- „gewalt und Gerichtsbarkeit sind die Art. 1 und 2 „maßgebend. Die entgegenstehenden Bestimmungen „der Declaration sind dadurch aufgehoben."

Man braucht nur eine Vorkehr zu treffen für diejenigen Bestimmungen der Declarationen, die sich nicht auf die Gerichtsbarkeit und Polizei beziehen, und diese sind die in dem Art. 15 der Bundesacte aufgeführten Rechte, nämlich die Aufsicht der Standesherren in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen.

Freiherr v. Göler: Ich werde diesen Antrag unterstützen, aber ich möchte einfach den Ausdruck: „Beaufsichtigungsrecht."

Geheimer Rath v. Marschall: Ich glaube nicht, daß es einen Anstand hat, die Paragraphen der Declarationen zu citiren. Auch finde ich keinen Anstand, daß die Bestimmungen der fürstlich fürstenbergischen Declaration citirt werden, weil es nicht bezweifelt werden kann, daß auch diese Declaration von Seite der Kammern die Genehmigung erhalten hat.

Es ist im Jahr 1828 eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen worden, wornach alle Provisorien, die vor dem Jahr 1825 erlassen wurden, in dieser Adresse namentlich verzeichnet von den Kammern ihre Anerkennung gefunden haben.

Es ist übrigens nicht nothwendig, hierauf weiter einzugehen; der Zweck kann auch auf anderm Weg erreicht werden.

Ich stelle den Antrag, den Nachsatz in folgender Weise zu fassen:

„Rechte, die der Standesherrschaft Leiningen entzogen „sind, kann auch die Standesherrschaft Fürstenberg „nicht mehr ausüben."

Ich glaube hierdurch wären alle Bedenken gehoben.

Hofmarschall v. Göler: Die Commission hat es für nothwendig erachtet, die betreffenden Paragraphen der Declaration für aufgehoben zu erklären. Ich glaube, daß man es dabei belassen sollte; nur hat die Commission gesucht, die Aufhebung der fürstenbergischen Declaration zu umschreiben, weil sie die Scrupel in der zweiten Kammer gewissermaßen umgehen wollte. Wenn eine andere Fassung beliebt werden will, so glaube ich, hat die Commission dagegen nichts einzuwenden.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt den Vorschlag des Geheimen Raths v. Marschall.

Geheimer Rath Klüber: Der Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Stengel läßt sich leicht mit jenem des Herrn Geheimen Raths v. Marschall vereinigen, wenn man sagt:

„Die §§. 25 bis 47, 60 und 63 bis 67 der Decla- „ration vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXV., „sind aufgehoben. Rechte, die hiernach der Standes- „herrschaft Leiningen entzogen sind, kann auch die „Standesherrschaft Fürstenberg nicht mehr ausüben."

Geheimer Rath v. Marschall: Dieses ist der Sinn meines Antrags, den ich der hohen Kammer zur Annahme empfehle.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

Die Discussion über die von der Commission am Schlusse ihres Berichts beantragte Erklärung zu Protokoll wird bis zur Erledigung des an dieselbe zurückgewiesenen Artikels 2 ausgesetzt, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. December 1848.

Gegenwärtig
die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
des Herrn Grafen v. Langenstein, und
des Herrn Grafen v. Hennin.

Von Seite der Regierungscommission:

Der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und
Herr Ministerialassessor Nüßlin.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium werden folgende, von der zweiten Kammer angenommene Gesetzesentwürfe vorgelegt:

1. Die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend,
   Beilage Nr. 256.
2. Die Verfassung der Gerichte betreffend,
   Beilage Nr. 257.

Dieselben werden an eine Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt zunächst zur Berichterstattung über den an die Commission zurückgewiesenen Art. 2 der Gesetzesvorlage, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatrechte betreffend.

Der durchlauchtigste Präsident bemerkt, daß die Commission sich über folgende Fassung des Art. 2 vereinbart habe. Dieselbe wird verlesen:

„Die Patronatrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen sind aufgehoben, ohne daß „dadurch eine Veränderung in dem bisherigen Bestand „der Pfründen begründet wird."

„Wo jedoch eine Last bei Dotirung einer Pfründe „für die Ausübung des Patronats übernommen worden „sein sollte, verbleibt dasselbe den Standesherren, in „so fern wegen seiner Uebernahme nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt."

Prälat Hüffell: Es dürfte wohl im Allgemeinen gegen diese Fassung nichts zu erinnern sein; ja ich glaube, wir sind der verehrlichen Commission Dank schuldig, daß sie diese allerdings verwickelte Frage auf so einfache Grundsätze zurückgeführt hat.

Ich erkläre mich demnach für die Annahme des Commissionsantrags.

Staatsrath v. Stengel: Zur Erläuterung des Commissionsantrags erlaube ich mir zu bemerken:

Nach der Absicht der Commission sollen diejenigen Patronatrechte, welche auf öffentlich rechtlichem Titel beruhen, und als Domaniallasten zu betrachten sind, unbedingt aufgehoben sein, während die Lasten auf den Domänen fortbestehen bleiben; anders soll es sich verhalten mit jenen Patronatrechten, welche durch eine Dotation der Vorfahren der dermaligen Besitzer entstanden sind, also das vorbehaltene Präsentationsrecht.

Wenn die Vorfahren der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen eine Pfründe gegründet und sich das Recht vorbehalten haben, die Schullehrerstellen zu besetzen, so soll dieses Recht auch künftig verbleiben.

Ich glaube, daß durch den Zusatz, wie er von der Commission beschlossen worden ist, allen Rücksichten die genügende Rechnung getragen ist, und daß die verschiedenen Ansichten, die sich in der letzten Sitzung geltend gemacht haben, dadurch vereinbart sind.

Man wollte durchaus nicht, daß die Stiftungen benachtheiligt oder ihrem Zweck entzogen werden; man wollte aber auch nicht das durch die Stiftungen vorbehaltene Präsentationsrecht schmälern.

Nur da, wo einem Standesherrn ein Patronatrecht in Folge eines Hoheitsrechts geblieben ist, sollte das Patronatrecht in Zukunft aufhören. Privatrechte sollten aber in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Ich für meinen Theil erkläre mich vollkommen für den Antrag der Commission.

Freiherr v. Göler: In der Hauptsache kommt man hiemit nicht weiter; die Standesherren werden sich auf diese Bedingungen nicht einlassen, und so wird der ganze Vertrag wahrscheinlich scheitern, denn sie werden sich nicht zwingen lassen.

Staatsrath v. Stengel: Es kann nicht die Absicht der Regierung sein, die beiden Standesherren zu zwingen, Rechte aufzugeben. Ich sehe das vorliegende Gesetz für weiter gar nichts an, als eine Erklärung der Kammern, daß sie unter diesen und jenen Bedingungen den Verzicht der beiden Standesherren annehmen.

Es wird sich nun noch fragen, ob die Standesherren auch unter den erwähnten Bedingungen auf dem Verzicht beharren oder nicht; im letztern Falle wird die Sache in dem Standpunkt bleiben, wie bisher; und die Regierung wird dann das Gesetz nicht publiziren, wenn sie nicht in dasselbe einwilligen.

Freiherr v. Göler: Die Staatsgewalt muß sie aber auch in der Ausübung ihrer Rechte schützen.

Der Art. 2 wird hierauf nach dem Commissionsantrag angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über die von der Commission am Schlusse ihres Berichts beantragte Erklärung zu Protokoll.

Geheimer Rath v. Hirscher: Mir scheint, daß der in dem Antrag der Commission enthaltene Wunsch durch die Annahme der neuen Fassung des Art. 2 erledigt ist.

Wenn ich mich nicht irre, so hat die Commission diesen Antrag nur in der Voraussetzung gestellt, daß der Art. 2 so bleibt, wie sie ihn früher vorgeschlagen hat. Es fragt sich daher, ob jetzt noch Grund vorhanden ist, den gedachten Wunsch in's Protokoll niederzulegen.

Staatsrath v. Rüdt: Ich glaube auch, daß man von diesem Wunsch jetzt Umgang nehmen sollte. Einmal sind die Verhältnisse in Beziehung auf die Patronatrechte bei weitem noch nicht alle erledigt; es ist noch ein bedeutender Theil zurück, über welchen erst im Wege der Uebereinkunft endgültig eine Erledigung eintreten kann. Es wird sich dann fragen, ob man den Grundsatz aufstellen will, daß die Patronatrechte ganz aufhören sollen; man hat sie als eine uralte und kirchliche Einrichtung bisher nicht für nachtheilig gehalten, um so weniger, als ja die Kirchenbehörde nicht nur die controlirende, sondern die zunächst zustimmende Behörde ist.

Vorschriftsmäßig dürfen ja keine anderen Geistlichen ernannt werden, als solche, die die Kirchenbehörde zuläßt, die eine Staatsprüfung erstanden haben und im Ganzen geeignet sind, eine Pfründe so zu versehen, wie es die kirchlichen Gesetze erfordern.

Ich glaube, man sollte sich darüber gar nicht aussprechen, was künftig mit diesen Patronatrechten geschehen soll. Vor der Hand werden sie alle an den Staat zurückfallen, und was die evangelischen betrifft, so treten sie dadurch von selbst in das Verhältniß, in welchem alle übrigen evangelischen Pfründen stehen, nämlich, daß der Namens des Landesbischofs niedergesetzte Oberkirchenrath über ihre Verleihung verfügt. Es ist dadurch schon das

Verhältniß hergestellt, welches im äußersten Fall eintreten kann. Bei der katholischen Kirche sind ebenfalls der Kirchenbehörde solche Befugnisse eingeräumt, so daß nicht wohl der Pfründe ein Nachtheil erwachsen oder eine Ungebühr eintreten kann.

Von ungesetzlicher Ausübung des Patronatrechts ist mir nichts bekannt geworden, wenn auch hie und da ein Mißbrauch als möglich gedacht wird.

Ich glaube demnach, man sollte diese Sache für jetzt auf sich beruhen lassen und keinen Wunsch in's Protokoll niederlegen.

Freiherr v. Andlaw: Ich kann mich mit der Ansicht des geehrten Redners vor mir eben so wenig als mit jener des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher einverstanden erklären.

Ich glaube nämlich nicht, daß der von der Commission ausgesprochene Wunsch durch die so eben angenommene Fassung des Art. 2 überflüssig geworden ist. Ich verkenne indessen nicht, daß dieser Wunsch auch in einer andern Fassung ausgedrückt werden könnte, weil von Staatspatronatrechten im Allgemeinen nicht gesprochen wurde, und weil sogar der Herr Präsident des Justizministeriums die Ansicht aussprach, daß die Verleihung der Patronate an die Kirche übergehen soll.

Der Herr Staatsrath v. Rüdt war in seiner Argumentation nicht ganz folgerichtig. Was derselbe rücksichtlich der evangelischen Kirche sagte, will ich nicht bestreiten; wenn der Fürst des Landes als oberster Bischof durch den Oberkirchenrath das Patronatrecht ausüben läßt, so ist er in seinem vollen Recht, und der Oberkirchenrath wird in Zukunft einen freiern Spielraum anzusprechen haben. Consequent hiemit muß der katholische Bischof ganz dasselbe Recht ausüben können, als evangelischer Seits der summus episcopus. Wenn der Herr Staatsrath v. Rüdt in der bisherigen Gesetzgebung eher Garantien findet, so muß ich demselben aus meiner geringen Kenntniß des canonischen Rechts widersprechen.

Die bisherige Uebung bestand zunächst darin, dem Aeltesten die ausgeschriebene Pfründe zu geben, während das canonische Recht ausdrücklich verfügt, daß nur der Würdigste die Stelle erhalten soll.

Ich appellire an die Geistlichkeit so wie an das Volk, ob diese Bedingung des canonischen Rechts durch die Verfügungen des katholischen Oberkirchenraths eingehalten worden ist.

Wenn der Grundsatz fest steht, so glaube ich, daß durch den ganzen Gang, welchen die Berathung genommen hat, die Idee vorwaltete, die Kirche in ihre Rechte einzusetzen.

Ich möchte daher darauf antragen, den Satz in folgender Weise zu fassen:

„Die erste Kammer spricht die Erwartung aus, daß „die Patronatrechte zu Gunsten der betreffenden Kirchen„gewalt aufgehoben werden."

Geheimer Rath Klüber: Der Gegenstand ist durch die geehrten Redner so weit erschöpft, daß ich nicht näher darauf eingehen will. Nur der Bemerkung des Freiherrn v. Andlaw muß ich begegnen, daß bei der evangelischen Kirche das Patronatrecht von dem Landesherrn in der Eigenschaft als summus episcopus ausgeübt werde. Dieses ist nicht der Fall, sondern der Landesherr übt das Patronatrecht aus demselben Titel wie ein Privatmann.

Ich erkenne keinen Unterschied an zwischen staats- und privatrechtlichen Patronaten. Ich bin darum auch mit dem von der Commission beantragten Wunsche zu Protokoll nicht einverstanden. Ich glaube, es kann nicht die Rede sein von einem Wunsche, daß die Ausübung des Patronatrechts vom Staat auf die Kirche übergehen soll, sondern der Wunsch müßte so lauten:

„es möchte überhaupt den Layen künftighin die Aus„übung des Patronats nicht mehr zugestanden, sondern „es möchte dieselbe wieder in die Hände der Kirche „zurückgegeben werden, welcher sie früher zustand."

Dieser Wunsch wird, wie ich glaube, in Erfüllung gehen; er liegt in der Richtung der Entwicklung unserer Zeit. Allein ich halte es aus mehreren Gründen nicht für passend, denselben bei dieser Gelegenheit von Seite der hohen Kammer in's Protokoll niederzulegen.

Prälat Hüffell: Es würde zu weit führen, wenn ich mich auf das specielle Feld einlassen würde, denn ich würde Ihre Geduld ermüden. Nur einige Worte will ich zur Ergänzung und Berichtigung dessen, was vorhin gesagt worden ist, beifügen.

Der beantragte Wunsch zu Protokoll ist ganz unschuldiger Natur; er kann stehen oder fallen, denn er hängt mit der bevorstehenden Umwälzung in kirchlichen Verhältnissen zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Was einen speciellen Punkt betrifft, so muß ich dem Herrn Geheimen Rath Klüber widersprechen, daß der Landesfürst nicht als summus episcopus die Stellen vergebe, sondern als Regent des Landes.

Hier ist die historische Entwicklung der Dinge ganz klar dagegen; das Recht der Vergebung geistlicher Stellen lag unbezweifelt in den Händen der Bischöfe, und erst in der Reformation gieng dieses Recht an den Landesherrn über, aber nicht in der Eigenschaft als Landesfürsten, sondern als summus episcopus.

Luther nannte die Fürsten damals „Nothbischöfe", und es ist auch ein ganz richtiger Ausdruck. Hiernach hatte der Landesherr evangelischer Seits als oberster Bischof das Recht, die geistlichen Stellen zu besetzen.

Nach der neuesten preußischen Verfassung hat der König bereits dieses Recht selbst aufgegeben.

Diese kurze Bemerkung mag dazu dienen, den fraglichen Punkt in seine richtige Stellung zu bringen.

Geheimer Rath v. Hirscher: Als ich vorhin erklärte, daß ich den Ausspruch des fraglichen Wunsches für unnöthig halte und die Sache als erledigt betrachte, hatte ich im Auge, daß in der neuen Fassung des Art. 2 eine wesentliche Aenderung vorgenommen worden sei, hiernach also von Staatspatronaten nicht weiter die Rede sein könne.

Andererseits erkenne ich allerdings an, daß es in der letzten Discussion eine allgemeine Ansicht zu sein schien, es müsse die Pfründvergebung nach einer neuen Basis regulirt werden, auch wurde ja diese neue Regulirung von dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums in bestimmte Aussicht gestellt. Davon, daß von dieser Regulirung Umgang genommen werden könne, scheint mir nicht die Rede sein zu dürfen; vielmehr erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, die hohe Kammer möge den Wunsch aussprechen:

„es möchte das Verfahren bei Besetzung der Kirchen-
„stellen nach den Grundsätzen der Kirchenfreiheit bald-
„möglichst neu geregelt werden."

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: Der Wunsch, welcher im Commissionsbericht ausgesprochen ist, wird wohl nicht das erreichen, was man beabsichtigt.

Nach dem Grundgesetz, welches die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat regulirt, ist es der Landesherr, welcher die Kirchenstellen zu vergeben hat. Das Kirchenlehenherrlichkeitsedict erkennt das Patronatrecht an, gibt aber den Patronatherren nicht volles Recht, die Geistlichen anzustellen, sondern nur, sie vorzuschlagen. Wenn die Patronatrechte einfach an die Kirche übergehen sollen, so wird hiernach der Kirche nicht das volle Ernennungsrecht, sondern nur der Vorschlag zustehen. In dem einzelnen Fall sollte man aber eine Aenderung jetzt um so weniger veranlassen, als mit der Trennung der Kirche vom Staat nothwendig auch diese Verhältnisse im Allgemeinen neu geregelt werden müssen.

Staatsrath v. Rüdt: Ich habe nur einen Vorwurf zu beantworten, als ob ich in meiner Argumentation nicht ganz richtig verfahren wäre. Ich habe auf den Unterschied aufmerksam gemacht zwischen der bisherigen Uebung bei Besetzung der Pfründen evangelischer und katholischer Seits, und hier habe ich dasjenige bemerkt, was dermalen besteht.

Es ist nun gesagt worden, daß evangelischer Seits die Pfründen von einer Staatsbehörde verliehen werden, und diese nicht ganz nach canonischen Regeln verfahren.

Was das Verfahren betrifft, so muß ich gestehen, daß dieses durch bestehende Vorschriften von Seite der Kirchenbehörde controlirt ist, und daß der Vorwurf, welcher den Oberkirchenrath treffen sollte, auch die Kirchenbehörde trifft, denn es sind nicht nur besondere Concurseinrichtungen getroffen, wodurch die Kirchenbehörde die fortgesetzte Befähigung der Geistlichen erörtert, untersucht und beurtheilt, sondern es hat auch die Kirchenbehörde in einem großen Theil des Landes das Recht, die Vorschläge nach den vorderösterreichischen Bestimmungen zu machen, abgesehen davon, daß der Herr Erzbischof eine Anzahl von Pfarreien bei der Constituirung des Erzbisthums erhalten hat, die unmittelbar von ihm vergeben werden.

Das Alter eines Competenten scheint mir auch ein Grund zur Berücksichtiguug, und wenn unter Gleichwürdigen der Aelteste genommen wird, so halte ich dieses für das Richtigste. Wir gewähren Alle dem Alter eine gewisse Achtung, und in Bezug auf kirchliche Functionen wird eine Ausnahme nicht wohl gemacht werden können. Einzelne Fälle werden auch der Kirchenbehörde entgegengehalten werden können, wenn man genau und etwas scrupulös die Sache untersucht; eben so können Verlegenheiten entstehen, wo man sich mit dem besten Wissen und Willen eben nicht anders helfen kann.

Ich möchte daher wiederholt darauf antragen, daß

man von der Niederlegung des von der Commission vorgeschlagenen Wunsches Umgang nimmt, weil ich auch hinsichtlich des letzten Satzes Bedenken habe.

Ich sehe nämlich keinen Grund ein, warum gerade deßhalb der Kirche das Patronatrecht zugewiesen werden soll, weil zufällig aus Kirchenmitteln Beiträge geleistet werden; es ist ein Vermögen, wie jedes andere. Ich glaube, man sollte in dieser Beziehung keinen besondern Unterschied machen, weil die Mittel, welche die Weltlichen geben, auch nicht zurückgezogen werden, obgleich sie zu einem kirchlichen Zweck bestimmt sind.

Das Patronatrecht ist überhaupt, so viel mir bekannt ist, nicht kirchenrechtswidrig; sonst hätte die Kirche das Patronatrecht nicht an Layen verkaufen können; in manchen Zeiten hat die Kirche den Schutz der weltlichen Macht gesucht. Es ist also der titulus acquirendi kein ungerechter, sondern er ist durch die eigene Handlung der Kirche sanctionirt.

Geheimer Rath Klüber: Von dem Herrn Regierungscommissär ist eine Wahrheit ausgesprochen worden, welche auszusprechen ich nicht für nothwendig hielt, weil ich geglaubt habe, daß auch ohne sie die hohe Kammer einen meinen Ansichten entsprechenden Beschluß über den in Frage stehenden Gegenstand fassen werde. Es ist nämlich der Unterschied zwischen Kirchengewalt und Kirchenhoheit. Daß der Staat auf die Besetzung der Kirchenstellen jedenfalls einen Einfluß haben muß, davon bin ich lebhaft überzeugt und durchdrungen.

Dem Herrn Prälaten Hüffell rufe ich in Beziehung auf das, was er mir entgegengehalten hat, nur eine Erfahrung entgegen, daß der Landesherr das Patronatrecht bezüglich der evangelischen Kirche niemals als Bischof, sondern als Laye ausgeübt hat.

Ich glaube, daß keine besonderen Gründe vorliegen, gerade den Wunsch auszusprechen, daß der Staat sein Patronatrecht an die Kirche zurückgeben möchte, sondern es sollten überhaupt alle Layen-Patronatrechte aufhören.

Ich trage darauf an, daß der von der Commission beantragte Wunsch nicht zu Protokoll beschlossen werde.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Geheimen Raths Klüber. Offenbar liegen keine Gründe mehr dazu vor, hier einen besondern Wunsch zu Protokoll auszusprechen; auch erkenne ich an, daß unsere verehrliche Commission alle Ursache hatte, einen solchen Antrag in Folge der frühern Fassung des Art. 2 zu stellen. Da nun derselbe eine andere Fassung erhalten hat, so ist es auch nicht nöthig, sich hierüber auszusprechen. Ich halte es vielmehr für angemessen, daß die hohe Kammer sich diese Frage offen hält, bis sie gründlich berathen ist, und daß sie in nächster Zeit gründlich berathen werden wird, daran ist nicht zu zweifeln.

Freiherr v. Andlaw: Ich habe mich erhoben, um den Vorschlag des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher zu unterstützen, und vereinige daher meinen früher gestellten Antrag mit demselben.

Ich glaube, daß in Bezug auf die Patronatrechte eine vielfache Verwechslung der Begriffe stattfindet.

Ich möchte einem der geehrten Redner vor mir nicht geradezu einen Vorwurf machen, aber behaupten kann ich doch, daß diese Verwechslung der Begriffe aus seinen Worten hervorgegangen ist. Derselbe hat davon gesprochen, es müsse dem Staat jedenfalls ein Einfluß bei Vergebung von Kirchenstellen verbleiben; zugleich hat er hinzugefügt, es sollten alle Layen-Patronatrechte aufhören. Ein Einfluß auf die Vergebung einer Stelle, welchen ein Laye ausübt, kann nicht anders als auf dem Wege des Patronatrechts erfolgen. Wenn demnach der Einfluß bleiben soll, so muß er patronatweise verbleiben, sonst kann er kirchenrechtlich nicht bestehen.

Selbst der Herr Regierungscommissär scheint darüber nicht ganz klare Ansicht zu haben. Das Wesen des Patronats besteht nur in dem Vorschlage, die eigentliche Verleihung steht dem Bischof zu. Wenn also das Verhältniß im Lauf der Zeiten ein umgekehrtes wurde, so war dieses ein völliger Umsturz der kirchenrechtlichen Ordnung.

Ich bin mit dem Herrn Staatsrath v. Rüdt vollkommen einverstanden, daß die Patronatrechte kirchenrechtlichen Ursprungs sind, und daß es wünschenswerth wäre, sie zu erhalten, aber gegen die Gewalt der Zeitumstände vermag man nichts.

Wenn man von dieser Ueberzeugung ausgeht, so ist es natürlich, daß das eigentliche Verhältniß wieder eintreten muß, wie ich überhaupt glaube, daß alle Fictionen vor der neuen Zeit schwinden müssen und das natürliche Verhältniß wieder einzutreten habe.

Ich halte daher einen Nachsatz dieser Art zu Protokoll nicht für überflüssig, um so weniger, als ich der Ansicht

bin, daß diese Frage schwerlich in der hohen Kammer zur Besprechung und Entscheidung kommen wird, denn es wird bei der Verkündung des Reichsgesetzes sich nur darum handeln, dasselbe zu vollziehen, nicht aber erst von Seite der Kammern in Berathung zu nehmen.

Geheimer Rath Klüber: Ich habe nicht gesagt, daß dem Staat ein Einfluß auf die Besetzung der Kirchenstellen zustehe, sondern ich habe gesagt, daß ihm vermöge des Kirchenhoheitsrechts zusteht, die Besetzung der geistlichen Stellen zu beaufsichtigen.

Gerade, weil ich diese delikate Frage über das Kirchenhoheitsrecht nicht berührt wissen wollte, war es mein Wunch, daß der Vorschlag der Commission unterdrückt werde. Es ist auch nicht an der Zeit, an dieser Frage zu rütteln; man muß die Entwicklung der Zeit und eine allgemeine Aufklärung der Begriffe abwarten.

Ich bin über meine Ansichten und Begriffe vollkommen im Klaren, und darum war der Vorwurf nicht am Platze, daß ich einen unklaren Begriff aufgestellt habe. Meine Ansichten sind nur nicht die Ansichten Derjenigen, welche von andern Grundsätzen ausgehen.

Ich achte und ehre Jedermanns Ansicht und Meinung. Hier aber vertrete ich nur meine Ansicht, und diese wird meine Abstimmung leiten.

Generallieutenant v. Lasollaye: Ich theile die Ansicht des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher. Wir haben schon wiederholt von dem Herrn Regierungscommissär die bestimmte Erklärung erhalten, daß eine Aenderung bezüglich der Kirchenverfassung in Aussicht steht. Unbezweifelt wird der Art. 15 der neuen preußischen Verfassung Winke und Andeutungen geben, und in den übrigen deutschen Staaten zur Norm dienen.

Was nun die Aufnahme des fraglichen Wunsches zu Protokoll betrifft, so glaube ich, daß es der großherzoglichen Regierung, welche ohnedieß die Absicht hat, in dieser Beziehung eine Vorlage zu machen, nur angenehm sein kann, wenn sie schon im Voraus die Ansicht dieser hohen Kammer kennt.

Der Vorschlag der Commission ist zwar nur allgemein gehalten, aber er enthält Winke, welche ganz am Platze sind.

Regierungscommissär Ministerialassessor Nüßlin: Herr Freiherr v. Andlaw hat mir vorgeworfen, daß das, was ich sagte, im Widerspruch stehe mit den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen. Ich habe aber nicht aus den ältesten und allgemeinen Sätzen des Kirchenrechts meine Behauptung abgeleitet, sondern aus unserer bestehenden Gesetzgebung. Wir müssen jedenfalls an unseren Gesetzen festhalten, so lange sie nicht aufgehoben sind.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission sowohl als jener des Geheimen Raths v. Hirscher verworfen.

Der Gesetzesentwurf mit den beschlossenen Modificationen wird nun durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und mit allen Stimmen gegen drei (Freiherr v. Göler, Graf v. Kageneck und Hofmarschall v. Göler) genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß wird zu der Discussion des von Geheimen Rath v. Hirscher erstatteten Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf in Betreff des Verfahrens bei Eideserhebungen übergegangen, und zwar zu Art. 1, da im Allgemeinen keine Bemerkung gemacht wird.

Freiherr v. Rinck: Als vor einigen Monaten der neue Verfassungseid in der hohen Kammer berathen wurde, habe ich mich dem Antrage angeschlossen, welcher der Form des Eides eine religiös positivere Fassung geben wollte.

Meine Ueberzeugung ist heute noch dieselbe.

Der Eid soll vor Gericht ein fehlendes Zeugniß ersetzen; jedes Zeugniß muß aber durch eine Person geschehen, da es der Richter überhaupt nur mit Personen zu thun hat.

Der Eid, als ein Zeugniß Gottes, setzt daher nothwendig einen persönlichen Gott voraus; die Berufung auf Gott kann deßhalb nur auf Gott als eine Person geschehen.

Aus diesem Grunde muß in der Eidesformel der persönliche Gott angerufen werden. Die Anrufung geschieht dadurch, daß die Offenbarung mit angeführt wird.

Es müßte daher am Schlusse nach den Worten: „so wahr mir Gott helfe" noch beigesetzt werden:

„und sein heiliges Wort."

Läßt man diese Worte weg, so hört die Beziehung auf Gott als Person auf; einem solchen Eide fehlt das Wesen, nämlich das Zeugniß.

Jeder, welcher in Gott nur eine Idee erkennt, kann diese Formel beschwören; eine Idee kann aber nicht Zeugniß geben, es ist ein Phantom.

Man wird mir einwenden, der Richter weiß doch nicht, ob der Schwörende an einen persönlichen Gott glaubt; allein der Gesetzgeber darf sich hieran nicht kehren. Der

Richter liest dem Schwörenden den Eid auf den persönlichen Gott vor; kehrt sich der Schwörende nicht daran und schwört er falsch, so ist er eben meineidig; ist aber der Schwörende ehrlich, so wird er überhaupt nicht schwören wegen des Meineids. Keineswegs darf aber der Gesetzgeber die Hand zum Meineid bieten, wie es durch diese Formel geschehen könnte. Entweder einen wahren Eid oder gar keinen.

Die Formel, wie ich sie vorgeschlagen habe, paßt für beide Kirchen, sie paßt auch auf die Offenbarungen des alten Testaments, sonach auch auf die Juden.

Ich erlaube mir daher den Antrag, die Eidesformel in der von mir bezeichneten Weise anzunehmen.

Prälat Hüffell: Vor allen Dingen schätze und ehre ich die Gesinnungen des Herrn Antragstellers mit voller Ueberzeugung.

Auch ich hätte gewünscht, daß der Zusatz geblieben wäre; allein dem Drang der Umstände muß man ja so Vieles nachgeben, und so möchte es auch hier an der Zeit sein, ohne sein Gewissen zu belästigen, nachzugeben.

Was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, daß in dem Begriff von Wort und Evangelium zugleich der Begriff des persönlichen Gottes enthalten sei, ist nicht ganz richtig; wir haben leider eine weit verbreitete Philosophie, vielleicht die Mutter der tiefsten Erschütterung unserer Zeit, welche immer von Gott und Offenbarung redet, aber weder an das Eine noch an das Andere glaubt.

Diesen Punkt bitte ich nicht zu übersehen; die Täuschung ist nirgends größer als hier. Sie werden zunächst, wenn Sie in die Hallen dieser Schule treten, von Gottesverehrung und Gotteswort überrascht; ja es hat einer der Koryphäen dieser Schule gesagt: „Christus ist der lebendige Gott;" aber in einem ganz andern Sinn; da ist Gott nichts anderes, als der durch die Zeit sich entwickelnde Geist, der zum Bewußtsein gekommene menschliche Geist. Dieses ist der Gott der Ewigkeit und Unsterblichkeit jener Schule.

Der geehrte Redner ist daher im Irrthum, wenn er glaubt, man binde die Leute durch das Wort: „Evangelium oder heiliges Wort."

Ich habe gesagt, ich wünsche, es wäre dieser Zusatz da, allein ich gebe ihn den Umständen hin, weil ich sehe, es wird nichts damit erreicht. Ich bin froh, daß es heißt: „Gott," und ich denke, der alte Gott lebt noch.

In andern Ländern sagt man einfach: „ich schwöre."

Ich wünsche daher, daß man diese Fassung nicht ändert und nichts hinzusetzt.

Freiherr v. Andlaw: Ich muß gestehen, daß die Ausführung des Freiherrn v. Rinck, obgleich ich Mitglied der Commission bin, dennoch ihren Eindruck auf mich nicht verfehlt hat; es wäre eine Anmaßung, hier einen Widerspruch einzulegen.

Es wurde nicht allein in den Grundrechten nach der zweiten Lesung die vorliegende Bestabungsformel aufgenommen, auch wir haben in diesem hohen Hause schon darüber abgestimmt.

Nichts desto weniger wäre ich sehr geneigt, der Ansicht des Freiherrn v. Rinck beizutreten, wenn anzunehmen ist, daß derselbe eine Majorität in der hohen Kammer erhält.

Der Herr Prälat hat sich auf ein Gebiet begeben, welches allerdings große Schwierigkeiten hat. Ich kann versichern, daß gerade das, was er sagte, mir zur Begründung des Antrags des Freiherrn v. Rinck beizutragen schien. Er hat auf die Gefahr der Entwicklung einer neuen philosophischen Schule hingewiesen, welche die Wahrhaftigkeit des Daseins Gottes, zunächst der Gottheit Christi läugnet, und gezeigt, wie diese Schule nach und nach mehr Anhänger gewinnt.

Soll der Eid noch eine Bedeutung haben, so muß man doch versichert sein, welchen Begriff der Schwörende mit dem Ausdruck „Gott" verbindet. Wenn man die Beziehung auf das Evangelium oder heilige Wort wegläßt, so entfernt man eine weitere Garantie für die Wahrheit des Versprochenen von Seite des Schwörenden.

Ich frage aber, handelt man da wohl, wie ein Christ handeln soll, und kann der Gesetzgeber dies billigen und verantworten?

Wenn man die Garantien ganz und gar entfernt, welche mit dem wichtigen Act eines Eides verbunden sind, auf welchen Gott soll man denn schwören, wenn es keinen strafenden Gott gibt?

Ich frage, ist es recht, diese Worte wegzulassen, blos aus Nachgiebigkeit gegen Solche, welche daran nicht glauben? Welche Bedeutung kann sodann der Eid in sittlicher, wie in rechtlicher Beziehung dann noch haben? Es liegt daher

darin zugleich eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit, so wie aller Rechtszustände.

Wenn ich die Motive der Regierung recht in's Auge fasse, so fürchte ich, daß man durch das vielfache Rütteln an der Bestabungsformel gerade das nicht erzielt, was man erzielen will, nämlich das allmählige Vertrautwerden des Volkes mit dem Gedanken einer bloßen Form, welche nicht mehr dem entspricht, was im Volksgefühl leben soll. Es mag daher kommen, daß man in jenen deutschen Ländern, wo die französische Gesetzgebung noch herrscht, häufig den Schwörenden fragen hört: soll ich einen deutschen oder französischen Eid schwören? Den letztern schwören sie lieber.

Die Umgestaltung dieser Formel ist beinahe ganz dieselbe, wie in Frankreich.

Ich unterstütze den Antrag des Freiherrn v. Rinck.

Prälat Hüffel: Es ist nicht Mangel an Muth, daß ich hier die Vorlage der Regierung vertheidige, denn ich darf es offen und ehrlich sagen, daß ich für meinen Glauben nicht nur meine Existenz, sondern auch mein Leben opfern werde.

Ich habe gesagt, eine gewisse Philosophie brauche so gut wie die christliche Kirche das Wort: „Evangelium"; ja ich habe sogar das Beispiel eines der Hauptkoryphäen angeführt, der mit der Idee Gottes ganz andere Vorstellungen verband.

Ich hoffe noch die Bedenken des Freiherrn v. Andlaw durch eine kurze Betrachtung vermindern zu können.

Es heißt: „so wahr mir Gott helfe." In dem Begriff des Helfens liegt auch die Idee des persönlichen Gottes. Ein Weltgeist, welcher wie der Nebel durch den Wald zieht, und nur in dem persönlichen Bewußtsein des Menschen zum klaren Leben gedeiht, kann mir nicht helfen; kurz Alles kann mir nicht helfen, nur allein der persönliche und allmächtige Gott, und wenn Jemand schwört, so wahr mir Gott helfe, so involvirt dieses für mich den Einheitsbegriff eines persönlichen und lebendigen Gottes.

Geheimer Rath Klüber: Ich werde mich weder auf die hohe noch auf eine tiefe Stufe der Gottesgelehrtheit stellen, sondern spreche nur als Laye.

Ich möchte dem Eid um keinen Preis seinen religiösen Charakter entziehen, denn es liegt unabweislich im Begriff des Eides, daß er ein religiöser sei.

Ich will nicht einmal behaupten, daß die französische Gesetzgebung wirklich einen bürgerlichen Eid habe festsetzen wollen; sie hat nur die Fragen bezeichnet und beantwortet wissen wollen; sie hat es dem Gewissen des Einzelnen überlassen, ob er religiöse Gesinnungen habe oder nicht.

Hiernach bemerke ich, daß ich dem Eid der Atheisten gar keinen Werth beizulegen vermag.

Bei diesem Anlaß komme ich zu der Frage, ob man nicht einem Atheisten gestatten muß, die im Art. 3 nur den Bekennern des christlichen Glaubens zugestandene Erklärung abzugeben, daß er den Eid als etwas Ungeeignetes betrachte und daß er darum wünsche, statt eines Eides ein Handgelübde abzulegen. Allein einen solchen Antrag würde ich mir nicht erlauben, gerade darum, weil ich den Eid als etwas Nothwendiges und Nützliches betrachte; ich kann daher einem Atheisten das Recht nicht zuerkennen, was ich einem christlichen Sectirer allenfalls erlauben möchte. Ich würde mit dem Antrag des Freiherrn v. Rinck einverstanden sein; ich will sogar gestehen, daß ich selbst, ohne diesen Antrag zu kennen, auf denselben Gedanken gekommen bin, weil ich durchaus keinem Staatsangehörigen das Recht einräume, jede positive Religion zu verläugnen, und ich als erstes Prinzip einer jeden positiven Religion die Anerkennung eines persönlichen Gottes annehme. Der Jude gründet seinen Glauben auf die mosaische Gesetzgebung, und das ist der Charakter dieser Gesetzgebung, daß ein Gott sei und nur ein Gott.

Die Juden und Christen können, wie der Freiherr v. Rinck ganz richtig bemerkte, schwören unter Anrufung Gottes, sie können schwören auf die geschriebene Urkunde ihrer Religion, auf das alte Testament. Aber es ist doch ein Grund, welcher mich bestimmt, dem Antrag des Freiherrn v. Rinck nicht beizutreten. Er besteht darin, daß ich eine gewisse Klasse von Christen, denen ich doch den christlichen Werth nicht ganz absprechen will, nicht ausschließe von der aufrichtigen Eidesleistung. Ich würde dem Antrag des Freiherrn v. Rinck beistimmen, wenn wir zehn Jahre jünger wären; es gibt Christen, die an den alleinigen Gott glauben, die aber nicht mehr glauben wollen an die Heiligkeit der geschriebenen Urkunde unseres Glaubens. Ich halte zunächst die Berufung auf das geschriebene Wort nicht für wesentlich bei der Leistung eines feierlichen Eides. Diesen Satz habe ich schon im Mai d. J. bei Berathung des Gesetzesentwurfs über die Beeidigung auf die Verfassung

in der hohen Kammer begründet; damals habe ich gesagt, daß man überhaupt einen feierlichen Eid begehre, und daß es historisch dreierlei Arten der feierlichen Eide gebe, nämlich den körperlichen Eid, den mit Eideshelfern und den Bestabungseid. Ich habe gesagt, daß die Formel: „ich schwöre bei Gottes Evangelium" herkomme von dem körperlichen Eid, und daß durch die Form, welche bei der Eidesleistung beobachtet wurde, nämlich durch die körperliche Erfassung des angerufenen Gegenstandes, die Bedeutung der vorgenommenen Handlung den Sinnen des Schwörenden näher gebracht werden sollte Nun hat der Eid diese historische Bedeutung verloren, und darum lege ich keinen so großen Werth darauf; ich halte den Bestabungseid für feierlich genug.

Aus diesen Gründen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stimme ich für die Beibehaltung der Fassung des Art. 1, wie solche von der Regierung vorgeschlagen und von der andern Kammer angenommen wurde.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich wünsche auch, daß die Bestabungsformel, wie sie von der Regierung vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen worden ist, beibehalten werde, und zwar ohne den Zusatz des Freiherrn v. Rinck.

Ich habe hiezu verschiedene Gründe; einmal glaube ich, daß dieser Zusatz nicht gerade nothwendig ist; der Mensch schwört auf das, was ihm das Heiligste ist, nämlich auf Gott, und wer auf Gott schwört und an die Heiligkeit der Offenbarung glaubt, schwört auch auf das Wort Gottes.

Aber ich bin auch der Ansicht, daß man hier nicht etwa eine andere Eidesformel wählen soll, als diejenige ist, welche die Gesetzgebung bereits angenommen hat. Es ist noch nicht lange, so haben wir bei dem Verfassungseid angenommen, daß die Bestabungsformel einfach sein soll.

Dieser Ansicht stimme ich vollkommen bei. Es ist hinreichend, wenn man schwört: „so wahr mir Gott helfe." Darin liegt auch sein Wort.

Die Eidesformel: „so wahr mir Gott helfe und sein Wort" war nach unserer frühern Gesetzgebung diejenige Eidesformel, die für die evangelischen Christen vorgeschrieben war.

Sie wissen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß die Katholiken früher, wenigstens noch vor zehn Jahren, die Formel hatten: „ich schwöre, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen." Auch aus diesem Grund sollte man nicht wieder auf die Formel zurückkommen, die ursprünglich die evangelische war. Auf Atheisten und dergleichen Leute sollte die Gesetzgebung keine Rücksicht nehmen. Ich glaube kaum, daß wir in unserm Land eigentliche Atheisten haben; es gibt wohl Leute, die an keinen persönlichen Gott glauben, es gibt Pantheisten ꝛc., aber an einen Gott glauben sie dennoch.

Ich bezweifle wenigstens sehr, ob es irgend Jemanden gibt, welcher an gar kein göttliches Wesen glaubt; aber wie schon bemerkt wurde, gibt es Leute, die nicht an die Aechtheit der Bibel glauben und nicht daran, daß die Bücher der heiligen Schrift in der Form, wie sie von den Aposteln ausgegangen, auf uns übergegangen sind. Solcher Leute gibt es wohl viele, selbst unter der Geistlichkeit der evangelischen Kirche. Darum glaube ich nicht, daß es angemessen wäre, das Evangelium, oder das Wort Gottes, wie es uns durch die Apostel überliefert worden ist, in die Eidesformel aufzunehmen. Mein Hauptgrund aber bleibt der, daß man nicht in ein und demselben Staat verschiedene Bestabungsformeln einführen sollte.

Ich erkläre mich daher gegen den Antrag des Freiherrn v. Rinck.

Generallieutenant v. Lasollaye: Ich wollte nur um Erläuterung bitten, ob diese Eidesformel auch auf den Eid Anwendung findet, welcher nach dem §. 69 der Verfassungsurkunde von den Mitgliedern der Ständeversammlung geschworen wird; dort heißt es: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Es müßten also dort auch die letzten vier Worte gestrichen werden. Dadurch würde aber dieses Gesetz den Charakter eines Verfassungsgesetzes haben.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der Eid wird dort nur dahin abgelegt, daß das Ständemitglied sagt: „ich schwöre." Man wird die Worte: „und sein heiliges Evangelium" in der Zukunft auch weglassen.

Generallieutenant v. Lasollaye: Es darf aber kein Satz in der Verfassungsurkunde gestrichen werden, außer auf verfassungsmäßigem Wege, nämlich mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder jeder Kammer.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Freiherrn v. Rinck verworfen, und der Art. 1 nach dem Antrag der Commission angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 2.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich halte die Fassung dieses Artikels für nicht ganz deutlich, denn das Wort "es" kann sich auf beide Sätze beziehen.

Ich würde vorschlagen, den Satz so zu fassen:

„Wo es in den Gesetzen besonders vorgeschrieben, oder „wo wegen der Weitläufigkeit der Schwurformel oder „der großen Zahl der Schwörenden das Nachsprechen „der Eidesformel nicht thunlich ist, wird die Eides„formel nur vorgelesen ꝛc."

Freiherr v. Andlaw: Ich erlaube mir nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Wir wissen, daß namentlich Leute der ungebildetern Klasse, wenn sie auch eine große Achtung vor dem Eide haben, durch allerlei Ausflüchte ihr Gewissen zu täuschen suchen. Es mag auf diese Erfahrung gestützt, auch die französische Gesetzgebung Vorkehr getroffen haben.

Wenn die Formel nur sagt: „ich schwöre", so kann bei irgend einem Schwörenden vielleicht eine Selbsttäuschung unterlaufen, daß er nur im Allgemeinen und nicht gerade auf das schwöre, was er eben gehört habe. Es ist unglaublich, mit welchem Aberglaube der Eid von Manchem angesehen wird.

Ich unterstelle es der Beurtheilung der hohen Kammer, ob sie es vielleicht nicht angemessen findet, noch einen Beisatz zu machen.

Ich schlage den Beisatz vor, daß der Schwörende auf dasjenige schwöre, was ihm so eben vorgelesen wurde; doch lege ich darauf keinen sehr entschiedenen Werth.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der Richter muß jedenfalls nochmals den Schwörenden darauf aufmerksam machen, was er zu beschwören hat. Man wird in der Instruction darauf Bedacht nehmen. Gegen Aberglauben läßt sich durch die Gesetzgebung nicht viel machen; die Kirche muß dahin wirken, daß der Aberglaube in Beziehung auf den Eid allmählig verschwinde.

Geheimer Rath v. Hirscher: Das Bedenken des Freiherrn v. Andlaw dürfte als gehoben betrachtet werden, indem vorausgesetzt wird, daß das zu Beschwörende dem Geistlichen mitgetheilt werde; es kann alsdann eine solche Täuschung nicht vorkommen.

Freiherr v. Andlaw: Wenn eine solche Bestimmung in die Instruction aufgenommen wird, so bin ich vollkommen beruhigt.

Prälat Hüffell: Ich unterstütze die von dem Herrn Geheimen Rath v. Hirscher vorgeschlagene Redactionsänderung des Art. 2.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich halte dieselbe nicht für so erheblich, daß man darum das Gesetz wieder an die andere Kammer geben soll.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 nach dem Vorschlag des Geheimen Raths v. Hirscher angenommen.

Art. 3

wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 4.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich wünsche, daß der von Ihrer verehrlichen Commission beantragte Zusatz gestrichen werden möchte, nicht als ob ich ihn etwa nicht für angemessen erachte, sondern weil er mir weniger in das Gesetz, als in die von der Regierung zu erlassende Vollzugsverordnung zu passen scheint.

Ich denke, die verehrliche Commission wird sich hiermit einverstanden erklären. Daß die Eidesabnahme nur Vormittags geschehen soll, wird nicht geradezu befohlen, sondern es soll dem Richter lediglich ein Fingerzeig gegeben werden, und ein solcher Fingerzeig gehört nicht in das Gesetz.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich halte den Zusatz auch nicht für nöthig, denn bisher wurden die Eide in der Regel in den Vormittagsstunden abgenommen. Nur ausnahmsweise geschieht dieses Nachmittags. Die Commission selbst will nichts Bindendes daraus machen, sie will nur, daß die Eidesabnahmen so viel als thunlich in den Vormittagsstunden geschehen sollen.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat gleich im Eingang ihres Berichtes die Bemerkung beigefügt, daß sie es lediglich dem Ermessen der hohen Kammer anheim gebe, ob diese Zusätze belangreich genug erscheinen, um das Gesetz an die zweite Kammer zurückgehen zu lassen.

Wenn dem Wunsche der Commission in der zu erlassenden Vollzugsverordnung Rechnung getragen wird, so wird Dasselbe erreicht werden. Nur kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß eben Verordnungen doch nicht das Ansehen haben, wie gesetzliche Bestimmungen, da erstere

durch einen Federstrich wieder zurückgezogen werden können, was bei letzteren schon schwieriger ist.

Für den vorliegenden Fall gebe ich gerne zu, daß in der Regel die Eidesabnahmen Vormittags geschehen; ich halte aber dafür, daß es gar nicht überflüssig sei, mit Rücksicht auf die verschiedenen Persönlichkeiten der Beamten den Satz etwas strenger dahin festzustellen, daß die Beeidigung wo möglich des Morgens vorgenommen werden soll.

Ich glaube, daß sehr viel daran liegt, daß die Leute den Eid nicht im Zustande der Erregtheit ablegen.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich bin der Meinung, man sollte sich bei der Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Stengel beruhigen; es wird passender sein, einen solchen Satz in die Vollzugsverordnung zu bringen, als in das Gesetz selbst.

Den Ausdruck: „so viel thunlich" wird man in einem Gesetz nicht gebrauchen können.

Staatsrath v. Rüdt: In der alten Eidesordnung ist die Vorschrift enthalten, daß der Eid Vormittags abgenommen werden soll; allein so wie der Antrag der verehrlichen Commission gefaßt ist, scheint es mir zuletzt wieder in dem Gutfinden des Beamten zu liegen, ob er es thunlich findet oder nicht. Ich trage darauf an, die Worte „so viel thunlich" zu streichen und ganz positiv zu sagen, daß der Eid Vormittags geleistet werden muß.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Die Commission scheint allerdings die positive Bestimmung gewünscht zu haben, daß der Eid nur Vormittags geleistet wird. Es gibt aber Fälle, wo dieses nicht immer möglich ist, namentlich bei den Schwurgerichten. Ganze Sitzungen derselben müßten oft verschoben werden, wenn nach zwölf Uhr Mittags kein Eid mehr abgenommen werden könnte. Es muß daher dem Ermessen des Richters anheim gestellt werden, ob er die weitere Verhandlung auf den andern Tag verschieben kann, oder ob dieses nicht thunlich ist.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Die Bestimmung des Art. 4 wird mehr sichern, als die Festsetzung einer bestimmten Tagszeit. Ist der Schwörende im vollen Gebrauch seiner Geisteskraft, dann ist es gleich viel, ob er Vormittags oder Nachmittags schwört. Denkt man sich solche Individuen, welche das Laster der Trunkenheit an sich haben, so wird man auch keine Bürgschaft dafür haben, daß dieser Zustand nicht schon vor Mittag herbeigeführt ist, oder vielleicht gar vom vergangenen Tag herrührt.

Ich sehe daher den practischen Nutzen nicht ein, wenn eine Bestimmung über die Tagszeit in dieses Gesetz kommt. Ich meines Orts würde mich begnügen, in Hinblick darauf, daß in der Vollzugsverordnung Rücksicht genommen werden wird, von einer weitern Bestimmung der Tagszeit im Gesetz Umgang zu nehmen.

Der Art. 4 wird hierauf unverändert angenommen.

Art. 5.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile die Ansicht der Commission, daß der Geistliche, welcher die Eidesbelehrung vornimmt, auch wissen muß, was zu beschwören sei, d. h. daß er den formulirten Inhalt des Eides kennen soll. Allein so wie hier der Zusatz vorgeschlagen wird, müßte für die Gerichtskanzlei eine ungebührliche Schreiberei entstehen, wenn in allen Fällen die Zustellung schriftlich zu geschehen hätte. In Strafsachen haben wir gar keinen andern Eid als den Zeugeneid, und den Eid der Sachverständigen und der Geschwornen. Für alle diese drei Eide ist durch die Gesetze die Formel buchstäblich vorgeschrieben. Da der allgemeine Grundsatz gilt, daß Jedermann die Gesetze kennen muß, so wird man auch dem Geistlichen zumuthen müssen, daß er die gesetzlichen Eidesformeln kennt.

Anders verhält es sich in bürgerlichen Rechtssachen; hier gibt es Eide in Sachen, wofür der Richter in dem einzelnen Fall die Formel erst zu bestimmen hat. Dieses sind die Notheide, zugeschobenen Eide oder Haupteide, Offenbarungs-, Wiederherstellungs- und Abschätzungseide. Nur in diesen Fällen ist es nothwendig, daß dem Geistlichen die Formel mitgetheilt wird; aber da, wo das Gesetz schon im Allgemeinen die Formel vorgeschrieben hat, wird der Geistliche diese Formel aus dem Gesetz entnehmen können.

Wollte man den Zusatz beibehalten, so müßte man ihn enger fassen; ich würde sagen:

„Jede Eidesformel, die nicht schon durch die Gesetze „vorgeschrieben, sondern im einzelnen Fall vom Richter „festgestellt wird, ist dem mit der Eidesbelehrung be„auftragten Geistlichen schriftlich zuzustellen."

Hierauf stelle ich meinen Antrag.

Es könnten indessen auch die Gerichte durch eine In-

struction großh. Justizministeriums hiezu angewiesen werden, worauf ich eventuell antrage.

Prälat Hüffell: Es handelt sich nicht von der Formel, sondern vom Inhalt des abzulegenden Eides. Die Commission hat nicht gewollt, daß dem Geistlichen die Formel des Eides zugesendet werde, sondern sie hat gewollt, daß man dem Geistlichen, welcher den Eid zu erklären hat, genau angebe, um welche Frage sich das Ganze drehe. Man muß in diesem Gegenstand Erfahrungen gemacht haben, um darüber urtheilen zu können; diese Erfahrung kann nur der Geistliche machen, während der Jurist weniger davon wissen muß. Kennt der Geistliche den Sachverhalt nicht, so wird er nur im Allgemeinen von der Wichtigkeit des Eides sprechen, damit aber nicht in das Gewissen reden können. Ich habe in meiner Erfahrung kennen gelernt, daß erst durch genaue Detaillirung der Sache dem Vorbereiteten ein Licht aufgieng, während er bei blos allgemeinem Zureden ruhig geblieben war. Es besteht auch im Großherzogthum Hessen die Anordnung, daß dem Geistlichen, welcher einen Schwörenden vorzubereiten hat, jedesmal die Acten mitgetheilt werden, damit er sich genau orientiren kann, über welchen Punkt zu schwören sei.

Staatsrath v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag, den Beisatz wegzulassen, nicht allein aus den von dem Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher angeführten Gründen, sondern weil ich noch mehrere Bedenken habe.

Mir scheint nämlich eine auffallende Verwechslung möglich zwischen der absoluten und relativen Frage oder der Anschauung der Sache. Der Beruf des Geistlichen ist nur, in jedem einzelnen Fall dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides genau zu erklären; aber wenn dieses so weit ausgedehnt werden sollte, daß auch über das Materielle der Sache eine Belehrung ertheilt werden müßte, so wäre dies nicht zu billigen; es würde dadurch eine Einmischung in die Sache selbst sehr häufig die Folge sein, und zwar eine nachtheilige. Nehmen Sie z. B. den Fall, wo eine Parthie einen Haupteid ablegen soll, da hätte ohne Zweifel der Geistliche sich in das Materielle des Prozesses einzulassen, und er würde einen Einfluß gewinnen, der auf den Ausgang des Prozesses eine wesentliche Wirkung hätte.

Beim Zeugeneid halte ich es für äußerst schwierig, dem Geistlichen eine förmliche Mittheilung zu machen, denn der Zeuge hat nur das zu beschwören, was er wahrgenommen hat. Eine Mittheilung der Acten an den Geistlichen, wo viele Zeugen beeidigt werden sollen, würde den Prozeß verzögern. Bei dem Notheid könnte der Geistliche leicht aus seiner Stellung heraustreten.

Man sollte daher diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen.

In zweifelhaften Fällen und zur Beruhigung des Einzelnen wird der gewissenhafte Richter den Geistlichen selbst darauf aufmerksam machen; auch der Geistliche wird sehr leicht bei den Meisten wahrnehmen können, ob das, was sie beschwören sollen, aus der innern Ueberzeugung hervorgeht. Der Schwörende muß insbesondere über die Folgen des Eides aufgeklärt werden; dies ist die Hauptsache.

Ich trage daher auch darauf an, daß der Zusatz nicht angenommen werde.

Prälat Hüffell: Der geehrte Redner vor mir scheint nicht alle Fälle im Auge gehabt zu haben. Ich will nur ein Beispiel anführen. Es ist Jemand im Streit mit Mehreren erschlagen worden; die Zeugen sollen schwören, wer der Thäter sei, ob Dieser oder Jener; die Zeugen haben nicht gesehen, daß dieser gerade ihn todt geschlagen hat; wohl haben sie gesehen, daß er geschlagen hat. Wie Vieles kommt nun darauf an, daß hier den Zeugen gehörig in's Licht gesetzt werde, um was es sich handelt.

Staatsrath v. Rüdt: Dieses bestätigt gerade mein Bedenken; der Geistliche soll sich nicht in die Sache mischen.

Freiherr v. Rüdt: Schon jetzt wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Geistlichen in gewissen Fällen der formulirte Inhalt des zu schwörenden Eides mitgetheilt. Dies dürfte genügen; doch könnte eine deßfallsige Bestimmung auch in die Instruction aufgenommen werden. Daß aber in Strafsachen die zu beschwörenden Thatsachen nicht mitgetheilt werden können, versteht sich wohl von selbst, da die Acten nicht aus den Händen gegeben werden dürfen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt.

Hofmarschall v. Göler: Ohnedieß wird in Strafsachen der Zeuge vorerst beeidigt und dann erst vernommen; also ist es hier gar nicht möglich, dem Geistlichen das mitzutheilen, was der Zeuge aussagen werde. Ich unterstütze den ersten Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, weil ich glaube, daß es gut ist, wenn diese Bestimmung selbst im Gesetz stünde, nämlich daß man dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geistlichen die Eidesformel mittheilt, und daß er dann die Belehrung gibt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: In den meisten Fällen wird es nicht nothwendig sein, dem Geistlichen den formulirten Inhalt des Eides, welcher geschworen werden soll, mitzutheilen, namentlich in allen den Fällen nicht, wo der Inhalt des Eides bereits durch die Gesetze formulirt ist. Der Inhalt des Eides ist aber formulirt durch unsere Civilprozeßordnung und Strafprozeßordnung. Der Inhalt des Zeugeneides geht dahin; daß der Zeuge schwört, daß er die Wahrheit sagen werde ꝛc. Der vorgeschlagene Zusatz könnte sich daher nur noch beziehen auf den Haupt- und Notheid in Civilsachen. Sieht dort der Geistliche, daß es nothwendig ist, näher informirt zu sein, so versteht sich von selbst, daß er sich an den Richter wenden kann, und dieser wird ihm den erforderlichen Aufschluß geben.

Man könnte dieses in die Instruction aufnehmen, allein es versteht sich von selbst; ich habe aber auch nichts dagegen zu erinnern, wenn die hohe Kammer beschließen will, daß diese Bestimmung in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden soll. Ich stimme deßhalb dafür, daß man sie hier nicht in das Gesetz aufnimmt.

Im andern Falle würde ich den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher unterstützen.

Generallieutenant v. Lasollaye: Ich halte auch dafür, daß es besser wäre, wenn der Geistliche über die Sache informirt ist. Eine derartige Bestimmung könnte jedoch in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich stimme in erster Linie für den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher und wenn dieser nicht angenommen werden sollte, für den eventuellen Vorschlag.

Ich halte es für zweckmäßig, daß die Fälle, in denen dem Geistlichen die Eidesformel zugestellt werden soll, nur in der Instruction bestimmt werden, darum, weil es jetzt nicht möglich ist, hier in diesem Gesetz die Fälle so genau und präzis aufzunehmen. Es ist jedenfalls nothwendig und zweckmäßig, daß in gewissen Fällen der Geistliche genau informirt ist.

Geheimer Rath v. Hirscher: Eidesbelehrungen, bei denen der Geistliche nicht weiß, um was es sich handelt, wozu sollen sie sein? Eine Belehrung über die Heiligkeit des Eides blos im Allgemeinen, ist in vielen Fällen sehr ungenügend. Wenn ich die Sache ernstlich darstellen und vor das Gemüth führen will, so muß ich wissen, um was es sich handelt.

Eventuell unterstütze ich den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher: nur müßte eine solche Bestimmung in der Vollzugsverordnung energisch und präzis gefaßt werden.

Geheimer Rath Klüber: Ich muß der Ansicht des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher entschieden entgegentreten, da ich mit dem Herrn Staatsrath v. Rüdt durchaus nicht wünsche, daß dem Geistlichen Gelegenheit gegeben werde, in die Thatsachen näher einzugehen, und den Schwörenden etwa auf die Consequenzen seines Eides aufmerksam zu machen. Im Interesse Dritter soll der Geistliche nicht mit seinen individuellen Ansichten hervortreten. Wir haben erst vor einigen Tagen davon gesprochen, daß die Geschwornen nicht unbefangen seien, wenn der Präsident des Gerichts im Resume seine Ansichten durchblicken lasse. Wohin sollte es führen, wenn man dem Geistlichen ein Urtheil über den zu beschwörenden Gegenstand zugestehen wollte; der Geistliche darf nur auf die Folgen des Meineids aufmerksam machen, dann wird es ihm aus den Aeußerungen des Vorzubereitenden bald klar werden, wo die wunde Seite des Gemüths liegt. Ich beziehe mich daher wiederholt auf das, was der Herr Staatsrath v. Rüdt gesagt hat.

Endlich muß ich noch auf den Kostenpunkt und auf die Verzögerung der Prozesse aufmerksam machen. Die Gerechtigkeit thut nichts umsonst, und wenn schriftliche Mittheilungen gemacht werden, so kosten diese Zeit und Geld; auch entsteht dadurch eine Verzögerung der Prozesse, welche oft sehr nachtheilig sein kann.

Graf v. Kageneck: Ich bin entschieden für die Ansicht der beiden geistlichen Herren. Soll die Eidesbelehrung von Erfolg sein, so muß der Geistliche von der Thatsache informirt sein; sonst braucht man keinen Geistlichen. Ich glaube, daß es viel darauf ankommt, in welcher Richtung hin die Belehrung geschieht, und auf welchen Grund der Geistliche auf das Gemüth einwirken kann; er muß wissen, daß der Verbrecher der Strafe verfallen ist. Eine Einmischung in die Sache selbst zum Nachtheil Dritter kann ich mir nicht denken, der Geistliche wird nur auf die Wahrheit

hinwirken, und ich begreife nicht, wie die Interessen irgend einer Parthie dadurch verletzt werden können.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: In welcher Richtung ein Geistlicher die Belehrung zu ertheilen habe, wird er von Dem erfahren, den er vorzubereiten hat.

Bei der Abstimmung wird der von der Commission vorgeschlagene Zusatz verworfen und der Art. 5 unverändert angenommen.

Graf v. Kageneck: Die Commission hat nicht ausdrücklich darauf angetragen, daß die Worte: „vor dem Richter" gestrichen werden sollen, in der Voraussetzung, daß die Staatsregierung im Wege der Verordnung dafür Sorge tragen werde, daß auch bei Eiden, die nicht vor dem Richter abgelegt werden, die Eidesbelehrung, wo sie angemessen erscheint, nicht unterbleibe. Ich erlaube mir daher, die großh. Regierungscommission zu fragen, ob sie gesonnen ist, dem Wunsch der Commission nachzukommen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Eid, der von einer größern Anzahl von Personen gleichzeitig geleistet wird, namentlich vom Huldigungseid und Verfassungseid.

Ich halte es nun für angemessen, daß in diesem Fall nicht jeder Einzelne von dem Geistlichen zum Eid vorbereitet wird, sondern daß ein solcher Eid in der Kirche abgenommen wird. Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Geistliche diesen feierlichen Act mit einer passenden Anrede beginnen wird.

Graf v. Kageneck: Ich habe insbesondere den Fahneneid im Auge, denn die Bemühungen der verbrecherischen Rotten dauern immer noch fort; es steht nun eine bedeutende Soldatenaushebung bevor, und da halte ich es für doppelt nöthig, daß man auch dem Fahneneid eine specielle Belehrung vorausgehen läßt.

Die

Art. 6, 7, 8 und 9

werden ohne Discussion angenommen.

Art. 10.

Freiherr v. Andlaw: Es wird sich in diesem Falle wohl lediglich von Solchen handeln, deren religiöse Grundsätze sie hindern, einen Eid zu leisten, z. B. die Menoniten. Wenn nun Einer sich dem Schwur entziehen würde in dem Falle der Bestimmungen des Art. 3, was würde da geschehen?

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dieser Artikel bezieht sich nur auf Diejenigen, die nach ihren religiösen Grundsätzen nicht schwören dürfen.

Wegen der Andern, die nicht schwören wollen, haben wir Bestimmungen in der Strafprozeßordnung; das alte Gesetz bleibt in Kraft.

Der Art. 10 wird sofort unverändert angenommen; ebenso der

Art. 11,

zu welchem nichts erinnert wird.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den von der Commission am Schlusse ihres Berichts, in Bezug auf die allzugroße Vervielfältigung der Eide gestellten Antrag.

Da keine Bemerkung erfolgt, so beschließt die Kammer, dem Commissionsantrag gemäß, den dringenden Wunsch in das Protokoll niederzulegen: daß die Staatsregierung diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, und dem allgemeinen Verlangen nach Minderung der Eide bei der Revision bestehender oder der Vorlage neuer Gesetze Rechnung tragen möge.

Geheimer Rath v. Marschall: Die hohe Kammer hat nun dieses Gesetz ganz nach der Fassung der zweiten Kammer mit Ausnahme einer Redactionsänderung im Art. 2 angenommen. Ich erkenne darin wohl eine Verbesserung der Redaction, aber etwas Weiteres nicht. Ich halte es demnach nicht für angemessen, wegen einer solchen nicht durchaus nöthigen Redactionsänderung das Gesetz wieder an die andere Kammer zu geben, und trage darauf an, daß es unverändert angenommen werde.

Geheimer Rath v. Hirscher und Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützen diesen Antrag.

Die Kammer beschließt sofort von der bereits beschlossenen Redactionsänderung des Art. 2 Umgang zu nehmen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen gegen zwei Stimmen (Freiherr v. Andlaw und Freiherr v. Rinck) angenommen. Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Zweiundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. December 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Freiherrn v. Rinck,
des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner,
des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Geheimer Referendär Frensdorff, und
Herr Ministerialrath Cron.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1. Den von derselben mit Modificationen angenommenen Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend,

   Beilage Nr. 258;

2. den Gesetzesentwurf, die Abtretung eines Theils der Miliärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend,

   Beilage Nr. 259.

Der erstere Gegenstand wird an die bereits bestehende Commission, der letztere an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1. Für den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend:

   Graf v. Kageneck,
   Freiherr v. Rüdt, und
   Geheimer Rath v. Marschall.

2. Für den Gesetzesentwurf, die Verfassung der Gerichte betreffend:

   Hofgerichtspräsident Obkircher,
   Freiherr v. Rüdt,
   Staatsrath v. Rüdt,

Geheimer Rath Klüber, und
Freiherr v. Göler.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von Staatsrath v. Rüdt erstatteten Berichts der Petitionscommission über die Petition von 165 Staatsdienern in Carlsruhe u. s. w., den Gesetzesentwurf über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn uns der Herr Regierungscommissär eine genügende Erklärung gibt, so wird die Discussion sehr kurz sein.

Regierungscommissär Geheimer Referendär Frenzdorff: Da das Gesetz vom 3. August 1844 erst mit Ablauf dieses Jahrs außer Wirksamkeit tritt, so wird es die großh. Regierung bei den obschwebenden Zeitverhältnissen nicht wohl für angemessen halten, von den früheren Bestimmungen abzugehen. Die Regierung wird übrigens der zweiten Kammer in den nächsten Tagen einen Gesetzesentwurf vorlegen, daher es einer deßfallsigen speciellen Bitte von Seite dieser hohen Kammer nicht weiter bedarf.

Geheimer Rath v. Marschall: Es scheint, daß diese Vorlage sehr dringend ist, denn wenn ein Gesetz bis Neujahr nicht zu Stande kommt, so tritt das Gesetz vom Jahr 1819 wieder in Wirksamkeit, nach welchem bei Pensionirungen die Besoldungen wieder mit ihrem vollen Betrag in Betracht kommen. Es muß demnach die Berathung eines neuen Gesetzes bis zum 31. December d. J. so sehr beschleunigt werden, daß es noch an diesem Tage im Regierungsblatt publizirt werden kann.

Staatsrath v. Rüdt: Ich setze voraus, daß ein provisorisches Gesetz erscheint, wornach das alte Gesetz bis zum Zustandekommen des neuen in Kraft bleibt, weil es kaum möglich ist, den Gesetzesentwurf in beiden Kammern noch zu erledigen. Ich beruhige mich bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, glaube aber, daß von Seite der Regierung wenigstens die provisorische Aufrechthaltung des Gesetzes von 1844, bis die Berathung des neuen Gesetzes beendigt sein wird, wird ausgesprochen werden können und müssen, da andernfalls die Bestimmungen des Dieneredicts von 1819 wieder in Kraft treten, und mithin alle jene seit 1832 verliehenen Bezüge, welche nach dem Gesetz von 1844 als Functionsgehalt betrachtet werden, als Theile der Besoldung gelten würden.

In der Hauptsache konnte die Commission nur darauf antragen, den Gegenstand zu verschieben, weil noch kein Stoff vorliegt, um denselben in besondere Erwägung zu ziehen.

Staatsrath v. Stengel: Ein Artikel in dem vorgelegt werdenden Gesetzesentwurfe wird diese Bedenken schwinden machen.

Die Kammer beschließt hierauf, die Sache in Folge der Erklärung der Regierungscommission auf sich beruhen zu lassen.

Es wird hierauf zur Discussion des von Freiherrn v. Andlaw, Namens der Budgetcommission erstatteten Berichts über das Budget des Eisenbahnbaues für 1848 und 1849 und die Nachweisungen über den Bauaufwand bis zum 31. December 1847 übergegangen, und zwar zum allgemeinen Theil.

Geheimer Rath v. Marschall: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich möchte vor Allem meine Freude darüber aussprechen, daß unsere Commission in ihrem Bericht ein Wort des Lobes für die ausführenden Techniker niedergelegt hat. Dieses Wort freut mich, weil ich die Ueberzeugung hege, daß die Sorgen und Mühen, die mannigfachen Aufopferungen und die große Verantwortlichkeit, welche diese Männer seit Jahren getragen haben, wohl einer Anerkennung werth sind.

Ich möchte dagegen unserer Commission auch eine Freude bereiten, und ich glaube dies, bei den patriotischen Gesinnungen derselben, in keiner bessern Weise thun zu können, als wenn es mir gelingt darzuthun, daß ihr Bericht in einem sehr wesentlichen Punkte eine Behauptung aufgestellt hat, die der Sachlage nicht entsprechend ist.

Unsere Commission sagt auf der ersten Seite des Berichts:

„Wir verkennen nicht, daß dieses Unternehmen mit „Opfern errungen wurde, welche die Kräfte unseres „engeren Vaterlandes weit übersteigen."

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es wäre traurig, wenn dem so wäre; dem ist aber sicherlich nicht so. Erlauben Sie mir in dieser Beziehung, so weit die gerade vorliegenden Daten es erlauben, eine kleine Berechnung aufzustellen, die zeigen soll, daß es sich von derartigen Opfern nicht handeln kann.

Der Aufwand für Herstellung der Eisenbahn, wie er jetzt durch die Budgets festgestellt ist, mit Ausschluß des Aufwands für die Main-Neckareisenbahn — für welche

besondere Rechnung besteht — aber mit Einschluß der Kosten für das Betriebsmaterial beträgt . . . . 33,277,000 fl.
oder rund . . . . . 33,300,000 „

Diese Schuld muß mit 3½ Procent verzinst werden, und verlangt daher einen jährlichen Zinsenbetrag von 1,165,000 fl.

Ich rechne 3½ Procent Zinsen, weil die Eisenbahnschuldentilgungscasse ihre Kapitalien wirklich um diesen Zinsfuß aufgenommen hat, mit Ausnahme des kürzlich genehmigten Anlehens von 2½ Millionen, wofür 5 Procent bezahlt werden müssen.

Ich nehme auf diese Ausnahme keine Rücksicht, weil die Rechnung überhaupt nur in großen Zügen gegeben werden kann, wie dies für den vorliegenden Zweck auch genügt.

Wollte ich auf solche Nebenverhältnisse Rücksicht nehmen, so müßte ich mich in minutiöse Detailrechnungen verlieren, die sich am Ende doch compensiren; ich müßte z. B. auch erwähnen, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse in dem Lotterieanlehen von 14 Millionen, das zu 110⅝ negocirt wurde, 1½ Millionen gewonnen hat, die sogar an dem ganzen Bauaufwand in Abzug gebracht werden könnten. Ich wiederhole, die Schuld wird sich nach der Rechnung auf 33,300,000 fl. und der Zinsenbetrag auf 1,165,000 fl. stellen.

Es fragt sich nun, in wie weit deckt der Reinertrag der Eisenbahn diesen Zinsenaufwand?

Nach dem vorliegenden Budget der Betriebsverwaltung für 1849 ist der Rohertrag der Eisenbahn auf 2,233,604 fl. Die Ausgabe zu 1,189,371 fl., der Reinertrag also zu 46,7 Procent oder zu . . . . . 1,044,233 fl. berechnet.

Es ist dabei übrigens angenommen, daß der Bahntheil von Schliengen aufwärts nur während fünf Monaten im Betrieb sei. Vervollständigt man das Budget nach den bei der Aufstellung befolgten Grundsätzen, wornach auf die Stunde Bahn jährlich eine Reineinnahme von . 16,620 fl.
kömmt, so müssen . . . . . 49,860 „
beigeschlagen werden, und es gibt sich dann
die Summe von . . . . . 1,094,093 „
oder rund von . . . . . 1,100,000 „

Der Reinertrag der Eisenbahn deckt daher den nöthigen Zinsenaufwand von . . . . . 1,165,000 fl.

jetzt schon bis auf den verhältnißmäßig unbedeutenden Betrag von 65,000 fl.

Aber auch dieser Betrag, sogar wenn er sich bei einer mehr in das Detail eindringenden Berechnung noch weit höher stellen sollte, wird bald gedeckt sein, indem die Ausdehnung der Bahn bis in die Nähe von Basel den Verkehr außerordentlich vermehren wird, namentlich auch durch den Umstand, daß eine Masse von Gütern, die jetzt die Bahn bei Straßburg verlassen, um auf die elsässische Bahn überzugehen, künftig unsere ganze Bahn benutzen werden, ein Verhältniß, auf das die Betriebsverwaltung, als den Betrag bedeutend erhöhend, bereits in der Begründung des Budgets hingewiesen, das sie aber nicht berücksichtigt hat, weil es in Zahlen nicht auszudrücken war. Kann man hiernach unsere Bahn jetzt schon füglich als eine rentable bezeichnen, so darf sicherlich Niemand bezweifeln, daß sie — nach ihrer Lage stets eine Hauptader für den Verkehr — in finanzieller Beziehung sogar einer sehr glänzenden Zukunft entgegengeht, dann wenn einmal das Eisenbahnnetz nach dem Norden und Osten Deutschlands vervollständigt ist, wenn auch die im Bau begriffenen Bahnen von Havre und von Paris und jene von Saarbrücken weitere Zufuhren bringen, und noch mehr, wenn die schon so viel besprochene Bahn nach Italien sich verwirklichen sollte.

Daß man hier nicht von Opfern sprechen kann, die das Land gebracht hat, dürfte sich alsbald am klarsten zeigen, wenn der Staat die Bahn veräußern wollte. Ich bin überzeugt, daß sich bei den so eben geschilderten Verhältnissen ohne allen Anstand eine Actiengesellschaft bilden würde, welche bereit ist, der Regierung den aufgewendeten Kostenbetrag zu ersetzen.

Der Staat wird sich übrigens hüten, zu einer solchen Veräußerung zu schreiten, aus den nämlichen Gründen, aus welchen er seiner Zeit — sogar mit der Aussicht auf bedeutende finanzielle Verluste — den Selbstbau unternommen hat.

Der Gegenstand hat aber noch eine andere Seite, welche den Gedanken an Opfer noch mehr entfernt.

Der Bau hat, wie wir gesehen, in den letzten acht Jahren ein Kapital von einigen dreißig Millionen vorzugsweise aus dem Auslande herbeigezogen, und größtentheils unter die Gewerbsleute und Arbeiter des Landes vertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diesem Verdienste und den Millionen, welche der Festungsbau noch beigefügt hat, darf man es ohne Zweifel mit zuschreiben, daß die vor zwei Jahren stattgehabte Theuerung, und die jetzige, in Folge der politischen Unsicherheit eingetretene Stockung der Gewerbsthätigkeit nicht in dem Maße nachtheilig auf unsere arbeitende Classe eingewirkt haben, wie dies in andern Ländern vielfach der Fall ist.

Man kann daher, nach meiner festen Ueberzeugung, keineswegs mit unserer Commission sagen, der Staat habe das Unternehmen mit Opfern errungen, welche die Kräfte des engeren Vaterlandes weit übersteigen, man darf vielmehr sagen, der Staat hat für das Unternehmen gar kein Opfer zu bringen, im Gegentheil, das Unternehmen, das für die staatswirthschaftlichen und commerciellen Interessen des Landes unvermeidlich war, wird ihm auch finanziell vortheilhafte Resultate liefern.

Die Eisenbahn kann auf eigenen Füßen stehen, sie trägt in sich die Kraft, sich selbst zu erhalten, und gießt die Vortheile, die sie der Betriebsamkeit, der Gewerbsthätigkeit und dem Verkehr des Landes gewährt, sogar unentgeldlich über dasselbe aus. Es ist nicht unwichtig, daß diese Verhältnisse dem Steuerpflichtigen des Schwarzwaldes und des Odenwaldes bekannt werden.

Demungeachtet, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bin ich mit unserer Commission vollkommen einverstanden, daß es nichts desto weniger geboten erscheint, den Aufwand für die Herstellung der Eisenbahn überall auf das nothwendige Maß zu beschränken, und ich müßte es selbst als einen Fehler anerkennen, wenn hiergegen verstoßen worden wäre.

Unsere Commission glaubt, nach einer Bemerkung auf der ersten Seite ihres Berichts,

„daß große Ersparnisse dadurch hätten gemacht werden „können, wenn man in vielen Fällen einer übermäßigen „Vollendung des Details entsagt, und dem Triebe „nach überflüssiger Schönheit in der Ausführung „Schranken gesetzt hätte."

Auch in dieser Beziehung, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann ich Sie übrigens beruhigen. Die Ersparnisse, welche in solcher Weise hätten erzielt werden können, sind kaum nennenswerth, und verschwinden bei dem großen Aufwand, der in allen Fällen geboten war. Ich kann Ihnen dieses nicht in Zahlen nachweisen, wir müßten denn für einen einzelnen Bau die Rechnung Posten für Posten durchgehen; ich kann Ihnen blos sagen, daß ich in meiner dienstlichen Stellung gleich dem Staatsanwalt für die Finanzen stets in dieser Richtung zu wirken gesucht habe, und im Ueberblick sämmtlichen Details die eben ausgesprochenen Ueberzeugungen hege.

Was an unseren Bauten gefällt, sind nicht kostspielige Verzierungen, es ist deren hervortretende Solidität, es ist das Ebenmaß und die Harmonie der einzelnen Theile, es ist die geistreiche Conception des Plans, die keinen Aufwand veranlaßt.

Ein gebildeter Techniker verzichtet nicht auf die Ausladungen, Gurten, Gesimse und dergleichen, welche die Gliederung seines Werkes andeuten, und man kann ihn dazu nicht bringen, weil der Aufwand verhälnißmäßig kaum merkbar ist. Wollen Sie diese kleinen Verzierungen — welche bei der Einfachheit, wie sie an unsern Bauten vorkommen, kaum diesen Namen verdienen — entfernen, so müssen Sie minder gebildete Techniker mit dem Bau beauftragen, die aber dann wohl das Zehnfache dieser Kosten durch unzweckmäßige Bauordnungen, namentlich durch übermäßige, nach dem Zweck nicht gebotene Baudimensionen aufwenden, freilich auf eine Weise, die dem Publikum nicht in die Augen fällt.

Ich glaubte die vorliegende Gelegenheit benutzen zu dürfen, um diese meine innere Ueberzeugung auszusprechen.

Geheimer Rath Klüber: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der schönen, großartigen und trostreichen Betrachtung des geehrten Redners vor mir will ich nur wenige Worte hinzufügen, und in diesen Worten zuerst eine Bemerkung wiederholen, die der hohen Kammer nicht neu ist, weil ich sie schon früher gemacht und vertheidigt habe, die Bemerkung nämlich, daß Waldshut seiner geographischen Lage nach der natürliche Endpunkt der badischen Bahn bildet. Ich wiederhole es, daß im künftigen Jahrhundert Basel nicht mehr da liegen wird, wo es sich jetzt befindet, sondern an dem Zusammenfluß des Rheines und der Aar bei Waldshut.

Wenn ich nun mit Vergnügen aus dem so eben vernommenen Vortrage entnommen habe, daß die Bahn in ihrer dermaligen Beschränkung sich schon jetzt rentire, so habe ich um so größere Hoffnung für die Zukunft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich glaube zwar und bin durchdrungen von der Nothwendigkeit dessen, daß für den Augenblick mit weit gehenden Verwendungen inne gehalten werden muß; allein der erste günstige Zeitpunkt wird ergriffen werden müssen, um der Bahn ihre naturgemäße Ausdehnung zu geben, und dann erst wird das zur vollen Wahrheit werden, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, der Verkehr wird sich dann in dieser großen Pulsader Europa's vereinigen; er wird nicht allein von Norden nach Süden, und von Westen nach Osten, sondern auch in umgekehrter Richtung in Gang kommen. Waldshut bildet hiefür den Kreuzpunkt, und es ist für einen Freund des Vaterlandes ein erhebendes Gefühl, zu denken, daß an diesem Punkt ein badischer Wegweiser stehen wird.

Wenn im Uebrigen der geehrte Redner vor mir die Kostbarkeit der Ausführung im Einzelnen vertheidigt hat, so kann ich ihm hierin nicht beistimmen. Es ist und bleibt wahr, daß unsere Bahn mit einer Kostbarkeit ausgeführt ist, die nicht zeitgemäß ist; einmal, weil unsere Zeit große Kosten nicht ertragen kann, sodann weil viele Verwendungen späterer Zeit hätten vorbehalten werden sollen.

Ich will nur an einen sehr theuern Mißgriff erinnern, den Bahnhof in Oos, und an die großen Bauten längs der südlichen Grenze von Schliengen aufwärts, wo wahrscheinlich geprüftere Ansichten dahin führen, daß große Summen hätten erspart werden können. Diese letzte Bemerkung ist nur eine Vermuthung, welche ich aufstelle, begründen kann ich sie freilich nicht; ich kann nur erwarten, daß spätere Erfahrungen sie rechtfertigen werden.

Der geehrte Redner vor mir hat von der Verantwortlichkeit der Baubeamten gesprochen, welche sie treffen muß, wenn sie die Kostenüberschläge überschreiten.

Daß früher solche Ueberschreitungen in enormem Maß stattgefunden haben, dies beweisen die vorliegenden Berechnungen, und solche Ueberschreitungen sollten durchaus nicht geduldet werden; es sollte zur Wahrheit werden, daß es eine rügende Gerechtigkeit gibt; die Beamten sollten wirklich zur Verantwortung gezogen werden, und zwar zu einer Verantwortung, die wirksam wäre und vor künftigen Ueberschreitungeu schützte.

Ich weiß wohl, daß man hoch gebildeten Technikern eine ganz feste Grenze überall nicht vorschreiben kann; indessen muß man doch der Großartigkeit der Ideen nicht zu viel Spielraum gestatten. Daß Techniker Mißgriffe machen können, dieses hat die Zeit bewiesen, und wenn es nicht vermieden werden kann, daß hoch gebildete Techniker sich solchen Irrungen überlassen, so muß man ihnen eben weniger gebildete Techniker an die Seite setzen, welche sie in die natürlich gebotenen Grenzen zurückführen. Daß dieses möglicher Weise jetzt noch geschehe, ist mein dringender Wunsch und es wird mich freuen, wenn die Erörterungen in den beiden Kammern zu diesem Ziele führen.

Hofmarschall v. Göler: Ich habe von jeher die Ueberzeugung gehegt, daß sich die badische Eisenbahn, so viel sie auch gekostet haben mag, rentiren muß, unter der Voraussetzung, daß Ruhe und Friede erhalten wird. Ich muß indeß gegen die Berechnungen des Herrn Geheimen Raths v. Marschall einige Zweifel erheben. Er sagte nämlich, das Anlagekapital betrage 33,300,000 fl.; davon beträgt der Zins 1,165,000 fl. Dagegen berechnet er die reine Einnahme auf 1,100,000 fl.

Nun scheint mir dabei vergessen zu sein, daß man bei diesem Unternehmen, wie es jeder Fabrikant oder Industrieller bei seinem Geschäft thun muß, auch etwas abschreiben muß für die Verminderung, welche das Anlagekapital durch den Gebrauch erleidet. Man rechnet gewöhnlich 2 Procent, die man alle Jahre abschreibt, wenn das Geschäft nicht rückwärts gehen soll. Nun wird aber in den Rechnungen der Eisenbahnverwaltungen der Betrieb nicht kaufmännisch behandelt, sondern man nimmt die erforderlichen Reparaturen in's Budget auf. Nach dieser Manipulation ist mithin ein Abschreiben nicht nothwendig. Uebrigens muß man erwägen, daß jedenfalls ein Tilgungsfond in Ansatz zu bringen wäre, welcher jedes Jahr entrichtet werden muß, und dieser Tilgungsfond ist ohngefähr das, wodurch das Kapital nach und nach getilgt werden soll, und der Betrag dieses Tilgungsfonds sollte nothwendig durch die Reineinnahme der Eisenbahn auch gedeckt werden.

Wenn ich z. B. 1 Procent Tilgungsfond annehme, so würde dies von 33,300,000 fl. 333,000 fl. ausmachen; nach der Rechnung des Herrn Geheimen Raths v. Marschall würde das Deficit, wenn man die reine Einnahme mit 1,100,000 fl. von dem Zinserforderniß von 1,165,000 fl. abzieht, 65,000 fl. betragen; rechne ich dazu den Tilgungsfond mit 333,000 fl., so erhöht sich dasselbe auf 398,000 fl., also in runder Summe 400,000 fl.

Nun wird nach der getroffenen Bestimmung der Reinertrag der Postverwaltung auch zur Deckung der Bedürfnisse der Eisenbahnschuldentilgungscasse verwendet. Wenn ich den Reinertrag der Post auf 240,000 fl. anschlage und demnach von den berechneten 400,000 fl. abziehe, so bleibt immerhin ein Deficit von 160,000 fl., welches der Staatscasse zu decken obliegen würde. Ich hoffe nun auch, daß der Betrieb sich in der Folge steigern wird, und glaube, daß nicht sehr viel dazu gehört, um diese 160,000 fl. durch einen vermehrten Betrieb zu decken; jedenfalls aber muß die Bedingung sich verwirklichen, daß Ruhe und Friede erhalten wird.

Ich bin mit der im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansicht nicht ganz einverstanden, daß das Unternehmen der Eisenbahn mit Opfern geschehen sei, welche die Kräfte unseres Landes übersteigen. Ich glaube, wenn das Unternehmen der Art ist, daß es sich rentirt, so hat man kein großes Wagestück unternommen; der Staat kann es so gut wagen und eben so gut den Gewinn einziehen, als eine Gesellschaft.

Generallieutenant v. Lasollaye: Als Mitglied der Budgetcommission theile ich vollkommen das wohlverdiente Lob, welches im Commissionsbericht in Bezug auf die Techniker ausgesprochen worden ist. Ich theile aber auch die Bemerkungen über die Größe des Aufwandes, der ungefähr das Dreifache der jährlichen Staatsrevenüen beträgt, eine Summe, die außerordentlich bedeutend ist. Dieses Verhältniß angewendet auf Frankreich, würde einen Aufwand von fünf bis sechs Milliarden machen. Ich kann daher in dieser Beziehung die Freude, die der Herr Geheime Rath v. Marschall der Budgetcommission zugedacht hat, nicht in ihrem vollen Umfange entgegen nehmen.

Wenn Jemand den Vorschlag gemacht hätte, einen solchen Bau in Frankreich auf Staatskosten zu unternehmen, so würde er wahrscheinlich zurückgewiesen worden sein. Ich konnte mich wenigstens nie überzeugen, daß die Rentabilität so sein werde, daß die Zinsen gedeckt sind.

Ich glaube, daß man vorerst und so lange nicht Locomotive, Waggons, Schienen und Schwellen zu erneuern sind, eine einigermaßen zuverläßige Berechnung über die Rentabilität der Bahn nicht aufstellen kann.

Staatsrath v. Rüdt: Ich gehöre zu Denjenigen, die mit dem Herrn Berichterstatter der Ansicht sind, daß die zum Zweck des Eisenbahnbaues contrahirten Schulden nicht ganz im Verhältniß zu den Kräften des Landes stehen, und daß, wenn wir irgend Unfälle zu bestehen hätten, das große Kapital nicht nur an seiner Ertragbarkeit sehr verlieren, sondern auch der Kapitalaufwand sich consumiren werde.

Indessen ist der Bau durch Zeit und Verhältnisse, besonders durch die geographische Lage des Landes dringend geboten gewesen. Hätten wir diesen großen Aufwand gescheut, so würden dem Lande viel größere Nachtheile erwachsen sein; wir würden durch andere Bahnnetze aus dem Besitz unseres Vortheils herausgebracht, und der lebhafte Verkehr würde uns größtentheils entgangen sein.

Es ist nicht zu läugnen daß, wenn man sich gleich anfangs über bestimmte Regeln für den ganzen Bau vereinigt hätte, und wenn man bei einer nun gefaßten Bestimmung hätte verbleiben können, manche Ausgabe erspart worden wäre, wie z. B. beim Bahnhof in Oos. Es ist auch richtig, daß uns technische Versuche viel Geld gekostet haben.

Was den Ertrag der Bahn betrifft, so wird solcher auch nicht so zu berechnen sein, wie er berechnet wurde.

Ich glaube überhaupt, daß man jetzt noch gar nichts Bestimmtes darüber sagen kann, denn wie bereits bemerkt wurde, so haben wir ein ganz neues Betriebsmaterial, welches in den ersten Jahren eine solche Nachhülfe nicht bedarf, wie später; der Unterhaltungsaufwand ist demnach an einer neuen Bahn nicht so groß, als wenn die Bahn eine Zeitlang im Gebrauche ist.

Auf der andern Seite aber bin ich auch der Ansicht, daß ein nicht zu übersehender Vortheil der Eisenbahn der ist, daß nicht allein die Staatsverwaltung in jeder Beziehung ihre Anordnungen im Lande schnell und sicher vollziehen kann, sondern daß auch der Privatverkehr ein viel leichterer und viel wohlfeilerer geworden ist.

Ich zweifle nicht daran daß, wenn die Voraussetzung sich bewahrheitet, die ein geehrter Redner vor mir geltend gemacht hat, nämlich, daß bei Erhaltung des Friedens der Bahn eine glänzende Zukunft bevorsteht, alsdann auch der Bedarf für Zinsen und Tilgung der Schulden ohne besondere Auflagen wird gewonnen werden können. Aber an Revenüenüberschüsse glaube ich auch für die Zukunft nicht; allein man hat Ueberschüsse auch nicht beabsichtigt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

es sollte die Eisenbahn nicht eine Speculation sein; sie war ein nothwendiges Unternehmen, um sichere Nachtheile von dem Land und seinem Verkehr abzuwenden.

Ob man in die Lage kommen wird, die Eisenbahnlinie noch weiter auszudehnen, dies ist wohl noch zweifelhaft, und wenn auch die eine oder andere Ausdehnung ihre Vortheile verspricht, so wird vor Allem der Credit sich zuerst auf denjenigen Punkt heben müssen, auf welchem er früher stand. Ich hoffe und wünsche, daß die Staatscasse dann wenigstens nicht Alles allein thue, sondern daß man auch dahin kommt, wie in Frankreich, daß von den der Bahn zunächst liegenden Gemeinden gewisse Leistungen in Anspruch genommen werden. Mir hat es geschienen, daß die Gemeinden, welche die Vortheile der Eisenbahn genießen, wohl auch bezüglich des Terrains Opfer bringen könnten; allein man hat sich in dieser Beziehung von Staatswegen wirklich etwas zu großmüthig benommen. Gerade durch den Umstand, daß der Staat das Terrain selbst acquirirt hat, wurde der Werth desselben bedeutend gesteigert, und es gieng den Besitzern durch die Abschätzung ein namhafter Vortheil zu.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich erlaube mir nur einige Worte über die zwei Anstände, welche meiner Berechnung entgegen gehalten wurden, darin bestehend, daß ich weder auf die Verminderung des Werthes des Anlagekapitals noch auf einen Tilgungsfond Rücksicht genommen habe.

Was den ersten Punkt betrifft, so muß er allerdings in Betracht kommen. Die Reädificationskosten sind sehr bedeutend. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß im Budget der Postverwaltung sehr große Posten für diesen Zweck bereits erscheinen, und daß nach der Berechnung dieses Budgets die reine Einnahme $46\frac{7}{10}$ Procent der Roheinnahme beträgt, während ich die Ueberzeugung habe, daß auch bei bedeutenden Reädificationskosten mit einer solchen Procentzahl ausgereicht werden könnte. Genau läßt sich dieses allerdings nicht berechnen, auch für andere Bahnen, welche längst bestehen, hat man noch keine ganz verläßige Berechnung aufstellen können. Was den zweiten Punkt betrifft, so habe ich vollkommen recht gehabt, wenn ich auf den Tilgungsfond keine Rücksicht nahm. Wohin wird die Verwendung des Tilgungsfonds führen? Sie wird dahin führen, daß später die reine Einnahme um den ganzen Betrag der Zinsen erhöht wird. Meine Art der Berechnung verlangt dies nicht.

Wenn ein geehrter Redner bemerkt hat, daß man Vieles der spätern Zeit hätte überlassen können, so kann diese Bemerkung nur auf die Frage Bezug haben, ob man blos provisorische Bahnhöfe hätte errichten sollen?

Diese Frage wurde von der Regierung wohl erwogen und berathen, und man hat sich dabei überzeugt, daß durch provisorische Bauten, genau gerechnet, ein größerer Aufwand entstanden wäre.

Der Bahnhof in Oos ist der einzige Bau, dessen Herstellung zweimal als Mißgriff bezeichnet wurde. Ich kann hiergegen nichts erinnern. Ich habe mich selbst gegen die Errichtung dieses Bahnhofs erklärt. Aber warum ist er gebaut worden? Man wollte sparen, man wollte die Seitenbahn nach Baden unmöglich machen. Man sparte am unrechten Orte.

Die Bemerkung: man soll Ueberschreitungen nicht dulden, ist sehr richtig an dem Ort, wo sie hin paßt; allein bei der Eisenbahn kann dieser Satz nicht durchgeführt werden; bei den oft so großartigen Verhältnissen ist es nicht möglich, Ueberschreitungen vorzubeugen; man muß, was man begonnen hat, vollenden, auch wenn unvorhergesehene Verhältnisse einen einzelnen Bau erschweren. Wenn z. B. der Unterbau eines Uebergangswerkes wegen des Terrains tiefer gegründet werden muß, so kann eine unvorhergesehene Verwendung stattfinden, die oft das Doppelte des Voranschlags überschreitet. Namentlich ist dies der Fall bei Eisenbahnbauten, wo man mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie z. B. bei der zwölften Section von Schliengen nach Efringen.

Für technische Versuche ist allerdings Manches verwendet worden, aber dieses waren keineswegs überflüssige Ausgaben, sondern sie sind vielleicht die allernothwendigsten gewesen, kommen überall vor, und es ist auch das billige Maß nicht überschritten worden. Uebrigens hat man in keinem Land so vollkommen ausgerüstetes und gebildetes Personal, daß bei einem solch großen Werke nicht auch Mißgriffe vorkommen sollten. Es können freilich viele Einwendungen gegen die Linie erhoben werden, allein man wird den Beweis ihrer Richtigkeit nirgends liefern können. So wenig ich gemeint bin, zu sagen, daß nicht wirklich Mißgriffe vorgekommen sind, daß nicht manche Ausgabe hätte erspart werden können, wenn es überhaupt möglich

wäre, in menschlichen Angelegenheiten überall gleich das Beste zu treffen, so kann ich bei Berücksichtigung aller Verhältnisse doch behaupten, daß Nichts geschehen ist, was wesentlichen Tadel verdient.

Freiherr v. Andlaw: Die Commission hat das Lob, welches man den Technikern zuerkennen durfte, mit Freude ausgesprochen.

Wer die Bahn befahren hat, wird der Ansicht sein, daß das Werk ein unermeßliches, ein mit großem Erfolg ausgeführtes zu nennen ist. Wer viel baut, hat viel Tadel zu gewärtigen. Wer einen Bau von 63 Stunden ausführt, wird daher viele Tadler haben.

Ich lege keinen Werth auf die sogenannte Volksstimme; hätte ich darnach meine Ansicht ausgesprochen, so würde das Maaß des Tadels sehr groß geworden sein.

Ich habe vielmehr eine Betrachtung ausgesprochen, die sich Jedem, der die Bahn befährt, von selbst aufdringt. Herr Geheimer Rath v. Marschall hat die technische Behörde selbst gegen diese Betrachtungen in Schutz zu nehmen gesucht und allerdings Einiges bemerkt, was ich für erheblich halte.

Wenn gesagt wird, daß man einem ausgezeichneten Techniker auch gewisse Phantasien zugeben müsse, so stimme ich dieser Ansicht allerdings bis zu einem gewissen Grade bei. Wenn es übrigens sich auch nur um unbedeutende Ersparnisse in dem einen oder andern Falle handelt, so könnten doch viele solcher Fälle vorkommen, und endlich die Gesammtsumme so anwachsen, daß es eine große wird. Darum glaube ich, daß man der Phantasie des Künstlers auch einen Zügel anlegen muß. Ich freue mich, daß der geehrte Sprecher vor mir die Rolle eines Staatsanwalts gegenüber den Technikern übernommen hat und hoffe, daß dies in Zukunft noch in ausgedehnterer Weise geschehen möchte.

Mit den Herren Staatsrath v. Rüdt und Hofmarschall v. Göler bin auch ich der Ansicht, daß die Berechnungen des Geheimen Raths v. Marschall allerdings etwas illusorisch sind; ich würde mich übrigens sehr freuen, wenn das Werk bald auf eigenen Füßen stehen könnte; ich glaube aber, daß diese Zeit nicht sehr nahe liegt, weil ein dreißigjähriger Friede eine seltene Erscheinung in der Weltgeschichte ist. Es ist nicht zu wundern, daß Staaten von geringem Umfang sich hinreißen lassen, Versuche in großartigen Ausführungen zu machen.

Die Vortheile eines Uebermaßes von Speculation sind indessen für den Staat nicht nur bedenklich, sondern selbst für das Volk sehr zweifelhaft.

Der Herr Geheime Rath v. Marschall hat gesagt, gerade diese großen Summen, die man im Lande verwendet habe, seien die Ursache, daß der Zustand bei uns minder drückend sei als anderwärts. Ich kann aber aus der Anschauung der jüngsten Tage leider versichern, daß der Nothstand ein sehr großer ist. Wenn Zeiten eintreten können, in welchen der Umschwung der Dinge auch für unsere Eisenbahn empfindliche Folgen hat, so sehe ich darin nur eine doppelte Entwicklung, entweder den nothwendigen Stillstand eines solchen Unternehmens, oder dessen Fortbetrieb auf Kosten eines durchaus erschöpften Landes. Im letztern Fall wird das auch noch in Betracht kommen müssen, was eine Folge der Eisenbahn war, eine nothwendige Folge, deren Wirkung für das erste Jahr des Bestehens der Bahn in's Auge gefaßt werden mußte; es ist das Aufhören des bestandenen Verkehrs in kleinen Kreisen. Ich erinnere daran, wie viele Gewerbe durch die Eisenbahn nicht allein in's Stocken geriethen, sondern ganz vernichtet worden sind, namentlich kleine Gewerbe. Ich gebe zu, daß man aus dieser Rücksicht einem so großen Unternehmen nicht entsagen darf, wenn es als nothwendig erkannt worden ist, aber eine Reihe von Jahren muß darüber hinweggehen, bis Einzelne einbringen, was für so Viele verloren gieng. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur sehr wenige Gewerbe einen wirklich nachhaltigen Vortheil von der Eisenbahn hatten.

Wenn man also alle Vortheile und alle Nachtheile gegen einander abwiegt, so möchten vielleicht die erstern nicht überwiegend sein.

Herr Geheimer Rath v. Marschall hat mit Scharfsinn und Wahrheit dargethan, daß bei gewissen Arbeiten durchaus kein richtiger Voranschlag möglich war; er hat auf die großen Schwierigkeiten in der zwölften Section hingewiesen, die überwunden werden mußten, es mochte kosten, was es wollte. Ich möchte demselben einige andere Voranschläge entgegenhalten, in denen ein gewisses Maß von Voraussicht hätte eingehalten werden können.

Ich frage nur, wie es kommen konnte, daß z. B. in Dinglingen das Stationsgebäude zu 43,000 fl. veranschlagt

war, aber auf 85,000 fl., also beinahe das Doppelte kam; ebenso war der Bahnhof in Carlsruhe auf 314,000 fl. veranschlagt, und kostet jetzt schon 434,000 fl.

Es sind in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer verschiedene andere Punkte hervorgehoben, aus denen zu ersehen ist, daß da und dort große Ersparnisse hätten gemacht werden können, wenn manche Rücksichten, die uns der geehrte Herr Redner in Beziehung auf die Vorliebe der Techniker zur schönen und geschmackvollen Ausführung theilweise aufgezählt hat, nicht eingetreten wären.

Das hohe Präsidium eröffnet sofort die Discussion über die einzelnen Positionen. Es wird hiergegen nichts bemerkt, und dieselben werden von der hohen Kammer genehmigt.

Hierauf wird zur Abstimmung über den Schlußantrag der Commission geschritten und es werden demzufolge die Nachweisungen über den Bauaufwand bis 31. December 1847 für gerechtfertigt anerkannt. Die Kammer geht sofort zu dem Budget des Eisenbahnbaues für 1848 und 1849 über.

Hinsichtlich des von der Commission der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsches über die Vereinigung der Bau- und Betriebsverwaltung bemerkt:

Regierungscommissär Ministerialrath Cron: In dieser Beziehung muß ich erklären, daß die Regierung bereits Erörterungen darüber eingeleitet hat, ob und auf welche Weise sich die Vereinigung der Bau- und Betriebsverwaltung am Zweckmäßigsten realisiren lasse. Um dasjenige, was der Commissionsbericht der zweiten Kammer dabei vorzugsweise im Auge hat, zu erreichen, dazu bedarf es übrigens dieser Vereinigung nicht mehr.

Es geht nämlich die Commission der zweiten Kammer von der Absicht aus, dem Andringen der Betriebsverwaltung auf weitere Bauführungen entgegen zu wirken. Die Commission weist darauf hin, daß in den letzten Jahren abermals bedeutende Ergänzungsbauten unternommen worden sind, und spricht die Besorgniß aus, daß es in Zukunft so fortgehen werde, weil sie es so betrachtet, als ob die Betriebsverwaltung in ihren Wünschen auf bauliche Verbesserungen und Ergänzungen sich so lange nicht beschränken werde, bis die Baukosten nicht mehr aus Mitteln, die ihrem Etat fremd sind, bestritten werden. Diesem Andringen von Seite der Betriebsverwaltung ist jedoch bereits durch die jetzige gedrückte Lage der Finanzen ein Damm entgegengesetzt: es wird nunmehr überhaupt nur das Allernöthigste ausgeführt und selbst die Fortsetzung der Bahn von Efringen aufwärts wird nur dann zum Vollzug kommen, wenn die Finanzverwaltung die Mittel besitzen wird, was zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit bemessen werden kann. Indessen wird es sich zeigen, ob die Vereinigung der beiden Verwaltungen zweckmäßig sich ausführen läßt, um andere Zwecke zu erreichen; vielleicht läßt sich dadurch der Verwaltungsaufwand für die Betriebsverwaltung etwas beschränken; es ist möglich, daß ein Theil der technischen Räthe erspart werden kann, und daß von Seite der Inspectionen die Aufsicht über den Betrieb übernommen werden kann, wodurch die Aufstellung besonderer Bezirksingenieure als Staatsdiener erspart würde.

Zu den einzelnen Sätzen des Budgets wird nichts bemerkt, und dasselbe wird im Ganzen dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

Geheimer Rath Klüber übergibt sofort Namens des abwesenden Commissionsmitglieds und Berichterstatters (Hofgerichtspräsidenten Oblircher) den Bericht über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen am Gesetzesentwurf über Einführung der Schwurgerichte,

Beilage Nr. 260.

Derselbe trägt darauf an, daß dieser Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck befördert werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gleiche wird beschlossen bezüglich des von Staatsrath v. Rüdt vorgelegten Berichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend,

Beilage Nr. 261.

Die Sitzung wird hiemit geschlossen.

Zur Beurkundung
der erste Secretär:
Karl Freiherr v. Göler.

Dreiundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. December 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Freiherrn v. Andlaw,
des Herrn Grafen v. Hennin,
des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner,
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher, und
des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht mehrere Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, und zwar über die von ihr angenommenen Gesetzesentwürfe:

1. Ueber die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener, beziehungsweise die Erneuerung des Gesetzes vom 3. August 1844,
   Beilage Nr. 262;
2. die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend,
   Beilage Nr. 263,
3. über die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835,
   Beilage Nr. 264.

Die Kammer beschließt in einer Vorberathung das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung

Herr Oberstlieutenant v. Roggenbach und
Herr Freiherr v. Rinck

für die abgegangenen Commissionsmitglieder Geheimen Rath Vogel und Oberstlieutenant v. Laroche in die Commission für den Gesetzesentwurf, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend, gewählt worden sei.

Geheimer Rath Klüber ergreift sofort das Wort und trägt vor:

Ich wünsche einen Vorwurf, welcher in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer der ersten Kammer gemacht worden ist, auch hier in der öffentlichen Sitzung zu beantworten.

Es ist nämlich in der zweiten Kammer durch den Abg. Lamey gerügt worden, daß der Gesetzesentwurf in Betreff der Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession schon lange in der ersten Kammer beruhe, mit dem Beifügen, daß dessen Erledigung sehr zu wünschen sei. Herr Staatsrath Bekk hat die Antwort ertheilt, daß die erste Kammer wahrscheinlich das Reichsgesetz über die Grundrechte abwarten wolle.

Mehreren Mitgliedern der hohen Kammer wird wohl erinnerlich sein, daß gerade in Folge einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, und lediglich im Interesse der Sache, die Berathung über den in Frage stehenden Gesetzesentwurf ausgesetzt worden ist. Ich glaube indessen, daß nunmehr, nachdem der Gegenstand in solcher Weise zur Sprache gekommen ist, der Grund der bisherigen Verzögerung wegfallen dürfte, und daß die hohe Kammer sehr gern sehen würde, wenn der Gegenstand, über welchen der Commissionsbericht ohnedem schon seit mehr als fünf Monaten vorliegt, nun bald zur Erledigung käme.

Ich glaube jedenfalls, daß die hohe Kammer eine Rüge der Art, die sie nicht treffen kann, von sich abwenden muß. Sollte wirklich eine Erinnerung von Seite des Präsidiums der zweiten Kammer ergehen, so wünschte ich, daß in der Erwiderung bemerkt würde, wie auch mehrere wichtige und dringende Gesetze in der zweiten Kammer noch unerledigt liegen, namentlich das Gesetz über die Anwendung des Standrechts, welches seit dem 25. October in der zweiten Kammer liegt; es ist dies ein Gesetz, das gerade wegen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sehr dringend erscheint; ferner ist das Gesetz wegen Ablösung der Schupflehen noch unerledigt, welches schon längst hier berathen und angenommen worden ist.

Prälat Hüffell: Das fragliche Gesetz kann der Natur der Sache nach gar nicht zur Entscheidung durch die Kammern kommen, bevor die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat geregelt sind. Hievon hängt Alles ab und es würde ein überflüssiges Unternehmen sein, wollte man jetzt hierüber discutiren.

Geheimer Rath Klüber: Diese Bemerkung genügt mir vollkommen; es freut mich, wenn auf solche Weise der der hohen ersten Kammer gemachte Vorwurf widerlegt werden kann.

Freiherr v. Göler: Ich wünsche jetzt auch keine Erörterung über jenes Gesetz. Wenn eine Erinnerung von Seite der zweiten Kammer hieher gelangt, dann kann man in der Rückantwort gerade des von Geheimen Rath Klüber angedeuteten Punktes wegen des Standrechts Erwähnung thun.

Staatsrath v. Rüdt: Nach meiner Ansicht kann sich die hohe Kammer auf die Erklärung beschränken, daß sie die Berathung über den Gesetzesentwurf, nachdem die erwählte Commission hierüber berichtet, nur darum ausgesetzt, weil es nothwendig schien, die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung über die Rechte der bestehenden Kirchen und die zugesicherte Vorlage eines nach Erläuterung der Regierungscommission über die Verhältnisse der bestehenden christlichen Kirchen zum Staate bei der Regierung in Berathung liegenden Gesetzesentwurfs abzuwarten.

Ohnedies hat die Commission für nothwendig erklärt, daß diese Bestimmung vorangehen müsse, ehe der Gesetzesentwurf als Gesetz in Wirksamkeit treten könne, und hierwegen einen Zusatzartikel vorgeschlagen.

Von dem Gesetzesentwurf über Anwendung des Standrechts kann die erste Kammer keine officielle Notiz nehmen, da er der zweiten Kammer vorgelegt worden. Es wird an der Regierung liegen, ihn in Erinnerung zu bringen.

Der durchlauchtigste Präsident erklärt, daß der Vorwurf, den die zweite Kammer gemacht habe, ihn nicht treffe, indem er sich jederzeit habe angelegen sein lassen, den Gang der Geschäfte in geregeltem Zustande zu erhalten. Er habe selbst aus dem Munde des Herrn Staatsraths Bekk vernommen, daß man den Gegenstand einstweilen auf sich beruhen lassen solle, da die Zeit noch nicht eingetreten sei, um ihn gründlich berathen und behandeln zu können.

Die öffentliche Sitzung verwandelt sich hierauf in eine Vorberathung.

Zur Beurkundung
der erste Secretär:
Karl Freiherr v. Göler.

Vierundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. December 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Herrn Prälaten Hüffell,
des Freiherrn v. Andlaw,
des Herrn Grafen v. Hennin, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungscommission:

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und
Herr Geheimer Referendär Frensdorff.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht ein Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer bekannt, womit die Erledigung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession betreffend, in Erinnerung gebracht wird.

Beilage Nr. 265 (ungedruckt.)

Derselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1. Für den Gesetzesentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener, beziehungsweise die Erneuerung des dießfallsigen Gesetzes vom 3. August 1844 betreffend:

   Geheimer Rath v. Marschall,
   Freiherr v. Rinck, und
   Hofmarschall v. Göler.

2. Für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend:

   Prälat Hüffell,
   Freiherr v. Andlaw, und
   Staatsrath v. Stengel.

Eingeladen von dem hohen Präsidium erstattet Geheimer Rath v. Marschall sofort Namens der erstgenannten Commission Bericht über den Gesetzesentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener, beziehungsweise

die Erneuerung des dießfallsigen Gesetzes vom 3. August 1844 betreffend.

Beilage Nr. 266.

Wegen Dringlichkeit des Gegenstandes beschließt die Kammer, dem Commissionsantrag gemäß, die Discussion in abgekürzter Form.

Regierungscommissär Geheimer Referendär Frensdorff: Durchlauchtigster Herr Präsident! Hochgeehrteste Herren! Die großh. Regierung findet bei der von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen Abänderung nichts Wesentliches einzuwenden, obgleich uns die Bedenken, welche die verehrliche Commission gegen die von der zweiten Kammer adoptirte Fassung erhoben hat, nicht besonders erheblich scheinen, denn auch nach der letztern Fassung wird dem Gesetz nur eine periodische Wirksamkeit beigelegt, und es steht eine Revision des Dieneredicts noch auf diesem Landtage in Aussicht.

Es ist nur zu bedauern, daß in Folge einer abermaligen Aenderung dieses Gesetzes eine Zurückweisung desselben an die zweite Kammer nothwendig wird, wodurch ein weiterer Aufschub in der Promulgation des Gesetzes entsteht, zumal die zweite Kammer morgen schon nicht mehr vollzählig sein wird, und deßhalb eine etwa hier beschlossen werdende Aenderung dort nicht mehr berathen und adoptirt werden kann.

Geheimer Rath Klüber: Ich möchte den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung darüber bitten, in welchen Punkten der Antrag unserer verehrlichen Commission von den Beschlüssen der zweiten Kammer abweicht.

Geheimer Rath v. Marschall: Der Unterschied zwischen beiden ist derjenige, welcher zwischen einem transitorischen und einem gewöhnlichen Gesetze stattfindet. Der vorliegende Gesetzesentwurf kündigt sich nur als ein solcher an, der die Wirksamkeit des frühern Gesetzes auf eine weitere Zeit erstrecken soll, und sollte daher auch nicht weiter gehen.

Die Commission findet nun in so fern zwischen diesen beiden Gesetzen einen Unterschied, als das frühere Gesetz auf einen bestimmten Tag außer Wirksamkeit tritt, während dies bei letzterm nur dann der Fall ist, so fern überhaupt ein neues Gesetz zu Stande kommt.

Der Termin, der die Wirksamkeit des frühern Gesetzes beschränkt oder aufhebt, mußte jedenfalls eintreten, aber der Umstand, ob in der That ein anderes Dieneredict zwischen den drei Factoren der Gesetzgebung vereinbart wird, bleibt immer der Ungewißheit anheim gestellt.

Der Zusatz, daß das vorliegende Gesetz nur so lang in Wirksamkeit bleibt, bis ein anderes Dieneredict zu Stande kommt, macht es zu keinem transitorischen, weil jedes Gesetz nur so lange gilt, bis es durch ein anderes ersetzt wird; dies versteht sich wohl von selbst; man könnte demnach den Satz wegen der Wirksamkeit ganz weglassen.

Die Commission glaubt nun, daß sie dieses Gesetz nur dann für ein geeignetes ansehen kann, wenn es wie das frühere ein transitorisches ist; sie hält es für nothwendig, daß sich dieses Gesetz als ein transitorisches ankündigt, auch darum, weil es sich sonst als ein Verfassungsgesetz darstellt, indem es das Dieneredict von 1819, welches als Verfassungsgesetz publizirt ist, abändert.

Die Commission, welche gerne von einer Aenderung des Gesetzes wegen der Dringendheit desselben Umgang genommen hätte, glaubt deßhalb auf die von ihr vorgeschlagene Modification nicht verzichten zu können.

Geheimer Rath Klüber: Meine Bedenklichkeit rührt daher, daß mir die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht vorliegt.

Oberforstmeister v. Kettner: Man könnte auch sagen, das frühere Gesetz erhalte durch den Art. 1 wieder eine weitere Gültigkeit von fünf Jahren, weil in demselben die Gültigkeit auf fünf Jahre ausgesprochen ist. In dieser Beziehung wird alsdann das Bedenken der Commission weniger erheblich sein, als wenn man sagt, daß die Wirksamkeit in fünf Jahren aufhören soll, wenn innerhalb dieser Zeit keine Vereinbarung über das Dieneredict zu Stande kommt.

Geheimer Rath Klüber: Um die Unannehmlichkeit zu vermeiden, daß das Gesetz wieder in der andern Kammer Anstand finden kann, möchte ich darauf antragen, die Fassung des Art. 1 nach dem Regierungsentwurf und nach dem Vorschlag der zweiten Kammer beizubehalten, jedoch mit dem Zusatz in dem Art. 1 selbst, „in so fern eine „solche Revision nicht bis zum Schluß des „nächsten Landtags zu Stande kommt.“ Ich denke, die zweite Kammer wird dann keinen Grund haben, einem solchen Beschlusse entgegenzutreten.

Ich würde einen solchen Antrag nicht stellen, wenn ich

nicht das Bedenken theilen müßte, daß die zweite Kammer den Beschluß der ersten nicht adoptiren könnte, so daß wir am Ende gar kein Gesetz hätten.

Ich bitte, meinen Antrag näher in Betracht zu ziehen.

Geheimer Rath v. Marschall: Der geehrte Redner vor mir scheint mir keine andere Absicht zu haben, als die Commission. Seine vorgeschlagene Fassung wäre aber nicht ganz zweckmäßig, weil es sich von selbst versteht, daß das Gesetz nur gilt, bis ein anderes zu Stande kommt. Es handelt sich aber davon, seine Wirksamkeit zu beschränken, auch wenn keines zu Stande kommt.

Regierungscommissär Geheimer Referendär Frensdorff: Mein Bedenken ist nicht dahin gegangen, daß die zweite Kammer die hier vorgeschlagene Fassung nicht annehmen werde. Mein Bedenken war nur das, ob die zweite Kammer, aus deren Mitte schon mehrere Mitglieder abgereist sind, morgen noch vollzählig sein werde.

Staatsrath v. Stengel: Ich schließe mich dem Antrag der Commission an und glaube, daß es absolut nothwendig ist, daß das Gesetz nochmals an die zweite Kammer zurückgehe. Ich gehe sogar etwas weiter als die Commisson, indem ich glaube, daß auch dieses Gesetz ein Verfassungsgesetz ist, denn, ob ein Verfassungsgesetz nur auf einige Jahre oder ständig abgeändert wird, dürfte keinen Unterschied bezüglich auf die Eigenschaft des Gesetzes als Verfassungsgesetz machen. Diese Aenderung ist eine Aenderung der Verfassung. Ich glaube daher, daß auch das frühere Gesetz eigentlich nur auf dem Wege hätte zu Stand kommen sollen, auf welchem Verfassungsgesetze angenommen werden.

Ich will indeß nicht darauf zurückkommen, daß der Gebrauch und die Uebung auf frühern Landtagen diese Ansicht nicht anerkannt hat; ich will eine neue Debatte hierüber nicht hervorrufen.

Wenn wir das Gesetz so annehmen, wie es von der Regierung vorgelegt wurde und von der zweiten Kammer herüberkam, so haben wir nicht ein gewöhnliches transitorisches, sondern ein Verfassungsgesetz.

Ich glaube daher, daß man den Antrag der Commission annehmen soll, und daß man es nicht vermeiden kann, dieses Gesetz wieder an die zweite Kammer zurückzugeben.

Es wird hierauf zu der Discussion der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich erlaube mir nur rücksichtlich der Redaction eine Bemerkung zu machen; ich halte es nämlich nicht für gut, wenn man sagt: „Das Gesetz von 1844 besteht fort.“ Dasselbe besteht aus vier Artikeln, und die Absicht der Commission ist es nur, die Fortdauer der drei ersten Artikel festzusetzen. Mir schien es besser, wenn man sagt: „Bis zur Vereinbarung mit den Ständen über eine Revision des Dieneredicts von 1819 und längstens bis zum 31. December 1850 bleibt der Art. 1, 2 und 3 jenes Gesetzes in Wirksamkeit; der Art. 4 ist aufgehoben.“

Geheimer Rath Klüber: Ich glaube, es ist der Art. 4 in dem Art. 1 wiederholt; in so fern fällt er von selbst weg.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Commission hat es sich zur Pflicht gemacht, an dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr zu ändern, als was absolut nothwendig ist.

Das Bedenken des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher ist der Commission nicht entgangen. Eine vollständigere Fassung des Gesetzes müßte allerdings sagen, daß nur die ersten Artikel in Kraft bleiben. Allein die Commission hat geglaubt, daß, wenn auch diese Fassung stehen bleibt, keine Bedenken und Schwierigkeiten obwalten können, weil das „in Kraft bleiben des Art. 4“ so direct in Widerspruch mit dem vorliegenden Gesetz stehen würde, daß davon keineswegs die Rede sein kann.

Ich würde es auch vorziehen, daß nur die drei ersten Artikel als fernerhin bestehend aufgenommen werden.

Wenn die Commission überhaupt eine ganz neue gesetzliche Bestimmung vorgeschlagen hätte, so würde sie eine andere Fassung gewählt haben; denn die von ihr gewählte Fassung ist nicht ganz zweckmäßig, weil dieselbe nicht so einfach ist, wie sie der Sachlage nach sein könnte. Es schien aber der Commission, da sie den Art. 2 gestrichen hat, von Wichtigkeit, im Art. 1 schon eine Andeutung zu geben, daß auch von diesem hohen Hause eine Vorlage über die Revision des Dieneredicts schon auf diesem Landtag erwartet wird. Darum sagt die Commission, daß das Gesetz in Kraft bleibe bis zum Schluß des nächsten Landtags, so fern nicht schon im Laufe dieses Landtags eine Revision der Dienerpragmatik zu Stande kommt. Besser würde man sagen: „bleibt bis zum Schluß des nächsten Landtags in Kraft, so fern nicht schon früher eine Revision des Diener-

edicts Platz greift." Noch besser wäre eine Fassung ähnlich den Absichten, die der Herr Geheime Rath Klüber im Auge hat, und wornach der Artikel lauten würde: „ꝛc. bleibt ferner in Kraft; seine Wirksamkeit erlöscht erst am Schluß des nächsten Landtags, wenn nicht schon früher eine Vereinbarung zu Stande kommt."

Die Commission hat diese verschiedenen Fassungen reiflich erwogen, und sich darum für die vorliegende Fassung entschieden, weil sie es für wünschenswerth hält, daß die Andeutung, daß noch auf diesem Landtage eine Revision des Dieneredicts erwartet wird, nicht gestrichen werde.

Gegen den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher läßt sich übrigens in keiner Beziehung etwas erinnern.

Staatsrath v. Rüdt: Ich trage darauf an, daß der Art. 1 nach der Fassung der Regierung, welcher die zweite Kammer ihre Zustimmung gegeben hat, angenommen werden möchte.

Ich bin dazu veranlaßt, nicht allein aus dem Grunde, weil jetzt eine Abänderung daran eine Verzögerung herbeiführen könnte, was für den Vollzug des Gesetzes wenigstens formell nachtheilig sein könnte, sondern mehr aus andern Gründen. Einmal hat man dadurch, daß diese Bestimmung nun durch eine Reihe von Finanzgesetzen hindurchgeführt und im Jahr 1844 auf vier Jahre als Gesetz sanctionirt wurde, schon gesagt, daß man diese Bestimmung im mindesten Fall beibehalten wolle. Es wäre im Jahr 1844 ein definitives Gesetz zu Stande gekommen, wenn nicht damals mit dem Gesetzesentwurf noch andere Bestimmungen zum Beitritt vorgelegt worden wären, in welche die zweite Kammer nicht einwilligen zu können glaubte; man wollte in Bezug auf jene letzteren der Zukunft das Weitere überlassen. Diese Zukunft ist zur Gegenwart geworden, und so wenig jene damals zurückgenommenen Artikel jetzt in Anregung gebracht werden, eben so wenig ist zu erwarten, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1844 einer Aenderung unterliegen werden; ich sehe demnach die erwähnten Bestimmungen als etwas an, was bisher dauernd war, und auch in Zukunft unter allen Umständen dauernd bleiben soll. Deßwegen möchte ich schon an und für sich dem Vorschlag der Regierung und dem Beschluß der zweiten Kammer nicht entgegentreten durch eine fixirte Bestimmung der Dauer des Gesetzes. Der Termin ist natürlich gegeben dadurch, daß in so fern eine Revision der Dienerpragmatik im Allgemeinen stattfindet, entweder diese Artikel in veränderter oder unveränderter Form Gegenstand der Berathung werden.

Ich muß aber auch eines zweiten Gegenstandes hier erwähnen. Ich glaube, daß eine Anweisung auf einen nächsten Landtag etwas ist, was nicht gerade die hohe erste Kammer beantragen sollte.

Ich setze nämlich voraus, daß die gegenwärtig versammelten Stände wahrscheinlich auch über die Einführung der neuen deutschen Verfassung in unserm Lande noch wirksam sein werden und können, und ich gestehe, daß ich dies für wünschenswerther halte, als wenn eine Aenderung in dieser Beziehung vorhergehen sollte.

Wird nun, wie ich voraussetze, überhaupt den dermaligen Kammern die wichtige Frage der Vollziehung der deutschen Verfassung zugewiesen, so wird es auch ganz natürlich sein, daß sie auch hinsichtlich des Dieneredicts Gesetzesvorschläge erhalten und berathen wird. Es ist vorherzusehen, daß der gegenwärtige Landtag gerade aus diesem Grunde noch längere Zeit währen wird, und daß sich gewiß die Zeit finden wird, um auch das Dieneredict berathen zu können. Ich halte es demnach nicht für zweckmäßig, auf einen künftigen Landtag erst zu bedingen, daß das Gesetz nur bis zu Ende des nächsten Landtags wirksam sein soll, sondern überhaupt bis zur Vereinbarung über ein vollständig revidirtes Dieneredict.

Es ist auch durch diese Bestimmung, die die zweite Kammer nach dem Entwurf der Regierung angenommen hat, in keiner Weise vorgegriffen dem, was die verehrliche Commission dieser hohen Kammer beabsichtigt, nämlich, daß auch eine künftige Ständeversammlung diesen Gegenstand in Berathung ziehen kann.

Aus diesen Gründen und da darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß eine Verlegenheit entsteht, wenn morgen die zweite Kammer nicht mehr beschlußfähig sein sollte, wie der Herr Regierungscommissär angedeutet hat, glaube ich, daß man den Entwurf, wie er nach der Fassung der zweiten Kammer vorliegt, unbedenklich annehmen soll. Ich wiederhole meinen Antrag.

Freiherr v. Rüdt unterstützt diesen Antrag.

Hofmarschall v. Göler: Mir scheint die Sache außerordentlich einfach zu sein, wenn man das Gesetz nach dem

Vorschlag der Regierung annimmt, so besteht das Gesetz von 1844 so lange fort, bis ein neues zu Stande kömmt; es ist also definitiv die Dienerpragmatik geändert. Nimmt man den Vorschlag der Commission an, so hört das Gesetz mit dem nächsten Landtag auf und die einschlägigen Bestimmungen des Dieneredicts treten wieder in Kraft, wenn nicht vorher ein anderes Dieneredict zu Stande kommt.

Ich glaube, daß nur das letztere Verfahren das richtige ist, weil die Annahme dieses Artikels nach dem Vorschlag der zweiten Kammer lediglich eine Aenderung des Dieneredicts enthalten würde. Der einzige Grund, welcher aber gegen den Vorschlag der Commission etwa beachtenswerth erscheinen dürfte, ist der, daß die zweite Kammer morgen nicht mehr vollzählig sein könnte. Ich halte eine solche Rücksichtsnahme nicht für nothwendig, denn wenn die zweite Kammer das Gesetz will, so soll sie beisammen bleiben; es ist ihre Pflicht, daß sie dieses thut.

Ich erkläre hiernach, daß ich bei dem Antrag der Commission verbleibe.

Freiherr v. Göler: Das Wesentliche der Sache scheint das zu sein, daß inzwischen das Dieneredict nicht in Wirksamkeit tritt, und dazu genügt der Artikel, wie ihn die großh. Regierung vorgeschlagen und die zweite Kammer angenommen hat.

Ich bin nicht der Ansicht, daß man hier eine Aenderung vornehmen sollte, darum stimme ich für den Antrag des Herrn Staatsraths v. Rüdt.

Staatsrath v. Rüdt: Abgesehen davon, ob eine Abänderung des Verfassungsgesetzes darin liegt oder nicht, setze ich voraus, daß in dem einen wie in dem andern Fall eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern sich für die Annahme des Regierungsentwurfs erklären wird.

Was die in Zweifel gezogene Vollzähligkeit der andern Kammer betrifft, so kann ich etwas Näheres nicht angeben, nur so viel weiß ich, daß viele Mitglieder wegen andern öffentlichen Dienstverrichtungen morgen abwesend sein werden.

Hofmarschall v. Göler: Der vorgeschlagene Zusatz, daß die großh. Regierung ein Gesetz über die Revision des Dieneredicts vorlegen soll, kann nichts nützen; dies hat die Erfahrung gelehrt. Als im Jahr 1831 die Prozeßordnung angenommen wurde, wurde im letzten Paragraphen bestimmt, daß sie auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden soll; diese Revision ist aber bis heute noch nicht erfolgt.

In diesem papiernen Artikel liegt demnach für die Regierung kein Compelle; es wird dies nur dann der Fall sein, wenn, im Falle die Regierung und Stände sich nicht über ein neues Gesetz verständigen, das alte Dieneredict wieder eintritt.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: In dem Satz, wie er jetzt liegt, ist schon ein Compelle enthalten und zwar in der einstweiligen Beibehaltung des Bisherigen, gegenüber von Denjenigen, die die Pensionen noch mehr herabsetzen wollen.

Ich wollte Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nur darauf aufmerksam machen, daß es mit diesem Gesetz große Eile hat, denn es soll am 1. Januar publizirt sein.

Wenn Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eine Abänderung beschließen, so weiß ich nicht, ob dieses Gesetz vor dem 1. Januar noch zu Stand kommen kann; man würde dann in große Verlegenheit gerathen. Aus diesem formellen Grunde, glaube ich, wäre es zu wünschen, daß der Entwurf, wie ihn die andere Kammer angenommen hat, unverändert beibehalten werde.

Etwas Wesentliches liegt in keinem Fall in dem neuen Vorschlag; der Unterschied wäre nur der daß, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt, nach dem Vorschlag der zweiten Kammer das Gesetz von 1844 in Kraft bleibt; nach dem Vorschlag der Commission würde das Dieneredict wieder eintreten.

Ich glaube übrigens, wenn man auch Grund hat, dem Bestreben der Pensionsverminderung sich zu widersetzen, daß man doch der Minderung, die im Gesetz von 1844 bestimmt ist, nicht ebenso entgegenzutreten veranlaßt sein wird; es ist dieses noch eine leidliche Verminderung, während das Edict von 1819 zu günstig für die Pensionäre und zu nachtheilig für die Staatscasse ist.

Wir haben allerdings die Absicht, noch im Laufe dieses Landtags einen Entwurf über die Revision des Dieneredicts vorzulegen; man kann aber nicht sagen, ob er zu einer Vereinbarung führt; im Verneinungsfalle bleibt das Gesetz von 1844 in Kraft.

Hofmarschall v. Göler: Ich bin nicht der Meinung, daß die Pensionslast nicht vermindert werden soll, sondern ich wünsche eine solche Verminderung unbeschadet der wohl-

erworbenen Rechte. Gerade weil ich aber dieses wünsche, erkläre ich mich für die Fassung der Commission, weil ich darin den wirksamsten Trieb finde, daß etwas zu Stande komme.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Wenn man dieses im Auge hat, so kann man dem etwas geminderten Pensionssatz auch beistimmen; es ist nicht nöthig, daß man sagt: es soll, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, das alte Gesetz von 1819 wieder in Wirksamkeit treten; denn da träte ja wieder die noch höhere Pension als die bisherige ein.

Geheimer Rath v. Marschall: Der Hauptanstand, den die Commission bei diesem Artikel hatte, bestand darin, daß wenn er unverändert angenommen wird, das vorliegende Gesetz nicht mehr wie früher ein transitorisches, sondern ein feststehendes ist.

Abgesehen davon, ob man das vorliegende Gesetz in seinen Bestimmungen für zweckmäßig hält, glaubt die Commission, es könne zu einem feststehenden Gesetz darum nicht gemacht werden, weil in der zweiten Kammer nicht in der Form darüber berathen worden ist, wie es bei der Abänderung eines Verfassungsgesetzes geschehen soll.

Die Beschränkung, die hier gegeben ist, ist keine solche, die das Gesetz zu einem transitorischen macht. Dieses war der formelle und Hauptgrund, warum die Commission glaubt, sie könne auf die Fassung der zweiten Kammer nicht eingehen; sie hatte aber auch noch andere Gründe, sie glaubt nicht, daß das vorliegende Gesetz die zweckmäßigsten Bestimmungen enthält, die für den vorliegenden Zweck gegeben werden können. Sie wünscht auch eine Verminderung der Pensionen, aber auf eine zweckmäßigere Art; sie glaubt, daß durch eine Aenderung in der Pensions-Scala eine viel zweckmäßigere und der Gerechtigkeit weit angemessenere Pensionsregulirung stattfinden könne, als durch den allgemeinen Abzug von ein Fünftel der Besoldung. Auch deßhalb wünscht die Commission, daß man hier nicht ein Gesetz annehme, welches eine beständige Dauer erhalten könnte. Es wird Niemand bezweifeln, daß eine abgeänderte Pensionsscala besser wäre; sie könnte dahin führen, daß ohne der Staatscasse eine größere Last aufzubürden, die jüngern Pensionäre weniger Pension erhielten, und die ältern mehr, wodurch ein sehr wirksamer Vortheil errungen wäre.

Geheimer Rath Klüber: Der Unannehmlichkeit, welche entstehen wird, wenn dieses Gesetz nicht zu Stande kommt, habe ich volles Recht widerfahren lassen.

Ich muß indessen bemerken, daß mir diese Unannehmlichkeit nicht so groß zu sein scheint, daß die hohe Kammer sich deßwegen bewegen lassen sollte, das Gesetz gegen ihre offenen guten Gründe und Ueberzeugung anzunehmen.

Was folgt daraus, wenn die zweite Kammer nicht mehr beschlußfähig ist? Nun, die Pensionen, die bis zum Zusammentritt der Kammer bewilligt werden, müßten eben nach dem Edict von 1819 regulirt werden.

Es liegt aber in der Hand der Regierung, bis dahin keine Pensionirungen eintreten zu lassen.

Staatsrath v. Rüdt: Die Wirkung scheint mir eine andere zu sein; es erwächst das Recht, die volle Pension in Anspruch zu nehmen, für jeden Staatsdiener. Wenn das Gesetz von 1844 aufhört, dann haben wir nirgends eine Bestimmung, die dem Dieneredict entgegen wäre.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Dieses ist der Anstand. Bei Erwägung der Gründe hin und her weiß man nicht, wie am Ende entschieden wird, ob nämlich, wenn das Gesetz vor dem 1. Januar k. J. nicht erneuert wird, kein Theil der bereits verliehenen Besoldungen als Functionsgehalt bei der Pensionirung mehr betrachtet werden kann.

Was der Herr Geheime Rath v. Marschall als Hauptgrund angegeben hat, warum man Anstand nahm, den Vorschlag der zweiten Kammer anzunehmen, besteht darin, daß es sich hier um ein Verfassungsgesetz handle. Nun weiß ich wohl, daß früher diese Bestimmungen in's Finanzgesetz aufgenommen worden sind, und daß hiergegen diese hohe Kammer mit Recht Verwahrung eingelegt hat. Ob aber deßhab dieses Gesetz als Verfassungsgesetz betrachtet werden kann, mag doch zweifelhaft sein. Ich glaube meines Orts, daß diese Frage zu verneinen ist, so wie das Gesetz jetzt lautet.

Wenn es nur sagt, daß von allen neu verliehenen Besoldungen und Pensionen ein Fünftel als Functionsgehalt betrachtet werden soll, so ändert dies die Bestimmungen der Verfassung oder des Dieneredicts nicht ab; es ändert bestehende Rechte nicht und stellt in Bezug auf die Pensionsberechnung keine andere Norm fest, sondern man beläßt es bei den Normen, die das Dieneredict angegeben hat.

Man sagt nur, daß von den Besoldungen und Zulagen, die von nun an verliehen werden, ein Fünftel nicht als Besoldung, sondern als Functionsgehalt behandelt werden soll. Man hätte dieses auch ohne das Gesetz lediglich in die Signaturen setzen können; man kann demnach nicht sagen, daß man dadurch die Verfassung oder das Dienereedict abändert.

Wäre Letzteres der Fall, so dürfte man ohne die besondern Formen für Verfassungsänderungen das vorliegende Gesetz eben so wenig für die Dauer von 1½ Jahren als auf unbestimmte Zeit geben.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Um zu vermeiden, daß der Gegenstand wieder an die andere Kammer zurückgegeben werden muß, ziehe ich meinen Vorschlag zurück.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Vorschlag der Commission zur Abstimmung. Derselbe wird verworfen und der Art. 1 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Art. 2.

Staatsrath v. Rüdt: Ich trage darauf an, daß dieser Artikel wieder hergestellt werde, wie er im Sinne des Art. 1 liegt, damit eine Rückweisung an die zweite Kammer nicht nöthig wird. Ich verhehle nicht, daß es im Interesse der Sache wünschenswerth erscheint, daß die Revision des Dienereedicts noch auf diesem Landtage stattfinde.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Der Entwurf ist schon vorbereitet; er braucht nur vorgelegt zu werden.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Commission beharrt auf ihrem Vorschlag. Dieser Artikel ist um so mehr überflüssig, als ja der Herr Regierungscommissär selbst die Erklärung abgegeben hat, daß der Entwurf zur Vorlage in Bereitschaft sei. Man kann sich durch ein Gesetz nicht binden, ein Gesetz zu vereinbaren.

Freiherr v. Rüdt unterstützt den Vorschlag des Staatsraths v. Rüdt.

Hofmarschall v. Göler: Man mag diesen Artikel annehmen oder nicht, so halte ich beides für ganz gleichgültig; übrigens sehe ich ihn auch für überflüssig an.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag verworfen und der Art 2 unverändert angenommen.

Das ganze Gesetz wird bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf, wegen eingetretener Stimmengleichheit, durch die entscheidende Stimme des durchlauchtigsten Präsidenten nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Bezüglich des in der gestrigen Sitzung hier zur Sprache gebrachten Gegenstandes, welcher den Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession betrifft, und worüber bereits der Commissionsbericht erstattet ist, habe ich nachträglich die Erklärung abzugeben, daß die Regierung allerdings seiner Zeit den Wunsch ausgesprochen hat, man möchte mit der Discussion noch zuwarten, bis das in Aussicht gestellte Reichsgesetz in's Leben getreten sei.

Ich habe dieses auch in der andern Kammer erklärt, als an mich die Frage gestellt wurde, warum der erwähnte Gesetzesentwurf in der hohen ersten Kammer nicht zur Erledigung gebracht werde.

Ich kann demnach nur das bestätigen, was der Herr Geheime Rath Klüber in der letzten Sitzung hierüber gesagt hat.

Dieser Gegenstand wird sofort verlassen, und

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk übergibt noch die Acten über die Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg (Freiherrn Karl v. Gemmingen) an die Stelle des mit Tod abgegangenen Oberstlieutenants v. Laroche.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Fünfundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. December 1848.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Grafen v. Langenstein,
des Herrn Prälaten Hüffell,
des Freiherrn v. Andlaw, und
des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungscommission:

Der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel,
Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann,
Herr Ministerialrath Brauer, und
Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer, die von derselben in Bezug auf den, das Landesgestüt betreffenden Tit. XVIII. des ordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern für 1848 und 1849 gefaßten Beschlüsse enthaltend, bekannt,

Beilage Nr. 267.

Dieselbe wird an die Budgetcommission verwiesen.

Eingeladen von dem hohen Präsidium erstattet Oberforstrath v. Gemmingen Namens der nach Maßgabe des §. 3 der Geschäftsordnung hiefür niedergesetzten Commission mündlichen Bericht über die wegen des Ablebens des Freiherrn v. Laroche nöthig gewordene Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg, wie folgt:

Bei dem Wahlacte sind 10 stimmberechtigte Grundherren erschienen, und 16 haben sich mittelst Vollmachten vertreten lassen.

Von diesen 26 Stimmen erhielt Freiherr v. Racknitz 13 und Freiherr Karl v. Gemmingen auch 13. Diese beiden Herren mußten loosen, und das Loos zum Eintritt in die Kammer traf den Freiherrn Karl v. Gemmingen in Mannheim, welcher auch die Wahl angenommen hat.

Die Commission hat das Wahlprotokoll genau geprüft

und Alles in Richtigkeit befunden; darum stellt sie den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Der Commissionsantrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Hofmarschall v. Göler erstattet sodann Namens der Budgetcommission mündlichen Bericht über den Art. 1 des Gesetzesentwurfs, die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die großh. Regierung berechnet nach den Motiven zu dem Gesetzesentwurf das gesammte Bedürfniß des außerordentlichen Staatsaufwandes im Jahr 1849 auf ohngefähr drei Millionen.

Nachdem das Gesetz vom 17. Juli d. J. über die Regelung der Finanzen sich als unzureichend herausgestellt hat, so ist es nothwendig, nach andern Hülfsmitteln sich umzusehen. Die hohe Kammer wird mir erlassen, in das Detail des zu deckenden Deficits einzugehen.

Ich will mir nur erlauben, in Kürze anzugeben, welche Mittel in Antrag gebracht werden, um diesen Ausfall der Staatscasse zu decken.

Fürs erste sollen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog abermals 100,000 fl. beigeschossen werden; sodann von der großherzoglichen Familie wieder wie in diesem Jahr 25,000 fl. Ferner soll durch die Forterhebung der Kauf- und Tauschbriefstare und Immobilienkaufaccise nach dem bisher bestandenen Tarifsatze sich eine Mehreinnahme von 230,000 fl. ergeben.

Durch die Verdoppelung der Erbschafts- und Schenkungsaccise soll eine Mehreinnahme von 90,000 fl. erzielt werden. Die Fortdauer der außerordentlichen Besteuerung der fixen Bezüge von mehr als 1,000 fl. und die doppelte Besteuerung eines jeden classensteuerpflichtigen Einkommens unter 1,000 fl., soll 200,000 fl. ertragen.

Die Kapitalsteuer, welche in diesem Jahr statt mit 6 kr. vom hundert Gulden mit 12 kr. erhoben werden soll, wird auf 320,000 fl. angeschlagen. Eine neue Vermögenssteuer von 12 kr. per 100 fl. Steuerkapital wird auf 800,000 fl. veranschlagt; dazu kommt der Betrag des auszugebenden Papiergeldes mit zwei Millionen.

Die zweite Kammer, welcher dieser Gesetzesentwurf vorgelegt wurde, hat bis jetzt nur den ersten Artikel angenommen, und auch nur dieser unterliegt jetzt der Berathung dieser Kammer. Der Grund hiervon liegt darin, weil, wenn der Gesetzesartikel bis zum 31. December d. J. nicht verkündet ist, mit dem 1. Januar 1849 durch ein früher erlassenes Gesetz die Kauf- und Tauschbriefstare als aufgehoben und ebenso die Immobilienaccise als herabgesetzt angesehen werden müßte.

Es ist also nothwendig, daß man schleunige Vorsorge trifft, damit die Wirksamkeit obenerwähnter Gesetzesbestimmung suspendirt werde; es ist ferner nothwendig, vorzusorgen, daß vom 1. Januar 1849 an die Erbschafts- und Schenkungsaccise in doppeltem Betrage erhoben werden.

Die Budgetcommission trägt deßhalb darauf an, dem Art. 1 des vorliegenden Gesetzes die unbedingte Zustimmung zu ertheilen, weil sie einsieht, daß es absolut nothwendig ist, Maßregeln zu ergreifen, welche unsere Finanzen zu heben geeignet sind.

Ueber den ganzen Zusammenhang des neuen Finanzplans zu sprechen, wird später Gelegenheit sich ergeben, wenn der betreffende Gesetzesentwurf von der zweiten Kammer angenommen sein wird.

Auf den Vorschlag des durchlauchtigsten Präsidenten beschließt die Kammer mit Genehmigung der Regierungscommission die Berathung in abgekürzter Form.

Der in einem Artikel bestehende Gesetzesentwurf wird ohne Bemerkung angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Anruf wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zu der Discussion des von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher erstatteten Commissionsberichts über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen am Gesetzesentwurf über die Einführung der Schwurgerichte.

Die Abänderungen zu den §§. 4 und 5 werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 6.

Geheimer Rath Klüber: Sie werden sich, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ohne Zweifel erinnern, daß ich bei der ersten Verhandlung und Abstimmung über den vorliegenden Paragraphen zu denjenigen gehört habe, welche in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Vorlage der großh. Regierung die Unvereinbarkeit der Obliegenheiten eines Geschwornen mit dem Amt und dem Beruf eines Geistlichen behauptet haben, und zwar habe ich meine damalige Abstimmung hauptsächlich damit begründet, daß

nach meiner Ueberzeugung ein redlicher, seinem Berufe treuer Geistlicher kein unbefangener und also auch kein geeigneter Geschworner sein würde, und daß man dieses um so mehr annehmen müsse, je weniger der Geistliche im Stande sein würde, sich den Bitten und Fürbitten der Angehörigen und Freunde der Angeklagten zu entziehen; nebstdem habe ich dann auch die in dem neuesten Bericht Ihrer Commission besonders hervorgehobene Meinung ausgesprochen, daß die Ausübung des Richteramtes in Strafsachen der Würde des Geistlichen Eintrag thun, und ihm das Vertrauen des Volkes entziehen, daß das Volk ihn gewiß nur ungern auf der Geschwornenbank erblicken würde.

Wenn ich nun jetzt als Mitglied Ihrer Commission mich dem Antrag angeschlossen habe, daß diese hohe Kammer dem wiederholten Beschlusse der andern Kammer, wornach den Geistlichen die Befähigung zu dem Geschwornenamte nicht abgesprochen werden soll, nachgeben möge, und wenn ich demgemäß auch heute stimmen werde, so glaube ich hierbei mich gegen den Vorwurf verwahren zu müssen, als hätte ich die Ueberzeugung und die Meinung, auf welchen meine frühere Abstimmung beruhte, aufgegeben. Dies ist keineswegs der Fall, und ich trete heute dem Beschlusse, nicht der Ansicht der zweiten Kammer, nur allein deßwegen bei, damit durch möglichstes Nachgeben dieses hohen Hauses, zu welchem, wie ich vermuthe, auch die großh. Regierung sich verstehen wird, das vorliegende Gesetz endlich zu Stande komme. Meine Ansicht bleibt hierbei unverändert, und die zweite Kammer allein mag dereinst den Beschluß verantworten, den sie mit Beharrlichkeit herbeigeführt hat.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Auch wir legen auf diesen Unterschied keinen so großen Werth, daß wir das Zustandekommen oder das Fallen des Gesetzes davon abhängig machen wollten.

Wir sind auch damit einverstanden, wenn der Art. 6 so angenommen wird, wie er von der zweiten Kammer vorgeschlagen wurde.

Die Fassung der zweiten Kammer wird hierauf dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Zu den §§. 18 und 19.

Geheimer Rath Klüber: Bei dem §. 19 kehrt die Frage, über welche die hohe Kammer bei der Berathung des §. 6 sich entschieden hat, unter einem andern Gesichtspunkt wieder; es soll nämlich den Geistlichen, welche aus irgend einem Grunde das Geschwornenamt nicht übernehmen wollen, also insbesondere auch, wenn sie, sei es nun aus eigener Ueberzeugung, oder vielleicht auch nach dem Willen der ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörde, es für ungeeignet halten, jenes Amt auszuüben, die Befreiung von demselben auf ihr Verlangen zugestanden werden.

Dahin geht der Antrag der zweiten Kammer.

Ich kann auch diesem Antrage nicht aus Ueberzeugung beipflichten; denn bestehen die Gründe, welche das erwähnte Verlangen eines Geistlichen rechtfertigen sollen, so ist er ungeeignet zu dem Amt eines Geschwornen, und dann sollte dieses am gehörigen Ort allgemein und positiv ausgesprochen werden, oder es bestehen solche Gründe nicht, und dann sollte man ein Abkommen, wie das vorgeschlagene nicht treffen, und weder dem einzelnen Geistlichen gestatten, sich selbst einer Verpflichtung gegen den Staat willkührlich zu entziehen, noch diese Befugniß der Kirchengewalt einräumen. Nur aus dem vorhin von mir angeführten Beweggrunde also, daß das Zustandekommen des Gesetzes möglich gemacht werde, nicht wegen geänderter Ueberzeugung, stimme ich für den Beitritt dieses Hauses zu dem Beschluß der andern Kammer. Anders wäre die Sache, wenn den Geistlichen gestattet werden wollte, das Geschwornenamt abzulehnen, ebenso wie Staatsbeamte, auf den Grund eines Zeugnisses der ihnen vorgeordneten kirchlichen Behörde über ihre Unentbehrlichkeit im Kirchendienst. Hierbei träte aber das Bedenken ein, daß ein Geistlicher, dem die höhere Kirchenbehörde möglicher Weise das erwähnte Zeugniß versagte, mit seinem Gewissen in Zwiespalt kommen könnte, und hierzu muß das Gesetz niemals Anlaß geben. Deßwegen stelle ich auch keinen Antrag in dem angegebenen Sinn.

Daß dem Gemeinderathe, dem Kreisausschusse und dem Staatsanwalt das Recht bleibt, durch die in dem Gesetz ihnen zugestandenen Befugnisse die Entfernung der Geistlichen von dem Geschwornenamte auch gegen ihren Willen zu bewirken, versteht sich von selbst.

Die Abänderungen zu den §§. 18 und 19 werden nach den Anträgen der Commission in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ebenso die Abänderung zu

§. 29 a.

bei welcher nichts erinnert wird.

§§. 32 und 33.

Graf v. Kageneck: Ich stelle den Antrag, die von der zweiten Kammer gestrichenen Schlußworte der Eidesformel wieder herzustellen.

Ich halte die eidliche Verpflichtung zum Geheimhalten der Abstimmung der einzelnen Geschwornen für sehr nothwendig, namentlich in Bezug auf politische Untersuchungen. Man muß die Leute nehmen, wie sie sind, jeder Rache- und Gewaltshandlung fähig. Bei politischen Aburtheilungen wird die schlechte Presse die Abstimmung veröffentlichen. Die Partei des gewaltsamen Umsturzes handelt nach dem Grundsatze, daß der Zweck die Mittel heiligt, und gebietet über eine Masse fanatischer, vor keiner Gewaltthat zurückschreckender Individuen. Es ist zu befürchten, daß sie gegen Solche, welche nicht nach ihrem Sinne abgestimmt haben, Rachehandlungen vornehmen werden, oder mindestens, daß mancher sonst tüchtige und wackere Mann in der Angst vor solchen Rachehandlungen nicht nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen wagen wird.

Darauf, daß blos in dem Gesetze ausgesprochen ist, die Geschwornen sollen die einzelnen Abstimmungen geheim halten, auf diese blos moralische Verpflichtung ist heut zu Tag leider nicht viel zu geben.

Freiherr v. Rinck unterstützt den gestellten Antrag.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Das Bedenken des Herrn Grafen v. Kageneck ist zwar an sich nicht unbegründet; es kann in politisch aufgeregten Zeiten wohl vorkommen, daß die Abstimmung eines Geschwornen zu gewaltthätigen Handlungen gegen ihn provocirt.

Wenn der Vorschlag des Herrn Grafen v. Kageneck diese Besorgniß verscheuchen könnte, so würde es sich gewiß der Mühe lohnen, denselben in Erwägung zu ziehen. Allein man muß auf der andern Seite den Schutz, der in der Eidesformel liegt, nicht überschätzen. Eine genügende Vorkehrung gegen die erwähnte Besorgniß enhalten andere Gesetze auch nicht. In England garantirt die Einstimmigkeit. In Frankreich hat man diesem Uebel dadurch zu steuern gesucht, daß man die geheime Abstimmung einführte. Da die Regierung gerechtes Bedenken hatte, die Einstimmigkeit der Geschwornen oder die geheime Abstimmung vorzuschreiben, so glaubte sie auf solchen Schutz verzichten zu müssen. Einen wahren Schutz wird dieser Eid ohnehin nicht geben, am allerwenigsten bei einer Partei, welche die Gebote der Religion nicht achtet.

Man hat vielfältig die Erfahrung gemacht, daß allgemeine Verspruchseide nicht sehr wirksam sind; nur gewissenhafte Leute halten sich durch dieselben für gebunden, und für diese genügt auch die im Gesetz allgemein ausgedrückte Verpflichtung.

Bei Untersuchungen wegen Eidesbruchs ist überdieß in den meisten Fällen der Beweis der Schuld nicht herzustellen.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich habe einen großen Werth darauf gelegt und lege jetzt noch großen Werth darauf, daß die Abstimmungen der einzelnen Geschwornen dem Publikum nicht bekannt werden, weil ich wünschen muß, daß das Urtheil der Geschwornen nicht als ein Aggregat verschiedener einzelner Abstimmungen, sondern nur als der Spruch des Gerichts der Geschwornen selbst erscheine. Dennoch sehe ich in der Abänderung der andern Kammer eine weitere Verbesserung. Die Hauptsache scheint mir die zu sein, daß die Geschwornen vor ungemessenen Zumuthungen geschützt werden, und dieser Schutz ist ihnen durch das Gesetz jetzt gewährt. Ich bin daher der Meinung, daß wir uns bei der Fassung, wie sie die zweite Kammer und die Commission vorgeschlagen hat, begnügen sollten.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Zu dem, was die beiden geehrten Redner vor mir gesagt haben, erlaube ich mir nur Weniges hinzuzufügen. Die Aufnahme der Verpflichtung des Geheimhaltens in der Eidesformel würde eine Masse von Untersuchungen veranlassen, allein sie würden keinen Erfolg haben.

Es wird wohl nie erwiesen werden können, daß aus bösen Absichten die Aeußerung über die Abstimmung geschehen sei. Daß in öffentlichen Blättern die Abstimmung gegeben werden könnte; diesem ist nicht vorzubeugen.

Der Antrag des Grafen v. Kageneck wird bei der Abstimmung verworfen, und der Vorschlag der Commission dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, angenommen.

§. 35.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Die Frage, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ob es zweckmäßig sei, daß der Präsident am Schlusse der Verhandlung die Sache nochmals kurz zusammenfasse, ist bekanntlich

eine sehr bestrittene; auch in den Ländern, wo diese Einrichtung besteht, sind die Ansichten über dieselbe getheilt.

Das Resume ist bekanntlich in Frankreich gesetzlich; man hört aber dort verschiedene Stimmen, auf der einen Seite Lob, auf der andern Seite Tadel.

Das neueste hessische Gesetzbuch hat im §. 111 das Resume wieder beibehalten; man kann demnach voraussetzen, daß es sich auf die Erfahrungen in Rheinhessen gestützt habe.

Ein Entwurf über die Schwurgerichte, welchen mehrere Mitglieder der preußischen Nationalversammlung vorgelegt haben, hat sich für die Beibaltung des Resumes ausgesprochen; anders ist es in Baiern; man ist dort davon abgegangen, und hat eine Bestimmung an die Stelle gesetzt, wornach der Präsident des Gerichtshofs am Schlusse der Verhandlung lediglich die Geschwornen über die Merkmale des Thatbestandes des vorliegenden Verbrechens aufklärt, sich selbst aber auf die Thatsachen nicht einlassen darf.

Sie sehen hieraus, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß diese Frage in der Praxis sehr verschieden behandelt wird. Ich will auf die Gründe für und gegen das Resume hier nicht eingehen; sie sind in den Commissionsberichten beider Kammern so gründlich dargestellt, daß es wirklich Zeitverschwendung wäre, hierauf nochmals zurückzukommen; die Gründe für und dagegen halten so ziemlich das Gleichgewicht.

Die Regierung hat sich in ihrem Entwurfe gegen das Resume entschieden; eben so die zweite Kammer; demnach sind zwei Factoren der Gesetzgebung für die Nichtannahme des Resumes, und nur diese hohe Kammer für die Annahme desselben.

Unter diesen Verhältnissen möchte ich daher anrathen, daß dieses hohe Haus, welches unter den gesetzgebenden Factoren die Minorität bildet, nachgeben und dem Entwurf der zweiten Kammer beitreten möge.

Staatsrath v. Rüdt: Ich bin der Meinung, daß man bei dem Antrag der Commission beharren sollte, nicht allein aus dem Grund, weil andere Gesetzgebungen diese Bestimmung früher enthalten haben, und es nur eine Wiederaufnahme derselben ist, sondern noch besonders aus einem Grunde, welcher aus der Berathung des vorliegenden Gesetzes hervorgegangen.

Wir haben nämlich das System der sogenannten Kapacitäten aufgegeben, und in einem frühern Artikel uns dahin erklärt, daß ohne Unterschied der Bildung, des Vermögens und sonstiger Ansprüche jeder Staatsangehörige, wenn er ein gewisses Alter hat, zu der Function eines Geschwornen fähig sein soll.

Die wenigen Ausnahmen, die wir gemacht haben, sind so geringfügig, daß sie gegenüber diesem allgemeinen Satz eigentlich von gar keinem Einfluß sind.

Wenn wir nun auf der einen Seite von dem System der Kapacitäten abgegangen sind, so scheint es mir auf der andern Seite um so nothwendiger, daß wir hier bei der Bestimmung stehen bleiben, daß der Präsident des Gerichtshofs, ehe die Jury abtritt, um sich über den betreffenden Gegenstand zu berathen, sein Resume gibt, d. h. eine passende Zusammenstellung des Sachverhältnisses und der sich durch die Untersuchung ergebenden Zeugenaussagen, denn dieses ist mit Beziehung auf die Zusammensetzung der Jury eine Nothwendigkeit. Ohnedieß entscheidet ja das Loos über die Zusammensetzung der einzelnen Schwurrichter, und man kann annehmen, daß weniger und mehr Gebildete beisammen sind.

Hier wird also der weniger Gebildete, dessen Beruf durchaus entfernt von allen solchen Beurtheilungen von Strafsachen ist, irre geführt werden müssen durch die Vorträge der Partien, und es wird hier nicht der Verhalt der Sache, sondern immer das Talent des Rathgebers der einen oder andern Partei entscheiden, je nachdem er mehr oder weniger Eindruck macht. Dieser Eindruck wird für Solche, die nicht die Bildung besitzen, um sich selbstständig ein Urtheil bilden zu können, ein nachtheiliger sein. Ein Resume muß daher nothwendiger Weise nachfolgen, um diesen Eindruck und die leicht mögliche Täuschung zu beseitigen oder zu schwächen, und um das Sachverhältniß klar und ruhig in's Gedächtniß zurückzurufen.

Ich trage daher darauf an, daß dieser Artikel nach der frühern Fassung und lediglich mit dem von der Commission vorgschlagenen kleinen Zusatz angenommen werde.

Geheimer Rath Klüber: Es unterliegt wohl keinem Zweifel, und ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen, daß es vorzugsweise die Rücksicht auf politische Prozesse ist, welche die Mehrheit der zweiten Kammer zu diesem Beschluß, mit welchem wir in Widerspruch sind, bestimmt hat.

Die Gegner des Schlußvortrags des Präsidenten des Gerichtshofs befürchten, daß dieser in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter geneigt sein könnte, eine weniger günstige Ansicht über ein dem Angklagten zur Last gelegtes politisches Verbrechen an den Tag zu legen, und darum wollen diese Gegner dem Präsidenten den Mund verschließen. Ich nehme an, daß die großh. Regierung aus Rücksichten des Zartgefühls dem Antrage der Gegner nachgegeben hat; allein gerade diese Annahme bestimmt mich, entschieden auf der Beibehaltung des sogenannten Resumes zu beharren, denn es ist nicht zu läugnen, daß unsere Geschwornengerichte gerade den politischen Verbrechen gegenüber schwach genannt werden müssen, und daß es daher räthlich ist, ihnen in dieser Beziehung stärkende Mittel an die Hand zu geben.

Auch das Bedenken des Herrn Grafen v. Kageneck, welchem ich durchaus beipflichte, läuft am Ende auf die Befürchtung hinaus, daß bei politischen Prozessen die Geschwornengerichte sich schwach erweisen könnten. Ich hoffe, daß die großh. Regierung diese unverkennbare Wahrheit nicht aus den Augen lassen, und daß sie uns bald mit einem Gesetzentwurf erfreuen werde, ähnlich der Einrichtung in Belgien, wo in politischen Prozessen 36 Geschworne statt 12 urtheilen. Die größere Anzahl der Geschwornen gibt ihnen mehr Muth, und wenn wir eine solche Jury für politische Verbrechen hätten, so würde ich weniger Werth auf das Resume des Präsidenten legen; allein nach den dermaligen Verhältnissen glaube ich, daß jener Vortrag des Präsidenten nicht entbehrt werden kann.

Was die größern politischen Verbrechen in Frankreich betrifft, so muß ich bemerken, daß dieselben früher nicht vor den Geschwornengerichten, sondern vor dem Pairsgerichtshof verhandelt wurden, während jetzt nach der neuen Verfassung der Republik dafür ein besonderer hoher Gerichtshof auch mit 36 Geschwornen besteht.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der Behauptung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Gründe für und gegen das Resume das Gleichgewicht halten, muß ich widersprechen; ich halte die Gründe für das Resume für überwiegend; es ist dasselbe in Rheinhessen und Rheinpreußen eingeführt, und man hat hier, so wie in Frankreich seit vierzig Jahren Gelegenheit gehabt, Beobachtungen zu machen. So viel ist bekannt, daß es beinahe in allen Ländern, wo es eingeführt wurde, fortbesteht.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich halte es in der That mit der Würde der gerichtlichen Verhandlung und bei der Oeffentlichkeit derselben nicht vereinbarlich, daß das Resume des Präsidenten unterdrückt wird.

Wenn es wahr sein sollte, daß die Geschwornen ein solches Resume ohne Nachtheil nicht anhören können, so halte ich sie gar nicht für würdig, Geschworne zu sein, und dann sind wir nicht reif, für diese Einrichtung.

Ich glaube daher, daß die hohe Kammer alles Recht hat, auf ihrem frühern Beschluß in dieser Beziehung zu bestehen.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Ich muß gleichfalls bestätigen, was von dieser Seite behauptet wurde, daß nämlich die Gründe für und gegen das Resume sich so ziemlich die Wage halten. Je nachdem man von der einen oder andern Rücksicht ausgeht, wird man sich entweder für und wider das Resume entscheiden.

Wenn man sagt, daß in Frankreich schon lange das Resume bestanden habe, und daß die Gesetzgebung anderer Länder gleichfalls das Resume eingeführt habe, so kann man dieser Thatsache die Erfahrung anderer Länder entgegenstellen. In England besteht das Resume nicht, und doch hat die dortige Gesetzgebung noch nicht daran gedacht, dasselbe einzuführen. Wenn man den Charakter beider Nationen mit einander vergleicht, so wird man wohl finden, daß unsere Sitten sich mehr dem englischen Charakter nähern als dem französischen; der Deutsche ist ernster und besonnener als der Franzose, und darum ist auch die Besorgniß nicht so groß, wenn das Resume unterbleibt.

Wenn insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei politischen Verbrechen das Resume nothwendig sei, so muß ich dieses geradezu widersprechen. Ist irgendwo dasselbe von schädlicher Wirkung, so ist es in politischen Fragen der Fall. Wer mit einer politischen vorgefaßten Meinung im Schwurgericht sitzt, wird einem anders Denkenden stets mißtrauen, und mißtrauisch wird er auch das Resume des Präsidenten verfolgen.

Ich möchte daher für diese Prozesse am allerwenigsten das Resume.

Schließlich erlaube ich mir noch auf eine Seite des Gegenstandes aufmerksam zu machen.

Die Frage, ob man durch das Resume den Wahrspruch der Geschwornen in eine schiefe Bahn leiten kann, muß mit Ja beantwortet werden; man hat in der neuesten Gesetz-

gebung anerkannt, daß der Präsident manchmal eine ganz unpartheiische Stellung nicht behaupten kann, daß er z. B. Thatsachen als vorhanden annimmt, die in der Verhandlung nicht vorgebracht wurden. Mehrere neue deutsche Gesetzbücher haben in dieser Beziehung vorgeschlagen, daß, so wie der Präsident Thatsachen oder Beweise vorträgt, die in der Verhandlung nicht vorgekommen sind, auf die Einrede des Angeklagten die Discussion wieder eröffnet werden, also die Verhandlung wiederholt werden soll. Der nämliche Vorschlag ist auch in der zweiten Kammer von den Vertheidigern des Resumes gemacht worden. Wenn man sich aber auch für das Resume entscheidet, so wird man sich unter keiner Bedingung dafür entscheiden können, daß die Discussion wieder eröffnet werden darf. Bedenken Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß nach dem Schluß der Debatte die Zeugen sich entfernen, und daß man sie dann wieder holen müßte.

Geheimer Rath Klüber: Es wird der großh. Regierungscommission nich schwer fallen, den eben bezeichneten Anstand zu beseitigen. Dafür sprechen gar zu viele Gründe, daß eine Wiederholung der Verhandlung nicht stattfinden kann. Wie kann man einem beeidigten Zeugen zumuthen, seine eigene Aussage zu wiederholen, nachdem ihm der ganze Zusammenhang der Verhandlung bekannt geworden ist, nachdem er eine Anschauung über die Sache im Allgemeinen bekommen hat, was nothwendig eine gewisse Befangenheit auf seine wiederholte Aussage ausüben muß. Ich befürchte deßhalb keinen nachtheiligen Einfluß, wenn man das Resume des Präsidenten zuläßt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich müßte mich auch entschieden gegen eine solche Bestimmung erklären, daß nach stattgefundenem Resume neue Debatten eröffnet und selbst in der Sitzung weitere Bedenken erhoben werden könnten. Dieses gäbe ein endloses Verfahren.

Berichtigen will ich nur noch eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, als gäbe es in England, als dem eigentlichen Mutterland der Schwurgerichte, kein Resume. Allerdings gibt es dort ein Resume; nicht nur während der Verhandlung selbst macht der Präsident die Geschwornen auf Dieses oder Jenes aufmerksam, sondern auch am Schlusse der Verhandlung gibt er ein Resume ab.

Der Grund einer friedlichen Vereinbarung beider Kammern kann mich nicht bestimmen, von dem Resume abzugehen, denn wir haben schon bei andern Stellen dieses Gesetzes genug nachgegeben.

Staatsrath v. Rüdt: Aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs selbst haben wir schon früher vernommen, daß die Richter in England größeren Einfluß haben, als man ihnen in andern Staaten einräumt, ja, daß sogar die Geschwornen auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes verwiesen werden.

Wenn man diesen Einfluß unsern Richtern einräumen will, dann können wir auf das Resume leicht verzichten. Ich fasse den vorliegenden Gegenstand vom allgemeinen Gesichtspunkte auf; ich will ihn nicht gerade auf politische Fragen angewendet wissen, sondern ich finde es im allgemeinen Interesse, im Interesse der öffentlichen Beruhigung für nothwendig, daß ein Resume in jedem Fall und namentlich bei bedeutenden zur Aburtheilung kommenden Verbrechen gegeben wird. Eben so ist es mir nicht gleichgültig, ob ein augenblicklicher Eindruck der Abstimmenden über Schuldig oder Nichtschuldig entscheidet, oder ob eine gehörige und zweckmäßige Darstellung das Urtheil begründet.

Ich glaube, daß wir in Beziehung auf die Berathung dieses Gesetzes gewiß die Hand des Friedens sehr weit ausgestreckt haben, denn wir haben auf alle andern Meinungsverschiedenheiten verzichtet und nur an dem festgehalten, was bei diesem Paragraphen von der Commission und der hohen Kammer als Grundsatz angenommen wurde. Ich glaube, wir müssen unserer Ueberzeugung folgen und das Weitere abwarten.

In jedem Fall muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß ein Zusatz, wie er vorhin erwähnt worden ist, doch kaum ausführbar erscheint, denn es würden dadurch alle Vortheile einer schnellern Verhandlung zu Grunde gehen, wenn nach erfolgtem Resume des Präsidenten des Gerichtshofs nochmals die Debatte aufgenommen werden könnte, wie dies schon von einem verehrten Redner nachgewiesen worden ist.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dennoch wird man, wenn man das Resume beibehält, darauf geführt, daß eben die Zeugen nochmals vernommen werden müssen; darum sind andere Gesetzgebungen auf diese Bestimmung gekommen.

Wenn der Präsident Thatsachen vorträgt, die während des Zeugenverhörs nicht constatirt wurden, und die aus

der Zeugeneinvernahme nicht hervorgehen, so bleibt am Ende nichts übrig, als die Zeugen nochmals zu vernehmen. Dieses ist auch in dem neuen rheinhessischen Gesetzentwurfe bestimmt. Die hessische Regierung hat geglaubt, daß es bei der einfachen Bestimmung, wie sie das französische Gesetzbuch enthält, nicht genügt, sondern daß man einen solchen Zusatz nöthig hat. Allein ich theile auch das Bedenken hiegegen, indem ich glaube, daß es nicht leicht angeht, die Verhandlung nochmals aufzunehmen, weil der Präsident in seinem Resume Thatsachen vorgebracht hat, von welchen der Angeschuldigte behauptet, daß sie im Zeugenverhör nicht vorgekommen sind. Solche und ähnliche Bedenken sprechen überhaupt gegen das Resume.

Ich wiederhole meine anfängliche Bemerkung, daß die Gründe für und wider das Resume beinahe das Gleichgewicht halten.

Hier handelt es sich um eine Meinungsverschiedenheit, wo auf der einen Seite zwei Factoren der Gesetzgebung stehen und auf der andern Seite diese Kammer allein; in einem solchen Fall ist es an der Minorität, nachzugeben. Man kann nicht sagen, diese hohe Kammer habe in so vielen andern Punkten nachgegeben, denn man kann von einem Nachgeben nicht sprechen, wenn man sich eines Bessern überzeugt hat, denn verschiedene Punkte sind wirkliche Verbesserungen, wie Ihre verehrliche Commission anerkannt hat.

Der Herr Staatsrath v. Rüdt hat in seinem ersten Vortrag darum auf die Beibehaltung des Resumes einen großen Werth gelegt, weil nach dem dermaligen Entwurf von dem System der Kapacitäten abgegangen worden sei. Ich glaube aber, man kann eben so gut sagen, daß die Weglassung des Resumes die Wirkung haben werde, daß der Bezirksausschuß nur solche Leute zu Geschwornen nehmen werde, welche die erforderlichen Fähigkeiten haben, den Verhandlungen der Geschwornen folgen zu können, ohne daß ihnen die Sache durch das Resume erst erläutert zu werden braucht. Der Bezirksausschuß wird sich angelegen sein lassen, solche tüchtige Männer zu wählen, daß der Präsident kein Resume nöthig hat. Ich bin daher für den Strich des Resumes.

Graf v. Kageneck: Der Herr Regierungscommissär, Ministerialrath Brauer hat geglaubt, insbesondere in Vordergrund stellen zu müssen, daß wir uns in Charaker und Sitte mehr dem Engländer nähern, als dem Franzosen.

Wenn man dies auch als richtig annimmt, so ist doch leider nicht zu läugnen, daß der Deutsche von jener hohen Achtung vor dem Gesetze, welche jedem Engländer inwohnt, weit entfernt ist.

Es wird im Gegentheil von manchen Seiten, durch die Presse, sogar durch Lehrer auf Universitäten darauf hingewirkt, den Leuten eine Art von Zärtlichkeit für die Uebertreter des Gesetzes einzuimpfen.

Die Vorliebe für Verbrecher spricht sich auf die mannigfaltigste Weise aus, ja man ist in neuerer Zeit sogar so weit gegangen, daß man den Tag, an welchem Hochverräther hingerichtet wurden, für einen Feiertag hielt, und öffentliche Ceremonien veranstaltete, woran sogar Advocaten und Mitglieder von Gerichtshöfen sich betheiligten.

Dies ist ganz vorzüglich bei politischen Verbrechen der Fall, in Bezug auf welche die Lehre sich verbreitete, daß dieselben nur dann und nur deßhalb als Verbrechen zu betrachten seien, wenn die betreffende Parthei unterliegt.

Der Vertheidiger wird stets in seiner letzten Rede noch einen Knalleffect hervorzubringen und dem Mitleiden den Sieg über das Rechtsgefühl zu verschaffen suchen, und es ist sehr bedenklich, wenn unmittelbar nach dieser Rede die Geschwornen zur Berathung schreiten, bevor der Präsident des Gerichts die Verhandlungen kurz reassumirt hat.

Ich bin vielmehr der Ansicht, daß das Resume des Präsidenten die Sache wieder in den frühern Standpunkt zurückruft, und das Nachdenken erleichtert. Ich stimme daher für den Antrag der Commission.

Geheimer Rath v. Marschall: Jede Schwierigkeit schwindet, wenn man dem Resume des Präsidenten nicht mehr Werth beilegt, als es haben kann. Es ist nichts Weiteres als die Auffassung der Thatsachen von Seite eines einzelnen Mannes, der sich als Mensch allerdings auch irren kann.

Man muthet den Geschwornen zu, alles was der Vertheidiger und der Staatsanwalt von einem mehr einseitigen Gesichtspunkt vorbringen, zu würdigen, warum sollten sie nicht würdigen können, was vom unpartheiischen Gesichtspunkt aus vorgetragen wird.

Ob die Geschwornen der Auffassung des Präsidenten mehr oder weniger Werth beilegen, dies wird von dem Zutrauen abhängen, welches derselbe genießt; ein Präsident, welcher öfter im Resumiren Fehler begeht, kann dieser Func-

tion enthoben werden, oder aber es wird, wenn dies auch nicht geschieht, sein Resume auf die Geschwornen keinen Einfluß haben.

Ich erlaube mir hieran die Frage an den Herrn Berichterstatter zu knüpfen, warum die verehrliche Commission den Satz, daß aus einer Verletzung der Bestimmungen über das Resume kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden kann, nicht aufgenommen wissen will.

Ich halte diesen Satz für ganz angemessen, und darum trage ich auf die Wiederaufnahme desselben an.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Commission der zweiten Kammer hat Werth darauf gelegt, daß dieser Satz gestrichen werde. Der Grund hievon ist im Commissionsbericht entwickelt, und besteht kurz darin, daß eine solche Nichtigkeitsbeschwerde mit irgend einem Erfolg nicht verbunden sein kann, weil man ja über das Resume des Präsidenten kein Protokoll aufnimmt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geheimen Raths v. Marschall, die fragliche Bestimmung wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Ihre verehrliche Commission glaubte sie nur deßwegen weglassen zu können, weil sie sich von selbst versteht.

Aber darüber möchten wohl Zweifel erhoben werden können, ob das Resume eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens sei, indem ein späterer Paragraph des Gesetzes sagt: daß die Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens bei der Schlußverhandlung die Nichtigkeitsbeschwerde begründen könne. Es könnten hierwegen jedenfalls langwierige Prozesse entstehen.

Um nun diese Streitfrage ein für allemal abzuschneiden, haben wir auf meinen Antrag die oben erwähnte ausdrückliche Bestimmung in's Gesetz aufgenommen.

Der Herr Hofgerichtspräsident Obkircher glaubt, man könne eine solche Nichtigkeit aus dem Vortrag des Präsidenten nicht ableiten, weil man ja kein Protokoll aufnehme; allein damit ist nicht abgeschnitten, daß ein Zeuge vernommen werden kann, daß er Dieses oder Jenes sagte.

Wenn man das Resume aufnehmen will, dann sollte man diese oder eine ähnliche Bestimmung in das Gesetz bringen.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Commissionsantrag gemäß, den §. 35 in der früher angenommenen Fassung wieder herzustellen, und am Schlusse des ersten Absatzes noch die Worte beizusetzen:

„und erinnert sie an ihre übernommenen Pflichten."

Die von dem Geheimen Rath v. Marschall vorgeschlagene Wiederaufnahme des von der zweiten Kammer gestrichenen Satzes wird bis zur Discussion über den §. 42 ausgesetzt.

§. 38

wird dem Commissionsantrag gemäß, in der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung ohne Bemerkung angenommen.

§. 42.

Geheimer Rath v. Marschall wiederholt den oben erwähnten Antrag.

Geheimer Rath Klüber: Es kommt darauf an, ob dieser Satz in der andern Kammer nicht so großen Anstand finden wird, daß er der Vereinbarung über das Gesetz ein wesentliches Hinderniß in den Weg legt. Dieses ist der Grund, warum die Commission auf den fraglichen Zusatz verzichtet hat. Es werden allerdings manche Besorgnisse durch diesen Zusatz rege werden, allein sie scheinen mir ungegründet zu sein.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin auch der Ansicht, daß dieser Zusatz bedeutende Hindernisse in der zweiten Kammer finden wird.

Freiherr v. Rinck: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Geheimen Raths v. Marschall, den Zusatz wieder aufzunehmen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Das gegen fraglichen Zusatz erhobene Bedenken, daß er in der zweiten Kammer Anstand finden wird, scheint mir nicht erheblich zu sein.

Glaubt die zweite Kammer, daß wirklich kein Nichtigkeitsgrund aus dem Resume abgeleitet werden kann, dann wird sie unbedenklich diesen Zusatz annehmen; ist sie aber anderer Ansicht, und glaubt das Gegentheil, dann haben wir um so mehr Grund, darauf zu bestehen, daß die Sache entschieden werde, damit nicht gleich von vornherein zu Controversen Anlaß gegeben wird. Ich glaube, man sollte darüber eine gesetzliche Bestimmung definitiv aufnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geheimer Rath v. Marschall: Wenn das Resume selbst keinen Anstand findet, dann wird auch dieser Satz nicht beanstandet werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimen Raths v. Marschall, die frühere Fassung des Zusatzes der ersten Kammer wieder herzustellen, angenommen; im Uebrigen wird die Annahme des §. 42 nach dem Vorschlag der Commission beschlossen.

§. 45.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Wir halten den Strich des Zusatzes 4 für eine Verbesserung, und sind damit vollkommen einverstanden.

Die Kammer beschließt, dem Commissionsantrag gemäß, den Zusatz 4 zum §. 45 zu streichen.

§. 46

wird nach dem Vorschlag der Commission in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschloßen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Verhandlungen der ersten Kammer. Fünfundsiebenzigste öffentliche Sitzung am 20. December 1848. 373

Geheimer Rath v. Marschall: Wenn das Resume selbst keinen Anstand findet, dann wird auch dieser Satz nicht beanstandet werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimen Raths v. Marschall, die frühere Fassung des Zusatzes der ersten Kammer wieder herzustellen, angenommen; im Uebrigen wird die Annahme des §. 42 nach dem Vorschlag der Commission beschlossen.

§. 45.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Wir halten den Stich des Zusatzes 4 für eine Verbesserung, und sind damit vollkommen einverstanden.

Die Kammer beschließt, dem Commissionsantrag gemäß, den Zusatz 4 zum §. 45 zu streichen.

§. 46

wird nach dem Vorschlag der Commission in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Secretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1847—49.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Protokollheft.

Karlsruhe.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

g

OZB 999, 1847/49 III

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

L

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Inhalt

des dritten Protokollheftes.

Seite

76. öffentliche Sitzung am 8. Januar 1849.

Anzeige neuer Eingaben:
1) Schreiben des Freiherrn Karl v. Gemmingen, Bitte um Urlaub betreffend 1
2) Eingabe der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, die Thätigkeit des Vereins im Jahr 1847 und Bitte um Mitwirkung zur Erhaltung der Anstalt betreffend 1
3) Mittheilung der zweiten Kammer, das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern, Tit. X. Nr. 10, Vollendung des neuen Anatomiegebäudes in Heidelberg, betreffend. 1

Vorlage von Petitionen aus 8 Gemeinden des Landamts Carlsruhe um Beibehaltung des Landesgestüts . . 1

Erstattung des Berichts der Budgetkommission, die Frage der Aufhebung des Landesgestüts betreffend . . . 1

Diskussion darüber, und Beschluß . . . . . 1—2

Mündlicher Bericht über Tit. X. Nr. 10 des außerordent. Budgets des Ministeriums des Innern 2

Beschluß 2

77. öffentliche Sitzung am 15. Januar.

Beeidigung des Freiherrn Karl v. Gemmingen 3

Anzeige einer Mittheilung der zweiten Kammer, die von derselben hinsichtlich des provisorischen Gesetzes vom 31. Oktober v. J. über die Fortdauer des Vereinszolltarifs beschlossene Adresse betreffend 3

Anzeige von 14 Petitionen um Auflösung der Kammern 3

Vorlage von 10 Petitionen aus Gemeinden des Landamts Carlsruhe, Bezirksamts Ettlingen und Oberamts Rastatt, Beibehaltung des Landesgestüts betreffend . 3

Anzeige einer Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Berufung eines Verfassungsausschusses 3

Erstattung der Kommissionsberichte über die Gesetzesentwürfe:
1) die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes betreffend 3
2) die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend . 4

Erstattung des Kommissionsberichts über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend . 4

Diskussion darüber, und Annahme des Gesetzesentwurfs . 4

78. öffentliche Sitzung am 20. Januar.

Vorlage folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konskriptionsgesetzes betreffend 4
2) Gesetzesentwurf, die Steuerschwurgerichte betreffend 4

Anzeige von 19 Petitionen um Auflösung der Kammern 5

Begründung der Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Berufung eines Verfassungsausschusses . . . . . 5—15

Beschluß 15

79. öffentliche Sitzung am 22. Januar.

Anzeige von 9 Petitionen um Auflösung der Kammern . 16

Benennung der Mitglieder von Kommissionen 16

Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend 16—17

Seite

80. öffentliche Sitzung am 23. Januar.

Anzeige zweier Petitionen um Auflösung der Kammern . 18
Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend 18–21

81. öffentliche Sitzung am 24. Januar.

Anzeige zweier Petitionen um Kammerauflösung . . . 21
Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend 21–23
Annahme des Gesetzes 23

82. öffentliche Sitzung am 27. Januar.

Anzeige von 14 Petitionen um Auflösung der Kammern 23
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:
1) über die Eingabe der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, um Mitwirkung zur Erhaltung der Anstalt 23
Beschluß 24
2) über die Bitte der Gemeinden des Amts Walldürn, um Errichtung kleiner Verwaltungsämter in dem Odenwald und Belassung eines solchen in Walldürn 24
Beschluß 24
3) über die aus 61 Orten eingekommenen Petitionen um Auflösung der Kammern 24
Beschluß 24
Diskussion über den Gesetzesentwurf die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend. 24–25

83. öffentliche Sitzung am 31. Januar.

Anzeige folgender neuer Eingaben:
1) 10 Petitionen um Auflösung der Kammern . . . 25
2) 2 Petitionen um Auflösung der ersten Kammer . 25
3) Bitte des Joh. Jak. Haßler von Thiengen um Militärdienstbefreiung 25
Fortsetzung der Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend . . . 26–28
Annahme des Gesetzesentwurfs 28

84. öffentliche Sitzung am 5. Februar.

Anzeige neuer Eingaben:
1) Mittheilung der zweiten Kammer, das Einführungsedikt zur Wechselordnung betreffend 29
2) Eingabe des Freiherrn v. Racknitz, die Landesgestütsfrage betreffend 29
3) Denkschrift der badischen Notare, den Gesetzesentwurf über die Staatsschreiberei betreffend 29
4) 13 Petitionen um Kammerauflösung 29
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:
1) über die Bitte des J. J. Haßler von Thiengen um Militärdienstbefreiung 29
Beschluß 29
2) über 10 Petitionen um Auflösung der Kammern . 29–30
3) über 2 Petitionen um Auflösung der ersten Kammer 30
Beschluß 30
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend 30

85. öffentliche Sitzung am 8. Februar.

Anzeige neuer Eingaben:
1) Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer betreffend. 30
2) desgleichen, den Gesetzesentwurf über die Abschaffung der Todesstrafe betreffend 30
3) 12 Petitionen, Kammerauflösung betreffend . . . 30
Benennung der Mitglieder mehrerer Kommissionen . . 31
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Steuerschwurgerichte betreffend 31
Diskussion und Annahme dieses Gesetzesentwurfs . . . 31
Berathung des Gesetzesentwurfs, die Abänderung des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend . 31–33
Annahme des Gesetzesentwurfs 33
Wunsch zu Protokoll wegen fernerer Erhaltung eines gedienten Unteroffizierskorps im Armeekorps 33

86. öffentliche Sitzung am 13. Februar.

Anzeige folgender von der zweiten Kammer angenommener Gesetzesentwürfe:
1) über die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld . . 33
2) über die Verhaftung von Verbrechern 33
3) über die Vornahme von Haussuchungen und die Beschlagnahme von Papieren und Briefen . . . 33
Anzeige von 10 Petitionen um Auflösung der Kammern 33
Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend 33–35
Annahme des Gesetzesentwurfs 35
Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend und Beschluß 35

87. öffentliche Sitzung am 16. Februar.

Anzeige neuer Eingaben:
1) Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Verfassung in Bezug auf die Standesvorrechte betreffend 36
2) Mittheilung derselben, den Gesetzesentwurf über die

Seite

Bewilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung auf 2 Prozent der Bevölkerung betreffend 36
3) desgleichen, den Gesetzesentwurf über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte 36
4) Schreiben des kön. baier. Abgeordneten v. Scheuerl, die Verwerfung des Entwurfs der Gewerbeordnung von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung betreffend 36
Anzeige von 6 Petitionen um Auflösung der Kammern . 36
Benennung der Mitglieder von Kommissionen 36
Erstattung der Kommissionsberichte:
1) über das provisorische Gesetz vom 14. September v. J., die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif von 1846—1848, und
2) über das provisorische Gesetz vom 31. Oktober v. J., die Fortdauer des Vereinszolltarifs für die Jahre 1849 und 1850 betreffend . . . . . 36—37
Erstattung des Kommissionsberichts über den Entwurf des Einführungsedikts zur allgemeinen deutschen Wechselordnung 37
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs. . . . 37
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld betreffend 37
Mündliche Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte betreffend 37
Annahme des Gesetzesentwurfs 37
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:
1) über 35 Petitionen um Auflösung der Kammern . 37
Beschluß 37
2) über Petitionen der ärztlichen Bezirksvereine in Durlach und für den Kraichgau, die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend . 37
Beschluß 37

88. öffentliche Sitzung am 23. Februar.

Anzeige neuer Eingaben:
1) den von der zweiten Kammer mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend 38
2) Petition der Inzipienten des Mittelrheinkreises, den Gesetzesentwurf über die Staatsschreiberei betreffend 38
3) Petition des Gemeinderaths zu Zwingenberg um Rückgabe der von dort eingegebenen Petition um Kammerauflösung, Behufs der Einsichtnahme . . . 38
Anzeige von 3 Petitionen um Kammerauflösung . . . 38
Benennung der Mitglieder einer Kommission 38
Berathung des Berichts über das provisorische Gesetz vom 14. September v. J., die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif von 1846—1848 betreffend . . 38
Beitritt zu der Zustimmungsadresse der zweiten Kammer 39
Berathung des Berichts über das provisorische Gesetz vom 31. Oktober v. J., die Fortdauer des Vereinszolltarifs für die Jahre 1849 und 1850 betreffend . . . 39
Beitritt zu der Zustimmungsadresse der zweiten Kammer 39
Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld betreffend . . . . . 39—40
Annahme des Gesetzesentwurfs 40
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer betreffend 40

89. öffentliche Sitzung am 1. März.

Anzeige neuer Eingaben:
1) Mittheilung der 2. Kammer, den Gesetzesentwurf über die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend 41
2) Eingabe des Gemeinderaths von Zwingenberg, die Ausführung der Verbindungsstraße zwischen Mosbach und Eberbach betreffend 41
3) drei Petitionen um Kammerauflösung 41
4) Petition mehrerer Grundherren um Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern und sofortige Aufhebung des Lehenverbands 41
5) Petition des Gemeinderaths von Buchheim um Uebertragung der Theilungsgeschäfte an die Bürgermeister und Waisenrichter, Erweiterung der Kompetenz der Bürgermeister in Klagsachen und Beschränkung des Judenschachers 41
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Bewilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung auf 2 Prozent der Bevölkerung betreffend 41
Berathung und Annahme der Gesetzesentwürfe: 1) die Verhaftung von Verbrechern; 2) die Vornahme von Haussuchungen und Beschlagnahme von Briefen betreffend . . . . . 41—42
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend . . 42
Mündlicher Bericht über die Petition des Gemeinderaths von Zwingenberg, wegen Rückgabe zur Einsichtnahme der von dort eingegebenen Petition um Auflösung der Kammern 42
Beschluß 42
Anzeige zweier Mittheilungen der zweiten Kammer,
1) die Gesetzesentwürfe in Betreff der Ausstattung der Papiergeld-Einlösungskasse mit Baarschaft und der

Seite

Aufnahme eines Anlehens von 1,500,000 fl. für die Eisenbahnschuldentilgungskasse 42
2) den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend 42

90. öffentliche Sitzung am 2. März.

Benennung der Mitglieder einer Kommission 43
Gedächtnißrede Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Fürstenberg auf das Hinscheiden des Großhofmeisters v. Berckheim 43
Berathung und Annahme der Gesetzesentwürfe: 1) die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse mit Baarschaft; 2) die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend . . . . . 43—44

91. öffentliche Sitzung am 6. März.

Anzeige neuer Eingaben:
a. Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Art. 7 des Preßgesetzes betreffend. 44
2) Gesetzesentwurf, die Eingangsabgabe von ungereinigter Soda betreffend 44
b. Petitionen:
1) zwei Petitionen um Kammerauflösung 44
2) eine Bitte des Schreiners Matthias Zeller von Scherzingen um Justiz in Klagesachen gegen den Gemeinderath allda, wegen Verweigerung des Bürgernutzens u. s. w. 44
3) eine Bitte der Kajetan Hänsler Wittwe von Scherzingen in gleichem Betreff 44
Erstattung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend 44
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend 45
Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend 45
Annahme des Vorschlags des Staatsraths v. Rüdt auf eine modifizirte Fassung dieses Gesetzesentwurfs . . 45—46

92. öffentliche Sitzung am 10. März.

Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) den Gesetzesentwurf, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker betreffend 46
2) den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend 46
3) den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit für die Reichstruppen betreffend 46
4) die Beschlüsse zu dem Budget des Finanzministeriums pro 1849; Einnahmen und Lasten Titel VII. und VIII.; Eigentlicher Staatsaufwand Titel I. bis X. 46
Anzeige einer Petition der Stadtgemeinde Neckargemünd, um Zutheilung eines Verwaltungsamts 46
Benennung der Mitglieder einer Kommission . . . . 46—47
Verlesung und Genehmigung des von der Kommission redigirten Gesetzesentwurfs, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend 47
Ansprache des Freiherrn v. Andlaw wegen des die Stadt Wolfach betroffenen Brandunglücks 47
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:
1) über eine Petition von Inzipienten des Mittelrheinkreises, den Gesetzesentwurf über das Notariatswesen betreffend 47
Beschluß 47
2) über eine Petition des Gemeinderaths in Buchheim um Aufhebung der Notariatsgebühren und Uebertragung der Theilungsgeschäfte an die Waisenrichter und Bürgermeister 47
Beschluß 47
3) über eine Petition des Gemeinderaths in Buchheim, betreffend die Uebertragung der Entscheidung über Klagsachen bis zum Betrag von 25 fl. an die Bürgermeister 47
Beschluß 47
4) Ueber eine Petition mehrerer Grundherren, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend 47
Beschluß 47
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Eingangsabgabe von ungereinigter Soda betreffend . 47
Berathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Allodifikation der Erb- und Schupflehen betreffend . . . . . 47—48

93. öffentliche Sitzung am 12. März.

Anzeige einer Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden 48
Anzeige einer Petition aus Todtmoos um Kammerauflösung 48
Benennung der Mitglieder einer Kommission 49
Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend 49
Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Allodifikation der Erb- und Schupflehen betreffend . . 49
Annahme des Gesetzesentwurfs 49
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:
1) über die Bitte des Gemeinderaths von Dittesheim,

Seite

Binau, Gerach und anderer Orte, die Ausführung der Verbindungsstraße zwischen Mosbach und Eberbach betreffend 49
Beschluß 49
2) über 15 Petitionen um Kammerauflösung . . . 49
Beschluß 49
Erstattung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend . . 49—50

94. öffentliche Sitzung am 17. März.

Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) Gesetzesentwurf, das Steuerausschreiben für die Monate April und Mai d. J. betreffend 50
2) den zu einem besonderen Gesetzesentwurf formirten Art. 2 des Gesetzes über die Maßregeln zur Deckung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahre 1849 betreffend 50
3) Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend 50
Benennung der Mitglieder von Kommissionen 50
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Portofreiheit der Reichstruppen betreffend . . . . . 50—51
Berathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend . . 51—52
Verweisung der zu den §§. 28 und 31 vorgeschlagenen Zusätze an die Kommission . . . . . 51—52
Mündliche Berichterstattung über die Petition der Gemeinde Buchheim um Uebertragung der Kompetenz in Klagsachen bis zu 25 fl. an die Bürgermeister . 52
Beschluß 52
Mündliche Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten April und Mai d. J. betreffend 52
Annahme des Gesetzesentwurfs 52
Mündliche Berichterstattung über den zu einem besondern Gesetzesentwurf formirten Art. 2 des Gesetzes, die Maßregeln zur Deckung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend . . . . . 52—53
Annahme des Gesetzesentwurfs 53
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend . 53
Erstattung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend 53

95. öffentliche Sitzung am 20. März.

Uebergabe folgender Petitionen:
1) des Amtsrevisors Volz in Ladenburg um Erhaltung seiner Rechte als Staatsdiener bei Reform des Amtsrevisoratswesens 53
2) des Stadtamtsrevisors Hermanuz in Freiburg, die Verbesserung des Gesetzesentwurfs, das Verfahren vor den Amtsgerichten, insbesondere die Ganten betreffend 53
Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Beamte betreffend . . . . . 53—58
Annahme des Gesetzesentwurfs 58

96. öffentliche Sitzung am 22. März.

Anzeige folgender neuen Eingaben:
1) Petition mehrerer Notare in Betreff des Gesetzes über das Notariat 58
2) Petition der badischen Notare in demselben Betreff 58
3) Petition der Ortsvorstände des Amtsbezirks Salem um Belassung des bisherigen Amtssitzes zu Salem 59
Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend 59
Diskussion und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend 59
Diskussion des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend . . . . . 59—60
Annahme des Gesetzesentwurfs 60
Mündliche Berichterstattung über die Petition der Stadtgemeinde Neckargemünd um Zutheilung eines Verwaltungsamts 60
Beschluß 60

97. öffentliche Sitzung am 26. März.

Anzeige folgender neuen Eingaben:
1) Petition des Anton Renn von Möhringen, um Einweisung in das Vermögen seines verschollenen Bruders Johann Renn 61
2) Petition der badischen Notare, die Reform des Notariatswesens betreffend 61
Mündliche Berichterstattung über die neu gestellten Anträge zu den §§. 28 und 31 des Gesetzesentwurfs, die Gerichtsverfassung betreffend . . . . . 61—64
Berathung der Kommissionsanträge . . . . . 64—65
Annahme des Gesetzesentwurfs 65
Berathung des Gesetzesentwurfs, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend . . . . . 65—66

98. öffentliche Sitzung am 27. März.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend . . . . . 66—69

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

99. öffentliche Sitzung am 28. März.

Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den Gesetzesentwurf über Aufhebung der Patronatrechte 69
Erstattung der Kommissionsberichte über die Gesetzesentwürfe:
1) die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker,
2) das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend . 69
Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend . . . . . 69—72
Annahme des Gesetzesentwurfs 72

100. öffentliche Sitzung am 13. April.

Anzeige neuer Eingaben, und zwar:
a) Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:
1) den Gesetzesentwurf über Abänderungen am Forstgesetze 72
2) das Budget der umlaufenden Betriebsfonds für 1848 und 1849 73
3) das Budget der Kameraldomänenverwaltung und der Forstdomänenverwaltung für 1849 73
4) das Budget der Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung für 1849 73
5) einen Nachtrag zum Budget der in den Jahren 1848 und 1849 aus dem Domanialgrundstock zu schöpfenden ausserordentlichen Ausgaben . . . 73
6) die wegen Anerkennung der Nachweisung über die Verwendung des nach dem Gesetze vom 5. August 1841 zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeekorps bewilligten ausserordentlichen Kredits von ihr beschlossene Adresse 73
7) den Mehraufwand für das Militär in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849 73
b) Petitionen:
9) der 10 Gemeinden des Kirchspiels Schönau, um Belassung der Verwaltungsbehörde in Schönau 73
10) der Gemeinde Ladenburg, um Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg 73
11) der Gemeinden des Amtsbezirks Kork, ausschließlich Kehl, um Errichtung eines Verwaltungsnebenamts und eines Amtsgerichts in Kork 73
Benennung der Mitglieder von Kommissionen 73
Berathung und Annahme des Gesetzesentwurfs, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker betreffend . 73
Berathung des Gesetzesentwurfs, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend . . . . . 73—74
Beschluß auf die Petition des Stadtamtsrevisors Hermanuz in Freiburg, die Vereinfachung des Gantverfahrens betreffend . . . . . 74—75
Annahme des Gesetzesentwurfs, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend 75
Vorlage des Gesetzesentwurfs, die Amtsverbrechen der Geschwornen betreffend 75

101. öffentliche Sitzung am 18. April.

Anzeige neuer Eingaben:
1) Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über Abänderungen am Vermögenssteuergesetze betreffend 75
2) Petition des badischen staatsärztlichen Vereins, die Reform des Medizinalwesens betreffend 75
Uebergabe einer Petition des Freiherrn v. Hundheim zu Ilvesheim, in Betreff des Gesetzesentwurfs wegen Aufhebung des Lehenverbandes 75
Erstattung von Kommissionsberichten:
1) über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend 76
2) über den Gesetzesentwurf, Abänderungen um Forstgesetze betreffend 76
3) über das Budget des Finanzministeriums, Tit. II. Forstdomänenverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung; und eigentlicher Staatsaufwand . . 76
4) über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Geschäfte der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend . 76
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:
1) über die Bitte der Ortsvorstände in Salem, um Belassung des Amtssitzes in Salem 76
Beschluß 76
2) über die Beschwerde der Kajetan Hänsler Wittwe zu Scherzingen gegen den Ortsvorstand, wegen vorenthaltenen Bürgernutzungen 76
Beschluß 76
3) über verschiedene Beschwerden des Mathias Zeller von Scherzingen wegen seiner gemeindebürgerlichen Verhältnisse 76
Beschluß 76

102. öffentliche Sitzung am 23. April.

Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend 77
2) den Gesetzesentwurf über die Verfassung der Gerichte betreffend 77
3) das Budget des Ministeriums des Innern für 1849. Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei; und eigentlicher Staatsaufwand Tit. I. bis X. betreffend 77
4) das Budget der Berg- und Hüttenverwaltung für 1849 77

Seite

Uebergabe von Petitionen:
1) der Stadt Kandern, die Errichtung eines Amtsgerichts und eines Nebenamts in Kandern betreffend 77
2) der Stadtgemeinde Engen um Berücksichtigung bei der neuen Gerichtsorganisation 77
3) mehrerer Gemeinden des obern Murgthals um Verbesserung der Murgthalstraße 77
4) Rechtsverwahrung, beziehungsweise Bitte, von 43 Amtsrevisoren, Schutz ihrer Staatsdienerrechte betreffend 77

Erstattung von Kommissionsberichten:
1) über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatsrechte betreffend 78
2) zweiter Bericht in Betreff des Gesetzesentwurfs über die außerordentliche Vermögenssteuer 78

Mündliche Berichterstattung über zwei Petitionen von Grundherren, das Lehengesetz betreffend 78

Berathung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend . . . . . 78—81

103. öffentliche Sitzung am 24. April.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des Lehenverbands betreffend . . . . . 82—84

Annahme des Gesetzesentwurfs 84

104. öffentliche Sitzung am 25. April.

Anzeige folgender Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend 84
2) das Budget des Justizministeriums für 1849 betreffend 84

Uebergabe einer Petition der Gemeinde Stühlingen, um Zutheilung eines Amtsgerichts 84

Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Amtsverbrechen der Geschwornen betreffend 84—85

Berathung des Gesetzesentwurfs, Abänderungen am Forstgesetze betreffend 85

Annahme des Gesetzesentwurfs 85

Berathung des Budgets des Finanzministeriums für 1849 und zwar: Forstdomänenverwaltung, allgemeine Kassenverwaltung, und eigentlicher Staatsaufwand . . 85—87

Beschluß 87

105. öffentliche Sitzung am 27. April.

Berathung des Gesetzesentwurfs, die außerordentliche Vermögenssteuer betreffend . . . . . 87—88

Annahme des Gesetzesentwurfs . . . . . 88—89

Berathung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung der Patronatrechte betreffend 89

Beschluß 90

Seite

106. öffentliche Sitzung am 1. Mai.

Anzeige folgender Petitionen:
1) der zu dem künftigen Bezirksgerichte des Taubergrundes gehörigen Gemeinden um Verlegung des Bezirksgerichts nach Wertheim 90
2) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Kenzingen um Zutheilung eines Nebenamts 90

Berathung des Gesetzesentwurfs, die Amtsverbrechen der Geschwornen betreffend . . . . . 90—91

Annahme des Gesetzesentwurfs 91

Antrag des Oberforstraths v. Gemmingen, die jeweils fertig gewordenen Budgetberichte mit Umgehung der Anzeige oder Verlesung sogleich zum Druck zu befördern 91

107. öffentliche Sitzung am 4. Mai.

Anzeige folgender Petitionen:
1) der Gemeinden des Amtsbezirks Walldürn um Verlegung des Bezirksstrafgerichts von Wertheim nach Tauberbischofsheim 91
2) der Ortsvorstände des Amtsbezirks Heiligenberg, um Belassung des Amtssitzes oder Errichtung eines Amtsgerichts daselbst 91

Erstattung von Berichten der Budgetkommission:
1) über das Budget für 1849 des Ministeriums des Innern: Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei; eigentlicher Staatsaufwand Tit. I. bis X. 92
2) über die Nachweisungen des Kriegsministeriums, die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1841 bewilligten außerordentlichen Kredits zur Vervollständigung des Armeekorps betreffend 92
3) über die Vorlagen des Kriegsministeriums, den Mehraufwand für das Militär in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849 betreffend . . . 92
4) über den Voranschlag, betreffend die Tit. I., III., V. und VII. des Finanzministeriums für 1849 . . 92

Erstattung und Berathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend 92

Annahme des Gesetzesentwurfs 92

Erstattung und Berathung des dritten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend 92

Annahme des Gesetzesentwurfs 92

Berathung des Gesetzesentwurfs, das Notariat betreffend 92—94

108. öffentliche Sitzung am 5. Mai.

Anzeige einer Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Ministeriums des Innern für 1849 betreffend 95

Seite

Uebergabe einer Petition der Stadtamtsrevisoren Gerhard und Hermanuz, den Gesetzesentwurf über das Notariat, insbesondere den Schutz ihrer Staatsdienerrechte betreffend 95
Erstattung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für 1849, und zwar der Steuer- und Zollverwaltung 95
Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs, das Notariat betreffend . . . . . 95—97
Beschluß auf die Petitionen der Amtsrevisoren, um Schutz ihrer Staatsdienerrechte . . . . . 97—98
Annahme des Gesetzesentwurfs über das Notariat . . . 98

109. öffentliche Sitzung am 8. Mai.

Anzeige folgender neuer Eingaben:
1) Mittheilung der zweiten Kammer, die in Folge der beschlossenen Abänderungen neu aufgestellte Gerichtsverfassung betreffend 98
2) Eingabe des Anton Renk von Möhringen, Bitte um Einweisung in den Besitz des Vermögens seines verschollenen Bruders betreffend 98
3) Vorstellung des Gemeinderaths in Karlsruhe, die Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst und die Verlegung des Oberhofgerichts nach Karlsruhe betreffend 98
4) Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten a. k. M., um Verlegung eines Amtsgerichts, auch Abhaltung von periodischen Amtstagen des Verwaltungsamts in Stetten a. k. M. 98
Berathung der Berichte der Budgetkommission:
1) die Nachweisungen über die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1811 bewilligten ausserordentlichen Kredits zur Vervollständigung des Armeekorps 99
Beschluß 99
2) über den Mehraufwand für das Militär in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849 99
Beschluß 99
3) über das Budget des Ministeriums des Innern: Titel I. Bezirksjustiz und Polizei; Eigentlicher Staatsaufwand Titel I. bis X. 99
Beschluß 99
Erstattung von Berichten der Petitionskommission:
1) über die Bitte mehrerer Gemeinden des oberen Murgthals um Berücksichtigung bei Vertheilung der Mittel für Verbesserung der Staatsstraßen . . . 99
Beschluß 99
2) über die Petition der Gemeinde Stühlingen, um Zutheilung eines Amtsgerichts 99
Beschluß 99
3) über die Bitte der Stadtgemeinde Kenzingen, um Zuweisung eines Nebenamts 99
Beschluß 100
4) über eine Bitte des badischen staatsärztlichen Vereins, die Reform des Medizinalwesens betreffend . . . 100
Beschluß 100
Berathung und Genehmigung des Budgets der Steuer- und Zollverwaltung für 1849 100

110. öffentliche Sitzung am 11. Mai.

Anzeige folgender neuer Eingaben:
a) Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) das ausserordentliche Budget des Justizministeriums für 1848 und 1849 100
2) das Einführungsedikt zur revidirten Strafprozeßordnung und die revidirte Strafprozeßordnung selbst 100
3) den Gesetzesentwurf, die weitere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend . 101
4) den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend 101
5) den Gesetzesentwurf über Abänderungen am Forstgesetze 101
6) den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener betreffend 101
7) den Gesetzesentwurf, die Biersteuer betreffend . 101
b) Petitionen:
8) eine Petition des Vereins badischer Thierärzte, die thierärztlichen Verhältnisse betreffend . . . 101
Erstattung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Justizministeriums für 1849 101
Berathung und Genehmigung des Budgets für 1849 der Kameraldomänenverwaltung, Berg- und Hüttenverwaltung, Salinenverwaltung und Münzverwaltung 101
Erstattung des Kommissionsberichts über das neu redigirte Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend, und Annahme desselben 101

Berichtigung.

Seite 73, erste Spalte, Zeile 10 von unten, lese Amtsgerichts statt Amtsbezirks.

Sechsundsiebenzigste öffentliche Sitzung*).

Karlsruhe, den 8. Januar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Kageneck, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und Herr Ministerialrath Cron.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) ein Schreiben des neu gewählten Mitgliedes Freiherrn Karl v. Gemmingen zu Mannheim, womit derselbe um Bewilligung eines Urlaubs von zehn Tagen bittet.

Die Kammer genehmigt dieses Gesuch.

2) eine Eingabe der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden, womit der neueste Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1847 übergeben und die Bitte an die Kammer gestellt wird, ihre kräftige Mitwirkung zur Erhaltung der Anstalt eintreten zu lassen,

Beilage Nr. 268 (ungedruckt);

3) eine Mittheilung der zweiten Kammer, das ausserordentliche Budget des Ministeriums des Innern für 1848 und 1849, Tit. X Nr. 10, Vollendung des neuen Anatomiegebäudes zu Heidelberg betreffend,

Beilage Nr. 269.

Der zweite Gegenstand wird an die Petitionskommission, der letztere an die Budgetkommission verwiesen.

Oberforstrath v. Gemmingen legt Petitionen der Gemeinden Knielingen, Beiertheim, Bulach, Eggenstein, Leopoldshafen, Darlanden, Mühlburg und Grünwinkel um Beibehaltung des Landesgestüts vor,

Beilagen Nr. 270 bis 275 (ungedruckt).

Der Tagesordnung gemäß erstattet Geheimer Rath Klüber den Bericht der Budgetkommission, die Frage der Aufhebung des Landesgestüts betreffend (Tit. XVIII des Budgets des Ministeriums des Innern),

Beilage Nr. 276.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Berathung in abgekürzter Form.

Oberforstrath v. Gemmingen erklärt sich mit dem größten Theil der Ausführung des Kommissionsberichts

*) Von gegenwärtiger Sitzung an werden nach dem Beschlusse des Büreaus der ersten Kammer die Protokolle auszugsweise bearbeitet und gedruckt, weil sonst der Druck der vollständigen Protokolle, deren Uebersetzung durch die eingetretene Revolution eine Unterbrechung erlitten, bis zum Wiederzusammentritt der Stände nicht hätte vollendet werden können, und bei den Berathungen am neuen Landtage die Beschlüsse des früheren Landtags unentbehrlich sind.

und mit dem Schlußantrag einverstanden. Er hält die von der zweiten Kammer beschlossene Vertheilung von Prämien an die Besitzer der besten Beschälhengste für zwecklos, und würde eher billigen, daß für die Erhaltung guter Stuten Prämien gegeben würden. Schon bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand habe er darauf hingewiesen, daß die Sprunggelder in der Art, wie sie bisher eingeführt gewesen, nachtheilig seien; die Erfahrung habe nun gelehrt, daß in Folge der Einführung jener Gebühr die Anstalt weit weniger benützt worden sei. Weit zweckmäßiger und zugleich einträglicher würde es sein, den Betrag des Sprunggeldes bedeutend zu erhöhen, aber dessen Zahlung nur zu verlangen, wenn die Stute ein gesundes Fohlen zur Welt gebracht hat.

Der Redner empfiehlt für den Fall, daß das Landesgestüt aus finanziellen Gründen nicht in seiner bisherigen Ausdehnung fortbestehen sollte, den von der Regierung der zweiten Kammer vorgelegten Plan, nach welchem die Anstalt in bedeutend eingeschränktem Maßstabe fortbestehen soll.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erklärt sich mit der Ausführung des Kommissionsberichtes über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Landesgestüts einverstanden.

Heute bilde die formelle Frage die Hauptschwierigkeit. Da der Bestand der Anstalt nicht auf einem Gesetz beruhe, so handle es sich lediglich um eine Budgetfrage. Wenn indessen die Kammer den Kommissionsantrag annehme, der dahin gehe, dem Beschlusse der andern Kammer nicht beizutreten, so werde die Regierung im anderen Hause nochmals versuchen, eine Bewilligung für einen theilweisen Fortbestand der Anstalt zu erwirken.

Oberstlieutenant v. Roggenbach und Staatsrath v. Rüdt wünschen den Fortbestand der Anstalt; ersterer erklärt sich auch eventuell für die Beschränkung derselben nach dem Plane der Regierung.

Geheimer Rath Klüber kommt auf die formelle Frage zurück, und behauptet, daß es nach den Bestimmungen der Verfassung nur zulässig sei, daß das Budget im Ganzen an die erste Kammer gebracht werde, und nur, wenn dies der Fall sei, das Verfahren des §. 61 der Verfassungsurkunde stattfinden könne. Es könne daher die Frage über die Aufhebung des Landesgestüts erst nach der Berathung des ganzen Budgets endgültig erledigt werden.

Geheimer Rath v. Marschall stimmt dem Berichterstatter bezüglich der formellen Frage bei, und führt aus, daß die Aufhebung des Landesgestüts in der That Nachtheile haben werde, welche mit der Ersparniß ausser allem Verhältniß stehen; er hält es für unverantwortlich, lediglich aus Rücksichten für die augenblickliche Finanznoth, einen so folgeschweren Beschluß zu fassen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Kommissionsantrag auf Nichtbeitritt zu dem Beschlusse der andern Kammer einhellig angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann Geheimer Rath Klüber mündlichen Bericht über Tit. X Nr. 10 des ausserordentlichen Budgets des Ministeriums des Innern für 1848 und 1849 (Forderung von 10,335 fl. als weiteren Aufwand zur Vollendung des neuen Anatomiegebäudes in Heidelberg).

Die Kommission trägt darauf an, dem Beschlusse der zweiten Kammer, nach welchem an der geforderten Summe einstweilen der Betrag von 10,000 fl. bewilligt wird, beizutreten.

Die Kammer beschließt die Diskussion in abgekürzter Form. Der Kommissionsantrag wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung,
der erste Sekretär:
Karl Freiherr v. Göler.

Siebenundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Grafen v. Hennin, des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye, des Herrn Staatsraths v. Rüdt, des Herrn Geheimen Raths Klüber, des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher, und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Weiter anwesend:

Freiherr Karl v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generallieutenant Hoffmann, und Herr Generalauditor v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, leistet Freiherr Karl v. Gemmingen den verfassungsmäßigen Eid.

Das hohe Präsidium macht hierauf eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend die von derselben hinsichtlich des provisorischen Gesetzes vom 31. Oktober v. J. über die Fortdauer des Vereinszolltarifs der Jahre 1846, 1847 und 1848 beschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog,

Beilage Nro. 277.

Dieselbe wird der Zollkommission zugewiesen.

Das Sekretariat legt Petitionen vor von Einwohnern aus Ettenheimmünster, Kappel a. Rh., Zusenhofen, Mühlburg, Oberschefflenz, Unterschefflenz, Auerbach, Obrigheim, Ewatingen, Forst, Stadelhofen, Hildmannsfeld, Sickingen und Berwangen um Auflösung der Kammern und Berufung einer verfassunggebenden Landesversammlung,

Beilage Nro. 278 bis 291 (ungedruckt).

Oberforstrath v. Gemmingen übergibt Petitionen der Gemeinden: Mörsch, Neuburgweier, Au, Würmersheim, Illingen, Muggensturm, Bruchhausen, Forchheim, Hochstetten und Liedolsheim um Beibehaltung des Landesgestüts,

Beilage Nro. 292 und 293 (ungedruckt).

Die ersteren Petitionen werden der Petitionskommission, die letzteren der Kommission zugewiesen, welche für den zu erwartenden Gesetzesentwurf über das Landesgestüt gewählt werden wird.

Das Sekretariat zeigt der Kammer an, daß Freiherr v. Andlaw in der nächsten Sitzung eine Motion begründen werde, dahin gehend:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrerbietigst zu bitten, mittelst Vorlage eines Gesetzes einen Verfassungsausschuß zu berufen, welcher ein Wahlgesetz und eine Reform der Verfassung sofort zu bearbeiten habe, um solche sodann einer zu berufenden Versammlung zu dem Zwecke vorzulegen, die neue Verfassung anzunehmen, abzuändern oder zu verwerfen."

Freiherr v. Andlaw zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes betreffend, fertig sei,

Beilage Nro. 294.

Die gleiche Anzeige macht Hofgerichtspräsident Ob-

kircher hinsichtlich des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend,

Beilage Nro. 295.

Die Kammer beschließt, beide Berichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Oberstlieutenant v. Roggenbach gibt der Kammer davon Kenntniß, daß der Kommissionsbericht über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen am Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, der Zeitersparniß wegen dem Druck übergeben worden sei, nachdem er vorher die Erlaubniß des durchlauchtigsten Präsidenten hiezu eingeholt habe,

Beilage Nro. 296.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über diesen Bericht, welcher sich bereits in den Händen der Kammermitglieder befindet.

Freiherr v. Andlaw bemerkt: Er werde hauptsächlich deshalb gegen das Gesetz stimmen, weil es ihm bedenklich scheine, daß auch auf das Gebiet des Militärwesens jene Distinktionen und Interpretationen übertragen werden sollen, deren traurige Folgen in bürgerlichen Verhältnissen am Tage liegen; dort würden sie noch weit schädlicher wirken als hier.

Die einzelnen Abänderungen werden den Kommissionsanträgen gemäß von der Kammer genehmigt. Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf nach der letzten Fassung der zweiten Kammer mit allen Stimmen gegen zwei (Prälat Hüffell und Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
Fr. v. Kettner.

Achtundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Januar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffell, des Herrn Grafen v. Hennin, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:
der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend:

1) den Gesetzesentwurf über die Abänderung des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825,

Beilage Nro. 297;

2) den Gesetzesentwurf in Betreff der Steuerschwurgerichte,

Beilage Nro. 298.

Beide Gegenstände werden an eine Vorberathung verwiesen.

Das Sekretariat zeigt an, daß 19 Petitionen um Auflösung der Kammern eingekommen sind, und zwar aus Mauer, Zuzenhausen, Treschklingen, Bauerbach, Kirchheim, Mittelschefflenz, Stebbach, Flehingen, Erlach, Hilsbach, Rappenau, Siegelsbach, Wöschbach, Steinbach, Staufen, Gottmadingen, Mainwangen, Weil und Eiterbach,

Beilage Nro. 299 bis 317 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Aufgefordert von dem durchlauchtigsten Präsidenten, begründet Freiherr v. Andlaw seine Motion um Berufung eines Verfassungsausschusses, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Augenblick ist gekommen, in welchem die erste Kammer sich über die nächste Gestaltung unserer Verfassungszustände aussprechen muß.

Vor bald fünf Jahren habe ich auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Zusammensetzung der ersten Kammer auf ein Prinzip zu gründen, was der Gesetzgeber versäumt hat. Hätte sich mein Vorschlag der Zustimmung der damaligen ersten Kammer, deren Mitglieder nunmehr meist andere sind, zu erfreuen gehabt, so wäre es vielleicht nicht so weit gekommen, daß ein Mitglied des Staatsministeriums, Hr. Staatsrath Mathy, von uns verlangen konnte, wir sollten uns der Regierung gleichsam zu Dank verpflichtet fühlen, daß sie die erste Kammer, wie so manches Andere, dem Andrange der Zeit, etwa den Wünschen oder Beschlüssen der Offenburger sogenannten Volksversammlung, nicht sofort zum Opfer gebracht hat.

Wir haben ihr dafür nicht gedankt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wir befinden uns, namentlich jene Mitglieder der Kammer, welche aus den ehemaligen Ständen hervorgegangen sind, mit diesen letztern in einer eigenthümlichen Lage: man spricht von unsern Privilegien, man feindet unsere politische Stellung an, man untergräbt aller Orten unsere ökonomische Lage. Welche Mittel der Vertheidignng haben wir? Wohl keine andern, als die Erfüllung unserer Pflicht, wie sie Jeder von uns in sich trägt.

Wo sind denn unsere Privilegien? Sie sind nur mehr ein leeres Wort, womit man künstlich den Haß gegen uns zu nähren sucht.

Was sind unsere politischen Vorrechte? Sie bannen uns in diesen Kreis und schließen für uns hermetisch überall die Zugänge dahin ab, wo über die großen Interessen des Vaterlandes und Volkes endgültig entschieden wird. Fürwahr, so wenig wir einen Werth auf die bisherige Stellung gelegt haben, eben so gerne werden wir aus dieser Lage scheiden. Mittlerweile wachsen aber die Ansprüche aller Art an uns, gesetzliche und andere, über alles Maß, während zunächst unser Recht wie unser Eigenthum seit Jahren schutzlos bleibt. Und dessenungeachtet hält man uns für Anhänger der kaum abgelebten Zustände; man glaubt uns kein Unrecht anzuthun, wenn man uns unbedingt als geborne Feinde des Volkes brandmarkt.

Diese Stellung haben wir hinnehmen müssen, weil sie nicht zu ändern war. Sie bildet eigentlich das Ueberbleibsel unseres Privilegiums, und Keiner von uns wird sich ungerne davon trennen. Heute theilen aber dieses Schicksal mit uns zahlreiche Gefährten, und nicht ohne Verwunderung müssen wir unter dieser Zahl Manchen erblicken, welcher einst muntern Laufes die Bewegung gegen uns willkommen hieß und theilte.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Wir stehen jetzt ganz unbefangen da. Wir haben Opfer bringen müssen und dies erkannt; wir brachten diese Opfer ohne Klage, verlangen aber dafür wohl mit vollem Rechte, daß das Mißtrauen schwinde und die unnatürliche Anfeindung der Söhne des gleichen Landes ende.

Die Begründung meines Vorschlags soll kurz und bündig seyn.

Darüber wird wohl kein Zweifel herrschen, ob unsere Verfassung überhaupt unverändert fortbestehen könne. Sie bedarf einer materiellen und formellen Reform. Um zu diesem Ziele zu gelangen, kann es verschiedene Wege geben. Ich glaube nicht, daß eine Abänderung auf dem Wege der bisherigen Zusammensetzung beider Kammern, sey es nun sofort oder durch neue Wahlen, rathsam, ja moralisch selbst nur möglich wäre.

Die Einberufung einer konstituirenden Versammlung nach der Kopfzahl der Bevölkerung widerstreitet, wie ich glaube, und wohl nicht ohne gute Gründe, den Ansichten

der Mehrheit, vielleicht aller Glieder dieses Hauses. Die Erfahrung der letzten Monate in und außer Deutschland räth zudem wenigstens zur Vorsicht an.

Eine Verfassung muß auf dem reellen Boden materieller Interessen ruhen. Ich sage, auf Interessen soll die ständische Vertretung ruhen, und verstehe darunter nicht den Kampf einseitiger und engherziger Lokal- und Personalinteressen, welche die Ständesäle in einen Tummelplatz kleinlicher Befehdung gestalten sollen, sondern die Verständigung über die großen Fundamente des Wohlstandes und der echten Freiheit eines Volkes, hervorgegangen aus den ruhigen, klaren und gewissenhaften Berathungen der besten Männer des Landes, welche an seinem Wohlstand und seiner Freiheit ein wirkliches Interesse haben, und die Mittel besitzen und die Bedingungen erfüllen, durch welche diese Zustände geschaffen und erhalten werden können.

Diese großen Interessen sind vor Allem: das Grundeigenthum, die kleinere gewerbliche Betriebsamkeit, der große Handel und die große Fabrikation. Auf diesen Grundlagen möchte ich den Aufbau unserer ständischen Vertretung ruhen sehen; ich wünschte, daß mit überwiegender Vertretung des Grundeigenthums durch Grundeigenthümer, des Gewerbestandes durch Gewerbtreibende, des Handels und der großen Fabrikation durch Handels- und Fabrikherren das irrthümliche System der Kopf- und Parteivertretung, wie sie dermalen vorhanden ist, zu Grabe getragen werde; daß die ausschließliche Vertretung oft unfruchtbarer und verderblicher Ideen jener der Realitäten weiche; daß nicht durch monat- und jahrelanges Wort- und Papiergefecht Zeit und Geld umsonst vergeudet werde; daß die Schulweisheit angeblicher Gelehrten und die Spitzfindigkeiten der Männer des formellen Rechts nicht beinahe ausschließlich über Alles, einzig und allein, mit souveräner Allgewalt entscheiden, was in das Tiefinnerste der Familien Qual und Sorge, Trostlosigkeit und Verzweiflung bringt; daß nicht in immer steigender, bald unerschwinglicher Weise das Volk den Staatsbeutel füllen müsse, als ob das Volk des Staates wegen vorhanden sey; daß, wie ein ausgeschiedener Staatsminister jüngst öffentlich bestätigt hat, „die Verschwendung der Staatsgelder" aufhöre, „welche völlig in ein System gebracht war, da Regierung und Stände sich fortwährend abwechselnd Konzessionen machten, um auf Kosten des Staates" (sollte heißen des Volkes) „ihre Phantasien zu befriedigen."

Wie gelangen wir zu diesem Ziele?

Vorerst durch Selbsterkenntniß dessen, was uns fehlt. Dahin führt, wie ich mit fester Ueberzeugung glaube, eine landständische Grundlage nach den genannten großen materiellen Interessen unseres Landes. Diese Gliederung müßte in den Einzelstaaten beginnen, und im mächtigen Kreislaufe allmählig aufsteigen zu der hohen Sphäre, wo man die Gesammtgeschicke des großen Vaterlandes leitet, soll der Bau seiner künftigen Macht und Herrlichkeit fest gegründet werden.

Alt-England führte auf diesen Grundlagen die erhabene und bewunderte Schöpfung seiner Staatseinrichtungen auf. Alle Parteien schweigen, sobald es das Interesse Alt-Englands gilt. Diese ruhen noch immer größtentheils auf dem geschichtlichen Grunde seiner Vertretung; aber die Geschichte lebt dort im Volke, in seinen Sitten und seinen Gesinnungen fort, und an das, was gestern war, schließt sich das Heute an.

Auch der Franzose glüht für das, was er für das Interesse Frankreichs hält.

So lange, vor Jahrhunderten, der Deutsche den gleichen Sinn und das Verständniß für die Interessen Deutschlands bewahrte, herrschte fast allerwärts sein Gesetz. Leider ging uns in einer oft unsichern geistig spekulativen Richtung der gemessene Takt für das verloren, was dem Vaterlande noth thut. Nach Jahrhunderte langer Spaltung und nationaler Mißachtung darf uns dies nicht überraschen.

Möchte jedoch dieser Sinn und dieses Verständniß allgemein bald neu erwachen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es drängt mich, und vielleicht manche andere Glieder meines vormaligen Standes, aus diesem Hause zu scheiden. Wenn wir in unserer Stellung noch verbleiben, geschieht es nicht aus Neigung, sondern aus Pflichtgefühl. Staatsrath Nebenius hat 1844 selbst erklärt, die Berufung des standes- und grundherrlichen Adels in die erste Kammer finde in Folge ihres bevorzugten Standes statt. Die Grundrechte werden zu meiner Freude diesen Vorzug wahrscheinlich bald beseitigen. Ich wünschte den Augenblick unseres Aus-

tritts so viel als möglich zu beschleunigen, so weit es die Rücksicht auf die Interessen des Landes gestattet.

Ich schlage Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vor, einen Verfassungsausschuß in Antrag zu bringen, welcher sich sofort mit einem neuen Wahlgesetze und der Reform der Verfassung zu beschäftigen haben wird. Ist das Wahlgesetz vollendet, so wird eine Versammlung berufen, welche die neue Verfassung zu prüfen, anzunehmen, zu verwerfen oder abzuändern hat.

Der Verfassungsausschuß werde in folgender Weise aus sieben Mitgliedern gebildet: Die Regierung ernennt dazu zwei, die erste Kammer zwei und die zweite Kammer auch zwei Mitglieder. Die sechs Ernannten wählen einen Obmann. Alle diese Wahlen können jedoch weder auf ein dermaliges Mitglied des Staatsministeriums und des Staatsraths, noch der einen oder der andern Kammer fallen.

Den bestehenden Kammern könnte unbezweifelt die Befugniß nicht abgesprochen werden, die Verfassungsänderungen in Uebereinstimmung mit der Regierung vorzunehmen, da sie die gesetzlichen Organe der Verfassung sind. Allein dieselben wurden nicht zu dem Zwecke berufen, die Verfassung zu reformiren; sie müssen also, da sie mit dem übrigen Volke unter der Verfassung stehen, sich damit bescheiden, die gesetzlichen Einleitungen zu treffen, daß die Reform der Verfassung unabhängig von dem Staatsministerium und den jetzigen Kammern vorgenommen werde, damit das Volk eine Garantie habe, daß dieses wichtige Werk durch völlig unbefangene und unabhängige Männer vorbereitet werde.

Ich glaube, daß sie dies dem Land einigermaßen schuldig sind, wenn man bedenkt, daß die Dauer des Landtags 13 Monate schon übersteigt, daß kaum ein Ende vorgesehen werden kann, daß endlich eine neue Zeit dazwischen liegt, die wie eine ungeheure Kluft die Menschen und die Dinge schied.

Ich trage darauf an, in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog den ehrerbietigsten Wunsch niederzulegen:

„Höchstdieselben wollen den Kammern ein Gesetz vorlegen lassen, nach welchem ein Verfassungsausschuß von sieben Mitgliedern in der bezeichneten Weise ein Wahlgesetz und eine Reform der Verfassung in Vorschlag bringe, welche sodann eine zu diesem Zwecke zu berufende Versammlung anzunehmen, abzuändern oder zu verwerfen habe.“

Durlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Eine große Versammlung ist nicht geeignet, Verfassungen selbst zu schaffen. An Beispielen zum Beweise dieses Satzes ist schon die frühere Geschichte, ist das Jahr 1848 überreich.

Die Bedingung zur baldigen und genügenden Lösung solcher Fragen ist eine möglichst vollendete Vorarbeit, ein bestimmtes Objekt der Berathung, ohne welches das Ziel überhaupt wohl nicht erreicht wird.

Meine vorgeschlagene Maßregel ist mithin eine Nothwendigkeit. Ich bitte Sie, dieselbe mit aller Aufmerksamkeit zu prüfen und so sorgfältig zu berathen, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Hofmarschall v. Göler und Freiherr v. Rinck unterstützen diese Motion, und tragen darauf an, dieselbe in Betrachtung zu ziehen und durch den Druck vervielfältigen zu lassen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Durchlauchtigster Präsident, hochgeehrteste Herren! Der Herr Antragsteller hat viele beherzigenswerthe Worte gesprochen. In vielen Theilen seiner Rede stimme ich demselben vollkommen bei. Es ist ein hartes Geschick, das nicht nur den Stand, von welchem er gesprochen hat, sondern auch andere Stände durch den großen Umschwung der neuesten Zeit betroffen hat. Ob dasselbe durch Annahme der von dem Herrn Sprecher im Jahr 1844 in diesem Hause gestellten Anträge abzuwenden oder auch nur zu mildern gewesen wäre, möchte ich indessen sehr bezweifeln. Dieses Geschick ist nicht blos Folge badischer, sondern deutscher, ja europäischer Zustände.

In seinem heutigen Vortrage hat sich der Herr Redner zunächst über das künftige System der Vertretung ausgesprochen.

Ich verkenne nicht den hohen Werth der hierüber geäußerten Gedanken, werde mich aber auf diesen Punkt heute nicht einlassen. Um was handelt es sich denn gegenwärtig? Offenbar nicht um die Frage, welchen Inhalt die bevorstehenden Verfassungsänderungen erhalten sollen, sondern lediglich um die Formfrage, auf welchem Wege dieselben zu Stande kommen sollen. Ich muß bekennen, daß ich überrascht war, als ich in

öffentlichen Blättern die Anzeige der heutigen Motion las; beim Anhören derselben war ich noch mehr überrascht, da mir der Schlußantrag mit einem Theile der Rede, in welchem auf das Bedenkliche der konstituirenden Versammlungen hingewiesen wird, in direktem Widerspruche zu stehen scheint.

Der Antrag zerfällt in zwei Theile; es soll ein Ausschuß gewählt werden, welcher den Entwurf einer neuen Verfassung zu bearbeiten haben soll. Hiegegen fände ich, wenn beide Kammern darauf eingingen, wenig zu erinnern. Ich halte indessen die Wirksamkeit einer solchen Kommission für ganz unbedeutend.

Was dieselbe beschließen mag, wird von keinem Werthe sein, außer wenn es von der später zu berufenden Versammlung angenommen wird. Dieselbe wird, mag sie in irgend beliebiger Weise zusammengesetzt sein, unmöglich nach eigenen Heften verfahren können; sie wird (ebensowenig wie dies die Regierung thun könnte) keinen Entwurf ausarbeiten, von dem sie im Voraus weiß, er werde nicht angenommen werden. Man muß nicht leeres Stroh dreschen, sondern stets erwägen, was möglicher Weise durchgesetzt werden könne. Ich halte es daher für vollkommen gleichgültig, wer den Entwurf ausarbeitet, und hätte eben deshalb gegen die Zusammensetzung einer Kommission zu diesem Zwecke auch nichts zu erinnern.

Die wichtige Frage ist nur die andere, wer über den Entwurf der abgeänderten Verfassung berathen solle? Freiherr v. Andlaw schlägt vor, zu diesem Zwecke eine konstituirende Versammlung zu berufen, wie solche in einigen anderen deutschen Ländern berufen wurde, deren Berufung auch schon durch ein Mitglied der zweiten Kammer beantragt und in zahlreichen Petitionen, denen jedoch andere in entgegengesetzter Richtung gegenüberstehen, nachgesucht wurde.

Dieß ist eigentlich die einzige Frage von Erheblichlichkeit: ob nämlich die Neugestaltung der Verfassung durch die gegenwärtig bestehenden Faktoren der Gesetzgebung, oder durch eine konstituirende Versammlung vorgenommen werden solle. Der letztere Weg hat Vieles für sich, aber auch gute Gründe gegen sich. Ich halte es heute nicht an der Zeit, mich umständlich auf die Beleuchtung dieser Frage einzulassen. Es ist Ihnen aus den Verhandlungen der Reichsversammlung und dem Einführungsedikt zu den Grundrechten bekannt, daß dort die Berufung von konstituirenden Versammlungen in den einzelnen Ländern nicht gewünscht wird, wie denn überhaupt die Erfahrungen der vergangenen Monate viele früheren Anhänger dieses Systems von demselben zurückgebracht haben. §. 8 des Einführungsedikts zu den Grundrechten bestimmt deshalb auch, es sollen die erforderlichen Abänderungen durch die gegenwärtig bestehenden verfassungsmäßigen Organe bewirkt werden. Weil in den meisten deutschen Verfassungen, wie auch in der unsrigen, die Abänderung von Bestimmungen der Verfassungen bedeutend erschwert ist, so hat die Reichsversammlung, um das Werk zu erleichtern, den Satz aufgestellt, daß jene Erschwerungen aufgehoben sind. Es sollen sogar bei den nicht leicht in anderer Weise zu beseitigenden Konflikten zwischen beiden Häusern diese in ein Haus vereinigt und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse gefaßt werden.

Die Gründe, welche man sonst für die konstituirenden Versammlungen anführt, möchten wohl in diesem Hause weniger Anklang finden. Sie liegen hauptsächlich in dem Prinzip der Volkssouveränetät und in dem Zustande der Revolution, in welchem wir uns befunden haben. In ersterer Beziehung hat man gesagt, das Volk sei berechtigt, sich diejenige Verfassung zu geben, welche es für gut finde. Ob man zumal den einzelnen deutschen Stämmen, welche nur Theile des größeren Ganzen sind, eine solche unbeschränkte Souveränetät beimessen will, überlasse ich Ihrem Ermessen. Mir scheint, daß eine solche Machtvollkommenheit der einzelnen Stämme, praktisch durchgeführt, zum Zerfalle führen müßte. Ueberhaupt wüßte ich mir nicht zu erklären, wohin es führen solle, wenn das Volk jederzeit durch neue Wahlen eine Versammlung berufen könnte, welche ganz selbstständig Aenderungen der Verfassung vornehmen würde. Dieser Satz ist ein sehr bedenklicher, eine Wurzel des ewigen Drunter und Drüber; von einer Stabilität der Grundrechte und Formen, von einer Sicherheit der öffentlichen Zustände könnte keine Rede sein.

Der zweite Grund, welcher von einer Partei angeführt wird, die in diesem Hause keine Vertreter findet, ist der, daß wir im Zustande der Revolution leben. Es

wäre thöricht, abzuläugnen, daß wir uns im März v. J. im Zustande der Revolution befanden. Wenn dies auch nicht in dem Sinne der Fall war, daß ungezügelte Volksmassen formell herrschend waren, indem die Versuche hiezu mißlangen, so war es immerhin eine geistige Revolution, in welcher die Begriffe von Gesetz und Ordnung erschüttert und gelockert, die Autorität der gesetzlich bestehenden Gewalten gelähmt war, und ein stürmischer Geist die Massen durchdrang. Diese Thatsachen können wir nicht bestreiten. Eine andere Frage ist aber die, ob es staatsklug sei, diesen Zustand fortbestehen zu lassen, beziehungsweise auf das neue herbeizuführen, oder ob es nach der jetzigen Lage der Dinge besser sei, Alles zu fördern, was zu einer Beruhigung der Gemüther führen kann.

Es fragt sich, ob man der Ansicht ist, daß die Berufung einer konstituirenden Versammlung dienlich sei, den Zustand des Friedens und der Ruhe zu begründen, oder den entgegengesetzten Zustand herbeizuführen. Man kann sagen: der Volkswille, weil er selbst neu ist, muß einen neuen Ausdruck haben, deswegen sind neue Wahlen nöthig. Es liegt hierin etwas Wahres; aber in den Wirkungen täuscht man sich sehr, wenn man glaubt, das Volk werde sich nun auch willig demjenigen hingeben, was von dem neu erwählten Körper beschlossen wird. Die Erfahrung hat überall das Gegentheil gelehrt. Im vergangenen Frühjahre glaubte man, durch die Wahl einer konstituirenden Nationalversammlung würden die unruhigen Geister niedergehalten werden. Ich gebe zu, daß die Gründung der Nationalversammlung unendlich große Dienste geleistet hat; ich weiß nicht, auf welchem Wege wir uns befänden, wenn nicht durch jene Gründung der Geistessturm eine festere Richtung erhalten hätte und eine wohlthätige Abkühlung der aufgeregten Gemüther erfolgt wäre; ohne Zweifel wäre noch eine weit größere Verwirrung der Zustände vorhanden, als wir sie gegenwärtig haben. An diesen wohlthätigen Wirkungen mögen wir den Werth der eingetretenen Volksrepräsentation überhaupt erkennen; im Irrthum würden wir uns aber befinden, wenn wir daraus auf den Werth der neuen Wahlen schließen wollten. Was diesen Gesichtspunkt betrifft, so hat es sich gezeigt, daß der Geist des Negirens und der Destruktion durch die Neuheit der Wahlen nicht befriedigt wurde. Kaum hatte die Reichsversammlung zu handeln angefangen, kaum hatte sie gezeigt, daß sie der destruktiven Tendenz nicht huldige, so war ihre Popularität bei der Masse Derer, welche in der Revolution etwas Anderes gesucht hatten, verloren. Die große Mehrheit jener Versammlung wurde nun eben so sehr verdächtigt und geschmäht, wie wenn es ein längst bestehendes Haus gewesen wäre.

Man hört vielfach die Behauptung, die Folgen der Märzerhebung machen eine lokale Umgestaltung der Verfassung nothwendig; überzeugende Gründe für diese Behauptung habe ich aber niemals anführen hören. Die Märzerhebung hat im Wesentlichen drei Richtungen gehabt. Der Hauptstrom ging dahin, eine neue deutsche Verfassung zu gründen, gebaut auf die Grundsätze der Volksvertretung und der Einheit. Diese Richtung hat ihre Erfüllung erlangt, oder wenigstens ist dieselbe im vollen Laufe. Eine zweite Richtung ging dahin, daß in denjenigen deutschen Staaten, in welchen eine Repräsentativverfassung noch nicht bestand, eine solche eingeführt werde. Dies ist überall geschehen. Die dritte Richtung endlich ging dahin, daß in denjenigen Ländern, in welchen eine Repräsentativverfassung bereits bestand, einzelne Erweiterungen der Volksrechte eingeführt würden. Dies wurde auch in unserem engeren Vaterlande verlangt; die öffentliche Stimme, die Presse und die zweite Kammer haben im Anfang März v. J. spezielle Punkte aufgestellt, deren Gewährung sie wünschten; diese Wünsche sind bereits alle erfüllt, oder, so weit die Gesetzesentwürfe noch bei den Ständen liegen, der Erfüllung nahe.

Jetzt ist Nichts mehr zu thun übrig, als diejenigen Abänderungen der Verfassung vorzunehmen, welche eine nothwendige Folge der Einführung der Grundrechte sind. Diese Abänderungen sind der Zahl nach verhältnißmäßig sehr wenige, wenn auch nicht bestritten werden kann, daß dieselben von hoher Wichtigkeit sind. Ich will auch nicht behaupten, daß nicht einzelne Bestimmungen der Verfassung, welche mit den Grundrechten nicht im Widerspruch stehen, reformirt werden können; aber eine totale Neubildung vorzunehmen, hiezu sehe ich keinen Grund. Die Zeit ist jetzt so, daß es nicht räthlich ist, durch gewagte Maßregeln einzugreifen in den Gang, der glücklicherweise wieder die Richtung genommen hat, mehr Solidität und Festigkeit in die Zustände zu bringen; diese

den Wohlstand, sowie die Freiheit und die Ordnung bedingende besonnenere Richtung auf das Neue zu stören, würde ich für unverantwortlich halten, und große Zweifel wird Jedermann darüber hegen, ob nicht durch Berufung einer konstituirenden Versammlung der Gang der Dinge wieder gestört und der stürmische Geist, der fruchtbringend, aber auch zerstörend ist, in einer gefahrvollen Weise noch mehr angefacht würde.

Geh. Rath v. Marschall: Er könne sich mit dem Antrage des Herrn Motionsstellers nicht einverstanden erklären. Allerdings würden Abänderungen an der Verfassung nöthig werden; aber er sehe gar keinen Grund, warum diese nicht auf demjenigen Wege herbeigeführt werden sollen, welchen die Verfassung vorschreibe. Alles was der Herr Motionssteller wünsche, könne — soweit es angemessen und überhaupt erreichbar sei — eben so gut, ja nach seiner Ansicht besser und sicherer in dieser Weise herbeigeführt werden, als unter den vom Herrn Motionssteller bezeichneten neuen Formen, mittelst welcher die Kammer damit anfange, allen ihren Einfluß dabei aufzugeben. Es würde gut sein, wenn Jedermann in der Wahl der Mittel für seine Zwecke sich die Natur in ihrem Walten zum Vorbild nehmen wollte. Diese wähle immer die einfachsten Mittel. Die Kammer würde aber, wenn sie, um die nöthigen Verfassungsabänderungen herbeizuführen, in die gestellten Anträge eingehen wollte, mit Mitteln für den Zweck einen wahren Luxus treiben, und noch überdies einen sehr gefährlichen Luxus. Wir wären in der glücklichen Lage, des gefährlichen Experiments einer konstituirenden Versammlung nicht zu bedürfen, und einen kühnen Griff dürfe man doch nur thun, wo er wirklich nöthig sei.

Die gegenwärtigen Faktoren der Gesetzgebung seien berechtigt, über die Abänderungen an der Verfassung zu beschließen, und also auch dazu verpflichtet, und je schwerer diese Pflicht sein möge, desto weniger dürfen sie sich derselben entziehen. Uebrigens möge man sich die Lage nicht schwieriger vorstellen, als sie sei, und auch in dieser Beziehung nur Alles wieder möglichst einfach greifen. Es handle sich ja nicht um eine neue Verfassung, sondern nur um Abänderungen, wie sie die Neugestaltung Deutschlands nöthig mache und wie sie in der Hauptrichtung bereits bezeichnet seien.

Staatsrath v. Rüdt: Auch ich muß mich gegen die Motion erklären, indem ich die Ueberzeugung hege, daß der Erfolg der beantragten Maßregeln nur ein nachtheiliger sein könnte. Zuvörderst stimme ich zwar dem Ausdrucke des Schmerzes über die Behandlung eines Standes bei, der bisher berechtigt war, hier vertreten zu werden; ich stimme demselben um so mehr bei, als dieser Stand mit wahrem Undank belohnt wurde. Er war es, der wegen seiner Anhänglichkeit an Kaiser und Reich seiner früheren Rechte verlustig wurde, und jetzt, da das deutsche Reich wieder hergestellt wird, soll er das erste Opfer dieser Neugestaltung werden. Die Zukunft wird hierüber gerechter urtheilen, als die Gegenwart.

Die Bestellung eines eigenen Verfassungsausschusses halte ich weder für nothwendig, noch für zweckmäßig. Der richtige Weg, auf welchem die nöthigen Abänderungen bewirkt werden sollen, ist in dem Einführungsedikt zu den Grundrechten vorgezeichnet. In keinem Staate ist man mit Erweiterung der Volksrechte so weit vorgeschritten, als gerade in Baden. Die Arbeit, die uns noch bevorsteht, wird daher nicht so umfassend sein, daß wir sie nicht in der gegebenen Frist von sechs Monaten vollenden könnten. Wenn auch die Stellung der Abgeordneten des bisher hier vertretenen grundherrlichen Adels keine angenehme ist, so halte ich es doch für ihre Pflicht, ihre Stelle im Interesse der Ordnung und Ruhe, im Interesse des Landes, vorerst noch zu behaupten. Sie sind zur Zeit noch verfassungsmäßig berechtigt, an den Berathungen hier Theil zu nehmen. Dies hat die Nationalversammlung anerkannt; und alle Länder und Völker müssen es ebenfalls anerkennen. Wir verlangen nicht, daß man auch die Nützlichkeit unseres Wirkens anerkenne; die Ueberzeugung, unsere Pflicht treu erfüllt zu haben, muß uns genügen.

Die Bildung einer Repräsentation auf der Grundlage der reellen Interessen halte ich für die nächsten Dezennien nicht für durchführbar, wiewohl ich vertraue, daß eine Zeit kommen werde, in welcher man diesen Punkt berücksichtigen wird. Die Konstituirung eines Verfassungsausschusses halte ich um so mehr für überflüssig, als wir die Einrichtung haben, daß jede Kammer vor der Berathung eines Gesetzesentwurfs denselben durch eine Kommission prüfen und begutachten läßt. Die Be-

rufung einer konstituirenden Versammlung halte ich aber für höchst bedenklich. Der Wunsch nach einer solchen ist in den hier vorgelegten Petitionen auf eine Weise zu Tag gekommen, die offenbar nicht von der Tendenz zeugt, die wieder hergestellte Ruhe zu erhalten. Ich möchte davor warnen, daß man solchem Streben, ohne es selbst zu wollen, fördernd unter die Arme greife.

Hofmarschall v. Göler: Indem ich die Motion unterstützt habe, war ich nicht der Meinung, daß durch dieselbe eine konstituirende Versammlung herbeigeführt werde; ich erkannte im Gegentheil in derselben das geeignetste Mittel, einer solchen zu entgehen. Ich hege übrigens die Ueberzeugung, daß, wenn nicht besondere Vorsorge getroffen wird, die Bestimmungen der Grundrechte die Berufung einer konstituirenden Versammlung durchaus nothwendig machen; denn daß wir dazu beitragen sollen, uns selbst aus diesem Hause wegzudekretiren, gewissermaßen unser eigenes Todesurtheil zu unterschreiben, wird man uns nicht zumuthen können; daher wird auf dem Wege der Berathung durch die bisherigen Faktoren der Gesetzgebung Nichts zu erreichen sein.

Ich glaube überhaupt, daß mit der Durchführung der in den Grundrechten enthaltenen Bestimmungen der Revolutionszustand verewigt werden wird. Wenn man glaubt, es seien keine großen Abänderungen der Verfassung nöthig, so ist man im Irrthum, denn gerade die wichtigsten Grundzüge derselben sollen umgestaltet werden. Wenn die erste Kammer nicht mehr aus erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern und nicht mehr aus Vertretern einzelner Stände und Korporationen bestehen soll, so ist sie vollständig unnöthig und überflüssig; denn zu dem Grade von Staatsweisheit kann ich mich nicht erheben, es für möglich zu halten, daß eine Regierung mit zwei Wahlkammern regieren kann, da dies schon mit einer Wahlkammer äußerst schwierig ist.

Staatsrath v. Stengel: Auch ich muß mich gegen die Motion erklären. Der Weg, den wir einzuschlagen haben, um unsere Verfassung mit den Bestimmungen der Grundrechte in Uebereinstimmung zu bringen, ist uns durch das Einführungsedikt zu den Grundrechten genau vorgezeichnet. Herr Hofmarschall v. Göler glaubt, es werde auf diesem Wege eine Vereinigung nicht zu erreichen sein, weil man den Mitgliedern dieses Hauses nicht zumuthen könne, gleichsam das Todesurtheil über sich selbst auszusprechen; und doch, was liegt in dem heutigen Antrag, den er unterstützt, anderes, als ein Todesurtheil für das bisherige System der Vertretung?

Ich bin kürzlich in dieses Haus getreten, nicht etwa, weil ich erwartete, eine angenehme Stellung hier zu finden, wiewohl ich jenem Stande nicht angehöre, von dem der Antragsteller sprach; ich würde aber nicht glauben, im Sinne meiner Kommittenten zu handeln, wenn ich jetzt meine Stelle verließe. Unsere Pflicht ist es, auf verfassungsmäßigem Wege zu ändern, was nicht mehr bestehen kann.

Es wurde zur Begründung des Antrags, eine Kommission von sieben Männern zusammenzusetzen, angeführt, ein großer gesetzgebender Körper könne schwer ein größeres Gesetz zu Stande bringen. Es dürfte dies aber, wie unsere eigene Gesetzgebung zeigt, nicht wohl begründet, auch nicht eigentlich die Meinung des Herrn Antragstellers sein, da nach seinem zweiten Vorschlage der Entwurf jener Siebenerkommission noch einer konstituirenden Versammlung vorgelegt werden soll, welche ohne Zweifel in das Einzelne des Entwurfs eingehen wird. Die angedeuteten Nachtheile werden daher durch den Antrag nicht beseitigt. Sehr wünschenswerth wäre es mir, wenn Herr Hofmarschall v. Göler seine Ansicht, die nach dem Antrage zu berufende Versammlung werde keine konstituirende sein, näher begründen wollte.

Freiherr v. Andlaw: Ich würde in der Lage sein, die Geduld des Hauses über Gebühr in Anspruch zu nehmen, wollte ich auf alle Einzelheiten eingehen, welche mir entgegengehalten worden sind. Ich werde dies auf die künftige Berathung meiner Motion vorbehalten, indem ich kaum glauben kann, daß ein Gegenstand, der so wichtige Interessen berührt, kurzweg von der Hand gewiesen werden sollte, was ich weder mit der Würde der Kammer, noch den billigen Rücksichten der Aufmerksamkeit für ein langjähriges Mitglied dieses Hauses vereinbar fände.

Ich danke vor Allem dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern für die offene und freundliche Darlegung seiner Ansichten. Den Widerspruch, dessen er mich beschuldigt, hoffe ich leicht heben zu können. Er glaubt, daß nach meinem Antrage eine konstituirende

Versammlung gewissermaßen einzig und allein über die Geschicke des Landes verfügen soll, und hält denselben deshalb für bedenklich, weil sich an die Ausführung solcher Maßnahmen Gefahren knüpfen, welche der Redner treffend geschildert hat. In meiner Rede hätte ich mich aber gegen eine solche Versammlung selbst erklärt, welche mein Vorschlag doch in sich fasse. Der Herr Präsident hält es zur Erreichung des Zweckes für dienlicher, wenn die zu treffenden Abänderungen von den dermaligen Faktoren der Gesetzgebung selbst in's Leben gerufen werden. Ich muß gestehen, daß ich unsere Mitwirkung hieran bei der gegenwärtige Sachlage für keine entsprechende mehr halten kann: ein Institut, dessen Zusammensetzung auf keinem Prinzipe beruht, welches eben deshalb nicht die Stellung einnehmen konnte, wozu es berufen war, ist in jetziger Zeit nicht mehr in der Lage, über große und wichtige Fragen ein Votum abzugeben, welchem die hinreichende moralische Kraft innewohnt. Wenn man seit Jahren das moralische Ansehen ganzer Stände untergraben hat, und sie nicht die Macht hatten, den Verdächtigungen und Verleumdungen mit entsprechenden Mitteln entgegenzutreten, kann auch ein zum großen Theil aus den Vertretern dieser Stände zusammengesetztes Haus so gewichtigen Pflichten nicht mehr mit hinreichendem Vertrauen genügen.

Der Herr Staatsrath hat gesagt, man müsse stets das Erreichbare im Auge haben, man dürfe nicht leeres Stroh dreschen. Ich habe der Anträge hier viele gestellt, die keinen unmittelbaren Erfolg hatten: ich glaube deshalb nicht leeres Stroh gedroschen zu haben. Manche meiner Worte möchte ich wohl Körnern vergleichen, die, wenn sie auch längere Zeit im Boden ruhten, dennoch keimten und einer willkommenen Ernte entgegenreifen. Jahre lang bekämpfte man wohl auch als unerreichbar, unfruchtbar, und noch schlimmer viele Anträge der Opposition der Zweiten Kammer, welche sich heute eines vollständigen Sieges erfreuen. Darf ich nicht hoffen, einmal auch meinen Ansichten über viele Dinge Eingang zu verschaffen? Mein Inneres gibt mir Zeugniß, daß es so gut wie irgend eine andere Brust für die Wohlfahrt meines Vaterlandes glüht.

Herr Staatsrath v. Rüdt findet den Gedanken mit dem Präsidenten der Beachtung werth, glaubt aber, es möchten wohl Jahrzehnde darüber hingehen; ich glaube das nicht. Der Flug der Zeit ist jetzt so rasch, daß Jahre Dezennien, Dezennien Jahrhunderte sind.

Indem ich den Antrag auf Berufung eines Verfassungsausschusses stellte, aus welchem die Mitglieder der Regierung und der Kammern ausgeschlossen sein sollen, verlangte ich von den Letztern ein Opfer; allein ich lege Gewicht darauf, daß der Ausschuß aus Männern zusammengesetzt sei, welche bisher an der Leitung der politischen Angelegenheiten unbetheiligt, welche noch nicht verdächtigt, welche mithin am besten in der Lage sind, ganz unbefangen über die wichtigen Fragen entscheiden zu können. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses verlange ich ferner vollkommene Parität der drei Faktoren der Gesetzgebung; Dies wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Ich habe meine Ideen über ein neues Wahlgesetz ausgesprochen, ohne jedoch darauf einen bestimmten Antrag zu stellen. Ich wollte den Arbeiten eines etwa zu berufenden Ausschusses nicht vorgreifen, wenn ich auch die Hoffnung hege, derselbe werde auf diese Grundlage das Wahlgesetz verfertigen. Der Regierung und den Kammern liegt es ob, die Bestimmungen selbst festzusetzen, wie sie das neue Wahlgesetz enthalten soll, dem Ausschusse Instruktionen zu ertheilen, wenn es auch wünschenswerth sein mag, dieselben so wenig als möglich zu binden, ihre Sanktion oder jene des landständischen Ausschusses vorzubehalten ꝛc.

Daß die Einführung der Grundrechte nur wenige Abänderungen nöthig mache, dem kann ich nicht beistimmen; mir scheint vielmehr, daß dieselbe eine vollständige Umgestaltung der Verhältnisse des Landes in vielen Beziehungen involvire. Das Einführungsedikt zu den Grundrechten enthält nur allgemeine, ungenügende Bestimmungen, wie überhaupt die Nationalversammlung sich darauf beschränkt hat, Bestehendes umzureißen, und den Regierungen es überließ, den Schutt der Zerstörung wegzukehren. Das Bedenkliche in jenem Edikt ist aber gerade die Bestimmung einer Frist, nach deren etwa vergeblichem Ablauf eine konstituirende Versammlung dennoch berufen werden soll. Dann treten nothwendig und vielleicht unter viel schlimmeren Bedingungen alle die Besorgnisse ein, welche der Herr Präsident auf eine Weise geschildert hat, deren Wahrheit ich durchaus nicht

bestreiten will. Um den bezeichneten Uebeln zu entgehen, diesen Abgrund zu schließen, von dem derselbe sprach, wünschte ich eine Wahlart eingeführt zu sehen, welche, nicht etwa auf Standesvorurtheile, aber auf die großen, wahren Volksinteressen gegründet ist. Es ist möglich, daß ich hierin irre, aber meine Ansicht möchte wenigstens sorgfältiger Beachtung immerhin werth sein.

Es wurde gesagt, die Volkssouveränität, welche der Gesammtheit zukomme, könne den einzelnen Stämmen nicht zugestanden werden; aber das Ganze ist ja aus Stämmen zusammengesetzt, sie bilden gewissermaßen die kleine Münze, während man die große Medaille in Frankfurt zu schlagen sucht. Ist das Prinzip für Frankfurt richtig, so muß wenigstens eine Uebereinstimmung damit in den einzelnen Staaten vorhanden sein; es wäre denn, daß man sich unbedingt und blind jenem Willen unterwürfe, der sich dort allmächtig kundgibt. Entweder ist dies der Fall, dann bedarf es nur unseres Gehorsams und keiner Berathung mehr, oder wir haben auch ein Wort mitzusprechen, und dann darf in gewissen Schranken auch unser Wille gelten. Man muß die Folgerungen eines Grundsatzes hinnehmen, wie sie sind. Man hat Baden oft nachgerühmt, daß es zu manchen, mitunter vielleicht auch guten Dingen den Anstoß gab, was später überall im großen Vaterlande Anklang und Nachahmung gefunden hat! Warum sollte dies hier nicht auch der Fall sein können? Wenn etwas Gesundes in meinen Ideen liegt, warum sollte man der Hoffnung entsagen, daß sie Wurzel fassen und auch in andern deutschen Ländern, ja im ganzen großen Vaterlande Beachtung und Anerkennung finden könnten? Wenn Aehnliches nicht mehr möglich sein soll, so sehe ich in der That nicht, worin künftig die Wirksamkeit irgend einer deutschen Kammer bestehen soll?

Freiherr v. Marschall suchte mit dem ihm eigenen Scharfsinn meinen Antrag dadurch zu schwächen, daß er mir vorwarf, es liege darin ein wahrer Luxus von Mitteln zur Erreichung meines Zweckes. Ich bin kein Freund des Luxus und vermag einen solchen in meinem einfachen Vorschlage nicht zu finden. Es wäre höchstens der zweite Theil meines Antrages, welcher Bedenken hervorrufen könnte. Ich hatte aber bei demselben nicht eine konstituirende Versammlung nach Maßgabe der bisherigen Uebung im Auge; ich bin ein Gegner solcher Versammlungen, sofern die Mitglieder derselben nach dem Verhältnisse der Kopfzahl gewählt werden; die Erfahrungen über solche Versammlungen sind denselben nicht günstig und stimmen mit den Bedenken überein, welche ich längst gegen die falsche Theorie empfand; daher hoffe ich, daß das von dem Ausschusse zu gebende Wahlgesetz auf einer andern Grundlage ruhen werde.

Herr Staatsrath v. Rüdt hat mit rühmlichem Eifer hervorgehoben, daß es unsere Pflicht sei, unsern Platz zu behaupten. Ich erlaube mir, ihn auf einen Umstand aufmerksam zu machen, den ich schon oft und nicht allein beklagt habe. Wir stehen unter einem Gesetz, das uns beherrscht, dem Gesetze der Nothwendigkeit. Viele Gesetze wurden hier gewissermaßen im Sturme abgehandelt, und Beschlüsse gefaßt, welche nicht ganz mit demjenigen übereinstimmen, was die Einzelnen für das wahre Wohl des Landes hielten. Ich erinnere hier nur an das Gesetz über die Bürgerwehr, welches gleichsam in einem Athemzuge vorgelegt, an eine Kommission gegeben, berathen und beschlossen wurde, ohne daß seine Bestimmungen dem Besten des Landes für entsprechend und später bewährt gefunden wurden. Wie viele Beispiele liegen selbst aus neuester Zeit vor, daß man die Gefahr von Maßregeln vollkommen einsah und in dieselben dennoch willigte, weil die Nothwendigkeit es so erheische, selbst dann, als solche Nothwendigkeit mir nicht vorhanden schien. Wenn in ähnlicher Weise die Umgestaltung unserer Zustände durch die Grundrechte erfolgen sollte, so dürfte diese Nothwendigkeit ein eisernes Joch für uns werden. Ich erkläre, mich einem solchen Joche nicht zu unterziehen; mein Vorschlag zielt dahin, die Uebelstände, wie sie möglicherweise eintreten könnten, von uns abzuhalten.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Frhr. v. Andlaw hat seinen letzten Vortrag mit der Bemerkung begonnen, der Antheil dieses Hauses bei der Berathung der Verfassungsänderungen werde immerhin ein geringer seyn. Diese Ansicht kann ich nicht theilen; ein Gewicht, welches dieses Haus hatte, daß es nämlich einen eigenen Faktor der Gesetzgebung bildete, fällt weg, indem bei nicht auszugleichenden Differenzen eine gemeinschaftliche Abstimmung beider Kammern stattfinden wird; die Stimmen der einzelnen

Mitglieder dieses Hauses werden aber immerhin eben so viel Gewicht haben, wie die der Mitglieder der andern Kammer.

Der Herr Sprecher sagte ferner, er habe früher Ideen hier angeregt, welche damals keinen Anklang gefunden haben, welche aber jetzt aufkeimen und Früchte tragen, wie dies auch in umgekehrter Richtung mit manchen Vorschlägen von Mitgliedern der Opposition des andern Hauses der Fall ist. Diese Erscheinung im Allgemeinen bestreite ich nicht; sie wird sich stets zeigen, so lange es ein öffentliches Leben gibt. Es werden immer Ideen auftauchen, welche nicht sogleich Anklang finden, später aber gewürdigt werden. In gleicher Weise zeigt es sich oft, daß Ideen in unruhigen Zeiten, wo die Geister befangen oder aufgeregt sind, reüssiren, aber später, als dem Leben noch nicht entsprechend, wieder verworfen werden. Alles hängt ab von dem Geiste, der die Bevölkerung durchweht. Man kann ihm temporär eine Richtung geben; er wird aber am Ende stets nach seinen eigenen Gesetzen sich entwickeln und die Dinge entscheiden.

Wenn der Herr Sprecher sodann in der Zustimmung der Kammern zur Berufung des Siebenerausschusses einen Akt der Selbstverleugnung erkennt, so kann ich auch dies nicht für richtig halten. Die Initiative steht ja sonst nur der Regierung zu, und der Herr Antragsteller läßt überdies die Frage, ob das Werk des Ausschusses der Genehmigung der Kammern unterliegen solle, noch offen. Sollte aber Letzteres der Fall seyn, so wäre in der That der vorgeschlagene Weg zu namenlos weitläufig, als daß man denselben zur Annahme empfehlen könnte.

Der Herr Abgeordnete meint sodann, die zu berufende Versammlung sey keine konstituirende. Ich gebe zu, daß man sagen könnte, einer konstituirenden Versammlung dürfe nicht einmal ein Entwurf vorgelegt werden. Allein die Macht der Versammlung wird offenbar um kein Haar kleiner seyn, als wenn ihr ein solcher Entwurf nicht vorgelegt würde; sie wird denselben in einer Weise abändern können, daß von dem Werke der Siebener auch nicht ein Haar übrig bleibt. Deßwegen bin ich auch jetzt noch überzeugt, daß zwischen der Absicht des Herrn Antragstellers und dem zweiten Theile seines Antrags ein großer Widerspruch besteht. Allerdings sind die in Folge der Grundrechte nöthigen Abänderungen von großem Gewicht; namentlich rechne ich dahin die Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staat und die Folgen der Abschaffung der Standesvorrechte. Allein ich sehe keinen Grund, warum diese wichtigen Abänderungen nicht durch die gegenwärtigen Faktoren der Gesetzgebung beschlossen werden könnten.

Die Behauptung des Herrn Hofmarschalls v. Göler, eine Regierung könne mit zwei Wahlkammern nicht existiren, ist durch das Beispiel Belgiens widerlegt; das Zweikammersystem halte ich aber wegen der Nützlichkeit der doppelten Berathung für besser; es werden dadurch übereilte Beschlüsse unschädlich gemacht. Selbst eine zweite Lesung in demselben Körper ersetzt nicht eine andere Kammer, indem man einerseits durch die einmal ausgesprochene Ansicht befangen ist, anderseits manchen Punkt ganz übersieht. Seine weitere Aeußerung, man könne diesem Hause nicht zumuthen, sein eigenes Todesurtheil zu unterschreiben, spricht noch mehr gegen den gestellten Antrag, indem ja nach diesem das Haus auch von der Mitwirkung zu der Bestellung des Surrogates ausgeschlossen würde.

Daß der Siebenerausschuß bei dem von ihm zu entwerfenden Werke auf die von dem Herrn Antragsteller angedeutete Vertretung der großen Interessen Rücksicht zu nehmen habe, liegt nicht in dem Antrage. Derselbe wird aber Rücksicht nehmen auf das, was durchführbar ist; die Idee aber, auf jene Grundlage eine Zusammensetzung der Kammern zu bauen, hat bei dem jetzt herrschenden Geiste keine Aussicht auf Erfolg.

Schließlich erlaube ich mir, nochmals darauf hinzuweisen, daß der vorgeschlagene Weg ein überaus weitläufiger ist, und innerhalb der sechsmonatlichen Frist, welche zur Einführung der Grundrechte bestimmt wurde, wohl kaum zurückgelegt werden könnte.

Geheimer Rath Klüber: Ich will mich nicht der Wiederholung schuldig machen, und werde deshalb kurz seyn. So sehr ich den Werth vieler Einzelheiten in dem Vortrag des Herrn Antragstellers schätze, so erkenne ich in demselben eine wunde Stelle, welche in der bisherigen Diskussion nicht berührt wurde. Es scheint mir nämlich, daß die Motion hervorgegangen ist aus der Stellung

des Frhrn. v. Andlaw im grundherrlichen Adel, und daß er die Frage lediglich aus den Gesichtspunkten beleuchtete, welche ihm vermöge jener Stellung vorschwebten. Es hat sich bei ihm ein gerechtes Gefühl der Kränkung geoffenbart, das vielleicht seinen freien Blick in die Gegenwart und Zukunft einigermaßen getrübt hat. Ich kann aber nicht zugeben, daß man bei der Beurtheilung der vorliegenden wichtigen Frage lediglich das Interesse des grundherrlichen Adels im Auge habe, da dessen Vertreter nur etwa ein Viertheil aller Mitglieder des Hauses bilden. Diese Kammer besteht bekanntlich aus den Prinzen des Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Landesbischof, dem evangelischen Prälaten, acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten, und einer Anzahl von Notabilitäten, welche die Regierung von ihrem erhabenen Standpunkte aus für würdig erachtet, in diesem hohen Hause einen Sitz einzunehmen. Ich würde ungern die Abgeordneten des grundherrlichen Adels aus diesem Hause scheiden sehen, und werde der Ausscheidung derselben niemals beistimmen. Aber um den Preis des gänzlichen Untergangs dieses Hauses möchte ich sie nicht hier erhalten, vielmehr lieber eine Ergänzung aus andern Elementen des Volkes zugeben.

Der gestellte Antrag führt nothwendig zu einer konstituirenden Versammlung. Was der Herr Antragsteller von dem Siebenerausschuß zu erlangen hofft, ist ein zweckmäßiger Wahlmodus. Die Kategorien, welche er aufstellt, sind richtig, werden aber keinen Eingang finden. Es können sich dieselben übrigens nur auf die aktive Wahlfähigkeit beziehen; die Wählbarkeit darf wohl nicht so sehr beschränkt werden. Ich erkläre mich gegen die Motion.

Nachdem noch Generallieutenant v. Lasollaye und Oberforstrath v. Gemmingen gegen den Antrag, Frhr. v. Rinck für denselben das Wort ergriffen, und der Antragsteller einige Worte zur Widerlegung der Behauptung des Geheimen Raths Klüber, als betrachte er die Frage lediglich aus dem Standpunkt eines grundherrlichen Abgeordneten gesprochen hat, wird die Diskussion geschlossen und die Abstimmung vorgenommen.

Der von dem Hofmarschall v. Göler gestellte und von Frhrn. v. Rinck unterstützte Antrag, die Motion des Frhrn. v. Andlaw in Erwägung zu ziehen, wird, da sich Stimmengleichheit ergibt (8 gegen 8) durch die Stimme des durchlauchtigsten Präsidenten verneinend entschieden.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Neunundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 22. Januar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffell, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Geheimen Raths Klüber und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:
der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Versitze des zweiten Vicepräsidenten, Herrn Generallieutenants v. Lasollaye.

Von dem Sekretariat wird angezeigt:

1) daß neun Petitionen aus Epfenbach, Mösbach, Heinsheim, Frickingen, Rickenbach, Hagnau, Hasselbach, Norsingen, Hochhausen, um Auflösung der Kammern eingekommen seien,

Beilage Nr. 318 bis 326 (ungedruckt),

dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

2) Daß in der letzten Vorberathung

a. der Gesetzesentwurf über die Steuerschwurgerichte der frühern Kommission zugewiesen und Herr Geheimer Rath Klüber zum Ersatz des abgegangenen Geheimen Raths Vogel in diese Kommission gewählt worden sei;

b. für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend, eine Kommission, bestehend aus:
Herrn Generallieutenant v. Lasollaye,
Herrn Oberstlieutenant v. Roggenbach,
Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Friedrich von Baden,
Freiherrn v. Rinck und
Herrn Staatsrath v. Rüdt,
gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Staatsrath v. Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend.

Graf v. Kageneck kann sich von dem Bedürfniß der Aufhebung der Polizeibehörden mittlerer Instanz nicht überzeugen.

Er würde für besser halten, dieselben mit einigen Modifikationen, etwa auch mit Zuzug volksthümlicher Elemente beizubehalten.

Eventuell werde er den von der Kommission beantragten Verbesserungen beistimmen.

Geheimer Rath v. Marschall hält das vorliegende Gesetz für ein Produkt der gegenwärtig herrschenden öffentlichen Meinung, welches auf die Dauer nicht ohne wesentliche Abänderungen werde bestehen können.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erklärt sich mit dem Vorschlag der Kommission, die Zahl der Kreise auf 10 zu beschränken, einverstanden.

Oberforstmeister v. Kettner äussert als sein Hauptbedenken, daß die vorgeschlagene Organisation sehr theuer sein werde, daß man in derselben den Bürgern eine zu große Last aufbürde, und daß die Theilnahme des bürgerlichen Elements, welche er gerne zulasse, nach den vorliegenden Modalitäten gewissermaßen den Charakter einer souveränen Entscheidung annehme.

Nachdem noch Ministerialpräsident Staatsrath Bekk zur Entgegnung Einiges bemerkt hatte, wird zur Diskussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1 wird mit den von der Kommission beantragten Redaktionsänderungen angenommen.

Der von der Kommission beantragte §. 1 a wird in Folge abändernder Anträge des Staatsraths v. Stengel und des Hofmarschalls v. Göler in folgender Fassung angenommen:

„Zur Besorgung von Geschäften der Vorbereitung und des Vollzugs der Beschlüsse des Kreisamts oder des Kreisausschusses, sowie auch nach Maßgabe der Regierungsverordnungen zur Vornahme einzelner kreisamtlicher Geschäfte können auch ausserhalb des Sitzes des Kreisamts Beigeordnete des Kreisamts bestellt werden.“

Als §. 1 b wird folgender, von Staatsrath v. Stengel beantragte Zusatz aufgenommen:

„Die Stelle eines Kreishauptmanns oder Beigeordneten kann nur derjenige bekleiden, welcher die wissenschaftliche Befähigung dazu durch eine Staatsprüfung dargethan hat.

Der Umfang dieser Prüfung wird durch Regierungsverordnung bestimmt“.

§. 2 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsänderung angenommen.

§. 3 erhält nach dem Antrag des Staatsraths v. Stengel folgende Fassung:

„Jeder Kreisverband wird durch eine allgemeine Versammlung (Kreisversammlung), durch einen Ausschuß derselben (Kreisausschuß) und das Kreisamt amt vertreten.“

§. 4. Die letzten beiden Absätze erhalten nach den Vorschlägen des Staatsraths v. Rüdt und Staatsraths v. Stengel folgende Fassung:

„Jeder Wahlbezirk wählt nach Stimmenmehrheit ein Mitglied der Kreisversammlung und einen Ersatzmann desselben.

Die Eintheilung der Wahlbezirke geschieht das erstemal durch das Ministerium des Innern, später, wenn es durch Veränderung der Einwohnerzahl nöthig wird, durch die Kreisausschüsse.“

Zu §. 5 wird nichts bemerkt.

§. 6 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Im §. 7 wird auf den Antrag des Staatsraths v. Rüdt zwischen dem Absatz 1 und 2 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Jeder Wähler gibt zwei Stimmen ab. Wer die meisten Stimmen hat, ist Mitglied der Kreisversammlung, und der in der Stimmenzahl Nächstfolgende ist sein Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos“.

Die §§. 8 und 9 werden dem Kommissionsantrag gemäß angenommen, letzterer vorbehaltlich einer Redaktionsänderung des Absatzes 2. (Die Kommission hat diesem Absatz folgende Fassung gegeben:

„Wenn ein Mitglied der Kreisversammlung aus einem genügenden Grunde zu erscheinen verhindert ist, oder früher ausscheidet, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle, scheidet aber auch der Ersatzmann aus, so wird für solchen vom Gemeinderath“ ꝛc. wie im Entwurf.).

Die Fortsetzung der Berathung wird auf morgen anberaumt und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Achtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffell, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Geheimen Raths Klüber, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat zeigt an, daß zwei Petitionen um Auflösung der Kammern aus den Gemeinden Neckarkatzenbach und Eschelbach eingekommen seien,

Beilage Nro. 327 und 328. (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion des von Staatsrath v. Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, und zwar zu

§. 10.

Graf v. Kageneck unterstützt die Kommissionsanträge, spricht aber den Wunsch aus, daß der unzweifelhaften Tendenz der Regierung zufolge so viel als möglich bürgerliche Elemente in den Kreisausschuß gewählt werden möchten.

Er trägt, um diesen Zweck erreichbar zu machen, darauf an, in einem Nachsatze zu diesem Paragraphen zu bestimmen:

„Aktive Staatsdiener oder Anwälte sind in den Kreisausschuß nicht wählbar.“

Dieser von mehreren Mitgliedern unterstützte Antrag wird zum Beschluß der Kammer erhoben; im Uebrigen wird der §. 10 nach dem Kommissionsantrag angenommen. Ebenso die

§§. 11, 12 und 13,

zu denen nichts erinnert wird.

§. 14.

Freiherr v. Göler will, daß entweder keinem Mitgliede des Kreisausschusses Taggelder bewilligt werden, oder daß jedes Mitglied solche erhalte. Er trägt deßhalb darauf an, daß allen Mitgliedern des Kreisausschusses ohne Ausnahme die Taggelder bewilligt werden müssen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk entgegnet, eine Ausnahme sei hinsichtlich derjenigen Mitglieder gerechtfertigt, die am Sitz des Kreisamts wohnen, mithin weniger Unkosten hätten. Er glaubt, man könnte etwa sagen:

„Die auswärtigen Mitglieder erhalten eine Diät von 2 fl. 30 kr., und die am Sitz des Kreisamts wohnenden eine Diät von 1 fl.

Staatsrath v. Rüdt schlägt vor, den §. 14 nach dem Vorschlag der Kommission unverändert anzunehmen, da die im Orte wohnenden jedenfalls eine bedeutende Zeitversäumniß hätten. Er hielte es für besser, die Taggelder auf 3 fl. zu erhöhen, statt sie zu ermäßigen, um die Theilnahme an diesem Ausschusse Niemanden zu erschweren.

Oberforstrath v. Gemmingen ist gleicher Ansicht; nur stellt er den Antrag, daß in §. 14 das Wort: „ausnahmsweise“ gestrichen werde.

Freiherr v. Göler unterstützt diesen Antrag, der auch angenommen wird. Im Uebrigen wird der §. 14 dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

§. 15.

Graf v. Kageneck stellt den Antrag, bei Ziffer 2 dieses Paragraphen die Worte: „Staats- oder Lehr- (Amt)“ zu streichen, da die Staatsdiener in Folge des zu §. 10 beschlossenen Zusatzes in den Kreisausschuß nicht mehr wählbar, und die Lehrer nach den Grundrechten Staatsdiener seien.

Dieser Antrag wird von Oberforstrath v. Gemmingen und Freiherrn v. Göler unterstützt, und von der Kammer genehmigt; es heißt demnach nur „Kirchenamt“.

Die übrigen Bestimmungen des Paragraphen werden unverändert angenommen.

§. 15 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Da hier nicht bestimmt sei, wer die Entlassung eines Mitglieds aus dem Kreisausschusse auszusprechen habe, so trage er zur Ausfüllung dieser Lücke darauf an, am Schlusse des ersten Satzes, nach dem Worte „Gewählte“, noch einzuschalten: „durch das Ministerium des Innern.“

Dieser Antrag wird von Generallieutenant v. Lasollaye unterstützt und von der Kammer zum Beschluß erhoben. Im Uebrigen wird der §. 15 a. nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§. 16.

Auf den Antrag des Staatsraths v. Stengel wird dieser Paragraph an die Kommission zurückgewiesen, um die Fassung desselben bezüglich der einschlägigen Citate der Gemeindeordnung nochmals in Berathung zu ziehen.

(Der Paragraph erhielt in der Kommission folgende Fassung:

„Die einstweilige Dienstenthebung oder die wirkliche Entlassung eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen solcher Vergehen und Dienstfehler statt, wegen welcher nach Maßgabe der §§. 21, 22 und 23 der Gemeindeordnung die einstweilige Dienstenthebung oder wirkliche Entlassung der Gemeindebeamten statt finden kann, oder auch, wenn die in den §§. 6, 10, 12 und 15 a. dieses Gesetzes erwähnten Verhältnisse erst während der Dienstführung eintreten.

Ausserdem kann die“ u. s. w.)

Die §§. 17, 18 und 19 werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 20.

Staatsrath v. Stengel: Zur Lösung eines etwaigen Zweifels, ob der Staat auch ein Oberaufsichtsrecht — gleich jenem wie über die Gemeindeverwaltung (§. 151 der Gemeindeordnung) — über die Kreisverwaltung habe, glaube er folgenden Zusatz vorschlagen zu müssen:

„Ueber die Kreisverwaltung übt die Staatsbehörde die Aufsicht in demselben Umfang wie nach der Gemeindeordnung über die Gemeindeverwaltung.“

Der übrige Inhalt dieses Paragraphen würde unverändert bleiben.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk findet gegen diesen Zusatz nichts zu erinnern.

Mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag.

Bei der Abstimmung wird der §. 20 mit dem vorerwähnten Zusatze angenommen.

§. 21 und §. 21 a.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk hält es für zweckmäßig, daß in §. 21 a. nach den Worten: „die nach §. 4 gewählten Vertreter dieser Gemeinden“ noch eingeschaltet werde: „mit ihren Ersatzmännern.“

Geheimer Rath v. Marschall macht diesen Gedanken zu seinem Antrag.

Den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz halte er für sehr nothwendig, besorge aber, daß solcher in der Fassung, wie sie vorliegt, zuweilen die Kreisversammlung zu ängstlich machen könnte, einen Gegenstand als Kreisangelegenheit zu betrachten, weil er eben nicht den ganzen Kreis betreffe. Er glaube daher, eine bessere Fassung des §. 21 a. empfehlen zu müssen, etwa in folgender Weise:

„Auf den Antrag des Kreisausschusses können zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der im §. 18 gedachten Art, welche in besonderer Weise nur einzelne Gemeinden berühren, so daß sie nicht als Angelegenheiten des Kreises behandelt werden wollen, die nach §. 4 gewählten“ u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Er schlägt vor, diese Fassung zur Redaktion an die Kommission zu verweisen.

Der Redner bemerkt ferner, er habe noch einen zweiten Anstand, welcher sich auf den letzten Satz dieses Paragraphen beziehe. Er glaube nämlich nicht, daß es die Absicht sein werde, der Bezirksversammlung auch die Vollziehung ihrer Beschlüsse zuzuweisen; man könnte darum in einem Zusatze sagen:

„Die Vollziehung ihrer Beschlüsse geht an das Kreisamt und den Kreisausschuß über."

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erklärt sich mit den Vorschlägen des Geheimen Raths v. Marschall einverstanden, nur wünscht er bezüglich des letztern noch einen Zusatz für den Fall, daß der kleinere Bezirk es räthlich findet, statt des Kreisausschusses Leute aus seiner nächsten Umgebung zu bestellen. Dieser Satz würde lauten:

„In so fern die Versammlung nicht eine eigene Kommission bestellen will."

Diese Anträge finden sämmtlich Unterstützung; solche werden auf den Vorschlag des Hofmarschalls v. Göler von der Kammer angenommen und an die Kommission zur Redaktion verwiesen.

(Der §. 21 a. wurde von der Kommission folgenderweise gefaßt:

„Auf den Antrag des Kreisausschusses können zur Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der im §. 18 gedachten Art, welche sich nur auf einzelne Gemeinden erstrecken und nicht als Kreisangelegenheit behandelt werden wollen, die nach §. 4 gewählten Vertreter dieser Gemeinden zugleich mit ihren Ersatzmännern zu einer Versammlung durch das Kreisamt einberufen werden. Dieser Versammlung stehen hinsichtlich des Bezirks, welchen diese Gemeinden bilden, die nämlichen Befugnisse zu, wie der Kreisversammlung hinsichtlich des Kreises.

Den Vollzug ihrer Beschlüsse leitet, wie in anderen Fällen, das Kreisamt mit dem Kreisausschuß, in so fern nicht die Versammlung des Bezirks statt des Letzteren eine besondere Kommission bestellen will.")

§. 22.

Jede einzelne Ziffer dieses Paragraphen, deren es 11 sind, wird zur Diskussion ausgesetzt.

Staatsrath v. Stengel, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß, wenn man die Mitglieder des Kreisausschusses mit so ausserordentlich vielen Geschäften und namentlich mit geringfügigen überhäufe, man die Entwickelung des bürgerlichen Elements unterdrücke, trägt darauf an, die Ziffer 1 über die Bürgernutzungen zu streichen.

Die Annahme dieses Antrags wird jedoch nicht beliebt, und die Ziffer 1 dem Kommissionsantrag gemäß beibehalten.

Die Ziffern 2 und 3 werden ohne Bemerkung angenommen.

Ziff. 4.

Staatsrath v. Stengel: Diesen Satz halte er für nicht ganz richtig redigirt. Er glaube, man könne nicht von dem Umlegen der Beiträge und Einquartirungskosten sprechen; es werde vielmehr heißen müssen: „Streitigkeiten über Vertheilung der Einquartirung."

Er halte den Satz aber auch nicht für vollständig und darum beantrage er folgende Verbesserung:

„Streitigkeiten über Vertheilung der Kriegs- und Einquartirungslasten, so wie der Militärfuhren im Frieden."

Ferner glaube er, daß noch ein Zwischensatz eingeschaltet werden müsse, dahin gehend, „daß über die Vertheilung der Kriegslasten auf die Gemeinden des Bezirks ebenso dieser Ausschuß zu entscheiden habe."

Graf v. Kageneck unterstützt diese Anträge.

Regierungskommissär Ministerialrath Fröhlich: Die Umlegung der Einquartirungskosten gehöre eigentlich nicht hieher, sondern in den §. 22 a. Hier handle es sich nur um Streitigkeiten über die Repartition der Kriegs- und Einquartirungskosten.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Es wäre sonach nur die Redaktionsverbesserung aufzunehmen, daß es heißen sollte: „Streitigkeiten über Vertheilung von Kriegs- und Einquartirungslasten, so wie über Militärfuhren im Frieden."

Die Kammer geht hierüber weg, um die vorgeschlagene Einschaltung über die Vertheilung von Kriegs- und Einquartirungslasten beim §. 22 a. wieder zur Sprache zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die übrigen Anträge des Staatsraths v. Stengel werden nicht angenommen, vielmehr wird die unveränderte Annahme der Ziff. 4 nach dem Kommissionsantrage beschlossen.

Ziff. 5.

wird in der von Oberforstmeister v. Kettner vorgeschlagenen getrennten Fassung der Gegenstände angenommen, sie lautet:

5. Gemarkungsstreitigkeiten;

5a. andere dem öffentlichen Rechte angehörigen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden des Kreisverbands.

Die Ziffern 6. und 7.

werden ohne Bemerkung angenommen.

Ein Antrag des Staatsraths v. Stengel, die

Ziffer 8.

zu streichen, weil die Berathung über Freiheitsstrafen nicht von der Verwaltungsbehörde, sondern durch Staatsbehörden, die mit richterlichen Funktionen betraut sind, geschehen sollte, wird verworfen, und dieselbe dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Ziffer 9.

Geheimer Rath v. Marschall beantragt den Strich dieser Ziffer, indem er bemerkt, daß dieses Geschäft für den Kreisausschuß zu unbedeutend sey.

Die Kammer beschließt jedoch die Annahme desselben.

Die Ziffer 10, so wie die Zusätze 10a., 10b. und 10c. werden dem Kommissionsantrag gemäß angenommen, hinsichtlich des Zusatzes 10c. aber in Uebereinstimmung mit der Regierungskommission beschlossen, denselben unter §. 22a. aufzunehmen.

Die Ziffer 11 wird ohne Bemerkung angenommen.

Die Fortsetzung der Diskussion wird auf morgen anberaumt und hiemit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 24. Januar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffell, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Geheimen Raths Klüber, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat zeigt an, daß zwei Petitionen um Kammerauflösung aus den Gemeinden Gaiberg und Großweier eingekommen seien,

Beilage Nr. 329 und 330 (ungedruckt),

dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion des von Staatsrath v. Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, und zwar zu

§. 22 a

nach der Reihenfolge der verschiedenen Ziffern.

Ziffer 1 wird ohne Bemerkung nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Ziffer 2.

Graf v. Kageneck wünscht, daß auch die Streitigkeiten über Heimathsrechte hier aufgenommen werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher glaubt, daß diese Bestimmung besser in den §. 22 passe.

Diese Ansicht wird von mehreren Rednern getheilt, und die Kammer beschließt in Uebereinstimmung mit der großh. Regierungskommission, als Ziffer 2 a im §. 22 einzuschalten:

„über die Heimathsrechte, in so fern die dabei in Anspruch genommenen verschiedenen Gemeinden dem nämlichen Kreise angehören."

Die Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6 werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Ziffer 7.

Graf v. Kageneck schlägt vor, diese Ziffer zu streichen, eventuell aber das Allegat des Gesetzes vom 23. März 1808.

Für die Weglassung dieses Allegats erklärt sich Staatsrath v. Stengel.

Die Kammer beschließt jedoch, die Ziffer 7 unverändert anzunehmen.

Zu Ziffer 8 und 9

bemerkt Oberforstmeister v. Kettner, daß er zur Vermeidung von Konflikten zwischen dem Ausschuß und den Forstbehörden darauf antragen müsse, die Ziffern 8 und 9 zu streichen und sie durch andere Bestimmungen zu ersetzen, etwa daß man lediglich sage:

„8) in Forstsachen die bisherigen Befugnisse der Kreisregierungen und Bezirksämter"

Die Ziffer 9 würde dann wegfallen.

Oberforstrath v. Gemmingen spricht sich für den Strich dieser beiden Ziffern aus, und stellt hierauf den Antrag.

Hofmarschall v. Göler unterstützt diesen Antrag, eventuell aber jenen des Oberforstmeisters v. Kettner.

Bei der Abstimmung wird der von Oberforstmeister v. Kettner gestellte Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

Zu den Ziffern 10, 11 und 12 wird nichts bemerkt.

Staatsrath v. Stengel wiederholt den in der gestrigen Sitzung gestellten Vorschlag, daß in einer weitern Ziffer am Schlusse des §. 22 a noch der Satz eingeschaltet werde:

„Die Verheilung der Kriegslasten auf die Gemeinden eines Bezirks".

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Die §§. 23, 24, 25, 26, 27 und 27 a werden ohne Bemerkung nach den Kommissionsanträgen angenommen.

§. 28.

Auf den Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und Geheimen Raths v. Marschall wird der Absatz 2 dieses Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

„Eben so wenig dürfen die Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich derjenigen Gegenstände, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben, oder als Geschäftsführer und Beauftragte, oder in sonstiger Weise mitgewirkt haben, bei der Berathung oder Entscheidung sich betheiligen."

Absatz 1 bleibt unverändert.

Die §§. 28 a, 29 und 29 a werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 30.

Hofmarschall v. Göler stellt den Antrag, den Verwaltungsgerichtshof vollständig aus diesem Gesetz auszumerzen, und alle die Rekurse, worüber derselbe zu entscheiden haben solle, lediglich an das Ministerium des Innern zu verweisen.

Staatsrath v. Rüdt glaubt, man solle die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs jetzt nicht absprechen.

Er trägt darauf an, die definitive Zustimmung zu dem §. 30 bis nach geschlossener Berathung des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs, das der zweiten Kammer vorgelegt sei, sich vorzubehalten.

Hofmarschall v. Göler. Wenn ein solcher Vorbehalt gemacht werde, womit er sich einverstanden erkläre, so ziehe er seinen Antrag zurück.

Der Vorschlag des Staatsraths v. Rüdt wird unterstützt, und auf den Grund desselben von der Kammer beschlossen, in der Mittheilung an die andere Kammer die Zustimmung zu den §§. 30 und 31 nur mit Vorbe-

halt der Schlußfassung über den von der großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf wegen Errichtung eines selbstständigen Verwaltungsgerichtshofs auszusprechen.

Die §§. 32 und 33 werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 34

wird als überflüssig gestrichen.

Die §§. 35 und 36 werden ohne Bemerkung angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen, vorbehaltlich der Redaktion einiger Paragraphen, mit allen Stimmen gegen zwei (Freiherr Karl v. Göler, und Freiherr Karl v. Gemmingen) angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Zweiundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 27. Januar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Kageneck, des Herrn Geheimen Raths Klüber, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Sekretariat zeigt an, daß 14 Petitionen, aus den Gemeinden Zienken, Dattingen, Roggenbeuern, Saig, Bleibach, Lichtenau, Linx und Hohbühn, Ulm, Ittlingen, Zwingenberg, Honau, Nonnenweier, Buchheim und Seewangen, um Auflösung der Kammern eingekommen seyen.

Beil. Nro. 331 bis 344 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Dasselbe zeigt ferner an, daß von dem vaterländischen Verein eine Anzahl Exemplare einer Druckschrift: „Bemerkungen zur Landesgestüts-Frage" zur Vertheilung an die Kammermitglieder übersendet worden seyen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Zunächst berichtet Prälat Hüffell mündlich über eine Eingabe der Direktion des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, um Mitwirkung zur Erhaltung der Anstalt.

Die Kommission empfiehlt die Anstalt für den Fall, daß ein Budgetsatz zur Unterstützung derselben aufgenommen werden sollte, zur Berücksichtigung; und hierauf

stellt sie auch ihren Schlußantrag, der bei der Abstimmung einhellig angenommen wird.

Staatsrath v. Rüdt berichtet sodann über die Bitte der Gemeinden des Amts Walldürn, um Errichtung kleiner Verwaltungsämter in dem Odenwald, und Belassung eines solchen in Walldürn,

Beil. Nro. 345.

Der Kommissionsantrag, diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung empfehlend zu überweisen, wird angenommen.

Staatsrath v. Rüdt berichtet ferner über die aus 61 Orten eingekommenen Petitionen um Auflösung der Kammern,

Beil. Nro. 346.

Der Antrag der Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, so wie ein Antrag des Frhrn. v. Göler, den Kommissionsbericht drucken zu lassen, und es dem Sekretariat anheim zu geben, den Petenten Exemplare dieses Berichts zukommen zu lassen, wird angenommen.

Hierauf schreitet die Kammer zur Diskussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Das Schicksal, welches der Gesetzesentwurf in dem andern Hause gehabt habe, sei ein sehr überraschendes, indem dort in frühern Jahren die Kollegialität als die vorzüglichste Garantie einer guten Rechtspflege anerkannt, durch die letzten Beschlüsse aber von dieser Ansicht wieder abgegangen worden sei. Die Kommission dieser hohen Kammer habe die Mißstände großentheils zu beseitigen gesucht; er müsse jedoch in zwei Punkten die Anträge derselben bekämpfen: — einmal darin, daß in allen Civilsachen ohne Rücksicht auf den Streitwerth Einzelrichter in erster Instanz entscheiden sollen; sodann in Bezug auf die Zuständigkeit der Kreisgerichte.

In ersterer Beziehung halte er für überflüssig, die anerkannten Vortheile der Kollegialität hier nochmals auseinander zu setzen; der einzige mögliche Nachtheil derselben, daß sehr große Bezirke gemacht werden müssen, verschwinde, wenn nur Prozesse von hohem Streitwerth, welche meist durch Anwälte geführt werden, zur Entscheidung der Kollegialgerichte kommen. Die Kreisgerichte aber seien nach den Vorschlägen der Kommission offenbar nicht genügend beschäftigt. (Nach einer Berechnung, welche der Sprecher aufstellt, würde jedes der 4 Mitglieder der 11 Kreisgerichte nur 136 Tage im Jahr beschäftigt sein.) Es sei deshalb nothwendig, denselben weitere Geschäfte zuzuweisen.

Der Redner stellt schließlich als Mitglied des Hauses den Antrag,

> die hohe Kammer möge sich dahin aussprechen, daß die Kreisgerichte zugleich Kollegialgerichte erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche den Betrag von 250 fl. übersteigen, und Kollegialgerichte zweiter Instanz in Streitigkeiten von 50 bis 250 fl. sein sollen, und daß zum Zweck der hiernach nothwendigen Abänderung des Gesetzesentwurfs, die Sache an die Kommission zurückgewiesen werde.

Hofgerichtspräsident Obkircher entgegnet, die Kommission habe den Gegenstand gründlich geprüft; er halte deshalb eine Zurückgabe des Gesetzesentwurfs an dieselbe für überflüssig. Die kollegiale Entscheidung in erster Instanz habe auch ihre bedeutenden Schattenseiten; sie erfolge nicht so rasch und das Verfahren sei weit kostspieliger. Eine Spaltung nach der Streitsumme sei prinzipiell nicht richtig und werde viele Kompetenzstreite veranlassen. Die Bemerkung, daß die Kreisgerichte nach den Kommissionsanträgen nicht hinreichend beschäftigt seien, und die in dieser Beziehung aufgestellte Berechnung könne er nicht als richtig anerkennen.

Hofmarschall v. Göler: Wenn er Hoffnung hätte, daß seine Ansicht Unterstützung finde, so würde er bei'm §. 4 den Antrag stellen, daß überall, wo der Ausdruck: „Bezirksstrafgericht" vorkommt, das Wort „Hofgericht" gesetzt werde. Diese Geschäfte könnten von den Hofgerichten in Senaten von nur drei Mitgliedern ganz gut erledigt werden. Eine bedeutende Ersparniß werde dadurch erzielt.

Staatsrath v. Rüdt vertheidigt den Kommissionsantrag; ebenso Geheimer Rath v. Marschall.

Nachdem der zweite Theil des Vorschlags des Ministerialpräsidenten Staatsraths von Stengel von

Generallieutenant v. Lassollaye und Prälat Hüffell unterstützt worden, modifizirt derselbe seinen Antrag dahin:

die Kammer wolle den Gesetzesentwurf zur Prüfung der von ihm erhobenen Bedenken an die Kommission zurückweisen.

Dieser Antrag wird genehmigt und die Sitzung hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Dreiundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 31. Januar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Hennin, des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher, und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Sekretariat zeigt an,

1) daß folgende Petitionen eingekommen seien:

a) 10 Petitionen aus Bernau, Münchzell, Hainstadt, Immeneich, Oberwiehl, Reichenbach, Sennfeld, Spechbach, Hasmersheim und Haslach, um Auflösung der Kammern,
Beil. Nro. 347—365 (ungedruckt);

b) zwei dergleichen aus Eschelbronn und Neidenstein, um Auflösung der ersten Kammer,
Beil. Nro. 357 und 358 (ungedruckt);

c) Bitte des Joh. Jak. Haßler von Thiengen, um Militärdienstbefreiung;
Beil. Nro. 359 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

2) Daß Dekan Fecht in Lahr der hohen Kammer ein Exemplar der von ihm verfaßten Druckschrift: „Der christliche Geistliche für alle, besonders für die jetzige Zeit" übersendet habe.

Die Kammer beschließt, dieses Buch in der Bibliothek aufzustellen, und dem Uebersender ihren Dank durch das Sekretariat aussprechen zu lassen.

3) Daß in der letzten Vorberathung zur Verstärkung der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend, Herr Geheimer Rath v. Marschall und Herr Hofmarschall v. Göler in diese Kommission gewählt worden seien.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf der Kammer

eröffnet, daß die weiteren Anträge der Kommission über den in der letzten Sitzung an sie zurückgewiesenen Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend, dem Vorausdruck übergeben und bereits unter die Mitglieder vertheilt worden seien,

Beil. Nro. 360.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Sie haben in der Sitzung vom 27. d. M. in Folge der stattgehabten allgemeinen Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend, den Entwurf mit dem Auftrag an die Commission zurückgewiesen, die von Seite des Herrn Staatsraths v. Stengel in jener Sitzung aufgestellte Geschäftsberechnung und auf diese gegründete Behauptung, daß durch die im Kommissionsberichte den Kreisregierungen zugemessene Kompetenz die Mitglieder derselben nicht genügend beschäftigt wären, in nähere Erwägung zu ziehen und darnach weitern geeigneten Antrag zu stellen.

Ihre Kommission hat sich alsbald diesem verehrlichen Auftrag unterzogen und unter Mitwirkung der Herrn Regierungskommissäre nochmals über die Frage berathen, ob und auf welche Weise eine Erweiterung des Geschäftskreises der Kreisgerichte nöthig oder räthlich erscheine.

Eine zuverlässige Berechnung darüber, wie viele Arbeitstage im Jahr und wie viele müßige Tage sich aus unserer frühern Kompetenzbestimmung für die Kreisgerichte ergeben würden, ist offenbar unmöglich, da es sich um eine völlig neue Einrichtung handelt, deren Folgen erst die Erfahrung lehren muß.

Im Vertrauen auf die wenigstens annähernde Richtigkeit der erwähnten Berechnung der großherzoglichen Regierungskommission, geben wir zu, daß zur vollen Beschäftigung der Mitglieder der Kreisgerichte die Kompetenz der letztern noch etwas erweitert werden könne und soll.

Von dem — auch in der andern Kammer angenommenen Prinzip, daß alle Zivilsachen in erster Instanz von keinem Kollegium, sondern von Einzelrichtern zu verhandeln und zu entscheiden seien, glaubte die Kommission nicht abgehen zu dürfen, aus den Gründen, die in diesem Hause schon auf dem Landtag von 1843/44 und wiederholt bei der am 28. d. M. stattgehabten allgemeinen Diskussion geltend gemacht wurden. Dagegen hat sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, mit der Regierungskommission dahin vereinigt, daß den Kreisgerichten auch in Civilsachen ein nicht unerheblicher Theil der Rechtspflege — jedoch nur in zweiter Instanz — zugewiesen werde.

Wir nähern uns dadurch den Beschlüssen der zweiten Kammer, welche alle Appellationen gegen die Urtheile der Amtsgerichte an die Kreisgerichte übertragen will, und bezwecken damit den wohl zu beachtenden Vortheil, daß die Mitglieder der Kreisgerichte nicht blos im Strafrecht, sondern auch in dem viel schwierigeren Civilrecht sich fortzuüben und fortzubilden Anlaß und Gelegenheit erlangen.

Die Zuweisung eines angemessenen Theils der Appellationen an die Kreisgerichte macht einige weitere Abänderungen an den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1845 nothwendig, die wir als Zusatzartikel 15 a, Artikel 17 und Zusatzartikel 20 a in Antrag bringen, deren Fassung sich bereits gedruckt in den Händen sämmtlicher verehrlichen Mitglieder der hohen Kammer befindet, und deren besondere Begründung ich mir vorbehalte, bis die Reihe der Diskussion an sie gelangt.

Die allgemeine Diskussion hierüber wird sofort von dem hohen Präsidium eröffnet.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel spricht sein Bedauern aus, daß die Kommission nicht auf den Vorschlag der Regierung eingegangen sei, Kollegialgerichte erster Instanz einzuführen. Er wolle indeß nicht mehr darauf zurückkommen, da er von der Erfolglosigkeit seiner Durchführung überzeugt sei.

Mit dem zweiten Antrag der Kommission sei er einverstanden, daß man die Appellationen in geringfügigen Sachen den Kreisgerichten in Zukunft zuweisen möge; die Regierung habe auch in ihren frühern Vorlagen darauf angetragen.

Es wird nunmehr zur Diskussion der einzelnen Artikel des Gesetzes übergegangen.

Art. 1

wird ohne Bemerkung nach dem Antrag der Kommission unverändert angenommen.

Die Art. 2 und 3

erhalten ebenfalls die Genehmigung nach dem Kommissionsantrage.

Art. 4.

Der von der Kommission beantragte Strich dieses Artikels wird angenommen.

Art. 5.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Nach dem Gesetz über die Schwurgerichte urtheilen die Hofgerichte in Versammlung von 5 Mitgliedern mit 12 Geschworenen. Es scheine ihm daher lediglich ein Uebersehen zu sein, wenn die verehrliche Kommission hier die ursprüngliche Fassung stehen ließ, wornach die Hofgerichte in Versammlung von 6 Mitgliedern zu urtheilen haben.

Er stellt den Antrag, den ersten Satz des §. 6 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung so zu fassen:

„Die Obergerichte urtheilen in bürgerlichen und in Strafsachen in Versammlung von 5 Mitgliedern"

denn es könne wohl nicht die Absicht sein, hier etwas Anderes zu beschließen, als schon im Gesetz über die Schwurgerichte bestimmt ist.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Bezüglich der Schwurgerichte sei allerdings bestimmt, daß sie mit 5 Mitgliedern das Straferkenntniß gäben; allein die Hofgerichte hätten ausser diesen Strafsachen auch noch die Rekurse zu erledigen in Zuchtpolizeisachen gegen die Erkenntnisse der Kreisgerichte, und da frage es sich, ob 5 Mitglieder genügend seien.

Wegen der Bestimmung des §. 247 der Strafprozeßordnung habe man ursprünglich schon in der Gerichtsverfassung gesagt, daß die Hofgerichte mit 6 Mitgliedern urtheilen, weil die Zahl 5 sich nicht mit 3 theilen lasse, und $^2/_3$ der bejahenden Stimmen erfordert würden. Dieses ändere sich nicht in der Rekursinstanz. Er glaube demnach, daß in dem neuen Gesetz über die Gerichtsverfassung allerdings die Zahl von 6 Mitgliedern beibehalten werden könne, daß aber hierdurch nichts an dem Gesetz über die Schwurgerichte, wo 5 Richter bestellt sind, geändert werde.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Auf jeden Fall scheine es ihm unrichtig, wenn gesagt werde: „Die Hofgerichte urtheilen in Versammlung von 6 Richtern"; man könnte die von der Kommission vorgeschlagene Fassung beibehalten und sagen:

„bei Schwurgerichten in Versammlung von 5 Richtern."

Hofgerichtspräsident Obkircher: Er halte dies nicht für nöthig.

Geheimer Rath Klüber: Er finde kein Bedenken bei der von dem Herrn Staatsrath v. Stengel vorgeschlagenen Fassung, weil $^2/_3$ von 5 immerhin 4 seien.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es werde aber gefährlich sein, von 5 Stimmen 4 zu fordern.

Bei der Abstimmung wird der letztere Vorschlag des Staatsraths von Stengel, nämlich die Fassung der Kommission beizubehalten und zu setzen:

„bei Schwurgerichten in Versammlung von 5 Richtern."

vorbehaltlich der Redaktion angenommen.

Die Kommissionsanträge zu den Artikeln 6, 7, 8 und der Zusatzartikel 8a werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 9.

Hofgerichtspräsident Obkircher trägt darauf an, das Allegat des §. 28 der bürgerlichen Prozeßordnung zu streichen, da die Bestimmung der Prozeßordnung über die Gerichtsbarkeit des ältesten Hofgerichtsraths nun in dem Art. 2 des vorliegenden Entwurfs aufgenommen sei. Es werde nur nöthig sein, den Art. 2 zu citiren.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel findet hiegegen nichts zu erinnern; man könnte auch den ganzen zweiten Absatz streichen.

Der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher, im zweiten Absatze des §. 19 die Schlußstelle „§. 28 der bürgerlichen Prozeßordnung" zu streichen, wird zum Beschluß erhoben, und im Uebrigen der Art. 9 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Die Kommissionsanträge zu den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14 und 15 werden ohne Bemerkung angenommen.

Zusatzartikel 15a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wie ich schon im Eingang der heutigen Verhandlung vorgetragen habe, so ist ihre Kommission in Uebereinstimmung mit den Herrn Regierungskommissären zu dem Antrag gelangt,

daß den Kreisgerichten zur Ausfüllung der Arbeitstage auch in Civilsachen ein nicht unerheblicher Theil der Rechtspflege — jedoch nur in zweiter Instanz — übertragen werden soll. Es ist dabei die Frage entstanden, welche Summe man diesen Kreisgerichten anvertrauen will. Wir haben uns auf die Summe von 250 fl. des Streitwerthes vereinbart, indem wir diese für angemessen erachten. Anderwärts erkennen die Kreisgerichte noch über höhere Summen, namentlich in Frankreich über 1000 Franks, und in Rheinpreußen über 300 Reichsthaler.

Dann sind wir mit den Herrn Regieruugskommissären darüber übereingekommen, daß alle Appellationen in Gantsachen ohne Unterschied des Streitwerths an die Kreisgerichte gehen sollen. Mir scheint dieses sehr zweckmäßig, weil in Ganten selten schwierige Appellationen vorkommen; in der Regel sind dies Streitigkeiten leichter Natur. Dann spricht auch der Grund dafür, daß die Verbrechen, welche oft in Ganten vorkommen, z. B. Unterschlagung, Zahlungsflüchtigkeit ꝛc., auch zur Aburtheilung den Kreisgerichten zugewiesen sind. Wenn nun die Kreisgerichte über diese Verbrechen zu urtheilen haben, so ist es zweckmäßig, daß man ihnen auch die Appellationen in Gantsachen zuweist, da ohnedies auch die Akten an die Kreisgerichte kommen, die man dann nicht an verschiedene Gerichte zu versenden braucht.

Ich muß mich schließlich eines Versehens schuldig erklären. Der §. 39 enthält nicht nur den Satz, den wir zu ändern beabsichtigten, sondern er enthält noch einen zweiten Satz, der stehen bleiben muß; es lag nicht in der Absicht der Kommission, diesen zweiten Satz zu streichen. Ich trage deshalb darauf an, in Zusatzartikel 15a zu setzen:

„Der erste Satz des §. 39 erhält folgende Fassung.“

Daraus folgt, daß der zweite Satz stehen bleibt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel erklärt sich hiemit einverstanden, nur glaubt er, es müsse im zweiten Satz eine Redaktionsänderung dahin vorgenommen werden, daß es heißen muß, statt „das Obergericht“ — „das höhere Gericht“, worauf er seinen Antrag stellt.

Dieser Antrag wird von Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt und von der Kammer angenommen.

Der Zusatzartikel 15a wird sofort mit obiger Modifikation des zweiten Satzes im §. 39, und im Uebrigen nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Der Artikel 16 wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Art. 17.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Hier war noch zu bestimmen, wohin eine Oberappellation gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil des Kreisgerichts zu gehen hat. Früher konnte sie nur von dem Hofgericht an das Oberhofgericht stattfinden; jetzt ist ein Gericht eingeschoben, wogegen auch ein Rekurs stattfinden soll.

Bei der Abstimmung wird der Art. 17 dem Kommissionsantrage zufolge genehmigt.

Ebenso die Artikel 18, 19 und 20, zu denen nichts erinnert wird.

Zusatzartikel 20a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser von uns vorgeschlagene neue Artikel ist ganz gleichlautend mit jenem des Gesetzes von 1845. Nur sind neben den Amtsgerichten jetzt auch die Kreisgerichte eingeschoben, weil der Fall vorkommen kann, daß eines der beiden Urtheile von einem Kreisgericht oder beide von verschiedenen Kreisgerichten herrühren können, und in diesem Fall zu bestimmen ist, daß das Obergericht zu entscheiden habe, wer der rechte Beklagte oder der rechte Kläger sei.

Die Kammer beschließt sofort, den Zusatzartikel 20a nach dem Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Ebenso die Artikel 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, zu denen nichts erinnert wird.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Vierundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 5. Februar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn v. Gemmingen, des Herrn Staatsraths v. Stengel, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf über das Einführungsedikt zur Wechselordnung betreffend,
Beilage Nr. 361;
2) eine Eingabe des Freiherrn v. Racknitz, mit der Ueberschrift: „Auch einige Worte über die Landesgestütsfrage",
Beilage Nr. 362 (ungedruckt);
3) ein Begleitschreiben der badischen Notare zu einer von ihnen verfaßten Denkschrift, den Gesetzesentwurf über die Staatsschreiberei betreffend,
Beilage Nr. 363 (ungedruckt).

Der erste Gegenstand wird an eine Vorberathung, der zweite an die Budgetkommission und der dritte an die für den betreffenden Gesetzesentwurf niedergesetzte Kommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird angezeigt, daß 13 Petitionen aus den Gemeinden Ramsbach, Wehr, Billigheim, Grünwinkel, Dürrheim, Klepsau, Theningen, Oberharmersbach, Schönenbach (A. Bonndorf), Hohenwarth bei Pforzheim, Schellbronn, Riedern und Bargen, um Auflösung der Kammern eingekommen seien,
Beilage Nr. 364 — 376 (ungedruckt);
dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Prälat Hüffel berichtet mündlich über die Bitte des Joh. Jakob Haßler von Thiengen, um Militärdienstbefreiung bei der bevorstehenden außerordentlichen Konskription, wie folgt:

Petent sei im Juli 1823 geboren, verheirathet, seine Frau sei Wöchnerin, er betreibe die Landwirthschaft, so wie das Gewerbe als Metzger und Wirth, und da sein Vater und seine Mutter nicht mehr am Leben seien, so ruhe auf ihm die ganze Last des Hauswesens.

Im Namen der Petitionskommission trägt sodann der Berichterstatter darauf an, die Bitte des Haßler dem großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Geh. Rath Klüber und Hofmarschall v. Göler bemerken, daß in dieser Petition die Enthörung nicht nachgewiesen sei.

Oberstlieutenant v. Roggenbach. Der Petent gehöre nach seinem Alter zur zweiten Klasse, und diese Altersklasse würde jetzt gar nicht einberufen.

Die Kammer lehnt die Annahme des Kommissionsantrags ab, und beschließt den Uebergang zur Tagesordnung.

Staatsrath v. Rüdt berichtet Namens der Petitionskommission über

1) 10 Petitionen aus den Gemeinden Bernau, Münchzell, Hainstadt, Immeneich, Oberwiehl, Reichenbach, Sennfeld, Spechbach, Hasmersheim und Haslach, um Auflösung der Kammern,

und bemerkt: Diese Petitionen enthielten mit wenigen Abänderungen größtentheils denselben Inhalt, wie die frühern. Mit Bezugnahme auf den über diesen Gegen-

stand in der 82. Sitzung gefaßten Beschluß trage die Petitionskommission auf Tagesordnung an.

Der Berichterstatter stellt ferner den gleichen Antrag hinsichtlich

2) der Petitionen von den Gemeinden Eschelbronn und Neidenstein um Auflösung der ersten Kammer.

Da keine Erinnerung erfolgt, so werden die Anträge der Petitionskommission zur Abstimmung gebracht, und einhellig genehmigt.

Oberstlieutenant v. Roggenbach zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nr. 377.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck befördern zu lassen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Fünfundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 8. Februar 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generallieutenant Hoffmann, Herr Major v. Böckh, Herr Ministerialrath Maier und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Einführung einer ausserordentlichen Vermögenssteuer betreffend,

Beilage Nr. 378;

2) eine Mittheilung derselben, den Gesetzesentwurf über die Abschaffung der Todesstrafe betreffend,

Beilage Nr. 379;

3) 12 Petitionen aus den Gemeinden Leutershausen, Neusatz, Elzach, Lobenfeld, Hürrlingen, Dillendorf, Unterharmersbach, Windenreuthe, Hardheim, Mückenloch, Zierolshofen und Eichtersheim, Kammerauflösung betreffend,

Beilage Nr. 380 bis 391 (ungedruckt).

Der durchlauchtigste Präsident bemerkt, daß zur Beschleunigung der Landtagsarbeiten für die ersten beiden Gegenstände vorläufig schon Kommissionen gewählt worden seien.

Die Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seien:

1) für den Gesetzesentwurf, das Einführungsedikt zur Wechselordnung betreffend:
Hofmarschall v. Göler,
Geheimer Rath Klüber,
Hofgerichtspräsident Obkircher;

2) für den Gesetzesentwurf, die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer betreffend:
Geheimer Rath v. Marschall,
Geheimer Rath Klüber,
Hofmarschall v. Göler;

3) für den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend:
Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg,
Freiherr v. Rink,
Hofgerichtspräsident Obkircher.

Freiherr v. Rüdt erstattet Namens der Kommission Bericht über den Gesetzesentwurf, die Steuerschwurgerichte betreffend,

Beilage Nro. 392.

Die Kammer beschließt im Einverständniß mit der Regierungskommission die sofortige Berathung in abgekürzter Form.

Der in 2 Artikeln bestehende Gesetzesentwurf wird von der Kammer ohne Bemerkung angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Oberstlieutenant v. Roggenbach erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Konscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend.

Kriegsministerialpräsident Generallieutenant Hoffmann bemerkt, das Gesetz, welches nur ein transitorisches seie, habe zunächst den Zweck, das badische Kontingent dem Beschlusse der Zentralgewalt gemäß auf 2 Prozent der Bevölkerung zu erhöhen. Der Regierungsentwurf sei den Bestimmungen des Entwurfs der deutschen Heerverfassung nachgebildet gewesen; den Abänderungen der andern Kammer liege die Ansicht zu Grunde, daß man, weil das Gesetz blos ein ausserordentliches sei, von der bestehenden Gesetzgebung nicht weiter, als durchaus nöthig, abweichen solle.

Geheimer Rath Klüber bedauert, daß durch den bedeutend erhöhten Militärstand dem Land eine schwere Last aufgebürdet werde, hofft aber, daß die Kammer dennoch dem Gesetze beistimmen und die Staatsangehörigen die nöthigen Opfer gerne bringen werden.

Der Entwurf der deutschen Heerverfassung sei in seinen Grundzügen den preußischen Bestimmungen nachgebildet, deren Einführung in Baden er schon lange gewünscht hätte. Es würde ihm jedoch billig scheinen, wenn den kleinern deutschen Staaten, deren Verwaltung im Verhältniß weit theurer sei, als die der größern, nicht zugemuthet würde, verhältnißmäßig eben so viel Militär zu stellen, wie diese.

Es wird zur Diskussion über die einzelnen Artikel übergegangen.

Die Art. 1 bis einschließlich 8 werden angenommen.

Art. 9.

Geheimer Rath Klüber: Er sei mit dem Antrag der Kommission im Widerspruch, indem er folgende Abänderung des Artikels vorschlagen müsse:

„Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche.

Stellvertretung findet künftig nicht mehr statt.

Der Tausch der Nummern zwischen zwei gleichzeitig zum Eintritt berufenen Dienstpflichtigen ist als Stellvertretung nicht anzusehen.

Der Vertrag über einen solchen Tausch wird zwar in der durch den §. 50 des Konscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 für die Einstandsverträge vorgeschriebenen Form abgeschlossen, es ist aber in denselben keine andere Bestimmung aufzunehmen, als die, daß jeder der beiden Betheiligten die unbedingte Verpflichtung eingeht, an der dem andern gesetzlich zukommenden Stelle zu dienen.

Die derzeit bestehenden Einstandsverträge bleiben in Kraft, insofern nicht der Einsteher in Gemäßheit dieses Gesetzes noch zum Selbstdienst in der Linie einberufen wird. In dem letzten Falle tritt der Einsteller in die Linie an derjenigen Stelle ein, welche der Einsteher bisher für ihn eingenommen hat, und der Einstandsvertrag wird hiedurch für die Zukunft in so weit aufgehoben, daß der Einsteller den von dem Einsteher in dem Verhältniß der sechsjährigen Dienstzeit in der Linie noch nicht abverdienten Theil des Einstandskapitals zurückerhält. Einsteller und Einsteher können sich indessen in diesem Fall auch darüber vereinbaren, daß der Ein

standsvertrag zwischen ihnen bestehen bleibt, und der Einsteher danach in der Stelle des Einstellers fortdient, während gleichzeitig in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auch der Einsteller, jedoch in die Stelle des Einstehers eintritt."

Der Redner bemerkt, er wolle sich darauf beschränken, seinen Gedanken mit wenigen Worten zu erläutern. Er unterscheide nämlich, wie auch das Konscriptionsgesetz von 1825 zwischen Stellvertretung und Nummerntausch. Die von dem Kriegsministerium vielfach vertheidigte Stellvertretung im Interesse des Heeres sei durch die Grundrechte abgeschafft, allein es komme darauf an, näher zu bestimmen, was Stellvertretung sei. In dem Nummerntausch erblicke er durchaus keine Stellvertretung, sondern eine große Erleichterung für den Dienstpflichtigen, noch mehr für dessen Familie.

Im Uebrigen enthalte sein Antrag eine wünschenswerthe Ausdehnung des Gesetzes, denn es liege gewiß im Interesse der Gerechtigkeit, daß die derzeit bestehenden Einstandsverträge in Kraft blieben, was gerade dadurch bewerkstelligt würde, wenn man dem Einsteher den Nummerntausch gestatte.

Kriegsministerialpräsident Generallieutenant Hoffmann sieht in dem Nummerntausch nichts Anderes, als einen Einstand. Er begreife nicht, wie ein Nummerntausch stattfinden könne, wenn eine ganze Altersklasse aufgerufen werde, oder alle Altersklassen gleichzeitig.

Generallieutenant v. Lasollaye spricht sich in gleichem Sinne aus.

Bei der Abstimmung wird der Art. 9 unverändert angenommen.

Art. 10.

Geheimer Rath Klüber: Bei diesem Artikel müsse er einen Antrag stellen, auf welchen er mehr Gewicht lege, als beim vorhergehenden. Es handle sich hier um die Aufstellung eines neuen Grundsatzes, welcher auf alle künftigen Verhältnisse anwendbar sei. Diesem Grundsatze gleich entgegen zu treten, halte er für sehr nothwendig. Nach seiner Meinung sei nämlich der Dienst in der Linie schlechthin unvereinbar mit dem Dienst in der Bürgerwehr, und zwar sowohl im Interesse des Pflichtigen, als im Interesse des Heeres, sowie der Bürgerwehr selbst. Einem Mann, den man zum Eintritt in die Linie berufen könne, sollte man nicht ein doppeltes Opfer durch die Dienstleistungen und Anschaffungen in der Bürgerwehr zumuthen. Im Interesse des Heeres halte er eine solche Bestimmung nicht für zweckmäßig, weil in dem Soldaten ein ganz anderer Geist vorwalten müsse als im Bürgerwehrmann, welch' letzterer nur berufen sei, im engern Kreis zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetze mitzuwirken. Er trage darum darauf an, dem Art. 10 folgende Fassung zu geben:

"Der Dienst in der Linie, sowie die Verpflichtung zu demselben nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, befreien, so lange jener Dienst und diese Verpflichtung dauern, von dem Eintritt in die Bürgerwehr."

Hofmarschall v. Göler unterstützt diesen Antrag.

Kriegsministerialpräsident Generallieutenant Hoffmann: Die Regierung habe bei der vorliegenden Bestimmung des Gesetzesentwurfs hauptsächlich die große Masse von jungen Leuten im Auge gehabt, die jetzt bei der Linie zugingen, aber bald wieder zurückträten. Er frage, ob in dem Fall, daß die Bürgerwehr berufen werden müßte, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, diese jungen Leute die Hände in den Schooß legen und zusehen sollen. Der Geist der Gesetzlichkeit und Ordnung, der dem Soldaten eingeprägt werde, sei gerade die Stütze für eine gute Bürgerwehr, in welche diejenigen jungen Leute einzutreten hätten, die von der Linie zurücktreten. Daß der Dienst in der Linie dadurch nicht Noth leiden dürfe, verstehe sich von selbst.

Was die Anschaffungskosten betreffe, so seien die Bürgerwehrmänner nur zur Anschaffung der Bewaffnung verpflichtet, nicht aber zur Uniformirung. Könne Einer die Waffen nicht selbst anschaffen, so müsse nach den Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes die Gemeinde dafür einstehen.

Graf v. Kageneck und Staatsrath v. Stengel bekämpfen ebenfalls den Vorschlag des Geheimen Raths Klüber, und sprechen sich für die unveränderte Annahme des Art. 10 aus.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimen Raths Klüber verworfen, und der Art. 10 unverändert angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Art. 11, 12 und 13 werden ohne Bemerkung angenommen.

Auch der am Schlusse des Kommissionsberichts wegen fernerer Erhaltung eines gedienten Unteroffizierkorps im Armeekorps beantragte Wunsch zu Protokoll wird von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf über Abänderung des Konskriptionsgesetzes mit allen Stimmen gegen eine (Hofmarschall v. Göler), und der Gesetzesentwurf in Betreff der Steuerschwurgerichte einstimmig angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Sechsundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, Herr Ministerialrath Weizel, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium werden folgende von der zweiten Kammer angenommene Gesetzesentwürfe,

1) über die Ausgabe von zwei Millionen Papiergeld, Beilage Nr. 393;
2) über die Verhaftung von Verbrechern, Beilage Nr. 394;
3) über die Vornahme von Haussuchungen und die Beschlagnahme von Papieren und Briefen, Beilage Nr. 395;

vorgelegt.

Die Kammer beschließt, dieselben an eine Vorberathung zu verweisen.

Das Sekretariat zeigt an, daß wieder 10 Petitionen um Auflösung der Kammern eingekommen seien, und zwar aus den Gemeinden Jestetten, Waldhausen, Auenheim, Buch am Ahorn, Burgweiler, Siegelau, Wutöschingen, Gutach, Leutersheim und Landeck,

Beilage Nr. 396 bis 405 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geheimen Rath v. Hirscher erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend.

Staatsrath v. Rüdt bemerkt, er habe zwar als

Mitglied der Kommission den Anträgen derselben beigestimmt, halte aber jetzt, nachdem inzwischen die Grundrechte verkündet worden seien, für nothwendig, in Folge der §§. 7, 16 und 17 jenes Grundgesetzes dem vorliegenden Gesetz eine weitere Ausdehnung zu geben, und die Wortfassung der einzelnen Artikel derjenigen der betreffenden Paragraphen der Grundrechte genau anzupassen. Er stelle deshalb den Antrag, den Entwurf zu nochmaliger Berathung an die Kommission zurückzuweisen.

Graf v. Kageneck unterstützt ihn.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk hält eine nochmalige Berathung in der Kommission für unnöthig, da die gegenwärtige Fassung mit den Bestimmungen der Grundrechte harmonire. Man könne auch nicht sagen, daß der vorliegende Entwurf etwas Unvollständiges sei; denn wenn auch in Folge jener Paragraphen der Grundrechte einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes gleichfalls abgeändert werden müssen, so sei doch in der Verfassungsurkunde keine weitere hieher gehörige Bestimmung abzuändern.

Er halte aber für unzulässig, Abänderungen der Verfassung und Abänderungen anderer Gesetzesbestimmungen in einem und demselben Gesetz vorzunehmen, da die Art des Zustandekommens für jene und für diese verschieden sei.

Geheimer Rath v. Marschall schließt sich dieser Aeußerung an, und spricht sich ebenfalls gegen die Zurückweisung aus.

Geheimer Rath Klüber findet in dem Kommissionsberichte mehr Gründe zu Bedenken als zur Zustimmung. Nachdem aber die Grundrechte von der Regierung anerkannt und verkündet worden seien, werde er gleichwohl dem Gesetze, das nunmehr den Charakter eines Vollzugsgesetzes für die Bestimmungen der Grundrechte trage, beistimmen.

Graf v. Kageneck äußert, er habe deshalb für die Zurückweisung an die Kommission gestimmt, weil er einem Gesetze, welches dem Staat den Charakter eines christlichen Staates benehme, nicht beistimmen könne, wenn nicht zugleich die künftigen Verhältnisse der Kirche und Schule ebenfalls gesetzlich geordnet seien.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erwidert, die Bedenken der beiden letzten Redner mögen wohl begründet sein, aber bei der jetzigen Lage der Dinge seien sie nicht zu umgehen. Der Artikel 1 des Einführungsrechts zu den Grundrechten verfüge, daß die Bestimmungen über die staatsbürgerliche Gleichstellung, von welcher allein der vorliegende Entwurf handle, alsbald in Wirksamkeit zu treten haben, während hinsichtlich der andern verwandten Bestimmungen der Grundrechte im Artikel 3 jenes Edikts besondere Gesetze vorbehalten seien, dieselben mithin nicht jetzt sogleich wirksam werden sollen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths v. Rüdt auf Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Kommission, verworfen und zur Diskussion der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Art. 1.

Staatsrath v. Rüdt trägt darauf an, diesem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte gleich zugänglich."

Hiedurch sei der Wortlaut der Grundrechte aufgenommen, und die Bestimmung über die kirchlichen Aemter noch vorbehalten. Wenn jeder Konfessionstheil das Recht habe, seine Verhältnisse selbst zu ordnen, so müsse ihm auch unter gewissem Vorbehalte, den die Staatsregierung mache, die Befugniß zustehen, die rechten Leute für seine Kirchenämter zu ernennen.

Freiherr v. Göler unterstützt obigen Antrag; ebenso Prälat Hüffell.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk, Geheimer Rath Klüber und Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg erklären sich gegen eine Aenderung dieses Artikels, weil sie nicht wünschen, daß der Gegenstand in seinem dermaligen Stadium nochmals in die zweite Kammer zur Diskussion gelange.

Der Antrag des Staatsraths v. Rüdt wird verworfen und der Artikel 1 unverändert angenommen.

Ebenso die Artikel 2, 3 und 4.

Bezüglich des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikels stellt Prälat Hüffell in Abwesenheit des Berichterstatters als Mitglied der Kommission den Antrag, diesen Artikel wegzulassen, weil er durch die Verkündung der Grundrechte seine Bedeutung verloren habe.

Freiherr v. Göler: Gerade im Interesse dieses Zu-

satzartikels, dessen Aufnahme er dringend wünsche, halte er eine Zurückweisung dieses Gesetzes an die Kommission für zweckmäßig. Man möge daher über das Gesetz nicht abstimmen, bis die Kommission einen weitern Bericht vorgelegt haben werde.

Die Kammer beschließt dem Antrage des Prälaten Hüffell zufolge, der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg und Geheimen Rath v. Marschall unterstützt wurde, von der Aufnahme des Zusatzartikels Umgang zu nehmen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf mit 14 gegen 4 Stimmen (Freiherr Karl v. Gemmingen, Graf v. Kageneck, Freiherr v. Göler und Oberforstmeister v. Kettner) angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Diskussion des von Freiherrn v. Andlaw erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend.

Prälat Hüffell erklärt sich gegen den Gesetzesentwurf, weil einmal die Lehrer doch nicht so wesentlich verbessert würden, daß eine Zufriedenstellung derselben und die Beseitigung des Widerwillens vieler derselben gegen die Leistungen der Kirchendienste zu erwarten sei, sodann weil er bei dem ziemlich gleichen Geschäftsumfange die Skala nicht für gerecht und die Festsetzung der jeder einzelnen Stelle zukommenden Summe für ein äußerst schwieriges und weitläufiges Geschäft halte.

Freiherr v. Rink hält für unzweckmäßig, Bruchstücke eines Gesetzes abzuändern, wo durchgreifende Abänderungen unabweisbar bevorstehen.

Die Skala ohne bestimmte Grundsätze der Berechnung halte er für willkührlich.

Staatsrath v. Stengel erklärt sich ebenfalls gegen das Gesetz aus dem Grunde, weil er es bei der gegenwärtigen bedrängten Finanzlage nicht für geeignet halte, die Gemeinden und die Staatskasse mit neuen Opfern zu belasten.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk und Ministerialrath Weizel vertheidigen den Gesetzesentwurf gegen die Einwendungen der führern Redner, erkennen aber das Bedenken des Staatsraths v. Stengel als begründet an.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag

„dem Beschluß der zweiten Kammer vom 16. Dezember v. J. vorerst, bis zur definitiven Regulirung der kirchlichen Verhältnisse, keine Folge zu geben“

einstimmig angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Siebenundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 16. Februar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Grafen v. Hennin, des Herrn Grafen v. Kageneck, des Freiherrn v. Rinck, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Freiherrn v. Gemmingen, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Adresse der zweiten Kammer, auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wodurch die in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochene Aufhebung der Standesvorrechte ihre Anwendung auf die Verfassung des Großherzogthums erhalte, beziehungsweise die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung festgestellt werde,

Beil. Nro. 406.

2) Eine Mittheilung derselben, den Gesetzesentwurf über die Bewilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung auf 2% der Bevölkerung betreffend,

Beil. Nro. 407.

3) Desgleichen, den Gesetzesentwurf über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte betreffend,

Beil. Nro. 408.

Der Gegenstand sub 1 wird an eine Vorberathung, jener sub 2 an die Budgetkommission verwiesen.

4) Ein Schreiben des Königl. bayerischen Abgeordneten Scheurl, d. d. München, 12. Februar 1849, die Verwerfung des Entwurfs der Gewerbeordnung von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung, so wie die neuen Anträge von Abgeordneten in Beziehung auf dieses und das Heimathsgesetz betreffend, mit 6 Beilagen,

Beil. Nro. 409 (ungedruckt).

Dasselbe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird angezeigt,

1) daß 6 Petitionen um Auflösung der Kammern eingekommen seien, und zwar aus den Gemeinden Nimburg, Raidbach, Büchig, Urnau, Schonach und Rohrhardsberg,

Beil. Nro. 410 — 416 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

2) Daß in der letzten Vorberathung der Gesetzesentwurf, die Ausgabe von zwei Millionen Papiergeld betreffend, der Budgetkommission zugewiesen, und für die Gesetzesentwürfe:

1) über die Verhaftung von Verbrechern und

2) über die Vornahme von Haussuchungen ꝛc.,

eine Kommission gewählt worden sey, bestehend aus:

Herrn Hofgerichtspräsident Obkircher,
Herrn Graf v. Hennin, und
Freiherrn v. Rüdt.

Hofmarschall v. Göler erstattet hierauf die Kommissionsberichte:

1) über das provisorische Gesetz vom 14. Sept. d. J.,

die Erhebung von Zuschlagzöllen zum Zolltarif von 1846 — 1848,

Beil. Nro. 416.

2) über das provisorische Gesetz vom 31. Oktober v. J., die Fortdauer des für die Jahre 1846 — 1848 erlassenen Vereinszolltarifs für die Jahre 1849 und 1850 betreffend,

Beil. Nro. 417.

Die Kammer beschließt den Vorausdruck dieser Berichte.

Hofgerichtspräsident Obkircher berichtet hierauf Namens der Kommission über den Entwurf des Einführungs-Edikts zur allgemeinen deutschen Wechselordnung, und bemerkt, daß der Bericht bereits gedruckt sei,

Beil. Nro. 418.

Der Berichterstatter schlägt die Berathung in abgekürzter Form vor, welche mit Genehmigung der Regierungskommission von der Kammer beschlossen wird.

Der in sieben Artikeln bestehende Gesetzesentwurf wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen, vorbehaltlich der Berichtigung eines Schreibversehens im Art. 7.

Geheimer Rath Klüber übergibt hierauf den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von zwei Millionen Papiergeld betreffend,

Beil. Nro. 419.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck befördern zu lassen.

Auf den Vorschlag des durchlauchtigsten Präsidenten beschließt die Kammer ferner, den von der andern Kammer mitgetheilten, in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurf, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte betreffend, an die für das Gesetz über Einführung der Geschwornengerichte niedergesetzte Kommission zu verweisen und diese Kommission sofort zur Prüfung und Begutachtung desselben zusammentreten zu lassen.

Nachdem die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen worden war, während welcher die Kommission sich mit den Regierungskommissären zu einer Berathung zurückgezogen hatte, erstattet Hofgerichtspräsident Obkircher mündlichen Bericht dahin, daß die Kommission auf unveränderte Annahme dieses Gesetzes den Antrag stelle, indem das Gesetz über die Schwurgerichte nicht früher zum Vollzug kommen könne, als bis die beiden andern Gesetze über die Gerichtsverfassung und über die Verwaltungsorganisation in's Leben getreten seien.

Die Kammer nimmt den in einem Artikel bestehenden Gesetzesentwurf dem Kommissionsantrage gemäß ohne Bemerkung einstimmig an.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission.

Staatsrath v. Rüdt berichtet zunächst über 35 neu eingekommene Petitionen um Auflösung der Kammern, und trägt, unter Bezugnahme auf einen frühern Beschluß in der nämlichen Sache, auf Tagesordnung an, da die Petitionen meist wörtlich gleichlautend mit den frühern seien. Dieser Antrag wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Derselbe berichtet ferner über Petitionen der badischen ärztlichen Bezirksvereine in Durlach und für den Kraichgau, die Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse betreffend,

Beil. Nro. 420.

Der Antrag der Petitionskommission, diese Petitionen dem großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, wird nach kurzer Diskussion angenommen und sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,

der erste Sekretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Achtundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Februar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) den von der zweiten Kammer mit Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf über die Ablösung der Erb- und Schupflehen,
Beilage Nro. 421;

Derselbe wird an die bereits bestehende Kommission verwiesen.

2) eine Petition der Inzipienten des Mittelrheinkreises, d. d. Karlsruhe den 10. Februar d. J., den Gesetzesentwurf über die Staatsschreiberei betreffend,
Beilage Nro. 422 (ungedruckt);

3) eine Petition des Gemeinderaths zu Zwingenberg, Namens mehrerer Bürger daselbst, um Rückgabe der von dem dortigen Gesangverein im vorigen Monat eingegebenen Petition um Auflösung der Kammern, behufs der Einsichtsnahme,
Beilage Nro. 423 (ungedruckt);

Das Sekretariat zeigt an, daß drei Petitionen aus den Gemeinden Wittenweier, Guttenbach und Gochsheim um Kammerauflösung eingekommen seien,
Beilage Nro. 424 bis 426 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird ferner angezeigt, daß in der letzten Vorberathung für die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Verfassung in Bezug auf die Standesvorrechte betreffend, eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus:

Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Freiherrn v. Andlaw,
Herrn Geheimen Rath Klüber,
Herrn Geheimen Rath v. Marschall, und
Herrn Hofmarschall v. Göler.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofmarschall v. Göler erstatteten Kommissionsberichts über das provisorische Gesetz vom 14. September v. J., die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif von 1846—1848 betreffend.

Der Kommissionsantrag, dem provisorischen Gesetze die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen, wird von der Kammer zum Beschluß erhoben, und sofort zur Berathung der am Schlusse der Adresse der zweiten Kammer ausgesprochenen fünf Wünsche übergegangen.

Geheimer Rath Klüber bemerkt, er habe dem zweiten Theile des Kommissionsantrags auf Nichtbeitritt zu den erwähnten fünf Wünschen als Kommissionsmitglied zwar zugestimmt, weil sie zur Zeit keinen speziellen Zweck mehr hätten. Dennoch möchte er heute in Anbetracht der in neuester Zeit so lebhaft sich kundgebenden Bestrebungen der Anhänger des Freihandelssystems der Kammer empfehlen, der Adresse in ihrem ganzen Umfange

beizutreten, damit die Ansichten beider Kammern über das Wünschenswerthe eines angemessenen Zollschutzes für die inländische Industrie bekannt würden.

Staatsrath v. Stengel stellt den förmlichen Antrag, der ganzen Adresse beizutreten. Er legt besonderes Gewicht auf den fünften in derselben ausgesprochenen Wunsch, welcher dahin geht, „daß die Regierung einen Schutzzoll für Linnengespinnste und Gewebe in entsprechendem Maße mit den übrigen Vereinsregierungen zu erwirken suche."

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg unterstützt den Antrag des letzten Sprechers mit dem Bemerken, daß er von jeher dem System der Schutzzölle gehuldigt, aber die Nothwendigkeit eines angemessenen Schutzes unserer jugendlichen Industrie niemals für gleich dringend gehalten habe, wie jetzt, wo in Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse der Verkehr bedeutend vermindert sei.

Geheimer Rath v. Marschall erklärt sich gegen den Antrag des Staatsraths v. Stengel, weil in der Adresse nicht nur das System der Schutzzölle, sondern auch dasjenige der Rückzölle empfohlen sei, welche letztere er für unzweckmäßig halte.

Nachdem noch der Berichterstatter sich in materieller Beziehung mit den ersten Rednern einverstanden erklärt und zur Begründung des Kommissionsantrags sich auf die schon im Bericht angeführten formellen Gründe bezogen hat, wird der Antrag des Staatsraths v. Stengel: der ganzen Adresse beizutreten, angenommen.

Es wird hierauf zur Diskussion des von Hofmarschall v. Göler erstatteten Kommissionsberichts über das provisorische Gesetz vom 31. Oktober 1848, die Fortdauer des für die Jahre 1846—1848 erlassenen Vereinszolltarifs für die Jahre 1849 und 1850 betreffend, übergegangen.

Der Antrag der Kommission, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten, wird nach kurzer Berathung angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geheimen Rath Klüber erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld betreffend.

Hofmarschall v. Göler hätte gewünscht, daß das Vermögenssteuergesetz, oder wo möglich der ganze Finanzplan, welch letzterer am 14. Dezember 1848 den Kammern vorgelegt worden sei, vor dem gegenwärtigen Gesetz zur Berathung gekommen wäre, da er die Ausgabe von Papiergeld für ein äußerstes Mittel halte, welches nur gerechtfertigt sei, wenn die nothwendigen Ausgaben durch neue Steuern oder Anlehen nicht mehr zu decken seien.

Diese Lage der Dinge sei indessen jetzt eingetreten, er werde deshalb dem Gesetze beistimmen, und würde sogar gerne gesehen haben, daß man noch einen kühnern Griff gethan und sogleich drei Millionen Papiergeld auszugeben vorgeschlagen hätte, welche Summe nach den Verhältnissen unseres Landes ihm nicht zu hoch gegriffen schiene.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann erklärt, er sei in dem zuletzt berührten Punkte gleicher Ansicht mit dem Vorredner, halte indessen für räthlich, mit einer kleinern Summe anzufangen, und erst Erfahrungen darüber abzuwarten, wie sich die Einrichtung bewähre.

Das Jahr 1850 werde auch noch Mittel bedürfen, und namentlich wenn der Eisenbahnbau vollendet werden solle, werde man in die Lage kommen, noch ein weiteres Anlehen negoziren zu müssen.

Geheimer Rath Klüber bemerkt: die Kommission habe deshalb hauptsächlich den Antrag auf Zustimmung zum Gesetze gestellt, weil sie es für nützlich halte, bei der dermaligen momentanen Stockung des Geldumlaufs eine große Summe von Baarmitteln auf den Markt zu werfen. Mit der Ansicht, als seie gegenwärtig die Aufnahme eines neuen Anlehens nicht möglich oder doch sehr bedenklich, könne er sich nicht vereinen. Der größte Theil unserer allerdings numerisch hohen Staatsschuld sei zum Zweck des Baues der Eisenbahn kontrahirt worden; dieser Theil sei bei Summirung der Schuld außer Berechnung zu lassen, da die Eisenbahn ein rentbares Objekt sei, welche das auf ihren Bau verwendete Geld vollkommen ersetze.

Geheimer Rath v. Marschall stimmt dem vorigen Redner bei. Wenn auf keine andere Weise, als eben durch die Ausgabe von Papiergeld, die Staatsausgaben gedeckt werden könnten, so wäre gerade damit bewiesen, daß der Augenblick für die Ausgabe von Papiergeld der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

allerungünstigste wäre. Er stimme für das Gesetz, weil die Summe des auszugebenden Papiergeldes so mäßig sei, daß der Verkehr sie gerne aufnehmen werde.

Was die im Artikel 3 des Gesetzes aufgeführte Einlösungskasse betreffe, so werde sie wohl wenig in Anspruch genommen werden; für kritische Zeiten werde sie keine genügende Sicherheit bieten; er würde in dieser Beziehung eine Bestimmung für zweckmäßig halten, nach welcher der Staat die Verpflichtung übernähme, den Inhabern von Papiergeld dieses gegen verzinsliche Staatsobligationen auszutauschen, wobei die Modalitäten des zuletzt vorher von dem Staate aufgenommenen Anlehens stets maßgebend wären.

Er enthalte sich indessen eines bestimmten Antrags, um nicht eine Verzögerung herbeizuführen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes übergegangen.

Art. 1

wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 2.

Freiherr v. Rüdt findet einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Art. 1 und 2, indem nach dem Art. 1 das niederste Stück Papiergeld in 2 fl. bestehe, während nach dem Art. 2 die Steuer, wenn sie nicht unter 4 fl. steht, zu einem Viertel in Papiergeld zu entrichten sei; es könne dies aber nur der Fall sein, wenn der Betrag der Steuer nicht unter 8 fl. stehe.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Man könne sich dabei beruhigen, weil es heiße: „mindestens zu einem Viertel“.

Der Art. 2 wird hierauf angenommen; ebenso die

Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

Art. 9.

Hofgerichtspräsident Obkircher sucht die in den Kommissionsberichten beider Kammern niedergelegte Ansicht zu bekämpfen, als ob unsere bisherigen Strafgesetze keine Bestimmung für das Verbrechen der Papiergeldfälschung enthielte. Die §§. 47 und 48 des achten Organisationsedikts von 1803 handlen von dem Verbrechen des Falschmünzens ꝛc. und bestimmen dort die Strafen. Es wäre daher nicht schlechthin nothwendig gewesen, jetzt schon einen Theil aus dem Strafgesetzbuch einzuführen, allein er finde die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes besser, als die des ältern und stimme daher für die Annahme dieses Artikels.

Derselbe macht ferner darauf aufmerksam, daß sich im vorliegenden Artikel des Gesetzesentwurfs ein Druckfehler eingeschlichen habe, indem es in den Citaten des §. 525 heißen müsse: (§. 522 und 523) statt (522 und 533).

Geheimer Rath Klüber erklärt sich mit der Ansicht des Hofgerichtspräsidenten Obkircher einverstanden.

Die Kammer beschließt sofort die Annahme des Artikels 9.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Geheimer Rath v. Marschall zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Einführung einer außerordentlichen Vermögenssteuer, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nr. 427.

Die Kammer beschließt auf dessen Vorschlag, den Bericht mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Neunundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Staatsraths v. Rüdt, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generallieutenant Hoffmann, Herr Geheimer Kriegsrath Vogelmann, Herr Major v. Böckh, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend,
Beilage Nro. 428;

2) eine Eingabe des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Zwingenberg, die Ausführung der Verbindungsstraße zwischen Mosbach und Eberbach, dem Neckarufer entlang, betreffend,
Beilage Nro. 429 (ungedruckt);

Es werden ferner neue Eingaben vorgelegt:

a) von dem Sekretariat drei Petitionen aus den Gemeinden Immenstaad, Neuweier und Hamberg um Auflösung der Kammern,
Beilage Nro. 430 bis 432 (ungedruckt);

b) von dem Freiherrn v. Andlaw

1) eine Petition von mehreren Grundherren d. d. Offenburg 18. September 1848 um Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern und sofortige Aufhebung des Lehenverbandes,
Beilage Nro. 433 (ungedruckt);

2) eine Petition des Gemeinderaths von Buchheim um Uebertragung der Theilungsgeschäfte an die Bürgermeister und Waisenrichter, Erweiterung der Kompetenz der Bürgermeister in Klagsachen und Beschränkung des Judenschachers betreffend,
Beilage Nro. 434 (ungedruckt).

Die Mittheilung der zweiten Kammer wird an die bestehende Kommission, die Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Generallieutenant v. Lasollaye zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Bewilligung eines Kredits zur Einkleidung und Ausrüstung der Kontingentsvermehrung auf 2 Prozent der wirklichen Bevölkerung betreffend, dem Vorausdruck übergeben und bereits unter die Mitglieder der hohen Kammer vertheilt worden sei; darum habe das hohe Präsidium den Gegenstand zur Diskussion auf die heutige Tagesordnung setzen lassen,
Beilage Nro. 435.

Die Berathung hierüber wird sofort eröffnet.

Gegen den Antrag der Kommission, welcher den Beitritt zu dem von der zweiten Kammer angenommenen, in 3 Artikeln bestehenden, Gesetzesentwurf empfiehlt, erhebt sich keine Stimme und derselbe wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

Von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher wird angezeigt, daß die Kommissionsberichte über die Gesetzesentwürfe

1) die Verhaftung von Verbrechern betreffend,
Beilage Nro. 436;

2) die Vornahme von Haussuchungen und Beschlagnahme von Papieren betreffend,

Beilage Nro. 437,

der Beschleunigung der Geschäfte wegen dem Vorausdruck übergeben, und den Mitgliedern bereits die erforderliche Anzahl von Exemplaren behändigt worden sei.

Der von ihm gemachte Vorschlag, über beide Gesetzesentwürfe in abgekürzter Form zu berathen, wird unterstützt und von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Bei der von dem hohen Präsidium sofort eröffneten Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Verhaftung von Verbrechern betreffend, wird das in fünf Artikeln bestehende Gesetz dem Kommissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Das gleiche Ergebniß hat die hierauf vorgenommene Berathung des Gesetzesentwurfes, die Vornahme von Haussuchungen und Beschlagnahme von Papieren betreffend, der ebenfalls in fünf Artikeln besteht, und gegen welchen keine Bemerkung erhoben wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden die heute berathenen drei Gesetzesentwürfe, der erstere einstimmig, der zweite mit 14 gegen 5 Stimmen (Freiherr v. Andlaw, Graf v. Kageneck, Freiherr v. Rinck, Freiherr K. v. Gemmingen und Hofmarschall v. Göler), und der dritte mit 17 gegen 2 Stimmen (Freiherr v. Andlaw und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Hofgerichtspräsident Obkircher übergibt ferner den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend,

Beilage Nro. 438.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck dieses Berichts.

Prälat Hüffell berichtet nunmehr mündlich über eine der Petitionskommission zugewiesene Eingabe des Gemeinderaths von Zwingenberg, wie folgt:

Es ist unterm 17. Januar d. J. eine Petition von mehreren Bürgern aus Zwingenberg an die hohe Kammer eingegeben worden, in welcher um Auflösung der Kammern gebeten wurde.

Da diese Petition wirklich einen eigenthümlichen Charakter trägt, so erlaube ich mir, solche vorzulesen; sie ist mit ziemlich vielen Unterschriften versehen, welche theilweise Verdacht erregen, ob sie ächt seien.

Unterm 16. Februar d. J. ist nun eine nachträgliche Eingabe des Gemeinderaths von Zwingenberg, Namens mehrerer Bürger daselbst, eingekommen, welcher um Rückgabe der oben erwähnten Petition zum Zweck der Einsicht bittet.

Die Petitionskommission trägt, da sie kein Bedenken dagegen hat, darauf an, daß diesem Gesuch des Gemeinderaths willfahrt werde.

Nachdem von mehreren Rednern dieser Antrag als der Geschäftsordnung nicht gemäß bekämpft worden ist, beschließt die Kammer auf einen Antrag des Staatsraths v. Stengel, die beiden Petitionen dem großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Verfügung mitzutheilen.

Das hohe Präsidium macht schließlich noch 2 Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, und zwar

1) die Gesetzesentwürfe in Betreff der Ausstattung der Papiergeld-Einlösungskasse mit der Baarschaft von 700,000 fl. und der Aufnahme eines Anlehens von 1,500,000 fl. für die Eisenbahnschuldentilgungskasse,

Beilage Nro. 439/440;

2) den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend,

Beilage Nro. 441.

Der erstere Gegenstand wird an die Budgetkommission, der letztere an eine Vorberathung verwiesen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
Fr. v. Kettner.

Neunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Staatsraths v. Rüdt, des Herrn Oberstlieutenants v. Roggenbach, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzesentwurfs, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend, eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus:

Herrn Hofgerichtspräsident Obkircher,
Freiherrn v. Rüdt,
Freiherrn v. Göler,
Herrn Geheimen Rath Klüber, und
Herrn Staatsrath v. Rüdt.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg ergreift hierauf das Wort: Ich habe mich erhoben, um ein Wort des Mitgefühls auszusprechen, das gewiß auch in Ihrer Mitte den schmerzlichsten Anklang finden wird. — Der Großhofmeister v. Berckheim, welcher durch eine lange Reihe von Jahren dem Staate seine Dienste gewidmet hat, in diesen Räumen seine Stimme führte, zu wiederholten Malen durch das Vertrauen des Großherzogs zum Vicepräsidenten dieser hohen Kammer ernannt war, hat gestern nach vielen Leiden das Zeitliche mit dem Ewigen vertauscht. Er hat durch einen langen Zeitraum sich immer als ein Ehrenmann bewährt, sprechende Beweise von seiner wahren, treuen Anhänglichkeit an den Regenten gegeben, und stets, von den edelsten Gesinnungen beseelt, seine wahre Vaterlandsliebe bethätigt. Friede seiner Asche!

Indem ich in diesen wenigen Worten dem Geschiedenen ein ehrendes Denkmal in meinem Innern gesetzt habe, zweifle ich nicht, daß diese hohe Kammer meine Gefühle mit mir theilt, und dies durch Erheben von ihren Sitzen wird kund thun wollen.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen.

Geheimer Rath Klüber erstattet sodann Namens der Budgetkommission Bericht über die beiden Gesetzesentwürfe, die Ausstattung der Einlösungskasse für das Papiergeld und die gleichzeitige Aufnahme eines neuen Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend, Beilage Nro. 442.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission diese zwei Gesetze in abgekürzter Form zu berathen.

1) Gesetzesentwurf über die Ausstattung der Einlösungskasse für das Papiergeld mit Baarschaft.

Geheimer Rath Klüber: Dieser Gesetzesentwurf werde nicht als ein selbstständiges Gesetz, sondern lediglich als Anhang zu dem im vorigen Monat angenommenen Gesetze über die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld erscheinen.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Allerdings.

Da sonst keine Bemerkung fällt, so wird der Antrag der Budgetkommission, diesem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen, angenommen.

2) Gesetzesentwurf über die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1,500,000 fl.

Gegen denselben wird keine Bemerkung gemacht, und die Annahme des in 3 Artikeln bestehenden Gesetzes dem Kommissionsantrag gemäß beschlossen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden beide Gesetze einstimmig angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 6. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher, und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:
der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) den von ihr in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Art. 7 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend,
Beilage Nro. 443;

2) den Gesetzesentwurf, die Eingangsabgabe von ungereinigter Soda betreffend,
Beilage Nro. 444.

Der erstere Gegenstand wird an eine Vorberathung, der letztere an die bestehende Zollkommission verwiesen.

Hierauf werden Petitionen vorgelegt und zwar:

1) von dem Sekretariat zwei Petitionen aus den Gemeinden Schnellingen und Steinegg, um Kammerauflösung,
Beilage Nro. 445 und 446 (ungedruckt);

2) von dem Freiherrn v. Andlaw:
a) eine Bitte des Schreiners Mathias Zeller von Scherzingen, um Justiz in Klagesachen gegen den Gemeinderath allda, wegen Verweigerung des Bürgernutzens u. s. w.,
Beilage Nro. 447 (ungedruckt);
b) eine Bitte der Kajetan Häusler Wittwe von Scherzingen in gleichem Betreff,
Beilage Nro. 448 (ungedruckt).

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Staatsrath v. Rüdt zeigt an, daß der zweite Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend, zur Erstattung bereit liege,
Beilage Nro. 449.

Auf dessen Vorschlag beschließt die Kammer, von

der Verlesung Umgang zu nehmen und den Bericht sogleich drucken zu lassen.

Das Nämliche geschieht bezüglich des von Freiherrn v. Rüdt angezeigten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend,

Beilage Nr. 450.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

Staatsrath v. Rüdt: So oft es sich, wie in dem vorliegenden Gesetze, um die Einführung von Bestimmungen der Reichsgesetze in unsere Specialgesetzgebung handle, könne nicht mehr die Frage entstehen, ob man dieselben annehmen wolle oder nicht, sondern lediglich die, in welcher Weise dieselben in Vollzug gesetzt werden sollen. Auch die Vertreter der Regierung hätten schon bei frühern Berathungen die Ansicht ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Reichsgesetze auch ohne deren ausdrückliche Aufnahme in unsere Gesetzgebung Geltung und Anwendung finden müssen, und die Gerichtshöfe hätten bereits Prozesse nach dem gleichen Grundsatz entschieden. Hiernach erscheine es ihm völlig überflüssig, daß Reichsgesetze, welche eine Bestimmung kathegorisch aufstellen, wie dies im §. 9 der Grundrechte der Fall sei, in die Specialgesetzgebungen aufgenommen werden.

Insofern aber hinsichtlich des Vollzugs Anordnungen nöthig seien, zu welchen die ständische Zustimmung erfordert werde, so möge eine Fassung gewählt werden, durch welche die Berathung über den Inhalt des Reichsgesetzes ausgeschlossen sei; die Mitglieder der Kammer könnten sonst moralisch genöthigt werden, entweder dem geleisteten Eide, der ihnen die Pflicht auferlege, nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen, nicht treu zu bleiben, oder Gesetzen ihre Zustimmung zu versagen, die durch eine höhere gesetzgebende Gewalt bereits sanktionirt seien.

Der Redner stellt hierauf den Antrag, daß der erste Satz des Gesetzesentwurfs weggelassen und dem zweiten Satze folgende Fassung gegeben werde:

„Wo die Strafgesetze die durch das Reichsgesetz abgeschaffte Todesstrafe androhen, tritt an ihre Stelle lebenslängliche Zuchthausstrafe.“

Er bemerkt ferner, daß, in so fern sein Antrag, der vielleicht noch einer bessern Redaktion bedürfe, oder ein ähnlicher Vorschlag von einem andern Mitglied dieses Hauses, nicht angenommen werden sollte, er sich der Abstimmung über dieses Gesetz enthalten müsse.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Die Regierung habe in ihrer Vorlage nichts Anderes ausdrücken wollen, als was der Herr Antragsteller bezwecke. Der erste Satz des Artikels, worin mit Beibehaltung des Wortlauts des betreffenden Artikels der Grundrechte, die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen werde, sei als eine historische Anführung aufzufassen; der zweite Satz, welcher das Surrogat bestimme, sei der verfügende Theil des Gesetzes.

Geheimer Rath Klüber: Er werde, abgesehen von materiellen Bedenken, für das Gesetz stimmen. Den Grund seines Votums entnehme er aus dem §. 2 der Verfassungsurkunde, nach welchem alle die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffenden organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, an deren Stelle die Zentralgewalt in Verbindung mit der Nationalversammlung getreten sei, einen Theil des badischen Staatsrechts ausmachen, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

Prälat Hüffell: Er würde niemals für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen, weil er in ihr die einzig mögliche moralische Sühne erkenne, und weil die Erfahrung lehre, daß sie meist die Besserung des Verbrechers bewirke. Der Fassung des Herrn Staatsraths v. Rüdt, nach welcher die Abschaffung als eine vollendete Thatsache angesehen werde, könne er beistimmen.

Freiherr v. Andlaw erkennt vorerst den Grundrechten, welche nur einen Theil eines Ganzen bilden, das erst geschaffen werden soll, keine unbedingte Gültigkeit zu. Er wahrt sich das Recht, gegen jedes durch die Grundrechte hervorgerufene Gesetz zu stimmen, welches, wie das vorliegende, seiner Ueberzeugung nicht entspreche.

Freiherr v. Rinck und Freiherr v. Göler unterstützen den Antrag des Staatsraths v. Rüdt.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag mit 9 gegen 6 Stimmen verworfen und der Vorschlag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Staatsraths v. Rüdt, vorbehaltlich der durch die Kommission vorzunehmenden und vorzulegenden Redaktion desselben, mit 12 gegen 3 Stimmen (Graf v. Hennin, Freiherr Karl v. Gemmingen und Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Zweiundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 10. März 1849.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, Herr Geheimer Referendär Kirchgeßner und Herr Ministerialassessor Nüßlin.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) Den Gesetzesentwurf, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker betreffend,

Beilage Nr. 451;

2) den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend,

Beilage Nr. 452;

3) den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit für die Reichstruppen betreffend,

Beilage Nr. 453;

4) die Beschlüsse zu dem Budget des Finanzministeriums pro 1849;

1) Einnahmen und Lasten Titel VII. und VIII.

2) Eigentlicher Staatsaufwand Titel I. bis X.,

Beilage Nr. 454.

Der erste Gegenstand wird an die bestehende Zollkommission, der zweite und dritte an eine Vorberathung und der vierte an die Budgetkommission verwiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß

1) eine Bitte der Stadtgemeinde Neckargemünd, um Zutheilung eines Verwaltungsamts bei der demnächst stattfindenden neuen Organisation, eingekommen sei,

Beilage Nr. 455 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die für das Gesetz über die Verwaltungsbehörden bestehende Kommission verwiesen.

2) daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des §. 7 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend,

eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus:

Herrn Geheimen Rath Klüber,
Freiherrn v. Andlaw, und
Herrn Staatsrath v. Stengel.

Eingeladen von dem hohen Präsidium verliest Hofgerichtspräsident Obkircher den, in Folge des in der letzten Sitzung angenommenen Vorschlags des Staatsraths v. Rüdt, von der Kommission redigirten Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend. Derselbe lautet:

„An die Stelle der Todesstrafe, welche, mit Ausnahme der im Kriegsrechte damit bedrohten Verbrechen, durch §. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe."

Diese Fassung des Gesetzes wird von der Kammer gutgeheißen.

Freiherr v. Andlaw ergreift hierauf das Wort und schildert das auch aus öffentlichen Blättern bekannt gewordene Brandunglück der Stadt Wolfach. Er stellt in Anbetracht der Größe des Nothstandes die Bitte, es möchten die verehrten Mitglieder der hohen Kammer der Stadt Wolfach und ihres Unglücks in Mildthätigkeit eingedenk sein.

Der durchlauchtigste Präsident bemerkt, er zweifle nicht, daß das von dem Herrn Sprecher geschilderte Unglück bei den Mitgliedern des Hauses die regste Theilnahme finden werde.

Graf v. Kageneck glaubt, daß auch von Seite des Staats in der Weise etwas geschehen könnte, daß öffentliche Arbeiten, deren in jener Gegend verschiedene projektirt waren, zur Ausführung gebracht werden sollten.

Hiemit wird dieser Gegenstand verlassen und Prälat Hüffell berichtet Namens der Petitionskommission über folgende Petitionen:

1) Ueber eine Petition von Inzipienten aus dem Mittelrheinkreise, welche sich auf den der zweiten Kammer vorliegenden Gesetzesentwurf über das Notariatswesen bezieht,

Beilage Nro. 456.

Der Kommissionsantrag, die Petition der künftigen Kommission über jenen Gegenstand zu überweisen, wird ohne Bemerkung angenommen.

2) über eine Petition des Gemeinderaths in Buchheim um Aufhebung der Notariatsgebühren und Uebertragung der Theilungsgeschäfte an die Waisenrichter und Bürgermeister.

Auch hinsichtlich dieser Eingabe wird der gleiche Antrag wie zu 1) von der Kommission gestellt und von der Kammer angenommen.

3) Ueber eine Petition des Gemeinderaths in Buchheim, betreffend die Uebertragung der Entscheidung über Klagsachen bis zum Betrag von 25 fl. an die Bürgermeister.

Dieser Gegenstand wird dem Kommissionsantrag gemäß an die Kommission über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend, überwiesen.

4) Ueber eine Petition mehrerer Grundherren, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend.

Diese Petition wird nach dem Kommissionsantrag an die künftige Kommission über den demnächst vorzulegenden Gesetzesentwurf in gleichem Betreffe verwiesen.

Geheimer Rath Klüber erstattet den Kommissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Eingangsabgaben von ungereinigter Soda betreffend,

Beilage Nro. 457.

Der Kommissionsantrag, dem Gesetze die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen, wird nach der sofort vorgenommenen Berathung in abgekürzter Form einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zu der Diskussion des von Staatsrath v. Rüdt erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Allodifikation der Erb- und Schupflehen betreffend.

Die ersten 5 Paragraphen des Gesetzes werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß unverändert angenommen.

§. 6.

Hofmarschall v. Göler stellt den Antrag, bei der Annahme des achtzehnfachen Betrags stehen zu bleiben, jedoch mit Weglassung des Nachsatzes, daß, wenn der Lehenherr aufkündigt, die Vervielfältigung nur mit dem sechszehnfachen Betrag statt haben soll, indem er durchaus keine Unterscheidung zwischen der Aufkündi-

gung der Lehenherren und derjenigen des Leheninhabers wünsche.

Graf v. Kageneck beantragt die Wiederaufnahme des zwanzigfachen Betrags, weil sonst die Lehenherren, unter welchen er namentlich die Kirchen und Stiftungen, als Hauptbetheiligte, im Auge habe, zu bedeutend verkürzt würden, was namentlich in solchen Fällen, wo Lehenherren erst in neuerer Zeit den Leheninhabern freie Grundstücke, welche denselben zur Behandlung ihrer Lehengüter nützlich gewesen seien, zu Lehen gegeben haben, besonders hart sei.

Wenn man bei dem zwanzigfachen Betrag nicht stehen bleiben wolle, so müsse er gegen das Gesetz stimmen.

Staatsrath v. Rüdt vertheidigt den Kommissionsantrag, weil nur im Fall der Annahme desselben das Gesetz zu Stande kommen werde.

Freiherr Karl v. Gemmingen unterstützt den Vorschlag des Grafen v. Kageneck.

Geheimer Rath Klüber will jene Unterscheidung, auf welche die andere Kammer besonders Gewicht zu legen scheine, beibehalten und beantragt statt des achtzehnfachen, beziehungsweise sechszehnfachen Betrags, die Annahme des zwanzigfachen, beziehungsweise sechszehnfachen.

Alle diese Anträge, sowie der Kommissionsantrag, welcher auf Annahme der Fassung der zweiten Kammer geht, werden bei der Abstimmung verworfen und ein Antrag des Geheimen Raths v. Marschall, den Paragraphen zur nochmaligen Begutachtung an die Kommission zurückzuweisen, angenommen.

Die Berathung über die weiteren Paragraphen des Gesetzesentwurfs wird vorerst ausgesetzt, und die Sitzung hiemit geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Dreiundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Geheimer Referendär Kirchgeßner, und Herr Ministerialassessor Nüßlin.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend,

Beilage Nro. 458.

Dieselbe wird an die bestehende Kommission verwiesen

Von dem Sekretariat wird angezeigt, daß

1) eine Petition aus der Gemeinde Todtmoos um Kammerauflösung eingekommen sei,

Beilage Nro. 459;

2) daß in der letzten Vorberathung der Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend, der Kommission zugewiesen worden, welche für den Gesetzesentwurf wegen Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes niedergesetzt war; ferner daß für den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit der Reichstruppen betreffend, eine Kommission gewählt worden sei, bestehend aus:

Herrn Oberstlieutenant v. Roggenbach,
Herrn Generallieutenant v. Lasollaye, und
Herrn Grafen v. Hennin.

Die Petition aus Todtmoos wird an die Petitionskommission verwiesen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel verliest ein höchstes Reskript, wornach er mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend, beauftragt ist,

Beilage Nro. 460.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird an eine Vorberathung verwiesen.

Nach einer von Oberforstmeister v. Kettner wegen Erlassung eines neuen Jagdgesetzes an die Regierungskommission gestellten, und von derselben beantworteten Anfrage wird der Tagesordnuug gemäß zur Fortsetzung der in der letzten Sitzung abgebrochenen Diskussion des von Staatsrath v. Rüdt erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Allodifikation der Erb- und Schupflehen betreffend, geschritten.

Der Berichterstatter erklärt, daß die Kommission bezüglich des an sie zurückgewiesenen §. 6 nach nochmaliger reiflicher Prüfung auf ihren früheren Antrag, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, zurückkomme. Er bemerkt, daß die dem Kommissionsantrag entgegenstehenden Anträge in der letzten Sitzung gleich jenem in der Minorität geblieben seien, und daß dieser allein geeignet sei, das jedenfalls wünschenswerthe Zustandekommen des Gesetzes zu sichern.

Hofmarschall v. Göler und Graf v. Kageneck wiederholen ihre in der letzten Sitzung gestellten Anträge und erklären sich gegen den Kommissionsantrag.

Bei der Abstimmung wird der §. 6 dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Ebenso die §§. 7, 8, 8 a., 9, 10 und 11.

§. 11 a.

Hofmarschall v. Göler und Freiherr v. Göler tragen darauf an, den §. 11 a. zu streichen, indem der Kommissionsbericht selbst alle Gründe aufführe, welche die Verwerflichkeit dieser Bestimmung darthun.

Staatsrath v. Rüdt: Die Kommission habe in ihrem ersten Berichte auf den Strich dieses Paragraphen angetragen, aber im zweiten Berichte habe sie auch nicht verfehlt, die Gründe für die Beibehaltung desselben anzugeben.

Der Antrag auf den Strich des §. 11 a. wird verworfen und der Kommissionsantrag, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, genehmigt.

Zu den §§. 12 bis einschließlich 22 wird nichts erinnert.

Das ganze Gesetz wird bei der hierauf erfolgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf mit 10 gegen 8 Stimmen (Grafen v. Hennin und v. Kageneck, Freiherren v. Andlaw, K. v. Gemmingen, K. v. Göler, Oberforstmeister v. Kettner, Geheimer Rath Klüber und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Generallieutenant v. Lasollaye berichtet sodann Namens der Petitionskommission über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Dittesheim, Binau, Gerach, Guttenbach, Schollbrunn, Zwingenberg, Lindach und Eberbach, die Ausführung der schon längst projektirten Verbindungsstraße zwischen Mosbach und Eberbach längs des Neckars betreffend,

Beilage Nro. 461.

Der Kommissionsantrag, diese Petition mit dringender Empfehlung dem Staatsministerium zu überweisen, wird angenommen.

Staatsrath v. Rüdt erstattet Namens der Petitionskommission mündlichen Bericht über 15 neu eingekommene Petitionen um Kammerauflösung; er bemerkt, daß sie sämmtlich den früheren ähnlich seien, und stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Hofgerichtspräsident Obkircher zeigt an, daß der zweite Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf,

die Gerichtsverfassung betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nro. 462.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck zu befördern.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Vierundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffell und des Freiherrn v. Andlaw.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, Herr Ministerialrath Brauer und Herr Geheimer Legationsrath v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) den Gesetzesentwurf, das Steuerausschreiben für die Monate April und Mai d. J. betreffend,
Beilage Nr. 463;

2) den von ihr zu einem besondern Gesetzesentwurf formirten Artikel 2 des Gesetzesentwurfs über die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend,
Beilage Nr. 464;

3) den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend,
Beilage Nr. 465.

Die Gegenstände sub 1 und 2 werden an die Budgetkommission, der letztere Gegenstand wird an die bereits gewählte Kommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seien:

1) für den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehensverbandes betreffend:
Graf v. Kageneck,
Staatsrath v. Rüdt,
Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg,
Freiherr v. Göler und
Geheimer Rath v. Marschall;

2) für den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend:
Hofgerichtspräsident Obkircher,
Freiherr v. Rüdt und
Geheimer Rath v. Marschall.

Graf v. Hennin erstattet Namens der Kommission

Bericht über den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit der Reichstruppen betreffend,

Beilage Nr. 466.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Diskussion in abgekürzter Form.

Zu dem in 6 Paragraphen bestehenden Gesetzesentwurf werden keine Anträge gestellt, und der Kommissionsantrag auf unveränderte Annahme des Gesetzes einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend, und zwar zu den einzelnen noch zu vereinbarenden Artikeln.

Art. 2.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Erst nachdem der Kommissionsbericht dem Druck übergeben war, habe er bemerkt, daß die Fassung des letzten Absatzes dieses Paragraphen zu allgemein sei. Er glaube, daß zwischen dem Gegenstande der Klagen unterschieden werden müsse, daß nämlich nur diejenigen Klagen, welche nach einem spätern Paragraphen an das Amtsgericht kommen, an den ältesten Kreisgerichtsrath verwiesen werden sollen, nicht aber solche, die zur Kompetenz des Kreisgerichts gehören.

Er stelle daher den Antrag, in dem letzten Absatz, nach dem Worte "anstellen" noch einzuschalten: "sofern sie nicht nach Artikel 11 zur Zuständigkeit der Kreisgerichte gehören."

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer findet gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden; Geheimer Rath Klüber und Graf v. Kageneck unterstützen denselben.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 mit der von Hofgerichtspräsident Obkircher vorgeschlagenen Einschaltung angenommen.

Zu den Artikeln 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 18, 19, 20, 22, 24 und 27 nichts erinnert, und dieselben werden nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Bei Artikel 27 erklärt

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer, er habe hier eine Bemerkung zu machen, die eigentlich zum Artikel 28 gehöre, der aber als schon vereinbart heute nicht zur Diskussion komme. Es werde nämlich nach der Einführung der Schwurgerichte nunmehr nöthig sein, auch auf Preßprozesse das Verfahren der Strafprozeßordnung anzuwenden; um daher überflüssige Weitläufigkeiten zu beseitigen, möchten die meisten der auf das Strafverfahren bezüglichen Bestimmungen des Preßgesetzes aufzuheben sein. Er schlage demgemäß zu Artikel 28 folgenden Zusatzartikel vor:

"Die Absätze 3 und 4 des §. 61 fallen weg, und an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Untersuchungsrichter führt, nachdem die Zulässigkeit der weiteren gerichtlichen Verfolgung erkannt ist, (§. 45 des Preßgesetzes) die Untersuchung bis zum Schlusse (§. 204 der Strafprozeßordnung), worauf der Staatsanwalt bei dem erkennenden Gerichte, oder der Privatkläger, ohne daß ein Erkenntniß über Versetzung in Anklagestand erfolgt, binnen 8 Tagen die Anklageschrift (§. 216 der Strafprozeßordnung) übergibt.

Nach Ablauf der im §. 217 der Strafprozeßordnung erwähnten Frist wird sodann die Schlußverhandlung angesetzt.

Das Verfahren in der Schlußverhandlung, die Fällung des Erkenntnisses und die dagegen zulässigen Rechtsmittel richten sich nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetze vom 17. Februar 1849 über die Schwurgerichte.

Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zu gerichtlicher Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung statt.

Die Bestimmungen des §. 17 sowie des 2. Kapitels des 3. Titels, mit Ausnahme der §§. 45 und 64 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 sind aufgehoben."

Hofgerichtspräsident Obkircher erklärt, daß er diesen Vorschlag, den ihm der Herr Regierungskommissär vor der Sitzung mitgetheilt und den er bereits einer genauern Prüfung unterworfen habe, zu seinem Antrag mache.

Dieser Antrag wird unterstützt und auf den Vorschlag des Freiherrn v. Rüdt an die Kommission zur Begutachtung verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu

Art. 31

schlägt Regierungskommissär Ministerialrath Brauer vor, in Folge der in den Grundrechten ausgesprochenen Ueberweisung der Polizeistrafsachen an die Gerichte folgende Sätze einzuschalten:

„§. 70½. Das Verfahren in Polizeistrafsachen richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Doch erläßt der Amtsrichter in Fällen, wo die Polizeibehörde eine seine Zuständigkeit nicht übersteigende Strafe beantragt hat, schon die erste Ladung des Angeschuldigten unter dem Rechtsnachtheil des §. 170 der Strafprozeßordnung.

Die Erkenntnisse werden auf den Grund der polizeilichen Gesetze oder Verordnungen der Regierung oder der zuständigen Behörden erlassen."

Sodann dem §. 70b beizusetzen:

„Auch gegen amtsrichterliche Erkenntnisse steht den Forst- und Polizeibehörden der Rekurs nach §. 273 der Strafprozeßordnung zu."

Auch diesen Vorschlag macht Hofgerichtspräsident Obkircher zu seinem Antrag, und schlägt vor, denselben zur nähern Prüfung an die Kommission zu verweisen. Letzterer Vorschlag wird genehmigt.

Der Art. 31 wird nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Art. 32

wird ohne Bemerkung nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Die Endabstimmung über das ganze Gesetz wird bis zur definitiven Annahme der vorgeschlagenen Zusätze ausgesetzt.

Hofgerichtspräsident Obkircher berichtet hierauf mündlich über eine Petition aus der Gemeinde Buchheim um Uebertragung der Kompetenz in Klagsachen bis zu 25 fl. an die Bürgermeister, indem er Namens der Kommission darauf anträgt, zur Tagesordnung überzugehen, weil nach §. 15 der Gerichtsverfassung in Streitsachen bis zu 24 fl. bei dem Bürgermeister Klage erhoben werden dürfe, mithin der Wunsch der Petenten im Wesentlichen bereits erfüllt sei.

Der Kommissionsantrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Hofmarschall v. Göler erstattet nunmehr Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht über folgende Gesetzesentwürfe:

1) über die Erhebung der direkten und indirekten Steuern in den Monaten April und Mai d. J.;

derselbe bemerkt: Die Erlassung des in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurfs habe ihren Grund darin, daß schwerlich zu erwarten sei, es werde vor Anfang des Monats April das Budget vollständig erledigt sein.

Die Kommission stellt daher, in Anbetracht, daß in den erwähnten beiden Monaten die Erhebung der Steuern nothwendig sei, den Antrag:

1) den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen;
2) die Diskussion hierüber in abgekürzter Form eintreten zu lassen.

Der letzte Antrag wird mit Genehmigung der Regierungskommission zum Beschluß erhoben, und sofort von dem hohen Präsidium die Diskussion eröffnet.

Es erfolgt keine Bemerkung und wird der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

2) Ueber den zu einem besondern Gesetzesentwurf formirten Artikel 2 des Gesetzes, die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt: Es werde der hohen Kammer bekannt und noch erinnerlich sein, daß in einer Sitzung des vorigen Jahres ein Gesetzesentwurf angenommen worden sei, wornach die fixen Bezüge, so weit sie in Besoldungen bestünden, nach einer gewissen Skala der außerordentlichen Steuer unterworfen worden seien. Diese Steuer solle nun auch für das Jahr 1849 erhoben, aber ausgedehnt werden auf alle weiteren Bezüge, die über 1000 fl. betragen; darunter seien begriffen die Einnahmen der Aerzte und Advokaten ꝛc.; ferner solle vom Klassensteuerpflichtigen Einkommen, welches unter 1000 fl. betrage, in dem Jahr 1849 die doppelte Klassensteuer erhoben werden.

Diese Steuer werde nach der Vorlage der Regierung über die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse auf 200,000 fl. veranschlagt und sei in Rechnung gebracht für die Deckung des außerordentlichen Defizits pro 1849.

Die Nothwendigkeit dieser Steuererhebung veranlaßt daher Ihre Budgetkommission zu dem Antrag: die hohe Kammer möchte auch diesem in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurf die Zustimmung ertheilen.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungskommission die Diskussion in abgekürzter Form.

Der Gesetzesentwurf wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Folgende Kommissionsberichte werden angezeigt und mit Umgehung der Verlesung zum Druck befördert:

1) von Geheimen Rath Klüber über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend, Beilage Nro. 467;

2) von Staatsrath v. Rüdt der zweite Bericht über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, Beilage Nro. 468.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Fünfundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Grafen v. Hennin, und des Freiherrn Karl v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:
der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Sekretariat übergibt eine Petition des Amtsrevisors Volz in Ladenburg um Erhaltung seiner Rechte als Staatsdiener bei Reform des Amtsrevisorats- und Notariatswesens im Großherzogthum Baden, Beilage Nro. 496 (ungedruckt).

Graf v. Kageneck übergibt eine Petition des Stadtamtsrevisors Hermanuz in Freiburg, die Verbesserung des Gesetzesentwurfs, das Verfahren vor den Amtsgerichten, insbesondere die Ganten betreffend, Beilage Nro. 470 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden an die für die betreffenden Gesetzesentwürfe bestehenden Kommissionen verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Freiherrn Karl v. Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Beamte betreffend.

Geheimer Rath Klüber: Von den drei Gewalten im Staate, der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden, seien naturgemäß die beiden letztgenannten der ersten untergeordnet; eben so folgerichtig aber müssen sie von einander unabhängig sein. Letzterer Grundsatz sei auch in den Grundrechten anerkannt, indem der §. 48 ausspreche, daß Rechtspflege und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig sein sollen. In dem noch

nicht verkündeten Nachtrage zu den Grundrechten befinde sich aber ein Paragraph, welcher die gerichtliche Verfolgung der Verwaltungsbeamten ohne vorgängige Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulasse. Das vorliegende Gesetz folge ebenfalls diesem Grundsatze. Derselbe stehe aber offenbar mit dem oben angeführten Paragraphen der Grundrechte im Widerspruch, und sei sehr bedenklich, da der Regierung, indem sie sich der Möglichkeit begebe, den vollziehenden Beamten vor gerichtlicher Verfolgung zu schützen, mithin denselben in die unabhängigere Lage versetze, die aus seiner eigenen Verantwortlichkeit nothwendig hervorgehe, für Diensthandlungen fast alle Macht entschlüpfe. Er könne dem Gesetze in seiner gegenwärtigen Fassung nicht beistimmen.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk hält die Bedenken des vorigen Sprechers durch den §. 48 der Grundrechte für vollständig beseitigt. Die Ansicht, daß der noch nicht verkündete §. 22 des Nachtrags zu den Grundrechten jenem widerspreche, sei nicht richtig. Der letztere bestimme Nichts weiter, als daß keine dienstpolizeiliche Ermächtigung zu der Klage gegen einen Beamten erforderlich sei. Hieraus folge aber in keiner Weise die Berechtigung des Richters, die einem ganz andern Gebiete angehörende Frage, ob die dienstliche Handlung eines Verwaltungsbeamten begründet oder nicht begründet gewesen sei, zu entscheiden. Eine solche Annahme würde einmal so exorbitant, so abentheuerlich sein, daß sie in der Praxis keine Anwendung finden würde; sie sei aber auch durch den §. 48 der Grundrechte ausgeschlossen, denn wenn die Unabhängigkeit der Verwaltung und der Rechtspflege eine Wahrheit sein solle, so könne es dem Richter nicht zustehen, ein Urtheil über Sachen zu fällen, deren Entscheidung durch die Gesetzgebung der Verwaltung zugewiesen sei. Gegen etwaige Mißgriffe schützen die ebenfalls in jenem §. 48 enthaltenen Bestimmungen über Kompetenzkonflikte.

Geheimer Rath v. Marschall hält das Gesetz für weniger bedenklich, wenn man die Ansicht festhalte, daß die beiden besprochenen Paragraphen der Grundrechte sich nicht widersprechen, daß vielmehr der §. 22 nur in einer Weise vollzogen werden dürfe, welcher den §. 48 nicht beeinträchtige. Thue man dies, so könne man zu dem Schlusse kommen, daß nach dem vorliegenden Gesetz das gleiche Ergebniß, wie bisher, nur auf einem Umweg erreicht werde. In den Fällen nämlich, in welchen bisher die vorgesetzte Dienstbehörde berechtigt gewesen sei, die Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung eines Beamten zu verweigern, habe sie sodann künftig nicht minder die Verpflichtung, denselben zu schützen und nöthigenfalls einen Kompetenzkonflikt zu erheben, so daß also gegen einen pflichtgetreuen Diener dennoch nicht früher eingeschritten werden könne, als bis diejenige oberste Behörde, welche die richtige Grenzlinie zwischen Justiz und Verwaltung zu wahren habe, denselben preisgibt. Diese Aenderung im Verfahren habe zwar Vortheile, aber auch Nachtheile, und zwar seiner Ansicht nach sehr überwiegende Nachtheile. Er werde zwar für das Gesetz stimmen, weil es nur eine Konsequenz aus einer grundrechtlichen Bestimmung sei, übrigens bei der speziellen Diskussion einen Antrag stellen, welcher beim Vollzuge des Gesetzes die gleichzeitige Beachtung der andern grundrechtlichen Bestimmung, wonach Justiz und Verwaltung von einander unabhängig erhalten werden müssen, gehörig wahre.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk entgegnet, die Ansicht, daß nach dem neuen Gesetz das gleiche Ziel, nur auf einem Umweg, erreicht werde, sei nicht ganz allgemein richtig, denn bisher sei die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Klagerhebung, selbst bei anerkanntem Unrecht des Beamten, häufig deßhalb verweigert worden, weil man die Sache zur gerichtlichen Verfolgung nicht für wichtig genug erachtet habe; in diesen Fällen sei die Erhebung eines Kompetenzkonflikts natürlich nicht zulässig.

Staatsrath v. Stengel bezweifelt, ob der §. 48 der Grundrechte genüge, um den von der zweiten Kammer nicht angenommenen Art. 2 des Regierungsentwurfs zu ersetzen.

Die Gerichte würden eben, wenn eine solche Klage vorliegt, selbst beurtheilen, ob die Handlung, auf welche die Klage gegründet ist, die Befugniß des Beamten überschritten habe oder nicht, und wenn es ihnen nicht zweifelhaft ist, daß der Beamte seine Befugniß überschritten hat, so würden sie eben erkennen, ohne sich mit der Verwaltungsbehörde weiter in's Benehmen zu setzen. Wie nun aus diesem Verfahren der Gerichte ein Kom-

petenzkonflikt entstehen könne, sei ihm nicht klar, da ja das Erkenntniß, welches die Gerichte geben, offenbar in ihrer Kompetenz liege, und es sich nicht davon handeln könne, welche Entscheidungsgründe dem Erkenntniß zu Grund gelegt seien; über die Entscheidungsgründe aber werde man einen Kompetenzkonflikt nicht erheben können.

Er hätte deßhalb gewünscht, daß der Art. 2 stehen geblieben wäre und nur eine bestimmtere Fassung erhalten hätte.

Bei der Diskussion über die betreffenden Artikel werde er wieder darauf zurückkommen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Art. 1.

Freiherr v. Rinck ist der Ansicht, man sollte hier einfach sagen:

„öffentliche Diener können angeklagt werden ꝛc.“

Hiernach könnten die Verwaltungsbeamten bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, und die richterlichen Beamten bei der vorgesetzten richterlichen Behörde belangt werden.

Freiherr v. Rüdt: Es sei hier ganz derselbe Ausdruck gebraucht, wie im §. 22 der Grundrechte.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Die ganze Bedeutung des Gesetzes bestehe nur darin, die Verfolgung vor Gericht frei zu geben; man wollte hauptsächlich die betheiligten Privaten in diesem Rechte nicht beschränken, und darum sei der Ausdruck: „vor Gericht belangt werden“ ganz angemessen.

Graf v. Kageneck: Der Ausdruck: „grobe Versehen“ bestimme ihn, sich gegen das Gesetz zu erklären, insofern nämlich der Art. 2 des Regierungsentwurfs nicht wiederhergestellt werde.

Wenn diese Bestimmung so stehen bleibe, so glaube er nicht, daß die beiden Paragraphen der Grundrechte sich vereinigen lassen.

Der Redner verweist auf Seite 4 des Kommissionsberichts, und sucht darzuthun, daß eine Definition der Begriffe von groben und leichten Versehen — begangen von Verwaltungsbeamten — für den Richter sehr schwierig, ja in manchen Fällen unmöglich sei; man nehme durch eine solche Bestimmung den Verwaltungsbeamten das Selbstvertrauen, alle Zuversicht und jede Selbstständigkeit.

Geheimer Rath Klüber schließt sich der Ansicht des Grafen v. Kageneck an.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Herr Graf v. Kageneck habe sich wegen des Ausdrucks: „grober Versehen“ gegen das Gesetz erklärt. Streng genommen gehöre in den Artikel der Thatbestand, wegen dessen die Anklage gegen einen Beamten stattfinde, nicht, sondern nur die Bestimmung, daß die dienstpolizeiliche Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung eines öffentlichen Dieners nicht erfordert werde.

Im Interesse der Beamten habe man den Thatbestand in das Gesetz aufgenommen. In einer Zeit, wo man auf der einen Seite den Beamten immer mehr preisgebe, weil man die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung nicht mehr fordere, sei es räthlich, ihm auf der andern Seite mehr Schutz angedeihen zu lassen, und ein größerer Schutz liege in dem Artikel, als wenn der Thatbestand gar nicht aufgenommen wäre, denn wenn man nur von der Verfolgung im allgemeinen spreche, so kämen die allgemeinen Rechtsregeln in Anwendung, wo überhaupt nur von der Haftbarkeit für Versehen die Rede sei.

Daß man aber, wenn man den Thatbestand aufnehme, neben den Vergehen, die eine böse Absicht voraussetzen, auch das grobe Versehen, die culpa lata, mitaufnehmen müsse, dürfte nicht zweifelhaft sein nach dem Satze: culpa lata aequiparatur dolo.

Was den Art. 2 des ursprünglichen Regierungsentwurfs betreffe, so ziehe er vor, denselben nicht aufzunehmen, weil ihm der §. 48 der Grundrechte lieber sei.

Herr Staatsrath v. Stengel habe bemerkt, daß keine Kompetenzkonflikte erhoben werden könnten, weil es sich ja nur um die Entscheidungsgründe handle.

Dieser Ansicht sei er nicht. Wenn der Kläger eine Amtshandlung als den Grund der Klage bezeichne und der Richter darauf hin ein Erkenntniß fälle, so habe er über einen Klagepunkt erkannt, über welchen zu erkennen er nicht befugt gewesen sei. Nicht die Entscheidungsgründe seien es, die einen Kompetenzkonflikt begründen, aber die Thatsache, daß der Richter auf einen Klagegrund baut, der seiner Kognition entzogen ist.

Der Redner räth die Annahme des Artikels nach der Fassung der zweiten Kammer an. Er glaubt, es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

würde ein großer Nachtheil für die Beamten sein, wenn das Gesetz nicht zu Stande käme. Die Bestimmungen der Grundrechte würden zum Vollzug kommen, und die vortheilhaften Modalitäten des vorliegenden Gesetzes würde man dann verlieren.

Staatsrath v. Stengel: Seine bei der allgemeinen Diskussion vorgebrachten Bedenken seien durch die Bemerkung des Herrn Redners vor ihm nicht beseitigt. Nach der jetzigen Fassung des Artikels dürfe der Richter jeder Zeit eine Klage annehmen, die auf ein grobes Versehen gegründet ist, und seinem Ermessen werde es anheimgestellt, ob ein solches Versehen wirklich vorliege oder nicht. Er wünsche daher wiederholt, daß man den ursprünglichen Artikel 2 des Regierungsentwurfs wieder aufnehmen möge.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erklärt sich abermals hiegegen, indem die Wiederaufnahme dieses Artikels 2 in der andern Kammer, wo ein so großer Widerwillen dagegen geherrscht habe, durchaus keinen Anklang finden werde.

Staatsrath v. Stengel. Vielleicht könnte auch damit geholfen werden, wenn man eine Bestimmung aufnähme, die sich ausdrücklich auf den §. 48 der Grundrechte beziehe.

Freiherr v. Rüdt vertheidigt als Berichterstatter die Ansicht der Kommission, und bemerkt, daß durch den Artikel 2 des Regierungsentwurfs dem Diener ein viel geringerer Schutz gewährt werde, als durch den §. 48 der Grundrechte, denn nach letzterer Bestimmung werde die Verwaltungsbehörde allerdings in der Lage sein, einen Kompetenzkonflikt zu erheben.

Geheimer Rath Klüber: Er lege Werth darauf, aß Kompetenzkonflikte zwischen den richterlichen und Verwaltungsbehörden möglichst vermieden werden, und dazu könnte der Artikel 2 des Regierungsentwurfs dienen. Er glaube, daß in allen Fällen das Gutachten der vorgesetzten Behörde darüber eingeholt werden müsse, ob der Diener amtlich gehandelt habe, oder ob ihm die Handlung persönlich zur Last falle. Entscheide sich die vorgesetzte Dienstbehörde dafür, daß der betreffende Beamte als Organ der Regierung gehandelt habe, so werde die Folge ihres Gutachtens die sein, daß das Gericht im vorkommenden Fall eine Strafe nicht erkennt oder die Regierungsbehörde werde dem richterlichen Erkenntniß durch Erhebung des Kompetenzkonflikts zuvorkommen.

Er trage darauf an, den Artikel 2 des Regierungsentwurfs wiederherzustellen, jedoch mit Strich der Schlußworte „insoweit es bestritten und erheblich ist ꝛc."

Geheimer Rath v. Marschall: Er würde den Antrag auf Herstellung des Art. 2 des Regierungsentwurfs gerne unterstützen, wenn er ihn für genügend hielte; aber dazu gehöre auch die Bestimmung, daß das Gutachten für den Richter bindend wäre.

Er halte es für nöthig, daß auf den §. 48 der Grundrechte hingewiesen werde, und stelle den Antrag, einen Zusatzartikel 8 aufzunehmen, folgenden Inhalts:

„Durch die Vollziehung dieses Gesetzes dürfen die Bestimmungen des §. 48 der Grundrechte, wornach Rechtspflege und Verwaltung von einander unabhängig sein sollen, nicht beeinträchtigt werden."

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk findet gegen diesen Vorschlag nichts zu erinnern, nur glaubt er, daß man einen solchen Zusatz dem Art. 1 etwa in folgender Fassung anreihen sollte:

„vorbehaltlich der Bestimmung des §. 48 der deutschen Grundrechte, wornach Rechtspflege und Verwaltung von einander unabhängig sein sollen".

Geheimer Rath Klüber macht diesen Vorschlag zu seinem Antrag.

Geheimer Rath v. Marschall unterstützt denselben.

Artikel 1 wird hierauf nach dem Kommissionsantrag, in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Zusatze, angenommen.

Art. 1 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die Kommission spreche im Berichte die Absicht aus, in dem Zusatzartikel den Sinn des Landrechtsatzes 1148a aufzunehmen, allein er finde, daß weder der Sinn noch der Wortlaut dieses Artikels den beabsichtigten Zweck erreiche. Um eine Entschädigungsforderung anstellen zu können, müßte dargethan werden, daß der Beschädigte den Schaden nicht abwenden konnte; hier werde dem Beschädigten zugemuthet, daß er eine positive Handlung vornimmt, um den Schaden abzuwenden, während der Landrechtsatz 1148a nur verlange, daß der Beschädigte nicht selbst etwas unterlasse, wozu er sonst verpflichtet wäre. Dann frage

es sich, wenn man den Zusatzartikel 1a annehme, mit welchem Mittel der Schaden abgewendet werden solle?

Er glaube, daß der Beschädigte den Schadenersatz zu fordern habe, wenn er nicht selbst zur Vergrößerung des Schadens mitwirkte.

Er stelle den Antrag, den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikel 1a zu streichen.

Staatsrath v. Stengel unterstützt diesen Antrag.

Freiherr v. Rüdt findet als Berichterstatter kein großes Bedenken, wenn der vorgeschlagene Zusatzartikel nicht angenommen werde, weil schon der Landrecht Satz 1148a hinreichenden Schutz gewähre.

Der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher, den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikel 1a zu streichen, wird angenommen.

Art. 2.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Auch mit diesem Artikel könne er sich nicht einverstanden erklären. Er sehe nicht ein, warum zwischen Beamten, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit zu verwalten haben, und zwischen andern öffentlichen Dienern ein Unterschied gemacht werden soll; hiernach müßten die erstern länger in der Ungewißheit bleiben, belangt zu werden, als die letztern. Er glaube, es genüge vollkommen bei der Fassung der zweiten Kammer, auf deren Annahme er den Vorschlag mache.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk glaubt, daß die Fassung der andern Kammer nicht ganz wiederhergestellt werden sollte. Man habe dort zuerst den Antrag vielfach unterstützt, ganz allgemein zu sagen: daß innerhalb einem Jahr die Entschädigungsklage erlösche; in Folge einer Bemerkung, daß dadurch die Entschädigungsansprüche wegen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu sehr verkümmert würden, habe man den Satz eingeschoben, daß in Bezug auf Schadenersatz die Verjährungsfrist von der Zeit an laufe, wo der Schaden dem Kläger bekannt geworden sei.

Damit sei er einverstanden in so fern, daß dieses auch stehen bliebe hinsichtlich der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber wie der Artikel jetzt laute, sei die Sache ganz allgemein ins Weite hinaus gezogen.

Es sei immerhin ein wesentlicher Unterschied zwischen eigentlichen Regierungshandlungen und Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nur Akte der Beurkundungen seien. In Fällen dieser Art sei es nothwendig, die Klagen auch noch später zuzulassen, weil sonst die Gläubiger geprellt werden könnten; allein bei Regierungsakten solle sich der Betheiligte erkundigen und bedenken, welcher Schaden ihm noch erwachsen könne.

Er glaube, der Antrag der Kommission ließe sich mit jenem des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher vereinigen, etwa in folgender Fassung:

„Die Klagen wegen grober Versehen verjähren innerhalb eines Jahres von der vorgenommenen Amtshandlung an, oder so weit bei einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Entschädigung gefordert ist, von der Zeit an, wo der Schaden dem Kläger bekannt geworden ist.“

Dieser Vorschlag wird von Hofgerichtspräsident Obkircher zu seinem Antrag gemacht. Derselbe wird unterstützt und der Artikel 2 in der eben erwähnten Fassung angenommen.

Art. 2a.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Dieser Zusatz würde in der andern Kammer großen Widerstand finden, weil man ein Privilegium darin zu erkennen vermeinen werde.

Von großem Werth sei es durchaus nicht, ob dem Diener die Bekanntmachung geschehen sei oder nicht. Er glaube daher, es sei besser, von diesem Zusatz Umgang zu nehmen.

Hofgerichtspräsident Obkircher und Staatsrath v. Stengel tragen darauf an, den vorgeschlagenen Zusatzartikel 2a nicht anzunehmen.

Die Kammer entscheidet sich hierauf für die Nichtannahme des Kommissionsvorschlags.

Art. 2b.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Muthwillige Klagen könne er eben so wenig als boshafte billigen. Unter einer muthwilligen Klage verstehe er nur eine solche, welche von dem Kläger mit der Ueberzeugung angestellt werde, daß sie unbegründet ist.

Diese Ueberzeugung des Klägers könne man aus der Klagschrift nicht entnehmen. Er frage nun, wer soll beurtheilen, daß diese Klage eine muthwillige sei? Soll etwa die Strafe schon eintreten, wenn der Einzelrichter,

oder erst dann, wenn eine Majorität von 2 unter 3 Kollegialmitgliedern die Klage für eine muthwillige halte?

Er trage darauf an, den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikel zu streichen.

Staatsrath v. Stengel unterstützt diesen Antrag.

Freiherr v. Rüdt: Man könnte auch den Ausdruck: „muthwillig" weglassen.

Geheimer Rath v. Hirscher unterstützt den Kommissionsantrag. Wenn nicht bewiesen werden könne, daß eine Klage muthwillig sei, so könne auch eine Strafe nicht erkannt werden; also sei dieser Ausdruck: „muthwillig" unschädlich.

Staatsrath v. Rüdt: Mit dem Weglassen des Wortes „muthwillig" sei er einverstanden, jedoch nicht mit dem Strich des ganzen Satzes. Es bleibe dann ganz im Ermessen des Richters, ob er eine Buße gegen den Kläger erkennen wolle oder nicht. Im öffentlichen Interesse halte er diese Bestimmung für zweckmäßig, damit nicht die Verwaltungsbeamten von Jedem herum gezogen werden könnten.

Bei der Abstimmung wird der von der Kommission vorgeschlagene Zusatzartikel 2b unverändert angenommen.

Art. 3

wird nach wenigen Bemerkungen unverändert genehmigt.

Art. 4

wird ohne Erinnerung unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen mit 14 gegen 4 Stimmen (Freiherr v. Andlaw, Graf v. Kageneck, Geheimer Rath Klüber und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Sechsundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw und des Freiherrn Karl v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Petition mehrerer Notare in Betreff des Gesetzes über das Notariat,
Beilage Nr. 471 (ungedruckt).

2) Eine Petition der badischen Notare in demselben Betreff,
Beilage Nr. 472 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden an die zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs, das Notariat betreffend, niedergesetzte Kommission verwiesen.

Von dem Sekretariat wird eine Petition sämmtlicher Ortsvorstände des Amtsbezirks Salem und der angrenzenden Gemeinden um Belassung des bisherigen Amtssitzes zu Salem, vorgelegt,

Beilage Nr. 473 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Prälat Hüffel zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nr. 474.

Die Kammer beschließt, den Bericht mit Umgehung der Verlesung sogleich drucken zu lassen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geheimen Rath Klüber erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend.

Da keine wesentlichen Bedenken gegen die einzelnen Bestimmungen erhoben werden, so wird das in 4 Artikeln bestehende Gesetz dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Diskussion des von Staatsrath v. Rüdt erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend,

§. 1b (s. Kommissionsbericht).

Staatsrath v. Stengel spricht den Wunsch aus, daß dieser Paragraph in seiner Wesenheit aufrecht erhalten werden möge, weil man nur Leute von wissenschaftlicher Bildung an die Spitze einer solchen Stelle setzen sollte; es könnten sonst Beschlüsse zu Stande kommen, die geradezu den bestehenden Gesetzen und Verordnungen widersprechen.

Er trage daher darauf an, den §. 1b, wie er von der hohen Kammer modifizirt angenommen worden sei, mit geringfügigen Abänderungen wiederherzustellen. In dem ersten Satze könnten nämlich die Worte gestrichen werden: „durch eine Staatsprüfung", und in dem zweiten Satze würde er statt des Wortes: „Prüfung" setzen: „erforderlichen Kenntnisse". Der Paragraph würde dann lauten:

„Die Stelle eines Kreishauptmanns oder Beigeordneten kann nur derjenige bekleiden, der die wissenschaftliche Befähigung dazu dargethan hat.

Der Umfang der erforderlichen Kenntnisse wird durch Regierungsverordnung bestimmt."

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk: Er sei ganz damit einverstanden, daß solche Stellen nur durch wissenschaftlich gebildete Männer besetzt werden sollen. Es frage sich aber, ob es nothwendig sei, eine Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen.

In dem andern Hause sei der Paragraph gestrichen worden, weil nach der neuen Lage der Dinge und in Folge der parlementarischen Laufbahn Mancher sich als ein ganz ausgezeichneter Verwaltungs- oder Staatsmann hervorthue, ohne daß man ihm zumuthen könnte, die geeignete Staatsprüfung zu machen; ferner weil die frühere Fassung auf eine Regierungsverordnung verweise, also eigentlich doch nichts durch das Gesetz gesagt sei, da die Bestimmung des Umfangs der erforderlichen Kenntnisse der Willkür der Regierung überlassen bleibe.

Damit sei er einverstanden, daß eine Verordnung erlassen werde, worin bestimmt wird, daß wissenschaftliche Bildung, und von welchem Umfang nachgewiesen werde. Das werde in diesem Gebiet ebenso wirksam sein, als eine deßfallsige Bestimmung im Gesetz.

Geheimer Rath Klüber unterstützt den Antrag des Staatsraths v. Stengel, obwohl er gewünscht hätte, daß es bei der Staatsprüfung geblieben wäre. Er sehe die Staatsprüfung in Bezug auf die Verwaltungsstellen ungern fallen; sehe ungern den Beamten den Charakter der Wissenschaftlichkeit genommen.

Oberforstrath v. Gemmingen, Staatsrath v. Rüdt und Geheimer Rath v. Marschall erklären sich für den Kommissionsantrag, den §. 1b. wegzulassen, der auch bei der Abstimmung angenommen wird.

Geheimer Rath v. Marschall macht noch darauf aufmerksam, daß im §. 1a, beziehungsweise 2, wie ihn früher diese hohe Kammer angenommen habe, eine kleine Aenderung beschlossen worden sei. Im früheren Paragraphen habe man nur fakultativ gesagt, daß auch Beigeordnete bestellt werden können, während nach dem neuesten Beschluß der zweiten Kammer diese Bestimmung ganz positiv sei, indem es heiße: „werden bestellt." Er

finde bei dieser Aenderung keinen Anstand, und trage vielmehr auf die Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer an.

Staatsrath v. Rüdt stimmt dem Antragsteller bei, und bemerkt, daß es nur ein Uebersehen sei, wenn der Kommissionsbericht nichts davon erwähnt habe.

Der Antrag des Geheimen Raths v. Marschall wird sofort angenommen.

§. 4.

wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrag gemäß genehmigt.

Die §§. 16, 20, 22 a., 30 und 31 werden den Kommissionsanträgen gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Staatsrath v. Rüdt berichtigt noch einen Druckfehler im §. 27 des Gesetzesentwurfs, wonach in der zweiten und dritten Zeile statt „sie" zu lesen ist „es".

Bei der sofort erfolgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden die heute berathenen beiden Gesetze einstimmig angenommen.

Staatsrath v. Rüdt berichtet hierauf mündlich über eine Bitte der Stadtgemeinde Neckargemünd um Zutheilung eines Verwaltungsamtes, wie folgt:

Der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend, ist eine Eingabe zur Berichterstattung überwiesen worden, worin die Stadtgemeinde Neckargemünd bittet, daß der Sitz eines Verwaltungsamtes dorthin bestimmt werde.

Die Verhältnisse der Stadt Neckargemünd sind allerdings von der Art, daß sie möglichste Rücksicht verdient. Es ist in der Petition näher angegeben, wie Neckargemünd in der letzten Zeit namenlosen Schaden durch Verlust größerer Gerbereien, durch die Beschränkung der Schifffahrt bis auf Steinnachenfuhren, durch die Nachtheile, die dem Waarentransport auf dem Neckar drohen, und durch andere Mißverhältnisse erlitten habe. Es würde dieser Schaden doppelt empfindbar werden, wenn Neckargemünd, das bisher einen Amtssitz hatte, auch diesen noch verlieren sollte. Es sei zwar die Stadt Neckargemünd sehr nahe bei Heidelberg, aber es dürfe nicht übersehen werden, daß der Amtsbezirk sich in das Gebirg sehr weit ausdehne, so daß dort ein Beigeordneter nöthig sein werde.

Die Kommission stellt den Antrag, diese Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung zum Beschluß der Kammer erhoben, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Siebenundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn Karl v. Gemmingen und des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Ministerialrath Weizel, und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium zeigt an, daß eine Petition des Anton Renn von Möhringen, um Einweisung in den Besitz des Vermögens seines verschollenen Bruders Johann Renn, eingekommen sei,

Beilage Nro. 475 (ungedruckt).

Freiherr v. Rüdt übergibt eine Petition der badischen Notare, die Reform des badischen Notariatswesens betreffend,

Beilage Nro. 476 (ungedruckt).

Die letztere Petition wird an die, für den Gesetzesentwurf, das Notariatswesen betreffend, bestehende Kommission, die erstere an die Petitionskommission verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf Hofgerichtspräsident Obkircher Namens der Kommission mündlichen Bericht über die neu gestellten Anträge zu den §§. 28 und 31 des Gesetzesentwurfs, die Gerichtsverfassung betreffend, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! In der Sitzung vom 17. d. M. sind zur Aufnahme in das Gesetz über die Gerichtsverfassung einige neue Anträge gestellt, und von Ihnen zur näheren Prüfung an die Kommission gewiesen worden.

Die Kommission hat sich dem hohen Auftrag alsbald unterzogen, und glaubt, in Folge ihrer unter Mitwirkung der Regierungskommission gepflogenen Berathung der hohen Kammer die fraglichen Anträge in derjenigen Fassung zur Zustimmung empfehlen zu dürfen, die sich bereits gedruckt in den Händen sämmtlicher verehrlichen Mitglieder des Hauses befindet,

Beilage Nro. 477.

Bemerken muß ich jedoch, daß im Art. 28 a. in der zweiten Linie das Wort „weitere" auf einem Redaktionsvergehen beruht, und zu streichen ist, wofür ich den Grund bei der speziellen Diskussion anführen werde.

Zur Zeit der Entstehung des Preßgesetzes im Jahr 1831 hatten wir noch keine Strafprozeßordnung. Schon damals verdammte die öffentliche Meinung das gemeinrechtliche, geheime und schriftliche Strafverfahren, dem man wenigstens die durch die Presse verübten Verbrechen und Versehen nicht unterwerfen wollte. Man nahm deßwegen ein besonderes Kapitel über das Strafverfahren in das Preßgesetz auf, worin die Form des Anklageprozesses mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit vorgeschrieben, und im §. 33 bestimmt wurde, daß bei'm nächsten Landtage der Titel 3 (Vom Prozeßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen) mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden soll.

Seither (im Jahr 1845) haben wir eine Strafprozeßordnung, und während des gegenwärtigen Landtags ein Gesetz über Schwurgerichte erhalten, worin die Formen des Strafverfahrens mit Anklage, Mündlichkeit

und Oeffentlichkeit umfassender, genauer und vollständiger vorgeschrieben sind, als es in Beziehung auf Preßvergehen im Preßgesetze geschehen war.

Der neu vorgeschlagene Zusatzartikel 28 a. bezweckt nun, diese neueren und besseren allgemeinen Strafprozeßgesetze auch für die mittelst der Presse verübten Verbrechen anzuwenden, und aus dem 3. Titel des Preßgesetzes nur diejenigen Bestimmungen beizubehalten, welche wegen der Eigenthümlichkeit der Verübungsart (durch die Presse) nothwendig sind.

In der Natur des Preßprozesses liegt es, daß die Einleitung der Untersuchung bedingt sei

a) durch eine Klage des Staatsanwalts oder eines Privatanklägers, welche bei dem zuständigen Untersuchungsrichter angebracht werden, und die Anzeige der Schrift oder deren Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten muß, und

b) durch das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sei.

Deßhalb müssen die §§. 44 und 45 des Preßgesetzes, welche die diesfälligen Vorschriften enthalten, auch fortan in Wirksamkeit bleiben.

Einer Versetzung in den Anklagestand, welche die Strafprozeßordnung nach geschlossener Untersuchung in Ansehung der schwersten durch die Schwurgerichte abzuurtheilenden Verbrechen vorschreibt, bedarf es aber bei Preßvergehen nicht, weil bei diesen der ob- und subjektive Thatbestand meistens ganz unzweifelhaft und offen vorliegt, und schon vor dem Beginn der Untersuchung ein gerichtliches Erkenntniß darüber erfolgt, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, gegen welches Erkenntniß auch ein Rechtsmittel an den höheren Richter zugelassen wird.

Daß dies zum Schutze des Angeklagten genüge, ist im Preßgesetz selbst anerkannt, indem dasselbe eine Versetzung in den Anklagestand nach dem Schlusse der Untersuchung nirgends verlangt.

Die Strafprozeßordnung gestattet im §. 214 dem Angeschuldigten, jeden Rechtsgelehrten zu seinem Vertheidiger zu ernennen, und verfügt im §. 217 nur in Ansehung der schwersten — von den Hofgerichten, nunmehr von den Schwurgerichten abzuurtheilenden Verbrechen, daß dem Angeklagten zur Schlußverhandlung ein Hofgerichtsadvokat von Amtswegen als Vertheidiger beigegeben werden soll. Da nun zu Folge des §. 13 der deutschen Grundrechte künftig über alle Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, die Schwurgerichte urtheilen, und da unter solchen von Amtswegen verfolgt werdenden Preßvergehen auch solche sich befinden, die nicht mit schweren Strafen bedroht sind, so würde die jedesmalige Beigebung eines Vertheidigers von Amtswegen den Stand der Advokaten zu sehr und ohne Noth belästigen.

Zweckmäßig wird es daher sein, den §. 55 des Preßgesetzes beizubehalten, wornach nur da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe, d. h. Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung anträgt, ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet wird, insofern der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

Das Kontumazialverfahren, welches das Preßgesetz in den §§. 71, 73 bis 76 vorschreibt, ist für Preßvergehen angemessener, einfacher und kürzer, als das in der allgemeinen Strafprozeßordnung vorgeschriebene, weßwegen die eben bezeichneten Paragraphen des Preßgesetzes beizubehalten sein werden.

Nach §. 71 des Preßgesetzes ist der Angeklagte, wenn er auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht erscheint, und wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache als geständig zu betrachten, oder wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Eine starke, kostspielige und zeitraubende Begünstigung der Angeklagten liegt in den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Schwurgesetzes, wornach Urtheile gegen Abwesende, ungehorsam Ausbleibende, mit Geschwornen gegeben werden, gegen welche Urtheile der §. 324 der Strafprozeßordnung die Wiederherstellung leicht macht, so daß der Ungehorsame die chance zweimaliger Freisprechung für sich hat. Die Kommission findet es gut, diese Abnormität nicht auch auf Preßvergehen auszudehnen, sondern das Kontumazialer-

kenntniß durch das Obergericht ohne Mitwirkung der Geschwornen fällen zu lassen.

Ebenso hält die Kommission für zweckmäßig, daß gegen Erkenntnisse des Untersuchungsrichters, womit er Beschlag verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, — ein Rechtsmittel — jedoch nur das einfachste und mindest verzögernde Rechtsmittel der Beschwerdeführung zulässig sei.

Für Preßvergehen halten wir die Bestimmung des §. 64 des Preßgesetzes angemessen, daß das Gericht auf keine höhere als die vom Ankläger beantragte Strafe erkennen dürfe, ferner daß, so lange das Urtheil nicht verkündet sei, der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und Schaden die Klage wieder zurücknehmen könne. Wir beantragen daher die fernere Beibehaltung des §. 64.

Der §. 17 des Preßgesetzes macht von dem Strafantrag des Staatsanwalts die Zuständigkeit des Gerichtes für Erkennung der im ersten Titel auf die Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften gedrohten Strafen von 5 bis 100 fl. Geld, und von 3 bis 14 Tagen Gefängniß abhängig, und erklärt — wenn der Antrag auf Geldstrafe geht — das Gericht erster Instanz, und wenn er auf Gefängnißstrafe gerichtet ist, das Hofgericht für zuständig.

Da das Gesetz über die Gerichtsverfassung im §. 58 den Amtsgerichten überhaupt eine Strafgewalt bis zu 4 Wochen Gefängniß und bis zu 150 fl. Geld einräumt, so läßt sich kein haltbarer Grund für die Beibehaltung jener Unterscheidung der Kompetenz für die mit weit geringerem Gefängniß oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen preßpolizeilicher Vorschriften geltend machen, und es erscheint demnach der Antrag, den §. 17 des Preßgesetzes zu streichen, als gerechtfertigt.

Auf die bisher dargestellten Gründe stützt sich der Antrag der Kommission, dem Art. 28 a. in der von ihr vorgeschlagenen Fassung die hohe Beistimmung zu ertheilen.

Anbelangend die zum Art. 31 neu vorgeschlagenen Zusätze, so müssen in Gemäßheit des §. 49 der deutschen Grundrechte, welcher der Polizei die Strafgerichtsbarkeit entzieht, die bisher polizeilichen Straffälle ohne Ausnahme an die Gerichte zur Aburtheilung gewiesen werden, wie es auch in dem von der hohen Kammer in der Sitzung vom 17. d. M. schon angenommenen §. 31 geschehen ist.

Der neue Zusatz §. 70½ bezweckt für die minder schweren Polizeistrafsachen das möglichst einfache und kurze Verfahren, indem der Amtsrichter angewiesen wird, in den Fällen, wo die Polizeibehörde eine seine Zuständigkeit nicht überschreitende Strafe beantragt hat, schon die erste Ladung des Angeschuldigten unter dem Rechtsnachtheil des §. 170 der Strafprozeßordnung, d. h. unter dem Rechtsnachtheil zu erlassen, daß der Vorgeladene im Falle seines Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt, und zu der in der Vorladung bestimmten Strafe werde verurtheilt werden. Dieses Verfahren ist gleich dem für die Abwandlung der Forstfrevel längst bestehenden, und als sehr zweckmäßig bewährten.

Die schwereren Polizeivergehen, d. i. diejenigen, welche mit mehr als 4 Wochen Gefängniß bedroht sind, mußten bisher in Gemäßheit einer Verordnung vom 21. August 1813 (Regierungsblatt Nro. 26.) durch die Hofgerichte, und müssen künftig von den Kreisgerichten nach den — diesen letztern in der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Formen abgeurtheilt werden.

Daß und welche Strafgesetze ausser den im neuen Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 gegebenen, und daß überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen noch in Kraft bleiben, ist im Einführungsedikt zu dem Strafgesetzbuch ausgesprochen, und es sind dieselben nunmehr für die Gerichte, wie bisher für die Polizeibehörden, maßgebend.

Da aber die Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen so sehr in Regierungsblättern, Anzeigeblättern und schriftlich zerstreut sind, daß sie der Richter nur mit vieler Mühe, oder auch gar nicht auffinden kann, und da eine große Zahl derselben dem Zeitgeist und den neueren Verhältnissen nicht mehr entspricht, da ferner zu Folge der deutsch-grundrechtlichen Bestimmung alle Straferkenntnisse nur von den Gerichten ausgehen dürfen, so ergibt sich die Nothwendigkeit, alsbald das Strafgesetzbuch durch Aufnahme aller strafbaren Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Androhung der dafür einzutretenden Strafen zu vervollständigen, beziehungsweise darnach umzuarbeiten.

Um noch klarer auszudrücken, daß die hohe Kammer diese Vervollständigung des Strafgesetzbuches als unabweisliches Bedürfniß anerkenne, und daß der Absatz 2 des vorgeschlagenen §. 70½ nur eine transitorische Geltung haben soll, wird der Bichterstatter nach Eröffnung der Diskussion eine noch bestimmtere — und die gesetzgeberische Absicht deutlicher aussprechende Fassung dieses Absatzes in Antrag bringen.

Die Bestimmung, welche Behörden künftig zur Erlassung von Verordnungen mit Strafandrohungen, und zu welchen Strafandrohungen zuständig seien, gehört nicht in das Gesetz über die Gerichtsverfassung, muß aber nothwendig in dem zu vervollständigenden Strafgesetzbuch getroffen werden.

Was endlich den neu vorgeschlagenen Zusatz §. 70 b. betrifft, so wird wohl die Zulässigkeit des Rekurses für die Forst- und Polizeibehörden gegen amtsrichterliche Erkenntnisse keinem Bedenken unterliegen können, da jene Behörden künftig als Parthei den Angeschuldigten gegenüber stehen, und daher mit diesen vor den Gerichten gleichberechtigt sein müssen.

Hierdurch hält die Kommission ihren Antrag auf die hohe Zustimmung zu den neuen Zusätzen des Art. 31 für hinlänglich begründet.

Die Kammer schreitet sofort zur Berathung über die weiteren Anträge der Kommission.

Art. 28 a.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wie schon bemerkt, sei in der zweiten Zeile dieses Artikels aus Redaktionsversehen das Wort: „weitern" stehen geblieben, welches gestrichen werden müsse, denn in diesem Stadium könne von keiner weitern gerichtlichen Verfolgung die Rede sein. Nach dem Art. 45 erkenne der Untersuchungsrichter erst, daß Grund zu einer gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

Geheimer Rath Klüber unterstützt den Antrag, das Wort: „weitern" zu streichen.

Dieser Antrag wird genehmigt, und im Uebrigen der Art. 28 a. nach dem Kommissionsvorschlag angenommen.

Art. 31.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nicht im Namen der Kommission, sondern für sich müsse er eine ihm zweckmäßiger scheinende Fassung des Absatzes 2 des §. 70½ vorschlagen, und zwar folgende:

„Bis zum Erscheinen des neuen Strafgesetzbuchs werden die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen auf den Grund der einzelnen bestehenden Polizeigesetze, so wie auf den Grund der Verordnungen durch die Regierung oder die zuständigen Behörden erlassen."

Hiemit bezwecke er hauptsächlich, daß von der Kammer die Ansicht ausgesprochen werde, es solle der §. 70½ nur eine transitorische Bestimmung sein, und die Regierung dadurch veranlaßt werden, ein vollständiges Strafgesetzbuch ausarbeiten zu lassen.

Hofmarschall v. Göler trägt darauf an, den ganzen Zusatzartikel zu streichen. Als man nach weitläufigen Verhandlungen und mit vieler Mühe die Justiz in der untern Instanz von der Administration und Polizei getrennt habe, sei es die Absicht gewesen, namentlich den Gerichten alle die kleineren Polizeifrevel und deren Abwandlung abzunehmen. Durch diesen Artikel würden jetzt alle diese Geschäfte den Amtsrichtern wieder zugetheilt, und daher letztere zu sehr mit Polizeisachen überladen. Man hätte nicht nöthig gehabt, mit so großem Kostenaufwand die Verwaltung von der Justiz zu trennen, sondern man hätte geradezu sagen sollen, die Aemter seien jetzt Justizstellen, und behalten alle diejenigen Geschäfte, welche sie bisher gehabt haben.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der geehrte Redner vor ihm sei im Irrthum, wenn er glaube, daß nach der Trennung der Justiz von der Verwaltung nach unserm neuen Gesetz über die Gerichtsverfassung die Sache wieder in den alten Stand zurückgeführt werde. An und für sich gehöre die ganze Gerichtsbarkeit — also auch die Frage, ob Jemand wegen eines polizeilichen Frevels zu bestrafen sei, vor den Richter und nicht vor den Verwaltungsbeamten. Es sei auch nicht richtig, daß die Amtsrichter in der Folge durch solche Polizeistrafsachen zu sehr mit Geschäften überladen würden, denn die Polizeistrafsachen gehören in erster Instanz der Regel nach vor den Bürgermeister. Zu streichen sei dieser Artikel nicht, denn es sei bereits ausgesprochen, daß die Polizeistrafgerichtsbarkeit nicht mehr von den Verwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

behörden geübt werde; es sei dies auch in den Grundrechten aufgenommen und darnach müsse man sich fügen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Durch den beantragten Strich des neuen Satzes werde die Absicht des Herrn Hofmarschalls v. Göler, die Polizeistrafsachen der Polizeiverwaltung zu überlassen, um so weniger erreicht werden, als ja der Art. 31 wirklich schon angenommen und dort die Uebertragung der Polizeistraffälle an die Gerichte ausgesprochen worden sei.

Staatsrath v. Rüdt: Er theile ganz die Ansicht des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, und halte die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung für zweckmäßig.

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer: Es werde doch nicht wohl angehen, in diesem definitiven Gesetz einen transitorischen Passus aufzunehmen und auf ein nachfolgendes Gesetz hinzuweisen. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung drücke ja Alles aus; wenn man ein neues Polizeistrafgesetz erlasse, dann sei dies ein von der Regierung erlassenes Gesetz, und ein späteres Gesetz hebe ohnehin das frühere wieder auf.

Geheimer Rath v. Marschall schließt sich dem Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher an, obgleich er im Allgemeinen ein Feind davon sei, daß in einem Gesetz auf ein nachfolgendes Gesetz hingewiesen werde. Hier befände man sich aber in einem Nothstande, und in diesem Gesetze dürfe man es wohl sagen, daß dieser Nothstand nur bestehen solle, bis ein vollständiges Strafgesetzbuch zu Stande komme.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Es könnte vielleicht ein Auskunftsmittel darin liegen, daß man den Wunsch zu Protokoll beschließe, daß bald möglichst ein Polizeistrafgesetzbuch vorgelegt werden möge.

Geheimer Rath Klüber erklärt sich für den Kommissionsantrag.

Bei der Abstimmung werden die zum Art. 31 neu vorgeschlagenen Zusätze in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg greift das von Ministerialrath Weizel angeregte Auskunftsmittel wieder auf, und trägt darauf an, einen solchen Wunsch zu Protokoll niederzulegen.

Geheimer Rath Klüber: Er wünsche kein Polizeistrafgesetz, sondern nur eine Vervollständigung des Strafgesetzbuches.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Er habe auch nur eine Vervollständigung des Strafgesetzbuches im Auge, nämlich daß die strafbaren Fälle dort aufgenommen und bestimmt werde, welche Behörden Strafe androhen dürfen, und in welchem Maße. In dieser Richtung unterstütze er den von seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg gestellten Antrag.

Die Kammer beschließt hierauf, folgenden Wunsch in das Protokoll niederzulegen:

> In Folge der durch die deutschen Grundrechte (§. 49.) ausgesprochenen und nunmehr auch in unser Gesetz über die Gerichtsverfassung aufgenommenen Ueberweisung der bisher polizeilichen Strafgewalt an die Gerichte sieht sich die Kammer zu dem dringenden Wunsche an die hohe Regierung veranlaßt, daß sie so bald als möglich für Vervollständigung des Strafgesetzbuches durch Aufnahme von Bestimmungen Sorge trage, welche die Bestrafung der polizeilichen Uebertretungen regeln, und insbesondere auch die Behörden genau bezeichnen, die zur Erlassung von Verordnungen mit Strafandrohungen und zu welchen Strafandrohungen zuständig seien.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Prälat Hüffell erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend.

Nach der allgemeinen Diskussion, an welcher Prälat Hüffel, Freiherr v. Rinck, Geheimer Rath v. Hirscher, Ministerialpräsident Staatsrath Bekk, Staatsrath v. Rüdt und Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg theilnehmen, wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Art. 1.

Staatsrath v. Stengel: Er habe schon in der Kommission, deren Mitglied er sei, die Ansicht ausgesprochen, daß die Bestimmung, wornach ein Beschluß über die Vereinigung der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedürfe, unpraktisch sei. Er trage darauf an, daß die bezüglichen

Schlußworte des ersten Absatzes dieses Artikels gestrichen werden. Es handle sich lediglich von dem Falle, wenn beide Konfessionstheile einig seien, ihre Schulen zu vereinigen, und da sehe er nicht ein, welches Interesse die Staatsbehörde haben sollte, die Vereinigung zu verweigern. Die Staatsbehörde könnte leicht in Verlegenheit gesetzt werden, wenn man ihre Genehmigung vorbehalte. In der Regel könne sie nicht versagt werden, weil eine solche Versagung Unzufriedenheit in der Gemeinde erregen würde.

Geheimer Rath v. Hirscher trägt auf den Strich des Art. 1 an. Er habe nichts dagegen, daß an jenen Orten, wo sich Mißstände herausstellen, durch das Gesetz die Errichtung von Kommunalschulen geregelt werde; es erscheine ihm dies ganz zweckmäßig, billig und gerecht; aber daraus, daß eine solche Ausnahme gerechtfertigt erscheine, folge noch nicht, daß das Prinzip überhaupt gerechtfertigt sei, nämlich daß Kommunalschulen, auch da, wo gar kein Bedürfniß vorhanden sei, überhaupt grundsätzlich eingeführt werden. Man sollte es der Konfession überlassen, was sie thun wolle, denn ein gesetzliches Hinderniß der Vereinigung bestehe nicht, was nicht verboten sei, sei erlaubt; das Gesetz sollte keinen Fingerzeig dazu geben, vielmehr sollte die Staatsbehörde diesen Fall gänzlich ignoriren.

Werde sein Antrag nicht angenommen, so stelle er einen zweiten eventuellen Antrag, daß, im Falle die Mehrheit sich für Kommunalschulen entscheidet, zur Vermeidung des Gewissenszwangs der Minderheit das Recht bleibe, ihre Separatschule zu behalten, ihre Fonds dafür zu verwenden, und von dem Fond so viel zu beziehen, als ihr nach der Kopfzahl gebühre.

Freiherr v. Rinck unterstützt den ersten Antrag des Geheimen Raths v. Hirscher, den Art. 1 zu streichen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 1 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die Fortsetzung der Diskussion wird auf morgen anberaumt, und somit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Achtundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 27. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Hennin, des Freiherrn Karl v. Gemmingen und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:
Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion des von Prälat Hüffell erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend

Geheimer Rath v. Hirscher bittet das hohe Präsidium um das Wort, um nachträglich zum Art. 1 noch einen Vorschlag zu machen. In den Artikeln 3 und 4 sei zur Beseitigung möglichen Zwangs bestimmt, daß wenn in einer Gemeinde auch unter 40 schulpflichtige Kinder vorhanden seien, die Gemeinde dennoch ihre Konfessionsschule beibehalten könne, wenn sie die Mittel dazu besitze. Nun glaube er, daß analog mit dieser Bestimmung auch eine Bestimmung in's Gesetz aufgenommen werden sollte, dahin lautend, daß wenn durch die Stimmenmehrheit der Konfessionstheile eine Kommunalschule beschlossen worden sei, der Minderheit frei gestellt bleibe, ihre Konfessionsschule zu behalten, in so fern sie die Mittel dazu besitze.

Ein zweiter Punkt sei der, daß wenn eine Kommunalschule gebildet sei, solche auch wiederum sollte getrennt werden können, gleich wie sie entstanden sei.

Dieser Fall sei im Gesetz nicht vorgesehen, und es sei eine Bestimmung diesfalls sehr wesentlich und nothwendig, denn es könne wieder ein Theil die Trennung wünschen.

Er erlaube sich daher die Frage an den Herrn Regierungskommissär, ob es der großherzoglichen Regierung nicht angemessen erscheine, im erwähnten Sinne einen Zusatz zum Art. 1 vorzuschlagen, oder ob es vielleicht zweckmäßig wäre, das Gesetz zu diesem Behufe an die Kommission zurückzuweisen.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Was den ersten Punkt betreffe, so halte er eine weitere Bestimmung im Gesetz nicht für nothwendig, denn es könne durchaus kein Zweifel darüber obwalten, daß es der Minorität vollkommen freistehe, ihre Konfessionsschule zu behalten; sie kann ihre Kinder unterrichten lassen, wo sie will, wenn sie nur den vorgeschriebenen Unterricht erhalten.

Was den zweiten Punkt anlange, daß eine vereinigte Schule wieder getrennt werden könne, sobald ein Wechsel in den Ansichten der Kirchengemeinden stattfinde, so habe der Artikel 1 alles das aufgenommen, was wirklich in ein Gesetz gehöre; er habe insbesondere dafür Vorsorge getroffen, daß das Eigenthum der Schulgemeinden abgesondert gehalten werde, und damit sei die Möglichkeit gegeben, die Trennung solcher vereinigter Schulen ohne alle Schwierigkeiten wieder vorzunehmen. Es käme hier der allgemeine Rechtssatz zur Anwendung, daß wie ein Rechtsgeschäft entstehe, es so auch wieder aufgehoben werden könne.

Staatsrath v. Stengel: Dasjenige, was der Herr Geheimer Rath v. Hirscher bezüglich des ersten Punktes verlange, sei eigentlich im Art. 3 dieses Gesetzes schon enthalten. Der kleinere Konfessionstheil könne jederzeit die Beibehaltung der Konfessionsschule verlangen, insofern er die dazu nöthigen Mittel besitzt.

Den zweiten Punkt anlangend, so glaube er mit dem Herrn Geheimen Rath v. Hirscher, daß hierüber etwas ins Gesetz aufgenommen werden sollte und zwar im Art. 3. Man könnte etwa in einem Zusatz sagen:

„Auch bei dem Vorhandensein aller dieser Voraussetzungen kann der kleinere Theil auch die Beibehaltung oder Wiederherstellung der Konfessionsschule beschließen.“

Freiherr v. Rinck frägt, was dann geschehen solle, wenn der kleinere Konfessionstheil die Mittel nicht habe? Es werde alsdann ein Zwang eintreten, und gerade diesen Zwang wollte der Herr Geheime Rath v. Hirscher beseitigen. Er erkläre sich daher wegen dieses Zwanges gegen das Gesetz.

Regierungskommissär Ministerialrath Weitzel: Wenn die Idee des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher oder die des Herrn Staatsraths v. Stengel Eingang fände, so müßte zu Art. 1 ein Zusatz gemacht werden, nicht zu Art. 3, welcher sage:

„Wenn durch freie Uebereinkunft die Vereinigung der Konfessionsschulen zu Stande gekommen ist, so kann auch auf demselben Wege ihre Trennung wieder bewirkt werden.“

Geheimer Rath Klüber kann sich dem zweiten Antrag des Geheimen Raths v. Hirscher nicht anschließen. Er glaube, einer künftigen Zeit sei es vorbehalten, das Gesetz wieder aufzuheben, wenn sich ein Bedürfniß der Aufhebung zeige.

Sollte aber dennoch der erwähnte Antrag angenommen, also der gestern angenommene Artikel 1 im Wesentlichen abgeändert werden, so müsse er sich auch einen Aenderungsvorschlag des Art. 1 vorbehalten, gleich wie

es jedem Mitglied dieses hohen Hauses freistehe, von seiner Seite neue Anträge zu stellen.

Um dem großen Uebelstand vorzubeugen, daß eine kleine Mehrheit sich leicht in die Minderheit umgestalten könne, was fortwährend Schwankungen in einer Gemeinde herbeiführen werde, und um die Wahrscheinlichkeit öfterer Aenderungen der durch das vorliegende Gesetz beabsichtigten Einrichtungen seltener zu machen, als auch um den häufigen Wechsel der organischen Einrichtungen zu erschweren, würde er alsdann vorschlagen, statt der einfachen Mehrheit, wie sie der Artikel festsetze, eine Mehrheit von $^2/_3$ zu verlangen. Die Vereinigung der Konfessionsschulen werde dann nicht so leicht zu Stande kommen, und auch nicht ihre Wiedertrennung.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg spricht sich für die Ansicht des Staatsraths v. Stengel aus.

Die Kammer beschließt sofort, diese Vorschläge beim Artikel 3 wieder zur Sprache zu bringen und zum

Art. 2

überzugehen.

Staatsrath v. Stengel: Diesem Artikel könne er seine Zustimmung nicht geben, wenn das von ihm bereits schon in der Kommission geäußerte Bedenken nicht gehoben werde. Nach Art. 2 soll der größere Konfessionstheil einseitig den kleinern zur Vereinigung zwingen können. Dieses sei an und für sich etwas Hartes und eine solche Bestimmung sei auch sehr unpolitisch. Man solle in den Gemeinden die Konfessionstheile nicht gegen einander aufreizen; es führe dieses zu Unzufriedenheiten, die sich auf ganze Generationen hinaus forterbten.

Er trage daher darauf an, den Eingang des Artikels so zu fassen:

„Eine Vereinigung kann die Mehrheit aller stimmberechtigten Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner der politischen Gemeinde verlangen.“

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg und Freiherr v. Rinck unterstützen diesen Antrag.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel findet gegen die Annahme desselben nichts zu erinnern.

Prälat Hüffell: Der Gegenstand sei schon in der Kommission vorgekommen und dort gründlich erörtert worden; allein die beiden andern Mitglieder der Kommission seien der Ansicht gewesen, daß durch den Art. 3 des Gesetzes alle diejenigen Mißstände entfernt würden, welche hier entstehen könnten. Der Art. 3 schütze den kleinern Theil durchaus in seinem Recht, und mehr als Schutz könne man doch nicht verlangen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 mit der von Staatsrath v. Stengel vorgeschlagenen Fassung des Eingangs, im Uebrigen aber dem Kommissionsantrag gemäß, angenommen.

Art. 3.

Staatsrath v. Stengel schlägt vor, hier die Artkel 1 und 2 zu allegiren.

Geheimer Rath v. Hirscher: Die Allegation des Artikel 1 passe doch eigentlich nicht recht.

Mit Bezugnahme auf seine am Anfang der Sitzung vorgeschlagenen Amendationen wünsche er die Zurückweisung des Gesetzes an die Kommission, um eine andere Redaktion zu versuchen.

Generallieutenant v. Lasollaye, Graf v. Kageneck und Freiherr v. Göler schließen sich dem Wunsche des Geheimen Raths v. Hirscher an, letzterer mit dem weitern Antrag, daß die Kommission verstärkt werde.

Prälat Hüffel unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Stengel: Wenn das Gesetz wieder an die Kommission zurückgewiesen werde, so müsse er noch einen Antrag stellen, nämlich des gesetzlichen Staatsbeitrags hier noch Erwähnung zu thun. Die Kommission habe zwar in ihrem Berichte gesagt, es verstehe sich dieses von selbst; allein er sei nich dieser Ansicht, wenn er den Artikel 4 lese.

Freiherr v. Göler unterstützt diesen Antrag.

Geheimer Rath v. Marschall: Man könnte diesen Zweifel durch einen Zusatz im Art. 4 beseitigen, wenn man nämlich dort nach dem Worte: „welcher“ einschaltet „einschließlich des der Gemeinde zufließenden Staatsbeitrags“, worüber die Kommission ja auch noch eine Berathung eintreten lassen könne; hierauf stelle er seinen Antrag.

Prälat Hüffell unterstützt denselben.

Die Kammer beschließt sofort, den Art. 3 sowie die gestellten Anträge des Geheimen Raths v. Hirscher und Staatsraths v. Stengel an die Kommission zurückzuweisen, und den Geheimen Rath v. Hirscher, welcher bei der Kommissionswahl die nächste Stimmenmehrheit hatte,

zum Ersatz des abwesenden Freiherrn v. Andlaw in die Kommission zu berufen.

Die Artikel 4 und 5 werden ebenfalls an die Kommission zurückgewiesen.

Zu den Artikeln 6, 7 und 8 wird nichts erinnert und dieselben werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Neunundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. März 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Grafen v. Kageneck, des Freiherrn Karl v. Gemmingen, des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye und des Herrn Staatsraths v. Rüdt.

Von Seite der Regierungskommission:
Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend den Gesetzesentwurf über Aufhebung der Patronatsrechte,

Beilage Nr. 478.

Dieselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Hofmarschall v. Göler zeigt an, daß der Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nr. 479.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck dieses Berichts.

Ein gleicher Beschluß erfolgt bezüglich des von Freiherrn v. Rüdt angezeigten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend.

Beilage Nro. 480.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Prälat Hüffell über mehrere an die Kommission zurückgewiesenen Artikel des Gesetzesentwurfs, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend,

Beilage Nr. 481.

Die Kammer geht sofort zur Diskussion über.

Staatsrath v. Stengel: Es seien eigentlich nur zwei neue Artikel in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden, über deren Inhalt gestern schon ausführlich verhandelt worden sei. Der erste betreffe den neu vorgeschlagenen Artikel 1a, welcher bestimme, daß wenn zwei Konfessionsgemeinden zur Vereinigung der Schulen sich entschließen, alsdann dennoch der Minorität eines

jeden dieser Konfessionstheile unbenommen sein solle, die Fonds der betreffenden Schule für sich in Anspruch zu nehmen, und eine eigene Konfessionsschule beizubehalten.

Die Bestimmung eines weitern Artikels, welcher neu sei, bestehe darin, daß im Fall einer zu Stande gekommenen Vereinigung auch in der Folge wieder die Trennung der Schule verlangt werden könne.

Die übrigen Aenderungen, welche noch vorgeschlagen würden, seien lediglich Redaktionsänderungen, dadurch veranlaßt, daß im Artikel 2 nun die politische Gemeinde an die Stelle des größern Bekenntnißtheils gesetzt worden sei.

Der Zusatz zu Artikel 3 sei auch sehr einfach und gestern schon besprochen und angenommen worden. Man wolle nämlich, daß der Staat seinen Beitrag auch für die Schule des kleinern Bekenntnißtheils nach wie vor fortzuleisten habe. Es sei lediglich die Aufgabe der Kommission gewesen, diesen Satz einer Redaktion zu unterwerfen. Er glaube hiernach, man sollte sogleich zur Berathung der einzelnen Artikel schreiten.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Neuer Artikel 1a der Kommission.

Prälat Hüffel: Er wolle seine Ansicht in gedrängter Kürze aussprechen.

Der Art. 1 sei bereits von der hohen Kammer angenommen worden; nach der bisherigen Uebung dieses hohen Hauses solle man aber auf schon beschlossene Artikel nicht wieder zurückkommen. Dennoch geschehe dieses hier, indem der Artikel 1a eine wesentliche Modifikation des Artikels 1 enthalte, da die Minorität sagen könne, sie wolle eine eigene Schule behalten.

Geheimer Rath Klüber: Er gebe zu, daß der vorgeschlagene Artikel 1a den Artikel 1 modifizire; daraus folge aber nicht, daß wenn der Artikel 1a von der hohen Kammer angenommen werde, der Artikel 1 ungeachtet des gestrigen Beschlusses nicht einer Revision unterworfen werden dürfe. Er finde es ganz in der Ordnung, daß man auf bereits gefaßte Beschlüsse nicht nochmals zurückkommen sollte; allein wenn in drei Sitzungen über einen und denselben Gegenstand eine so gründliche Berathung stattgefunden habe, so sei es leicht denkbar, daß neue Gedanken aufsteigen, welche eine Berichtigung, nicht Zurücknahme, früherer Beschlüsse nothwendig machen.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel erklärt sich gegen den Vorschlag der Kommission, da dieser zu erheblichen Bedenken führe; man ginge damit zu sehr ins Einzelne, und lasse den Hauptgrundsatz, von welchem das Gesetz ausgegangen sei, außer Acht, den Grundsatz nämlich, daß sobald im Wege der freien Uebereinkunft eine Vereinigung beschlossen worden sei, es dabei sein Bewenden behalten sollte. Er stelle es der Beurtheilung des hohen Hauses anheim, ob es wünschenswerth wäre, so vielerlei Schulen zu erhalten, wie dieses durch den vorgeschlagenen Zusatz möglich sei; auch zweifle er sehr, ob derselbe die Billigung der andern Kammer erhalten werde.

Staatsrath v. Stengel und Geheimer Rath v. Hirscher vertheidigen den Kommissionsantrag.

Geheimer Rath v. Marschall: Er glaube, die Kommission wolle mit ihrem Antrag das Prinzip aufrecht erhalten, daß die kirchlichen Fonds den betreffenden Konfessionen nicht entzogen werden dürfen, also nur in so weit in die Kommunalschulen geworfen werden sollen, als auch Bekenner der betreffenden Konfession in diese Kommunalschule übergehen. In so weit lasse sich gegen den Zusatz der Kommission nichts erinnern; aber ein Ausdruck scheine ihm nicht deutlich genug. Es heiße hier „von den kirchlichen Fonds und Dotationen". Er schlage vor zu setzen: „von den kirchlichen Fonds und kirchlichen Dotationen", weil man dann in der That sagen könne, daß auch von den kirchlichen Dotationen der Kommunalschule etwas zugewiesen werde.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Sollte der von der Kommission vorgeschlagene Zusatzartikel angenommen werden, so müßte man noch eine Einschaltung machen; es würde nämlich heißen müssen: „von den Einkünften der bisher bestandenen Konfessionsschule ꝛc.; denn nur so weit von dem Religionsunterricht die Rede ist, könnte man dem kleineren Theil etwas zumuthen.

Geheimer Rath v. Marschall macht diese Bemerkung zu seinem Antrag.

Derselbe wird unterstützt und sofort der von der Kommission vorgeschlagene Zusatzartikel 1a mit Berücksichtigung der von dem Geheimen Rath v. Marschall be-

antragten Einschaltungen in folgender Fassung angenommen:

„Kommt eine solche Vereinigung zu Stande, so steht es den bei der Abstimmung in der Minorität gebliebenen Angehörigen eines Bekenntnißtheils frei, eine eigene Schule zu errichten, und es wird ihnen dann zur Deckung der Bedürfnisse dieser Schule von den Einkünften der bisher bestandenen Konfessionsschule, so weit solche von kirchlichen Fonds und kirchlichen Dotationen herrühren, ein Theil zugewiesen, der zu demjenigen, welcher der Mehrheit zufällt, in gleichem Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der letztern zu der Minderheit. Eine auf den Wechsel der Seelenzahl gegründete Abänderung des Vertheilungsmaßstabes findet nur von fünf zu fünf Jahren statt.“

Geheimer Rath Klüber wiederholt hierauf seinen in der letzten Sitzung gestellten Antrag, im Artikel 1 statt Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindebürger, zu setzen: „zwei Drittel“ der stimmberechtigten ꝛc.

Freiherr v. Rinck unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Stengel wünscht, die hohe Kammer möge vorerst darüber abstimmen, ob man wieder auf den bereits angenommenen Artikel 1 zurückkommen und darüber nochmals debattiren wolle.

Die Kammer beschließt, zum Artikel 3 überzugehen, und den Artikel 1 nicht mehr der Erörterung auszusetzen.

Art. 3.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Es werde wohl die Absicht der verehrlichen Kommission sein, daß unter allen Umständen die Mehrheit des Bekenntnißtheils erfordert werde, um die eigene Schule für sich zu erhalten; es sei vielleicht zweckmäßiger, wenn die Fassung so laute: „wenn die Mehrheit eines Bekenntnißtheils die Beibehaltung ꝛc.“ statt: „wenn ein Bekenntnißtheil ꝛc.“ Es erscheine diese Abänderung um so erheblicher, als man den Minoritäten Rechte beigelegt habe, die solche sonst nicht haben.

Staatsrath v. Stengel: Diese Aenderung des Eingangs sei in Folge des schon gefaßten Beschlusses zu Artikel 2 allerdings an ihrem Platze.

Bei der Abstimmung wird der Artikel 3 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung mit der oben bezeichneten Aenderung der Eingangsworte angenommen.

Artikel 4 wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrage gemäß genehmigt.

Art. 4a.

Geheimer Rath Klüber: Er nehme eine Kirchengemeinde an, die 41 Bürger zähle; 21 Bürger, also die Majorität beschließen die Vereinigung der Konfessionsschulen in eine Kommunalschule; diese Vereinigung finde statt; ein einziges Mitglied dieser Majorität ändere seine Gesinnung, und vereinige sich mit der frühern Minorität, die nun hiedurch zur Majorität geworden sei. Letztere trage nun auf die Wiederherstellung der Konfessionsschulen, resp. Trennung der vereinigten Schule an, welche auch vollzogen werde. Drei Monate später werde dieses Mitglied wieder anderer Ansicht und verlange die Wiedervereinigung. Um diesem Schwanken vorzubeugen, habe er gewünscht, daß nur eine Majorität von $^2/_3$ die Vereinigung und ebenso wieder die Trennung beschließen könnte.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Wenn das Gesetz so gemacht werde, daß solche Wechselfälle alle Tage vorkommen könnten, dann würde der religiöse Friede sicher nicht befördert. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß wenn man die vorgeschlagene Fassung annehme, es sich jederzeit von der Majorität eines Bekenntnißtheils handelt.

Oberforstrath v. Gemmingen erklärt sich gegen das Gesetz, weil er voraussehe, daß durch diese Bestimmung viele Mißhelligkeiten und Zerwürfnisse entstehen würden.

Prälat Hüffell: Er habe schon in der Kommission erklärt, es werde der Artikel 4a den unseligsten Wühlereien Thür und Thor öffnen. Je nachdem die Pfarrer in einer Gemeinde wechseln, würde die Sache wieder neu angeregt, wodurch allerdings der Friede jeden Augenblick gestört werden könnte.

Geheimer Rath v. Hirscher frägt, ob der Friede denn besser gewahrt sei, wenn die einmal zusammengeworfenen Schulen nicht wieder getrennt werden könnten? Er glaube, es sei besser für den Frieden gesorgt, wenn die verschiedenen Bekenntnißtheile auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege sich wieder trennen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Was den Antrag des Herrn Geheimen Raths Klüber betreffe, so könne er nur dem zweiten Theil beistimmen, wornach bei der Wiederaufhebung der geschehenen Vereinigung die Mehrheit von $^2/_3$ jedes Bekenntnißtheiles verlangt werde.

Wenn beide Theile in freier Abstimmung sich miteinander vereinigen, ihre Konfessionsschulen wieder herstellen zu wollen, so läge hierin keine Schwierigkeit. Dieses verstehe sich von selbst und dazu bedürfe es keiner gesetzlichen Bestimmung. Die Hauptfrage sei die: ob, wenn nicht beide Theile wollen, von einer Seite die Rückkehr zur Konfessionsschule verlangt werden könne, und diese Frage müsse gesetzlich entschieden werden.

Er halte den Antrag der Kommission zu Artikel 4a für sehr wohl begründet, glaube aber, daß man zur Wiederaufhebung der vereinigten Schule eine Majorität von $^2/_3$ des die Trennung fordernden Bekenntnißtheils gesetzlich verlangen sollte.

Staatsrath v. Stengel und Geheimer Rath v. Marschall unterstützen diesen Vorschlag.

Der Artikel 4a wird hierauf nach dem Kommissionsantrag, mit Einschaltung der Worte: „die Mehrheit von zwei Drittheilen" angenommen.

Art. 5

wird ohne Bemerkung dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Die Art. 6, 7 und 8 wurden in der letzten Sitzung genehmigt.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf mit 8 gegen 5 Stimmen (Prälat Hüffell, Oberforstrath v. Gemmingen, Freiherr Karl v. Rüdt, Freiherr v. Rinck und Geheimer Rath Klüber) angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffell, des Freiherrn v. Andlaw und des Herrn Staatsraths v. Rüdt.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Kühlenthal, Herr Ministerialrath Brauer und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht nachstehende neue Eingaben bekannt:

A. Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend:

1) den Gesetzesentwurf über Abänderungen im Forstgesetze,

Beilage Nro. 482;

2) Das Budget der umlaufenden Betriebsfonds für 1848 und 1849,
Beilage Nro. 483;
3) das Budget der Kameraldomänenverwaltung und der Forstdomänenverwaltung für 1849,
Beilage Nro. 484;
4) das Budget der Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung für 1849,
Beilage Nro. 485;
5) einen Nachtrag zum Budget der in den Jahren 1848 und 1849 aus dem Domanialgrundstock zu schöpfenden ausserordentlichen Ausgaben,
Beilage Nro. 486;
6) den Gesetzesentwurf über die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei,
Beilage Nro. 487;
7) die wegen Anerkennung der Nachweisung über die Verwendung des nach dem Gesetz vom 5. August 1841 zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeekorps bewilligten ausserordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 kr., beziehungsweise 1,145,750 fl. 30 kr. von ihr beschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog,
Beilage Nro. 488;
8) den Mehraufwand für das Militär in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849,
Beilage Nro. 489;

B. Petitionen:

9) Petition der 10 Gemeinden des Kirchspiels Schönau, um Belassung der Verwaltungsbehörde in Schönau,
Beilage Nro. 490 (ungedruckt);
10) Petition der Gemeinde Ladenburg, um Errichtung eines Amts~~bezirks~~gerichts in Ladenburg,
Beilage Nro. 491 (ungedruckt);
11) Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Kork, ausschließlich Kehl, um Verwendung, daß für beide bisherige Amtsbezirke Bischoffsheim und Kork — in letzterem Orte Kork — ein Verwaltungsnebenamt und ein Amtsgericht errichtet werde,
Beilage Nro. 492 (ungedruckt).

Der Gegenstand sub 1 wird an die bereits gewählte Kommission, die Gegenstände sub 2, 3, 4, 5, 7 und 8 an die Budgetkommission, jene sub 9, 10 und 11 an die Petitionskommission und der sub 6 an eine Vorberathung verwiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung der Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatrechte betreffend, der frühern, für den Gesetzesentwurf über den Verzicht der Herren Fürsten v. Fürstenberg und v. Leiningen auf die Patronatrechte u. s. w., bestandenen Kommission zugewiesen, und folgende Kommissionen gewählt worden seien:

1) für den Gesetzesentwurf, die Abänderungen am Forstgesetze betreffend:
Oberforstmeister v. Kettner,
Oberforstrath v. Gemmingen, und
Freiherr v. Gemmingen.
2) für den Gesetzesentwurf, die neue Strafprozeßordnung betreffend:
Staatsrath v. Rüdt,
Hofgerichtspräsident Obkircher,
Geheimer Rath Klüber,
Freiherr v. Rüdt, und
Graf v. Hennin.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofmarschall v. Göler erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup, und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker bis zum letzten August 1850 betreffend.

An der allgemeinen Diskussion nehmen Antheil Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenthal, Hofmarschall v. Göler, Geheimer Rath v. Marschall, Geheimer Rath Klüber und Freiherr v. Rinck.

Zu den einzelnen Artikeln, deren der Gesetzesentwurf drei hat, werden keine Anträge gestellt, und das ganze Gesetz wird dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Die Kammer geht nunmehr zur Berathung des von Freiherrn Karl v. Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend, über.

§. 1.

Freiherr v. Rüdt trägt darauf an, daß der Ausdruck: „Kreisrichter" in „Kreisgerichtsrath" verwandelt

werde, weil man sonst unter „Kreisrichter“ den Vorstand des Kreisgerichtsraths verstehen könne.

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt diesen Antrag, der sofort auch zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Der §. 1 wird im Uebrigen dem Kommissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Ebenso die §§. 2 und 3, letzterer mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz.

§. 4

wird nach dem Kommissionsantrag gestrichen.

Die §§. 5, 6, 7 und 8 werden den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 9.

Freiherr v. Rüdt trägt darauf an, in der ersten Zeile die Worte: „den Bevollmächtigten ertheilte“ zu streichen.

Dieser von Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützte Antrag wird genehmigt, und im Uebrigen der §. 9. nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Ebenso wird die unveränderte Annahme der §§. 10 und 11 beschlossen.

§. 12.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Der von der Kommission vorgeschlagene Satz bedürfe einer kleinen Redaktionsverbesserung, die darin bestehe, daß man den wiederholten Ausdruck: „Kosten“ weglassen solle, so daß es hieße:

„Weitere Kosten, als die im Urtheil festgesetzten, mit Ausnahme der nach Fällung des Urtheils erwachsenen, können u. s. w.“

Der §. 12 wird mit dieser Redaktionsänderung und im Uebrigen nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§. 13.

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari: Er habe ein Bedenken gegen die von der Kommission vorgeschlagene Einschaltung. Die Worte: „kraft Gesetzes“ hätten die Bedeutung, daß ohne Weiteres, ohne Zuthun einer Parthei oder des Richters eine gewisse Wirkung eintrete. Nehme man das Wort in diesem Sinne, so werde der §. 13 mit dem §. 14 in Widerspruch gerathen. Wie aus dem §. 14 sich ergebe, soll eine zweite Tagfahrt angeordnet werden, um das Versäumte nachzuholen u. s. w. Erst dann solle die gesetzliche Folge des Art. 13 eintreten.

Die Kommission scheine durch die von ihr vorgeschlagene Fassung nur sagen zu wollen, daß die Rechtsnachtheile des §. 13 nicht vorher angedroht sein müssen. Die Absicht der Kommission werde besser erreicht, wenn man sage: „einer besonderen Androhung der gesetzlichen Folge bedarf es nicht“, statt wie sie vorschlägt: „kraft Gesetzes die Folge“.

Hofgerichtspräsident Obkircher macht diesen Vorschlag zu dem seinigen.

Freiherr v. Rüdt unterstützt denselben.

Mit dieser Aenderung wird der §. 13 von der Kammer genehmigt.

Die §§. 14, 15, 16, 17 und 18 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 19.

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari findet im Allgemeinen gegen den Kommissionsantrag nichts zu erinnern, nur glaubt er, daß der erste Absatz eine andere Fassung erhalten sollte, etwa folgende:

„Der Richter hat sogleich in der ersten Tagfahrt einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.“

Der Berichterstatter, Freiherr v. Rüdt, nimmt diese Bemerkung als seinen Antrag auf. Derselbe wird unterstützt und angenommen.

Mit dieser Aenderung wird die Annahme des §. 19 nach dem Kommissionsantrag beschlossen.

Die §§. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 31.

Freiherr v. Rüdt spricht sich aus den im Kommissionsberichte niedergelegten Gründen für den Strich dieses Paragraphen aus.

Derselbe wird jedoch nicht unterstützt und somit der §. 31 nach dem Kommissionsantrag unverändert genehmigt.

Die §§. 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43 a. und 44 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen zufolge angenommen. §. 34 wurde gestrichen.

Der Schlußantrag der Kommission, eine von Stadtamtsrevisor Hermanuz in Freiburg eingekommene, die Vereinfachung des Gantverfahrens bezweckende, Petition

an das großherzogliche Staatsministerium abzugeben, wird ebenfalls von der Kammer genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf werden die heute berathenen zwei Gesetze einstimmig angenommen.

Staatsrath v. Stengel (welcher seinen Sitz in der Kammer inzwischen verlassen und sich auf die Regierungsbank begeben hat) verliest sodann ein höchstes Reskript, wonach er mit der Vorlage des Gesetzesentwurfs über die Amtsverbrechen der Geschwornen beauftragt ist,

Beilage Nro. 493.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird an eine Vorberathung verwiesen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertunderste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw und des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzesentwurf über Abänderungen an dem Vermögenssteuergesetz betreffend,

Beilage Nro. 494;

2) eine Petition des badischen staatsärztlichen Vereins, die Reform des Medizinalwesens im Großherzogthum betreffend,

Beilage Nro. 495 (ungedruckt).

Der erstere Gegenstand wird an die bestehende Kommission, der letztere an die Petitionskommission verwiesen.

Freiherr Karl v. Gemmingen übergibt eine Petition des Freiherrn v. Hundheim zu Ilvesheim, in Betreff des Gesetzesentwurfs wegen Aufhebung des Lehenverbandes,

Beilage Nro. 496 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die für den betreffenden Gesetzesentwurf bestehende Kommission verwiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung der Gesetzesentwurf, die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei betreffend, der für die Gerichtsverfassung bestehenden Kommission, und der Gesetzesentwurf über die Amtsverbrechen der Geschwornen, der Kommission zur Begutachtung zugewiesen wurde, welche für den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend, niedergesetzt war.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Kommissionsberichten, und zwar:

1) von Graf v. Kageneck über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend,
Beilage Nro. 497;

2) von Oberforstmeister v. Kettner (in dessen Namen vorgelegt von Oberforstrath v. Gemmingen) über den Gesetzesentwurf, Abänderungen am Forstgesetze betr.,
Beilage Nro. 498;

3) von Oberforstrath v. Gemmingen, Namens der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums, und zwar Titel II. Forstdomänenverwaltung, Titel VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, Titel V. Eigentlicher Staatsaufwand,
Beilage Nro. 499;

4) von Hofgerichtspräsident Obkircher über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Geschäfte der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend,
Beilage Nro. 500.

Die Kammer beschließt, diese vier Berichte mit Umgehung deren Verlesung dem Druck zu übergeben.

Staatsrath v. Rüdt berichtet sofort Namens der Petitionskommission über nachstehende Petitionen:

1) über die Bitte der Ortsvorstände im Amte Salem, um Belassung des Amtssitzes in Salem,
Beilage Nro. 501.

Der Antrag der Petitionskommission, diese Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zur thunlichen Berücksichtigung zu übergeben, wird ohne Bemerkung angenommen.

2) über die Beschwerde der Kajetan Hänslers Wittwe und Tochter Maria Anna zu Scherzingen gegen den Ortsvorstand, wegen vorenthaltenen Bürgernutzungen u. s. w., betreffend,
Beilage Nro. 502.

Der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Bemerkung zum Beschluß der Kammer erhoben.

3) über verschiedene Beschwerden des Mathias Zeller von Scherzingen wegen seiner gemeindebürgerlichen Verhältnisse,
Beilage Nro. 503.

Auch hier wird der Antrag der Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, ohne Bemerkung genehmigt, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der erste Sekretär:
Karl Frhr. v. Göler.

Einhundertundzweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, und des Herrn Grafen v. Langenstein,

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Ministerialrath Brauer, und Herr Ministerialrath Molter.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend,
Beilage Nr. 504;

2) den Gesetzesentwurf über die Verfassung der Gerichte,
Beilage Nro. 505;

3) das Budget des Ministeriums des Innern für 1849 und zwar: Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, Titel 1. Bezirksjustiz und Polizei; und eigentlicher Staatsaufwand, Titel I. bis X. betreffend,
Beilage Nro. 506;

4) das Budget der Berg- und Hüttenverwaltung für 1849,
Beilage Nro. 507.

Die Gegenstände sub 1 und 2 werden an die für die betreffenden Gesetze bestehenden Kommissionen, jene sub 3 und 4 an die Budgetkommission verwiesen.

Hierauf werden Petitionen vorgelegt:

1) Vom hohen Präsidium eine Petition der Stadt Kandern, die Errichtung eines Amtsgerichts und eines Nebenamts in Kandern betreffend,
Beilage Nr. 508 (ungedruckt).

2) Von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg zwei Petitionen,

a. der Stadtgemeinde Engen um Berücksichtigung derselben bei der neuen Gerichtsorganisation (mit 3 Beilagen),
Beilage Nr. 509 (ungedruckt);

b. der Stadtgemeinde Möhringen um Zutheilung eines Verwaltungsamts- und Amtsgerichtssitzes,
Beilage Nr. 510 (ungedruckt);

2) von Oberforstmeister v. Kettner eine Bitte mehrerer Gemeinden des obern Murgthals (Forbach, Gausbach, Weissenbach, Au und Langenbrand), daß der Regierung die Mittel bewilligt werden möchten, um mit Verbesserung der Murgthalstraße denselben Verdienst geben zu können,
Beilage Nr. 511 (ungedruckt);

4) von Freiherrn v. Göler eine Rechtsverwahrung, beziehungsweise Bitte, von 43 Amtsrevisoren, Schutz ihrer Staatsdienerrechte betreffend,
Beilage Nr. 512 (ungedruckt).

Die Petitionen sub 1 bis 3 werden an die Petitionskommission, jene sub 4 an die für den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend, bestehende Kommission verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Kommissionsberichten und zwar:

1) von Freiherrn v. Rinck über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatrechte betreffend,
Beilage Nr. 513.

2) von Geheimer Rath v. Marschall der zweite Bericht in Betreff des Gesetzesentwurfs über die außerordentliche Vermögenssteuer,
Beilage Nr. 514.

Die Kammer beschließt, diese Berichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das hohe Präsidium die Diskussion des von Graf v. Kageneck erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehensverbandes betreffend.

Graf v. Kageneck: Er müsse vorerst auf einige Druckfehler aufmerksam machen, die sich in den Kommissionsbericht eingeschlichen hätten. Auf Seite 8 stehe „Brodeserben" statt „Landeserben"; dann sei beim §. 4 statt „badisches Gesetz" „bairisches Gesetz" zu setzen.

Der Kommission seien auch zwei Petitionen zugestellt worden, welche das Lehengesetz beträfen. Die erste komme von mehreren Grundherrn. Das Sachverhältniß sei folgendes: Im Laufe des vorigen Jahrs habe das Ministerium des Innern ein Reskript an alle Grundherren erlassen, wornach sie aufgefordert werden, anzugeben, auf welche noch übrige Rechte sie Verzicht leisten wollen, und gegen welche Entschädigung. Einige Grundherren hätten auf derartige öffentliche Rechte verzichtet, aber die Freigebung der Lehen verlangt. Das Ministerium sei auf dieses Ansinnen nicht eingegangen, und habe den Grundherrn reskribirt, daß ihrem Verlangen darum nicht willfahrt werden könne, weil diese Freigebung der Lehen Vielen zu Statten kommen werde, welche keinen Gegenanspruch zu machen hätten; inzwischen beabsichtige die Regierung, eine Verordnung zu erlassen, wodurch Vortheile und Lasten der Vasallen gegenseitig ausgeglichen werden sollen.

Da nun ein Gesetz vorgelegt sei, so könne über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werden, worauf die Kommission ihren Antrag stelle.

Eine zweite Petition betreffe die des Freiherrn v. Hundheim. Derselbe sage, er wäre der einzige Vasall im Lande, dessen Lehen auf dem Heimfall stünde. Es habe ihn die Freigebung der Lehen mit Freude erfüllt; diese Freude sei aber durch die Grundrechte in Trauer verwandelt worden, da die auf dem Heimfall stehenden Lehen nicht abgelöst werden könnten. Der Petent meine, daß eine solche Auslegung dem Geist der Grundrechte nicht entspreche, und glaube, daß er die Freigebung des Lehens ohne Allodifikationstaxe verlangen könne, weil er im letzten Jahr so außerordentlich große Opfer gebracht habe, indem ihm viele Rechte entzogen worden seien. Der Schluß seiner Bitte gehe dahin, daß ausgesprochen werden möge, es seien auch die auf dem Heimfall stehenden Lehen ablösbar, und zwar nach einer Skala, die sich nach dem Alter des letzten Besitzers richte; er glaube, daß bei solchen Lehenbesitzern, die noch unter 40 Jahre zählen, eine Ablösungssumme von 15% bestimmt werden solle.

Die Kommission berufe sich in dieser Beziehung auf dasjenige, was sie zu §. 4 gesagt hat, und glaubt, daß bei der Berathung dieses Paragraphen die Petition besprochen werden könne.

Freiherr Karl v. Gemmingen spricht sich gegen die ganze Richtung des Gesetzes aus. Er hätte die Vorlage eines Gesetzes überhaupt nicht für nöthig gehalten, indem bisher die Ablösungen der Lehen auf dem Wege der Vereinbarung unter den Betheiligten bewerkstelligt worden seien. Das Gesetz, wie es vorliege, sei aber in mehrfacher Beziehung ungerecht, indem es auf der einen Seite durch Abänderung der Erbfolge wohlbegründete Erbrechte zerstöre, auf der andern Seite das Heimfallsrecht des Staates für den Fall vorbehalte, daß außer dem dermaligen Besitzer kein zur Lehensfolge Berechtigter vorhanden sei; indem es ferner den Lehensbesitzern, welchen seit länger als einem Menschenalter fortgesetzte Opfer zugemuthet worden seien, die Zahlung von Ablösungstaxen zumuthe, welche höher seien, als die in den Nachbarländern verlangten, und für eine Zwangsablösung alles billige Maß überschreiten.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel entgegnet, man habe ein Gesetz vorlegen müssen, weil die Grundrechte vorschreiben, daß aller Lehenverband aufgehoben werden müsse; ein Zwang könne aber nicht aus-

geübt werden, wenn nicht ein Gesetz da sei. Auf die übrigen Einwände behält er sich die Erwiderung zu den einzelnen Paragraphen vor, und bemerkt nur noch, daß die gesetzgebenden Gewalten unzweifelhaft berechtigt seien, Aenderungen im Erbgang einzuführen, so oft dies nothwendig oder zweckmäßig erscheine. Unser Landrecht habe nicht minder große Veränderungen im Erbgange allgemein eingeführt, als sie das vorliegende Gesetz in Bezug auf die Lehenverhältnisse einführe.

Freiherr v. Andlaw bedauert, daß das Gesetz nicht in zwei Theile getheilt, und vorerst nur der eine Theil, welcher die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Lehenherrn und Vasallen betreffe, vorgelegt, der andere aber, welcher den künftigen Erbgang und überhaupt die Ansprüche Dritter an das Lehengut behandle, bis zu der bevorstehenden Berathung eines Gesetzes über die Aufhebung der Fideikommisse, welches ein verwandter Gegenstand sei, verschoben worden.

Er bemerkt sodann, der Ausdruck der Grundrechte hätte zugelassen, daß die Lehengüter unentgeldlich den Vasallen überlassen worden wären; er würde billig gefunden haben, daß man den Betheiligten, welche in andern Beziehungen so hart betroffen worden seien, diese Gunst zugewendet hätte; es sei auch eigentlich kein Gegenstand der Ablösung da, es komme in dem Budget keine Position für Lehengefälle vor, es könnte daher durch die Freigebung der Lehen der Staatskasse kein erheblicher Verlust entstehen. Jedenfalls seien die vorgeschlagenen Taxen zu hoch; die Lehen der Städte und Korporationen sollten billig ohne Entschädigung freigegeben werden, da hier eine Hoffnung auf Heimfall nicht vorhanden sei.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel entgegnet auf den letzten Punkt, daß allerdings auch bei Lehen der Städte und Korporationen einige Hoffnung auf Heimfall vorhanden sei, namentlich im Fall der Felonie. Indessen werde die Regierung nicht schlechthin darauf bestehen, daß auch diese Lehenbesitzer eine Allodifikationstaxe bezahlen. Daß es nicht in dem Sinne der Grundrechte liege, daß die Lehen ohne Entschädigung freigegeben werden, gehe daraus hervor, daß in dem §. 35 diejenigen Verhältnisse genannt seien, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, mithin zwischen den Ausdrücken „aufheben“ und „ohne Entschädigung aufheben“ unterschieden sei.

Nachdem noch mehrere Mitglieder der Kammer und von Seite der Regierungskommission die Ministerialräthe Brauer und Molter an der allgemeinen Diskussion Theil genommen haben, wird zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1

wird unverändert angenommen.

§. 2.

Geheimer Rath Klüber: Ueber den Begriff von feuda data und feuda emtitia sei er mit dem Berichterstatter nicht einverstanden. Von erstern wäre nur im frühern Mittelalter die Rede gewesen; im spätern Mittelalter habe es nur feuda oblata gegeben. Das Gesetz mache zwischen feuda data und oblata keinen Unterschied und zwar mit vollem Rechte, denn es würde nicht richtig sein, wenn man behaupten wollte, daß da, wo ein den Lehenverband Wünschender sich in den Lehenverband begeben habe, er gerade einseitige Opfer gebracht habe. Unsere Geschichtschreiber führten ganz richtig aus, daß die Lehenträger nicht so einfältig gewesen seien und ihre Rechte für Nichts hergegeben hätten. Die Gegenleistungen seien vielmehr bestanden, zunächst in dem Schutze, der ihnen von Seite der Lehenherrn zu Theil geworden sei. Die Vasallen pflegten sich früher die Gerichtsbarkeit auszubedingen, dann die Steuerfreiheit, das Recht der Landstandschaft; in vielen Fällen hätten sie durch die Lehen das Adelsrecht und die Ritterwürde erlangt; in den meisten Fällen hätten sich die zu Lehen Auftragenden etwas bezahlen lassen.

Er unterscheide daher in dem §. 2 nicht unbedingt so, wie die Kommission es gethan habe, daß überall, wo urkundlich nachgewiesen werde, daß das Lehen ein aufgetragenes sei, der Lehensverband unentgeldlich aufgehoben werden müsse. Er beantrage, daß nach dem Worte: „Lehensherrn“ eingeschaltet werden möge: „ohne Gegenleistung“.

Freiherr v. Göler: Durch diesen Beisatz wäre der §. 2 ganz eludirt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Er glaube dieses Anerbieten zum Vortheil der Regierung

nicht annehmen zu dürfen. Etwas wäre jedenfalls dagegen gegeben worden, wenn es auch nur der Schutz gewesen sei.

Freiherr v. Rüdt trägt auf den Strich des Wortes „urkundlich" an, denn durch diesen Ausdruck sei der Beweis durch Vermuthung ausgeschlossen. Wenn es schon hart sei, dem Vasallen den Beweis aufzuerlegen, so erscheine es noch um so härter, wenn er in der Wahl der Beweismittel beschränkt werde. Wolle man durch das Wort „urkundlich" bezwecken, daß der Eideszuschiebung vorgebeugt werde, so würde er vorschlagen, zu sagen:

„Der Beweis durch Eideszuschiebung ist nicht zulässig."

Geheimer Rath Klüber: Er müsse sich diesem Vorschlage widersetzen, denn er behaupte, daß bei aufgetragenen Lehen von Seite der Vasallen meistens bedeutende Gegenleistungen ausbedungen worden seien, und darum möchte er den Beweis auf die Urkunde beschränkt sehen. Der durch Vermuthung gelieferte Beweis genüge ihm nicht.

Freiherr v. Gemmingen unterstützt den Vorschlag des Freiherrn v. Rüdt.

Graf v. Kageneck: Er habe schon in der Kommission denselben Antrag gestellt, wie der Freiherr v. Rüdt, er sei aber dort in der Minorität geblieben; er unterstütze jetzt denselben, da ihm auch von der andern Seite Unterstützung zu Theil geworden sei. Er glaube, daß der Gesetzgeber, welcher nun an die Stelle des Lehenherrn träte, es unterlassen sollte, der Gegenparthei den Beweis zu erschweren. Eideszuschiebungen halte er auch nicht für passend.

Schließlich beantragt noch der Redner, im §. 2 auch die feuda emtitia aufzunehmen.

Freiherr v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Rüdt: Er müsse sich dagegen erklären, daß hier auch die feuda emtitia erwähnt werden sollen, weil die Fälle an sich sehr verschieden seien. Die feuda oblata hätten unter sich sehr verschiedene Entstehungsgründe. Wolle man noch weiter gehen, so dürfe auch bei aufgetragenen Lehen die Frage der Gegenleistung nicht unbeachtet bleiben.

Er glaube man sollte den §. 2 so annehmen, wie er vorliege.

Was den Ausdruck „urkundlich" betreffe, so werde es im Grunde nicht von erheblichem Einfluß sein, ob er beibehalten oder gestrichen werde. In der Regel seien nämlich bei den aufgetragenen Lehen in den Lehenbriefen auch die Gegenleistungen aufgenommen worden. Das Auftragen dieser Lehen, beziehungsweise die Nachweisung hierüber sei schon in früherer Zeit für den Lehensbesitzer von besonderem Werth gewesen.

Ohne eine solche Urkunde werde es schwer zu beweisen sein, daß ein Lehen ein aufgetragenes sei.

Freiherr v. Göler: Es käme bei der Lieferung des Beweises sehr viel darauf an, daß den Vasallen die Benützung der im Generallandesarchiv aufbewahrten Urkunden nicht verweigert werde. Er trage deßhalb darauf an, daß man im Gesetze selbst eine solche Zusicherung gebe.

Geheimer Rath Klüber unterstützt diesen Antrag.

Regierungskommissär Ministerialrath Molter. Eine solche Zusicherung sei nicht nöthig, weil man nichts vorenthalten könne. Die Bestimmungen der Prozeßordnung über Editionspflicht genügten.

Freiherr v. Rüdt: Er sei der Ansicht, daß wenn der Gesetzgeber eine Beweisgattung nicht zulassen wolle, dieses ausgedrückt werde. Es genüge hier, wenn gesagt werde, daß die Eideszuschiebung nicht stattfinden dürfe; das Andere werde dem Richter überlassen werden müssen; daß er auch auf Vermuthung urtheilen werde, könne ihm nicht verwehrt werden.

Der Antrag des Freiherrn v. Rüdt auf Strich des Wortes: „urkundlich" und Beifügung der Worte: „der Beweis durch Eideszuschiebung ist unzulässig", sowie der Antrag des Grafen v. Kageneck, auch die feuda emtitia in diesen Paragraphen aufzunehmen, wird verworfen, und der §. 2 unverändert angenommen.

§. 3.

Geheimer Rath Klüber: Er müsse bei diesem Paragraphen zwei Anträge stellen, nämlich:

1) daß die auf dem Heimfall ruhenden Lehen sofort aufzuheben und der Allodifikation zu unterwerfen seien.

2) als Allodifikationstaxe nur 1% vom Kapitalwerth des Lehens anzunehmen.

Was den ersten Antrag betreffe, so müßten die Worte: „in so fern sie zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht auf dem Heimfall stehen", gestrichen werden, denn es läge durchaus nicht in der Befugniß unserer Gesetzgebung, die auf dem Heimfall stehenden Lehen auszuschließen. Es sollte doch dem Inhaber eines auf dem Heimfall stehenden Lehens zugestanden werden, an einem Vortheil Theil zu nehmen, welchen der Umschwung der Zeit Vielen gewähre; sei ihm die Hoffnung abgeschnitten, selbst auf dem Weg der Vereinbarung eine Allodifikation zu erzielen, so werde die Folge die sein, daß er Lehenerben herbeiführt, und der Lehenherr werde keinen Vortheil aus dieser beschränkten Bestimmung erhalten.

Was den zweiten Antrag anbelange, so bezwecke er damit, die Allodifikationstaxe ohne die mühsame Unterscheidung allgemein auf 1 Prozent festzusetzen. In andern Gesetzen sei zum Theil auch dieser Betrag von 1 Prozent angenommen, wie z. B. im westphälischen und bayerischen, zum Theil sei die Aufhebung ganz unentgeldlich geschehen.

Hofmarschall v. Göler unterstützt diese Vorschläge.

Staatsrath v. Rüdt erklärt sich gegen den Antrag, daß die auf dem Heimfall stehenden Lehen ebenso wie die übrigen behandelt werden sollten, weil er diese mehr für ein Geschenk der dermaligen Besitzer halte; auch die Gesetzgebungen der neuern Zeit hätten diesen Grundsatz immer festgehalten. Das kurhessische Lehensablösungsgesetz, welches den Lehenverband ohne Allodifikationstaxe aufgehoben habe, sage ausdrücklich, daß, wo Lehen auf vier Augen stehen, der Lehenverband nicht aufgehoben sei, oder dem Heimfall vorbehalten bleibe.

Was den Vorschlag betreffe, die Taxe auf 1 Prozent herabzusetzen, so möchte er im Interesse der Belehnten ihnen jede Erleichterung gönnen; er glaube aber, daß konsequent eine solche Ermäßigung nicht angenommen werden könne, weil die Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die vorhandene Zahl der Mitbelehnten verschieden seien, und daher ein Unterschied da gemacht werden müsse, wo eine große Zahl von Lehenserben oder nur eine Zahl von 2—4 vorhanden sei.

Was dagegen die Geschlechtslehen betreffe, so wolle er den Antrag stellen, wie auch die Regierung vorgeschlagen habe, als Typus 1 Prozent festzusetzen, denn wenn auch im Augenblick weniger Berechtigte vorhanden seien, so habe man doch immer eine größere Aussicht für die Vererbung zu erwarten.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel schließt sich dem Antrag des Staatsraths v. Rüdt hinsichtlich der Geschlechtslehen an; ebenso der Erwiderung auf den Vorschlag des Geheimen Raths Klüber. Es würde letzterer zum keinem anderen Ziele führen, als zu dem, daß entweder die großherzogliche Regierung oder die andere Kammer nicht darauf einginge, also das Gesetz verworfen werden müßte.

Freiherr v. Gemmingen erklärt sich für die von der Kommission vorgeschlagene Skala.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Geheimen Raths Klüber und des Staatsraths v. Rüdt abgelehnt.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: In Bezug auf die Redaktion des Antrags der Kommission müsse es unter a heißen: „wenn mehr als 6 Lehensberechtigte u. s. w." nicht „Lehenserben".

Die Kammer beschließt nunmehr, den Art. 3 nach dem Antrag der Kommission, vorbehaltlich der Redaktion, anzunehmen.

Die Fortsetzung der Diskussion wird auf morgen anberaumt, und hiemit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertunddritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Ministerialrath Brauer, und Herr Ministerialrath Molter.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend.

Graf v. Kageneck: Die hohe Kammer habe durch Annahme des Kommissionsantrags zu §. 3 in der gestrigen Sitzung beschlossen, daß solche Lehen, welche von Städten oder Körperschaften zu Lehen getragen werden, ohne Allodifikationstaxe freigegeben werden sollen.

Die Kommission habe nun geglaubt, daß diese Bestimmung bei dem §. 2 sich am Zweckmäßigsten einreihen lasse. Der §. 2 würde sonach heißen:

„Unentgeldlich vom Lehenverband befreit sind:

1) Lehen, von welchen urkundlich nachgewiesen wird, daß sie dem Lehensherrn aufgetragen wurden;
2) solche, welche von Städten oder Körperschaften zu Lehen getragen werden.“

Die Kommission habe sich sodann auch über folgende Redaktion des §. 3 vereinbart:

„Bei andern Lehen gebührt dem Lehenherrn für den Verlust des Obereigenthums eine Entschädigung, und zwar

I. bei Stammlehen:

a) wenn mehr als 6 Lehensberechtigte am Leben sind, von 1 Prozent;
b) beim Vorhandensein von 5 oder 6 Lehensberechtigten von 2 Prozent;
c) wenn noch 4 Berechtigte leben, 3 Prozent;
d) bei 2 oder 3 Berechtigten von 5 Prozent.

II. bei Geschlechtslehen von der Hälfte dessen, was von Stammlehen bei gleicher Zahl von Lehensberechtigten gegeben wird.“

Freiherr v. Andlaw: Wenn §. 4 eine Aenderung erleiden sollte in dem Sinne, wie gestern Herr Geheimer Rath Klüber vorgeschlagen habe, so werde sich diese am besten im §. 3 ebenfalls einschalten lassen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dieser Vorschlag sei verworfen worden.

Freiherr v. Gemmingen: Man könnte den Vorschlag des Geheimen Raths Klüber wegen der Lehen, die auf dem Heimfall stehen, bei §. 4 doch wieder aufnehmen.

Der §. 2 wird sofort in oben aufgeführter Fassung angenommen; die Abstimmung über den §. 3 beschließt die Kammer noch auszusetzen.

§. 4.

Geheimer Rath Klüber: Er habe gestern eine für alle Lehen gemeinschaftliche Allodifikationstaxe, worunter auch diejenigen Lehen begriffen seien, die auf dem Heimfall stünden, vorgeschlagen; dieser Antrag sei aber verworfen worden.

Er wolle daher einen abweichenden Vorschlag zu §. 4 stellen, und ihn dahin modifiziren, daß demjenigen Lehenträger, in dessen Besitz sich das Lehen auf dem Heimfall

befindet, zum Mindesten eine erhöhte Allodifikationstaxe zugestanden, und ihm ferner das Recht eingeräumt werde, sein Lehen durch Bezahlung einer Taxe zu allodifiziren. Dieser Antrag gründe sich hauptsächlich auf den §. 39 der Grundrechte.

Freiherr v. Gemmingen: Er werde zu §. 6 einen Antrag stellen, und wenn dieser nicht durchginge, so würde er für die von Geheimen Rath Klüber vorgeschlagene Modifikation des §. 4 stimmen. Er trägt darauf an, daß der §. 6 auch mit in die gegenwärtige Berathung gezogen werde.

Staatsrath v. Rüdt will auf gestern bereits Gesagtes nicht wieder zurückkommen, und räth die unveränderte Annahme des §. 4 nach dem Kommissionsantrag an.

Ebenso Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel und Geheimer Rath v. Marschall.

Freiherr v. Andlaw unterstützt den Vorschlag des Geheimen Raths Klüber, und wenn dieser nicht angenommen werde, stelle er eventuell den Antrag, in einem Zusatz den Ablösungsfuß — wenn nur noch ein Berechtigter lebe — auf 15 Prozent festzusetzen, wegen des Ungleichartigen, welches in dem Gesetz bezüglich der großherzoglichen und standesherrlichen Lehen liege.

Freiherr v. Rinck unterstützt letzteren Antrag.

Geheimer Rath Klüber präzisirt seinen Vorschlag dahin, den §. 4 in seiner jetzigen Fassung zu streichen, und statt dessen in §. 3 noch folgenden Satz einzuschalten: „wenn ein Lehen auf dem Heimfall steht, so beträgt die Allodifikationstaxe 10 Prozent.“

Die Kammer schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag des Geheimen Raths Klüber wird in Bezug auf die vorgeschlagene Allodifikationstaxe abgelehnt, und jener des Freiherrn v. Andlaw, 15 Prozent zu setzen, wenn nur noch ein Berechtigter lebt, angenommen.

Die Kammer beschließt ferner, hiernach einen Zusatz im §. 3 einzuschalten, und den §. 4 zu streichen.

§. 5

wird unverändert angenommen.

§. 6.

Freiherr v. Göler empfiehlt der Kammer den Minoritätsantrag.

Derselbe wird durch Graf v. Kageneck und Freiherrn v. Andlaw unterstützt.

Für die Annahme des Regierungsentwurfs, beziehungsweise des Antrags der Majorität erklären sich ausser den Herren Regierungskommissären, Staatsrath v. Rüdt, Geheimer Rath Klüber und Geheimer Rath v. Marschall.

Freiherr v. Gemmingen will die einschlagende Bestimmung des bayerischen Gesetzes über Aufhebung des Lehenverbandes hier aufgenommen wissen.

Derselbe wird von Freiherrn v. Andlaw unterstützt.

Bei der Abstimmung wird der §. 6 in der von der Minorität der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen, und der Vorschlag des Freiherrn v. Gemmingen abgelehnt.

Die §§. 7, 8 und 9 werden unverändert angenommen.

Freiherr v. Göler: Ehe zum §. 10 übergegangen werde, müsse er die Aufnahme eines Zusatzartikels 9 a. in Antrag bringen. Er lautet:

„Die Abbezahlung der für großherzogliche Lehen fälligen Ablösungssumme kann bei denjenigen Vasallen, welche in Folge des Gesetzes vom 10. April 1848 durch Aufhebung von Feudalrechten verloren haben, erst dann gefordert werden, wenn ihnen für letztere die dort zugesagte, gesetzlich zu bestimmende Entschädigung zuerkannt und bezahlt, beziehungsweise zur Wettschlagung Gelegenheit gegeben ist.“

Diese Bestimmung halte er darum für nöthig, weil das in Aussicht stehende Entschädigungsgesetz wegen Aufhebung der Feudallasten bis jetzt noch nicht erschienen sei. Die Vasallen könnten sonst doppelt in's Mitleid gezogen werden.

Graf v. Kageneck und Hofmarschall v. Göler unterstützen diesen Antrag.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der Gesetzesentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt worden sei, habe im Laufe der Verhandlungen solche Aenderungen erlitten, daß die Regierung wohl schwerlich in die Lage kommen werde, dieses Gesetz zu promulgiren.

Was den Vorschlag des Freiherrn v. Göler betreffe, so verstoße er gegen den Rechtsgrundsatz, daß man eine illiquide Forderung nicht mit einer liquiden kompensiren könne.

Bei der Abstimmung wird der von Freiherrn v. Göler beantragte Zusatzartikel 9 a. angenommen.

Die §§. 10, 11, 12, 13 und 14 werden unverändert angenommen.

In Folge der Annahme des Minoritätsantrags der Kommission im §. 6 wird der

§. 15

gestrichen.

Die §§. 16 und 17 werden unverändert, der §. 18 mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Das hohe Präsidium bringt sodann den §. 3 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, mit dem von Freiherrn v. Andlaw beantragten und bereits angenommenen Zusatze, letzteren von der Kommission folgendermaßen redigirt:

„e) wenn nur noch ein Berechtigter lebt, von 15 Prozent,"

zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und mit Ausnahme von 2 Stimmen (der Staatsräthe v. Rüdt und v. Stengel) angenommen.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertundvierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Prälaten Hüffel, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, Herr Geheimer Referendär Kirchgeßner, Herr Ministerialrath Brauer, und Herr Ministerialassessor Nüßlin.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend, Beilage Nro. 515;

2) das Budget des Justizministeriums für 1849 betreffend. Beilage Nr. 516.

Der erste Gegenstand wird an die bestehende Kommission, der zweite an die Budgetkommission verwiesen.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg übergibt eine Petition der Gemeinde Stühlingen, um Zutheilung eines Amtsgerichts, Beilage Nro. 517 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Hofgerichtspräsident Obkircher zeigt an, daß der

Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Amtsverbrechen der Geschwornen betreffend, zur Erstattung bereit liege,

Beilage Nro. 518.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck dieses Berichts.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Oberforstmeister v. Kettner erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend, und zwar sogleich zu den einzelnen Artikeln, da im Allgemeinen nichts erinnert wird.

Die Art. 1 und 2 werden unverändert angenommen.

Art. 3.

Ministerialassessor Rüßlin: Da die Kommission mit dem Entwurfe der Regierung im Wesentlichen einverstanden sei, so halte er es nicht für gerathen, dieses Gesetz wegen einer unerheblichen Meinungsverschiedenheit wieder an die zweite Kammer zurückgehen zu lassen. Letztere bestehe darin, daß die Kommission ausschließlich nur hölzerne Hacken zum Abnehmen dürrer Aeste gestatte, während die Regierung nur schneidende Werkzeuge ausgeschlossen haben wolle, stumpfe, eiserne Hacken aber zulasse.

Geheimer Rath v. Hirscher, Staatsrath v. Stengel und Staatsrath v. Rüdt sprechen sich für die Annahme des Regierungsentwurfs aus, die beiden ersten Redner insbesondere im Interesse der ärmeren Volksklasse.

Oberforstmeister v. Kettner und Graf v. Kageneck vertheidigen den Kommissionsantrag, der bei der Abstimmung auch angenommen wird.

Die Art. 4, 5, 6, 7 und 8 werden unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen Stimmen gegen eine (Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Geschäfte der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend.

Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 werden unverändert angenommen, vorbehaltlich der Entscheidung über die von der Kommission zu §§. 2 und 8 vorgeschlagenen Redaktionsänderungen.

§. 12.

Freiherr v. Rinck trägt darauf an, daß, wie der Kommissionsbericht schon andeute, hier das Wort: „Gegenvormund" auch noch eingeschaltet werde.

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer: Es sei dies nicht nöthig, denn wenn es heiße: „jeder Vormund", so sei auch der „Gegenvormund" damit verstanden.

Geheimer Rath v. Marschall und Hofmarschall v. Göler schlagen vor, die von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsänderungen in den §§. 2, 8 und 12 als angenommen zu betrachten.

Dieser Vorschlag wird angenommen, und somit auch jener des Freiherrn v. Rinck.

Die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 werden unverändert angenommen.

Bei

§. 26.

beschließt die Kammer auf den Antrag des Staasraths v. Stengel, das Allegat der L.R.S. 2143—2145 wegzulassen.

Die §§. 27, 28, 29 und 30 werden unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen gegen zwei Stimmen (Freiherr v. Andlaw und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion des von Oberforstrath v. Gemmingen erstatteten Kommissionsberichts über das Budget des Finanzministeriums für 1849, und zwar der Forstdomänenverwaltung, der Allgemeinen Kassenverwaltung und des Eigentlichen Staatsaufwands.

Titel II. Forstdomänenverwaltung.

Oberforstmeister v. Kettner: Die Ueberschätzung, welche in jetziger Zeit so Vieles überstürze, habe auch auf die neue Forstorganisation gewirkt. Ueberschätzt sei dabei der Bildungsgrad der Bezirksförster, indem schon die Mittel und der Erfolg der Bildungsanstalt dahier überschätzt seien; überschätzt sei die Wirksamkeit der Forstinspektoren, und besonders überschätzt Das, was die kombinirte Direktion leisten solle. Was aber vor Allem hätte geschützt werden sollen, die Waldungen, sei es nicht geworden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Er habe seit Jahren ohne Erfolg auf eine freiere Stellung und Befugnißerweiterung der Bezirksförster hinzuwirken gesucht; jetzt aber werde hierin plötzlich das richtige Maß überschritten und die Forstämter, statt folgerichtig auch ihre Kompetenz zu erweitern und dem Kollegium die Entscheidung über Spezialitäten, welche dahin nicht gehören und den ohnehin schleppenden Geschäftsgang vermehren, abzunehmen, aufgehoben. Statt den alten Zopf abzuschneiden, habe man ihn fester gewickelt, indem man die Forstinspektionen als Briefträgereien grundsätzlich organisirt habe, wie es die Forstämter durch immerwährende Beschränkung ihrer ohnehin engen Befugnisse thatsächlich geworden seien. Nothwendig hätte man den neuen Inspektionen anordnende Befugniß und die Entscheidung der speziellen wirthschaftlichen Fragen übertragen sollen; bei der ihnen angewiesenen Stellung werden sie sich so wenig, wie die Forstämter, für die Dauer halten können, und es scheine fast, man habe sie so organisirt, damit sie sich nicht halten können.

Wenn man die hohe wissenschaftliche Bildung der Bezirksförster als Grund der Erweiterung ihrer Rechte angenommen habe, hätte man den Forstinspektoren, zu welchen doch wohl die Tüchtigsten aus jenen ausgewählt werden, größere Befugnisse, als geschehen, einräumen sollen; es scheine aber, daß man an dem bisherigen Irrglauben festhalte, daß Derjenige, welcher nicht sieht (die Direktion), eine wirthschaftliche Frage richtiger beurtheilen könne, als Derjenige, welcher sieht (die Forstinspektoren). Die Häufung der Geschäfte der Direktion diene nur dazu, die Schreibereien und Streitfragen zu vermehren, und viele Zeit zu vergeuden. Wenn einmal ein Forsteinrichtungs-Operat vorliege, und der Bezirksförster und Inspektor über die Art der Jahresnutzung einig seien, sei es mehr als überflüssig, die Genehmigung dieser Spezialität der Direktion vorzubehalten und so den Vollzug aufzuhalten.

Der Sprecher findet in der neuen Organisation kein Prinzip, und hält es für problematisch, ob eine Ersparniß dabei werde erzielt werden. Er hätte gewünscht, daß bei Erweiterung der Befugnisse der Forstämter etwa deren Zahl beschränkt worden wäre. Wenn man der Ungunst der Untergebenen zulieb organisiren wollte, so hätte die Direktion der Forstdomänen längst reorganisirt werden müssen. Bei der Einrichtung der neuen Direktion hätte sich unter besserer Berücksichtigung des Zweckes mehr sparen lassen. Man habe den Fehler begangen, das forstliche Element wieder in der Unterordnung zu belassen. Wenn man doch die Forstämter habe aufheben wollen, hätte man das Kollegium mit Forsttechnikern vollständiger besetzen sollen, wodurch die Forstinspektion überflüssig geworden und der Ueberfluß an fachfremden Referenten beseitigt worden wäre. Es würde dann das Forstwesen einen bessern Aufschwung und die Usurpation kameralistischer oder vielmehr rein rechnungsformeller Oberleitung im Kollegium ein Ende genommen haben. Es wäre an der Zeit, dem Götzendienst der Form zu entsagen, und einen rein kameralistischen Direktor für das kombinirte Forstkollegium aufzugeben, so daß die Stelle wieder Kredit gewinne, und von dem Verdacht des Festhaltens an der bisherigen fiskalischen Tendenz befreit werde.

Schließlich stellt der Sprecher den Antrag, den Wunsch zu Protokoll auszusprechen:

„Die hohe Regierung wolle die Organisation der vereinigten Forstmittelstelle in nähere Erwägung ziehen und diese Stelle sowohl objektiv als subjektiv so gestalten, daß sie in jeder Beziehung geeignet erscheine, den in ihr zusammentreffenden wichtigen Interessen auch vollkommen zu entsprechen.“

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann entgegnet, die Regierung habe diesen Gegenstand der reiflichsten Prüfung bereits unterworfen. Die neue Organisation beruhe auf einem Gutachten von 10 Technikern. Man habe in die deßhalb zusammengetretene Kommission absichtlich solche Techniker berufen, deren Ansichten verschieden gewesen seien. Dieselben haben sich nach langer Berathung auf die Organisation, wie sie jetzt eingeführt werde, vereinigt. Wenn er gewußt hätte, daß die beiden Techniker, welche Mitglieder dieses Hauses sind, eine andere Ansicht vertreten haben würden, hätte er dafür gesorgt, daß auch sie in die Kommission berufen worden wären.

Eine Forterhaltung der Forstämter wäre nicht ausführbar gewesen, die Mittel dazu würden nicht bewilligt worden sein. Die Zusammensetzung des Kollegiums in der Weise, wie Herr Oberforstmeister v. Kettner es vor-

schlage, hätte zu einer so großen Erweiterung dieses Kollegiums geführt, daß es nicht zu handhaben gewesen wäre; auch würde es ein Mißstand sein, wenn dieselben Personen die Inspektion vornähmen und dann über die von ihnen erhobenen Anstände selbst mit zu Rath säßen. Es habe sich übrigens seiner Ansicht nach die bisherige Zusammensetzung der Direktion der Forstdomänen als gut bewährt.

Hofmarschall v. Göler unterstützt den Antrag des Oberforstmeisters v. Kettner. Er wundert sich, daß man nicht früher daran gedacht habe, die beiden Techniker, die in diesem Hause sitzen, und welche als Forstmänner in hohem Ansehen stehen, in jene Kommission zu berufen.

Der Antrag des Oberforstmeisters v. Kettner wird mit 9 gegen 8 Stimmen verworfen.

Nachdem noch Geheimer Rath Klüber und die Regierungskommissäre Staatsrath Hoffmann und Geheimer Referendär Kirchgeßner über die neue Forstorganisation einige Bemerkungen gemacht haben, wird zur Berathung der Budgetpositionen geschritten.

Der Kommissionsantrag, das Budget pro 1849 der Forstdomänenverwaltung zu genehmigen, wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Zu

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

wird nichts erinnert, und der Antrag der Kommission auf Genehmigung dieses Budgets, angenommen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Auch hier wird zu den einzelnen Titeln nichts bemerkt, und der Kommissionsantrag, den Bedarf für 1849, mit 1,286,559 fl. zu genehmigen, zum Beschluß der Kammer erhoben.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertundfünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. April 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Hoffmann, Herr Ministerialrath Kühlenthal, und Herr Ministerialassessor Nüßlin.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion der von Geheimen Rath v. Marschall erstatteten Kommissionsberichte in Betreff des Gesetzesentwurfs über die ausserordentliche Vermögenssteuer.

Ministerialpräsident Staatsrath Hoffmann: Die Kommission habe in ihrem ersten Bericht unseres bestehenden Steuersystems lobend, des im vorigen Jahr erlassenen Einkommensteuergesetzes tadelnd erwähnt. Es

sei indessen jetzt, da es sich um eine blos vorübergehende Steuer handle, nicht am Platze, den Kampf über die Ueberwälzungstheorie durchzufechten. Vor Allem sei es wünschenswerth, daß künftig in ganz Deutschland ein möglichst gleichförmiges Besteuerungssystem bestehe. In dem größten deutschen Staat, Preußen, sei ein sehr umfassendes Einkommensteuergesetz angekündigt, das die Mahl- und Schlachtsteuer verdrängen, die Klassensteuer mit einschließen solle. Wenn diese Steuer dort gut aufgenommen werde und sich in der Anwendung bewähre, so werde es rathsam sein, eine ähnliche Steuer auch bei uns einzuführen.

Die Regierung erkenne in den von ihr vorgelegten Abänderungen der frühern Gesetzvorlage nicht, wie die Kommission, eine Verbesserung. Dieselbe habe, von vielen Seiten dazu gedrängt, nachgegeben, weil es sich nur um ein vorübergehendes Gesetz handle, und es immer gut sei, den guten Willen der Steuerpflichtigen zu erhalten.

Der Kommission sei noch mancher Tadel gegen das Gesetz übrig geblieben, namentlich in Bezug auf dessen Basis, das System der Fassionen. Er erkenne an, daß für eine bleibende Vermögenssteuer Fassionen ohne die Zulässigkeit einer nachfolgenden Vermögensuntersuchung nicht genügend wären; allein ein Vermögenssteuer- oder Einkommenssteuergesetz ohne Fassionen existire nirgends. Wenn nach der Ansicht der Kommission den Schatzungsräthen freie Hand gegeben würde, das Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen zu schätzen, so wäre der Willkühr Thüre und Thor geöffnet, und es würde auf einem Umwege nothwendig zu dem kommen, was man vermeiden wolle, zu Vermögensuntersuchungen.

Geheimer Rath Klüber erkennt in der dem Bürger auferlegten Selbstschätzung einen Eingriff in die persönliche Freiheit, und glaubt, daß dieser Verpflichtigung nicht gewissenhaft werde Genüge geleistet werden. Der Umstand, daß die Steuer als eine vorübergehende angekündigt sei, könne ihn nicht beruhigen, denn einmal sei vorauszusehen, daß dieselbe im nächsten und vielleicht noch in den darauf folgenden Jahren erneuert werde; sodann erschrecke ihn an dem Gesetze ganz besonders die Offenlegung des Vermögens der Bürger; sei diese auch nur einmal erfolgt, so seien die Nachtheile hievon von langjähriger Nachwirkung.

Geheimer Rath v. Marschall: Die Kommission lobe an dem bisher bei uns bestehenden Steuersystem das Prinzip, welches das reine Einkommen dadurch treffen wolle, daß die sichtbaren Einkommensquellen besteuert und zweckmäßige Aufwandssteuern beigefügt werden. In der Ausführung bleibe allerdings Manches zu verbessern übrig. Daß ein möglichst gleichförmiges Steuersystem für ganz Deutschland zu Stande komme, wünsche auch er, aber gerade deßhalb, weil man die der Natur der Sache entsprechende Ueberwälzung der Steuern thunlichst befördern müsse. Eine solche trete bei einem großen Steuergebiete durchgreifender ein, als bei einem kleinen. Für eine auf Fassionen sich gründende Einkommensteuer sei die Größe des Steuergebiets ziemlich gleichgültig.

Bei dem vorliegenden Gesetz beruhige ihn die Erklärung, daß es ein vorübergehendes, ausserordentliches sei, und daß durchgreifende Aenderungen von dem Erfolge der Projekte in Preußen abhängig gemacht werden. Die neuere, den frühern Entwurf abändernde Vorlage habe allerdings das Interesse der einzelnen Steuerpflichtigen nur zum Nachtheil der Gesammtheit berücksichtigen können; es sei aber bei einer vorübergehenden Steuer wichtiger, strenge Vermögensuntersuchungen fern zu halten, als einen etwas höhern Ertrag zu erzielen. Bei dem jetzt gewählten Systeme der Fassionen und der Berechtigung des Steuerpflichtigen, die Gewerbs-, Handels- und persönlichen Schulden ohne irgend eine Nachweisung vorweg abzuziehen, sei übrigens eine wirksame Kontrolle schlechthin unmöglich, und die Gestattung, sich abschätzen zu lassen, habe keinen Werth, da die Bedingung daran geknüpft sei, eine zu niedere Abschätzung durch Selbstbekenntniß zu berichtigen.

Nachdem noch Staatsrath v. Rüdt und Ministerialrath Kühlenthal für das Gesetz das Wort ergriffen haben, wird zur speziellen Diskussion übergegangen.

Zu den einzelnen Artikeln (1 bis einschließlich 17) werden keine Aenderungen vorgeschlagen, daher der Schlußantrag der Kommission:

„dem Gesetzesentwurf, wie er sich nunmehr zufolge der beiden von der zweiten Kammer ange-

nommenen Entwürfe zu einem Ganzen gestaltet, die Zustimmung zu ertheilen",

mit 13 gegen 5 Stimmen (Freiherr v. Andlaw, Graf v. Kageneck, Freiherr Karl v. Gemmingen, Freiherr Karl v. Göler und Geheimer Rath Klüber) angenommen wird.

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf die Diskussion des von Freiherrn v. Rinck erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatrechte betreffend, eröffnet.

Prälat Hüffell erkennt in dem Patronatrecht ein rein privatrechtliches Verhältniß, welches von dem Rechte der Kollatur, d. h. der wirklichen Verleihung von Pfründen, wesentlich zu unterscheiden sei. Letzteres sei ein Recht der Bischöfe gewesen, und müsse in Folge des §. 17 der Grundrechte der Kirche wieder zufallen. Er sieht keinen Grund zum Aufschub und empfiehlt die Annahme des Entwurfs.

Regierungskommissär Ministerialassessor Rüßlin entgegnet auf einige Bemerkungen im Kommissionsbericht. Er will namentlich den Unterschied zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Patronaten festgehalten wissen. Hinsichtlich der erstern müsse man die Gesetzgebung für befugt erachten, deren Aufhebung schlechthin zu verfügen; hinsichtlich der letztern sei der Entwurf von der Ansicht ausgegangen, daß sie, wenn sie durch einen onerosen Vertrag erworben sind, nicht einseitig aufgehoben werden dürfen.

Entschädigungen können natürlich nur gewährt werden, wo ein reeller Schaden nachweisbar zugefügt sei. Es seien von den Patronen vielfach Lasten als Patronatlasten bezeichnet worden, welche solche nachweislich nicht seien. Billig sei es, daß die Verhältnisse in ähnlicher Weise geordnet werden, wie es in Bezug auf die Standesherrschaften Fürstenberg und Leiningen geschehen sei.

Der Sprecher führt aus, daß eine eigentliche enge Verbindung zwischen diesem Gegenstand und der Regelung der Verhältnisse der Kirche nicht bestehe, mithin der Kommissionsantrag auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhe.

Geheimer Rath v. Hirscher stellt den Antrag auf Annahme des einzigen Paragraphen des Gesetzes mit Beifügung eines Nachsatzes, wonach die aufgehobenen Patronatrechte an die betreffende Kirchengesellschaft zurückfallen.

Freiherr v. Andlaw unterstützt diesen Vorschlag, eventuell den Antrag der Kommission.

Graf v. Kageneck: Er sei über seine Abstimmung nie rascher im Reinen gewesen, als heute. Nachdem dem Adel in Folge der grundrechtlichen Bestimmungen alle Vorechte entzogen worden seien, habe unsere Regierung noch eine Nachlese gehalten, und wolle nun das einzige Recht, welches durch das in der Nationalversammlung noch vorwaltende Rechtsgefühl unangetastet geblieben sei, das Patronatrecht, gleichfalls aufheben. Er habe hiefür eigentlich nur zwei Rechtsfertigungsgründe gehört: einmal den, daß die Patronate schon einmal (in den Jahren 1813 und 1815) den Berechtigten entzogen worden seien, mithin denselben wieder entzogen werden können, welche Theorie der Gerechtigkeit nicht ganz entsprechen möchte; sodann den, daß zwei Standesherren unter ähnlichen Bedingungen, wie die im Entwurf aufgenommenen, auf ihre Patronatrechte verzichtet haben; eine Großmuth einzelner Berechtigten könne aber für die übrigen nicht einen Zwang begründen, eben so große Opfer, wie jene, zu bringen.

Ein Irrthum sei es, wenn man das Patronatrecht als ein bloses Ehrenrecht ansehe; es bringe kein Geld ein, es sei aber ein Privatrecht, und darum unantastbar, und habe immerhin einen hohen Werth, indem der Berechtigte durch dasselbe in den Stand gesetzt sei, Dienste zu belohnen, und der Gemeinde einen Seelsorger zu geben, der ihr in guter Richtung vorstehe, und einen sehr wohlthätigen Einfluß auf dieselbe üben könne. Er selbst habe, wie mehrere seiner Standesgenossen, den Verzicht auf seine Patronatrechte zu Gunsten des Erzbischofs angeboten; unter dieser Bedingung werde er mit Vergnügen verzichten, niemals aber zu Gunsten der weltlichen Regierung, die grundgesetzlich auf Patronatrechte keinen Anspruch mehr habe. Er stimme für den Kommissionsantrag.

Nachdem noch Geheimer Rath Klüber gegen das Gesetz gesprochen und der Berichterstatter den Kommissionsantrag vertheidigt hat, schreitet die Kammer zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission: „den vorliegenden Gesetzesentwurf bis zur Vereinbarung der Kirchenverhältnisse des Landes vorderhand auf sich beruhen zu lassen“ — wird mit 13 gegen 5 Stimmen (Staatsrath v. Stengel, Prälat Hüffell, Oberforstrath v. Gemmingen, Staatsrath v. Rüdt und Geheimer Rath v. Hirscher) angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertundsechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Grafen v. Hennin, des Herrn Oberstlieutenants v. Roggenbach, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Eingabe der zu dem künftigen Bezirksgerichte des Taubergrundes gehörigen Gemeinden vor, die Bitte um Verlegung des Bezirksgerichts nach Wertheim betreffend,

Beilage Nro. 520 (ungedruckt).

Graf v. Kageneck übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Kenzingen, um Zutheilung eines Nebenamts,

Beilage Nro. 521 (ungedruckt).

Beide Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Hofgerichtspräsident Obkircher erstatteten Kommissionsberichts zu dem Gesetzesentwurf über die Amtsverbrechen der Geschwornen.

Es wird sogleich zur speziellen Berathung des einzigen Artikels geschritten, da im Allgemeinen nichts bemerkt wird.

Art. 1.

Freiherr v. Rinck: Unter den Amtsverbrechen der Geschwornen könne er sich mit der Aufnahme des im §. 673 des Strafgesetzbuches enthaltenen (wissentliche Verletzung der Richterpflicht) nicht einverstanden erklären; dadurch werde das eigentliche Wesen der Geschwornengerichte aufgehoben. Der Geschworne spreche sein Verdikt nur nach seiner Ueberzeugung aus, und sei hierüber Niemanden Rechenschaft schuldig, als seinem Gewissen und Gott.

Er glaube, der §. 278 der Strafprozeßordnung gewähre hinlängliche Vorsorge, und trage darauf an, die Worte: „wissentliche Verletzung der Richterpflicht (§. 673)“ zu streichen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Wie bei dem rechtsgelehrten Richter, so sei gewiß auch bei dem Schwurrichter das ein sehr strafbares Verbrechen, wenn er wissentlich eine falsche Abstimmung gibt; es sei nicht abzusehen, warum die Gesetzgebung ein solches Verbrechen unbestraft lassen solle. Der Redner habe sich auf den §. 278 der Strafprozeßordnung bezogen und damit darauf hingedeutet, daß, wenn der Schwurrichter ein Schuldig ausspreche, welches offenbar unrichtig sei, die Gesetzgebung schon Vorsorge getroffen habe, daß wieder eine Hülfe eintreten könne. Allein damit sei die Gerechtigkeit nicht gesühnt. Der Schwurrichter, der wissentlich ein falsches Urtheil gefällt, müsse vielmehr bestraft werden, und für solchen Fall treffe der §. 278 keineswegs Vorkehr. Er glaube, daß der Paragraph nach dem Vorschlag der Kommission angenommen werden sollte.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Oberforstrath v. Gemmingen trägt als Vorstand der Budgetkommission darauf an, die hohe Kammer möge die Genehmigung ertheilen, die jeweils fertig gewordenen Budgetberichte mit Umgehung der Anzeige oder Verlesung sogleich zum Druck zu befördern, wodurch viel Zeit erspart werde.

Die Genehmigung wird von der Kammer ausgesprochen und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertundsiebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:
der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Geheimer Referendär Junghanns und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Walldürn um Verlegung des Bezirksstrafgerichts von Wertheim nach Tauberbischofsheim,
Beilage Nro. 522 (ungedruckt);

2) eine Petition der Ortsvorstände des Amtsbezirks Heiligenberg, Namens ihrer Gemeinden um Belassung des Amtssitzes oder Errichtung eines Amtsgerichts daselbst,
Beilage Nr. 523 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Folgende Berichte der Budgetkommission werden zur Erstattung angezeigt:

1) von Geheimer Rath Klüber der Bericht über das Budget für 1849. IV. Ministerium des Innern, und zwar Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei, und eigentlicher Staatsaufwand Tit. I. bis X.

Beilage Nr. 524;

2) von Generallieutenant v. Lasollaye der Bericht über die Nachweisungen des großherzoglichen Kriegsministeriums, die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1841 bewilligten außerordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 kr. zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeekorps betreffend,

Beilage Nr. 525;

3) von demselben der Bericht über die Vorlagen des großherzoglichen Kriegsministeriums, den Mehraufwand für das großherzogliche Militär in dem Zeitabschnitt vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849 betreffend,

Beilage Nro. 526;

4) von Oberforstmeister v. Kettner der Bericht über den Voranschlag, betreffend die Titel I., III., V. und VII. des Finanzministeriums für 1849,

Beilage Nr. 527.

Die Kammer beschließt, diese Berichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sofort Freiherr Karl v. Rüdt den zweiten Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten, insbesondere den §. 4 betreffend,

Beilage Nro. 528.

Es wird beschlossen, hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Er habe früher gegen den §. 4 gestimmt; über seine Verwerflichkeit habe er heute noch die nämliche Ansicht. Jetzt handle es sich aber lediglich um die Frage, ob dieser §. 4 anzunehmen oder das ganze Gesetz zu verwerfen sei.

Es sei nicht zu verkennen, daß das vorliegende Gesetz sehr viele zweckmäßige Bestimmungen enthalte. Er würde es für ein größeres Unglück halten, das Ganze zu verwerfen, als diesen Paragraphen anzunehmen; er müsse denselben eben mit in Kauf nehmen.

Bei größeren Gesetzen müßten die Faktoren der Gesetzgebung immer gegenseitig nachgeben, und dieses sei der Grund, warum er heute für den §. 4 stimmen werde.

Geheimer Rath Klüber schließt sich als Mitglied der Kommission dieser Erklärung an.

Freiherr v. Göler, als die Minorität der Kommission repräsentirend, erklärt sich für den Strich dieses Paragraphen, indem er nicht einsehe, warum man das annehmen solle, was man für verwerflich halte.

Graf v. Kageneck theilt die Ansicht für den Strich dieses Paragraphen.

Bei der Abstimmung wird der Majoritätsantrag, dahin lautend:

„Die hohe Kammer wolle die Fassung des §. 4 und damit den Entwurf unverändert annehmen."

zum Beschluß erhoben.

Hofgerichtspräsident Obkircher erstattet hierauf den dritten Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend,

Beilage Nr. 529.

Die Kammer beschließt die Berathung in abgekürzter Form.

Der noch zu vereinbarende

Artikel 28 a

wird zur Diskussion ausgesetzt und, da zu den einzelnen Paragraphen keine Bemerkung gemacht wird, nach der Fassung der zweiten Kammer, und sonach das ganze Gesetz angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Freiherrn v. Rüdt erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend.

An der allgemeinen Diskussion nehmen Antheil: Freiherr v. Andlaw, Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns, Freiherr v. Rüdt und Geheimer Rath v. Marschall. Der erstere Redner erklärt sich gegen das Gesetz, weil er solches für unvollständig halte. Bei den einzelnen Paragraphen werde er die ihm nöthig scheinenden Verbesserungsvorschläge machen.

§. 1.

Freiherr v. Andlaw glaubt, daß es hart wäre, wenn man von den bereits rezipirten und bei den Amtsrevisoraten beschäftigten Incipienten jetzt größere wissenschaftliche Ausbildung verlange, als ihnen bei ihrer Auf-

nahme in Aussicht gestellt war. Er hält die Aufnahme einer Bestimmung für genügend, daß eine gewisse Reihe von Jahren, die ein junger Mann bei einem Amtsrevisorat oder einem Notar in der Praxis zugebracht habe, die gleiche Wirkung haben solle, wie die verlangte wissenschaftliche Ausbildung. Hierauf stelle er seinen Antrag.

Geheimer Rath Klüber und Staatsrath v. Rüdt finden es in Anbetracht der in der Folge wichtigern und gesichertern Stellung der Notare für durchaus nothwendig, daß man von ihnen wissenschaftliche Bildung verlange.

Hofmarschall v. Göler trägt darauf an, statt des von der Kommission vorgeschlagenen Ausdrucks: „durch den Großherzog" zu setzen: „durch Uns" weil das Gesetz mit „Wir haben beschlossen ꝛc." anfange. Es sei dies lediglich eine Redaktionssache.

Dieser Antrag wird unterstützt, und der §. 1 mit dieser Aenderung genehmigt.

§. 2.

Freiherr v. Rinck macht den Vorschlag, unter die Kautionsobjekte auch die Pfandurkunden aufzunehmen, denn die Notare hätten in der Regel gar keine Liegenschaften, eben so wenig baares Geld.

Freiherr v. Andlaw und Geheimer Rath Klüber schließen sich diesem Vorschlag an, letzterer mit dem weitern Antrag, daß man unter die Kautionsobjekte auch „genügende Bürgschaft" aufnehmen solle.

Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns entgegnet, die Regierung und die zweite Kammer hätten vorzugsweise im Auge gehabt, der Gläubiger müsse eine leicht greifbare Kaution haben, an die er sich halten könne; der Beschädigte dürfe nicht in den Fall kommen, erst durch kostspielige Prozesse zu seiner Entschädigung zu gelangen. Eine Bürgschaft leiste eine solche Sicherheit nicht, denn der Bürge müsse zuerst ausgeklagt werden, und nach Umfluß eines Zeitraums von einigen Jahren könne der Bürge in mißliche Vermögensumstände gerathen. Eine Hinterlegung von Pfandurkunden biete ebensowenig die nöthige Sicherheit, indem eine doppelte Verpfändung stattfinden und auch der Werth der Güter im Laufe der Zeit sinken könnte.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Freiherrn v. Rinck und Geheimen Raths Klüber abgelehnt, und der §. 2 unverändert angenommen.

§. 3.

Freiherr v. Andlaw erklärt sich für den Antrag der Minorität der Kommission, indem dadurch alle Uebelstände beseitigt würden, die sich an eine willkührliche Wohnungsveränderung der Notare knüpfen.

Freiherr v. Rüdt spricht sich gleichfalls aus den im Bericht angegebenen Gründen für den Minoritätsantrag aus.

Bei der Abstimmung wird derselbe verworfen und der §. 3 nach dem Antrage der Majorität der Kommission unverändert angenommen.

§. 4

wird unverändert angenommen.

§. 5.

Freiherr v. Rinck spricht den Wunsch aus, in diesem Paragraphen alle die Aemter und Nebenämter speziell aufzuführen, die mit dem Dienst eines Notars unverträglich sind. Einen Antrag hierauf wolle er jedoch nicht stellen.

Graf v. Kageneck: Er glaube auch, daß man den Paragraphen etwas mehr präzisiren sollte.

Geheimer Rath Klüber: Es werde ja die Genehmigung des Justizministeriums zur Annahme eines Nebenamts verlangt. Dies genüge vollkommen, und darum könne man den §. 5 unbedenklich in seiner dermaligen Fassung annehmen.

Freiherr v. Andlaw theilt die Ansicht des Freiherrn v. Rinck, und trägt darauf an, diesen Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird von dem Freiherrn v. Rinck unterstützt, bei der Abstimmung jedoch verworfen und der Kommissionsantrag auf unveränderte Annahme des §. 5 genehmigt.

Die §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11

werden den Kommissionsanträgen gemäß ohne Bemerkung angenommen.

§. 12.

Freiherr v. Andlaw: Der Beizug von Zeugen sei in den meisten Fällen eine leere Form, verursache nur unnöthige Kosten und gewähre keine Garantie für die Güte des Geschäfts.

Er trägt darauf an, den §. 12 so zu fassen:

„Nur bei solchen Urkunden sind Zeugen nothwendig, bei denen das Gesetz sie ausdrücklich fordert."

Geheimer Rath Klüber unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Rüdt: Das Beiziehen von Zeugen sei ein sehr altes deutsches Institut, das sich als zweckmäßig bewährt habe. Er möchte daher solches nicht beseitigt wissen, namentlich nicht bei Akten, wo es sich um ein bedeutendes Vermögen handle.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel und Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns sprechen sich für Beibehaltung dieser Bestimmung aus, weil die Zeugenschaft wesentlich zur Glaubwürdigkeit der Urkunden beitrage. Der §. 14 schließe bei vielen nicht so wichtigen Akten die Beiziehung von Zeugen aus.

Der Antrag des Freiherrn v. Andlaw wird hierauf verworfen und die unveränderte Annahme des §. 12 beschlossen.

Ebenso des §. 13, zu welchem nichts erinnert wird.

§. 14.

Freiherr v. Andlaw: Er glaube, man sollte im Absatz 4, nach „Vermögensaufnahmen" noch hinzufügen „und Theilungen."

Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns: Die Theilung sei ein Vertrag, und ein sehr wichtiger, wobei es sich um Millionen handeln könne; ein solcher Vertrag könne nach unsern besondern Gesetzesbestimmungen ohne Beiziehung von Zeugen nicht aufgenommen werden.

Der §. 14 wird hierauf unverändert angenommen.

Die §§. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf morgen anberaumt, und zu der Abstimmung durch namentlichen Aufruf über die heute berathenen zwei Gesetzesentwürfe geschritten. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung wird mit 14 gegen 3 Stimmen (Freiherr v. Göler, Oberforstmeister v. Kettner und Hofmarschall v. Göler), jenes über das Verfahren bei den Amtsgerichten mit 15 gegen 2 Stimmen (Freiherr v. Gemmingen und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertundachte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, und Herr Geheimer Referendär Junghanns.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt, betreffend das Budget des Ministeriums des Innern für 1849, so weit sich dasselbe auf

a. die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten des Siechenhauses, der Heil- und Pfleganstalt Illenau, des allgemeinen Arbeitshauses (polizeiliche Verwahrungsanstalt) der Wasser- und Straßenbauverwaltung und des Landesgestüts, dann

b. auf die Titel XII. bis incl. XXII. des eigentlichen Staatsaufwands erstreckt,

Beilage Nr. 530.

Dieselbe wird an die Budgetkommission verwiesen.

Freiherr v. Andlaw übergibt eine Petition der Stadtamtsrevisoren Gerhard und Hermanuz im Auftrag ihrer Kollegen zu Mannheim und Heidelberg, betreffend den Gesetzesentwurf über das Notariat, hier insbesondere den Schutz ihrer Staatsdienereigenschaft betreffend,

Beilage Nr. 531 (ungedruckt).

Der Tagesordnung gemäß erstattet Hofmarschall v. Göler Namens der Budgetkommission Bericht über das Budget des Finanzministeriums für das Jahr 1849. Tit. IV. Steuerverwaltung, Tit. VI. Zollverwaltung,

Beilage Nr. 532.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht mit Umgehung der Verlesung zum Druck zu befördern.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Diskussion des Gesetzesentwurfs, das Notariat betreffend, und zwar zu

§. 25.

Freiherr v. Andlaw: Zwischen den §§. 24 und 25 müsse er die Einschaltung eines neuen Paragraphen beantragen. Derselbe würde lauten:

„Solche Notariatsurkunden, durch welche vermögensrechtliche Verbindlichkeiten festgestellt werden, haben die volle Wirkung eines rechtskräftig gewordenen richterlichen Urtheils."

Damit wäre im Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, die mit dem französischen Notariatswesen zusammenhänge, und längst gefühlte Bedürfnisse befriedige. Nachdem die Bestimmung, wornach den Ortsvorgesetzten die Vollstreckung abgenommen worden sei, Gesetzeskraft erlangen soll, so sei die Schwierigkeit beseitigt, von welcher der Kommissionsbericht der andern Kammer spreche. Es werde allerdings nöthig sein, in der Civilgesetzgebung einige kleine Aenderungen eintreten zu lassen, was aber lediglich Sache der Vollzugsverordnung sei.

Er empfehle der Kammer die Annahme seines Vorschlags, vorbehaltlich der Redaktion desselben, und stelle den weitern Antrag, die Sache an die Kommission zu-

rückzuweisen, damit sie bezüglich der Fassung das Weitere vorschlage.

Graf v. Kageneck unterstützt diesen Antrag.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Er glaube nicht, daß man diesem Antrage jetzt schon Folge geben könne, derselbe hänge mit unserer Exekutionsordnung aufs Innigste zusammen; der Herr Redner sage zwar, daß Aenderungen in unserer Civilprozeßordnung nothwendig seien, aber er glaubt, man könne solche Aenderungen im Wege der Vollzugsverordnung erlassen. Dies könne wohl nicht geschehen.

In der französischen Gesetzgebung heiße es: „die Notariatsurkunden sollen ebenso vollziehbar sein, wie Urtheile".

Wenn man einen solchen Satz in Verbindung brächte mit unserer Prozeßordnung, so würde das Verfahren, welches einzuschlagen wäre, kein anderes sein, als daß der, welcher eine Notariatsurkunde habe, zuerst zu dem Richter gehen und bei ihm die Exekution nachsuchen müßte. Dann wäre eben das Verfahren ganz dasselbe, wie es beim Vollzug richterlicher Urtheile ist.

Staatsrath v. Rüdt: Es scheine ihm, daß in keinem Fall jetzt über diesen Gegenstand berathen werden könnte, sondern daß er an die Kommission zurückgewiesen werden müßte, welchen Antrag er unterstütze.

Hofgerichtspräsident Obkircher schließt sich der Erklärung des Herrn Staatsraths v. Stengel an, und bekämpft den Antrag, diesen Gegenstand an die Kommission zurückzuweisen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Freiherrn v. Andlaw verworfen und hierauf der zur Diskussion ausgesetzte §. 25, zu welchem nichts erinnert wird, angenommen.

§. 26.

Freiherr v. Andlaw: Es werde der Fassung dieses Paragraphen in einer Schrift vorgeworfen, daß kein Grundsatz voranstehe, nach welchem die einzelnen Gegenstände zu beurtheilen wären. Es müßte heißen, daß nur Urkunden über die Bezeugung von Thatsachen u. s. w. aufbewahrt werden. Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verzeichnung jedenfalls eine unvollständige sei, weil nothwendig darunter auch die Einwilligungen zur Eheschließung in erster Reihe laufen müßten. In dieser Richtung schlage er die Aenderung des §. 26 vor.

Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns: Als Prinzip dieses Paragraphen gelte die Regel, daß alle öffentlichen Urkunden bei dem Notar aufbewahrt werden; es liege dies nicht nur im Interesse des Notars, sondern auch im Interesse des Publikums; die einzelnen Fälle, die der Paragraph bezeichne, seien Ausnahmen von der Regel, diese enthielten beinahe durchaus einseitige Urkunden. Den Grundsatz, daß alle einseitigen Urkunden ausgeliefert werden sollen, halte er für bedenklich, denn es werde darüber ein Streit geben, was eine einseitige Urkunde sei.

Die Anwendung dieses allgemeinen Prinzips den Notaren zu überlassen, werde daher nicht angemessen sein.

Die Kammer beschließt hierauf die unveränderte Annahme des §. 26.

Ebenso der §§. 27, 28 und 29, zu denen nichts erinnert wird.

§. 30.

Freiherr v. Rinck stellt den Antrag, den zweiten Absatz dieses Paragraphen: „wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen u. s. w." zu streichen, und dafür zu setzen:

„wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen, so nimmt jeder die Versiegelung nur in dem ihm angewiesenen Verlassenschaftstheilungs-Distrikt vor."

Die zweite Kammer habe in diesem Paragraphen Verlassenschaftstheilungs-Distrikte angeordnet, und es sei nun eben so einfach als natürlich, daß jeder Notar die Versiegelung in demjenigen Distrikte vorzunehmen habe, der ihm als Verlassenschaftstheilungs-Distrikt zugewiesen sei.

Freiherr v. Andlaw unterstützt den Vorschlag des Freiherrn v. Rinck, und reiht hieran den Wunsch, es möchte die ihm zweckmäßig scheinende Eintheilung der Notare in 3 Klassen geschehen. Es bestehe diese Einrichtung in Frankreich, und er sehe eine große Aneiferung für die Notare in der Hoffnung, allmählig ihre Stellung zu verbessern.

Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns: Die Regierung habe keinen Grund gefunden, die französische Einrichtung nachzubilden; sie hätte sich mehr an das Beispiel von Rheinpreußen gehalten, wo

nämlich jeder Notar das Recht habe, seine Funktionen im ganzen Umfang des Landgerichts zu üben, wie dies bei unsern künftigen Kreisgerichten der Fall sei.

Was den Antrag des Freiherrn v. Rinck betreffe, so sei in der That seine Absicht schon dadurch erreicht, daß die Regierung beabsichtige, in einer Vollzugsverordnung die Bestimmung zu treffen, daß keinem Notar die Versiegelung in einem Distrikt aufgetragen werde, in welchem er nicht zugleich der Theilungsnotar sei.

Bei der Abstimmung wird der §. 30 unverändert angenommen.

Die §§. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 werden den Kommissionsanträgen gemäß genehmigt.

§. 39.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel erklärt, daß die Regierung gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz nichts zu erinnern habe.

Freiherr v. Andlaw: Hier werde der Ort sein, von der am Anfang der Sitzung angezeigten Petition der Amtsrevisoren Kenntniß zu geben (dieselbe wird von dem Redner verlesen); derselbe bemerkt hiezu:

Die hier bezeichneten Verhältnisse werden nicht allein in den 4 Hauptstädten des Landes, sondern an vielen andern Orten, vielleicht überall eintreten; er erkenne in der Entwickelung derselben die Nothwendigkeit, daß den Notaren eine Aushülfe in der angegebenen Weise im Allgemeinen zuerkannt werden müsse, beziehungsweise, daß ihnen die Mittel zu Gebot stehen müssen, um diese Aushülfe nicht mit Anstrengungen zu erkaufen, welche die Interessen des Volkes auf's Aeusserste verletzen.

Er erlaube sich daher bei dieser Sachlage darauf anzutragen, daß der Schlußsatz des 1. Absatzes im §. 39: „und wird der Notariatsgebührenbezug in einem durch das Justizministerium bis auf 1000 fl. festzusetzenden Betrag an der Besoldung angerechnet", gestrichen werde.

In dem letzten Satze „sie bleiben von der Sicherheitsleistung frei" wünsche er folgende veränderte Fassung:

„die Amtsrevisoren und solche Notare, welche 5 Jahre tadellos ihren Dienst versehen haben, bleiben von der Sicherheitsleistung frei".

Eventuell:

„es ist denselben unbenommen, eine Bürgschaft einzubringen".

Freiherr v. Rinck unterstützt diesen Antrag.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Was den ersten Antrag des Freiherrn v. Andlaw betreffe, so hieße er kurz so: „die Amtsrevisoren sollen ihre Besoldungen behalten; sie sollen dafür nichts mehr zu leisten haben". Ein solcher Antrag werde wohl nicht angenommen werden können.

Was den zweiten anbelange, daß man auch die Notare von der Sicherheitsleistung frei lassen solle, so hieße dieses, die Sicherheitsleistung ad calendas graecas verschieben, denn wenn man alle jetzt vorhandenen Notare frei lasse, so sei vorauszusehen, daß in 10—20 Jahren kaum 3 Notare existiren würden, welche Kaution geleistet hätten.

Freiherr v. Andlaw: In seinem Antrage läge durchaus nicht das, was der Herr Präsident des Justizministeriums darin finde, daß man nämlich den Amtsrevisoren ihre Besoldung belassen sollte, ohne daß sie dafür etw s zu schaffen hätten. Er wolle noch versuchen, einen Zusatz in Vorschlag zu bringen, und zwar: „bis der neue Tarif erscheint"; denn er glaube, daß die Regierung nicht lange säumen darf, den neuen Tarif zu geben, wenn sie es auch jetzt nicht für gut gefunden habe, ihn gleichzeitig mit dem Gesetz zu geben.

Sollten diese seine Vorschläge keinen Beifall finden, so würde er darauf antragen, die Summe festzusetzen, die jedenfalls den Amtsrevisoren an ihren Gehalten verbleiben sollte; dieses müßte in einer bestimmten Summe ausgedrückt werden.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Freiherrn v. Andlaw verworfen und der §. 39 dem Kommissionsantrag gemäß angenommen.

Ebenso die §§. 40, 41, 42 und 43, zu welchen nichts bemerkt wird.

Die Kammer beschließt ferner, die Petitionen der 43 Amtsrevisoren, sowie der Stadtamtsrevisoren Gerhard und Hermannz, um Schutz ihrer Staatsdienerrechte,

dem großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen gegen eine Stimme (Freiherr v. Andlaw) angenommen.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Einhundertundneunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe den 8. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn v. Rinck, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generallieutenant Hoffmann, Herr Ministerialdirektor Staatsrath Brunner, Herr Major v. Böckh, Herr Geheimer Kriegsrath Vogelmann, Herr Ministerialrath Kühlenthal, nnd Herr Ministerialrath Cron.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, die von derselben in Folge der beschlossenen Abänderungen neu aufgestellte Gerichtsverfassung betreffend, Beilage Nro. 533;
2) eine Eingabe des Anton Renk von Möhringen in Betreff seiner Petition um Einweisung in den Besitz des Vermögens seines verschollenen Bruders Johann Renk, Beilage Nro. 533½ (ungedruckt);
3) eine Vorstellung des Gemeinderaths der Residenzstadt Karlsruhe, die Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst und die Verlegung des Oberhofgerichts von Mannheim nach Karlsruhe betreffend, Beilage Nro. 534 (ungedruckt);
4) eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten a. k. M., um Verlegung eines Amtsgerichts, auch Abhaltung von periodischen Amtstägen des Verwaltungsamts in Stetten a. k. M., Beilage Nro. 534½.

Der erste Gegenstand wird an die bereits bestehende Kommission, die Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über Berichte der Budgetkommission, und zwar:

1) über die Nachweisungen des großherzoglichen Kriegsministeriums, die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1841 bewilligten ausserordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 kr. zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeekorps betreffend.

Der Antrag der Kommission, die Verwendung der Kreditsumme von 1,145,750 fl. 31 kr. als gerechtfertigt auszusprechen, wird ohne Bemerkung angenommen.

2) über die Vorlagen des großherzoglichen Kriegsministeriums, den Mehraufwand für das Militär in dem Zeitabschnitt vom 1. Mai 1848 bis 31 März 1849 betreffend.

Der Antrag der Budgetkommission, die stattgehabte Verwendung der Summe von 1,110,227 fl. 36 kr. zu bewilligen und zur Uebernahme auf das ausserordentliche Budget zu genehmigen, wird ohne Erinnerung zum Kammerbeschluß erhoben.

3) über das Budget des Ministeriums des Innern, und zwar: Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, Titel I. Bezirksjustiz und Polizei, und Eigentlicher Staatsaufwand Titel I. bis X.

Auch hier wird der Kommissionsantrag, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten und die betreffenden Budgetsätze zu genehmigen, angenommen.

Staatsrath v. Rüdt erstattet sofort Namens der Petitionskommission mündlich Bericht:

1) über eine Bitte der Gemeinden Forbach, Gausbach, Weissenbach, Au und Langenbrandt, um Berücksichtigung bei Vertheilung der Mittel für Verbesserung der Staatsstraßen und Anlegung neuer.

Der Berichterstatter verliest aus der Petition einige Stellen und bemerkt:

Die Kommission sei der Ansicht, daß diese Bitte gerecht sei und berücksichtigt werden sollte, da sie sich auf Vornahme einer, nur als zweckmäßig anzuerkennenden Verbesserung einer Straße beschränke, durch welche der Zweck, den unbemittelten Handarbeitern dieser Gegend eine nährende Beschäftigung zu verschaffen, möglichst erreicht würde.

Die Petitionskommission umgehe hier die Frage, in welcher Weise die Straßenverbesserung am geeignetsten auszuführen sei, da sie nicht hierher gehöre, und stelle den Antrag, die hohe Kammer wolle beschließen, daß diese Petition dem hohen Staatsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung zu übergeben sei.

Dieser Antrag wird von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben.

2) über eine Petition der Gemeinde Stühlingen, um Zutheilung eines Amtsgerichts.

Der Berichterstatter bemerkt: so viel er wisse, sei der Zweifel, ob Stühlingen ein Amtsgericht erhalten solle, gehoben, denn es sei Stühlingen in das den Kammern mitgetheilte Verzeichniß über die Amtsgerichtssitze aufgenommen.

In dieser Voraussetzung trage die Kommission darauf an, über diese Petition als erledigt zur Tagesordnung überzugehen.

Regierungskommissär Staatsrath Brunner: Er müsse bezweifeln, ob in Stühlingen ein Amtsgericht errichtet werden soll, denn er erinnere sich noch des Anstandes, daß die Bevölkerung dort sehr gering sei; sie zähle nur 6000 Seelen.

Staatsrath v. Rüdt gibt zu, daß sich in der neuesten Zeit die Sache anders gestaltet haben könne; indeß sei in dem erwähnten Verzeichniß Stühlingen namentlich aufgeführt.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: In diesem Zweifelsfalle trage er darauf an, diese Petition dem großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben

Geheimer Rath v. Marschall, Freiherr v. Göler, Freiherr v. Rüdt und Graf v. Hennin unterstützen diesen Antrag; ebenso Generallieutenant v. Lasollaye

Die Kammer beschließt sofort, diese Petition dem Antrag seiner Durchlaucht des Fürsten zu Fürstenberg gemäß, dem großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben.

Namens der Petitionskommission wird ferner Bericht erstattet:

1) von Staatsrath v. Rüdt über eine Bitte der Stadtgemeinde Kenzingen, um Zuweisung eines Nebenamts,

Beilage Nro. 535.

Graf v. Kageneck trägt darauf an, diese Petition mit empfehlendem Antrag dem großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, denn Kenzingen habe durch die Eisenbahn und die Hemmung des innern Ver-

kehrs sehr Viel verloren. Er sehe nicht ein, warum der Bezirk Emmendingen mit einer Bevölkerung von 52,000 Seelen zwei Beamte haben solle, während man diese 52,000 Seelen vertheilen und 2 Aemter errichten könnte.

Graf v. Hennin schließt sich dieser Ansicht an.

Staatsrath v. Rüdt: Kenzingen erhalte ja ein Amtsgericht, folglich sei nichts zu besorgen, wenn kein Nebenamt dahin käme. Wenn man zwei Nebenämter kreiren wollte, so würde im Verwaltungsaufwand nichts erspart werden.

Der Antrag der Petitionskommission, diese Petition dem Staatsministerium zur Kenntnißnahme mitzutheilen, wird angenommen.

2) von Prälat Hüffell über eine Bitte des badischen staatsärztlichen Vereins, die Reform des Medizinalwesens im Großherzogthum betreffend, Beilage Nro. 536.

Der Kommissionsantrag, diese Bitte dem großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, wird ohne Bemerkung zu Kammerbeschluß erhoben.

Die Tagesordnung führt sofort zur Diskussion des von Hofmarschall v. Göler erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für das Jahr 1849:

Titel IV. Steuerverwaltung und

Titel VI. Zollverwaltung.

Der Kommissionsantrag, diese beiden Titel nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu genehmigen, wird ohne Erinnerung zu den einzelnen Positionen angenommen, und sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der erste Sekretär:
Karl Frhr. v. Göler.

Einhundertundzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel und Herr Ministerialrath Kühlenthal.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

A. Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) das ausserordentliche Budget des Justizministeriums für 1848 und 1849 betreffend, Beilage Nro. 537;

2) das Einführungsedikt zur revidirten Strafprozeßordnung, und die revidirte Strafprozeßordnung selbst enthaltend, letztere von ihr angenommen nach dem gedruckten Regierungsentwurf, mit wenigen Aenderungen, beziehungsweise Verbesserung von Druckfehlern, Beilage Nro. 538;

3) den Gesetzesentwurf, die weitere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend,
Beilage Nro. 539;

4) den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Rechtspolizei an die Gerichte betreffend,
Beilage Nro. 540;

5) den Gesetzesentwurf über Abänderungen im Forstgesetze,
Beilage Nro. 541;

6) den nach ihren frühern Beschlüssen wiederhergestellten Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener betreffend,
Beilage Nro. 542;

7) den Gesetzesentwurf, die Biersteuer betreffend,
Beilage Nro. 543;

B. Petitionen:

8) eine Petition des Vereins badischer Thierärzte in Betreff der thierärztlichen Verhältnisse,
Beilage Nro. 544 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, die Gegenstände sub 1 an die Budgetkommission, sub 2, 4, 5 und 6 an die bestehenden Kommissionen, sub 8 an die Petitionskommission und sub 3 und 7 an eine Vorberathung zu verweisen.

Freiherr v. Göler übergibt den Bericht der Budgetkommission über das Budget des Justizministeriums für 1849,
Beilage Nro. 545.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den sofortigen Druck dieses Berichts.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Oberforstmeister v. Kettner erstatteteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für 1849 und zwar:

Titel I. Kameraldomänenverwaltung.
Titel III. Berg- und Hüttenverwaltung.
Titel V. Salinenverwaltung.
Titel VII. Münzverwaltung.

Die Kammer genehmigt diese vier Titel nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Hofgerichtspräsident Obkircher erstattet sodann Bericht über das neu redigirte Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend,
Beilage Nro. 546.

Die Diskussion in abgekürzter Form wird beschlossen, und der Kommissionsantrag, der neu aufgestellten Gerichtsverfassung die Zustimmung zu ertheilen, ohne Erinnerung angenommen.

Hiemit wird die heutige Sitzung (die letzte des Landtags) geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22 75988 1 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg